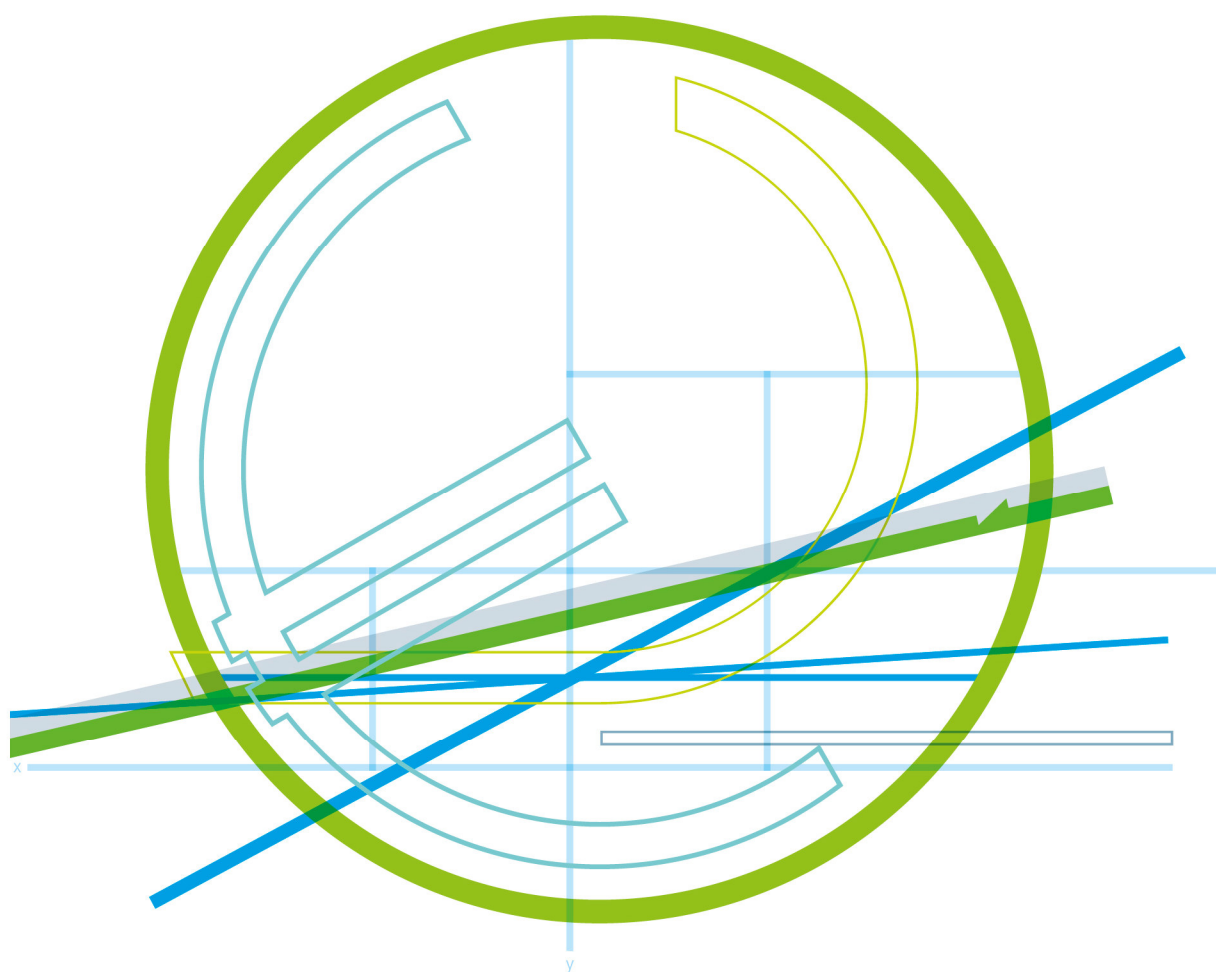


REWÖ

Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs



VORWORT

Die Publikationsreihe **BLUE GLOBE REPORT** macht die Kompetenz und Vielfalt, mit der die österreichische Industrie und Forschung für die Lösung der zentralen Zukunftsaufgaben arbeiten, sichtbar. Strategie des Klima- und Energiefonds ist, mit langfristig ausgerichteten Förderprogrammen gezielt Impulse zu setzen. Impulse, die heimischen Unternehmen und Institutionen im internationalen Wettbewerb eine ausgezeichnete Ausgangsposition verschaffen.

Jährlich stehen dem Klima- und Energiefonds bis zu 150 Mio. Euro für die Förderung von nachhaltigen Energie- und Verkehrsprojekten im Sinne des Klimaschutzes zur Verfügung. Mit diesem Geld unterstützt der Klima- und Energiefonds Ideen, Konzepte und Projekte in den Bereichen Forschung, Mobilität und Marktdurchdringung.

Mit dem **BLUE GLOBE REPORT** informiert der Klima- und Energiefonds über Projektergebnisse und unterstützt so die Anwendungen von Innovation in der Praxis. Neben technologischen Innovationen im Energie- und Verkehrsbereich werden gesellschaftliche Fragestellung und wissenschaftliche Grundlagen für politische Planungsprozesse präsentiert. Der **BLUE GLOBE REPORT** wird der interessierten Öffentlichkeit über die Homepage www.klimafonds.gv.at zugänglich gemacht und lädt zur kritischen Diskussion ein.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse eines Projekts aus dem Forschungs- und Technologieprogramm „Neue Energien 2020“. Mit diesem Programm verfolgt der Klima- und Energiefonds das Ziel, durch Innovationen und technischen Fortschritt den Übergang zu einem nachhaltigen Energiesystem voranzutreiben.

Wer die nachhaltige Zukunft mitgestalten will, ist bei uns richtig: Der Klima- und Energiefonds fördert innovative Lösungen für die Zukunft!

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer, Klima- und Energiefonds

A handwritten signature in black ink that reads 'Theresia Vogel' in a cursive script.

Theresia Vogel
Geschäftsführerin, Klima- und Energiefonds

REWÖ

Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs

AutorInnen:

Prof. Dr. Reinhold Christian (Umwelt Management Austria)

DI (FH) René Bolz (Umwelt Management Austria)

Rupert Christian (Umwelt Management Austria)

Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner (Johannes Kepler Universität Linz)

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Erika Wagner (Johannes Kepler Universität Linz)

Mag. Dr. Rainer Weiß (Johannes Kepler Universität Linz)

Mag.^a Beate Geretschläger (Johannes Kepler Universität Linz)

Mag. Richard Volgger (Johannes Kepler Universität Linz)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	4
1 Inhaltsverzeichnis	5
2 Einleitung	31
3 Inhaltliche Darstellung	39
4 Ergebnisse und Schlussfolgerungen	71
5 Ausblick und Empfehlungen	541
6 Literaturverzeichnis	541
7 Anhang	557
8 Kontaktdaten	705

1 Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	4
1 Inhaltsverzeichnis	5
2 Einleitung	31
2.1 Aufgabenstellung	31
2.2 Schwerpunkte des Projektes	32
2.3 Einordnung in das Programm	33
2.4 Verwendete Methoden	35
2.5 Aufbau der Arbeit	38
3 Inhaltliche Darstellung	39
3.1 Die Energiewende	39
3.2 Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich	40
3.2.1 Energetischer Endverbrauch – Struktur	41
3.2.2 Bruttoinlandsverbrauch	42
3.2.3 Die Sektoren – Parameter und Energieträger	43
3.2.3.1 Private Haushalte	45
3.2.3.1.1 Parameter	45
3.2.3.1.2 Energieträger	46
3.2.3.2 Dienstleistungsbereich	48
3.2.3.2.1 Parameter	48
3.2.3.2.2 Energieträger	49
3.2.3.3 Mobilität	50
3.2.3.3.1 Parameter	50
3.2.3.3.1.1 Personenverkehr	50
3.2.3.3.1.2 Güterverkehr	51
3.2.3.3.2 Energieträger	51
3.2.3.4 Sachgüterproduktion	52
3.2.3.4.1 Parameter	52
3.2.3.4.2 Energieträger	53
3.2.3.5 Landwirtschaft	53
3.2.3.5.1 Energieträger	54
3.2.4 Potenziale erneuerbarer Energieträger	54
3.3 Das Projekt REWÖ	56
3.3.1 Teil I – Grundlagen und Erhebungstätigkeit	56
3.3.1.1 Literaturrecherche	56
3.3.1.1.1 Best-Practice-Analyse international	57
3.3.1.1.2 Ausschluss	57
3.3.1.1.3 Datenverfügbarkeit	57
3.3.1.1.4 Auswertung	57

3.3.1.2	Online-Umfrage.....	58
3.3.1.2.1	Das Tool	58
3.3.1.2.2	Die Fragebögen	58
3.3.1.2.3	Der Ablauf	59
3.3.1.2.4	Interpretation der Ergebnisse	59
3.3.1.3	Interviews	60
3.3.1.4	Workshop.....	60
3.3.1.5	Ausgewählte Maßnahmen.....	61
3.3.1.5.1	Allgemein	61
3.3.1.5.2	Wohnbauförderung	61
3.3.1.5.3	Raumordnung	61
3.3.1.5.4	Energieeffizienzgesetz	62
3.3.1.5.5	GewO.....	62
3.3.1.5.6	EIWOG.....	62
3.3.1.5.7	Ökostromgesetz	62
3.3.1.5.8	UVP	63
3.3.1.5.9	Beschaffungs- und Vergaberecht	63
3.3.1.5.10	Ökosoziale Steuerreform.....	63
3.3.1.5.11	Verkehr	63
3.3.2	Grundlagen für Teil II – juristische Ausarbeitungen	64
3.3.3	Grundlagen für Teil III – Interdisziplinäre Bewertung	66
3.3.3.1	Einleitung	67
3.3.3.2	Aufbau der Matrix.....	67
3.3.3.2.1	Die Spalten	67
3.3.3.2.2	Die Zeilen.....	69
3.3.3.2.3	Die Bewertung	70
4	Ergebnisse und Schlussfolgerungen	71
4.1	Teil II – juristische Ausarbeitungen.....	71
A.	Projektauftrag / Zur Orientierung	71
I.	Projektauftrag	71
II.	Zur Orientierung in der Studie.....	72
B.	Legistische Optionen.....	73
C.	Kurz- und mittelfristig umsetzbare Maßnahmen	75
D.	Grundlegende verfassungsrechtliche Fragen	77
I.	Energieeffizienz und Vollversorgung mit erneuerbarer Energie als Verfassungsziele und im Umweltinformationsgesetz.....	77
II.	Kompetenzrechtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Bau- und Raumordnungsrecht	78
III.	Übersicht verfassungsrechtliche Vorschläge in den einzelnen Maßnahmen.....	80
1.	Energieeffizienzgesetz	80
2.	EIWOG.....	80
3.	Gewerberecht	80
4.	UVP-Recht.....	81

5.	Verkehrsrecht.....	81
E.	Allgemeiner Teil: Nominales Energierecht (im engeren Sinn).....	83
I.	Energieeffizienzgesetz.....	83
1.	Beispiele von Maßnahmen.....	83
2.	Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	84
3.	Kompetenzlage	87
	a)B-VG	87
	b)Gliederstaatsverträge.....	87
	c)Defizite der bisherigen Lösungen in Bezug auf die Kompetenzzersplitterung	88
	d)Conclusio – Kompetenzlage in Bezug auf Energieeffizienz de lege ferenda	89
4.	Bestehende Gesetze.....	89
5.	Europarechtliche Vorgaben	91
	a)Inhalte der bisherigen Endenergieeffizienz-RL 2006/32.....	93
	aa) Ziel der RL	93
	bb) Die Festlegung eines Richtziels	93
	cc) Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors (Art 5).....	93
	dd) Energieaudits (Art 12)	94
	b)Energieeffizienzziele und Vorgaben der neuen Energieeffizienz-RL 2012/27	94
	aa) Begriffe	95
	bb) Energieeffizienzverpflichtungen	95
	cc) Inhalte.....	96
	c)Gebäude-RL nF	97
	d)Energie-Labeling-RL	98
6.	Besondere Rechtsfragen.....	98
	a)Einsparziele – rechtliche Vorgaben – tatsächliche Realisierbarkeit.....	98
	aa) Ausgangsszenario, das der vorliegenden Studie zugrunde liegt: Daten, Fakten und Zahlen der Studie Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich - ZEFÖ (2011)	98
	bb) Generelle Kritik zu einzelnen Punkten in der (bisher geführten) österreichischen Energieeffizienzdiskussion	99
	b)Noch weitere Öffnung des Adressatenkreises	100
	c)Noch stärkere Adressierung der Gemeinden	100
	d)Adressierung von privaten Haushalten	101
	e)Berücksichtigung des Konzepts „Haus als Kraftwerk“ als Effizienzmaßnahme	101
	f)Erfassung der Sektoren Verkehr und Landwirtschaft	102
	g)Erfassung der Sanierung von nicht öffentlichen Gebäuden.....	102
	h)Erfassung von Kleinunternehmen	102
7.	Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	103
	a)Zwiespältige Rolle der Ausgleichsbeträge	103
	b)Zu enge Auslegung des Begriffs der Bundesgebäude	103
	c)Begriff des Energielieferanten und deren Verpflichtung unklar	104
	d)(Einheitliche) individualisierbare Unternehmensverpflichtung	104
8.	Vorschläge	105

a) Allgemeines – Schaffung eines integrierten Systems mit kumulierten Maßnahmen	105
b) Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung der bisherigen EnEffG-RV.....	106
c) Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Energieeffizienzziele	107
aa) <i>Energieeffizienzziele der RL als bloße Mindestziele</i>	107
bb) <i>Verlängerung der Zielperiode über 2020 hinaus</i>	107
cc) <i>Fazit: Strengere Einsparverpflichtung und Erweiterung des Zeithorizonts bis 2050</i>	108
dd) <i>„Hintertürln“ schließen: Grundsätzlich keine Abstriche von den Zielen der RL</i>	108
d) Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Inhalte des EnEffG – klarere legislative Strukturen	109
aa) <i>Energiebranche – Einsparverpflichtung</i>	110
aaa) Vorgaben der RL	110
bbb) Konzept der Umsetzung in Österreich RL-konform?.....	111
ccc) Einsparverpflichtung der Energielieferanten	112
bb) <i>Energiebranche/Energieerzeugung: Förderung von Effizienz bei Wärme- und Kälteversorgung (Kap III - Art 14)</i>	112
aaa) Vorgaben der RL	112
bbb) EnEffG: Kontrahierungspflicht über energieeffiziente elektrische Energie	113
cc) <i>Energiebranche: Energieübertragung</i>	114
dd) <i>Unternehmen – Energieaudits</i>	114
aaa) Vorgaben der RL	114
bbb) Große und mittelgroße Unternehmen	115
ccc) Kleine Unternehmen.....	115
ee) <i>Unternehmen: Energieeinsparverpflichtung</i>	116
aaa) Berechnung	116
bbb) ETS-Unternehmen	117
ccc) NON-ETS-Unternehmen.....	118
ddd) Anrechnung von Maßnahmen	118
eee) Übertragung der von Dritten gesetzten Maßnahmen	119
fff) Ausgleichszahlungen.....	121
ggg) Begleitende Maßnahmen sinnvoll	121
ff) <i>Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors</i>	122
aaa) Vorbildfunktion als Staatszielbestimmung im Verfassungsrang.....	122
bbb) Informationspflichten	123
ccc) Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen - Vergabebereich	124
gg) <i>Öffentliche Gebäude</i>	125
aaa) Renovierungsquote von 3 %.....	125
bbb) Anrechenbarkeit der Renovierungsquote	126
ccc) Anrechenbarkeit von Abrissen	126
ddd) Sanierungsreihenfolge.....	126
eee) Alternativen zur verpflichtenden Quote	126
fff) Vorbildcharakter öffentlicher Einrichtungen.....	126
ggg) Öffentliche Gebäude als Niedrigstenergiegebäude	126

(hhh) Sanierung von Bundesgebäuden im EnEffG	127
hh) <i>Steuerung des Energieverbrauchs</i>	130
(aaa) Verbrauchserfassung - Vorgaben der RL	130
(bbb) Verbrauchserfassung - Umsetzung in Ö	130
(ccc) Bedenken gegen Smart-Metering-Technik in Bezug auf das Vorsorgeprinzip	132
(ddd) Abrechnungsinformation – Vorgaben der RL	132
ii) <i>Energiedienstleistungsmarkt</i>	133
jj) <i>Sonstige Maßnahmen</i>	133
(aaa) Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz	134
(bbb) Ermöglichung von Finanzierungsfazilitäten (Art 20 RL)	134
e)Fazit	134
f)Zusammenfassung	134
II. <i>Ökostromgesetz</i>	137
1. Beispiele von Maßnahmen	137
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	137
3. Kompetenzlage	138
4. Bestehende Gesetze	138
5. Europarechtliche Vorgaben	139
a)Kompetenz der EU	139
b)„20–20–20“	139
c)Transeuropäische Netze	140
d)Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa	140
e)Energiefahrplan 2050	141
f)Urteil Preußen-Elektra/Schleswig	141
6. Besondere Rechtsfragen	142
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	149
8. Vorschläge	150
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme	150
b)Erhöhung bzw Festlegung von Ausbauzielen über das Jahr 2020 hinaus	150
c)Regelungen betreffend Biomasse und Biogas	151
d)Private Stromerzeugung	152
e)Vorrangiger Netzanschluss für Ökostromanlagen	152
f)Netzanschluss/Netzzugang	153
g)Aufhebung der Deckelung der Kontrahierungspflicht	153
h)Aufhebung der Deckelung für Investitionszuschüsse	154
i)Revitalisierung von Wasserkraftanlagen	154
j)Abnahmepflicht des Ökostroms	155
k)Ökostromförderbeitrag und Pauschale	155
l)Bonus für Repowering bei Windenergieanlagen	155
m)Netzoptimierungspflicht und Ausgleichszahlungen für Abschaltungen	156
n)Direktvermarktung	158
o)Besondere Vergütung von PV bei Gebäudeintegration sowie Konversionsflächen	158

p)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	159
III. <i>KWK-Gesetz</i>	161
1. Beispiele von Maßnahmen.....	161
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	161
3. Kompetenzlage	161
4. Bestehende Gesetze.....	162
5. Europarechtliche Vorgaben.....	162
6. Besondere Rechtsfragen.....	162
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	164
8. Vorschläge	164
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	164
b)Einschränkung des Geltungsbereichs auf erneuerbare Energieträger	165
c)Explizite Aufnahme der Energiewende als Ziel des Gesetzes	165
d)Erneuerbare Energieträger	165
e)Aufhebung der Deckelung und Erhöhung des Investitionszuschusses.....	165
f)Kontrahierungszwang	166
g)Nachhaltigkeitskriterien für biogene Energieträger.....	168
h)Biomasse und Biogas	168
i)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen	171
IV. <i>Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz</i>	173
1. Beispiele von Maßnahmen.....	173
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	173
3. Besondere Rechtsfragen.....	173
4. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	174
5. Vorschläge	175
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	175
b)Aufhebung der Deckelung	175
c)Enteignung	175
d)Bedeckung der Förderung	176
e)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	176
V. <i>EIWOOG</i>	177
1. Beispiele von Maßnahmen.....	177
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	177
3. Kompetenzlage	177
4. Bestehende Gesetze.....	178
5. Europarechtliche Vorgaben.....	178
6. Besondere Rechtsfragen.....	179
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	182
8. Vorschläge	183
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	183
b)Erzeugung	184
c)Stromhändler	184

d)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	184
VI. <i>Smart Grids</i>	187
1. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	187
2. Kompetenzlage	187
3. Bestehende Gesetze.....	187
4. Europarechtliche Vorgaben.....	187
a)Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2009/72/EG	187
b)Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU	188
c)Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2009/28/EG	189
d)Stromversorgungssicherheitsrichtlinie 2005/89/EG.....	190
5. Besondere Rechtsfragen.....	190
a)EIWOG 2010	190
b)ÖÖ EIWOG 2006.....	192
c)ÖSG 2012.....	192
6. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	193
7. Vorschläge	194
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	194
b)Einführung von Smart Grids.....	194
c)Netzzugang.....	195
d)Definition „Speichieranlage“	195
e)Einsatz von RONT	195
f)Leistung von Ausgleichszahlungen.....	195
g)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	196
VII. <i>Gaswirtschaftsgesetz</i>	197
1. Beispiele von Maßnahmen.....	197
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	197
3. Kompetenzlage	197
4. Bestehende Gesetze.....	197
5. Europarechtliche Vorgaben.....	198
6. Besondere Rechtsfragen.....	198
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	199
8. Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme.....	200
VIII. <i>Geothermie</i>	201
1. Beispiele von Maßnahmen.....	201
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	201
3. Kompetenzlage	201
a)Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG)	201
b)Bergwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)	201
c)Wasserrecht (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)	202
d)Umweltverträglichkeitsprüfung (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG)	202
e)Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art 10 fällt (Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG).....	202
f)Generalklausel zugunsten der Länder	202

4.	Bestehende Gesetze.....	202
	a) Allgemeines.....	202
	b) Anzeigeverfahren nach WRG.....	203
	c) Genehmigungspflicht nach MinroG.....	204
	d) Gewerbebehördliche Genehmigungspflicht – Mitwirkung der wasserrechtlichen Bestimmungen.....	205
5.	Europarechtliche Vorgaben.....	206
	a) RL 2009/28 des EP vom 23. 4. 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 2009/140, 16.....	206
	b) RL 2010/31/EU des EP und des Rates v 19. 5. 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABL L 2010/153, 13.....	207
6.	Besondere Rechtsfragen.....	207
7.	Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	208
	a) Fragliche Verwaltungsvereinfachung.....	208
	b) Fehlende präventive Schadensvorsorge – fehlende Regelung konfligierender Nutzungsinteressen.....	209
	c) Anpassung der Regelungen in der GewO und im MinroG.....	210
8.	Vorschläge.....	211
IX.	Klimaschutzgesetz.....	213
	1. Beispiele von Maßnahmen.....	213
	2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende.....	213
	3. Kompetenzlage.....	213
	4. Bestehende Gesetze.....	214
	5. Europarechtliche Vorgaben.....	215
	6. Besondere Rechtsfragen.....	216
	7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	217
	8. Vorschläge.....	218
	a) Umsetzung der Maßnahme.....	218
	b) Formulierungsvorschläge.....	219
	c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme.....	220
F.	Besonderer Teil: Funktionales Energierecht (energierelevante Rechtsmaterien).....	221
	ANLAGENRECHT.....	221
	I. Gewerberecht.....	221
	1. Beispiele von Maßnahmen.....	221
	2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende.....	221
	3. Kompetenzlage.....	222
	4. Bestehende Gesetze.....	222
	5. Europarechtliche Vorgaben.....	223
	6. Besondere Rechtsfragen.....	223
	7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	225
	8. Vorschläge.....	226
	a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	226

b)Berufsbezogene Regelungen	226
c)Anlagenbezogene Regelungen	227
d)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	229
II. Branchenverordnung	231
1. Vorschlag für eine Branchenverordnung (Beispiel):.....	231
2. Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	231
III. Immissionsschutzgesetz – Luft.....	233
1. Beispiele von Maßnahmen	233
2. Kompetenzlage	233
3. Bestehende Gesetze	234
4. Europarechtliche Vorgaben	235
5. Besondere Rechtsfragen.....	236
6. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	237
7. Vorschläge	238
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme	238
b)Konkrete Formulierungsvorschläge	238
c)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	240
IV. Umweltverträglichkeitsrecht.....	241
1. Beispiele von Maßnahmen	241
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	241
3. Kompetenzlage	241
4. Bestehende Gesetze	242
5. Europarechtliche Vorgaben	242
6. Besondere Rechtsfragen.....	242
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	243
8. Vorschläge	244
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme	244
b)Konkreter Formulierungsvorschlag	244
c)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	244
V. Mineralrohstoffrecht mit Ausnahme der Geothermie	245
1. Beispiele von Maßnahmen	245
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	245
3. Kompetenzlage	245
4. Bestehende Gesetze	246
5. Europarechtliche Vorgaben	247
6. Besondere Rechtsfragen.....	247
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	248
a)Ökologische Kriterien bei Anlagenbewilligungen.....	248
b)Höhe des Förderzinses.....	249
8. Vorschläge	250
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme	250
b)Ökologische Kriterien bei Anlagenbewilligungen.....	250

c)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	251
UNTERNEHMENSRECHT.....	253
VI. <i>Beschaffungs- und Vergaberecht</i>	253
1. Beispiele von Maßnahmen.....	253
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	254
3. Kompetenzlage	254
4. Bestehende Gesetze.....	254
5. Europarechtliche Vorgaben.....	254
6. Besondere Rechtsfragen.....	257
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	259
8. Vorschläge	259
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	259
b)Konkrete Formulierungsvorschläge	259
c)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	261
VII. <i>Umweltmanagement</i>	263
1. Bestehende Gesetze.....	263
2. Europarechtliche Vorgaben.....	263
3. Besondere Rechtsfragen.....	263
4. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	263
5. Vorschläge	264
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	264
b)Formulierungsvorschläge.....	264
c)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	264
RAUMPLANUNGS- UND BAURECHT	265
VIII. <i>Raumordnungsrecht</i>	265
1. Beispiele von Maßnahmen.....	265
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	266
3. Kompetenzlage	267
4. Bestehende Gesetze.....	267
5. Europarechtliche Vorgaben.....	269
6. Besondere Rechtsfragen.....	270
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	271
8. Vorschläge	272
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	272
b)Energieverwendung.....	272
c)Energieerzeugung und Energietransport.....	273
d)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	274
IX. <i>Baurecht</i>	275
1. Beispiele von Maßnahmen.....	275
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	275
3. Kompetenzlage	275
4. Bestehende Gesetze.....	276

5.	Europarechtliche Vorgaben	277
6.	Besondere Rechtsfragen.....	277
7.	Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	280
8.	Vorschläge	281
	a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	281
	b) Konkrete Formulierungsvorschläge	281
	c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	282
X.	<i>Stellplatzverordnungen</i>	283
1.	Beispiele von Maßnahmen	283
2.	Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	283
3.	Kompetenzlage	283
4.	Bestehende Gesetze	283
5.	Europarechtliche Vorgaben	284
6.	Besondere Rechtsfragen.....	284
7.	Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	284
8.	Vorschläge	285
	a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	285
	b) Primäre Forderung.....	285
	c) Alternative Vorschläge	286
	d) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	286
VERKEHR		287
XI.	<i>Verkehrsrecht</i>	287
1.	Beispiele von Maßnahmen	287
2.	Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	288
3.	Kompetenzlage	289
	a) Straßenwesen	289
	aa) <i>Kraftfahrwesen</i>	289
	bb) <i>Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei</i>	290
	cc) <i>Straßenpolizei</i>	290
	b) Eisenbahnwesen	290
	c) Schifffahrt	291
	d) Luftfahrt	291
	e) Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung.....	291
4.	Bestehende Gesetze	292
5.	Europarechtliche Vorgaben	293
	a) Primärrecht.....	293
	aa) <i>Gemeinsame Verkehrspolitik</i>	293
	bb) <i>Transeuropäische Netze</i>	294
	cc) <i>Abgrenzung der einzelnen Kompetenznormen</i>	295

dd)	<i>Umweltpolitik</i>	295
ee)	<i>Materielle Umweltschutzkriterien</i>	295
ff)	<i>Wettbewerbs- und Beihilfenrecht</i>	296
gg)	<i>Nationale Handlungsspielräume</i>	296
hh)	<i>Schutzklauseln</i>	296
b)	Überblick über sekundäres Verkehrsrecht der EU	297
6.	Besondere Rechtsfragen.....	299
a)	Vorgängerstudie „Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich“	299
b)	Verfassung	300
c)	Kodifikation eines Allgemeinen Verkehrsgesetzbuches bzw Umweltgesetzbuches	300
d)	Kostenwahrheit.....	301
e)	...Verkehrsvermeidung/ Reduktion des Verkehrsaufkommens bzw Verkehrsverlangsamung	301
aa)	<i>Veränderung der Siedlungs- und Raumstruktur</i>	301
bb)	<i>Einführung von Begegnungszonen sowie Gemeinschaftsstraßen</i>	303
cc)	<i>Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsplanung</i>	303
dd)	<i>Reduktion der Straßenbautätigkeit</i>	305
ee)	<i>Fahrbeschränkungen für den Kfz-Verkehr</i>	305
ff)	<i>Einführung von Tempolimits</i>	306
gg)	<i>Bewusstseinsbildung</i>	307
hh)	<i>Telearbeit</i>	308
f)	Verkehrsverlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsträger.....	309
aa)	<i>Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV</i>	309
bb)	<i>Verkehrsverlagerung auf die Bahn</i>	311
cc)	<i>Verkehrsverlagerung auf das Fahrrad</i>	311
dd)	<i>Verkehrsverlagerung auf den Fußverkehr</i>	313
g)	Verkehrsorganisation.....	315
h)	Umweltverträgliche Fahrzeugkonzepte/Elektromobilität	315
aa)	<i>Allgemeine Maßnahmen</i>	315
bb)	<i>Elektromobilität</i>	316
i)	Öffentlichkeitsarbeit	319
7.	Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	319
a)	Kompetenzlage.....	319
b)	Verfassung	320
c)	Nachhaltigkeit im Verkehrsrecht.....	321
8.	Vorschläge.....	321
a)	Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	321
b)	Verfassungsrecht.....	322
c)	Einführung von Begegnungszonen sowie Gemeinschaftsstraßen.....	322
d)	Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsplanung	322
e)	Fahrbeschränkungen für den Kfz-Verkehr	323
f)	Einführung von Tempolimits	323

g) Verkehrsverlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsträger.....	323
aa) Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV.....	323
bb) Verkehrsverlagerung auf die Bahn.....	325
cc) Verkehrsverlagerung auf das Fahrrad.....	326
dd) Verkehrsverlagerung auf den Fußverkehr.....	327
h) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	328
WOHNRECHT	329
XII. Wohnungseigentumsrecht.....	329
1. Beispiele von Maßnahmen.....	329
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	329
3. Kompetenzlage	329
4. Bestehende Gesetze.....	330
5. Europarechtliche Vorgaben.....	330
6. Besondere Rechtsfragen.....	330
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	331
a) Allgemeines	331
b) Vorfrage: Ordentliche oder außerordentliche Verwaltung?.....	332
aa) Bedeutung der Unterscheidung.....	332
bb) Abgrenzung zwischen ordentlicher Verwaltung gem § 28 WEG und außerordentlicher Verwaltung gem § 29 WEG	333
c) Willensbildung im Rahmen der (ordentlichen und außerordentlichen) Verwaltung	336
d) Kostentragung bei Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeiten.....	337
e) Rücklagenbildung für Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeiten	338
f) Qualifikation des Verwalters	339
g) Durchführung von Individualmaßnahmen	340
h) Antragsrecht des Wohnungseigentümers nach § 30 Abs 1 WEG	342
i) Reconstructing-Maßnahmen	342
8. Vorschläge.....	343
a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	343
b) Abgrenzung zwischen ordentlicher Verwaltung gem § 28 WEG und außerordentlicher Verwaltung gem § 29 WEG.....	343
c) Willensbildung im Rahmen der (ordentlichen und außerordentlichen) Verwaltung	344
d) Kostentragung bei Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeiten.....	344
e) Rücklagenbildung für Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeiten	345
f) Qualifikation des Verwalters	346
g) Durchführung von Individualmaßnahmen	346
h) Antragsrecht des Wohnungseigentümers nach § 30 Abs 1 WEG	347
i) Reconstructing-Maßnahmen	347
j) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen	347
XIII. Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht.....	349
1. Beispiele von Maßnahmen.....	349
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	349

3.	Kompetenzlage	349
4.	Bestehende Gesetze	351
5.	Europarechtliche Vorgaben	352
6.	Besondere Rechtsfragen	352
7.	Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	354
	a) Verpflichtung der Bauvereinigung zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten	354
	b) „Reconstructing“-Maßnahmen der Bauvereinigung	355
	c) Kostentragung	357
	aa) Höhe des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrags	357
	bb) Kosten für die Erstellung des Energieausweises als Erhaltungs- bzw Verbesserungskosten	357
	cc) Ersatz nicht amortisierter Verbesserungskosten des Mieters	358
8.	Vorschläge	358
	a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme	358
	b) Verpflichtung der Bauvereinigung zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten	358
	c) „Reconstructing“-Maßnahmen der Bauvereinigung	360
	d) Kostentragung	361
	aa) Höhe des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrags	361
	bb) Kosten für die Erstellung des Energieausweises als Erhaltungs- bzw Verbesserungskosten	362
	cc) Ersatz nicht amortisierter Verbesserungskosten des Mieters	362
	e) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen	362
XIV.	Mietrechtsgesetzgebung	363
1.	Beispiele von Maßnahmen	363
2.	Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	363
3.	Kompetenzlage	363
4.	Bestehende Gesetze	363
5.	Europarechtliche Vorgaben	365
6.	Besondere Rechtsfragen	365
7.	Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	368
	a) „Zuständigkeit“ zur Durchführung der Maßnahmen allgemein	368
	b) Einschränkung des Anwendungsbereichs des MRG	369
	c) Thermische bzw sonstige energetische Sanierung: „Erhaltungsmaßnahme“ oder „nützliche Verbesserung“?	370
	d) Owner-User-Problematik	372
	e) Umfang bzw Ausgestaltung der Duldungspflichten des Mieters	372
	f) Reconstructing (Ersatzneubau)	373
8.	Vorschläge	374
	a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme	374
	b) Ausweitung des „Teilanwendungsbereichs“ des MRG	374
	c) Begriff der Erhaltung nach § 3 Abs 2 MRG	374
	d) Wirtschaftlichkeitsprüfung des § 3 Abs 2 Z 5 MRG	374

e)Berücksichtigung des Energiebedarfs bei der Berechnung der zulässigen Miete.....	375
f)Verlängerung des Aufteilungszeitraums nach § 18 Abs 1 Z 3.....	376
g)Umfang bzw Ausgestaltung der Duldungspflichten des Mieters.....	377
h)Durchsetzung von Erhaltungsmaßnahmen gem § 6 Abs 1 MRG.....	377
i)Ersatz für noch nicht amortisierte Sanierungskosten des Mieters	378
j)Reconstructing (Ersatzneubau).....	379
k)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	379
UMWELTRECHT	381
XV. Naturschutzrecht.....	381
1. Beispiele von Maßnahmen.....	381
2. Kompetenzlage	381
3. Bestehende Gesetze.....	382
4. Europarechtliche Vorgaben.....	383
5. Besondere Rechtsfragen.....	384
6. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	386
7. Vorschläge (exemplarisch für Oberösterreich)	386
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	386
b)Konkrete Formulierungsvorschläge	387
c)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	389
XVI. Wasserrecht.....	391
1. Beispiele von Maßnahmen.....	391
a)Praktikerinterviews.....	391
b)Literatur	391
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	392
3. Kompetenzlage	392
4. Bestehende Gesetze.....	392
5. Europarechtliche Vorgaben.....	392
6. Besondere Rechtsfragen.....	393
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse.....	395
a)Allgemeines	395
b)Die „praktikablen Vorkehrungen“ iSd § 104a Abs 2 Z 1 WRG.....	396
c)Das „übergeordnete öffentliche Interesse“ iSd § 104a Abs 2 Z 2 WRG.....	397
d)Die „wesentlich bessere Umweltoption“ iSd § 104a Abs 2 Z 3 WRG.....	398
e)Fehlen von Kompensationslösungen	400
8. Vorschläge	401
a)Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme.....	401
b)Novellierung von § 104a und § 105 WRG.....	401
c)Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	404
STEUERN UND FÖRDERUNGEN	405
XVII. Steuerliche Regelungen.....	405
1. Beispiele von Maßnahmen.....	405
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	405

3.	Kompetenzlage	406
4.	Bestehende Gesetze	407
5.	Europarechtliche Vorgaben	407
	a) Primärrecht	407
	b) Sekundärrecht	408
	c) EuGH	409
	aa) <i>Primärenergieabgabe</i>	409
	bb) <i>Abgabe auf Düngemittel und Pestizide</i>	410
6.	Besondere Rechtsfragen	411
	a) Allgemein	411
	b) Primärenergieabgabe	414
	c) CO ₂ -Steuer	416
	d) Abgabe auf ausgewählte mineralische Düngemittel und Pestizide	416
	e) Einkommenssteuer	417
	f) Weiße Zertifikate	417
	g) Carbon Footprints	418
	h) Mineralölsteuer	418
	i) Verkehr	419
	aa) <i>Allgemein</i>	419
	bb) <i>Roadpricing</i>	420
	cc) <i>Weitere Vorschläge</i>	421
	j) Kfz-Steuer / Dienstwagenbesteuerung / motorbezogene Versicherungssteuer	421
	k) Ressourcenabgabe	423
	l) Landwirtschaft	423
	m) Gebäudebereich	424
	n) Umweltgefährdende Güter	424
7.	Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	425
	a) Umweltabgaben allgemein	425
	b) Soziale Komponente	426
	c) Pendlerpauschale	428
	d) Raumordnung	428
	e) Flugabgabe	429
8.	Vorschläge	429
	a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme	429
	b) Primärenergieabgabe	430
	c) CO ₂ -Abgabe	430
	d) Abgabe auf ausgewählte mineralische Düngemittel und Pestizide	431
	e) Kontraproduktive Förderungen	432
	f) Energie und CO ₂	433
	g) Verkehr	433
	h) Flugverkehr	434
	i) Boden	434

j) Müll	434
k) Umweltgefährdende Güter	435
l) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	435
XVIII. Förderungen im Allgemeinen	437
1. Vorschläge	437
a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme	437
b) Konkreter Formulierungsvorschlag	437
c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme	437
XIX. Wohnbauförderungsrecht	439
1. Beispiele von Maßnahmen	439
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	440
3. Kompetenzlage	441
4. Bestehende Gesetze	443
a) Bundesrecht	443
b) Landesrecht	445
aa) Allgemeines	445
bb) Oberösterreich	446
cc) Vorarlberg	447
5. Europarechtliche Vorgaben	450
6. Besondere Rechtsfragen	451
a) Aufbringung	451
b) Zweckwidmung	452
c) Verstärkte Ausrichtung der Kriterien der Wohnbauförderung an Energieeffizienz und erneuerbaren Energien	452
aa) Allgemeines	452
bb) Oberösterreich	452
cc) Vorarlberg	455
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	457
a) Abschaffung der Zweckwidmung	457
b) Verstärkte Ausrichtung der Kriterien der Wohnbauförderung an Energieeffizienz und erneuerbaren Energien	459
aa) Nachverdichtung im Wohnbau bzw verstärkte Ausrichtung des Wohnbaus an der Nähe zum öffentlichen Verkehr	459
bb) Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger im Neubaubereich?	460
cc) Verstärkte Förderung der Altbausanierung	462
dd) Reduzierung der förderbaren Wohnnutzfläche	464
c) Bundesweite Vereinheitlichung der Wohnbauförderungen	466
d) Regelungsbedarf zur Erreichung der Energiewende	466
8. Vorschläge	467
a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme	467

aa) Wiedereinführung der Zweckwidmung und Erhöhung der Wohnbauförderungsmittel	467
b) Nachverdichtung im Wohnbau bzw verstärkte Ausrichtung des Wohnbaus an der Nähe zum öffentlichen Verkehr und sonstiger Infrastruktureinrichtungen	467
c) Energetische Kriterien als zwingende Voraussetzung für Förderung im Neubaubereich?	468
d) Verstärkte Förderung der Altbausanierung im Allgemeinen	469
aa) Verstärkte Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger im Bereich der Altbausanierung im Besonderen	469
bb) Reduzierung der förderbaren Wohnnutzfläche	470
cc) Nachweis für die Maßnahmen zur Zielerreichung	470
e) Art 15a-Vereinbarung(en)?	471
aa) Allgemeines	471
bb) Verstärkte Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger im Neubaubereich	472
cc) Verstärkte Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger im Bereich der Altbausanierung	472
dd) Nachverdichtung im Wohnbau bzw verstärkte Ausrichtung des Wohnbaus an der Nähe zum öffentlichen Verkehr und sonstiger Infrastruktureinrichtungen	472
f) Weitere mögliche Maßnahmen	473
g) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen	473
BÜRGERBETEILIGUNG	475
XX. Bürgerbeteiligungsmodelle	475
1. Beispiele von Maßnahmen	475
a) Allgemeines	475
b) Konkrete Projekte	476
c) Mögliche Gründe für den Erfolg von Bürgerbeteiligungsmodellen	478
d) Mögliche Ausgestaltungen des Modells	480
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende	481
3. Kompetenzlage	481
4. Bestehende Gesetze	482
a) Darlehensmodelle iW.S.	482
aa) „Klassische“ Darlehen	482
bb) Partiarische Darlehen	482
cc) „Darlehen“ mit Rückzahlung in Warengutscheinen	482
dd) „Darlehen“ mit Strombezugsrecht	483
b) Sparsbuchmodell	483
c) „Sale-and-Lease-Back“-Modell	484
d) Contracting-Modell bzw Überlassung von Dachflächen	484
e) Gesellschafts-Modelle	485
aa) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)	485
bb) Offene Gesellschaft (OG)	485
cc) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	485

dd)	Kommanditgesellschaft (KG)	485
ee)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG)	486
ff)	Genossenschaft (mit voller / mit beschränkter Haftung)	486
gg)	Stille Gesellschaft	486
f)	Verein?	486
5.	Europarechtliche Vorgaben	486
6.	Besondere Rechtsfragen	488
a)	Allgemeines	488
b)	Darlehensmodelle iWS	488
aa)	„Klassische“ Darlehen	489
bb)	Partiarische Darlehen	490
cc)	„Darlehen“ mit Rückzahlung in Warengutscheinen	490
dd)	„Darlehen“ mit Strombezugsrecht	491
c)	Sparbuchmodell	491
d)	„Sale-and-Lease-Back“-Modell	492
e)	Contracting-Modell bzw Überlassung von Dachflächen	495
f)	Gesellschafts-Modelle	496
aa)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)	497
bb)	Offene Gesellschaft (OG)	498
cc)	Kommanditgesellschaft (KG)	498
dd)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	499
ee)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG)	500
ff)	Genossenschaft (mit voller / mit beschränkter Haftung)	501
gg)	Stille Gesellschaft (stG)	502
g)	Verein?	503
h)	Sonstige rechtliche Fragen	504
7.	Maßgebliche rechtliche Hemmnisse	504
a)	Konzessionspflichtiges Einlagengeschäft nach BWG	504
aa)	Allgemeines	504
bb)	Der Begriff des Einlagengeschäfts	505
b)	Prospektpflicht nach KMG	508
4.1.1	Vorschläge	509
a)	Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme	509
b)	Allgemeines	510
c)	Klarstellung des Begriffs des konzessionspflichtigen Einlagengeschäfts nach BWG	510
d)	Ausnahmeregelungen von der Prospektpflicht nach KMG	510
e)	Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen	511
4.2	Teil III – Auswertung der Matrix „Delta“ und Interpretation	513
4.2.1	Auswertung	513
4.2.1.1	Finanzielle Anreize	513

4.2.1.1.1	Primärenergieabgabe.....	513
4.2.1.1.2	CO ₂ -Abgabe.....	514
4.2.1.1.3	Abgabe auf Düngemittel.....	515
4.2.1.1.4	Abgabe auf Pestizide	516
4.2.1.1.5	Förderungen im Allgemeinen: Umweltförderungsgesetz	517
4.2.1.1.6	Aufhebung der Steuerbegünstigung von Diesel gegenüber Benzin.....	517
4.2.1.1.7	Aufhebung der Steuerbegünstigung von Dienstwagen.....	518
4.2.1.1.8	Abschaffung amtliches Kilometergeld.....	519
4.2.1.1.9	Aufhebung der Grundsteuerbefreiung für Verkehrsflächen.....	519
4.2.1.1.10	Abschaffung der Rückvergütung der Energieabgabe	520
4.2.1.1.11	Abschaffung der Förderentgelte für bundeseigene Rohstoffe.....	520
4.2.1.1.12	Abschaffung der Kerosinsteuerbefreiung für den Flugverkehr	521
4.2.1.1.13	Abschaffung des kleinen PendlerInnen-Pauschale.....	522
4.2.1.1.14	Wohnbauförderung	523
4.2.1.2	Raumordnung	523
4.2.1.2.1	Energieverwendung	523
4.2.1.2.2	Energieerzeugung und –transport.....	524
4.2.1.3	Baurecht.....	525
4.2.1.4	Wohnen.....	525
4.2.1.4.1	Wohnungseigentumsrecht.....	525
4.2.1.4.2	Mietrechtsgesetz	526
4.2.1.4.3	Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht.....	526
4.2.1.5	Verkehr	527
4.2.1.5.1	Vermeidung, Reduktion, Verkehrsverlangsamung.....	527
4.2.1.5.2	Verlagerung auf ÖPNV	527
4.2.1.5.3	Verlagerung Güter auf Bahn	528
4.2.1.5.4	Verlagerung auf Fahrrad	528
4.2.1.5.5	Verlagerung auf Fußverkehr	529
4.2.1.5.6	Stellplatzverordnung	529
4.2.1.6	Energieeffizienz.....	530
4.2.1.6.1	Energieeffizienzgesetz	530
4.2.1.6.2	Smart Grids.....	531
4.2.1.6.3	Gewerbeordnung – berufsbezogene Regelungen	531
4.2.1.6.4	Gewerbeordnung – anlagenbezogene Regelungen	532
4.2.1.6.5	Beschaffungs- und Vergaberecht	532
4.2.1.7	Umweltmanagement	533
4.2.1.8	EIWOOG.....	533
4.2.1.8.1	Erzeuger	533
4.2.1.8.2	Stromhändler	534
4.2.1.9	Umweltverträglichkeitsrecht.....	534
4.2.1.10	Ökostromgesetz	535
4.2.1.11	Wasserrecht.....	536

4.2.1.12	KWK-Gesetz	536
4.2.2	Varianten.....	537
4.2.2.1	Energieeffizienzgesetz vs Maßnahmenpaket I	537
4.2.2.2	Ökosteuern vs Maßnahmenpaket II.....	539
4.2.3	Überblick und Gesamthafte Bewertung	540
5	Ausblick und Empfehlungen.....	541
6	Literaturverzeichnis	541
7	Anhang	557
7.1	Tabellenverzeichnis.....	557
7.2	Ergebnisse der Literaturrecherche im Detail.....	558
7.2.1	Generelle Maßnahmen.....	558
7.2.1.1	Anforderungen an Energieverbrauch und THG-Emissionen	558
7.2.1.2	Finanzielle Anreize	558
7.2.1.2.1	Steuerliche Regelungen.....	558
	Grundsteuer	558
	Verkehr	559
	Sanierung und Neubau	560
	Effizienz	561
	Energieträger	562
	weiteres.....	563
7.2.1.2.2	Förderungen	563
	Optimierung.....	563
	Erneuerbare Energien	565
	THG-Emissionen.....	567
	Effizienz (inkl. Marktdurchdringung)	567
	Beratungen	570
	Verkehr und Infrastruktur.....	571
	weiteres.....	573
7.2.1.2.2.1	Wohnbauförderung	573
	Lagekriterien, Nachverdichtung.....	573
	Flächensparen	576
	Infrastruktur, Erschließung, Anbindung.....	577
	Umschichtung	578
	Leerstand	579
	Erneuerbare Energieträger.....	579
	Zielerreichung	579
	Sommertauglichkeit, Klimaanlagen	579
	Fördermodalitäten und Dotierung.....	580
	Denkmalschutz.....	580
	Baustoffe.....	580
	weiteres.....	581
7.2.1.2.3	Gebühren und Abgaben.....	582

Verursacherprinzip	582
Infrastruktur	582
Widmungen	583
Verkehr	583
Elektrogeräte	584
7.2.1.2.4 Contracting	584
7.2.1.2.5 Finanzausgleich	585
7.2.1.2.6 Finanzierung	585
7.2.1.3 Information	586
7.2.1.3.1 Qualifikation und Ausbildung	587
allgemein	587
Bauen	587
Mobilität	588
Energie	588
7.2.1.3.2 Bewusstseinsbildung	588
Effizienz	588
Bauen	589
Infrastruktur, Verkehr	590
allgemein	590
7.2.1.3.3 Vorbildwirkung	591
Bund	591
Vergabe	592
Straßenbeleuchtung	592
weiteres	592
7.2.1.3.4 Forschung	592
Leuchtturmprojekte	592
Marktdurchdringung	593
Kleinserien	593
erneuerbare Energieträger	593
Geräte	594
Smart cities	594
Fahrzeuge	594
Gebäude/Siedlungen	594
Raumplanung	595
Industrie	595
7.2.1.4 Recht	596
7.2.1.4.1 Raumordnung	596
Umfassende (Energie-) Raumplanung	596
Energieaufbringung	602
Energieversorgung	604
Rohstoffversorgung	606
Energieeffizienz	606

Betriebsstandorte	607
Kompetenzen	609
Infrastruktur	610
Verdichtung	611
Baulandumlegung	616
Boden- und Flächenpolitik	617
Verkehr	624
Vertragsraumordnung	625
Lebensqualität.....	626
weiteres.....	627
7.2.1.4.2 Baurecht	627
Energie.....	627
Standards.....	629
Qualitätskontrolle/-sicherung	629
EU-Gebäude-RL	630
Dichte.....	630
(Flächen-) Nutzung.....	630
Baukultur	631
weiteres.....	631
7.2.1.4.2.1 Stellplatzverordnungen.....	631
7.2.1.4.3 WEG	632
7.2.1.4.4 MRG	632
7.2.1.4.5 WGG.....	632
7.2.1.4.6 GewO.....	633
7.2.1.4.7 Anlagengenehmigung	633
7.2.1.4.8 EIWOG.....	634
7.2.1.4.9 Gaswirtschaftsgesetz	634
7.2.1.4.10 Ökostromgesetz	634
7.2.1.4.11 KWK-Gesetz	635
7.2.1.4.12 Klimaschutzgesetz	635
7.2.1.4.13 Energieeffizienzgesetz	635
EMS	635
Energieaudits/-beratungen	636
Energieversorger.....	636
Mobilität.....	637
Einzelmaßnahmen	637
7.2.1.4.14 Wärme- und Kälteleitungsgesetz.....	637
7.2.1.4.15 Umweltverträglichkeitsrecht	637
7.2.1.4.16 Beschaffungs- und Vergaberecht.....	637
7.2.1.4.17 Wasserrechtsgesetzgebung.....	638
7.2.1.4.18 Naturschutzrecht.....	638
7.2.1.4.19 Verkehrsrecht.....	639

7.2.1.4.20	Immissionsschutzgesetz	639
7.2.1.4.21	Bergrecht	640
7.2.1.4.22	Abfallwirtschaftsgesetz.....	640
7.2.1.4.23	Ökodesign Richtlinie	640
7.2.1.4.24	Weitere Normen, Vorschriften und Gebote.....	641
	Effizienz	641
	Verfahren	642
	Energieträger	642
	Gebäude	643
	Energieausweis.....	644
	weiteres.....	645
7.2.1.5	Organisation/Abläufe/Zusammenspiel	646
7.2.2	Die Aufbringungsseite	646
7.2.2.1	Wasserkraft.....	646
7.2.2.2	Windkraft.....	647
7.2.2.3	Photovoltaik	647
7.2.2.3.1	Bedingungen für PV-Freiflächenanlagen.....	648
7.2.2.4	Solarthermie.....	648
7.2.2.5	Maßnahmen im Bereich der ST und der PV	649
7.2.2.6	Biomasse	649
7.2.2.6.1	Allgemein	649
7.2.2.6.2	Landwirtschaft.....	650
7.2.2.6.3	Forstwirtschaft.....	650
7.2.2.7	Wärmepumpen (oberflächennahe Geothermie).....	651
7.2.2.8	Geothermie	651
7.2.2.9	Energieumwandlung.....	651
7.2.2.9.1	KWK.....	652
7.2.3	Die „smarte“ Zukunft des Energiesystems.....	652
7.2.3.1	Die Stromaufbringung	653
7.2.3.2	Smart grids.....	653
7.2.3.3	Smart meter	653
7.2.3.4	Einsparpotenzial.....	654
7.2.4	Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs	654
7.2.4.1	Verkehr	654
7.2.4.1.1	Vermeidung von Verkehr.....	655
7.2.4.1.2	Verlagerung von Verkehr	656
	Modal Split	656
	Carsharing	656
	Radfahrer & Fußgänger	656
	Güterverkehr	658
	Schiene	658
	Öffentlicher Verkehr/Park&Ride.....	658

Tempolimits.....	659
weiteres.....	660
7.2.4.1.3 Verbesserung der Technik	660
Verbrauchs-/Emissionsgrenzwerte	660
E-Mobilität	661
Effizienz	661
weiteres.....	661
7.2.4.2 Gebäude – Heizung	662
7.2.4.2.1 Neubau	662
7.2.4.2.2 Sanierung	662
7.2.4.2.3 Neubau und Sanierung	662
7.2.4.2.4 Heizanlagen u. –systeme	662
7.2.4.2.5 Zusätzliches	662
7.2.4.3 Beleuchtung	662
7.2.4.4 Warmwasserbereitung	662
7.2.4.5 Geräte	662
7.2.4.5.1 Private Haushalte.....	662
7.2.4.5.2 Dienstleistungsbereich	663
7.2.4.5.3 Sachgüterproduktion	663
7.2.4.6 Landwirtschaft	663
7.3 Fragebögen der Online-Umfrage.....	664
7.3.1 Fragebogen Unternehmen, Organisationen, Städte und Gemeinden	664
7.3.2 Fragebogen Berater, Ingenieure.....	672
7.4 Protokoll Workshop 15.03.2012.....	680
7.5 Protokoll Workshop 04.07.2012.....	682
7.6 Protokoll Workshop 30.10.2012.....	685
7.7 Protokoll Workshop 04.07.2013.....	691
7.8 Protokoll Workshop 14.10.2013.....	702
8 Kontaktdaten.....	705

2 Einleitung

2.1 Aufgabenstellung

Vielfältige Technologien und Maßnahmen wurden bislang entwickelt, um die Energieeffizienz zu erhöhen und um erneuerbare Energieträger zu nutzen. Beide Bereiche sind unabdingbar notwendig, möchte Österreich die Energiewende, hin zu möglichst unabhängiger, erneuerbarer und nachhaltiger Energieversorgung, schaffen, um damit seine Energieversorgung langfristig zu sichern. Die Implementierung innovativer Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Substitution erschöpfbarer durch erneuerbare Energieträger muss im Rahmen der gültigen, rechtlichen Bestimmungen erfolgen. Nicht selten bilden die aktuellen – manchmal bereits viele Jahrzehnte alten – Regelungen Barrieren und Hemmnisse, die die Hebung von Effizienzpotenzialen oder den Umstieg auf erneuerbare Energieträger erschweren.

Einige Beispiele hierfür sind bereits seit vielen Jahren bekannt und auch oftmals gut untersucht: die rechtlichen Hürden bei der thermischen Sanierung von Gebäuden, die Einfahrt von Erdgas-Fahrzeugen in Garagen, usw. Viele Fragen traten aber erst verstärkt in der letzten Zeit auf: die Feinstaub-Problematik beim Einsatz von Biomasse oder das Problem des Brandschutzes bei Photovoltaik-Anlagen. So ergibt sich auch die groteske Situation, dass es für Industrie- und Gewerbebetriebe, die der Gewerbeordnung unterliegen, nahezu unmöglich ist, für eine Holzvergasungsanlage eine Genehmigung zu erhalten, aber beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen – bei ein und derselben Anlage – kein Problem haben eine solche zu erhalten. Und letztlich gibt es noch Bereiche, die kaum bekannt sind wie z.B. Hemmnisse in Materiengesetzen, in denen man einen Anknüpfungspunkt zur Energieversorgung nie vermutet hätte, auf die nur einzelne Unternehmen bei der Umsetzung spezifischer Projekte gestoßen sind.

Die große Herausforderung liegt daher in drei Bereichen:

- Bestehende Regelungen sind systematisch im Sinne des Gesagten zu überprüfen, Hemmnisse und Defizite zu identifizieren und Vorschläge zur Behebung zu entwickeln.
- Für neu auftretende Problembereiche gilt es Regelungen zu treffen, die den Schutzinteressen der Gesellschaft und dem Interessensausgleich in ausgewogenem Maß Rechnung tragen, ohne dadurch den Einsatz effizienter Technologien der Energiewende zu behindern.
- Jene Regelungsbereiche müssen identifiziert werden, die Barrieren oder zu geringe Anreize darstellen, bei denen man Hemmnisse aber gar nicht vermuten würde. Für diese Regelungsbereiche gilt es, ausgewogene Lösungen für eine Neuregelung zu entwickeln.

Diesen Herausforderungen ist eines gemein: die entwickelten Lösungen müssen nicht nur zielführend sondern auch umsetzbar sein. Eine weitgehende Akkordierung mit den wichtigsten Interessensgruppen ist daher anzustreben. Dabei ist auf bereits bestehende Arbeiten und Vorschläge (z.B. hinsichtlich thermische Sanierung) aufzubauen.

2.2 Schwerpunkte des Projektes

Zielsetzung ist die Entwicklung ausgewogener gesetzlicher Vorschriften, welche Hemmnisse für die Energiewende beheben oder lindern und Anreize für diese Energiewende stärken. Dabei werden andere gesellschaftliche Interessen wie z.B. soziale Fragen ausgewogen berücksichtigt.

Die Arbeit baut daher auf Teilzielen wie „Einbeziehen von Praxiserfahrungen“, „Identifizierung von Rechtsbereichen, die ein wesentliches Hemmnis oder einen zu geringen Anreiz für Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger darstellen“ auf.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das Projekt folgende Schwerpunkte:

- Identifizierung jener Rechtsbereiche, die ein wesentliches Hemmnis oder einen zu geringen Anreiz für den Einsatz erneuerbarer Energieträger und die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen darstellen.
- Entwicklung von Vorschlägen zur Beseitigung oder Minderung der Hemmnisse bzw. zur Stärkung der Anreize bei gleichzeitiger ausgewogener Berücksichtigung gesellschaftspolitischer Regelungsnotwendigkeit.
- Entwicklung ausgewogener gesetzlicher Vorschriften für Bereiche, in denen sich aufgrund neuer Technologien aktuell neue Problembereiche ergeben.
- Möglichst weitgehende Konsenserzielung hinsichtlich der vorgeschlagenen Neuregelungen mit den wichtigsten Stakeholdern, um die Umsetzung zu erleichtern.

Als Ergebnis des Projekts wird daher ein Kompendium an Vorschlägen zur Adaptierung einschlägiger rechtlicher Bestimmungen bzw. zur Schaffung neuer gesetzlicher Regelungen erwartet. Diese Vorschläge zur Unterstützung der Energiewende in Österreich sollen dabei möglichst weitgehende Zustimmung der wichtigsten Stakeholder finden.

2.3 Einordnung in das Programm

Das Projekt „Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs“ (REWÖ) wurde im Rahmen der 5. Ausschreibung des Programms „Neue Energien 2020“ eingereicht.

Das Projekt trägt auf vielfältige Art und Weise zu den Ausschreibungszielen bei. So berücksichtigt es alle drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ziel 1.1.) bei der Ausarbeitung der Optimierungsvorschläge für die rechtlichen Vorschriften, indem neben den Interessen der Energiewende auch solche berücksichtigt werden, die dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ausgleich sowie dem Schutz und der Sicherheit von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt dienen. Zudem trägt das Projekt wesentlich zum Aufbau und der Sicherung langfristig klimaschützender Raum- und Wirtschaftsstrukturen (Ziel 1.3.) bei, da durch den auszuarbeitenden Rechtsrahmen hierfür die Voraussetzungen und Vorgaben geschaffen werden. Erfahrungen zeigen, dass rechtliche Vorschriften rascher und stringenter imstande sind, derartige Strukturen zu fördern, als Anreizsysteme, weshalb in Fällen besonders großen und drängenden Handlungsbedarfs eben diesen Vorschriften besondere Bedeutung zukommt. Vorschläge für diese werden im Rahmen des Projekts erarbeitet. Die im Rahmen des Projekts auszuarbeitenden Vorschläge für Rechtsvorschriften bzw. deren Änderung sollen die Umsetzung von Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energieträger erleichtern, insgesamt zu einer Energiewende beitragen. Daher tragen die im Rahmen dieses Projekts erarbeiteten Vorschläge, bei deren Umsetzung, wesentlich zur Reduktion der Importabhängigkeit bei Energieträgern (Ziel 1.3.), zur Erschließung von Potenzialen erneuerbarer Energieträger (Ziel 2.1.), zur Verbesserung der Umwandlungseffizienz (Ziel 2.2.) und zur Herstellung einer Optionenvielfalt bei Technologien und Energieträgern (Ziel 2.3.) bei. Auch kann durch den – durch die vorgeschlagenen Vorschriften erleichterten – Einsatz neuer Technologien und heimischer Energieträger die österreichische Umwelttechnik-Branche gestärkt und damit der inländische Wertschöpfungsanteil im Energiesystem erhöht (Ziel 3.1.), die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert (Ziel 3.2.) und die Technologie- und Klimakompetenz österreichischer Unternehmen (Ziel 3.3.) gestärkt werden. Von ganz besonderer Bedeutung erscheint zudem die beachtliche Hebelwirkung (Ziel 2.4.), die durch die Umsetzung der im Rahmen des Projekts erarbeiteten Vorschläge erzielt wird: die Rechtsvorschriften wirken unmittelbar und „großflächig“, auf einen großen Adressaten-Kreis, weshalb sehr rasch und mit weitreichenden Folgen sowie einem ganz entscheidenden Beitrag für die Energiewende zu rechnen ist.

Von den Ausschreibungsschwerpunkten behandelt das Projekt prioritär den Schwerpunkt „Entscheidungsgrundlagen für die österreichische Technologie-, Klima- und Energiepolitik“, und hier den Subschwerpunkt „Strategische Weiterentwicklung für ein nachhaltiges Energiesystem – Energiewende und Recht“.

Damit bearbeitet das Projekt ein ausdrücklich in der Ausschreibung genanntes Thema, nämlich die Analyse in wie weit und wie das österreichische Recht gestaltet werden kann, um zu einer Energiewende beizutragen. Die Rechtsvorschriften stellen einen wichtigen Rahmen für die Realisierung der Energiewende in Österreich dar. Dessen Gestaltung obliegt den politischen Entscheidungsträgern und gesetzgebenden Körperschaften in Österreich. Mit diesem Projekt werden die

Entscheidungsgrundlagen für diese Organe geschaffen um die rechtlichen Bestimmungen in Österreich in Richtung Energiewende ausrichten zu können.

Auch zu dem Schwerpunkt „Smart Energy Forschung und Entwicklung“, Subschwerpunkt „Netze und Systemintegration, Speichertechnologien, Informations- und Kommunikationstechnologien als Enabler in Systemen und Schnittstellen“ liefert das Projekt einen Beitrag. Die österreichischen Rechtsvorschriften müssen derart gestaltet werden, dass die Integration dezentraler Energiesysteme in die Netze möglichst problemlos möglich ist und auch die Errichtung und der Betrieb moderner Speicher auf keine Hürden stoßen. Zudem können IKT-Technologien und Systeme nur dann als Enabler dienen, wenn sie nicht datenschutz- und kommunikationsrechtlichen Vorschriften widersprechen. Bei der systematischen Evaluierung der Rechtsvorschriften wird auch dieser Aspekt geprüft. Daher leistet das gegenständliche Projekt einen wesentlichen Beitrag um die – bereits entwickelten oder in Entwicklung befindlichen – Technologien und Systeme für Smart Energy in der Praxis auch in großem Umfang nutzen zu können.

Auch zu dem Schwerpunkt „Energieeffizienz“, Subschwerpunkt „Energieeffizienz in der Produktion, Energieeffiziente Produkte und Komponenten“ liefert das Projekt einen Beitrag, da auch die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen wesentlich von den gegebenen Rechtsvorschriften abhängt. Für die Änderung von Anlagen oder deren Neuerrichtung sind Genehmigungen nach der Gewerbeordnung und anderen Materiengesetzen erforderlich. Werden diese nicht oder nur schwer erteilt, so stellt dies ein wesentliches Hemmnis zur Umsetzung von Effizienzmaßnahmen dar. Ähnliches gilt für die Gestaltung energieeffizienter Produkte und Komponenten: nur wenn sie den Produkt- und Produktionsvorschriften entsprechen, können sie entwickelt und letztlich für den Kunden bereitgestellt werden. Durch eine systematische Prüfung der derzeitigen Vorschriften und durch Vorschläge zu deren Optimierung im Sinne der Energiewende kann die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und die energieeffiziente Gestaltung und Produktion von Produkten wesentlich erleichtert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt, der im Rahmen des Projekts behandelt wird, ist „Erneuerbare Energieträger“, wobei hier zu allen Subschwerpunkten Beiträge geliefert werden. Für den Schwerpunkt „Erneuerbare Energieträger“ gilt analoges wie für „Energieeffizienz“. Der Einsatz erneuerbarer Systeme ist – in der Regel – an Bewilligungserfordernisse und an die Beachtung einschlägiger Bestimmungen gebunden. Besonders der Einsatz von Biomasse ist – aufgrund der Vorschriften zur Luftreinhaltung (Feinstaub) – derzeit überaus problematisch. Denkmalschutz und Solarthermie bzw. Photovoltaik stehen im Konflikt. Holzvergaseranlagen werden im Gewerbebereich kaum, im landwirtschaftlichen Bereich, obwohl es sich um die gleiche Anlage handelt, leicht bewilligt. Anhand dieser Beispiele ist zu erkennen, dass eine Optimierung der Rechtsvorschriften einen wesentlichen Beitrag zum forcierten Einsatz erneuerbarer Energieträger leisten kann.

2.4 Verwendete Methoden

Um die erwarteten Ergebnisse zu erreichen wird im Rahmen des Projekts ein großes Portfolio an Methoden eingesetzt. Dieses variiert je Arbeitspaket und Aufgabe:

Das Management des Projekts wird durch moderne Methoden sichergestellt, Arbeitspaketspezifikationen und ein Funktionendiagramm stellt eine konkrete Arbeitsteilung sicher, eine laufende Kommunikation, mehrere Projektmeetings und ein effizientes Controlling die termingerechte und effiziente Projektabwicklung. Die Arbeitsteilung und der Zeitplan werden im Projekthandbuch festgehalten, dieses wird im Sinne des Projektfortschritts und des Projektcontrollings laufend fortgeschrieben.

Die Grundlagenenerhebung erfolgt durch Sichtung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Arbeiten in diesem Themenbereich. Die Ergebnisse werden auf Aktualität geprüft, bei Bedarf an neue Gegebenheiten angepasst und im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung verwendet. Zusätzlich werden Stellungnahmen von Interessensvertretungen ausgewertet: oftmals werden im Rahmen derartiger Stellungnahmen und in Medienartikeln Mängel und Defizite aus deren Sicht aufgezeigt. Diese können durchaus auch Hemmnisse für eine Energiewende darstellen. Die Auswertung der Stellungnahmen erfolgt daher unter diesem Gesichtspunkt. Die Ergebnisse werden ebenfalls zusammengestellt und bei der weiteren Projektbearbeitung verwendet.

Die Identifizierung rechtlicher Hemmnisse oder zu geringer Anreize für eine Energiewende erfolgt – um ein möglichst umfangreiches Bild zu erhalten – unter Einsatz vielfältiger Methoden:

- Durch ein Brainstorming der Projektpartner unter Beiziehung von Experten aus der Praxis (Berater, Unternehmer die Projekte umsetzen, Behördenvertreter) werden jene Rechtsbereiche aufgelistet, die oftmals bei der Umsetzung von Effizienzmaßnahmen und bei dem Einsatz erneuerbarer Energieträger von Bedeutung sind. Diese Rechtsvorschriften werden sodann systematisch gesichtet und es werden aufgrund der Expertise der Projektmitarbeiter jene Bestimmungen identifiziert, die ein Hemmnis oder einen zu geringen Anreiz darstellen könnten.
- Nachdem besonders jene, die Projekte umsetzen, über Hemmnisse Bescheid wissen, sollen deren Erfahrungen erhoben werden. Zu diesem Zweck werden mehrere Workshops mit Vertretern von Unternehmen organisiert, in denen die Unternehmensvertreter eingeladen werden, von ihren Erfahrungen zu berichten. Dabei werden jene Unternehmen eingeladen, von denen – durch Berichte oder durch Erfahrungen aus dem Netzwerk der Projektbearbeiter – bekannt ist, dass sie einschlägige Maßnahmen umgesetzt haben. Dabei wird eine gleichmäßige Verteilung nach Bundesländern und Unternehmensgrößen angestrebt. Die Erfahrungen der Unternehmer werden protokolliert, daraus die Hemmnisse destilliert und die betroffenen Rechtsvorschriften abgeleitet.
- Besonders Interessensvertretungen (WKO, AK) sind häufig mit Anfragen und Problemen die in der Praxis mit Rechtsvorschriften auftreten, konfrontiert; dies gilt auch für Maßnahmen die zur Energiewende beitragen können. Aus diesem Grund werden Interviews mit Mitarbeitern dieser Interessensvertretungen durchgeführt. Dabei können vor allem solche mit Dienststellen der

WKO, oder ähnlichen Organisationen, die Unternehmen in heiklen Fragen beraten besonders aufschlussreich sein. Daneben werden auch Interviews mit Mitarbeitern der Verwaltung sowie aus dem wissenschaftlichen Bereich geführt. Die Aussagen während der Interviews werden protokolliert, daraus bei Bedarf Hemmnisse destilliert und vor allem die betroffenen Rechtsvorschriften identifiziert.

- Ingenieure und Berater unterstützen Unternehmen häufig bei der Umsetzung von Projekten und begleiten das Behördenverfahren. Sie sind daher für viele verschiedene Projekte mit den Abläufen und möglichen Hemmnissen vertraut. Daher wird eine schriftliche Befragung dieser Gruppe vorgenommen um dabei deren Erfahrungen und mögliche Hemmnisse zu erheben. Gleiches gilt für Energieberatungsstellen. Dabei wird eine möglichst gleichmäßige Repräsentanz der Bundesländer angestrebt. Die Fragebögen werden ausgewertet, daraus die Hemmnisse zusammengestellt und die Rechtsvorschriften aus denen sich diese ergeben, identifiziert.

Sollte die Zahl der Hemmnisse ein Ausmaß erreichen, das im Rahmen des Projekts nicht bearbeitbar scheint, so werden die oben genannten Gruppen um eine Priorisierung der Hürden gebeten. Aufbauend auf dieser Priorisierung werden die drängendsten und wichtigsten Hürden bearbeitet.

In einem nächsten Schritt werden die Hemmnisse detailliert analysiert und es werden Vorschläge – angelehnt an Best-Practice, internationale Erfahrungen aber vor allem entwickelt durch die Erfahrung und Kreativität der Projektbearbeiter – zu deren Überwindung entwickelt. Dabei wird in einem ersten Schritt einzig das Ziel einer Energiewende beachtet, allerdings angestrebt mehrere Lösungsvarianten zu entwickeln. In einem zweiten Schritt werden jeweils für spezifische Fragen interdisziplinäre Fachworkshops organisiert, die je nach Fragestellung individuell besetzt werden. In diesen Workshops werden die sozialen, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen, etc. Folgewirkungen, die sich aus den Vorschlägen ergeben, diskutiert. Daran anschließend werden jene Vorschläge ausgewählt oder aber die Vorschläge derart modifiziert, dass damit die gesamten gesellschaftlichen Wirkungen optimiert werden. Diese Vorschläge werden sodann genau beschrieben und dargestellt.

Für den abschließenden Stakeholder-Prozess wird eine Stakeholder-Gruppe, die die wesentlichsten Interessen unserer Gesellschaft vertritt (Bevölkerung: AK, ÖGB, ...; Wirtschaft: WKO, Verwaltung: Lebensministerium; Umwelt: Umweltdachverband; Landwirtschaft/Erneuerbare: Landwirtschaftskammer, Erneuerbare Energie Österreich, ...) gebildet. Dieser Gruppe werden die erarbeiteten Vorschläge im Rahmen eines Workshops vorgestellt, daran anschließend beginnt die Diskussion der Vorschläge in kleinen Arbeitsgruppen. Im Anschluss an den Workshop werden die Interessensgruppen um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Nach Sichtung der Stellungnahmen und der Protokolle der Wortmeldungen bei dem Workshop werden die wesentlichsten Bedenken gegen die Vorschläge zusammengestellt und mit den einzelnen Stakeholdern in Gesprächsrunden individuell erörtert. Dabei werden auch Möglichkeiten für Kompromisse sondiert. Darauf aufbauend werden modifizierte Vorschläge zur Anpassung des österreichischen Rechtsrahmens entwickelt und den Stakeholdern in einem abschließenden Workshop vorgestellt. Im Rahmen dieses Workshops soll eine weitgehende Zustimmung der Interessensgruppen zu den modifizierten Vorschlägen erreicht werden.

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Die Ergebnisse des Projekts werden letztlich bei einer öffentlichen Veranstaltung präsentiert und an die Entscheidungsträger in Österreich (betroffene Bundesminister, Landeshauptleute, ...) herangetragen.

2.5 Aufbau der Arbeit

Das Projekt gliedert sich in die fünf Arbeitspakete

- Projektmanagement,
- Grundlagenrecherche,
- Hürden und fehlende Anreize aus der Praxis,
- Innovative, ausgewogene Neureglungen und
- Akkordierung mit den Interessensgruppen.

Das Arbeitspaket „Projektmanagement“ dient dabei

- der Etablierung und Gewährleistung einer effizienten gemeinsamen Arbeitsstruktur,
- der Koordinierung und laufenden Evaluierung des Arbeitsablaufs und
- der Dokumentation des Projektverlaufs und der Projektergebnisse,

wofür gängige Methoden zeitgemäßen Projektmanagements angewandt werden.

Im Rahmen der „Grundlagenrecherche“ findet eine umfangreiche Literaturlauswertung statt. Auch Stellungnahmen von Interessenvertretungen werden ausgewertet. Beide Tätigkeiten dienen dabei der Aktualisierung der Kenntnis bereits vorliegender einschlägiger Ergebnisse früherer Projekte und bereits von Interessenvertretungen aufgezeigten Hemmnissen bzw. fehlender Anreize.

Das Arbeitspaket „Hürden und fehlende Anreize aus der Praxis“ hat zwei Schwerpunkte. Einerseits wird die Kenntnis der in der Praxis auftretenden Hemmnisse und fehlender Anreize vertieft und erweitert. Andererseits werden die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsmaterien identifiziert. Die wichtigsten Mittel zum Zweck sind Interviews und Befragungen (mit dem Highlight einer Online-Umfrage mit einem Rücklauf von 360 Bögen), ergänzt durch ein Brainstorming, weitere Literaturrecherche und einen Workshop.

Im Arbeitspaket „Innovative, ausgewogene Neuregelungen“ werden, beruhend auf den Erkenntnissen der vorangegangenen Arbeitspakete, Vorschläge zur Adaptierung der bestehenden Gesetze und Vorschriften erarbeitet. Dabei werden, sofern möglich, mehrere Varianten zur Änderung eines Gesetzes entworfen. Teilweise werden auch äquivalente Vorschläge erarbeitet, die ein bestimmtes „Problem“ in unterschiedlichen Rechtsmaterien beheben.

Die „Akkordierung mit den Interessensgruppen“ dient schließlich dazu, unter den vorgeschlagenen Adaptierungen und Neureglungen jene zu identifizieren, die unter den Stakeholdern die breiteste Zustimmung genießen. Auch eine öffentliche Präsentation der Projektergebnisse und ein Herantragen an die Entscheidungsträger in Österreich ist vorgesehen.

3 Inhaltliche Darstellung

3.1 Die Energiewende

Die fossilen Energieträger gehen zur Neige. Schon bevor sie endgültig aufgebraucht sind, müssen sie (aus wirtschaftlichen Gründen und weil sie wichtig für höherwertige Verwendungen sind) ersetzt werden, und zwar durch erneuerbare Energieträger. Diesem Umstand wird jedoch durch eine Tatsache große Dringlichkeit verliehen: Der Verbrauch fossiler Energieträger ist mit hohen THG-Emissionen verbunden. Soll der Klimawandel auf das +2°-Ziel eingedämmt werden, so muss der Umstieg auf die Erneuerbaren jetzt erfolgen – die Energiewende muss sofort angegangen werden!

Unter sämtlichen Kennwerten, die unser Energiesystem charakterisieren, sind für die Energiewende zwei von herausragender Bedeutung, nämlich die inländische Erzeugung von Rohenergie und der Bruttoinlandsverbrauch. Dabei entspricht der Bruttoinlandsverbrauch (BIV) jener Menge an Energie, die zur Deckung des Inlandsbedarfs benötigt wird. Aufkommensseitig berechnet er sich aus den Importen minus den Exporten plus/minus Lagerbewegungen plus inländische Erzeugung von Rohenergie.

Stehen also keine fossilen Energieträger mehr zur Verfügung, und nimmt man an, dass im Rahmen einer globalen Energiewende auch erneuerbare Importe nur in sehr begrenztem Maß möglich sind, so muss der BIV mit heimischen Erneuerbaren gedeckt werden. Die Abschätzungen betreffend die Potenziale der Erneuerbaren sind breit gestreut (~ 500 bis 1.000 PJ). Der Vergleich mit dem derzeitigen BIV (~ 1.500 PJ) zeigt jedoch, dass dieser um mindestens ein Drittel, besser jedoch um die Hälfte reduziert werden muss, um mit heimischen erneuerbaren gedeckt werden zu können. Eine Reduktion auf die Hälfte erlaubt die Berücksichtigung von Umwelt- und Naturverträglichkeit sowie sozialer Aspekte beim Ausbau der Erneuerbaren.

In diesem Sinn bedeutet die Energiewende also das „In-Einklang-Bringen“ von Verbrauch und Aufbringung. Die dafür notwendigen Effizienz- und Ausbaupotenziale sind vorhanden. Allerdings ist die Hebung einiger Effizienzpotenziale nicht von heute auf morgen zu bewerkstelligen (z.B. thermische Sanierung des Gebäudebestandes). Erschwerend kommt hinzu, dass sich einige der nötigen Maßnahmen nicht oder zumindest nicht in „ausreichend kurzen“ Zeiträumen amortisieren. Um die Energiewende trotzdem umzusetzen, bedarf es daher eines Mixes aus unterschiedlichen Maßnahmen und Instrumenten. Das gegenständliche Projekt arbeitet daran, einerseits rechtliche Hemmnisse zu beseitigen und andererseits Grundlagen und Rahmenbedingungen für jene Maßnahmen in Gesetze zu gießen, die zur Umsetzung der Energiewende beitragen.

3.2 Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich

Ziel der Studie **Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich (ZEFÖ)** von Umwelt Management Austria in Kooperation mit dem Institut für Industrielle Ökologie und dem Forum Wissenschaft & Umwelt war es zu untersuchen, in wie weit und unter welchen technischen Rahmenbedingungen die Energieversorgung Österreichs langfristig durch die dann ausschließlich verfügbaren erneuerbaren Energieträger gesichert werden kann, und zwar möglichst ohne Einschränkung in den Energiedienstleistungen und sogar mit zunehmenden Diensten in bestimmten Bereichen.

Wesentliche Rahmenbedingungen sind dabei, dass

- auch die erneuerbaren Energieträger begrenzt sind
- bei der Potentialabschätzung der erneuerbaren Energieträger soziale und ökologische Verträglichkeit zu berücksichtigen sind
- die Energiedienstleistungen einen zumindest mit den heutigen Verhältnissen vergleichbaren Komfort und Wohlstand sichern sollen
- die Entwicklung eines nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensstils stetig, angepasst und ohne Brüche vor sich gehen soll
- der Zeithorizont für den Übergang in ein zukunftsfähiges Energiesystem (vollständige Bedarfsdeckung durch erneuerbare Energieträger) für diese Untersuchung etwa das Jahr 2050 sein soll (Als Übergangsphase wurde das Jahr 2020 betrachtet.).

Methode

Herkömmliche Energieszenarien führen im Allgemeinen zu modifizierten Trendfortschreibungen. Einige Parameter (Ölpreis, Dollarkurs, diverse Elastizitäten, ...) werden variiert. Dennoch führen derartige Prognosen im Allgemeinen zu exorbitant steigenden Energieverbräuchen, die keinesfalls zur Gänze mit erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden können. Anstelle solcher modifizierter Trendfortschreibungen wurde daher in dieser Studie ein Backcasting-Modell eingesetzt.

Zunächst wurden die Potentiale erneuerbarer Energieträger, die langfristig ökologisch und sozial verträglich erschließbar sind, untersucht. Die Energiedienstleistungen des Basisjahrs (2005) wurden recherchiert und unter bestimmten Annahmen weiter entwickelt. Schließlich wurden die Potentiale erneuerbarer Energieträger und diese Energiedienstleistungen der Zukunft miteinander im Sinne von Energieflussbildern verknüpft. Auch für Umwandlung und Transporte wurde dabei der Einsatz effizienter Techniken vorausgesetzt.

3.2.1 Energetischer Endverbrauch – Struktur

Der energetische Endverbrauch (EE) ist jene Energiemenge, die den Verbrauchern (zur Umwandlung in Nutzenergie, z.B. für Heizung, Beleuchtung, ...) zur Verfügung gestellt wird. Im Sinne von Energiebilanzen werden die Verbraucher in die fünf Sektoren private Haushalte (HH), Dienstleistungsbereich (DL), Mobilität (MOB), Sachgüterproduktion (SGP) und Landwirtschaft (LW) unterteilt. Die Sektoren Dienstleistungsbereich und Sachgüterproduktion werden über die Wirtschaftsklassifikation ÖNACE definiert. So enthält der Sektor Dienstleistungsbereich die Abteilungen 41 und 50 bis 93, der Sektor Sachgüterproduktion die Abteilungen 13 bis 22, 24 bis 37 und 45.

In den Energiebilanzen ebenfalls beschrieben werden unterschiedliche Verwendungszwecke innerhalb des EE. Dafür gibt es die sieben Nutzenergiekategorien (NEK) Traktion (TRA), Raumheizung, Klimaanlage, Warmwasser (RW), Beleuchtung & EDV (BE), elektrochemische Zwecke (ecZ), Dampferzeugung (D), Industrieöfen (IÖ) und Standmotoren (SM).

Im Rahmen des Projekts ZEFÖ wurden der EE des Basisjahres und jene der „Zieljahre“ gemäß diesen Unterteilungsmöglichkeiten in Matrizen untergliedert. Tabelle 1 zeigt den EE des Basisjahres, Tabelle 2 zeigt jenen des Szenarios Forciert im Jahr 2050.

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
LW	9.905	8.693	873	10	118	1.994	2.780	24.373
SGP	0	25.812	10.875	1.799	74.865	85.679	111.757	310.787
MOB	341.126	0	0	0	0	0	0	341.126
DL	0	83.596	13.806	3	3.609	21.795	12.775	135.584
HH	0	199.176	7.107	0	0	38.882	28.107	273.272
Summe	351.031	317.277	32.661	1.812	78.592	148.350	155.419	1.085.142

Tabelle 1: Energetischer Endverbrauch [TJ] 2005 nach Nutzenergiekategorien und Sektoren

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
LW	9.905	8.693	873	10	118	1.994	2.780	24.373
SGP	0	24.131	2.076	1.354	69.091	73.782	98.054	268.488
MOB	69.095	0	0	0	0	0	0	69.095
DL	0	16.719	3.700	3	3.032	16.012	7.667	47.133
HH	0	27.100	2.440	0	0	23.052	9.882	62.474
Summe	79.000	76.643	9.089	1.367	72.241	114.840	118.383	471.563

Tabelle 2: Energetischer Endverbrauch [TJ] 2050 nach Nutzenergiekategorien und Sektoren

Den energetischen Endverbrauch zu unterschiedlichen Zeitpunkten in unterschiedlichen Szenarien und für die privaten Haushalte gegliedert nach den Bereichen Haushaltsgeräte (HHG), Raumheizung (RH), Warmwasserbereitung (WW), Klimaanlage (KA) und Beleuchtung (BEL) zeigt Tabelle 3.

			Szenario Pragmatisch		Szenario Forciert	
		2005	2020	2050	2020	2050
private Haushalte	HHG	36.774	28.842	26.176	19.088	11.939
	RH	198.136	154.194	85.748	126.130	23.889
	WW	32.777	34.217	30.519	27.669	21.850
	KA	1.040	1.723	1.838	1.481	3.211
	Bel	4.545	2.736	2.323	2.310	1.585
	gesamt	273.272	221.712	146.604	176.678	62.474
Dienstleistungsbereich		135.585	126.891	101.838	104.023	47.133
Sachgüterproduktion		310.787	293.972	280.418	284.008	268.488
Mobilität		338.000	287.095	170.095	190.095	69.095
Landwirtschaft		24.373	24.373	24.373	24.373	24.373
SUMME		1.082.017	954.043	723.328	779.177	471.563

Tabelle 3: Energetischer Endverbrauch [TJ] nach Sektoren im Basisjahr und in den Szenarien

3.2.2 Bruttoinlandsverbrauch

Der Bruttoinlandsverbrauch (BIV) stellt ein weiteres wichtiges Aggregat der Energiebilanzen dar. Er entspricht jener Menge an Energie, die insgesamt zur Deckung des Inlandsbedarfs notwendig ist. Aufkommensseitig berechnet er sich als Summe der inländischen Erzeugung von Rohenergie, der Importe und der Lagerbewegungen abzüglich der Exporte.

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich des BIV des Basisjahres gegliedert nach Energieträgern mit jenem im Jahr 2050 des Szenarios Forciert.

	2005	2050	Δ
Öl	573.321	0	573.321
Kohle	166.294	0	166.294
Gas	326.447	0	326.447
Biogas	1.000	186.158	-185.158
Biomasse fest	151.244	211.907	-60.663
Biomasse flüssig	1.486	0	1.486
Strom – Importe	98.495	5.252	93.243
Strom – Exporte	42.965	55.487	-12.522
Wasserkraft	129.200	152.300	-23.100
Windkraft	4.600	61.000	-56.400
Photovoltaik	200	94.500	-94.300
Geothermie	0	7.400	-7.400
industrielle Abwärme	0	5.474	-5.474
Solarthermie	4.896	18.159	-13.263
Wärmepumpe	4.691	19.714	-15.023
SUMME	1.418.909	706.377	712.532

Tabelle 4: Vergleich des Bruttoinlandsverbrauchs [TJ] im Basisjahr und 2050

Tabelle 4 trifft zwei ganz wesentliche Aussagen:

1. Der BIV muss in etwa halbiert werden.
2. Der Beitrag der Erneuerbaren muss drastisch erhöht werden.

Wenn beides gelingt, kann Österreich sogar energieautark werden! Um die Konsequenzen der ersten Aussage zu illustrieren, zeigt die nächste Tabelle die verwendungsseitige Gliederung des BIV samt den Beiträgen der einzelnen Aggregate in den Jahren 2005 und 2050 (des Szenarios Forciert). Dazu ist festzuhalten, dass der BIV gleich der Summe aus Umwandlungseinsatz (UE), Verbrauch Sektor Energie (VSE), nicht energetischer Verbrauch (neV) und EE abzüglich Umwandlungsausstoß (UA) ist.

	2005	2050
Umwandlungseinsatz	351.741	219.177
Umwandlungsausstoß	234.472	171.540
Verbrauch Sektor Energie	99.768	84.706
nicht energetischer Verbrauch	116.730	102.470
energetischer Endverbrauch	1.085.142	471.563
Bruttoinlandsverbrauch	1.418.909	706.377

Tabelle 5: Bruttoinlandsverbrauch [TJ] von der Verwendungsseite in den Jahren 2005 und 2050

Neben dem EE müssen also einige weitere Verbräuche reduziert werden. Allerdings müssen die größten Einsparungen – auch relativ – im Bereich des EE erzielt werden.

3.2.3 Die Sektoren – Parameter und Energieträger

Im Folgenden werden für die fünf Sektoren des energetischen Endverbrauchs kurz die Parameter, anhand derer die Berechnungen im Rahmen von ZEFÖ erfolgt sind, angeführt. Auch die Verbräuche und die zur Deckung geeigneten Energieträger werden aufgelistet. Für diese Darstellungen wurden wiederum das Basisjahr 2005 und das Jahr 2050 des Szenarios Forciert gewählt.

Im Rahmen des Projektes ZEFÖ dienen die im restlichen Kapitel beschriebenen Parameter dazu, so breit gestreute Sachverhalte wie mögliche Effizienzgewinne und den Austausch von Geräten, aber auch den Energieverbrauch zur Herstellung von Gütern aller Art oder zum Zurücklegen eines Weges in Zahlen zu fassen. Ganz allgemein wurden die Energiedienstleistungen durch die Parameter erfasst und beschrieben, wodurch das gesamte Energiesystem Österreichs charakterisiert werden konnte. Erst dieser Zugang hat die Berechnung der mit den entwickelten Energiezukünften verbundenen Verbräuche erlaubt.

Im Rahmen des Projektes REWÖ gewinnen diese Parameter eine gänzlich neue Bedeutung. Während das Vorgängerprojekt unter Zuhilfenahme der Parameter demonstriert hat, dass eine Energiewende

möglich ist, lassen sich nun aus den Parametern Zielwerte ableiten, die es im Sinne eben dieser Energiewende zu erreichen gilt.

Die Parameter stecken also den Rahmen der Energiewende ab, wie man jedoch dorthin kommt, ist keineswegs eindeutig. Ein Beispiel für unterschiedliche Wege, die zum selben Ziel führen können, liefert der Bereich der Haushaltsgeräte. Bleibt man im gängigen europäischen Umfeld, so gewinnen sämtliche spezifischen Verbräuche hohe Bedeutung, weil sie über die Ökodesign RL festgelegt werden können. Auf diese Weise könnten die Werte aus ZEFÖ sogar direkt in die Realität übertragen werden.

Einen anderen Zugang zur selben Materie liefert das Top – Runner – Modell. Als rechtliche Umsetzung einer im Prinzip sehr einfachen Idee, erspart dieses Modell sogar die Arbeit, jedes Gerät einzeln zu behandeln. Ob allerdings dieselben Zielwerte erreicht werden (oder teilweise sogar unterschritten), kann nicht vor der Implementierung bestimmt werden.

Ein weiteres Beispiel für die praktische Umsetzung der Parameter sind die Heizwärmebedarfe von Gebäuden. Hier sind die meisten Experten der Meinung, dass die Zielwerte im Neubau vorgeschrieben werden sollten, in der Sanierung jedoch durch Förderung zu erreichen sind.

3.2.3.1 Private Haushalte

3.2.3.1.1 Parameter

	Ausstattungsgrade		mittlerer Verbrauch	
Haushaltsgeräte	2005	2050	2005	2050
Elektroherd	91	100	449,3	100,0
Kühlgerät	98	100	357,9	70,0
Gefriergerät	78	30	506,0	80,0
Geschirrspüler	60	70	346,0	200,0
Waschmaschine	95	100	223,0	60,0
Wäschetrockner	34	0	394,0	100,0
Bügeleisen	98	100	50,0	83,0
Staubsauger	99	100	70,0	49,0
Kaffeemaschine	95	100	100,0	40,0
Toaster	90	90	20,0	10,0
Fön	81	81	50,0	24,0
Mikrowelle & Co.	65	65	210,0	90,0
Dunstabzugshaube	59	59	90,0	60,0
Festnetztelefon	71	40	39,0	13,0
Mobiltelefon	80	90	3,5	3,5
PC inkl. Peripherie	79	90	179,0	50,0
Internetanschluss	48	65	60,5	28,0
TV-Geräte	125	125	210,0	100,0
Videorecorder + DVD	77	30	70,0	17,0
Mobile Geräte	17	20	10,0	4,0
HiFi-Anlagen	69	69	65,0	17,0
SET-TOP-Boxen	97	100	70,0	54,0
	Ausstattungsgrade		mittlerer Verbrauch	
Klimaanlagen	2005	2050	2005	2050
indexiert mit 2005	100	300	1,00	0,70
Raumheizung	2005		2050	
Heizwärmebedarf	146		20	
Wohnnutzfläche pro Kopf	41		41	
Sanierungsrate (bis 2020 bzw. ab 2021)	3		3	
Neubaurate (bis 2020 bzw. ab 2021)	0		0	
Abrissrate (bis 2020 bzw. ab 2021)	0,165		0,204	
Warmwasserbereitung	2005		2050	
Verbrauchte Menge	40,0		31,5	
Temperaturerhöhung	45		50	
Verbrauch für Warmhalten (indexiert 2005)	1,00		0,75	

Tabelle 6: Parameter des Sektors HH in den Jahren 2005 und 2050

Zusätzlich zu den in Tabelle 6 dargestellten Parametern wurde in den Bereichen Raumheizung und Warmwasserbereitung auch von (geringfügig) verbesserten Wirkungsgraden bei der Umwandlung von energetischem Endverbrauch in Nutzenergie ausgegangen. Das gilt auch für die Sektoren Dienstleistungsbereich und Sachgüterproduktion. Mit Ausnahme des Sektors Sachgüterproduktion werden diese Wirkungsgrade nicht explizit dargestellt.

3.2.3.1.2 Energieträger

Die beiden Nutzenergiekategorien, in denen eine breite Palette an Energieträgern zum Einsatz kommt, sind „Raumheizung, Klimaanlage, Warmwasser“ und „Industrieöfen“. In letzterer ist das nur der Fall, weil im Sektor private Haushalte der energetische Endverbrauch für Warmwasserbereitung eben dieser Nutzenergiekategorie zugerechnet wird, die ansonsten nur den noch den Strom- und Gasverbrauch für Kochen ausweist.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen den energetischen Endverbrauch im Sektor private Haushalte, gegliedert nach Nutzenergiekategorien und Energieträgern, wie üblich einmal für 2005 und einmal für 2050. Als Energieträger werden Öl, Kohle, Gas, Fernwärme (FW), Biomasse (Bm), Strom, Solarthermie (ST) und Wärmepumpe (WP) angeführt.

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
Öl	0	60.029	0	0	0	7.122	0	67.151
Kohle	0	3.714	0	0	0	441	0	4.155
Gas	0	41.292	0	0	0	12.334	0	53.626
FW	0	23.713	0	0	0	2.813	0	26.526
Bm	0	57.871	0	0	0	6.866	0	64.737
Strom	0	8.718	7.107	0	0	8.851	28.107	52.783
ST	0	1.940	0	0	0	230	0	2.170
WP	0	1.899	0	0	0	225	0	2.124
Summe	0	199.176	7.107	0	0	38.882	28.107	273.272

Tabelle 7: EE [TJ] im Sektor HH nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2005

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
Öl	0	0	0	0	0	0	0	0
Kohle	0	0	0	0	0	0	0	0
Gas	0	5.466	0	0	0	3.684	0	9.150
FW	0	5.466	0	0	0	4.136	0	9.602
Bm	0	4.211	0	0	0	2.655	0	6.866
Strom	0	3.211	2.440	0	0	2.236	9.882	17.769
ST	0	4.373	0	0	0	5.171	0	9.544
WP	0	4.373	0	0	0	5.170	0	9.543
Summe	0	27.100	2.440	0	0	23.052	9.882	62.474

Tabelle 8: EE [TJ] im Sektor HH nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2050

Ein Vergleich der beiden Tabellen zeigt nicht nur das durchaus beeindruckende Reduktionspotenzial, sondern auch einen wichtigen weiteren Punkt. Es ist im Sektor private Haushalte ohne weiteres möglich, den Einsatz fossiler Energieträger zugunsten von erneuerbaren zu verringern.

Ein Problem dabei ist, dass speziell Heizungsanlagen verhältnismäßig langlebig sind. Um hier in absehbarer Zeit nicht nur von Kohle, wo es diesen Trend schon lange gibt, sondern auch von Öl wegzukommen, ist einerseits sofortiges und andererseits kontinuierliches Handeln nötig.

Ein weiteres, für Ballungsräume spezifisches Problem liegt in der Bereitstellung von Lagerräumen für feste Biomasse (Pellets, Hackschnitzel, ...). Aus diesem Grund wird man in den entsprechenden Gebieten vermehrt auf Fernwärme und auch auf die Einspeisung von Biogas in das Gasnetz setzen müssen.

3.2.3.2 Dienstleistungsbereich

3.2.3.2.1 Parameter

			2020	2050
Raumheizung		Sanierungsrate [%/a]	1,33	2,00
		HWB – SAN [kWh/m²a]	40	15
		Neubaurate [%/a]	0,33	0,33
		HWB – NEU [kWh/m²a]	30	10
		Abrissrate [%/a]	0,33	0,33
Warmwasser		Effizienzfaktor	0,50	0,40
		Austauschrate	0,30	0,70
Kochen	Gemeinschaftsverpflegung	Effizienzfaktor	0,80	0,50
	Gastronomie	Effizienzfaktor	0,625	0,25
		MZ/d	0,21	0,23
Klimaanlagen		Effizienzfaktor	0,5	0,3
		Geräteanzahl	1,5	1,5
		Austauschrate	1,00	1,00
Beleuchtung		Flächenfaktor	1,00	1,00
		Effizienzfaktor	0,30	0,20
		Austauschrate	1,00	1,00
		Ladenöffnungszeitenfaktor	~ 1,09	~ 1,09
		öBel – „Lichtintensität“	1,02	1,02
EDV und Büroautomation		Effizienzfaktor	0,55	0,3
		Ausstattung	0,95	0,85
		Austauschrate	1,00	1,00
Dampferzeugung		Effizienzfaktor	0,84	0,84
		Austauschrate	0,3	0,7
Industrieöfen		Effizienzfaktor	0,84	0,84
		Austauschrate	0,35	0,65
Elektrische Groß-Geräte		Effizienzfaktor	0,85	0,70
		Austauschrate	1,00	1,00
Standmotoren		Effizienzfaktor	0,41	0,41
		Austauschrate	0,60	1,00
Elektrische Klein-Geräte		Effizienzfaktor	0,85	0,70
		Ausstattung	1,00	1,00
		Austauschrate	1,00	1,00

Tabelle 9: Parameter des Sektors DL in den Jahren 2020 und 2050

Die in Tabelle 9 auftretenden Parameter „Effizienzfaktor“ und „Austauschrate“ sind aufgrund der relativ schlechten Datenlage im Sektor Dienstleistungsbereich für das Jahr 2005 auf 1 indexiert. So spiegelt der Effizienzfaktor eigentlich Energieverbrauchseinsparungen durch effizientere Geräte wieder, und die

Austauschrate gibt an, welcher Anteil der ursprünglich vorhandenen Geräte durch neue ersetzt wird (1,00 = 100%).

3.2.3.2.2 Energieträger

Der energetische Endverbrauch im Sektor Dienstleistungsbereich ist sehr ähnlich strukturiert wie jener im Sektor private Haushalte. Unterschiede finden sich vor allem in den Nutzenergiekategorien elektrochemische Zwecke, Dampferzeugung und Standmotoren, die im Sektor Dienstleistungsbereich doch eine andere (bzw. überhaupt eine) Rolle spielen als im Sektor private Haushalte. Auch zur Nutzenergiekategorie Industrieöfen muss festgehalten werden, dass sich der Verbrauch zwar ähnlich strukturiert zeigt, aber auf völlig andere Grundlagen zurückzuführen ist – die Warmwasserbereitung wird hier nämlich der „richtigen“ Nutzenergiekategorie (RW) zugerechnet. Die beiden folgenden Tabellen zeigen wiederum die Untergliederung des energetischen Endverbrauchs nach Nutzenergiekategorien und Energieträgern.

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
Öl	0	18.332	0	0	845	2.800	4.676	26.653
Kohle	0	131	0	0	68	354	0	553
Gas	0	26.465	0	0	460	1.475	70	28.470
FW	0	22.243	0	0	0	0	0	22.243
Bm	0	2.214	0	0	2.236	761	0	5.211
Strom	0	8.970	13.806	3	0	16.405	8.029	47.213
ST	0	2.700	0	0	0	0	0	2.700
WP	0	2.542	0	0	0	0	0	2.542
Summe	0	83.597	13.806	3	3.609	21.795	12.775	135.585

Tabelle 10: EE [TJ] im Sektor DL nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2005

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
Öl	0	0	0	0	0	0	0	0
Kohle	0	0	0	0	0	0	0	0
Gas	0	3.090	0	0	1.213	2.264	0	6.567
FW	0	4.983	0	0	0	0	0	4.983
Bm	0	757	0	0	1.213	906	0	2.876
Strom	0	2.906	3.700	3	606	12.842	7.667	27.724
ST	0	2.920	0	0	0	0	0	2.920
WP	0	2.063	0	0	0	0	0	2.063
Summe	0	16.719	3.700	3	3.032	16.012	7.667	47.133

Tabelle 11: EE [TJ] im Sektor DL nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2050

Auch im Sektor Dienstleistungsbereich ist die Möglichkeit gegeben, von den fossilen Energieträgern loszukommen. Allerdings zeigen sich dieselben Probleme wie schon im Sektor private Haushalte.

3.2.3.3 Mobilität

3.2.3.3.1 Parameter

Der Sektor Mobilität wurde zur Behandlung im Rahmen von ZEFÖ weiter unterteilt in die Bereiche Personen- und Güterverkehr. Da speziell im Bereich Personenverkehr die ursprünglich noch überschaubare Menge an Parametern teilweise noch weiter untergliedert wurde nach Altersgruppen und Gemeindegrößenklassen, wird hier auf eine explizite Darstellung verzichtet. Im Folgenden werden nur die allgemeinen Parameter und ihr Einfluss auf den energetischen Endverbrauch erörtert.

3.2.3.3.1.1 Personenverkehr

Die in die Berechnungen eingeflossenen Parameter sind:

- Wegzahl an Werktagen
- Anteil der Wegzwecke an der Wegzahl an Werktagen
- Modal Split an Werktagen
- Weglängen an Werktagen
- Wegzahl an Sonn- und Feiertagen
- Modal Split an Sonn- und Feiertagen
- Weglängen an Sonn- und Feiertagen
- spezifischer Energieverbrauch (motorisierter Individualverkehr (MIV), öffentlicher Verkehr (ÖV), Flugverkehr)
- Split innerhalb des Modal Split

Am offensichtlichsten ist der Einfluss der Weglänge auf den Energieverbrauch – je länger der Weg, desto mehr Energie wird verbraucht. Ähnliches gilt für die Zahl der Wege, in der Regel wird die insgesamt zurückgelegte Strecke bei mehr Wegen länger sein. Die Wegzwecke haben deswegen Bedeutung, weil bekannt ist, dass je nach Wegzweck unterschiedliche Strecken in Kauf genommen werden. Das gilt nicht nur für obere Grenzen, sondern auch im Durchschnitt.

Der Einfluss des Modal Split liegt darin begründet, dass einige Fortbewegungsmittel (Fuß, Rad) eine Art Energie einsetzen, die in der Energiebilanz nicht aufscheint. Aber auch im Vergleich von MIV und ÖV ist es so, dass der Verbrauch je Personenkilometer sehr unterschiedlich ist.

Auch der spezifische Energieverbrauch spielt eine ähnliche Rolle wie der Modal Split, allerdings unterscheidet er zwischen zum Einsatz kommenden Technologien (MIV: Diesel, Benzin, ...; ÖV: Bus, Bahn, ...). Der Split innerhalb des Modal Split schließlich weist den via Modal Split festgelegten Anteilen noch die unterschiedlichen Technologien zu (z.B. MIV → Diesel, ÖV → Straßenbahn, ...).

Durch das Zusammenspiel all dieser Parameter (kurze und wenig Wege, Verlagerung weg vom MIV, Einführung der E-Mobilität, ...) kann der energetische Endverbrauch im Bereich Personenverkehr

drastisch reduziert werden. Das erfordert allerdings Maßnahmen in den unterschiedlichsten Bereichen, von der Raumordnung über Normverbrauch bis hin zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen zum Wohle von Fußgängern und Radfahrern.

3.2.3.3.1.2 Güterverkehr

Im Bereich Güterverkehr musste aufgrund der schlechteren Datenlage mit weniger Parametern das Auslangen gefunden werden. Parameter, die für die Modellierung herangezogen werden konnten, sind:

- Art des Verkehrs (Binnen-, Ziel-/Quell-, und Transitverkehr)
- Modal Split (Schiene, Straße, Rohrleitung, Schifffahrt)
- spezifischer Energieverbrauch
- Split innerhalb des Modal Split

Dabei erlaubt die „Art des Verkehrs“ eine unterschiedliche Behandlung von Zu- und Abnahmen. Zusätzlich weisen diese Arten einen deutlich unterschiedlichen Modal Split aus, der – wie bereits oben erwähnt – die Verteilung des Verkehrs auf die unterschiedlichen Verkehrssysteme (Verkehrsmittel plus Infrastruktur) beschreibt. Spezifischer Energieverbrauch und Split innerhalb des Modal Split haben exakt dieselbe Funktion wie im Bereich Personenverkehr.

3.2.3.3.2 Energieträger

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
Öl	321.000	0	0	0	0	0	0	321.000
Kohle	0	0	0	0	0	0	0	0
Gas	4.000	0	0	0	0	0	0	4.000
FW	0	0	0	0	0	0	0	0
Bm	0	0	0	0	0	0	0	0
Strom	13.000	0	0	0	0	0	0	13.000
ST	0	0	0	0	0	0	0	0
WP	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	321.000	0	0	0	0	0	0	321.000

Tabelle 12: EE [TJ] im Sektor MOB nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2005

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
Öl	0	0	0	0	0	0	0	0
Kohle	0	0	0	0	0	0	0	0
Gas	30.000	0	0	0	0	0	0	30.000
FW	0	0	0	0	0	0	0	0
Bm	25.000	0	0	0	0	0	0	25.000
Strom	24.000	0	0	0	0	0	0	24.000
ST	0	0	0	0	0	0	0	0
WP	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	79.000	0	0	0	0	0	0	79.000

Tabelle 13: EE [TJ] im Sektor MOB nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2050

Das Einsparpotenzial im Sektor Mobilität ist das größte, sowohl absolut als auch relativ. Zur tatsächlichen Erschließung dieses Potenzials ist aber auch die Umsetzung einer Vielzahl an Maßnahmen nötig. Einen nicht unwesentlichen Beitrag müsste auch die E-Mobilität liefern. Damit ist zusätzlich noch F&E-Bedarf gegeben.

3.2.3.4 Sachgüterproduktion

3.2.3.4.1 Parameter

Im Sektor Sachgüterproduktion wurde der zukünftige Energieeinsatz über zwei Parameterbereiche gesteuert, nämlich über den produktionsbedingten Energieeinsatz und über die Wirkungsgrade.

Der produktionsbedingte Energieeinsatz (siehe Tabelle 14) regelt eine Zu- oder Abnahme der Produktion und des damit verbundenen Energieeinsatzes in den unterschiedlichen Subsektoren. Die Wirkungsgrade (siehe Tabelle 15), die in diesem Sektor verwendet wurden, sind teilweise mit den „Effizienzfaktoren“ im Sektor Dienstleistungsbereich vergleichbar.

	2020	2050
Eisen- und Stahlerzeugung	0,98	0,95
Chemie und Petrochemie	0,93	0,80
Nicht Eisen Metalle	1,13	1,40
Steine und Erden, Glas	0,93	0,80
Fahrzeugbau	0,98	0,95
Maschinenbau	1,07	1,20
Bergbau	0,93	0,80
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	0,98	0,95
Papier und Druck	1,07	1,20
Holzverarbeitung	1,13	1,40
Bau	1,07	1,20
Textil und Leder	1,07	1,20
Sonst. Produzierender Bereich	1,07	1,20

Tabelle 14: Produktionsbedingter Energieeinsatz im Sektor SGP in den Jahren 2020 und 2050

Nutzenenergiekategorie		2005	2020	2050
Raumheizung, Klimaanlage, Warmwasser		70	80	90
Dampferzeugung		80	85	90
Industrieöfen		80	85	90
Standmotoren	Elektromotoren	80	85	90
	Verbrennungsmotoren	30	35	40
Beleuchtung & EDV		5	20	30
elektrochemische Zwecke		13	14	16

Tabelle 15: Entwicklung der Wirkungsgrade im Sektor SGP

3.2.3.4.2 Energieträger

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
Öl	0	5.747	0	0	4.000	5.952	17.896	33.595
Kohle	0	0	0	0	4.000	13.605	0	17.605
Gas	0	8.965	0	0	43.841	43.365	0	96.171
FW	0	3.905	0	0	526	1.701	0	6.132
Bm	0	1.760	0	0	20.633	7.653	112	30.158
Strom	0	7.122	11.277	1.743	390	12.754	93.840	127.126
ST	0	0	0	0	0	0	0	0
WP	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	0	27.499	11.277	1.743	73.390	85.030	111.848	310.787

Tabelle 16: EE [TJ] im Sektor SGP nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2005

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
Öl	0	0	0	0	0	0	0	0
Kohle	0	0	0	0	0	6.479	0	6.479
Gas	0	4.826	0	0	18.032	29.513	0	52.371
FW	0	3.620	0	0	1.573	7.378	0	12.571
Bm	0	1.207	0	0	18.032	15.656	0	34.895
Strom	0	2.413	2.076	1.354	31.454	14.756	98.054	150.107
ST	0	4.826	0	0	0	0	0	4.826
WP	0	7.239	0	0	0	0	0	7.239
Summe	0	24.131	2.076	1.354	69.091	73.782	98.054	268.488

Tabelle 17: EE [TJ] im Sektor SGP nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2050

Im Sektor Sachgüterproduktion kommt also im Jahr 2050 noch immer Kohle zum Einsatz. Das steht in direktem Zusammenhang mit der Eisen- und Stahlproduktion. Die 6.479 TJ können jederzeit durch (erneuerbare) Holzkohle ersetzt werden. Ein Problem dabei ist jedoch, dass sich der größte Teil des Kohleverbrauchs im Rahmen der Eisen- und Stahlproduktion allerdings in anderen Aggregaten der Gesamtenergiebilanz versteckt. Mit 6.479 TJ ist es bei weitem noch nicht getan, es müsste rund das 15-fache dieser Menge ersetzt werden. Das ginge allerdings nicht nur sehr zu Lasten der Potenziale im Bereich der forstlichen Biomasse, es würde auch die Effizienz der gesamten Eisen- und Stahlproduktion darunter leiden.

3.2.3.5 Landwirtschaft

Im Sektor Landwirtschaft ist die Datenlage so schlecht, dass keine Verbrauchsberechnungen vorgenommen wurden. Es gibt zwar genügend Effizienzbeispiele für die unterschiedlichsten Betriebe, aber es konnte nicht herausgefunden werden, wie sich der energetische Endverbrauch in diesem Sektor tatsächlich weiter untergliedert. Auch von der Statistik Austria wird der jährliche Verbrauch nur mit einem seit den 70er Jahren fortgeschriebenen Modell berechnet, nicht erhoben! Deshalb folgt lediglich eine Darstellung der Annahmen zur Entwicklung des Energieträgereinsatzes.

3.2.3.5.1 Energieträger

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
Öl	8.419	1.802	0	375	1.189	0	0	11.785
Kohle	0	17	38	52	0	0	0	107
Gas	0	500	80	88	0	0	0	668
FW	0	356	0	0	0	0	0	356
Bm	1.486	5.135	0	396	0	0	0	7.017
Strom	0	832	0	1.083	1.591	873	0	4.389
ST	0	26	0	0	0	0	0	26
WP	0	25	0	0	0	0	0	25
Summe	9.905	8.693	118	1.994	2.780	873	10	24.373

Tabelle 18: EE [TJ] im Sektor LW nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2005

	TRA	RW	BE	ecZ	D	IÖ	SM	Summe
Öl	0	0	0	0	0	0	0	0
Kohle	0	0	0	0	0	0	0	0
Gas	0	435	71	299	0	0	0	805
FW	0	435	0	0	0	0	0	435
Bm	9.905	5.650	47	598	0	0	0	16.200
Strom	0	435	0	1.097	2.780	873	10	5.195
ST	0	869	0	0	0	0	0	869
WP	0	869	0	0	0	0	0	869
Summe	9.905	8.693	118	1.994	2.780	873	10	24.373

Tabelle 19: EE [TJ] im Sektor LW nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2050

3.2.4 Potenziale erneuerbarer Energieträger

Die Potenziale erneuerbarer Energieträger sind naturgemäß keine eindeutigen Zahlen. Die folgende Tabelle gibt die im Rahmen des Projekts ZEFÖ eruierten Bandbreiten wieder.

		2020		2050	
		Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Wasserkraft		141,5	144,2	145,9	187,3
Biomasse	Landwirtschaft	63,0	85,0	97,5	221,0
	Forstwirtschaft	173,6	193,5	159,5	215,6
Windenergie		25,9	26,3	54,0	68,0
Photovoltaik		7,2	10,8	36,0	94,5
Solarthermie		26,0	28,0	26,0	90,0
Wärmepumpe		25,0	45,0	15,0	98,8
Geothermie		0,0	0,0	0,0	7,8
industrielle Abwärme		0,0	4,1	6,3	12,0
SUMME		462,2	536,9	540,2	995,0

Tabelle 20: Bandbreiten der Potenziale [PJ] erneuerbarer Energieträger in den Jahren 2020 und 2050

Die Obergrenzen der Bandbreiten aus Tabelle 19 sind teilweise bedenklich. So dürften im Bereich der Wasserkraft ökologische Anforderungen und Vorgaben nicht berücksichtigt sein. Im Bereich der landwirtschaftlichen Biomasse konnte selbst in Rücksprache mit dem Autor der entsprechenden Studie nicht geklärt werden, wie sich das angegebene Potenzial tatsächlich erreichen lässt. Deshalb zeigt Tabelle 20 noch jene Potenziale erneuerbarer, die auch in die Berechnungen im Rahmen von ZEFÖ eingeflossen sind.

		2020	2050
Wasserkraft		144,2	152,3
Biomasse	Landwirtschaft	80,0	205,0
	Forstwirtschaft	193,5	215,6
Windenergie		26,0	61,0
Photovoltaik		9,0	94,5
Solarthermie		27,0	90,0
Wärmepumpe		26,5	95,0
Geothermie		0,0	7,4
industrielle Abwärme		4,1	12,0
Summe		510,3	932,8

Tabelle 21: Von den ZEFÖ-Autoren als realisierbar betrachtet Potenziale [TJ] erneuerbarer Energieträger

3.3 Das Projekt REWÖ

Das Projekt „Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs“ gliedert sich in drei Abschnitte, nämlich

- das Identifizieren von Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Energiewende beitragen oder gar unumgänglich nötig sind,
- die Ausarbeitung von Gesetzestexten zur Adaptierung des Rechtsrahmens und
- eine überblicksmäßige interdisziplinäre Bewertung der Auswirkungen der Vorschläge.

Der erste Abschnitt wurde in vier Teilschritten bearbeitet. Maßnahmen wurden identifiziert anhand einer Literaturrecherche, einer Online-Umfrage, zahlreicher Interviews und im Rahmen eines Workshops mit Unternehmensvertretern und Beratern. Von den identifizierten Maßnahmen konnte nur ein Bruchteil für die Arbeit im zweiten Teil herangezogen werden. Hauptsächlich lag das an der enormen Anzahl möglicher Maßnahmen, teilweise gab es aber auch widersprüchliche Vorschläge. Schließlich ist noch zu erwähnen, dass es schlicht den Rahmen des Projekts sprengen würde, sämtliche Maßnahmen in Gesetzestexte zu gießen. Für die Auswahl der zu bearbeiteten Maßnahmen und als Rahmen für die rechtlichen Ausarbeitungen werden die Ergebnisse von ZEFÖ herangezogen.

Teil III – die Betrachtung der Auswirkungen – baut auf einem interdisziplinär hochkarätig besetzten Workshop und der weiteren Mitarbeit einiger dieser Experten auf.

Die wissenschaftliche Arbeit an allen drei Teilen wurde von einem Stakeholder-Prozess begleitet.

Es folgt eine kurze Darstellung der Arbeiten zu Teil I des Projekts.

3.3.1 Teil I – Grundlagen und Erhebungstätigkeit

3.3.1.1 Literaturrecherche

Im Rahmen der Literaturrecherche wurden die Webseiten zahlreicher universitärer Einrichtungen (Universität für Bodenkultur, TU Wien, ...) gesichtet. Auch die Projektdatenbanken einschlägiger Programmschienen (beispielsweise von Seiten des BMVIT, ...) wurden gesichtet.

Studien von Seiten des Umweltbundesamtes, hauptsächlich im Bereich Klima, wurden ebenso ausgewertet wie Programme einzelner Länder zur Energiewende (NÖ, OÖ, Vorarlberg) und diverse Roadmaps (PV, Solarthermie, Wärmepumpe).

Der Projektpartner von der JKU war ganz speziell damit beschäftigt, jene einschlägigen Quellen zu sichten, die Inhalte von Gesetzen bzw. Erläuterungen und Vorschläge dazu thematisieren.

3.3.1.1.1 Best-Practice-Analyse international

Die Best-Practice-Analyse stützt sich weitestgehend auf Beispiele aus Deutschland, Dänemark und der Schweiz. Im Bereich Energieeffizienz konnten auch einige Beispiele aus Großbritannien und Japan gefunden werden.

3.3.1.1.2 Ausschluss

In die Literatursauswertung nicht eingeflossen sind die Inhalte der Energiestrategie Österreich und derzeit in Ausarbeitung befindliche Maßnahmen des Klimaschutzgesetzes. Ebenfalls keine Berücksichtigung fanden das Energieeffizienzgesetz Österreich und das Energieeffizienzgesetz NÖ. Allerdings waren das prominente Themen sowohl bei den Interviews als auch im Workshop mit Unternehmen und Beratern.

Es wurde ebenfalls darauf verzichtet, Veröffentlichungen im Themenbereich „Nachhaltigkeitsbewertung von Biomassenutzung“ zu sichten und auszuwerten, weil gegenwärtig noch kontroverse Debatten dazu am Laufen sind.

3.3.1.1.3 Datenverfügbarkeit

Auf einige Studien und andere Publikationen bestand direkter Zugriff, aber das war keineswegs immer der Fall. Speziell jene Veröffentlichungen, die mit Mitteln des KLI.EN erstellt wurden, waren selten frei zugänglich. Auf Ersuchen des Auftraggebers wurde deshalb in diesen Fällen der direkte Kontakt mit den Auftragnehmern der entsprechenden KLI.EN-Förderprogramme aufgenommen – leider nicht immer erfolgreich.

Die bereits oben genannten Einrichtungen und weitere, von denen bekannt war, dass sie im untersuchten Themenbereich publizieren, wurden ersucht, einschlägige Veröffentlichungen verfügbar zu machen. Leider waren die Anfragen keineswegs immer von Erfolg gekrönt. Während teilweise Hinweise auf weitere Personen mit dem Vorschlag der Kontaktaufnahme retourniert wurden, blieben in vielen Fällen, auch trotz mehrfacher Anfragen, die Rückmeldungen aus. Dennoch konnten knapp 200 unterschiedliche Quellen gesichtet und ausgewertet werden.

3.3.1.1.4 Auswertung

Das Interesse der gesamten Literatursauswertung galt den spezifischen Maßnahmen zur Umsetzung einer Energiewende. Deshalb wurde speziell für die Auswertung ein Formblatt entwickelt, in das die technischen und juristischen Vorschläge eingetragen wurden. Zusätzlich erlaubte das Formblatt auf der ersten Seite die Kennzeichnung der betroffenen Sachbereiche.

Im nächsten Schritt wurden die einzelnen Formblätter in einem Maßnahmenkatalog („Maßnahmen zur Energiewende aus der Literatursauswertung“) zusammengeführt und möglichst weitgehend zusammengefasst.

3.3.1.2 Online-Umfrage

3.3.1.2.1 Das Tool

Die technische Realisierung der Umfrage erfolgte unter Benutzung des Tools „LimeSurvey“. Dieses Tool steht an der JKU zum Zwecke der Forschung und Lehre zur Verfügung (<http://elearn.jku.at>). Es erlaubt eine einfache und schnelle Entwicklung von Fragebögen und Online-Befragungen.

Die Auswertung der Antworten kann über LimeSurvey auf unterschiedliche Arten erfolgen, die Antworten können für externe Anwendungen ausgegeben werden, und zwar für/als Microsoft Word, Microsoft Excel oder CSV-Datei. Darüber hinaus können die Ergebnisse auch als SPSS-Files dargestellt werden (getrennt in Syntax-File und Daten-File).

Direkt in LimeSurvey kann zudem eine grobe, grundlegende statistische Auswertung der Daten sowie Ausgabe und in mehreren Formaten (HTML, PDF, Excel) samt graphischen Darstellungen erfolgen.

3.3.1.2.2 Die Fragebögen

Die Umfrage adressierte vier unterschiedliche Zielgruppen, nämlich Berater und Ingenieure, Unternehmen, Städte und Gemeinden sowie Organisationen. Die Fragebögen für Unternehmen, Städte und Gemeinden sowie Organisationen waren in Bezug auf die Fragestellung identisch, unterschieden sich also nur durch die an den jeweiligen Adressatenkreis angepasste Anrede. Es wurde also mit zwei unterschiedlichen Fragebögen das Auslangen gefunden.

Beide Fragebögen untergliedern sich in die vier folgenden Frage-Gruppen:

- Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz
- Maßnahmen im Bereich erneuerbare Energieträger
- offene Fragen
- Kontaktdaten

In den beiden ersten Bereichen wurden neben spezifischen Maßnahmen auch Hemmnisse abgefragt. Aufgrund der Natur des gegenständlichen Projekts wurde auch die Möglichkeit geboten, ganz speziellen Gesetzen eine hemmende Wirkung zuzuordnen. Zusätzlich boten die offenen Fragen den Teilnehmern die Möglichkeit, ihre eigenen Erfahrungen bei der Umsetzung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger zu schildern. Um die Fragebögen möglichst kompakt zu halten, wurde auf so genannte bedingte Fragen zurückgegriffen.

Der Fragebogen „Berater und Ingenieure“ umfasst insgesamt 15 Fragen. Davon entfallen 7 Fragen auf „Energieeffizienz“, 6 Fragen auf „erneuerbare Energieträger“ und 2 Fragen auf „offene Fragen“. Der Fragebogen „Unternehmen“ enthält 16 Fragen. 8 Fragen betreffen „Energieeffizienz“, 6 Fragen „erneuerbare Energieträger“ und 2 Fragen waren „offene Fragen“.

3.3.1.2.3 Der Ablauf

Die Umfrage wurde in einem offenen Benutzerkreis durchgeführt, weil einige Stakeholder angeboten hatten, die Umfrage in ihrem eigenen Wirkungskreis an interessierte und zu einer Teilnahme bereite Personen weiterzuleiten. Dadurch konnten sowohl die Streuung als auch der Rücklauf erhöht werden. Um allerdings eine Verzerrung der Ergebnisse durch Mehrfachteilnahmen möglichst weitgehend zu verhindern, wurden einerseits die IP-Adressen protokolliert und andererseits Cookies gesetzt.

Die Umfrage ging am 01.08.2012 online. Mit dem Endstand vom 16.10.2012 ergeben sich folgende Teilnehmerzahlen:

	vollständig	unvollständig	gesamt
Berater/Ingenieure	81	52	133
Organisationen	8	10	18
Städte/Gemeinden	4	11	15
Unternehmen	96	98	194
gesamt	189	171	360

Tabelle 22: Anzahl der Teilnehmer an der Umfrage

3.3.1.2.4 Interpretation der Ergebnisse

Nach ihren eigenen Angaben sind Österreichs Unternehmen, Städte, Gemeinden und Organisationen durchaus aktiv, sowohl was die Dokumentation des Energieverbrauchs als auch das Setzen von Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger betrifft.

Allerdings treten bei der Umsetzung von Maßnahmen auch rechtliche Hemmnisse auf (in rund 20% der Fälle). Hier ist der Quervergleich mit den Aussagen der Ingenieure und Berater interessant, von denen beinahe die Hälfte angibt, bei der Durchführung von Projekten mit rechtlichen Hemmnissen konfrontiert gewesen zu sein. Da anzunehmen ist, dass die Berater im Laufe ihres Berufslebens Projekte unterschiedlicher Unternehmen, Städte, Gemeinden und Organisationen betreuen, wäre hier eigentlich auch Seitens der Kommunen und Unternehmern eine höhere Zahl an Nennungen zu erwarten. Der Grund für diese Diskrepanz kann kaum in einer Branchen-Spezialisierung liegen, weil in allen Branchen rechtliche Hemmnisse gesehen werden, und das nahezu gleich verteilt. Als mögliche Erklärungen verbleiben die Spezialisierung auf bestimmte Maßnahmen bzw. Projekte und/oder regionale Unterschiede.

Die mit Abstand hemmendste Wirkung bezüglich Maßnahmen – sowohl im Bereich Effizienz als auch im Bereich erneuerbare Energie – wird dem Ökostromgesetz zugeschrieben, aber auch das EIWOG, das Anlagengenehmigungsrecht, das Baurecht und das GWG werden genannt.

Diese „Dominanz“ des Ökostromgesetzes setzt sich auch in den offenen Fragen fort. Hier wird allerdings der Grund dafür offensichtlich. Die beklagten Hemmnisse dürften Großteils im Zusammenhang mit der

Errichtung von Photovoltaikanlagen stehen. Immer wieder werden die „Schaffung von langfristigen Rahmenbedingungen“, die „Reduzierung des Genehmigungsaufwandes“ oder eine „Erleichterung der Genehmigung“ gefordert.

In den Antworten auf die offenen Fragen zeigt sich aber auch eine weitere Art von Hemmnissen, die keinem spezifischen Gesetz zugeordnet werden kann. So sind „Entbürokratisierung und Vereinfachung von Förderungen“ (obwohl der Aufwand bei der direkten Frage eigentlich nicht als sehr groß betrachtet wurde!) und „Beschleunigung von Verfahren“ von allen vier Zielgruppen geäußerte Wünsche. Von den Beratern wurde auch die „Harmonisierung der rechtlichen Vorgaben in den Bundesländern“ gefordert.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Umfrage, dass für Maßnahmen in den Bereichen Effizienz und Erneuerbare noch viele derzeit ungenutzte Möglichkeiten bestehen, speziell weil doch anzunehmen ist, dass sich eher Unternehmen, Städte, Gemeinden und Organisationen beteiligt haben, die Interesse für das Thema „Energie und Umwelt“ zeigen. Wenn Österreich die Energiewende umsetzen will, müssen aber für alle Unternehmen, alle Städte und Gemeinden und sonstigen Organisationen rechtliche Hemmnisse behoben und (rechtliche und finanzielle) Anreize für den langfristigen Umbau des Energiesystems geschaffen werden.

3.3.1.3 Interviews

Da die Interviews einerseits der Vertiefung der bereits gewonnen Kenntnisse als auch der Erweiterung des Kenntnisstandes dienen sollten, wurde die Auswahl der Partner möglichst breit gestreut. Als Interviewpartner eingeladen wurden Vertreter der Sozialpartner, der Energiewirtschaft, der Wissenschaft, der Verwaltung, der Umweltschutzverbände und der Berater.

Neben dieser Auswahl wurde auch auf regionale Streuung Wert gelegt – und das mit Erfolg. Wenngleich die meisten Interviewpartner in Wien tätig sind, so stellten sich auch welche aus Graz, Linz, Bregenz, St. Pölten und Gmunden zur Verfügung.

Insgesamt konnten im Zeitraum vom 19.09 bis zum 19.12.2012 24 Interviews durchgeführt werden, wobei das Projektteam jeweils durch zwei bis vier Personen vertreten war. Die Protokolle der einzelnen Interviews wurden auf Maßnahmen mit direktem Bezug zur Energiewende durchleuchtet.

3.3.1.4 Workshop

Der Workshop wurde am 30.10.2012 abgehalten. Neben dem REWÖ-Team waren insgesamt sechs Mitwirkende (Dr. Günter Clauss, Austrian Wind Power GmbH; Ing. Wolfgang Huber, Bundesimmobilien GmbH; Dr. Kurt Leeb, Mea-Solar GmbH; Johannes Schwanzer, MAS, Roche Diagnostics Graz GmbH; Mag. Florian Semler, Siemens AG Österreich; DI Andreas Stampfl, Enercon Service Austria GesmbH.) aus der Zielgruppe der Unternehmen anwesend. Dabei wurde auch eine breite Streuung erzielt (erneuerbare Energie, Industrieanlagenproduktion, Produktions- und Handelsbetrieb, Gebäudesektor).

Die Diskussion ergab einerseits ein allgemeines Bild der Energiewende, zeigte aber auch zahlreiche Probleme auf, hauptsächlich im Zusammenhang mit der privaten Gewinnung von erneuerbarem Strom, aber auch im Zusammenhang mit spezifischen Gesetzen, wie etwa dem UVP-G.

3.3.1.5 Ausgewählte Maßnahmen

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde insbesondere auf Konsistenz und Zielerreichung geachtet. Als Richtschnur diente dabei die Studie ZEFÖ. Aussagen von Stakeholdern oder solche, in Umfragen und Interviews sowie Literaturzitate, die kontraproduktiv für eine Energiewende wären und solche Anmerkungen, die geradezu als skurril gesehen werden können, wurden daher ausgeschlossen von der weiteren Bearbeitung. Beispiele dafür sind:

- „Im MRG und WEG ist alles in Ordnung“
- „Keine Diskriminierung von Ölkesseln!“
- MöSt-Befreiung für Elektroautos bis 2030

Es folgt eine – nicht vollständige – Liste der Maßnahmen, die für den zweiten Teil des Projekts ausgewählt wurden:

3.3.1.5.1 Allgemein

- Hintertürn schließen
- Entbürokratisierung und Vereinfachen von Förderungen
- Harmonisierung der unterschiedlichen Ländergesetze
- erhöhte Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit
- sicherstellen des Vollzugs
- Festlegung ehrgeiziger und langfristiger Ziele (Energie, THG) → Verfassungsrang

3.3.1.5.2 Wohnbauförderung

- Einführung der Zweckbindung, Erhöhung der Mittel, Verlagerung zur Sanierung
- Neubau: Vorschrift für thermische Standards, Förderung nur über Ökopunktesystem
- Sanierungsförderung: schrittweise Anhebung der Ansprüche an thermische Standards, Anreiz für „bessere Sanierungen“ schaffen
- keine Förderungen auf der grünen Wiese, Nutzung der Wohnbauförderung als Instrument zur Nachverdichtung
- Lageabhängigkeit: Förderhöhe abhängig von Distanz zum öffentlichen Verkehr

3.3.1.5.3 Raumordnung

- Nachhaltige Energieversorgung als Ziel: Integration der Energie in LEP/LEK, verbindliche Ziele, Vorgaben für regionale oder kommunale Energiekonzepte
- Einsatz dezentraler Energieversorgung, Festlegung (und Reservieren) von geeigneten Standorten, Ausweisung von Vorranggebieten und Ausschlusszonen

- Energieversorgung: Vorbehaltsflächen für Versorgung ermöglichen, Ausweisung von Fernwärme/Fernkältegebieten, Raumplanung an Abwärmepotenzialen orientieren
- Energieeffizienz und Reduktion des Energieverbrauchs als zentrales Ziel und Grundsatz, Definition von Kriterien für energieeffiziente Siedlungskörper, strikte Siedlungsgrenzen
- übergeordnete Raumordnungskompetenz auf Bundesebene schaffen, Kompetenzverlagerung hin zu übergeordneten Instanzen
- Baulandmobilisierung in zentralen Lagen mit dem Ziel der (Nach-) Verdichtung
- Mischungsprinzip (Geschäfte, Arbeitsplätze, ...)

3.3.1.5.4 Energieeffizienzgesetz

- Festschreibung der Zielwerte (kurz-, mittel- und langfristig; z.B.: EE2050 $\leq$ 750 PJ; mögliche Vorlage: Vorschlag zum deutschen Klimaschutzgesetz)
- Verpflichtung zu Energiemanagementsystemen/Energiebuchhaltung (auch zum Nachweis von Zielerreichungen)
- Verpflichtung der Energielieferanten zur Einsparung bzw. Effizienzsteigerung bei den Kunden
- Festschreibung der Vorbildwirkung/Vorreiterrolle des Bundes

3.3.1.5.5 GewO

- Verankerung des Top-Runner-Prinzips für Anlagen
- Vorgabe von Einsparungszielen über Branchenenergiekonzepte
- Energieeffizienz durch korrekten Betrieb vor allem von Prozessketten
- Entsprechende Qualifikation der verantwortlichen Mitarbeiter

3.3.1.5.6 EIWOG

- Gesetz vereinfachen
- fossile Energieträger: Mindestwirkungsgrade, kaskadische Nutzung
- Netzbetreibern einen verpflichtenden sowie progressiv steigen Anteil erneuerbarer Energien vorschreiben
- rückwärtslaufende Zähler speziell bei Haushalten ermöglichen
- Vorrang für Ökostrom

3.3.1.5.7 Ökostromgesetz

- Ausbauvorgaben für 2020, 2050 gemäß ZEFÖ
- Schaffung stabiler, langfristiger Rahmenbedingungen für die Ökostromeinspeisung
- Erhöhung der Fördermittel und Optimierung der Vergütungssätze, Aufhebung des PV-Deckels
- garantierte und lange Förderlaufzeiten
- Entbürokratisierung von Genehmigung und Betrieb von Ökostromanlagen
- Direktvermarktung des EE-Stroms neben Ökostromgesetz ermöglichen
- Ökostromgesetz für neue Energieformen öffnen, Anreize für Effizienz bei EE-Anlagen

- Strom aus Biomasse → nur als KWK zulassen
- Abnehmer für private Einspeiser: OeMAG? Regional?

3.3.1.5.8 UVP

- Bessere Umweltoption Energieeffizienz
- Energiekonzept mit Effizienz und Erneuerbaren verpflichtend
- UVP: Stand der Technik
- verbindliche Alternativenprüfung beim Ausbau bzw. Bau von Straßen unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer,... Effekte und/oder der Leistungsfähigkeit von Verkehrsträgern

3.3.1.5.9 Beschaffungs- und Vergaberecht

- Berücksichtigung von LifeCycle Kosten bei der Planung und Ausschreibung von Projekten
- Beschaffungsprozesse: Energieverbrauch von Anlagen als Pflichtaspekt bei Ausschreibungen berücksichtigen
- Verschärfung der Effizienzkriterien hinsichtlich PKW/LKW in den Beschaffungsrichtlinien

3.3.1.5.10 Ökosoziale Steuerreform

- gleichmäßige Besteuerung des Energieinhalts für alle Energieträger
- Besteuerung der THG-Emissionen (Ausnahme: erneuerbare Energieträger)
- Aufkommensneutralität: Senkung von Lohnnebenkosten, Lohn- und Einkommenssteuer, Leistung von Transferzahlungen
- Lenkungswirkung: Volumen in der Größenordnung der Hälfte (inkl. CO₂-Abgabe bis 100%) des MwSt.-Aufkommens
- Vorhersehbarkeit: Einführung stufenweise, nach Zeitplan
- Einführung zusätzlicher Tarife (z.B.: Treibstoffe, mineralische Dünger, Pflanzenschutzmittel, ...)
- Streichung kontraproduktiver Förderungen

3.3.1.5.11 Verkehr

1. Vermeidung
 - Raumplanung (Verdichtung, Funktionsdurchmischung, ...)
 - Aufhebung Stellplatzverordnung/Verlagerung der parkenden Autos von der Oberfläche
 - Ökosteuer, ...
2. Verlagerung
 - StVO aus Sicht der FußgeherInnen sowie RadfahrerInnen (hier ohne den ÖPNV zu behindern)
 - Tempobeschränkungen (30-80-100 km/h)
 - ÖPNV-Anbindungspflicht

3. Verbesserung der Technologie

- Forschung und Entwicklung, Vorsorge der benötigten Infrastruktur insbesondere zur Erleichterung der Einführung der Elektromobilität auch im Individualverkehr
- Strengere Normvorgaben und Emissionsgrenzwerte für den motorisierten Individualverkehr

3.3.2 Grundlagen für Teil II – juristische Ausarbeitungen

In Zeiten heftiger Diskussionen um die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Energiewende sind nachvollziehbare, harte Fakten und Daten besonders bedeutsam. Das Projekt REWÖ baut daher auf den Ergebnissen der Studie ZEFÖ auf. Die Frage nach den Möglichkeiten einer Vollversorgung Österreichs mit erneuerbaren Energieträgern konnte bejaht werden. Folgerichtig werden in REWÖ Vorschläge erarbeitet, wie rechtliche Hemmnisse gelindert oder beseitigt und Anreize für die notwendigen Maßnahmen geschaffen werden können.

Als Rahmenbedingungen liegen daher jene von ZEFÖ zugrunde, nämlich dass

- erschöpfbare Energieträger langfristig nicht zur Verfügung stehen,
- auch die erneuerbaren Energieträger begrenzt sind
- bei der Potentialabschätzung der erneuerbaren Energieträger soziale und ökologische Verträglichkeit zu berücksichtigen sind
- die Energiedienstleistungen einen zumindest mit den heutigen Verhältnissen vergleichbaren Komfort und Wohlstand sichern sollen
- die Entwicklung eines nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensstils stetig, angepasst und ohne Brüche vor sich gehen soll
- der Zeithorizont für den Übergang in ein zukunftsfähiges Energiesystem (vollständige Bedarfsdeckung durch erneuerbare Energieträger) für diese Untersuchung etwa das Jahr 2050 sein soll (Als Übergangsphase wurde das Jahr 2020 betrachtet.).

Auch hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung des Rechtsrahmens gilt es, den Zeitfaktor zu nutzen und eine kontinuierliche, vorhersehbare und stetige Entwicklung anzustreben.

Angesichts der enormen Herausforderung der Reduktion des Bruttoinlandsverbrauchs und des Übergangs zu erneuerbaren Energieträgern kann dieser Prozess nur langfristig zum gewünschten Ergebnis führen. Die Maßnahmenpakete umfassen durchaus Bereiche, wo eine unmittelbare Umsetzbarkeit vermutlich keine Akzeptanz finden würde. Hier kann eine Zeitspanne für sachliche Diskussion und dafür genutzt werden, Akzeptanz und politischen Umsetzungswillen sowie auch Qualifikation und Bewusstsein zu stärken.

Insgesamt muss aber – um die Ziele langfristig erreichen zu können – unverzüglich mit der Umsetzung begonnen werden. Bevorzugt sollten also kurzfristig Maßnahmen gesetzt werden, wo nennenswerte Potenziale erschlossen werden können und wo keine besonderen Einschnitte in bisherige

Vorgangsweisen und rechtliche Regelungen notwendig sind – ein Paradebeispiel dafür ist die Bereitstellung von Raumwärme.

Eine interdisziplinäre Evaluierung der Szenarien von ZEFÖ wurde durch eine hochqualifizierte Gruppe ausgewählter Experten durchgeführt. Es wurden dort drei Szenarien entwickelt (Business as usual, pragmatisch, forciert), untergliedert in Varianten insbesondere bezüglich der Bevölkerungsentwicklung. Die abschließende Beurteilung durch das Expertenteam stellte dem Szenario „forciert“, das sehr stringente Maßnahmen vorsieht, das beste Zeugnis aus bezüglich Klimawirkung, Zukunftsfähigkeit des Energiesystems, aber auch volkswirtschaftlicher Effekte. Bedenken wurden geäußert hinsichtlich der Akzeptanz und vor allem des politischen Umsetzungswillens.

Die zahlreichen Vorschläge zur Gestaltung des rechtlichen Rahmens im Projekt REWÖ legen daher dieses Szenario zugrunde, setzen für die Umsetzung allerdings ebenfalls die langen Fristen von ZEFÖ an, um vor dem ohnedies geregelten und in guter Praxis ausgeübten Prozess der Gesetzwerdung mit Begutachtungen und dergleichen eine Diskussions- und Überzeugungsphase zu ermöglichen.

Basierend auf diesen Grundlagen galt es, die in Teil I identifizierten Hemmnisse und fehlenden Anreize entsprechenden Rechtsmaterien zuzuordnen und zu beseitigen bzw. – im Fall fehlender Anreize – nachzubessern. In einem ersten Schritt wurden unterschiedliche Rechtsmaterien aufgelistet, die die Möglichkeit bieten, Maßnahmen für eine Energiewende zu verankern. Die aufgelisteten Rechtsmaterien wurden unter den mitarbeitenden Juristen gemäß den gewohnten und vertrauten Arbeitsbereichen aufgeteilt. Es folgte eine systematische Betrachtung der Rechtsmaterien. Gemäß einem allgemeinen Schema wurden die unterschiedlichen Rechtsmaterien hinsichtlich

- Kompetenzlage,
- Bestehende Gesetze,
- Europarechtliche Vorgaben,
- Besondere Rechtsfragen und
- Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

beschrieben.

Dieses Schema wurde erweitert und erhielt schließlich die Form:

1. Beispiele von Maßnahmen
2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende
3. Kompetenzlage,
4. Bestehende Gesetze,
5. Europarechtliche Vorgaben,
6. Besondere Rechtsfragen und
7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse
8. Vorschläge

Die Ergebnisse von Teil II finden sich im Kapitel 4.1.

3.3.3 Grundlagen für Teil III – Interdisziplinäre Bewertung

Ein besonderer Dank gilt allen Mitwirkenden:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Getzner, TU Wien
Dr. Michael Gössl, Umweltbundesamt
Dr. Roland Grabner, BMF
Dr. Wolfgang Jank, BMLFUW
Mag.^a Gunda Kirchner, Österreichische Energieagentur
Dr.ⁱⁿ Andrea Köppl, WIFO
Kurt Leeb, Mea Solar GmbH
Ing. Berthold Lehner, wohnfonds_wien
em. Hon.-Prof. Gerhard Lehner
Mag. David Reinberger, Wiener Umweltanwaltschaft
Ao Univ.-Prof. DI Dr. Josef Michael Schopf, TU Wien
Dr.ⁱⁿ Martina Schuster, BMLFUW
Mag. Mathias Sorger, BMVIT
Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler, Umweltbundesamt
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sigrid Stagl, WU Wien
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gerlind Weber, BOKU
Univ.-Prof. Dr. Peter Weish, FWU
Dipl.-Ing. Jurrien Westerhof, Erneuerbare Energie Österreich

3.3.3.1 Einleitung

Die Matrix zur überblicksmäßigen Beurteilung der Vorschläge der Studie **Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ)** wurde entwickelt, um Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft, NGOs, Ministerien und weiteren öffentlichen Einrichtungen die Möglichkeit zu bieten, die im Rahmen des Projekts REWÖ ausgearbeiteten Vorschläge zu Gesetzesänderungen auf einfache und statistisch auswertbare Art überblicksmäßig zu beurteilen.

Zu diesem Zweck wurden einzelnen Vorschlägen Spalten und unterschiedlichen Themenfeldern und Kriterien, wie beispielsweise Gesamtwirtschaft, Energie oder Soziales, Zeilen zugewiesen. Beurteilt werden sollte die Wirkung der Maßnahmen mit -2, -1, 0, +1 oder +2, wobei -2 für eine sehr negative Wirkung und +2 für eine sehr positive stehen sollte.

Die Matrix wurde im Rahmen eines Workshops vorgestellt und diskutiert. Univ.-Prof. Dr. Michael Getzner überarbeitete die Themenfelder im Anschluss an den Workshop. Die überarbeitete Version wurde an die 27 Teilnehmer mit der Bitte um Ausfüllung und Retournierung an Umwelt Management Austria verschickt.

Der Rücklauf belief sich auf elf Stück, von denen fünf vollständig und sechs teilweise ausgefüllt waren. Dieser Rücklauf wirkt auf den ersten Blick zwar nicht sehr hoch, ist aber angesichts der Mitgliederzahl des interdisziplinären Wissenschaftler-Teams von 27 und in Anbetracht der 1.330 zu befüllenden Felder und der Möglichkeit, zu jeder Maßnahme einen Optimierungsvorschlag abzugeben, durchaus beachtlich – schließlich konnte den Experten der Zeitaufwand weder finanziell noch anderweitig abgegolten werden.

3.3.3.2 Aufbau der Matrix

Die Spalten der Matrix bildeten die zu bewertenden Vorschläge, die Zeilen bildeten Themenfelder. Insgesamt wurde die Bewertung der Auswirkung von 38 Vorschlägen in acht Themenfeldern, die ihrerseits noch untergliedert waren, erbeten. Zusätzlich wurde der Zeithorizont für sowohl den Umsetzungsbeschluss als auch für den Start der Umsetzung abgefragt. Auch die Möglichkeit zur Bekanntgabe von Optimierungsvorschlägen wurde geboten.

3.3.3.2.1 Die Spalten

Die Spalten waren in einer ersten Unterteilung den Bereichen finanzielle Anreize, Raumordnung, Baurecht, Wohnen, Verkehr, Energieeffizienz, Umweltmanagement, EIWOG, Umweltverträglichkeitsrecht, Ökostromgesetz, Wasserrecht und KWK-Gesetz gewidmet. Diese Bereiche wurden, sofern nötig, weiter unterteilt und mit knappen Erläuterungen zu den Vorschlägen des Projekts REWÖ versehen.

Im Bereich der finanziellen Anreize wurden spezifisch – also in einzelnen Spalten – die Auswirkungen der Vorschläge zu

- einer Primärenergieabgabe,

- einer CO₂-Abgabe,
- einer Abgabe auf mineralische Düngemittel,
- einer Abgabe auf Pestizide,
- einem (geänderten) Umweltförderungsgesetz,
- der Aufhebung kontraproduktiver Förderungen, und zwar im Speziellen
 - der Steuerbegünstigung von Diesel gegenüber Benzin,
 - der Steuerbegünstigung von Dienstwagen,
 - des amtlichen Kilometergeldes,
 - der Grundsteuerbefreiung von Verkehrsflächen,
 - der Rückvergütung der Energieabgabe,
 - der Förderentgelte für bundeseigene Rohstoffe,
 - der Kerosinsteuerbefreiung für den Flugverkehr sowie
 - des kleinen PendlerInnen-Pauschales und
- der Wohnbauförderung

abgefragt.

Im Bereich der Raumordnung wurde unterschieden nach den Vorschlägen zu Energieverwendung einerseits und Energieerzeugung und –transport andererseits, der Bereich Wohnen wurde untergliedert in WEG, MRG und WGG, während im Bereich EIWOG zwischen Erzeugern und Stromhändlern unterschieden wurde,

Im Bereich Verkehr wurde um eine Beurteilung der Vorschläge zu

- Vermeidung, Reduktion, Verlangsamung,
- Verlagerung auf ÖPNV,
- Verlagerung Güter auf Bahn,
- Verlagerung auf Fahrrad,
- Verlagerung auf Fußverkehr und
- Stellplatzverordnung

ersucht, im Bereich der Energieeffizienz gliederten sich die Vorschläge in

- Energieeffizienzgesetz,
- Smart Grids,
- Gewerberecht – berufsbezogene Regelungen,
- Gewerberecht – anlagenbezogene Regelungen sowie
- Beschaffungs- und Vergaberecht.

Die Bereiche Baurecht, Umweltmanagement, Umweltverträglichkeitsrecht, Ökostromgesetz, Wasserrecht und KWK-Gesetz wurden nicht weiter untergliedert. Damit ergaben sich insgesamt 38 Spalten.

3.3.3.2.2 Die Zeilen

Die Zeilen waren den acht Themenfeldern Energie, Umwelt, Gesamtwirtschaft, öffentliche Finanzen, Regionalwirtschaft, Wirkungsorientierung, Akzeptanz und Soziales gewidmet. Diese Themenfelder wurden weiter untergliedert, und zwar Energie in

- Verbrauchsreduktion,
- Vollversorgung mit Erneuerbaren,
- Zukunftsfähigkeit des Systems und
- Versorgungssicherheit.

Das Themenfeld Umwelt untergliederte sich in

- Treibhausgase,
- Ressourcenschonung,
- Qualität des Naturraums,
- Biodiversität,
- ökologische Funktionsfähigkeit und
- Landschaftsbild/Ortsbild.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft wurden die Bereiche

- Veränderung des BIP pro Kopf [€] in Österreich,
- Veränderung der Arbeitslosenquote [%] in Österreich,
- Veränderung der Anzahl der Arbeitsplätze im primären Sektor (Land-, Forstwirtschaft, Bergbau) in Österreich [VzÄ],
- Veränderung der Anzahl der Arbeitsplätze im sekundären Sektor (Industrie) in Österreich [VzÄ],
- Veränderung der Anzahl der Arbeitsplätze im tertiären Sektor (Dienstleistungen) in Österreich [VzÄ],
- Inflation [%] in Österreich (Veränderung des gesamtwirtschaftlichen Preisniveaus)
- Zahlungsbilanz [€] Österreichs (v.a. Wirkungen auf Handels- und Dienstleistungsbilanz durch Veränderung der Wettbewerbsfähigkeit [Innovationen], Entlastung durch vermiedene Devisenabflüsse...),
- Zahlungsbilanz [€] Österreichs (Kapitalverkehr, insbesondere ausländische Direktinvestitionen) und
- Konjunkturelle Wirkungen (BIP, Beschäftigung)

unterteilt und das Themenfeld öffentliche Finanzen in

- Finanzpolitik: Be-/Entlastung öffentlicher Budgets und
- Staatsquote (Staatseinnahmen im Verhältnis zum BIP).

Im Themenfeld Regionalwirtschaft wurde der Ausgleich regionaler Disparitäten abgefragt, im Themenfeld Akzeptanz die Zumutbarkeit bzw. Verträglichkeit. Im Themenfeld Wirkungsorientierung wurden

- Sparsamkeit (Höhe des öffentlichen und privaten Mitteleinsatzes, absolut, in €),
- Wirtschaftlichkeit (Effizienz, Verhältnis von Kosten und Nutzen, in €) und

- Zweckmäßigkeit (Effektivität [Wirksamkeit], Mitteleinsatz im Verhältnis zum Umweltentlastungseffekt)

abgefragt.

Das Themenfeld Soziales wurde untergliedert in

- Finanzen,
- Gesundheit und
- Wohlbefinden.

Damit ergeben sich insgesamt 29 Zeilen.

Zusätzlich wurden im Bereich Politik die Zeithorizonte (kurz-, mittel- oder langfristig) von Umsetzungsbeschluss und Start der Umsetzung abgefragt. Auch Möglichkeiten für Optimierungsvorschläge wurden geboten. In Summe waren daher 11 mal 1.368 Felder auszuwerten.

3.3.3.2.3 Die Bewertung

Die Bewertung durch die Experten sollte anhand der Einstufungen -2, -1, 0, +1 und +2 erfolgen. Dabei stehen -2 für eine sehr negative Wirkung, -1 für eine negative Wirkung, 0 für eine neutrale Wirkung, +1 für eine positive Wirkung und +2 für eine sehr positive Wirkung.

Dieses Bewertungsschema ist aus zwei Gründen so einfach gestaltet worden. Einerseits sollte der Aufwand für die Experten so gering wie möglich gehalten werden, andererseits wird dadurch auch eine einfache und effiziente Auswertung ermöglicht. Dafür wird in Kauf genommen, dass die Bewertung einzelner Vorschläge nicht direkt vergleichbar ist.

Die Ergebnisse der Auswertung finden sich in Kapitel 1.1.

4 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

4.1 Teil II – juristische Ausarbeitungen

A. Projektauftrag / Zur Orientierung

I. Rechtliche Aspekte im Projektauftrag

Alle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energieträger können nur unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Projekte können an Genehmigungen gebunden sein. Maßnahmen können überhaupt verboten sein. Möchte man daher die Energieeffizienz wesentlich erhöhen und den Einsatz erneuerbarer Energieträger steigern ist eine Rechtsordnung, die dies zulässt, ja sogar fördert, unabdingbar.

In einigen Bereichen – wie der thermischen Gebäudesanierung oder der Nutzung von Garagen durch Gasfahrzeuge – sind derartige Probleme bereits lange bekannt und Lösungsvorschläge liegen vor. Doch gerade in den letzten Jahren traten durch verstärkten Einsatz und Weiterentwicklung bestimmter Technologien einzelne Problembereiche in den Vordergrund oder ergaben sich grundlegend neu: Feinstaub bei Biomasse ist ebenso Thema wie Brandschutz bei Photovoltaik. Oder es ergibt sich die groteske Situation, dass es für Industrie und Gewerbe, die der Gewerbeordnung unterliegen, nahezu unmöglich ist, für eine Holzvergasungsanlage eine Genehmigung zu erhalten, aber beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe, die nicht der GewO unterliegen, bei ein und derselben Anlage kein Problem haben, eine solche zu erhalten. Hemmnisse liegen daher nicht nur in Gesetzesmaterien (EIWOG, ÖkostromG, ...), in denen man sie vermuten würde, nein, sie liegen auch in Regelungsbereichen, bei denen man nie vermutet hätte, dass sie einen Anknüpfungspunkt zur Energiewirtschaft haben.

Im Rahmen des Projekts werden daher durch eine systematische Sichtung der Rechtsmaterien, durch Interviews und Befragungen mit und von Planern, Unternehmen, Interessensvertretungen und Behörden jene Rechtsmaterien und Bestimmungen identifiziert, die Hürden für eine Energiewende darstellen. Zusätzlich werden die sich in den letzten Jahren verstärkt oder oft neu ergebenden Problembereiche (siehe oben) im Detail analysiert. Für die identifizierten Hemmnisse, die auch in zu geringen Anreizen bestehen können, werden Lösungsvorschläge zu deren Überwindung in einem interdisziplinärem Prozess, der sowohl den Interessen der Energiewende als auch den sonstigen Schutzinteressen der Gesellschaft Rechnung trägt, entwickelt. Sie werden in Form von Vorschlägen für die Adaptierung von Gesetzen und Verordnungen oder als Vorschlag für neue Rechtssetzungen formuliert. Die erarbeiteten Vorschläge werden sodann einem Stakeholderprozess, an dem die wichtigsten Interessensgruppen Österreichs teilnehmen, unterzogen. Dabei wird angestrebt, durch intensive Verhandlungen und innovative Kompromissentwicklung letztlich Vorschläge auszuarbeiten, die von einer möglichst breiten Basis getragen werden. Als Ergebnis des Projekts wird daher ein mit den wichtigsten Stakeholdern möglichst weitgehend akkordiertes Kompendium an Vorschlägen zur

Adaptierung einschlägiger rechtlicher Bestimmungen bzw zur Schaffung neuer gesetzlicher Regelungen erwartet, um die Energiewende in Österreich zu unterstützen.

II. Zur Orientierung in Teil II der Studie

Die Studie beginnt mit verfassungsrechtlichen Fragen (D.), die einzelnen Maßnahmen (E. und F.) sind dazu – soweit möglich – nach Sachbereichen geordnet. Innerhalb der einzelnen Sachbereiche wird grundsätzlich folgender Struktur gefolgt:

1. Beispiele von Maßnahmen
2. Kompetenzlage
3. Bestehende Gesetze
4. Europarechtliche Vorgaben
5. Besondere Rechtsfragen
6. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse
7. Vorschläge

Für den eiligen Leser findet sich in einem getrennten Dokument eine Zusammenfassung der rechtspolitischen Vorschläge. Wer dann im Hauptdokument eine nähere Begründung zu einzelnen Vorschlägen suchen will, wird einerseits auf die Inhaltsübersicht (Seite 4) bzw auf das detaillierte Inhaltsverzeichnis (Seite 5 ff) verwiesen.

B. Legistische Optionen

Aufgabe der Untersuchung ist es vor allem, Hindernisse im geltenden Energierecht auf dem Wege zu einer nachhaltigen Energiewende (Energieeinsparung, Energieeffizienz, Erneuerbare Energie) zu erkennen und rechtspolitische Vorschläge dazu zu entwickeln. Die Bewertung, insb auch die Prioritäten in zeitlicher und sachlicher Hinsicht obliegt selbstverständlich der politischen Entscheidung.

An rechtspolitischen Gestaltungsoptionen bieten sich „große“ und „kleine“ Lösungen an. Erstere könnten in einem umfassenden „**Allgemeines Energie Gesetz**“ oder in einem erweiterten, vor allem auch den Verkehr einbeziehenden **Energieeffizienzgesetz** bestehen. Dafür wären auch verfassungsrechtliche Kompetenzänderungen (Konzentration auf Bundesebene) nötig, deren Umsetzung derzeit als eher wenig wahrscheinlich erscheint.

Die Alternative „kleinerer Lösungen“ besteht in entsprechenden Änderungen in den einzelnen Materiengesetzen, wobei stets folgende Sachprinzipien eines nachhaltigen Energierechts vorrangige Beurteilungskriterien in allen Energiebereichen sein müssten.

- I. Energieeinsparungen (Suffizienz!)
- II. Energieeffizienz
- III. Stärkung der erneuerbaren Energie iSv Resilienz (Fähigkeit des Systems Erneuerbarer Energien, mit Veränderungen ökonomischer und/oder sozialer Art umgehen zu können).

Eine dritte Option wäre eine Kombination zwischen einer großen Lösung und kleinen Lösungen. So wäre es denkbar, in einem Allgemeinen Energiegesetz die wichtigsten Prinzipien normativ festzumachen, die dann jeweils in den speziellen Materiengesetzen umgesetzt und konkretisiert werden.

Die drei genannten Modelle haben sowohl Vor- als auch Nachteile: Eine grundlegende Regelung hätte den Vorteil größerer Beachtung und stärkerer Bewusstseinsbildung. Dagegen besteht – abgesehen von der derzeit kaum realisierbaren politischen Umsetzung – allerdings auch die Gefahr, sich im Allgemeinen zu verlieren und die konkreten Umsetzungen zu vernachlässigen.

Letztere Befürchtung besteht nicht bei konkreten Ansätzen und Umsetzungen in den jeweiligen Materiengesetzen. Dabei könnten wiederum freilich Zusammenhänge, Wechselwirkungen verlorengehen und sich normative „Eigenleben“ entwickeln.

Am besten und auch realisierbar wäre daher eine Art Kombination der ersten beiden Lösungsmodelle: Das ohnedies aus europarechtlichen Gründen nötige Energieeffizienzgesetz könnte im Sinne aller nachhaltigen Sachprinzipien des Energierechts umfassender gestaltet werden und damit für viele Materiengesetze wichtige Vorgaben liefern.

C. Kurz- und mittelfristig umsetzbare Maßnahmen

Betreffend die folgenden Maßnahmen kann eine kurz- oder zumindest mittelfristige Umsetzung in Betracht kommen:

1. **Energieeffizienzgesetz** (Schaffung eines integrierten Systems, das alle Bereiche des Energieeinsatzes umfasst, mit kumulierten Maßnahmen; höhere Zielerreichungsquoten; Verlängerung der Zielperiode über 2020 hinaus; strengere Einsparverpflichtung und Erweiterung des Zeithorizonts bis 2050; grundsätzlich keine Abstriche von den Zielen der RL; klarere legislative Strukturen; Vorbildfunktion des Bundes in Verfassungsrang als Staatszielbestimmung zur Energieeffizienz; Wiederherstellung der Fassung des § 14 idF MinE (nämlich konkretere Vorgaben betreffend das Vergaberecht); verpflichtender Nachweis der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei Endkunden seitens der Endenergieverbraucher beliefernden Energielieferanten)
2. **Ökostromgesetz** (Ausbauziele für 2020 festlegen, Ausblick auf 2050 bieten, Auslagerung von Biomasse und Biogas ins KWK-Gesetz)
3. **KWK-Gesetz** (schrittweiser Abbau der Förderung fossiler KWK, Festlegung von Ausbauzielen für Bio-KWK, Neugestaltung förderbaren installierten Leistung [inkl. Förderhöhen])
4. **EIWOOG** (Bewilligung von Erzeugungsanlagen nur bei Entsprechen aller Anforderungen effizienter Stromerzeugung nach dem Stand der Technik)
5. **Klimaschutzgesetz** (Entsendung je eines Vertreters jedes Bundeslandes in den Klimaschutzbeirat; alle 4 Jahre Vorlegung eines Klimaschutzplanes seitens der BReg an den NR; Vorbildfunktion des Bundes bei Erreichung der Klimaschutzziele; Fortschrittsbericht öffentlich zugänglich)
6. **Gewerberecht/Stand der Technik** (Kennzeichnung des Energieverbrauchs der Waren; ab 2015 nur mehr top runner zulässig; Anschlusszwang an das örtliche Wärme- bzw Kälteversorgungssystem; Berücksichtigung der während des Lebenszyklus maßgeblichen Energieeffizienz; Energieeffizienz und Verwendung erneuerbarer Energien als Kriterium für Stand der Technik; Vorrang für die effiziente Nutzung der eingesetzten Energie sowie für die eigene Erzeugung oder Beschaffung erneuerbarer Energie sowie Maßnahmen eines wiederkehrenden Energiemonitorings im gewerblichen Betriebsanlagenrecht)
7. **Immissionsschutzrecht** (bei Notwendigkeit über drei Monate hinausgehender Zeitraum für Geschwindigkeitsbeschränkungen und zeitliche und räumliche Verkehrsbeschränkungen auf Autobahnen oder Schnellstraßen; behördliche Möglichkeit der befristeten Ausnahme auf 24 Monate beschränken; Verpflichtung des LH zur Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen per Verordnung; gesonderte luftreinhalterechnische Genehmigung auch für Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes)
8. **Umweltverträglichkeitsrecht** (Versagungstatbestände im Hinblick auf Nicht-nutzung/Nichtausschöpfung aller Potentiale und Möglichkeiten in Bezug auf Energieeffizienz und erneuerbarer Energien)
9. **Mineralrohstoffrecht** (ökologische Kriterien bei Anlagenbewilligung)

10. **Beschaffungs- und Vergaberecht** (Energiesparmaßnahmen, Energieeffizienz, Verwendung erneuerbarer Energie als Zuschlagskriterien; Berücksichtigung von Energiesparmaßnahmen, Energieeffizienz [Energieverbrauch], Lebenszykluskosten, Anteil erneuerbarer Energien beim Bieter; bei energieverbrauchsrelevanten Waren, Geräten oder Ausrüstungen das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz einfordern; bei Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit Umweltzertifizierung nach EMAS oder gleichwertige Zertifizierung berücksichtigen; bei Ausschreibung auf Verwendung erneuerbarer Energie Rücksicht nehmen; Verstoß gegen das Energieeffizienzgesetz als Ausschlussgrund; Nutzung von Rahmenvereinbarungen für umweltfreundliche Ausschreibungen)
11. **Umweltmanagement** (verpflichtende Umsetzung bei zumutbaren Energiesparmaßnahmen, hoher Energieeffizienz und überwiegendem Einsatz erneuerbarer Energie; Erfüllung von Aufgaben des Energiemanagementbeauftragten durch Umweltbeauftragten nach EMAS-V)
12. **Baurecht** (Baubewilligung abhängig von energetischem Standard und Einsatz erneuerbarer Energien)
13. **Stellplatzverordnung** (generelle Aufhebung inkl Parkverboten [oder eine Alternativlösung])
14. **Verkehr** (Einführung von weiteren Begegnungszonen, Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsplanung, Verlagerung auf ÖPNV: Direktverbindungen, Taktfrequenzen; Radverkehr: großzügiger Ausbau von Radwegenetzen, ausreichend Fahrradstände)
15. **Förderungen im Allgemeinen** (Energieeffizienz, Energiesparen und Einsatz erneuerbarer Energien als Fördervoraussetzung)
16. **Wohnbauförderungsrecht** (Wiedereinführung der Zweckwidmung und Erhöhung der Wohnbauförderungsmittel; Nachverdichtung bzw. verstärkte Ausrichtung des Wohnbaus an der Nähe zum öffentlichen Verkehr und sonstiger Infrastruktureinrichtungen; energetische Kriterien als Voraussetzung für Förderung im Neubaubereich; verstärkte Förderung der Altbausanierung)
17. **Bürgerbeteiligungsmodelle** (Ermöglichung zumindest eines oder auch mehrerer Modelle der Bürgerbeteiligung [Darlehensmodell, Spargbuchmodell, „Sale-and-Lease-Back“-Modell, Contracting-Modell, verschiedene Gesellschafts-Modelle, Modell Verein])

D. Grundlegende verfassungsrechtliche Fragen

I. **Energieeffizienz und Vollversorgung mit erneuerbarer Energie als Verfassungsziele und im Umweltinformationsgesetz**

Energieeffizienz und Vollversorgung mit erneuerbarer Energie bilden Staatsaufgaben von grundlegender Bedeutung für die nachhaltige Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsraums. Dies trifft zunehmend auf Anerkennung in der Bevölkerung, da Maßnahmen der Energieeffizienz auch individuell als notwendige Vorsorgemaßnahmen erkannt und erlebt werden.

Energieeffizienz und Vollversorgung mit erneuerbarer Energie sind heute als Ziele, Aufgaben und Handlungsanweisungen im Europäischen Unionsrecht verankert. Insoweit sind sie auch in einer für Österreich relevanten Weise verbindlich vorgegeben. Im österreichischen Verfassungsrecht findet sich heute allerdings nur der Kompetenzbegriff „Elektrizitätswesen“, der einen zwischen dem Bund und den Ländern 1920/1925 erzielten – heute von vielen als nicht mehr zeitgemäß erachteten – Kompromiss im Bereich der Zuständigkeitsverteilung zum Ausdruck bringt. Ein politischer Auftrag und eine Legitimation von staatlichen Initiativen sind damit nicht verbunden.

Maßnahmen zur Forcierung der Energieeffizienz in Österreich und zur Realisierung der Vollversorgung mit erneuerbarer Energie Österreichs sind unausweichlich mit Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen verbunden, jedenfalls stets insoweit als sie für Grundrechtsträger Alternativen abschneiden. Dies spricht dafür, das öffentliche Interesse an staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der Vollversorgung mit erneuerbarer Energie ausdrücklich in der Verfassung anzuerkennen. Überdies bedürfen staatliche Förderungen im Allgemeinen und daher auch Förderungsmaßnahmen für Zwecke der Energieeffizienz und der Vollversorgung mit erneuerbarer Energie der Legitimation.

Aus diesen Gründen wird hier vorgeschlagen, in das Bundesverfassungsgesetz den folgenden Art 9b aufzunehmen:

„Artikel 9b. (1) Österreich bekennt sich zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft. Ihre Aufgabe ist es, durch den Einsatz erneuerbarer Energien und durch Sicherung der Energieeffizienz in allen Bereichen zu einer dauerhaften Wahrung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen und zu einer Verringerung der Abhängigkeit von Einfuhren beizutragen.

(2) Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind zur umfassenden Information über Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtet.

(3) Gesetzgebung und Vollziehung sowie Maßnahmen der Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten tragen dem in Abs. 1 verankerten Ziel Rechnung.

(4) Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Energie zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Gesetzgebung.“

Des Weiteren wird vorgeschlagen in das UIG (und entsprechende Landes-UIG) nachstehende Bestimmungen aufzunehmen:

In § 1 folgende Z 3:

„3. Förderung des Energiesparens, der Energieeffizienz und erneuerbarer Energieträger“

Bei § 9 Abs 2 soll folgender Satz aufgenommen werden:

„Die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen hat sich vor allem auch auf die Bereiche Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger zu beziehen.“

II. Kompetenzrechtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Bau- und Raumordnungsrecht

In den Praktikerinterviews wurde vielfach gefordert, die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Erteilung von Baubewilligungen nach oben zu verlagern, um eine bessere regionale Abstimmung und damit eine Eindämmung der Zersiedlung zu erreichen.

Auch in der Literatur wurde die derzeitige Zuständigkeitsverteilung bereits vielfach kritisch hinterfragt. So hat etwa *Jahnel*¹ darauf hingewiesen, dass insbesondere in kleineren Gemeinden die Gefahr besteht, dass die Tätigkeit des Bürgermeisters als Baubehörde dadurch beeinträchtigt wird, dass er stark in lokale Interessenlagen eingebunden ist.

Derzeit wird in Österreich das Baurecht weitestgehend von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vollzogen. Gleiches gilt für das Raumordnungsrecht.² Baubehörde erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist in der Regel der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat,³ die örtliche Raumordnung (Erlassung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen) erfolgt in aller Regel durch Beschluss des Gemeinderates.⁴

In bestimmten Bereichen besteht bereits derzeit eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden, so etwa in Oberösterreich für „Akte der Vollziehung, die sich auf Grundflächen an der Staatsgrenze beziehen, hinsichtlich welcher in Staatsverträgen mit den Nachbarstaaten über die gemeinsame Staatsgrenze besondere Regelungen bestehen“ (§ 55 Abs 3 iVm § 54 Z 1 lit a BauO 1994) sowie für „die Durchführung eines Verfahrens gemäß den §§ 10 bis 14,⁵ § 15 Abs. 6 letzter und vorletz-

¹ *Jahnel*, Baurecht, in *Bachmann* ua (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Auflage (2010) 465 (471).

² Vgl etwa § 54 Abs 1 OÖ BauO 1994; § 1 Abs 3 OÖ ROG.

³ Vgl etwa § 55 Abs 1 OÖ BauO 1994.

⁴ Vgl etwa § 33 OÖ ROG.

⁵ Betreffen Enteignungs- und Entschädigungsfragen.

ter Satz,⁶ § 17 Abs. 6,⁷ § 18 Abs. 5⁸ und eines Enteignungsverfahrens gemäß § 58 Abs. 5“ (§ 55 Abs 3 iVm § 54 Z 1 lit b BauO 1994).

Zudem kann die Besorgung der baurechtlichen Aufgaben auch gem Art 118 Abs 7 B-VG „nach Maßgabe des Art 119a Abs 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden.“ Insbesondere in Zusammenhang mit gewerblichen Baugenehmigungsverfahren kommt es bereits derzeit zu einer nicht unbeträchtlichen Anzahl an Delegationen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.⁹

Gerade in Zusammenhang mit der Zersiedelung besteht jedoch in der Praxis wenig Anreiz für die Gemeinde zu einer solchen Delegation, die jedoch sehr wünschenswert wäre, um eine entsprechende Verdichtung der Strukturen erreichen zu können.

Ganz grundsätzlich wäre auch zu hinterfragen, ob die hier interessierenden Fragen der Raumordnung und des Baurechts tatsächlich im Sinne des Art 118 Abs 2 geeignet sind, durch die Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Frage würde jedoch den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, dass in Deutschland die Verpflichtung, ausreichend geschulte Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, die Gemeinden vielfach zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften drängt. Zudem kommen in Deutschland auch den Kreisen, die zwischen den beiden autonomen Verwaltungseinheiten Land und Gemeinde angesiedelt sind, Kompetenzen im Baurecht zu.¹⁰

Es erscheint daher sinnvoll, bereits auf verfassungsrechtlicher Ebene eine Übertragung der Kompetenzen im Bereich der Raumordnung (Erlassung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen) sowie des Baurechts auf die Bezirksverwaltungsbehörden bzw die Landesregierung/den Landeshauptmann vorzusehen.

⁶ Betrifft Entschädigungsfragen iZm der Benützung fremder Grundstücke und baulicher Anlagen.

⁷ Betrifft Entschädigungsfragen iZm Grundabtretung.

⁸ Betrifft Rückerstattung bei Rückwidmung öffentlicher Verkehrsflächen.

⁹ Lang, Der Bürgermeister im Bauverfahren – Ein Vergleich zwischen Österreich und Deutschland (DA Universität Graz 2003) 62.

¹⁰ Dazu etwa Lang, Der Bürgermeister im Bauverfahren – Ein Vergleich zwischen Österreich und Deutschland (DA Universität Graz 2003) 63.

In diesem Sinne wäre Art 118 Abs 3 Z 9 wie folgt zu ändern:

„(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

...

9. örtliche Feuerpolizei;“

III. Übersicht verfassungsrechtliche Vorschläge in den einzelnen Maßnahmen

1. Energieeffizienzgesetz¹¹

➤ § 12 Abs 1 RV-EnEffG soll lauten:

„(1) (Verfassungsbestimmung) [...] Der Bund verwirklicht in allen von ihm wahrzunehmenden hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Agenden Maßnahmen der Energieeffizienz. Diese Maßnahmen haben insgesamt zu bewirken, dass gemeinsam mit den verpflichteten Unternehmen bis zum Jahr 2020 eine Energieeinsparung von 20% bewirkt wird. Bis zum Jahr 2050 sind Energieeinsparungen von 50% zu erreichen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere der Abschluss von Art 15a B-VG-Vereinbarungen anzustreben.“

2. EIWOG¹²

➤ § 10 Abs 1 bis 3 des Entwurfs eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2249 BlgNR 24. GP

„§ 10. (Verfassungsbestimmung) (1) Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich beliefern, sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder anderen Endkunden nachzuweisen. Dazu haben sie jährlich anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 26 Abs. 4 nachzuweisen, die dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil der von ihnen an ihre Endkunden gelieferten Energie entsprechen, wobei zumindest 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes wirksam werden müssen. Bei gemischt genutzten Objekten sind die das gesamte Objekt betreffenden Maßnahmen dem Wohnraum zuzuordnen, wenn dort die überwiegende Nutzung liegt. Die Monitoringstelle hat festzustellen, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf die Quote anzurechnen sind.“

3. Gewerberecht¹³

➤ Die Schaffung einer besonderen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung, um in der GewO Regelungen betreffend die Energieeffizienz für alle gewerblichen Betriebsanlagen verpflichtend vorsehen zu können, ist aufgrund der Rspr des VfGH dringend erforderlich.

¹¹ Siehe S 123.

¹² Siehe S 184.

¹³ Siehe S 223.

4. UVP-Recht¹⁴

- Angesichts der Tatsache, dass gerade die Vollziehung der örtlichen Baupolizei hinsichtlich einer beträchtlichen Zahl an UVP-pflichtigen Vorhabenstypen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, erscheint die Zulässigkeit der Verdrängung der Gemeindeorgane aus der Vollziehung von Angelegenheiten des Art 118 Abs 2 B-VG ohne verfassungsrechtliche Absicherung äußerst fraglich. Eine solche verfassungsrechtliche Absicherung wäre daher überaus wünschenswert.

5. Verkehrsrecht¹⁵

- Um der Wichtigkeit eines nachhaltigen Verkehrs- und Wegesystems Ausdruck zu verleihen, soll § 3 Abs 2 BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung folgendermaßen geändert sowie ein Abs 3 wie folgt angefügt werden:

„(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens, zur Vermeidung von Störungen durch Lärm sowie der Schaffung eines nachhaltigen Verkehrs- und Wegenetzes für alle Bürger. Motorisierter Individualverkehr soll möglichst vermieden werden. Ansonsten ist eine Verlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger anzustreben. Kostenwahrheit unter Beachtung aller sozialen Kosten (vor allem Umwelt-, Stau- und Unfallkosten) im Verkehr ist anzustreben.

(3) Die Bewusstseinsbildung der Bürger für die Bewahrung der natürlichen Umwelt ist zu stärken.“

¹⁴ Näher S 243.

¹⁵ Siehe näher S 322.

E. Allgemeiner Teil: Nominales Energierecht (im engeren Sinn)

I. Energieeffizienzgesetz¹

1. Beispiele von Maßnahmen

In den durchgeführten Interviews und dem Stakeholder-Workshop wurden folgende – wünschenswerte – Maßnahmen betreffend das EnEffG zur Forcierung der erneuerbaren Energien in Österreich genannt bzw erarbeitet:

- Information ist besser als Förderung, daher verstärkt auf Information setzen
- intensive PR-Arbeit vor allem der Gemeinden
- verpflichtende Energiebuchhaltung der Gemeinden vorsehen
- Incentives für Kooperationen der Gemeinden beim Energiemanagement schaffen
- Partnerschaft der Gemeinden mit Energiefirmen (Betreibermodelle)
- Wettbewerb zwischen den Gemeinden forcieren (Vorschlag: Auf die Ortstafel schreiben: „Diese Gemeinde hat die Effizienzklasse A/B/C/...“)
- verstärkt auf KMU's abstellen
- Akzentuierung sollte auf die erneuerbaren Energien gelegt werden, Bevorzugung gegenüber fossilen Energieträgern schaffen
- kaskadische Nutzung (stufenweise Nutzungen, die aufeinander aufbauen) aller Energieträger vorsehen
- nicht Maßnahmen sollten vorgeschrieben werden, sondern Zielvorgaben
- auch BIG in Anwendungsbereich des EnEffG einschließen
- das ganze Modell des EnEffG ist nicht klar und nachvollziehbar
- Unternehmen müssen dazu gezwungen werden, Geld in die Hand zu nehmen (höhere Preise oder eventuell Pönalzahlungen vorsehen)
- langfristige Zielsetzungen sind notwendig
- verpflichtendes Energiemanagement
- EnEffG soll schärfere Verpflichtungen vorsehen
- Energieeffizienzmaßnahmen auch bei den Haushalten ansetzen, nicht nur bei den Betrieben
- Ziele sollen verbindlich sein, Berechnungsweise nachvollziehbar ausgestalten
- Vorgaben für Mindesteffizienzen auch beim Einsatz fossiler Energieträger
- gesonderte Maßnahmen bei sozialschwachen Haushalten vorsehen
- Kosten für Ausgleichzahlung (für nicht gesetzte Effizienzmaßnahmen) in einer Höhe festlegen, die den Verzicht auf Umsetzung von Maßnahmen unattraktiv macht
- Maßnahmen im Bereich Gebäude nicht nur auf den öffentlichen Bereich beziehen
- konkrete Vorgaben für die Einsparungen machen
- auch der Staat muss durch verbindliche Ziele verpflichtet werden, etwas zu tun

¹ RV 2249, XXIV.GP.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Will man das Thema nachhaltig behandeln, so kommt man an einer Unmenge von Statistiken bezüglich des Energieverbrauchs nicht umhin:

Sie haben zum Teil unterschiedlichen Bezugsgrößen (1990/2005) und sind von unterschiedlichen Playern erstellt. Die Landschaft der Statistiken – die einem Dschungel gleicht – gibt im Großen und Ganzen Folgendes her:

Der Energieverbrauch in Österreich ist stetig angestiegen. Lag der Bruttoinlandsverbrauch im Jahr 1970 noch bei 796.846 TJ, so betrug dieser im Jahr 1980 bereits 990.647 TJ, im Jahr 1990 1.140.426 TJ, im Jahr 2000 1.222.354 TJ und befand sich im Jahr 2006 bei 1.442.249 TJ.²

Den größten Anteil hat der Verkehr mit ca (30 %), gefolgt vom produzierenden Sektor ebenfalls ca 30 %, den privaten Haushalten mit 25 % und dem öffentlichen und privaten Dienstleistungssektor mit ca 13 % sowie der Landwirtschaft mit ca 2 % (Grünbuch Energieeffizienz 2008).

Die der gegenständlichen Untersuchung zugrunde liegende Studie ZEFÖ (Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich)³ ergibt im Szenario „Pragmatisch“⁴ einen Bruttoinlandsverbrauch (BIV) **im Jahr 2020** in Höhe von 1283 PJ (dzt BIV ca 1400 PJ), im Szenario „Forciert“⁵ ergab sich ein BIV von 1100 PJ für das Jahr 2020. Die entsprechenden energetischen Endverbräuche (EE) betragen **954 PJ** (Pragmatisch) bzw **779 PJ** (Forciert).

Aus der Studie ZEFÖ (Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich) ergibt sich im Szenario „Pragmatisch“ ein Bruttoinlandsverbrauch (BIV) **im Jahr 2050** in Höhe von 973 PJ, im Szenario „Forciert“ ergab sich ein BIV von 706 PJ **für das Jahr 2050**. Die entsprechenden energetischen Endverbräuche (EE) betragen 723 PJ (Pragmatisch) bzw 472 (Forciert).

Das „Szenario Pragmatisch“ verfehlt – so die Berechnungen der Studie ZEFÖ - eine Energieautarkie knapp. Die Empfehlung der Studienautoren der Studie ZEFÖ lautete daher, eine Energiewende gem dem Szenario „Forciert“ einzuleiten. Daher schlägt Umwelt Management Austria für das Jahr 2050 die Verankerung von Zielwerten in Höhe von 900 PJ (BIV) und 670 PJ (EE) vor. Als Übergangsziele für 2020 könnten gemäß der Studie ZEFÖ 1200 PJ für den BIV und 890 PJ für den EE normiert werden.

² Vgl Studie ZEFÖ, Tabelle 2, S 17 f.

³ *Re. Christian, R. Feichtinger, Ru. Christian, R. Bolz, A. Windsperger, M. Hummel, P. Weish, E. Pfnier*, 2011.

⁴ Das Szenario „Pragmatisch“ geht davon aus, dass es gelingt, den Einsatz effizienter Techniken und energiesparender Lösungen wesentlich zu steigern, ohne die Energiedienstleistungen einzuschränken.

⁵ Das Szenario „Forciert“ setzt ein deutliches Umdenken von Politik und Bevölkerung aufgrund der Knappheit der erschöpfbaren Energieträger voraus.

Für das hier zu behandelnde Thema der Energieeffizienz werden sich die relevanten Prognosen der unterschiedlichen Player und Stakeholder wohl kaum auf einen ganz einheitlichen Wert festlegen lassen. Daher wird im Folgenden das Hauptaugenmerk auf Systemfragen der Energieeffizienz, die es im rechtlichen Bereich umzusetzen gilt, gelegt.

Bislang bestand aufgrund der RL 2006/32 **gemeinschaftsweit ein genereller nationaler Energieeinsparungswert von 9 % Einsparung an** Endenergieeffizienz bis 2016 in ganz Europa. Dabei handelte es sich um eine **bloß indikative Vorgabe, kein normatives Ziel**. Als wesentlicher Bereich, der bereits bislang von dieser Vorgabe gänzlich ausgenommen war, sind die Großindustrie und der Flugverkehr zu nennen. Die Rechtfertigung dieser Ausnahme bestand darin, dass diese Branchen den „Belastungen“ des CO₂-Handelssystems ausgesetzt sind.

Die Notwendigkeit der Energieeinsparung stellt sich nunmehr erneut vor dem Hintergrund des **20-20-20 Ziels der EU**. Bis zum Jahr 2020 ist eine **Verringerung des Energiebedarfs um 20 %** zu erreichen – das ist also die **Forderung nach Energieeffizienz aber auch Sparen**.

Lange Zeit – insbesondere unter dem Regime der RL 2006/32 – wurde der Beitrag der Rechtsordnung zur Energieeffizienz als eher gering angesehen. Mit der neuen RL 2012/27 wird dieses Credo widerlegt: Sie enthält demgegenüber verbindliche und klare Energieeinsparziele und rechtliche Instrumente, diese zu erreichen. In der konkreten Umsetzung lässt sie den Mitgliedstaaten jedoch Raum:

Will man aber Energieeffizienz nachhaltig in die Rechtsordnung etablieren, so trifft dies auf Herausforderungen sowohl im faktischen als auch im rechtlichen Bereich.⁶

Das Wort „effizient“ bedeutet „wirksam“, „wirtschaftlich“, „leistungsfähig“. Effizienz zeigt das Verhältnis von Einsatz zu Ertrag an (vgl etwa Art 3 lit b RL 2006/32, Art 2 RL 2012/27).

Dennoch ist Energieeffizienz kein „Selbstläufer“.⁷ Das hat mehrere Gründe:

- Die Herstellung von Energieeffizienz ist teuer, da sie durch Nachrüstung zum Teil mit hohen Kosten verbunden ist
- Nutzer von Energieeffizienzmaßnahmen und Investor klaffen auseinander (zB Vermietung)
- Es besteht in unserer Wirtschaft unzweifelhaft und unbestrittenermaßen auch ein wirtschaftliches Interesse daran, dass Energie verbraucht wird.

⁶ Vgl dazu bereits *Wagner*, Energieeffizienz – Rechtsfragen insb in der Raumordnung und im Gebäudebereich, in *IUR/ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2011 (2011) 173 ff (177).

⁷ *Wustich*, Energieeffizienz: Recht zwischen Ökologie und Ökonomie? ZUR 2007, 281.

- Energieeffizienz könnte auch als Verharmlosung der bestehenden Notwendigkeit, Energie einzusparen, verstanden werden, da die Verwendung des Begriffs im heute gängigen Sinne suggeriert, dass Energieeffizienz das Wundermittel sei.
- Das Ziel der Energieeffizienz trifft auf völlig unterschiedliche Adressatenkreise
- Zum Teil – etwa im privaten Bereich – ist der Energieverbrauch die Summe vieler „kleiner“ Verbräuche.

Um all diese faktischen Hindernisse in den Griff zu bekommen, bedarf es dringend wirksamer, normativ verbindlicher Maßnahmen durch die Rechtsordnung, die flankierend zu technischen oder ökonomischen Maßnahmen hinzutreten. Dabei ist aber die bestehende Kompetenzverteilung das größte rechtliche Hindernis.

Bislang bestand eine Reihe von nationalen Konzepten:

- Nationale Klimastrategie, 2007 (BReg)
- 1. Energieeffizienzaktionsplan der Republik Österreich⁸
 - Berichtspflicht gemäß der RL 2006/32
 - Enthält ca 350 Maßnahmen für die Bereiche
 - private Haushalte
 - öffentlicher und privater Dienstleistungssektor
- Maßnahmen im Bereich der industriellen Produktion
- Grünbuch Energieeffizienz, Okt 2008
- Klimaschutzbericht 2009
- Energiestatus Österreich 2009
- Energiestatus Österreich, Vorschläge (2010)
- Nationaler Aktionsplan 2010 erneuerbare Energien für Österreich, Wifo 2010

Die rechtlichen Vorgaben, die durch die RL 2006/32 (welche mit Ablauf der Umsetzungsfrist [4. 6. 2014] durch die neue RL 2012/27 ersetzt wird), gemacht wurden, bedürfen einer grundlegenden Neuausrichtung. Dies vor dem Hintergrund, dass aktuelle Prognosen zeigen, dass die Union das Energieeffizienzziel nach der RL 2006/32 nicht erreichen wird. Die Energieeffizienzziele werden mit dem bisherigen Kurs nicht erreicht (ErwGr 8 RL 2012/27).

„Das Weltenergiesystem steht an einem Scheideweg. Die derzeitigen weltweiten Trends von Energieversorgung und -verbrauch sind eindeutig nicht zukunftsfähig, in ökologischer ebenso wie in rechtlicher Hinsicht. Das kann und muss geändert werden. Noch ist Zeit für einen Kurswechsel. [...] Dazu braucht es nichts Geringeres als eine Energierevolution.“

(International Energy Agency – IEA World Energy Outlook 2008)

⁸ Hrsg: BMWA (2007).

3. Kompetenzlage

a) B-VG

Eine große rechtliche Herausforderung in Österreich bildet die bestehende Kompetenzlage; sie ist auch das „Feigenblatt“ all jener, die die Verankerung der Energieeffizienz - aus welchen Gründen auch immer - ablehnen.⁹

Energieeffizienz/Energiesparen bzw Senkung des Energieverbrauchs stellt im Rahmen der Kompetenzverteilungen keine dem Bund in Art 10-14 B-VG ausdrücklich zugewiesene Kompetenzmaterie dar. Die Gewerberechtskompetenz des Bundes bietet keine Grundlage für Regelungen über Energieeffizienz, da es sich dabei nicht mehr um spezifisch gewerbepolizeiliche, sondern um wirtschaftslenkende Regelungen handelt: Dies hat der VfGH in zwei Erkenntnissen ausgesprochen.¹⁰

In seinem Erkenntnis aus 1986 hat der VfGH unter Hinweis auf das Versteinerungsprinzip ausgesprochen, dass es unzulässig ist, wenn in der Gewerbeordnung Energiesparstandards für gewerbliche Waren, Dienstleistungen oder Betriebsanlagen vorgesehen werden. Energieeinsparung war zum Versteinerungszeitpunkt, 1. 10. 1925, keine Angelegenheit der GewO.

Der VfGH hat dies anlässlich der Umsetzung der Energieeffizienz–Anforderungen der IPPC-RL in der GewO (§ 77a Abs 1 Z 2 aF) in seinem Erkenntnis aus dem Jahr 2003 wiederholt.

Allerdings kann im Rahmen andere Bundeskompetenzen (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG: Verkehrswesen, Kraftfahrwesen, Luftfahrt) eine Kompetenz zur Erlassung von Energiesparvorschriften im betreffenden Bereich enthalten sein.

Energieeffizienz/Energiesparen bzw die Senkung des Energieverbrauchs im Allgemeinen fällt demnach - soweit nicht doch ein Sonderkompetenztatbestand im Einzelfall herangezogen werden kann - nach Art 15 Abs 1 B-VG **grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder**.

b) Gliedstaatsverträge

Aufgrund der Kompetenzzersplitterung zwischen Bund und Ländern wurde der Bereich der Energieeffizienz durch mehrere Art 15a B-VG-Vereinbarungen (**Gliedstaatsverträge zwischen Bund und Ländern**) geregelt. Die erste Art 15a-Vereinbarung erging als Folge der Energiekrise in den 70er-Jahren, wodurch Bund und Länder im Bewusstsein der Notwendigkeit von Energieeinsparungen die Vereinbarung BGBl 1980/351 (in Kraft getreten: 15. 8. 1980) geschlossen haben. Diese erste

⁹ Vgl dazu mit Lösungsansätzen auch *Schwarzer*, *Energiediät per Gesetz? Energieeffizienz auf der legislativen Agenda*, ÖZW 2011, 69.

¹⁰ VfSlg 10.831/1986; VfSlg 17.022/2003.

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde durch eine zweite Vereinbarung (BGBl 388/1995) verbessert und an den technologischen Fortschritt angepasst.¹¹ Weitere Vereinbarungen folgten¹².

Die in den Gliedstaatsvereinbarungen enthaltenen Maßnahmen bedürfen einer speziellen Transformation in bundes- und landesrechtliche Vorschriften. Energieeffizienzmaßnahmen qua Art 15a B-VG-Vereinbarungen bestehen insb in folgenden Bereichen:

- Energiequalität von Gebäuden (ua energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden)
- energiesparende Aufbereitung von Warmwasser, Beheizung von Gebäuden
- individuelle Heizkostenverrechnung
- Kennzeichnung und Beschreibung des Energieverbrauchs bei Haushaltsgeräten
- Einsparung von Energie im Gewerbebereich und im industriellen Bereich.

In Umsetzung der RL 2006/32 wurde eine weitere 15a B-VG-Vereinbarung geschlossen, die die Verpflichtung von Bund und Ländern zur Erlassung der jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vorschriften enthält.¹³

c) Defizite der bisherigen Lösungen in Bezug auf die Kompetenzzersplitterung

Allerdings haben Gliedstaatsverträge als rechtliches Instrument generell Grenzen:

- Art 15a B-VG-Vereinbarungen haben keinen Anreiz- und Sanktionsmechanismus und begründen auch keine durchsetzbare Verpflichtung. Deshalb sind sie nicht hinreichend, um die Energieeffizienzziele zu erreichen.
- Aus Art 15a B-VG-Vereinbarungen dürfen Dritten unmittelbar keine Rechte und keine Pflichten erwachsen. Solche können nur durch das jeweilige Umsetzungsgesetz begründet werden. Damit ist aber erst recht wiederum das „Kompetenzdilemma“ auf den Plan gerufen, denn die Reichweite der einzelnen Kompetenztatbestände ist unklar.

Zudem wurde als Instrument in Sachen Energieeffizienz auf **freiwillige Vereinbarungen zwischen Industriebranchen und Gebietskörperschaften** gesetzt. Diese unterliegen keiner Bindung durch die Kompetenzverteilung, sind aber, wenn sie in Bereichen außerhalb der legislativen Macht der

¹¹ 2249 Blg NR XXIV. GP, 10.

¹² Als Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG im Bereich der Energieeffizienz sind zu nennen:

- Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Einsparung von Energie / im Jahr 1995
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Maßnahmen zur Emissionsminderung aus Heizungsanlagen / 2000
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (in den Jahren 2004/2009).

¹³ BGBl I 2011/5.

Gebietskörperschaft geschlossen werden, **völlig unverbindlich**: Es fehlt eben die Rute im Fenster, dass bei Nichteinhaltung die Gebietskörperschaft legislativ den Bereich regelt.

Die Rechtsordnung harrt daher einer **Verwirklichung der Energieeffizienz durch normative, effektive und sanktionierbare Instrumente, wie sie die RL 2012/27 nun enthält. Es hat sich nämlich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Gesellschaft solche Energieeffizienz-Maßnahmen von sich aus eben nicht freiwillig setzt.**

d) Conclusio – Kompetenzlage in Bezug auf Energieeffizienz de lege ferenda

Von einer etwaigen Aufnahme des Bereiches Energieeffizienz in die Kompetenzen des Bundes in der allgemeinen Kompetenzverteilung ist eher abzuraten, denn dadurch würden Fragen betreffend die Energieeffizienz gänzlich aus der Kompetenz der Länder herausgenommen. Dies wäre vor allem im Hinblick auf den Bereich der Bau- und Raumordnung bedenklich. Eine Aufnahme nur des Bereiches der **betrieblichen Energieeffizienz** in die Kompetenzen des Bundes wäre zu überlegen. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass damit wohl Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in den Haushalten nicht erfasst wären, sodass eine solche betriebliche Kompetenz alleine wohl noch immer zu eng wäre. So enthält etwa die RV des EnEffG eine Verpflichtung der Energielieferanten zur Senkung des Energieverbrauchs in den Haushalten.¹⁴

In der RV zum neuen Energieeffizienzgesetz wurde eine Lösung gewählt, die im Elektrizitätsrecht als „usus“ gilt: Durch Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel im Verfassungsrang werden die im EnEffG enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich zu unmittelbar anwendbarem Bundesrecht erklärt (§ 1 RV). Das Bundesenergieeffizienzgesetz schließt eine Energieeffizienzgesetzgebung der Länder nicht aus.¹⁵

4. Bestehende Gesetze

Neben den oben genannten Gliedstaatsverträgen sind in „Mosaikgesetzgebung“ folgende bestehenden Gesetze damit angesprochen.

- Ökostromgesetz 2012¹⁶
- Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG)¹⁷
- Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden (noch nicht beschlossen)

¹⁴ Schwarzer, ÖZW 2011, 69.

¹⁵ Schwarzer, ÖZW 2011, 69; vgl auch B. Raschauer, Energieeffizienz, in Stöger/Storr (Hrsg), Schwerpunkte Energieeffizienz und Verfahrensrecht 4 ff.

¹⁶ BGBl I 2011/75, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/11.

¹⁷ BGBl I 2008/113, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/58.

- KWK-Gesetz¹⁸
- Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012¹⁹

Ein Energieeffizienzgesetz für Österreich ist derzeit im Stadium einer Regierungsvorlage (Blg NR 2249, XXIV), der ein Ministerialentwurf (442/ME XXIV.GP) im Jahr 2012 voranging, zu dem bis Mitte Februar 2013 Stellung genommen werden konnte.²⁰

¹⁸ BGBl I 2008/111, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/13.

¹⁹ BGBl I 2012/27.

²⁰ Es sind folgende Stellungnahmen dazu eingelangt:

07.01.2013 – Stellungnahme (1/SN-442/ME) von Bundeskanzleramt

14.01.2013 – Stellungnahme (2/SN-442/ME) von Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG

14.01.2013 – Stellungnahme (3/SN-442/ME) von AGCS Gas Clearing and Settlement AG

23.01.2013 – Stellungnahme (4/SN-442/ME) von Statistikrat

28.01.2013 – Stellungnahme (5/SN-442/ME) von Johannes Kepler Universität Linz

28.01.2013 – Stellungnahme (6/SN-442/ME) von BM für Landesverteidigung u. Sport

28.01.2013 – Stellungnahme (7/SN-442/ME) von ARGE Kompost & Biogas Österreich

28.01.2013 – Stellungnahme (8/SN-442/ME) von BM für europäische und internationale Angelegenheiten,
Völkerrechtsbüro

28.01.2013 – Stellungnahme (9/SN-442/ME) von BM für Unterricht, Kunst und Kultur

29.01.2013 – Stellungnahme (10/SN-442/ME) von Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

29.01.2013 – Stellungnahme (11/SN-442/ME) von Rechnungshof

30.01.2013 – Stellungnahme (12/SN-442/ME) von Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

30.01.2013 – Stellungnahme (13/SN-442/ME) von DI Dr. Reinhard Draxler, KELAG Netz GmbH

30.01.2013 – Stellungnahme (14/SN-442/ME) von Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ
Landesregierung

30.01.2013 – Stellungnahme (15/SN-442/ME) von Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
(ÖVGW)

31.01.2013 – Stellungnahme (16/SN-442/ME) von Amt der Wiener Landesregierung

31.01.2013 – Stellungnahme (17/SN-442/ME) von Energieinstitut Vorarlberg

31.01.2013 – Stellungnahme (18/SN-442/ME) von BM für Wissenschaft und Forschung

31.01.2013 – Stellungnahme (19/SN-442/ME) von Österreichische Post AG

31.01.2013 – Stellungnahme (20/SN-442/ME) von Amt der Tiroler Landesregierung

31.01.2013 – Stellungnahme (21/SN-442/ME) von Kammer der Wirtschaftstreuhänder

31.01.2013 – Stellungnahme (22/SN-442/ME) von Landwirtschaftskammer Österreich

31.01.2013 – Stellungnahme (23/SN-442/ME) von Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen

31.01.2013 – Stellungnahme (24/SN-442/ME) von oesterreichs energie

31.01.2013 – Stellungnahme (25/SN-442/ME) von Statistik Österreich

31.01.2013 – Stellungnahme (26/SN-442/ME) von Umweltbundesamt

31.01.2013 – Stellungnahme (27/SN-442/ME) von Österreichischer Haus- und Grundbesitzerbund

31.01.2013 – Stellungnahme (28/SN-442/ME) von Verbund AG

31.01.2013 – Stellungnahme (29/SN-442/ME) von Global 2000

Eine Beschlussfassung der RV im Juni 2013 unterblieb. Dieser Entwurf steht in der konkreten Ausgestaltung seiner **zentralen Inhalte nach wie vor in Diskussion**.

Gewisse Eckpunkte sind allerdings durch europarechtliche Inhalte determiniert, weshalb es von diesen auch in der vorliegenden Darstellung auszugehen gilt.

5. Europarechtliche Vorgaben

Die Kompetenz der Gemeinschaftsorgane im Bereich der Energie ist in Art 194 AEUV verankert. Gemäß Art 194 AEUV hat die Energiepolitik der Union im Rahmen der Verwirklichung oder des

-
- 31.01.2013 – Stellungnahme (30/SN-442/ME) von Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke
 - 31.01.2013 – Stellungnahme (31/SN-442/ME) von BM für Finanzen
 - 31.01.2013 – Stellungnahme (32/SN-442/ME) von Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
 - 31.01.2013 – Stellungnahme (33/SN-442/ME) von Österreichischer Städtebund
 - 31.01.2013 – Stellungnahme (34/SN-442/ME) von Caritas Österreich
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (35/SN-442/ME) von Amt der Vorarlberger Landesregierung
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (36/SN-442/ME) von Österreichischer Gemeindebund
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (37/SN-442/ME) von Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (38/SN-442/ME) von Mietervereinigung Österreichs
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (39/SN-442/ME) von DECA - Dienstleister Energieeffizienz & Contracting Austria
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (40/SN-442/ME) von BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (41/SN-442/ME) von Greenpeace, Justice and Environment, ÖKOBÜRO
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (42/SN-442/ME) von Österreichische Hoteliervereinigung
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (43/SN-442/ME) von Vereinigung Österreichischer Kessellieferanten
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (44/SN-442/ME) von Umweltdachverband und Mitgliedsorganisationen
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (45/SN-442/ME) von Österreichischer Gewerkschaftsbund
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (46/SN-442/ME) von Österreichische Energieagentur
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (47/SN-442/ME) von Österreichische Universitätenkonferenz
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (48/SN-442/ME) von BM für Justiz
 - 01.02.2013 – Stellungnahme (49/SN-442/ME) von Industriellenvereinigung
 - 04.02.2013 – Stellungnahme (50/SN-442/ME) von Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
 - 04.02.2013 – Stellungnahme (51/SN-442/ME) von BM für Verkehr, Innovation und Technologie
 - 04.02.2013 – Stellungnahme (52/SN-442/ME) von Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
 - 05.02.2013 – Stellungnahme (53/SN-442/ME) von Amt der Salzburger Landesregierung
 - 06.02.2013 – Stellungnahme (54/SN-442/ME) von EVN AG
 - 06.02.2013 – Stellungnahme (55/SN-442/ME) von BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
 - 08.02.2013 – Stellungnahme (56/SN-442/ME) von Österreichischer Biomasse-Verband
 - 13.02.2013 – Stellungnahme (57/SN-442/ME) von Institut für Wärme und Öltechnik
 - 14.02.2013 – Stellungnahme (58/SN-442/ME) von Umwelt Management Austria, Forum Wissenschaft & Umwelt
 - 04.03.2013 – Stellungnahme (59/SN-442/ME) von Wirtschaftskammer Österreich
 - 08.03.2013 – Stellungnahme (60/SN-442/ME) von Erneuerbare Energie Österreich
 - 27.05.2013 – Stellungnahme (62/SN-442/ME) von Amt der Oberösterreichischen Landesregierung.

Funktionierens des Binnenmarktes und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, die Ziele der Sicherstellung des Funktionierens des Binnenmarktes, der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, der Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen sowie der Förderung der Interkonnektion der Energienetze anzustreben.

Der Europäische Rat hat im Jahr 2008 das sog „20-20-20“-Ziel festgelegt. Die Treibhausgasemissionen sollen ausgehend vom Jahr 1990 um 20 % verringert werden, der Anteil der erneuerbaren Energien soll 20 % des Gesamtverbrauches ausmachen und die Energieeffizienz um 20 % erhöht werden.

Am 8. 3. 2011 legte die Generaldirektion Klimawandel der Europäischen Kommission den Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen

Wirtschaft bis 2050 vor.²¹ Vorgegeben wird als Ziel, bis 2050 die internen Emissionen der EU um 80 % gegenüber dem Jahr 1990 zu verringern. Angestrebt wird, dass die Emissionen aus der Stromerzeugung dabei um bis zu 99 % verringert werden.

Ausgehend vom genannten Gesamtziel wurden maßgebliche Richtlinien (RL-Endenergieeffizienz, RL-Erneuerbare Energien, Gebäude-RL) in den Jahren 2009 bis 2012 einer Novellierung unterzogen.²² Die nachstehend genannten RL bilden den einschlägigen europarechtlichen Rahmen für normative Vorgaben im Bereich der Energieeffizienz:

- **Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, deren Ziel es ist, die Kostenwirksamkeit und Effizienz der Endenergienutzung in den Mitgliedstaaten zu steigern;** wird mit Ablauf der Umsetzungsfrist (5. 6. 2014) durch die **Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz**, wonach jeder Mitgliedstaat einen Richtwert für ein nationales Energieeffizienzziel festzulegen und ein Energieeffizienzverpflichtungssystem einzuführen hat, ersetzt
- die **Richtlinie 2009/28/EG** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, aufgrund derer Österreich verpflichtet ist seinen Anteil an erneuerbaren Energien bis 2020 auf 34 % zu erhöhen; sowie
- die **RL 2010/31 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**.

Durch das EnEffG werden die Vorgaben der beiden zuerst genannten RL umgesetzt.

²¹ KOM(2011) 112 endgültig.

²² Vgl auch *Urbantschitsch*, Energieeffizienz, in *IUR/IUTR* (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und Erneuerbare Energien 65 ff.

a) Inhalte der bisherigen Endenergieeffizienz-RL 2006/32

Bislang war – ohne plausiblen Grund – vorherrschend, dass es aufgrund der bestehenden Gliedstaatsverträge zur Umsetzung der RL 2006/32 keines besonderen, normativen Gesetzgebungsakts bedürfe. Ende der Umsetzungsfrist war **17. 5. 2008**. Sie gilt bis zum Inkrafttreten der RL 2012/27 [5. 6. 2014].

aa) Ziel der RL

Ziel der RL (Art 1 RL) ist die **Steigerung der Effizienz der Endenergienutzung in den MS**. Die RL gilt auf der Energie-Angebotsseite für **Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber**, auf der Nachfrageseite für **Energieverbraucher (Endkunden)** und Streitkräfte (Art 2 RL).

Die RL gilt nicht für Unternehmen, die der Zertifikatshandels-RL unterliegen.

Eine Steigerung der **Endenergieeffizienz** soll durch folgende Maßnahmen erfolgen:

bb) Die Festlegung eines Richtziels

Bis 2016 ist ein genereller nationaler **Energieeinsparungsrichtwert von 9 %** zu erreichen. Das Ziel dieser RL hat in Ö – jedenfalls unserer Einschätzung nach – wenig Aufsehen erregt. **Der Richtwert von 9 % ist lediglich ein Richtziel, die Nichterreichung hat für die MS keine rechtlich erzwingbaren Folgen.**

cc) Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors (Art 5)

Der **öffentliche Sektor** muss auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene Energieeffizienzmaßnahmen **ergreifen**. Diese sollen kostenwirksam sein und in kürzester Zeit zu umfassenden Energieeinsparungen führen.

Solche Maßnahmen können auf

- **Gesetzesinitiativen**
- und/oder **freiwilligen Vereinbarungen zwischen Beteiligten und öffentlichen Stellen**
- und/oder **Vorhaben mit gleichwertiger Wirkung beruhen.**
- **Ausschreibung öffentlicher Aufträge**

Das **öffentliche Beschaffungswesen muss bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge der Energieeffizienz Rechnung tragen.**²³ Es wird deutlich ausgesprochen, dass dies in Hinblick auf die Praxis des EuGH und die einschlägigen EU-RL zulässig sei. Verlangt wird, dass der öffentliche Sektor

²³ Vgl für Deutschland: Zeiss, Energieeffizienz in der Beschaffungspraxis, NZBau 2012, 201.

im Rahmen seiner Vorbildfunktion **mindestens zwei Anforderungen** im Beschaffungsverfahren anwenden muss:

- **Energieeffizienz als Anforderung von Energieleistungsverträgen.** Dies dahingehend, dass die Erbringung aufgrund messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparungen erfolgen muss.
- **Energieeffizienz als Anforderung an die Fahrzeugflotte.**
- Durchführung von **Energieaudits** als Ausschreibungsanforderung.
- **Anforderungen, die den Kauf oder die Anmietung von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen betreffen.**

Die genannten Kriterien gelten im Rahmen der nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen.

dd) Energieaudits (Art 12)

Die MS müssen sicherstellen, dass hochwertige Energieauditingprogramme entwickelt werden, die von **unabhängigen Anbietern** durchgeführt werden. Diese sollen allen Endverbrauchern, kleineren Haushalten und Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung stehen. Solche Energieauditingprogramme zeigen das jeweilige Energieeinsparungspotential des jeweiligen Sektors auf und dienen dazu, die Nachfrageseite nach Energieeffizienz zu forcieren. Der Energieausweis nach der Gebäude-RL steht einem solchen Energieauditing gleich (Art 12 Abs 3).

b) Energieeffizienzziele und Vorgaben der neuen Energieeffizienz-RL 2012/27

Die neue Energieeffizienz-RL 2012/27 hat einen deutlich weiteren Anwendungsbereich als die Vorgänger-RL 2006/32.²⁴

Das Energieeffizienzziel wird in Art 1 wie folgt beschrieben:

- Es ist ein gemeinsamer Rahmen festzulegen, um bis 2020 eine Energieeinsparung von 20 % zu erreichen und weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten. Gerade für die Zeit nach 2020 fehlen aber im österreichischen Entwurf weitergehende Überlegungen.
- Es sollen Hemmnisse im Energiemarkt und Marktversagen, das der Energieeffizienz bei der Energieversorgung und -nutzung entgegensteht, beseitigt werden.
- Ferner ist die Festlegung indikativer nationaler Energieeffizienzziele bis 2020 vorgesehen.

Die neue RL 2012/27 ist, wie sich aus Erwägungsgrund 12 und Erwägungsgrund 14 ergibt und wie bereits erwähnt wurde, von einem **integrierten Ansatz** getragen: Für die Erschließung des vorhandenen Energieeinsparpotentials (-20 % bis 2020) sind kumulierte Maßnahmen erforderlich. Zusätzlich zu

²⁴ Vgl zur neuen Energieeffizienz-RL auch *Falke*, Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht, ZUR 2013, 51; *Urbantschitsch/Hofer*, Energieeffizienz, ecolex 2013, 192.

diesen Maßnahmen nennt die RL auch Veränderungen in Hinblick auf Energieeinfuhren und -ausfuhren, den **Ausbau aller Quellen für erneuerbare Energie**, leider auch den Ausbau der Kernenergie, sowie den Ausbau der CO₂-Abscheidung und Speicherung.

Langfristiges Ziel der Union ist es, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80–95 % zu senken.

Hinsichtlich der Energieeffizienzeinsparverpflichtung der RL 2006/32 gilt Folgendes:

- Aufhebung ab 5. 6. 2014;
- Weitergeltung der Zielquote von 9 % bis zum 1. 1. 2017;
- Für Ö bedeutet diese Verpflichtung einen nationalen Energiesparwert von 80.400 Terajoule bis 31. 12. 2016.

aa) Begriffe

Art 2 normiert die zentralen Begriffe der RL 2012/27, die auch für Österreich maßgeblich sind:

Art 2 Z 2 Primärenergieverbrauch:

Bruttoinlandsverbrauch ohne nichtenergetische Nutzungsformen.

Art 2 Z 3 : Energieverbrauch:

Dabei handelt es sich um die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, die Haushalte, den Dienstleistungssektor und die Landwirtschaft gelieferte Energie. Nicht eingeschlossen sind Lieferungen an den Energieumwandlungssektor sowie an die Energiewirtschaft selbst.

bb) Energieeffizienzverpflichtungen

Die RL enthält die Verpflichtung zur Festlegung eines nationalen Energieeffizienzziels: **Art 3 normiert die Energieeffizienzziele anhand der Festlegung eines indikativen nationalen Energieeffizienzziels.**

Dieses kann sich beziehen auf:

- ⇒ den **Primärenergieverbrauch** oder
- ⇒ den **Endenergieverbrauch** oder
- ⇒ die **Primärenergieeinsparungen** oder
- ⇒ die **Endenergieeinsparungen** oder
- ⇒ die **Energieintensität**.

Die MS übermitteln diese Ziele der Kommission. Den MS steht die Wahl frei, über welchen der genannten Berechnungsmodi sie ihr Energieeffizienzziel definieren.

Jedenfalls aber müssen die MS **diese Ziele auch als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs im Jahr 2020 ausdrücken**. Dabei „berücksichtigen“ die MS unter anderem Folgendes:

- Der Energieverbrauch der Union im Jahr 2020 **darf nicht mehr** als 1474 Mio t RÖE (Rohöleinheit) Primärenergie oder nicht mehr als 1078 Mio RÖE Endenergie betragen.
- Jene Maßnahmen, die zur Erreichung der gemäß Art 4 RL 2006/32 verabschiedeten nationalen Energieeinsparziele (dh **Energieeinsparwert von -9 % bis 31. 12. 2016**) dienen.

Auch wenn die RL von einer bloßen „Berücksichtigung“ spricht, so ist damit keine bloß **unverbindliche Festlegung** gemeint. Der normative Charakter ergibt sich klar aus der Formulierung, wonach die Menge von 1474 Mio t RÖE nicht **überschritten werden darf**. **Selbstverständlich können dem einzelnen MS bei Überschreiten dieses Maximums Vertragsverletzungsverfahren drohen.**

cc) *Inhalte*²⁵

Die EnEff-RL nennt neun Bereiche, in denen Maßnahmen zur Energieeffizienz vorgesehen werden.

- **Energieerzeugung**
 - Für den Bereich der Energieerzeugung wird einerseits die Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung, der vermehrte Einsatz hocheffizienter KWK-Technologie und die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für KWK Strom normiert.
- **Energieübertragung**
 - Bei den Systemdienstleistungen bzgl der Gas- und Strominfrastruktur ist einerseits eine **Bewertung der Gas- und Strominfrastruktur vorgesehen** und andererseits sind konkrete Maßnahmen und Investitionen in Energieeffizienzverbesserungen zu tätigen.
- **Energieverteilung**
 - Bei der **Energieverteilung bzw Energieeinzelschaltanlagenunternehmen** wird eine jährliche Einsparverpflichtung von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden vorgesehen.
 - Verpflichtete nach der Richtlinie sind
 - **Verteilernetzbetreiber**
 - **Energieeinzelschaltanlagenunternehmen.**²⁶
- **Industrie**
 - Die RL setzt bei der Industrie auf Energieaudits. Diese sind nach der RL für KMU freiwillig, für Nicht-KMU werden sie hingegen verpflichtend vorgesehen.

²⁵ Vgl dazu auch *Falke*, ZUR 2013, 51; *Urbantschitsch/Hofer*, ecolex 2013, 192.

²⁶ Vgl dazu – zwar noch zu KOM(2011) 370 endg – *Schneider*, Energieeffizienz-RL: Zur Haftung von Energieunternehmen in Bezug auf die Energieeinsparziele, FÖE 2011 H 7-8, 31.

- Offen bleibt hingegen, wie sich die Energieeffizienz-Verpflichtungssysteme, die für Verteilernetzbetreiber bzw Energieeinzelfhandelsunternehmen vorgesehen werden (Art 7) auf Seiten der Industrie auswirken.²⁷
- **Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors**
 - Art 5 und Art 6 der RL beschäftigen sich mit dem Vorbildcharakter des öffentlichen Sektors. Es wird eine verpflichtende Renovierungsrate von jährlich 3 % vorgeschrieben. Ab 2018 dürfen neue öffentliche Gebäude nur mehr in Niedrigstenergiebauweise errichtet werden.
- **Gebäude und Geräte**
 - Für den Gebäudesektor enthält bloß Art 4 Vorgaben. Dieser Sektor wird bereits umfassend durch die Gebäude-RL 2010/31 geregelt. Danach sollen ab 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiehäuser sein.
- **Steuerung des Energieverbrauchs**
 - Art 8: Energieaudits auch für Private
 - Art 9: Verbrauchserfassung durch smart metering
 - Art 10, Art 11 kostenfreie Verbrauchserfassung und Abrechnungsinformation
 - Art 12 Programm für informierte und kompetente Verbraucher
- **Energiedienstleistungsmarkt**
 - Art 18: Die MS fördern den Energiedienstleistungsmarkt und beseitigen rechtliche Hemmnisse
- **Sonstige Maßnahmen**
 - Art 19: Regelungen, die der Eigentümer/Mieterproblematik Rechnung tragen sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens
 - Art 20: Ermöglichung von Finanzierungsfazilitäten, die MS können nationalen Energieeffizienzfonds errichten

c) Gebäude-RL nF

Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Nach Art 6 Abs 1 UAbs 1 gewährleisten die Mitgliedstaaten bei neuen Gebäuden, dass vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von folgenden hocheffizienten alternativen Systemen, sofern verfügbar, in Betracht gezogen und berücksichtigt wird:

- a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- b) Kraft-Wärme-Kopplung,
- c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere, wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht,
- d) Wärmepumpen

²⁷ Vgl zum Spannungsfeld Energiewende – Industrie: Maaß, Die Energiewende und die Industrie: Eine (noch) verhinderte Liebe, ZUR 2013, 65.

Des Weiteren sieht Art 9 Abs 1 der RL vor, dass bis 31. 12. 2018 neue öffentliche Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind und bis 31. 12. 2020 **alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind.**

d) Energie-Labeling-RL

RL 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen.

Zweck der RL ist es, die Endverbraucher durch genaue Information bezüglich des Energieverbrauchs der Produkte dazu zu veranlassen, jene Produkte zu erwerben, die am wenigsten Energie oder andere wichtige Ressourcen verbrauchen. Eingeführt werden sollen ein einheitliches Etikett (Label) sowie genormte Produktinformationen. Erfasst werden alle Produkte, die während des Gebrauchs wesentliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf den Energie- und Ressourcenverbrauch haben. Dazu zählen neben energiegetriebenen Haushaltsprodukten auch gewerblich genutzte Produkte wie Verkaufsautomaten und Bauprodukte (ua Fensterverglasungen, Außentüren). Welche Produkte genau von der Kennzeichnung erfasst sind sowie die genauen Anforderungen an das Etikett und das Informationsmaterial, wird von der Europäischen Kommission jeweils in delegierten Rechtsakten genau festgelegt.²⁸

Festzuhalten ist auch, dass nach Art 9 der RL vorgesehen ist, dass öffentliche Vergabebehörden bestrebt sein sollen, nur solche Produkte zu beschaffen, welche das höchste Leistungsniveau haben und zur höchsten Energieeffizienzklasse gehören.

6. Besondere Rechtsfragen

a) Einsparziele – rechtliche Vorgaben – tatsächliche Realisierbarkeit

aa) Ausgangsszenario, das der vorliegenden Studie zugrunde liegt: Daten, Fakten und Zahlen der Studie Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich - ZEFÖ (2011)

Die vorliegende Studie ist – wie **Teil des Auftragsinhalts ist** – an den Daten, Fakten und Zahlen der Studie ZEFÖ orientiert.

Im Szenario Pragmatisch der Studie ZEFÖ wird aufgezeigt, dass unter Annahme eines Bevölkerungswachstums der energetische Endverbrauch bis zum Jahr 2020 um 117.238 TJ bzw 10,86 % gesenkt werden kann. Im günstigsten Fall, also im Szenario Forciert, kann in diesem Fall bis

²⁸ Madner, RL 2010/30/EU des EP und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABI L 2010/153, 1, RdU 2010/91.

zum Jahr 2020 sogar eine Reduktion des energetischen Endverbrauchs um 266.724 TJ bzw 24,72 % erfolgen.

Geht man davon aus, dass bis 2020 die Bevölkerung abnehmen wird, so kann laut dargestelltem Szenario Pragmatisch der energetische Endverbrauch um 155.124 TJ bzw 14,38 % verringert werden. Beim Szenario Forciert ist diesfalls bis zum Jahr 2020 eine Senkung des energetischen Endverbrauchs um 292.958 TJ bzw 27,15 % und bis zum Jahr 2050 sogar um 607.560 TJ bzw 56,30 % möglich. Die größten Einsparpotentiale wurden dabei für den Bereich der Mobilität berechnet unter der Annahme, dass ein Umstieg auf Elektromobilität erfolgt. Des Weiteren wurden hohe Einsparungen bei den privaten Haushalten errechnet.²⁹ In der Studie ZEFÖ wird dargelegt, dass sich für die Energiepolitik folgende prioritären Ziele ergeben:

1. Effiziente Energienutzung
2. Einsatz erneuerbarer Energieträger
3. Einsatz regional verfügbarer Ressourcen
4. Diversifizierung³⁰

Um die Energiewende zu forcieren, wären daher die in einem zukünftigen österreichischen Energieeffizienzgesetz (EnEffG nF) vorgegebenen Ziele entsprechend diesen errechneten Werten anzupassen.

Auch die Berechnungen anderer Institutionen gehen von strengen Werten aus (Umweltbundesamt: 1.100 PJ im Jahr 2020³¹; 1000 PJ im Jahr 2020 bzw 750 PJ im Jahr 2050³² uva).

bb) Generelle Kritik zu einzelnen Punkten in der (bislang geführten) österreichischen Energieeffizienzdiskussion

Absolut notwendig ist es daher, dass ein künftiges EnEffG den Fokus auf die zu **erreichenden Zielen und die tatsächlich bestehenden realen Zahlen** legt. Ein Energieeffizienzgesetz, dessen Maßnahmen von vornherein nicht hinreichen, um die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen, steht nicht im Einklang mit dem Ziel einer Energiewende.

²⁹ Re. Christian, Feichtinger, Ru. Christian, Bolz, Windsperger, Hummel, Weish, Pfnier, Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich 296 ff.

³⁰ Re. Christian, Feichtinger, Ru. Christian, Bolz, Windsperger, Hummel, Weish, Pfnier, Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich 389.

³¹ Kommentar des Umweltbundesamtes zur Studie „Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs“; Umweltbundesamt, Stellungnahme zum Entwurf des Energieeffizienzpaketes 3.

³² Stellungnahme des Umweltdachverbandes 2.

b) Noch weitere Öffnung des Adressatenkreises

Das EnEffG richtet sich nur an **Unternehmen und Energielieferanten**. Das ist aber nur der rechtlich gebotene Mindestinhalt.³³ Zu überlegen ist daher, den Anwendungsbereich zu öffnen und **sämtliche Energieverbraucher** (Gemeinden, private Haushalte, Verkehr, Landwirtschaft etc) noch mehr als bisher **direkt** zu adressieren.

Das Mindestniveau der RL (Art 1 Abs 3) steht einer Öffnung des Adressatenkreises nicht im Wege.

c) Noch stärkere Adressierung der Gemeinden

Der öffentliche Sektor stellt eine treibende Kraft dar, wenn es darum geht, Marktveränderungen hin zu effizienteren Produkten, Gebäuden und Dienstleistungen zu fördern und bei Bürgern und Dienstleistungen Verhaltensänderungen in Bezug auf den Energieverbrauch zu bewirken. Nationale, regionale und lokale öffentliche Einrichtungen sollten bei Energieeffizienz mit gutem Beispiel vorangehen (vgl ErwGr 15 RL 2012/27).

Aus kompetenzrechtlichen Gründen obliegt es Bund und Ländern in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich, die **entsprechende Einbindung der Gemeinden bei der Endenergie im öffentlichen Sektor** zu gewährleisten.³⁴ Dies steht auch im Einklang mit der RL, wonach gemäß Art 5 Abs 7 die Mitgliedstaaten die öffentlichen Einrichtungen auch auf regionaler und lokaler Ebene unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Befugnisse und der Verwaltungsstruktur ermutigen,

- a) einen Energieeffizienzplan mit speziellen Energieeinsparzielen und Energieeffizienzzielen zu verabschieden,
- b) ein Energiemanagementsystem, einschließlich Energieaudits einzuführen,
- c) auf Energiedienstleistungsunternehmen und Energieleistungsverträge zurückzugreifen, um Renovierungen zu finanzieren und Pläne zur langfristigen Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Energieeffizienz durchzuführen.

Die Bestimmung ist im systematischen Zusammenhang der RL mit dem Gebäudesektor zu sehen, es könnte ihr aber ein viel weiterer Anwendungsbereich eröffnet werden, etwa dahingehend, solche Verpflichtungen den Gemeinden generell aufzuerlegen.³⁵ Da eine solche Verpflichtung durch die Kompetenzdeckungsklausel „abgesichert“ ist, erschiene dies uE kompetenzrechtlich wohl zulässig.

³³ Die Forderung des Verbundes (Stellungnahme zum Ministerialentwurf 5), Energielieferanten generell von der Energieeffizienzverpflichtung zu befreien, widerspricht daher den europarechtlichen Vorgaben.

³⁴ Erläut 442/ME XXIV. GP.

³⁵ In diesem Sinne haben viele Interviewpartner eine noch stärkere Einbeziehung der Gemeinden in das EnEffG gefordert.

d) Adressierung von privaten Haushalten

Die privaten Haushalte sind keine unmittelbaren Adressaten der Pflicht, Energie einzusparen (weder im EnEffG idF MinE noch idF RV). Energieeinsparungen in privaten Haushalten sind nach dem derzeitigen System ausschließlich Gegenstand der Nachweispflicht seitens des Energielieferanten bzw. seitens der Unternehmen als direkt verpflichtete Parteien. Sie müssen darauf hinwirken, dass auch in privaten Haushalten Energieeffizienzmaßnahmen ergriffen werden. Da keinerlei normative Verpflichtung seitens der Privaten selbst besteht, sind sie letztlich Nutznießer von Anreizen zu Energieeffizienzmaßnahmen, die von den EVUs bzw. den Unternehmen zu kommen haben. Die wohl gut gemeinte Intention, private Haushalte nicht zu belasten, ist aber im vorliegenden Kontext, insb. im Lichte des Verursacherprinzips, nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollten auch die privaten Haushalte zumindest jene, die über einem bestimmten Energieverbrauch pro Kopf liegen, zumindest adressiert werden (wohl nicht normativ verpflichtet), Energieeffizienzmaßnahmen selbst zu ergreifen oder sich Energieeffizienzmaßnahmen seitens des Energielieferanten zu unterziehen. Zur Verdeutlichung soll hervorgehoben werden, dass die Verfasser der gegenständlichen Studie nicht etwa dafür eintreten, auch private Haushalte zwingenden jährlichen Einsparungsverpflichtungen bei sonstiger Ausgleichsleistung zu unterwerfen, es ist aber völlig unbefriedigend (wohl auch im Lichte des Verursacherprinzips bedenklich), private Haushalte ausschließlich mit öffentlichen Mitteln (qua. Förderungen) zu Energieeinsparungen zu motivieren. Es gilt hier neue Konzepte zu entwickeln. Als Beispiel dafür seien etwa vertragliche Vereinbarungen mit dem Energielieferanten, mit Unternehmen, mit Gemeinden zur Duldung/Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen oder das Konzept „Haus als Kraftwerk genannt“ (dazu etwa im Folgenden).

e) Berücksichtigung des Konzepts „Haus als Kraftwerk“ als Effizienzmaßnahme

Der Fall, dass ein Haus selbst als Kraftwerk agiert und erneuerbaren Strom produziert und diesen ins Netz einspeist (Überschusseinspeisung), soll jedenfalls als **Energieeffizienzmaßnahme iSd EnEffG** anrechenbar sein. Vorgeschlagen wird die Normierung dieses Falls als anrechenbare Maßnahme Dritter seitens des Energielieferanten bzw. Verteilernetzbetreibers (der aber nach dem vorliegenden Entwurf nicht verpflichtet ist). Sollten Private direkt gesetzlich zur Energieeinsparung verpflichtet werden, so könnten sie sich diese Maßnahme auf ihre eigene Einsparverpflichtung anrechnen lassen.

Voraussetzung dazu ist, dass der Anlage vom Netzbetreiber Netzzugang gewährt wurde. Hier scheint es derzeit auch bei anderen Ökostromanlagen öfters zu Problemen zu kommen, weil es für die Netzbetreiber durch viele kleine Einspeiser schwer wird, die Netzstabilität zu gewährleisten. Ein entsprechender Netzausbau wird insofern in nächster Zukunft unerlässlich, sollen die Abnahmeverpflichtungen der Ökostromabwicklungsstelle und Fördermechanismen bei Kleineinspeisern nicht bloße Makulatur bleiben.

f) Erfassung der Sektoren Verkehr und Landwirtschaft

Ob der Sektor Landwirtschaft vom bisherigen Entwurf des EnEffG erfasst ist, ist nicht klar. Allerdings erfüllt auch der Landwirt die Definition des Unternehmers iSd § 5 Z 18 EnEffG, sodass wohl auch die **Landwirtschaft die Verpflichtung zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen trifft**.

Die Frage, ob der Verkehrssektor vom EnEffG erfasst ist, hat sich am Ministerialentwurf des EnEffG entbrannt. Nach der nunmehrigen Vorlage (idF RV) ist der Verkehrsbereich als Energielieferant („Ausnahmen für den Verkehrssektor bestehen nicht“³⁶), aber auch als energieverbrauchende Unternehmen (zB ÖBB, Busunternehmen) **vom EnEffG erfasst**. Aus Anlage I.3. ergibt sich auch, dass Maßnahmen im Verkehrsbereich anrechenbare Maßnahmen Dritter iSd § 26 (RV) im Umfang von § 5 Abs 1 Z 7 (RV) sind.

g) Erfassung der Sanierung von nicht öffentlichen Gebäuden

Im Begutachtungsverfahren ist kritisiert worden, dass das EnEffG die Gebäudesanierung nicht generell (abgesehen von öffentlichen Gebäuden) beinhaltet. Das Wirtschaftsministerium hat dazu erläutert, dass diese Bereiche eben doch umfasst seien, dazu müsse man nur die Anlage I des Entwurfes, worin die in Frage kommenden Maßnahmen dargelegt sind, betrachten. Beide Argumentationen sind vor dem Hintergrund der bisherigen Entwürfe zutreffend. Es besteht nach der RV **zwar keine Pflicht zur Sanierung privater Gebäude, eine erfolgte Sanierung kann aber als Maßnahme Dritter auf eine Unternehmerverpflichtung angerechnet werden**. Wäre die Gebäudesanierung vom EnEffG und somit auch von der Kompetenzdeckungsklausel zwingend erfasst, dann wäre folglich die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Baurechts (wohl auch des Bautechnikrechts sowie des Wohnbauförderungsrechts) beschnitten. Nach *B. Raschauer*³⁷ befindet sich die Liste von möglichen Maßnahmen in Anhang I des Entwurfes jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs der Kompetenzdeckungsklausel und ist somit als kompetenzrechtlich „neutral“ zu qualifizieren.

h) Erfassung von Kleinstunternehmen

Noch im Ministerialentwurf war eine generelle Ausnahme der **Kleinstunternehmen**, die jedoch in Österreich zahlreich vorhanden sind, enthalten. Diese waren von der Pflicht zur Setzung von Effizienzmaßnahmen überhaupt befreit. Auch wenn diese Ausnahme nach der RL zulässig ist, so ist dies in mehrerer Hinsicht problematisch und stellt letztlich die Erreichung der Energieeffizienzziele – ob der Quantität der Ausgenommenen – in Frage (dazu auch näher unten). Daher ist in der nunmehrigen RV von dieser Ausnahme Abstand genommen worden.

Dies sollte in einem zukünftigen Rechtsrahmen beibehalten werden.

³⁶ RV 2249 Blg XXIV. GP, 16.

³⁷ Energieeffizienz, in *Stöger/Storr* (Hrsg), Schwerpunkte Energieeffizienz und Verfahrensrecht 5.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

Abgesehen von den unter 6. bereits dargestellten strittigen Aspekte des EnEffG, die zugleich auch unter Punkt 7. weiterhin Relevanz entfalten, gilt es noch folgende Aspekte in der Energieeffizienzdebatte hervorzuheben:

a) Zwiespältige Rolle der Ausgleichsbeträge

Ein maßgebliches rechtliches Hemmnis für die Steigerung der Energieeffizienz ist, dass nach dem EnEffG die Möglichkeit vorgesehen ist, sich durch die Zahlung von **Ausgleichsbeträgen** von der Setzung von Energiesparmaßnahmen freikaufen zu können. Es wird somit ein „Hintertür“ geschaffen, denn es ist jedem Unternehmen und jedem Energielieferanten freigestellt, ob das Unternehmen bzw der Energielieferant überhaupt Energieeffizienzmaßnahmen setzen will oder lieber einen Geldbetrag stattdessen zahlt (dazu auch näher unten). Ausgleichsbeiträge dürfen uE nicht als Wahlmöglichkeit angesehen werden, sondern als wirksame Sanktion bei unterbliebenen Effizienzmaßnahmen.

b) Zu enge Auslegung des Begriffs der Bundesgebäude

Zwar ist im EnEffG allgemein die Vorbildfunktion des Bundes sowie seine Pflicht, Maßnahmen zur Erreichung der Richtwerte zu setzen, verankert, jedoch ist keine fixe Einsparungsquote vorgesehen, die der Bund durch die Setzung von diversen Maßnahmen zu erfüllen hätte. Eine solche erschiene aber geboten.

Ebenso stellt die von manchen gewählte Interpretation, die von der Nichterfassung der BIG vom Anwendungsbereich des EnEffG ausgeht³⁸, ein maßgebliches rechtliches Hemmnis dar. Der Entwurf spricht nur von Gebäuden, die sich im **Eigentum des Bundes** befinden. Gebäude, die Eigentum der **Bundesimmobiliengesellschaft** sind, wären allerdings nicht als Gebäude im Eigentum des Bundes zu qualifizieren, und folglich nicht umfasst.³⁹ Wenngleich der Wortlaut diesbezüglich nicht eindeutig ist, so erscheint eine Einbeziehung der BIG in die zwingende Renovierungsrate nach der Ratio der RL unverzichtbar. Es wäre für alle MS einfach zu lösen, die Verpflichtung der RL, die „Gebäude im Eigentum der Zentralregierung betrifft“ dadurch zu umgehen, diese Gebäude auf einen eigenen privatrechtlich konstituierten Rechtsträger zu übertragen.

Schon gar nicht kann der Verweis auf Anh II (EnEffG-RV) als abschließende Liste der von der 3 %-Renovierungsquote betroffenen Gebäude zu sehen sein.⁴⁰

³⁸ Stellungnahme der BIG zum MinE, 5.

³⁹ B. Raschauer in Stöger/Storr (Hrsg), Schwerpunkte Energieeffizienz und Verfahrensrecht 7.

⁴⁰ Genannt sind dort 1. das Bundeskanzleramt, 2. alle Bundesministerien, 3. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 4. Bundesanstalt für Verkehr, 5. Bundesbeschaffung GmbH, 6. Bundesrechenzentrum GmbH.

c) Begriff des Energielieferanten und deren Verpflichtung unklar

Unter den Begriff der „Energielieferanten“ fallen Elektrizitätslieferanten, Erdgaslieferanten, Wärme- und Kältelieferanten. Ob auch Mineralölkonzerne davon erfasst sind, könnte strittig sein, da diese zwar Energie in Verkehr bringen, diese allerdings nicht „liefern“. *B. Raschauer* hat dies in Bezug auf den Ministerialentwurf verneint. Nach der nunmehrigen Fassung ist gerade auch aufgrund der Klarstellung in den Materialien **eine weite Sichtweise angebracht**.⁴¹

Zu § 5 Abs 1 Z 11:

„Als Energielieferant gilt jedes Energieversorgungsunternehmen, das unabhängig davon, wo sich die Unternehmenszentrale befindet, Energie an Endverbraucher in Österreich abgibt. Ausnahmen für den Verkehrssektor bestehen nicht. Eine konzernweise Zusammenrechnung eines international tätigen Konzerns bzw eine Verpflichtung nach dem gegenständlichen Bundesgesetz ist auf die in Österreich operierenden Konzernteile beschränkt.“

Völlig offen ist immer noch das Problem, ob und wie die nach der RL erfassten Netzbetreiber in Österreich in das Verpflichtungssystem einzubeziehen sind. Netzbetreiber sind **keine Energielieferanten**.⁴² Nur diese Akteure der Energiebranche verpflichtet aber das österreichische System (dazu noch näher unten).

Die Setzung von Effizienzmaßnahmen seitens des **Energielieferanten** hat entweder bei den eigenen oder bei anderen Endkunden zu erfolgen. Da unter den Begriff „Endkunden“ auch Industrie und Gewerbe fallen, die wiederum selbst zur Setzung von Effizienzmaßnahmen verpflichtet sind, kann es hier zu einer erwähnenswerten Verdoppelung kommen. Setzt ein Industrieunternehmen aufgrund eines seitens eines Energielieferanten geschickten Beraters gewisse Effizienzmaßnahmen, so kann dies in weiterer Folge zu Diskussionen darüber führen, auf welche Zielerreichungsquote diese angerechnet werden – auf die der Industrie oder des Energieunternehmens.⁴³

d) (Einheitliche) individualisierbare Unternehmerverpflichtung

Gerade hinsichtlich der Verpflichtung der Unternehmer zur Energieeinsparung wird von manchen die Differenzierung zwischen ETS-Unternehmen und NON-ETS-Unternehmen als kontraproduktiv angesehen.⁴⁴ Jedenfalls ist diese Differenzierung nach der RL möglich und daher zumindest rechtlich zulässig, wenngleich zugegebenermaßen eine Vereinheitlichung vieles rechnerisch vereinfachen würde und in Hinblick auf die Einspar-Zielsetzung im Zeithorizont 2020/2050 als stringenter anzusehen wäre.

⁴¹ 2249 Blg NR XXIV, 16.

⁴² *B. Raschauer* in *Stöger/Storr* (Hrsg), *Schwerpunkte Energieeffizienz und Verfahrensrecht* 10.

⁴³ *B. Raschauer* in *Stöger/Storr* (Hrsg), *Schwerpunkte Energieeffizienz und Verfahrensrecht* 11.

⁴⁴ Stellungnahme *Umweltbundesamt*, 5; näher zur Unternehmerverpflichtung 8.d.ee.

Auch die vorerst kumulierte Berechnung der Einsparverpflichtung, die erst bei Nichterfüllung derselben auf die einzelnen Unternehmer im zweiten Jahr heruntergebrochen wird, wird zum Teil in Hinblick auf die Zielerreichung als unzureichend angesehen⁴⁵.

8. Vorschläge

a) Allgemeines – Schaffung eines integrierten Systems mit kumulierten Maßnahmen

Für die Erschließung des vorhandenen Energieeinsparpotentials ist ein **integrierter Ansatz erforderlich**, der Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene zur Förderung der Energieeffizienz kumuliert (Erwägungsgrund 12 der RL 2012/27).

Das betrifft einerseits die inhaltliche Seite von Energieeffizienzmaßnahmen, andererseits aber die unterschiedlichen Zuständigkeiten zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen:

Ad **Zuständigkeit**: Effiziente Nutzung der Energie ist die Schlüsselaktivität für die Entwicklung eines zukunftsfähigen Energiesystems. Ein Energieeffizienzgesetz sollte daher nicht an den Kompetenzgrenzen des BMWFJ enden, sondern alle Verbrauchsbereiche umfassen. Es sind Gesamtziele für den Energieverbrauch für 2020 und 2050 zu definieren und nach Verbrauchssektoren und Nutzenergiekategorien zu untergliedern.

Ad **Inhalt**: Eine Reihe von Aktivitäten kann oder sollte sogar alternativ in anderen Rechtsmaterien geregelt werden, zB die Frage des Energiemonitorings (Energiebuchhaltung), des Energiemanagements, der Verpflichtungen zur Verbrauchsreduktion für Unternehmen,⁴⁶ Reduktion des Raumwärmebedarfs,⁴⁷ Mobilität⁴⁸ etc.

Neben innovativen Ansätzen, die Energieversorger zu Effizienzmaßnahmen und Einsparungen bei ihren Kunden zu verpflichten⁴⁹, ist es wichtig, klare Zuordnungen solcher Maßnahmen zu treffen, **um Doppelzählungen zu vermeiden**. Diese würden Erfolge signalisieren, die faktisch nicht erzielt wurden.

Es geht also um

- **Erfassung aller Sektoren und Nutzenergiekategorien**
- **Festschreibung der Zielwerte** (kurz-, mittel- und langfristig; zB: EE2050 ≤ 750 PJ; mögliche Vorlage: Vorschlag zum deutschen Klimaschutzgesetz)

⁴⁵ Stellungnahme *Umweltbundesamt* 6.

⁴⁶ Siehe Gewerbeordnung.

⁴⁷ Siehe Wohnrecht, Baurecht und Wohnbauförderung.

⁴⁸ Siehe zahlreiche Vorschläge im Kapitel Verkehr.

⁴⁹ Vgl dazu allerdings zu KOM(2011) 370 endg *Schneider*, FÖE 2011 H 7-8, 31.

- **Verpflichtung zu Energiemanagementsystemen/Energiebuchhaltung** (auch zum Nachweis von Zielerreichungen)
- **Verpflichtung der Energielieferanten zur Einsparung bzw Effizienzsteigerung bei den Kunden**
- **Vermeidung von Doppeltzahlungen gerade im Verhältnis zwischen Energielieferanten und Unternehmen**
- **Festschreibung der Vorbildwirkung/Vorreiterrolle des Bundes**

Zu beachten ist dabei, dass die Anreizfunktion zum Energiesparen und zur Steigerung der Effizienz der Energienutzung Vorrang haben muss vor allfälligen **Finanzierungsfunktionen**. Wo also zB **Ausgleichszahlungen** vorgesehen sind, müssen diese eine Dimension erreichen, die die Umsetzung konkreter Maßnahmen gegenüber der Abführung des Ausgleichsbetrags auch ökonomisch attraktiv macht. Selbst wenn auch die RL in Art 20 Abs 6 das System der Ausgleichszahlung bei Nichterfüllung der Energieeffizienzverpflichtungen vorsieht, so bedeutet dies **kein Wahlrecht** zwischen der Erfüllung und der Substituierbarkeit der Erfüllung durch Leistung von Ausgleichsbeiträgen.

Es ist sohin zu konstatieren, dass ein integrierter Ansatz im österreichischen Energieeffizienzgesetz bislang fehlt. Es bedarf Querverbindungen zu anderen Maßnahmen, sinnvolle Anrechnungsmöglichkeiten bei Energieeinsparungen (etwa bei Umstellung der Außen- und Innenbeleuchtungen, Einsparungen bei der Beleuchtung durch Nachtabstaltung, Umstellung der Automobilflotte sowohl bei der öffentlichen Hand als auch bei privaten Unternehmen, der Anrechenbarkeit von Energieeinsparungen auf Energieversorgungsunternehmen, die seitens privater Haushalte dadurch erzielt werden, dass sie aufgrund von Effizienzmaßnahmen weniger Energie aus dem Netz beziehen. **Energieeffizienz ist ein Projekt der Gesellschaft in allen Bereichen.** Das isolierte „Auseinanderdividieren“ der Verursacher Unternehmen, Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude führt zu einem Auseinanderklaffen der Bereiche, zu fehlender Abstimmung innerhalb der Maßnahmen und privilegiert einzelne Gruppen in ungerechtfertigter Weise. Der bislang vorliegende Entwurf berücksichtigt all das nicht, führt zu einer unnötigen Verkomplizierung der Rechtslandschaft (da letztlich auch die anderen Bereiche früher oder später einer gesetzlichen Regelung in Hinblick auf die Erreichung der Energieeffizienzziele zugeführt werden müssen) und versteckt sich hinter dem „Feigenblatt“ der zersplitterten Kompetenzlage. Vorschlag wäre daher ein Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes, der sämtliche Energieverbraucher erfasst und nachstehende Vorschläge berücksichtigt.

b) Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung der bisherigen EnEffG-RV

Es konnte bislang in Österreich auf politischer Ebene über die zuletzt vorgelegte RV 2249 XXIV Blg NR keine Einigung erzielt werden. Die Umsetzungsfrist der RL läuft am 5. 6. 2014 ab. Der zuletzt vorgelegte Entwurf (RV) hat aufgrund umfangreicher Änderungen (des MinE) und Abstriche im Begutachtungsverfahren an Klarheit, Lesbarkeit und vor allem Sinnhaftigkeit in Hinblick auf die Herbeiführung einer Energiewende verloren.

Die RV in ihrer vorliegenden Form ist aus Sicht einer nachhaltigen Energieeffizienzstrategie für Österreich abzulehnen. Eine neue RV sollte wirklich zur Zielerreichung beitragen, strukturell klarer und unter Schließung der Hintertüren nachstehende Verbesserungsvorschläge berücksichtigen:

c) Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Energieeffizienzziele

aa) Energieeffizienzziele der RL als bloße Mindestziele

§ 4 EnEffG (RV) legt die gesamtstaatlichen Ziele und Richtwerte fest. Danach ist bis 31. 12. 2016 ein Energieeinsparrichtwert von mindestens 80 400 Terajoule zu erreichen (Weitergeltung des Energieeffizienzwerts nach der RL 2006/32).

Bis 31. 12. 2020 sollen der Bund und verpflichtete Unternehmen anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 70 Petajoule setzen.

Die Erreichung der Energieeffizienzziele betrifft dabei sowohl die Unternehmen, die Gebäudeebene (Bund, Länder, Gemeinden) und den Verkehrsbereich. Entsprechend der RV⁵⁰ entfällt dabei je 1/3 auf Gebäude, 1/3 auf Verkehr und 1/3 auf den Endenergieverbrauch.

Die RL fordert die Festlegung von **indikativen nationalen Energieeffizienzzielen**, bei denen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Primärenergieverbrauch entsprechend ihrer nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Ausbau aller Quellen für erneuerbare Energie EE-RL 2009/28/EG des EP und des Rates v 23. 4. 2009 (vgl ErwGr 13 RL 2012/27).

Die RL 2012/27/EU enthält in Art 1 Abs 2 eine Günstigkeitsklausel, wonach es sich bei den Anforderungen der RL um Mindestanforderungen handelt und die einzelnen Mitgliedstaaten nicht gehindert werden, strengere Maßnahmen als die RL vorsieht, beizubehalten oder zu ergreifen, solange sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Unter diesem Aspekt steht es dem österreichischen Gesetzgeber frei, **höhere Zielerreichungsquoten** vorzuschlagen. Inwiefern ambitioniertere Zielerreichungsquoten für den Wirtschaftsstandort und die Wettbewerbsfähigkeit negative Auswirkungen zeigen würden, ohne dass der Einwand quasi als „Killerargument“ jeglicher Energiewende „aus dem Talon gezogen“ wird, gilt es auf politischer Entscheidungsebene abzuwägen.⁵¹

bb) Verlängerung der Zielperiode über 2020 hinaus

Gem Art 1 Abs 1 ist es Zweck der RL 2012/27/EU, einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der EU zu schaffen, um zu gewährleisten, dass das übergeordnete Effizienzziel der Union von 20 % bis 2020 erreicht wird, sowie um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit nach 2020 vorzubereiten. Damit stünde in Einklang, auch

⁵⁰ RV 2249 Blg NR, 15.

⁵¹ Vgl auch Maaß, ZUR 2013, 65.

den Zeithorizont bis zum Jahr 2050 auszudehnen. Selbstverständlich muss der Fokus auf 2020 liegen, doch wäre es gut, bereits schon jetzt die Richtung für 2050 zur Orientierung vorzugeben und somit mehr Planungssicherheit – vor allem für die Wirtschaft - zu schaffen. Zahlreiche einschlägige Dokumente der Kommission berücksichtigen nämlich bereits die Periode bis 2050 (vgl zB Fahrplan der Kommission für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen kohlenstoffarmen Wirtschaft bis 2050 v 8. 3. 2011).

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs der RV wäre § 2 der RV daher wie folgt abzuändern:

*„Dieses Bundesgesetz bezweckt **mit Fokus auf Ende 2020 und darüber hinaus bis 2050***

1. [...]“

cc) Fazit: Strengere Einsparverpflichtung und Erweiterung des Zeithorizonts bis 2050

In diesem Sinne wäre es sinnvoll und empfehlenswert in einem EnEffG (dzt § 4 RV) bereits weiter als bis zum Jahr 2016 voraus zu denken und auch die Energieeinsparrichtwerte bis 2050 als (unverbindliche) Richtwerte vorzugeben. Da es – wie bereits erwähnt – im Sinne der RL ist, weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit nach 2020 vorzubereiten, widerspricht die Festlegung von unverbindlichen Zielen bereits für das Jahr 2050 als Orientierung keinesfalls der RL. Ebenso wird die Festlegung von ambitionierteren Werten in Abs 2 angeregt.

Folgt man den in der Studie ZEFÖ⁵² erarbeiteten Daten, die zur Realisierung einer Energiewende führen, so ergäben sich folgende Vorschläge:

§ 4 Abs 2 sollte lauten sowie folgender neuer Absatz 2a eingefügt werden:

„(2) Bis zum 31. Dezember 2020 ist die Endenergieeffizienz derart zu steigern, dass

*1. bis zum Jahr 2020 der auf ein Regeljahr (Durchschnittsjahr) bezogene Endenergieverbrauch in Österreich **1.000 Petajoule nicht übersteigt und***

*2. die in Österreich seit 2011 gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um **300 Petajoule** bewirken.*

(2a) Bis zum Jahr 2050 wird angestrebt, die Endenergieeffizienz derart zu steigern, dass bis zum Jahr 2050 der auf ein Regeljahr (Durchschnittsjahr) bezogene Endenergieverbrauch in Österreich 750 Petajoule nicht übersteigt.“

dd) „Hintertürln“ schließen: Grundsätzlich keine Abstriche von den Zielen der RL

In § 4 Abs 3 EnEffG (RV) wird die Möglichkeit der Anpassung der Ziele eingeräumt. Die Regelung ermächtigt sowohl dazu, diese Zielvorgaben nach oben zu schrauben, wenn diese bereits vor dem Jahr 2020 erreicht werden sollten, aber auch zur Minderung der Zielvorgaben, „sofern eine Erreichung der Ziele nicht oder nur unter volkswirtschaftlich nachteiligen Voraussetzungen möglich sein sollte“.

⁵² Vgl dazu bereits oben.

Energieeffizienzziele bereits bei Nichterreichung der Ziele preiszugeben, bedeutet ihre generelle Verbindlichkeit in Frage zu stellen und sie damit zu bloßen Absichtserklärungen zu degradieren.

Gerade wenn man die Energieeffizienzziele am Mindestinhalt orientiert, so sollten wenigstens diese Verbindlichkeit und Stringenz aufweisen. Glaubt man aktuellen Wirtschaftsprognosen, so wird für die Jahre 2013 – 2015 ein deutlicher Wirtschaftsaufschwung prognostiziert.⁵³ Die Zeit der Rezession wird als überwunden betrachtet. Vor diesem Hintergrund wären **Energieeffizienzziele** – die immerhin **europäische Klimaschutzziele** sind! – **bestens zu verwirklichen**: Letztlich kann es unter Einbindung sämtlicher „Player“ gelingen, Energieeffizienz als Vorteil für sämtliche Branchen zu sehen, der durch Schaffung von „green jobs“ (Entwicklung der Branche des Energieberaters, Energieauditors, Forschung und Entwicklung nach energieeffizienten Techniken etc) und technische Entwicklung (Dynamisierung des Stands der Technik etc) zu einer win-win-win-Situation führt.

d) Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Inhalte des EnEffG – klarere legislative Strukturen

Maßnahmen der Energieeffizienz müssen sich an der **Energiekette orientieren**.

Die RL folgt – wie bereits oben dargelegt – dem Energieeffizienzplan der Kommission aus 2011 und beschreibt die Energieeffizienzstrategien und -maßnahmen in der gesamten Energiekette:

- **Energiebranche:**
 - **Energieerzeugung**
 - **Energieübertragung**
 - **Energiefernleitung**
 - **Energieverteilung**
- **Industrie,**
- **Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors bei der Energieeffizienz,**
- **Gebäude und Geräte,**
- **Erforderlichkeit, Endkunden die Möglichkeit der Steuerung ihres Energieverbrauchs zu geben.**

Weitere Ergänzungen⁵⁴

- **Bereich Verkehr**
- **Eventuell Bereich private Haushalte**

⁵³ www.oenb.at/de/geldp_volksw/progrosen/makroprognose/gesamtwirtschaftliche_prognose.jsp, Abfrage am 7. 12. 2013.

⁵⁴ Dazu bereits oben 6.

Legistisch wird dies in der RL, aber auch im bisherigen **Umsetzungsentwurf**, eher unglücklich dargestellt, diese **Verbesserung wäre uE anzuregen**. Zudem bedürfte es zusätzlicher, klarerer Regelungen der Einbindung der Sektoren Verkehr und Landwirtschaft.

Die Darstellung der gegenständlichen Abhandlung folgt daher dieser Systematisierung, die sich uE in einer sinnvollen Grobstruktur eines EnEffG neu wieder finden sollte.

aa) Energiebranche – Einsparverpflichtung

(aaa) Vorgaben der RL

Nach der RL trifft die Energieeinsparverpflichtung **Energieverteiler und Energieeinzelschaltunternehmen**.

Energieverteiler bzw. Energieeinzelschaltunternehmen sind zu Einsparungen iHv 1,5 % bei den jährlichen Energieverkäufen an Endkunden verpflichtet.

Energieeinzelschaltunternehmen wird gemäß Art 2 Z 22 RL wie folgt definiert: eine natürliche oder juristische Person, die Energie an Endkunden verkauft (...).

Der Begriff des **Energieverteilers** wird gemäß Art 2 Z 20 RL wie folgt definiert: eine natürliche oder juristische Person einschließlich eines Verteilernetzbetreibers, die für den **Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden oder an Verteilerstationen, die Energie an Endkunden verkaufen, verantwortlich ist.**

Gemäß Art 7 der RL führt jeder MS ein Energieeffizienzverpflichtungssystem ein, das gewährleistet, dass bis zum 31. 12. 2020 ein **kumuliertes Endenergieeinsparziel** erreicht wird. Dieses Ziel muss für den Zeitraum **von 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2020 mindestens der Erzielung neuer jährlicher Energieeinsparung iHv 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes** aller Energieverteiler oder Energieeinzelschaltunternehmen an Endkunden nach ihrem über den letzten Dreijahreszeitraum vor dem 1. 1. 2013 gemittelten Absatzvolumen entsprechen.

Dabei erfolgt die Berechnung wie folgt:

- Das Absatzvolumen der im **Verkehrswesen genutzten Energie kann ganz oder teilweise aus dieser Berechnung** herausgenommen werden.
- gestaffelte Energieeinsparung (Art 7 Abs 2):
 - 2014 und 2015 1 %
 - 2016 und 2017 1,25 %
 - 2018 und 2019 und 2020 2,5 %MS, die Abs 2 in Anspruch nehmen, teilen dies der Kommission mit.
- Die RL räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Verkäufe an Treibhausgasunternehmen bei der Berechnung auszunehmen. Das Absatzvolumen der bei industriellen Tätigkeiten, die der

RL-Treibhausgas (2003/87) unterliegen, genutzten Energie kann herausgerechnet werden (Art 7 Abs 2 lit b).

- Energieeinsparungen, die in den Sektoren Energieumwandlung, -verteilung und -übertragung einschließlich der Infrastruktur für effiziente Fernwärme und Fernkälteversorgung (hocheffiziente KWK-Technik) erzielt werden, können für die erforderlichen Energieeinsparungen angerechnet werden (Art 7 Abs 2 lit c).
- Anrechnung von sog **early actions**: Energieeinsparungen, die aufgrund von Einzelmaßnahmen, die nach dem 31. 12. 2008 neu eingeführt wurden und bis 2020 weiterhin eine mess- und nachprüfbare Wirkung entfalten, können auf die Energieeinsparverpflichtung angerechnet werden.

(bbb) Konzept der Umsetzung in Österreich RL-konform?

Fraglich ist daher, ob mit dem System, das den derzeitigen österreichischen Entwürfen zugrunde liegt, eine korrekte Umsetzung erfolgt, sind doch die Energieverteiler nicht als Energielieferanten anzusehen. Eine Verpflichtung der Energieverteiler fehlt. Dafür sind im EnEffG energieverbrauchende Unternehmen als verpflichtete Parteien genannt, was die RL aufgrund ihres Mindestniveaus zwar zulässt, aber nicht zwingend vorsieht.

Die EB⁵⁵ legt dar, dass in den vom EnEffG erfassten Bereichen **ca ein Drittel den Endenergieverbrauch aus dem Gebäudebereich, ein Drittel den Unternehmensbereich und ein Drittel den Verkehrsbereich betrifft**. Verkehrskraftstoffverteiler oder Verkehrskraftstoff-Einzelhandelsunternehmen können **nach der RL** in den Verpflichtungsbereich einbezogen werden. Dies ist in Ö der Fall, wie die EB der RV nunmehr ausdrücklich darlegt: Der Begriff des Energielieferanten bezieht auch jene des Verkehrssektors mit ein.

Gemäß Art 7 Abs 4 der RL benennt jeder MS die verpflichteten Parteien unter den **in seinem Hoheitsgebiet tätigen Energieverteilern und/oder Energieeinzelschadelsunternehmen**.

Endverbraucher – wie sie mit dem Terminus der „energieverbrauchenden Unternehmen“ in der nationalen Regelung angesprochen werden – werden in Art 7 Abs 1 hingegen nicht als zu Verpflichtende im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems genannt.

Knackpunkt der RL ist somit Art 7, wonach **Energieverteiler und Energieeinzelschadelsunternehmen** der Einsparverpflichtung **von 1,5 % bis 2020** unterliegen: Wie lässt sich diese Energieeinsparverpflichtung nun auf die Endverbraucher herunterbrechen? Handelte es sich allein um Verpflichtungen der Energiebranche, wäre vorprogrammiert, dass die Industrie, die Einsparungen setzen sollte, sich mit der Energieeinsparverpflichtung nicht hinreichend identifiziert. Energieeinsparung wäre als „Problem“ der Energiebranche externalisiert. Ausgleichszahlungen nach Art 20 RL wären

⁵⁵ EB 2249 Blg NR XXIV. GP.

vorprogrammiert, deren Kosten aber letztlich dem Endverbraucher (und zwar auch dem Privaten) angelastet werden, ohne dass tatsächlich Einsparungen erfolgen.

UE ist die österreichische Lösung, die Unternehmen direkt zu verpflichten und nicht bloß den Netzbetreiber, die effektivere Möglichkeit. Die RL-Konformität bleibt allerdings zweifelhaft.

(ccc) Einsparverpflichtung der Energielieferanten

Als verpflichtete Unternehmen sind auch die Energielieferanten dazu verhalten, gemeinsam mit energieverbrauchenden Unternehmen (dazu noch näher unten S 118) die Effizienzsteigerung von jährlich 1,5 % zu erreichen.

Energielieferanten wird dabei eine jährliche Energieeinsparungsverpflichtung bei Endkunden im Rahmen von 0,6 % (des ermittelten Verbrauchs ihrer Endkunden der letzten 3 Jahre vor Anwendungsbeginn der RL) auferlegt. Die Höhe der Lieferantenverpflichtung kann aber durch V angepasst werden.

Mindestens 40 % der Energieeffizienzmaßnahmen müssen in Haushalten wirksam werden (welche Energieeffizienzmaßnahmen das sind, hat die Monitoringstelle zu benennen). Maßnahmen können entweder von den **Lieferanten selbst gesetzt werden (Individualverpflichtung iHv 0,6 %) oder von Dritten gesetzt und dann auf Energielieferanten angerechnet werden (vgl § 26 Abs 4 RV-E).**⁵⁶ Sollte das Ziel weder durch Selbsterfüllung noch durch Dritterfüllung erreicht werden, dann besteht auch die Möglichkeit der Leistung von Ausgleichszahlungen in den Ausgleichsfonds (§ 29 EnEffG).

Es ist uE zu begrüßen, dass gemäß § 10 Abs 1 RV-E zumindest 40 % **der von den Energielieferanten gesetzten Effizienzmaßnahmen bei den Haushalten wirksam werden müssen** und sich auf den im Wohnraum getätigten Energieeinsatz (Kochen, Kühlen, Beleuchtung, Elektrizität) beziehen. Diese sinnvolle Maßnahme sollte jedenfalls beibehalten werden.

Auch **Energielieferanten können nach § 10 Abs 4 RV-E anstelle der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen eine Ausgleichszahlung** leisten. Diese Möglichkeit ist generell kritisch zu bewerten (dazu bereits oben 7.a.).

bb) Energiebranche/Energieerzeugung: Förderung von Effizienz bei Wärme- und Kälteversorgung (Kap III - Art 14)

(aaa) Vorgaben der RL

Den Bereich der Energieerzeugung bedenkt die RL vor allem im Zusammenhang mit der Förderung der **Energieeffizienz durch Einsatz hocheffizienter KWK**: Das bedeutet die Rückgewinnung von Abwärme aus der Stromerzeugung und den Abtransport der Fernwärme durch das Fernwärmenetz.

⁵⁶ Vgl dazu noch näher unten S 119.

- Neue Stromerzeugungsanlagen und vorhandene Anlagen, die in erheblichem Umfang modernisiert werden, sollten mit hocheffizienten KWK-Anlagen zur Rückgewinnung von Abwärme aus der Stromerzeugung ausgerüstet werden, sofern eine Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt.
- Diese Abwärme könnte durch Fernwärmenetze dorthin transportiert werden, wo sie gebraucht wird.
- Dieser Transport bedingt eine regionale Energieversorgungsstruktur. Das wiederum bedeutet unweigerlich eine Ausbaupflichtung des Fernwärmenetzes als Teil der öffentlichen Raumordnung.
- Mitgliedstaaten können KWK-Anlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von weniger als 20 MW begünstigen (ErwGr 37)
- Es soll dennoch möglich sein, Kernkraftwerke und Stromerzeugungskraftwerke, die eine Speicherung von CO₂ vornehmen, dort anzusiedeln, wo die Rückgewinnung von Abwärme durch hocheffiziente KWK nicht kostenwirksam ist (ErwGr 36).
- Herkunftsnachweis: Die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK sollte auf Basis harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte gewährleistet werden.
- „Vorfahrt für KMU“: Die Struktur der KWK sollte insbesondere bei den Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Genehmigung zum Bau von KWK-Anlagen berücksichtigt werden.
- Der Netzzugang für Strom aus hocheffizienter KWK, insbesondere KWK-Klein- und Kleinstanlagen sollte erleichtert werden.

(bbb) EnEffG: Kontrahierungspflicht über energieeffiziente elektrische Energie

Hinzuweisen ist darauf, dass die Vorgaben der RL nicht in eine breit angelegte Subventionierung von KWK auf Basis fossiler Rohstoffe umgedeutet werden darf. Dies wäre abzulehnen, da damit der Wettbewerb zwischen den einzelnen Energieträgern verzerrt würde, insb das Ziel erneuerbare Energieträger wettbewerbsfähig zu machen, konterkariert würde.⁵⁷

Daher wäre uE anstrebenswert, KWK-Anlagen nur insoweit mit den nachstehenden Privilegien auszustatten, als sie ausschließlich bzw zu einem gewissen Prozentsatz auf Basis von Trägern von erneuerbarer Energie arbeiten. Sollten diese neuen KWK-Anlagen auf fossiler Energie beruhen, müssten diese Anlagen uE besonders strenge Effizienzkriterien aufweisen, um Privilegierungen zu erhalten.

Der Entwurf des EnEffG sieht eine **Kontrahierungspflicht über energieeffizient erzeugte elektrische Energie** vor. Gemäß § 18 Abs 1 MinE-EnEffG besteht für die Ökostromabwicklungsstelle eine Abnahmepflicht für in hocheffizienten Anlagen erzeugte elektrische Energie zu Marktpreisen. Hierfür werden mehrere Voraussetzungen normiert:

- Die Energieeffizienzkriterien gemäß § 8 Abs 2 KWK-G werden erfüllt.
- Die Elektrische Engpassleistung übersteigt 50 kW nicht.
- Elektrische Energie muss in das öffentliche Netz abgegeben werden (können).

⁵⁷ IdS auch die Stellungnahme *Umweltbundesamt 2*.

- Der Vertrag über die Abnahme zu Marktpreisen wird über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr geschlossen.

Die Betreiber von „Mini“-Blockheizkraftwerken (BHKU) haben **nunmehr die Möglichkeit, garantiert zu Marktpreisen einzuspeisen.**

Sämtliche der genannten Maßnahmen (Kontrahierungspflicht zu garantierten Marktpreisen, Investitions-zuschüsse etc) werden **sehr begrüßt.**

Die **Investitionszuschüsse** (§ 19 MinE-EnEffG) für **Energieeffizienzmaßnahmen** (gemäß 3a Abschnitt des Umweltförderungsgesetz) werden dabei nach dem Prinzip „first come – first served“ vergeben. Dieses Prinzip ist nicht optimal im Sinne der Zielsetzung. Diese Mittel sind vorrangig zur Verkürzung langer Amortisationszeiten von Energieeffizienzmaßnahmen zu vergeben.

cc) Energiebranche: Energieübertragung

Hierbei geht es um die Systemdienstleistung bzgl der Gas- und Strominfrastruktur. Die RL trägt dem wie folgt Rechnung:

- Die nationalen Energieregulierungsbehörden haben der Energieeffizienz beim Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur gebührend Rechnung zu tragen (Art 15 Abs 1).
- Energieregulierungsbehörden haben bei Erarbeitung der Netztarife **Anreize für Netzbetreiber** vorzusehen, damit diese für Netznutzer **Systemdienste** bereitstellen, mit denen sie im Rahmen der Realisierung intelligenter Netze Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz umsetzen können.
- **Die MS haben ihre Gas- und Strominfrastruktur hinsichtlich der Energieeffizienzpotentiale** (bis 30. 6. 2015) zu bewerten, insbesondere hinsichtlich Übertragung bzw Fernleitung, Verteilung.
- Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **konkrete Maßnahmen und Investitionen für die Einführung kostenwirksamer Energieeffizienzverbesserungen** bezüglich der Netzinfrastruktur mit einem Zeitplan für ihre Einführung bestimmt werden.

Hinsichtlich all dieser Aspekte finden sich im EnEffG-RV (Stand Juni 2013) kaum innovative, **diese Vorgaben ausführende Ideen.**

dd) Unternehmen – Energieaudits

(aaa) Vorgaben der RL

Art 8 RL 2012/27 normiert die maßgeblichen Vorgaben für die Durchführung von Energieaudits.

- Die Verfügbarkeit von Energieaudits soll für alle Endkunden gewährleistet sein.
- Die Durchführung von Energieaudits soll durch hausinterne Experten oder externe Auditoren erfolgen.

- Energieaudits sind für KMUs freiwillig: Die MS entwickeln Programme, die KMU dazu ermutigen, sich Energieaudits zu unterziehen und anschließend die Empfehlungen dieser Audits umzusetzen.
- Energieaudits sind verpflichtend für Unternehmen, die keine KMUs sind: Die MS stellen sicher, dass Unternehmen, die keine KMU sind, Gegenstand eines Energieaudits sind, das bis zum 5. 12. 2015 und danach mindestens alle **vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit in unabhängiger und kostenwirksamer Weise von qualifizierten und/oder akkreditierten Experten durchgeführt und überwacht wird.**
- Unternehmen, die EMAS-zertifiziert sind, sind von verpflichtenden Energieaudits freigestellt.

(bbb) Große und mittelgroße Unternehmen

§ 9 RV-E setzt Art 8 der RL wie folgt um:

Große und mittelgroße Unternehmen müssen entweder ein Energieaudit alle vier Jahre durchführen oder ein Energiemanagementsystem (EN 16001 oder ISO 50001) einführen, sich am Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14000 oder am EMAS-Programm beteiligen. Sie werden dazu angehalten, die Erkenntnisse aus dem Energiemanagement bzw der Energieauditierung umzusetzen.

Die Einführung des Managementsystems oder die Durchführung und die Ergebnisse des Audits sind der Energieeffizienz-Monitoring-Stelle zu melden.

(ccc) Kleine Unternehmen

Kleine Unternehmen haben „**nach Möglichkeit**“ (?) eine Energieberatung durchzuführen und die Durchführung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Die Materialien⁵⁸ führen aus, dass generell für kleine Unternehmen keine Verpflichtung zur Energieberatung besteht. Dies entspricht der RL, die MS könnten aber sehr wohl strenger sein. Es irritiert daher in Hinblick auf die Materialien, wenn der Entwurf des Gesetzestexts nach seinem Wortlaut eigentlich von einer Verpflichtung ausgeht („Kleine Unternehmen haben nach Möglichkeit“...), insbesondere wenn Unternehmen tatsächlich die Möglichkeit zur Energieberatung haben: ZB Fleischerei, Bäckerei, Konditorei, Frisiersalon, uU sogar mit hohen Gewinnen. Generell erscheint bedenklich, dass sogar die Durchführung einer Beratung lediglich „**nach Möglichkeit**“ zu erfolgen habe. Vielmehr erschiene es sinnvoll, Beratungsmaßnahmen auch bei kleinen Unternehmen verpflichtend vorzusehen (lediglich die Umsetzung in deren Ermessen zu stellen), wobei bei entsprechend niedrigem Gewinnnachweis die Maßnahmen nach dem Umwelt- und Energieeffizienzförderungsgesetz finanziert werden.

⁵⁸ 2249 Blg XXIV. GP, 19.

ee) Unternehmen: Energieeinsparverpflichtung

(aaa) Berechnung

Es wurde bereits dargelegt, dass die Verfasser der gegenständlichen Studie das österreichische Konzept, das **energieverbrauchende Unternehmen als direkt verpflichtet ansieht, unterstützen**. Hinsichtlich der RL-Konformität gelten die oben dargestellten Ausführungen.

Die verpflichteten Unternehmen haben im Zeitraum zwischen 1. 1. 2014 und 31. 12. 2020 jährlich Endenergieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die zu einer anrechenbaren Effizienzsteigerung in Höhe von jährlich 1,5 % des Endenergieverbrauchs in Österreich führen.

Den Bezugspunkt für die Einsparverpflichtungen bildet der Durchschnittswert des energetischen Endverbrauchs der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der RL unter Abzug des Eigenverbrauchs und des Sektors Verkehr.

Das Berechnungs- und Anrechnungskonzept, das der Gesetzgeber vor Augen hat, wird erst annähernd verständlich, wenn man die Materialien zum Entwurf studiert: Hier erschiene immer noch legislatischer Nachbesserungsbedarf gegeben, da derart wichtige Anrechnungsgrundsätze normativ sein müssen:⁵⁹

„Die Herausnahme des Verkehrssektors aus der Berechnungsbasis des 1,5 % Ziels ist aufgrund der RL möglich, bedeutet aber nicht, dass in diesem Bereich keine anrechenbaren Maßnahmen gesetzt werden können. In Anh I Z 3 des Bundesgesetzes ist der Verkehrssektor als Maßnahmenfeld für die Energieeffizienz sogar ausdrücklich angeführt.“

Diese Berechnungsmodalität lässt sich anhand eines einfachen Beispiels verdeutlichen. Bsp: A konsumiert Obst. Sein Obstkonsum setzt sich aus Äpfeln und Birnen zusammen. Er muss seinen Obstkonsum um 1,5 % gegenüber dem Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre senken. Aus diesem Durchschnittsverbrauch kann er sämtliche Birnen herausrechnen. Die 1,5 % berechnen sich damit von einem niedrigeren Betrag, wodurch auch seine Einsparverpflichtung nominell weniger wird. A, der nicht auf Äpfel verzichten will, rechnet sich seinen Verzicht an Birnen auf seinen Apfelkonsum an. Im Apfelkonsum ändert sich wenig, bzw so lange nichts, als die Einsparung an Birnen möglich ist.

Dass die RL die Herausnahme des Verkehrsbereichs in der Berechnung zulässt, ändert nichts daran, dass damit die Erreichung des Energie-Einsparziels von -20 % verlangsamt wird. Solange also ein Unternehmen Einsparungspotential im Verkehrsbereich hat, braucht es innerbetrieblich wenig zu ändern.

⁵⁹ RV 2249 Blg XXIV. GP, 18.

Zu den verpflichteten Unternehmen zählen auch – dies stellt die RV nun klar – Verkehrskraftstoffverteiler oder Verkehrskraftstoff-Einzelhandelsunternehmen.⁶⁰

Es wurde bereits angedeutet, dass einschlägige Prognosen die Erreichung des Zielwerts von -20 % Energieeinsparung auf Basis des gesetzlich genannten Werts von 1,5 % anzweifeln.⁶¹ Folgt man diesen strengeren Prognosen, so wäre die Unternehmerverspflichtung jedenfalls zu verschärfen:

In § 8 Abs 1 und 2 RV-EnEffG wird die Festlegung einer Energieeffizienzsteigerung von 2 % statt der 1,5 % vorgeschlagen, um die Energiewende mit Nachdruck zu befürworten und zu forcieren.

§ 8 Abs 1 und 2 sollten daher folgendermaßen lauten:

„(1) Die verpflichteten Unternehmen haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2014 und dem 31. Dezember 2020 insgesamt jährlich Endenergieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die zu einer anrechenbaren Energieeffizienzsteigerung in Höhe von 2 % des Endenergieverbrauchs in Österreich gemäß Abs 2 führen.

(2) Als Ausgangswert für die 2 % ist jener Mittelwert heranzuziehen, der sich aus dem energetischen Endverbrauch über die letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU unter Abzug des Eigenverbrauches und des Sektors Verkehr ergibt.“

(bbb) ETS-Unternehmen

Eine Sonderregelung besteht für „ETS-Unternehmen“ (§ 9 Abs 4 EnEffG), da diese mit der CO₂ Reduktionsverpflichtung aus dem EZG belastet sind. Sie haben Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die gemeinsam den Umfang von mindestens 640 Terajoule erreichen. Es besteht die Möglichkeit der Übertragung der nichterfüllten Maßnahmenverpflichtung auf das Folgejahr. Die Übertragung von ausstehenden Maßnahmenverpflichtungen ist nicht zweimal hintereinander zulässig. Sie müssen die Effizienzverpflichtung jedenfalls im Zweijahres-Rhythmus erfüllen.⁶² Sollten die Maßnahmen im Zweijahresrhythmus nicht erfüllt werden, dann tritt eine unternehmensindividuelle Verpflichtung in Kraft. Das individuelle Ziel beträgt 0,37 % des Energieverbrauchs des jeweiligen Vorjahrs. Die Restzielgrößen sind dabei aliquot (verteilt auf Unternehmen) hinzuzurechnen.

Die weiteren in den Gesetzestext-Entwurf offensichtlich hinein reklamierten Ausnahmen (§ 9 Abs 4 Satz 4 und Satz 5) sind nicht nachvollziehbar und sollten fallen gelassen werden.

⁶⁰ RV 2249 Blg XXIV. GP, 16.

⁶¹ *Umwelt Management Austria/Forum Wissenschaft & Umwelt*, Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 4.

⁶² RV 2249 Blg NR XXIV. GP, 19.

(ccc) NON-ETS-Unternehmen

NON-ETS-Unternehmen (mit mindestens 20 Mitarbeitern) haben im Kollektiv Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 1,7 PJ zu erzielen. Grundsätzlich besteht keine Individualverpflichtung. Sollte aber das Ziel im Zweijahresrhythmus nicht erfüllt werden, so werden unternehmensindividuelle Energieeffizienzziele in Höhe von 0,5 % des ermittelten Verbrauchs der letzten 3 Jahre vor Anwendungsbeginn festgelegt.

Kleinstunternehmen (weniger als 5 Mitarbeiter oder Jahresumsatz ≤ 1 Mio €) sind nunmehr – anders als noch im MinE – von der Verpflichtung zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen nicht mehr ausgenommen.

Die gänzliche Ausnahme von KMUs von der Verpflichtung zur Energieeffizienz ist uE auch als überschießend abzulehnen. Langfristig werden nämlich KMUs von solchen Energieeffizienzmaßnahmen profitieren, während ihnen eine Ausnahmeregelung lediglich eine „Scheinsicherheit“ gibt, die ihnen langfristig – in Hinblick auf die von Konkurrenten gesetzten Einsparungsmaßnahmen – zum Nachteil gereichen würde.

Anstelle der Setzung individueller Energieeffizienzmaßnahmen haben sowohl ETS- als auch NON-ETS-Unternehmen die Möglichkeit, Ausgleichszahlungen in einen sog Energieeffizienzfonds zu zahlen (dazu noch näher unten 8.d.aa.fff.).

Weiters besteht die Möglichkeit, sich Maßnahmen „Dritter“ anrechnen zu lassen. (dazu noch näher unten 8.d.aa.ddd). Wer Dritter ist, wird im MinE-EnEffG nicht näher konkretisiert. Grundsätzlich besteht keine Einschränkung des Begriffs des „Dritten“. Auch die Beauftragung eines Energiedienstleisters scheint möglich, der anstelle des verpflichteten Unternehmers Energieeffizienzmaßnahmen setzt.

(ddd) Anrechnung von Maßnahmen

Es besteht die **Möglichkeit der Anrechnung von Maßnahmen auf die oben dargestellten Verpflichtungen:**

1. anrechenbare Energieeffizienz-Maßnahmen, die aufgrund von Investitionen nach 2008 gesetzt wurden und ihre Wirkung über das Jahr 2020 hinaus entfalten. Diese können im Ausmaß von 25 % der Gesamtverpflichtung angerechnet werden.
2. Maßnahmen, die über Ausgleichsbeträge für Ersatzmaßnahmen finanziert werden.
3. Maßnahmen von energieverbrauchenden Unternehmen gemäß § 9 (RV).
4. Maßnahmen von Energielieferanten gemäß § 10 (RV).

Die pauschale Anrechnung von in der Vergangenheit gesetzten Effizienzmaßnahmen („early actions“) ist aus mehreren Gründen abzulehnen und sollte gestrichen werden.

Die Liste der in Anh I des Entwurfs genannten (wohl abschließenden) Maßnahmenfelder, auf denen verpflichtete Parteien Energieeffizienzmaßnahmen setzen können, erscheint durchaus geglückt.

Die vom Gesetzgeber normierten Anrechnungsmaßnahmen scheinen auch sinnvoll, wenngleich dem System der Ausgleichsbeträge grundsätzlich kritisch gegenüber gestanden wird, da mit dem Ausgleichsbetrag zwar grundsätzlich eine „schuldbefreiende Wirkung“ eintritt (§ 29 RV), damit tatsächlich aber keine äquivalente Einsparung - zumindest zwingend - zu erfolgen hat.

(eee) Übertragung der von Dritten gesetzten Maßnahmen

Art 7 Abs 7 lit b RL sieht vor, dass sich die verpflichteten Unternehmen zertifizierte Energieeinsparungen, die sie von Dritten erwerben, auf ihre Verpflichtung anrechnen lassen können.

Diese ganz zentrale Regelung hat der österreichische Gesetzgeber aufgegriffen und in § 9 Abs 4 und § 10 Abs 4 (beide iVm § 26 Abs 4 RV) umgesetzt: Für die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen an Unternehmen enthält § 26 Abs 4 RV die maßgeblichen Vorgaben. **Diese ganz wichtige Regelung ist „systematisch“ an versteckter Stelle und ist ebenso systematisch und inhaltlich verbesserungswürdig.**

Es gelten folgende Kriterien der Übertragung:

(1) Die einmalige Übertragung von in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen auf verpflichtete Dritte (Unternehmer und Energielieferanten) ist bis 28. 2. des Folgejahrs zulässig. *„Für die Übertragung ist gemäß den Bestimmungen des Zivilrechts eine schriftliche Vereinbarung zwischen demjenigen, der die Maßnahme gesetzt hat, und dem verpflichteten Dritten abzuschließen“.*

(2) Doppelerfassungen sind unzulässig, ebenso eine Doppelzurechnung einer gesetzten Maßnahme für ein oder mehrere Unternehmen oder sonstige Stellen.

(3) Geht eine in einem Kalenderjahr gesetzte Maßnahme über die jährliche Mindestverpflichtung eines Verpflichteten hinaus, ist im entsprechenden Umfang eine Anrechnung auf Folgejahre möglich.

(4) Maßnahmen, die bei einkommensschwachen Haushalten gesetzt werden, sowie Projekte mit Sozialeinrichtungen zur Bekämpfung von Energiearmut sind mit dem Faktor 1,5 zu gewichten.

Ad (1): Die zivilrechtlichen Grundsätze einer solchen Übertragung sind jedenfalls bislang nicht hinreichend geklärt. Ähnlichkeiten bestehen freilich mit dem Zertifikatehandelssystem. Es dürfte sich dabei um eine Zession einer eigentlich öffentlichen Verpflichtung handeln, der der Gesetzgeber privatrechtliche Verkehrsfähigkeit zuerkannt hat. Die Verfügung findet durch Zession statt, die schriftliche Urkunde (Unterschriftlichkeit) als Titel allein genügt nicht. Zu beachten ist, dass zivilrechtlich die Regel gilt, dass sich die Formpflicht des Titelgeschäfts auch auf die Zession überträgt. Auch die Zession wird daher im vorliegenden Kontext der Schriftlichkeit bedürfen. Freilich können an einer solchen Übertragung auch mehrere Parteien beteiligt sein. Sind zwei Parteien gemeinsam an einer Energieeinsparung beteiligt, so ist auch zwischen ihnen eine schriftliche Vereinbarung über die Zurechnung der Energieeffizienzmaßnahme abzuschließen.⁶³ Auch dabei ist freilich die Übertragung von einer verpflichteten Partei auf die andere Partei notwendig.

⁶³ RV 2249 Blg NR XXIV. GP, 26.

Da einer solchen Forderung auch Geldwert zukommt, stellt sich zugleich auch die Frage nach ihrem Sicherungsgehalt, insbesondere da die Anrechenbarkeit einer solchen Verpflichtung offensichtlich unbegrenzt in den Folgejahren möglich ist und damit die anrechenbare Verpflichtung auch Gegenstand von Sicherungsgeschäften (Sicherungszeession, Verpfändung etc) sein kann. Solche Überlegungen sind sinnvoll und dienen den unternehmerischen Interessen am Erhalt von Finanzierungen Dritter. Das alles macht freilich nur so lange Sinn, als solchen Verpflichtungen auch tatsächlich ein relevanter wirtschaftlicher Wert zukommt. Auch aus diesem Grund erscheint es kontraproduktiv, das System der verpflichtenden Energieeinsparung durch Erleichterungen, Fiktionen, „Hintertürn“ aufzuweichen, da dies auch ihren wirtschaftlichen Gehalt zwangsläufig schmälert.

Die RV führt aus, dass die Übertragung einer Maßnahme lediglich zweimal möglich ist. Woraus sich diese Einschränkung ergibt, ist **fraglich, da sie sich im Gesetzestext nicht wiederfindet (!!)**. Der Gesetzgeber führt aus, dass die mehrmalige Übertragung in einen kommerziellen, gesetzlich nicht gewünschten Handel mit Energieeffizienzmaßnahmen führen würde. Gegen eine bloß einmalige Übertragung spräche, dass die Beauftragung von Energyservice-Übernehmer mit der Beschaffung von Energieeffizienzmaßnahmen nicht verhindert sein sollte. Diesen sollte es möglich sein, die Maßnahme weiter zu übertragen. Dazu ist festzuhalten, dass die gesetzgeberische Anmerkung in den Materialien, wonach der Handel mit Energieeffizienzmaßnahmen nicht erwünscht sei, nicht verhindern kann, dass es zu einem Handel kommen wird. Das ist nämlich systeminhärent. **Es fragt sich generell auch, inwiefern es sinnvoll ist, einen solchen Handel unterbinden zu wollen.**

Sollten die dargestellten Erwägungen in den Materialien doch normativen Niederschlag finden (allein aus der RV ergibt sich die Beschränkung auf zweimal nicht), so sollte auch geklärt werden, inwiefern Sicherungsgeschäfte (Sicherungszeessionen, Verpfändung etc) davon betroffen sind, insbesondere wenn der Sicherungsfall gar nicht schlagend wird (Bsp: Unternehmen A sichert die Forderungen, die Unternehmen B gegen es hat, mit der Übertragung einer verbrieften Energieeinsparung. In der Folge wird die besicherte Forderung getilgt, die Sicherungszeession erlischt. Wird ein solcher Vorgang in die Zählung mit einbezogen?).

Ad (2): Als gesetzliches Kriterium ist normiert, dass Doppelanrechnungen zulässig sind. Dies ist sinnvoll und selbsterklärend.

Ad (3): Die Anrechenbarkeit von die Verpflichtung pro Jahr überschreitenden Maßnahmen ist offensichtlich scheinbar unbegrenzt möglich.

Ad (4): Wenn mit dieser Anrechnungsidee ein Anreiz geschaffen werden soll, bei einkommensschwachen Haushalten Sozialprojekte zu setzen, so erscheint damit die Gewichtung unverständlich: **Da de facto Energie im Ausmaß des Anreizfaktors eben tatsächlich nicht eingespart wird, sondern die Einsparung ob der Anreizfunktion eben nur fingiert wird, ist eine solche Fiktion europarechtswidrig.** Sinnvoll und zulässig wäre es dagegen, solche Maßnahmen durch Fördermittel (**Investitionsförderungen**) direkt zu unterstützen, ohne dabei nicht getätigte Energieeinsparungen zu fingieren.

(fff) Ausgleichszahlungen

Gem Art 20 Abs 6 der RL können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die verpflichteten Parteien ihren Verpflichtungen dadurch nachkommen können, dass sie zum Nationalen Energieeffizienzfonds einen Jahresbeitrag leisten, dessen Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht.

Da es sich hierbei um eine Kann-Formulierung handelt, sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, eine solche Möglichkeit vorzusehen.

Der Ö E-EnEffG (§ 9 Abs 6 RV-E) macht von dieser Möglichkeit bei allen Unternehmern Gebrauch. Gerade in Hinblick auf Unternehmen erscheint diese Möglichkeit der Ausgleichszahlung als eine Art „**Freikaufen von Effizienzverpflichtungen**“. In vielen (ablehnenden⁶⁴) Stellungnahmen wird angedeutet, dass die Inanspruchnahme eines solchen Freikaufens tatsächlich von der Höhe des Betrags abhängen wird.

(ggg) Begleitende Maßnahmen sinnvoll

Als Alternative zur **Einführung von Energieeffizienzverpflichtungen seitens der MS** besteht nach der RL die Möglichkeit der Ergreifung anderer strategischer Maßnahmen, um Energieeinsparungen bei Endkunden zu erreichen (Art 7 Abs 9).

Als solche sind genannt:

- steuerliche Anreizsysteme,
- freiwillige Vereinbarungen,
- Standards und Normen,
- Energiekennzeichnungssysteme

Diese Maßnahmen können in Ö ergänzend gesetzt werden, sollten aber Energieeffizienzverpflichtungen auch in einem neuen EnEffG nicht ersetzen.

(1) Investitionszuschüsse für Ersatzvornahme von Energieeffizienzmaßnahmen

Als eine solche begleitende Maßnahme sind wohl die geplanten **Investitionszuschüsse für die Ersatzvornahme** von Energieeffizienzmaßnahmen anzusehen.

Gem § 20 E besteht für Unternehmer (iSd § 9) oder Lieferanten (iSd § 10) die Möglichkeit, einen **Investitionszuschuss für Energieeffizienzmaßnahmen** zu erhalten. Voraussetzung ist, dass die Energieeffizienzmaßnahmen von energieverbrauchenden Unternehmen oder Energielieferanten gesetzt

⁶⁴ Umwelt Management Austria/Forum Wissenschaft & Umwelt, Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 11.

werden, wobei keine Verpflichtung besteht, diese Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen und keine sonstige Anrechnung nach dem E-EnEffG besteht. Diese Möglichkeit ist jedenfalls zu begrüßen und sollte jedenfalls beibehalten werden.

(2) Selbstverpflichtungen

Wie schon bisher soll die Möglichkeit genutzt werden, Energieeffizienzmaßnahmen zum Gegenstand freiwilliger Selbstverpflichtungen zu machen. In Umsetzung von Art 6 Abs 2 lit b der Richtlinie 2006/32/EG war dies bereits bislang der Fall, wobei der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit bestimmten Interessenvertretungen von Energieversorgungsunternehmen Vereinbarungen abgeschlossen hat, die Maßnahmen zur Erhöhung der Endenergieeffizienz zum Inhalt haben.

§ 11 EnEffG-RV enthält auch die Möglichkeit, Selbstverpflichtungen zwischen dem Bund und Unternehmen oder Unternehmensverbänden [wohl auch Energielieferanten] abzuschließen, um über dieses Bundesgesetz hinausgehende Verpflichtungen zu schaffen.

Demnach sollte § 11 Abs 1 E – klarheitshalber – lauten:

*„(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Wissenschaft sowie andere Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Wissenschaft können Selbstverpflichtungen im Sinne des Art 6 Abs 2 lit b der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und der Richtlinie für Energieeffizienz mit **Unternehmen, Unternehmensverbänden sowie Energielieferanten** abschließen, soweit diese über gesetzliche Verpflichtungen der Unternehmen bzw **Energielieferanten** nach diesem Bundesgesetz hinausgehen.“*

Es müssten aber unbedingt spürbare Sanktionen bei Verletzung der Selbstverpflichtungen vorgesehen werden. Die Bestimmung betrifft aber ohnedies nur Maßnahmen, **„soweit diese über gesetzliche Verpflichtungen der Unternehmen nach diesem Bundesgesetz hinausgehen.“** Es wäre also vielleicht eher ein Anreizsystem zielführender, dass etwa Unternehmen, die solchen Selbstverpflichtungen wirksam nachkommen, Investitionszuschüsse für Ersatzvornahmen in Höhe von jedenfalls x% der Investition, max jedoch € yz erhalten bekommen.⁶⁵

ff) Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors

(aaa) Vorbildfunktion als Staatszielbestimmung im Verfassungsrang

Der öffentliche Sektor stellt eine treibende Kraft dar, wenn es darum geht, Marktveränderungen hin zu effizienteren Produkten, Gebäuden und Dienstleistungen zu fördern und bei Bürgern und Dienstleistungen Verhaltensänderungen in Bezug auf den Energieverbrauch zu bewirken. Nationale,

⁶⁵ Die Ausfüllung der Platzhalter obliegt dem politischen Willensbildungsprozess.

regionale und lokale öffentliche Einrichtungen sollten bei Energieeffizienz mit gutem Beispiel vorangehen.⁶⁶ Das betrifft sämtliche Agenden des öffentlichen Sektors, also nicht nur privatrechtliche Instrumente, sondern auch Agenden im Rahmen der Ausübung von Hoheitsgewalt.

Wenn vom öffentlichen Sektor gesprochen wird, so betrifft dies auch Kommunen und Gemeinden. ErwGr 18 RL 2012/27 legt etwa dar, dass integrierte Konzepte für Energieeinsparung auf Städte- und Gemeindeebene erstellt werden müssen.

Gemeinden und sonstige öffentliche Einrichtungen sollen ermutigt werden, integrierte und nachhaltige Energieeffizienzpläne zu verabschieden.

§ 12 RV-EnEffG enthält die **generelle Verankerung der Vorbildfunktion des Bundes** im österreichischen Entwurf des EnEffG, die nicht auf den Gebäudebereich beschränkt ist, sondern etwa auch „**flankierende Maßnahmen im Rahmen seiner hoheitlichen Zuständigkeit**“ betreffen. Welche hoheitlichen Zuständigkeiten damit gemeint sind, ist offen. Auch die Materialien schweigen hierzu. Soweit damit die Gesetzgebung betroffen ist, ist dies allerdings eine **lex imperfecta ohne jegliche rechtliche Wirkung, insbesondere da sie auf einfachgesetzlicher Stufe steht**. Um dieser sinnvollen Bestimmung noch mehr „Biss“ zu verleihen, insbesondere eine echte Selbstbindung in Hinblick auf einfachgesetzliche Normen zu erreichen, erschiene es sinnvoll, diese Verpflichtung **in Verfassungsrang** quasi als **Staatszielbestimmung zur Energieeffizienz** zu setzen.

§ 12 Abs 1 RV-EnEffG soll lauten:

„(1) (Verfassungsbestimmung) [...] Der Bund verwirklicht in allen von ihm wahrzunehmenden hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Agenden Maßnahmen der Energieeffizienz. Diese Maßnahmen haben insgesamt zu bewirken, dass gemeinsam mit den verpflichteten Unternehmen bis zum Jahr 2020 eine Energieeinsparung von 20 % bewirkt wird. Bis zum Jahr 2050 sind Energieeinsparungen von 50 % zu erreichen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere der Abschluss von Art 15a B-VG-Vereinbarungen anzustreben.“

(bbb) Informationspflichten

Die in **§ 13 RV-EnEffG** enthaltene Informationspflicht sieht vor, dass **Marktteilnehmern und Bürgern entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden soll. Dies ist jedenfalls zu begrüßen.** Dem Bund wird dabei eine **Informationsverpflichtung über mögliche Effizienzfördermaßnahmen** auferlegt.

Es sind Kriterien für **Musterverträge für Energiedienstleister und Unternehmen, die Energiedienstleistungen** in Anspruch nehmen wollen, zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist eine Zurverfügungstellung von Energieauditorungsprogrammen für KMUs anzubieten, wobei das Entgelt auf die Kostendeckung beschränkt sein soll. Auch das ist zu begrüßen.

⁶⁶ Vgl ErwGr 15 RL 2012/27.

(ccc) Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen - Vergabebereich

Nach Art 6 der RL haben die MS sicher zu stellen, dass die Zentralregierungen bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Gebäuden solche wählen, die eine hohe Energieeffizienz erfüllen.⁶⁷ Die Verpflichtung gilt ab dem in der RL 2004/18 angegebenen Schwellenwert. ErwGr 19 der RL 2012/27 normiert, dass die Bestimmungen der Vergaberichtlinien der Union auch im Rahmen der Förderung der Energieeffizienz nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Der Bereich des Vergabewesens wird im nunmehr vorliegenden Entwurf des EnEffG nicht mehr besonders hervorgehoben. § 14 Abs 2 EnEffG normiert, dass die näheren Bestimmungen bezüglich Energieeffizienz im Vergabe- und Beschaffungsbereich durch das Bundesvergabegesetz 2006 und Selbstbindungsrichtlinien des Bundes geregelt werden. Der Bestimmung des § 14 idF MinE (442/ME XXIV GP) war insofern der Vorzug zu geben, als diese Bestimmung im Vergleich zur nunmehrigen Regelungen konkretere Vorgaben enthielt.⁶⁸

⁶⁷ Vgl für Deutschland: Zeiss, NZBau 2012, 201.

⁶⁸ Danach hat der Bund als Träger von Privatrechten – unbeschadet der einzuhaltenden vergaberechtlichen Vorschriften – jedenfalls zwei im Folgenden genannte Maßnahmen treffen:

1. Festlegung von Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energieeffizienter Produkte auszuwählen sind, die Spezifikationen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungen und Fahrzeugen enthalten, wobei gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;
2. Festlegung von Anforderungen, die den Kauf von Ausrüstungen vorschreiben, die in allen Betriebsarten – auch in Betriebsbereitschaft – einen geringen Energieverbrauch aufweisen, wobei gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;
3. Festlegung von Anforderungen, die das Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener Ausrüstungen und Fahrzeuge durch die bzw. mit den unter Z 1 und 2 genannten Ausrüstungen vorschreiben;
4. Festlegung von Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen, einschließlich Energiedienstleistungsverträgen (contracting), die die Erbringung messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparungen (auch in Fällen, in denen öffentliche Verwaltungen Zuständigkeiten ausgegliedert haben) vorschreiben;
5. Festlegung von Anforderungen, die die Durchführung von Energieaudits und die Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen hinsichtlich der Kostenwirksamkeit vorschreiben;
6. Festlegung von Anforderungen, die den Kauf oder die Anmietung von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. den Ersatz oder die Nachrüstung von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen vorschreiben, um ihre Energieeffizienz zu verbessern.“

Gem Abs 2 hat der Bund in seinem Wirkungsbereich Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (zB im Rahmen der Zuschlagskriterien, bei der

Da eine detailliertere Regelung kompetenzrechtlich Art 14b B-VG, also dem Kompetenztatbestand „öffentliches Auftragswesen“ zuzuordnen ist, wurden gegen eine nähere Ausgestaltung verfassungsrechtliche Bedenken gehegt: Nach Auffassung des Verfassungsdienstes des Bundes könnte die Bestimmung – sollte sie so in Kraft treten – mit Verfassungswidrigkeit bedroht sein, weil gemäß Art 14b Abs 4 B-VG der Bund „den Ländern Gelegenheit zu geben [hat], an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben“ des öffentlichen Auftragswesens mitzuwirken.⁶⁹

Dass allein aus diesem Grunde die Nichtregelung – bzw der Globalverweis auf das Bundesvergabegesetz – erfolgt, ist **äußerst schade**, immerhin sollte von Länderseite – wenn es einerseits um die Umsetzung von zwingendem EU-Recht geht und andererseits bundesweite Energieeffizienzziele verfolgt werden - materiell nichts zu befürchten sein. **Es spricht uE überhaupt nichts gegen die Einbindung der Länder gemäß § 14b Abs 4 B-VG im Rahmen der Schaffung von Regelungen, die Energieeffizienz im Vergaberecht herstellen wollen.** Im Gegenteil: Es handelt sich um eine neuartige, uE äußerst sinnvolle Regelung, deren Reichweite ohnedies keine scharfen Grenzen aufweist.⁷⁰ Es besteht lediglich die Verpflichtung, die Gelegenheit einzuräumen, an der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen mitzuwirken, dagegen besteht ohnedies keine Verpflichtung, solchen Vorschlägen der Länder zwingend Berücksichtigung zu schenken. **Die Fassung des § 14 idF MinE sollte daher wieder hergestellt werden!**

gg) Öffentliche Gebäude

40 % des Gesamtenergieverbrauchs entfallen auf Gebäude. Aus diesem Grund widmet sich die Endenergieeffizienz-RL ergänzend zur Gebäude-RL (siehe dazu bereits oben 5.c.) diesem Thema. Die Endenergieeffizienz-RL enthält folgende Vorgaben (dazu die Punkte aaa) bis ggg)):

(aaa) Renovierungsquote von 3 %

Die RL normiert eine verpflichtende Renovierungsrate für den Bereich der öffentlichen Gebäude (**Art 5 der RL 2012/27**).

Ab dem **1. 1. 2014** müssen **3 %** der Gesamtfläche beheizter und gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum der Zentralregierung befinden und von ihr genutzt werden, nach den Mindestanforderungen der Gesamtenergieeffizienz, wie sie sich aus der Gebäude-RL ergeben, renoviert werden.

Die 3 %-Quote berechnet sich nach der Gesamtfläche von Gebäuden, die sich im betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum der Zentralregierung befinden und von ihr genutzt werden, wenn deren Gesamtnutzfläche mehr als 500m² beträgt. Ab **9. 7. 2015** wird dieser Schwellenwert auf 250m² gesenkt.

Festlegung technischer Spezifikationen ua.) zu erarbeiten und in geeigneter Weise (zB im Internet) zu veröffentlichen.

⁶⁹ 50/SN 442/ME 24 GP 7.

⁷⁰ Vgl dazu auch Mayer, B-VG, 4. Auflage (2007) Art 14b IV.1.

In die 3 %-Quote können auch Gebäude untergeordneter Verwaltungseinheiten eingerechnet werden, soweit für solche diese Renovierungsquote auch verpflichtend vorgesehen ist.

(bbb) Anrechenbarkeit der Renovierungsquote

Renoviert ein Mitgliedstaat in einem Jahr mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche, so kann er sich den Überschuss auf die jährliche Renovierungsquote der drei vorangegangenen oder darauffolgenden Jahre anrechnen lassen (**Art 5 Abs 3**).

(ccc) Anrechenbarkeit von Abrissen

Es können auch neue Gebäude, die als Ersatz für Gebäude angeschafft werden, die bis zu 2 Jahre vorher abgerissen wurden, auf die Quote angerechnet werden.

(ddd) Sanierungsreihenfolge

Es besteht die Verpflichtung, dass die Gebäude der Zentralregierung mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen Vorrang erhalten.

(eee) Alternativen zur verpflichtenden Quote

Alternativ zur Renovierung können kostenwirksame Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens der Gebäudenutzer ergriffen werden, um bis 2020 Energieeinsparungen zu erreichen, die der verpflichtenden 3 % Quote äquivalent sind. Bei alternativer Vorgehensweise ist eine Mitteilung bis zum 31. 12. 2013 an die Kommission zu erstatten.

(fff) Vorbildcharakter öffentlicher Einrichtungen

Art 5 Abs 7 enthält die „Ermutigung“ (keine Verpflichtung) für öffentliche Einrichtungen (auch auf regionaler und lokaler Ebene) und öffentliche Sozialwohnungsträger

- einen Energieeffizienzplan zu verabschieden
- ein Energiemanagementsystem einzuführen
- auf ein Energiedienstleistungsunternehmen zurückzugreifen.

(ggg) Öffentliche Gebäude als Niedrigstenergiegebäude

Bis 2018 müssen alle neu gebauten öffentlichen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sein.

Anmerkung **Umwelt Management Austria**: Aufgrund der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand sind die Vorgaben zum Heizwärmebedarf jedenfalls niedriger (minus 10 %) anzusetzen als die Einstiegswerte der Wohnbauförderung.

Die vorstehend in aaa) bis ggg) dargestellten Aspekte finden sich im **österreichischen Entwurf des EnEffG** im Detail wie folgt wieder, zT sind allerdings Umsetzungsmängel zu konstatieren:

(hhh) Sanierung von Bundesgebäuden im EnEffG

§ 15 EnEffG sieht eine **Sanierungsquote** iHv 3 % für öffentliche Gebäude vor. Dabei wird auch ein maximaler Heizwärmebedarf in kWh pro m² und Jahr

- bei öffentlichen Gebäuden des Bundes sowie
- bei Wohngebäuden des Bundes festgelegt.

Der Bund als Eigentümer von Gebäuden muss dabei auch Empfehlungen des Energieausweises Rechnung tragen.

Ausnahmen bestehen für denkmalgeschützte Gebäude, Gebäude der Landesverteidigung, Bundesgebäude, die für den Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden, und Gebäude < 250 m² Gesamtnutzfläche.

Kritisch anzumerken ist, dass die **Definition des öffentlichen Gebäudes** leider **nur in den Materialien erläutert wird. Danach bezieht sich die Bestimmung nur auf Nichtwohngebäude, die im Eigentum oder Besitz des Bundes sind und**

- **für Aufgaben der Gesetzgebung,**
- **für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung,**
- **für Aufgaben der Rechtspflege,**
- **oder als öffentliche Einrichtung (?)**

genutzt werden.

Nicht erfasst sind

- öffentliche Unternehmen jeglicher Art,
- insbesondere Versorgungsunternehmen.

Bei gemischter Nutzung entscheidet das Überwiegen der Nutzung.

§ 16 EnEffG sieht unter anderem vor, dass ab 2018 alle neuen öffentlichen Gebäude den Standard von Niedrigstenergiegebäuden zu erfüllen haben.

Ebenso zu begrüßen ist, dass offensichtlich die Sanierungsquote schon mit 1. 1. 2014 bei Gebäuden mit mehr als 250m² ansetzt, obwohl die RL dies erst ab 9. 7. 2015 zwingend verlangen würde. Die Lösung des Entwurfs (Verzicht auf den ohnedies bloß vorübergehenden Schwellenwert von 500 m²) erscheint aus Gründen der Administrierbarkeit ohnedies viel besser.

Die Regelung enthält allerdings auch „kleinere“ Umsetzungsdefizite:

Art 5 Abs 1 Unterabsatz 4 der RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Gebäude der Zentralregierung mit der **schlechtesten Gesamtenergieeffizienz bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen Vorrang erhalten**, sofern dies kostenwirksam durchführbar und technisch machbar ist. Dem wurde in § 15 RV nicht entsprochen. Nur in den Erläuterungen findet sich die Empfehlung darauf Bedacht zu nehmen, dass jene Gebäude, bei denen der höchste Sanierungsbedarf besteht, vorrangig saniert werden. **Ein Hinweis in den Materialien genügt aber nach der st Rspr des EuGH nicht, um die Umsetzung einer RL-Bestimmung durchzuführen.**

Hinsichtlich § 15 Abs 7 RV ist die Ausnahme bzgl der **Gebäude der Landesverteidigung** kritisch anzumerken. Bei diesen Gebäuden handelt es sich um Bundesgebäude, die ebenso Energie verbrauchen und deren Sanierung ebenso einen Beitrag zur Energiewende leisten kann. Im Übrigen nimmt Art 5 Abs 2 lit b der Richtlinie Einzelunterkünfte oder Bürogebäude der Streitkräfte und anderer Bediensteter der nationalen Verteidigungsbehörden von der Möglichkeit zur Ausnahme explizit aus. Im EnEffG-Entwurf ist von dieser Ausnahme keine Rede mehr, was richtlinienwidrig sein dürfte (dort sind alle Gebäude der Landesverteidigung ausgenommen).

Des Weiteren ist fraglich, ob die in § 15 Abs 7 RV vorgesehene generelle Ausnahme **denkmalgeschützter Gebäude** überhaupt richtlinienkonform ist, da gemäß Art 5 Abs 2 der RL die Mitgliedstaaten beschließen können, denkmalgeschützte Gebäude „unter bestimmten Voraussetzungen“ von der Sanierungspflicht auszunehmen. Denkmalgeschützte Gebäude sind nach der RL nämlich nur insofern auszunehmen, „**soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde**“. Diese Voraussetzungen werden in **der RV aber gerade nicht näher konkretisiert**.

Offen bleibt, ob § 15 auch öffentliche Gebäude meint, die **im Eigentum des Bundes** stehen, sich aber **im Ausland** befinden. Da § 15 in dieser Hinsicht nicht differenziert, betrifft die Sanierungspflicht wohl auch öffentliche Gebäude der Republik Ö, die sich im Ausland befinden. In § 3 Abs 2 letzter Satz des deutschen EEWärmeG ist ausdrücklich vorgesehen, dass öffentliche Gebäude des Bundes im Ausland ebenfalls von der Sanierungspflicht umfasst sind. Es könnte hier noch eine Klarstellung erfolgen.

Allerdings argumentiert der Gesetzgeber in den Materialien⁷¹ - unter Berufung auf Art 5 der RL - ganz gegenteilig: Gemeint seien nur Gebäude, die sich auch auf dem souveränen Territorium des jeweiligen MS befänden. Botschaftsgebäude unterlägen daher dieser Sanierungspflicht nicht. Aus Art 5 der RL ergibt sich diese Interpretation – soweit ersichtlich – allerdings nicht, die Bestimmung stellt vielmehr allein auf das Eigentum am Gebäude ab!

Ebenso wäre es sinnvoll, im EnEffG einen Passus nach dem Vorbild des § 3 Abs 3 des deutschen EEWärmeG betreffend öffentliche Gebäude, die der Bund gemietet oder gepachtet hat, vorzusehen, um

⁷¹ 2249 Blg NR XXIV GP, 29.

sicherzustellen, dass auch diese Gebäude den in § 15 Abs 2 und Abs 3 RV-EnEffG enthaltenen Anforderungen genügen.

§ 15 Abs 1 sollte daher lauten, § 15 Abs 7 S 1 dahingehend geändert sowie ein neuer Abs 9 wie folgt formuliert (angelehnt an § 3 Abs 3 des dt EEWärmeG) werden:

*„(1) Der Bund hat jährlich 3 % der gesamten Gebäudefläche, die sich in seinem Eigentum befindet, thermisch gem Abs 2 und Abs 3 zu sanieren. **Dazu zählen auch jene Bundesgebäude, die im Ausland gelegen sind. Vorrangig sind die Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz zu sanieren, sofern dies kostenwirksam durchführbar und technisch machbar ist.**“*

[...]

*„(7) Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 250 m² sowie **denkmalgeschützte Gebäude, soweit die Sanierung eine mit den Vorschriften des DSchG unvereinbare Veränderung darstellt, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.** [...]*

(9) Der Bund ist verpflichtet sicherzustellen, dass auch bereits errichtete öffentliche Gebäude, die sich in seinem Besitz, jedoch nicht in seinem Eigentum befinden, im Falle einer Sanierung den Anforderungen des § 15 Abs 2 und Abs 3 E entsprechen, soweit dies im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnis rechtlich möglich ist. Bei Neuanmietung oder Pachtung von Gebäuden wird dies sichergestellt, wenn

- 1. in erster Linie Gebäude angemietet oder gepachtet werden, bei denen bereits die Anforderungen des § 15 Abs 2 und Abs 3 erfüllt werden,*
- 2. in zweiter Linie Gebäude angemietet oder gepachtet werden, deren Eigentümer sich zivilrechtlich verpflichten, die Anforderungen entsprechend den vorherigen Absätzen im Falle einer Sanierung zu erfüllen.*

Satz 2 gilt nicht, wenn Gebäude vom Bund nur vorübergehend angemietet oder gepachtet werden.“

Es wurde bereits erwähnt, dass die Frage, welche Gebäude **im Eigentum des Bundes** von der Sanierungspflicht erfasst sind, weitgehend offen ist:

In den Materialien wird dazu nur ausgeführt: „Als ein öffentliches Gebäude im Sinne des § 15 gilt ein Nichtwohngebäude, das im **Eigentum** der öffentlichen Hand ist und genutzt wird:

- a. für Aufgaben der Gesetzgebung,
- b. für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung,
- c. für Aufgaben der Rechtspflege oder
- d. als öffentliche Einrichtung.

Die Einschränkung auf staatliche Hoheitsagenden lässt sich aus der RL „irgendwie“ argumentieren, ist allerdings uE nicht zwingend. Eine Grenzziehung lässt sich in funktionaler Hinsicht, aber auch in gebäudetechnischer Hinsicht wohl nicht scharf ziehen.

Fraglich ist insbesondere, ob die Sanierungspflicht auch für Gebäude im Eigentum der BIG gilt, etwa wenn öffentliche Agenden dort erlegt werden.

Die BIG ist zu einhundert Prozent im Eigentum des Bundes. Sind damit aber auch die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude von der Bestimmung des § 15 erfasst? UE ist dies zu bejahen, da die RL von einem materiellen Ansatz ausgeht, und formelle Konstruktionen – wie die Schaffung einer eigenen Bundesimmobiliengesellschaft – dabei uE keine Rolle spielen können (Durchgriff auf den hinter der Gesellschaft stehenden Gesellschafter Bund).

Unter Bedachtnahme darauf, dass ansonsten eine Umgehung der Verpflichtung allzu leicht möglich ist, sind unter Gebäude, die im „Eigentum des Bundes“ stehen, zumindest auch solche Gebäude zu subsumieren, die einer zu hundert Prozent im Eigentum des Bundes stehenden Gesellschaft gehören.⁷² Wenn die Gesellschaft nicht zu hundert Prozent dem Bund gehören würde, wäre die Sache wohl schwieriger zu beurteilen, wobei dann ein Abstellen auf die jeweilige Eigentumsquote des Bundes überlegenswert wäre.

hh) Steuerung des Energieverbrauchs

(aaa) Verbrauchserfassung - Vorgaben der RL

Nach Art 9 der RL sollen alle Endkunden, soweit dies technisch machbar, finanziell vertretbar und im Vergleich zu den potentiellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist, in den Bereichen Strom, Erdgas, Fernwärme und Fernkälte individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung gestellt werden.

Auch nach der RL ist ein individueller Zähler bereit zu stellen, sodass auch die RL auf Bedürfnisse des Kunden, der diesen Zähler nicht möchte, nicht abstellt.

Die Umsetzung in Österreich soll in § 21 bzw den §§ 83 f EIWOG erfolgen. Die technischen Details sollen mittels Verordnung des BMWFJ festgelegt werden.

(bbb) Verbrauchserfassung - Umsetzung in Ö

Die Umsetzung erfolgt in § 21 RV und §§ 83 und 84 EIWOG:

Gemäß § 21 RV kann der BM für Wirtschaft, Familie und Jugend Anforderungen durch Verordnung bestimmen, denen intelligente Messgeräte für Fern- und Nahwärme zu entsprechen haben. Jedes installierte intelligente Messgerät ist dabei durch das Fern- und Nahwärmeunternehmen einer Benutzerkategorie (Haushalte, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft) zuzuordnen. Durch derartige intelligente Zähler soll – so die Idee – der Verbraucher mehr Information über sein eigenes Verhalten bekommen und dementsprechend dieses steuern können. Im Strombereich sollen sie dem Netzbetreiber

⁷² Die BIG sieht dies in ihrer Stellungnahme anders (10/SN-442 24. GP, 7).

auch wichtige Informationen zur Erhaltung der Netzstabilität liefern, bzw in Zukunft – in Kombination mit flexiblen Preisgestaltungsmodellen – auch zur Abflachung der Spitzlasten führen. Hier ist die **Übermittlung der Informationen an den Netzbetreiber also notwendiger Teil des zukünftigen Modells**. Fraglich ist, ob diese Informationsübermittlung bei Fern- und Nahwärme auch nötig ist. Aus § 21 RV ergibt sich eine Informationsübermittlung ohnedies nicht zwingend. In den Materialien heißt es aber: „Die Erfassung und Verarbeitung der Daten hat unter Wahrung des Rechts auf Datenschutz zu erfolgen.“ Daraus lässt sich folgern, dass eine **Übertragung der individuellen Daten auch bei Fern- und Nahwärme vorgesehen ist**. Die Sinnhaftigkeit der Datenübermittlung erschließt sich hier aber gerade nicht aus der Natur der Sache, weil für Fern- und Nahwärme, die Aufrechterhaltung der Netzstabilität nicht eine ähnliche Komplexität aufweist, wie im Stromsektor.

Weiters ist zu kritisieren, dass aus dem Gesetz nicht ersichtlich wird, **wer die Kosten für den Einbau der Zähler zu tragen hat**. Da der Einbau Sache des Netzbetreibers ist, wird aber auch bei einer Kostenanlastung an diesen er diese letztlich über das Systemnutzungsentgelt abdecken können.

Art 11 der RL normiert, dass für die Endkunden der Zugang zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformation kostenfrei erfolgen müsse.

Weiters ist darauf aufmerksam zu machen, dass **gemäß Anh I Z 4 lit c der Einsatz von Smart Metern als anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme** (§ 5 Abs 1 Z 7) angeführt wird. Wie die Arbeiterkammer in ihrer Stellungnahme richtig feststellt, ist mit dem Einbau von Smart Metern freilich per se **keine Effizienzsteigerung** verbunden.⁷³ Da aber sowohl im Rahmen des § 9 für energieverbrauchende Unternehmen als auch im Rahmen des § 10 RV für **Energielieferanten gefordert wird, dass die Energieeffizienzmaßnahmen tatsächlich zu entsprechenden Energieeinsparungen führen müssen, ist dies wohl nicht unproblematisch**. Denn erst wenn nachweisbar ist, dass tatsächlich durch den Smart Meter selbst eine Einsparung erfolgt, wäre dies beachtlich.

Problematisch ist jedenfalls, dass gerade im vorliegenden Kontext **die Gefahr von Doppelzählungen** auftritt, die der Gesetzgeber nicht wirklich lösen kann. Insbesondere stellt sich die Frage, wem die Energieeffizienzmaßnahme **primär zurechenbar** ist. Im Rahmen der Fernwärme ist dies zumindest dann einfach, wenn dem Verbraucher nur ein EVU gegenübersteht. Es stellt sich aber die Frage, wie vorzugehen ist, wenn energieverbrauchende Unternehmen iSd § 9 an das Netz angeschlossen werden. In diesem Fall haben nämlich **beide Parteien** – sowohl das EVU als auch der Unternehmer - als Verpflichtete Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen sowie ein **Interesse an der Zurechnung**. § 26 Abs 4 normiert als Zurechnungsprinzip lediglich, dass Doppelerfassungen unzulässig sind, normiert aber keine Priorität in der einen oder anderen Richtung.

Im Strombereich ist die Sache noch komplexer, weil sich der Verbraucher Netzbetreiber und Stromlieferant gegenübersteht. Es stellt sich die Frage, wie der Stromlieferant eine Maßnahme, die etwa der Netzbetreiber tätigt (der soweit ersichtlich nicht in das System eingebunden ist) anrechnen kann?

⁷³ 32/SN 442/ME 24. GP, 8.

UE bedürfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung dahingehend, dass eine Anrechnung auch dann möglich ist, wenn sie von einer nicht verpflichteten Partei erfolgt. Im Zusammenhang mit Maßnahmen im Verkehrsbereich ist dies ja anerkannt.

(ccc) Bedenken gegen Smart-Metering-Technik in Bezug auf das Vorsorgeprinzip

(1) Smart-metering für Nah- und Fernwärme

§ 21 E enthält eine V-Ermächtigung des BM, die technischen Anforderungen an intelligente Messgeräte für Nah- und Fernwärme festzulegen.

Hierbei muss sichergestellt werden, dass eine Technologie verwendet wird, die mit keinerlei gesundheitlichen Restrisiken verbunden ist. Der in den Materialien enthaltene Hinweis auf den Stand der Technik genügt nicht, um dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen. Einzelfalluntersuchungen belegen, dass bei Verwendung dieser Technik gesundheitliche Probleme der Betroffenen auftreten können. Eine verpflichtende Verschreibung der Smart-metering-Technik trägt aufgrund der bestehenden Restrisiken dem Vorsorgeprinzip nur ungenügend Rechnung. Es muss klargestellt werden, dass Kunden, die einen Umstieg auf die Smart-Metering Technik ablehnen (zB elektrosensible Personen), nicht verpflichtet sind, diese in Anspruch zu nehmen. Auch die RL 2012/27 ist europarechtskonform in dieser Hinsicht einschränkend zu interpretieren.

(2) Smart-metering für Stromverbrauch

Die RV enthält auch Vorschläge zur Änderung von **§§ 83 und 84 EIWOG**. Auch in §§ 83, 84 EIWOG idF RV ist gerade aus den oben genannten Erwägungen heraus keine Möglichkeit enthalten, dass der Kunde die Installation der Smart-Metering Technik ablehnen kann.

Derzeit trägt die verpflichtende Verschreibung der Smart-Metering Technik (vgl etwa § 83, 84 EIWOG) aufgrund der mit ihr verbundenen nachweislichen Restrisiken nicht dem Vorsorgeprinzip Rechnung. Es ist auch rechtlich völlig unklar, wie die verpflichtende Umstellung auf bestehende Verträge wirkt, insbesondere wenn der Kunde einen Umstieg auf Smart-Metering unter Hinweis auf gesundheitliche Gründe ablehnt. Privatautonom kann niemand zur Übernahme einer mit Restrisiken behafteten Technik in seiner Privatsphäre gezwungen werden.

(ddd) Abrechnungsinformation – Vorgaben der RL

Bei Endkunden, die **nicht über intelligente Zähler verfügen** (RL 2009/72) und RL 2009/73, gewährleisten die MS bis zum 31. 12. 2014, dass die Abrechnungsinformation im Einklang mit Anh VII Abschnitt 1.1. für alle Sektoren, die unter die RL fallen (Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber, Energieeinzelfhandelsunternehmen) genau sind und auf tatsächlichen Verbrauch beruhen (**Art 10**). Ein

System der regelmäßigen Selbstablesung seitens der Endkunden steht mit dieser Verpflichtung in Einklang.

Auch diesfalls ist auf Art 11 der RL hinzuweisen, wonach für die Endkunden der Zugang zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformation kostenfrei erfolgen müsse.

ii) Energiedienstleistungsmarkt

Art 2 Z 7 der RL enthält die Definition der Energiedienstleistung:

Unter „Energiedienstleistung“ versteht man den physischen Nutzeffekt, den Nutzwert oder die Vorteile, die aus einer Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie oder mit Maßnahmen gewonnen werden, die die erforderlichen Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten zur Erbringung der Dienstleistung beinhalten können. Sie wird auf der Grundlage eines Vertrags erbracht und führt unter normalen Umständen erwiesenermaßen zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen oder Primärenergieeinsparungen.

Gem Art 18 Abs 1 der RL fördern die MS den Energiedienstleistungsmarkt und den Zugang zu diesem Markt für KMU durch

- a) klare und leicht zugängliche Informationen
 - über verfügbare Energiedienstleistungsverträge und einschlägige Vertragsklauseln,
 - Finanzierungsinstrumente, Anreize, Zuschüsse, Darlehen,
- b) die Entwicklung von Gütesiegeln,
- c) Liste qualifizierter Energiedienstleister,
- d) indem sie den öffentlichen Sektor bei der Annahme von Energiedienstleistungsangeboten unterstützen.

Gem Art 18 Abs 2 der RL unterstützen die MS das ordnungsgemäße Funktionieren des Dienstleistungsmarktes (Schaffung von Anlaufstellen für Endkunden, Beseitigung rechtlicher Hemmnisse, Schaffung unabhängiger Einrichtungen).

Diesen Erwägungen trägt § 17 RV nur äußerst bescheiden Rechnung, indem die Bestimmung die Qualitätsanforderungen für Energiedienstleister normiert. Es werden Vorgaben für Ausbildung und Praxis (3 Jahre) gemacht. Der BMW erhält die Ermächtigung, eine Verordnung über Anerkennung fachlicher Eignung zu erlassen.

jj) Sonstige Maßnahmen

Die Energieeffizienz-RL verlangt die Beseitigung rechtlicher Hemmnisse durch die Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen:

(aaa) Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz

(1) Eigentümer/Mieter-Problematik (Art 19 RL)

Aufteilung von Anreizen zwischen Eigentümer und Mieter eines Gebäudes oder zwischen den Eigentümern. Es soll verhindert werden, dass diese Parteien deshalb von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz abgehalten werden, weil ihnen die vollen Vorteile der Investition nicht einzeln zugute kommen oder weil Regeln für die Aufteilung der Kosten untereinander fehlen. Das soll auch für die Miteigentumsthematik gelten. Siehe dazu noch näher unten Teil Mietrecht.

(2) Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungsverfahren im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie der jährlichen Haushaltsplanung

(bbb) Ermöglichung von Finanzierungsfazilitäten (Art 20 RL)

Die MS ermöglichen die Einrichtung von Finanzierungsfazilitäten für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Die MS können nationale Energieeffizienzfonds errichten (Abs 4). Dieser Fonds muss darauf ausgerichtet sein, nationale Energieeffizienzinitiativen zu unterstützen.

- ⇒ Die MS können gestatten, dass den Verpflichtungen nach Art 5 dadurch nachgekommen wird, dass zum nationalen Energieeffizienzfonds Jahresbeiträge geleistet werden, deren Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht.
- ⇒ Die MS können vorsehen, dass verpflichtete Parteien ihren Verpflichtungen nach Art 7 Abs 1 dadurch nachkommen, dass sie zum nationalen Energieeffizienzfonds einen Jahresbeitrag leisten, dessen Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht. Zur Schaffung eines solchen Ausgleichsfonds im österreichischen Recht wurde oben bereits Stellung genommen.

e) Fazit

Es würde den Rahmen der gegenständlichen Studie inhaltlich, aber auch vom Auftragsvolumen erheblich sprengen, „abschreibfertige“ Gesetze vorzulegen, auch wenn der Bereich der Energieeffizienz immer noch einer gesetzgeberischen Regelung harrt. Die dargelegten inhaltlichen Aspekte, die unter den Punkten 6), 7) und 8) erörtert wurden, sollten aber jedenfalls Eingang in ein neues Energieeffizienzgesetz finden.

f) Zusammenfassung

Eine Änderung der bestehenden Kompetenzlage im Sinne einer Alleinzuständigkeit des Bundes für Maßnahmen der Energieeffizienz ist uE nicht zielführend. Die Herausnahme würde den autonomen Kompetenzbereich der Länder in den Fragen Bau- und Raumordnungsrecht erheblich beschneiden. Sehr wohl könnte allerdings zu überlegen sein, den Bereich der Energieeffizienz im Gewerbebetrieb

endgültig dem Bund zuzuweisen, um so auch vor dem Hintergrund der Rspr des VfGH (VfSlg 10.831/1986; VfSlg 17.022/2003) Handlungslegitimation zu erhalten.

Am (ergänzenden) Instrument der Gliedstaatsverträge gilt es nach wie vor festzuhalten.

Energieeffizienz – wer ? Adressatenkreis

Die neue Energieeffizienz-RL 2012/27 harrt einer Umsetzung in das österreichische Recht. Sie ist zwingend umzusetzen, eine alleinige „de facto-Übung“ (insb der strittigen RL-Vorgaben in Bezug auf Einsparverpflichtungen) durch Selbstverpflichtungen und Gliedstaatsverträge reicht im Lichte der europäischen Umsetzungsdogmatik nicht aus. Bei einem solchen Vorgehen droht Österreich die Verurteilung vor dem EuGH. Ablauf der Umsetzungsfrist ist bis 5. Juni 2014.

Eine Umsetzung von Energieeinsparverpflichtungen in das österreichische Recht soll einen weiten, klar bestimmten Adressatenkreis haben. Derzeit (Stand RV 2013) ist der Adressatenkreis nicht nur (europarechtswidrigerweise) zu eng (dieser umfasst nur Unternehmen und Energielieferanten), sondern noch dazu höchst unklar und interpretationsbedürftig. Die RL fordert jedenfalls die Einbeziehung der Netzbetreiber, die in keinem der Umsetzungsentwürfe als verpflichtete Parteien genannt sind. Die österreichische Sichtweise, Unternehmen und Energielieferanten direkt zu verpflichten, ist jedenfalls zu begrüßen.

Bei der Erweiterung des Adressatenkreises gilt es folgende Verursachergruppen noch stärker als bislang in die Verantwortung zu nehmen:

Neben Unternehmen und Energielieferanten sollen auch Gemeinden noch stärker im Rahmen der Umsetzung adressiert werden.

Inwiefern es auch private Haushalte einzubinden gilt, ist fraglich: Nach der hier vertretenen Sichtweise führt die gut gemeinte Intention, Private nicht mit Energieeinsparverpflichtungen zu belasten, zu einer Ungleichbehandlung im Lichte des Verursacherprinzips.

Diese Kritik trifft auch auf die Sektoren Landwirtschaft und Verkehr zu. Im bisherigen Entwurf ist der Verkehrsbereich nur „halbherzig“ erfasst: Unternehmen können sich Einsparungen im Verkehrsbereich auf die Quote anrechnen lassen. Inwiefern als Energielieferantenverpflichtungen auch Mineralöllieferanten erfasst sind, ist dagegen interpretationsbedürftig; uE zu bejahen, so ausdrücklich die RV 16: „*Ausnahmen für den Verkehrssektor bestehen nicht*“.

Eine möglicherweise geforderte generelle Ausnahme von Kleinstunternehmen zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen ist kontraproduktiv, da diese dazu führt, dass Kleinstunternehmen Technologieschübe verpassen und so an Wettbewerbsfähigkeit verlieren.

Warum die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) von Maßnahmen, die „Gebäude im Eigentum des Bundes“ betreffen, nicht erfasst sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Einbeziehung der BIG in die zwingende Renovierungsrate von 3 % ist im Lichte des „effet utile“-Prinzips des EuGH rechtlich geboten.

Energieeffizienz – wodurch ? / Einsparverpflichtungen

Die Einsparverpflichtungen ergibt sich aus der RL in Höhe von jährlich 1,5 % des Energieverbrauchs (bei Unternehmen) bzw des Energieabsatzes (bei Energielieferanten). Aufgrund von Prognose-Berechnungen fordert Umwelt Management Austria eine Einsparverpflichtung von generell 2 %, damit das Ziel der Energieeinsparung um 20 % bis 2020 erreicht werden kann.

Die Rolle der Ausgleichsbeiträge ist zwiespältig: UE dürfen diese nicht als Wahlmöglichkeit angesehen werden, sondern müssen eine Sanktion bei Unterbleiben von Energieeinsparmaßnahmen darstellen.

Energieeffizienz – wann ?

Energieeffizienz fordert langfristiges Denken, insb sollen Zielwerte nicht an der Zeitspanne bis zum Jahr 2020, sondern vielmehr bis 2050 orientiert sein.

Energieeffizienz – Vorbildfunktion

Energieeffizienz ist kein Selbstläufer, vielmehr eine höchst unbequeme, aber notwendige strukturelle Maßnahme für alle Beteiligten. Es bedarf daher glaubwürdiger Vorbilder. Die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors im Bereich Produkte, Gebäude, Dienstleistungen, Beschaffung gilt es als Staatszielbestimmung abzusichern.

II. Ökostromgesetz¹

1. Beispiele von Maßnahmen

Die durchgeführten Interviews und der Stakeholder-Workshop brachten folgende – wünschenswerte – Maßnahmen zur Forcierung der erneuerbaren Energie in Österreich betreffend das ÖSG 2012 zum Ausdruck:

- Information ist besser als Förderung, daher verstärkt auf Information setzen
- Intensive PR-Arbeit via der Gemeinden
- (Bürokratischen) Aufwand für Förderungen verringern
- Förderungen massiv aufstocken
- Einsatz von Energieberatern vorsehen
- Verpflichtenden Ökostromanteil für Produzenten normieren
- Allgemein verpflichtenden Ökostromanteil (Strom + Wärme) vorsehen
- Bei Förderungen auch an heimische Wertschöpfung denken
- Intensive begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Kaskadische Nutzung der Energieträger vorsehen
- Investitionssicherheit schaffen
- Größte Schwäche ist das Stop & Go Prinzip
- Langfristige Zielsetzungen sind notwendig → Planungssicherheit muss gegeben sein
- Konstante Förderkriterien schaffen
- Bei der PV besteht das 10fache Potential, als im Gesetz verankert ist
- Normieren, dass eine Wärmepumpe nur mit Ökostrom betrieben werden darf
- Direkter Energiepflanzenanbau ist abzuschaffen, hier soll ÖSG strenger werden
- Wärmenutzungskonzept bei Biomasse als Voraussetzung
- Eventuell Produktion von Ökostrom aus hochwertigen Produkten verbieten
- Degressive Unterstützung zeitlich begrenzen
- Genereller Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien
- Rahmen für Power to Gas schaffen

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Im Sinne des langfristigen Umbaus des Energiesystems und der langfristigen Zielsetzung vollständiger Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern (und entsprechender Reduktion des Energieverbrauchs) kommt dem Ökostromgesetz 2012 besondere Bedeutung zu. Die derzeit vorgesehenen Ausbauziele für 2015 und 2020 sind daher zu erweitern und für 2020 und 2050 zu definieren.

Im Zusammenhang mit der Förderung von erneuerbarem Strom zeigen sich Schwierigkeiten in zahlreichen Bereichen, von Netzzugang und Netzanschluss (siehe auch EIWOG) über effektive Förderungen bzw. Beseitigung von Hemmnissen für Kleinerzeuger bis hin zur Deckelung der

¹ BGBl I 2011/75, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/11.

Kontrahierungspflicht und zur Aufbringung der Fördermittel, insbesondere, wenn derzeit als problematisch gesehene Deckelungen wegfallen sollen.

Das Ökostromgesetz 2012 soll Impulse für die Markteinführung und Konkurrenzfähigkeit erneuerbarer Energieträger sichern. Die Förderung ist daher degressiv anzusetzen, um Windfall-Profits zu vermeiden.

Für die Aufbringung erneuerbarer elektrischer Energie ist das Ökostromgesetz 2012 der zentrale Anknüpfungspunkt. Die wichtigsten Aspekte sind

- Ausbauvorgaben für 2020, 2050
- Schaffung stabiler, langfristiger Rahmenbedingungen für die Ökostromeinspeisung
- Erhöhung der Fördermittel und Optimierung der Vergütungssätze, Aufhebung des PV-Deckels
- garantierte und ausreichend lange Förderlaufzeiten
- degressive Förderung
- Entbürokratisierung von Genehmigung und Betrieb von Ökostromanlagen
- Direktvermarktung des EE-Stroms neben Ökostromgesetz ermöglichen
- Ökostromgesetz für neue Energieformen öffnen, Anreize für Effizienz bei EE-Anlagen
- Strom aus Biomasse → nur als KWK zulassen (siehe KWK-Gesetz)
- Abnehmer für private Einspeiser: OeMAG? Regional?

3. Kompetenzlage

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Bundesrecht. Die im ÖSG 2012 geregelte Materie fällt in weiten Teilen unter den Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG. Daher können die im ÖSG 2012 enthaltenen Regelungen nur unter Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel als unmittelbar anwendbares Bundesrecht beschlossen werden. Dem wurde in § 1 ÖSG 2012 entsprochen. Eine Änderung von Bestimmungen des ÖSG 2012 erfordert demgemäß idR eine neuerliche Absicherung qua Verfassungsrecht. Dem Bundesrat kommt hierbei ein Zustimmungsrecht zu (Art 44 Abs 2 B-VG).

4. Bestehende Gesetze

- Ökostromgesetz²
- KWK-Gesetz³
- Klima- und Energiefondsgesetz⁴
- Umweltförderungsgesetz⁵
- zum Vergleich kann auch das deutsche EEG herangezogen werden

² BGBl I 2011/75, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/11.

³ BGBl I 2008/111, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/13.

⁴ BGBl I 2007/40, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/37.

⁵ BGBl 1993/185, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/146.

5. Europarechtliche Vorgaben

a) Kompetenz der EU

Festzuhalten ist, dass die angestrebte Energiewende in der Sache die Wahl der Energieträger und somit einen bedeutenden Bereich der nationalen Energiepolitik berührt. Doch ist in Art 194 AEUV eine ausdrückliche Kompetenz der EU vorgesehen.⁶ Danach verfolgt die Energiepolitik der Union im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Beachtung der Notwendigkeit der Erhaltung sowie Verbesserung der Umwelt die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, die **Förderung der Energieeffizienz** und Energieeinsparungen und die **Entwicklung** neuer sowie **erneuerbarer Energiequellen** und die Förderung der Interkonnektion der Energienetze. Nach UAbs 2 wird das Recht der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Nutzung der Energieressourcen, die Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur der Energieversorgung zu bestimmen, nicht berührt.

Der EuGH⁷ ist grundsätzlich bereit, Art 194 AEUV einen breiten Anwendungsbereich zukommen zu lassen. Er lehnt eine eventuell einschränkende Wirkung aufgrund der Vorgabe der „Erforderlichkeit“ ab und spricht der Energiekompetenz insgesamt einen eigenständigen Anwendungsbereich zu, ohne sie allerdings als eine *lex specialis* anzusehen.⁸

b) „20–20–20“

Auf europäischer Ebene gibt es zahlreiche Initiativen, um Europa bis zum Jahr 2050 zu einer ressourcenschonenden, CO₂-armen und energieeffizienten Union zu machen. Explizit erwähnt sei die Mitteilung der Kommission „Energie 2020. Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie“⁹. Dabei hat sich die EU ambitionierte Ziele gesteckt. Es wurde „20-20-20“ als Gesamtziel festgelegt. Die Treibhausgasemissionen sollen ausgehend vom Jahr 2005 um 20 % verringert werden, der Anteil der erneuerbaren Energien soll 20 % des Gesamtverbrauches ausmachen und die Energieeffizienz um 20 % erhöht werden. Gesetzt wird auf die Förderung der Energieeffizienz, die Schaffung eines Energiemarktes inklusive erforderlicher Netze und die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln. Weiters legt der Vertrag über die EU in Art 2 den Nachhaltigkeitsgedanken fest. Es wurde normiert, dass die EU auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausge-

⁶ Vgl näher dazu inklusive Abgrenzungsfragen *Heselhaus*, Europäisches Energie- und Umweltrecht als Rahmen der Energiewende in Deutschland, EurUP 3 2013, 137.

⁷ 6. 9. 2012, C-490/10, EnWZ 2012, 29 mit Anm *Gundel*.

⁸ *Heselhaus*, Europäisches Energie- und Umweltrecht als Rahmen der Energiewende in Deutschland, EurUP 3 2013, 137 (144); vgl auch *Volgger*, Die umweltrechtliche Bedeutung des EU-Energiekapitels, RdU 2013/5; vgl auch *Calliess/Hey*, Erneuerbare Energien in der Europäischen Union und das EEG: Eine Europäisierung „von unten“? in *Müller* (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 223 ff.

⁹ KOM(2010) 639.

wogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hinwirkt. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

c) Transeuropäische Netze

Die Art 170 – 172 AEUV sehen ausdrücklich die Schaffung transeuropäischer **Netze** in den Bereichen **Energie**, Telekommunikation und Verkehr vor. Art 170 AEUV beschreibt die Zielsetzung der TEN, Art 171 AEUV die Vorgehensweise und Art 172 AEUV das bei der Rechtsakterlassung anzuwendende Verfahren. Im Rahmen der TEN-Kompetenz besteht allerdings die strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips: Die Tätigkeit der Gemeinschaft bezieht sich auf einen Beitrag zum Ausbau der TEN, indem sie die Mitgliedstaaten dabei unterstützt und die Koordinierung fordert. TEN-Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse bedürfen der **ausdrücklichen Billigung des betroffenen Mitgliedstaats**, wodurch hier in der Sache weitgehend zum Einstimmigkeitsprinzip zurückgekehrt worden ist.¹⁰

Verordnung (EU) 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) 713/2009, (EG) 714/2009 und (EG) 715/2009, ABI L 2013/115, 39.

d) Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa

Am 20. 9. 2011 veröffentlichte die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission den Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa.¹¹ Darin legt die Kommission ihre Vision für das Jahr 2050 in Form eines Fahrplans dar: Bis 2050 ist die Wirtschaft der EU auf eine Weise gewachsen, die die Ressourcenknappheit und die Grenzen des Planeten respektiert, und trägt so zu einer weltweiten wirtschaftlichen Umgestaltung bei. Unsere Wirtschaft ist wettbewerbsfähig und integrativ und bietet einen hohen Lebensstandard bei deutlich geringerer Umweltbelastung. Alle Ressourcen werden nachhaltig bewirtschaftet, von Rohstoffen bis hin zu Energie, Wasser, Luft, Land und Böden. Die Etappenziele des Klimaschutzes wurden erreicht, während die Biodiversität und die Ökosystemleistungen, die sie unterstützt, geschützt und wertbestimmt werden und im Wesentlichen wiederhergestellt sind. Obwohl die Roadmap 2050 der Energiewende entspricht, handelt es sich dabei uE realistisch betrachtet um recht ambitionierte, wenngleich begrüßenswerte Ziele.

¹⁰ Siehe näher dazu unter der Maßnahme Verkehr.

¹¹ KOM(2011) 571 endgültig.

e) Energiefahrplan 2050

Am 15. 12. 2011 verabschiedete die Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission den Energiefahrplan 2050.¹² Ziel ist, bis 2050 ein sicheres, wettbewerbsfähiges sowie dekarbonisiertes Energiesystem zu etablieren.

Durch das ÖSG 2012 werden die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen¹³, die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen umgesetzt.

f) Urteil Preußen-Elektra/Schleswig¹⁴

Nach den Vorgaben des Europarechts sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Subventionen in den Mitgliedstaaten nur unter engen Voraussetzungen zulässig (Art 107 AEUV). Ziel ist es, Wettbewerbsverfälschungen durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweigen zu verhindern. Umfasst sind alle staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen. In einem Vorabentscheidungsverfahren wurde die Frage, ob eine Beihilfe gem Art 107 AEUV anzunehmen ist und ob es eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung bzw Maßnahme gleicher Wirkung zwischen Mitgliedstaaten nach Art 36 AEUV darstellt, wenn eine nationale Norm Unternehmen verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energien zu Mindestpreisen abzunehmen und die Netzbetreiber dies finanzieren, ohne eine entsprechende Gegenleistung dafür zu erhalten, beantwortet.

Der EuGH hat diesbezüglich festgehalten, dass die Abnahmeverpflichtung einen wirtschaftlichen Vorteil für die Erzeuger von erneuerbarem Strom bildet, doch dieser Vorteil nicht zu einer Übertragung von staatlichen Mitteln an die betreffenden Unternehmer führt, weshalb darin **keine Beihilfe** iSd des EU-Rechts zu sehen ist. Darüber hinaus ist die Erzeugung von erneuerbarer Energie iSd Umweltschutzes notwendig, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Weiters hat der EuGH in obgenanntem Urteil ausgesprochen, dass Einspeisevergütungen, die im Verhältnis zwischen Netz- und Anlagenbetreiber gezahlt werden, keine staatlichen Beihilfen sind.¹⁵

¹² KOM(2011) 885 endgültig.

¹³ Ausführlich dazu *Lehnert/Vollprecht*, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, 307; *Ringel/Bitsch*, Die Neuordnung des Rechts der Erneuerbaren Energien in Europa, NVwZ 2009, 807.

¹⁴ EuGH, C-379/98, Slg 2001, I-2099.

¹⁵ Rs C-379/98, Slg 2001, I-2099, Rz 58-62; vgl auch näher *Ekardt*, Energiewende und EU-Beihilfenrecht: EEG-Förderung, EEG-Ausnahmen, Atomrecht, Energiesteuern, EurUP 3 2013, 197; *Lutz/Schütt/Behlau*, Klimaschutz durch nationale Energiebeihilfen. Möglichkeiten und Grenzen nationaler Maßnahmen zur Förderung Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz unter dem europäischen Beihilfenregime, ZUR 2011, 178.

Zu beachten ist, dass die Kommission nunmehr unter Zugrundlegung der Aussagen des EuGH in der Rs *Essent*¹⁶ regelmäßig die prinzipielle Beihilfenqualität von Förderungen erneuerbarer Energien bejaht, diese aber regelmäßig als mit dem Binnenmarkt für vereinbar hält (Art 107 Abs 3 lit c AEUV).¹⁷ Die Maßnahme ist aber bei der Kommission anzumelden und wird auf ihrer Vereinbarkeit mit den bestehenden Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen überprüft. Mit Blick auf das ÖSG 2012 ist die Kommission in ihrem Verfahren zu einem positiven Ergebnis gekommen. Art 107 AEUV steht umweltschutzfördernden Beihilfen also durchaus nicht im Weg. Nach der Kommission¹⁸ ist es Aufgabe der Beihilfenkontrolle bei umweltpolitischen Maßnahmen, sicherzustellen, dass eine Beihilfe zu Umweltentlastungen führt, die ohne die Beihilfe nicht eintreten würden und die daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen nicht überwiegen. Hinzuweisen ist auf die aktuelle Diskussion um die Änderung der bestehenden Umweltschutzleitlinien der Kommission,¹⁹ wodurch sich Änderungen des bestehenden Ordnungsrahmens zwangsläufig ergeben könnten.²⁰

6. Besondere Rechtsfragen

- Fraglich ist, ob das deutsche EEG²¹ als Vorbild herangezogen und eine Angleichung des ÖSG 2012 daran vorgenommen werden soll.²² Das deutsche EEG – zwar jetzt auch stark kritisiert – wird in vielen Punkten ambitionierter als das österreichische ÖSG 2012 angesehen.²³ Es unterscheidet sich in einem sehr wesentlichen Punkt vom ÖSG 2012, denn letztlich enthält es eine bedarfsgerechte

¹⁶ 17. 7. 2008, C-206/06, *Essent Netwerk Noord BV*, Slg 2008, I-5497.

¹⁷ Eine andere Auffassung wird va in der deutschen Lehre mit Blick auf die Rs *Preußen-Elektra* vertreten *Danner/Theobald* in *Danner/Theobald* (Hrsg), *Energierecht* (2013) VI.C1.A.X.

¹⁸ Information der *Kommission*, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABI C 2008/82, 1 vom 1. 4. 2008.

¹⁹ Vgl *Kommission*, Paper of the Services of DG Competition containing draft Guidelines on environmental and energy aid for 2014-2020.

²⁰ Vgl auch *Behlau*, Die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auf dem Prüfstand des europäischen Beihilfenrechts, in *Müller* (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 336 ff.

²¹ BGBl I S 2074, zuletzt geändert durch BGBl I S 2730; zum dt EEG vgl *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg), EEG Kommentar⁴; *Salje*, EEG⁷; *Reshöft* (Hrsg), EEG Handkommentar³; vgl auch *Kahles/Lutz/Schütter*, Grundlagen der EEG-Vergütung, in *Müller* (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 507 ff; *Salje*, Wind, Wasser, Biomasse, Sonne, Geothermie – (aktuelle) Rechtsfragen der EEG-Vergütungsregelungen, in *Müller* (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 539 ff.

²² Vgl für Deutschland auch *SRU*, Wege zur 100 % erneuerbaren Stromversorgung, Sondergutachten (2011); dieses zusammenfassend *Faulstich/Leipprand/Hey*, Wege zu einer vollständig erneuerbaren Stromversorgung: die Sicht des SRU, in *Müller* (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 194 ff.

²³ So die Aussage vieler Interviewpartner; ebenso *Wallisch*, Der Sonnenstrom im Rechtssystem, *ÖZW* 2011, 122 (127; 128).

Förderung der erneuerbaren Energieträger. Jedoch gibt es auch Gegenstimmen. So warnt *Rihs*²⁴ vor einer „Goldgräberstimmung“, die durch die gänzliche Aufhebung der Deckelung des Fördervolumens bei den Anlagenbetreibern hervorgerufen werde.

- In der Photovoltaik-Roadmap für Österreich wird für die Berechnungen bis 2050 eine Flächenleistung der Solarenergie von 1.000 kWh/m².a sowie ein Wirkungsgrad von 20 % angenommen. Die Berechnung der spezifischen Stromerträge erfolgte mit dem spezifischen Stromertragswert vor dem Wechselrichter von 875 kWh/kWp. Unter Berücksichtigung der Dach- und Fassadenflächen wird in der Photovoltaik-Roadmap davon ausgegangen, dass sich bis 2050 theoretisch 33,33 TWh/a bzw 120 PJ/a Strom über Photovoltaik erzeugen lassen. In einer näheren Betrachtung werden ca. 20 TWh/a, also 72 PJ/a, bis 2050 durch Nutzung von 3/4 der Dach- bzw 1/4 der Fassadenflächen als realistisch betrachtet.

Das Lebensministerium geht in seiner Veröffentlichung „Erneuerbare Energie 2020“ mit Verweis auf die „Photovoltaik-Roadmap“ davon aus, dass bis 2020 ein Potential von 2 bis 3 TWh/a (7,2 bis 10,8 PJ/a) erschlossen werden kann.

Das Österreichische Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) geht davon aus, dass im Rahmen von Praxisbedingungen, dh 10 m² Photovoltaikfläche entsprechen 1 kWp ($\eta = 10\%$), bei einem Ertrag von 850 kWh Strom pro Jahr bei einer Dachfläche von 76 km² in etwa 6,5 TWh/a erzeugt werden können. Das entspricht 23,4 PJ/a.

- Die Autoren der ZEFÖ-Studie²⁵ gehen davon aus, dass trotz Abstrichen wegen nicht idealer Ausrichtung mehr Flächen nutzbar sind als laut der Studie der IEA. Das Potential der Roadmap für 2050 wird deshalb um 10 PJ/a nach oben, also auf 82 PJ/a, korrigiert. Kritiker der Roadmap berufen sich darauf, dass 3 bis 5 % der österreichischen Fläche – ausgestattet mit Photovoltaik – zur Deckung des gesamten Energiebedarfs Österreichs ausreichen würden. Die Autoren gehen davon aus, dass dieser Flächenanspruch zu groß ist. Sie vertreten in Anlehnung an das Lebensministerium die Meinung, dass bis 2020 rund 9 PJ/a realisierbar sind. Davon entfallen 3/4 der Nutzung auf die Dachfläche sowie 1/4 auf die Fassadenfläche. Für das Potential 2050 wird das Potential der Roadmap auf 82 PJ/a angehoben. Zusätzlich dazu werden 12,5 PJ/a aus Großphotovoltaik als auf jeden Fall realisierbar betrachtet. Folglich sind die im ÖSG 2012 festgelegten Ausbauziele im Bereich der PV deutlich anzuheben.
- Um mehr Orientierung und Sicherheit für die weitere Zukunft zu schaffen, wird in § 4 Abs 2 ÖSG 2012 über das Jahr 2015 hinausgehend die Festlegung des zu erreichenden Anteils am Gesamtstromverbrauch für 2020 sowie der anzustrebende Anteil am Gesamtstromverbrauch für 2050 gefordert. Ebenso wäre es zu empfehlen, in § 4 Abs 3 ÖSG 2012 bereits jetzt zusätzlich die anzustrebende mengenmäßig wirksame Errichtung bis 2050 und in Abs 4 die angestrebten Ausbauziele bis 2050 zumindest als unverbindliche Richtwerte aufzunehmen, um Planungs- und Investitionssicherheit vor allem für die Unternehmen sowie die Wirtschaft insgesamt zu bieten, indem bereits jetzt die Richtung vorgegeben wird, in die es bis 2050 gehen soll. Gemäß Art 1 der RL

²⁴ Ökostromgesetz 2012: Rückblenden und Schlaglichter, RdU-UT 2012/24.

²⁵ Re. Christian, Feichtinger, Ru. Christian, Bolz, Windsperger, Hummel, Weish, Pfner, Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich 81 ff.

2009/28/EG ist Gegenstand der RL, verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch und für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor festzulegen. Art 3 und Art 4 der RL enthalten verbindliche von den MS einzuhaltende Vorgaben bis 2020. Da jedoch der hinter der RL stehende Zweck die nachhaltige Steigerung des Gesamtanteils von Energie aus erneuerbaren Energieträgern am Bruttoendenergieverbrauch ist, erscheint auch die – zumindest unverbindliche - Festlegung des anzustrebenden Anteils am Gesamtstromverbrauch, die geplante mengenmäßig wirksame Erreichung sowie die unverbindlich anvisierten Ausbauziele bereits jetzt für das Jahr 2050 jedenfalls mit der RL vereinbar. Zahlreiche einschlägige Dokumente der Kommission berücksichtigen nämlich bereits die Periode bis 2050 (vgl zB Fahrplan der Kommission für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen kohlenstoffarmen Wirtschaft bis 2050 v 8. 3. 2011).

- Sehr zu überlegen ist, **energieautarke Häuser im ÖSG 2012 anzuerkennen** und einen Netzanschluss für diese Häuser vorzusehen. Die kleinen Erzeuger sollen verpflichtend aufgenommen sowie explizite Schadenersatzpflichten vorgesehen werden für den Fall der Nichtaufnahme des Stroms. Gut wäre eventuell die Schaffung eines eigenen Kapitels für die private Energieerzeugung, dafür eigene Tatbestände zu normieren. Die Abgrenzung kann mittels Schwellenwerte oder anhand der Netzebene vorgenommen werden. Auch einspeisende Kleinunternehmer können eventuell in diese Regelung aufgenommen werden oder es wird eine eigene leistungsbezogene Regelung für KMU's geschaffen. Hier besteht allerdings die Gefahr, dass dies europarechtlich als Beihilfe angesehen wird.
- Art 16 Abs 2 lit b der RL 2009/28/EG besagt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, entweder einen vorrangigen Netzzugang oder einen garantierten Netzzugang für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vorzusehen.²⁶ In § 6 Abs 1 ÖSG 2012 wird der Netzanschluss normiert.²⁷ Es wird vorgesehen, dass jede Anlage das Recht hat, an das Netz jenes Netzbetreibers angeschlossen zu werden, innerhalb dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet. Eine Anlage iSd ÖSG 2012 ist § 5 Abs 1 Z 5 zufolge eine Stromerzeugungsanlage, die zumindest teilweise aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als Ökostromanlage, Mischfeuerungsanlage oder Hybridanlage anerkannt ist. Nach § 6 Abs 1 ÖSG 2012 hat also jede solche Anlage einen Anspruch auf Anschluss am Netz. Um jedoch die Stromerzeugung ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger stärker zu forcieren und attraktiver zu gestalten, ist es darüber hinaus zu empfehlen, neben dem Anspruch auf Netzanschluss explizit zu normieren, dass Ökostromanlagen gegenüber Mischfeuerungs- oder Hybridanlagen vorrangig behandelt werden.
- Das EIWOG 2010 versteht unter Netzanschluss „die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem“²⁸ und unterscheidet diesen

²⁶ Siehe allgemein zur Netzzugangsregulierung auch *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 462 ff.

²⁷ Vgl dazu generell auch *Schanda*, Der Netzzutritt für Ökostromanlagen. Am Beispiel der Windkraft in Niederösterreich, ZTR 2013, 2.

²⁸ Es ist aber davon auszugehen, dass die Legaldefinition des EIWOG auch für das ÖSG gilt; idS auch *Poltschak*, Der Netzanschluss von Erzeugern erneuerbarer Energien, ZTR 2012, 201 (202).

strikt vom Netzzugang, also der „Nutzung eines Netzsystems“ (§ 5 Z 53 EIWOG 2010). Behält man diese Differenzierung bei, so wird durch § 6 ÖSG 2012 den Anlagen zunächst nur die physische/technische Verbindung zum Netz gewährleistet. Der Netzbetreiber hat demnach hinsichtlich eines Netzanschlussbegehrens keine Möglichkeit eine „Ausnahme von der allgemeinen Anschlusspflicht“ geltend zu machen, wie sie ihm sonst durch die Landesausführungsgesetze zum EIWOG 2010²⁹ gewährt werden. Insbesondere fehlt ihm der Einwand, ein Begehren wegen technischer oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit³⁰ des Anschlusses abzulehnen. Das in § 6 ÖSG 2012 prinzipiell³¹ uneingeschränkte Recht auf Netzanschluss hat also vor allem zur Folge, dass dem Anschlusswerber die mangelnde Anschlusskapazität nicht vorgehalten werden kann. Rechtsvergleichend sei dazu auf das dt EEG verwiesen, dass in § 5 Abs 4 normiert, dass die Pflicht zum Netzanschluss auch dann gegeben ist, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbaus des Netzes möglich ist.³²

- Es könnte erwogen werden, hinsichtlich des Netzanschlusses Anlagen iSd ÖSG 2012 generell einen Vorrang vor konventionellen Anlagen einzuräumen. Im bisherigen Vorschlag käme es nur zu einer Reihung der unter das ÖSG 2012 fallenden Anlagen untereinander. Ein darüber hinausgehender Vorrang findet sich etwa im deutschen EEG. Nach § 5 EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas **unverzüglich vorrangig** [...] anzuschließen“. Im Falle mehrerer Anschlussbegehren wäre damit klargestellt, dass der Netzbetreiber jene von ÖSG - Anlagen vorrangig zu behandeln hätte. Unverzüglich bedeutet, dass dem Anschlussbegehren ohne schuldhafte Verzögerung nachzukommen ist.³³ Will man – wie oben bereits erwähnt – weiter differenzieren und Ökostromanlagen den Vorrang vor sonstigen ÖSG - Anlagen einräumen, so könnte ein entsprechender Satz 2 eingefügt werden. Zu betonen ist, dass angesichts der Klage der Europäischen Kommission gegen Österreich diesbezüglich unbedingt Handlungsbedarf herrscht.³⁴
- Nach derzeitiger Rechtslage sind Anschlusspetenten vom Netzbetreiber die Kosten des Anschlusses über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Das Netzzutrittsentgelt stellt eine

²⁹ Das EIWOG selbst sieht keine näheren Vorgaben vor: § 46 normiert hinsichtlich der Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht nur, dass die Ausführungsgesetze Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht vorsehen können.

³⁰ Vgl § 51 TEG 2012; § 39 OÖ EIWOG 2006; § 34 Bgld EIWG 2006; § 42 Abs 2 Krnt EIWOG 2011; § 40 Abs 2 NÖ EIWG 2005; § 22 Sbg LEG; § 30 Stmk EIWOG 2005; § 33 Abs 2 Vbg EIWG; § 40 Abs 2 WEIWG 2005.

³¹ Eine Schranke der Anschlusspflicht nach § 6 ÖSG ist wohl – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Normierung – dort anzunehmen, wo der Netzbetreiber ansonsten gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde.

³² Vgl auch *Calliess/Dross*, Alternativenprüfung im Kontext des Netzausbaus – Überlegungen mit Blick auf die Strategische Umweltprüfung des Bundesbedarfsplans Übertragungsnetze, ZUR 2013, 76; *Schirmer/Seiferth*, Energiewende und die Zulassung von Netzausbauprojekten, ZUR 2013, 515.

³³ Vgl dazu zum EEG *Salje*, EEG 2012⁶ § 5 Rz 35 f.

³⁴ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1113_en.htm

Teilkomponente des Systemnutzungstarifs dar.³⁵ Gem § 54 EIWOG 2010 werden durch das Netzzutrittsentgelt dem Netzbetreiber „alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.“ Es ist einmalig zu entrichten, muss dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise dargelegt werden und ist grundsätzlich aufwandsorientiert (optional: Pauschalierung) zu verrechnen.³⁶ Es könnte erwogen werden, zertifizierte private ÖSG-Anlagen auf Netzebene 7 **vom Netzzutrittsentgelt zu befreien** (oder optional zumindest unter dem Aspekt der Planungssicherheit eine Deckelung mit einem bestimmten Höchstbetrag vorzusehen). Sinnvoll erscheint es, nur die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses zu privilegieren, nicht auch die Abänderung des Anschlusses.

- Wie bereits erwähnt, besagt Art 16 Abs 2 lit b der RL 2009/28/EG, dass Netzbetreiber entweder einen vorrangigen oder einen garantierten Netzzugang für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vorsehen. Nun normiert das ÖSG 2012 in § 12 den Zugang zum Netz nicht ausdrücklich. Nach dem Wortlaut des § 6 ÖSG 2012 haben ÖSG-Anlagen lediglich einen Anspruch auf Netzanschluss. Im EIWOG 2010 wird als Netzanschluss nur die physische Verbindung mit dem Netz bezeichnet. Die Benutzung in Form von Einspeisung und Entnahme wird erst durch den Netzzugang gewährt. Beide Bereiche sind strikt zu trennen. Ein Recht auf Netzzugang lässt sich aus § 6 ÖSG 2012 zumindest unmittelbar nicht ableiten.
- *DeBruyn/Markl*³⁷ vertreten, dass auf Grund des § 6 ÖSG 2012 die Netzbetreiber auch zur Gewährung des Netzzuganges verpflichtet seien, weil dieser dem Netzanschluss logischerweise folge. Begründend führen sie an, dass aus § 12 Abs 1 ÖSG 2012 die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet sei, auf vertraglicher Basis den ihr angebotenen Ökostrom im Rahmen der verfügbaren Fördermittel abzunehmen und zu vergüten, wofür der durch den Netzbetreiber gewährte Zugang zum Netz in tatsächlicher Hinsicht Voraussetzung ist. Dagegen kann eingewandt werden, dass sich daraus nun allerdings nicht unzweifelhaft ein spezifisches Netzzugangsrecht für Ökostromanlagen ergeben muss. Die Tatsache, dass die Ökostromabwicklungsstelle zur Abnahme von angebotenem Ökostrom verpflichtet ist, berührt das Verhältnis Netzbetreiber – Anlagebetreiber nicht. Der Kontrahierungszwang der Ökostromabwicklungsstelle entsteht vielmehr erst, wenn Netzzugang besteht (ansonsten kann die Anlagen der Ökostromabwicklungsstelle den Strom nicht anbieten). § 12 ÖSG 2012 lässt aber keinen Rückschluss auf ein unbeschränktes Netzzugangsrecht dieser Anlagen zu. Auch der Wortlaut des § 6 ÖSG 2012 ist diesbezüglich eindeutig. Dass dem Begriff des Netzanschlusses im Rahmen des ÖSG 2012 eine andere Bedeutung beizumessen ist, als ihn das EIWOG

³⁵ § 51 EIWOG.

³⁶ Nach Ansicht des OGH [23. 10. 2012, 10 Ob 31/12z] gebührt ein Netzzutrittsentgelt „in Fällen, in denen Investitionen getätigt werden, die einerseits Teil des Netzes sind, andererseits aber konkret dem Anschluss oder der Erhöhung der Anschlussleistung einzelner Netznutzer dienen, ohne diesen einzelnen Netznutzern selbst zu gehören“.

³⁷ Ausgewählte rechtliche Aspekte von Smart Grids Österreich, in *Steinmüller/Hauer/Schneider* (Hrsg), Jahrbuch Energierecht 2012, 55.

2010 vorgibt, ist zu bezweifeln³⁸ und dass der Netzzugang dem Netzanschluss logischerweise folge, mag zwar aus praktischer Sicht zutreffen (insb weil Netzanschluss ohne Netzzugang wertlos ist), aus rechtlicher Sicht (und um diese geht es hier) ist diese Folgerung aber keineswegs zwingend. So werden denn auch im EIWOG 2010 für Netzzugang und Netzanschluss unterschiedliche Regime vorgesehen, in denen unterschiedliche Voraussetzungen geprüft werden. Beim Netzanschluss geht es vor allem um Fragen der Anschlusskapazität, beim Netzzugang steht die Netzkapazität im Vordergrund. Anlagen kann danach zwar Netzanschluss gewährt und Netzzugang verweigert werden. Nach derzeitiger Rechtslage scheint auch vieles dafür zu sprechen, dass das Gesetz ÖSG - Anlagen hinsichtlich des Netzzuganges keine privilegierte Stellung einräumt, sondern vielmehr die §§ 15 EIWOG 2010 wie bei anderen konventionellen Anlagen (mitsamt der in § 21 normierten Verweigerungsgründe) zur Anwendung gelangen. Doch selbst wenn man mit *DeBruyn/Markl* annimmt, dass den ÖSG - Anlagen auch nach derzeitiger Rechtslage unbeschränkter Netzzugang zukomme, scheint eine diesbezügliche Klarstellung sinnvoll. Dies könnte dahingehend geschehen, indem – wie im deutschen EEG – eine Ausbaupflichtung bis zur Zumutbarkeitsgrenze angeordnet würde.³⁹ Damit wäre es für die Netzbetreiber nur mehr ausnahmsweise möglich als Netzzugangsverweigerungsgrund mangelnde Netzkapazitäten einzuwenden, weil sie diesbezüglich eine bis zur Zumutbarkeitsgrenze reichende Ausbaupflichtung trifft. Die Formulierung ist dabei so zu wählen, dass die Beweislast für den Einwand der Unzumutbarkeit die Netzbetreiber trifft.

- Als Folge der Aufhebung der Deckelung müssten auch die Regelungen über die Aufbringung der Fördermittel neu konzipiert werden. Dabei ist zu erwarten, dass die Kosten für die Ökostromförderung durch die Aufhebung ansteigen werden. Insofern wären (bei Beibehaltung des jetzigen Systems) wohl bei der Ökostrompauschale und beim Ökostromförderbeitrag Änderungen vorzunehmen, um den erhöhten Finanzierungsbedarf zu decken. Um wie viel die Ökostrompauschale und der Ökostromförderbeitrag erhöht werden müssten, um den erhöhten Bedarf zu decken, kann sich erst aus einer konkreten Berechnung ergeben. Doch ist festzuhalten, dass vor allem durch den Wegfall von kontraproduktiven Förderungen⁴⁰ auch Mittel frei werden, um die entstehenden Mehrkosten zu finanzieren.
- Im Rahmen der Interviews wurde mehrfach die Verringerung des bürokratischen Aufwandes für Förderungen und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit eingefordert. Um diesem Begehren zu entsprechen, könnte eine Erweiterung der ÖMAG-Homepage erfolgen, wobei Verfahren und Voraussetzungen für interessierte Ökostromerzeuger mittels interaktiver Felder Schritt für Schritt noch anschaulicher erläutert werden könnten.
- Im Bereich der Wasserkraft wäre es sehr wünschenswert, zusätzlich zur Förderung von Revitalisierungen von Anlagen bis zu 2 MW Engpassleistung, die Möglichkeit vorzusehen, bei revitalisierten Anlagen bis zu 10 MW Engpassleistung, die erzielte zusätzliche Stromausbeute via

³⁸ IdS auch *Poltschak*, ZTR 2012, 201 (202).

³⁹ Vgl zum Netzausbau auch die Beiträge in *Kment* (Hrsg), Netzausbau zugunsten erneuerbarer Energien.

⁴⁰ Siehe dazu näher S 415 und 432.

Einspeisetarife zu vergüten. Jedoch ist dies nur dann sinnvoll, wenn diese Vergütung an die Verpflichtung zur ökonomischen und ökologischen Optimierung gekoppelt wird.⁴¹

- Sehr gut ist die in § 46 Abs 1 ÖSG 2012 enthaltene Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale sowie die in § 49 Abs 1 ÖSG 2012 vorgesehene Kostendeckelung des Ökostromförderbeitrags für den Hauptwohnsitz von einkommensschwachen Haushalten. Damit wird der Forderung, dass bei der Energiewende auf die sozial schwachen Personen Rücksicht genommen wird, entsprochen. Zu erwägen wäre jedoch auch der komplette Entfall oder zumindest eine Herabsetzung der Deckelung des zu leistenden Ökostromförderbeitrags auf max € 10,-, um die Haushalte noch mehr zu entlasten sowie ein genereller Entfall der zu leistenden Ökostrompauschale zumindest für die Netzebene 7.
- Um die vollständige Aufnahme und Übertragung des Stroms aus erneuerbaren Energien zu gewährleisten, soll im ÖSG 2012 eine Netzoptimierungspflicht normiert werden.⁴² Des Weiteren sollen Ausgleichszahlungen für die Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern für den Fall, dass Abschaltungen bzw Reduzierungen der Einspeisungen erfolgen, vorgesehen werden.⁴³
- Angedacht werden könnte, Passagen aus der deutschen Systemstabilitätsverordnung,⁴⁴ dem EEG zum Einspeisemanagement (§§ 8, 9, 11, 12 (66(1)) EEG), zu Systemdienstleistungen oder der §§ 13, 14 EnWG⁴⁵ zu übernehmen. Nach dem Beispiel des deutschen EEG soll auch in Österreich die Erzeugung von Strom durch gebäudeintegrierte PV-Anlagen sowie freie PV-Anlagen auf Konversionsflächen besonders vergütet werden.⁴⁶ Vorgeschlagen wird auch der Einsatz von Zweirichtungszählern für PV-Strom.
- Positiv hervorzuheben ist, dass gem § 20 Abs 4 Z 1 ÖSG 2012 betreffend rohstoffabhängige Anlagen die Preisfestlegung nicht in einer solchen Form erfolgen darf, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung bzw Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden sowie nach Z 5 zur Sicherstellung, dass Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht entzogen werden, in der Einspeisetarifverordnung vorgesehen werden kann, dass bei bestimmten Biogasanlagengruppen nur dann eine Kon-

⁴¹ Vgl auch *Laskowski*, Die Nutzung der Wasserkraft im Spannungsfeld von Klimaschutz, Wasserrahmenrichtlinie und Anpassung an den Klimawandel, in *Müller* (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 556 ff.

⁴² Vgl auch *Schumacher*, Die Neuregelung zum Einspeise- und Engpassmanagement, ZUR 2012, 17.

⁴³ Vgl dazu auch *Kachel*, Die besondere Ausgleichsregelung im EEG als Instrument zur Entlastung der stromintensiven Industrie, ZUR 2012, 32; *Gawel/Klassert*, Probleme der besonderen Ausgleichsregelung im EEG, ZUR 2013, 467.

⁴⁴ Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes vom 20.Juli 2012, BGBl I 2012 S 1635.

⁴⁵ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7.Juli 2005, BGBl I 2005 S 1970, 3621, zuletzt geändert durch Art 2 G v 23. 7. 2013 I 2543.

⁴⁶ Vgl auch *von Oppen*, Rechtliche Aspekte der Entwicklung von Photovoltaikprojekten, ZUR 2010, 295.

trahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu den festgelegten Einspeisetarifen besteht, wenn ein bestimmter Anteil an Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft für die Erzeugung von Ökostrom eingesetzt wird. Diese Bestimmung wird jedoch zusammen mit den anderen Regelungen betreffend Biomasse und Biogas ins KWK-Gesetz transferiert. Mit Nachdruck anzuregen ist, im Zuge dessen aus der formulierten „Kann-Bestimmung“ eine „Muss-Bestimmung“ zu machen.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

Basierend auf den Aussagen der Interviewpartner und der analysierten Literatur wurden folgende Punkte als maßgebliche rechtliche Hemmnisse im ÖSG 2012 ausgemacht:

- Ein für die Praxis maßgebliches Hemmnis ist das durch die Deckelung der Förderung hervorgerufene Stop & Go Prinzip der Förderung, vor allem im Bereich der Photovoltaik.⁴⁷ Dies findet Zustimmung in der Literatur. Auch nach *Wallisch*⁴⁸ wirkt das ÖSG 2012 eher als Hybridgesetz, das zwar fixe Einspeisetarife vorsieht (bzw die Verordnungsermächtigung dazu), gleichzeitig aber Höchstbeträge bestimmt, bis zu denen Förderungen zur Verfügung stehen. Das ÖSG 2012 basiert auf einem mengenorientierten System, das der Gefahr unterliegt, Ausbaupotentiale nicht gänzlich auszuschöpfen, der zukünftigen Marktentwicklung von vornherein Grenzen zu setzen und im Ergebnis ein Einführungslimit zu schaffen, außerhalb dessen der Ausbau erneuerbarer Energie nicht subventioniert wird.
- Das ÖSG 2012 sieht keine unbeschränkte Kontrahierungspflicht zu vorab festgelegten Einspeisetarifen und somit keinen echten Vorrang der erneuerbaren Energien vor, sondern nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.⁴⁹ Dadurch wird ein nicht wünschenswertes und den Ausbau der erneuerbaren Energieträger einschränkendes „first come – first served“ Prinzip geschaffen.
- Herzstück des ÖSG 2012 ist § 12, wonach die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet ist, Ökostrom zu festgelegten Einspeisetarifen abzunehmen. Jedoch enthält diese Bestimmungen – wie bereits erwähnt – bisher ein erhebliches Defizit: Die an sich überaus begrüßenswerte Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle besteht nur, soweit entsprechende Fördermittel vorhanden sind. Nahezu alle Interviewpartner haben diese Einschränkung als massives Hemmnis für das Fortschreiten der Energiewende angeführt. Durch das dadurch geschaffene „first come – first served“ Prinzip wird eine sinnvolle Chance vertan, erneuerbare Energien bedarfsgerecht zu fördern. Die Abnahme von Ökostrom muss bedingungslos und ohne Einschränkungen garantiert werden. Nur so kann die Energiewende sinnvoll und konsequent voranschreiten und tatsächlich durchgeführt werden. Es wird daher mit äußerstem Nachdruck empfohlen, bei § 12 Abs 1 ÖSG 2012 den Einschub „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ökostromanlagen“ zu streichen.

⁴⁷ Vgl auch *Kantenwein*, Die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie – Lenkungswirkung und Zielkonflikte, in *Müller* (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 688 ff.

⁴⁸ ÖZW 2011, 122 (127).

⁴⁹ *Wallisch*, ÖZW 2011, 122 (127).

- Des Weiteren sind stabile Bedingungen zu schaffen und ist in § 12 ÖSG 2012 – wie bereits aufgezeigt – auch einer direkten Umsetzung von Art 16 Abs 2 lit b der RL 2009/28/EG nachzukommen und ein vorrangiger oder garantierter Netzzugang für Erzeuger erneuerbarer Energien ausdrücklich zu normieren.⁵⁰
- Leider wird die Förderungsdauer mit 13 bzw 15 Jahren begrenzt. Dadurch wird kaum Investitions- und Planungssicherheit für die Unternehmen geschaffen.
- Einerseits ist es gut, dass die Zielsetzungen zumindest bis 2020 festgelegt sind. Doch wäre es andererseits viel besser, wenn daneben auch bereits weitergehende Zielsetzungen bis zum Jahr 2050 enthalten sind, damit bereits jetzt ein Orientierungsrahmen besteht, wohin es auch in weiterer Zukunft gehen soll.

8. Vorschläge⁵¹

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

- Diese Maßnahme fällt in weiten Teilen unter den Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG und wäre somit in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache. Daher können die im ÖSG 2012 enthaltenen Regelungen nur unter Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel als unmittelbar anwendbares Bundesrecht beschlossen werden.
- Folgende konkreten Vorschläge zur Umgestaltung des ÖSG 2012 werden gemacht:

b) Erhöhung bzw Festlegung von Ausbauzielen über das Jahr 2020 hinaus

- § 4 Abs 3 und Abs 4 ÖSG 2012 sollten wie folgt lauten sowie folgender neuer Abs 3a eingefügt werden:

*(3) Zur Anhebung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ist von 2010 bis **2020** die mengenmäßig wirksame Errichtung von zusätzlich **265 MW** Wasserkraft (mit einer auf das Regeljahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung in Höhe von insgesamt **1.060 GWh**, inklusive den Effekten von Revitalisierungsmaßnahmen und Erweiterungen bestehender Anlagen), davon **60 MW** Klein- und mittlere Wasserkraft (mit einer auf das Regeljahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung in Höhe von 370 GWh), die Errichtung von **3.500 MW** Windkraft (mit einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen durchschnittlichen Ökostromerzeugung von **7.250 GWh**), **2.500 MW** Photovoltaik (mit einer auf das Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca **2.500 GWh**) anzustreben.*

(3a) Für das Jahr 2050 ist eine mengenmäßig wirksame Errichtung neuer Anlagen zur Stromgewinnung aus Wasserkraft im Ausmaß von insgesamt 1.400 GWh/a sowie die Optimierung bestehender Anlagen zur Stromgewinnung aus Wasserkraft im Ausmaß von

⁵⁰ So ebenfalls Kerschbaumsteiner in Presseinformation „Greenpeace zur Erreichung der Energieziele: Mehr Transparenz und Nachhaltigkeit“ vom 20. 11. 2013.

⁵¹ Das Umweltbundesamt begrüßt in seiner Stellungnahme die gemachten Vorschläge weitgehend.

insgesamt 1.900 GWh/a, davon 370 GWh/a Klein- und mittlere Wasserkraft, die Errichtung von 8.100 MW Windkraft, 26.000 MW Photovoltaik anzustreben. Im Bereich der Biomasse ist ein sicherer Zugang zu entsprechenden Netzen von Groß-KWK zu gewährleisten.

(4) Für die einzelnen Ökostromtechnologien werden für den Zeitraum **bis 2050** folgende mengenmäßige Ausbauziele **angestrebt**:

1. Wasserkraft: **825 MW** (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca. **3,3 TWh**), soweit eine Verfügbarkeit der Standorte gegeben ist;
2. Windkraft: **8.100 MW** (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca. **17 TWh**), soweit eine Verfügbarkeit der Standorte gegeben ist;
3. Photovoltaik: **26.000 MW** (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca. **26 TWh/a**).

(5) Die Erreichung der Ziele **bis 2020 gemäß Abs. 1 bis 3** ist durch die E-Control gemäß § 51 alle zwei Jahre zu überwachen.“ [...]

c) Regelungen betreffend Biomasse und Biogas

➤ Da sämtliche im ÖSG enthaltene Regelungen betreffend Biomasse und Biogas ins KWK-Gesetz verschoben werden sollen, sind

- § 2 Abs 2 Z 3
 - § 5 Abs 1 Z 1, 6 und 7
 - § 8 Abs 1 Z 3
 - § 8 Abs 3 S 2
 - § 9 Abs 1 Z 7, 8, 10 und 11
 - § 12 Abs 1 Z 2 lit c
 - bei § 12 Abs 2 Z 4 die Wendung „Biomasse oder von Biogas“ sowie Z 5, 6 und 7
 - § 17 zur Gänze
 - § 20 Abs 4
 - § 21
 - § 22
 - bei § 52 Abs 1 letzter S die Wörter „Biomasse“ und „Biogas“
 - die komplette Anlage 1
- zu streichen.

➤ Korrespondierend dazu soll § 16 Abs 1 lauten:

„(1) Die Dauer der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 beträgt 13 Jahre ab Kontrahierung mit der Ökostromabwicklungsstelle (Beginn der Abnahme von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12) und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage.“

d) Private Stromerzeugung

- Um dem Gedanken zu entsprechen, dass jedes private Haus auch zugleich ein Kraftwerk ist, und nur die Bildung von stromautarken Häusern zu forcieren sowie den Netzzugang bei einer allfälligen Überschusseinspeisung privater Haushalte zu erleichtern, ist ein eigener Abschnitt betreffend die private Stromerzeugung in den 2. Teil des ÖSG 2012 zu integrieren sowie einhergehend damit bei den Begriffsbestimmungen in § 5 folgende Definitionen in einer Ziffer 26b und Ziffer 28a hinzuzufügen:

„26b. „Zweirichtungszähler“, ein Zähler, der ...“

„28a. „Private Stromerzeugung“ private Häuser, die im Jahresdurchschnitt zumindest so viel elektrische Energie produzieren, wie sie selbst verbrauchen;“

„Stromerzeugung durch Private“

„§ 7a (1) Privaten Stromerzeugern ist unter der Voraussetzung, dass der Strom nur durch gem Abs 4 zertifizierte private Ökostromanlagen erzeugt wird, Anschluss zum Netz vorwiegend auf Netzebene 7 zu gewähren.

(2) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes möglich wird.

(3) Wird der Zugang für die private Einspeisung zum Netz trotz Vorliegens der Voraussetzung gem Abs 2 nicht gewährt, so haftet der Netzbetreiber dem privaten Erzeuger für die dadurch entgangenen Einnahmen.

(4) Im privaten Bereich der Erzeugung kann die Anerkennung als Ökostromanlage gem § 7 durch ein informelles Verfahren ersetzt werden. Werden folgende Voraussetzungen erfüllt, ist die Anlage von der E-Control als private Ökostromanlage auszuweisen:

- 1. es liegt keine gewerbsmäßige Nutzung vor,**
- 2. die Installation erfolgt durch einen befugten Gewerbsmann oder es handelt sich um eine Anlage mit Typengenehmigung,**
- 3. es werden Zweirichtungszähler bzw. ein Zähler der Einspeisemengen und ein Zähler der Strombezug erfasst, eingesetzt**

(5) Übersteigt die Produktion den Verbrauch, erfolgt die Vergütung der Überproduktion zum Netto-Strompreis.⁵²

e) Vorrangiger Netzanschluss für Ökostromanlagen

- § 6 Abs 1 und Abs 2 ÖSG 2012 sollen lauten:

„(1) Jede Anlage hat das Recht, an das Netz jenes Netzbetreibers angeschlossen zu werden, innerhalb dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet. Der Netzanschluss von Ökostromanlagen ist jedoch vorrangig zu behandeln.

⁵² Aufgrund der Stellungnahme des Ökobüro wird folgende Änderung vorgeschlagen: „Übersteigt die Produktion den Verbrauch, erfolgt die allfällige Vergütung der Überproduktion zum Netto-Strompreis.“

(2) Im Rahmen ihrer Wettbewerbsaufsicht hat die E-Control insbesondere darauf zu achten, dass der Netzbetreiber **die Netzanschluss begehrenden Ökostromanlagen vorrangig, sowie alle anderen Anschlusswerber gleich behandelt** und transparent vorgeht. Zu diesem Zweck kann sie vom Netzbetreiber verlangen, seine Vorgehensweise bei Anfragen und Anträgen **von Betreibern von Ökostromanlagen und anderen Anschlusswerbern** bekannt zu geben, beispielsweise wie und in welcher Frist auf Anfragen und Anträge **von Betreibern von Ökostromanlagen und auf jene von anderen Anschlusswerbern** reagiert wird, welche Kriterien bei konkurrierenden Netzzutrittsbegehren **von Ökostromanlagenbetreibern und welche Kriterien bei Betreibern anderer Anlagen** angewandt werden und welche Maßnahmen unternommen werden, **um den vorrangigen Netzzugang von Ökostromanlagen und die Gleichbehandlung der anderen Anschlusswerber sicher zu stellen.**“ [...]

f) Netzanschluss/Netzzugang

Nachstehende Vorschläge sind als Alternative zu Punkt e) zu betrachten.

- § 6 Abs 1 ÖSG 2012 könnte lauten:

„(1) Jede Anlage hat das Recht, **unverzüglich und vorrangig** an das Netz jenes Netzbetreibers angeschlossen zu werden, innerhalb dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet. **Ökostromanlagen sind gegenüber sonstigen Anlagen vorrangig zu behandeln.**“
- Alternativ dazu könnte § 6 Abs 1 ÖSG 2012 auch wie folgt formuliert werden:

„(1) Jede Anlage hat das Recht, **unverzüglich und vorrangig** an das Netz jenes Netzbetreibers angeschlossen zu werden, innerhalb dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet. **Ökostromanlagen sind gegenüber sonstigen Anlagen vorrangig zu behandeln. Privaten Ökostromanlagen der Netzebene 7 sind die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung des Anschlusses an das Netz (Netzzutrittsentgelt) nicht zu verrechnen (Optional: „nur bis zu einem Höchstbetrag von XX € zu verrechnen).**“
- Nach § 6 Abs 1 ÖSG 2012 könnte folgender Abs 1a eingefügt werden:

„(1a) Jede Anlage hat das Recht auf **vorrangigen Netzzugang. Netzbetreiber sind, soweit dies nicht wirtschaftlich unzumutbar ist, verpflichtet, ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Übertragung sicherzustellen.**“

g) Aufhebung der Deckelung der Kontrahierungspflicht⁵³

- Es wird dringend angeraten, § 12 Abs 1 ÖSG 2012 wie folgt zu ändern:

„(1) **Für aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Elektrizität ist der Netzzugang vorrangig zu gewähren.** Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, ~~nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ökostromanlagen,~~ durch Abschluss von Verträgen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom zu den durch Verordnung gemäß § 39 genehmigten Allgemeinen Bedingungen den ihr angebotenen Ökostrom zu den durch Verordnung gemäß § 19

⁵³ Dieser Vorschlag wird vom Umweltbundesamt in seiner Stellungnahme besonders begrüßt.

bestimmten Einspeisetarifen und für die gemäß § 16 festgelegte Dauer aus folgenden Anlagen zu kontrahieren:“

[...]

- sowie korrespondierend zur Aufhebung der Deckelung der Förderung
 - bei § 14 die Abs 3, 4 und 5 zu entfernen
 - bei § 14 Abs 6 die Formulierung „*abweichend von Abs 3 und*“ zu löschen
 - bei § 15 Abs 4 und 5 zu löschen
 - jeweils den letzten Satz von §15 Abs 6 und 7 zu streichen.

h) Aufhebung der Deckelung für Investitionszuschüsse

- Bei § 20 Abs 3 Z 1 ÖSG 2012 ist der letzte Halbsatz zu löschen, da auch gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen unbeschränkt gefördert werden sollen. Ebenso ist der letzte Halbsatz bei Z 3 zu streichen, da die Deckelung der Förderung aufgehoben werden soll.
- Im Zusammenhang mit der geforderten Aufhebung der Deckelung der Förderung sind bei § 22 Abs 5 Satz 2, Satz 4 und Satz 5 zu streichen.
- Da mit Nachdruck gefordert wird, dass Fördermittel unbegrenzt zur Verfügung stehen sollen, um der großen Nachfrage an Förderungen bedarfsgerecht zu entsprechen und die erneuerbaren Energien ohne Einschränkungen forcieren zu können, ist
 - § 23 zur Gänze aufzuheben
 - bei § 24 der Abs 5 zu streichen
 - bei § 25 Abs 2 zu löschen
 - bei § 25 Abs 3 die Wendung „*Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel*“ am Beginn des Abs 3 zu streichen
 - bei § 26 Abs 2 zu löschen
 - bei § 27 Abs 2 zu entfernen.

i) Revitalisierung von Wasserkraftanlagen

- § 26 Abs 3 ÖSG 2012 soll folgendermaßen formuliert werden:

„(3) Für neue Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 10 MW ist die Höhe des Investitionszuschusses mit 10 % begrenzt, maximal jedoch mit 400 Euro pro kW. Für revitalisierte Anlagen bis zu 10 MW Engpassleistung wird die erzielte zusätzliche Stromausbeute durch den Einspeisetarif vergütet. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 500 kW und 2 MW sowie für neue Anlagen zwischen 2 MW und 10 MW ist die Höhe des Investitionszuschusses in Prozent sowie in Euro pro kW durch lineare Interpolation zu ermitteln. Im Falle von Revitalisierungen kann für die Bemessung des höchstzulässigen Investitionszuschusses wahlweise die Erhöhung der Engpassleistung oder die auf eine fiktive Engpassleistung umgerechnete Erhöhung des Regelarbeitsvermögens herangezogen werden.“

j) Abnahmepflicht des Ökostroms

- Überaus zu begrüßen ist die in § 40 Abs 1 ÖSG 2012 verankerte Abnahmepflicht des Ökostroms zu einem näher festgelegten Strommarktpreis. Dadurch wird Sicherheit für die Erzeuger geschaffen.

k) Ökostromförderbeitrag und Pauschale

- Vorgeschlagen wird § 49 Abs 1 ÖSG 2012 auf eine der beiden nachstehend angeführten Varianten umzuformulieren:

Variante 1:

*„(1) Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind, jeweils für ihren Hauptwohnsitz, von der Pflicht zur Entrichtung eines **10 Euro** übersteigenden Ökostromförderbeitrags befreit.“*

Variante 2:

*„(1) Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind, jeweils für ihren Hauptwohnsitz, **von der Pflicht zur Entrichtung eines Ökostromförderbeitrags befreit.**“*

- Aufnahme eines Abs 2a bei § 45 ÖSG 2012 wie folgt:

*„(2a) **Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind, jeweils für ihren Hauptwohnsitz, von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale befreit.**“*

l) Bonus für Repowering bei Windenergieanlagen

- Für das Repowering von Windenergieanlagen im Bereich der Windenergie ist nach dem Beispiel des deutschen EEG auch im ÖSG 2012 ein Bonus vorzusehen.⁵⁴ Daher ist folgende Bestimmung in den 4. Abschnitt des 3. Teils in das ÖSG aufzunehmen:

*„§ 22a. (1) **Für Strom aus Windenergieanlagen, die in ihrem Umfeld eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen), erhöht sich der Einspeisetarif um 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die nächsten 10 Jahre, wenn***

- 1. die ersetzten Anlagen vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind,***
 - 2. für die ersetzten Anlagen dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besteht,***
 - 3. die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt und***
 - 4. die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.***
- (2) Eine Anlage wird ersetzt, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage vollständig abgebaut und vor***

⁵⁴ Vgl dazu Schomerus/Schmidt, Die Vergütung von Strom aus Windenergie: Von Referenzertrag, Systemdienstleistungs- und Repowering-Bonus, in Müller (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 595 ff.

Inbetriebnahme der Repowering-Anlage außer Betrieb genommen wurde. Der Vergütungsanspruch für die ersetzten Anlagen entfällt endgültig.“

m) Netzoptimierungspflicht und Ausgleichszahlungen für Abschaltungen

- Vorgeschlagen wird, folgende Bestimmungen in einem eigenen 4a. Abschnitt des 3. Teils in das ÖSG 2012 einzufügen:

„Netzoptimierung“

„§ 22b (1) Netzbetreiber sind auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen. Dieser Anspruch besteht auch gegenüber Netzbetreibern, an deren Netz die Anlage nicht unmittelbar angeschlossen ist, sondern auch für vorgelagerte Netze mit einer Spannung bis einschließlich 110 Kilovolt, wenn dies erforderlich ist, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms sicherzustellen.

(2) Die Pflicht erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

(3) Der Netzbetreiber ist nicht zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau seines Netzes verpflichtet, soweit dies für ihn wirtschaftlich unzumutbar ist.

§ 22c (1) Verletzt der Netzbetreiber seine Verpflichtungen aus §..., können Einspeisewillige Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, was dieser zu beweisen hat.

(2) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass der Netzbetreiber seine Pflicht aus §... nicht erfüllt hat, können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Auskunft von dem Netzbetreiber darüber verlangen, ob und inwieweit der Netzbetreiber seiner Verpflichtung zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes nachgekommen ist. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn sie zur Feststellung, ob ein Anspruch nach Absatz 1 vorliegt, nicht erforderlich ist.

Reduzierung der Einspeisung

§ 22d (1) Netzbetreiber sind unbeschadet ihrer Pflicht nach §... ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen zu regeln, soweit

- 1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstünde,***
- 2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien gewahrt wird, soweit nicht sonstige Anlagen zur Stromerzeugung am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und***

- 3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.**

Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus Ökostromanlagen abgenommen wird.

(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen nach § ... spätestens am Vortag, ansonsten unverzüglich über den zu erwartenden Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Regelung zu unterrichten, sofern die Durchführung der Maßnahme vorhersehbar ist.

(3) Die Netzbetreiber müssen die von Maßnahmen nach Absatz 1 Betroffenen unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Regelung unterrichten und auf Verlangen innerhalb von vier Wochen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorlegen. Die Nachweise müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Erforderlichkeit der Maßnahme vollständig nachvollziehen zu können; zu diesem Zweck sind im Fall eines Verlangens nach Satz 1 letzter Halbsatz insbesondere die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhobenen Daten vorzulegen. Die Netzbetreiber können abweichend von Satz 1 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Anlagen nach § ... nur einmal jährlich über die Maßnahmen nach Absatz 1 unterrichten, solange die Gesamtdauer dieser Maßnahmen 15 Stunden pro Anlage im Kalenderjahr nicht überschritten hat; diese Unterrichtung muss bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen.

Ausgleichszahlungen

§ 22e (1) Wird die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wegen eines Netzengpasses im Sinne von § ... reduziert, sind die von der Maßnahme betroffenen Betreiberinnen und Betreiber für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entschädigen. Übersteigen die entgangenen Einnahmen nach Satz 1 in einem Jahr 1 Prozent der Einnahmen dieses Jahres, sind die von der Regelung betroffenen Betreiberinnen und Betreiber ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen. Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung nach § ... liegt, hat die Kosten der Entschädigung zu tragen. Gegenüber den betroffenen Betreiberinnen und Betreibern haftet er gesamtschuldnerisch mit dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist.

(2) Der Netzbetreiber kann die Kosten nach Absatz 1 bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen, soweit die Maßnahme erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber hat sie insbesondere zu vertreten, soweit er nicht alle Möglichkeiten zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes ausgeschöpft hat.

(3) Schadenersatzansprüche von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gegen den Netzbetreiber bleiben unberührt.“

n) Direktvermarktung

- Nach dem Vorbild des deutschen EEG ist auch in einem eigenen Abschnitt im ÖSG 2012 die Möglichkeit einer Direktvermarktung des erzeugten Stroms vorzusehen.
Daher sind folgende Normierungen in einem eigenen 4a. Teil in das ÖSG 2012 einzufügen:

Direktvermarktung

„§ 30a. (1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien einsetzen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an Dritte veräußern (Direktvermarktung).

(2) Veräußerungen von Strom an Dritte gelten abweichend von Absatz 1 nicht als Direktvermarktung, wenn Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber Strom aus erneuerbaren Energien an Dritte veräußern, die den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen, und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 30b. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen Strom nur direkt vermarkten, wenn

1. für den direkt vermarkteten Strom

- a) dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 12 besteht oder die Dauer der allgemeinen Kontrahierungspflicht nach § 16 Abs 1 bereits abgelaufen ist,**
- b) keine Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen nach § 13 in Anspruch genommen wird,**

2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird und

3. der direkt vermarktete Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird.

§ 30c. (1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen zwischen der Kontrahierungspflicht nach § 12 und der Direktvermarktung nur zum ersten Kalendertag eines Monats wechseln.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen einen Wechsel nach Absatz 1 dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen.

§ 30d. Solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber Strom aus ihrer Anlage direkt vermarkten, entfällt die Kontrahierungspflicht gem § 12 sowie gem § 13 für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom.“

o) Besondere Vergütung von PV bei Gebäudeintegration sowie Konversionsflächen

- Bei § 19 ÖSG 2012 ist folgender Absatz 3 aufzunehmen:

„(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in der Verordnung gem Abs 1 die Einspeisetarife von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher, netztechnischer, naturschutzfachlicher sowie finanzieller Belange zu verbessern und hierbei insbesondere einen angemessenen

Einspeisetarif ab einer installierten Leistung von mehr als 10 MW für solche Anlagen festzulegen. Dieser Einspeisetarif ist auch für durch gebäudeintegrierte PV-Anlagen erzeugten Strom anzuwenden.“

- Korrespondierend dazu ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass bei § 20 Abs 3 Z 1 ÖSG 2012 der letzte HS zu streichen ist.

p) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Soweit ersichtlich stehen der Umsetzung der Maßnahme keine konkreten europarechtlichen Hindernisse entgegen. Wie bereits dargelegt, sind staatliche oder aus Mitteln des Staates gewährte Subventionen in den Mitgliedstaaten nur unter engen Voraussetzungen europarechtlich zulässig. Der EuGH⁵⁵ hat jedoch festgehalten, dass die normative Verpflichtung, Strom aus erneuerbaren Energien zu Mindestpreisen abzunehmen sowie die Finanzierung dieser Abnahmeverpflichtung durch die Netzbetreiber ohne entsprechende Gegenleistung keine verbotene Beihilfe iS des EU-Rechts (Art 107 Abs 1 AEUV) darstellt und nicht gegen die Grundfreiheiten verstößt. Gleichwohl gibt es Stimmen⁵⁶, die aufgrund der eventuell entstehenden Verdrängungseffekte von einem massiveren Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit ausgehen und deshalb eine noch im *Preußen-Elektra*-Urteil des EuGH angenommene Rechtfertigung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten anzweifeln.

Hinzuweisen ist, dass die EU zunehmend die Problematik **erschwinglicher Energiepreise** für die Verbraucher betont.⁵⁷ Diese bilden demnach einen wichtigen Aspekt der Versorgungssicherheit. Daraus kann geschlossen werden, dass es folglich möglicherweise zu Spannungen mit den nationalen Ansätzen betreffen die Förderung erneuerbarer Energien kommen könnte.⁵⁸ Da es aber nicht Ziel des Projektes ist, durch die gemachten Vorschläge die Energiepreise für die Verbraucher zu verteuern, werden diesbezüglich keine Probleme auftreten.

⁵⁵ C-379/98, Slg 2001, I-2099.

⁵⁶ *Pielow*, Die Energiewende auf dem Prüfstand des Verfassungs- und Europarechts, EurUP 3 2013, 150 (163) mwN; vgl zur Beihilfenproblematik auch *Ekardt*, Energiewende und EU-Beihilfenrecht: EEG-Förderung, EEG-Ausnahmen, Atomrecht, Energiesteuern, EurUP 3 2013, 197; *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften II, 1032 ff.

⁵⁷ *Kommission*, Ein funktionierender Binnenmarkt, KOM(2012) 663; *Kommission*, Grünbuch: Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, KOM(2013) 169.

⁵⁸ *Heselhaus*, Europäisches Energie- und Umweltrecht als Rahmen der Energiewende in Deutschland, EurUP 3 2013, 137 (150).

III. KWK-Gesetz¹

1. Beispiele von Maßnahmen

In den durchgeführten Interviews und dem Stakeholder-Workshop wurden folgende – wünschenswerte – Maßnahmen betreffend das KWK-Gesetz zur Forcierung der erneuerbaren Energie in Österreich genannt bzw erarbeitet:

- Heimische Technologien verstärkt berücksichtigen
- Förderungen massiv aufstocken
- (Bürokratischen) Aufwand für Förderungen verringern
- Konstante Förderkriterien schaffen
- Planungssicherheit muss gegeben sein
- Auskopplung von Wärme über Förderungen unterstützen

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Auch in diesem Gesetzesbereich besteht die Möglichkeit, verstärkt erneuerbare Energieträger zu fördern bzw Förderungen für fossile Energieträger einzustellen. Zusätzlich können spezielle Förderungen für Kapazitätskraftwerke vorgesehen werden.

Kapazitätskraftwerke sind schnell regelbare sowie flexible kraftwärmegekoppelte Gaskraftwerke auf Basis erneuerbarer Energieträger, welche

- die fluktuierende Erzeugung von Wind- und Photovoltaikanlagen oder fehlende Leistungen von Speichern ausgleichen,
- die Jahreshöchstlast mit absichern oder
- Lastspitzen abdecken.

3. Kompetenzlage

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Bundesrecht. Die im KWK-Gesetz geregelte Materie fällt in weiten Teilen unter den Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG. Aus diesem Grund enthält § 1 KWK-G eine Kompetenzdeckungsklausel, wodurch die enthaltenen Regelungen als unmittelbar anwendbares Bundesrecht beschlossen werden können. Andernfalls wären nur die ausdrücklich als Verfassungsbestimmungen gekennzeichneten Normen unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Durch die Schaffung der Kompetenzdeckungsklausel in § 1 KWK-G sind nun die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von einfachgesetzlichen Vorschriften auch in den Angelegenheiten Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes anordnet.

¹ BGBl I 2008/111, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/13.

4. Bestehende Gesetze

- KWK-Gesetz²
- Ökostromgesetz 2012³
- Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz⁴
- Energieeffizienzgesetz (noch Regierungsvorlage)⁵
- Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird (noch Regierungsvorlage)⁶

5. Europarechtliche Vorgaben

- Durch das KWK-Gesetz werden die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, die Richtlinie 2009/28/EG zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt umgesetzt.
- Um negativen Auswirkungen durch ihre Politik der Förderung von Biomasse als Energieträger zu begegnen, hat die EU in Art 17 und Art 18 RL 2009/28/EG Nachhaltigkeitsanforderungen verankert. Art 17 RL 2009/28/EG enthält Kriterien für den Anbau von Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen oder anderen flüssigen Biobrennstoffen verwendet wird. Diese Anforderungen gelten für in der EU bereitgestellte als auch für aus Drittstaaten importierte Biomasse.⁷ Als Sanktion bei Nichteinhaltung der genannten Kriterien sind der Ausschluss von der staatlichen Förderung und die Nichtanrechenbarkeit der eingesetzten Biomasse auf nationale Ziele und Quoten für die Anteile Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch vorgesehen.⁸

6. Besondere Rechtsfragen

- Besonders wichtig und sinnvoll ist die Erwägung, ob nicht das für die Schaffung von mehr Planungs- und Investitionssicherheit abträgliche Stop & Go Prinzip, also die Deckelung der Förderung, abgeschafft und die Förderung konstant und bedarfsgerecht vorgesehen werden soll.
- Anzuregen ist im KWK-Bereich die Einführung eines Kontrahierungszwanges nach dem Beispiel des ÖSG 2012 entweder zu festgelegten Einspeisetarifen und/oder zu Marktpreisen.
- Eine Überlegung wäre, im Hinblick auf die Forcierung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger, die Förderung für fossile Energieträger komplett abzuschaffen. Dies würde bedeuten, dass nur mehr

² BGBl I 2008/111, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/13.

³ BGBl I 2011/75, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/11.

⁴ BGBl I 2008/113, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/58.

⁵ RV 2249 XXIV. GP vom 3. 4. 2013.

⁶ RV 2249 XXIV. GP vom 3. 4. 2013.

⁷ Vgl. *Schlögl*, Erneuerbare Energien Richtlinie 2009/28/EG. Ein Scheitern können wir uns nicht leisten. SPRW 2011 VuV A, 49 (58 f).

⁸ Vgl. *Ludwig in Köck/ Fassbender* (Hrsg), Klimaschutz durch Erneuerbare Energien 69.

KWK-Anlagen gefördert werden dürfen, die mithilfe von erneuerbaren Energieträgern elektrische Energie erzeugen. Fördervoraussetzung wäre also die Nutzung zumindest eines erneuerbaren Energieträgers.

- In Betracht zu ziehen ist die Einführung einer Förderung von Ausgleichskraftwerken als Ausgleich von Strom aus fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen. Die Bereitstellung des Stroms kann dabei über eine Umlage vergütet werden, bei der die Finanzierung über den Strompreis erfolgt.
- Sämtliche im ÖSG 2012 enthaltenen Regelungen betreffend Biomasse und Biogas sollen ins KWK-Gesetz transferiert werden.⁹
- Um eine generelle und umfassende Gleichstellung mit Biogas zu erlangen und vor allem auch im Hinblick darauf, dass Stromnetze intelligent und auch für Zwecke der Energiespeicherung geeignet werden sollen, ist korrespondierend zur – mit Nachdruck geforderten – Gleichstellung von synthetischem Methan mit Biogas im GWG 2011 eine solche Gleichstellung im Zuge der Übernahme der Regelungen des ÖSG 2012 betreffend Biomasse und Biogas im KWK-Gesetz zu normieren.
- Des Weiteren ist in den enthaltenen Begriffsbestimmungen synthetisches Methan mit Biogas explizit gleichzustellen.
- In der Studie ZEFÖ¹⁰ gelangen die Autoren zu dem Schluss, dass im Jahr 2050 die erneuerbare Stromaufbringung sehr hoch sein wird (in Absolutzahlen höher als der Stromverbrauch). Mit Potentialen in Höhe von 152,3 bzw 94,5 PJ stellen die Wasserkraft und die Photovoltaik die größten Quellen erneuerbaren Stroms dar. Aufgrund des Jahresverlaufs der Aufbringung aus Wasserkraft und Photovoltaik – mit den Maxima in den Sommermonaten – ergibt sich allerdings ein so genanntes „Winterloch“, also ein Verbrauchsüberhang in den Wintermonaten. Da zu dieser Jahreszeit auch der Bedarf an Fernwärme am höchsten ist, ist es nahe liegend, zumindest einen Teil des Winterlochs mit Strom aus KWK-Anlagen zu decken. Im Sinne der Energiewende sollten die KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern befeuert werden.
- Ein weiterer Grund, der für den Betrieb von KWK-Anlagen auch in Zukunft spricht, ist die Möglichkeit, sie auch als Kapazitätskraftwerke zu nutzen, also zur Abdeckung von Spitzenlasten.
- Bei der Betrachtung der Potentiale der Biomasse ist es zweckdienlich, zwischen land- und forstwirtschaftlicher Biomasse zu unterscheiden. Im Bereich der landwirtschaftlichen Biomasse gelangten die Autoren der Studie ZEFÖ zu dem Schluss, dass bis 2020 ein Potential von 80 PJ erreicht werden kann, bis 2050 eines von 205 PJ. Diese Abschätzungen beruhen auf der Annahme eines teilweisen (2020) bzw gänzlichen (2050) Umstiegs auf so genannte integrierte Systeme. Diese integrierten Systeme liefern Nahrung und energetisch verwertbare Biomasse, tragen also zur Vermeidung des Teller-Tank-Konflikts bei.
- Im Bereich der forstwirtschaftlichen Biomasse werden in der Studie ZEFÖ die Potentiale basierend auf einem Szenario des Lebensministeriums und zusätzlichen Expertenschätzungen auf 193,5 PJ im Jahr 2020 und auf 215,6 PJ im Jahr 2050 geschätzt. Festzuhalten ist, dass in diese Potentiale

⁹ Betreffend Biomasse vgl auch *Rossnagel/Benz*, Rechtliche Vorgaben für die Vergütung von Strom aus Biomasse, in *Müller* (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 569 ff.

¹⁰ *Re. Christian, Feichtinger, Ru. Christian, Bolz, Windsperger, Hummel, Weish, Pfnier*, Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich.

auch der Beitrag aus „Abfälle und Abлаugen“ einfließt, und zwar mit 55 PJ im Jahr 2020 und mit 60 PJ im Jahr 2050 (2005 betrug dieser Beitrag 44 PJ).

- Ein weiterer Punkt, der im Zusammenhang mit Biomasse und im Sinn der Energiewende betrachtet werden muss, ist der Ersatz fossiler Energieträger in der stofflichen bzw nicht energetischen Nutzung. Im Jahr 2005 betrug der nicht energetische Verbrauch rund 117 PJ. Beachtet man zusätzlich, dass auch der Energieeinsatz in Kokerei und Hochofen hauptsächlich durch Biomasse oder Biogas ersetzt werden muss, so zeigt sich, dass der Beitrag der Biomasse zur Deckung des energetischen Endverbrauchs um ca 180 PJ reduziert werden muss. Von den insgesamt 420 PJ verbleiben also „nur“ rund 240 PJ.
- Geht man davon aus, dass in den Wintermonaten einerseits das Stromloch verringert und Fernwärme bereit gestellt werden sollen, und dass andererseits darüber hinaus weitere Kapazität zur Deckung von Spitzenlasten zur Verfügung stehen soll, dann muss die installierte elektrische Leistung insgesamt zwischen 1.500 und 2.000 MW liegen. Die thermische Leistung kann etwas geringer bemessen werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass die jährlichen Betriebsstunden zwischen 4.000 und 4.500 liegen. Das bedeutet dennoch, dass – auch in Abhängigkeit von den erreichten Wirkungsgraden – rund 60 bis 100 PJ zur Befeuerung von KWK-Anlagen verwendet werden.
Um die so gewonnene Wärme nutzen zu können, sind an dafür geeigneten Standorten 50 bis 100 Anlagen aus dem mittleren Förderregime zu errichten.
- Die obigen Betrachtungen beziehen sich auf Groß-KWK. Auch Klein-KWK ist förderwürdig. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Biomasse aufgrund des Einsatzes in der stofflichen Nutzung, in Groß-KWK und zumindest im landwirtschaftlichen Verkehr, aber auch als Energieträger im (Bio-)Gasnetz durchaus knapp werden kann.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

Ein in den durchgeführten Interviews immer wieder betontes maßgebliches Hindernis für die Praxis, vor allem im Hinblick auf die Schaffung von mehr Sicherheit für Planungen und Investitionen durch die Wirtschaft, stellt die Deckelung der Förderung und das dadurch entstehende Stop & Go Prinzip anstelle einer konstant durchgeführten Förderung dar.

8. Vorschläge¹¹

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Die Zuständigkeit zur Umsetzung dieser Maßnahme fällt in weiten Teilen unter den Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG und wäre somit in Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache. Durch die Schaffung der Kompetenzdeckungsklausel in § 1 KWK-G sind nun die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von

¹¹ Das *Umweltbundesamt* begrüßt in der Stellungnahme die gemachten Vorschläge dem Grunde nach.

einfachgesetzlichen Vorschriften auch in den Angelegenheiten Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes anordnet.

b) Einschränkung des Geltungsbereichs auf erneuerbare Energieträger

- § 2 Abs 1 KWK-Gesetz ist folgendermaßen zu ändern:

*„§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die bundesweit gleichmäßige Verteilung der durch die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie in KWK-Anlagen **mit erneuerbaren Energieträgern** entstehenden Aufwendungen. **Im Folgenden sind mit der Bezeichnung KWK-Anlagen ausschließlich solche mit erneuerbaren Energieträgern umfasst.**“*

c) Explizite Aufnahme der Energiewende als Ziel des Gesetzes

- Dazu ist folgender Passus in § 4 KWK-Gesetz aufzunehmen:

*„§ 4. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, durch die Unterstützung von bestehenden KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung deren weiteren Betrieb sicherzustellen, deren Modernisierung zu fördern **und so den Einsatz erneuerbarer Energieträger zu stärken.**“*

d) Erneuerbare Energieträger

- Aufnahme folgender Definition von erneuerbaren Energieträgern in § 5 KWK-Gesetz:

*„1a. „**erneuerbare Energieträger**“ **erneuerbare, nichtfossile Energieträger (Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas einschließlich Gas aus Power to Gas), einschließlich Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm und Erdwärme;**“*

e) Aufhebung der Deckelung und Erhöhung des Investitionszuschusses

- Angeraten wird:

- § 7 Abs 3 KWK-Gesetz ist wie folgt zu ändern:

*„(3) [...] Auf Antrag des Anlagenbetreibers einer neuen KWK-Anlage sind ~~nach Maßgabe der verfügbaren Mittel~~ maximal **20 %** des unmittelbar für die Errichtung der KWK-Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) als Investitionszuschuss zu gewähren, maximal jedoch bei KWK-Anlagen*

- 1. bis zu einer Engpassleistung von **10 MW** ein Investitionszuschuss in Höhe von **200 Euro/kW Engpassleistung**,*
- 2. ab einer Engpassleistung von mehr als **10 MW** bis **50 MW** in Höhe von **120 Euro/kW Engpassleistung**, ~~und~~*
- ~~3. ab einer Engpassleistung von mehr als 100 MW in Höhe von höchstens **80 Euro/kW Engpassleistung**,~~*

wobei das Investitionsvolumen sowie der durch den Investitionszuschuss abzudeckende Förderbedarf der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse (§ 13c ÖSG) nachzuweisen ist. [...]

- Bei § 7 Abs 4 KWK-Gesetz folgenden Satz zu streichen:
„Zusagen für Investitionszuschüsse haben nach Maßgabe und unter der Voraussetzung der vorhandenen Fördermittel (Abs 5) zu erfolgen.“
- Den Inhalt des § 7 Abs 5 KWK-Gesetz auf nachstehenden Satz zu beschränken:
„(5) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen und in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln.“
- Bei § 7 Abs 6 KWK-Gesetz ist der letzte Satz zu streichen

f) Kontrahierungszwang

- Mit Nachdruck zu erwägen ist, in das KWK-Gesetz folgende Paragraphen aufzunehmen:

„Allgemeine Kontrahierungspflicht

Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen

§ 7a. (1) Die KWK-Abwicklungsstelle ist verpflichtet, durch Abschluss von Verträgen über die Abnahme und Vergütung von elektrischer Energie und Wärme zu den gem § ... genehmigten Allgemeinen Bedingungen die ihr angebotene elektrische Energie und Wärme zu den gemäß § 7b bestimmten Tarifen für die Dauer von 13 Jahren aus neu errichteten KWK-Anlagen oder aus erneuerten KWK-Anlagen mit einer maximalen Engpassleistung von 5 MW, die unmittelbar und effizienzmaximiert Wärme und elektrische Energie als Koppelprodukte erzeugen, abzunehmen, wenn die Anlage

- 1. der Erzeugung von Prozesswärme oder dem Betrieb der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient,***
- 2. eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO₂-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielt und***
- 3. die in § 8 Abs 2 enthaltenen Effizienzkriterien erfüllt.***

(2) Keine Kontrahierungspflicht besteht für Anlagen,

- 1. auf Basis von Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm oder Erdwärme;***
- 2. die zumindest teilweise auf Basis von Biomasse oder Biogas betrieben werden, sofern sie keinen Brennstoffnutzungsgrad bzw gesamtenergetischen Nutzungsgrad von mindestens 60 vH erreichen oder keinen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler für die Zwecke der Messung der genutzten Wärme installieren;***
- 3. auf Basis von flüssiger Biomasse, die den Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010 nicht entsprechen;***
- 4. auf Basis von Biomasse oder Biogas, die über kein Konzept über die Rohstoffversorgung zumindest über die ersten fünf Betriebsjahre verfügen***
- 5. auf Basis von fester Biomasse, die keine dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen.***

(3) Die Kontrahierungspflicht gemäß Abs 1 besteht nur, wenn in regelmäßigen Abständen ein Nachweis über die langfristige Wärmeverwertung erbracht wird.

§ 7b. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung die Einspeisetarife in Form von Preisen pro kWh für die Kontrahierung von aus KWK-Anlagen erzeugter elektrischer Energie und Wärme, soweit eine Kontrahierungspflicht gemäß § 7a besteht, festzusetzen.

(2) Die Tarife in der Verordnung gemäß Abs 1 sind für jedes Kalenderjahr gesondert zu bestimmen. Sofern es zweckmäßig erscheint, ist es zulässig, in der Verordnung gemäß Abs 1 die Tarife für zwei oder mehrere Kalenderjahre im Vorhinein festzulegen, wobei in Bezug auf die jeweiligen Vorjahreswerte nach Maßgabe der Kostenentwicklung der jeweiligen Technologien ein Abschlag für die Kosten vorzusehen ist. Unterjährige Anpassungen der Tarife sind zulässig. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung gelten die für das jeweilige Vorjahr letztgültigen Tarife mit einem Abschlag von 1 % weiter.

Dauer der allgemeinen Kontrahierungspflicht

§ 7c. Die Dauer der Kontrahierungspflicht der KWK-Abwicklungsstelle gemäß § 7a beträgt

- 1. für KWK-Anlagen auf Basis von fester und flüssiger Biomasse oder Biogas 15 Jahre**
- 2. für alle anderen KWK-Technologien 13 Jahre**

ab Kontrahierung mit der KWK-Abwicklungsstelle (Beginn der Abnahme von KWK-Strom durch die KWK-Abwicklungsstelle gemäß § 7a) und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage.“

Allgemeine Bedingungen

§ 7d. (1) Die KWK-Abwicklungsstelle hat die in § 7a angeführten Verträge, soweit sie die Kontrahierung und die Zuweisung von KWK-Strom betreffen, unter Zugrundelegung von Allgemeinen Bedingungen abzuschließen. Die Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Genehmigung durch die E-Control.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

- 1. Durchführung, Zeitpunkte und Methoden von Zahlungen;**
- 2. Übermittlung von Daten und einzuhaltende Datenformate;**
- 3. Art und Umfang von Prognosen über Einspeisefahrpläne;**

(3) Die Genehmigung ist, gegebenenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn die Allgemeinen Bedingungen zur Erfüllung der in § 7a umschriebenen Aufgaben geeignet sind.

(4) Die KWK-Abwicklungsstelle ist verpflichtet, über Aufforderung der E-Control die Allgemeinen Bedingungen zu ändern oder neu zu erstellen.

g) Nachhaltigkeitskriterien für biogene Energieträger

- Im Sinne der Energiewende wäre es, Nachhaltigkeitskriterien für biogene Energieträger analog zu jenen, wie sie die Kraftstoffverordnung 2012 für biogene Treibstoffe enthält, in das KWK-Gesetz aufzunehmen.
- Aus diesem Grund soll folgende Bestimmung in das KWK-Gesetz eingefügt werden:

„Nachhaltigkeitskriterien

§ 9a. (1) Im Folgenden werden auf Gesundheits- und Umweltaspekten beruhende technische Spezifikationen für biogene Energieträger zur Verwendung in KWK-Anlagen unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen dieser Anlagen sowie Substitutionsregelungen und Nachhaltigkeitskriterien für biogene Energieträger festgelegt und ein Ziel für die Minderung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen gesetzt.

(2) Die Nachhaltigkeitskriterien sind die in Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG und in Art. 7b der Richtlinie 98/70/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/63/EU, angeführten Inhalte, welche sowohl die Nachhaltigkeitskriterien für Ausgangsstoffe als auch die Kriterien für die Treibhausgasemissionsminderungen festlegen.

(3) Die Nachhaltigkeit von biogenen Energieträgern ist mittels Nachhaltigkeitsnachweis nachzuweisen und zu dokumentieren. Nachhaltigkeitsnachweise sind nach dem von der Umweltbundesamt GmbH veröffentlichten Muster auszustellen.“

h) Biomasse und Biogas

- Da die Nutzung von Biomasse und Biogas gerade für die Zukunft ein sehr wichtiges und umfangreiches Thema darstellen wird, sollen in das KWK-Gesetz folgende Bestimmungen betreffend die Nutzung von Biomasse sowie Biogas zur Stromerzeugung aufgenommen werden:

Biomasse und Biogas

„§ 6a. (1) Bei der Stromproduktion durch KWK-Anlagen sollen verstärkt Biomasse und Biogas zum Einsatz gelangen. Bis 2020 sollen ... % der Stromproduktion mittels Biomasse und Biogas erfolgen.

(2) Die Biomasse darf nur kaskadisch eingesetzt werden.

(3) Die Anlegung von Kurzumtriebsplantagen ist jedenfalls verboten. Ein Grünlandumbruch darf nicht erfolgen.

(4) Für die Reststoffnutzung, die Nutzung von Durchforstungsholz, Altholz und Recyclingholz wird die Zahlung eines Technologiebonus in Höhe von Euro vorgesehen.

(5) Für den Anbau von Pflanzen aus Biolandbau wird eine Ackerprämie in Höhe von ... Euro geleistet.“

„§ 6b. (1) Der Transport von Biogas für die Stromproduktion ist in den Leitungen und Netzen vorrangig zu behandeln.

(2) Für den Transport von Biogas sind keine Entgelte zu berechnen.“

- Da sämtliche Regelungen betreffend Biomasse und Biogas aus dem ÖSG 2012 in das KWK-Gesetz eingefügt werden sollen, sind folgende Normen des KWK-Gesetzes wie folgt zu ändern bzw in das KWK-Gesetz zu integrieren:
- § 2 Abs 2 KWK-Gesetz ist um folgende Z 3 zu erweitern:
„3. Gewährung von Betriebskostenzuschlägen für KWK-Anlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder Biogas.“
 - § 4 ist um folgende Abs 2, 3 und 4 zu erweitern:
„(2) Zur Anhebung der Stromerzeugung unter Verwendung von Biomasse und Biogas ist bis 2015 bei nachweislicher Rohstoffverfügbarkeit die Errichtung von Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von insgesamt 100 MW (mit einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen KWK-Stromerzeugung von 600 GWh) anzustreben.
(3) Bis 2020 werden als mengenmäßiges Ausbauziel 200 MW (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen KWK-Stromerzeugung von ca 1,2 TWh) angestrebt, soweit eine nachweisliche Verfügbarkeit der eingesetzten Rohstoffe gegeben ist.
(4) Die Erreichung der Ziele gemäß Abs 2 und 3 ist durch die E-Control gemäß § 51 Abs 1 ÖSG 2012 zu überwachen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat für den Fall, dass die Ziele bereits erreicht wurden, deren Anhebung im Wege einer Regierungsvorlage zu initiieren.“
 - Aufnahme folgender Definitionen in § 5 Abs 1 KWK-G:
 - **„Abfall mit hohem biogenen Anteil“ die in der Anlage 1 angeführten Abfälle, definiert durch die zugeordnete 5-stellige Schlüsselnummer gemäß Anlage 5 des Abfallverzeichnisses der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2005; der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen gemäß Anlage 1 ist hinsichtlich der Tarifeinstufung gesondert zu behandeln; der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen, die nicht in der Anlage 1 angeführt sind, ist nicht Biomasse im Sinne dieses Bundesgesetzes“**
 - **„Biogas“ jenes brennbare Gas, das durch Vergärung von Biomasse in Biogasanlagen hergestellt und zur Gewinnung von Energie verwendet wird; synthetisches Methan ist Biogas im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt; aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Gas aus Biomasse entspricht“**
 - **„Biomasse“ den biologisch abbaubaren Anteil von Erzeugnissen und Rückständen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gemäß Z 1; der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen, die nicht in der Anlage 1 angeführt sind, ist nicht Biomasse im Sinne dieses Bundesgesetzes“**

- Aufnahme folgender Bestimmungen betreffend Antrag und Bescheid für KWK-Anlagen mit Biomasse und Biogas:

„§ 7e. Dem Antrag gem § 7a ist ein Konzept über die Rohstoffversorgung bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von Biomasse oder von Biogas betrieben werden, über zumindest die ersten fünf Betriebsjahre anzuschließen. Dieses Konzept hat auch Angaben über eine allfällige Abdeckung aus eigener land- und forstwirtschaftlicher Produktion zu enthalten. Betreiber von Biogasanlagen, die Biogas in das Erdgasnetz einspeisen, haben die Einspeisung laufend zu dokumentieren.

§ 7d. Bei Anlagen auf Basis von Biomasse oder Biogas haben Bescheide gem § 7a jedenfalls die Höhe des Brennstoffnutzungsgrades sowie Angaben über die Rohstoffversorgung zumindest für die ersten fünf Betriebsjahre zu enthalten. Bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von fester Biomasse betrieben werden, haben Bescheide gem § 7a jedenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub, bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von flüssiger Biomasse betrieben werden, Angaben darüber, ob sie den Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010 entsprechen.

Besondere Kontrahierungspflicht

Nachfolgetarife für KWK-Anlagen auf Basis von Biogas

§ 7f. Für KWK-Anlagen auf Basis von Biogas, die in das öffentliche Netz einspeisen, besteht nach Ablauf der Kontrahierungspflicht der KWK-Abwicklungsstelle gemäß § 7a eine besondere Kontrahierungspflicht der KWK-Abwicklungsstelle.

(2) Keine Kontrahierungspflicht gemäß Abs. 1 besteht für KWK-Anlagen, die über kein Konzept über die Rohstoffversorgung zumindest über die weiteren fünf Betriebsjahre verfügen.

Kriterien für die Bemessung der Einspeisetarife für rohstoffabhängige KWK-Anlagen

§ 7g. Für rohstoffabhängige Anlagen gilt Folgendes:

- 1. die Preisfestlegung darf nicht in einer solchen Form erfolgen, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden;**
- 2. zwischen Abfall mit hohem biogenen Anteil und sonstiger fester Biomasse ist zu unterscheiden;**
- 3. eine Differenzierung innerhalb der Anlagenkategorien auf Basis von Biogas nach Energieträgern und Substraten, innerhalb der Anlagenkategorien auf Basis von Biomasse nach Energieträgern, sowie nach anderen besonderen technischen Spezifikationen ist zulässig;**
- 4. bei der Festlegung der Preise für KWK-Anlagen auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse dürfen Rohstoffpreise (Kosten für die Energieträger) höchstens in einem**

solchen Ausmaß berücksichtigt werden, dass diese Kosten die Strommarkterlöse, gemessen an den gemäß § 41 Abs. 1 zuletzt veröffentlichten Marktpreisen, nicht übersteigen; für KWK-Anlagen auf Basis von fester Biomasse gilt dies dann, wenn die Leistung, über die ein Vertragsabschluss gemäß § 15 in Verbindung mit § 12 oder gemäß dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung der ÖSG-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 104/2009, erfolgt ist, 100 MW erreicht oder überschreitet;

5. *zur Sicherstellung, dass Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht entzogen werden, kann in der Verordnung vorgesehen werden, dass bei bestimmten Biogasanlagengruppen nur dann eine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu den festgelegten Einspeisetarifen besteht, wenn ein bestimmter Anteil an Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft für die Erzeugung von Ökostrom eingesetzt wird.*

- Die Anlage 1 zum ÖSG 2012 soll in das KWK-Gesetz transferiert werden unter folgender Überschrift: „**Abfälle mit hohem biogenen Anteil gemäß § 5 Abs 1 Z ...**“

i) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen

Soweit ersichtlich stehen der Umsetzung dieser Maßnahme keine europarechtlichen Hemmnisse entgegen, es ist auch keine Änderung europarechtlicher Vorschriften erforderlich. Es ist allerdings zu betonen, dass bei der Umsetzung stets die Vorgaben des Europarechts zu beachten sind.

IV. Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz¹

1. Beispiele von Maßnahmen

In den Interviews wurde die Auffassung vertreten, dass dieses Gesetz lediglich ein „nutzloser Papiertiger“ sei.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

–

3. Besondere Rechtsfragen²

- Anzuregen ist bei der Fernwärme die Einführung eines Kontrahierungszwanges.³ In diesem Bereich existierten auch bereits Pläne⁴ für ein Bundesgesetz zur Förderung der Fernwärme als ökologisch vorteilhafte Art der Wärmeversorgung einen Anschlusszwang vorzusehen, jedoch wurden diese nicht umgesetzt. Derzeit finden sich Vorgaben hinsichtlich eines Anschlusszwanges auf landesgesetzlicher Ebene, etwa in § 6 Stmk BauG iVm § 22 Abs 9 Stmk ROG.
- Zu überlegen wäre, die Fernwärmeunternehmen zu verpflichten, die Wärme Dritten zu beziehen. Eine Idee wäre vorzusehen, dass die Fernwärmeunternehmen in ihrem Netzgebiet die von Dritten erzeugte Wärme, wie etwa die Abwärme eines Industriebetriebs, beziehen. *Schett*⁵ zufolge wäre eine diesbezügliche Verpflichtung aber „verfassungsrechtlich höchst bedenklich“. Eine solche lässt sich uE wohl auch de lege lata nicht begründen, denn dadurch würden Fernwärmeunternehmen ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung in ihrer Abschluss- und Erwerbsfreiheit eingeschränkt.
- Der Versorgung von Kunden durch Fernwärmeunternehmen mit Wärme zum Beheizen von Räumen sowie oft auch zur Versorgung mit Warmwasser, liegt ein Wärmelieferungsvertrag zugrunde. Dabei handelt es sich jedoch um keinen im ABGB normierten Vertragstyp. Da die rechtliche Einordnung von Wärme strittig ist,⁶ ist ebenso die rechtliche Qualifikation des Wärmelieferungsvertrages umstritten. Dem OGH⁷ zufolge handelt es sich sowohl bei elektrischer Energie als auch bei Wärme um eine körperliche Sache iSd § 292 ABGB bzw um eine bewegliche verbrauchbare Sache gem §§ 293 und

¹ BGBl I 2008/113, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/58.

² Vgl generell auch *Greinacher*, Energieleitungsausbau: Tatsächliche Herausforderungen und rechtliche Lösungen, ZUR 2011, 305.

³ Vgl dazu näher *Schett*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Fernwärme und -kälte, insbesondere Leitungsrechte, in *IUR/IUTR* (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und Erneuerbare Energien 231 ff.

⁴ ME vom 16. 9. 1982, ZI 51.309/29-V/1/82 BMWA.

⁵ In *IUR/IUTR* (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und Erneuerbare Energien 234.

⁶ *Krejci* in *Rummel* ABGB³ II/4 § 15 KSchG Rz 9.

⁷ 28. 12. 1910, GIUNF 5281.

301 ABGB. Folglich qualifiziert der OGH⁸ den Wärmelieferungsvertrag als Kaufvertrag. Dem folgt der überwiegende Teil der Lehre.⁹ Hingegen sieht *Plöchl*¹⁰ den Wärmelieferungsvertrag als Werkvertrag an, da er Energie nicht als körperliche Sache im Rechtssinne qualifiziert. *Eggeler*¹¹ wiederum sieht den Wärmelieferungsvertrag als einen Vertrag sui generis an. *Schett*¹² vertritt die Auffassung, dass die Einordnung eines Wärmelieferungsvertrages vom konkret vereinbarten Leistungsumfang abhängig ist, wobei ausgehend von der ständigen Rechtsprechung des OGH, dass Wärme als körperliche Sache anzusehen ist, die Bestimmungen für Kaufverträge oder für Werkverträge anzuwenden sind, je nachdem, ob im Wärmelieferungsvertrag der bloße Erwerb von Wärme oder die darüber hinausgehende Leistungen seitens des Fernwärmeunternehmens überwiegen. Seiner Ansicht nach können für den Fall, dass neben dem Kauf von Wärme auch sachlich unabhängige und trennbare Werkleistungen vereinbart sind, wie etwa die Wartung der Kundenanlagen, die Regelungen beider Vertragstypen auf denselben Wärmelieferungsvertrag angewendet werden. Es ist sachgerecht in so einem Fall die jeweilige für den Kaufteil oder den Werkteil passende ABGB-Norm anzuwenden.

- Dringend anzuraten ist, in das WKLG eine Bestimmung zur **zwangsweisen Begründung von Leitungsrechten für Fernwärmenetze** nach dem Beispiel des § 27 Rohrleitungsg aufzunehmen.¹³

Aufgrund der Stellungnahme von *Bachler* vom 20. 8. 2013 wird zudem folgende Ergänzung vorgeschlagen:

- „Anstelle der Aufnahme einer kompletten Enteignungsmöglichkeit nach dem Beispiel des § 27 Rohrleitungsg auch in das WKLG, kann diese hier auch auf eine reine Duldungspflicht beschränkt werden, also nur die zwangsweise Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen zugunsten der Errichtung von Fernwärmeleitungsnetzen vorgesehen werden.“

4. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Im Falle einer Preisfestsetzung nach dem PreisG können gem § 3 Abs 2 PreisG für Fernwärme sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise ohne Vorliegen von Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen und ohne Störung der Versorgung festgelegt werden. Die Preise für den Bezug von Fernwärme unterliegen also generell der Preisregelung durch die Behörde. Folglich sind die von den Fernwärmeunternehmen

⁸ 21. 12. 1966, 7 Ob 197/66; 9. 8. 2007, 2 Ob 74/07g; RIS-Justiz RS0025878; MietSlg 24.108.

⁹ *Thurnher*, ÖZW 1999, 97; *Binder* in *Schwimann*, ABGB Praxiskommentar³ § 1053 Rz 4; *Mayer-Maly* in *Mayer-Maly* (Hrsg), Probleme des Energierechts 12.

¹⁰ FS Demelius 415, 424.

¹¹ ÖJZ 1954, 1.

¹² In *IUR/IUTR* (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und Erneuerbare Energien 216.

¹³ Zur Enteignung zugunsten von Leitungsanlagen vgl auch *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 403 ff.

verrechneten Entgelte beschränkt, soweit die Behörde eine bindende Preisbestimmung trifft. Laut *Schett*¹⁴ fehlt jedoch eine sachliche Rechtfertigung für diese generelle Befugnis der Behörde zur Festsetzung der Preise für Fernwärme.

- Ein wesentliches Hemmnis stellt das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die zwangsweise Begründung von Leitungsrechten für die Errichtung eines Fernwärmenetzes dar, wie eine solche für Stromleitungen nach dem StarkstromwegeG, für Gasleitungen nach dem GWG, für Eisenbahnanlagen nach dem EisebG enthalten ist. Die Anwendung des RohrleitungsG ist ebenfalls auf Fernwärmenetze nicht anwendbar, da es gem § 1 Abs 1 ua auf die gewerbsmäßige Beförderung von Wasser nicht anwendbar ist.
- Mit der in § 7 WKLG vorgesehenen Bedeckung der Förderung in der Höhe von (lediglich) „bis zu 60 Millionen Euro jährlich“ aus Bundesmitteln für Förderungen nach diesem Gesetz lassen sich angesichts der hohen Investitionskosten, die zum Leitungsausbau erforderlich sind, lediglich sehr geringe Ausbaupotentiale erschließen.

5. Vorschläge

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist in Gesetzgebung und Vollziehung der Bund zuständig.

b) Aufhebung der Deckelung

- Um die Deckelung der Förderung aufzuheben, muss bei § 5 der Absatz 5 gestrichen werden sowie der § 7 zur Gänze entfallen.

c) Enteignung

- Folgende Bestimmung soll in das WKLG eingefügt werden:

„Enteignung

§ 10a. (1) Wenn der dauernde Bestand des Fernwärmeleitungsnetzes an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten der Verlegung die Enteignung erfordert, ist von der Behörde über Antrag die Enteignung auszusprechen.

(2) Die Enteignung umfasst:

- 1. die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,***
- 2. die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,***

¹⁴ In *IUR/IUTR* (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und Erneuerbare Energien 219.

3. die Abtretung, die Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(3) Von Abs. 2 Z 2 darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 2 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

(4) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 2 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch die Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren. Würde durch die Enteignung eines Grundstücksteiles dieses Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück einzulösen.

(5) Grundstücke und Dienstbarkeiten, die

1. Zwecken der öffentlichen Schienenbahnen, der Post, der Luft- und Schifffahrt, des Bergbaues sowie der Energiewirtschaft oder

**2. militärischen Zwecken dienen,
sowie**

3. öffentliche Straßen

sind von der Inanspruchnahme durch die Enteignung ausgenommen, sofern hierdurch ihre zweckmäßige Verwendung wesentlich beeinträchtigt würde.“

d) Bedeckung der Förderung

Da die in § 7 WKLG vorgesehene Bedeckung der Förderung mit „bis zu 60 Millionen Euro jährlich“ aus Bundesmitteln für Förderungen nach diesem Gesetz viel zu gering für einen adäquaten Ausbau der Leitungsnetze ist, wird vorgeschlagen, den Betrag wesentlich zu erhöhen.

e) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Soweit ersichtlich befindet sich die Umsetzung dieser Maßnahme im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben.

V. *EIWOG*¹

1. Beispiele von Maßnahmen

- a. Der Blick auf die Erneuerbaren Energien könnte stärker sein.
- b. Das EIWOG ist viel zu kompliziert. „Das Gesetz versteht kein Mensch.“ Es braucht klare Regelungen, wohin man will. Ein klarer Rahmen muss geschaffen werden, damit man schon etwas tun kann.
- c. Mindesteffizienzen zum Einsatz der Rohstoffe vorschreiben.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Grundsätzlich betrifft das EIWOG die Erzeugung und Verteilung von sowie die Versorgung mit Strom. In den Bereich der Erzeugung fallen dabei Standortoptimierungen, aber auch effiziente Erzeugung nach dem Stand der Technik. Ein weitergehender Ansatz könnte auch eine Bedarfsprüfung vorschreiben, die klärt, ob nicht durch alternative Maßnahmen eine entsprechende Menge an Energie eingespart werden könnte, um den Bau neuer Erzeugungskapazitäten zu vermeiden.

Betreffend die Verteilung und damit die Netzbetreiber ist hauptsächlich das Lastmanagement von Bedeutung. In diesem Sinn ist eine Umrüstung in Richtung smart grids zu wünschen, sofern dadurch ein Beitrag zur Vermeidung von Zwischenspeicherung elektrischer Energie geleistet werden kann.

Wichtige Ziele und Maßnahmen sind daher in diesem Bereich:

- Gesetz vereinfachen,
- Fossile Energieträger: Mindestwirkungsgrade, kaskadische Nutzung,
- Netzbetreibern einen verpflichtenden sowie progressiv steigenden Anteil erneuerbarer Energien vorschreiben,
- Zweirichtungszähler speziell bei Haushalten ermöglichen,
- Vorrang für Ökostrom,

Nach dem derzeitigen Stand werden die EVUs im kommenden Energieeffizienzgesetz zu Effizienzmaßnahmen bei ihren Kunden verpflichtet werden. Dies wird im Rahmen der gegenständlichen Studie beibehalten.

3. Kompetenzlage

Beim EIWOG 2010 handelt es sich um Bundesrecht. Das Elektrizitätswesen ist verfassungsrechtlich grundsätzlich in Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG verankert. Das bedeutet, dass der Bundesgesetzgeber auf die Regelung der Grundsätze beschränkt ist und den Bundesländern die Zuständigkeit zukommt, die für die Rechtsanwendung und Vollziehung maßgeblichen Ausführungsgesetze zu erlassen. Allerdings sind die

¹ BGBl I 2010/110, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/174.

Vorgaben des heute maßgeblichen Grundsatzgesetzes des Bundes, des EIWOG 2010, wie allenthalben konstatiert wird, sehr eingehend, sodass den Ländern nicht viel Gestaltungsspielraum verbleibt.

4. Bestehende Gesetze

Das EIWOG 2010 wird begleitet durch die Bundes- und Landesgesetze für Hochspannungsleitungen, die sogenannten Starkstromwegegesetze (ua Starkstromwegegesetz 1968,² OÖ Starkstromwegegesetz 1970,³ Wiener Starkstromwegegesetz 1969⁴). Diese Gesetze enthalten vor allem technisches Anlagenrecht und bedürfen im gegebenen Zusammenhang keiner näheren Betrachtung: Bei Energieeffizienzentscheidungen in Angelegenheiten der Leitungen, wie zB betreffend *smart grids*, handelt es sich nämlich um Entscheidungen der Unternehmensträger – der Verteilungsnetzbetreiber und der Übertragungsnetzbetreiber. Diese und ihre Pflichten sind im EIWOG und den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder geregelt. Soweit es dagegen um „Netzverluste“ geht, scheinen gesetzliche Regelungen nicht erforderlich, da die Minimierung der Netzverluste im ureigensten Interesse der Netzbetreiber liegt.

5. Europarechtliche Vorgaben

Die Europäische Union hat durch die Verabschiedung des 3. Binnenmarktpakets im Jahre 2009 die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Energiebinnenmarkt neu gestaltet. Schwerpunkte des Dritten Binnenmarktpakets sind verschärfte Regelungen der Entflechtung von Übertragungsnetzbetreibern und Fernleitungsunternehmen, Konsumentenschutz und Energiearmut, Ausweitung der Kompetenzen der Regulierungsbehörde, Einführung einer entfernungsunabhängigen Tarifierung von Gastransporten über Fernleitungsnetze (Entry-Exit-Tarifierung), Smart Metering sowie die Schaffung einer Agentur zur Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden.

Folgende Richtlinien und Verordnungen sind von Bedeutung:

- Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABI L 2009/211, 55 vom 14. 8. 2009 (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie)
- Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG
- Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABI L 2004/52, 50 vom 21. 2. 2004 (KWK-Richtlinie)
- Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABI L 2012/315, 1

² BGBl 1968/70, zuletzt geändert durch BGBl I 2003/112.

³ LGBl-O 1971/1, zuletzt geändert durch LGBl-O 2008/72.

⁴ LGBl-W 1970/20, zuletzt geändert durch LGBl-W 2007/17.

- Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 2009/140, 16
- Verordnung (EG) 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde
- Verordnung (EG) 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung 2003/1228/EG, ABI L 2009/211, 15 vom 14. 8. 2009
- Verordnung (EG) 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1775/2005

6. Besondere Rechtsfragen

- Das EIWOG 2010 enthält – was schon die Definition des Begriffs „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ in § 7 Z 13 EIWOG 2010 nahelegt – Bestimmungen über
 - die Erzeugung,
 - die Übertragung und die Verteilung und
 - die Lieferung (Versorgung) bzw den Handelvon elektrischer Energie.

Die für Netzbetreiber geltende Grundsatzbestimmung des § 5 EIWOG 2010 und die für alle Elektrizitätsunternehmen geltende Grundsatzbestimmung des § 6 EIWOG 2010 enthalten keine für das Anliegen einer Energiewende weiterführenden „gemeinwirtschaftlichen Bestimmungen“. Dagegen findet sich unter den Legaldefinitionen des § 7 EIWOG 2010 eine hervorhebenswerte Definition:

„13. „Energieeffizienz/Nachfragesteuerung“: ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen“.⁵

Lehre und Rechtsprechung haben sich damit noch nicht näher befasst. Zum einen wirkt eine Legaldefinition als solche nicht normativ. Zum anderen findet sich die einzige faktische Bezugnahme in einer langen Liste von Pflichten der Verteilernetzbetreiber. Gemäß § 45 Z 22 EIWOG 2010 haben die Ausführungsgesetze Betreiber von Verteilernetzen ua zu verpflichten:

„22. bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen“.

⁵ Siehe dazu auch unter Smart Grids S 192.

Es stellt sich naturgemäß die Frage, ob die Verteilernetzbetreiber der richtige Anknüpfungspunkt sind und ob nicht eine strengere Regelung angebracht wäre als eine bloße Berücksichtigungspflicht.

- Empfehlenswert wäre es, bereits im Bundes-EIWOG eine Pflicht zur effizienten Energieerzeugung explizit zu normieren, wie dies in einzelnen Ausführungsgesetzen der Länder bereits gemacht wurde.
- Wenn man zunächst an die Erzeuger anknüpft, wäre Folgendes zu bedenken: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Erzeuger schon in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse bestrebt sind, Energie effizient zu erzeugen. Einzelne Landes-Ausführungsgesetze schreiben dies allerdings ausdrücklich vor. In der Tat lassen einzelne Fälle aus der Praxis erkennen, dass Projekte nach Standort und Energieausbeute nicht immer optimiert sind (zB VwGH 13. 12. 2010, 2009/10/0020).

Wenn man dem Anliegen der Energieeffizienz nachgeht, wäre allerdings noch grundsätzlicher anzusetzen: Die Errichtung einer neuen Erzeugungsanlage dürfte nicht bewilligt werden, wenn die elektrische Energie nicht „benötigt“ wird, etwa weil andere Maßnahmen bei gesamthafter Betrachtung gleichwertige Effekte zu günstigeren Kosten ergeben. Das Gesetz müsste also eine sogenannte „Bedarfsprüfung“ vorsehen.

In der energiepolitischen Diskussion ist ein solcher Ansatz seit Beginn der Neunziger Jahre unter der Bezeichnung „Least Cost Planning“ bekannt. Er basiert auf dem Gedanken, dass der Verbraucher eigentlich nicht „Energie“ als solche erwerben will, sondern bestimmte Wirkungen erzielen will, etwa Raumwärme oder bestimmte Prozesse. Daher sei zu prüfen, ob diese Wirkungen nicht auch anders, nämlich mit einem geringeren Energieeinsatz realisiert werden können.

- Es wäre unrealistisch, auf Vollversorgung mit erneuerbarer Energie abzielen, ohne Energieerzeugung irgendeiner Art von Bedarfsprüfung zu unterwerfen. Ein derartiger Anknüpfungspunkt könnte der Gesichtspunkt der verbrauchsnahe Erzeugung sein. § 7 Z 7 EIWOG 2010 definiert als „dezentrale Erzeugungsanlage“: „eine Erzeugungsanlage“, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient“. Damit könnte sich ein Ansatzpunkt in Richtung „Vollversorgung mit erneuerbarer Energie“ in der Weise ergeben, dass – wie dies die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie vorsieht – der Netzbetreiber jene Menge ausschreibt, die er innerhalb seines Netzbereichs benötigt, um auch innerhalb seines Netzbereichs nach Möglichkeit ein Gleichgewicht von Einspeisungen und Entnahmen herzustellen. Für die Bewilligungsbehörde könnte die Kompatibilität mit der Ausschreibung Grundlage für eine bedarfsorientierte Bewilligung sein.
- Übertragungs- und Verteilernetze dienen der „Beförderung“ von elektrischer Energie. Im heute maßgeblichen System, das entsprechend unionsrechtlicher Vorgabe auf eine Trennung von Erzeugungs- und Handelsfunktionen auf der einen Seite und Netzbetrieb auf der anderen Seite abzielt, können den Netzbetreibern – wenn man von der Vermeidung von Netzverlusten absieht – kaum Möglichkeiten zugeordnet werden, zur gesamtwirtschaftlichen Energieeffizienz beizutragen.

Eine Möglichkeit wird in der Aufrüstung von Netzen zu „smart grids“ gesehen⁶. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung von Ansätzen, die das geltende Recht unter der Bezeichnung

⁶ Näher dazu unten S 187 ff; vgl auch *Pirstner-Ebner*, in *Storr* (Hrsg), Neue Impulse für die Energiewirtschaft 2012, 147.

„Engpassmanagement“ sowie unter den Funktionen des Regelzonenführers kennt. Smart grids werden als Stromnetze verstanden, die durch abgestimmtes Management mittels zeitnaher und bidirektionaler Kommunikation zwischen Netzkomponenten, Erzeugern, Speichern und Verbrauchern einen energie- und kosteneffizienten Systembetrieb für zukünftige Anforderungen unterstützen.

In erster Linie geht es um die Optimierung der Ausnutzung von Netzkapazitäten. Aspekte der Vollversorgung mit erneuerbarer Energie können in diesem Modell mitumgeschlossen sein, wenn der Ausbau von Kleinerzeugungsanlagen (private Haushalte, Kleingewerbe) berücksichtigt wird: Verteilernetze, die auf der lokalen Ebene heute auf einen unidirektionalen Lastfluss ausgerichtet sind, müssten derart umgerüstet werden, dass zeitgleich auch Einspeisungen der Überschussproduktion von Kleinerzeugungsanlagen möglich sind. Dies erfordert neben der Umrüstung von Schaltanlagen auch eine neue Dateninfrastruktur.

Smart grids sind derzeit unionsrechtlich nicht vorgeschrieben. Im nationalen Recht bildet, wie erwähnt, § 45 Z 22 EIWOG 2010 einen gewissen Anknüpfungspunkt. Danach bildet es eine der Pflichten der Verteilernetzbetreiber, bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen. Die Einbeziehung von Einspeisungen aus Kleinerzeugungsanlagen wird durch diese Berücksichtigungspflicht offenkundig nicht erfasst.

Es bedürfte also einer weiteren gesetzlichen Bestimmung, die den Verteilernetzbetreibern die planmäßige sukzessive Umrüstung der Netze zur Pflicht macht, und zwar derart, dass sie nicht nur auf die Entnahme bei privaten (nicht als Erzeuger konzessionierten) Anschlussstellen, sondern auch auf die jederzeitige Einspeisung über diese Anschlussstellen – unter Wahrung des Anspruchs auf Reserveenergie – ausgerichtet sind.

- Erfahrungsgemäß rechnet sich ein „Biomasseofen im Keller“ nur dann, wenn es jemanden gibt, der die Einspeisemenge zu einem möglichst günstigen Preis abnimmt. Denn es geht nicht nur um die Kosten der Erstinvestition für den Ofen und die hauseigenen Leitungen, sondern auch um den Aufwand für einen Einspeisezähler und für Systemnutzungsentgelte als Einspeiser. Bei demjenigen, der als Vertragspartner des Kleinerzeugers fungiert, darf es sich im geltenden System nicht um den Verteilernetzbetreiber handeln, da diesem jedwede Funktion im Bereich des „Handels“ untersagt ist. Im Rahmen des Ökostromgesetzes kommt diese Funktion der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG zu. Diese ist in Wien angesiedelt und möglicherweise für tausende Kleinerzeuger in ganz Österreich nicht der geeignete Ansprechpartner. Daher wäre an Außenstellen oder an selbständige Einrichtungen (zB subventionierte Einkaufsgenossenschaften) in den Bundesländern zu denken.

Jedenfalls bedarf der Aufwand dieser Aufkäufer für Kleineinspeisemengen der Finanzierung. Dafür dürfte nur ein Modell von der Art der Ökostromfinanzierung in Betracht kommen. Auf diese Weise leistet die Gesamtheit der Stromkunden einen Beitrag zu den Kosten der Kleinanlagenbetreiber.

Entsprechende Regelungen wären im Ökostromgesetz, nicht im EIWOG zu treffen.

- Schließlich gilt der Einsatz von „smart meters“ als ein möglicher Beitrag zur Energieeffizienz. § 7 Z 31 EIWOG 2010 definiert als „intelligentes Messgerät“: „eine technische Einrichtung, die den

tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare bidirektionale Datenübertragung verfügt“.

Die entsprechende gesetzliche Ermächtigung findet sich in § 83 EIWOG 2010, der „roll-out“ ist in einer von der E-Control erlassenen Verordnung geregelt, sodass auf diese Thematik an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden muss.

- Ein kontrovers diskutiertes Thema ist, ob die Pflicht eher dem Netzbetreiber oder dem Lieferanten (Händler, Versorger) auferlegt werden soll. Beide Arten von Unternehmen haben keine eigene Expertise in Bezug auf Alternativen (zB Heizungssysteme), sie können im Prinzip also nur zugekauft Wissen nutzen. Für die Anknüpfung bei den Lieferanten spricht, dass diese wenigstens über die Kundendaten verfügen, während der Netzbetreiber nur über die Nummer des Zähleranschlusspunktes, jedoch weder über Abnahmemengen noch über Abnahmecharakteristika Bescheid weiß (Datenschutz).

Im Energiebrief 1/2013 des Energieinstituts an der Universität Linz wird aus einem abgeschlossenen Dissertationsprojekt,⁷ das auf rechtsvergleichender Grundlage erstellt wurde, berichtet:

„Strom-EVU sind aufgrund ihrer Verteilungswirkung auf bzw ihres Kundenkontakts zu 100 % der Haushalte und anderen Kleinkunden bevorzugte verpflichtete Parteien in einem EEO-System. [...]

In allen bestehenden europäischen EEO-Systemen ergab sich die Entscheidung, ob die Netzbetreiber oder die Vertriebe als verpflichtete EVU herangezogen werden sollten, aus den bestehenden Rahmenbedingungen und nicht aus wirtschaftstheoretischen Abwägungen. Im Dissertationsprojekt wurde eine Vielzahl von Vor- und Nachteilen einer Festlegung dargestellt. Da, nach obenstehender Argumentation, in einem österreichischen EEO-System auch Lieferanten anderer Energieträger verpflichtet wären, fallen Argumente, die für eine Verpflichtung des Netzbetreibers sprechen (zB Transparenz, stabile Anzahl an verpflichteten EVU) weg. Vor allem aber ist bei Verpflichtung der Vertriebe keine Methode zur Kostenrückholung bzw. der Erfassung der Kosten etc. zu definieren. Zusammenfassend ist eine starke Tendenz der Argumente für eine Verpflichtung der Vertriebe in den Energieträgern Strom und Gas zu konstatieren“.

Auch in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Befugnisse der Unternehmen, die solche Energiedienstleistungen erbringen sollen, in Abgrenzung zur GewO erweitert werden müssten.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Zu bedauern ist, dass weder die für Netzbetreiber geltende Grundsatzbestimmung des § 5 EIWOG 2010 und noch die für alle Elektrizitätsunternehmen geltende Grundsatzbestimmung des § 6 EIWOG 2010 für das Anliegen einer Energiewende weiterführende „gemeinwirtschaftliche Bestimmungen“ enthalten. Lediglich in der Legaldefinition des § 7 Z 13 EIWOG 2010 „Energieeffizienz/Nachfragesteuerung“ findet sich ein Anknüpfungspunkt diesbezüglich. Jedoch kommt einer Legaldefinition keine normative Wirkung zu und eine solche stellt daher wohl keinen geeigneten Ort zur Auferlegung von Rechtspflichten dar.

⁷ Moser, Möglichkeiten der Einführung von Energieeffizienz-Zertifikaten in Österreich (2012).

- Die Schwierigkeiten der Umsetzung eines „Least Cost Planning“- Ansatzes, insbesondere in der rechtstechnischen Form einer Bedarfsprüfung im Rahmen von Bewilligungsverfahren für Erzeugungsanlagen, sind nicht zu übersehen.

Zum ersten ist die sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich begründete Rollentrennung zu erwähnen: Der Erzeuger „erzeugt“ auf einem bestimmten Standort mit seinen Anlagen elektrische Energie, um sie gewinnbringend zu „vermarkten“ (dh in das öffentliche Netz einzuspeisen). Er hat als reiner Erzeuger im Allgemeinen keine Informationen über die Identität der Kunden (dh der Entnehmer aus dem öffentlichen Netz), geschweige denn über deren spezifischen Bedürfnisse.

In diesem Zusammenhang darf nicht unbeachtet bleiben, dass der Erzeuger zur Erzeugung berechtigt ist. Eine Einbeziehung von sogenannten „Energiedienstleistungen“ (wie Beratung oder Planung auf der Verbraucherseite) würde zunächst eine Erweiterung seiner Befugnisse – in Abgrenzung zur GewO – erforderlich machen.

Zum zweiten hat der Erzeuger im Allgemeinen gewisse Vorstellungen, aber keine konkreten Kenntnisse über alternative Erzeugungsmöglichkeiten: Ob etwa im Fall der Revitalisierung mehrerer bestehender Kraftwerke – die nicht ihm gehören – oder mit der Ausrüstung von mehreren Gebäuden – die nicht ihm gehören – mit Photovoltaikdachpanelen mit einem geringeren Investitionsvolumen ein gleichartiges Erzeugungsaufkommen herbeigeführt werden kann.

Das leitet über zum weiteren Aspekt, dass es sich um eine Bedarfsprüfung handeln würde, bei der der „Bedarf“ nicht feststeht. In diese Richtung weist der Entwurf eines Energieeffizienzgesetz des Bundes, das Energiesparziele vorgibt: allerdings nicht den Erzeugern, sondern den Händlern.

Zum dritten darf nicht übersehen werden, dass im Rahmen des Europäischen Energiebinnenmarktes keine Möglichkeit besteht, einen Erzeuger, der über einen geeigneten Standort und über geeignete Anlagen verfügt, daran zu hindern, „für den Export“ zu produzieren, sodass die Möglichkeit, dafür eine Bewilligung nicht von vornherein inhibiert werden kann, wenn Standort und Anlage geeignet sind.

- Im geltenden Recht treffen Stromhändler nur Pflichten nach dem Ökostromgesetz, aber keine im Bezug auf Vollversorgung mit erneuerbarer Energie relevanten Pflichten.
- Das Anknüpfen von auf Energieeffizienzmaßnahmen ausgerichteten Energiedienstleistungen verbunden mit einer quantifizierenden Vorgabe scheint ein grundsätzlich zielführender Ansatz, dies auch denn, wenn man bedenkt, dass es grundrechtlich **nicht unbedenklich ist, wenn Händler die Pflicht auferlegt wird, den Absatz ihrer Ware zu verringern.**

8. Vorschläge⁸

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Das Elektrizitätswesen ist gem Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG betreffend die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

⁸ Die gemachten Vorschläge werden vom *Umweltbundesamt* in seiner Stellungnahme positiv gesehen.

b) Erzeugung

- In § 12 EIWOG 2010 soll eine Bestimmung folgender Art aufgenommen werden:
- „Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Erzeugungsanlagen nur dann bewilligt werden dürfen, wenn sie in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb allen Anforderungen effizienter Stromerzeugung nach dem Stand der Technik entsprechen.“*

c) Stromhändler

- § 10 Abs 1 bis 3 des Entwurfs eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2249 BlgNR 24. GP
- „§ 10. (Verfassungsbestimmung) (1) Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich beliefern, sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder anderen Endkunden nachzuweisen. Dazu haben sie jährlich anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 26 Abs. 4 nachzuweisen, die dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil der von ihnen an ihre Endkunden gelieferten Energie entsprechen, wobei zumindest 40 % der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes wirksam werden müssen. Bei gemischt genutzten Objekten sind die das gesamte Objekt betreffenden Maßnahmen dem Wohnraum zuzuordnen, wenn dort die überwiegende Nutzung liegt. Die Monitoringstelle hat festzustellen, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf die Quote anzurechnen sind.*
- (2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann durch Verordnung für die dem Kalenderjahr 2015 folgenden Jahre, festsetzen, wie hoch der von Energielieferanten jährlich zu erbringende Anteil sein muss. Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung hat sich dabei auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung haben die Energielieferanten jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die mindestens 0,6 % ihres gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden der Jahre 2010 bis 2012, betragen. Für Unternehmen, die nach dem Jahr 2010 gegründet wurden bzw. ihre Tätigkeit in Österreich aufgenommen haben, wird ein individuelles Ziel von 0,6 % des Verbrauches ihrer Endkunden im Vorjahr festgelegt.*
- (3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind von den Energielieferanten zu dokumentieren. Energielieferanten haben für jedes Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle und der E-Control einen Bericht über ihre gesetzten Maßnahmen vorzulegen. Dieser hat auch zusammengefasste Daten über die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr an Endkunden abgegebenen Mengen an Energieträgern nach Mengen und nach Energiegehalt zu enthalten.“*

Beim Stand der Fertigstellung dieses Abschnitts konnte eine parlamentarische Einigung bezüglich dieser Bestimmung nicht erzielt werden. Sie ist hier gleichwohl als Vorschlag für einen rechtspolitischen Beitrag in Richtung Vollversorgung mit erneuerbarer Energie aufzunehmen.

d) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Die in diesem Abschnitt entwickelten Überlegungen und Vorschläge sind grundsätzlich mit dem unionsrechtlichen Energierecht in der Gestalt des Dritten Pakets kompatibel, vor allem wenn man die

hinzutretenden Zielsetzungen der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU berücksichtigt. Allgemein gibt die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2009/72/EG vor, dass Elektrizitätsunternehmen nicht diskriminiert werden dürfen (Art 3 Abs 1), wobei sie gleichzeitig zur Förderung der Energieeffizienz angehalten werden sollen (Art 3 Abs 11). Bezüglich der Elektrizitätserzeugung enthält die Richtlinie kaum Vorgaben, außer dass Genehmigungsverfahren objektive, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien unterworfen werden müssen (Art 7 Abs 1), wobei auf Energieeffizienz abgestellt werden darf (Art 7 Abs 2 lit f) und Erneuerbare Energien forciert werden dürfen (Art 7 Abs 2 lit j). Ansätze in Richtung auf eine Bedarfsprüfung können realisiert werden, wenn man die in Österreich bislang nicht umgesetzte Bestimmung des Art 8 betreffend Ausschreibungsverfahren nutzbar macht. Irgendeine Form von Import- oder Exportbeschränkung wurde vermieden. Wie auch die expliziten Bezugnahmen auf den Entwurf des Energieeffizienzpakets des Bundes (2249 BlgNR 24. GP) zeigen, halten sich die Überlegungen im Rahmen der Vorschläge, wie sie auch im Rahmen dieses Pakets verfolgt werden.

VI. Smart Grids

1. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Um eine erneuerbare Vollversorgung zu erreichen, oder um ihr zumindest möglichst nahe zu kommen, ist unter anderem ein Ausbau der Photovoltaik nötig. Das führt verstärkt zu dezentraler Kleinerzeugung und damit zu neuen Ansprüchen an die Verteilernetze und das Lastmanagement. In diesem Zusammenhang ist eine flächendeckende Einführung von Smart Grids anzustreben.

2. Kompetenzlage

Soweit Smart Grids im Strombereich eingesetzt werden sollen, handelt es sich um Bundesrecht. Sie sind unter den Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG zu subsumieren.

3. Bestehende Gesetze

- EIWOG 2010¹
- ÖSG 2012²
- Maß- und Eichgesetz 1950³
- Messgeräteverordnung⁴

4. Europarechtliche Vorgaben

Europäische Vorgaben zu den Smart Grids finden sich in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2009/72/EG, der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2009/28/EG und der Stromversorgungssicherheitsrichtlinie 2005/89/EG.

a) Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2009/72/EG

Der Erwägungsgrund 55 der RL stellt darauf ab, dass die Einführung intelligenter Messsysteme nach wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen sollte.

Des Weiteren nimmt der Erwägungsgrund 27 auf Smart Grids Bezug, indem er besagt, dass die Mitgliedstaaten die Modernisierung der Verteilernetze — beispielsweise durch Einführung intelligenter Netze — die so gestaltet werden sollten, dass dezentrale Energieerzeugung und Energieeffizienz gefördert werden, unterstützen.

¹ BGBl I 2010/110, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/174.

² BGBl I 2011/75, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/11.

³ BGBl 1950/152, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/129.

⁴ BGBl II 2006/274.

Um die Energieeffizienz zu fördern, ordnet Art 3 Abs 11 der RL an, dass die Mitgliedstaaten oder, wenn dies von einem Mitgliedstaat vorgesehen ist, die Regulierungsbehörden nachdrücklich empfehlen, dass die Elektrizitätsunternehmen den Stromverbrauch optimieren, indem sie beispielsweise Energiemanagementdienstleistungen anbieten, neuartige Preismodelle entwickeln oder gegebenenfalls intelligente Messsysteme oder intelligente Netze einführen.

Gem Art 22 der RL legen die Übertragungsnetzbetreiber der Regulierungsbehörde jedes Jahr nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt und wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Versorgungssicherheit enthält.

In Anhang I Abs 2 der RL befindet sich eine maßgebliche Regelung betreffend die Einführung von Smart Meters, wonach explizit angeordnet wird, dass die Mitgliedstaaten intelligente Messsysteme einzuführen haben. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Ausführungsvorschrift zu Art 3 Abs 7 der RL, die ausdrücklich auf den Anhang I der Richtlinie verweist.⁵ Allerdings kann die **Einführung der Smart Meters einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen**, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Verbraucher geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist. Demzufolge kann die Pflicht zur Einführung der Smart Meters durch das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsstudie relativiert werden. Manche behaupten, die Einführung von Smart Meters sei unwirtschaftlich. Folglich können die Mitgliedstaaten, je nach dem Ergebnis der durchgeführten Studie, auch die Einführung der Smart Meter ablehnen. Diese Ablehnungsmöglichkeit der Einführung kann mittels Umkehrschluss aus dem Unterabsatz 4 von Abs 2 des Anhang I der RL abgeleitet werden, der besagt, dass bei positiver wirtschaftlicher Bewertung die Smart Meter einzuführen sind. Demnach ist die Einführung bei einer negativen wirtschaftlichen Bewertung nicht vorzunehmen.⁶

b) Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU

Der Erwägungsgrund 26 der RL sieht vor, dass bei der Konzipierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz Effizienzsteigerungen und Einsparungen infolge des breiten Einsatzes kostenwirksamer technologischer Innovationen wie z. B. intelligenter Zähler berücksichtigt werden sollen.

Gem Erwägungsgrund 31 sind im Strombereich mindestens 80 % der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Verbrauchserfassungssystemen auszustatten, wenn die Einführung intelligenter Zähler als kostenwirksam angesehen wird.

⁵ Pirstner-Ebner in Storr (Hrsg), Neue Impulse für die Energiewirtschaft 154.

⁶ Pirstner-Ebner in Storr (Hrsg), Neue Impulse für die Energiewirtschaft 154.

Art 9 Abs 1 der RL besagt, dass die Mitgliedstaaten sicher zu stellen haben, dass alle Endkunden in den Bereichen Strom, Erdgas, Fernwärme, Fernkälte und Warmbrauchwasser individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden genau widerspiegeln und Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitstellen. Art 13 Abs 1 Energieeffizienzrichtlinie sieht vor, dass individuelle Zähler, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit wiedergeben, verbindlich einzuführen sind. Doch hat diese Pflicht zur Einführung nur zu erfolgen, soweit dies technisch machbar, finanziell vertretbar und hinsichtlich der potentiellen Energieeinsparungen angemessen ist.

c) Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2009/28/EG

Erwägungsgrund 57 dieser RL sieht die Unterstützung der Einbindung von Energie aus erneuerbaren Quellen in das Übertragungs- und Verteilernetz und den Einsatz von Systemen zur Energiespeicherung für die integrierte Gewinnung diskontinuierlich zur Verfügung stehender Energie aus erneuerbaren Quellen vor.

Nach Erwägungsgrund 61 ist es gemäß den Zielen dieser Richtlinie erforderlich, die Übertragung und Verteilung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen anhaltend zu steigern, ohne dass dabei die Zuverlässigkeit oder Sicherheit des Netzes beeinträchtigt wird. Dazu sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um einen höheren Marktanteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen – unter anderem unter Berücksichtigung der Besonderheiten variabler Ressourcen und noch nicht lagerfähiger Ressourcen – zu ermöglichen.

Art 16 Abs 1 der RL ordnet die Pflicht der Mitgliedstaaten an, geeignete Schritte zu ergreifen, um die Übertragungs- und Verteilernetzinfrastruktur, intelligente Netze, Speichereinrichtungen und das Elektrizitätssystem auszubauen, um den sicheren Betrieb des Elektrizitätssystems zu ermöglichen, während der Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen Rechnung getragen wird. In Art 16 Abs 1 findet sich also ein erster Ansatz für Smart Grids.

Gem Art 16 Abs 2 lit b haben die Mitgliedstaaten entweder einen vorrangigen Netzzugang oder einen garantierten Netzzugang für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vorzusehen.⁷

Festzuhalten ist, dass die Europäische Kommission bereits ein Verfahren gegen Österreich wegen mangelhafter Umsetzung dieser RL vor dem EuGH eingeleitet hat. Es besteht also diesbezüglich dringender Handlungsbedarf.

⁷ Vgl zur RL auch *Calliess/Hey*, Erneuerbare Energien in der Europäischen Union und das EEG: Eine Europäisierung „von unten“? in *Müller* (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 239 ff.

d) Stromversorgungssicherheitsrichtlinie 2005/89/EG

Art 3 Abs 3 lit c und Art 5 Abs 2 lit d der RL enthalten Bestimmungen, die besagen, dass die Einführung von neuen Technologien zu berücksichtigen ist und fortschrittliche Messsysteme zu fördern sind. Eine explizite Pflicht zur Einführung von Smart Meters ergibt sich daraus jedoch nicht.⁸

5. Besondere Rechtsfragen

Mittels Smart Grids könnte sich ein Netzausbau zumindest teilweise erübrigen. Ziel ist es, das gesamte Netz intelligent zu machen, um so die Schwankungen im Netz durch die zunehmend fluktuierende Stromproduktion und die Nachfrage besser ausgleichen zu können.

a) EIWOG 2010

- Das EIWOG 2010 normiert keine explizite Pflicht zur Einführung von Smart Grids. Zentrale Bestimmungen zum Ausbau der Netze sind die §§ 37 und 38 EIWOG 2010, die den Netzentwicklungsplan von Übertragungsnetzbetreibern betreffen. Diese sehen aber keine verpflichtende Einführung von Smart Grids vor. Die Grundsatzbestimmung des § 40 Abs 1 Z 7 EIWOG 2010 besagt, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität sicher zu stellen und unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen haben. Das Abstellen auf eine angemessene Nachfrage gibt zu verstehen, dass der Übertragungsnetzbetreiber nicht jede Nachfrage befriedigen muss, sondern nur verpflichtet ist, vorhersehbaren Nachfrageentwicklungen nachzukommen. Abgezielt wird dabei auf die Vermeidung von technischen und gesamtwirtschaftlich nicht notwendigen Netzerweiterungen.⁹
- Die Grundsatzbestimmung des § 45 EIWOG 2010 regelt die Pflichten der Verteilernetzbetreiber. Eine ausdrückliche Netzausbaupflichtung wie sie in § 40 Abs 1 Z 7 EIWOG 2010 zu finden ist, ist darin allerdings nicht vorgesehen. Hingegen definiert § 7 Z 76 EIWOG 2010 den Verteilernetzbetreiber als eine Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet. Hier kann jedoch eingewendet werden, dass eine Legaldefinition nicht der passende Ort zur Auferlegung von Rechtspflichten ist¹⁰, doch sind die darin festgelegten Rechtspflichten wohl wirksam. § 45 Z 22 EIWOG 2010 sieht vor, dass die Verteilernetzbetreiber bei ihrer Netzausbauplanung auch Energieeffizienzmaßnahmen, Nachfragesteuerungsmaßnahmen und dezentrale Erzeugungsanlagen zu berücksichtigen haben, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte. Es können folglich also einfache aber teure Netzausbauten

⁸ Pirstner-Ebner in Storr (Hrsg), Neue Impulse für die Energiewirtschaft 155.

⁹ De Bruyn/Markl in Steinmüller/Hauer/Schneider (Hrsg), Jahrbuch Energiewirtschaft 2012, 57.

¹⁰ De Bruyn/Markl in Steinmüller/Hauer/Schneider (Hrsg), Jahrbuch Energiewirtschaft 2012, 58.

durch intelligente Alternativen wie Energieeffizienzmaßnahmen oder Nachfragesteuerungsmaßnahmen ersetzt werden. Somit findet sich in § 45 Z 22 EIWOG 2010 ein tragender Gedanke, der jedenfalls auch dem Konzept der intelligenten Netze entspricht.¹¹

- § 7 Z 31 EIWOG 2010 enthält eine Legaldefinition für Smart Meters. Festzuhalten ist, dass der Einsatz von Smart Grids jedenfalls zwingend den Einsatz von Smart Meters erforderlich macht.¹² Die Einführung von intelligenten Messgeräten wird in § 83 EIWOG 2010 normiert.¹³ Die Kompetenz kommt dabei dem Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie zu. Da es sich dabei allerdings um eine Kann-Bestimmung handelt, liegt es nach dem Wortlaut im Ermessen des Bundesministers, ob Smart Meters eingeführt werden oder nicht. Jedoch ist diese Kann-Bestimmung mit der Durchführung einer Kosten/Nutzenanalyse verbunden. Da – wie bereits dargelegt – die Bestimmungen der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie bei einer positiven Wirtschaftlichkeitsstudie die Einführung der Smart Meters verpflichtend vorsehen, ist wohl nach richtlinienkonformer Interpretation des § 83 EIWOG 2010 beim Vorliegen einer positiven Kosten/Nutzenanalyse mit *Pirstner-Ebner*¹⁴ davon auszugehen, dass Smart Meters verpflichtend in Österreich einzuführen sind.
- Es wäre sinnvoll, im EIWOG 2010 auch die Pflicht zur Einführung von Smart Grids ebenso wie die Pflicht zur Einführung der Smart Meters in § 83 EIWOG 2010 enthalten ist, explizit zu verankern. Damit wird Klarheit geschaffen, dass Smart Grids sinnvoll und erwünscht sind. Auch sind Smart Grids eine logische Konsequenz zur vorgesehenen Einführung von Smart Meters.
- Des Weiteren soll in das EIWOG 2010 eine ausdrückliche Differenzierung zwischen Erzeuger, Speicheranlagen und Endverbrauchern aufgenommen werden, denn die Funktion einer Speicheranlage im Rahmen eines Smart Grids und deren dringender Bedarf aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien sprechen rechtspolitisch gegen die Gleichstellung von Speicheranlagen mit Endverbrauchern.¹⁵ Es soll normiert werden, dass jene Anlagen, die Strom zum Zwecke der Speicherung aus dem Netz entnehmen, um ihn dann zeitverzögert wieder ins Netz einzuspeisen, keine Endverbraucher sind, damit solche Speicheranlagen von der Zahlung von Netzentgelten nach § 52 Abs 1 EIWOG 2010 ausgenommen sind.
- Der Einsatz von regelbaren Ortsnetztransformatoren (RONT) soll im EIWOG 2010 explizit normiert werden. Der Einsatz dieser innovativen Betriebsmittel führt zu einer deutlichen Reduktion des Ausbaubedarfs der Stromverteilernetze.
- Nach dem Beispiel der deutschen Abschaltverordnung¹⁶ soll auch in Österreich die Leistung von Ausgleichszahlungen im Falle der Abschaltung bzw Verschiebung von Stromverbrauchslasten vorgesehen werden, um kritische Situationen im Stromnetz zu vermeiden. Große Stromverbraucher sollen dafür entschädigt werden, dass ihre Anlagen dann abgeschaltet werden, wenn zu wenig

¹¹ *De Bruyn/Markl* in *Steinmüller/Hauer/Schneider* (Hrsg), Jahrbuch Energiewirtschaft 2012, 58.

¹² *Derler* in *Bobik*, Infrastruktur – Motor nachhaltiger Wirtschaft 100.

¹³ Vgl zu Smart Meters *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften II 862 ff.

¹⁴ In *Storr* (Hrsg), Neue Impulse für die Energiewirtschaft 156.

¹⁵ *De Bruyn/Markl* in *Steinmüller/Hauer/Schneider* (Hrsg), Jahrbuch Energiewirtschaft 2012, 65.

¹⁶ BGBl I S 2998.

Strom im Netz ist. Diese Entschädigungszahlungen können mittels Umlage von den Verbrauchern finanziert werden, indem die Kosten auf das Netzentgelt umgelegt werden, das in den Strompreis einfließt, den die Verbraucher zahlen.¹⁷

b) OÖ EIWOG 2006

- Das OÖ EIWOG 2006 übernimmt in § 29 Abs 1 Z 7 die bundesgesetzliche Norm betreffend die Netzausbaupflicht der Übertragungsnetzbetreiber wortwörtlich. Dasselbe gilt für § 40 Z 19 OÖ EIWOG 2006 betreffend die Verteilernetzbetreiber. Es wird dort lediglich normiert, Maßnahmen betreffend die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, bei der Planung des Ausbaus des Verteilernetzes zu berücksichtigen.

c) ÖSG 2012

- Der Netzanschluss der zahlreichen kleinen und dezentralen Ökostromerzeugungsanlagen richtet sich nicht nach dem EIWOG 2010, sondern nach dem ÖSG 2012. Das ÖSG 2012 enthält keine Netzanschlussverweigerungsmöglichkeit für den Netzbetreiber. Gemäß § 6 Abs 1 ÖSG 2012 hat jede Stromerzeugungsanlage, die zumindest teilweise aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als Ökostrom-, Mischfeuerungs- oder Hybridanlage anerkannt ist, das Recht, an das Netz jenes Netzbetreibers angeschlossen zu werden, innerhalb dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet.
- Wie bereits dargelegt, legt Art 16 Abs 2 lit b der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie fest, dass die Netzbetreiber entweder einen vorrangigen oder einen garantierten Netzzugang für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vorsehen. Nun normiert das ÖSG 2012 den Netzzugang nicht ausdrücklich, doch enthält § 12 Abs 1 die Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, auf vertraglicher Basis den ihr angebotenen Ökostrom nach Maßgaben der zur Verfügung stehenden Fördermittel, abzunehmen und zu vergüten. Voraussetzung dafür ist aber der Netzzugang. Folglich setzt einer Meinung nach die Abnahmepflicht der Ökostromabwicklungsstelle in tatsächlicher Hinsicht den durch den Netzbetreiber gewährten Netzzugang des Ökostromanlagenbetreibers voraus, regelt diesen aber nicht explizit.¹⁸

Begrüßenswert wäre es daher, um die Einführung der Smart Grids zu erleichtern und um Interpretationen hinten zu halten, wenn im ÖSG 2012 nicht nur das Recht auf den Netzanschluss, sondern Art 16 Abs 2 lit b der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie ausdrücklich entsprochen und ebenso das Recht zum Netzzugang explizit geregelt wird.¹⁹

¹⁷ Vgl auch *Kachel*, Die besondere Ausgleichsregelung im EEG als Instrument zur Entlastung der stromintensiven Industrie, ZUR 2012, 32.

¹⁸ *De Bruyn/Markl* in *Steinmüller/Hauer/Schneider* (Hrsg), Jahrbuch Energiewirtschaft 2012, 55; näher dazu bei den Ausführungen zum Ökostromgesetz oben S 113.

¹⁹ Dazu näher oben S 144, 146, 150.

6. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Intelligente Stromnetze brauchen aktuelle und minutengenaue Daten, damit die Energieanbieter den Strom genau dann dorthin liefern können, wo er gerade benötigt wird. Voraussetzung für Smart Grids ist daher neben einem intelligenten Mess- und Überwachungssystem eine **bidirektionale digitale Kommunikation**, denn für die genaue Auswertung des Energieverbrauchs bedarf es einer soliden Datenbasis.²⁰ Dabei können allerdings Probleme im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz auftreten, weil der Einsatz von Smart Grids eine Vielzahl von personenbezogenen Daten betrifft.²¹ Die Gesamtheit aller in diesem Zusammenhang betroffenen Daten kann auch mit dem von *Duisberg*²² verwendeten Oberbegriff der „Energiedaten“ titulierte werden. Diese Energiedaten lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Zum einen abrechnungsrelevante Daten und zum anderen steuerungsrelevante Daten. Die abrechnungsrelevanten Daten wiederum können in zwei Untergruppen untergliedert werden: Einerseits die Bestandsdaten (Name, Anschrift, Telefon- und Strom-/Gaszählernummern sowie Kontodaten des Kunden), andererseits die Verbrauchsdaten, dh wie viele Kilowattstunden Strom/ Kubikmeter Gas konkret innerhalb der einzelnen Tarifzeiträume aus dem Energienetz entnommen wurden. Als steuerungsrelevante Daten werden jene bezeichnet, die für die Steuerung der Energienetze erforderlich sind. Auf Basis dieser Daten kann dann vorausberechnet werden, welche Energiemenge zu welchen Zeitpunkten regelmäßig bereitgestellt werden muss bzw ausreichend ist, um zu starke Spannungs- oder Druckschwankungen im Energienetz zu vermeiden.²³

Da jedoch die meisten Alltagshandlungen mit dem Verbrauch von Energie verbunden sind, ist es aufgrund der erhobenen Energiedaten möglich, die in den einzelnen Haushalten bestehenden Lebensgewohnheiten oder die Abläufe in einem Unternehmen genau zu durchleuchten. Es kann zB aus dem Stromverbrauch der komplette Tagesablauf minutiös rekonstruiert werden.²⁴ Deshalb muss die Datenerfassung über Smart Meters dem Datenschutzgesetz und dem Grundrecht zum Schutz des Privat- und Familienlebens gem Art 8 EMRK entsprechen. Nach § 1 DSG besteht ein Anspruch auf Geheimhaltung der Daten, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt und ein schutzwürdiges Interesse gegeben ist. Gem § 4 Z 1 DSG handelt es sich bei personenbezogenen Daten um Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist. § 84 EIWOG 2010 sieht vor, dass die jeweiligen Verbrauchsdaten der Endverbraucher erfasst werden. Da nun diese Daten über die Zählpunktebezeichnung des Smart Meters einer bestimmten Person oder einem Unternehmen zugeordnet werden können, handelt es sich dabei um personenbezogene Daten. Für Verbrauchsdaten besteht daher ein schutzwürdiges Interesse, weil aus ihnen – aus den

²⁰ *De Bruyn/Markl* in *Steinmüller/Hauer/Schneider* (Hrsg), Jahrbuch Energiewirtschaft 2012, 53.

²¹ *Wiesemann*, MMR 2011, 355.

²² Neue Konvergenzen – schafft das TKG eine Verbindung von Internet und Energienetz? Vortrag auf dem 9. Bayrischen IT-Rechtstag, 21. 10. 2010.

²³ *Wiesemann*, MMR 2011, 355.

²⁴ *Wiesemann*, MMR 2011, 355.

Lastprofilen – Rückschlüsse auf die Lebensgewohnheiten der Kunden gewonnen werden können.²⁵ Eine Pflicht zur Lastprofilmessung ergibt sich aus § 83 iVm § 84 EIWOG 2010, denn gem § 84 EIWOG 2010 sind verbrauchsspezifische Zählerstände zu erfassen und aus diesem Grund detaillierte Verbrauchsaufzeichnungen nötig. Des Weiteren wird ebenso in der Intelligenten-Messgeräte-Anforderungsverordnung betreffend der Smart-Meter-Anforderungen von einer Lastprofilmessung ausgegangen, da gem § 3 Z 2 der V Messintervalle von 15 Minuten vorgeschrieben werden.²⁶ Es ist also, um datenschutzrechtlichen Problemen aus dem Weg zu gehen, beim Einsatz von Smart Meters auf vertragliche Regelungen und eine Einwilligung der Betroffenen zurückzugreifen.²⁷ Dies ist ebenso bei der Verwendung von Smart Grids zu empfehlen. Zu erwähnen ist, dass Einspeisedaten von § 84 EIWOG 2010 nicht erfasst werden. Der Einspeisevertrag wäre als rechtliche Befugnis gem § 7 Abs 1 DSG zu beurteilen. Das Recht zur Datenverwendung kann sich auch hier aus einer ausdrücklichen Zustimmung oder einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher ergeben. Schutzwürdige Interessen werden dabei gem § 8 Abs 3 Z 4 DSG nicht verletzt, weil die Datenverwendung ja auf Grund des Vertrages zwischen Netzbetreiber und Einspeiser erforderlich ist. Zu empfehlen ist, im Einspeisevertrag exakt festzulegen, welche Einspeisedaten erfasst werden.²⁸

7. Vorschläge²⁹

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Gem Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG ist der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig, soweit Smart Grids im Strombereich eingesetzt werden sollen.

b) Einführung von Smart Grids

➤ Ein § 83a mit folgendem Inhalt soll ins EIWOG 2010 aufgenommen werden:

„§ 83a. Um dem in Zukunft verstärkt notwendig werdenden Ausbau der Netze entgegenzuwirken, sind die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, das Lastenmanagement der Netze bis 2018 entsprechend intelligent auszugestalten.“

²⁵ Pirstner-Ebner in Storr (Hrsg), Neue Impulse für die Energiewirtschaft 161.

²⁶ Pirstner-Ebner in Storr (Hrsg), Neue Impulse für die Energiewirtschaft 162.

²⁷ Wiesemann, MMR 2011, 355.

²⁸ Pirstner-Ebner in Storr (Hrsg), Neue Impulse für die Energiewirtschaft 163.

²⁹ Die gemachten Vorschläge werden vom Umweltbundesamt in der Stellungnahme positiv gesehen.

c) Netzzugang

- Es wird empfohlen, § 12 Abs 1 ÖSG 2012 wie folgt zu ändern:³⁰

„(1) Für aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Elektrizität ist der Netzzugang vorrangig zu gewähren. Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, ~~nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ökostromanlagen,~~ durch Abschluss von Verträgen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom zu den durch Verordnung gemäß § 39 genehmigten Allgemeinen Bedingungen den ihr angebotenen Ökostrom zu den durch Verordnung gemäß § 19 bestimmten Einspeisetarifen und für die gemäß § 16 festgelegte Dauer aus folgenden Anlagen zu kontrahieren:

[...]“

d) Definition „Speicheranlage“

- In § 7 Abs 1 EIWOG 2010 soll zusätzlich in einer Z 63a folgende Begriffsbestimmung aufgenommen werden:

„63a. ‚Speicheranlage‘ eine Anlage, die Strom zum Zweck der Speicherung aus dem Netz entnimmt, um ihn dann zeitverzögert wieder in das Netz einzuspeisen oder die Versorgung der Speicherumgebung mit elektrischer Energie zu gewährleisten. Speicheranlagen sind keine Entnehmer gem Z 14.“

e) Einsatz von RONT

- Bei § 45 sind folgende Z 3a und 3b ins EIWOG 2010 aufzunehmen:

„3a. neben einem Ausbau der Stromverteilernetze verstärkt regelbare Ortsnetztransformatoren einzusetzen.

3b. bei PV-Anlagen nach Möglichkeit die Verwendung von dreiphasigen Wechselrichtern sowie eine Zahlungspflicht der Netzbetreiber für den Austausch des Wechselrichters vorzusehen.“

f) Leistung von Ausgleichszahlungen³¹

- Folgende Bestimmungen nach dem deutschen Vorbild³² sollen in den 9. Teil des EIWOG nach § 82 eingefügt werden:

„§ 82a. (1) Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten im Sinne von § ... (Anbieter) erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen

³⁰ Näher zu den konkreten Vorschlägen betreffend das ÖSG siehe S 150 ff.

³¹ Der Vorschlag, Ausgleichszahlungen vorzusehen, wird von der WKO in ihrer Stellungnahme positiv gesehen.

³² Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) vom 28. 12. 2012, BGBl 2012 I 63, S 2998 ff.

zu bestimmten Leistungen verpflichtet haben, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

(2) Der monatliche Leistungspreis im Sinne von Absatz 1 beträgt 2 500 Euro pro Megawatt Abschaltleistung für die Bereitstellung der Abschaltleistung.

(3) Der Arbeitspreis im Sinne von Absatz 1 muss mindestens 100 und darf höchstens 400 Euro pro Megawattstunde betragen.

(4) Der Anspruch des Anbieters auf Zahlung eines Leistungspreises aus den Absätzen 1 und 2 wird bei einer Vereinbarung über die Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten unabhängig davon fällig, inwieweit der Betreiber des Übertragungsnetzes die Abschaltleistung tatsächlich abrufen.

(5) Die Abschaltleistung wird während des Abrufs mess- oder zählertechnisch erfasst; die elektrische Energie, die von den abschaltbaren Lasten durch den Abruf der Abschaltleistung nicht verbraucht wird, wird dem Betreiber von Übertragungsnetzen per Fahrplan geliefert.

§ 82b. Als abschaltbare Lasten gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

- 1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und**
- 2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).“**

g) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Soweit ersichtlich stehen der Umsetzung dieser Maßnahme auf europäischer Ebene keine Hindernisse entgegen.

VII. Gaswirtschaftsgesetz¹

1. Beispiele von Maßnahmen

- Der Blick auf die Erneuerbaren Energien könnte stärker sein. In Deutschland ist man bei der Biomethaneinspeisung weiter (etwa Zugang zu Netzen, ...).
- Mindesteffizienzvorgaben für Einsatz nachwachsender Rohstoffe vorsehen (zB Gas 60 %)
- Inhalte der deutschen Biomethaneinspeisevorgaben berücksichtigen

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Das GWG 2011 regelt ua den Netzzugang für Biogas. Eine Erleichterung des Zugangs ist allerdings aus Sicht der Netzerhaltung (zB Feuchtigkeitsgehalt) eher kritisch zu sehen und sollte daher bestenfalls innerhalb enger Grenzen erfolgen.

Eine andere Möglichkeit, Biogas (und auch Deponie- und Klärgas) im Rahmen des GWG 2011 zu fördern, wäre eine Bestimmung, die Händlern einen bestimmten Anteil von Biogas in ihrem Gut vorschreibt.

3. Kompetenzlage

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Bundesrecht. Das Gaswirtschaftsgesetz 2011 stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf die Bundeszuständigkeit gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG und ist somit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

4. Bestehende Gesetze

- Gaswirtschaftsgesetz²
- Energie-Control-Gesetz³
- Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2012)⁴

¹ BGBl I 2011/107, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/174.

² BGBl I 2011/107, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/174.

³ BGBl I 2010/110, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/174.

⁴ BGBl II 2012/171, zuletzt geändert durch BGBl II 2013/466.

5. Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABI L 211 vom 14. 8. 2009, S 94 (Erdgasbinnenmarktrichtlinie)
- Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABI L 114 vom 27. 4. 2006, S 64
- Verordnung (EG) 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1775/2005, ABI L 211 vom 14. 8. 2009, S 36
- Verordnung (EU) 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, ABI L 295 vom 12. 11. 2010, S 1

6. Besondere Rechtsfragen

- Im hier interessierenden Zusammenhang ist die Umschreibung des sachlichen Anwendungsbereichs von Bedeutung. Gemäß § 3 Abs 2 GWG 2011 sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ua ausgenommen „jene Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Gewinnungsberechtigung nach den Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) erforderlich ist“. Das bedeutet, dass die Gewinnung von Erdgas (im Inland) nicht dem GWG 2011, sondern dem MinroG unterliegt. Besondere Überlegungen im Hinblick auf das Anliegen der Vollversorgung mit erneuerbarer Energie sind in dieser Hinsicht nicht erforderlich, da in Anbetracht der hohen Importabhängigkeit Österreichs jede Erhöhung der inländischen Produktion günstig ist. Was das sogenannte Fracking betrifft, so wurde dieses mit BGBl I 77/2012 in den Kreis der UVP-pflichtigen Vorhaben einbezogen (Z 28 lit a in Anhang 1: „Hydromechanisches Aufbrechen ('Frac-Behandlung') von Gesteinsschichten bei unkonventionellen Erdöl- oder Erdgasvorkommen“). Ein solches Vorhaben kann daher prinzipiell zulässig sein, wenn sich ein konkretes Projekt aufgrund einer UVP als umweltverträglich erweist.
- § 128 GWG 2011 sieht die Möglichkeit der Einführung intelligenter Messeinrichtungen vor. Zu deren Installationen wären die (Verteiler)Netzbetreiber verpflichtet. Eine Aktualisierung dieser Verpflichtung durch Verordnung wäre zu begrüßen, wenn und soweit die datenschutzrechtlichen Aspekte geklärt werden können.
- Gemäß § 4 Z 5 GWG 2011 ist es eines der Ziele des Gesetzes, Grundlagen für eine zunehmende Nutzung des Potentials an biogenen Gasen zu schaffen. Das GWG 2011 sieht Netzzugang auch im Hinblick auf Biogas, Deponiegas und Klärgas vor (§ 122 GWG 2011), jedenfalls soweit dies auf Erdgasqualität aufbereitet ist (§ 7 Abs 4 GWG 2011; vgl auch § 28 Abs 3 Z 3 und 4 GWG 2011 sowie § 58 Abs 1 Z 10 GWG 2011). Versorger haben den Anteil von Biogas, Deponiegas und Klärgas auf der Rechnung auszuweisen (§ 130 GWG 2011). Keine Bestimmung schreibt allerdings vor, dass Verteiler (Händler) einen bestimmten Anteil von Biogas, Deponiegas oder Klärgas in ihrem Produkt haben müssen. Da es sich um inländische Produktion handelt, wäre im Interesse der Vollversorgung mit erneuerbarer Energie und der Energiewende sehr daran zu denken, dass Verteilern bzw Händlern der Erwerb bestimmter Mengen von auf Erdgasqualität aufbereitetem Bio-, Deponie- oder Klärgas zur Pflicht gemacht wird. Auf diese Weise könnte eine wirtschaftlich

darstellbare Erhöhung des Einsatzes von biogenen Gasen ermöglicht werden, die ohne die sonst erforderliche Förderung (zB für Aufbereitungsanlagen und Einspeisekosten) auskommt.

- Erdgashändler (Lieferanten) unterliegen – wenn man von speziellen, hier nicht weiter relevanten Pflichten gemäß § 121 GWG 2011 absieht – der GewO, sodass die dafür entwickelten Vorschläge auch insoweit zur Anwendung kommen.
- Im Kern der Bestimmungen des GWG 2011 stehen Leitungsanlagen. Im Prinzip können auch Überlegungen über Smart Grids auf Verteilerleitungen übertragen werden. Allerdings ist heute Vergleichbarkeit zum Elektrizitätsbereich kaum gegeben, da mit dem GWG 2011 das „neue Marktmodell“ eingeführt wurde (§§ 12 ff GWG 2011).⁵ Danach besteht neben den physikalisch nicht verbundenen Marktgebieten Tirol und Vorarlberg ein einheitliches Marktgebiet Ost. In Bezug auf dieses Marktgebiet kommt einem zentralen Marktgebietsmanager die Aufgabe der Koordination der Netzsteuerung und des Einsatzes von Netzpufferung sowie des Abrufs der physikalischen Ausgleichsenergie zu. Dies mit der Konsequenz, dass der Händler die Menge und die erwünschten Einspeise- und Ausspeisepunkte bekannt gibt, und das konkrete Management des Energieflusses dem Marktgebietsmanager im Zusammenwirken mit dem Verteilergebietsmanager obliegt. Auf diese Weise wird die Nutzung der Leitungskapazitäten optimiert.
- Was die Gasgesetze der Länder betrifft, so kommt den von ihnen erfassten Raffinerieprodukten wie Propan und Butan keine gesamtwirtschaftlich erhebliche Bedeutung zu.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Prinzipiell würde es sich – wie bereits erwähnt – anbieten, Überlegungen betreffend des Einsatzes von Smart Grids auch in Bezug auf Verteilerleitungen anzustellen. Jedoch ist aktuell leider ein Vergleich diesbezüglich mit dem Elektrizitätsbereich nur schwer möglich, da in den §§ 12 ff GWG 2011 das „neue Marktmodell“ eingeführt wurde.
- Bemühungen zur Forcierung des Einsatzes von Biogas – beispielsweise die zeitweilige Forcierung des Einsatzes von biogasbetriebenen Kraftfahrzeugen in Wien – sind kritisch zu sehen und sollten uE eher unterbleiben. Solchen Ansätzen sollte unter der Perspektive der Vollversorgung mit erneuerbarer Energie nur für eine Übergangszeit zur Umstellung auf Elektroautos im Interesse der Verringerung der Importe von Erdöl und Erdölprodukten Bedeutung zukommen.
- Power to Gas bietet die Möglichkeit, überschüssigen Ökostrom aus fluktuierenden Quellen wie Wind und Sonne zur Erzeugung von Gas einzusetzen und dieses im bereits bestehenden Erdgasnetz zu transportieren, in damit zusammenhängenden Speichern zu speichern und in Zeiten höheren Strombedarfs durch Rückverstromung nutzbar zu machen. Dabei wird **Elektrizität aus Ökostromerzeugungsanlagen in synthetisches Methan umgewandelt**. Da es hier um das Einspeisen in das Erdgasnetz geht, gehört dieser Themenbereich der Gleichstellung von synthetischem Methan mit Biogas primär ins GWG 2011. Gem § 28 Abs 3 Z 3 GWG 2011 haben die Allgemeinen Netzbedingungen der Verteiler insbesondere jene Qualitätsanforderungen zu enthalten,

⁵ Vgl dazu *Painz*, Europarechtliche Vorgaben für den Betrieb des österreichischen Gastransportnetzes und ihre praktische Umsetzung in Österreich, in *Stöger/Storr* (Hrsg), Schwerpunkte Energieeffizienz und Verfahrensrecht 19 ff.

die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas und biogenen Gasen gelten. Danach darf der einspeisende Netzbenutzer nur Erdgas bzw biogenes Gas einspeisen, welches den sonstigen Marktregeln entspricht. Diese verweisen auf die ÖVGW Richtlinie G 31 und 33. **Doch erfüllt die Zusammensetzung des bei Power to Gas erzeugten synthetischen Methans die darin vorgegebenen Qualitätsstandards noch nicht.** Die Einspeisung wäre folglich nur nach vorheriger Aufbereitung und Konditionierung möglich. Des Weiteren muss es sich bei einer solchen Anlage um eine Kunden-, Produktions-, Speicher- bzw Erdgasleitungsanlage handeln, damit sie Anspruch auf Netzzugang nach § 27 GWG 2011 hätte. Technisch gesehen wäre eine solche Anlage als Produktionsanlage einzustufen, doch da die Begriffsbestimmungen des GWG 2011 auf Erdgas abstellen, in einer Power-to-Gas-Anlage jedoch synthetisches Methan erzeugt wird, erfüllt sie nicht die Voraussetzungen des § 27 GWG 2011.⁶ Deshalb kommt einer solchen Anlage kein Anspruch auf Netzzugang zu. **Demzufolge muss eine Gleichstellung mit Biogas im GWG 2011 normiert werden.**

8. Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Die in diesem Abschnitt entwickelten Überlegungen und Vorschläge berühren nicht das Unionsrecht. Sekundärrechtlich ist allein vorgeschrieben, dass Genehmigungsverfahren für Erdgasanlagen objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien unterworfen werden müssen. Die Forcierung von Biogas udgl ist in Art 1 der Erdgasbinnenmarktrichtlinie 2009/73/EG vorgesehen. Irgendeine Form von Import- oder Exportbeschränkung wurde vermieden.

⁶ Markl in Steinmüller/Hauer/Schneider (Hrsg), Jahrbuch Energiewirtschaft 2012, 161 f.

VIII. Geothermie

1. Beispiele von Maßnahmen

In den durchgeführten Interviews und dem Stakeholder-Workshop wurden keine spezifischen Maßnahmen betreffend den Bereich der Geothermie vorgeschlagen. Dennoch kann uE der Einsatz der Erdwärme als Form der erneuerbaren Energie zweifellos zur Energiewende beitragen und ist daher diese durch einen entsprechenden Rechtsrahmen zu flankieren.

Ein Interviewpartner führte das Problem an, dass in der Steiermark Geothermie zur Versorgung von Glashäusern an einem Standort theoretisch möglich wäre, die Nutzung aber zu einem Überangebot an Wärme führen würde.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Als eine Form der erneuerbaren Energieträger kann und soll auch die Geothermie einen Beitrag zur Energiewende leisten. Rechtliche Vorschläge in diesem Bereich zielen zunächst eher auf die Schaffung von Rechtssicherheit ab.

3. Kompetenzlage

Geothermie lässt sich keinem Kompetenztatbestand des B-VG zur Gänze unterordnen. Die Nutzung von Geothermie kann vielmehr unter verschiedenen Gesichtspunkten unterschiedlichen Kompetenztatbeständen zugeordnet werden. Dabei können va folgende Kompetenztatbestände bedeutsam sein:

a) Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG)

Die Gewerberechtskompetenz des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG umfasst insb Maßnahmen zum Schutz des Gewerbes und Regelungen der Gewerbepolizei.¹ Im gegebenen Zusammenhang ist dabei insb an Vorgaben für Anlagen zu denken, die die gehobene Wärmeenergie entgeltlich an Dritte abgeben (Fernwärmeversorgungsanlagen).

b) Bergwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)

Vom Kompetenztatbestand Bergwesen werden Bestimmungen umfasst, die „das bergbaumäßige Nutzen der Erdkruste zum Gegenstand haben.“² Die Kompetenz ist insofern hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte bei der Bohrung nach geothermischen Quellen beachtlich.

¹ Näher, *Mayer*, B-VG³ (2002) Art 10 I.8.

² *Mayer*, B-VG³ (2002) Art 10 I.10.

c) Wasserrecht (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)

Nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ist das Wasserrecht Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Im der Geothermie ist dabei insb an Gefahrenabwehr zum Schutz des Grundwassers zu denken (siehe dazu näher unten).

d) Umweltverträglichkeitsprüfung (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG)

Der Kompetenztatbestand des Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG erfasst Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Sie ist insofern für Geothermievorhaben, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, von Bedeutung. Nach Anh I Z 28 Sp 3 S 1 UVP-G ist etwa die Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Tiefe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (betrifft ua Natura 2000 Gebiete) einer UVP zu unterziehen (zu diesbezüglichen Ausnahmen vgl Anh I Z 28 Spalte 3 S 2 UVP-G).

e) Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art 10 fällt (Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG)

Von der Kompetenz des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG sind gewerberechtliche Regelungen erfasst, die in Zusammenhang mit der Erzeugung, Leitung und Abgabe von elektrischer Energie stehen.³ Insofern können vor allem anlagenrechtliche Regelungen für die Geothermienutzung von Bedeutung sein, wenn die gewonnene Energie in weiterer Folge verstromt wird.

f) Generalklausel zugunsten der Länder

Art 15 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Länder. Jene nicht dem Bund ausdrücklich übertragenen Kompetenzen fallen insofern in die Zuständigkeit der Länder. Hier ist dabei insb an das Bau- und Bautechnikrecht (Einsatz in Wohnhäusern; Vorschreiben von Effizienzstandards für Gebäude) und den Naturschutz (Geothermiebohrungen in Naturschutzgebieten) zu denken.

4. Bestehende Gesetze

a) Allgemeines

Der öffentlich-rechtliche Rahmen auf Bundesebene für den Umgang mit Geothermie wird primär durch das **MinroG**, das **WRG** aber auch die **GewO** gebildet (dazu sogleich unten b), c) und d)). Im Falle der Erdwärmenutzung zur Stromerzeugung sind auch die jeweiligen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen der Länder zu beachten.⁴ Ist eine Neuerrichtung einer Geothermieanlage in

³ Näher *B. Raschauer*, Handbuch Energierecht (2006) 33 f.

⁴ Nach den bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmungen im EIWOG 2010 zählt Erdwärme zu den erneuerbaren Energiequellen. Nach § 12 Abs 2 EIWOG können (fakultativ) die Länder vorsehen, dass elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren bzw bloß einer Anzeigepflicht unterzogen wird.

schutzwürdigen Gebieten (betrifft ua Natura 200 Gebieten) mit Tiefbohrungen ab 1 000 m Tiefe geplant, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen (Anh 1 Z 28 lit c UVP-G).

Für die Nutzung von Wärmepumpen in Gebäuden sehen auch die Baugesetze der Länder entsprechende, insb in Umsetzung der Gebäude-RL ergangene, Bestimmungen vor.⁵

Das ÖSG 2012 dient der Förderung von Strom der aus erneuerbaren Energiequellen und ist für Erdwärme insofern beachtlich als mittels dieser auch Strom erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist wird.⁶ Soll eine Geothermieanlage als Fernwärmeversorgungsanlage fungieren, so wäre auch das Wärme- und Kälteleitungsausbauengesetz zu beachten, welches hierfür Förderungen vorsieht. Hinzuweisen ist aber darauf, dass das Gesetz nur Förderungen für die Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte vorsieht. Die Erzeugungsanlagen selbst sind danach nicht förderungsfähig. Weiters ist auch auf die Wohnbauförderungsgesetze und die diesbzgl Durchführungsverordnungen der Länder hinzuweisen.⁷ In OÖ sieht etwa auch die OÖ Energiespar-Verordnung 2008⁸ eine Förderung von Wärmepumpen für Häuser bis zu drei Wohnungen vor (§ 3).

b) Anzeigeverfahren nach WRG

Die Wasserrechtsnovelle 2011 (BGBl I 14/2011) brachte mit § 31c Abs 5 WRG eine spezifische Regelung betreffend Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme. Diese werden einem erleichterten Verfahren zugeführt (Anzeigeverfahren). Durch die Wasserrechtsnovelle 2011 werden nun auch mehr Anlagen als zuvor dieser Regelung unterworfen.

Nach der neuen Regelung besteht nunmehr insofern ein **Anzeigeverfahren** (§ 114 WRG) für

- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35 und 54)
- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung
- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefensonden), soweit sie nicht von lit a erfasst sind, und

⁵ So muss etwa gem § 34 Bgld BauV 2008 beim Neubau und bei größerer Renovierung von Gebäuden vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen, sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden, wobei unter den Begriff der hocheffizienten alternativen Systeme ua auch der Einsatz von Wärmepumpen fällt. Ähnlich auch § 43 Kärntner Bauvorschriften (LGBl-K 1985/56 idF LGBl-K 2012/80), § 4a Sbg Bautechnikgesetz (LGBl-S 1976/75, zuletzt geändert durch LGBl-S 2008/90) oder § 118 Wr BauO.

⁶ § 5 Z 13 ÖSG 2012 zählt jedenfalls zu den erneuerbaren Energien auch die Erdwärme. Ein spezifisches Ausbauziel besteht hier nicht.

⁷ Vgl etwa § 1 OÖ WFG 1993 LGBl-O 1993/6 idF LGBl-O 2002/86.

⁸ LGBl-O 2008/29 idF LGBl-O 2010/41.

- mit einer Tiefe von mehr als 300m oder
 - in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen
- Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.

In Abweichung von § 114 Abs 4 WRG sind Bewilligungen für Tiefensonden mit 25 Jahren mit Einbringung der Anzeige befristet.

Nach *Oberleitner/Berger*⁹ sollte § 31c WRG ursprünglich „nur jene (geschlossenen) Wärmepumpensysteme erfassen, bei denen mit einem Wärmeträgermedium gefüllte Rohrleitungen im Boden oder in einem Gewässer verlegt werden, weil diese nicht (hinreichend eindeutig) von §§ 9, 10 bzw 32 erfasst sind. Mit den Begriffen „Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme“ und „Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer“ sollten also nur geschlossene Systeme in unterschiedlichem Umfeld erfasst werden. Wasser-Wasser-Wärmepumpen sollten nicht nach § 31c zu beurteilen sein, sondern weiterhin einerseits als Wasserentnahme aus Oberflächen- oder Grundwasser zwecks Zuleitung zu einem Wärmetauscher, andererseits als Einwirkung auf Gewässer durch Einleitung abgekühlten Wassers, somit nach §§ 9 oder 10 sowie 32 (unter Wahrung der dort geltenden Bagatellgrenzen) zu behandeln sein. Wenn in den ErläutRV zur WRG-Nov 2006 Wasser-Wasser-Wärmepumpen als von § 31c Abs 5 lit c WRG erfasst genannt werden, so liegt dem ein Missverständnis zu Grunde. Es ist nämlich nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber eine Umdeutung (Ausweitung) des seit 1990 unverändert geltenden Begriffes „Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer“ vornehmen wollte.“

Nach dieser Sichtweise wären wohl hydrothermale Geothermiesysteme (heißes Wasser wird aus einem natürlichen Aquifer direkt gefördert und reinjiziert) nicht von § 31c WRG erfasst, sondern nach den nach §§ 9 oder 10 sowie 32 WRG zu beurteilen.

Dies zöge jedenfalls eine Bewilligungspflicht nach sich.

Da der Gesetzeswortlaut freilich sehr weit gefasst ist, wäre auch die gegenteilige Sichtweise (§ 31 c als *lex specialis*, daher bloßes Anzeigeverfahren) denkbar.

Die Novelle lässt diese entscheidende Frage aber unbeantwortet.

c) Genehmigungspflicht nach MinroG

Zu beachten ist, dass eine **wasserrechtliche Anzeigepflicht nach § 31c WRG entfällt, sofern das Vorhaben dem Gewerberecht oder dem MinroG unterliegt** (§ 31c Abs 2 WRG). Bei Vorhaben, die innerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes geplant sind, ist jedenfalls eine wasserrechtliche Anzeigepflicht erforderlich. Nach § 2 Abs 2 MinroG gilt das MinroG auch für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie

⁹ WRG-ON 1.01 § 31c Rz 7a.

sowie des Gewinnens dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer) soweit hierzu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher hergestellt oder benutzt werden.¹⁰

Für die bergbautechnischen Aspekte dieser Tätigkeiten ordnet § 2 Abs 3 MinroG die Anwendung von Bestimmungen aus den Hauptstücken des MinroG sinngemäß an, Dies betrifft insb folgende Kapitel:

- 4. Hauptstück: „Speichern von Kohlenwasserstoffen in nicht Kohlenwasserstoff führenden geologischen Strukturen“
 - 1. Abschnitt: „Suchen und Erforschen nicht Kohlenwasserstoff führender geologischer Strukturen“ (§§ 86 – 88)
- 7. Hauptstück: „Ausübung der Bergbauberechtigungen“ (§§ 97 – 146)
- 8. Hauptstück: „Bergbau und Grundeigentum“
 - 1. Abschnitt: „Grundüberlassung“ (§§ 147 – 151a)
 - 4. Abschnitt: „Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit“ (§ 159)
 - 5. Abschnitt: „Bergschäden“ (§§ 160 – 169)
- 9. Hauptstück: „Behörden“ (§§ 170 – 185)
- 10. Hauptstück: „Kosten“ (§ 186)
- 15. Hauptstück: „Strafbestimmungen“ (§ 193)

Damit sind ua auch folgende Bestimmungen iZm Geothermie beachtlich:

- Bewilligung für Suchen und Erforschen der Geothermie (§ 86 MinroG)
- Gegenseitige Beeinträchtigung bei Ausübung von Bergberechtigungen (§ 99 MinroG).
- Anzeige eines Gewinnungsbetriebsplans (§ 113 MinroG) und dessen Genehmigung (§ 116 MinroG) samt der darin enthalten Parteistellung für Nachbarn.
- Bewilligungspflicht für Bergbauanlagen (Stollen, Schächte, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300m Tiefe, Sonden ab 300m Tiefe).
- Parteistellung der Nachbarn (§ 119 Abs 3 Z 3 iVm Abs 6 MinroG).
- Grundüberlassung (§ 147 MinroG).
- Gefährdungshaftung für Bergschäden (§ 160 MinroG)

d) Gewerbebehördliche Genehmigungspflicht – Mit Anwendung der wasserrechtlichen Bestimmungen

Wie bereits erwähnt, entfällt eine wasserrechtliche Anzeigepflicht nach § 31c WRG sowohl wenn das Vorhaben, dem MinroG, als auch dem Gewerberecht unterliegt.¹¹ Das Verhältnis zwischen GewO

¹⁰ Folgt man der These von *Oberleitner/Berger* (WRG-ON 1.01 § 31c Rz 7a), wären insb bei Geothermieranlagen die hydrothermale Systeme verwenden, sowohl eine Bewilligung nach WRG und eine nach MinroG einzuholen.

¹¹ Gem § 365b GewO gilt aber, dass bei jenen in § 356b Abs 1 Z 1 bis 5 aufgezählten Maßnahmen, sofern sie mit Errichtung, Betrieb oder Änderung einer Betriebsanlage verbundenen sind, eine gesonderte Bewilligung nach WRG zwar entfällt., dafür aber die materiell-rechtlichen Bewilligungsregelungen des WRG 1959 bei der

und MinroG gestaltet sich indes insb mit Blick auf Fernwärme-Geothermieranlagen als schwierig. Nach § 2 Abs 3 MinroG gelten die Bestimmungen des Bergbauanlagenrechts auch für die bergbautechnischen Aspekte weiterer Tätigkeiten. Zu diesen weiteren Tätigkeiten zählt insb auch Geothermie (§ 2 Abs 2 Z 1 MinroG). *Winkler*¹² meint hierzu, dass Anlagen „zur Gewinnung geothermischer Energie [...] hinsichtlich seiner „bergbautechnischen Aspekte“ (§ 2 Abs 3 MinroG) einer Bewilligung als Bergbauanlage bedürfen; zugehörige Leitungsanlagen etwa wären zwar als Teil einer Bergbauanlage zu qualifizieren, weisen aber wohl keine bergbautechnischen Aspekte auf. Insofern käme hier eine bergbauanlagenrechtliche Teilgenehmigung zB für die Bohrlöcher in Betracht.“

Daraus wäre zu folgern, dass insb für Geothermieranlagen, die als Fernwärmeversorgungsanlagen betrieben werden, nur hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte das MinroG beachtlich ist (also insb für die Bohrung), ansonsten aber eine Betriebsanlagengenehmigung nach § 74 GewO erforderlich ist. Voraussetzung ist freilich stets, dass damit auch einer gewerblichen Tätigkeit nachgegangen wird, dh sie „selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welchen Zweck dieser bestimmt ist.“¹³ Für die Transportleitungen ist dann zu beachten, dass durch die V BGBl II 1999/20 idF BGBl II 1999/149, mit der jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, Fernwärmeversorgungsleitungsnetze zur flächenmäßigen Verteilung von Fernwärme mit einer Betriebstemperatur von höchstens 180 Grad C genehmigungsfrei gestellt sind. Die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten für derartige Leitungen ist in der GewO nicht vorgesehen.¹⁴

5. Europarechtliche Vorgaben

a) RL 2009/28 des EP vom 23. 4. 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 2009/140, 16

Die RL 2009/28 sieht einen Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Energien vor. Dabei werden für die MS verbindliche Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch festgelegt. Die RL enthält dabei auch EE-RL Vorgaben, die unmittelbar oder mittelbar auch die Geothermie betreffen.¹⁵ Als geothermische Energie definiert die EE-RL dabei, „Energie die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist“ (Art 2 lit c).

Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung anzuwenden sind (*Gruber/Paliego-Barfuß*, GewO⁷ § 356b Anm 18). § 356b Abs 1 Z 2 nennt hierbei auch die Erd- und Wasserwärmepumpen nach § 31c Abs 5 GewO.

¹² Bergbauanlagenrecht, in *Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht² II 1031 (1036).

¹³ *Gruber/Paliego-Barfuß*, GewO⁷ § 74 Anm 11.

¹⁴ *B. Raschauer*, Handbuch Energierecht (2006).

¹⁵ Vgl etwa Art 13 EE-RL betreffend die Beschleunigung/Vereinfachung von Genehmigungsverfahren (Abs 1), die Förderung der Verwendung von Systemen und Anlagen zur Wärmeerzeugung aus EE-Quellen, und die Förderung von Wärmepumpen (Abs 6 UAbs 1), die die Mindestanforderungen für die Vergabe des EG-Umwelt-Zeichens erfüllen (Abs 6 UAbs 3).

b) RL 2010/31/EU des EP und des Rates v 19. 5. 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABL L 2010/153, 13

Die Gebäude-RL 2010/31/EU will eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäude erreichen. Sie stellt dafür ua auch Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer und teils auch bestehender Gebäude. Gem Art 6 haben die MS zur Einhaltung dieser Mindeststandards zu gewährleisten, dass vor Baubeginn der technische Einsatz von hocheffizienten alternativen Systemen in Betracht gezogen und berücksichtigt wird. Zu diesen hocheffizienten alternativen Systemen werden insb

- dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen (Art 6 lit a),
- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere, wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht (Art 6 lit c),
- auch Wärmepumpen (lit d)

gezählt. Gem Art 2 Z 6 Gebäude-RL ist die geothermische Energie eine erneuerbare Energiequelle.

Hinsichtlich bestehender Gebäude normiert Art 7 UAbs 5 der Gebäude-RL, dass sich die MS zumindest dafür einzusetzen haben „dass im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden die in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten hocheffizienten alternativen Systeme in Betracht gezogen und berücksichtigt werden, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.“

6. Besondere Rechtsfragen

Die Nutzung der Geothermie ist auch mit der Beeinflussung bzw Beeinträchtigung von fremden Eigentumsbefugnissen verbunden. Mit der Nutzung von Geothermie können insb Lärm (durch die Wärmepumpe), Erschütterungen (durch die Bohrungen zur Herstellung der Anlage), Destabilisierung des Bodens (durch die Veränderung der Untergrundverhältnisse) Senkungen des Grundwasserspiegels udgl einhergehen, die insb Nachbarn beeinträchtigen können. Dabei stellt sich die Frage, welche Rechte Nachbarn in dieser Situation zukommt. Zu denken ist an nachbarrechtliche Unterlassungs- bzw Ersatzansprüche, evtl Ersatzansprüche nach § 26 Abs 2 WRG,¹⁶ Gefährdungshaftung nach MinroG (§§ 160 ff MinroG), aber auch uU an Schadenersatzansprüche gegen Bohrunternehmer wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (§§ 1295 ff ABGB). Auch der OGH hatte sich bereits Fällen iZm der Nutzung von Wärmepumpen zu befassen.¹⁷

Im Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Nachbarrecht gilt es zu bedenken, dass bloß wasserrechtlich angezeigte (§§ 31c Abs 5, 114 WRG) geothermische Anlagen, keine behördlich

¹⁶ § 26 Abs 2 WRG normiert eine spezifische Eingriffshaftung bei Schäden an bestimmten Objekten, die durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage entstehen. Als Wasserbenutzungsanlage gelten dabei Anlagen zur Nutzung der Wasserwelle oder des Wasserbetts (näher *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.01 § 9 Rz 11 ff)

¹⁷ OGH 3. 5. 2011, 10 Ob 25/11s (Schwingungen/Lärm hier freilich von einer Luft/Wasser-Wärmepumpen); OGH 23. 10. 2010, 1 Ob 182/10m (Versiegen einer Quelle durch Geothermiebohrungen)

genehmigten Anlagen iSd § 364a ABGB darstellen, weil der Nachbar im diesbezüglichen Verfahren keine Parteistellung hat. Bei ortsunüblichen und wesentlichen Beeinträchtigungen stehen dem Nachbarn insofern Unterlassungsansprüche zu. Das Selbe gilt freilich auch, wenn die Anlage nicht einmal der Anzeigepflicht des § 31c Abs 5 WRG unterliegt. Bei jenen Geothermieranlagen iSd § 2 Abs 2 MinroG besteht hingegen im Rahmen des Bergbauanlagenverfahrens Parteistellung der Nachbarn in Bezug auf die Gefährdung von Leben und Gesundheit und der Gefährdung von Sachen, womit es sich bei derartigen Anlagen um behördliche genehmigte Anlage iSd § 364a handelt, sodass bei diesen, anstelle eines Unterlassungsanspruch nur mehr ein Ausgleichsanspruch für ortsunübliche und wesentliche Beeinträchtigungen in Geld besteht. Dieselbe Sperrwirkung entfalten auch Betriebsanlagen-genehmigungen nach § 77 GewO, die im ordentlichen Verfahren erteilt werden (was bei Geothermieranlagen der Fall ist).

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

a) Fragliche Verwaltungsvereinfachung

Es besteht die skurrile Situation, dass vermeintliche „Privilegierungen“ der Geothermie, die der Gesetzgeber in der jüngeren Vergangenheit gewährt hat, umgekehrt als Hemmnisse einzustufen sind.

Wie bereits oben dargelegt, unterliegen geothermische Wärmepumpen zum Teil einer Anzeigepflicht nach WRG (§ 31c Abs 5 WRG iVm § 114 WRG), zT sind sie wasserrechtlich nicht einmal anzeigepflichtig (§ 31c Abs 5 WRG e contrario). Ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren (§ 102 ff WRG) findet nur dann statt, wenn die Behörde eine Gefährdung fremder Rechte (§ 12 Abs 2) konstatiert (§ 114 Abs 3 WRG). Soweit kein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren abgeführt wird, was bei der derzeit gängigen Praxis geothermischer Wärmegewinnung bei Einfamilienhäusern der Fall ist, besteht keine Standortsicherheit für Betreiber.

Wie es in den bereits entschiedenen Causen¹⁸ tatsächlich der Fall war, kann es zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels (je nachdem Hebung oder Senkung) am Nachbargrund kommen. Damit verbunden können Folgeschäden am Nachbargrund sein.

Der Nachbar hat dann nicht nur die Möglichkeit, bei Gefahr im Verzug eine einstweilige Verfügung nach § 122 WRG zu beantragen und damit ein Tätigwerden der Wasserrechtsbehörde zu erzwingen, sondern es besteht auch die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Qua Unterlassungsklage kann der die Geothermie nutzende Nachbar dann gezwungen werden, eine Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels (insb die Senkung) zu unterlassen, was de facto das Ende des Betriebs der Geothermieranlage an diesem Standort bedeuten kann.

Das durch die WRG-Novelle 2011 eingeführte vereinfachte Verfahren in Form eines Anzeigeverfahrens hat nur vorderhand und kurzfristig den Vorteil, dass eine Anlage in Betrieb gehen

¹⁸ OGH 3. 5. 2011, 10 Ob 25/11s; OGH 23. 10. 2010, 1 Ob 182/10m.

kann, reflektiert aber die mit der Nutzung der geothermischen Energie verbundenen Risiken nur ungenügend. Da das Anzeigeverfahren auch nur dann zur Anwendung kommen darf, wenn prognostizierbar ist, dass kein Eingriff in fremde Rechte stattfindet, fallen vorderhand auch keine wasserrechtlichen Entschädigungspflichten (§ 117 WRG) an. Zum Abschluss privatautonomer Übereinkünfte, die gerade in diesem Bereich zur Abgeltung der Nutzung der Wärme und des Grundwasser am Nachbargrund erforderlich wären, wird es aber kaum kommen, da der Betreiber von Geothermieanlagen vorderhand zu solchen nicht gezwungen werden kann.

b) Fehlende präventive Schadensvorsorge – fehlende Regelung konfligierender Nutzungsinteressen

Das Bewilligungsverfahren ist die „Eröffnungskontrolle“, spätere Maßnahmen (qua Wasserrecht, qua zivilrechtlichem Unterlassungsurteil) können nur mehr restitutorisch wirken.

So begrüßenswert ein Anzeigeverfahren vorderhand (auf den ersten Blick) auch sein mag, ja sogar von den europäischen Vorgaben angeregt wird (vgl Art 13 EE-RL), so nachteilig kann es für andere Liegenschaftseigentümer sein: Abgesehen von den möglichen Schäden an der Liegenschaft und an Bauwerken, die diese erleiden (Bsp Stadt Staufen), kann ihnen – durch Beeinflussung des Grundwasserspiegels – eine geothermische Nutzung für immer bzw auf lange Zeit verunmöglicht werden!

Damit wird aber die Nutzung „erneuerbaren“ Energie – entgegen dem Zuweisungsgehalt eines Rechts – verunmöglicht (zu den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen vgl § 1041 ABGB).

Das gilt erst recht für jene Anlagen, die nicht einmal einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen (§ 31c Abs 5 WRG e contrario).

Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht (uU in einem beschleunigten Verfahren) ist daher uE die langfristige und nachhaltigere Lösung zur Förderung der Geothermie.

Es bedürfte der Erweiterung um Regelungen, die den konfligierenden Nutzungsinteressen Rechnung tragen.

Eine Novellierung des WRG – **im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses (die bisher bloß anzeigepflichtigen Nutzungen sind bewilligungspflichtig, die bisher nicht einmal anzeigepflichtigen Nutzungen sind anzeigepflichtig)** – ist daher zu erwägen:

§ 31c Abs 5 WRG lautet:

„§ 31c Abs 1 – 4 findet sinngemäß Anwendung auf

a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35 und 54) und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung.

b) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefensonden) soweit sie nicht von lit a erfasst sind, sofern sie eine Tiefe von 300 m überschreiten oder in Gebieten mit

gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen verlaufen. Die Grenzen derartiger Gebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

c) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.“

§ 31c Abs 5 letzter Satz (neu): „Bei Vorhaben gem lit a), lit b) oder lit c) ist ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren abzuführen. Vorhaben, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, sind jedenfalls anzeigepflichtig.“

§ 31c Abs 6 (neu):

„Liegen konkurrierende wasserrechtliche Nutzungsinteressen zwischen der Nutzung der Erdwärme oder der Nutzung der Erdwärme mit anderen wasserrechtlichen Nutzungsinteressen vor, so hat die Behörde zwischen den widerstreitenden Interessen auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Unterbleibt dennoch eine solche gütliche Einigung, so kann die Behörde die Aufteilung der Nutzungsinteressen zwischen den widerstreitenden Parteien durch Bescheid gegen angemessene Entschädigung (§ 117 WRG) aussprechen.

In bestehende Nutzungen der Erdwärme darf mangels gütlicher Einigung zugunsten eines späteren Antrags dann eingegriffen werden, soweit dies mit verhältnismäßigen Maßnahmen erreicht werden kann.“

c) Anpassung der Regelungen in der GewO und im MinroG

Diese Erwägungen gelten aber auch dann, wenn eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht nach WRG entfällt und eine Bewilligung nach MinroG bzw GewO erfolgt.

Soweit mit Tiefengeothermie gearbeitet wird und ein Verfahren nach MinroG abzuführen ist, enthält dieses auch Parteistellung für die Nachbarn in Hinblick auf ihre Rechte (Rechte an der Substanz ihrer Liegenschaft, Rechte am Grundwasser, Rechte, nicht durch Immissionen am Nachbargrund beeinträchtigt zu werden (§ 119 MinroG). Die Entschädigungsregeln nach MinroG – soweit sie überhaupt anwendbar sind (vgl § 2 Abs 3 MinroG (mE wohl zu bejahen) – passen aber auf die hier geschilderte Problematik nicht (§ 147 ff MinroG), da sie auf eine andere Situation als jene, die bei der Geothermie vorherrscht, abstellen: Die Nutzung von Eigentumsbestandteilen des Nachbarn erfolgt mittelbar vom Grundstück des Nutzenden aus. Nur wenn in diesem Verfahren tatsächlich geprüft wurde, inwiefern eine Beeinträchtigung der Rechte der Nachbarn stattfindet, kann mE vom Vorliegen einer behördlich genehmigten Anlage nach § 364a ABGB ausgegangen werden, die Sperrwirkung in Hinblick auf allfällige Unterlassungsansprüche der Nachbarn gegen die geothermische Nutzung am benachbarten Grund entfaltet.

Sollte es tatsächlich zu einer Beeinträchtigung kommen, ist diese nach den Regeln der Eingriffshaftung nach § 364a ABGB abzugelten. Die mit einer behördlichen Genehmigung verbundene Sperrwirkung gilt es aber gerade in Hinblick auf die dargelegte Prioritätsproblematik zu relativieren.

Im Rahmen der genannten Bewilligungsverfahren wird daher vorgeschlagen, eine dem **§ 31c Abs 6 (neu) WRG analoge Regelung zu schaffen.**

8. Vorschläge

- Schaffung eines fairen Verfahrens zwischen allen an der Nutzung der Geothermie betroffenen Akteuren (Anlageninhaber, Inhaber von Anlagen konkurrierender Grundwassernutzungen oder konkurrierender Wärmenutzungen).
- umfassende Parteistellung für benachbarte Liegenschaftseigentümer
- Regelung des Verhältnisses zwischen konkurrierenden Wärmenutzern, wenn die Wärmenutzung des einen jene des anderen verunmöglicht bzw erschwert
- allfällige Entschädigungspflicht für den Verlust an Nutzungsoptionen in Hinblick auf Grundwasserressourcen oder in Hinblick auf Ressourcen, die sich aus einem allfälligen Verlust an Nutzungsmöglichkeiten der Geothermie ergeben.
- Abschluss privatautonomer Übereinkünfte in Hinblick auf die Nutzungsinteressen zwischen Liegenschaftseigentümern.

IX. Klimaschutzgesetz¹

1. Beispiele von Maßnahmen

In den durchgeführten Interviews und dem Stakeholder-Workshop wurden folgende – wünschenswerte – Maßnahmen betreffend das KSG zur Forcierung der erneuerbaren Energie in Österreich genannt bzw erarbeitet:

- Emissionskataster für die Bundesländer, vor allem für die klassischen Luftschadstoffe
- ungenutzte Abwärme verpflichtend zur Nutzung freigeben
- Abwärmenutzungsplan erstellen (Wärmeseen für ganz Österreich erheben)
- Logistik des KSG wirkt verkehrt herum: die Länder wollen nichts machen, weil sie es sonst bezahlen müssen
- mehr Berichterstattung
- vorsehen, dass säumige Bundesländer Strafen zahlen müssen
- Bund soll vorangehen

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Da Energieverbrauch untrennbar mit THG-Emissionen verbunden ist, steht auch das Klimaschutzgesetz im Zusammenhang mit einer Energiewende. In diesem Sinne, und auch im Zusammenhang mit dem globalen +2°-Ziel wären verschärfte Reduktionsziele für den Zeitraum 2013 bis 2020 festzulegen. Auch die Festlegung des Reduktionsziels von 80 % bis 95 % bis 2050 sollte erfolgen. Zusätzlich bietet sich die Möglichkeit zu einer konkreten Einbeziehung der Bundesländer.

Eine Reduktion der THG-Emissionen wird insbesondere durch eine Kombination von verstärktem Einsatz erneuerbarer Energieträger und Verbrauchsreduktionen (erhöhte Energieeffizienz) erreicht, was im Einklang mit den Grundzügen einer Energiewende steht.

3. Kompetenzlage

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Bundesrecht. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung wurde ein neues Bundesverfassungsgesetz geschaffen, dass in § 3 den umfassenden Umweltschutz als Staatszielbestimmung festlegt. In § 3 Abs 2 des Gesetzes wird klargestellt, dass unter umfassendem Umweltschutz ua insbesondere auch Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft zu verstehen sind. Klimaschutz ist mit Luftreinhaltung eng verknüpft, da es größtenteils dieselben Emissionsquellen sind, die die Luft in Bodennähe und in der Atmosphäre belasten und es Ziel des Klimaschutzes ist, die Emissionen von Treibhausgasen zu verringern.² Folglich kann der Klima-

¹ BGBl I 2011/106, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/94.

² Würthinger, Luftreinhaltungs- und Klimaschutzrecht, in N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht², 485.

schutz – zumindest bei sehr weiter Auslegung – unter die in diesem neu geschaffenen Bundesverfassungsgesetz enthaltenen Staatszielbestimmungen subsumiert werden.

Sehr zu begrüßen wäre des Weiteren auch die Schaffung einer Bedarfskompetenz des Bundes für die Klimaschutzgesetzgebung, jedoch wird eine solche sehr wahrscheinlich vor allem gegenüber den Bundesländern nur schwer durchzusetzen sein.³

4. Bestehende Gesetze

- Klimaschutzgesetz⁴
- Umweltkontrollgesetz⁵
- Immissionsschutzgesetz – Luft⁶
- Ozongesetz⁷
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht von 22. 3. 1985⁸
- Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen vom 16. 9. 1987⁹
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen vom 9. 5. 1992¹⁰
- Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll)¹¹ vom 11. 12. 1997. Dieses ist allerdings im Jahr 2012 ausgelaufen. Vom 26. 11. 2012 bis 7. 12. 2012 trafen sich die Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen in Doha. Zu den Ergebnissen der Klimakonferenz gehörten unter anderem ein Verhandlungsfahrplan für ein neues Klimaschutzabkommen, Entscheidungen zur Klimaschutzfinanzierung, ein Mechanismus zur Unterstützung der Entwicklungsländer beim Umgang mit klimabedingten Schäden sowie auch eine zweite Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll bis zum Jahr 2020.¹²

Von 11. 11. 2013 bis 23. 11. 2013 fand die UN-Klimakonferenz in Warschau statt. Ziel der Konferenz war die Vorbereitung eines umfassenden Klimaschutzabkommens mit Verpflichtungen für alle Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer, das spätestens 2020 in Kraft treten soll. Trotz schwieriger Verhandlungen konnten sich die Teilnehmer auch auf einen Fahrplan für ein neues

³ *Schwarzer*, Zielvereinbarungen zwischen politischen Akteuren als Steuerungsinstrument im neuen Klimaschutzgesetz, RdU 2012/23.

⁴ BGBl I 2011/106, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/94.

⁵ BGBl I 1998/152, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/35.

⁶ BGBl I 1997/115, zuletzt geändert durch BGBl I 2010/77.

⁷ BGBl 1992/210, zuletzt geändert durch BGBl I 2003/34.

⁸ BGBl 1988/596.

⁹ BGBl 1991/188.

¹⁰ BGBl 1994/414.

¹¹ BGBl III 2005/89.

¹² Vgl aber *Schlacke*, Nach Durban und vor Katar: Globaler Klimaschutz erneut in der Warteschleife, ZUR 2012, 69.

Klimaabkommen und auf wesentliche Eckpunkte zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen einigen.

5. Europarechtliche Vorgaben

- Durch den Vertrag von Lissabon wurde durch Art 192 Abs 1 und 2 iVm Art 191 Abs 1 SpStr 4 AEUV klargestellt, dass die EU auch Maßnahmen betreffend den Klimaschutz setzen kann.¹³
- Das KSG ermöglicht insbesondere die nationale Umsetzung der Entscheidung 406/2009/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009, ABI Nr 140, S 136, über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020.¹⁴ In dieser Entscheidung wird festgelegt, welchen Beitrag die Mitgliedstaaten mindestens zur Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinschaft zur Treibhausgasemissionsreduktion für den Zeitraum von 2013 bis 2020 für die unter diese Entscheidung fallenden Treibhausgasemissionen zu erbringen haben. Gemäß Anhang II der Entscheidung 406/2009/EG ist vorgesehen, dass die Emissionen von Treibhausgasen Österreichs außerhalb des EU-Emissionshandelssystems bis zum Jahr 2020 um 16 % zu verringern (bezogen auf das Referenzjahr 2005) sind.
- RL 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 10. 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft.¹⁵ Diese RL soll zur Erfüllung der sich aus dem sog Kyoto-Protokoll ergebenden Pflichten der EU zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen, insb CO₂, beitragen. Die RL wurde durch die RL 2009/29/EG¹⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 in wichtigen Punkten modifiziert.¹⁷
- Beschluss 2013/448/EU der Europäischen Kommission über die kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten, ABI L 2013/240 vom 7. 9. 2013
- Mitteilung der Kommission „Das internationale Klimaschutzübereinkommen von 2015: Gestaltung der Weltklimapolitik für die Zeit nach 2020“ KOM(2013) 167. Darin bekundet die EU ihren Willen, trotz der politischen Unsicherheiten über eine Fortsetzung des auslaufenden Kyoto-Protokolls auf internationaler Ebene, diesen Weg fortzuführen.¹⁸

¹³ Vgl näher *Epiney*, Instrumente und Optionen im europäischen Klimaschutzrecht, in *IUR/IUTR* (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und Erneuerbare Energien 2 ff.

¹⁴ Vgl auch *Groß*, Klimaschutzgesetze im europäischen Vergleich, ZUR 2011, 171.

¹⁵ ABI L 2003/275, 32.

¹⁶ ABI L 2009/140, 63.

¹⁷ Vgl dazu *Epiney*, Zur Entwicklung des Emissionshandels in der EU, ZUR 2010, 236

¹⁸ *Heselhaus*, Europäisches Energie- und Umweltrecht als Rahmen der Energiewende in Deutschland, EurUP 3 2013, 137.

6. Besondere Rechtsfragen

- Es ist sehr zu überlegen, ob nicht auch die einzelnen Bundesländer konkret in die Pflicht genommen werden sollen, indem neben der bundesweit vorgegebenen Verpflichtung zusätzlich für jedes der neun Länder das einzuhaltende Reduktionsziel in der Anlage 2 KSG ausgewiesen wird und die Länder der Einhaltung dieser Ziele verbindlich nachzukommen haben.
- Anzuregen ist auch die Angabe der für das Jahr 2050 zulässigen Höchstmenge für den jährlichen Treibhausgasausstoß in der Anlage 2 KSG, da die Senkung der Treibhausgasemissionen einen langen Weg darstellen, der im Sinne der Energiewende unbedingt bis 2050 weiter beschritten werden muss, da der Weg 2020 nicht zu Ende ist, sondern die Senkung des Energieverbrauchs stetig erfolgen muss, um nachhaltig etwas zu bewirken.¹⁹ Durch die Aufnahme der Höchstmengen für 2050 im KSG, kann aufgezeigt werden, wohin es auch in fernerer Zukunft gehen muss.²⁰ Vorgeschlagen wird daher, in Anlage 2 KSG die Tabelle um drei Spalten zu erweitern und zumindest in 10 Jahresschritten die jährlichen Höchstmengen von Treibhausgasemissionen für die Jahre 2030, 2040 und 2050 anzugeben.
- Zu überlegen ist, das bestehende KSG auf ein Klima- und Energie(einspar)gesetz auszuweiten. Ebenso soll korrespondierend dazu das neue BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung explizit auf die Vermeidung von Treibhausgasen ausgeweitet werden. Weiters sollen darin die Ziele enthalten sein, wo eingespart und was forciert werden soll. Überdies wäre es sehr zu begrüßen, bereits jetzt die anzustrebenden Zielwerte für das Jahr 2050 zu verankern.
- **Da die Energieversorgung Österreichs durch erneuerbare Energieträger wesentlich forciert werden soll, wäre es sinnvoll und überaus zu begrüßen, wenn die Anteile der erneuerbaren Energieträger bei den jährlich zulässigen Höchstmengen extra ausgewiesen werden. Gut wäre im KSG für das Jahr 2020 eine verbindliche Festlegung dieser Anteile und für die Jahre 2030, 2040 sowie 2050 zumindest einen anzustrebenden Richtwert anzugeben.**²¹
- Korrespondierend soll die Nichteinhaltung der für die einzelnen Bundesländer vorgesehenen Ziele mit Sanktionen versehen werden. Um der Wichtigkeit der Reduktion der Treibhausgase Nachdruck zu verleihen und die Länder zur Einhaltung der Reduktionsziele zu animieren, soll für den Fall, dass die Länder ihren auferlegten Einsparverpflichtung nicht nachkommen, die **Leistung von Strafzahlungen** an den Bund als Sanktion normiert werden. Dazu wäre es sinnvoll, Konventionalstrafen in das KSG aufzunehmen. Die gesamtstaatlichen Sanktionen der Zielverfehlung sind freilich schon durch die EU-VO vorgegeben.
- **Korrespondierend zur Aufnahme von verbindlichen Reduktionszielen für die einzelnen Bundesländer soll ihr Mitwirken im Nationalen Klimaschutzbeirat verstärkt werden. Gefordert**

¹⁹ Ebenso *Julia Kerschbaumsteiner* in Presseaussendung „Greenpeace: Österreich macht bei internationalem Klimaschutzindex Plätze gut“ vom 18. 11. 2013.

²⁰ Vgl zu den Fakten und Folgen des Klimawandels *Rahmstorfer*, Herausforderung Klimaschutz: Die naturwissenschaftliche Basis, in *Müller* (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 27 ff.

²¹ Nach der in der Stellungnahme der *WKO* vom 30. 9. 2013 zum Ausdruck kommenden Auffassung sollte dieser Punkt entfernt werden.

wird daher in § 5 Abs 3 KSG die Erhöhung der Anzahl der von den Ländern zu entsendenden Vertreter von drei auf neun (von jedem Bundesland einen) sowie damit einhergehend die Anhebung der Zahl der für die Fassung von Empfehlungen mindestens anwesend sein müssenden Vertreter von sechs auf neun.²²

- Gem § 6 KSG ist über den Fortschritt bei der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen von Treibhausgasemissionen dem BMLFUW, dem Nationalrat und dem Nationalen Klimaschutzkomitee jährlich ein Bericht vorzulegen. Die Information der Bevölkerung ist darin leider nicht vorgesehen. Da Klimaschutz jedoch uns alle etwas angeht und auch die Zivilbevölkerung die Möglichkeit erhalten soll, zumindest jährlich zu erfahren, ob Österreich seinen Verpflichtungen zur Eindämmung der Treibhausgasemissionen nachkommt, wird gefordert, dass der gem § 6 KSG auszugebende Fortschrittsbericht nicht nur den dort genannten Akteuren, sondern auch der Öffentlichkeit verpflichtend zugänglich zu machen ist.
- Gem Art 3 Abs 4 der Entscheidung 406/2009/EG kann ein Mitgliedstaat bis zu 5 % seiner Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr einem anderen Mitgliedstaat übertragen und der Empfängerstaat hat die Möglichkeit, diese Mengen zur Erfüllung seiner Verpflichtung im selben Jahr oder jedem folgenden Jahr bis 2020 zu verwenden. Ebenso können gem Art 5 Gutschriften aus Projektmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen verwendet werden. Die Entscheidung gestattet es also den Mitgliedstaaten in beschränktem Umfang, anstelle einer Emissionsverringerung von anderen Mitgliedstaaten oder aus dem internationalen Emissionshandel Emissionsrechte zu erwerben. Überaus zu begrüßen ist, dass das KSG dieser Möglichkeit nur sehr reserviert begegnet. In § 4 Abs 3 des Gesetzes wird angeordnet, dass die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 jeweils auf Grundlage eines Vorschlags des BMLFUW auf Basis von im Inland wirksamen Maßnahmen erfolgt. Klimaschutz soll also aktiv betrieben werden und nach Möglichkeit nicht „zugekauft“ werden können. Ein gänzlicher Ausschluss der Zukäufe wäre allerdings nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, denn unionsrechtlich ist vorgegeben, dass die Mitgliedstaaten, also folglich auch Österreich, verpflichtet sind, bei einer Zielverfehlung die Lücke durch Zukäufe zu schließen.²³

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Ein maßgebliches rechtliches Hemmnis war, dass bis zur Novelle des Anhangs 2 KSG die festgelegten Reduktionsziele nicht verbindlich vorgegeben waren. So bestand nicht die Pflicht und die Notwendigkeit zur Einhaltung der Ziele.
- Ein weiteres maßgebliches Hemmnis liegt darin, dass die vorgegebenen Ziele nicht allzu ambitioniert sind. In der Novelle zu Anhang 2 KSG wurden bloß exakt die unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die die Entscheidung 406/2009/EG des europäischen Parlaments und

²² Nach der in der Stellungnahme der *WKO* vom 30. 9. 2013 zum Ausdruck kommenden Auffassung sollte dieser Punkt entfernt werden.

²³ Vgl *Schwarzer*, RdU 2012/23.

des Rates ABI L 2009/140, 136 vom 23. 4. 2009 vorgibt, übernommen. Die Gesamtsumme der in der Anlage 2 KSG ausgewiesenen jährlichen Höchstmengen entspricht somit exakt den unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die die Entscheidung für den Zeitraum von 2013 bis 2020 vorsieht. Viele der Interviewpartner haben allerdings kritisiert, dass die festgesetzten Ziele eben nicht sehr ambitioniert sind und keineswegs die Grundlagen für die angestrebte Reduktion der Treibhausgase um 95 % bis 2050 bilden. Begrüßenswert wäre deshalb eine höhere Ansetzung der Ziele, um die Wichtigkeit des Klimaschutzes zu verdeutlichen und sein Voranschreiten zu forcieren. Gemäß Erwägungsgrund 17 der Entscheidung 406/2009/EG, ABI L 2009/140 vom 23. 4. 2009 soll die Entscheidung der Festlegung strengerer nationaler Ziele nicht entgegenstehen. Art 2 Abs 1 der Entscheidung sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat bis 2020 seine Treibhausgasemissionen gegenüber seinen Emissionen im Jahr 2005 um mindestens den Prozentsatz, der in Anhang II für den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt ist, zu begrenzen hat. Aufgrund der verwendeten Formulierung „mindestens“ geht ohne Zweifel hervor, dass die nationale Festsetzung eines höheren Prozentsatzes im Einklang mit der Entscheidung steht. Daher wird gefordert, die in der Anlage 2 KSG enthaltenen Reduktionsziele deutlich höher anzusetzen. Laut dem Fünften Sachverstandsbericht des IPPC²⁴ erfordert die Begrenzung des Klimawandels beträchtliche und anhaltende Reduktionen der Treibhausgasemissionen, anzustreben ist eine Reduktion um 50 % (!) bis 2030. Um die Zwei-Grad-Obergrenze mit einer Wahrscheinlichkeit von 66 % einzuhalten, müsste die THG-Konzentration in der Atmosphäre weiters bis zum Ende des Jahrhunderts bei rund 450 ppm CO₂ eq liegen. Dazu ist es erforderlich, die Emissionen bis zum Jahr 2050 weltweit zwischen 40 % und 70 % unter das Niveau des Jahres 2010 zu verringern sowie bis zum Jahrhundertende gegen null zu bringen.²⁵

- Leider sind in Anlage 2 KSG nur die bundesweiten jährlich festgelegten Höchstmengen von Treibhausgasemissionen für den Verpflichtungszeitraum von 2013 bis 2020 enthalten. Da es jedoch nicht möglich sein wird, diese oder noch ambitioniertere Ziele nachhaltig zu erreichen, ohne Beiträge der Länder und der Klimaschutz nur im Zusammenspiel von Bund und Ländern gelingen wird, wäre es sehr zu begrüßen, wenn neben den bundesweit festgelegten Zielen eine konkrete Aufteilung zwischen den einzelnen Bundesländern vorgenommen wird und auch die verpflichtend zu leistenden Beiträge der einzelnen Bundesländer ausdrücklich dargelegt werden, um völlige Klarheit zwischen den Beiträgen der einzelnen Gebietskörperschaften herzustellen.

8. Vorschläge

a) Umsetzung der Maßnahme

In Art 3 Abs 2 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung wird

²⁴ Teilbericht 1 (Wissenschaftliche Grundlagen), veröffentlicht am 27. 9. 2013 (<http://www.de-ipcc.de/de/200.php>).

²⁵ Teilbericht 3 (Minderung des Klimawandels), veröffentlicht am 13.4.2014 (<http://www.de-ipcc.de/de/200.php>).

klargestellt, dass unter umfassendem Umweltschutz ua insbesondere auch Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft zu verstehen sind. Somit ist davon auszugehen, dass der Klimaschutz – zumindest bei sehr weiter Auslegung – Bestandteil der in diesem neu geschaffenen Bundesverfassungsgesetz enthaltenen Staatszielbestimmungen ist.²⁶

b) Formulierungsvorschläge

- § 5 Abs 3 KSG soll folgendermaßen lauten:

*„(3) Der Nationale Klimaschutzbeirat setzt sich aus je einem Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, der Vereinigung der Österreichischen Industrie, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes, des Umweltbundesamtes, von Österreichs Energie, des Verbandes Erneuerbare Energie Österreichs, der Wissenschaft, **einem Vertreter von jedem der Bundesländer**, sowie drei Vertretern österreichischer Umweltschutzorganisationen zusammen. Er fasst seine Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens **neun** Vertretern.“ [...]*^{27, 28}

- Angelehnt an den deutschen Vorschlag der Grünen²⁹ soll ein neu formulierter § 6 KSG sowie ein § 6a KSG aufgenommen werden:

„Klimaschutzplan

„§ 6. (1) Die Bundesregierung legt dem Nationalrat mindestens alle vier Jahre, erstmals zum 1. April 2014, einen Klimaschutzplan vor, der die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beschreibt und gibt darin an, in welchem Zeitraum die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, welches Bundesministerium für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist und welche Minderungen an Treibhausgasemissionen durch die Maßnahmen bis zu welchem Zeitpunkt erzielt werden sollen. Der Klimaschutzbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der Klimaschutzplan beinhaltet folgende weitere Ziele

- 1. Energieeinsparung und Energieeffizienz,**
- 2. den Ausbau der erneuerbaren Energien,**
- 3. den Anteil des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt am Personen- und Güterverkehr,**

²⁶ Näher dazu siehe oben S 213.

²⁷ Änderung hervorgehoben.

²⁸ Nach der in der Stellungnahme der WKO vom 30. 9. 2013 zum Ausdruck kommenden Auffassung sollte dieser Punkt entfernt werden.

²⁹ Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion.

4. *den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche.*
(3) *Der Klimaschutzbericht enthält mindestens einmal alle vier Jahre Angaben über*
 1. *die Menge an Treibhausgasemissionen der Industrie, die sich im Produktionsprozess nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht vermeiden lassen, sowie über die Strategien der Bundesregierung zur Minderung dieser Emissionen*
 2. *die Menge an Treibhausgasemissionen, die durch die Nutzung bestehender und geplanter Gebäude- und Verkehrsinfrastruktur langfristig zu erwarten sind,*
 3. *den Umfang der stofflichen Nutzung fossiler Rohstoffe und über die Strategien der Bundesregierung zur Verminderung der Nutzung,*
 4. *zum Abbau klimaschädlicher Subventionen.*

Vorbildfunktion des Bundes

§ 6a. (1) Den Bund trifft eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaschutzziele. Zu diesem Zweck beschließt die Bundesregierung konkrete Minderungsziele und Maßnahmenpläne für das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien und die einzelnen Dienststellen.

(2) Der Bund beschafft ab 2015 nur noch Dienstwagen mit einem CO₂-Ausstoß von maximal 120 Gramm CO₂/km und ab 2020 nur noch Dienstwagen mit einem CO₂-Ausstoß von maximal 80 Gramm CO₂/km, ausgenommen Busse, Nutzfahrzeuge und Sonderfahrzeuge.“

- Der aktuelle § 6 KSG soll in § 6b umbenannt sowie folgender Satz angefügt werden:

„§ 6b. Über den Fortschritt bei der Einhaltung der gemäß § 3 Abs 1 festgelegten Höchstmengen von Treibhausgasemissionen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Nationalrat sowie dem Nationalen Klimaschutzkomitee jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Bericht ist nach Sektoren gemäß den Anlagen zu untergliedern. Der Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Soweit ersichtlich befindet sich – wie bereits dargelegt – die Umsetzung dieser Maßnahme im Einklang mit den europarechtlichen Vorschriften.

F. Besonderer Teil: Funktionales Energierecht (energierelevante Rechtsmaterien)

ANLAGENRECHT

I. Gewerberecht

1. Beispiele von Maßnahmen

In den durchgeführten Interviews und dem Stakeholder-Workshop wurden folgende – wünschenswerte – Maßnahmen betreffend die Gewerbeordnung zur Eindämmung der CO₂-Emissionen und Forcierung der erneuerbaren Energien erhoben:

- Zwang zu sog „Top-Runner“-Programmen wäre denkbar
- Anpassungen hinsichtlich erneuerbarer Energien wären sinnvoll → Gewerberecht iS der erneuerbaren Energien optimieren
- Verpflichtendes Energiemanagement wäre begrüßenswert
- Zumindest verpflichtende Energieberatung vorsehen
- Kleine Geschäfte müssen wieder Zukunft haben
- Gewerbe sollte an öffentlichen Verkehr bzw Unternehmen an die Bahn angeschlossen werden → evtl Anschlusszwang
- Motivation der Betriebe zur Nutzung von Abwärme stärken

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Energieeffizienz hat während der letzten Jahre auch hier bereits eine gewisse Bedeutung (siehe Definition des Standes der Technik) erlangt. Die Gewerbeordnung bietet jedoch zahlreiche weitere Ansatzpunkte: Das In-Verkehr-Bringen von Geräten, den betrieblichen Einsatz von Geräten und Anlagen, die Gestaltung der betrieblichen Prozesse, Energiemanagement, Energiemonitoring ...

Eine wesentliche Effizienzsteigerung sichert die durchgängige Anwendung des „Top-Runner“-Prinzips, dem gemäß jeweils nur die besten Geräte (mit einer bestimmten Bandbreite von zB 10 bis 20 % für den Energieverbrauch) in den Verkehr gebracht und eingesetzt werden dürfen.

Branchenkonzepte könnten branchenspezifisch eine kontinuierliche Verbesserung der Energieverbrauchssituation herbeiführen.

Um solche Maßnahmen wirkungsvoll zu realisieren, ist eine entsprechende Qualifikation des Personals erforderlich, von der Qualitätssicherung am Bau (gewerkeübergreifendes Verständnis der

Fachkräfte zwecks Vermeidung von Baumängeln) bis zur Prozesssteuerung. Auch dies könnte in der Gewerbeordnung geregelt werden.

Von zentraler Bedeutung sind also:

- Verankerung des Top-Runner-Prinzips für Anlagen
- Vorgabe von Einsparungszielen über Branchenenergiekonzepte
- Energieeffizienz (korrekter Betrieb vor allem von Prozessketten) in allen Ausbildungen
- adäquate Qualifikation der Akteure

3. Kompetenzlage

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Bundesrecht. Gem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie Bundessache. Die Vollziehung obliegt dem Bund in mittelbarer Bundesverwaltung.

4. Bestehende Gesetze

- Gewerbeordnung 1994¹
- 1.Teilgewerbe-Verordnung²
- diverse Ausübungsvorschriften für die einzelnen Berufe³
- diverse Verordnungen zur Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist⁴
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die keinesfalls dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind⁵
- Immissionsschutzgesetz – Luft⁶
- Ökodesign-Verordnung 2007⁷
- VOC-Anlagen-Verordnung⁸

¹ BGBl 1994/194, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/202.

² BGBl II 1998/11.

³ Entsprechend der Stellungnahme der *WKO* vom 30. 9. 2013 sollte dieser Absatz geändert werden auf „Diverse Zugangs- und Ausübungsverordnungen“.

⁴ BGBl II 1999/20, zuletzt geändert durch BGBl II 1999/149.

⁵ BGBl II 1998/265.

⁶ BGBl I 1997/115, zuletzt geändert durch BGBl I 2010/77.

⁷ BGBl II 2007/126, zuletzt geändert durch BGBl II 2011/187.

⁸ BGBl II 2002/301, zuletzt geändert durch BGBl II 2010/77.

5. Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Ziel der Richtlinie ist es, die Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen durch eine integrierte Genehmigung zu vermeiden oder so weit wie möglich zu vermindern. Dafür müssen Industrieanlagen die besten verfügbaren Techniken (BVT) einsetzen, die in den BVT-Merkblättern der EU-Kommission veröffentlicht sind.
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso III-Richtlinie).

6. Besondere Rechtsfragen

- Die Schaffung einer besonderen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung, um in der GewO Regelungen betreffend die Energieeffizienz für alle gewerblichen Betriebsanlagen verpflichtend vorsehen zu können, ist aufgrund der Rspr des VfGH dringend erforderlich.
- Da nicht jede Betriebsstätte eines Gewerbetreibenden überhaupt als Betriebsanlage gilt, geschweige denn als genehmigungspflichtige Betriebsanlage, diese Betriebsstätten jedoch im Sinne der Energiewende nichts desto trotz ebenso zu Energieeffizienz sowie zum vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energieträgern angehalten werden sollen, ist dringend zu überlegen, auch eine Pflicht zum Einsatz von erneuerbaren Energieträgern und zur Energieeffizienz für diese Betriebsstätten in der GewO vorzusehen.
- Zu denken ist an Berufe, die mit der Erzeugung und mit dem Inverkehrbringen von Energie zusammenhängen. Da Angelegenheiten des Bergbaus (Mineralölgewinnung, Erdgasgewinnung), Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft (Betrieb von Elektrizitätsunternehmen) sowie Angelegenheiten jener Erdgasunternehmen, die nicht Erdgashändler sind, vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen sind, ist
 - neben den Erdgashändlern an
 - andere Gashändler (zB Propanflaschen)
 - Kohlehändler
 - Mineralölunternehmen („Tankstellen“)
 - Wärme- und Kälteversorger („Fernwärme“) zu denken.
- § 2 Abs 2 Z 20 GewO nimmt aus dem Anwendungsbereich der GewO aus: „den Betrieb von Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Z 11 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010) und jenen Erdgasunternehmen (§ 7 Abs. 1 Z 16 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), die nicht Erdgashändler (§ 7 Abs. 1 Z 14 GWG 2011) sind“.
- Im Weiteren ist auch an andere Personen zu denken, die der GewO unterliegen, insb an solche, die, wie zB Elektrohändler, energierelevante Waren in Verkehr bringen, oder die, wie zB Baumeister, energierelevante Dienstleistungen gegenüber Dritten erbringen.
- In einem speziellen Zusammenhang bestimmt § 120 Abs 5 GewO: „Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender berechtigt, anlässlich des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerstätten Öl- und Gasbrenner ab- und aufzumontieren sowie die

Verbrennungseinrichtungen von Feuerstätten zu warten. Diese Arbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ist festzulegen, wie diese fachliche Befähigung nachzuweisen ist. Hierbei ist auf den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie auf eine fachgemäße Ausführung der Arbeiten auch im Interesse des Umweltschutzes und die Einsparung von Energie Bedacht zu nehmen“.

Es ist dies ein Beispiel aus dem geltenden Recht, das erkennen lässt, wie im Rahmen der Bestimmungen über die Berufsausübung auf Gesichtspunkte des Energiesparens Bezug genommen werden kann.

- Schließlich ist an alle weiteren Personen zu denken, die der GewO unterliegen, da auch sie einerseits in ihrem beruflichen Verhalten auf Gesichtspunkte der Minimierung des Energieverbrauchs Bedacht nehmen sollen und andererseits im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten gegenüber Dritten (Kunden) Gesichtspunkte der Energieeffizienz berücksichtigen sollen. Die Formulierung „die der GewO unterliegen“ wurde gewählt, um das Problem anzusprechen, dass das Gesetz zwar einen sehr weiten, aber doch nicht allumfassenden persönlichen Anwendungsbereich hat. Von Energieeffizienzregelungen im Rahmen der GewO würden etwa nicht erfasst:

- die Land- und Forstwirtschaft
- die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft
- der Bergbau (dh alle Tätigkeiten, die dem MinroG unterliegen)
- fast alle Verkehrsbetriebe (Eisenbahnen, Straßenbahnen, U-Bahnen, Sessellifte, Luftfahrt, Schifffahrt, Busunternehmen)
- Veranstaltungsbetriebe (zB Theater, Zirkus)
- freiberufliche Tätigkeiten (zB Zahnärzte, Apotheker)
- sog Privatschulen (zB Tanzschulen)
- Campingplatzbetreiber
- sog Privatzimmervermietung.

- Als spezifisch energierelevante Ausnahme im Bereich der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sei § 2 Abs 4 Z 9 GewO angeführt: „der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier MW durch natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens gemäß § 353 bei der Behörde keine leitungsgebundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind. Der Landeshauptmann kann für bestimmte örtlich begrenzte Gebiete, in denen leitungsgebundene Energieträger vorhanden sind, durch Verordnung festlegen, dass solche Anlagen diesem Bundesgesetz nicht unterliegen, wenn dies im Interesse einer ökologisch sinnvollen Nutzung von Energie und im Interesse der Verbesserung der Energieversorgung der in dem betreffenden Gebiet ansässigen Bevölkerung liegt“.

- Mit diesen Hinweisen soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass derartige unternehmerische Tätigkeiten von einer Regelung im Rahmen der GewO nicht erfasst würden. Dies impliziert, dass parallele Regelungen in den betreffenden anderen Gesetzen getroffen werden müssen. Dies begegnet traditionell dem Problem, dass es in Teilen (zB Landwirtschaft, landwirtschaftliche Neben-

gewerbe, Privatzimmervermietung, kleine Biomasseanlagen) keine allgemeinen Gesetze gibt, an die angeknüpft werden könnte. Dort gehört eine Regelung in Landesgesetze.

- Die Genehmigungspflicht nach den §§ 74 ff GewO bestimmt sich nach Gesichtspunkten des Schutzes Dritter, somit nach Gesichtspunkten, die für Fragen der Energieeffizienz nicht relevant sind. Insoweit wäre eine erweiternde Umschreibung des Anwendungsbereichs unabdingbar.
- Im geltenden Recht finden sich energierelevante Ansätze in den auf sog IPPC-Anlagen bezogenen Bestimmungen. Gemäß § 353a Abs 1 Z 1 GewO hat der Genehmigungsantrag für eine solche Anlage ua folgende Angaben zu enthalten: „die in der Betriebsanlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energie“. Gemäß § 77a Abs 1 Z 1 GewO ist im Genehmigungsbescheid [für eine solche Anlage] über § 77 hinaus sicherzustellen, dass die Betriebsanlagen „so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen (Abs. 2), insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik (§ 71a) entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden; ...“

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu bedenken: Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg 10.831/1986 und 17.022/2003 Bestimmungen über „Energiesparen“ beim Betrieb gewerblicher Betriebsanlagen mangels kompetenzrechtlicher Grundlage als verfassungswidrig aufgehoben. Laut VfGH würde die Gewerbekompetenz den Bundesgesetzgeber nur zu typisch gewerbepolizeilichen Maßnahmen ermächtigen und das Gebot des effizienten Energieeinsatzes diene nicht der gewerbepolizeilichen Gefahrenabwehr, sondern dem Anliegen einer Reduzierung des Energieaufwandes. Aus diesem Grund wurde die „effiziente Verwendung von Energie“ im geltenden Recht als eine Vorsorgemaßnahme gegen Umweltverschmutzungen „getarnt“; die IPPC-RL wurde damit nicht nach ihrem Sinn und Zweck umgesetzt. Darüber hinaus wären Bestimmungen über Energieeffizienz nicht auf IPPC-Anlagen zu beschränken, sondern müssten für alle gewerblichen Betriebsanlagen gelten. **Es bedarf daher einer besonderen neuen verfassungsrechtlichen Grundlage.**

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Für die Beurteilung, inwieweit es aufgrund der Kompetenzbestimmung des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG möglich ist, Effizienzvorschriften für gewerbliche Betriebsanlagen zu normieren, muss auf das am 1. 10. 1920 geltende gewerbliche Betriebsanlagenrecht abgestellt werden.⁹ Da das damalige Betriebsanlagenrecht allerdings ausschließlich vor von der Anlage ausgehenden, sich in ihrer Umgebung auswirkenden und mit zunehmender Entfernung abnehmenden Gefahren schützte, kann der Bundesgesetzgeber nach Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG nur örtlich an die Anlage gebundenen Gefahren entgegentreten. Energieeffizienzvorschriften sollen nun aber gerade vor Gefahren schützen, die von der Energiegewinnung ausgehen, also Gefahren, die sich weit entfernt von der Betriebsanlage auswirken. Folglich ist es leider nicht möglich, gestützt auf Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG

⁹ III. Hauptstück der GewO, RGBl 1883/39.

Energieeffizienzvorschriften für gewerbliche Betriebsanlagen zu erlassen.¹⁰ Gestützt auf Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG können Regelungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von gewerblichen Betriebsanlagen getroffen werden, sofern sie nicht die Schonung von Ressourcen an sich, sondern die Vermeidung von Emissionen in die Luft zum Gegenstand haben, also der Reinhaltung der Luft dienen. Nicht zuständig ist der Bund allerdings für Regelungen betreffend die Energieeffizienz von Heizungsanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen, da Heizungsanlagen explizit aus Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ausgenommen sind und in die Zuständigkeit der Länder fallen.¹¹

- Aktuell bestimmt sich die Genehmigungspflicht nach den §§ 74 ff GewO nach Gesichtspunkten, die für Fragen der Energieeffizienz nicht relevant sind. Hier wäre eine erweiternde Umschreibung des Anwendungsbereichs im Hinblick auf die Forcierung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger zur Beseitigung dieses Hemmnisses daher unbedingt erforderlich.

8. Vorschläge¹²

Die Gewerbeordnung (GewO) enthält im hier interessierenden Zusammenhang insbesondere

(A) Bestimmungen über die Zulassung zu bestimmten Berufen (Gewerben) und über die Berufsausübung sowie

(B) über die von Gewerbetreibenden verwendeten Anlagen, Maschinen udgl.

In beiderlei Hinsicht sind Anknüpfungspunkte bezüglich Anforderungen des Energiesparens und der Energieeffizienz gegeben.

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Gem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie Bundessache.

b) Berufsbezogene Regelungen

- Wenn man also die angesprochenen Abgrenzungsfragen mitbedenkt, so ist im Rahmen der berufsbezogenen Regelungen der GewO an Bestimmungen von der Art der §§ 69 ff GewO zu denken, zB:

* „Gewerbetreibende, die energieabhängige¹³ Waren in Verkehr bringen, haben den Energieverbrauch der Waren in einer Weise, die dem Kunden einen unmittelbaren Vergleich ermöglicht, sowohl an der Abgabestelle als auch in Werbematerial deutlich sichtbar zu kennzeichnen.“

¹⁰ Horvath in FS Stolzlechner 282.

¹¹ Näher dazu Horvath in FS Stolzlechner 285 ff mwN.

¹² Diese Vorschläge werden vom Umweltbundesamt in seiner Stellungnahme positiv gesehen.

¹³ In der Stellungnahme des Umweltbundesamtes (S 4) wird vorgeschlagen, anstatt von energieabhängigen Waren von **energieverbrauchsrelevanten** Waren zu sprechen.

- * *Ab dem 1. 1. 2015 dürfen energieabhängige¹⁴ Waren nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie dem fortschrittlichsten Stand der Energieeffizienz entsprechen (top runner).“*
 - * *„Geheizte Räume in Betriebsstätten, die innerhalb von raumordnungsrechtlich ausgewiesenen Wärmeversorgungsgebieten gelegen sind, sind im Rahmen der nächsten Sanierung an das örtliche Wärmeversorgungssystem anzuschließen.“*
 - * *„Kühlräume sowie gekühlte Maschinen und Geräte in Betriebsstätten, die innerhalb von raumordnungsrechtlich ausgewiesenen Kälteversorgungsgebieten gelegen sind, sind im Rahmen der nächsten Sanierung an das örtliche Kälteversorgungssystem anzuschließen.“*
 - * *„Gewerbtreibende haben bei der Anschaffung von Maschinen und Geräten, die betrieblichen Zwecken dienen, die während des Lebenszyklus dieser Maschinen und Geräte maßgebliche Energieeffizienz zu berücksichtigen.“*
 - * *„Gewerbtreibende, die mehr als ein Kraftfahrzeug betrieblich nutzen, haben vor jeder Neuanschaffung (Kauf, Miete oder Leasing) Vergleichsangebote unter dem Blickwinkel des geringstmöglichen Energieverbrauchs einzuholen.“ [Steuerrechtlich wird nur der Aufwand für Kraftfahrzeuge mit dem geringstmöglichen Energieverbrauch als Betriebsausgabe anerkannt].*
- Des Weiteren könnte im geltenden Recht die Umschreibung des Standes der Technik (§ 71a GewO) einen Anknüpfungspunkt bilden. In der darauf bezogenen Anlage 6 zur GewO findet auch der Gesichtspunkt der Energieeffizienz Erwähnung.
- Unter der Überschrift „Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik“ bestimmt Anlage 6: Neu:
- „Bei der Festlegung des Standes der Technik ist unter Berücksichtigung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:*
- 1. die Energieeffizienz und die Verwendung erneuerbarer Energien;*
 - 1a. Einsatz abfallarmer Technologie;*
 - 2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;*
 - 3. Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;*
 - 4. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;*
- [...]*
- 8. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser);*
- [...]“*

c) Anlagenbezogene Regelungen

Maßnahmen, die im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts zu verankern wären, betreffen insb folgende Gesichtspunkte:

¹⁴ In der Stellungnahme des *Umweltbundesamtes* (S 4) wird vorgeschlagen, anstatt von energieabhängigen Waren von **energieverbrauchsrelevanten** Waren zu sprechen.

- Zum ersten ist an Gesichtspunkte der Energieaufbringung zu denken, einerseits an die eigene Erzeugung, andererseits an die Beschaffung.

Diese können zum Teil als Genehmigungskriterien konzipiert sein, nach Art des § 77 GewO, zum Teil als Betriebsvorschriften, nach Art der §§ 84a ff GewO. Für bestehende Anlagen sind mit entsprechenden Übergangsfristen kombinierte Anpassungspflichten vorzusehen.

Aus unionsrechtlichen Gründen darf nicht auf die vorrangige Beschaffung von „heimischer“ Energie abgestellt werden.

- * *„Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn Möglichkeiten der Gewinnung und Nutzung von Energie, die für den Betrieb der Anlage erforderlich ist (zB Sonnenenergie, Wärme) im Bereich der Anlage in einem dem Stand der Technik entsprechenden Weise ausgeschöpft werden.“*
- * *„Der Anlageninhaber hat die für den Betrieb der Anlage benötigte Energie soweit verfügbar aus Angeboten zu beschaffen, die nachweislich aus erneuerbaren Energien gewonnen worden sind. Diese Beschaffung ist auf die Dauer von fünf Jahren zu dokumentieren und zur Einsicht der Behörde bereit zu halten.“*
- * *„Der Anlageninhaber hat im Rahmen des Betriebs der Anlage Maschinen und Geräte einzusetzen, die im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung energieeffizienzoptimiert sind.“*
- * *„Der Anlageninhaber hat jederzeit sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlage freiwerdende Energie, wie insbesondere Abwärme, einer geeigneten Nutzung zugeführt wird, wenn dies dem Stand der Technik entspricht.“*

- Zum zweiten ist an Gesichtspunkte der effizienten Nutzung der eingesetzten Energie zu denken. Da Betriebsanlagen ganz unterschiedlicher Art, Funktion und Größe betroffen sind, kann in dieser Hinsicht die im Rahmen der Abwasserreinhaltung getroffene Regelungstechnik der Branchenverordnungen (§ 33b WRG) nutzbar gemacht werden.

- * *„Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die energiewirtschaftlichen Erfordernisse und die Entwicklung des Standes der Technik im Bereich der Verfahrenstechnologien Regelungen über den sparsamen Einsatz und die effiziente Verwendung von Energie für Arten von Betriebsanlagen festzusetzen. Darin können Mindestwirkungsgrade in Bezug auf Primärenergie bestimmt werden. Erforderlichenfalls ist zwischen den Anforderungen für bestehende und für neu zu genehmigende Anlagen zu unterscheiden. Zugleich mit der Festlegung der technischen Anforderungen sind die erforderlichen Regelungen über die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen zu treffen.“*
- * *„In gleicher Weise sind durch Verordnung höchstzulässige Energieverluste für Arten von Gebäuden zu bestimmen, die als Betriebsanlagen verwendet werden.“*
- * *„In gleicher Weise sind durch Verordnung Arten von Maschinen und Geräten, die innerhalb oder außerhalb (§ 84) von Betriebsanlagen verwendet werden, zu bezeichnen, die im Vergleich zu im freien innergemeinschaftlichen Verkehr gleichartigen Maschinen und Geräten (§ 81 Abs 2 Z 5) einen deutlich schlechteren Energie-Wirkungsgrad aufweisen. Solche Maschinen und Geräte dürfen zwölf Monate nach der Erlassung der Verordnung im Inland nicht mehr in Verkehr bzw neu zum Einsatz gebracht werden; bereits in Verwendung stehende Maschinen und Geräte*

dürfen im Inland längstens auf die Dauer von fünf Jahren ab der Erlassung der Verordnung weiter verwendet werden.“

- Zum dritten ist an Maßnahmen eines wiederkehrenden Energiemonitoring zu denken. In dieser Hinsicht kann an § 82b GewO angeknüpft werden:

„Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie den Anforderungen bezüglich sparsamen Einsatz und effizienter Nutzung von Energie, wie sie in einer Branchenverordnung festgelegt oder sonst in fachlichen Regelwerken als Ausdruck des Standes der Technik niedergelegt sind, entspricht. § 82b Abs 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.“¹⁵

d) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Die in diesem Abschnitt entwickelten Überlegungen und Vorschläge berühren grundsätzlich nicht das Unionsrecht, insb auch nicht die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU. Jede Regelung betreffend wirtschaftliche Tätigkeiten berührt den primärrechtlichen Grundsatz der Niederlassungsfreiheit. Allerdings sind solche Eingriffe zulässig, wenn sie einerseits nichtdiskriminierend ausgestaltet sind – dies wurde sowohl bezüglich der Tätigkeiten als auch bezüglich der Anlagen und Technologien bzw Geräte berücksichtigt – und wenn sie andererseits in ihrer Ausgestaltung als nicht unverhältnismäßig zu qualifizieren sind. In dieser Hinsicht ist zu bedenken, dass die Verbesserung der Energieeffizienz als zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses unionsrechtlich anerkannt ist und dass die vorgeschlagenen Maßnahmen der Art nach solche sind, die auch in der tool-list der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU vorgesehen sind. Nicht zuletzt dient auch die Bezugnahme auf den Stand der Technik der Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

¹⁵ Der Vorschlag ein verpflichtendes Energiemanagement einzuführen, wird von der WKO in der Stellungnahme als begrüßenswert erachtet.

II. Branchenverordnung

1. Vorschlag für eine Branchenverordnung (Beispiel):

„Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Begrenzung des Energieverbrauchs bei der Ausübung des Handwerks des Bäckers und der im Zusammenhang damit ausgeübten Tätigkeiten (Branchenenergieverordnung Bäcker Strom)

Auf Grund des § X GewO 1994 wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für den Verbrauch von elektrischer Energie bei der Ausübung des Handwerks des Bäckers (§ 94 Z 3 GewO 1994) in jedweder Ausübungsform unter Einschluss allfälliger Nebentätigkeiten (§§ 31 und 32 GewO 1994) in allen der Ausübung dieses Gewerbes dienenden Räumen, einschließlich der dem Verkauf dienenden Räume (§ 150 Abs. 1 GewO 1993).

§ 2. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat den Verbrauch von elektrischer Energie gemäß § 1, der bei einem rationell geführten Betrieb unvermeidlich ist, zu ermitteln und mit Verordnung festzulegen.

(2) Bis zur Festlegung gemäß Abs 1 gilt ein Jahresverbrauch von 8.592 kWh je Mitarbeiter als höchstzulässiger Verbrauchswert.

(3) Gewerbetreibende im Sinn von § 1, deren bei Inkrafttreten dieser Verordnung zuletzt ausgewiesener Jahresverbrauch den sich aus Abs. 1 bzw zutreffendenfalls aus Abs 2 ergebenden Wert nicht übersteigt, haben innerhalb von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre betrieblichen Anlagen und/oder Prozesse derart anzupassen, dass der zuletzt ausgewiesene Jahresverbrauch um zehn Prozent gesenkt wird. Dies ist der Behörde (§ 339 Abs. 1 GewO 1994) zu melden.

(4) Gewerbetreibende im Sinn von § 1, deren bei Inkrafttreten dieser Verordnung zuletzt ausgewiesener Jahresverbrauch den sich aus Abs. 1 bzw zutreffendenfalls aus Abs. 2 ergebenden Wert übersteigt, haben überdies innerhalb von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre betrieblichen Anlagen und/oder Prozesse derart anzupassen, dass der maßgebliche Wert nachweislich eingehalten wird. Dies ist der Behörde (§ 339 Abs. 1 GewO 1994) zu melden.

§ 3 Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat längstens innerhalb von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung den in § 2 Abs. 2 angegebenen höchstzulässigen Jahresverbrauchswert entsprechend dem Produktivitätsfortschritt und Einsparungspotential von rationell geführten Gewerbebetrieben im Sinn des § 1 zu senken. § 2 Abs. 3 und 4 gilt sodann entsprechend.“

2. Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Beim Instrument der Branchenverordnungen handelt es sich um ein sowohl im Wasserrecht als auch im Gewerberecht bekanntes und bewährtes Mittel zur generalisierten Anpassung von „Altanlagen“ an den Stand der Technik. In beiden Bereichen wurden keine Bedenken laut, dass eine solche Vorgangsweise nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sein soll. Auch die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU schließt nationale Vorgaben bezüglich des Standes der Technik nicht aus. Dies

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG

insbesondere dann nicht, wenn damit gleichzeitig Ziele der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU verfolgt werden.

III. Immissionsschutzgesetz – Luft¹

1. Beispiele von Maßnahmen

- ein Problem ist, dass die Grenzwerte sehr unterschiedlich ausgestaltet sind
- Feinstaub-Fahrverbote sind skeptisch zu sehen, besser wären hier Regelungen über Antriebskonzepte

2. Kompetenzlage

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Bundesrecht. Ursprünglich nahmen die Kompetenztatbestände des B-VG nicht explizit auf die Luftreinhaltung Bezug. Maßnahmen betreffend die Luftreinhaltung folgten als sog Annexmaterie je nach ihrem Sachzusammenhang der Hauptmaterie.² Im Zuge der B-VG-Novelle 1988³ wurde schließlich in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ein Kompetenztatbestand des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der „Luftreinhaltung“ geschaffen. Ziel war es, eine umfassende, insbesondere auch Immissionsregelungen ermöglichende Bundeskompetenz für Luftreinhaltung zu schaffen.⁴ Davon ausgenommen wurde allerdings die Zuständigkeit für „Heizungsanlagen“ aufgrund des engen Konnexes mit der Baurechtskompetenz der Länder. Aus diesem Grund dürfen die Länder ua die technische Ausführung von Heizungsanlagen, vor allem auch hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens und damit im Zusammenhang stehende Bewilligungspflichten regeln sowie die Einhaltung solcher Vorschriften überwachen.⁵ Ebenso wurde mit der B-VG-Novelle 1988 in Art 11 Abs 5 B-VG eine Bedarfskompetenz des Bundes geschaffen, die es ermöglicht, durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe zu normieren, falls ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften gegeben ist. Ist dies der Fall, kann der Bund auch für Emissionsquellen, die sonst nicht in seine Zuständigkeit fallen (zB Emissionen aus Bautätigkeiten) einheitliche Emissionsgrenzwerte festlegen. Eine solche auf Art 11 Abs 5 B-VG gestützte Festlegung von Emissionsgrenzwerten hat zur Folge, dass bei sonstiger Verfassungswidrigkeit einzelne Bundes- oder Landesgesetze keine höheren Grenzwerte normieren dürfen.

Betreffend die Setzung von Verkehrsmaßnahmen zur Luftreinhaltung vertritt *Hoffer*⁶ – im Gegensatz zur üblichen Interpretation der Reichweite des Kompetenztatbestandes „Luftreinhaltung“ – die uE sehr fragliche Ansicht, dass die StVO selbst bereits eine hinreichende Grundlage dazu enthalte und diese

¹ BGBl I 2011/106, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/94.

² *Würthner* in *N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht², 489.

³ BGBl 685.

⁴ ErläutRV 607 BlgNR XVII. GP, 8.

⁵ ErläutRV 607 BlgNR XVII. GP, 8, vgl dazu *Bußjäger*, Was bedeutet „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen?“ ZfV 1966, 521; *Funk*, Die Luftreinhaltung im Labyrinth der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, *ecolex* 1990, 119.

⁶ In *Wagner/Kerschner* (Hrsg), IG-L, 125.

Materie schon durch den in Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG enthaltenen Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ abgedeckt sei. Der Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung“ sei demnach Grundlage für eine Querschnittsmaterie, wobei traditionelle Aufgabenzuweisungen allenfalls ergänzt, jedoch nicht geändert werden sollten.

Der Bund und die Länder können im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Maßnahmen zum Zweck der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes basierend auf Art 17 B-VG setzen, ohne dabei durch die Kompetenzverteilung der Art 10 bis 15 B-VG eingeengt zu werden.⁷

3. Bestehende Gesetze

- Immissionsschutzgesetz – Luft⁸
- Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung und die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen (Ozongesetz)⁹
- Bundesgesetz über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (Emissionshöchstmengengesetz-Luft)¹⁰
- Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz)¹¹
- Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz 2011)¹²
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen von Dampfkesselanlagen erlassen wird (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen)¹³
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L Messkonzeptverordnung 2012)¹⁴
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000¹⁵
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation¹⁶

⁷ Würthinger in N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht², 491.

⁸ BGBl I 2011/106, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/94.

⁹ BGBl 1992/210, zuletzt geändert durch BGBl I 2003/34.

¹⁰ BGBl I 2003/34.

¹¹ BGBl I 2002/137, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/97.

¹² BGBl I 2011/118, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/98.

¹³ BGBl I 2013/127.

¹⁴ BGBl II 2012/127.

¹⁵ BGBl II 2008/483.

¹⁶ BGBl II 2001/298.

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Aktionsplan zum Immissionsschutzgesetz-Luft¹⁷
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Inhalt und Umfang der Emissionskataster (Emissionskatasterverordnung)¹⁸
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L-Kennzeichnungsverordnung)¹⁹
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung allgemeiner Kriterien für Verkehrsbeeinflussungssysteme gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (VBA-Verordnung)²⁰
- Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002)²¹
- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der emissionsmindernde Maßnahmen für die Stadtgebiete Linz und Steyregg erlassen werden²²
- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird²³

4. Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 12. 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft²⁴
- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa²⁵
- Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft²⁶
- Richtlinie 1996/62/EG des Rates vom 27. 9. 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität

¹⁷ BGBl II 2002/207.

¹⁸ BGBl II 2002/214.

¹⁹ BGBl II 2002/397, zuletzt geändert durch BGBl II 212/2013.

²⁰ BGBl II 2007/302.

²¹ LGBl-O 2002/114, zuletzt geändert durch LGBl-O 2012/29.

²² LGBl-O 2003/115, zuletzt geändert durch LGBl-O 2005/111.

²³ LGBl-O 2008/101, zuletzt geändert durch LGBl-O 2012/30.

²⁴ ABi L 2005/23, 3.

²⁵ ABi L 2008/152, 1.

²⁶ ABi L 2002/67, 14.

5. Besondere Rechtsfragen

- Gem § 13 Abs 2b IG-L dürfen die in § 13 Abs 1 IG-L genannten Maßnahmen den ordnungsgemäßen Flugbetrieb auf Flugplätzen mit Betriebspflicht nicht gefährden. Die Materialien²⁷ führen dazu aus, dass folglich Maßnahmen zur Verbesserung der Immissionssituation im Bereich von Flughäfen und Flugplätzen sehr wohl möglich sind, solange der ordnungsgemäße Flugverkehr sichergestellt ist. Diese explizite Aufnahme des Umkehrschlusses auch in das Gesetz wäre wünschenswert.
- § 14 IG-L bestimmt, dass für Kfz oder für bestimmte Gruppen von Kfz Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs angeordnet werden können. Werden solche Beschränkungen auf Autobahnen und Schnellstraßen für **länger als drei Monate** angeordnet, muss das **Einvernehmen mit dem Verkehrsminister** hergestellt werden. Dies hat mehrfach für Irritationen gesorgt und ua dazu geführt, dass solche Maßnahmen dann oft genau für drei Monate verfügt wurden, was für Beschränkungen des Verkehrs für das Winterhalbjahr gesehen freilich zu knapp bemessen ist bzw sein kann. *Kerschner/Raschauer*²⁸ haben diesbezüglich die Frage aufgeworfen, ob denn, wenn eine Geschwindigkeitsbeschränkung erwiesenermaßen ein geeignetes Mittel zur Reduktion der Feinstaubbelastung darstellt, der Verkehrsminister überhaupt seine Zustimmung verweigern darf, will er nicht amtshaftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.
- Nicht einzusehen ist, warum die in § 14 Abs 2 Z 1 IG-L enthaltene Aufzählung der viel zu weitreichenden Ausnahmen auch Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung, der Wasser- und Energieversorgung, der Kanalwartung sowie der Müllabfuhr umfasst. Diese Aufzählung gehört unbedingt restriktiver gefasst. Laut den Materialien²⁹ handelt es sich dabei um Dienste, auf die die Gesellschaft keineswegs verzichten kann. Dies ist völlig zutreffend, doch können die oben genannten Dienste nicht minder effektiv verrichtet werden, wenn auch für sie die zeitlichen sowie räumlichen Beschränkungen gelten, solange keine völlige Einschränkung vorliegt, die einer kompletten Untersagung gleichzuhalten ist. Ebenso ist die Nennung der Bestattungsunternehmung in § 14 Abs 2 Z 6 lit a IG-L sowie die komplette lit c zu streichen.
- Sehr zu begrüßen ist, dass § 14 Abs 2 Z 2 IG-L nur Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit ausnimmt. Den Materialien³⁰ zu dieser Bestimmung ist weiters zu entnehmen, dass Fahrzeuge, wenn sie für Tätigkeiten im Geltungsbereich des Güterbeförderungsgesetzes herangezogen werden, keinesfalls unter diese Ausnahme fallen. Eine solche Klarstellung im Gesetzestext wäre sinnvoll.
- Nicht einzusehen ist, warum bei § 14 Abs 2 Z 4 IG-L die Prüfung, ob die Fahrten nicht überhaupt vermieden werden könnten, kein eigenes Kriterium darstellt. Die Aufnahme einer Vermeidbarkeitsprüfung der Fahrten wird daher als zusätzliches zu prüfendes Kriterium gefordert.

²⁷ ErläutRV 782 BlgNR XXIV. GP, 7.

²⁸ Editorial, RdU 2006, 137.

²⁹ ErläutRV 782 BlgNR XXIV. GP, 8.

³⁰ RV 782, XXIV. GP.

- Zu begrüßen wäre – gerade im Hinblick auf die Einhaltung der Energieeffizienzziele bis 2020 – in § 14 Abs 24 IG-L die Ausnahme für die Euroklasse 4 bis Ende des Jahres 2014 zu beschränken, anstelle wie aktuell vorgesehen bis zum Ende des Jahres 2015.
- Im Sinne der Energieeffizienz wäre eine Herabsetzung der Möglichkeit der behördlichen Befristung in § 14 Abs 3 IG-L von den vorgesehenen 36 Monaten auf 24 Monate. Eine solche Herabsetzung wäre auch für die Betroffenen durchaus zumutbar.
- Da gerade auch Geschwindigkeitsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Energiewende sehr wichtig sind, wäre es mit Nachdruck zu begrüßen, wenn aus der in § 14 Abs 6a IG-L enthaltenen Kann-Bestimmung eine Muss-Bestimmung gemacht wird und der Landeshauptmann demzufolge verpflichtet wäre, bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Geschwindigkeitsbeschränkungen zu erlassen. Aus demselben Grund ist die Möglichkeit zur Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen als zusätzliche Maßnahme in § 16 Abs 1 Z 4 IG-L zu befürworten.

6. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Die Prognose, wie sich verkehrsbedingte Immissionen entwickeln werden, gestaltet sich schwierig, da die von mobilen Quellen ausgehenden Emissionen nicht exakt vorhersehbar und berechenbar sind. Eine Berücksichtigung von Immissionsbelastungen durch den Verkehr soll in dem Umfang erfolgen, so weit Immissionsprognosen für das betroffene Gebiet in ausreichender Qualität möglich sind. Je unsicherer solche Prognosen aufgrund zu vieler unbestimmter Nebenfaktoren (Verkehrsprognosen, Flottenzusammensetzungen, Verkehrsbeschränkungen, Emissionsfaktoren) werden, umso weniger wird es in der Sphäre des einzelnen Vorhabens liegen, diese zu berücksichtigen. Die Projektwerber trifft demzufolge das Risiko, aufgrund eines später erlassenen Luftreinhalteplanes zusätzliche Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte tätigen zu müssen.³¹
- § 20 Abs 1 IG-L normiert ua die Genehmigungsvoraussetzungen für Straßen. Danach bedarf der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterechlichen Genehmigung. Die Baumaßnahmen an Straßen selbst und die von ihnen verursachte Immissionsbelastung während der Bauphase sind folglich vom Anwendungsbereich des IG-L nicht erfasst. Doch kann bereits der Bau einer Straße einen bedeutenden Beitrag zur Immissionsbelastung darstellen und es können die Emissionen ua durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger gering gehalten werden, weshalb auch der Neubau in den Anwendungsbereich des IG-L aufgenommen werden sollte. Zu befürworten ist – auch im Hinblick auf die Energiewende – die Erforderlichkeit einer Genehmigung nach dem IG-L sowohl für den Bau als auch für den darauffolgenden Betrieb von Straßen.
- Verkehrsbeschränkungen iSd IG-L befinden sich im Spannungsverhältnis zu den Grundrechten, insbesondere Art 7 B-VG und Art 6 StGG sowie den Grundfreiheiten des Unionsrechts, hier insbesondere der Warenverkehrsfreiheit.³² So hat der EuGH³³ das sektorale Fahrverbot in Tirol für

³¹ Baumgartner/Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat 263.

³² Würthinger in N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht², 507.

³³ 15. 11. 2005, C-320/03, *Kommission/Österreich*, Slg I-9871 = RdU 2006, 34 mit Anm Zleptnig.

bestimmte Güter befördernde Lkw als unverhältnismäßig qualifiziert und darin einen Verstoß Österreichs gegen die Warenverkehrsfreiheit gesehen.

7. Vorschläge

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Gemäß dem Kompetenztatbestand „Luftreinhaltung“ in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG liegt die Zuständigkeit zur Umsetzung dieser Maßnahme in Gesetzgebung und Vollziehung beim Bund. Davon ausgenommen und somit in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist allerdings die Zuständigkeit für „Heizungsanlagen“ aufgrund des engen Konnexes mit der Baurechtskompetenz der Länder.

b) Konkrete Formulierungsvorschläge

- Bei § 13 Abs 2b IG-L soll folgender Satz eingefügt werden:

*(2b) „Maßnahmen gemäß Abs. 1 dürfen den ordnungsgemäßen Flugbetrieb auf Flugplätzen, für die Betriebspflicht besteht, nicht gefährden. **Solange der ordnungsgemäße Flugverkehr gewährleistet ist, sind Maßnahmen gem Abs 1 zur Verbesserung der Immissionssituation im Bereich von Flughäfen und Flugplätzen jedenfalls zu ergreifen.**“*

- § 14 Abs 1 IG-L ist folgendermaßen umzuformulieren:

*(1) „Für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr 267, oder für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen können Geschwindigkeitsbeschränkungen und zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs angeordnet werden. Wenn derartige Beschränkungen Autobahnen oder Schnellstraßen betreffen, ist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Beschränkungen auf Autobahnen oder Schnellstraßen können für bis zu drei Monate **oder wenn nötig, auch für einen darüber hinausgehenden Zeitraum** angeordnet werden. ~~Darüber hinaus ist, ausgenommen bei Verordnungen gemäß Abs. 6a, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen.~~ Als zeitliche oder räumliche Beschränkungen gelten insbesondere dauernde oder vorübergehende [...]“*

- § 14 Abs 2 Z 1 IG-L soll lauten:

*1. „die in §§ 26, 26a Abs 1 und 4 und 27 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, genannten Einsatzfahrzeuge, ~~Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung, der Wasser- und Energieversorgung, der Kanalwartung und der Müllabfuhr~~ sowie Fahrzeuge im Einsatz im Katastrophenfall und Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungs- und Krankentransportdienstes in Ausübung ihres Dienstes. **Eine Ausnahme von Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Bahnerhaltung, der Wasser- und Energieversorgung, der Kanalwartung und der Müllabfuhr erfolgt nur soweit, als die Anwendung der Maßnahmen die Ausübung unmöglich oder unzumutbar machen.**“*

- Bei § 14 Abs 2 Z 2 IG-L ist folgender Satz aufzunehmen:

*2. „**Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit, ausgenommen Fahrzeuge, wenn diese für Tätigkeiten im***

Geltungsbereich des Güterbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden,“

- Für § 14 Abs 2 Z 4 IG-L wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

4. „Fahrzeuge der Klassen N1 und N2, die im Werkverkehr gemäß § 10 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2006, im Sanierungsgebiet durch Unternehmer, deren Lastkraftwagenflotte maximal 4 Lastkraftwagen umfasst, verwendet werden, **soweit eine Vermeidung der Fahrten unzumutbar ist** und die entsprechend einer Verordnung nach Ab. 4 gekennzeichnet sind, wobei die Erfüllung dieser Kriterien im Einzelfall zu prüfen ist,“
- § 14 Abs 2 Z 6 lit a IG-L ist zu ändern auf:

a) „Fahrzeuge von Ärzten **und** Tierärzten, ~~Bestattungsunternehmen~~ in Ausübung ihres Dienstes,“
- § 14 Abs 2 Z 6 lit c IG-L ist zu löschen.
- § 14 Abs 2a IG-L ist wie folgt zu ändern:

„(2a) Die Ausnahmen gemäß Abs 2 Z 6 gelten für Lastkraftwagen der Klasse N und Omnibusse bis 1. August 2011 auch für die Euroklassen 3 und 4, bis 31. Dezember **2014** auch für die Euroklasse 4.“
- Die Dauer der behördlichen Befristung soll in § 14 Abs 3 IG-L wie folgt geändert werden:

„(3) [...] Die Ausnahme ist von der Behörde befristet, für Fahrzeuge gemäß Abs 2 Z 3 höchstens für **24** Monate ab Erteilung der Ausnahme zu gewähren. Für Fahrzeuge gemäß Abs 2 Z 4 ist die Ausnahme für Fahrzeuge der Euroklasse 0 bis **24** Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und für Fahrzeuge der Euroklasse 1 und höher für jeweils **24** Monate ab Erteilung der Ausnahme zu gewähren.“ [...]
- § 14 Abs 6a IG-L ist folgendermaßen umzuformulieren:

„(6a) Der Landeshauptmann **hat** für bestimmte Streckenabschnitte im hochrangigen Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen), die bereits mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem gemäß § 44 Abs 1a StVO 1960 ausgestattet sind, für den Fall zu erwartender Überschreitungen von Grenzwerten gemäß Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 durch Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkungen festzulegen, die auf Grund der örtlichen, topografischen, meteorologischen und luftschadstoffrelevanten Gegebenheiten zur Hintanhaltung der Grenzwertüberschreitungen notwendig sind; [...]. Der Landeshauptmann **hat** soweit erforderlich eine derartige Verordnung auch für Streckenabschnitte im hochrangigen Straßennetz, die nicht mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem gemäß § 44 Abs. 1a StVO ausgestattet sind, zu erlassen;“ [...]
- § 16 Abs 1 Z 4 IG-L soll wie folgt lauten:

„4. zeitliche und räumliche Beschränkungen **sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen** für Kraftfahrzeuge, ausgenommen die in Abs 2 genannten Fahrzeuge; sowie“
- § 20 Abs 1 und 3 IG-L sollen geändert werden auf:

„(1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, ~~und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes~~ bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen

Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

[...]

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung ~~oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes~~ genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwerts für PM₁₀ gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung [...]

c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Wie oben bereits dargelegt kann es bei den vorgeschlagenen Verkehrsbeschränkungen sowie der Verstärkung der bestehenden Einschränkungen des Verkehrs iSd IG-L zu Problemen bei der Vereinbarkeit mit den Grundfreiheiten des Europarechts, insbesondere der Warenverkehrsfreiheit Art 34 ff AEUV, kommen. Allerdings anerkennt die Rspr des EuGH³⁴ bei der Warenverkehrsfreiheit den Umweltschutz als ein „zwingendes Erfordernis“, wodurch eine Ausübung der Grundfreiheit, die zu Umweltproblemen führt, beschränkt werden kann.

³⁴ Rs 302/86, Slg 1988, 4607, *Dänische Pfandflaschen*; Rs C-2/90, Slg 1992, 4431, *Abfalltransport*.

IV. Umweltverträglichkeitsrecht

1. Beispiele von Maßnahmen

- Es ist darauf zu achten, was bei der UVP tatsächlich geprüft wird und welche Alternativen dabei herauskommen. Denn Umweltgesetzgebung soll nicht sinnvolle Lösungen verhindern.
- Stand der Technik für SGP vorschreiben
- UVP-Alternativenprüfung: nicht Straße/Autobahn, sondern MIV versus Öffis

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Derzeit hat die Umweltverträglichkeitserklärung zwar ein Klima- und Energiekonzept zu enthalten, worin auch die Effizienz ein maßgeblicher Punkt ist. Allerdings ist die Energieeffizienz kein Genehmigungskriterium. Im Sinne einer Energiewende sollten jedoch Vorhaben, welche eine effiziente Gewinnung und Nutzung von Energie, den Einsatz erneuerbarer Energieträger und die sparsame Verwendung nicht berücksichtigen, untersagt werden. Auch im Rahmen der Alternativenprüfung sollten Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Klimaschutz eine wesentliche Rolle spielen.

3. Kompetenzlage

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Bundesrecht. Nach Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG ist die Gesetzgebung in Angelegenheiten der „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“ Bundessache und die Vollziehung Landessache. Darüber hinaus wird der Bundesgesetzgeber ermächtigt, „die Genehmigung solcher Vorhaben, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird“ zu normieren. Vorgesehen ist also eine Bedarfskompetenz zur Regelung der Genehmigung der UVP-pflichtigen Vorhaben. Dadurch soll die kompetenzrechtliche Grundlage für das in § 17 Abs 1 UVP-G enthaltene konzentrierte Genehmigungsverfahren geschaffen werden, das die Mitanziehung aller für die Ausführung des Projektes notwendigen materiellen Genehmigungsbestimmungen vorsieht, unabhängig davon, ob es sich um bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen handelt, dabei wird keine Materie ausgenommen.¹ Folglich ist zwischen der Kompetenz des Bundes bezüglich der UVP einerseits und der Bedarfsprüfung hinsichtlich der Genehmigung im konzentrierten Verfahren andererseits zu differenzieren.² Auf Art 11 Abs 1 Z 7 HS 1 B-VG sind jene Normen des UVP-G zu stützen, welche auf die Ermittlung und fachliche Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt abzielen. Die Bestimmungen des UVP-G, die die Genehmigungsfähigkeit des betreffenden Projektes regeln, stützen sich hingegen auf die in Art 11 Abs 1 Z 7 2. HS B-VG enthaltene Bedarfskompetenz.³ Aufgrund einer intrasystematischen Fortentwicklung des UVP-

¹ US 14. 12. 2000, 8/2000/4-55 (*Grafenwörth*).

² *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat 21.

³ *Ritter*, Umweltverträglichkeitsprüfung 64.

Kompetenztatbestandes ist auch eine Ausweitung des Anwendungsbereiches abgedeckt, soweit mit den neu erfassten Projekten erhebliche Umweltauswirkungen einhergehen.⁴

4. Bestehende Gesetze

- Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung⁵
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000⁶
- Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen⁷
- Verordnung über belastete Gebiete zum UVP-G 2000⁸

5. Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL 2011)
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 4. 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 6. 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 1. 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-RL)
- Richtlinie 2012/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IPPC-RL 2010)
- Verordnung (EG) 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.01.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates

6. Besondere Rechtsfragen

- Angelegenheiten, die in den Vollzugsbereich der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich fallen, sind auch von der Genehmigungskonzentration des UVP-G umfasst. Diese Genehmigungskonzentration ist allerdings in § 3 Abs 3 UVP-G einfachgesetzlich normiert. Laut den Materialien hielt der Verfassungsgesetzgeber eine explizite verfassungsrechtliche Ausnahme von Art 118 Abs 2 B-VG nicht für notwendig, da es sich bei den UVP-pflichtigen Vorhaben

⁴ Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 28.

⁵ BGBl I 2013/111.

⁶ BGBl 1993/697, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/95.

⁷ BGBl III 1997/201.

⁸ BGBl II 2008/483.

typischerweise um Angelegenheiten handle, bei denen der örtliche Wirkungsbereich der Gemeinde überschritten wurde. Doch angesichts der Tatsache, dass gerade die Vollziehung der örtlichen Baupolizei hinsichtlich einer beträchtlichen Zahl an UVP-pflichtigen Vorhabenstypen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, erscheint die Zulässigkeit der Verdrängung der Gemeindeorgane aus der Vollziehung von Angelegenheiten des Art 118 Abs 2 B-VG ohne verfassungsrechtliche Absicherung äußerst fraglich.⁹

- Im Zug der Novelle BGBl I 2009/87 wurde erwogen, Energieeffizienz bei UVP-pflichtigen Vorhaben zu einem Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung zu machen. Das Gesetzgebungsverfahren führte letztlich jedoch nur zu einem Kompromiss. Energieeffizienz wurde zu einem der verpflichtenden Punkte im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung, der Projektwerber hat sich somit nachweislich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Energieeffizienz wurde jedoch nicht zu einem Genehmigungskriterium: die nach dem Gesetz erforderliche Genehmigung darf daher nicht allein aus dem Grund versagt werden, dass Energieeffizienz nicht gegeben ist.
- § 6 Abs 1 Z 1 lit e UVP-G 2000 lautet:
*„Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten: ...
e) Klima- und Energiekonzept; Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen“.*
- Ein Genehmigungskriterium bilden Aspekte der Energieeffizienz dann, wenn und insoweit dies in den gemäß § 17 UVP-G 2000 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. Dementsprechend sind die in dieser Studie entwickelten Vorschläge zur Verankerung der Energieeffizienz im Anlagenbereich auch in einschlägigen UVP-Verfahren relevant. Allerdings ist Energieeffizienz nicht in allen in UVP-Verfahren mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften verankert, beispielsweise nicht im Eisenbahn- oder Luftfahrtrecht.
- Im Hinblick auf „Defizite“ im Hinblick auf den Umweltschutz im Allgemeinen kann die – Mindeststandards statuierende – Auffangbestimmung des § 17 Abs 5 UVP-G dazu beitragen, inakzeptablen Projekten die Genehmigung zu versagen. Zur Wahrung von Anliegen der Energieeffizienz ist diese Bestimmung allerdings nicht geeignet.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

Leider ist bis zum heutigen Zeitpunkt das Thema Energieeffizienz nur im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung verpflichtend zu beachten und stellt nach wie vor kein eigenes Genehmigungskriterium dar. Dies gehört unbedingt geändert, es muss im UVP-G die Möglichkeit

⁹ B. Raschauer, UVP-G, Einl 7, § 3 Rz 3; Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat 25 f.

vorgesehen werden, die nach dem Gesetz erforderliche Genehmigung allein aus dem Grund versagen zu können, dass Energieeffizienz nicht gegeben ist.

8. Vorschläge¹⁰

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Nach Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG ist die Zuständigkeit zur Umsetzung dieser Maßnahme betreffend die Gesetzgebung in Angelegenheiten der „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“ Bundessache und die Vollziehung Landessache. Darüber hinaus wird der Bundesgesetzgeber ermächtigt, „die Genehmigung solcher Vorhaben, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird“ zu normieren.

b) Konkreter Formulierungsvorschlag

- Vorgeschlagen wird, den § 17 UVP-G durch einen – legislatisch zB als Abs 4a einzufügenden – Versagungstatbestand zu ergänzen:

„Die Genehmigung eines Vorhabens ist, soweit diese Erfordernisse nicht aufgrund der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung durch entsprechende Projektmodifikationen (Abs. 4) vorgeschrieben werden können, auch dann zu versagen, – wenn dem aktuellen internationalen Stand der Technik entsprechende Potentiale effizienter Erzeugung und sparsamer Verwendung von Energie nicht genutzt werden, oder – wenn bezüglich eines mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Verbrauchs von Energie nicht nachweislich alle Möglichkeiten des Einsatzes von erneuerbaren Energien (Ökostrom, biogene Gase) ausgeschöpft werden, oder wenn einem Projektwerber der betreffenden Art nach Lage des Falls eine Alternative (§ 1 Abs. 1 Z 3) zugemutet werden kann, die in wesentlich höherem Maß dem volkswirtschaftlichen Interesse an Energieeffizienz, Klimaschutz und Vollversorgung mit erneuerbarer Energie entspricht.“

c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Die in diesem Abschnitt entwickelten Überlegungen und Vorschläge berühren nicht das Unionsrecht. Dies schon deshalb, da die UVP-Richtlinie 2011/92/EU eine sogenannte „Verfahrensrichtlinie“ bildet, die keine Vorgaben bezüglich der materiellen Genehmigungskriterien enthält. Die Vorschläge sind nichtdiskriminierend konzipiert und sie halten sich – wenn man die Ziele der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU mitberücksichtigt – auch im Rahmen des Verhältnismäßigen.

¹⁰ Das Umweltbundesamt unterstützt diese Vorschläge in seiner Stellungnahme.

V. Mineralrohstoffrecht mit Ausnahme der Geothermie

1. Beispiele von Maßnahmen

Weder ergeben sich aus den Praktikerinterviews oder aus der durchgeführten Literaturlauswertung Hinweise darauf, dass sich die Bestimmungen des Mineralrohstoffrechts hemmend auf die Durchführung von Maßnahmen zur Energiewende im Sinne des Energiesparens, der Energieeffizienz bzw der Vollversorgung mit Energien aus Erneuerbaren Energieträgern auswirken würden, noch werden dort entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Über das MinroG kann auf die Effizienz von Bergbauanlagen und den Einsatz erneuerbarer Energieträger in diesem Bereich Zugriff genommen werden. Ansonsten bieten sich eher keine Anknüpfungspunkte für eine Energiewende.

3. Kompetenzlage

Nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG kommt dem Bund die Kompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Kompetenztatbestands „Bergwesen“ zu.

Der Begriffsinhalt wurde va durch Versteinerung des Allgemeinen Berggesetzes 1854 gewonnen.¹ Der Kompetenztatbestand umfasst nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs² die Erlassung von Regelungen, welche die Nutzung der Erdkruste mit bergbautechnischen Methoden zum Gegenstand haben. Dabei ist primär auf die angewendeten bergbautechnischen Mittel und Methoden abzustellen^{3, 4} und erst sekundär auf die zu gewinnenden Produkte. Die Abgrenzung zwischen „bergbautechnischen“ und „allgemeinen technischen Mitteln und Methoden“ ist in der Praxis freilich äußerst schwierig, aber auch ebenso wesentlich, etwa für die Abgrenzung bergbaulicher und landwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Im gegenständlichen Zusammenhang erscheint insbesondere auch wesentlich, dass auch alle Regelungen der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem Bergbau unter den Kompetenztatbestand „Bergrecht“ fallen.

¹ Siehe näher *Mihatsch*, MinroG³ (2007) 7 ff; weiters *Mayer*, B-VG⁴ Art 10 Anm I.10 mwN.

² Vgl dazu das Erk vom 12. 12. 1992, G 171/91-29 und G 115/92-22.

³ Vgl etwa VwGH 19. 9. 1995, 94/05/0302.

⁴ Zu den bergbautechnischen Mitteln gehören etwa Radlader, Förderbänder, sowie Seilbagger mit Schrapper für Nassabbau. Bergbautechnische Methoden sind etwa Trocken- oder Nassabbau, Spreng- oder Reißtechnik, Etagenbau, Wandabbau mit stoßartigem Vortrieb, Bruch- oder Versatzbau, sowie Pfeiler-Kammerbau.

4. Bestehende Gesetze

Das Berg- bzw Mineralrohstoffrecht wird in Österreich im Wesentlichen durch das Mineralrohstoffgesetz (MinroG)⁵ geregelt, das am 1. 1. 1999 in Kraft getreten ist.

Gemäß seinem § 2 Abs 1 gilt das MinroG

- „1. für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe,*
- 2. für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt,*
- 3. für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie*
- 4. für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird.“*

Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 3 gilt das MinroG außerdem *„für die bergbautechnischen Aspekte*

- 1. des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens dieser Energie (Erdwärme, Wärmenutzung der Gewässer) soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher hergestellt oder benützt werden,⁶*
- 2. des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung,*
- 3. des Suchens und Erforschens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen,*
- 4. des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen sowie*
- 5. der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe.“*

Im Wesentlichen enthält das MinroG **zwei Regelungsbereiche**:

- a) Bergfreie und bundeseigene Rohstoffe, alle untertägigen Bergbaue (auch bei grundeigenen Rohstoffen) und wechselseitige obertägige und untertägige Gewinnung: In diesem Bereich, also im Bereich des **„klassischen Bergbaus“** besteht die Zuständigkeit des BMWA als erste und einzige Instanz.
- b) **Grundeigene Rohstoffe** (zB auch Sand, Schotter und Kies in bestimmter Qualität): Hier ist in 1. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in 2. Instanz der Landeshauptmann zuständig (überschreitet der Abbau Bezirksgrenzen, ist in 1. Instanz der Landeshauptmann und in 2. Instanz

⁵ Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe, über die Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl I 1999/38 (Diese Kundmachung ersetzte jene in BGBl I 1999/36), zuletzt geändert durch BGBl I 2011/144.

⁶ Siehe dazu die eigene Maßnahme „Geothermie“.

der BMWA zuständig; überschreitet der Abbau Landesgrenzen, so ist der BMWA 1. und zugleich letzte Instanz), es handelt sich also um einen Fall der mittelbaren Bundesverwaltung.

5. Europarechtliche Vorgaben

Für den Bereich des Berg- bzw Mineralrohstoffrechts wurden durch das MinroG ua die Bestimmungen der IPPC-RL⁷ sowie der Seveso II-RL⁸ in das österreichische Recht umgesetzt.

Art 11 lit f IE-RL⁹ verpflichtet nunmehr die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass die dieser RL unterliegenden Anlagen entsprechend dem Prinzip, Energie effizient zu verwenden, betrieben werden. Gem Art 3 Z 3 IE-RL bezeichnet der Begriff „Anlage“ eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I oder Anhang VII Teil 1 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den in den genannten Anhängen aufgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können“. Die hier gegenständlichen Anlagen unterfallen jedoch soweit ersichtlich nicht dem Regime der IE-RL. Wesentlich ist die IE-RL dagegen in Bezug auf Bergbauabfälle. Dazu liegt auch ein eigenes BVT-Merkblatt mit dem Titel „Management von Bergbauabfällen und Taubgestein“ (Fassung vom Juli 2004) vor.

6. Besondere Rechtsfragen

Das Mineralrohstoffrecht soll die Nutzung volkswirtschaftlich bedeutender mineralischer Rohstoffe unabhängig vom Grundeigentum sichern.

Das MinroG gilt gem seinem § 2 Abs 1 für

⁷ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. 9. 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABI L 1996/257, 26 vom 10. 10. 1996). Diese RL wurde durch die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 1. 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABI L 2008/24, 8 v 29. 1. 2008) abgelöst, die ihrerseits im Jahr 2010 mit wenigen, aber wesentlichen Änderungen in die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI L 2010/334, 17 vom 17. 12. 2010) integriert wurde.

⁸ Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. 12. 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese RL tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2015 außer Kraft und wird durch die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABI L 2012/197, 1 vom 24. 7. 2012) (Seveso-III-Richtlinie) ersetzt.

⁹ RL 2010/75/EU des EP und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI L 2010/334, 17 vom 17. 12. 2010); siehe FN 7.

- das Aufsuchen, Gewinnen und – soweit damit ein betrieblicher Zusammenhang besteht – das Aufbereiten mineralischer Rohstoffe,
- das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, und
- das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie – soweit damit ein betrieblicher Zusammenhang besteht – das Aufbereiten derart gespeicherter Kohlenwasserstoffe.

Wenn diese Tätigkeiten jedoch ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sind sie gem Abs 5 leg cit ebenso ausgenommen wie das Sammeln von Mineralien.

Auch auf die bergbautechnischen Aspekte anderer Tätigkeiten ist das MinroG gem seinen § 2 Abs 2 und 3 anwendbar.

Das MinroG sieht – abhängig von der Art des mineralischen Rohstoffs und der Methode des Aufsuchens und Gewinnens bzw Speicherns (ober- bzw untertägig) – unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Voraussetzungen vor.

Für Bergbauanlagen, das sind gem § 118 MinroG für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekte, die den im § 2 Abs 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt sind, ist eine eigene Bewilligungspflicht vorgesehen. Diese Bewilligungspflicht gilt gem § 119 Abs 1 S 1 für die „Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe“.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

a) Ökologische Kriterien bei Anlagenbewilligungen

Im IV. Abschnitt des MinroG („Betriebspläne, Bergbauanlagen, Bergbauzubehör“, §§ 112 bis 124) werden unter anderem Bestimmungen für die Bewilligung von Bergbauanlagen vorgesehen.

Gem § 119 Abs 1 S 1 MinroG ist *„[z]ur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen.“* Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung hat nach Abs 1 S 2 par cit bestimmte Inhalte aufzuweisen. Ein Bezug auf das Erfordernis des Energiesparens bzw der Verwendung erneuerbarer Energien findet sich hier nicht.

Eine Ausnahme findet sich freilich für Aufbereitungsanlagen: Gem § 121 Abs 1 MinroG ist bei einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage *„im Bewilligungsbescheid [...] über § 119 hinaus sicherzustellen, dass die Anlage so hergestellt, betrieben und aufgelassen wird, dass:*

1. [...]“
 2. *Energie effizient verwendet wird;*
- [...].“

In diesem Sinne hat ein Bewilligungsansuchen für eine gemäß § 121 zu genehmigende Aufbereitungsanlage gem § 121d Abs 1 Z 1 unter anderem Angaben über „die in der Aufbereitungsanlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energien“ zu enthalten.

Es wäre im Sinne einer Energiewende erforderlich, im Bereich der Bergbauanlagen generell Erfordernisse des Energiesparens bzw der Verwendung erneuerbarer Energien festzuschreiben.

b) Höhe des Förderzinses

Überlegenswert erscheint grundsätzlich auch eine Erhöhung der in § 69 MinroG vorgesehenen Förderzinssätze:

Der Bund kann gem § 69 Abs 1 S 1 MinroG ua das Recht, „bundeseigene mineralische Rohstoffe in von der Behörde anzuerkennenden (vorzumerkenden) Gewinnungsfeldern ausschließlich zu gewinnen“ und sich diese Rohstoffe anzueignen, an geeignete Personen „gegen ein angemessenes Entgelt überlassen.“ Gem § 69 Abs 1 S 3 MinroG sind „[f]ür die Dauer der Überlassung der Ausübung des Rechtes des Gewinnens von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe [...] ein Feldzins und ein Förderzins zu entrichten.“

Für die Höhe des Förderzinses für flüssige Kohlenwasserstoffe sehen § 69 Abs 3a und 3b MinroG bestimmte Quoten vor, die sich nach der Berechnungsbasis (§ 69 Abs 2 MinroG)¹⁰ berechnen:

Flüssige Kohlenwasserstoffe (Abs 3a):

1. bei einer Berechnungsbasis von weniger als € 75/t Rohöl	2 %,
2. bei einer Berechnungsbasis von € 75 – € 400/t Rohöl	
steigt der Prozentsatz linear	von 2 % auf 14 %,
3. bei einer Berechnungsbasis von mehr als € 400/t Rohöl	14 %.

¹⁰ § 69 Abs 2 lautet: „Berechnungsbasis für den Förderzins für Kohlenwasserstoffe ist der durchschnittliche jährliche Importwert loco Grenze pro Tonne Rohöl (für flüssige Kohlenwasserstoffe) und pro TJ Erdgas (für gasförmige Kohlenwasserstoffe) im Kalenderjahr der Förderung, errechnet auf Grund der Einfuhrstatistik der Statistik Österreich. Dieser durchschnittliche Importwert pro Einheit ist durch Teilung des im Jahr ausgewiesenen Gesamtimportwertes loco Grenze durch die ausgewiesene Jahresgesamtimportmenge zu errechnen. Ist in einem Kalenderjahr kein Import erfolgt, so ist der auf Grund der deutschen Einfuhrstatistik für die Bundesrepublik Deutschland errechnete durchschnittliche jährliche Importwert loco deutsche Grenze pro Tonne Rohöl (pro TJ Erdgas) der Berechnung zugrunde zu legen.“

Gasförmige Kohlenwasserstoffe (Abs 3b):

1. bei einer Berechnungsbasis von weniger als € 1 500/TJ Erdgas	7 %,
2. bei einer Berechnungsbasis von € 1 500 – € 7 100/TJ Erdgas	
steigt der Prozentsatz linear	von 7 % auf 19 %,
3. bei einer Berechnungsbasis von mehr als € 7 100/TJ Erdgas	19 %.

Im Sinne der Ziele der Energiewende erscheint es nun durchaus sinnvoll, beispielsweise

- den Spitzenzinssatz für flüssige Kohlenwasserstoffe nach § 69 Abs 3a MinroG auf 33 % und
- den Spitzenzinssatz für gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 69 Abs 3b MinroG auf 37 % zu erhöhen.

Freilich ist dabei zu bedenken, dass einerseits nur ein sehr kleiner Prozentsatz des in Österreich verarbeiteten und verbrauchten Öls und Gases auch aus Österreich stammt (dh dass die Umsetzung dieser Maßnahme nur einen vergleichsweise geringen Beitrag zur Verwirklichung der Energiewende leisten könnte), und dass andererseits das Öl auch als Ausgangsstoff für die chemische und pharmazeutische Industrie dient und hier wohl auch unerwünschte Effekte zu erwarten wären. Eine Differenzierung bei der Höhe des Förderzinses abhängig davon, ob der geförderte Kohlenwasserstoff letztlich energetisch oder aber stofflich genutzt werden soll, erscheint aus rechtlicher Sicht nicht um- bzw durchsetzbar.

Die **Erhöhung der Förderzinssätze** nach § 69 MinroG wird daher ausdrücklich **nicht zur Umsetzung vorgeschlagen**.

8. Vorschläge

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme liegt sowohl in Bezug auf die Gesetzgebung als auch in Bezug auf die Vollziehung beim Bund.¹¹

b) Ökologische Kriterien bei Anlagenbewilligungen

Da der Mineralrohstoffabbau eine sehr energieintensive Sparte darstellt, erscheint es unbedingt erforderlich, für die Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Bergbauanlagen generell Erfordernisse des Energiesparens, der Energieeffizienz bzw der Verwendung erneuerbarer Energien festzuschreiben.

¹¹ Siehe dazu bereits oben S 245.

Es wird daher vorgeschlagen, § 119 Abs 1 MinroG wie folgt zu ändern:¹²

„Bewilligung von Bergbauanlagen

§ 119. (1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung hat zu enthalten:

- 1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,*
- 2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,*
- 3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,*
- 3a. Angaben über die Energieeffizienz der geplanten Bergbauanlage. Sofern nicht die energieeffizienteste derzeit am Markt befindliche Anlage eingesetzt werden soll, ist dies ausführlich sachlich zu begründen;**
- 3b. Angaben über die eingesetzten Energien. Soweit technisch möglich sind erneuerbare Energieträger einzusetzen.**
- 4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle,*
- 5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie*
- 6. gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).*
Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.“

c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Da wie bereits ausgeführt keine „direkten“ europarechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Mineralrohstoffrecht bestehen und auch sonst keine Verstöße gegen europarechtliche Bestimmungen ersichtlich sind, erweisen sich diese Maßnahmen aus europarechtlicher Sicht als zulässig. Eine Änderung europarechtlicher Vorschriften erweist sich als nicht erforderlich.

¹² Änderungen hervorgehoben.

UNTERNEHMENSRECHT

VI. Beschaffungs- und Vergaberecht

1. Beispiele von Maßnahmen¹

In den durchgeführten Interviews und dem Stakeholder-Workshop wurden folgende – wünschenswerte – Maßnahmen betreffend das Vergabewesen und die Beschaffung genannt bzw. herausgearbeitet:

- Verpflichtung des Bundes, nur Niedrigstenergiegebäude und Passivhäuser in Auftrag zu geben.
- Pauschalverträge von Gemeinden für die Straßenbeleuchtung mit den Stromversorgern abschaffen, dadurch ist kein Kostenbewusstsein gegeben.
- Vergabe bei den Gemeinden erfolgt oft sehr „hemdsärmelig“, hier wären Beschaffungsstandards wichtig; so sollte zB ein Lkw für einen Bauhof gewisse Kriterien erfüllen müssen.
- Vergaberecht kann gut zur Forcierung der **erneuerbaren Energien** eingesetzt werden.
- Es sollte die Verpflichtung vorgesehen werden, nicht nur die Beschaffungskosten zu berücksichtigen, sondern für den gesamten **Lebenszyklus** die **Kosten zu minimieren**.
- § 17 Abs 5 BVerG 2006 ist sehr schwach.
- Aktuell soll das BVerG 2006 **konterkariert** werden und jedes Ressort eigene Kriterien für die ökologische Beschaffung finden.²
- Bei öffentlichen Ausschreibungen sollen strengere Kriterien in Bezug auf Energieeffizienz angelegt werden
- Das Vergaberecht wird immer komplexer und komplizierter, dem ist entgegen zu wirken.
- Der Energieverbrauch und die Effizienz sollen eine Rolle spielen bei der **Ausschreibung**, es dürfen aber nicht Ausschließlichkeitsmerkmale sein, dh einzelne Produkte dürfen dadurch nicht **kategorisch ausgeschlossen** werden.
- Der Aufwand für die Anbieter muss überschaubar sein.
- Klein- und Mittelbetriebe dürfen nicht faktisch von einer Vergabe ausgeschlossen werden, weil der Aufwand zur Erfüllung der Auflagen zu groß bzw zu schwierig ist.
- Neben **den Preisen** für Anlagen/Geräten bei der Beschaffung den zukünftigen Energieverbrauch sowie Effizienzkriterien verstärkt berücksichtigen.
- Standards für **die Fuhrpark**-Beschaffung insgesamt sollen vorgegeben werden.

¹ Die WKO sieht in ihrer Stellungnahme die hier angeführten Maßnahmen als unproblematisch an.

² Die WKO fordert in ihrer Stellungnahme, diesen Absatz zu streichen, da im nationalen Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung (NAP) bereits 2010 Kriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen, darunter auch Energiebeschaffungen, für die gesamte Bundesebene festgelegt worden seien. Der NAP werde zudem gerade evaluiert.

Dazu ist anzumerken, dass in Interviews getätigte Aussagen im Sinne der Objektivität der Studie nicht gestrichen werden können.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

In diesem Bereich können vor allem Kriterien eingeführt werden, welche die Energieeffizienz über die Nutzungsdauer, den Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie generell Lebenszykluskosten berücksichtigen. Eine weitergehende Möglichkeit stellt die Berücksichtigung von Umweltzertifizierungen bei Bietern dar.

3. Kompetenzlage

Gleichzeitig mit dem Bundesvergabegesetz 2002 wurde mit Art 14b B-VG die Kompetenzverteilung zur Regelung des Vergabewesens zwischen dem Bund und den Ländern neu geregelt. Dadurch wurde die Zersplitterung in zehn materielle Vergabegesetze beseitigt. Landessache ist gem Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber. Bundessache ist nach Art 14b Abs 1 B-VG die Gesetzgebung in allen übrigen Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens und gem Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG die Vollziehung. Somit liegt das gesamte materielle Vergaberecht in Gesetzgebung und Vollziehung beim Bund, allerdings ist den Ländern Gelegenheit zur Mitwirkung an Gesetzesvorhaben zu geben, denn nach Art 14b Abs 4 B-VG dürfen Gesetzesvorhaben nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

4. Bestehende Gesetze

- Bundesvergabegesetz 2006³
- Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz)⁴
- Beschaffungscontrolling-Verordnung⁵

5. Europarechtliche Vorgaben

- Das wichtigste internationale Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ist das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Dieses Übereinkommen ist 1996 in Kraft getreten und verschafft den Unternehmen der EU zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten im Wert von € 100 Mrd. Die Vorschriften des GPA regeln, welche Marktzugangsmöglichkeiten internationalen Ausschreibungen offen stehen müssen.⁶

³ BGBl I 2006/17, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/128.

⁴ BGBl I 2001/39, zuletzt geändert durch BGBl I 2006/76.

⁵ BGBl II 2003/398, zuletzt geändert durch BGBl II 2008/359.

⁶ http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/rules/gpa-wto/index_de.htm.

Bisher:

- Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 3. 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl L 2004/134 vom 30. 4. 2004)
- Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 3. 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge

Aktuell:

Nachdem bereits im Dezember 2011 die Kommission Richtlinienvorschläge bezüglich der Regeln zum öffentlichen Auftragswesen angenommen hatte, ist es nun endlich soweit: Am 15. Jänner 2014 hat das Europäische Parlament die neuen EU-Vergaberichtlinien in erster Lesung beschlossen, am 11. Februar 2014 stimmte der Rat der Europäischen Union zu und am 28. März 2014 ist die Kundmachung im Amtsblatt erfolgt. Die Richtlinien treten 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, also am 17. April 2014, in Kraft und sind binnen 24 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl L 2014/94, 65).
- Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl L 2014/94, 243).

Diese Richtlinien legen dar, auf welche Weise die Auftraggeber zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können und gewährleisten gleichzeitig, dass sie bei der Auftragsvergabe ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen können.⁷

Festgehalten wird, dass es außerordentlich wichtig ist, das Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe in vollem Umfang für die Verwirklichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum auszuschöpfen. Allerdings wurde angesichts der zwischen einzelnen Sektoren und einzelnen Märkten bestehenden großen Unterschiede davon Abstand genommen, allgemein verbindliche Anforderungen an eine umweltfreundliche, soziale und innovative Beschaffung zu definieren. Hingewiesen wird, dass der Unionsgesetzgeber bereits verbindliche Beschaffungsanforderungen zur Erreichung spezifischer Ziele in den Bereichen Straßenfahrzeuge und Bürogeräte festgelegt hat. Auch in Zukunft soll es weiterhin der sektorspezifischen Rechtsetzung überlassen bleiben, in Abhängigkeit von der spezifischen Politik und den spezifischen Rahmenbedingungen im betreffenden Bereich verbindliche Ziele vorzugeben. Stattdessen wird die Entwicklung und Anwendung europäischer Konzepte für die Lebenszykluskostenrechnung gefördert, um die Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Erzielung nachhaltigen Wachstums zu untermauern.⁸

⁷ Erwägungsgrund 91 RL 2014/24/EU bzw 96 RL 2014/25/EU.

⁸ Erwägungsgrund 95 RL 2014/24/EU bzw 100 RL 2014/25/EU.

Die öffentlichen Auftraggeber können das wirtschaftlich günstigste Angebot und den niedrigsten Preis unter Zugrundelegung einer Lebenszykluskostenrechnung bestimmen. Diese berücksichtigt sämtliche über den gesamten Lebenszyklus von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen anfallenden Kosten. Die Methoden, die von den Auftraggebern für die Bewertung der externen Umwelteffekten zugeschriebenen Kosten verwendet werden, sollten in einer objektiven und diskriminierungsfreien Weise im Voraus festgelegt und allen interessierten Parteien zugänglich gemacht werden. Anzustreben ist, solche Methoden EU-weit zu entwickeln und verbindlich vorzuschreiben.⁹

Verlangen die Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Systeme oder Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so wird auf das System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) der Union oder auf andere Systeme für das Umweltmanagement abgestellt.¹⁰ Zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses können umweltbezogene Aspekte, wie etwa die Lebenszykluskostenrechnung, herangezogen werden.¹¹ Art 68 RL 2014/24/EU bzw Art 83 RL 2014/25/EU gibt an, welche Kosten in die Lebenszykluskostenrechnung einfließen. Auch wird den Auftraggebern die Möglichkeit eröffnet, besondere Ausführungsbedingungen festzulegen, die ua auch umweltbezogene Belange beinhalten können.¹² Technische Spezifikationen können nach Anh VII RL 2014/24/EU bzw Anh VIII RL 2014/25/EU Umweltleistungsstufen enthalten oder auf Produktionsprozesse und -methoden abstellen.

- Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge.

Diese Richtlinie soll die Entwicklung eines Markts für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge fördern und beleben. Sie verpflichtet öffentliche Auftraggeber und bestimmte andere Betreiber, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Transportfahrzeuge die Energie- und Umweltauswirkungen des Betriebs dieser Fahrzeuge über die gesamte Lebensdauer in Bezug auf Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und andere Schadstoffemissionen zu berücksichtigen.¹³

- VO (EG) 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Jänner 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte (ABl L 2008/39, 1).
- Vergabekoordinierungsrichtlinien¹⁴
- Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl L 2014/94, 1).

⁹ Erwägungsgrund 96 RL 2014/24/EU bzw 101 RL 2014/25/EU.

¹⁰ Art 62 Abs 2 RL 2014/24/EU bzw Art 81 Abs 2 RL 2014/25/EU.

¹¹ Art 67 Abs 2 RL 2014/24/EU bzw Art 82 Abs 2 RL 2014/25/EU .

¹² Art 70 RL 2014/24/EU bzw Art 87 RL 2014/25/EU.

¹³ Vgl dazu auch *Storr*, Der rechtliche Rahmen für Elektroautos, in *Stöger/Storr* (Hrsg), Schwerpunkte Energieeffizienz und Verfahrensrecht 35 ff.

¹⁴ Siehe näher *Umweltbundesamt*, Rechtsgutachten Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung (2012) 9 ff.

Betreffend den spezifischen Erzeugungsprozess können Anforderungen an Umweltleistungsstufen gestellt werden.¹⁵ Öffentliche Auftraggeber sollen die Möglichkeit erhalten, Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, beispielsweise wegen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen umweltrechtliche Verpflichtungen.¹⁶ In den technischen und funktionellen Anforderungen können Umwelt- und Klimaleistungsstufen festgelegt werden.¹⁷

6. Besondere Rechtsfragen

- Der Grundsatz ist in § 19 Abs 5 BVerG geregelt:
Bedachtnahme auf Umweltgerechtigkeit der Leistung – Die konkretere Bedeutung dieser Regelung ist offen¹⁸
- Entweder bei Leistungsbeschreibung oder bei Zuschlagserteilung (so *Greisberger*) [fraglich ist, ob nicht die Beachtung bei Zuschlag voraussetzt, dass der Umstand schon bei der Leistungsbeschreibung beachtet worden ist]!?
- Effizienzkriterien (auf den Stand der Technik abstellen) und der Einsatz erneuerbarer Energien sollen berücksichtigt werden¹⁹
- BVerG (Alternative: Vergaberechtliche Sondernormen in das Energieeffizienzgesetz?)
 - Folgendes sollte klargestellt werden: Allgemeine Pflicht zur Einbeziehung ökologischer Kriterien, hier iSv Energiesparen, Energieeffizienz und Erneuerbare Energie, wenn nicht schon in Leistungsbeschreibung; Ökoenergiebilanz soll ein verpflichtendes Kriterium für die Vergabe sein
 - Immer ist sachlicher Bezug vorausgesetzt; aber weiter Sachzusammenhang: bei Herstellung, Verwendung und Entsorgung der Produkte / Leistungen (europarechtlich wohl zulässig: Festlegung des Auftragsgegenstands selbst sei nicht von EU-Vergabe-RL erfasst; daher kann Auftraggeber in einem umweltfreundlichen Sinn definieren [Österreich kann dazu Pflicht begründen])
 - Pflicht zum Energiesparen, zur Energieeffizienz zu Erneuerbarer Energie
 - Bereits die Vorkette muss bei der Herstellung des Produkts berücksichtigt werden, es muss schon auf Effizienz bei der Produktion abgestellt werden
 - Die restriktive Judikatur des EuGH bei der Zuschlagserteilung: könnte durch die neue RL geändert werden.
- Überaus zu begrüßen ist, dass der Entwurf der neuen Vergabe-RL die Lebenszykluskosten als Vergabekriterium vorsieht, dies soll auch in das österreichische BVerG übernommen werden. Bei der Vergabe sollen die Lebenszykluskosten verpflichtend zu beachten sein²⁰

¹⁵ Erwägungsgrund 67 RL 2014/23/EU.

¹⁶ Erwägungsgrund 70 RL 2014/23/EU.

¹⁷ Art 36 RL 2014/23/EU.

¹⁸ Vgl *Greisberger*, ZVB 2010/66.

¹⁹ Vgl auch *Heyne*, Die Verfolgung von Umweltschutzziele im öffentlichen Beschaffungswesen, ZUR 2011,

- Auswahl der Bieter:
 - Pflicht zu ökologischen Kriterien bei technischer Leistungsfähigkeit
 - ad Ausschluss im Vergabeverfahren: auch bei Verstoß gegen EnEffG!
 - bei Ausschreibung: jedenfalls Strom aus EE (schon jetzt akzeptiert)
 - nur weiter Bezug zur ausgeschriebenen Leistung
 - Pflicht – soweit weiter sachlicher Zusammenhang – zum Energiesparen und zur Energieeffizienz, erneuerbarer Energie, Verbrauch ist verpflichtend zu beachten
- Effizienzkriterien betreffend die Beschaffung von Straßenfahrzeugen

§ 80 verweist mehrfach auf Anhang XIX des BVerG, welcher Daten zur Berechnung bestimmter über die gesamte Lebensdauer anfallender externer Kosten von Straßenfahrzeugen enthält. Diesbezüglich ist mit Nachdruck zu erwähnen, dass die darin vorgegebenen Kriterien unbedingt nachgeschärft werden müssen. In Tabelle 1 gehören die angegebenen Werte betreffend den Energiegehalt von Kraftstoffen angehoben. Tabelle 2 beinhaltet die Emissionskosten im Straßenverkehr basierend noch auf Preisen aus dem Jahr 2007 (!), diese Preisvorgaben müssen daher dringend angepasst und entsprechend stark angehoben werden.
- Zur Zumutbarkeit von Energiesparmaßnahmen

Bei der Beurteilung der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ von Energiesparmaßnahmen wird wohl

 - das Verhältnis zwischen dem Aufwand, der für die Durchführung der Energiesparmaßnahmen erforderlich ist, einerseits und dem damit erzielbaren Erfolg, also den möglichen Energieeinsparungen, sowie
 - die wirtschaftliche Leistbarkeit für den Betroffenen maßgeblich sein.

Es ist also zu prüfen, wie groß der Aufwand für die Energieeinsparungen ist und in welcher Größe damit Energieeinsparungen möglich sind. Dabei besteht der Vorteil, dass die Energieeinsparungen grundsätzlich monetarisierbar sind, wenngleich die Beurteilung und die monetarische Bewertung pro futuro sicherlich mit beträchtlichen Problemen bzw Unsicherheiten behaftet sind.

In Zusammenhang mit der Umwelthaftung hat *Kerschner*²¹ bereits ausgeführt, dass in Bezug auf die Zumutbarkeit bestimmter Maßnahmen einerseits auf den Standard vergleichbarer Anlagen und andererseits auf die Größe der Gefährdung abzustellen ist. Gleiches muss auch im Bereich der Energieeinsparungen gelten: Auch hier muss es auf vergleichbare – fortschrittliche – Anlagen ankommen. Andererseits muss natürlich auf das Ausmaß der konkret tatsächlich möglichen Energieeinsparungen abgestellt werden.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wird ein objektivierter Prüfungsmaßstab anzulegen sein, es wird also danach zu fragen sein, was für eine maßgerechte Normfigur in der Position des Betroffenen leistbar wäre. So sollen etwa zu großzügige Eigenentnahmen oder eine mögliche verfehlte Investitions- oder Produktpolitik nicht zulasten der Energieeinsparungen gehen.

²⁰ Dieser Punkt wird von der *WKO* in der Stellungnahme begrüßt.

²¹ Umwelthaftung im Nachbarrecht, JBI 1993, 216 (222).

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Alles ist im BVerG zu weich formuliert. Es sind nur Möglichkeiten aber keine Pflichten vorgegeben.
- So auch bei technischer Leistungsfähigkeit bei Zuschlag sind die Umweltaspekte nur bei Bestbieterprinzip zu beachten.
- Seit 2009: gilt dies allerdings auch bei Billigstbieterprinzip bei Straßen-Kfz.
- Nach EuGH gelten bisher sehr restriktive Voraussetzungen.²²

8. Vorschläge²³

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Landessache ist gem Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber. Bundessache ist nach Art 14b Abs 1 B-VG die Gesetzgebung in allen übrigen Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens und gem Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG die Vollziehung. Somit liegt das gesamte materielle Vergaberecht in Gesetzgebung und Vollziehung beim Bund.

b) Konkrete Formulierungsvorschläge

BVerG:

- Begriffsbestimmungen § 2 Z 20²⁴
*Zuschlagskriterien bzw Zuschlagskriterium sind bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes die vom Auftraggeber im Verhältnis oder ausnahmsweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird, wie zB Qualität, Preis, technischer Wert, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, **Energiesparmaßnahmen, Energieeffizienz, Verwendung erneuerbarer Energie**, Effizienz bei der Produktion, Betriebskosten, gesamte Kosten des Lebenszyklus der Leistung Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist oder*
- § 19 Abs 5 aE:
*Unabhängig von der Leistungsbeschreibung, Festlegung der technischen Spezifikationen oder konkreter Zuschlagskriterien müssen jedenfalls die Energiesparmaßnahmen, die Energieeffizienz (Energieverbrauch), die Lebenszykluskosten und der Anteil der erneuerbaren Energie beim Bieter berücksichtigt werden.*²⁵
- Bei Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, Geräte oder Ausrüstungen ist das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz einzufordern (top runner)

²² Siehe Greisberger 7.

²³ Die unterbreiteten Vorschläge werden vom *Umweltbundesamt* in seiner Stellungnahme positiv gesehen.

²⁴ Gegen diesen Vorschlag ist seitens der *WKO* in der Stellungnahme kein Einwand zu erheben.

²⁵ Gegen diesen Vorschlag ist seitens der *WKO* in der Stellungnahme kein Einwand zu erheben.

Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

➤ § 75 neuer Abs 1:

Beim Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist jedenfalls auch eine Umweltzertifizierung nach EMAS oder eine gleichwertige Zertifizierung zu berücksichtigen.

➤ § 77 Abs 3 (neu):

„Bei Nachweis eines Umweltmanagementsystems sind vom Auftraggeber dem Bieter bei der Wertung Zusatzpunkte in Höhe von bis zu 8 % der gesamt zu vergebenen Punkte zu vergeben.

§ 78 Grundsätze der Ausschreibung²⁶

➤ Neuer Abs 2:

Bei der Ausschreibung muss auf die Verwendung erneuerbarer Energie Rücksicht genommen werden, soweit dies noch in einem auftrags- und sachbezogenen Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand steht. Ebenso muss die Ökoenergiebilanz und die Effizienz bei der Produktion beachtet werden.

Alternative (abgeschwächt):

Im Vergabeverfahren muss jedenfalls die Umweltgerechtigkeit der Leistung berücksichtigt werden. Das erfolgt insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der Beschreibung der Leistung (Ökoenergiebilanz), bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug. Zu den ökologischen Aspekten gehören jedenfalls Energieeinsparungen, Energieeffizienz bereits bei der Produktion und Verwendung erneuerbarer Energie.

➤ **Ausschlussgründe**

„§ 68 (1) Der Auftraggeber hat – unbeschadet der Abs. 2 und 3 – Unternehmer von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn ...

Z 8 (neu) sie gegen Bestimmungen des Energieeffizienzgesetzes verstoßen haben.“

Neuer Abs 2:

„Für EMAS – oder gleichwertig geprüfte Unternehmen gilt die widerlegliche Vermutung, dass sie alle umweltrechtlichen Bestimmungen einschließlich jener der EnEffG einhalten. Bei Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, Geräte oder Ausrüstungen ist das höchste Leistungsniveau bei der Energieeffizienz einzufordern.“

Über die vorgeschlagenen Änderungen des UMG bzw BVergG hinaus wird die Nutzung von **Rahmenvereinbarungen für umweltfreundliche Ausschreibungen**²⁷ vorgeschlagen.

²⁶ Der offene Vorschlag einer allgemeinen Pflicht zur Einbeziehung ökologischer Kriterien wird seitens der WKO in der Stellungnahme begrüßt.

²⁷ Siehe schon den Umweltverband Vorarlberg als „Netzwerk 96“ mit der Gründung eines „Öko-beschaffungsservice Vorarlberg“; dazu auch (dt) *Umweltbundesamt* (Hrsg), *Rechtsgutachten Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung* (2012) 38 f.

Nach der EU-RL 2004/18/EG ist vorgesehen, dass verschiedene öffentliche Auftraggeber ihren Bedarf bündeln und dafür Rahmenvereinbarungen ausschreiben können. Das Auftragsvolumen muss dabei nicht genau festgelegt werden. Die Mitgliedsgemeinden können als „Abrufsberechtigte“ die „tatsächlich“ benötigten Mengen abrufen.

Vorteile solcher Kostenvereinbarungen:

- Kostengünstiger Einkauf umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen
- Bündelung des „Umwelt-Know-how“ und Ausbau des einschlägigen Fachwissens.

Der Abschluss solcher Rahmenvereinbarungen könnte durch verschiedene marktwirtschaftliche Instrumente (Anreize zum Abschluss solcher Rahmenvereinbarungen) gefördert werden. Von einer gesetzlichen Pflicht etwa im Rahmen des EnEffG wird eher abgeraten.

c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Soweit ersichtlich stehen der Umsetzung dieser Maßnahmen keine europarechtlichen Hindernisse entgegen. Die Vorschläge für die neuen Vergaberichtlinien ermöglichen eine verstärkte Einbeziehung und Berücksichtigung von ökologischen Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung stets die konkreten europarechtlichen Vorgaben zu beachten sind.

VII. Umweltmanagement

1. Bestehende Gesetze

- Umweltmanagementgesetz¹
- Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013²
- Emissionszertifikategesetz 2011³
- Zuteilungsverordnung 2. Periode⁴

2. Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten
- Beschluss 2013/448/EU der Europäischen Kommission über die kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten, ABI L 2013/240 vom 7. 9. 2013

3. Besondere Rechtsfragen

- Unbedingte Voraussetzung der Zertifizierung muss die Verpflichtung zu
 1. zumutbaren Energiesparmaßnahmen
 2. hohe Energieeffizienz / Erfüllung der Pflichten des EnergieeffizienzG
 3. überwiegender Einsatz erneuerbarer Energiesein.
- Alles soll als Schutzverstärkung gegenüber EMAS geregelt werden (Art 193 AEUV: Umweltschutzverstärkungsklausel; nicht nach Art 194 AEUV)
- Umweltbeauftragter auch Energiemanagementbeauftragter (Alternative: Einbau in das EnEffG?)
- EMAS-Zertifizierung soll bei Auftragsvergabe zu beachten sein
 1. bei Umweltgerechtigkeit der Leistung
 2. jedenfalls kein Ausschlussgrund / Vermutung der Einhaltung aller Umweltrechtsvorschriften
 3. bei technischer Leistungsfähigkeit – allgemein, nicht nur bei Kfz

4. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen kann derzeit der Auftraggeber ein Umweltmanagement-System verlangen. Das ist auch sachlich zu eingeschränkt (nur wenn Umwelt durch Auftrag gefährdet!)

¹ BGBl I 2001/96, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/98.

² BGBl I 2013/98.

³ BGBl I 2011/118, zuletzt geändert durch BGBl 2013/98.

⁴ BGBl II 2007/279, zuletzt geändert durch BGBl II 2010/326.

- Als Hauptproblem bei EMAS und auch bei anderen Umweltmanagementsystemen ist festzuhalten: Es besteht keine zwingende **inhaltliche** Voraussetzung; daher muss ein sachlicher Bezug zur Energiewende vorausgesetzt werden.
- Bisher gibt es nur eine Verbesserung der konkreten betrieblichen Umweltleistung.

5. Vorschläge

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

b) Formulierungsvorschläge

UMG:

„§ 16 (1b) Eine Organisation ist [...] einzutragen, wenn

Z 3 c) (neu) **sie für zumutbare Energiesparmaßnahmen, für hohe Energieeffizienz und überwiegenden Einsatz erneuerbarer Energie sorgt**

d) (c alt) [...]“

„§ 24. Der Umweltbeauftragte gem EMAS-V Anh I A hat auch die Aufgaben eines Energiemanagementbeauftragten zu erfüllen.“

(Alternative: Funktion, Aufgaben, Ausbildung, Qualifikationsbedarf eher in das Energieeffizienzgesetz!?)

c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Soweit ersichtlich steht die Umsetzung dieser Maßnahme nicht im Widerspruch zum Europarecht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung stets auf die europarechtlichen Vorgaben Bedacht zu nehmen ist.

RAUMPLANUNGS- UND BAURECHT

VIII. *Raumordnungsrecht*

1. Beispiele von Maßnahmen

Die durchgeführten Interviews und der Stakeholder-Workshop zeigten folgende – wünschenswerte – Maßnahmen sowie Anregungen zur Forcierung der erneuerbaren Energie und Steigerung der Effizienz betreffend den Bereich der Raumordnung in Österreich auf:

- Die Bürgermeister haben viel Macht, aber wenig Möglichkeiten, NEIN zu sagen. Sie bräuchten viel mehr Rückendeckung von oben → Entscheidungen sollen wegkommen von der Stelle, die betroffen ist.
- Raumordnung sollte jedenfalls thematisiert werden.
- Bürgermeister sollen nicht mehr als Baubehörde 1. Instanz fungieren, sondern stattdessen sollen Verwaltungsmanager entscheiden → wirkt gegen Zersiedelung.
- Wohnbauflächen sollen verdichtet werden, „positive Urbanisierung“ soll voranschreiten.
- Nutzung von Abwärme soll bei der Planung berücksichtigt werden.
- Raumordnung sollte nach oben verlagert werden, weg von der Gemeinde als 1. Instanz
- Gemeinden sollen verstärkt zusammengelegt werden.
- Das Denken in größeren Zusammenhängen soll forciert werden.
- Bereich der Raumordnung hängt eng mit den Erneuerbaren Energien zusammen → Optimierung der Erneuerbare Energien-Systeme sollte in der Raumordnung vorgeschrieben werden.
- Die Planer sind gefordert, nicht alles an den Autoverkehr anzupassen.
- Zersiedelung darf keinesfalls überhand nehmen.
- Strukturwandel in der Raumordnung ist erforderlich → Zentralisierungsprozess muss erfolgen.
- In diesem Bereich gibt es sehr viele Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz.
- Unternehmen in der grünen Wiese sollen die Anbindung an den öffentlichen Verkehr selbst finanzieren müssen.
- Gut wäre ein generelles Parkverbot auf öffentlichen Flächen.
- Eine Neubeausspruchung der Fläche soll nur sehr restriktiv erfolgen; so gut es geht ist auf bereits beanspruchte Flächen abzustellen.
- Kontrollpflicht der Länder dahingehend normieren, dass die Baulinien eingehalten und Grünflächen nicht umgewidmet werden sowie, dass die Trassenlegung zwischen den einzelnen Gemeinden nicht erschwert wird.
- Erstellung eines Abwärmekatasters wäre sinnvoll, dieser ist ein wichtiges Planungsinstrument.
- Sehr wichtig zwischen ländlichem und urbanem Raum zu unterscheiden, vor allem bezüglich der Mobilität.
- Ortskernverdichtung ist notwendig und muss vorangetrieben werden.
- Sehr wichtig ist ein möglichst sinnvolles Flächennutzungs- und Raumordnungskonzept → der Bund wäre hier viel objektiver.

- Die Raumtypen sind einzeln auszudifferenzieren und ihnen vom Gesetzgeber entsprechende Rollen zuzuordnen.
- Eine sinnvolle Durchmischung fehlt leider allzu oft.
- Hinderlich sind in diesem Bereich insbesondere fehlende übergeordnete Regelungen sowie die Existenz von neun verschiedenen Vorgaben durch die Länder.
- Im Rahmen neuer Bewilligungen sollten keine Strukturen genehmigt werden, die vom Auto abhängig machen.
- In der Raumplanung sollte unbedingt die Wohnungsnähe zu Öffis, Taxi, Car-Sharing oder Leihrad festgeschrieben werden.
- Bei jeder geplanten neuen oder zu erweiternden Struktur sollen der implizierte CO₂-Ausstoß berücksichtigt und Alternativen geprüft werden.
- Anschlusszwang an Fernwärme normieren.
- Unreflektiertes Bauen von Biomassekraftwerken ist zu vermeiden.
- Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel über Raumordnung vorsehen.
- Energieraumplanung forcieren.
- Flächennutzungs- und Raumraumordnungskonzepte jenseits von Gemeinde- und Landespolitik ansiedeln.
- Trassensicherung für ÖV.
- Kleinräumige, dezentrale Energieversorgungsstrukturen anstreben.
- Kooperationen über Gemeindegrenzen forcieren.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung kommt hinsichtlich des Energiebedarfs (und der Ressourcennutzung insgesamt) zentrale Bedeutung zu.

Kompakte Siedlungen, Funktionsmischung, kompakte Bebauungsformen verringern den Energiebedarf sowohl für Raumwärme als auch für Mobilität, also für die größten Anteile am Endenergieverbrauch. Sie senken weiters Infrastrukturkosten, die derzeit im Interesse einiger der Allgemeinheit aufgebürdet werden.

Raumordnungsfragen stellen sich aber auch im Zusammenhang mit der Gewinnung und dem Transport erneuerbarer Energie.

Wichtige Ziele und Maßnahmen:

- Energieeffizienz und Reduktion des Energieverbrauchs als zentrales Ziel und Grundsatz, Definition von Kriterien für energieeffiziente Siedlungskörper, strikte Siedlungsgrenzen
- Baulandmobilisierung in zentralen Lagen mit dem Ziel der (Nach-)Verdichtung
- Mischungsprinzip (Geschäfte, Arbeitsplätze, ...)

- Nachhaltige Energieversorgung als Ziel: Integration der Energie in LEP/LEK¹, verbindliche Ziele, Vorgaben für regionale oder kommunale Energiekonzepte
- Einsatz dezentraler Energieversorgung, Festlegung (und Reservieren) von geeigneten Standorten, Ausweisung von Vorranggebieten
- Energieversorgung: Vorbehaltsflächen für Versorgung ermöglichen, Ausweisung von Fernwärme/Fernkältegebieten, Raumplanung an Abwärmepotentialen orientieren
- Übergeordnete Raumordnungskompetenz auf Bundesebene schaffen, Kompetenzverlagerung hin zu übergeordneten Instanzen

3. Kompetenzlage

Beim österreichischen Raumordnungsrecht handelt es sich um eine sog „Querschnittsmaterie“. Gem Art 15 Abs 1 B-VG fällt die Raumordnung in Gesetzgebung und Vollziehung in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, sofern nicht einzelne planerische Maßnahmen (zB im Bereich des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens, des Wasserrechtes etc.) ausdrücklich der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes vorbehalten sind. Bei dieser Maßnahme handelt es sich daher um Landesrecht.

Nach Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG sind die Angelegenheiten der „Örtlichen Raumplanung“ dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden vorbehalten.

4. Bestehende Gesetze

- OÖ Raumordnungsgesetz 1994²
- OÖ Bauordnung 1994³
- OÖ Bautechnikgesetz 2013⁴
- OÖ Bautechnikverordnung⁵
- Verordnung, mit der Grenzwerte für Emissionen und Immissionen für die einzelnen Widmungskategorien festgelegt werden (OÖ Grenzwerteverordnung)⁶
- OÖ Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne⁷
- OÖ Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme⁸

¹ Landesraumentwicklungsprogramm/Landesenergiekonzept.

² LGBl-O 1993/114.

³ LGBl-O 1994/66, zuletzt geändert durch LGBl-O 2013/34.

⁴ LGBl-O 2013/35.

⁵ LGBl-O 2013/36.

⁶ LGBl-O 1995/22, zuletzt geändert durch LGBl-O 1995/93

⁷ LGBl-O 2006/110.

⁸ LGBl-O 2006/111.

- Bgld Raumplanungsgesetz⁹
- Bgld IPPC-Anlagen-, Seveso II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz¹⁰
- Bgld Bauverordnung 2008¹¹
- Krnt Raumordnungsgesetz¹²
- Krnt Umweltplanungsgesetz¹³
- Krnt Bauordnung 1996¹⁴
- NÖ Raumordnungsgesetz 1976¹⁵
- NÖ Bauordnung 1996¹⁶
- NÖ Bautechnikverordnung 1997¹⁷
- NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008¹⁸
- Sbg Raumordnungsgesetz 2009¹⁹
- Sbg Bebauungsgrundlagengesetz²⁰
- Sbg Bautechnikgesetz²¹
- Sbg Bautechnikverordnung – Energie²²
- Stmk Raumordnungsgesetz 2010²³
- Stmk Baugesetz²⁴
- Stmk Bebauungsdichteverordnung 1993²⁵
- Stmk Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung²⁶

⁹ LGBl-B 1969/118, zuletzt geändert durch LGBl-B 2010/1.

¹⁰ LGBl-B 2007/8.

¹¹ LGBl-B 2008/63, zuletzt geändert durch LGBl-B 2013/12.

¹² LGBl-K 1969/76, zuletzt geändert durch LGBl-K 2001/136.

¹³ LGBl-K 2004/52, zuletzt geändert durch LGBl-K 2007/24.

¹⁴ LGBl-K 1996/62, zuletzt geändert durch LGBl-K 2013/46.

¹⁵ LGBl-N 8000-26.

¹⁶ LGBl-N 8200-21.

¹⁷ LGBl-N 8200/7-6.

¹⁸ LGBl-N 8201/17-1.

¹⁹ LGBl-S 2009/30, zuletzt geändert durch LGBl-S 2013/32.

²⁰ LGBl-S 1968/69, zuletzt geändert durch LGBl-S 2009/118.

²¹ LGBl-S 1976/75, zuletzt geändert durch LGBl-S 2013/32.

²² LGBl-S 2011/37.

²³ LGBl-St 2010/49, zuletzt geändert durch LGBl-St 2012/44.

²⁴ LGBl-St 1995/59, zuletzt geändert durch LGBl-St 2013/83.

²⁵ LGBl-St 1993/38, zuletzt geändert durch LGBl-St 2011/58.

²⁶ LGBl-St 2008/61.

- Tir Raumordnungsgesetz 2006²⁷
- Tir Umweltprüfungsgesetz²⁸
- Tir Bauordnung 2011²⁹
- Tir Technische Bauvorschriften 2008³⁰
- Vbg Raumplanungsgesetz³¹
- Vbg Baugesetz³²
- Wr Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien)³³
- Wr Bautechnikverordnung³⁴

5. Europarechtliche Vorgaben

- EUREK – Europäisches Raumentwicklungskonzept. Auf dem Weg zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der EU (Potsdam 1999). Mit dem EUREK verständigten sich Mitgliedstaaten und Kommission auf gemeinsame räumliche Ziele bzw Leitbilder für die zukünftige Entwicklung des Territoriums der Europäischen Union. Das EUREK ist ein rechtlich nicht bindendes Dokument. Es dient als Orientierungsrahmen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den gemeinschaftlichen Fachpolitiken und der Mitgliedstaaten mit räumlichen Wirkungen sowie für regionale und lokale Gebietskörperschaften zur Erreichung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des europäischen Territoriums.
- Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020. Für ein integratives, intelligentes und nachhaltiges Europa der vielfältigen Regionen [KOM(2010) 2020 endg]. Mit der TA 2020 wird das Ziel verfolgt, strategische Orientierungen für die Raumentwicklung zu vermitteln, die territoriale Dimension auf allen Regierungsebenen stärker in verschiedene Politikbereiche zu integrieren und die Umsetzung der Europa-2020-Strategie im Einklang mit den Grundsätzen des territorialen Zusammenhalts zu gewährleisten. Die TA 2020 dient als aktionsorientierter politischer Rahmen zur Förderung des territorialen Zusammenhalts in Europa.
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 6. 10. 2008 – Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt: territoriale Vielfalt als Stärke [KOM(2008) 616 endg – nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

²⁷ LGBl-T 2011/56, zuletzt geändert durch LGBl-T 2012/150.

²⁸ LGBl-T 2005/34.

²⁹ LGBl-T 2011/57, zuletzt geändert durch LGBl-T 2013/48.

³⁰ LGBl-T 2007/93.

³¹ LGBl-V 1996/39, zuletzt geändert durch LGBl-V 2012/72.

³² LGBl-V 2001/52, zuletzt geändert durch LGBl-V 2012/72.

³³ LGBl-W 1930/11, zuletzt geändert durch LGBl-W 2012/64.

³⁴ LGBl-W 2008/31, zuletzt geändert durch LGBl-W 2012/73.

- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Union unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an das Innenraumklima und der Kosteneffizienz.

6. Besondere Rechtsfragen

- Diskutiert werden soll die Festlegung von strengen Siedlungsgrenzen mit tatsächlicher Begrenzungswirkung in den einzelnen Raumordnungsgesetzen. Ebenso ist zu erwägen, ob nicht Minstdichten von Siedlungen vorgeschrieben werden sollen sowie korrespondierend dazu ist auch die gesetzliche Vorgabe von Maximaldichten zu überlegen.
- Die explizite Festlegung von autofreien Siedlungen ist zu überlegen.
- Zu überlegen ist die Lockerung der Vorschriften betreffend die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, um nicht durch allzu strenge Normen deren Bau zu be- oder sogar zu verhindern.
- Eine generelle Nutzungsdurchmischung zwischen gewerblicher und privater Nutzung in den einzelnen Raumordnungen soll erleichtert werden.
- Diskutiert werden soll die Normierung von entsprechenden Rahmenbedingungen für die Vorhaltung von Trassen zu Energietransporten bzw zur verbrauchsnahe Produktion bzw Gewinnung von Energie.
- Der Beitrag der Raumordnung zum Klimaschutz besteht vor allem darin, durch Berücksichtigung der klimaschutzbezogenen Anforderungen in den verschiedenen Themenfeldern, insbesondere im Grünlandschutz und -entwicklung und bei der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, die energie- und klimaschutzpolitische Zielverwirklichung zu unterstützen. Ebenso kann die Raumordnung einen maßgebenden Beitrag zur Realisierung klimarelevanter Fachpolitiken und Fachplanungen leisten, indem deren Anforderungen an den Raum, die in Konkurrenz mit anderen Raumnutzungsansprüchen treten, aufgezeigt werden.³⁵
- Die Raumordnungsvorschriften der Bundesländer zielen auf die Sicherung der gemeinverträglichen Nutzung und auf die vorausschauende Gestaltung des Lebensraumes ab. „Der Raum“ ist damit gleichzeitig der Bereich, in dem Energie erzeugt und befördert wird, als auch der Bereich, in dem Energie „verbraucht“ wird. In beiderlei Hinsicht ergeben sich Anknüpfungspunkte bezüglich des Energiesparens und der Energieeffizienz.
- Freilich sind die strukturellen Grenzen des Raumordnungsrechts nicht zu übersehen. Diese bestehen zum einen im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung. Nicht alle raumrelevanten Standort- und Trassenfragen unterliegen der Regelungszuständigkeit der Bundesländer. Beispielsweise bestimmt sich der Standort von Wasserkraftanlagen allein nach bundesrechtlichen Vorschriften, während zB der Standort von Windenergieanlagen Gegenstand von Akten der überörtlichen und örtlichen Raumordnung sein darf. Die Trassenführung von Leitungsanlagen, die das Gemeindegebiet überschreiten, ist der örtlichen Raumplanung, in

³⁵ Spannowsky in Köck/Faßbender (Hrsg), Klimaschutz durch Erneuerbare Energien 103.

bestimmten Fällen auch der überörtlichen Raumplanung entzogen, während örtliche Verteilerleitungen grundsätzlich raumordnungsrechtlich geregelt werden dürfen.

- Zum anderen sind die instrumentellen Grenzen des Raumordnungsrechts zu bedenken. Das Raumordnungsrecht regelt die legitime Nutzung von Flächen, es kann aber niemand zu einer solchen Nutzung verpflichtet werden. Wenn also bestimmte Flächen im Gemeindegebiet zB für Windenergie gewidmet werden, so muss sich gleichwohl erst ein Investor finden, der bereit ist, die erforderlichen Rechte zu erwerben und der an diesem Standort die erforderlichen Bewilligungen (zB nach NSchG, nach Elektrizitätswirtschaftsrecht oder überhaupt nach UVP-G) zu erlangen. Ebenso ist die Ausweisung von Flächen des Baulands als „Fernwärmeanschlussgebiet“ von beschränkter rechtlicher Bedeutung, solange nicht ein Wärmelieferant dieses Gebiet zu versorgen gedenkt und solange nicht korrespondierende Bestimmungen im Baurecht und im Wohnbauförderungsrecht die Erteilung von Baubewilligungen bzw die Zusicherung von Förderungen in solchen Gebieten von einem Anschluss abhängig macht.
- Sehr häufig werden die verdichtete Bauweise und verkehrsreduzierende Gestaltungen als Maßnahmen der Energieeffizienz im Zusammenhang mit dem Themenkreis der Raumordnung angesprochen. Weiters könnte die Ausweisung von Wärme- bzw Kälteversorgungsgebieten als Anknüpfungspunkt für andere Regelungen vorgesehen werden.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Als wesentlichstes und maßgeblichstes Hemmnis wurde die Funktion des Gemeinderats als Entscheidungsbehörde in 1. Instanz in Belangen der Raumordnung ausgemacht. Nahezu alle Interviewpartner und Workshop-Teilnehmer haben sich diesbezüglich für eine Verlagerung dieser Kompetenz nach oben weg vom Gemeinderat ausgesprochen. Bereits in 1. Instanz soll hier ein Organ mit mehr Weitblick und emotionalem Abstand als der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde vorgesehen werden, damit bessere und in vielen Fällen wohl auch objektiverer Entscheidungen vor allem im Sinne der Energiewende getroffen werden können.
- Ein maßgebliches Hemmnis wurde darin gesehen, dass in Österreich neun verschiedene Raumordnungen existieren. Um neun völlig verschiedenen Entwicklungen in der Raumordnung entgegen zu wirken, wurde bereits 1971 die „Österreichische Raumordnungskonferenz“ (ÖROK) als offizielles Koordinationsorgan aller Raumordnungsträger in Österreich gegründet. Dabei handelt es sich um ein auf freiwilliger Basis begründetes permanentes Organ von Bund, Ländern und Gemeinden zur Kooperation der genannten Gebietskörperschaften in Fragen der Raumordnung und Raumplanung. Die Erstellung des Österreichischen Raumentwicklungskonzept (ÖREK) ist neben Beiträgen zur Raumforschung und der Koordinierung raumrelevanter Planungen die Kernaufgabe der ÖROK. Zuletzt wurde von der ÖROK das ÖREK 2011 erstellt. Dabei handelt es sich um ein strategisches Steuerungsinstrument und gemeinsames Leitbild auf gesamtstaatlicher Ebene für raumrelevante Planungen.
- Ein weiteres festgestelltes Hemmnis ist, dass derzeit in der Raumordnung eine gezielte Energieraumplanung fehlt. Zu überlegen ist daher, ob nicht eine solche geschaffen werden soll, um in Zukunft der Forderung nach mehr Energieeffizienz und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien besser gerecht werden zu können.

8. Vorschläge³⁶

Im Hinblick auf die folgenden Überlegungen ist zu bedenken, dass es in Wien eine „überörtliche“ Raumplanung nicht gibt, sodass es einer Ergänzung bzw. entsprechenden Anpassung der in der Wiener BauO enthaltenen Raumordnungsvorschriften im nachstehend entwickelten Sinn bedürfte.

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Gem Art 15 Abs 1 B-VG sind in Gesetzgebung und Vollziehung die Länder zuständig, sofern nicht einzelne planerische Maßnahmen ausdrücklich der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes vorbehalten sind.

Nach Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG fallen Angelegenheiten der „Örtlichen Raumplanung“ in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

b) Energieverwendung

- In die Bestimmungen im Bereich der örtlichen Raumplanung, die jeweils den „Bebauungsplan“ regeln, sind Vorschriften folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Vor allem in Gebieten des Baulands, die im örtlichen Entwicklungskonzept für verdichtete Bebauung vorgesehen sind, hat der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke auch mittels eines Mindestwertes festzulegen“.

„Soweit dem nicht zwingende raumplanerische Gesichtspunkte entgegenstehen, ist geschlossene oder gekuppelte Bauweise vorzusehen. Die Festlegung der offenen Bauweise ist zu vermeiden“.

- In die Bestimmungen im Bereich der örtlichen Raumplanung, die jeweils das „Bauland“ regeln, sind Vorschriften folgenden Inhalts aufzunehmen:

*„Werden im Gebiet einer Gemeinde zusammenhängende Flächen im Ausmaß von mehr als 5.000 m² als Bauland gewidmet, so sind sie als **Bereiche von erhöhter Lebensqualität** zu widmen. Diese Bereiche sind dadurch gekennzeichnet, dass sie – abgesehen von Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge – nicht auf eine Zufahrt von privaten Kraftfahrzeugen zu den einzelnen Bauplätzen ausgerichtet sind“.*

„Neue Widmungen als Bauland sind nur zulässig, wenn die Erreichbarkeit aller betroffenen Parzellen in fußläufiger Entfernung von Haltestellen von öffentlichen Beförderungsdiensten gewährleistet ist. Vor der Betriebsaufnahme des linienmäßigen Betriebs dürfen solche Flächen nur als Anschließungsflächen gewidmet werden“.

„Sobald für ein Gebiet die Voraussetzungen für eine Fernwärmeversorgung oder Fernkälteversorgung aller Bauplätze des betreffenden Gebiets gegeben sind, hat dies der Gemeinderat mit Verordnung festzustellen und das betreffende Gebiet als „Wärmeversorgungsgebiet“ oder „Kälteversorgungsgebiet“ auszuweisen“.

³⁶ Die unterbreiteten Vorschläge werden vom Umweltbundesamt in seiner Stellungnahme positiv beurteilt.

c) Energieerzeugung und Energietransport

- Die Bedeutung des Raumordnungsrechts im Hinblick auf Energieerzeugung und Energietransport ist vor allem darin zu sehen, dass für solche Zwecke geeignete Flächen „gesichert“ oder „freigehalten“ werden. Zu diesem Zweck sollten in die **Zielkataloge** der einschlägigen Gesetze ausdrücklich Teilziele folgender Art aufgenommen werden:

„– die Sicherung und Erweiterung der räumlichen Voraussetzungen für die verbrauchsnahe Erzeugung von Energie, vor allem auf der Grundlage erneuerbarer Energien“

„– die Sicherung der für die effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit leitungsgebundener Energie geeigneten und erforderlichen Flächen“

- Weiters ist in diesem Zusammenhang an eine allgemeine Berücksichtigungsverpflichtung der Planungsträger zu denken:

„Planungen und Maßnahmen, die diesem Gesetz unterliegen, haben Erfordernisse des sparsamen Einsatzes von Energie zu berücksichtigen und dürfen jedenfalls den Anforderungen der Energieeffizienz nicht widersprechen“.

- Auf der Ebene der **überörtlichen Planung** ist einerseits an eine „Querschnittsklausel“ für alle derartige Akte und andererseits an das Erfordernis einer speziellen Fachplanung zu denken:

„Akte der überörtlichen Planung (Raumordnungsprogramme) haben Erfordernisse des sparsamen Einsatzes von Energie zu berücksichtigen und dürfen jedenfalls den Anforderungen der Energieeffizienz nicht widersprechen“.

„Die Landesregierung hat im Rahmen der überörtlichen Planung ein Landesenergieprogramm zu erstellen. In diesem sind Gebiete, die für eine verbrauchsnahe Erzeugung von Energie, vor allem auf der Grundlage erneuerbarer Energien, geeignet sind, auszuweisen bzw ersichtlich zu machen. Überdies sind Leitungskorridore, die für den überörtlichen Energietransport geeignet sind, auszuweisen bzw ersichtlich zu machen“.

Die Bindungswirkung eines solchen Landesraumordnungsprogramms für die örtliche Raumordnung ergibt sich in aller Regel aufgrund bereits bestehender Bestimmungen.

- Auf der Ebene der **örtlichen Raumplanung** sind einerseits das Entwicklungskonzept und andererseits die Flächenwidmung und Bebauungsplanung von Bedeutung.

„Das örtliche Entwicklungskonzept hat ein örtliches Energiekonzept zu umfassen. Dieses hat Gebiete mit bestehenden Anlagen zur verbrauchsnahe Erzeugung von Energien, insbesondere auf der Basis von erneuerbaren Energien, darzustellen und Gebiete, die, ungeachtet ihrer derzeitigen Nutzung, für solche Anlagen in besonderer Weise geeignet sind, kenntlich zu machen. Weiters sind darin Flächen, die als Leitungskorridore für die örtliche Energieversorgung dienen oder die in Anbetracht der vorhersehbaren Entwicklungen für solche Zwecke erforderlich sein können, kenntlich zu machen“.

„Anlagen zur verbrauchsnahe Erzeugung von Energien auf der Basis von erneuerbaren Energien können in allen Teilen des Gemeindegebiets errichtet werden“.

„Soweit Flächen, die derzeit anders gewidmet sind, im örtlichen Energiekonzept für Zwecke der Erzeugung oder Leitung von Energie vorgesehen sind, kann dies im Flächenwidmungsplan mit der Folge angemerkt werden, dass eine entsprechende Nutzung zulässig ist, ohne dass es einer vorhergehenden Änderung des Flächenwidmungsplans bedarf“.

„Flächen, die im örtlichen Energiekonzept für Zwecke der Erzeugung oder Leitung von Energie vorgesehen sind, sollen im Flächenwidmungsplan nur dann einer mit diesen Zwecken nicht vereinbaren Widmung zugeführt werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erforderlich ist“.

d) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Die in diesem Abschnitt entwickelten Überlegungen und Vorschläge berühren nicht das Unionsrecht. Sie können vielmehr als Maßnahmen bzw Aktionen im Sinn der Bestimmungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Energieeffizienz qualifiziert werden.

IX. Baurecht

1. Beispiele von Maßnahmen

- Beim Neubau soll die Elektroheizung verboten werden. Hinsichtlich aktiver und passiver Solarenergienutzung muss die BauO entsprechend adaptiert werden. Die BauO soll eine Solarzellenpflicht am Dach vorsehen. Südseitige Dächer müssen verpflichtend PV-tauglich errichtet sowie die Nutzung dieser Fläche verpflichtend vorgesehen werden.
- Komplette Verpflichtung, PV zu verwenden, soll in den BauO festgeschrieben werden.
- Es ist katastrophal, dass die Parameter für Niedrigenergie- und Passivhäuser in den Ländern nicht einheitlich sind.
- Leider ist im Baurecht keine Aus- und Fortbildung für die Bgm vorgesehen.
- Kontrollpflicht der Länder, dass die Baulinien eingehalten werden und die Trassenlegung zwischen den einzelnen Gemeinden nicht erschwert wird, muss eingeführt werden.
- In den BauO vorschreiben, dass erneuerbare Energie verwendet werden muss.
- Die fossile Energie ist beim Neubau komplett zu verbieten.
- Langfristig sind fixe baurechtliche Vorgaben sowie Verpflichtungen für Neubauten sicher der nachhaltigere und beste Weg zur Energiewende.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

[wird noch ergänzt]

3. Kompetenzlage

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Landesrecht. Die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des Baurechts gründet in der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG.

Das bedeutet auf der einen Seite, dass landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Baurechts nicht Anlagen und Abläufe erfassen dürfen, die verfassungsrechtlich (exklusiv) der Zuständigkeit des Bundes zugewiesen sind. Grob vereinfachend sei hier festgehalten: Der Regelung durch Landesbaurecht entzogen sind insbesondere spezifisch militärische Anlagen und Einrichtungen, spezifische Bergbauanlagen und die in Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG angesprochenen Verkehrsanlagen, wie Flugplatzeinrichtungen, Eisenbahneinrichtungen, Hafenanlagen oder Anlagen, die als Bestandteile einer Bundesstraße gelten.

Im Einzelnen bestehen in diesem Zusammenhang zahlreiche Abgrenzungsfragen, die vorstehend zum Teil mit dem Kürzel „spezifisch“ angesprochen worden sind; man denke beispielsweise nur an ein Arbeiterwohnheim im Bereich eines Bergbauareals oder an ein Tankstellengebäude auf Bahngrund. Auf diese Einzelheiten soll hier aus thematischen Gründen nicht weiter eingegangen werden. Festzuhalten ist allerdings, dass sich baurechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz dementsprechend nicht auf solche der Regelungszuständigkeit der Länder entzogene Anlagen und Abläufe beziehen dürfen. Aber auch insofern wären Anpassungen möglich.

Andere Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Baurechts der Länder gründen auf der politischen Entscheidung des Gesetzgebers. Beispielsweise umfasst das Landesbaurecht auch gewerbliche Betriebsanlagen, da diese Aspekte der „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ dem Bund in Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG nicht exklusiv zugewiesen sind.

Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass sich der Anwendungsbereich des Baurechts der Länder auch auf Anlagen und Abläufe bezieht und beziehen darf, die nicht einer exklusiven Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere auf den Bereich der Landwirtschaft (Gebäude, Maßnahmen, die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen baulichen Anlagen stehen) hinzuweisen. Weiters seien beispielhaft Krankenanstalten, Heime aller Art, Schulbauten, Verwaltungsgebäude von Finanzinstituten aller Art, Kanzleien und Ordinationen von Freiberuflern aller Art, Veranstaltungsstätten, Campingplätze uam angeführt. Für derartige Anlagen gilt ganz allgemein, dass für sie nur dann Regelungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz anwendbar sind, wenn dies in landesrechtlichen Bestimmungen – insbesondere im Bereich des Baurechts – vorgesehen ist.

4. Bestehende Gesetze

- Bgld Baugesetz 1997¹
- Bgld Bauverordnung 2008²
- Krnt Bauordnung 1996³
- NÖ Bauordnung 1996⁴
- NÖ Bautechnikverordnung 1997⁵
- NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung⁶
- OÖ Bauordnung 1994⁷
- OÖ Bautechnikgesetz 2013⁸
- OÖ Bautechnikverordnung 2013⁹
- Sbg Bebauungsgrundlagengesetz¹⁰

¹ LGBl-B 1998/10, zuletzt geändert durch LGBl-B 2013/11.

² LGBl-B 2008/63, zuletzt geändert durch LGBl-B 2013/11.

³ LGBl-K 1996/62, zuletzt geändert durch LGBl-K 2013/46.

⁴ LGBl-N 8200-21 (15. Novelle) – in Kraft getreten am 31. 1. 2013.

⁵ LGBl-N 8200/7-6 (5. Novelle) – in Kraft getreten am 26. 5. 2012.

⁶ LGBl-N 8201/17-1.

⁷ LGBl-O 1994/66, zuletzt geändert durch LGBl-O 2013/34.

⁸ LGBl-O 2013/35.

⁹ LGBl-O 2013/36.

¹⁰ LGBl-S 1968/69, zuletzt geändert durch LGBl-S 2009/118.

- Sbg Bautechnikgesetz¹¹
- Stmk Baugesetz¹²
- Stmk Bautechnikverordnung 2012¹³
- Tir Bauordnung 2011¹⁴
- Vbg Baugesetz¹⁵
- Vbg Bautechnikverordnung¹⁶
- Bauordnung für Wien¹⁷

5. Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABI L 2010/153, 13
- Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 3. 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABI L 19889/88, 5

6. Besondere Rechtsfragen

- Das Baurecht der Länder enthält Bestimmungen über die Errichtung und die Benützung von Gebäuden, in zunehmendem Umfang aber auch über sonstige bauliche Anlagen, über die Aufstellung und den Einsatz von Maschinen und Geräten sowie über die Durchführung von Arbeiten, soweit ein baurechtlich relevanter Zusammenhang besteht. Beispielsweise führt § 14 Abs 1 Z 5 der NÖ BauO unter den bewilligungspflichtigen Bauvorhaben an: „die ortsfeste Aufstellung von Maschinen und Geräten in oder in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, sowie die Aufstellung von Feuerungsanlagen (§ 50 Abs 1), wenn die Standsicherheit des Bauwerks oder der Brandschutz beeinträchtigt werden könnte oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten“. Den baurechtlichen Vorschriften kann daher im Hinblick auf Anliegen der Energieeffizienz – über den derzeitigen Zustand hinaus – einige Bedeutung zukommen.¹⁸
- Es entspricht einer mittlerweile langjährigen Konvention, dass die Bauordnungen der Länder nur eingeschränkt auf gewerbliche Betriebsanlagen Anwendung finden, da das Gewerberecht des

¹¹ LGBl-S 1976/75, zuletzt geändert durch LGBl-S 2013/32.

¹² LGBl-St 1995/59, zuletzt geändert durch LGBl-St 2012/78.

¹³ LGBl-St 2012/120.

¹⁴ LGBl-T 2011/57, zuletzt geändert durch LGBl-T 2013/48.

¹⁵ LGBl-V 2001/52, zuletzt geändert durch LGBl-V 2012/72.

¹⁶ LGBl-V 2012/84.

¹⁷ LGBl-W 1930/11, zuletzt geändert durch LGBl-W 2012/64.

¹⁸ Vgl auch *Bröll/Dirnberger/Schiebel*, Energiewende und Baurecht 150 ff.

Bundes zum Teil überlappende Regelungsziele verfolgt. Dies scheint auch im vorliegenden Zusammenhang beachtlich: Regelungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz sollten, soweit sie gewerbliche Betriebsanlagen betreffen, in der GewO getroffen werden, auch soweit dies „Gebäude“ betrifft.

- Unternimmt man – insbesondere vor dem weiter oben dargelegten kompetenzrechtlichen Hintergrund – eine Bestandsaufnahme – am konkreten Beispiel der **NÖ BauO** und der dazu erlassenen **Verordnungen** – so zeigt sich Folgendes: Wenn man Bestimmungen über anzeigepflichtige oder meldepflichtige Maßnahmen als hier nicht relevant beiseite lässt und sich auf bewilligungspflichtige Vorhaben beschränkt, so hat die Baubehörde gemäß § 20 Abs 1 Z 7 NÖ BauO ua die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie ua der Bautechnik-V zu prüfen. Zwar spricht § 20 von der „Vorprüfung“, doch verweisen mehrere andere Bestimmungen darauf, sodass es sich letztlich um die Statuierung von Bewilligungskriterien handelt.
- Eine Verpflichtung zur Sonnenenergienutzung beim Neubau oder bei Sanierungen soll geschaffen werden. Darüber hinaus ist der Frage nachzugehen, ob die Verwendung fossiler Energieträger nicht generell verboten werden sollte. Jedenfalls sollten schärfere thermische Standards in den einzelnen Bauordnungen normiert werden.¹⁹
- Die NÖ Bautechnikverordnung enthält keine primär auf Energieeffizienz ausgerichteten Bestimmungen, etwa betreffend Wärmedämmung oder Passivhausstandard. Im Zentrum ihrer zahlreichen Bestimmungen steht der Brandschutz. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Bestimmungen auch energieeffizienzrelevant sind (zB § 198 betreffend Zentralheizungen oder § 177 betreffend Wirkungsgrade von Zentralheizungsanlagen). Dies resultiert aus dem Verständnis, dass das Baurecht die grundlegenden Anforderungen regelt und dass sich fortschrittliche Standards im Wohnungsförderungsrecht finden.

Eine Anpassung des Baurechts wurde freilich aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben und der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Art 15a-Vereinbarung erforderlich. Dem dient allerdings nicht eine Ergänzung der Bautechnikverordnung, sondern die parallel dazu erlassene Gebäudeenergieeffizienzverordnung. Diese Verordnung bezieht sich entsprechend dem Unionsrecht freilich nur auf „Gebäude“, schöpft also den einleitend angesprochenen potentiellen Anwendungsbereich des Baurechts nicht aus.

Nach § 1 Abs 1 der NÖ GebäudeenergieeffizienzVO 2008 wird ihr Anwendungsbereich grundsätzlich wie folgt bestimmt:

„(1) Die Anforderungen an die Energieeinsparung und den Wärmeschutz (§ 43 Abs. 1 Z. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200) sind einzuhalten und die Erstellung eines Energieausweises ist erforderlich bei

1. Neubauten von konditionierten Gebäuden, wobei folgende Gebäude ausgenommen sind:

- a) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke bestimmt sind;*
- b) Gebäude vorübergehenden Bestandes, die auf längstens zwei Jahre bewilligt werden, für die unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes jeweils die Summe der Heizgradtage HGT12/20 nicht mehr als 680 Kd beträgt;*

¹⁹ Vgl auch Bröll/Dirnberger/Schiebel, Energiewende und Baurecht 105 ff.

- c) Betriebsgebäude und land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, für die unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes jeweils die Summe der Heizgradtage HGT12/20 nicht mehr als 680 Kd beträgt;*
- d) frei stehende, an mindestens zwei Seiten auf eigenem Grund zugängliche Gebäude mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m²;*
- 2. der Herstellung konditionierter Netto-Grundflächen ab 50 m² von Gebäuden, wenn diese eigene Nutzungseinheiten bilden;*
- 3. bestehenden Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als 1000 m², die einer umfassenden Sanierung unterzogen werden, sofern diese technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.*

§ 4 dieser Verordnung bestimmt weiters:

„(1) Den in § 43 Abs. 1 Z. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, und den in § 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn folgende technische Richtlinien eingehalten werden:

- 1. Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ (Ausgabe: April 2007 – OIB-300.6-038/07). Die Punkte 1, 3.1 und 9 sind nicht anzuwenden.*
- 2. Leitfaden des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ (Version 2.6, April 2007 – OIB-300.6-039/07).*
- 3. „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ (Ausgabe: Oktober 2007 – OIB-300.6-072/07) des Österreichischen Instituts für Bautechnik, soweit auf die Richtlinie 6 und den Leitfaden Bezug genommen wird.*

(2) Von den bautechnischen Bestimmungen darf dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die wesentlichen Anforderungen nach § 43 Abs. 1 Z. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, die in dieser Verordnung als Zielvorgaben näher bestimmt sind, gleichwertig erfüllt.

(3) Die Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Energieeinsparung und Wärmeschutz (Ausgabe April 2007 – OIB-300.6-038/07), der Leitfaden des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ (Version 2.6, April 2007 – OIB-300.6-039/07) sowie die „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ (Ausgabe: Oktober 2007 – OIB-300.6-072/07) des Österreichischen Instituts für Bautechnik und sonstige technische Regelwerke, die Bestandteil dieser Verordnung sind, sind beim Amt der NÖ Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen.“

An diesen Regelungen wird zweierlei sichtbar: Zum einen die Bedeutung der Entwicklung des Unionsrechts zunächst im Bereich der Harmonisierung des Rechts der Bauprodukte, sodann im Bereich der Gebäudeenergieeffizienz und sodann der allgemeinen Energieeffizienzrichtlinie, zum anderen die Bedeutung der innerstaatlichen Rechtsvereinheitlichung durch Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- § 43 NÖ BauO regelt ua wesentliche Anforderungen an die Planung und Ausführung von Bauwerken. Darunter bestimmt Abs 1 Z 6 unter der Überschrift „Energieeinsparung und Wärmeschutz“: „Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung müssen derart geplant und ausgeführt sein, dass unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten und ein ausreichender Wärmekomfort der Bewohner gewährleistet wird“. Die weiteren Regelungen dieser Bestimmung sehen vor, dass „diese wesentlichen Anforderungen dem Stand der Technik entsprechend zu erfüllen sind. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn harmonisierte Normen oder europäische technische Zulassungen eingehalten werden“. Die Landesregierung hat die Anforderungen an Bauwerke und Bauteile nach Abs 1 sowie die Erforderlichkeit, den Inhalt und die Form des Energieausweises mit Verordnung näher zu bestimmen – dies ist die gesetzliche Grundlage der erwähnten Bautechnik-V und der zu besprechenden NÖ Gebäudeenergieeffizienz-V. Diese Bestimmungen sind allerdings kaum relevant im Zusammenhang mit der Bauausführung und mit der behördlichen Überwachung. Letztere findet etwa eine spezifische Ausprägung im Zusammenhang mit Zentralheizungen, sonstigen Feuerungsanlagen und Klimaanlage (§§ 34 ff), ist dabei jedoch nicht auf Energieeffizienz oder an die sukzessive Anpassung von bestehenden Anlagen an den Stand der Technik ausgerichtet.²⁰
- In Bezug auf die Bauausführung wäre an das Erfordernis des Einsatzes von energieeffizienten Maschinen und Geräten zu denken. Dazu ist festzuhalten, dass Niederösterreich im Zusammenhang mit der Bauausführung seit jeher extrem zurückhaltend ist. Im Unterschied zu anderen Bundesländern kennt Niederösterreich nicht einmal Regelungen betreffend Baulärm, da traditionell davon ausgegangen wird, dass dort, wo sich Missstände herausstellen sollten, dies Gegenstand einer ortspolizeilichen Verordnung sein könnte. Dementsprechend kennt das NÖ Baurecht auch keine Bestimmungen betreffend den Einsatz energieeffizienter Maschinen und Geräte.

Nur wäre zu bedenken, dass die Arbeiten für die hier relevanten Vorhaben zwar den Gewerbetreibenden bzw Ziviltechnikern nicht vorbehalten sind, aber doch von solchen Personen zu überwachen sind (§ 25 Abs 2 NÖ BauO), sodass mit Bestimmungen zB auf dem Gebiet des Gewerberechts das Auslangen gefunden werden könnte. Dies trifft indes nicht zu, da das Gesetz eben nicht anordnet, dass der Gewerbetreibende oder der Ziviltechniker selbst sowie unter Verwendung eigener Maschinen und Geräte tätig werden. Es scheint daher angebracht – so wie es in Wien zB eine Baulärmverordnung gibt –, mit Verordnung höchstzulässige Grenzwerte für energieintensive Maschinen und Geräte festzulegen. Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass sich auf gesetzlicher Ebene – in der hier herangezogenen NÖ BauO – keine energieeffizienzrelevanten Bestimmungen finden. Das Gesetz wirkt im Weg der Verweisung auf Bestimmungen in Verordnungen.
- Die niederösterreichischen Regelungen stellen noch auf die EG-Richtlinie aus dem Jahr 2006 ab. Dies obwohl es mittlerweile eine neue Gebäude-Energieeffizienz-RL sowie eine aktuelle (bis Mitte 2014 umzusetzende) allgemeine Energieeffizienz-RL gibt. Damit wird die weitere Feststellung

²⁰ Vgl auch Bröll/Dirnberger/Schiebel, Energiewende und Baurecht 37 ff.

angesprochen, dass Niederösterreich als einziges Bundesland ein eigenes (Landes-) EnergieeffizienzG erlassen hat. Dieses Gesetz stellt sich freilich als ein politisches Programm- und Informationsgesetz dar, das sich nicht speziell auf die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen bezieht. In den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf wird vielmehr hervorgehoben, dass durch diesen Entwurf keine Berührungspunkte zu bestehenden Landesgesetzen entstehen. Als Zwischenergebnis ist daher an dieser Stelle festzuhalten, dass für die Anforderungen an Energieeffizienz im baurechtlich geregelten Bereich unverändert die auf eine 15a-Vereinbarung zurückgehenden Bestimmungen der genannten Verordnungen maßgeblich sind. Insoweit besteht weiterhin Vergleichbarkeit zu den baurechtlichen Bestimmungen der anderen Bundesländer.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass in Niederösterreich keine Bestimmungen in Geltung stehen, welche – außerhalb des Wohnungsförderungsrechts – die Energieeffizienz bei Bauwerken (Gebäuden und baulichen Anlagen) zB durch Statuierung von Grenzwerten regeln.

8. Vorschläge

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Gem Art 15 Abs 1 B-VG sind zur Umsetzung dieser Maßnahme die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig. Ausgenommen davon und in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind spezifisch militärische Anlagen und Einrichtungen, spezifische Bergbauanlagen sowie die in Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG angesprochenen Verkehrsanlagen, wie Flugplatzeinrichtungen, Eisenbahneinrichtungen, Hafenanlagen oder Anlagen, die als Bestandteile einer Bundesstraße gelten.

b) Konkrete Formulierungsvorschläge

- An die Einfügung von Bestimmungen folgender Art in das NÖ Bauordnungs- oder Bautechnikrecht ist zu denken:

** „Eine Baubewilligung für einen Neubau eines bewilligungspflichtigen Bauwerks darf nur erteilt werden, wenn das Bauwerk den Anforderungen für ein „Fast-Null-Energiehaus“ entspricht und zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie versorgt wird. Dieser Wert ist alle fünf Jahre um zehn Prozent zu steigern.“*

Begriff aus den Erläut Bem zum Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes des Bundes

** „Für bestehende bewilligte Bauwerke ist bis zum 31. 12. 2020 ein Sanierungsprojekt zur Bewilligung einzureichen, bei dessen Durchführung nach fachlicher Voraussicht in Abhängigkeit von Zustand und Baualter davon ausgegangen werden kann, dass die Bauwerke in den nächsten vier Jahrzehnten den Standard eines „Niedrigstenergiegebäudes“ erreichen. Entspricht das eingereichte Projekt diesen Anforderungen, ist es zu bewilligen und dem Eigentümer zur Verwirklichung bis zu einem konkreten Termin vorzuschreiben.“*

Begriff aus den Erläut Bem zum Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes des Bundes. Das Wohnungsförderungsrecht in Bezug auf Sanierungen wird entsprechend anzupassen sein.

** „Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Bauwerke, die weder beheizt noch gekühlt sind. Sie gelten weiters nicht für gewerbliche Betriebsanlagen.“*

** „Ab dem 1. 1. 2015 darf die Durchführung von Arbeiten für oder an Bauwerken nur unter Verwendung von Maschinen und Geräten erfolgen, die dem fortschrittlichsten Stand der Energieeffizienz entsprechen (top runner). Die Landesregierung ist ermächtigt, für Maschinen und Geräte leistungsbezogene Grenzwerte für den Energieverbrauch festzulegen.“*

** „Die Baubewilligung ist an die Voraussetzung zu binden, dass der Bauwerber jederzeit durch Vorlage entsprechender Energiebezugsverträge den Nachweis für den Bezug elektrischer Energie, die zu mindestens 70 % mittels erneuerbarer Energieträger erzeugt wird, erbringen kann. Dieser Wert ist alle fünf Jahre um zehn Prozent zu steigern.“*

** „Geheizte Räume in Bauwerken, die innerhalb von raumordnungsrechtlich ausgewiesenen Wärmeversorgungsgebieten gelegen sind, sind an das örtliche Wärmeversorgungssystem anzuschließen.“*

** „Kühlräume sowie gekühlte Maschinen und Geräte in Bauwerken, die innerhalb von raumordnungsrechtlich ausgewiesenen Kälteversorgungsgebieten gelegen sind, sind an das örtliche Kälteversorgungssystem anzuschließen.“*

Ausgenommen vom Anschlusszwang sind jene Maschinen und Geräte, bei denen Kühlflüssigkeiten direkt bei der Bearbeitung von Werkstoffen zum Einsatz gelangen.“

** „Soweit ein Bauvorhaben Einrichtungen zur Erwärmung von Wasser oder zur Umlaufreinigung von Wasser umfasst, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Bauwerk mit entsprechenden Einrichtungen für Solarthermie derart ausgestattet ist, dass die genannten Anlagen bei ganzjähriger Berechnung, dh unter Berücksichtigung von energetischer Zusatzversorgung, möglichst nicht von Energiezufuhr abhängig sind.“*

c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Die in diesem Abschnitt entwickelten Überlegungen und Vorschläge berühren nicht das Unionsrecht, insb auch nicht die Verordnung 305/2011/EU betreffend die Vermarktung von Bauprodukten. Der Vorschlag betreffend die Verwendung von Maschinen (top runner) ist nichtdiskriminierend gestaltet und im Hinblick auf die Warenverkehrsfreiheit nicht unverhältnismäßig. Der Vorschlag einer Verpflichtung betreffend Ökostrombezugsverträge ist unionsrechtlich unbedenklich, da Industrie und Gewerbe nicht betroffen sind und da er keine Pflicht zum ausschließlichen Bezug von Ökostrom impliziert. Auch im Übrigen halten sich die Vorschläge im Rahmen der nationalen Autonomie bei der Gestaltung des Energiesystems. Insgesamt können die Vorschläge als Maßnahmen bzw Aktionen im Sinn der Bestimmungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Energieeffizienz qualifiziert werden.

X. Stellplatzverordnungen

1. Beispiele von Maßnahmen

- Höchstabstände zu Haltestellen des ÖV beim Neubau von Gebäuden definieren; ÖV-Anbindung berücksichtigen (vgl Schweiz);
- Besitzer von Autos zum Nachweis eines Stellplatzes veranlassen;
- Sammelgaragen in vergleichbaren Abständen, wie Öffis erreichbar sind, errichten (Äquidistanz);
- Reduktion der Anzahl von Stellplätzen in Gebäuden;
- Verpflichtungen zur Schaffung von Stellplätzen komplett aufheben (vgl Berlin Radplätze, nur Plätze für Personen mit körperlicher Beeinträchtigung, ...); im öffentlichen Raum maximal Kurzparkplätze (Anlieferung, Abholung, ...) einrichten;
- beim Bau von Stellplätzen in Garagen im gleichen Ausmaß Stellplätze von der Oberfläche entfernen, um den öffentlichen Raum zurück zu gewinnen (keine Stellplätze im öffentlichen Raum);
- Stellplätze für Räder.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Eine Reduktion bzw Streichung der Stellplatzverpflichtungen könnte die entsprechende Förderung des MIV relativieren bzw beseitigen.

3. Kompetenzlage

Es handelt sich um einen Teil des Baurechts, daher betrifft diese Maßnahme das Landesrecht und die Länderkompetenz: Gemeinden werden (freilich in sehr unterschiedlichem Ausmaß) ermächtigt, im Rahmen der Gemeindeautonomie Stellplatzverordnungen zu erlassen; daher finden sich auch stark unterschiedliche Regelungen.

4. Bestehende Gesetze

Häufig finden sich Stellplatzregelungen in Bauordnungen bzw Garagengesetzen der Länder; zB § 8 Tiroler BauO; einzelne Verordnungen der Gemeinden

Dazu im Einzelnen:

Wien → Garagengesetz + DurchführungsV

Oberösterreich → BautechnikG + BautechnikV



legt die Anzahl fest

(Ausnahme bei „Wohnungen“,

wenn der Bebauungsplan eine große Anzahl vorsieht)

Kärnten → Gemeindeermächtigungen

zur Festlegung der Anzahl der Stellplätze

Tirol	→	Gemeindeermächtigungen zur Festlegung der Anzahl der Stellplätze
Sbg	→	Gemeinden können durch V oder Bebauungsplan eine höhere Anzahl festlegen; Ausgleichsabgabe wird von Gemeinden eingehoben.
Steiermark	→	Gemeinden können durch VO eine andere Anzahl festlegen.
Vorarlberg	→	Gemeinden können durch V festlegen, dass Stellplätze nur in Form von Gemeinschaftsanlagen errichtet werden dürfen.
Niederösterreich	→	Gemeinden können nur die Höhe der Ausgleichsabgabe festlegen.
Burgenland	→	Gemeinden können bei anderen Bauobjekten als Wohnbauten Stellplätze vorschreiben.

5. Europarechtliche Vorgaben

Keine

6. Besondere Rechtsfragen

- Die Stellplatzverpflichtungen sind im Einzelnen noch immer sehr streng, was auch für die einschlägige Judikatur gilt: So müssen nach § 36 Abs 4 Wr GaragenG die Pflichtstellplätze für die Dauer von mindestens 20 Jahre der widmungsgemäßen Verwendung offen stehen; vgl VwGH 2. 4. 2009, 2007/05/0272 ua. Die neuerliche Teilung einer Wohneinheit stellt eine Widmungsänderung dar, die eine Verpflichtung zur Errichtung von Kfz-Stellplätzen nach sich zieht; so VwGH 29. 4. 2008, 2005/05/0340 zu §§ 36, 36a, 40 Wr GaragenG. Sofern keine Änderungen der Raumwidmung oder Raumeinteilung (iSd § 36a Abs 7 Wr GaragenG) stattfinden, können bereits genehmigte Pflichtstellplätze auf ein neues Projekt nicht angerechnet werden; VwGH 30. 1. 2007, 2004/05/0207.
- In einigen Bundesländern ist die Entwicklung zu **flexiblen** Stellplatzzahlen zu erkennen: Meist kann die Gemeinde **je nach örtlichen Verhältnissen** und Interessen höher oder niedriger festlegen; vgl etwa Sbg BautechnikG § 39b Abs 3; Stmk BauG § 89 Abs 4; § 8 Abs 5 Tiroler BauO.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Derzeit bestehen keine einheitlichen bundesrechtlichen Vorgaben; daher ist ein entsprechender Wildwuchs entstanden.
- Zu wenig Förderung des öffentlichen Verkehrs (ÖV), vielmehr Stärkung des motorisierten Individualverkehrs (MIV).
- Meist ist die Einrichtung mindestens eines Stellplatzes pro Wohneinheit vorgesehen bzw pro Fremdenzimmer im Beherbergungsbetrieb oder pro 5 Beschäftigte im Industrie- und Gewerbebetrieb.
- Die Gemeinde kann teilweise noch größere Anzahl festlegen.

- Landesregierungen können Ausnahmen im Fall der Unmöglichkeit oder der Unzumutbarkeit festlegen; zB § 4 OÖ BauTG.
- Ausnahmen (Reduktionen) sind also nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich. In Wien (Wiener Garagengesetz) bereits Wahlmöglichkeiten mit Ausgleichsabgaben, die unter Herstellungskosten liegen (Anreiz!).
- **Mindestanzahl** wird oft durch V der Landesregierung festgelegt (zB § 63 NÖ BauO).
- Gemeinden können teilweise im Rahmen des Bebauungsplans nach den ROG Stellplatzanzahl unter Beachtung des Umweltschutzes beeinflussen (aber Begrenzungen nach unten); vgl etwa § 2 OÖ ROG iVm § 32 Abs 2 Z 8 OÖ ROG.
- **Ablösezahlungen** sind meist zweckgewidmet zu verwenden; aber idR stehen mehrere Alternativen im Behördenermessen; Ablösezahlungen sind auch für Errichtung öffentlicher Parkplätze oder Parkgaragen möglich; vgl zB § 3 Abs 4 Sbg Garagenordnung; Widmung aber sogar auch direkt für MIV möglich.

8. Vorschläge¹

Seit 2011 nehmen die Neuzulassungen von Pkw in den Bundesländern nach ÖStat und Studien nicht mehr zu. Sachliche Grundlage der folgenden Vorschläge ist: Je mehr Parkplätze, umso mehr Verkehr und daher umso mehr Energieverbrauch.

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um einen Teil des Baurechts, daher sind gem Art 15 Abs 1 B-VG die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig. Gemeinden werden (freilich in sehr unterschiedlichem Ausmaß) ermächtigt, im Rahmen der Gemeindeautonomie Stellplatzverordnungen zu erlassen.

b) Primäre Forderung

Die schon derzeit bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Reduktion der Stellplatzverpflichtungen könnten erheblich ausgebaut werden. Eine Radikallösung wäre die generelle Aufhebung der Stellplatzverpflichtungen; damit entstünde Selbstverantwortung jedes Einzelnen für eigene(n) Stellplatz bzw Stellplätze bzw anderes Verkehrsmittel.

Bei diesem Vorschlag – aber nicht auch sonst – müssen – um ein Ausweichen auf öffentliche Flächen zu unterbinden – Parkverbote einhergehen.

Dazu soll

- in § 6 Abs 1 sowie in § 47 Abs 1 OÖ BauO das Wort „Stellplätze“ gestrichen werden,

¹ Schopf führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Vorschläge fachlich sehr unterstützt werden.

- bei § 31 Abs 1 Z 1 OÖ BauO die Wendung „einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ gestrichen werden,
- § 8 OÖ BauTG zur Gänze aufgehoben werden,
- in § 64 Abs 2 OÖ BauO die Ziffern 1 – 3 gelöscht werden,
- § 45, § 46 OÖ BautechnikV komplett aufgehoben werden.

c) Alternative Vorschläge

Folgende nachrangige Alternativen zur gänzlichen Abschaffung der Stellplatzverpflichtung können erwogen werden:

- Ausschließliche Widmung der Ablösezahlungen für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, allenfalls auch von Güterverkehrs- bzw Güterverteilungszentrum; dadurch käme es zu einer erheblichen Begünstigung des kombinierten Verkehrs.
- Abschaffung der Ablösezahlungen bei Ausnahmen; damit würde der Bau **autofreier Siedlungen** erheblich **kostengünstiger** als sonstiger Siedlungsbau; autofreies Wohnen würde zu attraktiverer, auch weil kostengünstigerer Lebensform!
- Als Alternativen zur gänzlichen Aufhebung der Stellplatzverpflichtung bieten sich **flexiblere Regelungsmodelle** an: Richtzahlen sollen sich an der Belastbarkeit der Umwelt (Feinstaubreduktion wieder ganz im Vordergrund des 7. EU-Umweltaktionsprogramms) und der sonstigen Erschließung umweltfreundlicher Verkehrsträger orientieren. Ideal wäre ein kombinierter Instrumentarieneinsatz, wie öffentlich-rechtliche Stellplatzregulation mit der Möglichkeit vertraglicher Modifikationen und des flankierenden Einsatzes abgabenrechtlicher Instrumente.
- Statt Mindestzahlen sollen **Obergrenzen** eingeführt werden. Flexibles betriebliches Mobilitätsmanagement (etwa Parkgebühren / gestaffelt) soll ermöglicht werden. Diesbezüglich wäre § 45 OÖ BautechnikV entsprechend umzuformulieren:
„(1) Die maximale Anzahl der vorzusehenden Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der verschiedenen Bauten und dem daraus resultierenden voraussichtlichen Bedarf im Einzelfall von der Baubehörde festzulegen.
(2) Für Bauten der nachstehenden Art ist die maximale Anzahl der Stellplätze nach folgenden Bezugsgrößen je Stellplatz festzulegen.“
- Errichtung von komfortablen Fahrradabstellplätzen (Vorbild neue Regelung in OÖ [2008])

Was Höhe und Ausgestaltung der Parkgebühren, Anbindepflichten der Gemeinden an öffentlichen Verkehr (Pflichtaufgabe) betrifft, ist auf das Kapitel Verkehr zu verweisen.

d) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Soweit ersichtlich stehen der Umsetzung dieser Maßnahme keine europarechtlichen Hindernisse entgegen. Es ist auch keine Änderung europarechtlicher Vorschriften erforderlich.

VERKEHR

XI. Verkehrsrecht

1. Beispiele von Maßnahmen

In den durchgeführten Interviews und dem Stakeholder-Workshop wurden folgende – wünschenswerte – Maßnahmen betreffend den Bereich Verkehr zur Eindämmung der CO₂-Emissionen und Forcierung der erneuerbaren Energien erhoben:

- „Allgemeine Pendlerpauschale“ statt Auto-Pendlerpauschale,
- Pendlerpauschale streichen,
- Öffentliche Verkehrsmittel oft wenig flexibel,
- Planer sind gefordert, nicht alles an den Autoverkehr anzupassen,
- Idee Äquidistanz ist gut, aber der Zeit noch zu weit voraus,
- Wenn die Zersiedelung überhand nimmt, hat der öffentliche Personenverkehr keine Chance,
- Gutes Verkehrsangebot und die Möglichkeit einer geschickten Koordination sind erforderlich,
- Carsharing ist eine tolle Sache und gehört forciert,
- Ferntransporte müssen ineffizient werden, indem man die Transportkosten erhöht,
- Straßen dürfen nicht mehr stark finanziert werden,
- Unternehmen in der grünen Wiese sollen die Anbindung an den öffentlichen Verkehr selbst finanzieren müssen,
- Ausbau des öffentlichen Verkehrs,
- Forcierung von Leicht- und Langsamfahrzeugen,
- Kostenwahrheit herstellen, vor allem beim Pkw-Verkehr,
- Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Stadtgebiet,
- Parkverbot auf öffentlichen Flächen,
- Road pricing einführen, denn die Vignette belohnt die Vielfahrer,
- Vorschreiben, dass E-Autos nur mit Ökostrom betrieben werden dürfen,
- Bahn muss in der Fläche erhalten bleiben,
- Wesentliche Rückverlagerung auf Schiene und Schiff,
- Ausbau des Radverkehrs,
- Ausdehnung der Lkw-Maut auf das gesamte Straßennetz,
- Öffentlicher Verkehr muss attraktiver werden,
- Weg von Eigentums- hin zu Nutzungskonzepten,
- Individualverkehr so gut es geht durch Vorschriften, wie etwa sehr niedrige Geschwindigkeiten, behindern,
- City Maut stark erhöhen,
- Parkraumbewirtschaftung mit differenzierten Tarifen,
- Förderungen auf Nachverdichtungen, Nähe zum ÖV ausrichten,
- Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht,
- Verlagerung der Lkw-Transporte auf Schiene/Schiff,
- Erhalt sowie Ausbau von Regionalbahnen,

- Österreichweiten Taktfahrplan einführen.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Mit 357 PJ bzw 32,8 %-Anteil am Endenergieverbrauch ist der Mobilitätsbereich der größte „Energieverbraucher“.

Die Erfolgsstory des Autos, des motorisierten Individualverkehrs (MIV) prägte die Entwicklung im 20. Jahrhundert. Maßgeschneiderte Rechtsgrundlagen, attraktive Infrastruktur und auch direkte und „versteckte“ Förderungen haben dazu beigetragen.

Tatsächlich muss aber ein zukunftsfähiges Verkehrssystem gewährleisten, dass alle Österreicherinnen und Österreicher die notwendigen und wünschenswerten Wege umweltfreundlich, sozial verträglich, rasch, sicher und bequem erledigen können. Die Erreichbarkeiten müssen für alle gesichert werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Familiensituation, Einkommen, Beruf oder sonstigen besonderen Bedingungen.

Es gilt daher absoluter Vorrang für den Umweltverbund (öffentlicher Personen-Nahverkehr [ÖPNV], Fahrrad, zu Fuß gehen). Raumplanung und Gestaltung der Ortskerne sind darauf auszurichten, kompakte Siedlungen mit durchmischten Funktionen zu entwickeln und zu erhalten sowie den öffentlichen Raum weitestgehend als sicheren, angenehmen und attraktiven Lebensraum für die Menschen zu gestalten.

Der öffentliche Raum ist also nach dem Maß des Menschen, und nicht jenem des Autos zu gestalten (zB Orientierung an Gehgeschwindigkeiten statt an 50 bis 70 km/h).

Es ergeben sich daher drei Grundprinzipien für die Verkehrspolitik:

1. Vermeidung
2. Verlagerung
3. Verbesserung der Technologie

Daraus ergibt sich eine Vielfalt wichtiger Zielsetzungen und Maßnahmen wie zB:

- Raumplanung (Verdichtung, Funktionsdurchmischung, Gestaltung des öffentlichen Raums ...),
- Verschiebung des Modal Split (Aufteilung der Wege auf die Verkehrsträger) in Richtung Umweltverbund,
- Finanzielle Anreize für den Umweltverbund (zB großes Pendlerpauschale für alle statt nur für die Autofahrer; kleines Pendlerpauschale eventuell streichen),
- StVO aus Sicht der FußgängerInnen sowie RadfahrerInnen (hier ohne den ÖPNV zu behindern),
- Tempobeschränkungen (30–80–100 km/h),
- ÖPNV-Anbindungspflicht,
- Aufhebung Stellplatzverordnung/Verlagerung der parkenden Autos von der Oberfläche,
- Emissionsgrenzwerte für konventionelle Fahrzeuge,
- Forschung und Förderung für Elektromobilität.

Maßnahmen in den Bereichen Vermeidung und Verlagerung zielen auf eine Verkürzung der Wege, eine Reduktion der Wegzahl und eine Attraktivierung des ÖPNV gegenüber dem MIV ab. Es geht auch darum, Bevorzugungen des MIV (räumlich, finanziell ...) zu beheben und insbesondere „Zwang zum Auto“ durch „autogerechte“ Siedlungsgestaltung zu beenden. So wären zB Stellplätze (siehe Stellplatzverordnung) und zugleich Parkplätze im öffentlichen Raum zu reduzieren.

3. Kompetenzlage

Verkehrsrecht iWs kann in nominales und funktionales gegliedert werden.¹ Nominales Verkehrsrecht enthält jene Regelungen, die ausdrücklich unter dem Titel „Verkehr“ erlassen werden (zB KFG, StVO). Unter funktionalem Verkehrsrecht versteht man all jene Normen, die in der Sache Bedeutung und Einfluss auf die Verkehrsgestaltung nehmen (etwa Raumordnungs-, Bauordnungsgesetze, allgemeine Umweltgesetze, Förderungs- und Beihilfenregelungen, Abgabengesetze, Reisegebührenvorschriften).²

a) Straßenwesen

Die einschlägigen Bereiche sind das „Kraftfahrwesen“, „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“ und die „Straßenpolizei“.³

aa) Kraftfahrwesen

Gem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG ist das Kraftfahrwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Unter Kraftfahrwesen versteht man jenen Bereich, der die Kraftfahrzeuge und deren Lenker betrifft. Aufgrund der engen Verflechtung von Kraftfahrwesen und Straßenpolizei kann nur auf die im Einzelfall vom VfGH getroffenen Abgrenzungen abgestellt werden.⁴ Mit „Kraftfahrwesen“ sind nur die nach der Eigenart der Kraftfahrzeuge notwendigen verkehrspolizeilichen Bestimmungen sowie solche über die Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihren Betrieb erfasst, denn die Angelegenheiten der Straßenpolizei fallen unter einen anderen Kompetenztatbestand.⁵ Die Grenze zwischen Kraftfahrwesen und Straßenpolizei wird also primär begrifflich und nicht historisch iSd Versteinerungstheorie festgelegt.⁶ Die Vollziehung liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Das Verkehrswesen kann gem Art 102 Abs 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden.

¹ Vgl Lendi, Rechtsfälle zum Verkehrsrecht, Das Recht der koordinierten Verkehrspolitik 10.

² Kerschner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 62.

³ Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 103.

⁴ AaO.

⁵ VfSlg 2977/1956, 4243/1962, 4381/1963, 11.493/1987.

⁶ Öhlinger, Zur Kompetenzlage auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, ZVR 1978, 326.

bb) Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei

Die Materie der Straßenangelegenheiten ohne Straßenpolizei ist zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Die Erlassung von gesetzlichen Vorschriften über die Herstellung und Erhaltung des Straßenkörpers in allen seinen Bestandteilen ist betreffend der Bundesstraßen gem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG Sache des Bundes, hinsichtlich anderer Straßen gem Art 15 Abs 1 B-VG Sache der Länder.⁷ Im Bereich der Raumordnung folgt aus dem Rechtssatz VfSlg 2674/1954, dass bestimmte planende Maßnahmen, die Angelegenheiten der Bundesstraßen betreffen, nicht in die Zuständigkeit der Länder fallen. Dh, dass Landesnormen nicht mit verbindlicher Wirkung regeln können, wo und wie Bundesstraßen zu führen sind. Die planende und vorausschauende Tätigkeit auf diesem Gebiet ist ebenso Bundessache wie die Festlegung einer Trasse einer Bundesstraße und die Erlassung der Normen zur Durchführung eines Bundesstraßenprojektes.⁸ Eine Besonderheit der Straßenangelegenheiten liegt darin, dass diese Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung umfassen. Kern der Straßenangelegenheiten ist der Bau und die Erhaltung der Straßen, dies wird auch als Straßenverwaltung bezeichnet. Die darauf abzielende Verwaltungstätigkeit ist nach st Judikatur des VfGH⁹ dem privatwirtschaftlichen Aufgabenbereich des Bundes zuzuordnen. Daneben bestehen allerdings hoheitliche Aufgaben, die den Straßenbehörden obliegen. Nach dem BStG ist gerade im Bereich des Planungsrechtes ein deutliches Vordringen der Hoheitsverwaltung festzustellen. Der Tatbestand des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Angelegenheiten der Bundesstraßen, ist insofern *lex specialis* gegenüber Art 17 B-VG.

cc) Straßenpolizei

Gem Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG liegt die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Straßenpolizei beim Bund. Das Straßenpolizeirecht umfasst Angelegenheiten, die die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs betreffen (Verkehrsablauf). Eine Abgrenzung zu anderen Kompetenztatbeständen ist begrifflich schwer festzulegen und vom VfGH im Einzelfall zu entscheiden.¹⁰ Kompetenzrechtlich verdrängt wird die Straßenpolizei nur durch das Eisenbahnwesen und die Luftreinhaltung.¹¹ Hinsichtlich der Vollziehung ist die Straßenpolizei Landessache. Nach Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG ist den Gemeinden die örtliche Straßenpolizei als eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches gewährleistet.

b) Eisenbahnwesen

Gem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG ist das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahn in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Es bestehen einige Berührungspunkte mit anderen Kompetenzbereichen, wie

⁷ VfSlg 4349/1963, 4605/1963, 6770/1972.

⁸ *Binder/Griebler in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 104.

⁹ VfSlg 3183/1957, 4329/1962, 5395/1966, 5886/1969 ua.

¹⁰ *Binder/Griebler in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 105.

¹¹ VfSlg 2905/1955.

etwa dem Bau- oder dem Straßenwesen.¹² Die Planung von Eisenbahnanlagen ist aus dem Raumordnungsrecht der Länder ausgenommen. Dies bedeutet, dass der Bund bei der Planung nicht an die Landesraumplanung gebunden ist.¹³

c) Schifffahrt

Nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG fällt die Schifffahrt in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes, soweit sie nicht unter Art 11 B-VG fällt. Die Binnenschifffahrt regelt Art 11 Abs 1 Z 6 B-VG. Auch hier befindet sich die Gesetzgebungskompetenz beim Bund, jedoch fällt die Vollziehungskompetenz in den Bereich der Länder.

d) Luftfahrt

Auch die Luftfahrt fällt unter den Begriff „Verkehrswesen“ des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG. Daher liegt die Gesetzgebung und Vollziehung beim Bund.

e) Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung

Nach dem VfGH¹⁴ ist die rechtspolitische Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers durch das BVG umfassender Umweltschutz (nunmehr Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung) eingeschränkt. Aus dem Staatsziel Umweltschutz ergibt sich, dass dieser ein gewichtiges öffentliches Interesse darstellt.¹⁵ Umweltschutzinteressen sind auch Teil (volks-)wirtschaftlicher Interessen.¹⁶ Die Staatszielbestimmung enthält einen entsprechenden verfassungsrechtlichen Handlungsauftrag, der alle Staatsorgane zu aktivem Handeln auch im Verkehrswesen verpflichtet: Gefordert ist die Ergreifung von Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm. Unklare Verkehrsrechtsnormen sind im Zweifel zugunsten des Umweltschutzes auszulegen.¹⁷ Das Grundrecht der Freizügigkeit der Person und des Vermögens wird durch verhältnismäßige Verkehrsverbote und

¹² *Binder/Griebler in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 108.

¹³ *Hauer*, Kommt dem Bund auf dem Gebiet des Eisenbahn- und Luftfahrtwesens eine Kompetenz zur Raumordnung zu? *ZfV* 1997, 577; *Morscher*, Zu den Grenzen der Bundeskompetenzen „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), *FS Schambeck*, 527; *ders*, Raumordnungskompetenz im Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt, *ZfV* 1998, 758.

¹⁴ 27. 6. 1996, G 211/94, *Gaststättenurteil*, *RdU* 1997, 78.

¹⁵ *Kerschner in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 63.

¹⁶ *VwGH RdU* 1995, 136 mit Anm *Raschauer*.

¹⁷ *Kerschner in Kerschner* (Hrsg), Staatsziel Umweltschutz 2 f mwN.

Verkehrsbeschränkungen nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist eine Regelung des Straßen- und Wegenetzes nach ökologischen Gesichtspunkten auf der Basis des nunmehrigen Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung notwendig, denn die Schädigung der ökologischen Systeme durch die Auswirkungen der technischen Zivilisation ist eine Bedrohung der menschlichen Lebensgrundlagen.¹⁸

Auch eine Pflicht zur Information innerhalb der Entscheidungsträger der Verwaltung wie auch zur Öffentlichkeitsarbeit bezüglich umweltschonenden Verkehrsverhaltens ist aus der Staatszielbestimmung abzuleiten. Werden diese Umsetzungspflichten im Bereich der Vollziehung nicht erfüllt, kann Amtshaftung eintreten.¹⁹

4. Bestehende Gesetze

- Straßenverkehrsordnung 1960²⁰
- Bundesstraßengesetz 1971²¹
- Bundesstraßen – Mautgesetz 2002²²
- Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967²³
- Kraftstoffverordnung 2012²⁴
- OÖ Straßengesetz 1991²⁵
- Kraftfahrgesetz 1967²⁶
- Führerscheingesetz²⁷
- Eisenbahngesetz 1957²⁸
- Hochleistungsstreckengesetz²⁹
- Bundesbahngesetz³⁰

¹⁸ *Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 127.*

¹⁹ *Kerschner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 64.*

²⁰ BGBl 1960/159, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/39.

²¹ BGBl 1971/286, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/96.

²² BGBl I 2002/109, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/99.

²³ BGBl 1967/399, zuletzt geändert durch BGBl II 2012/471.

²⁴ BGBl II 2012/398.

²⁵ LGBl-O 1991/84, zuletzt geändert durch LGBl-O 2013/4.

²⁶ BGBl 1967/267, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/90.

²⁷ BGBl 1997/120, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/96.

²⁸ BGBl 1957/60, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/96.

²⁹ BGBl 1989/135, zuletzt geändert durch BGBl I 2004/154.

³⁰ BGBl 1992/825, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/35.

- Schifffahrtsgesetz³¹
- Seeschifffahrtsgesetz³²
- Wasserrechtsgesetz 1959³³
- Luftfahrtgesetz³⁴
- Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999³⁵
- Kraftfahr liniengesetz³⁶
- Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz³⁷
- Bundesbahngesetz³⁸
- Privatbahngesetz³⁹

5. Europarechtliche Vorgaben

a) Primärrecht

aa) Gemeinsame Verkehrspolitik

Die gemeinsame Verkehrspolitik wird in Titel VI (Art 90 – 100 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) geregelt. Die europäische Verkehrspolitik zielt darauf ab, den steigenden Mobilitätsbedarf der Bürger mit den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Die gemeinsame Verkehrspolitik betrifft nur Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschifffahrtsverkehr. Nicht einbezogen sind – vorbehaltlich besonderer Entscheidung des Rates – der See- und Luftverkehr.

Nach Art 91 AEUV kommen der EU folgende Kompetenzen im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik zu:

- Gemeinsame Regeln für den internationalen Verkehr
- Bedingungen für die Zulassung von nicht ansässigen Unternehmen (Kabotage)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Sonstige zweckdienliche Vorschriften

³¹ BGBl I 1997/62, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/180.

³² BGBl 1981/174, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/180.

³³ BGBl 1959/215, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/98.

³⁴ BGBl 1957/253, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/108.

³⁵ BGBl I 1999/204, zuletzt geändert durch BGBl I 2002/32.

³⁶ BGBl I 1999/203, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/96.

³⁷ BGBl I 2013/40.

³⁸ BGBl 1992/825, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/35.

³⁹ BGBl I 2004/39.

Nach Art 90 AEUV sind die Ziele der EU „im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik“ zu verfolgen. Die Freizügigkeit aller Bürger der Mitgliedstaaten und die Schaffung eines gemeinsamen freien Marktes bedingen auch eine **Zunahme** des Verkehrsflusses.

Gem Art 93 AEUV sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen, mit den Verträgen vereinbar. Jede Maßnahme betreffend die Beförderungsentgelte und -bedingungen, die im Rahmen der Verträge getroffen wird, hat der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmen zu entsprechen (Art 94 AEUV).

Gem Art 95 AEUV sind Diskriminierungen in Bezug auf Tarife und Beförderungsbedingungen zu beseitigen: Eine diesbezügliche Ungleichbehandlung auf denselben Strecken für gleiche Güter je nach nationalem Herkunfts- oder Bestimmungsland ist verboten. Ebenso verboten sind Frachten und Beförderungsbedingungen, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen und von der Kommission nicht genehmigt wurden (Art 96 AEUV).

bb) Transeuropäische Netze

Die Art 170 – 172 AEUV sehen ausdrücklich die Schaffung transeuropäischer **Netze** in den Bereichen **Energie**, Telekommunikation und Verkehr vor. Art 170 AEUV beschreibt die Zielsetzung der TEN, Art 171 AEUV die Vorgehensweise und Art 172 AEUV das bei der Rechtsakterlassung anzuwendende Verfahren. Im Rahmen der TEN-Kompetenz besteht allerdings die strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips: Die Tätigkeit der Gemeinschaft bezieht sich auf einen Beitrag zum Ausbau der TEN, indem sie die Mitgliedstaaten dabei unterstützt und die Koordinierung fordert. TEN-Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse bedürfen der **ausdrücklichen Billigung des betroffenen Mitgliedstaats**, wodurch hier in der Sache weitgehend zum Einstimmigkeitsprinzip zurückgekehrt worden ist. Daher besteht auch in diesem Rahmen für Österreich die Möglichkeit der Mitgestaltung der gemeinsamen Verkehrspolitik, insbesondere unter Verwirklichung spezifisch österreichischer Interessen (zB Transitproblem, Schutz des Alpenraumes etc).⁴⁰

Zur Verwirklichung des Auf- und Ausbaus der TEN sind in Art 171 AEUV drei verschiedene Instrumente vorgesehen:

- Leitlinien: In diesen Leitlinien werden die Ziele, Prioritäten und Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfasst.
- Aktionen: Die Gemeinschaft kann Aktionen durchführen, um die „Interoperabilität“ zu gewährleisten. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, durch Harmonisierung der einzelstaatlichen Netze diese grenzüberschreitend nutzbar zu machen.
- Finanzielle Unterstützungen: Die Gemeinschaft kann finanzielle Anstrengungen der Mitgliedstaaten für von ihnen finanzierte oder mitfinanzierte Vorhaben von gemeinsamem Interesse unterstützen.

⁴⁰ Kerschner/Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 32.

cc) Abgrenzung der einzelnen Kompetenznormen

Die Abgrenzung der einzelnen Kompetenztatbestände des AEUV kann oft höchst fraglich und unsicher sein. Die Einordnung entscheidet aber über die praktisch ganz wesentliche Frage des einzuhaltenden Beschlussverfahrens. Verkehrspolitische Maßnahmen können in der Sache Rechtsangleichung zur Verwirklichung des Binnenmarktes (dann Art 114 AEUV), Umweltschutzagenden (dann Art 191 – 193 AEUV) oder eben unmittelbare Verkehrsagenden (dann Art 90 – 100 AEUV) sein. Die Abgrenzung der verschiedenen Kompetenznormen richtet sich entsprechend der st Rspr des EuGH⁴¹ nach der objektiven Sachnähe einer Maßnahme zum Regelungsgehalt einer Kompetenznorm. Es kommt darauf an, ob ein Rechtsakt aufgrund seines Ziels und Inhalts eher der Verwirklichung des Binnenmarktes, der Umweltpolitik oder der Verkehrspolitik zuzurechnen ist.⁴²

dd) Umweltpolitik

Unter dem eigenen Kapitel „Umwelt“ regeln die Art 191 – 193 AEUV Ziele, materielle Umweltschutzprinzipien und Kompetenzen der EU auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Für alle übrigen Aufgaben, und damit auch für die Verkehrspolitik der EU maßgeblich ist die sog Querschnittsklausel nach Art 11 AEUV: Danach müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Werden somit die materiellen Umweltziele des Art 191 Abs 1 AEUV bzw die Umweltschutzprinzipien bzw die Abwägungskriterien des Art 191 Abs 3 AEUV nicht oder nicht zureichend beachtet, kann der EuGH entsprechende Rechtsakte überprüfen. Die in der Querschnittsklausel manifestierte Berücksichtigungspflicht umweltpolitischer Belange ist sowohl für die Gemeinschaftsorgane als auch für die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Vollziehung von Gemeinschaftspolitiken verbindlich.⁴³

ee) Materielle Umweltschutzkriterien

Ganz entscheidend für Beschlussfassungen der Gemeinschaftsorgane, insb für die Rechtmäßigkeit von sekundärrechtlichen EU-Normen, sind die im AEUV normierten sachlichen Umweltschutzkriterien: Grundsätzlich sieht Art 191 Abs 2 AEUV ein hohes (wenngleich nicht höchstes) Schutzniveau vor, wobei regionale Unterschiede aber auch wirtschaftliche und politische Aspekte beachtet werden können. Als materielle Umweltschutzprinzipien sind in Art 191 Abs 2 AEUV vorgesehen:

- Das Vorbeuge- und Vorsorgeprinzip: Es sollen auch Restrisiken vermeiden werden.
- Das Ursprungsprinzip: Umweltgefährdungen sollen möglichst früh und nahe an ihrer „Quelle“ bekämpft und ständig kontrolliert werden.

⁴¹ Rs 155/91; Slg 93, I-939, *Abfall-RL*.

⁴² *Kerschner/Wagner in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 32 f.

⁴³ *Kerschner/Wagner in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 34.

- Das Verursacherprinzip: Der Verursacher von Umweltschäden soll auch deren Kosten tragen. Dieser Grundsatz der Kostenwahrheit soll auch bei legalen Umweltbeeinträchtigungen gelten. Auch die Kosten vorsorgender Umweltmaßnahmen sollen erfasst sein.⁴⁴

Schutzgüter nach Art 191 Abs 1 AEUV sind:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität
- Schutz der menschlichen Gesundheit
- Umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen
- Förderung internationaler Schutzmaßnahmen⁴⁵

ff) Wettbewerbs- und Beihilfenrecht

Für den Verkehrsbereich sind auch die allgemeinen europarechtlichen Wettbewerbsregeln zu beachten.⁴⁶ Art 106 Abs 2 AEUV enthält für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, eine Ausnahme dahingehend, dass die Wettbewerbsregeln nur insofern gelten, als diese nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindern. Insbesondere Verkehrsunternehmen öffentlicher Verkehre erbringen in den Mitgliedstaaten regelmäßig Verkehrsleistungen im öffentlichen Interesse.⁴⁷

gg) Nationale Handlungsspielräume

Maßnahmen nationaler Verkehrspolitik sind von solchen gemeinsamer Verkehrspolitik abzugrenzen. Auch im nicht harmonisierten Bereich sind die allgemeinen Regeln des AEUV, insb die Grundfreiheiten und das Verbot der Schlechterstellung von ausländischen Verkehrsunternehmen (Art 92 AEUV) zu beachten.⁴⁸

hh) Schutzklauseln

Im harmonisierten Bereich können bei bloßen EU-Mindestvorschriften höhere nationale Umweltstandards angeordnet werden. Daneben können in EU-Normen ausdrückliche Schutzklauseln die Mitgliedstaaten zu vorläufigen Maßnahmen ermächtigen, die regelmäßig einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.⁴⁹

⁴⁴ Kerschner/Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 35 f.

⁴⁵ Kerschner/Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 35 f.

⁴⁶ EuGH Slg 1986, 1425.

⁴⁷ Kerschner/Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 36.

⁴⁸ Kerschner/Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 37 f.

⁴⁹ Kerschner/Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 39.

Art 193 AEUV erlaubt im Bereich der auf Art 192 AEUV (Umweltpolitik) gestützten Rechtsakten Umweltkompetenz eine Abweichung nach oben (Verstrengerung); diese ist (allerdings nur deklaratorisch) zu notifizieren.

Die Derogationsklausel des Art 192 Abs 5 AEUV bestimmt, dass in den auf Art 192 Abs 1 AEUV gestützten Rechtsakten Bestimmungen vorgesehen werden können, die die wirtschaftlichen Folgen eines erhöhten Umweltschutzstandards durch vorübergehende Ausnahmebestimmungen und/oder finanzielle Unterstützungen aus dem Kohäsionsfonds mildern.⁵⁰

Im Bereich der Rechtsangleichung zur Verwirklichung des Binnenmarktes sind sowohl die Beibehaltung (Art 114 Abs 4 AEUV) als auch die Neueinführung (Art 114 Abs 5 AEUV) einzelstaatlicher Bessermaßnahmen zum Schutz der Umwelt möglich, wenn diese nicht willkürlich diskriminieren oder verschleierte Handelsbeschränkungen sind. Die Notifikation ist hier konstitutiv.⁵¹

Nach dem EuGH⁵² müssen bei allen Gemeinschaftsmaßnahmen die Anforderungen des Umweltschutzes beachtet werden. Im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit anerkennt die Rspr des EuGH⁵³ Umweltschutz als ein „zwingendes Erfordernis“, das eine Ausübung der Grundfreiheiten, welche zu Umweltproblemen führt, beschränken kann.

b) Überblick über sekundäres Verkehrsrecht der EU

- Richtlinie 2005/13/EG der Kommission vom 21. 2. 2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur **Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren**, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung von Anh I der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen.
- Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 5. 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von **Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge**. Umfasst werden Fahrzeuge, die ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt sind und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.
- Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 über die **Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge**. Diese Richtlinie soll die Entwicklung eines Markts für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge fördern und beleben. Sie verpflichtet öffentliche Auftraggeber und bestimmte andere Betreiber, bei der Vergabe öffentlicher

⁵⁰ Kerschner/Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 39.

⁵¹ AaO.

⁵² Rs 62/88, Slg 1990, 1527 (1550).

⁵³ Rs 302/86, Slg 1988, 4607, *dänische Pfandflaschen* und Rs C 2/90, Slg 1992, 4431, *Abfalltransport*.

Aufträge für Transportfahrzeuge die Energie- und Umweltauswirkungen des Betriebs dieser Fahrzeuge über die gesamte Lebensdauer in Bezug auf Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und andere Schadstoffemissionen zu berücksichtigen. Dadurch soll der Markt für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge gefördert und belebt werden.

- Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 7. 2010 zum Rahmen für die **Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern**. Intelligente Verkehrssysteme (IVS) können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Umweltfreundlichkeit, Sicherheit und Effizienz des Verkehrssektors zu verbessern. Diese Richtlinie legt einen Rahmen für die koordinierte Einführung dieser innovativen Verkehrstechnologien innerhalb der Europäischen Union (EU) fest. Sie zielt auf die Einführung interoperabler und effizienter IVS-Dienste ab. Gleichzeitig soll jeder EU-Mitgliedstaat selbst entscheiden, in welche Systeme er investiert.
- Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, KOM(2013) 18 final.
- Verordnung (EG) 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2007 über die **Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6)** und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge. Festgelegt werden gemeinsame technische Vorschriften für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen wie emissionsmindernde Einrichtungen für den Austausch hinsichtlich ihrer Schadstoffemissionen.
- Verordnung (EG) 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 zur Festsetzung von **Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen**. Mit dieser Verordnung werden Anforderungen an die CO₂-Emissionsleistung von neuen Personenkraftwagen aufgestellt, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicherstellen und das Gesamtziel der EU verwirklichen sollen, wonach die **durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte bei 120 g/km** liegen sollen. Die Hersteller von Personenkraftwagen müssen Zielvorgaben für CO₂-Emissionen erreichen, die in Anh I der Verordnung festgelegt sind. Die Verordnung legt einen Emissionsdurchschnitt von 130 Gramm CO₂ pro Kilometer fest. Ab 2020 muss dieser Wert auf 95 Gramm CO₂ pro Kilometer gesenkt werden.
- Verordnung (EU) 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 5. 2011 zur Festsetzung von **Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge** im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen. Festgelegt werden Anforderungen an die CO₂-Emissionsleistung neuer leichter Nutzfahrzeuge. So wird der CO₂-Emissionsdurchschnitt für diese Fahrzeuge ab 2017 auf maximal 175 Gramm CO₂ pro Kilometer festgelegt (diese Anforderung wird schrittweise ab 2014 eingeführt). Ab 2020 wird ein Zielwert für die durchschnittlichen Emissionen von in der Union zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeugen von 147 Gramm CO₂ pro Kilometer festgesetzt.
- Am 28. 3. 2011 hat die EU-Kommission das **Weißbuch Verkehr für ein ressourcenschonendes europäisches Verkehrssystem**, KOM(2011) 144 endg, veröffentlicht. Darin sind vor allem die Reduzierung der mit konventionellem Kraftstoff betriebenen Fahrzeuge und die **Errichtung einer**

Infrastruktur für die neuen Technologien wie zB E-Tankstellen vorgesehen. Der Fußgänger- und Fahrradverkehr soll durch bessere Bedingungen gefördert werden und Autos mit konventionellem Kraftstoff sollen bis 2050 komplett aus den Städten verschwinden. Zur Zielerreichung ist die Ausarbeitung einer Innovations- und Einführungsstrategie vorgesehen, wodurch die Entwicklung neuer Technologien gefördert werden soll. Zur Finanzierung sollen ua öffentlich-private Partnerschaften dienen.⁵⁴

6. Besondere Rechtsfragen

a) Vorgängerstudie „Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich“⁵⁵

- Eine nachhaltige, zukunftsfähige Mobilitätsentwicklung muss einerseits den Mobilitätsbedürfnissen gerecht werden, muss sicherstellen, dass alle Menschen gleichberechtigt Zugang zur Mobilität erhalten und gleichzeitig eine möglichst umwelt- und ressourcenschonende Abwicklung der Mobilität gewährleisten. Tatsächlich notwendiger und wünschenswerter Verkehr soll mit möglichst umweltfreundlichen Verkehrsmitteln und effizienten Technologien abgewickelt werden. In der Studie ZEFÖ wurden unterschiedliche Szenarien betreffend die Entwicklung des Energiebedarfs im Bereich der Mobilität durchgeführt.

Beim Business-as-usual-Szenario, das einer Extrapolation bisheriger Entwicklungen entspricht, wächst der Energiebedarf für die Mobilität auf 518 PJ im Jahr 2020 und auf 872 PJ im Jahr 2050 an. Dies entspricht Zunahmen von 52 % bzw 156 % gegenüber dem Jahr 2005.

Beim **Pragmatischen Szenario** wird davon ausgegangen, dass durch finanzielle Steuerungsmaßnahmen und attraktive Angebote des Umweltverbundes, durch eine ebensolche Gestaltung öffentlicher Räume und die Bewusstseinsbildung die Verkehrsentstehung reduziert wird und die Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger gelingt. Auch Effizienzpotentiale werden vermehrt genutzt. Diese Abnahme an Verkehrsleistung – bei Aufrechterhaltung des Mobilitätszwecks – sowie Verkehrsverlagerung und Nutzung der Effizienzpotentiale der einzelnen Technologien führen zu einer Reduktion des Energiebedarfs für den Personenverkehr auf 197 PJ im Jahr 2020 bzw 106 PJ im Jahr 2050. Im Güterverkehr ist hingegen mit einer steigenden Verkehrsleistung zu rechnen. Dennoch nimmt aufgrund der Verkehrsverlagerung und der Verwendung effizienterer Technologien auch im Güterverkehr der Energiebedarf auf 90 PJ im Jahr 2020 bzw 64 PJ im Jahr 2050 ab. Für den gesamten Sektor Mobilität werden nach dem Pragmatischen Szenario daher im Jahr 2020 287 PJ und im Jahr 2050 170 PJ aufgewandt. Dies entspricht Reduktionen von etwa 50 % gegenüber 2005.

Beim **Forcierten Szenario** wird davon ausgegangen, dass die im Pragmatischen Szenario dargestellten Entwicklungen in deutlich größerem Umfang zum Tragen kommen. Durch starke rechtliche Pflichten können Maßnahmen, vor allem auch kompaktere Siedlungsstrukturen, effizienter umgesetzt werden. Effizienzpotentiale werden fast vollständig ausgeschöpft, es gelingt eine nahezu

⁵⁴ Madner, Weißbuch Verkehr der EK für ein ressourcenschonendes europäisches Verkehrssystem v 28. 3. 2011, KOM(2011) 144 endg, RdU 2011/85.

⁵⁵ Re. Christian, Feichtinger, Ru. Christian, Bolz, Windsperger, Hummel, Weish, Pfnier.

vollständige Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger etc. Auch der Energieverbrauch für den Personenverkehr nimmt deutlich ab. Er liegt im Jahr 2020 bei 122 PJ und im Jahr 2050 bei 37 PJ. Im Güterverkehr ist auch in diesem Szenario ein leichter Anstieg der Verkehrsleistung im Jahr 2050 zu verzeichnen. Hingegen nimmt der Energiebedarf im selben Zeitraum auf 80 PJ ab. Insgesamt werden für den Bereich der Mobilität im Jahr 2020 202 PJ aufgewandt. Im Jahr 2050 liegt der Aufwand bei 77 PJ, was einer Reduktion von ca 75 % gegenüber dem Jahr 2005 bedeutet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass diese unterschiedlichen Szenarien zeigen, dass abhängig von eingesetzten politischen Steuerungsinstrumenten, umgesetzten Maßnahmen und geändertem Verkehrsverhalten der Bevölkerung verschiedenste Entwicklungen im Mobilitätsbereich möglich sind. Werden beherzte und entschiedene Maßnahmen gesetzt, so kann der Energiebedarf im Bereich der Mobilität auf bis zu 70 PJ im Jahr 2050 gesenkt werden bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bzw sogar Verbesserung der bereitgestellten Verkehrsdienstleistungen.⁵⁶

b) Verfassung

- Es wäre höchst zu empfehlen, die wichtigsten verkehrsspezifischen Nachhaltigkeitsprinzipien (Verkehrsvermeidung/Verkehrsverlangsamung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsträger/kombinierter Verkehr, Internalisierung externer Verkehrskosten, CO₂-Einsparung, Förderung umweltverträglicher Fahrzeugkonzepte, umweltverträglicher Umgang mit Verkehrsflächen, Förderung objektbezogener Schutzmaßnahmen) in Verfassungsrang festzuschreiben. Als Verfassungsprinzip könnte etwa der **Vorrang des öffentlichen bzw kombinierten Verkehrs verankert werden, sowie, dass Wege von allen Verkehrsteilnehmern sicher und rasch zurückgelegt werden können sollen.**⁵⁷
- § 94f StVO nennt den bei Erlassung einer Verordnung aufgrund der StVO mitwirkungsberechtigten Personenkreis. Mitwirkungsrechte der Wohnbevölkerung oder der Kraftfahrer bzw Automobilclubs sind darin jedoch nicht vorgesehen. Dieser Umstand erscheint unbillig, ja sogar verfassungsrechtlich bedenklich.⁵⁸

c) Kodifikation eines Allgemeinen Verkehrsgesetzbuches bzw Umweltgesetzbuches

- Durch ein allgemeines Verkehrsgesetzbuch wäre es am ehesten möglich, ein integriertes Gesamtverkehrskonzept, das alle Verkehrssektoren erfasst, zu entwickeln und umzusetzen. In ein

⁵⁶ Re. Christian, Feichtinger, Ru. Christian, Bolz, Windsperger, Hummel, Weish, Pfnier, Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich 292 ff.

⁵⁷ Schopf schlägt in seiner Stellungnahme vom 19. 8. 2013 einen speziellen Hinweis auf Nichtmotorisierte vor. In diesem Sinne könnte der letzte Satz wie folgt formuliert werden: „Als Verfassungsprinzip könnte etwa der Vorrang der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer und des öffentlichen bzw kombinierten Verkehrs verankert werden sowie, dass Wege von allen Verkehrsteilnehmern sicher und rasch zurückgelegt werden können sollen.“

⁵⁸ Messiner, StVO¹⁰ § 43 Anm 30; zustimmend Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 410.

solches Verkehrsgesetzbuch könnten sämtliche grundsätzliche Forderungen zur Ausgestaltung eines nachhaltigen Verkehrssystems aufgenommen werden (wie etwa die verstärkte Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften betreffend der Planung des Verkehrs- und Wegenetzes und Siedlungen). Dies würde auch gewisse Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes erfordern, die allerdings nicht gravierend wären. Ein solch umfassendes Gesamtverkehrskonzept ließe sich auch als Teile eines Umweltgesetzbuches verwirklichen. Dabei könnte der enge sachliche Zusammenhang zwischen Verkehr und Umwelt wohl sogar am besten normativ umgesetzt werden.

d) Kostenwahrheit

- Nach dem Verursacherprinzip soll im Verkehrsbereich jeder Verkehrsteilnehmer selbst die durch ihn verursachten Kosten tragen. Das derzeitige österreichische Verkehrsrecht gewährleistet jedoch keine ausreichende Kostenwahrheit. Die Umweltbelastungen beim Bau, Betrieb und bei der Erhaltung insb von Straßen müssen idR von der Allgemeinheit getragen werden. Dieses Gemeinlastprinzip verletzt das auch nach EU-Recht vorrangige Verursacher-, aber wohl auch das Vorsorge- bzw Ursprungsprinzip (Bekämpfung der Umweltbelastung möglichst am Ursprung, vgl Art 191 Abs 2 AEUV). Den einzelnen Straßenbenutzer trifft im Rahmen des Gemeingebrauchs derzeit weder eine Haftung für die von ihm verursachten Umweltschäden noch eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Zahlung einer fahrleistungsabhängigen immissionsbezogenen Straßenbenutzungsgebühr. Das geltende Recht böte allerdings bereits jetzt Möglichkeiten, die externen Straßenverkehrskosten zumindest teilweise zu internalisieren. Eine unmittelbare Kostenbelastung des einzelnen Straßenbenützers würde auch eine (anteilige) Entschädigungspflicht (Haftung) für verkehrsbedingte Schäden an Anrainergrundstücken (insb auch Waldschäden) bedeuten. Da die Benutzung öffentlicher Straßen Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen ist, wäre eine Haftung analog § 364a ABGB bereits de lege lata vertretbar.⁵⁹

e) Verkehrsvermeidung/ Reduktion des Verkehrsaufkommens bzw Verkehrsverlangsamung

Rechtsvergleichend ist auf *SRU*, Umweltgutachten 2012 (2012), Mobilität und Lebensqualität in Ballungsräumen, 178ff zu verweisen bzw zu konkret vorgeschlagenen Maßnahmen, die sich mit den hier vorgetragenen vielfach decken, aaO 185ff.

aa) Veränderung der Siedlungs- und Raumstruktur

- Trendumkehr zu kompakten, urbanen Siedlungsformen: „fußläufige“ Siedlungsstruktur schaffen. Soll der Verkehrsaufwand spürbar verringert werden, muss die raumfunktional gegliederte Stadt in eine stärker raumnah orientierte Versorgungsstruktur und -infrastruktur übergehen. Dabei kommt den Wechselbeziehungen zwischen Verkehr, Stadtstruktur und Flächennutzung eine wichtige Funktion zu. Raumordnung, Stadtentwicklung und Flächennutzung sollten diesbezügliche Ziele daher bereits in ihre Leitsätze und Planungen einbauen, wobei aber Verkehrsverträglichkeit neben

⁵⁹ Kerschner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 66 f.

Umweltverträglichkeit als Kriterium für die Genehmigung von Bauvorhaben treten muss.⁶⁰ Ausgangspunkt für die Umsetzung sind die Raumordnung der Länder mit ihren Grundsätzen und Zielen, die in der örtlichen Raumplanung in Form der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne ihren Niederschlag finden, sowie die einzelnen Bauordnungen.⁶¹

- Multifunktionale und durchmischte Flächennutzung vorantreiben. Das Prinzip der Mischung ist eine schwer zu lösende Aufgabe, denn Mischung hat ganz entscheidend mit Lebendigkeit, Vielfalt sowie Aufenthaltsqualität zu tun und ist deshalb nicht allein durch Planung herstellbar. Es muss ein Zugang zu den einzelnen Verkehrsträgern vorliegen. Der **Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel ist unumgänglich**. Die Umsetzung muss durch Einräumung einer entsprechenden Widmungskategorie in den Raumordnungen vorgenommen werden, welche in die Flächenwidmungspläne rezipiert werden müssen.⁶² Vorgeschlagen wird die Widmungskategorie „gemischtes Bauland“. In Wohngebieten etwa dürfen neben Wohngebäuden nur solche in Wohngebieten zulässige Bauten und sonstige Anlagen errichtet werden, deren Funktion es ist, den täglichen Bedarf der Bewohner zu decken.⁶³
- Reduktion der Wege und Weglängen, die nur motorisiert zurückgelegt werden können und Ausbau von Fuß- und Radwegen.⁶⁴ Anzustreben ist, dass die Wege des täglichen Bedarfs in einer angemessenen Zeit zu Fuß getätigt werden können.
- Keine Verkehrserreger wie Einkaufszentren auf der grünen Wiese bauen. Bautätigkeiten sollen nur dort zugelassen werden, wo bereits eine ausreichende Erschließung mit bestehenden Verkehrsmitteln vorliegt.⁶⁵
- Bei der Erstellung und Erhaltung des Straßen- und Verkehrswegenetzes hat sich der Staat an ökologischen Gesichtspunkten zu orientieren, womit konkrete Auswirkungen für die Planung und den Bau von Infrastrukturmaßnahmen verbunden sind. Es ist dabei auf die Staatszielbestimmung umfassender Umweltschutz abzustellen, die als Zielsetzung die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen vorsieht. Der Schutz der Umwelt spielt bei der Setzung von Infrastrukturmaßnahmen eine erhebliche Rolle spielen, weil dadurch die gegebenen Landschaftsverhältnisse bewahrt und bereits entstandene „Missbildungen“ wieder beseitigt werden können.⁶⁶ Aus dieser für den Staat bestehenden verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Schaffung eines ökologisch vertretbaren Straßen- und Verkehrswegenetzes kann jedoch kein subjektives Recht der Menschen auf eine Infrastruktur, insbesondere auf eine ökologische Infrastruktur abgeleitet werden. Ein indirektes Gestaltungsrecht kann durch die oft

⁶⁰ Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 149.

⁶¹ AaO.

⁶² Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 151.

⁶³ AaO.

⁶⁴ Vgl Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 140 ff.

⁶⁵ Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 154 f.

⁶⁶ Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 145.

eingeräumten Mitwirkungsrechte der Bevölkerung oder ihrer Interessensvertretungen indirekt eingeräumt werden.⁶⁷

bb) Einführung von Begegnungszonen sowie Gemeinschaftsstraßen

- Sehr zu begrüßen ist die Aufnahme der Begegnungszone in die StVO. Dabei handelt es sich um ein konkretes, rechtlich geregeltes und direkt umsetzbares Konzept zur Gestaltung des Straßenraumes. Alle Verkehrsteilnehmer sind gleichgestellt und müssen aufeinander Rücksicht nehmen, dadurch kommt es zu einer Aufwertung des Fußgängerverkehrs. Da Radfahrende, Fußgänger und Autofahrer auf derselben Fahrbahn unterwegs sind, liegt eine sehr effiziente Nutzung der Fläche einhergehend mit einer sehr begrüßenswerten Reduktion der Geschwindigkeit auf 20 km/h sowie der Menge des Autoverkehrs vor. Es sollen Aufenthaltsräume geschaffen werden, in denen sich alle Verkehrsteilnehmer wohlfühlen können und Wege rasch, sicher, bequem und umweltfreundlich zurückgelegt werden können. Ziel ist es, eine individuelle Lösung für jeden Ort und jedes Projekt zu schaffen.⁶⁸ Gut wäre es, wenn vorgesehen wird, dass den Fußgängern in den Begegnungszonen der Vorrang zukommt.
- Gemeinschaftsstraßen sollen geschaffen werden.⁶⁹ Darunter sind Konzepte, die auf dem Prinzip des gemeinsam genutzten Raumes beruhen und die Verkehrssicherheit deutlich in den Mittelpunkt stellen, zu verstehen. Umfasst werden alle Straßen, in denen die Gestaltung die gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer fördert, um so ein sicheres Miteinander zu ermöglichen und zu fördern. Gemeinschaftsstraßen kommen vor allem auch dem Fußgängerverkehr zugute. Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung ist eine hohe Nutzungsmischung. Eine hohe Anzahl von Fußgängern und Radfahrern ist erforderlich, um die Dominanz des Kfz-Verkehrs auszuschließen und das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme zu realisieren. Empfehlenswert ist die Einführung einer Gemeinschaftsstraße in einer 30 km/h-Zone.

cc) Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsplanung

- Vermehrter Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gem Art 15a B-VG wäre begrüßenswert
- Institutionalisierung einer gemeinschaftlichen Planungsorganisation der Gebietskörperschaften, um die übergreifende Verkehrs- und Siedlungsplanung zu stärken⁷⁰
- Verstärkte Beachtung des Berücksichtigungsgebotes bei Fachplanungen des Bundes und bei raumordnenden bzw -planenden Maßnahmen.⁷¹

⁶⁷ AaO.

⁶⁸ Vgl *Schmidt et al*, Shared Space: Beispiele und Argumente für lebendige öffentliche Räume (2010).

⁶⁹ Gemeinschaftsstraßen und Begegnungszonen liegen leicht unterschiedliche Konzepte zu Grunde mit denen vergleichbare Wirkungen erzielt werden können.

⁷⁰ *Binder/Griebler* in *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 137.

⁷¹ Vgl dazu *Binder/Griebler* in *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 157 ff.

- Abkehr von der fortwährenden Anpassung der Flächenstruktur an die Erfordernisse des MIV.⁷²
- Betriebs- und Industriewidmungen sollen nur bei Gleisanschluss oder KV-Möglichkeiten wirksam werden. Eine Betriebs- und Industriewidmung hat nur bei vorhandenen Anschlusseinrichtungen zu erfolgen, um eine weitere Ausnutzung der angebotenen Möglichkeiten bzw eine Attraktivierung zu erzielen. Dazu haben in den Raumordnungen die entsprechenden Widmungen getätigt zu werden, die durch die Flächenwidmungspläne umgesetzt werden müssen. Jedoch kann hier ein kompetenzrechtliches Problem auftreten, weil in Angelegenheiten des Gewerbes und des Verkehrs eingegriffen wird, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen. Ein weiteres Problem kann im Bereich des Eisenbahnwesens liegen, denn es stellt sich die Frage, ob es sich bei Gleisanschlüssen zu Industriebetrieben um öffentliche oder um private Einrichtungen handelt und wer somit die finanziellen Mittel dafür aufzubringen hat.⁷³
- Tatsächliche Überprüfung der Umweltauswirkungen von Raumordnungs- und Verkehrskonzepten sowie Alternativen dazu. Gem § 13 OÖ ROG 1994 sind Raumordnungsprogramme und Verordnungen bereits unter bestimmten Voraussetzungen einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ebenso sieht § 33 Abs 7 OÖ ROG 1994 vor, dass Flächenwidmungspläne und Änderungen von Flächenwidmungsplänen oder deren Teile bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Erklärtes Ziel ist allerdings, dass sämtliche Raumordnungspläne und -programme bzw deren Ziele sowie Flächenwidmungspläne bereits vor ihrer Erlassung einer Überprüfung auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt hin unterzogen werden.⁷⁴ Unbedingt zu normieren ist somit, dass die einzelnen Zielsetzungen der Raumordnung eben auf ihre unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen hinsichtlich der Umwelt zu überprüfen sind. Das Raumordnungsverfahren sollte die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen der Planungen oder Maßnahmen entsprechend dem Planungsstand umfassen. So könnte bewirkt werden, dass die unterschiedlichen Widmungskategorien bezüglich der Raumordnungsgrundsätze, die Widmungskategorien untereinander und die Verkehrserschließung im Rahmen der Widmungskategorien auf ihre Umweltverträglichkeit hin einer Prüfung unterzogen werden.⁷⁵ Gem § 13 Abs 5 Z 1 sowie gem § 33 Abs 11 Z 1 OÖ ROG 1994 sind insbesondere die Kriterien des Anh I der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen, diese Kriterien sind jedoch sehr weich ausgestaltet, hier sollte eine Verschärfung erfolgen.⁷⁶

⁷² Vgl dazu *Binder/Griebler in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 151 f.

⁷³ *Binder/Griebler in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 152.

⁷⁴ *Platzer*, Strategische Umweltprüfung - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, RdU 1998, 3; *Binder/Griebler in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 152 ff.

⁷⁵ *Binder/Griebler in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 154.

⁷⁶ Das Ökobüro begrüßt in seiner Stellungnahme eine solche Verschärfung.

dd) Reduktion der Straßenbautätigkeit⁷⁷

- Straßenkapazitäten sollen – außer in unausweichlichen Fällen – nicht mehr ausgebaut, sondern umgewidmet oder rückgebaut werden.⁷⁸ Falls sich ein Straßenbau tatsächlich als unausweichlich erweisen sollte, soll vorgesehen werden, dass dafür an anderer Stelle eine entsprechende versiegelte Fläche verpflichtend zu renaturieren ist.
- Verstärkte Verlagerung der Investitionen von Hochgeschwindigkeits-Fernverkehrsinfrastrukturen (Autobahnen, Hochgeschwindigkeitsbahnen, Flughäfen) zu öffentlichen Nah- und Regionalverkehrsinfrastrukturen.

ee) Fahrbeschränkungen für den Kfz-Verkehr⁷⁹

- Generell fällt die Anordnung von Fahrverboten unter § 43 StVO. Daneben bestehen allerdings besondere gesetzliche Ermächtigungen für Verkehrsbeschränkungen: § 76a StVO für die Verordnung von Fußgängerzonen, § 76b StVO für die Verordnung von Wohnstraßen. Dabei ist § 76a StVO lex specialis zu § 43 Abs 1 lit b StVO.⁸⁰ Soll der Fahrzeugverkehr nicht zur Gänze – abgesehen von den nach § 76a StVO in Fußgängerzonen zulässigen Ausnahmen – ausgeschlossen werden, kann als Verordnungsgrundlage nur die allgemeine Norm des § 43 Abs 1 lit b oder § 43 Abs 2 lit a StVO herangezogen werden. Dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen weder im Hinblick auf die Eigenschaft der Straße noch etwa in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt. Auch wird nicht auf eine gewisse Kategorie von Fahrzeugen abgestellt, sondern das Verbot soll die Fahrzeuge gattungsmäßig umschreiben. Folglich können Fahrverbote für bestimmte Gebiete, Fahrverbote, die nur bestimmte Fahrzeugarten oder auch Fahrverbote, die nur zu gewissen Tageszeiten gelten, erlassen werden. ZB kann eine Verordnung, mit der im Interesse des

⁷⁷ Vgl dazu *Binder/Griebler in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 140.

⁷⁸ In ihrer Stellungnahme vom 30. 9. 2013 stellt die *WKO* zu diesem Vorschlag fest, dass die Reduktion der Straßenbautätigkeit per se abzulehnen sei, vielmehr müsse den Anforderungen ausreichender Mobilität von Personen und Gütern Rechnung getragen werden.

Bachler führt in seiner Stellungnahme vom 20. 8. 2013 aus, dass muss „unbedingt auf die ausreichende Versorgung des ohnehin bereits Struktur schwachen ländlichen Raumes mit Infrastruktur, allen voran Nah- aber auch Fernverkehrsstraßen, geachtet werden“ müsse, ein „zusätzlicher Rückbau bereits bestehender Straßenverbindungen“ könne „die Standortnachteile weiter verschärfen und zu einer weiteren Ausdünnung und Absiedelung der Jugend betroffener Ortschaften führen.“

Zur Klarstellung ist daher zu überlegen, den ersten Satz dieses Punktes durch folgenden Satz zu ersetzen: „Österreichs Straßennetz zählt zu den dichtesten in Europa. Straßenkapazitäten sollen in erster Linie erhalten, in zweiter Linie umgewidmet oder rückgebaut werden (Mindestwerte für die Auslastung) und in dritter Linie – und zwar nur in Fällen unumgänglicher Notwendigkeit – ausgebaut werden.“

⁷⁹ Vgl dazu *Binder/Griebler in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 120 ff.

⁸⁰ *Binder/Griebler in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 120.

Fußgängerverkehrs sog verkehrsarme Zonen geschaffen werden, nach § 43 Abs 1 lit b StVO erlassen werden.

- Gem § 76a StVO kann die Behörde, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Mit „erfordern“ kann dabei vom Gesetzgeber nur gemeint sein, dass sich die Errichtung einer Fußgängerzone aus einem der in § 76a Abs 1 StVO genannten Gründe als besonders zweckmäßig erweist. Ein unbedingt zwingendes Erfordernis läge nur selten vor.⁸¹
- § 76b StVO enthält die Möglichkeit zur Anordnung von Wohnstraßen seitens der Behörde.
- Zur Erlassung einer Verordnung nach § 76a oder § 76b StVO ist gem § 94d Z 8 und Z 8a StVO die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ermächtigt. Sie ist dabei jedoch auf Gemeindestraßen und Straßen niederer Ordnung eingeschränkt.
- § 42 StVO normiert bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Nachtfahrverbot für Lkw für das gesamte Bundesgebiet.
- Konkrete räumliche und/oder zeitliche Fahrbeschränkungen in der StVO vorsehen für:
 - Innenstädte (generelles Fahrverbot für Kfz mit Ausnahme von E-Autos; zeitliche Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Bereichen). Hier besteht jedoch ein Spannungsverhältnis: Abgesehen davon, dass die gänzliche Verbannung der Autos aus der Innenstadt auf Interessengegensätze mit den dort ansässigen Wirtschaftstreibenden führt, beschwört die völlige Verkehrsberuhigung in der Innenstadt auch unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten relevante Zielkonflikte herauf: Als Modell eines gelungenen Kompromisses zwischen Innenstadtverwaisung und Verkehrsberuhigung wird daher ein System vorgeschlagen, das auf „fußgängerschonendem Verkehr“ beruht. Ziel ist die gesunde Durchmischung von Wohn- und Arbeitsstätten, Nahversorgern, Tourismus und Kulturstätten.⁸²
 - Wohngebiete (nur für Anrainer Kfz-Verkehr möglich, bereits in § 76b Abs 1 StVO normiert)
 - Erholungsräume (generelles Fahrverbot für Kfz am Wochenende)
 - ökologisch sensible Zonen (hier zeitliche Beschränkungen vorsehen)
- Als weitere Beschränkung des Kfz-Verkehrs wäre zu empfehlen, das Parken von Kraftfahrzeugen in Wohnstraßen und Begegnungszonen generell zu verbieten oder zumindest nur das Halten zum Zweck des Be- und Entladens zu erlauben. Sehr zu begrüßen ist, dass nach § 76b Abs 1 StVO in Wohnstraßen nur das Zu- und Abfahren erlaubt und das Durchfahren für den Fahrzeugverkehr folglich somit untersagt ist. Ebenso wird die in § 76b Abs 3 StVO enthaltene Anordnung, dass Fahrzeuge in Wohnstraßen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen sehr befürwortet.

ff) Einführung von Tempolimits⁸³

- Im gesamten Bundesgebiet generelle Reduktion der in § 20 Abs 2 StVO festgelegten zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen auf 100 km/h, Freilandstraßen 80 km/h, im Ortsgebiet

⁸¹ *Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 123.*

⁸² *Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 406 f.*

⁸³ Vgl dazu *Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 113 ff.*

30 km/h. Im Falle von Ozon-Alarm sollen weitere Reduzierungen vorgesehen werden können. Der ÖV soll von den Geschwindigkeitsreduktionen ausgenommen sein, damit die Attraktivität des ÖV gegenüber dem Individualverkehr steigt. Ebenso hat die Herabsetzung der Geschwindigkeit mittelbar einen wesentlichen Einfluss auf den Energieverbrauch.

Grundlage für die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Autobahnen auf 100 km/h kann sowohl § 43 Abs 1 lit b StVO als auch § 43 Abs 2 StVO sein, entscheidend ist nur, ob die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Verkehrssicherheits- oder aus Bevölkerungs- bzw. Umweltschutzgründen erlassen wird. Zuständig zur Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung betreffend Autobahnen ist gem § 94 Z 2 StVO der BMVIT. § 94 f StVO sieht Anhörungsrechte vor. Die Kundmachung der Verordnung wird durch § 44 StVO geregelt. § 43 StVO stellt – wie bereits erwähnt – eine Grundlage für die Geschwindigkeitsreduktion auf Autobahnen dar, allerdings steht einer bundesweiten Regelung auf dem Verordnungsweg die Judikatur des VfGH⁸⁴ entgegen. Danach ist lediglich für Teilabschnitte eine behördliche Verordnungsermächtigung gegeben. Für eine bundesweite Reduzierung der Geschwindigkeit ist der Gesetzgeber zuständig. Für die Reduktion der Geschwindigkeit auf Freilandstraßen auf 80 km/h ist ebenfalls § 43 StVO einschlägig. Gem § 94a Abs 1 StVO ist die jeweils örtlich zuständige LReg zur Verordnungserlassung zuständig. Für die Kundmachung ist auch hier § 44 StVO maßgeblich. Zu beachten sind jedoch die von § 94a StVO abweichenden Zuständigkeitsregeln. Zuständig zur Erlassung einer Verordnung zur Herabsetzung der Geschwindigkeit im Ortsgebiet ist gem § 94d Z 1 sowie Z 4 lit d StVO die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich, sie darf sich jedoch nur auf Gemeindestraßen und Straßen niederer Ordnung erstrecken. Für die Herabsetzung der Geschwindigkeit für alle anderen Straßen im Ortsgebiet ist nach § 94b Abs 1 lit b StVO die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Soll somit die Geschwindigkeitsbeschränkung für ein gesamtes Ortsgebiet mit Straßen unterschiedlichen Ranges geregelt werden, sind, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, zwei miteinander korrespondierende Verordnungen zu erlassen.⁸⁵ Des Weiteren sind die in § 94f StVO normierten Mitwirkungsrechte zu beachten. Auch gem § 20 Abs 2a StVO kann die Behörde – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – abgesehen von den in § 43 StVO normierten Fällen durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere Geschwindigkeit als 50 km/h festsetzen.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen finden sich im Ozongesetz sowie im Immissionsschutzgesetz-Luft.

gg) Bewusstseinsbildung

- Festzuhalten ist, dass die Bewusstseinsbildung nicht explizit gesetzlich geregelt werden kann. Der Bereich der Bewusstseinsbildung ist eng mit jenem der Öffentlichkeitsarbeit verbunden. Es können Maßnahmen gesetzt werden, um die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung entsprechend zu stärken, auch können Bürgerbeteiligungsmodelle zur Entwicklung bzw. Setzung von Maßnahmen

⁸⁴ VfSlg 7523/1975; 8102/1977; 13.449/1993; 14.000/1994; ebenso *Soche*, Tempolimits – Rechtsstaat oder Willkür? ZVR 1990, 209; aA *Fuss*, Wann sind Verkehrsbeschränkungen erforderlich? ÖJZ 1997, 334.

⁸⁵ *Binder/Griebler in Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 119.

hier eventuell gut eingesetzt werden, denn wenn die Bürger aktiv daran beteiligt sind, dann fördert das das Umdenken. Ebenso kann durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit eine Bewusstseinsbildung in eine bestimmte Richtung vorgenommen werden. Umweltgerechtes Verhalten erfordert ökologisches Wissen, Information, Werte und Einstellungen.⁸⁶

- Aufzeigen der Öko- oder Energieproblematik im Verkehrsunterricht sowie im Fahrunterricht in den Fahrschulen⁸⁷
- Steigerung der Nachfrage nach heimischen Produkten, um so die Gütertransportleistung zu senken. Heimische Produkte können durch Förderungen attraktiver gemacht werden, auch die Werbung kann diesbezüglich gut eingesetzt werden, indem die Qualität der heimischen Produkte hervorgehoben wird.⁸⁸
- Durch Bewusstseinsbildung die hohe Anzahl der Pkw-Einkaufsfahrten deutlich machen und dazu anregen, kürzere Einkaufswege mit dem Rad oder zu Fuß zurückzulegen.
- Verstärkte Abhaltung von Videokonferenzen statt Dienstreisen
- Entmaterialisierung des Verkehrs: Das Auto darf nicht mehr als Statussymbol oder Wertanlage verstanden werden.

hh) Telearbeit

- Durch den verstärkten Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien kann zur Vermeidung von körperlichem Verkehr von Menschen und Gütern beigetragen werden, wodurch das Verkehrsaufkommen und die Immissionsbelastung reduziert werden. Diskutiert wird daher der verstärkte Einsatz von Telearbeit. Jedoch ist zu befürchten, dass es dadurch zu einer zunehmenden Suburbanisierung, einer weiteren Automobilisierung und Zersiedelung der Landschaft kommt, indem die Telearbeiter bereit sind, für die sporadischen Fahrten zum Unternehmen weitere Distanzen zum Wohnort in Kauf zu nehmen sowie in ihrer flexibilisierten Zeit mehr Fahrten für Freizeit und andere Aktivitäten zu tätigen. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit der Einsatz von elektronischen Medien tatsächlich zur Verkehrsvermeidung beitragen kann. Es kann angenommen werden, dass Gespräche und Besprechungen via Datenautobahn oftmals zusätzlich und nicht die persönlichen Zusammenkünfte substituierend stattfinden werden.⁸⁹

⁸⁶ Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 173.

⁸⁷ Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 174.

⁸⁸ Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 174; dieser Punkt wird von Bachler in seiner Stellungnahme vom 20. 8. 2013 ausdrücklich begrüßt.

⁸⁹ Prehn/Schwendt/Steger, Verkehrsvermeidung – aber wie? 101.

f) Verkehrsverlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsträger

aa) Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV⁹⁰

- Wechselseitige Anerkennung von Monats- und Jahreskarten zwischen den Verkehrsverbünden vorgeben (teilweise bereits verwirklicht)
- Bei Jahres- und Monatskarten: Mitnahmeberechtigung für weitere Personen abends nach 19 Uhr und an Wochenenden gestatten.
- Sonderaktionen (Samstage im Advent, Einkaufsamstage, Mutter-, Vater-, Kindertag, Altentag) anbieten.
- Förderung von Mobilitätsmanagement-Konzepten . Arbeitgeber und Arbeitnehmer arbeiten Pläne aus, um Mitarbeiter und Besucher zu umweltverträglichem Verkehrsverhalten anzuhalten. Der Vorteil liegt in der Einsparung von Fahrtkostenzuschüssen, Parkgebühren und Geschäftsreisekosten.
- Verfahren für die Bewertung von Nahverkehrssystemen durch Einsatz von Benchmarking . Dabei handelt es sich um einen Vergleich der für den lokalen und regionalen Personennahverkehr maßgeblichen Systeme durch Verkehrsbetriebe und Behörden im Wege der Eigenbewertung. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des eigenen Verkehrssystems mit der anderer Systeme zu vergleichen.
- Möglichst viele Direktverbindungen sowie Verbesserung der Taktfrequenz, um die Attraktivität zu steigern, diesbezüglich Vorgaben im ÖPNRV-G machen
- Schnellbusse für wichtige Regionalverbindungen mit hohen Verkehrsnachfragen anbieten
- Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität der Haltestellen
- Schaffung eigener Busspuren, Busschleusen und Priorisierung an Lichtsignalanlagen in der StVO vorsehen, um so ein zügiges Vorankommen im ÖPNV zu erreichen. Die Errichtung von Busspuren ist grundsätzlich im Sinne der Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV, da damit eine Verkehrsbeschleunigung des ÖPNV und die Einhaltung der fahrplanmäßigen Intervalle gewährleistet werden kann. Ein Nachteil kann sich aber auf stark befahrenen Straßen insb zur Stoßzeit dadurch ergeben, dass es auf den verbleibenden Fahrstreifen zu enormen Stauungen kommt, wobei diesfalls die Bevölkerung wiederum einer vermehrten Abgas- und Lärmbelästigung ausgesetzt wird.⁹¹ Dazu wird die Ansicht⁹² vertreten, dass eine Verordnung nach § 43 StVO dann gesetzwidrig sei, wenn es lediglich zur Verlegung der Behinderung auf andere Straßenteile kommt. Diesem Aspekt kann zweifellos eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Allerdings ist eine durch Errichtung einer Busspur bewirkte Verlangsamung des MIV zu begrüßen, da diesem dadurch einer seiner wesentlichsten Vorteile, nämlich jener des Geschwindigkeitsvorsprungs

⁹⁰ Vgl dazu *Wagner* in *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 229 ff; *Hachleitner*, vcö-magazin 2013-06, 4 f.

⁹¹ *Wagner* in *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 284.

⁹² *Tippel*, Busspuren und die StVO, ZVR 1993, 77.

gegenüber dem ÖPNV, genommen wird. Insgesamt betrachtet bietet daher § 43 Abs 1 lit b Z 2 StVO eine durchaus konstruktive Grundlage zur Schaffung von Busstraßen und Busspuren.⁹³

- Gewährung von **Fördermitteln** abgestuft nach der ökologischen Notwendigkeit des erbrachten Verkehrsdienstes: Dies va bei Routen, die einen besonderen Beitrag zur Entlastung des MIV mit sich bringen. § 31 Z 6 ÖPNRV-G entspricht dem bisher leider nur ansatzweise.⁹⁴
- Aufnahme der ökologischen Verkehrsverlagerung als „Ziel und Aufgabe der Verkehrsverbünde“ durch Erweiterung des Zielkatalogs des § 15 und des Aufgabenkatalogs des § 16 ÖPNRV-G.⁹⁵
- Nicht einzusehen ist, warum gem § 1 Abs 4 KfIG Gegenstände des täglichen Bedarfs von der Beförderungspflicht in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ausgenommen sind. Diese Ausnahme ist abzuschaffen, denn gerade die in größeren Gemeinden erforderliche Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV setzt voraus, dass die Mitnahme solcher Gegenstände von der Beförderungspflicht umfasst ist und für die Benützer der öffentlichen Verkehrsmittel auch spezielle Vorrichtungen für den Transport sperriger Gegenstände (zB Getränkekisten) zumindest auf bestimmten Linien, bei denen aufgrund ihrer Lage (Einkaufszentrennähe) Bedarf besteht, angeboten werden.⁹⁶
- In § 2 Abs 2 Z 8 KfIG ist vorgesehen, dass der Antrag auf Konzessionserteilung eine Auflistung jener Fahrstrecken zu enthalten hat, die von ÖPNV-Unternehmen im betreffenden Verkehrsbereich bereits betrieben werden. Gleich- und Parallelstrecken sind dabei anzugeben. Sinnvoll erschiene es allerdings, wenn in diesem Zusammenhang auch Angaben über die Verknüpfungsmöglichkeiten mit bestehenden Verkehrsangeboten (soweit möglich) erbracht werden müssen.⁹⁷
- Gem § 2 Abs 2 Z 14 KfIG hat der Konzessionsantrag Angaben über Bauart, Ausstattung und Beschaffenheit der Fahrzeuge, die verwendet werden sollen, zu enthalten. Sehr begrüßenswert wäre es, diesbezüglich den Einsatz einer umweltfreundlichen Fahrzeugtechnologie ausdrücklich als Voraussetzung vorzusehen.⁹⁸
- Zu kritisieren ist, dass die Verkehrsbenutzer in Konzessionserteilungs-, -wiedererteilungs- und -verlängerungsverfahren nicht einbezogen sind. Überlegt werden soll daher die Erweiterung des in § 5 KfIG vorgesehenen Kreises der Anhörungsberechtigten im Erteilungsverfahren auf Bürgerinitiativen (ähnlich wie bei der UVP). Dadurch würde den Anliegen potentieller Benutzer des ÖPNV bei Einrichtung neuer Linien besser entsprochen werden. Dies könnte auch durch die Schaffung von Anhörungsrechten in Verfahren über Anträge auf Änderung oder Wiedererteilung der Konzession verfolgt werden. Benutzer des Kraftfahrlinienverkehrs könnten so ihre „Erfahrungen“ mit der Kraftfahrlinienunternehmung vor der Konzessionsbehörde vorbringen. Mittelbar wäre damit für

⁹³ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 284 f.

⁹⁴ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 281.

⁹⁵ AaO.

⁹⁶ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 282.

⁹⁷ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 283.

⁹⁸ AaO.

die Kraftfahrlinienunternehmung ein Anreiz geschaffen, auch während der Konzessionsdauer auf die Interessen der Fahrgäste durch Verbesserung der Serviceleistungen Rücksicht zu nehmen.⁹⁹

- Überaus wichtig zur rechtlichen Stärkung des ÖPNV wäre die Aufnahme einer Bestimmung in die StVO, die eine Bevorzugung des ÖPNV vor dem Individualverkehr normiert. Im Mittelpunkt der derzeit geltenden Fassung der StVO steht die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs. § 43 Abs 2 StVO sieht die Möglichkeit vor, aus umweltpolitisch motivierten Gründen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen, für sich alleine wird diese Bestimmung allerdings nicht imstande sein, eine nachhaltige Verkehrsentwicklung zu bewirken.¹⁰⁰

bb) Verkehrsverlagerung auf die Bahn¹⁰¹

- Günstigere Preisrelation Bahn/Auto schaffen
- Bahnreform und Bahnsanierung (Netzausbau, mehr Wagen)
- Kein Ausbau mehr des Straßennetzes parallel zum Schienennetz
- Zwangsweise Verlagerung auf Bahn bei der Beförderung gefährlicher Güter, Gefahrguttransportgesetz diesbezüglich verstärken
- Normieren, wie weit Güter per Lkw transportiert werden dürfen, bis die Verlagerung auf die Schiene stattzufinden hat, vorausgesetzt es besteht eine Anschlussmöglichkeit. Es soll diesbezüglich nicht nach Gütern, sondern nach Transportwegen differenziert werden.
- Ausbau und Verbesserung des Konzepts des Kombinierten Verkehrs
- Es bedarf Konzepte für einen dezentralen KV außerhalb der Ballungsräume, der marktverträglich und wirtschaftlich gestaltet ist.

cc) Verkehrsverlagerung auf das Fahrrad¹⁰²

- Ausbau von ausreichend dimensionierten Fahrradwegen aufgrund von Vorschriften in den Straßengesetzen. In sämtlichen Landesgesetzen gelten Radwege als Bestandteile der Straße. Es soll vorgesehen werden, dass bei Errichtung von Landes- und Gemeindestraßen darauf hinzuwirken sei, dass ein zusammenhängendes Netz für den Fahrradverkehr geschaffen wird.¹⁰³
- Sehr zu begrüßen ist die Lockerung der Radwegbenutzungspflicht seit April 2013. Dadurch wird es ermöglicht, Fahrbahnen parallel zu Radwegen für den Radverkehr freizugeben, so kann auf Radverkehrsanlagen mehr Platz für weniger geübte Radelnde geschaffen werden. Korrespondierend dazu ermöglicht die Schaffung von **Radschnellwegen** als eigener Kategorie in

⁹⁹ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 283 f.

¹⁰⁰ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 284.

¹⁰¹ Vgl dazu Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 287 ff; Hachleitner, vcö-magazin 2013-06, 4 f.

¹⁰² Vgl dazu Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 371 ff.

¹⁰³ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 384 f.

der StVO ein ungehindertes zügiges Radfahren über längere Strecken ohne Querverkehr. Die Reichweite des Fahrrades und das Einzugsgebiet von Bahnhöfen wird ebenso erweitert.¹⁰⁴

- Grundsatz der Rücksichtnahme auf schwächere Verkehrsteilnehmer in der StVO verankern. Die Normierung eines leitenden Prinzips in der StVO, wonach jeder Verkehrsteilnehmer zur Rücksichtnahme auf den jeweils schwächeren Verkehrsteilnehmer verpflichtet ist, soll erwogen werden. Ein Widerspruch zum Vertrauensgrundsatz gem § 3 StVO, der es jedem am Verkehrsgeschehen Beteiligten ermöglicht, sich idR auf das rechtmäßige Verhalten eines anderen verlassen zu dürfen, ergibt sich daraus nicht. Denn es darf ja nach wie vor darauf vertraut werden, dass sich der Schwächere an die für ihn maßgeblichen Rechtsnormen hält. Darüber hinaus wäre der „Schwächerenschutz“ Bestandteil der maßgeblichen Rechtsnorm. Die Einführung eines derartigen Grundsatzes ist erforderlich, da viele der bereits bestehenden und durchaus geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Radfahrverkehrs unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eher umstritten sind (zB Radfahren gegen die Einbahn). Abgesehen von der normativen Wirkung eines solchen Prinzips würde dadurch gleichzeitig ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung geleistet werden. In dieser Hinsicht könnte dem Grundsatz der Rücksichtnahme wohl mehr Effizienz zukommen, als der Einführung zusätzlicher detaillierter Verhaltensregeln in der StVO.¹⁰⁵
- Generelle Fahrerlaubnis für Fahrräder in Fußgängerzonen. Eine Fahrerlaubnis für Radfahrer in Fußgängerzonen, welche durch die Behörden angeordnet werden kann, dürfte wohl zur Förderung des Verlagerungspotentials des Radfahrverkehrs erheblich beitragen und wäre begrüßenswert. Um etwaigen Interessengegensätzen mit dem Fußgängerverkehr entgegen zu treten, wird vorgeschlagen, das in § 68 Abs 1 letzter Satz StVO enthaltene Rücksichtnahmeprinzip analog auf sämtliche Mischflächen im Verhältnis Fußgänger – Radfahrer anzuwenden. Ebenso kann das oben vorgeschlagene Prinzip der Rücksichtnahme auf den jeweils schwächeren Verkehrsteilnehmer diesbezüglich zur Verkehrssicherheit beitragen.¹⁰⁶
- Schaffung von attraktiven Abstellanlagen und Novellierung der gesetzlichen Regelung iZm der Abstellung der Fahrräder. Gem § 68 Abs 4 StVO können Fahrräder am Gehsteig abgestellt werden, sofern dieser breiter als 2,5 m ist, doch könnte die gesetzliche Regelung iSd Fahrradfreundlichkeit durchaus in dem Sinne erweitert werden, dass das Fahrrad am Gehsteig jedenfalls abgestellt werden darf, sofern es den Fußgängerverkehr nicht behindert und dann mindestens noch 2,5 m zwischen Hauswand und Abstellanlage auf dem Gehsteig vorhanden sind.¹⁰⁷ Zu erwägen wäre, nach Möglichkeit Abstellanlagen auf (ehemaligen) Stellplätzen zu errichten.
- Leider regelt die gesamte StVO die Einrichtung von Fahrradständern nur ansatzweise und sieht insbesondere keine Verpflichtung zur Aufstellung von Fahrradständern vor. Für die Aufstellung von Fahrradständern gelten die Bestimmungen über die „Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken“. Das Aufstellen bedarf einer Bewilligung, die iS einer Rechtsentscheidung zu erteilen ist, wenn durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht

¹⁰⁴ VCÖ, Mobilität und Transport 2025+ (2013) 25; 28.

¹⁰⁵ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 385.

¹⁰⁶ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 385 f.

¹⁰⁷ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 386.

wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Zwar werden Ausnahmen von der Bewilligungspflicht zB für Aufstellung und Lagerung von Sachen, die für Bau, Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße erforderlich sind, normiert, eine derartige Ausnahme für das Aufstellen von Fahrradständern enthält die Bestimmung jedoch nicht. Eine solche ist daher unbedingt aufzunehmen. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, in bestimmten Bereichen (zB Haltestellenbereich, vor öffentlichen Gebäuden oder im Ein- und Ausgangsbereich von Fußgängerzonen) in der StVO eine Verpflichtung zur Aufstellung von Fahrradständern vorzusehen.¹⁰⁸

- Schaffung bewachter Fahrradparkhäuser. Der Betrieb bewachter Fahrradparkhäuser könnte ähnlich wie der von Parkhäusern als eine der GewO unterliegende Tätigkeit normiert werden, die im fiskalen Bereich von Gebietskörperschaften oder von Privaten betrieben werden kann. Solange eine eigene gesetzliche Regelung fehlt, könnte in Analogie zu § 4 GewO eine der GewO unterliegende Tätigkeit vorliegen, wenn mehr als die bloße Überlassung von Räumlichkeiten geschuldet ist. (Davon wären die von Arbeitgebern zur Verfügung gestellten Einstellräume nicht umfasst, bewachte Parkhäuser hingegen schon.) Der Betrieb eines Fahrradparkhauses müsste als ein freies Gewerbe anzusehen sein, das keines Befähigungsnachweises bedarf und schon aufgrund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes ausgeübt werden darf. Ob es einer Betriebsanlagengenehmigung bedarf, beurteilt sich ua nach der abstrakten Eignung, Einwirkungen auf die Umwelt hervorzurufen. Eine von Fahrrädern ausgehende Immissionsbelästigung ist zwar eher unwahrscheinlich, jedoch im Hinblick auf Klingel- und Scheppergeräusche loser Fahrradteile oder auf das Quietschen der Bremsen nicht völlig auszuschließen. Selbst wenn man allerdings vom Bestehen einer Genehmigungspflicht ausgeht, wird sich betriebsanlagenrechtlich eine Privilegierung derartiger Fahrradparkanlagen ergeben und nur ein vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren darauf Anwendung finden.¹⁰⁹

dd) Verkehrsverlagerung auf den Fußverkehr¹¹⁰

- Der StVO sollte folgende Wertung entnommen werden können: Am meisten Schutz müsste dem Fußgänger geboten werden, da von diesem selbst die geringste Gefahr ausgeht, er umgekehrt aber gegenüber allen anderen am schutzlosesten ist, hierauf folgen die Radfahrer und erst zuletzt der MIV.¹¹¹
- Beweislastumkehr bei Verkehrsunfällen zugunsten des Gehens
- Ausreichend dimensionierter Fußwegeausbau
- Schaffung sicherer Fußwege

¹⁰⁸ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 386; VCÖ, Mobilität und Transport 2025+ (2013) 30.

¹⁰⁹ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 388.

¹¹⁰ Vgl dazu Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 393 ff.

¹¹¹ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 408.

- Angenehmere Wege durch attraktive Gestaltung zB durch Bäume, Kunstwerke, Parks und Ruheplätze
- Schaffung von Durchgängen bei öffentlichen und privaten Liegenschaften zur Verkürzung der Gehwege
- Kurze Wege zu Einkaufszentren, Banken, Spielplätzen, Kindergärten
- Gute Erreichbarkeit des ÖPNV mittels Fußwegen
- Rutschsichere Gehsteigbelege
- Verlangsamung des Verkehrs durch Schwellen. Zweck der Bodenschwellen ist die Verlangsamung des Verkehrs. Dadurch wird der MIV zur Rücksichtnahme auf den Fußgängerverkehr gezwungen und es wird ihm der Geschwindigkeitsvorsprung gegenüber anderen Verkehrsträgern genommen, denn zur Vorbeugung von Fahrzeugschäden muss man die Geschwindigkeit reduzieren. Darüber hinaus werden die ständigen Bremsmanöver vor Schwellen von Autofahrern als lästig empfunden werden. Durch die Errichtung von Bodenschwellen könnte daher ein Umdenken bei der Wahl des Verkehrsmittels dahingehend bewirkt werden, bei der Bewältigung kurzer Distanzen zu Fuß zu gehen.¹¹²
- Der größte Risikofaktor für Gehende ist die hohe Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs. Tempo 30 bringt hier eine wesentliche Verbesserung. Neben der Sicherheit spielen beim Gehen auch die Ästhetik des Umfeldes sowie die Infrastruktur eine wichtige Rolle. Umwege werden beim Gehen als besonders störend empfunden. Abkürzungen und nur kurze Wartezeiten bei den Ampeln forcieren die Attraktivität des Gehens. Gute Ansätze sind daher auf das Gehen abgestimmte Ampelregelungen. Gehende sollen Dauergrün haben, der Kfz-Verkehr erhält Grün in bestimmten Zeitabständen, nachdem er eine Induktionsschleife passiert.¹¹³
- Um die Achtung auf den Fußgängerverkehr und die Rolle des Fußgängers hervorzuheben, wird vorgeschlagen, den Fußgänger in § 3 Abs 1 StVO explizit hervorzuheben.
- Sehr zu begrüßen wäre es, die geltende Regelung des § 76a Abs 1 StVO dahingehend zu erweitern, dass auch zugunsten des Umwelt- oder Anrainerschutzes eine Fußgängerzone eingerichtet werden kann. Bisher wird nämlich die Schaffung von Fußgängerzonen ausdrücklich nur an die Erforderlichkeit iSd Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insb des Fußgängerverkehrs, an die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes geknüpft. Diese Voraussetzungen werden zwar angesichts des städtischen Verkehrskollaps oft vorliegen und es könnte sich die Errichtung einer Fußgängerzone zugunsten von Anrainer- und Umweltinteressen bereits aus den Tatbestandsmerkmalen der „Lage, Widmung oder Beschaffenheit einer Gebietes“ ergeben, doch sollten dennoch die Kriterien des Umwelt- und Anrainerschutzes explizit angeführt sein. Denn so können – angesichts der infolge zahlreicher Interessengegensätze heiklen Materie – gegenteilige Auslegungen vermieden werden. Die mit der Errichtung von Fußgängerzonen zusammenhängenden Entscheidungen spielen sich nämlich im Bereich der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ab, folglich können hier Interessen

¹¹² Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 407.

¹¹³ VCÖ (Hrsg) (2010), Energiewende – Schlüsselfaktor Verkehr VCÖ-Schriftenreihe „Mobilität mit Zukunft“ 3/2010 Wien, 27.

der Gemeinde an einer wirtschaftlich fluktuierenden Innenstadt bei der Auslegung der Kriterien bedeutsam sein.¹¹⁴

g) Verkehrsorganisation¹¹⁵

- Vernetzung bzw Verknüpfung intermodaler Verkehrssysteme
- Nutzung von Kapazitätsreserven (Problem der „spazierengefahrenen“ Sitzplätze, bessere Lkw-Ausnutzung/Vermeidung von Leerkilometern)
- Vermeidung von Stau- und anderen Problemsituationen – Verbesserung der Verkehrsabläufe (Verkehrslenk- bzw -leitsysteme)
- Effizientere, für spezifische Interessen sachgerechte Parkraumbewirtschaftung (Leitsysteme/Gebühren/Rückbau)
- Koordination bestehender in- bzw ausländischer Verkehrsverbünde
- Planung und Errichtung von Güterverkehrszentren bzw Güterverteilungszentren
- Erstellung individueller Verkehrspläne/Beratung und Information über persönliche maßgeschneiderte Mobilitätsmöglichkeiten.

h) Umweltverträgliche Fahrzeugkonzepte/Elektromobilität¹¹⁶

- Verbesserung der Energieeffizienz und CO₂-Intensität sämtlicher Verkehrsmodi
- Stärkung des Anteils erneuerbarer energieeffizienter Verkehrsträger im Modal Split
- Weitgehende Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energie

Zu den einzelnen Handlungsoptionen *SRU*, aaO 162ff.

aa) Allgemeine Maßnahmen

- Reduzierung der Schadstoffe in der Warmlaufphase
- Senkung des Kraftstoffverbrauchs durch Reduktion des Fahrzeuggewichts und der Fahrzeugabmessung = „down sizing“, derzeit ist das Gegenteil der Fall
- Einsatz von schadstoffarmen und leisen Gasbussen, die etwa um 80 – 90 % geringere Emissionen als moderne Dieselbusse aufweisen.
- Verschärfung der Emissionsstandards der Neuwagen, da die derzeit gültigen Grenzwerte bereits weit unterschritten werden.
- Zwingende Installierung von Dauermessstellen für Immissionsbelastung im Immissionsschutzgesetz – Luft vorsehen

¹¹⁴ *Wagner* in *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 408 f.

¹¹⁵ Vgl dazu *Kerschner* in *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 413 ff.

¹¹⁶ Vgl dazu auch sehr eingehend *SRU*, Umweltgutachten 2012 (2012) 137ff: Güterverkehr und Klimaschutz (162).

bb) Elektromobilität

- Es sind Antriebe zu bevorzugen, die ohne fossile Kraftstoffe betrieben werden und geringe Schadstoffe verursachen → intensive Förderungsmaßnahmen und Schaffung der Rahmenbedingungen für E-Autos. Eine seitens der Interviewpartner mehrfach geforderte gesetzliche Verpflichtung, E-Autos nur mit Ökostrom zu betreiben, stellt nach *Urbantschitsch*¹¹⁷ einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar und sei somit verfassungswidrig, weil damit eine bestimmte Verbrauchergruppe betroffen wäre, ohne dass eine Rechtfertigung dafür ersichtlich ist. Überdies wird bereits die Erzeugung von Ökostrom auf Basis des ÖSG gefördert. Zulässig allerdings wäre seiner Meinung nach die Schaffung von spezifischen positiven Anreizen, wie etwa Förderungen für Elektrofahrzeuge an den Bezug von Ökostrom zu knüpfen.¹¹⁸
- Fraglich ist, ob das Betreiben einer Ladestation, also der gewerbsmäßige Kauf und Verkauf von elektrischer Energie, in den Anwendungsbereich des (Landes-)Elektrizitätsrechts oder der GewO fällt. Dies hängt von der Auslegung des verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestandes „Elektrizitätswesen“ in Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG ab. Grundsätzlich unterliegen die Erzeugung, der Handel, die Lieferung sowie die Übertragung und Verteilung von Strom dem (Landes-)Elektrizitätsrechts. Den elektrizitätsrechtlichen Normen liegt das Verständnis zugrunde, wonach die Anlage des Kunden (und des Endverbrauchers) unmittelbar an das öffentliche Netz angeschlossen ist.¹¹⁹ Die Ladestation ist zwar permanent mit dem öffentlichen Verteilernetz verbunden, das Fahrzeug ist an die Ladestation aber jeweils nur während des Ladevorgangs angeschlossen. Der Betreiber der Ladestation verfügt gleichsam als Endverbraucher über einen Netznutzungs- und Stromlieferungsvertrag, der Halter des Fahrzeugs steht zumindest mit dem Netzbetreiber in keinem Vertragsverhältnis. Daher sprechen für *Urbantschitsch*¹²⁰ die besseren Gründe dafür, dass das Betreiben einer Ladestation in den Anwendungsbereich der GewO fällt.
- Im Zusammenhang mit dem Aufladen der Batterien kann es in Abhängigkeit vom jeweiligen Modell zu unterschiedlichen Vertragskonstellationen kommen. Im Normalfall schließt der Benutzer des Fahrzeugs mit dem Betreiber der Ladestation einen Vertrag über die Belieferung von elektrischer Energie ab. Sowohl der örtliche Netzbetreiber als auch der Energielieferant treten gegenüber dem Fahrzeugnutzer nicht unmittelbar auf. Ihr Vertragspartner ist der Betreiber der Ladestation, der als Käufer und Wiederverkäufer von Strom auftritt. Der Fahrzeugnutzer hat an der Ladestation selbst keine Wahlmöglichkeit bezüglich des Stromlieferanten, sondern er bezieht die Energie jenes Lieferanten, mit dem der Betreiber der Ladestation den Energieliefervertrag abgeschlossen hat. Eine eingeschränkte Wahlmöglichkeit gibt es nur dann, wenn an Ort und Stelle mehrere Ladestationen

¹¹⁷ Rechtsgrundlagen der Elektromobilität, ZVR 2010/155.

¹¹⁸ Vgl auch *Pehnt*, Elektromobilität und Erneuerbare Energien, in *Müller* (Hrsg), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien 483 ff.

¹¹⁹ Vgl ElektrizitätswegeG, BGBl 1922/348; *Urbantschitsch*, ZVR 2010/155.

¹²⁰ ZVR 2010/155.

jeweils gesondert an das öffentliche Netz angeschlossen sind, der Ladestationsbetreiber also mehrere Produkte verschiedener Lieferanten anbietet.¹²¹

- Fraglich ist, ob es in der Praxis auch möglich ist, dass der Energielieferungsvertrag nicht zwischen dem Betreiber der Ladestation und dem Kunden abgeschlossen wird, sondern dieser auch für Zwecke der Beladung der Fahrzeugbatterie an Ladestationen in einem direkten Vertragsverhältnis mit einem Stromlieferanten steht und Stromlieferanten somit Kunden zu Hause aber auch unterwegs an den Ladestationen mit Strom beliefern und gemeinsam abrechnen. Nach *Urbantschitsch*¹²² ist ein solches Modell wohl nur dann zweckmäßig und umsetzbar, wenn der Lieferant die Ladestation selbst beliefert und betreibt. Auch ist es nur zulässig, Ladestationen bestimmten Kunden vorzubehalten und andere von der Verwendung auszuschließen, wenn der Betreiber der Ladestation nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, die er durch die Nichtbelieferung bestimmter Kunden zugunsten eines Unternehmens missbraucht.
- Der Betreiber einer Elektrotankstelle ist als „Stromhändler“ und somit als Elektrizitätsunternehmen zu qualifizieren.¹²³ Es kommt die Ausnahmebestimmung des § 2 Z 20 GewO zur Anwendung. Somit ist prinzipiell keine gewerberechtliche Genehmigung dafür erforderlich. Ebenso brauchen Gewerbetreibende, die bereits ein Tankstellengewerbe betreiben, keine weiteren gewerberechtlichen Genehmigungen zur Errichtung von Stromzapfsäulen, da es sich beim Tankstellengewerbe um ein freies Gewerbe handelt. Allerdings haben sie den Bestimmungen des EIWOG und der jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder nachzukommen. Obwohl keine gewerberechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Stromtankstelle notwendig ist, wird von der Literatur¹²⁴ zum Teil vertreten, für die Anlage selbst sei eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Ein denkbare Argument wird aus § 12 Abs 2 EIWOG abgeleitet. Danach sind Anlagen, die nach den Bestimmungen der GewO bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, jedenfalls von einer Bewilligungspflicht nach dem EIWOG auszunehmen. Eine Stromtankstelle stellt nun jedenfalls eine örtlich gebundene Einrichtung dar, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Treffen auch die in § 74 Abs 2 GewO genannten Voraussetzungen zu, dürfen solche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung seitens der Behörde errichtet oder betrieben werden. Nach *Bernegger/Mesecke*¹²⁵ ist die Annahme, es sei grundsätzlich eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich, jedoch nicht zutreffend. § 12 EIWOG bezieht sich auf Elektrizitätserzeugungsanlagen, die Betreiber von Stromtankstellen handeln aber nur mit elektrischer Energie. Ebenso bezieht sich § 12 Abs 2 EIWOG gerade nur auf Anlagen, die nach den

¹²¹ *Urbantschitsch*, ZVR 2010/155; vgl auch *Storr*, Der rechtliche Rahmen für Elektroautos, in *Stöger/Storr* (Hrsg), Schwerpunkte Energieeffizienz und Verfahrensrecht 40 ff.

¹²² ZVR 2010/155.

¹²³ *Bernegger/Mesecke*, Voraussetzungen zur Genehmigung und zum Betrieb von „Elektro-Tankstellen“ (Teil I), RdU 2012/86; *Hauenschild*, E-Tankstellen - welches Regime ist anwendbar? FÖE 2011 H 10, 34; vgl auch *Storr* in *Stöger/Storr* (Hrsg), Schwerpunkte Energieeffizienz und Verfahrensrecht 49 f.

¹²⁴ *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage³, Rn 25 und zur Genehmigungspflicht Rn 56; *Potacs* in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II², 795 ff.

¹²⁵ RdU 2012/86.

Bestimmungen der GewO bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind. Dies ist eben zumindest bei Neuerrichtungen von Stromtankstellen aufgrund der grundsätzlichen Ausnahme des § 2 Z 20 GewO nicht der Fall, weshalb es keiner betriebsanlagenrechtlichen Bewilligung bedarf. Wird auf einer bestehenden Tankstelle eine Stromzapfsäule zusätzlich errichtet, stellt diese Erweiterung bezogen auf die bestehende Tankstelle die Änderung einer bestehenden Betriebsanlage dar, die in einem behördlichen Verfahren nach § 81 GewO danach zu prüfen ist, ob dies zur Wahrung der Interessen nach § 74 Abs 2 GewO notwendig ist.¹²⁶

- *Bernegger/Mesecke*¹²⁷ zufolge hat eine gesetzliche Klarstellung diesbezüglich zu erfolgen, ob für Elektrotankstellen, deren Betreiber zweifelsfrei als Stromhändler iSd EIWOG zu qualifizieren sind, tatsächlich die im EIWOG normierten Verpflichtungen zur Anwendung gelangen sollen – und falls ja, in welchem Ausmaß. Eine solche Klarstellung wäre begrüßenswert und ist zu fordern.
- Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben gem § 77 Abs 1 EIWOG ihren Allgemeinen Tarif in geeigneter Weise zu veröffentlichen, sofern sie „Haushaltskunden“ versorgen. Gem § 7 Z 25 EIWOG sind „Haushaltskunden“ Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen. Gewerbliche und berufliche Tätigkeiten fallen nicht darunter. Fraglich ist nun, ob der Kauf von elektrischer Energie zum Betrieb eines E-Fahrzeugs als „zum Haushalt gehörend“ zu qualifizieren ist. Nach Ansicht von *Bernegger/Mesecke*¹²⁸ ist davon auszugehen, da anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber wohl generell auf den Letztverbraucher abstellt, worauf der Hinweis auf die Verbrauchereigenschaft des KSchG hindeutet. Jedoch hatte der Gesetzgeber beim Erlass der Regelungen des EIWOG nicht die Konstellation vor Augen, dass ein Endverbraucher Strom außerhalb seiner Räumlichkeiten erwirbt bzw bezieht. Eine diesbezügliche Klarstellung im EIWOG wäre daher überaus wünschenswert.
- Ladestationen sollen in Garagen errichtet werden.¹²⁹ Soweit Ladestationen allerdings dennoch auf einer Straße errichtet werden, ist nach §§ 82 Abs 1 iVm 94d Z 9 StVO im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs eine straßenverkehrsrechtliche Bewilligung für die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken von der zuständigen Gemeinde einzuholen. Nach Ansicht *Urbantschitschs*¹³⁰ wird allerdings niemand durch Ladekabel oder Elektrofahrzeuge gefährdet, solange den anderen Verkehrsteilnehmern ein ungehindertes Passieren möglich ist. Es ist nun der Frage nachzugehen,

¹²⁶ *Bernegger/Mesecke*, RdU 2012/86.

¹²⁷ RdU 2012/114.

¹²⁸ RdU 2012/114.

¹²⁹ *Schopf* weist in seiner Stellungnahme vom 19. 8. 2013 auf die Frage der Straßenraumgestaltung und das Erfordernis eines sparsamen Umgangs damit hin. Nach seiner Auffassung gehören Ladestationen wie die Pkw in Garagen!

In diesem Sinne sollte der erste Absatz dieses Punktes wie folgt geändert werden: „Grundsätzlich sind Ladestationen im städtischen Raum in Garagen und nicht im öffentlichen Raum zu errichten.“

¹³⁰ ZVR 2010/155.

ob unter Bezugnahme auf § 82 Abs 3 lit c StVO betreffend Stromtankstellen nicht eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht gegeben sein kann. Danach ist eine Bewilligung für eine gewerbliche Tätigkeit, die ihrem Wesen nach auf der Straße ausgeübt wird und deren Betriebsanlage genehmigt ist, nicht notwendig. Laut VwGH¹³¹ ist dies für Tankstellen zutreffend. *Urbantschitsch*¹³² vertritt die Auffassung, dass dieser Ausnahmetatbestand nicht für Ladestationen zutrifft, da diese nicht nur auf der Straße, sondern auch in geschlossenen Räumen, wie etwa Garagen, betrieben werden können. Dieser Ansicht wird von *Bernegger/Mesecke*¹³³ jedoch nicht gefolgt, denn der Wortlaut des § 82 Abs 3 lit c StVO indiziert nicht, dass die Tätigkeit ihrem Wesen nach nur auf der Straße ausgeübt werden kann, ebenso wird eine Stromtankstelle durch die Vorschriften der GewO den regulären Tankstellen gleichgestellt, was ebenfalls für eine Gleichbehandlung spricht. Eine gesetzliche Klarstellung wäre auch hier sehr zu begrüßen.

i) Öffentlichkeitsarbeit¹³⁴

- Gem § 1 UIG ist es Ziel des Gesetzes, die Öffentlichkeit über die Umwelt zu informieren. § 2 besagt, dass unter Umweltinformationen sämtliche Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume sowie über Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die genannten Umweltbestandteile auswirken können, zu verstehen sind. Die Information hat dem Sachlichkeitsgebot zu entsprechen. Sie muss objektiv, sachkundig und neutral sein.
- Stärkere Information über umweltschonendes Verkehrsverhalten
- Werbung in den Medien für Benutzung des ÖPNV, verstärkte Benutzung von Fuß- und Radwegen, Kauf von Elektroautos, Kauf von Produkten aus dem Nahbereich
- Warnung vor Autos mit hohem Energieverbrauch bzw Schadstoffausstoß

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

a) Kompetenzlage

- Die Kompetenzrechtslage ist stark zersplittert, vor allem im Bereich des funktionalen Verkehrsrechts. Neben diese Kompetenzaufspaltung tritt die historisch gewachsene sektorale Trennung in verschiedene Verkehrsträger (Straße/Bahn/Luft/Schiff). Es fehlt ein integriertes umfassendes Verkehrsrechtskonzept, das die verschiedenen Sektoren, aber auch die anderen genannten

¹³¹ 4. 2. 1994, 93/02/0219.

¹³² ZVR 2010/155.

¹³³ RdU 2012/114.

¹³⁴ Vgl dazu *Kerschner* in *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 631 ff.

Bereiche berücksichtigt. Österreich kennt derzeit kein sachlich abgestimmtes, koordiniertes Verkehrsrecht.¹³⁵

- Es ist eine Neuordnung hinsichtlich der Verkehrs- und Nachrichtenstruktur, vor allem im Bereich des Straßen-, Eisenbahn-, Schifffahrts-, Flug-, Raumordnungs-, Bau-, Siedlungswesens nötig. Aufgrund der Zersplitterung der Kompetenzlage ist eine einheitliche Lösung allerdings leider kaum vorstellbar. Der große Bereich des Verkehrswesens unterliegt der Fachplanungskompetenz des Bundes, der gleichsam bedeutende Bereich des Raumordnungs-, Bau- und Siedlungswesens fällt in den Kompetenzbereich der Länder. Somit scheint eine bundesweite Gesamtplanung derzeit rechtlich ausgeschlossen.¹³⁶

b) Verfassung

- Die österreichische Verfassung kennt kein ausdrückliches Grundrecht der Verkehrsfreiheit. Am ehesten wird man ein bestimmtes Ausmaß an Freiheit der Verkehrsmittelwahl bzw an ausreichender Verkehrsinfrastruktur als sachliche Voraussetzung zur Ausübung anderer Grundrechte, wie va der Erwerbsfreiheit, des Eigentums und der Freizügigkeit der Person und des Vermögens sehen müssen. Die entscheidenden Grundrechtsfragen stellen sich bei der Rechtmäßigkeit von Verkehrsverboten bzw Verkehrsbeschränkungen.¹³⁷ Aufgrund des verfassungsrechtlichen Staatszieles des umfassenden Umweltschutzes muss die Nachhaltigkeit bzw Umweltverträglichkeit des Verkehrs für Gesetzgebung und Vollziehung maßgebliches Handlungsmotiv sein. Jedoch war in der Praxis die Nachhaltigkeit bzw Umweltverträglichkeit bisher leider kein prägendes Prinzip des österreichischen Verkehrsrechts. Lediglich vereinzelt und in der praktischen Umsetzung nur nachrangig bewertet, findet sich der Umweltschutz als materielles Entscheidungskriterium.¹³⁸
- Bedauerlicherweise wurde im ÖPNRV-G 1999 davon Abstand genommen, Interessen der Daseinsvorsorge als gesetzgeberische Zielsetzung zu nennen. Ob auf verfassungsrechtlicher Ebene eine Pflicht des Staates zur Versorgung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen herzuleiten ist, erscheint sehr fraglich. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn die grundrechtliche Verbürgung der Freizügigkeit gem Art 4 StGG auch dahingehend zu verstehen ist, dass der Staat die tatsächlichen Voraussetzungen für die derart verbürgte Mobilität schaffen müsse, wobei er dies entsprechend dem Staatsziel Umweltschutz mit Hilfe von am wenigsten umweltschädlichen Verkehrsträgern zu verwirklichen habe. Jedoch ist die Frage, ob den Grundrechten über ihren bloßen Abwehrcharakter hinaus Gewährleistungspflichten entnommen werden können, sehr strittig.¹³⁹

¹³⁵ Kerschner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 62 f.

¹³⁶ Binder/Griebler in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 136.

¹³⁷ Kerschner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 63.

¹³⁸ Kerschner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 65 f.

¹³⁹ Wagner in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 251.

c) Nachhaltigkeit im Verkehrsrecht

- In wichtigen Bereichen des öffentlichen Verkehrs (Schiene/Luft/Wasser), aber auch im Personen- und Güterbeförderungsverkehr (Güterbeförderungsgesetz, Kraftfahrliniengesetz) besteht ein Konzessions- bzw Bewilligungssystem, das aber von keinerlei Benutzerzwang begleitet ist. Allgemein ist der mit dem Kraftfahrlinienverkehr verbundene, noch immer weitreichende Bestandschutz zu kritisieren.¹⁴⁰
- Wegen der Zersplitterung der Zuständigkeiten in der StVO ist die Möglichkeit einer bundesweit einheitlichen Regelung der Herabsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Verordnungsweg nicht bzw nur sehr schwer realisierbar. Dem Bund steht nach der Zuständigkeitsverteilung der StVO nur die Kompetenz hinsichtlich der Autobahnen zu, ansonsten greift – soweit nicht ausgeschlossen – die Generalkompetenz der Länder ein.¹⁴¹
- Es muss bei der Verkehrsplanung ökologisch langfristig und ganzheitlich gedacht werden. Verkehrspolitiker und Verkehrsplaner dürfen sich nicht nur auf den Nahverkehr konzentrieren und nicht nur versuchen, Teilbereiche des Verkehrs umzugestalten, sondern den Verkehr als Ganzes einzubeziehen, denn sonst kann es passieren, dass eine Nahverkehrsmaßnahme gar nicht in ein ökologisches Fernverkehrskonzept passt. Weitblickendes, ökologisch aufgeschlossenes Denken und Planen ist dringend notwendig.¹⁴²
- Nach Ansicht von *Bernegger/Mesecke*¹⁴³ ist ein maßgebliches Hemmnis darin zu sehen, dass sich der Gesetzgeber offenbar noch keine (zumindest erkennbaren) Gedanken darüber gemacht hat, wie sich Stromtankstellen in das bestehende Regelungsregime einfügen. Dies gilt sowohl für die Neuerrichtung solcher Tankstellen als auch für deren Änderung. Um insoweit ein einheitliches Schutzsystem für die Nutzer und Nachbarn von Stromtankstellen sowie Rechtssicherheit für die Betreiber der Stromtankstellen herzustellen, ist der Gesetzgeber veranlasst, entsprechende klarstellende Normen zu erlassen. Denn nur soweit ein hinreichendes Versorgungsnetz an Stromtankstellen zur Verfügung steht, wird der wirtschafts- und auch umweltpolitische Gedanke der Elektromobilität greifen und sich durchsetzen können.
- Leider existiert (noch) kein EU-weit einheitlicher Rahmen für Geschwindigkeitsbeschränkungen.

8. Vorschläge

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Gem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG liegt das Kraftfahrwesen in Gesetzgebung und Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Das Verkehrswesen kann gem Art 102 Abs 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden.

¹⁴⁰ *Kerschner* in *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 64.

¹⁴¹ *Binder/Griebler* in *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 118.

¹⁴² <http://ksi.jimdo.com/konzept/prinzipien-eines-%C3%B6kologischen-energie-und-verkehrskonzeptes/>.

¹⁴³ RdU 2012/114.

Die Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Straßenpolizei liegt gem Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG beim Bund. Hinsichtlich der Vollziehung ist die Straßenpolizei Landessache. Nach Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG ist den Gemeinden die örtliche Straßenpolizei als eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches gewährleistet.

b) Verfassungsrecht

- Um der Wichtigkeit eines nachhaltigen Verkehrs- und Wegesystems Ausdruck zu verleihen, soll § 3 Abs 2 BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung folgendermaßen geändert sowie ein Abs 3 wie folgt angefügt werden:

*„(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens, zur Vermeidung von Störungen durch Lärm **sowie der Schaffung eines nachhaltigen Verkehrs- und Wegenetzes für alle Bürger. Motorisierter Individualverkehr, der sich nicht vermeiden lässt, soll nach Möglichkeit auf umweltverträgliche Verkehrsträger verlagert werden. Kostenwahrheit unter Beachtung aller sozialen Kosten (vor allem Umwelt-, Stau- und Unfallkosten) im Verkehr ist anzustreben.***

(3) Die Bewusstseinsbildung der Bürger für die Bewahrung der natürlichen Umwelt ist zu stärken.“

c) Einführung von Begegnungszonen sowie Gemeinschaftsstraßen

- Folgende Anpassung des § 76c Abs 2 StVO wird vorgeschlagen:

*„(2) **In Begegnungszonen kommt Fußgängern der Vorrang gegenüber Lenkern von Fahrzeugen zu.** Lenker von Fahrzeugen dürfen andere Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.“*

d) Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsplanung

- Um die Nah- und Regionalverkehrsplanung zu stärken, wird angeregt, bei § 11 ÖPNRV-G folgenden Satz anzufügen:

*„Aufgabe der Länder und Gemeinden ist die auf Basis des Angebotes gemäß §§ 7 und 10 vorzunehmende Planung einer nachfrageorientierten Verkehrsdienstleistung (Reduzierung, Ausweitung oder Umschichtung von Verkehrsleistungen) unter Einbeziehung der in den §§ 20 und 31 angeführten Kriterien. Die in § 16 angeführten Planungen der Verkehrsunternehmen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. **Länder und Gemeinden haben bei der Planung einer***

nachfrageorientierten Verkehrsdienstleistung möglichst zusammenzuarbeiten, um ein länderübergreifendes konsistentes Verkehrsnetz zu schaffen.¹⁴⁴

e) Fahrbeschränkungen für den Kfz-Verkehr

- Um dem Wunsch nach zeitlichen und räumlichen Fahrbeschränkungen zu entsprechen, ist anzuregen, nach § 42 einen § 42a mit nachstehendem Wortlaut in die StVO einzufügen:

„§ 42a Fahrverbot für Kraftfahrzeuge

(1) In Innenstädten ist der Verkehr mit privaten motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen elektrisch betriebener Fahrzeuge, untersagt.

(2) In Erholungsräumen ist das Fahren mit motorisierten privaten Fahrzeugen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen untersagt.

(3) In ökologisch besonders sensiblen Zonen ist das Fahren mit motorisierten privaten Fahrzeugen an Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 22 Uhr untersagt.“

- Korrespondierend dazu sind bei den Begriffsbestimmungen in § 2 StVO die Begriffe „**Erholungsräume**“ und „**ökologisch sensible Zonen**“ zu erläutern.
- § 23 Abs 2a StVO soll folgendermaßen geändert werden:
„(2a) In Wohnstraßen und Begegnungszonen ist das Parken von Kraftfahrzeugen untersagt.¹⁴⁵

f) Einführung von Tempolimits

- Es wird angeraten, § 20 Abs 2 StVO wie folgt zu ändern:
„(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 30 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 100 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 80 km/h fahren.“

g) Verkehrsverlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsträger

aa) Verkehrsverlagerung auf den ÖPNV

- Folgende Formulierung von § 31 Z 6 ÖPNRV-G wird vorgeschlagen:
„6. Positive Umweltauswirkung durch nachweisliche Entlastung des motorisierten Individualverkehrs in Abhängigkeit der damit einhergehenden Reduktion von Schadstoffemissionen.“

¹⁴⁴ Diese vorgeschlagene Neufassung wird von der WKO in ihrer Stellungnahme begrüßt.

¹⁴⁵ Diesen Vorschlag qualifiziert Schopf in seiner Stellungnahme als generell mehr als ok.

- Erweiterung des § 15 ÖPNRV-G um eine Ziffer 5:
„5. ökologische Verkehrsverlagerung und nachhaltige Reduktion von Schadstoffemissionen.“
- Erweiterung des § 16 ÖPNRV-G um folgende Ziffer 9:
„9. ökologische Verkehrsverlagerung und nachhaltige Reduzierung von Schadstoffemissionen.“
- Angeregt wird, § 20 Abs 1 ÖPNRV-G entsprechend umzuformulieren:
*„(1) Verkehrspolitisch nicht notwendige Parallelführungen von Kraftfahrlinien untereinander oder von Schienenbahnen und Kraftfahrlinien sind zu vermeiden. Anstelle eines solchen Parallelverkehrs **sind möglichst viele Direktverbindungen, die Verbesserung der Taktfrequenz, eine Verkürzung der Fahrzeiten durch ausreichende Zahl von Kreuzungspunkten im Liniennetz sowie eine verbesserte Zubringung oder Bedienung anderer Bereiche, insbesondere durch öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur unzureichend bedienten Gebieten, anzustreben. Die Verbindung einzelner Gemeinden sowie die flächendeckende Erschließung in den Gemeinden sind voranzutreiben. In schwachbesiedelten Gebieten ist mit den Taxiunternehmen zu kooperieren.**“¹⁴⁶*
- Bei § 1 Abs 4 KfllG ist der letzte Satz ausnahmslos zu streichen.
- § 2 Abs 2 Z 8 KfllG ist zu ergänzen:
*„8. eine Auflistung der Fahrtstrecken der von Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahn- und Kraftfahrlinienunternehmen) in dem von der beantragten Kraftfahrlinie berührten Verkehrsbereich bereits betriebenen öffentlichen Verkehre unter Anführung aller Gleich- und Parallellaufstrecken; weiters eine Darstellung der beantragten Kraftfahrlinie sowie der Strecken der bereits betriebenen öffentlichen Verkehre in verschiedenen Farben auf einer Straßen- oder Landkarte geeigneten Maßstabes **sowie des weiteren Angaben über die Verknüpfungsmöglichkeiten mit bereits bestehenden Verkehrsangeboten;**“*
- § 2 Abs 2 Z 14 KfllG ist folgendermaßen zu formulieren:
*„14. Angaben über Bauart, Ausstattung und Beschaffenheit (insbesondere Abmessungen und höchstes zulässiges Gesamtgewicht) der Fahrzeuge, die verwendet werden sollen, **sowie Nachweis des Einsatzes einer umweltfreundlichen Fahrzeugtechnologie.**“*
- Die Liste des § 5 Abs 1 KfllG ist um folgende Ziffer zu erweitern:
„9. die Verkehrsbenutzer, die voraussichtlich die beantragte Kraftfahrlinie benutzen werden.“
- § 17 Abs 1 KfllG ist wie folgt zu ergänzen:
„(1) Eine Kraftfahrlinie ist grundsätzlich vom Anfangs- bis zum Endpunkt der konzessionierten Strecke zu betreiben und hat alle Haltestellen zu bedienen; der bedarfsbedingt verdichtete Betrieb auf Teilstrecken (Teilen einer Kraftfahrlinie) sowie die teilweise Führung von Schnellkursen, das sind Kurse, die nicht alle auf der Strecke einer konzessionierten Kraftfahrlinie gelegenen Haltestellen

¹⁴⁶ Die Einbeziehung der Taxiunternehmen wird seitens der WKO in der Stellungnahme vom 30. 9. 2013 begrüßt.

bedienen, ist jedoch erlaubt **Für wichtige Regionalverbindungen mit hohen Verkehrsnachfragen sollen Schnellbusse eingerichtet werden.**¹⁴⁷

- Folgender Satz ist bei § 33 Abs 4 KfLG anzufügen:

*„(4) Aus besonders wichtigen Gründen kann der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau dem Unternehmer die Ausgestaltung von Haltestellen in wirtschaftlich zumutbaren Grenzen, nicht jedoch straßenbauliche Maßnahmen, die Schneeräumung oder die Reinigung der Haltestellen vorschreiben **Die Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität einer Haltestelle stellen einen wichtigen Grund dar.**“*

- Anzuraten ist, bei § 26a StVO einen weiteren Absatz betreffend den öffentlichen Busverkehr aufzunehmen:

*„(5) **Für den öffentlichen Busverkehr sind entsprechend gekennzeichnete Busspuren einzurichten, um sein Vorankommen zu erleichtern. Dem öffentlichen Busverkehr ist der Vorrang vor dem privaten motorisierten Verkehr zu gewähren. Zu diesem Zweck haben die Lenker privater Fahrzeuge den öffentlichen Bussen stets die Vorfahrt einzuräumen, die Lenker öffentlicher Busse sind berechtigt, bei Lichtsignalanlagen zuerst zu fahren.**“*

- Es wird empfohlen, in § 43 Abs 2 StVO explizit vorzusehen, dass aus Gründen der Forcierung des öffentlichen Verkehrs Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden dürfen:

*„(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, hat die Behörde, wenn und soweit es zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt oder **der Attraktivierung und des Ausbaus des öffentlichen Verkehrs** oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung*

a) ...c)“

bb) Verkehrsverlagerung auf die Bahn

- Vorgeschlagen wird, § 2 Abs 2 Z 1 GütbefG folgendermaßen zu formulieren:

„(2) Konzessionen dürfen nur für folgende Arten und Weglängen der gewerbsmäßigen Güterbeförderung erteilt werden:

- 1. für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr (innerstaatlicher Güterverkehr) **für eine Transportweglänge von maximal km, sofern eine entsprechende Anschlussmöglichkeit für die Verlagerung auf die Schiene vorhanden ist. Ist eine entsprechende Anschlussmöglichkeit näher erreichbar, darf nur bis dorthin mit Kraftfahrzeugen transportiert werden;**“*

¹⁴⁷ Diesen Vorschlag bezeichnet die WKO in ihrer Stellungnahme vom 30.9.2013 grundsätzlich als interessant.

cc) Verkehrsverlagerung auf das Fahrrad

- Folgende Anpassung des § 3 Abs 1 StVO ist zu erwägen:

„(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; **auf schwächere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Radfahrer, ist besonders Rücksicht zu nehmen.** Dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gebaren geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.“¹⁴⁸

- § 7 Abs 5 StVO soll wie folgt geändert sowie folgender Abs 6 eingefügt werden:

„(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, die hievon durch Verordnung ausgenommen werden. ~~und für Radfahrer in solchen Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76b sind~~ Außer in Wohnstraßen sind in diesen Fällen Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern.

(6) Abs 5 Satz 1 gilt nicht für Radfahrer. Jedoch kann durch Verordnung das Verbot auf sie erstreckt werden.“

- Befürwortet wird, im VI. Abschnitt der StVO vor § 65 folgenden § 64a aufzunehmen:

„§ 64a. Um durch die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes von Fahrradwegen und Fahrradstraßen über die Ländergrenzen den Fahrradverkehr zu attraktiveren und erleichtern, sollen die Landes- und Gemeindeorgane bei der Schaffung von Fahrradwegen und Fahrradstraßen kooperieren.“¹⁴⁹

- In § 68 Abs 1 StVO soll folgender Satz aufgenommen werden:

„(1) Auf Straßen mit einer Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benutzen, wenn das Befahren der Radfahranlage in der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung gemäß § 8a erlaubt ist. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der nicht breiter als 80 cm oder ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, mit mehrspurigen Fahrrädern, die nicht breiter als 80 cm sind, sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern darf die Radfahranlage benutzt werden; mit Fahrrädern mit einem sonstigen Anhänger und mit breiteren mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benutzen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten. Auf Geh- und

¹⁴⁸ Die WKO sieht in ihrer Stellungnahme vom 30. 9. 2013 die Aufnahme einer solchen Grundsatzbestimmung als diskutabel an.

¹⁴⁹ Dieser Vorschlag wird von der WKO in der Stellungnahme vom 30. 9. 2013 als unterstützenswert angesehen.

*Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden. **An einer Kreuzung dürfen Radfahrer auch bei rotem Licht auf einen sich auf der rechten Seite befindlichen Radweg abbiegen.***

- § 68 Abs 4 StVO ist folgendermaßen zu ändern:

*„(4) „Fahrräder sind so aufzustellen, dass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. **Fahrräder dürfen auch auf dem Gehsteig abgestellt werden, sofern dadurch der Fußgängerverkehr nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden und mindestens noch 2,5 m zwischen Hauswand und Abstellanlage auf dem Gehsteig vorhanden sind.**“*

- Anzuraten ist, in die StVO nach § 68 einen § 68a wie folgt aufzunehmen:

*„**§ 68a. Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel, vor öffentlichen Gebäuden sowie im Ein- und Ausgangsbereich von Fußgängerzonen sind ausreichend Fahrradständer aufzustellen.**“*

- § 76a Abs 1 StVO sollte lauten:

*„(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone). Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Eisenbahnbehörde anzuhören, wenn auf der betroffenen Straßenstelle oder in dem betroffenen Gebiet Schienenfahrzeuge verkehren. In einer solchen Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; **das Fahrradfahren ist erlaubt.** Die Bestimmungen des § 45 über Ausnahmen in Einzelfällen bleiben unberührt.“*

- Der Begriff „Mehrzweckstreifen“ soll aus der StVO wegfallen.

Dazu sollen

- § 2 Abs 1 Z 7a zur Gänze;
- der Begriff „Mehrzweckstreifen“ bei § 2 Abs 1 Z 11b;
- bei § 8 Abs 4 die Z 2;
- bei § 23 Abs 2 die Wendung „, der kein Mehrzweckstreifen ist,“ gestrichen werden.

dd) Verkehrsverlagerung auf den Fußverkehr

- Bei § 3 Abs 1 StVO soll folgender Satz hinzugefügt werden:¹⁵⁰

„(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren

¹⁵⁰ Dieser Vorschlag ist als Alternative zum oben gemachten Änderungsvorschlag des § 3 Abs 1 StVO zu verstehen.

*des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. **Der motorisierte Verkehr hat auf den Fußgängerverkehr besonders Rücksicht zu nehmen.***“

- Folgende Formulierung des § 76a Abs 1 StVO wird vorgeschlagen:¹⁵¹

*„(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes **oder der Umwelt- oder Anrainerschutz** erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone). [...]“*

h) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Soweit ersichtlich stehen der Umsetzung der Maßnahmen keine europarechtlichen Hindernisse entgegen, es ist auch keine Änderung europarechtlicher Vorschriften erforderlich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung der Maßnahme die allgemeinen Regeln des AEUV, insb die Grundfreiheiten und das Verbot der Schlechterstellung von ausländischen Verkehrsunternehmen (Art 92 AEUV) zu beachten sind.

Festzuhalten ist, dass – wie oben bereits ausgeführt – die europäische Verkehrspolitik (Art 90 ff AEUV) darauf abzielt, den steigenden Mobilitätsbedarf der Bürger mit den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Beihilfen sind nach Art 93 AEUV europarechtskonform, soweit sie den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs zusammenhängender Leistungen entsprechen. Jede Maßnahme betreffend die Beförderungsentgelte und -bedingungen, die im Rahmen der Verträge getroffen wird, hat gem Art 94 AEUV der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmen zu entsprechen. Des Weiteren sind die von Verkehrsunternehmen öffentlicher Verkehre in den Mitgliedstaaten erbrachten Verkehrsleistungen regelmäßig im öffentlichen Interesse gelegen. Hier greift Art 106 Abs 2 AEUV, welcher für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, eine Ausnahme dahingehend enthält, dass die Wettbewerbsregeln nur insofern gelten, als diese nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindern.

Im Bereich der Rechtsangleichung zur Verwirklichung des Binnenmarktes sind sowohl die Beibehaltung (Art 114 Abs 4 AEUV) als auch die Neueinführung (Art 114 Abs 5 AEUV) einzelstaatlicher Bessermaßnahmen zum Schutz der Umwelt möglich, wenn diese nicht willkürlich diskriminieren oder verschleierte Handelsbeschränkungen sind.

¹⁵¹ Dieser Vorschlag ist in Kombination mit oder als Alternative zum oben gemachten Vorschlag für § 76a Abs 1 StVO zu sehen.

WOHNRECHT

XII. Wohnungseigentumsrecht

1. Beispiele von Maßnahmen

In den Praktikerinterviews wurde vielfach gefordert, rechtliche Hemmnisse für die thermische Sanierung bzw für den Einsatz erneuerbarer Energien im Bereich des Wohnungseigentumsrechts und insbesondere auch die Owner-User-Problematik im Bereich des Wohnrechts zu beseitigen.

Auch die Literaturlauswertung zeigt, dass Anpassungen des WEG gewünscht werden,

- um energetische Sanierungen zu fördern und auch die Sanierung von Gebäudeteilen und Einzelwohnungen zu ermöglichen, und um die Rolle der Hausverwaltung sowie die erforderlichen Stimmen-Prozentsätze für unterschiedliche Themenbereiche neu zu definieren,¹
- um die individuelle Gestaltung von Wohnungen bei verdichteten Wohnformen zu ermöglichen² und
- um den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen.³

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Im Wohnrecht (Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) bestehen aktuell Hemmnisse zur Durchführung von thermischen Sanierungen. Es geht dabei vor allem um die Erleichterung der Willensbildung und um Regelungen zur Kostentragung.

3. Kompetenzlage

Das Eigentumsrecht und damit auch das Recht des Wohnungseigentums stellt einen der Kernbereiche des Zivilrechts dar. In diesem Sinne wurden auch die überwiegenden Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 auf den Kompetenztatbestand 'Zivilrechtswesen' (Art 10 Abs1 Z 6 B-VG) gestützt. Gleiches gilt nunmehr auch für das Bundesgesetz über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002), BGBl I 2002/70.

¹ Bußmann ua, Zu energierelevanten Aspekten der Entstehung und Zukunft von Siedlungsstrukturen und Wohngebäudetypen in Österreich (2011) 21 f.

² Zur Rechtslage nach dem WEG 1975 siehe schon Moser ua, Einfamilienhaus und verdichtete Wohnformen – eine Motivenanalyse. Endbericht (2001) 33.

³ Drösler, Photovoltaikanlagen im Wohnungseigentumsrecht (http://rechtambau.at/Artikel/Photovoltaikanlagen-im-Wohnungseigentum?utm_source=RechtamBau&utm_campaign=5756252525 - RaB_Newsletter_2012-02&utm_medium=email; Abfrage zuletzt 17. 5. 2013) passim.

4. Bestehende Gesetze

Das Wohnungseigentumsrecht ist im Bundesgesetz über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002), BGBl I 2002/70⁴ geregelt, welches das WEG 1975, BGBl 1975/417 ablöste und in der Zwischenzeit ebenfalls bereits zahlreiche Male novelliert wurde.⁵

Das WEG 2002 regelt nach seinem § 1 *„die Rechtsform des Wohnungseigentums, insbesondere die Voraussetzungen, die Begründung, den Erwerb und das Erlöschen von Wohnungseigentum, die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer und Wohnungseigentumsbewerber, des Wohnungseigentumsorganisators und des Verwalters, die Verwaltung der Liegenschaft, die Eigentümergemeinschaft, die Ausschließung von Wohnungseigentümern, das vorläufige Wohnungseigentum des Alleineigentümers der Liegenschaft und das wohnungseigentumsrechtliche Außerstreitverfahren.“*

5. Europarechtliche Vorgaben

Soweit ersichtlich bestehen im Bereich des Wohnungseigentumsrechts keine besonderen europarechtlichen Vorgaben.

6. Besondere Rechtsfragen

Eine wesentliche Besonderheit des Wohnungseigentumsrechts besteht darin, dass gem § 2 Abs 5 S 2 WEG alle Wohnungseigentümer⁶ zur Verwaltung der Liegenschaft die sogenannte Eigentümergemeinschaft bilden. Diese bildet eine juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit. Ihre Rechtsfähigkeit und ihre Vertretung sind in § 18 WEG näher geregelt.

Wesentlich ist weiters, dass bei der Verwaltung der Liegenschaft zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen zu unterscheiden ist:

In Angelegenheiten der **ordentlichen Verwaltung der Liegenschaft**, zu der insbesondere *„die ordnungsgemäße Erhaltung der allgemeinen Teile der Liegenschaft im Sinne des § 3 MRG, einschließlich der baulichen Veränderungen, die über den Erhaltungszweck nicht hinausgehen, und der Behebung ernster Schäden des Hauses in einem Wohnungseigentumsobjekt“* (§ 28 Abs 1 Z 1) zählt, entscheidet gem § 28 Abs 1 S 1 WEG – unbeschadet der Rechte des einzelnen Wohnungseigentümers nach § 30 – die Mehrheit der Wohnungseigentümer.

⁴ Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes siehe zusammenfassend *Würth/Zingher/Kovanyi*, Miet- und Wohnrecht II²² Vor § 1 Rz 2 ff mwN; weiters *Etzersdorfer*, Erhaltung und nützliche Verbesserung im MRG, WEG und WGG (2007) 72 ff.

⁵ Unter anderem durch das Wohnrechtliche Außerstreitbegleitgesetz – WohnAußStrBeglG, BGBl I 2003/113, das Handelsrechts-Änderungsgesetz – HaRÄG, BGBl I 2005/120, die Wohnrechtsnovelle 2006 – WRN 2006, BGBl I 2006/124, und die Wohnrechtsnovelle 2009 – WRN 2009, BGBl I 2009/25.

⁶ Wohnungseigentümer ist gem § 2 Abs 5 S 1 WEG *„ein Miteigentümer der Liegenschaft, dem Wohnungseigentum an einem darauf befindlichen Wohnungseigentumsobjekt zukommt.“*

In Angelegenheiten der **außerordentlichen Verwaltung**, also „[ü]ber Veränderungen an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft, die über die in § 28 genannten Angelegenheiten hinausgehen, wie etwa nützliche Verbesserungen oder sonstige über die Erhaltung hinausgehende bauliche Veränderungen, entscheidet“ gem § 19 Abs 1 S 1 WEG ebenfalls „die Mehrheit der Wohnungseigentümer, doch kann jeder der Überstimmten mit einem gegen die übrigen Wohnungseigentümer zu richtenden Antrag die gerichtliche Aufhebung des Mehrheitsbeschlusses verlangen.“ Also ist letztlich Einstimmigkeit vorausgesetzt.

Gem § 30 Abs 1 WEG kommen dem einzelnen Wohnungseigentümer bestimmte Minderheitsrechte zu. So kann er etwa mit Antrag „die Entscheidung des Gerichts darüber verlangen, dass

1. Arbeiten im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 1 binnen einer angemessenen Frist durchgeführt werden,
2. eine angemessene Rücklage gebildet oder der bereits festgelegte Beitrag zur Bildung der Rücklage angemessen erhöht oder gemindert wird,

...“

Dies bedeutet, dass der Wohnungseigentümer zwar Maßnahmen, die nur seinen Anteil betreffen, durchführen kann (etwa Innendämmung der Wohnung), nicht jedoch solche Maßnahmen, die auch die allgemeinen Teile betreffen.

Maßnahmen, die lediglich im Bereich der allgemeinen Teile durchgeführt werden sollen (etwa Außendämmung), erfolgen im Rahmen der ordentlichen bzw außerordentlichen Verwaltung, es ist daher für solche Maßnahmen jedenfalls eine Mehrheit der Wohnungseigentümer erforderlich.⁷

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

a) Allgemeines

Maßnahmen zur thermischen bzw sonstigen energetischen Sanierung betreffen in aller Regel die allgemeinen Teile der Liegenschaft, zudem erfordern sie meist beträchtliche finanzielle Mittel. In diesem Zusammenhang bestehen bedeutende rechtliche Hemmnisse, und zwar einerseits im Hinblick auf die Willensbildung und Beschlussfassung in der Wohnungseigentümergeinschaft, zum anderen betreffend die Finanzierung.

Die Probleme bei der Finanzierung werden noch durch die sogenannte **Owner-User-Problematik** verschärft: Vielfach sind Eigentumswohnungen nämlich vermietet. In diesem Fall haben meist die Mieter aufgrund der zu erwartenden Verringerung der Betriebskosten ein mehr oder weniger großes Interesse an einer entsprechenden thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung. Die Entscheidung über die Durchführung solcher Maßnahmen hat jedoch durch den/die Eigentümer zu erfolgen.⁸ Freilich

⁷ Siehe dazu gleich näher.

⁸ Kletzan-Slamanig/Köppel/Artnner/Karner/Pfeffer, Energieeffiziente Gebäude – Potentiale und Effekte von emissionsreduzierenden Maßnahmen (2008) 37, weisen in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass die

handelt es sich dabei in Wahrheit um ein Problem des Miet- und nicht des Wohnungseigentumsrechts, weshalb eine Vertiefung an dieser Stelle unterbleiben und auf die entsprechenden Ausführungen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit dem MRG verwiesen werden kann.

b) Vorfrage: Ordentliche oder außerordentliche Verwaltung?⁹

aa) Bedeutung der Unterscheidung

Wie bereits dargelegt kommt der Frage, ob eine beabsichtigte Maßnahme als ordentliche oder als außerordentliche Verwaltung zu qualifizieren ist, praktisch große Bedeutung zu: Zwar entscheidet in beiden Fällen die Mehrheit der Wohnungseigentümer über die Durchführung der Maßnahme, und es können in beiden Fällen Beschlüsse wegen formeller Mängel, Gesetzwidrigkeit und fehlender Mehrheit angefochten werden. Dennoch ergeben sich wesentliche Unterschiede:

- Bei Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung ist der Wohnungseigentumsverwalter befugt, derartige Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen auch ohne Vorliegen eines Beschlusses der Eigentümergeinschaft umzusetzen. Freilich haben die Verwalter in der Praxis meist Hemmungen, derartige Maßnahmen ohne Vorliegen eines Mehrheitsbeschlusses der Wohnungseigentümer durchzuführen.¹⁰
- Bei Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung haben die Überstimmten die Möglichkeit, „mit einem gegen die übrigen Wohnungseigentümer zu richtenden Antrag die gerichtliche Aufhebung des Mehrheitsbeschlusses zu verlangen“ (§ 29 Abs 1 S 1 WEG). Das Gericht hat gem § 29 Abs 2 WEG „den Mehrheitsbeschluss aufzuheben, wenn
 1. die Veränderung den Antragsteller übermäßig beeinträchtigen würde oder
 2. die Kosten der Veränderung – unter Berücksichtigung auch der in absehbarer Zeit anfallenden Erhaltungsarbeiten – nicht aus der Rücklage gedeckt werden könnten.“

Eigentümer vermieteter Eigentumswohnungen von den Energiekosten aufgrund eines schlechten thermischen Standards nicht direkt betroffen sind, aber dennoch über Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen mitentscheiden.

⁹ Zur Abgrenzung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung nach WEG siehe statt vieler etwa Würth/Zingher/Kovanyi, Miet- und Wohnrecht II²² § 28 WEG Rz 5 ff (insb Rz 7); Call, Ordentliche und außerordentliche Verwaltung im Wohnungseigentum, wobl 2003, 201; Etzersdorfer, Erhaltung und nützliche Verbesserung im MRG, WEG und WGG (2007) 80 ff; Kothbauer, Ordentliche Verwaltung oder wichtige Veränderung, immolex 2012, 192; Kothbauer, Thermische Sanierung im Wohnungseigentumsrecht, immolex 2010, 268; Kulhanek, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Verwaltung – Rechtslage in Österreich, in Reiß-Rechter/Häublein (Hrsg), Wohnungseigentum in Österreich und Deutschland – Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven (2012) 51 (53 f); Mittendorfer, Rechtliche und technische Aspekte kooperativer Sanierungen (2010) 10 f.

¹⁰ Dazu bereits Umwelt Management Austria, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 36 f = Umwelt Management Austria, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau – Vorschläge zur Behebung rechtlicher Hemmnisse (2009) 25 f.

Die Anfechtungsmöglichkeit kann in der Praxis leicht missbräuchlich verwendet werden. Drösler¹¹ hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, dass es meist in einer Wohnungseigentumsanlage zumindest einen Eigentümer gibt, der mit der Errichtung der Anlage nicht einverstanden ist und daher einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellt. Obwohl diesem Antrag nicht voll stattgegeben werden wird, da bloße Befürchtungen eines Miteigentümers die Voraussetzungen des § 29 Abs 2 Z 1 (übermäßige Beeinträchtigung des Antragstellers) oft nicht erfüllen, so ist damit doch ein Aufwand verbunden, der die Errichtung einer Gemeinschaftsanlage häufig verhindern wird.

bb) Abgrenzung zwischen ordentlicher Verwaltung gem § 28 WEG und außerordentlicher Verwaltung gem § 29 WEG

Zur ordentlichen Verwaltung gehören gem § 28 Abs 1 S 2 WEG unter anderem

- „1. die ordnungsgemäße Erhaltung der allgemeinen Teile der Liegenschaft im Sinne des § 3 MRG, einschließlich der baulichen Veränderungen, die über den Erhaltungszweck nicht hinausgehen, und der Behebung ernster Schäden des Hauses in einem Wohnungseigentumsobjekt,
 2. die Bildung einer angemessenen Rücklage (§ 31),
 3. die Aufnahme eines Darlehens zur Deckung der durch die Rücklage nicht gedeckten Kosten einer in längeren als einjährigen Abständen wiederkehrenden Arbeit zur ordnungsgemäßen Erhaltung,
- ...“

In den Bereich der außerordentlichen Verwaltung fallen gem § 29 Abs 1 S 1 WEG alle „Veränderungen an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft, die über die in § 28 genannten Angelegenheiten hinausgehen, wie etwa nützliche Verbesserungen oder sonstige über die Erhaltung hinausgehende bauliche Veränderungen“.

Aufgrund des Verweises in § 28 Abs 1 Z 1 WEG kommt dem Begriff der „ordnungsgemäßen Erhaltung der allgemeinen Teile der Liegenschaft im Sinne des § 3 MRG“ große Bedeutung zu.

Gem § 3 Abs 2 MRG umfasst die Erhaltung im Sinne des § 3 Abs 1

- „1. die Arbeiten, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses erforderlich sind,
2. die Arbeiten, die zur Erhaltung der Mietgegenstände des Hauses erforderlich sind; diese Arbeiten jedoch nur dann, wenn es sich um die Behebung von ernsten Schäden des Hauses oder um die Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung handelt oder wenn sie erforderlich sind, um einen zu vermietenden Mietgegenstand in brauchbarem Zustand zu übergeben;
3. die Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden, der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden Anlagen, wie im besonderen von zentralen Wärmeversorgungsanlagen, Personenaufzügen oder zentralen Waschküchen erforderlich sind, es

¹¹ Drösler, Photovoltaikanlagen im Wohnungseigentum http://rechtambau.at/Artikel/Photovoltaikanlagen-im-Wohnungseigentum?utm_source=RechtamBau&utm_campaign=5756252525-RaB_Newsletter_2012-02&utm_medium=email (Abfrage zuletzt 17. 5. 2013).

sei denn, daß alle Mieter des Hauses für die gesamte Dauer ihres Mietvertrages auf die Benützung der Anlage verzichten; ist die Erhaltung einer bestehenden Anlage unter Bedachtnahme auf die Kosten der Errichtung und des Betriebes einer vergleichbaren neuen Anlage wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist anstelle der Erhaltung der bestehenden Anlage eine vergleichbare neue Anlage zu errichten,

- 4. die Neueinführungen oder Umgestaltungen, die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vorzunehmen sind, wie etwa der Anschluß an eine Wasserleitung oder an eine Kanalisierung, die Installation von geeigneten Schutzvorrichtungen für die Energieversorgung oder von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauchs;*
- 5. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen des Hauses, von einzelnen Teilen des Hauses oder von einzelnen Mietgegenständen, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand des Hauses und den zu erwartenden Einsparungen stehen;*
- 6. bei Vorliegen einer nach § 17 Abs. 1a zulässigen Vereinbarung die Installation und die Miete von technisch geeigneten Meßvorrichtungen zur Verbrauchsermittlung im Sinn dieser Bestimmung.“*

Unter „allgemeinen Teilen“ sind nicht nur gemeinsam benützte Teile (wie etwa das Stiegenhaus) und die gesamte „Außenhaut“ des Hauses (wie etwa das Dach, die Fassade, die Außenfenster) zu verstehen, sondern auch konstruktive Teile (wie etwa Geschoßdecken).¹²

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nicht nur der Erhaltungsbegriff, sondern auch der Gegenstand der Erhaltung nach den mietrechtlichen Grundsätzen des MRG zu bestimmen ist.¹³

Der Erhaltungsbegriff war bzw ist vielfach Gegenstand der Rspr bzw des Schrifttums. So stellt sich etwa die Frage, ob die Aufbringung eines Vollwärmeschutzes auf die Fassade und der Tausch konventioneller Fenster gegen neue Schall- und Wärmeschutzfenster eine Erhaltungs- oder bereits eine Verbesserungsmaßnahme darstellt.¹⁴

Im Ergebnis ist der Erhaltungsbegriff nach hA jedenfalls „dynamisch“ bzw „elastisch“ zu verstehen: Es ist also auf die Entwicklung der Bautechnik und auf die zeitgemäße Wohnkultur Rücksicht zu nehmen.¹⁵

Auch wirtschaftliche Überlegungen spielen bei der Qualifikation von Maßnahmen als solche der ordentlichen Verwaltung eine wichtige Rolle. So hat der OGH in seiner Entscheidung vom 25. 8. 2011,

¹² *Etzersdorfer*, Erhaltung und nützliche Verbesserung im MRG, WEG und WGG (2007) 82 mwN.

¹³ *Call*, Mietrecht und Wohnungseigentum 87 (noch zum WEG 1975); diesem folgend *Etzersdorfer*, Erhaltung und nützliche Verbesserung im MRG, WEG und WGG (2007) 83.

¹⁴ Siehe dazu die Nachweise bei *Mittendorfer*, Rechtliche und technische Aspekte kooperativer Sanierungen (bei FN 12-14)

¹⁵ Näher *Würth/Zingher/Kovanyi*, Miet- und Wohnrecht II²² § 28 WEG Rz 6 mwN.

5 Ob 210/10h, wobl 2012/138, 425 in Bezug auf Maßnahmen zur energetischen Sanierung ausgeführt, dass „zu den Erhaltungsarbeiten [...] die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen des Hauses, von einzelnen Teilen des Hauses oder von einzelnen Mietgegenständen [gehört], **wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand des Hauses und den zu erwartenden Einsparungen stehen.** Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs sind also nicht jedenfalls, sondern nur bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise, wofür auch der Erhaltungszustand des Hauses, also das Erfordernis anderer anstehender Erhaltungsarbeiten zu prüfen ist, Erhaltungsarbeiten iSd § 3 MRG. Auch dürfen sich keine besonderen Finanzierungsprobleme stellen“.¹⁶ Abschließend weist der OGH in dieser Entscheidung noch ausdrücklich darauf hin, „dass ökologische Gesichtspunkte, mögen sie auch zum Vorteil der Allgemeinheit sein, beim hier zu untersuchenden eindeutigen Vorteil aller Wohnungseigentümer nicht zu veranschlagen sind.“

Erhaltungsmaßnahmen, die grundsätzlich der ordentlichen Verwaltung zuzurechnen wären, können jedoch auch, wenn sie mit außergewöhnlichen Bedingungen oder Maßnahmen verbunden sind, der außerordentlichen Verwaltung zuzurechnen sein.¹⁷

Umgekehrt können aber auch Arbeiten, die eigentlich Erneuerungsarbeiten wären, Erhaltungsarbeiten darstellen, sofern sie zweckmäßig und wirtschaftlich geboten sind.¹⁸

Im interessierenden Zusammenhang besonders wesentlich erscheint § 28 Abs 1 Z 1 WEG iVm § 3 Abs 2 Z 5 MRG.

Schon zur Rechtslage nach dem WEG 1975 hat *Call*¹⁹ ausgeführt, dass „die als gleichwertig angesehenen sonstigen ‚Ausgestaltungen des Hauses‘ [...] vielleicht auch an Maßnahmen der

¹⁶ Eigene Hervorhebungen.

¹⁷ *Kothbauer*, Ordentliche Verwaltung oder wichtige Veränderung, immolex 2012, 192 (192) unter Hinweis auf die Judikatur des OGH; zu undifferenziert dagegen *Drösler*, Photovoltaikanlagen im Wohnungseigentum (http://rechtambau.at/Artikel/Photovoltaikanlagen-im-Wohnungseigentum?utm_source=RechtamBau&utm_campaign=5756252525-RaB_Newsletter_2012-02&utm_medium=email; Abfrage zuletzt 17. 5. 2013), die nur ganz allgemein ausführt, dass „[d]ie Frage, ob eine Gemeinschaftsanlage auf dem Dach, das bei vielen Wohnungseigentumsanlagen einen allgemeinen Teil der Liegenschaft darstellt, errichtet werden darf, [...] aus Sicht des Wohnungseigentumsgesetzes wohl als Frage der außerordentlichen Verwaltung zu beurteilen“ sei.

¹⁸ Näher *Etzersdorfer*, Erhaltung und nützliche Verbesserung im MRG, WEG und WGG (2007) 80 mwN in den FN 429 bis 432.

¹⁹ *Call*, Mietrecht und Wohnungseigentum 127.

Energiegewinnung denken lassen, wie etwa die Installation von Sonnenkollektoren zur Erzeugung von Brauchwasser oder den Einbau einer mittels Wärmepumpe betriebenen Zentralheizung.“²⁰

Nach ständiger Judikatur werden darunter jedenfalls Wärmeschutzmaßnahmen an gemeinschaftlichen Teilen der Liegenschaft wie etwa die Anbringung eines Fassadenvollwärmeschutzes und der Einbau neuer Fenster verstanden.

*Etzersdorfer*²¹ hat kürzlich zu Recht aufgezeigt, dass eine „direkte Übersetzung“ des § 3 Abs 2 Z 5 MRG in das Wohnungseigentumsrecht hieße, „dass [...] ‚die einzelnen Wohnungseigentumsobjekte‘ auf Kosten der Eigentümergemeinschaft energetisch saniert werden könnten, unabhängig davon, ob die Einsparungen den übrigen Wohnungseigentümern überhaupt zugute kämen.“

Während *Call*²² zur Lösung dieses Problems vertritt, dass sich die Maßnahme auf den Energieverbrauch des ganzen Hauses auswirken und diesen anteilmäßig reduzieren müsse, um als Erhaltungsarbeit gelten zu können und ansonst in die Zuständigkeit des einzelnen Wohnungseigentümers fällt, verlangt *Etzersdorfer*²³ schlicht, „dass die zu erwartenden energiesparenden Maßnahmen auch allen Miteigentümern zugute kommen“ müssen.“

c) Willensbildung im Rahmen der (ordentlichen und außerordentlichen) Verwaltung

Schwierigkeiten bei der Willensbildung der Wohnungseigentümer sind einer der Hauptgründe für die niedrige Sanierungsrate in Wohnungseigentumsanlagen,²⁴ obwohl sich „die geltende Rechtslage auf den ersten Blick keineswegs als übermäßiges Sanierungshemmnis“ in Bezug auf die Umsetzung von (ganzheitlichen thermischen) Sanierungsmaßnahmen als Agenda der gesamten Eigentümergemeinschaft darstellt.²⁵

Tatsächlich bildet jedoch das Mehrheitserfordernis bei Abstimmungen eine große Hürde für thermische und sonstige energetische Sanierungen:

²⁰ *Call* verweist an dieser Stelle freilich sogleich darauf, dass eine scharfe Grenze zwischen der notwendigen Verbesserung (= Erhaltung iSd Z 5) und der nützlichen Verbesserung „angesichts sehr ähnlicher Wertungsgesichtspunkte (Maßgabe wirtschaftlicher Gegebenheiten des Hauses) kaum zu finden sein“ wird.

²¹ *Etzersdorfer*, Erhaltung und nützliche Verbesserung im MRG, WEG und WGG (2007) 85.

²² *Call*, Mietrecht und Wohnungseigentum 128.

²³ *Etzersdorfer*, Erhaltung und nützliche Verbesserung im MRG, WEG und WGG (2007) 85.

²⁴ *Amann*, Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 16.

²⁵ *Umwelt Management Austria*, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 36 f = *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau – Vorschläge zur Behebung rechtlicher Hemmnisse (2009) 25 f.

Das Willensbildungsregime des WEG ist nämlich so gestaltet, dass sich die Quoren auf die tatsächlich vorhandenen Stimmrechte beziehen (und daher von den Miteigentumsanteilen der einzelnen Wohnungseigentümer abhängig sind; vgl § 24 Abs 4 WEG²⁶) und nicht von der Anzahl der tatsächlich ausgeübten Stimmrechte. Auf diese Art und Weise wird vielfach schon dadurch, dass ein großer Anteil an Sanierungsmaßnahmen desinteressierter Miteigentümer entsprechende Beschlüsse verhindern kann, eine entsprechende Sanierung verhindert.²⁷ Inaktive Wohnungseigentümer verstärken also die Gruppe der Gegner von Maßnahmen.²⁸ Dass viele Wohnungseigentümer inaktiv sind, dürfte – neben anderen Ursachen – wohl vielfach auch darauf zurückzuführen sein, dass sie die Wohnung bzw die Geschäftsräumlichkeit nicht selbst nutzen, sondern vermietet haben.²⁹

d) Kostentragung bei Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeiten

Gem § 32 Abs 1 S 1 WEG sind „[d]ie Aufwendungen für die Liegenschaft einschließlich der Beiträge zur Rücklage [...] von den Wohnungseigentümern nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile bei Ende der Abrechnungsperiode zu tragen.“

Dabei sind Eigentümerpartner als Einheit zu betrachten.³⁰

In der Praxis kann sich nun vielfach das Problem ergeben, dass die zu erwartende Kosteneinsparung aufgrund der Sanierung für die einzelnen Wohnungseigentümer nicht ihren Wohnungseigentumsanteilen entspricht. Es ist beispielsweise denkbar,³¹ dass etwa eine Geschäftsräumlichkeit einen relativ großen flächenmäßigen Anteil an der gesamten Liegenschaft hat, dass aber die Sanierung im Bereich dieser Räumlichkeit überhaupt keine oder nur geringe Auswirkungen hat (weil etwa die Fassade mit einem Vollwärmeschutz saniert wird, die

²⁶ § 24 Abs 4 WEG lautet:

„Die Mehrheit der Stimmen der Wohnungseigentümer richtet sich nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile. Bei Stimmengleichheit kann jeder Wohnungseigentümer die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung des Gerichts beantragen.“

²⁷ Siehe dazu bereits *Umwelt Management Austria*, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 36 f = *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau – Vorschläge zur Behebung rechtlicher Hemmnisse (2009) 25 f.

²⁸ *Amann*, Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 16

²⁹ Siehe zu diesem Problemkreis ua *Kletzan-Slamanig/Köppl/Artnner/Karner/Pfeffer*, Energieeffiziente Gebäude – Potentiale und Effekte von emissionsreduzierenden Maßnahmen (Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und KWI Consultants GmbH im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Stein- und keramischen Industrie, 2008) 37.

³⁰ Siehe *Würth/Zingher/Kovanyi*, Miet- und Wohnrecht II²² § 32 WEG Rz 1.

³¹ Siehe dazu beispielsweise den der Entscheidung OGH 25. 8. 2011, 5 Ob 210/10h, wobl 2012/138, 425 zugrundeliegenden Sachverhalt.

Wärmeabstrahlungen der Geschäftsräumlichkeit aber fast ausschließlich durch die großen Glasflächen der Schaufenster geprägt werden.

Es könnte durchaus auch zu einer erleichterten Mehrheitsbildung bei der Abstimmung über solche Sanierungsmaßnahmen beitragen, wenn die Kostentragung für solche Maßnahmen hier nicht an die Eigentumsanteile geknüpft wäre (dringender Nutzen?).

Zwar können gem § 32 Abs 2 S 1 WEG „[s]ämtliche Wohnungseigentümer [...] einen von der Regelung des Abs. 1 abweichenden Aufteilungsschlüssel oder eine von der Liegenschaft abweichende Abrechnungseinheit festlegen; für die nur diese abweichende Abrechnungseinheit betreffenden Angelegenheiten kann auch eine von der Liegenschaft abweichende Abstimmungseinheit festgelegt werden.“ Allerdings bedürfen solche Vereinbarungen nach § 32 Abs 2 S 2 WEG einerseits der Schriftform, andererseits werden sie frühestens für die ihrem Abschluss nachfolgende Abrechnungsperiode wirksam.

Auch die Möglichkeit der Verteilung verbrauchsabhängiger Aufwendungen nach den § 32 Abs 3 und 4 WEG hilft hier nicht weiter.

Es wäre daher höchst wünschenswert, gesetzliche Möglichkeiten der Verteilung der Sanierungskosten zu finden, die einerseits die Kostenwahrheit erhöhen und dadurch andererseits möglicherweise auch die Beschlussfassung über Sanierungsmaßnahmen erleichtern.

e) Rücklagenbildung für Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeiten

Gem § 31 Abs 1 S 1 WEG haben „[d]ie Wohnungseigentümer [...] eine angemessene Rücklage zur Vorsorge für künftige Aufwendungen (§ 32) zu bilden.“ Die Höhe der Rücklage ist entweder im Rahmen der ordentlichen Verwaltung von der Mehrheit der Wohnungseigentümer (§ 28 Abs 1 Z 2 WEG) oder vom Verwalter (§ 20 Abs 1 WEG) festzusetzen oder aber auf Antrag eines Wohnungseigentümers unter bestimmten Voraussetzungen vom Außerstreitrichter (§ 30 Abs 1 Z 2 WEG).

Sind die „Kosten einer in längeren als einjährigen Abständen wiederkehrenden Arbeit zur ordnungsgemäßen Erhaltung“ durch die Rücklage nicht gedeckt, so hat die Eigentümergemeinschaft gem § 28 Abs 1 Z 3 WEG im Rahmen der ordentlichen Verwaltung ein Darlehen aufzunehmen.

Zwar bestimmt § 31 Abs 1 S 2 WEG, dass „bei der Festlegung der Beiträge zur Bildung der Rücklage auf die voraussichtliche Entwicklung der Aufwendungen Bedacht zu nehmen“ ist. Genauere Vorschriften sind dazu jedoch nicht vorgesehen.

Auch in § 20 („Aufgaben und Befugnisse des Verwalters“) ist lediglich bestimmt, dass „[d]er Verwalter [...] den Wohnungseigentümern [...] eine Vorausschau zur Kenntnis zu bringen [hat], in der die in absehbarer Zeit notwendigen, über die laufende Instandhaltung hinausgehenden Erhaltungsarbeiten und die in Aussicht genommenen Verbesserungsarbeiten, die dafür erforderlichen

Beiträge zur Rücklage sowie die sonst vorhersehbaren Aufwendungen, vor allem die Bewirtschaftungskosten, und die sich daraus ergebenden Vorauszahlungen bekannt zu geben sind“ (Abs 2 par cit).

*Amann*³² hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Vorausschau üblicherweise Zeiträume von kaum mehr als drei Jahren umfasst, und kritisiert, dass dies inkompatibel mit den erforderlichen Vorläufen für umfassende thermische Sanierungen sei.

Dadurch besteht in der Praxis vielfach die Gefahr, dass – trotz Absehbarkeit erforderlicher Sanierungen – keine ausreichenden Rücklagen gebildet werden.³³ Umwelt Management Austria hat in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen, dass dies insofern im konkreten Einzelfall einer Sanierung ökonomisch entgegenstehen kann, „als die Bereitschaft von Wohnungseigentümern, eine zur Diskussion stehende Sanierungsmaßnahme auch aktiv, dh vor allem im Rahmen ihres Abstimmungsverhaltens zu unterstützen, im Allgemeinen selbstverständlich dann ungemein größer ausgeprägt ist, wenn die Umsetzung dieser Sanierungsmaßnahme deswegen mit keiner unmittelbaren Kostenbelastung verbunden ist, weil die dafür vorhandenen Mittel bereits zuvor aufgebracht bzw von der Eigentümergemeinschaft angespart wurden.“³⁴

Erschwert wird die Situation möglicherweise auch noch dadurch, dass zwar grundsätzlich die einzelnen Länder die Kosten einer Wohnhaussanierung durch Zuschüsse, Bürgschaftsübernahmen oder Landesdarlehen fördern, dass aber im Zeitpunkt, in dem die Rücklage zu bilden ist, in keiner Weise abschätzbar ist, auf welchen Betrag bzw Anteil sich eine derartige Förderung im Zeitpunkt der Sanierung belaufen könnte.

f) Qualifikation des Verwalters

Gem § 19 S 1 WEG kann die Eigentümergemeinschaft eine natürliche oder juristische Person zum Verwalter bestellen. Zwar sind in § 20 WEG die Aufgaben und Befugnisse des Verwalters geregelt, besondere Qualifikations- bzw Bestellungserfordernisse sieht das WEG jedoch nicht vor.

So obliegt es letztlich der Verantwortung der Eigentümergemeinschaft, eine Person zu finden, die nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die rechtlichen und technischen Kompetenzen aufweist, um die Liegenschaft auch „ordentlich“ verwalten zu können. Insbesondere ist daher ausreichendes Wissen

³² *Amann*, Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 16.

³³ Laut *Amann* (Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo [2010] 16) sind unzureichend dotierte Rücklagen neben der schwierigen Willensbildung der Wohnungseigentümer einer der Hauptgründe für die niedrige Sanierungsrate in Wohnungseigentumsanlagen.

³⁴ *Umwelt Management Austria*, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 38 = *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau – Vorschläge zur Behebung rechtlicher Hemmnisse (2009) 27 f.

um Erfordernisse und Möglichkeiten thermischer und sonstiger energetischer Sanierung nach derzeitiger Rechtslage keineswegs garantiert.

g) Durchführung von Individualmaßnahmen

Will der Wohnungseigentümer Änderungen an seinem Wohnungseigentumsobjekt durchführen, so ist er dazu gem § 16 Abs 2 S 1 WEG grundsätzlich auf seine Kosten berechtigt. Die Änderung darf jedoch gem § 16 Abs 2 Z 1 WEG *„weder eine Schädigung des Hauses noch eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen Wohnungseigentümer, besonders auch keine Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses, noch eine Gefahr für die Sicherheit von Personen, des Hauses oder von anderen Sachen zur Folge haben.“*

Sofern etwa eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen Wohnungseigentümer zu befürchten ist, hat der Wohnungseigentümer entweder die Zustimmung aller anderen Wohnungseigentümer einzuholen oder aber die Ersetzung der Zustimmung durch das Außerstreitgericht zu erwirken.³⁵

Ist es für den Wohnungseigentümer für die Durchführung einer Änderung erforderlich, auch allgemeine Teile³⁶ der Liegenschaft in Anspruch zu nehmen, so muss diese Änderung gem § 16 Abs 2 Z 2 WEG *„überdies entweder der Übung des Verkehrs entsprechen oder einem wichtigen Interesse des Wohnungseigentümers dienen.“* Z 2 S 2 bestimmt ausdrücklich, dass etwa *„[d]ie Errichtung von Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernspreitleitungen, Beheizungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen [...] aus diesem Grund jedenfalls nicht untersagt werden“ kann.*

Es stellt sich daher im gegenständlichen Zusammenhang die Frage, ob die Durchführung thermischer bzw sonstiger energetischer Sanierungsmaßnahmen bzw die Errichtung von thermischen Solaranlagen oder Photovoltaik-Anlagen iSd § 16 Abs 2 Z 2 WEG *„der Übung des Verkehrs entsprechen oder einem wichtigen Interesse des Wohnungseigentümers dienen“*. Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass nicht jede nach den baurechtlichen Bestimmungen zulässige Änderung per se verkehrsüblich ist, und dass die Verkehrsüblichkeit *„auf heute selbstverständliche Versorgungseinrichtungen moderner Wohnungen und nicht auf Ausstattungen zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen“* abzielt. Die Judikatur verfolgt hier eine ganz allgemeine, generalisierte Betrachtung einer vom Standort abstrahierten Baupraxis.³⁷

³⁵ Würth/Zingher/Kovanyi, Miet- und Wohnrecht II²² § 16 Rz 9.

³⁶ Dazu zählt neben den „allgemeinen Räumen“ wie etwa Stiegenhäusern auch die gesamte Außenhaut des Gebäudes, dh Fassade, Fenster, Dachhaut usw (ausführlich Würth/Zingher/Kovanyi, Miet- und Wohnrecht II²² § 16 Rz 31.

³⁷ Würth/Zingher/Kovanyi, Miet- und Wohnrecht II²² § 16 Rz 33 mwN.

Ob eine Änderung einem wichtigen Interesse des Wohnungseigentümers dient, ist nur zu prüfen, wenn die Änderung an sich nicht der Übung des Verkehrs entspricht und keine schutzwürdigen Interessen der übrigen Miteigentümer beeinträchtigt sind.³⁸

Für die Durchführung thermischer bzw sonstiger energetischer Sanierungsmaßnahmen bzw die Errichtung von thermischen Solaranlagen oder Photovoltaik-Anlagen wurde die Frage der Verkehrsüblichkeit von der Judikatur bislang noch nicht entschieden.³⁹

Zwar kann wohl davon ausgegangen werden, dass thermische Solaranlagen und Photovoltaik-Anlagen „ähnliche Einrichtungen“ iSd § 16 Abs 2 Z 2 WEG darstellen, dies ist aber weder klar aus dem Gesetz ersichtlich⁴⁰ noch besteht dazu entsprechende Judikatur.

Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre ist jedoch mittlerweile in der Praxis davon auszugehen, dass die Installation von thermischen Solaranlagen oder Photovoltaik-Anlagen auf Wohngebäuden sowohl im Zuge des Neubaus als auch im Rahmen von Gebäudesanierungen bereits der Übung des Verkehrs entspricht.

Es wäre daher wünschenswert, in § 16 Abs 2 Z 2 WEG ausdrücklich festzuschreiben, dass die Durchführung thermischer bzw sonstiger energetischer Sanierungsmaßnahmen bzw die Errichtung von thermischen Solaranlagen und Photovoltaik-Anlagen nicht untersagt werden kann.⁴¹ Erlittene Nachteile der übrigen Wohnungseigentümer wären freilich auszugleichen. Die Tatsache, dass die Installation von

³⁸ Würth/Zingher/Kovanyi, Miet- und Wohnrecht II²² § 16 Rz 35 mwN.

³⁹ Drösler, Photovoltaikanlagen im Wohnungseigentum ([http://rechtambau.at/Artikel/ Photovoltaikanlagen-im-Wohnungseigentum?utm_source=RechtamBau&utm_campaign=5756252525-RaB_Newsletter_2012-02&utm_medium=email](http://rechtambau.at/Artikel/Photovoltaikanlagen-im-Wohnungseigentum?utm_source=RechtamBau&utm_campaign=5756252525-RaB_Newsletter_2012-02&utm_medium=email) [Abfrage zuletzt 17. 5. 2013]).

⁴⁰ *Umwelt Management Austria* (Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung [2010] 38 = Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau – Vorschläge zur Behebung rechtlicher Hemmnisse [2009] 27 f) hat in diesem Zusammenhang bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass es sehr fragwürdig erscheint, warum energetisch-thermischen Sanierungswünschen der sanierungswilligen Wohnungseigentümer gemäß § 16 Abs 2 Z 2 WEG auch die Ortsüblichkeit der Maßnahme oder sein wichtiges Interesse an deren Umsetzung unter Beweis zu stellen hat und dies nicht – wie aber etwa bei anderen Änderungswünschen – schon kraft Gesetzes als gegeben gilt. *Umwelt Management Austria* zeigt hier insbesondere den Wertungswiderspruch zu § 9 Abs 2 Z 2 MRG auf, wonach bei energetisch-thermischen Sanierungswünschen eines Mieters deren Ortsüblichkeit bzw das Vorliegen eines wichtigen Interesses des Mieters an der Vornahme einer derartigen Sanierung schon kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung als gegeben anzusehen ist.

⁴¹ Vgl auch schon *Umwelt Management Austria*, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 38 = Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau – Vorschläge zur Behebung rechtlicher Hemmnisse (2009) 27 f.

thermischen Solaranlagen oder Photovoltaik-Anlagen auf Wohngebäuden praktisch bereits der Übung des Verkehrs entspricht, stellt auch eine ausreichende sachliche Rechtfertigung für die vorgeschlagene Regelung dar.

h) Antragsrecht des Wohnungseigentümers nach § 30 Abs 1 WEG

Dem einzelnen Wohnungseigentümer kommt nach § 30 Abs 1 Z 1 WEG das Recht zu, mit einem gegen die übrigen Wohnungseigentümer zu richtenden Antrag die Entscheidung des Gerichts darüber zu verlangen, dass Arbeiten im Sinne des § 28 Abs 1 Z 1 WEG binnen einer angemessenen Frist durchgeführt werden.

Diese Bestimmung könnte grundsätzlich eine gute Handhabe darstellen, dass auch ein einzelner Wohnungseigentümer die Durchführung der erforderlichen thermischen bzw sonstigen energetischen Sanierungsmaßnahmen erzwingen kann. In diesem Zusammenhang hat Umwelt Management Austria bereits darauf hingewiesen, dass hier in der Judikatur einschränkende Tendenzen feststellbar sind.⁴²

So hat etwa der OGH in seiner Entscheidung vom 11. 12. 2001, 5 Ob 210/01w, wobl 2002/30 mit Anm *Call* festgehalten, dass diese Regelung der „Einschaltung eines Korrektivs“ bedarf, da sonst „der einzelne Wohnungseigentümer in sehr weitem Umfang die Durchführung von Arbeiten (mit Hilfe des Gerichtes) durchsetzen könnte.“ In seiner weiteren Begründung führt der OGH aus, dass das Gericht bei seiner Entscheidung „ganz allgemein auf die Dringlichkeit und auf wirtschaftliche Aspekte wie die Finanzierbarkeit Bedacht zu nehmen“ habe.⁴³

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wäre hier eine klarere Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein Antrag nach § 30 Abs 1 Z 1 WEG gestellt werden darf, wünschenswert.⁴⁴

i) Reconstructing-Maßnahmen

Mit Schwierigkeiten verbunden sind im Wohnungseigentumsrecht auch Reconstructing-Maßnahmen, die sich vielfach als erforderlich bzw sinnvoll erweisen, da ein Abriss samt nachfolgender Neuerrichtung des Gebäudes oft deutlich wirtschaftlicher ist als eine umfassende Sanierung. Nach derzeitiger Rechtslage sind derartige Reconstructing-Maßnahmen vielfach als „Verfügung“ iSd § 828

⁴² *Umwelt Management Austria*, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 39 = *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau – Vorschläge zur Behebung rechtlicher Hemmnisse (2009) 28.

⁴³ Zur Rspr des OGH in diesem Zusammenhang näher *Würth/Zingher/Kovanyi*, Miet- und Wohnrecht II²² § 30 Rz 3 mwN.

⁴⁴ So auch schon *Umwelt Management Austria*, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 39 = *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau – Vorschläge zur Behebung rechtlicher Hemmnisse (2009) 28.

über das Wohnungseigentumsobjekt einzustufen. Dies bedeutet, dass sämtliche Wohnungseigentümer einer solchen Maßnahme zustimmen müssen, da die Verfügungsbefugnis nach § 2 Abs 2 WEG jeweils nur ein bestimmtes Wohnungseigentumsobjekt betrifft.

Umwelt Management Austria⁴⁵ hat in diesem Zusammenhang bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass so de facto jedem einzelnen Wohnungseigentümer eine Art Veto-Recht zukommt. Dieses könne missbräuchlich eingesetzt werden, wodurch andere Wohnungseigentümer massiv geschädigt werden könnten.

Eine eigene Regelung über Reconstructing-Maßnahmen im WEG erscheint daher wünschenswert, um eine rechtsmissbräuchliche Ausübung des De-facto-Vetorechts einzelner Wohnungseigentümer im Interesse der übrigen Wohnungseigentümer sowie im öffentlichen Interesse zu verhindern.

8. Vorschläge

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme liegt sowohl in Bezug auf die Gesetzgebung als auch in Bezug auf die Vollziehung beim Bund.⁴⁶

b) Abgrenzung zwischen ordentlicher Verwaltung gem § 28 WEG und außerordentlicher Verwaltung gem § 29 WEG

- Zur Klarstellung des nach der Rspr „dynamisch“ bzw „elastisch“ zu verstehenden, für die Einstufung einer Maßnahme in den Bereich der „ordentlichen Verwaltung“ nach § 28 wesentlichen Begriffs der „Erhaltung“ wird vorgeschlagen, in § 28 Abs 1 WEG einen neuen Absatz 1a einzufügen, der wie folgt lauten könnte:

„(1a) Als ordnungsgemäße Erhaltung im Sinne des Abs 1 Z 1 gilt jedenfalls die Anpassung eines Gebäudes an den Passivhausstandard, sofern diese – insbesondere unter Zugrundelegung des Erhaltungszustandes sowie der unter normalen Bedingungen erreichbar erscheinenden Einsparungen bei den laufenden Energiekosten – technisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Anpassung ist jedenfalls dann gegeben, wenn sich die Kosten dafür voraussichtlich innerhalb von zwanzig Jahren amortisieren. Eine Anpassung an den Niedrigenergiehausstandard ist dann als ordentliche Erhaltung iSd Abs 1 Z 1 anzusehen, wenn sich eine Anpassung an den Passivhausstandard als technisch nicht sinnvoll oder wirtschaftlich unzumutbar erweist. Dass eine Anpassung an

⁴⁵ Umwelt Management Austria, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 37 = Umwelt Management Austria, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau – Vorschläge zur Behebung rechtlicher Hemmnisse (2009) 26.

⁴⁶ Siehe dazu bereits oben S 329.

den Passivhausstandard technisch nicht sinnvoll oder wirtschaftlich unzumutbar ist, hat der Verwalter nachzuweisen.“

c) Willensbildung im Rahmen der (ordentlichen und außerordentlichen) Verwaltung

- Zur Verbesserung der Willensbildung in Hinblick auf eine wirkungsvolle Verwaltung wird folgende Änderung von § 28 Abs 1 S 1 vorgeschlagen:

*„§ 28. (1) In Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung der Liegenschaft entscheidet – unbeschadet der Rechte des einzelnen Wohnungseigentümers nach § 30 –, **soferne dadurch schutzwürdige Interessen an der Abstimmung nicht teilnehmender Wohnungseigentümer nicht verletzt werden, die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Wohnungseigentümer. Werden durch die zur Abstimmung gelangende Maßnahme schutzwürdige Interessen an der Abstimmung nicht teilnehmender Wohnungseigentümer verletzt, so ist die Mehrheit aller Wohnungseigentümer maßgeblich.**“*

- In Zusammenhang mit Maßnahmen zur thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung bietet sich freilich auch ein Modell mit einer Koppelung an die zu erwartenden Einsparungen an.

In diesem Sinne könnten die Stimmanteile bei der Abstimmung an die zu erwartenden Einsparungen geknüpft werden. So wäre sichergestellt, dass diejenigen Wohnungseigentümer, die von der Sanierung auch tatsächlich profitieren, im Verhältnis ihres Vorteils mitentscheiden können, während jene Wohnungseigentümer, die aus der Sanierung keinen Vorteil lukrieren können, die Entscheidung nicht blockieren können.

Ein solches Modell kann freilich nur unter der Voraussetzung verwirklicht werden, dass auch die Kostentragung für die Erhaltungsarbeiten entsprechend gestaltet wird.

- Denkbar wären freilich auch Quoren mit doppelten Mehrheiten, wie dies bereits etwa *Amann*⁴⁷ vorgeschlagen hat. In diesem Fall könnte etwa als Voraussetzung für die Abstimmung vorausgesetzt werden, dass ein bestimmter Anteil der Wohnungseigentümer an der Abstimmung teilnehmen muss und dass weiters bestimmte Maßnahmen nur mit qualifizierter Mehrheit der Abstimmenden (zB zwei Drittel) beschlossen werden dürfen.⁴⁸

d) Kostentragung bei Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeiten

- Im Sinne des Verursacherprinzips und des Gleichheitssatzes erscheint eine Aufteilung von Kosten für Maßnahmen der thermischen bzw sonstigen energetischen Sanierung, die den einzelnen

⁴⁷ *Amann*, Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 16.

⁴⁸ Zur in der Stellungnahme der *WKO* vom 30. 9. 2013 geäußerten Kritik, dass durch die Schaffung unterschiedlicher Stimmerfordernisse abhängig vom jeweiligen Anlass eine Rechtszersplitterung entstehe (S 8) ist anzumerken, dass in der österreichischen Rechtsordnung vielfach je nach Bedeutung und Charakteristik einer Rechtsfrage rechtlich differenziert wird.

Wohnungseigentümern in sehr unterschiedlichem Ausmaß zugute kommt in Abhängigkeit von der für die jeweilige Wohnungseigentumseinheit zu erwartenden Energieeinsparung erforderlich.⁴⁹

Es wird daher vorgeschlagen, in § 32 WEG einen neuen Abs 3a einzufügen, der wie folgt lauten könnte:

„(3a) Wirken sich Maßnahmen der thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung in unterschiedlichem Ausmaß auf die einzelnen Wohnungseigentumsobjekte aus und kann dieses Verhältnis mit wirtschaftlich vernünftigem Aufwand ermittelt werden, so sind diese Aufwendungen im Verhältnis der zu erwartenden Energieeinsparung für das jeweilige Wohnungseigentumsobjekt aufzuteilen. Ist eine Ermittlung des Verhältnisses mit wirtschaftlich vernünftigem Aufwand nicht möglich, so kann das Gericht den Aufteilungsschlüssel auf Antrag eines Wohnungseigentümers nach billigem Ermessen neu festsetzen. Eine solche Festsetzung ist ab der der Antragstellung nachfolgenden Abrechnungsperiode wirksam.

Werden die Maßnahmen aus der Rücklage finanziert, so sind die unterschiedlichen Beiträge bei der Vorschreibung der Rücklage für die nächste Abrechnungsperiode zu berücksichtigen.“

e) Rücklagenbildung für Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeiten

- Um ausreichende Rücklagenbildung für thermische und sonstige energetische Sanierungsmaßnahmen sicherstellen zu können und so die Bereitschaft von Wohnungseigentümern zur Durchführung thermischer und sonstiger energetischer Sanierungsmaßnahmen zu erhöhen,⁵⁰ erscheint es erforderlich, den Zeitraum der vom Verwalter nach § 20 WEG zu erstellenden Vorausschau an die zur Durchführung von Maßnahmen zur thermischen und sonstigen energetischen Sanierung erforderlichen, deutlich längeren Vorlaufzeiten anzupassen. Es ist daher zu empfehlen, § 20 und § 31 WEG entsprechend an die Erfordernisse der Anpassung des Gebäudebestandes im Sinne einer ausreichenden thermischen und sonstigen energetischen Sanierung anzupassen.⁵¹

So sollte in § 31 WEG eine Aufteilung in „laufende“ und in „längerfristige“ Ausgaben erfolgen, um eine bessere Planbarkeit und damit auch Rechtssicherheit zu erreichen. Dazu ist es erforderlich, einerseits § 31 Abs 1 WEG anzupassen und neue Absätze 1a und 1b einzufügen. Die vorgeschlagenen Absätze könnten wie folgt lauten:⁵²

⁴⁹ Vgl oben S 337.

⁵⁰ Vgl oben S 339.

⁵¹ Der Kritik der WKO in ihrer Stellungnahme vom 30. 9. 2013, in der eine punktuelle Anpassung bei der Rücklagenbildung abgelehnt wird (S 8), ist entgegenzuhalten, dass die unbedingte Notwendigkeit der Durchführung thermischer und sonstiger energetischer Sanierungsmaßnahmen für die Erreichung der Energiewende eine besondere sachliche Rechtfertigung für die vorgeschlagene Regelung darstellt.

⁵² Änderungen fett hervorgehoben.

*„§ 31. (1) Die Wohnungseigentümer haben eine angemessene Rücklage zur Vorsorge für künftige Aufwendungen (§ 32) zu bilden. Bei der Festlegung der Beiträge zur Bildung der Rücklage ist auf die voraussichtliche Entwicklung der Aufwendungen **in einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren** Bedacht zu nehmen.*

(1a) Die Rücklage ist gesondert für laufende Ausgaben und für in größeren Zeitabständen anfallende Ausgaben (etwa solche zur thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung des Gebäudes) auszuweisen.

(1b) Der Umfang der voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen zur thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung des Gebäudes ist anhand der für das Gebäude im Rahmen der Erstellung des Energieausweises ermittelten Energiekennzahlen (im Vergleich zu dem Stand der Technik entsprechenden Gebäuden vergleichbarer Art) zu ermitteln.“

- Im Zusammenhang mit der Änderung des § 31 WEG erscheint auch eine Anpassung des § 20 Abs 2 WEG angezeigt. Der anzufügende Satz 2 könnte wie folgt lauten:

„Die Vorausschau hat einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu umfassen.“

f) Qualifikation des Verwalters

- Um zukünftig sicherzustellen, dass der von der Eigentümergemeinschaft gemäß § 19 WEG bestellte Verwalter auch tatsächlich befähigt ist, Erfordernisse einer thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung des Gebäudes zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen bzw zu ergreifen, wird die Einfügung eines neuen § 19a WEG vorgeschlagen, in dem die Erfordernisse für die Bestellung eines Verwalters geregelt werden. Ein wesentliches Kriterium müssten **ausreichende Kenntnisse** der zu bestellenden Person **im Bereich des Energiemanagements** sein.

g) Durchführung von Individualmaßnahmen

- Maßnahmen zur thermischen bzw sonstigen energetischen Sanierung fallen schon nach derzeitiger Rechtslage bei richtiger Auslegung unter § 16 Abs 2 Z 2 WEG. Es ist davon auszugehen, dass solche Maßnahmen einerseits bereits der Übung des Verkehrs entsprechen und darüber hinaus auch andererseits einem wichtigen Interesse des Wohnungseigentümers, nämlich einer maßgeblichen Senkung der Energiekosten, dienen.

Dennoch ist im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit eine gesetzliche Klarstellung anzustreben, und zwar durch die Anfügung eines neuen Halbsatzes an § 16 Abs 2 Z 2 WEG mit folgendem Wortlaut:

„weitere gilt Gleiches für die Durchführung von Maßnahmen zur thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung, die sich als erforderlich erweisen, um das

Wohnungseigentumsobjekt auf den geltenden Stand der Technik in Bezug auf den Energieverbrauch zu bringen.“⁵³

h) Antragsrecht des Wohnungseigentümers nach § 30 Abs 1 WEG

- Aufgrund der Tatsache, dass § 30 Abs 1 Z 1 WEG in der Judikatur in Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen zur thermischen bzw sonstigen energetischen Sanierung äußerst restriktiv gehandhabt wird,⁵⁴ erscheint eine klarere Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein Antrag nach § 30 Abs 1 Z 1 WEG gestellt werden darf, wünschenswert.

Es erscheint hier etwa denkbar, an die im Energieausweis ausgewiesenen Energiekennzahlen bzw den Heizwärmebedarf anzuknüpfen und etwa als Antragsvoraussetzung ein bestimmtes (Miss-)Verhältnis zwischen den tatsächlichen Werten und dem aktuellen Stand der Technik vorzusehen.

i) Reconstructing-Maßnahmen

- Aufgrund der Tatsache, dass derzeit Reconstructing-Maßnahmen, die sich aus wirtschaftlichen Gründen als notwendig bzw sinnvoll erweisen, häufig nicht durchgesetzt werden können, weil einzelne Wohnungseigentümer – in vielfach unsachlicher Weise – die Zustimmung verweigern, erscheint eine eigene Regelung betreffend Reconstructing-Maßnahmen im WEG wünschenswert.

Denkbar wäre in diesem Zusammenhang sogar, Reconstructing-Maßnahmen ausdrücklich als Angelegenheit der ordentlichen Verwaltung iSd § 28 Abs 1 WEG zu verankern. Eine entsprechende Z 11 könnte etwa lauten:

„11. der Abriss samt nachfolgender Neuerrichtung des Gebäudes, sofern diese Maßnahme wirtschaftlicher ist als eine umfassende Sanierung und sichergestellt ist, dass durch diese Maßnahme keine schutzwürdigen Interessen von Wohnungseigentümern, die an der Abstimmung nicht teilnehmen oder die gegen die Durchführung dieser Maßnahme stimmen, verletzt werden und ihnen daraus keine unverhältnismäßigen Nachteile entstehen.“

j) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen

Soweit ersichtlich ist die Umsetzung dieser Maßnahmen europarechtlich zulässig, zudem ist auch keine Änderung europarechtlicher Vorschriften erforderlich.

⁵³ In Bezug auf die Kritik der WKO in ihrer Stellungnahme vom 30. 9. 2013, wonach keine sachliche Rechtfertigung für Ausnahmen für thermische Solar- und PV-Anlagen bestehe und wenn, dann an Systematik des WEG insgesamt angesetzt werden solle, ist auf FN 51 zu verweisen.

⁵⁴ Siehe dazu bereits oben S 342.

XIII. Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht

1. Beispiele von Maßnahmen

In den Praktikerinterviews wurde vorgeschlagen, die Dauer der befristeten Mieterhöhung auf fünfzehn Jahre auszudehnen, um die Erhöhung bzw die Zinsen geringer zu halten bzw zu glätten.

Auch in der Literatur wurden schon verschiedentlich Vorschläge unterbreitet, die zu einer Erleichterung der thermischen bzw sonstigen energetischen Sanierung beitragen können:

- So schlagen etwa *Amann/Mundt/Springler*¹ vor, die Abrisskosten in die Kostenmieten zu inkludieren.
- *Umwelt Management Austria*² fordert unter anderem, § 20 Abs 5 WGG dahingehend zu novellieren, „dass dem scheidenden Mieter ganz allgemein ein Ersatzanspruch bezüglich der noch nicht amortisierten Kosten einer von ihm vorgenommenen thermischen Sanierung des Mietobjektes zugebilligt wird.“

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Im Wohnrecht (Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) bestehen aktuell Hemmnisse zur Durchführung von thermischen Sanierungen. Es geht dabei vor allem um die Erleichterung der Willensbildung und um Regelungen zur Kostentragung.

3. Kompetenzlage

Ausweislich der Gesetzesmaterialien³ sah der Gesetzgeber bei der Erlassung des WGG 1979 den damals in Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG mit dem Begriff „Volkswohnungswesen“ umschriebenen Kompetenztatbestand als verfassungsrechtliche Grundlage an.⁴

Der VfGH hat in seinem Kompetenzfeststellungserkenntnis VfSlg 2.217/1951 ausgeführt, dass es sich beim „Volkswohnungswesen“ „zunächst nur um die Wohnfürsorge für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung handel[t].“ In seinem Erk hat er seine Auffassung durch die Aussage konkretisiert, dass das „Volkswohnungswesen“ „die Vorsorge für die Bereitstellung von Klein- und Mittelwohnungen – wie sie in der Regel für die minderbemittelte Bevölkerung in Betracht kommen und überwiegend zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses breiter Schichten benützt werden –“ betrifft. Letztlich geht es nach Auffassung des VfGH um die Errichtung und Bereitstellung von Klein- und

¹ *Amann/Mundt/Springler*, Minderung des Grundflächenverbrauchs im Wohnbau (2010) 88.

² *Umwelt Management Austria*, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 64.

³ RV 760 BlgNR 14. GP, 15 und 21; AB 1220 BlgNR 14. GP.

⁴ Näher dazu *B. Raschauer*, Verfassungsrechtliche Fragen, in *Korinek/Nowotny* (Hrsg), Handbuch der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft (1994) 315 (317) mwN, nach dessen Auffassung „sich die Zuordnung des WGG selbst zu Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG letztlich als berechtigt“ erweist.

Mittelwohnungen und das Siedlungswesen im Bereich geschlossener Ortschaften.⁵ Der VfGH hat diese Auffassung später etwa in seinen Erk vom 16. 10. 1992, KII-2/91, VfSlg 13.237 sowie vom 13. 10. 1999, G77/99, V29/99, VfSlg 15.625 bestätigt.

Der Begriff der „Klein- und Mittelwohnungen“ hat nach der Auffassung des VfGH freilich einen dynamischen, wandelbaren Bedeutungsinhalt.⁶

Jüngst hat *Sommer*⁷ Ziel und Zweck der Wohnungsgemeinnützigkeit damit definiert, dass sie ua in der Bereitstellung von leistbarem Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten im ganzen Bundesgebiet besteht.

Wenngleich mit der B-VG-Novelle 1984 der Kompetenztatbestand des Art 11 Abs 1 Z 3 eingeschränkt wurde, in dem die Förderung des Wohnbaus und die Wohnhaussanierung herausgenommen und in die Landeskompentenz überführt wurden, so betonte der Gesetzgeber doch ausdrücklich, dass nach der Novelle andere unter Art 11 Abs 1 Z 3 fallende Angelegenheiten wie solche des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts, des Bodenbeschaffungsrechts und der Wohnbauforschung weiterhin in der Bundesgesetzgebungskompetenz bleiben sollten.⁸

Es kann daher festgehalten werden, dass das Wohnungsgemeinnützigkeitswesen nach Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG zu beurteilen ist und daher in der Gesetzgebung dem Bund und in der Vollziehung den Ländern zukommt. Im Bundesministeriengesetz ist das Volkswohnungswesen nach Teil 2 der Anlage zu

⁵ Siehe dazu etwa auch *Amann*, Kompetenzverlagerungen im Wohnungswesen (FGW–Schriftenreihe 132 - Forschungsvorhaben mit Förderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (Wohnbauforschung) – F 1383) (1999) 12.

⁶ Dazu näher *Schuster*, Die „gewachsenen“ Strukturen und ihre Flexibilität, in *Korinek/Nowotny* (Hrsg), Handbuch der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft (1994) 241 (246 f) mwN.

⁷ *Sommer*, Die österreichische Gemeinnützigkeit – ein europäisches Erfolgsmodell (2008) 81.

⁸ AB 303 BlgNR 17. GP.

§ 2 Pkt L. Z 24⁹ dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zugewiesen.¹⁰ Die Vollziehung kommt den Ländern zu.

4. Bestehende Gesetze

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht ist in Österreich im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG)¹¹ geregelt.¹²

Das WGG betrifft in seinem überwiegenden Teil das sogenannte „Bauträgerrecht“, daneben enthält es aber auch wohnrechtliche Vorschriften, die eng mit dem Mietrecht und dem Wohnungseigentumsrecht zusammenhängen.

Nach seinem § 1 regelt das WGG die Anerkennung und die Tätigkeit von gemeinnützigen Bauvereinigungen.

Gem § 1 Abs 1 sind *„Bauvereinigungen in den Rechtsformen einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Aktiengesellschaft, die ihren Sitz im Inland haben, [...] von der Landesregierung als gemeinnützig anzuerkennen, wenn sie die in den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen.“* Derart als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigungen haben nach Abs 2 par cit *„ihre Tätigkeit unmittelbar auf die Erfüllung dem Gemeinwohl dienender Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens zu richten, ihr Vermögen der Erfüllung solcher Aufgaben zu widmen und ihren Geschäftsbetrieb regelmäßig prüfen und überwachen*

⁹ Teil 2 der Anlage zu § 2 Pkt L. Z 24 lautet:

„24. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens.

Dazu gehören insbesondere auch:

- * Angelegenheiten des Wiederaufbaues der durch die Kriegssereignisse zerstörten Bauten;
- * Wohnbauförderung einschließlich der Angelegenheiten der zu diesem Zweck errichteten Fonds.
- * Volkswohnungswesen und Kleingartenwesen.
- * Enteignung zum Zweck der Assanierung und andere Assanierungsmaßnahmen.
- * Bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie der Raum- und Landesplanung.
- * Angelegenheiten der Koordination der raumbezogenen Grundlagen im Krisenmanagement.

¹⁰ Dazu ausführlich *B. Raschauer*, Verfassungsrechtliche Fragen, in *Korinek/Nowotny* (Hrsg), Handbuch der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft (1994) 315 (320) mwN.

¹¹ Bundesgesetz vom 8.3.1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG), BGBl 1979/139, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/51.

¹² Zur geschichtlichen Entwicklung, insbesondere auch zu den Anfängen im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts und zur Ära des reichsdeutschen Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts (1940-1979) siehe ausführlich und instruktiv *Funk*, Grundprinzipien des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts, in *Korinek/Nowotny* (Hrsg), Handbuch der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft (1994) 329 (331 ff).

zu lassen. Auf gemeinnützige Bauvereinigungen finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, keine Anwendung.“

Aufgrund des WGG ergingen bereits mehrere Verordnungen:

- Bilanzgliederungsverordnung – BGVO¹³
- Entgeltrichtlinienverordnung 1994 – ERVO 1994¹⁴
- Gebarungsrichtlinienverordnung – GRVO¹⁵
- Prüfungsrichtlinienverordnung¹⁶

5. Europarechtliche Vorgaben

Spezielle europarechtliche Vorgaben bestehen soweit ersichtlich nicht. Die Wohnungsgemeinnützigkeit ist als solche innerhalb der EU kein Regelungsthema. Für gemeinnützige Wohnbauunternehmen sind jedoch die „allgemeinen“ EU-rechtlichen Vorgaben für Unternehmen zu beachten (etwa umsatzsteuerrechtliche Regelungen).¹⁷

6. Besondere Rechtsfragen

Die gemeinnützigen Bauvereinigungen haben gem § 13 Abs 1 WGG ua für die Vermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung, für die (nachträgliche) Eigentumsübertragung oder die (nachträgliche) Einräumung von Wohnungseigentum *„ein angemessenes Entgelt (Preis) zu vereinbaren, das nicht höher, aber auch nicht niedriger angesetzt werden darf, als es zur Deckung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung ihrer Baulichkeiten und unter Berücksichtigung eines im Sinne der Grundsätze des § 23 gerechtfertigten Betrages zur Deckung der Kosten der Wirtschaftsführung der Bauvereinigung sowie nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zur Bildung von Rücklagen*

¹³ Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemeinnütziger Bauvereinigungen (Bilanzgliederungsverordnung – BGVO), BGBl II 1997/157.

¹⁴ Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Entgelt (Preis) für die Überlassung von Räumen und Grundstücken durch gemeinnützige Bauvereinigungen (Entgeltrichtlinienverordnung 1994 – ERVO 1994), BGBl 1994/924, zuletzt geändert durch BGBl II 2013/90.

¹⁵ Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. 12. 1979 zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Geschäftsgebarung gemeinnütziger Bauvereinigungen (Gebarungsrichtlinienverordnung – GRVO), BGBl 1979/523, zuletzt geändert durch BGBl II 2007/109.

¹⁶ Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. 12. 1979 über Richtlinien für die Prüfung gemeinnütziger Bauvereinigungen (Prüfungsrichtlinienverordnung), BGBl 1979/521, zuletzt geändert durch BGBl II 2003/348.

¹⁷ Dazu näher Aicher, Europarechtliche Rahmenbedingungen gemeinnütziger Wohnungswirtschaft, in Korinek/Nowotny (Hrsg), Handbuch der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft (1994) 459 ff.

erforderlich ist.“ Gem § 14 Abs 1 S 1 WGG ist „[d]as angemessene Entgelt für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes [...] unter Bedachtnahme auf § 13 nach den Verteilungsbestimmungen des § 16 zu berechnen.“ Bei der Berechnung des Entgelts darf nach § 14 Abs 1 Z 5 WGG ua ein „Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag gem § 14d“ angerechnet werden, weiters gem Z 7 par cit ein „Betrag zur Deckung der sonstigen Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, der Kosten für den Betrieb gemeinschaftlicher Anlagen sowie zur Deckung der von der Liegenschaft laufend zu entrichtenden öffentlichen Abgaben“.

Die gemeinnützigen Bauvereinigungen trifft bei Gebrauchsüberlassung gem § 14a Abs 1 S 1 WGG „nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten“ die **Pflicht**, „die Baulichkeit, die vermieteten oder zur Nutzung überlassenen Wohnungen oder Geschäftsräume und die der gemeinsamen Benützung der Bewohner der Baulichkeit dienenden Anlagen **im jeweils ortsüblichen Standard erhalten**“. Gem § 14a Abs 2 WGG umfasst die **Erhaltung** iSd Abs 1 ua

- „die Neueinführungen oder Umgestaltungen, die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vorzunehmen sind, wie etwa [...] von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauchs“ (Z 4),
- „die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen der Baulichkeit, von einzelnen Teilen der Baulichkeit oder von einzelnen Wohnungen oder Geschäftsräumen, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand der Baulichkeit und den zu erwartenden Einsparungen stehen“ (Z 5),
- „unter Bedachtnahme auf die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie insbesondere bei Gewährung einer öffentlichen Förderung, die Durchführung:
 - a) [...]
 - b) von Maßnahmen, die eine zeitgemäße Ausstattung der Baulichkeit oder von Miet- und Nutzungsgegenständen herbeiführen.“ (Z 7).

Darüber hinaus haben die gemeinnützigen Bauvereinigungen gem § 14b Abs 1 WGG „nützliche Verbesserungen der Baulichkeit oder einzelner Miet- und sonstiger Nutzungsgegenstände nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten durchzuführen, soweit dies im Hinblick auf den allgemeinen Erhaltungszustand der Baulichkeit zweckmäßig ist.“

Als „**nützliche Verbesserungen**“ iSd § 14b Abs 1 sind gem Abs 2 par cit etwa anzusehen:

- „1. die den Erfordernissen der Haushaltsführung der Bewohner dienende Neuerrichtung oder Umgestaltung von [...] Beheizungs- (einschließlich einer zentralen Wärmeversorgungsanlage), [...] und [...] Anlagen in normaler Ausstattung,
2. [...],
3. [...],

3a. die Errichtung einer Anlage, die den Anschluß des Hauses (samt den einzelnen Mietgegenständen) an eine Einrichtung zur Fernwärmeversorgung bewirkt“.

Die Durchführung nützlicher Verbesserungen durch die gemeinnützige Bauvereinigung hat nach § 14b Abs 3 WGG dann zu erfolgen,

- „1. wenn Erhaltungsarbeiten nicht erforderlich sind, oder sichergestellt ist, daß hiemit auch die erforderlichen Erhaltungsarbeiten in einem Zug durchgeführt werden oder*
- 2. wenn und soweit sich die Bauvereinigung und die Mehrheit der Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten – berechnet nach der Anzahl der im Zeitpunkt der Vereinbarung vermieteten Wohnungen und Geschäftsräume – der Baulichkeit über ihre Durchführung schriftlich einigen sowie überdies sichergestellt ist, daß die übrigen Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Baulichkeit durch die Verbesserungsarbeit finanziell nicht belastet und auch sonst nicht übermäßig beeinträchtigt werden.“*

Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Gericht bzw die Gemeinde der gemeinnützigen Bauvereinigung auf Antrag gem § 14c WGG die Vornahme durchzuführender Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten binnen angemessener, ein Jahr nicht übersteigender Frist aufzutragen.

Zur „rechtzeitigen und vorausschauenden Sicherstellung der Finanzierung der Kosten der jeweils erkennbaren und in absehbarer Zeit notwendig werdenden Erhaltungsarbeiten sowie von nützlichen Verbesserungsarbeiten“ hat die Bauvereinigung gem § 14d Abs 1 S 1 WGG „die Entrichtung eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages zu verlangen“,¹⁸ es sei denn, die Baubehörde hat für das Gebäude den Abbruch bewilligt oder aufgetragen. Die Höhe des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages ist gem Abs 2 par cit mit € 1,32 beschränkt, sofern das Erstbezugsdatum mindestens 20 Jahre zurückliegt (Z 1), mit zwei Drittel dieses Betrages, sofern das Erstbezugsdatum mindestens 10, jedoch weniger als 20 Jahre zurückliegt (Z 2) und mit einem Viertel dieses Betrages, sofern es weniger als 10 Jahre zurückliegt (Z 3).

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

a) Verpflichtung der Bauvereinigung zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten

Nach derzeitiger Rechtslage besteht wie bereits ausgeführt nach § 14a Abs 1 WGG die Verpflichtung der Bauvereinigung zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten, die gem § 14a Abs 2 Z 7 WGG ua der Herbeiführung einer „zeitgemäße[n] Ausstattung der Baulichkeit oder von Mietgegenständen“ umfasst. Was unter der derartigen „zeitgemäße[n] Ausstattung der Baulichkeit oder von Mietgegenständen“ zu verstehen ist, ist jedoch nicht klar definiert. Im hier interessierenden

¹⁸ Zum Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (EVB) allgemein siehe etwa umfassend *Prader*, WGG § 14d passim mwN; *Würth/Zingher/Kovanyi*, Miet- und Wohnrecht I § 14d WGG passim mwN; weiters *Mittendorfer*, Rechtliche und technische Aspekte kooperativer Sanierungen in sozialen Brennpunkten am Beispiel der Liegenschaft 5020 Salzburg, Richard-Knoller-Straße 17 (Masterthesis, TU Wien, 2010) 18.

Zusammenhang stellt sich insb auch die Frage, ob auch thermische oder sonstige energetische Sanierungen darunter fallen.¹⁹ So ist etwa völlig unklar, ob beispielsweise auch moderne haustechnische Anlagen mit kontrollierter Wohnraumlüftung oder Solaranlagen im Zuge von Dachreparaturen unter den Begriff der Erhaltung subsumiert werden können.²⁰

*Kletzan-Slamanig ua*²¹ kritisieren in diesem Zusammenhang ebenfalls zu Recht das Fehlen wirksamer und zwingender Vorschriften, die entsprechend dem Neubau bestimmte Standards in Hinblick auf den Energiebedarf eines Gebäudes vorschreiben. Es sei hier sogar „eher eine restriktive und erneuerungsfeindliche Haltung festzustellen, auch wenn diese im Schutz des Einzelnen vor Veränderungen und Kostenerhöhungen begründet ist.“

b) „Reconstructing“-Maßnahmen der Bauvereinigung

Problematisch erscheint derzeit auch die Rechtslage in Zusammenhang mit dem sogenannten „Reconstructing“, also dem gänzlichen Abriss samt folgendem Neubau.

Zwar sieht § 23 WGG („Rechnungslegung, Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und Verwaltung“) seit der Wohnrechtsnovelle 2006²² ausdrücklich eine Verpflichtung der Bauvereinigung vor, „in Zweifelsfällen – insbesondere bei einem unwirtschaftlich hohen energetischen Sanierungsbedarf (§ 14a Abs. 2 Z 5) – in einer unternehmensinternen Kalkulation die Kosten einer umfassenden Sanierung den Kosten eines Abbruchs samt den Kosten der Errichtung einer Baulichkeit in räumlicher Nähe (§ 2 Z 1) gegenüber zu stellen.“ (Abs 4d S 1 par cit).²³

Schon im Vorfeld der Wohnrechtsnovelle 2006 war jedoch diskutiert worden, eine gesetzliche Möglichkeit zur zivilrechtlichen Durchsetzung von „Reconstructing“-Maßnahmen zu schaffen.²⁴

¹⁹ So auch schon *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 22.

²⁰ Vgl dazu *Amann*, Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 14.

²¹ *Kletzan-Slamanig/Köppel/Artnner/Karner/Pfeffer*, Energieeffiziente Gebäude – Potentiale und Effekte von emissionsreduzierenden Maßnahmen (Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und KWI Consultants GmbH im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Stein- und keramischen Industrie, 2008) 38.

²² Bundesgesetz, mit dem das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das Mietrechtsgesetz, das Landpachtgesetz und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden (Wohnrechtsnovelle 2006 – WRN 2006), BGBl I 2006/124.

²³ Krit zu dieser Bestimmung und ihrer Entstehung *Würth*, Zur Wohnrechtsnovelle 2006 (WGG) – ein Nekrolog, wobl 2006, 105 (110); siehe weiters *Rosifka*, Der wohnungsgemeinnützigkeitsrechtliche Teil der Wohnrechtsnovelle 2006, wobl 2006, 313 (317 f).

²⁴ Siehe *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 22.

Ausweislich der Materialien²⁵ sollte durch die Verpflichtung nach § 23 Abs 4d WGG „*verhindert werden, dass Sanierungen mit einem exorbitant hohen Aufwand [...] durchgeführt werden. Voraussetzungen sind [...] einerseits die Erstellung eines Vergleichs hinsichtlich der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit einer umfangreichen Sanierung sowie andererseits eine qualifizierte Ersatzbeschaffung (Objekt in räumlicher Nähe und zumindest Gleichwertigkeit des Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstands, Entgeltsvergleich).*“

Die – rein gebärungsrechtliche – Bestimmung des § 23 Abs 4d WGG bietet jedoch einerseits keine Möglichkeit der zivilrechtlichen Durchsetzung von „Reconstructing“-Maßnahmen,²⁶ andererseits ist für solche Maßnahmen die **Zustimmung aller Mieter** eines in Frage kommenden Gebäudes erforderlich.²⁷

Grundsätzlich gelten nämlich für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes aus dem Titel eines Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages in einer Baulichkeit, die von einer Bauvereinigung im eigenen Namen errichtet worden ist oder auf die die Voraussetzungen des § 20a WGG zutreffen, die Bestimmungen des MRG (vgl § 20 WGG).

„Reconstructing“-Maßnahmen sind daher nur möglich, „wenn das Einvernehmen mit allen Mietern über die Durchführung dieser Maßnahme hergestellt werden kann, der mangelhafte Zustand des Gebäudes bereits zu einem rechtskräftigen behördlichen Auftrag zur Abtragung des Objektes geführt hat (vgl § 1112 ABGB) oder im Rahmen der Geltendmachung der Kündigungsgründe der Z 14 ff von § 30 Abs 2 MRG, vor allem der Kündigung bei Vorlage eines sogenannten ‚Interessenbescheides‘.“²⁸

Der in § 23 Abs 4d WGG vorgesehene Kostenvergleich zwischen Sanierung und „Reconstructing“ stellt derzeit eine Momentaufnahme dar. Bei wirtschaftlicher Betrachtung wäre freilich ein größerer Beurteilungszeitraum erforderlich, um die gesamten Auswirkungen beider Varianten ausreichend beurteilen zu können.

Zudem ist derzeit auch nicht klar, ob der verbliebene Buchwert des Bestandsobjektes sowie die Abbruchkosten Teil der gesamten Herstellungskosten des neuen Objektes sind.²⁹

²⁵ Erläut RV 1183 BlgNR 22. GP, 48.

²⁶ *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 22.

²⁷ So *Putschögl*, In Österreich ist „Reconstructing“ schwierig, *derStandard.at* 27. 10. 2012, <http://derstandard.at/1350259403441/In-Oesterreich-ist-Reconstructing-schwierig> (Abfrage: 10. 4. 2013).

²⁸ *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 21; siehe dazu auch *Würth*, Zur Wohnrechtsnovelle 2006 (WGG) – ein Nekrolog, wobl 2006, 105 (110).

²⁹ *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 36.

c) Kostentragung

Ganz allgemein zeigt sich, dass ein Altbestand für gemeinnützige Bauvereinigungen meist nur ein Kostenfaktor ist, der kaum über die WGG-Kostenmieten in die Projektkalkulation eingebracht werden kann.³⁰

Umwelt Management Austria hat bereits in einer Vorstudie³¹ aufgezeigt, dass ein „mittelbares rechtliches Hindernis“ für die Umsetzung thermischer Sanierungsmaßnahmen sein kann, „wenn die Rechtsordnung die Tragung der mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten in einer Art und Weise regelt, die auf die ökonomischen Interessen der betroffenen Verkehrskreise nicht hinreichend Rücksicht nimmt.“ Die Studienautoren³² erkennen hier nämlich die „Gefahr, dass für die Umsetzung von rechtlich an sich durchsetzbaren Sanierungsmaßnahmen kein hinreichender ökonomischer Anreiz besteht.“

aa) Höhe des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrags

Die Höhe des von der Bauvereinigung gem § 14d Abs 1 WGG einzuhebenden Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages ist nach § 14d Abs 2 stark beschränkt. Demnach darf der *„Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag [...] je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat*

1. *sofern das Erstbezugsdatum mindestens 20 Jahre zurückliegt, 1,32 Euro,*
2. *sofern das Erstbezugsdatum weniger als 20, mindestens aber zehn Jahre zurückliegt, zwei Drittel dieses Betrages und*
3. *ansonsten ein Viertel dieses Betrages*
nicht übersteigen.“

Angesichts der Tatsache, dass sich gerade im energetischen Bereich der Stand der Technik doch recht rasch entwickelt, und dass der Altbestand möglichst rasch an den aktuellen Stand gebracht werden sollte, erweisen sich insbesondere die Fristen des § 14d Abs 2 als zu kurz wie auch der Anteil nach § 14d Abs 2 Z 3 als zu gering.

bb) Kosten für die Erstellung des Energieausweises als Erhaltungs- bzw Verbesserungskosten

*Umwelt Management Austria*³³ hat bereits darauf hingewiesen, dass nach der derzeitigen Rechtslage zwar die „Beträge, die die Bauvereinigung als Vermieter für die Erstellung eines Energieausweises³⁴ nach § 2 Z 3 EAVG für das gesamte Gebäude aufgewendet hat“, als Erhaltungs-

³⁰ *Amann/Mundt/Springler*, Minderung des Grundflächenverbrauchs im Wohnbau (2010) 65.

³¹ *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 29.

³² *Andreas Vonkilch, Andreas Sommer, Ralph Feichtinger, Rene Bolz und Rupert Christian.*

³³ *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 35.

³⁴ Anmerkung: Gem § 7 Abs 1 S 4 schließt die Verwaltung „alle Maßnahmen der Gebäudebewirtschaftung, insbesondere [...] die befugte Ausstellung von Energieausweisen [...] mit ein.“

bzw. Verbesserungskosten gelten.³⁵ Eine entsprechende Regelung für die Erstellung von Energieausweisen für einzelne Wohnungen fehlt jedoch.

cc) Ersatz nicht amortisierter Verbesserungskosten des Mieters

Nach geltendem Recht ist keineswegs sichergestellt, dass der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses stets einen Anspruch auf Ersatz der noch nicht amortisierten Sanierungskosten geltend machen kann.³⁶

Ersatzfähig sind nach § 20 Abs 5 Z 2 ua „die Errichtung oder die den Erfordernissen der Haushaltsführung dienende Umgestaltung von [...] Beheizungs- (einschließlich der Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen) oder sanitären Anlagen in normaler und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechender Ausstattung sowie die Erneuerung einer bei Beginn des Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses vorhandenen, aber schadhaft gewordenen Heiztherme oder eines solchen Warmwasserboilers“ (lit a) und „andere gleich wesentliche Verbesserungen, insbesondere solche, die von einer Gebietskörperschaft aus öffentlichen Mitteln gefördert worden sind“ (lit c).

Maßnahmen zur thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung sind jedoch nicht eigens als ersatzfähig ausgewiesen, zudem sind auch keine Kriterien vorgesehen, die eine Verbesserung als „gleich wesentlich“ qualifizieren.

8. Vorschläge

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme liegt in Bezug auf die Gesetzgebung beim Bund und in Bezug auf die Vollziehung bei den Ländern.³⁷

b) Verpflichtung der Bauvereinigung zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten

- Da § 14a Abs 2 Z 7 WGG zwar eine Verpflichtung der Bauvereinigung zur Durchführung von Arbeiten zur Herbeiführung einer „zeitgemäße[n] Ausstattung der Baulichkeit oder von Mietgegenständen“ vorsieht, ohne jedoch zu definieren, was unter der „zeitgemäße[n] Ausstattung der Baulichkeit oder von Mietgegenständen“ zu verstehen ist, sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die zeitgemäße Ausstattung jedenfalls auch bestimmte thermische und sonstige energetische Standards umfasst. In diesem Sinne könnte etwa vorgesehen werden,

³⁵ Zur Frage der Kostentragung für die Erstellung des Energieausweises siehe allgemein *Call*, Wer zahlt den Energieausweis, in *Lugger/Holoubek* (Hrsg), Die österreichische Wohnungsgemeinnützigkeit – ein europäisches Erfolgsmodell 135 (insb 142).

³⁶ So bereits *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 33 f.

³⁷ Siehe dazu bereits oben S 349 ff.

- dass in Bezug auf die Wärmedämmung beispielsweise Niedrigstenergiehaus-Standard zu erreichen ist,
 - dass die Heizungsanlagen einen bestimmten Effizienzgrad erreichen müssen,
 - oä.³⁸
- Dazu könnte grundsätzlich auch auf die OIB-Richtlinie 6 – Energieeinsparung und Wärmeschutz (Ausgabe: Oktober 2011) verwiesen werden, die derzeit wohl den Stand der Technik in diesem Bereich repräsentiert. Von einer verbindlichen Verweisung auf einzelne Bestimmungen bzw Werte diese Richtlinie sollte freilich Abstand genommen werden.³⁹

Soferne konkrete Werte in den Gesetzestexten angeführt werden sollten, müsste jedenfalls sichergestellt werden, dass diese Werte laufend angepasst werden.

- In diesem Sinne sollte beispielsweise auch klargestellt werden, dass etwa die Errichtung einer modernen haustechnischen Anlage mit kontrollierter Wohnraumlüftung oder einer Solaranlage im Zuge von Dachreparaturen als Erhaltungs- und nicht als Verbesserungsmaßnahme anzusehen ist.⁴⁰
- Zur Erreichung dieser Vorgaben könnte § 14a Abs 2 WGG etwa wie folgt geändert bzw ergänzt werden:⁴¹

„(2) Die Erhaltung im Sinn des Abs. 1 umfasst:

[...]

- 7. unter Bedachtnahme auf die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie insbesondere bei Gewährung einer öffentlichen Förderung, die Durchführung:*

a) [...]

b) von Maßnahmen, die eine zeitgemäße Ausstattung der Baulichkeit oder von Miet- und Nutzungsgegenständen herbeiführen.

Bei der Beurteilung der Zeitgemäßheit der energetischen und wärmetechnischen Ausstattung sind zumindest die in der OIB-Richtlinie 6 – Energieeinsparung und Wärmeschutz (Ausgabe: Oktober 2011) festgelegten Werte in Bezug auf Anforderungen an den Nutzenergiebedarf, Anforderungen an den Endenergiebedarf, Haushaltsstrombedarf und Betriebsstrombedarf, Primärenergiebedarf, Kohlendioxid-emissionen, Gesamtenergieeffizienz-Faktor, Anforderungen an Bauteile sowie Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems einzuhalten.

³⁸ Ähnlich schon *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 22. In dieser Studie wird eine ausdrückliche Abgrenzung der „fiktiven Erhaltungsmaßnahmen nach § 14a Abs 2 Z 7 WGG“ gegenüber den darüber hinausreichenden „Verbesserungsmaßnahmen gemäß § 14b WGG“ gefordert, wobei im Gegenzug allenfalls eine Einschränkung auf „nur im Falle einer öffentlichen Förderung“, sofern es sich um gebäudebezogene Maßnahmen handelt, erfolgen sollte.

³⁹ Es wäre nämlich aus verfassungsrechtlichen Gründen lediglich eine statische Verweisung möglich, nicht jedoch eine dynamische. Die stetige Weiterentwicklung des Standes der Technik würde jedoch eine dynamische Verweisung erfordern.

⁴⁰ So schon *Amann*, Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 14; auch im Regierungsprogramm von 2008 wurde diese Maßnahme bereits erwähnt (S 121).

⁴¹ Änderungen hervorgehoben.

c) die Errichtung einer modernen haustechnischen Anlage mit kontrollierter Wohnraumlüftung oder einer thermischen Solaranlage (dies insbesondere im Zuge von Reparaturen am Dach oder an der Gebäudehülle).“

- Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang auch, einzelne Maßnahmen, die derzeit bloß „nützliche Verbesserungen“ darstellen, als Erhaltungsarbeiten zu definieren, so etwa die „Neuerrichtung oder Umgestaltung von [...] Beheizungs- (einschließlich einer zentralen Wärmeversorgungsanlage)“ (§ 14b Abs 2 Z 1) oder „die Errichtung einer Anlage, die den Anschluß des Hauses (samt den einzelnen Mietgegenständen) an eine Einrichtung zur Fernwärmeversorgung bewirkt“ (§ 14b Abs 2 Z 3a).

In diesem Sinne sollte § 14a Abs 2 WGG um neue Z 8 und 9 ergänzt werden, die wie folgt lauten könnten:

„8. die Neuerrichtung oder Umgestaltung von Beheizungs- oder zentralen Wärmeversorgungsanlagen;

9. die Errichtung einer Anlage, die den Anschluss des Hauses (samt den einzelnen Mietgegenständen) an eine Einrichtung zur Fernwärmeversorgung bewirkt.“

Die entsprechenden Wortfolgen in § 14b Abs 2 Z 1 WGG und § 14b Abs 2 Z 3a WGG wären in der Folge aufzuheben.

c) „Reconstructing“-Maßnahmen der Bauvereinigung

- Nach derzeitiger Rechtslage ist die Durchführung von „Reconstructing“-Maßnahmen mit großen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere fehlt es an einer Möglichkeit der zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit solcher Maßnahmen. Wesentlich ist dabei freilich, dass auch schutzwürdige Bewohnerinteressen ausreichend berücksichtigt und die Möglichkeit missbräuchlicher Inanspruchnahme einer derartigen zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit vermieden werden.⁴²

Denkbar wäre hier etwa die Einfügung einer neuen Bestimmung zur Verankerung einer Verpflichtung bzw Möglichkeit zur Durchführung von „Reconstructing“-Maßnahmen durch die Bauvereinigung.

Eine solche Bestimmung könnte etwa als § 14a Abs 4 in das WGG eingefügt werden und wie folgt lauten:

„Erweist sich bei einer Prüfung nach § 23 Abs 4d, dass die Kosten einer umfassenden, insbesondere energetischen Sanierung unwirtschaftlich hoch sind bzw die Kosten eines Abbruchs des Hauses samt anschließender Neuerrichtung nach dem derzeitigen Stand der Technik übersteigen, so ist die Bauvereinigung zum Abbruch und zur Wiedererrichtung berechtigt und verpflichtet, sofern die Möglichkeit besteht, den Nutzern des Hauses zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen gleichwertige Ersatzobjekte in der Nähe des Hauses für den Zeitraum des Abbruchs und der Wiedererrichtung zur Verfügung zu stellen.“

- Um einen tragfähigen Kostenvergleich zwischen Sanierung und „Reconstructing“ anstellen zu können, bedürfte es wie bereits erwähnt bei wirtschaftlicher Betrachtung eines größeren

⁴² Siehe dazu bereits *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 22.

Beurteilungszeitraumes.⁴³ Zu diesem Zweck scheint es sinnvoll, § 23 Abs 4d WGG um einen neuen Satz 2 zu ergänzen, der wie folgt lauten könnte:

„Dem Vergleich der Kosten einer umfassenden Sanierung und jener eines Abbruchs samt den Kosten der Wiedererrichtung ist ein Zeitraum von 30 Jahren zugrunde zu legen.“

- Zudem empfiehlt sich eine gesetzliche Klarstellung, dass der verbliebene Buchwert des Bestandsobjektes sowie die Abbruchkosten Teil der gesamten Herstellungskosten des neuen Objektes sind, wie dies derzeit etwa in § 13 Abs 8 WGG vorgesehen ist.

d) Kostentragung

aa) Höhe des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrags

- Wie oben dargestellt erweisen sich insbesondere die Fristen des § 14d Abs 2 als zu kurz wie auch der Anteil nach § 14d Abs 2 Z 3 als zu gering.

Um tatsächlich im Sinne des § 14d Abs 1 eine „rechtzeitige und vorausschauende Sicherstellung der Finanzierung der Kosten der jeweils erkennbaren und in absehbarer Zeit notwendig werdenden Erhaltungsarbeiten sowie von nützlichen Verbesserungsarbeiten“ durch die Bauvereinigung garantieren zu können, wird vorgeschlagen, einerseits die Fristen des § 14d Abs 2 zu verkürzen, um sie an die typischen Sanierungserfordernisse im thermischen und sonstigen energetischen Bereich anzupassen, und andererseits den Anteil nach § 14d Abs 2 Z 3 angemessen zu erhöhen.

§ 14d Abs 2 sollte daher wie folgt lauten:

„Der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag darf je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat

- 1. sofern das Erstbezugsdatum mindestens **fünfzehn** Jahre zurückliegt, 1,32 Euro,*
- 2. sofern das Erstbezugsdatum weniger als **fünfzehn**, mindestens aber **fünf** Jahre zurückliegt, zwei Drittel dieses Betrages und*
- 3. ansonsten **die Hälfte** dieses Betrages*
nicht übersteigen.

Diese Beträge sind entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 6 des Mietrechtsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 wertgesichert.“⁴⁴

- Zudem erscheint eine Anpassung an § 45 MRG in der Weise sinnvoll, dass für Kategorie A-Wohnungen ein höherer Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag als für Kategorie B-Wohnungen vorgeschrieben werden darf.⁴⁵

⁴³ So auch schon *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 36.

⁴⁴ Änderungen hervorgehoben.

⁴⁵ So bereits *Umwelt Management Austria*, Ganzheitliche Modernisierung im Wohnbau 34.

bb) Kosten für die Erstellung des Energieausweises als Erhaltungs- bzw Verbesserungskosten

- Um eine klare Rechtslage hinsichtlich der Kostentragung für die Erstellung eines Energieausweises zu schaffen und die Kosten nicht auf einzelnen Mieter bzw Wohnungseigentümer abzuwälzen, empfiehlt sich eine Änderung des § 14d Abs 1a WGG:

*„(1a) Kosten gemäß Abs. 1 sind auch die der Erhaltung und Verbesserung gewidmeten (§ 19a Abs. 2 lit. e) angemessenen Beiträge zur Rücklage gemäß § 31 Abs. 1 WEG 2002 sowie die Beträge, die die Bauvereinigung als Vermieter für die Erstellung eines Energieausweises nach § 2 Z 3 EAVG für das gesamte Gebäude **bzw für einzelne Wohnungen bzw Geschäftsräume in diesem Gebäude** aufgewendet hat. Im Hinblick auf die Einsichts- und Kopierrechte der Mieter und sonstigen Nutzungsberechtigten ist § 19 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“⁴⁶*

cc) Ersatz nicht amortisierter Verbesserungskosten des Mieters

- Um sicherzustellen, dass der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses jedenfalls einen entsprechenden Anspruch auf Ersatz der noch nicht amortisierten Sanierungskosten geltend machen kann, sollte § 20 Abs 5 Z 2 lit a wie folgt geändert werden:

„2. Ersatzfähige Aufwendungen sind:

- a) die Errichtung oder die den Erfordernissen der Haushaltsführung dienende Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- (einschließlich der Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen) oder sanitären Anlagen in normaler und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechender Ausstattung; die Erneuerung einer bei Beginn des Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses vorhandenen, aber schadhaft gewordenen Heiztherme oder eines solchen Warmwasserboilers **sowie die Vornahme von Maßnahmen zur thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung des Bestandobjektes, um dieses an den aktuellen Stand der Technik anzupassen.**“⁴⁷*

e) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen

Soweit ersichtlich ist die Umsetzung dieser Maßnahmen europarechtlich zulässig, zudem ist auch keine Änderung europarechtlicher Vorschriften erforderlich.

⁴⁶ Änderungen hervorgehoben.

⁴⁷ Änderungen hervorgehoben.

XIV. Mietrechtsgesetzgebung

1. Beispiele von Maßnahmen

In den Praktikerinterviews wurde mehrfach ganz allgemein gefordert, dass die „rechtlichen Hemmnisse im Bereich der thermischen Sanierung bzw des Einsatzes erneuerbarer Energien“ beseitigt werden sollten. Auch die Beseitigung der sogenannten „Owner-User-Problematik“ wurde mehrfach verlangt.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Im Wohnrecht (Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) bestehen aktuell Hemmnisse zur Durchführung von thermischen Sanierungen. Es geht dabei vor allem um die Erleichterung der Willensbildung und um Regelungen zur Kostentragung, wobei im MRG insbesondere die „Owner-User-Problematik“ zu lösen bzw zu entschärfen ist.

Völlig zu Recht hat *Kajaba*¹ kürzlich kritisiert, dass das MRG, „was Energiesparmaßnahmen betrifft, inhomogen und unklar“ ist. *Benesch*² hat weiters zutreffend darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des MRG „zufolge der darin geregelten Grundsätze des Bestandsschutzes [...] oftmals im Widerspruch zur Möglichkeit der Umsetzung von nachhaltig sinnvollen Baumaßnahmen“ stehen.

3. Kompetenzlage

Das Mietrecht fällt unter den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG),³ dh es ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

4. Bestehende Gesetze

Das Mietrecht wird in Österreich zum einen im ABGB geregelt, zum anderen im Mietrechtsgesetz (MRG).⁴

Das MRG gilt nach seinem § 1 Abs 1 „für die Miete von Wohnungen, einzelnen Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten aller Art (wie im besonderen von Geschäftsräumen, Magazinen, Werkstätten, Arbeitsräumen, Amts- oder Kanzleiräumen) samt den etwa mitgemieteten (§ 1091 ABGB) Haus- oder Grundflächen (wie im besonderen von Hausgärten, Abstell-, Lade- oder Parkflächen) und für

¹ *Kajaba*, Energetische Modernisierung und Klimaschutz im zivilen Wohnrecht, immolex 2013, 262 (264).

² *Benesch*, Herausforderungen für Gesetzgebung, Baurecht, Planung und Bauwirtschaft bei Neubau und Sanierung, immolex 2013, 273 (275).

³ IdS auch VfGH VfSlg 2217 und 6936.

⁴ Bundesgesetz vom 12. 11. 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz - MRG), BGBl 1981/520, zuletzt geändert durch BGBl II 2011/218.

die genossenschaftlichen Nutzungsverträge über derartige Objekte (im folgenden Mietgegenstände genannt); in diesem Bundesgesetz wird unter Mietvertrag auch der genossenschaftliche Nutzungsvertrag, unter Mietzins auch das auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages zu bezahlende Nutzungsentgelt verstanden.“

Freilich bestehen von seinem Anwendungsbereich nach § 1 Abs 2 auch weitgehende Ausnahmen.⁵

Für Mietgegenstände in Gebäuden, die von einer gemeinnützigen Bauvereinigung im eigenen Namen errichtet worden sind, gelten die Bestimmungen des MRG gem § 1 Abs 3 MRG nach Maßgabe des § 20 WGG („Anwendung mietrechtlicher Bestimmungen“).

Für bestimmte Mietgegenstände gelten nach § 1 Abs 4 MRG⁶ lediglich die §§ 14, 16b, 29 bis 36, 45, 46 und 49 MRG, nicht jedoch die übrigen Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes des MRG, für

⁵ „(2) In den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen nicht

1. Mietgegenstände, die im Rahmen des Betriebes eines Beherbergungs-, Garagierungs-, Verkehrs-, Flughafenbetriebs-, Speditions- oder Lagerhausunternehmens oder eines hierfür besonders eingerichteten Heimes für ledige oder betagte Menschen, Lehrlinge, jugendliche Arbeitnehmer, Schüler oder Studenten vermietet werden,
- 1a. Wohnungen oder Wohnräume, die von einer karitativen oder humanitären Organisation im Rahmen sozialpädagogisch betreuten Wohnens vermietet werden,
2. Wohnungen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses oder im Zusammenhang mit einem solchen als Dienst-, Natural- oder Werkswohnung überlassen werden,
3. Mietverträge, die durch Ablauf der Zeit ohne Kündigung erlöschen, sofern die ursprüngliche oder verlängerte vertragsmäßige Dauer ein halbes Jahr nicht übersteigt und der Mietgegenstand
 - a) eine Geschäftsräumlichkeit oder
 - b) eine Wohnung der Ausstattungskategorie A oder B (§ 15a Abs 1 Z 1 und 2) ist und der Mieter diese nur zum schriftlich vereinbarten Zweck der Nutzung als Zweitwohnung wegen eines durch Erwerbstätigkeit verursachten vorübergehenden Ortswechsels mietet,
4. Wohnungen oder Wohnräume, die vom Mieter bloß als Zweitwohnung zu Zwecken der Erholung oder der Freizeitgestaltung gemietet werden; eine Zweitwohnung im Sinne der Z 3 und 4 liegt vor, wenn daneben ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 66 JN besteht,
5. Mietgegenstände in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten, wobei Räume, die nachträglich durch einen Ausbau des Dachbodens neu geschaffen wurden oder werden, nicht zählen.“

⁶ „1. Mietgegenstände, die in Gebäuden gelegen sind, die ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel auf Grund einer nach dem 30. 6. 1953 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden sind,

2. Mietgegenstände, die durch den Ausbau eines Dachbodens oder einen Aufbau auf Grund einer nach dem 31. 12. 2001 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden sind, sowie unausgebaute Dachbodenräume, die mit der Abrede vermietet werden, dass – wenn auch zum Teil oder zur Gänze durch den Hauptmieter – entweder in ihnen oder in einem an ihrer Stelle durchgeführten Aufbau eine Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit errichtet werde,

Mietgegenstände in einem Wirtschaftspark gelten gem § 1 Abs 5 MRG nur die §§ 14 und 29 bis 36 MRG, nicht jedoch die übrigen Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes.

5. Europarechtliche Vorgaben

Grundsätzlich bestehen keine „direkten“ europarechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Mietrecht, da insofern keine originäre und eigenständige Zuständigkeit der EU-Institutionen vorgesehen ist.⁷ Da hier lediglich Fragen des Mietrechtsgesetzes zu behandeln sind, können die sonstigen auf das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter einwirkenden europarechtlichen Vorgaben außer Betracht bleiben, sofern sie keine Rückwirkung auf die speziell mietrechtliche Problematik haben.

6. Besondere Rechtsfragen

Eine Besonderheit des Mietverhältnisses besteht darin, dass gem § 3 Abs 1 S 1 MRG „[d]er Vermieter nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten dafür zu sorgen [hat], dass das Haus, die Mietgegenstände und die der gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard erhalten und erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bewohner beseitigt werden.“ Gem § 3 Abs 2 umfasst die Erhaltung iSd Abs 1 unter anderem auch „die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen des Hauses, von einzelnen Teilen des Hauses oder von einzelnen Mietgegenständen, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand des Hauses und den zu

2a. Mietgegenstände, die durch einen Zubau auf Grund einer nach dem 30. 9. 2006 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden sind,

3. Mietgegenstände, die im Wohnungseigentum stehen, sofern der Mietgegenstand in einem Gebäude gelegen ist, das auf Grund einer nach dem 8. 5. 1945 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden ist.“

⁷ Zu den möglichen Auswirkungen von europarechtlichen Bestimmungen auf das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter siehe *Rips*, Europäische Vorgaben für das neue Mietrecht, Wohnungswirtschaft & Mietrecht, Jg 57 2004, Nr 4 S 175-180.

erwartenden Einsparungen stehen“ (Z 5).⁸ Freilich stellt sich hier grundsätzlich auch die Frage, was in diesem Zusammenhang unter dem „jeweils ortsüblichen Standard“ zu verstehen ist.⁹

Obwohl die „energetischen Maßnahmen“ eigentlich Verbesserungen darstellen,¹⁰ gelten sie hier als Erhaltungsarbeiten. Voraussetzung ist allerdings eine „doppelte Verhältnismäßigkeit“: Die Kosten für diese Maßnahmen müssen in einem „wirtschaftlich Verhältnis“ einerseits zum allgemeinen Erhaltungszustand des Hauses und andererseits zu den zu erwartenden Einsparungen stehen.¹¹

Die Kosten für diese Arbeiten sind gem § 3 Abs 3 S 1 vom Vermieter „aus den in den vorausgegangenen zehn Kalenderjahren erzielten Mietzinsreserven einschließlich der Zuschüsse, die aus Anlaß der Durchführung einer Erhaltungsarbeit gewährt werden, zu decken.“ Unter bestimmten Voraussetzungen ist dazu auch die „Einhebung eines erhöhten Hauptmietzinses“ zulässig.

Darüber hinaus hat der Vermieter gem § 4 Abs 1 MRG „nützliche Verbesserungen des Hauses oder einzelner Mietgegenstände nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten durchzuführen, soweit dies im Hinblick auf den allgemeinen Erhaltungszustand des Hauses zweckmäßig ist; hierbei ist nützlichen Verbesserungen des Hauses gegenüber nützlichen Verbesserungen einzelner Mietgegenstände der Vorrang einzuräumen.“ Gem § 4 Abs 2 Z 3a stellt ua „die Errichtung einer Anlage, die den Anschluß des Hauses (samt den einzelnen Mietgegenständen) an eine Einrichtung zur Fernwärmeversorgung bewirkt,“ eine solche „nützliche Verbesserung“ iSd § 4 Abs 1 dar.

Den Hauptmieter trifft gem § 8 Abs 1 S 2 MRG die Verpflichtung, „den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen, wie im besonderen die Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen **so zu warten** und, soweit es sich nicht um die Behebung von ernsten Schäden oder um die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung des Hauses handelt, **so instand zu halten**, daß

⁸ Dazu etwa *Kletzan-Slamanig/Köppel/Artnner/Karner/Pfeffer*, Energieeffiziente Gebäude – Potentiale und Effekte von emissionsreduzierenden Maßnahmen (Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und KWI Consultants GmbH im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Stein- und keramischen Industrie, 2008) 37; siehe weiters etwa *Dirnbacher*, MRG 2013 idF des ZVG 2013, 112 mwN.

⁹ Näher zum „jeweils ortsüblichen Standard“ *Dirnbacher*, MRG 2013 idF des ZVG 2013, 101 sowie 103 mwN. Dieser weist unter Hinweis auf die Rspr zu Recht darauf hin, dass unter diesem unbestimmten Gesetzesbegriff, der interpretativer Ausfüllung bedarf, ein „zeitlich und örtlich flexibler, dynamischer und weitgehend objektiver Standard der Erhaltung zu verstehen“ ist.

¹⁰ So auch *Dirnbacher*, MRG 2013 idF des ZVG 2013, 112, der diese Einordnung als systemwidrig kritisiert und darauf hinweist, dass sie „nur mit dem in der Entstehungszeit des MRG (Beginn der 1980er-Jahre) besonders ausgeprägten (und beginnenden) Energiespardgedanken erklärt werden“ kann.

¹¹ Dazu näher *Würth/Zingher/Kovanyi*, Miet- und Wohnrecht I²² § 3 MRG Rz 18.

dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst.“¹² In bestimmten Fällen hat der Hauptmieter gem § 8 Abs 2 MRG „das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder die von diesem beauftragten Personen aus wichtigen Gründen zu gestatten“. Ein solches Betretungsrecht besteht nach dieser Bestimmung etwa auch zur Durchführung von notwendigen oder zweckmäßigen Verbesserungsarbeiten an allgemeinen Teilen des Miethauses (Z 1) oder auch von notwendigen, zweckmäßigen und zumutbaren Durchführung von Verbesserungen in einem anderen Mietgegenstand (Z 2). Bei der Durchführung aller vom Mieter zuzulassenden Erhaltungs-, Verbesserungs-, Änderungs- und Errichtungsarbeiten muss gem § 8 Abs 3 „eine möglichste Schonung des Mietrechts des betroffenen Mieters gewährleistet“ sein.

Neben dem Vermieter hat grundsätzlich auch der Mieter die Möglichkeit, Verbesserungen am Mietobjekt vorzunehmen.

Tut er dies, so hat er gem § 9 Abs 1 MRG die „von ihm beabsichtigte wesentliche Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstandes dem Vermieter anzuzeigen. Lehnt der Vermieter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung ab, so gilt seine Zustimmung als erteilt.“ Unter den in § 9 Abs 1 beschriebenen Voraussetzungen darf der Vermieter die Zustimmung zu dieser Veränderung bzw Verbesserung nicht ablehnen. Dazu ist unter anderem erforderlich, dass „1. die Veränderung dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, 2. die Veränderung der Übung des Verkehrs entspricht und einem wichtigen Interesse des Hauptmieters dient“ und „4. der Hauptmieter die Kosten trägt“. Die Voraussetzung des § 1 Abs 1 Z 2 ist nach § 1 Abs 2 „jedenfalls gegeben“, wenn es sich um „die Errichtung oder die den Erfordernissen der Haushaltsführung dienende Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- (einschließlich der Einrichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) oder sanitären Anlagen“ (Z 1), „die der Senkung des Energieverbrauchs dienende Ausgestaltung eines Mietgegenstands“ (Z 2) oder „die Verbesserungen, die von einer Gebietskörperschaft aus öffentlichen Mitteln gefördert werden“ (Z 3) handelt.

Der Vermieter kann gem § 9 Abs 3 seine Zustimmung zu wesentlichen Veränderungen bzw Verbesserungen, die nicht in Abs 2 par cit angeführt sind, „von der Verpflichtung des Hauptmieters zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bei der Zurückstellung des Mietgegenstandes abhängig machen.“

Für die Aufwendungen, die der Hauptmieter auf die Wohnung gemacht hat, bestehen gem § 10 MRG unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Rückerstattung gegenüber dem Vermieter.

Hinzuweisen ist freilich auch darauf, dass § 9 MRG nur im „Vollanwendungsbereich“ des MRG gilt.

Hinsichtlich der Höhe des zulässigen Mietzinses bestehen detaillierte Regelungen. Er berechnet sich nach der Ausstattungskategorie und bestimmten Zu- und Abschlägen (§§ 15 ff MRG).

¹² Eigene Hervorhebungen.

In bestimmten Fällen besteht gem § 18 MRG die Möglichkeit der Erhöhung der Hauptmietzinse zur Finanzierung „einer vom Vermieter durchzuführenden, unmittelbar heranstehenden größeren Erhaltungsarbeit“.¹³ Der Verteilungszeitraum für die Festsetzung des erforderlichen erhöhten Hauptmietzinses darf nach § 18 Abs 1 Z 3 MRG zehn Jahre nicht übersteigen.

Ähnliches gilt nach § 18b MRG. Werden Sanierungsmaßnahmen an einem Haus mit Förderungsmitteln nach § 11 WohnhaussanierungsG gefördert, so ist zur Deckung des Fehlbetrages grundsätzlich eine Erhöhung des Hauptmietzinses zulässig. Dabei darf aber die Erhöhung der Hauptmietzinse jedoch nicht das Ausmaß übersteigen, das sich bei bloßer Durchführung von Erhaltungsarbeiten nach § 3 ohne Gewährung öffentlicher Förderungsmittel nach dem WohnhaussanierungsG ergeben würde.

Jedenfalls bedarf die Einhebung eines erhöhten Hauptmietzinses nach § 19 Abs 1 MRG der Entscheidung des Gerichts bzw bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 MRG der Gemeinde.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

a) „Zuständigkeit“ zur Durchführung der Maßnahmen allgemein

In rechtlicher Hinsicht zeigen sich derzeit in mehrerlei Hinsicht Probleme. Diese Probleme laufen zu einem großen Teil auf die sogenannte „Owner-User-Problematik“ hinaus, dass also der Vermieter über die durchzuführenden Maßnahmen entscheidet und diese zu bezahlen hat, im Endeffekt jedoch der Mieter den Vorteil (etwa in Form niedrigerer Energiekosten) aus der Durchführung der Maßnahmen zieht.¹⁴

Aus praktischen Gründen spricht freilich doch einiges für eine Durchführung der Maßnahmen durch den Vermieter. So wird etwa eine thermische Sanierung wohl nur für ein gesamtes Gebäude Sinn machen.¹⁵ Ähnliches gilt etwa auch für die Umstellung der Heizung eines Gebäudes von Einzelfeuerungen bzw einer Geschoß- oder Zentralheizung auf Fernwärme.

Zwar könnte grundsätzlich in einem gewissen Ausmaß auch ein Mieter Verbesserungsmaßnahmen durchführen. Es bestehen jedoch einige „Hürden“:

¹³ Siehe dazu näher unten S 376.

¹⁴ Dazu gleich näher.

¹⁵ Bekanntermaßen ist eine Außendämmung wesentlich wirksamer als eine Innendämmung. Zudem geht mit einer Innendämmung auch eine zT deutliche Verringerung der Wohnnutzfläche einher. Auf die Frage, ob diese Verkleinerung der Wohnnutzfläche allein dem Mieter nachteilig ist, oder auch dem Vermieter (aufgrund einer allfällig verringerten Miete), kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

- Ein Betretungsrecht nach § 8 Abs 2 MRG hat nur der Vermieter (oder die von diesem beauftragten Personen), auch wenn es um Veränderungen/Verbesserungen in einem anderen Mietgegenstand geht. (Eine Entschädigungspflicht nach § 8 Abs 3 MRG besteht dagegen auch unter Mietern.)
- Der Mieter darf grundsätzlich nur den „eigenen“ Mietgegenstand selbst verändern (arg § 9 MRG). Er ist also beispielsweise nicht berechtigt, im Bereich seines Mietgegenstandes an der Fassade einen Vollwärmeschutz oder Photovoltaik-Elemente anbringen zu lassen, auf dem Dach Solarthermie-Module oder Photovoltaik-Module montieren zu lassen oder in einem („allgemeinen“) Kellerraum eine Fernwärme-Tauscherstation installieren zu lassen.¹⁶

b) Einschränkung des Anwendungsbereichs des MRG

Das MRG gilt nach seinem § 1 Abs 4 und 5 für viele Mietgegenstände nur sehr eingeschränkt: Für

- „1. *Mietgegenstände, die in Gebäuden gelegen sind, die ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel auf Grund einer nach dem 30. Juni 1953 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden sind,*
2. *Mietgegenstände, die durch den Ausbau eines Dachbodens oder einen Aufbau auf Grund einer nach dem 31. Dezember 2001 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden sind, sowie unausgebaute Dachbodenräumlichkeiten, die mit der Abrede vermietet werden, dass – wenn auch zum Teil oder zur Gänze durch den Hauptmieter – entweder in ihnen oder in einem an ihrer Stelle durchgeführten Aufbau eine Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit errichtet werde,*
- 2a. *Mietgegenstände, die durch einen Zubau auf Grund einer nach dem 30. September 2006 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden sind,*
3. *Mietgegenstände, die im Wohnungseigentum stehen, sofern der Mietgegenstand in einem Gebäude gelegen ist, das auf Grund einer nach dem 8. Mai 1945 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden ist“*

gelten nämlich gem § 1 Abs 4 lediglich die §§ 14, 16b, 29 bis 36, 45, 46 und 49, nicht jedoch die übrigen Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes. Für *„Mietgegenstände in einem Wirtschaftspark, das ist eine wirtschaftliche Einheit von ausschließlich zu Geschäftszwecken genutzten Gebäuden und Liegenschaften (Anm.: richtig: Liegenschaften,) in (auf) denen jedoch nicht überwiegend Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung 1973 betrieben werden“* gelten gem § 1 Abs 5 überhaupt nur die §§ 14 und 29 bis 36, nicht jedoch die übrigen Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes.

Dies bedeutet, dass etwa die Bestimmungen über den Umfang des Nutzungsrechts (und die damit verbundenen Duldungspflichten des Mieters) (§ 8) oder über die Veränderung bzw Verbesserung des Mietgegenstandes (§ 9) im sogenannten „Teilanwendungsbereich“ des MRG nicht anwendbar sind.¹⁷

¹⁶ Zu anderen Zwecken, nämlich zur „Anbringung der nach dem Stand der Technik notwendigen Antennen und sonstigen Einrichtungen für den Hörfunk- und Fernsehempfang sowie für Multimediadienste, sofern der Anschluß an eine bestehende Einrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist“, besteht nach § 9 Abs 2 Z 5 MRG bereits eine derartige Berechtigung für den Mieter.

¹⁷ Instrukтив zum Begriff des „Teilanwendungsbereiches“ *Dirnbacher*, MRG 2013 idF des ZVG 2013, 33.

Auch auf Mietgegenstände in Gebäuden, die von einer gemeinnützigen Bauvereinigung im eigenen Namen errichtet worden sind, ist das MRG nur eingeschränkt, nämlich nach Maßgabe des § 20 WGG („Anwendung mietrechtlicher Bestimmungen“) anwendbar.

**c) Thermische bzw sonstige energetische Sanierung:
„Erhaltungsmaßnahme“ oder „nützliche Verbesserung“?**

Wie bereits ausgeführt hat der Vermieter gem § 3 Abs 1 S 1 MRG *„nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass das Haus, die Mietgegenstände und die der gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard erhalten und erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bewohner beseitigt werden.“* Auch *„die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen des Hauses, von einzelnen Teilen des Hauses oder von einzelnen Mietgegenständen“* ist gem § 3 Abs 2 MRG von der Erhaltung iSd § 3 Abs 1 MRG umfasst, *„wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand des Hauses und den zu erwartenden Einsparungen stehen“* (Z 5).

Nach der wohl zutreffenden Auffassung von *Kletzan-Slamanig/Köppl/Artner/Karner/Pfeffer*¹⁸ ist durch die Bindung an das Erfordernis der „Erhaltung des Hauses“ eine thermische Sanierung meist erst dann möglich, wenn die alten Anlagen nicht mehr reparaturfähig sind.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung des § 3 Abs 2 Z 5 MRG ist in zweifacher Hinsicht außerordentlich wichtig und hemmt auch in beiden Bereichen maßgeblich eine thermische bzw sonstige energetische Sanierung: Primär ist sie in dem hier interessierenden Zusammenhang dafür ausschlaggebend, ob eine beabsichtigte Maßnahme als Erhaltungsmaßnahme iSd § 3 MRG gilt und daher vom Vermieter durchzuführen ist. Mittelbar fließt sie jedoch auch darüber hinaus bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Erhöhung des Hauptmietzinses gem § 18 MRG ein.¹⁹

Derzeit bestimmt § 3 Abs 2 Z 5 MRG lediglich, dass für die Maßnahme „erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand des Hauses und den zu erwartenden Einsparungen stehen“. Wann das Kosten-Nutzen-Verhältnis jedoch als „wirtschaftlich vernünftig“ in Hinblick auf den allgemeinen Erhaltungszustand des Hauses und die zu erwartenden Einsparungen anzusehen ist, ist nicht geregelt. Das Fehlen geeigneter Prüfungskriterien hat eine

¹⁸ Energieeffiziente Gebäude – Potentiale und Effekte von emissionsreduzierenden Maßnahmen (Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und KWI Consultants GmbH im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Stein- und keramischen Industrie, 2008) 37.

¹⁹ Dazu schon *Amann*, Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 17.

äußerst uneinheitliche Auslegungspraxis der Schlichtungsstellen und Gerichte und damit ein hohes Ausmaß an Rechtsunsicherheit zur Folge.²⁰

*Amann*²¹ hat bereits vorgeschlagen, eine gesetzliche Formulierung ähnlich den fiktiven Erhaltungsarbeiten in § 14a Abs 2 Z 7 WGG mit einer Verordnungsermächtigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (vgl § 14 Abs 5b WGG) vorzusehen.

Zu Recht hat *Kajaba*²² darauf hingewiesen, dass der Inhalt des § 3 Abs 2 in mehrfacher Hinsicht recht unklar ist: So ist etwa umstritten, ob auch energiegewinnende Installationen umfasst sind, der Energiebegriff ist nicht definiert und auf eine Nachhaltigkeit wird erst gar nicht abgestellt.

Maßnahmen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 bzw Abs 2 nicht erfüllen (bspw „die den Erfordernissen der Haushaltsführung der Bewohner dienende Neuerrichtung oder Umgestaltung von ... Beheizungs- [einschließlich von zentralen Wärmeversorgungs-]Anlagen“ [§ 4 Abs 2 Z 1 MRG]) stellen bloß Verbesserungsmaßnahmen dar.

Zwischen Erhaltungsarbeiten iSd § 3 und Verbesserungen iSd § 4 gilt gleichsam das Prinzip der Subsidiarität: Verbesserungen sind lediglich subsidiär zu Erhaltungsarbeiten.²³

Eine Pflicht zur Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen besteht gem § 4 Abs 3 MRG nur dann,

„1. wenn und soweit die Kosten aus den in den vorausgegangenen zehn Kalenderjahren erzielten Mietzinsreserven einschließlich der Zuschüsse, die zur Finanzierung der nützlichen Verbesserung gewährt werden, gedeckt werden können und Erhaltungsarbeiten nicht erforderlich sind oder sichergestellt ist, daß hiemit auch die erforderlichen Erhaltungsarbeiten in einem Zug durchgeführt werden, oder

2. wenn und soweit sich der Vermieter und die Mehrheit der Mieter – berechnet nach der Anzahl der im Zeitpunkt der Vereinbarung vermieteten Mietgegenstände – des Hauses über ihre Durchführung und die Finanzierung des durch die in den vorausgegangenen zehn Kalenderjahren erzielten Mietzinsreserven nicht gedeckten Teiles der Kosten schriftlich einigen sowie überdies sichergestellt ist, daß die übrigen Mieter des Hauses durch die Verbesserungsarbeiten finanziell nicht belastet und auch sonst nicht übermäßig beeinträchtigt werden.“

Darüber hinaus ist noch die Zustimmung des Mieters, in dessen Mietgegenstand die Arbeiten bzw Teile davon durchgeführt werden sollen, erforderlich.

²⁰ *Amann*, Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 17 mwN.

²¹ Ebd.

²² *Kajaba*, Energetische Modernisierung und Klimaschutz im zivilen Wohnrecht, immolex 2013, 262 (265).

²³ So zutreffend *Kajaba*, Energetische Modernisierung und Klimaschutz im zivilen Wohnrecht, immolex 2013, 262 (264).

Es zeigt sich also, dass die Durchführung von Maßnahmen der thermischen bzw sonstigen energetischen Sanierung nur sehr schwer möglich ist, bevor die bestehenden Systeme schwer schadhaft bzw überhaupt irreparabel geschädigt sind.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 3 Abs 2 Z 5 MRG derzeit grundsätzlich nur im Vollenwendungsbereich des MRG gilt.²⁴

d) Owner-User-Problematik

Die Owner-User-Problematik besteht darin, dass der Vermieter die entsprechenden Maßnahmen zu bezahlen hat, dass jedoch im Endeffekt der Mieter den Vorteil aus diesen Maßnahmen zieht, bspw in Form niedrigerer Energiekosten. So sehen etwa *Kletzan-Slamanig/Köppel/Artnner/Karner/Pfeffer*²⁵ die Owner-User-Problematik als einen Hauptgrund für das Unterbleiben thermischer Sanierungen.

e) Umfang bzw Ausgestaltung der Duldungspflichten des Mieters

Auf den ersten Blick erscheinen die Duldungspflichten des Mieters nach § 8 Abs 2 und 3 MRG recht weitgehend.

So hat der Hauptmieter gem § 8 Abs 2 MRG das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder die von diesem beauftragten Personen sowie die vorübergehende Benützung und die Veränderung seines Mietgegenstandes zuzulassen,

„1. wenn und soweit ein solcher Eingriff in das Mietrecht zur Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten an allgemeinen Teilen des Miethauses oder zur Behebung ernster Schäden des Hauses in seinem oder in einem anderen Mietgegenstand notwendig oder zweckmäßig ist;

2. wenn und soweit ein solcher Eingriff in das Mietrecht [...] zur Durchführung von Veränderungen (Verbesserungen) in einem anderen Mietgegenstand notwendig, zweckmäßig und bei billiger Abwägung aller Interessen auch zumutbar ist; die Zumutbarkeit ist im besonderen anzunehmen, wenn die Beseitigungsmaßnahme oder die Veränderung keine wesentliche oder dauernde Beeinträchtigung des Mietrechts zur Folge hat.“

Von § 8 Abs 2 Z 1 sind etwa wärmetechnische Arbeiten an allgemeinen Teilen umfasst, da diese Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten darstellen. Nach der Auffassung von *Amann*²⁶ besteht jedoch

²⁴ So auch *Kajaba*, Energetische Modernisierung und Klimaschutz im zivilen Wohnrecht, immolex 2013, 262 (264).

²⁵ Energieeffiziente Gebäude – Potentiale und Effekte von emissionsreduzierenden Maßnahmen (Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und KWI Consultants GmbH im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Stein- und keramischen Industrie, 2008) 37.

²⁶ Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 16.

„zusätzlicher Regelungsbedarf zB hinsichtlich des Ersatzes von Einzelofen- und Etagenheizungen durch Hauszentralheizungen (Fernwärme) oder den Einbau von Lüftungsanlagen.“

Bei genauerer Betrachtung fällt auch auf, dass zwar nach § 8 Abs 2 Z 1 MRG Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten an allgemeinen Teilen zu dulden sind und nach § 8 Abs 2 Z 2 MRG Verbesserungsarbeiten in einem anderen Mietgegenstand. Entsprechende Arbeiten, die (nur) den eigenen Mietgegenstand betreffen, bräuchte der Mieter nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht zu dulden.

In diesem Zusammenhang erschiene eine Klarstellung etwa der Art denkbar, dass der Mieter entsprechende Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeiten (insb im Zusammenhang mit thermischer oder sonstiger energetischer Sanierung, zB durch Einbau einer Zentralheizungs- oder Wohnraumbelüftungsanlage) im eigenen Mietgegenstand zu dulden hat.²⁷

f) Reconstructing (Ersatzneubau)

Im Bereich des Mietrechts wirft auch das sog Reconstructing beträchtliche Probleme auf. Unter Reconstructing wird der Abbruch eines Gebäudes samt anschließender Neuerrichtung anstelle einer umfassenden Sanierung des Bestandes verstanden. Vielfach erweist sich das Reconstructing nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ökologisch und städtebaulich als vorteilhaft.²⁸

*Amann*²⁹ hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Änderungskündigungen aufgrund technischer Abbruchreife gemäß § 30 Abs 2 Z 14 MRG „praktisch ausschließlich auf dem Wege individueller Vereinbarungen und entsprechenden Abschlagszahlungen zu erreichen“ sind. *Umwelt Management Austria*³⁰ hat insbesondere die Gefahr hervorgehoben, dass „dass einzelne Mieter eine ganzheitliche Sanierung des Gebäudes verhindern, damit – zumindest indirekt – die Vornahme von technisch und/oder wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheinenden Erhaltungsmaßnahmen erzwingen und so nicht zuletzt auch der Mietermehrheit des Gebäudes rechtlich den Weg verbauen, zu neuen, modernen Wohnobjekten zu gelangen.“

Ähnlich schwierig stellt sich soweit ersichtlich auch die Kündigung gem § 30 Abs 2 Z 15 MRG („Interessenbescheid“) dar. Auch in diesem Fall wird nur sehr selten eine Kündigung zu erreichen sein.

²⁷ In diesem Sinne bereits *Amann*, Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 16.

²⁸ So schon *Amann*, Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 18.

²⁹ Ebd.

³⁰ *Umwelt Management Austria*, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 32 f.

8. Vorschläge

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme liegt sowohl in Bezug auf die Gesetzgebung als auch in Bezug auf die Vollziehung beim Bund.³¹

b) Ausweitung des „Teilanwendungsbereichs“ des MRG

- Da die derzeitige zum Teil sehr starke Einschränkung des Anwendungsbereichs des MRG die Möglichkeiten einer thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung vielfach stark hemmt, wenn nicht gar verhindert, wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des MRG in § 1 Abs 4 und 5 moderat auszuweiten, um so Maßnahmen der thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung leichter möglich zu machen.

In diesem Sinne wird angeregt, die §§ 3 (in der folgend vorgeschlagenen Fassung), 6, 8 und 9 MRG für die Teilanwendungsbereiche nach § 1 Abs 4 und 5 MRG für anwendbar zu erklären.³²

c) Begriff der Erhaltung nach § 3 Abs 2 MRG

- Es wird vorgeschlagen, den Begriff der Erhaltung nach § 3 Abs 2 MRG auszuweiten und neben den energieverbrauchssenkenden Maßnahmen nach Z 5 ausdrücklich auch energiegewinnende Maßnahmen, also etwa Photovoltaikanlagen, zu regeln. Eine entsprechende Z 5a könnte etwa lauten:

„5a. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Gewinnung von Energie, wie etwa die Anbringung von Photovoltaikanlagen.“

d) Wirtschaftlichkeitsprüfung des § 3 Abs 2 Z 5 MRG

- Zur Konkretisierung der Wirtschaftlichkeitsprüfung des § 3 Abs 2 Z 5 MRG, die nach der derzeitigen, wenig konkreten Formulierung ein wesentliches Hemmnis für die Durchführung von Maßnahmen zur thermischen bzw sonstige energetischen Sanierung darstellt,³³ wird im Anschluss an den Vorschlag von Amann³⁴ angeregt, in § 3 MRG einen Absatz 2a einzufügen, der wie folgt lautet:

„Ein wirtschaftlich vernünftiges Verhältnis iSd Abs 2 Z 5 liegt jedenfalls dann vor, wenn sich die Kosten für die Maßnahme bei gleichbleibender Entwicklung des Endenergiepreises durch geringeren Energieverbrauch voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren amortisieren.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Verordnung festzulegen, unter

³¹ Siehe dazu bereits oben S 363.

³² Siehe in diesem Sinne bereits *Umwelt Management Austria*, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 34 ff.

³³ Siehe dazu bereits oben S 370.

³⁴ Siehe dazu oben S 371.

welchen Voraussetzungen ein wirtschaftlich vernünftiges Verhältnis iSd Abs 2 Z 5 vorliegt. Er hat sich dabei an den besten verfügbaren Techniken in Zusammenhang mit der thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung zu orientieren. Die Verordnung ist regelmäßig an den jeweils aktuellen Stand der Technik anzupassen.“

e) Berücksichtigung des Energiebedarfs bei der Berechnung der zulässigen Miete

- Die Höhe des Hauptmietzinses ist nach § 16 Abs 2 beschränkt. Auch im Sinne einer Dämpfung der „Owner-User-Problematik“ empfiehlt es sich, hier entsprechende Kriterien der Energieeffizienz aufzunehmen. Eine **Aufteilung des Vorteils** aus einer thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung dürfte sich sehr positiv auf die Bereitschaft der Vermieter zur Durchführung solcher Maßnahmen auswirken.

In diesem Sinne wird vorgeschlagen, in § 16 Abs 2 MRG³⁵ neue Ziffern 7 und 8 einzufügen, die wie folgt lauten:

³⁵ § 16 Abs 2 MRG lautet derzeit:

„(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so darf der zwischen dem Vermieter und dem Mieter für eine gemietete Wohnung der Ausstattungskategorien A, B oder C vereinbarte Hauptmietzins je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat den angemessenen Betrag nicht übersteigen, der ausgehend vom Richtwert (§ 1 RichtWG) unter Berücksichtigung allfälliger Zuschläge und Abstriche zu berechnen ist. Für die Berechnung des demnach höchstzulässigen Hauptmietzinses sind im Vergleich zur mietrechtlichen Normwohnung (§ 2 Abs. 1 RichtWG) entsprechende Zuschläge zum oder Abstriche vom Richtwert für werterhöhende oder wertvermindernde Abweichungen vom Standard der mietrechtlichen Normwohnung nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und der Erfahrung des täglichen Lebens vorzunehmen, wobei die folgenden, für die Bewertung einer Wohnung bedeutsamen Umstände im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages zu berücksichtigen sind:

1. die Zweckbestimmung der Wohnung, ihre Stockwerkslage, ihre Lage innerhalb eines Stockwerks, ihre über oder unter dem Durchschnitt liegende Ausstattung mit anderen Teilen der Liegenschaft, beispielsweise mit Balkonen, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräumen, Hausgärten oder Abstellplätzen, ihre sonstige Ausstattung oder Grundrißgestaltung, eine gegenüber der mietrechtlichen Normwohnung bessere Ausstattung oder Grundrißgestaltung jedoch nur, wenn sie nicht allein auf Kosten des Hauptmieters vorgenommen wurde,
2. die Ausstattung der Wohnung (des Gebäudes) mit den in § 3 Abs. 4 RichtWG angeführten Anlagen, Garagen, Flächen und Räumen, wobei die jeweiligen Zuschläge mit den bei der Ermittlung des Richtwerts abgezogenen Baukostenanteilen begrenzt sind,
3. die Verpflichtung des Vermieters zur Erhaltung einer Etagenheizung, die er errichtet oder deren Errichtungskosten er übernommen hat, durch einen entsprechenden Zuschlag,
4. die Lage (Wohnumgebung) des Hauses,
5. der Erhaltungszustand des Hauses,
6. die gegenüber der mietrechtlichen Normwohnung niedrigere Ausstattungskategorie bei einer Wohnung der Ausstattungskategorie B und bei einer Wohnung der Ausstattungskategorie C durch entsprechende Abstriche.“

„7. die Energiebilanz des Mietgegenstandes, insbesondere der Heizwärmebedarf, durch entsprechende Zu- oder Abschläge. Auszugehen ist von einem Niedrigenergiehausstandard,

8. die Versorgung mit erneuerbaren Energien, beispielsweise durch eine Photovoltaikanlage, durch einen entsprechenden Zuschlag.“

- In ähnlicher Weise könnte auch die Zulässigkeit von Warmmieten³⁶ wirken,³⁷ dies jedoch nur bei solchen Mietobjekten, bei denen der Mieter keinen Einfluss auf den Heizenergieverbrauch hat (etwa bei Passivhäusern). Sofern der Mieter nämlich den Heizenergieverbrauch selbst beeinflussen kann, würde sich eine derartige Abrechnungsweise auf das Verbrauchsverhalten vielfach sehr negativ auswirken. In diesem Fall erscheint eine verbrauchsabhängige Abrechnung, wie sie derzeit nach § 1 Heizkostenabrechnungsgesetz³⁸ vorgesehen ist, wesentlich sachgerechter.

f) Verlängerung des Aufteilungszeitraums nach § 18 Abs 1 Z 3

- Wie bereits ausgeführt³⁹ darf der Verteilungszeitraum für die Festsetzung eines erhöhten Hauptmietzinses nach § 18 Abs 1 Z 3 MRG zehn Jahre nicht übersteigen. Dieser Zeitraum erscheint im Hinblick auf den Umfang der für eine fachgerechte thermische bzw sonstige energetische Sanierung erforderlichen Arbeiten recht knapp bemessen.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Frist auf fünfzehn (oder zwanzig) Jahre zu verlängern, sodass § 18 Abs 1 Z 3 MRG wie folgt zu lauten hätte:

„Erhöhung der Hauptmietzinse

§ 18. (1) Finden die Kosten einer vom Vermieter durchzuführenden, unmittelbar heranstehenden größeren Erhaltungsarbeit einschließlich der nach § 3 Abs. 3 Z 1 anrechenbaren Verzinsung und Geldbeschaffungskosten in der Summe der sich in den vorausgegangenen zehn Kalenderjahren ergebenden Mietzinsreserven oder Mietzinsabgänge keine Deckung und übersteigen sie die während des Verteilungszeitraums zu erwartenden Hauptmietzinseinnahmen, so kann zur Deckung des Fehlbetrags eine Erhöhung des Hauptmietzinses begehrt werden. Zur Festsetzung des erforderlichen erhöhten Hauptmietzinses sind maßgebend:

1. ...
2. ...

³⁶ Unter Warmmiete wird grundsätzlich verstanden, dass die Miete bereits die Heizkosten und zum Teil die Kosten für die Warmwasserbereitung beinhaltet. Zum Teil wird der Begriff auch dahingehend verwendet, dass er auch andere Betriebskosten umfasst.

³⁷ So schon *Amann*, Wohnbau und Gebäudesanierung als Wirtschafts- und Klima-Turbo (2010) 16.

³⁸ Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG), BGBl 1992/827, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/25.

³⁹ Oben S 367.

3. ein **fünfzehn (oder zwanzig)** Jahre nicht übersteigender Verteilungszeitraum, der unter Berücksichtigung des Zeitraums, in dem sich solche oder ähnliche Arbeiten bei Zugrundelegung regelmäßiger Bestandsdauer erfahrungsgemäß wiederholen, sowie der wirtschaftlichen Lage des Vermieters und der Gesamtheit der Mieter des Hauses nach billigem Ermessen zu bestimmen ist;

...“

- Umwelt Management Austria⁴⁰ hat bereits nachdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch eine „Kongruenz mit der tatsächlichen Amortisationsdauer herbeigeführt werden kann und zum anderen Mietzinserhöhungen in größerem Umfang als bislang auch sozial verträglich ausgestaltet werden können. Hierdurch könnten Sanierungen auf Passivhaus-Standard ermöglicht werden.“

g) Umfang bzw Ausgestaltung der Duldungspflichten des Mieters

- Wie oben dargestellt erschiene eine Klarstellung der in § 8 Abs 2 MRG geregelten Duldungspflichten des Mieters denkbar, dass der Mieter entsprechende Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeiten (insb im Zusammenhang mit thermischer oder sonstiger energetischer Sanierung, zB durch Einbau einer Zentralheizungs- oder Wohnraumbelüftungsanlage) im eigenen Mietgegenstand zu dulden hat.

Eine in § 8 Abs 2 neu einzufügende Z 1a könnte etwa wie folgt lauten:

„(2) Der Hauptmieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder die von diesem beauftragten Personen aus wichtigen Gründen zu gestatten, wobei die berechtigten Interessen des Mieters nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen sind; er hat die vorübergehende Benützung und die Veränderung seines Mietgegenstandes bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen zuzulassen:

1. ...

1a. wenn und soweit ein solcher Eingriff in das Mietrecht zur Durchführung von Arbeiten zur thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung an allgemeinen Teilen des Miethauses oder in seinem oder in einem anderen Mietgegenstand notwendig oder zweckmäßig ist;

2. ...“

Wichtig wäre vor allem auch, den Anwendungsbereich der Duldungspflichten des Mieters auszuweiten, und zwar insbesondere vom „Vollanwendungsbereich“ auch auf den sogenannten „Teilanwendungsbereich“ des MRG.⁴¹

h) Durchsetzung von Erhaltungsmaßnahmen gem § 6 Abs 1 MRG

- Bislang kann nur eine Mehrzahl der Hauptmieter eines Gebäudes gem § 6 Abs 1 Z 2 MRG die Pflicht des Vermieters zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen gerichtlich durchsetzen.

⁴⁰ Umwelt Management Austria, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 42.

⁴¹ Siehe dazu oben 374; so auch bereits Umwelt Management Austria, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 32.

Insbesondere bei besonders großem thermischem Sanierungsbedarf erscheint jedoch auch ein Antragsrecht einzelner Mieter angezeigt.

Zu diesem Zweck sollte § 6 Abs 1 wie folgt geändert werden:⁴²

„§ 6. (1) Unterläßt der Vermieter durchzuführende Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten, so hat ihm das Gericht (die Gemeinde, § 39) auf Antrag die Vornahme der Arbeiten binnen angemessener, ein Jahr nicht übersteigender Frist aufzutragen. Sind darunter Arbeiten, die nach § 3 Abs. 3 Z 2 lit. a bis c vorweg durchzuführen sind, so ist die Durchführung dieser Arbeiten vorweg aufzutragen; hinsichtlich solcher Arbeiten gilt Abs. 4 nicht. Zur Antragstellung sind berechtigt

1. die Gemeinde, in der das Haus gelegen ist, im eigenen Wirkungsbereich und jeder Hauptmieter des Hauses hinsichtlich der im § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 und 6 genannten Erhaltungsarbeiten,
2. die Mehrheit der Hauptmieter – berechnet nach der Anzahl der Mietgegenstände – des Hauses hinsichtlich der im § 3 Abs. 2 Z 5 genannten Erhaltungsarbeiten und der nützlichen Verbesserungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2,
3. **einzelne Hauptmieter, sofern der thermische bzw sonstige energetische Standard des Hauses mehr als 100 kWh pro m²/Jahr beträgt, der Mietgegenstand des antragstellenden Mieters in besonderer Weise vom Sanierungsbedarf betroffen ist und eine übermäßige Kostenbelastung für die Mieter des Hauses durch geeignete Maßnahmen hintangehalten wird.**“

i) Ersatz für noch nicht amortisierte Sanierungskosten des Mieters

- Derzeit hängt die Frage, ob ein Mieter nach Ende seines Mietverhältnisses von ihm getragene Sanierungskosten für das Bestandsobjekt ersetzt erhält, nach § 10 MRG auch davon ab, ob für diese Sanierungskosten eine öffentliche Förderung gewährt wurde. Dies erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da der Nachmieter den Vorteil aus der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen unabhängig davon zieht, ob dafür eine öffentliche Förderung gewährt wurde oder nicht.

Es wird daher vorgeschlagen, **§ 10 Abs 1 Z 2 MRG ersatzlos zu streichen**. Sollte diese Streichung als zu weitgehend eingeschätzt werden, so könnte § 10 Abs 1 letzter Satz samt den Z 1 bis 3 wie folgt geändert werden:⁴³

„... Das Ausmaß dieser Abschreibung beträgt für jedes vollendete Jahr

1. bei den in Abs. 3 Z 1 und 3 genannten Aufwendungen ein Zehntel,
2. bei den von einer Gebietskörperschaft aus öffentlichen Mitteln geförderten Aufwendungen jenen Bruchteil, der sich aus der Laufzeit der Förderung errechnet, **es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen zur thermischen bzw sonstigen energetischen Sanierung des Bestandsobjektes,**
3. sonst ein Zwanzigstel.“

⁴² Änderungen hervorgehoben.

⁴³ Änderung hervorgehoben.

j) Reconstructing (Ersatzneubau)

- Wie bereits ausgeführt erweisen sich Änderungskündigungen gemäß § 30 Abs 2 Z 14 MRG (wegen technischer Abbruchreife) sowie § 30 Abs 2 Z 15 MRG („Interessenbescheid“) als praktisch sehr schwierig, sodass hier meist individuelle Vereinbarungen samt Zugeständnis entsprechender Abschlagszahlungen getroffen werden. Dies erschwert das sog Reconstructing in Fällen, in denen sich der Abbruch eines Gebäudes samt anschließender Neuerrichtung anstelle einer umfassenden Sanierung des Bestandes wirtschaftlich, ökologisch und städtebaulich als vorteilhaft erweist, ungemein.

Es wird vorgeschlagen, in diesem Sinne einen neuen Abs 15a in § 30 Abs 2 einzufügen, der wie folgt lautet:

„15a. ein Miethaus ganz oder in dem Teil, in dem sich der Mietgegenstand befindet, abgetragen oder umgebaut werden soll, mit dem Abbruch (Umbau) die Errichtung eines neuen (geänderten) Baues sichergestellt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bauwerbers mit Bescheid erkannt hat, dass selbst unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen der bisherigen Mieter der geplante Neubau (Umbau) zu Zwecken der thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung erforderlich bzw wirtschaftlich sinnvoll ist und daher im öffentlichen Interesse liegt und dem Mieter Ersatz beschafft wird. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ein geplanter Neubau (Umbau) zu Zwecken der thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung erforderlich bzw wirtschaftlich sinnvoll ist. Er hat sich dabei an den besten verfügbaren Techniken in Zusammenhang mit der thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung zu orientieren. Die Verordnung ist regelmäßig an den jeweils aktuellen Stand der Technik anzupassen;“

k) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Da wie bereits ausgeführt keine „direkten“ europarechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Mietrecht bestehen und auch sonst keine Verstöße gegen europarechtliche Bestimmungen ersichtlich sind, erweisen sich diese Maßnahmen aus europarechtlicher Sicht als zulässig. Eine Änderung europarechtlicher Vorschriften erweist sich als nicht erforderlich.

UMWELTRECHT

XV. Naturschutzrecht

1. Beispiele von Maßnahmen

- Die natürlichen Kreisläufe müssen unangetastet bleiben. Der Naturschutz ist zu beachten, die Wälder sollen nicht ausgeräumt werden.
- Der Landschaftsschutz ist zu beachten. „Man möchte nicht auf jedem Berg ein Windrad.“ Hier sind Grenzen zu definieren und einzuhalten.
- Vor allem bei Wind- und Wasserkraft geraten die Naherholungsräume unter Druck (zB riesige Windräder in Windparks). Es besteht hier ein Spannungsfeld.
- Es ist sehr wichtig, dass die letzten unverbauten Alpentäler bzw -flüsse nicht zB durch Windräder bzw Wasserkraftwerke verbaut werden.

2. Kompetenzlage

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Landesrecht. Da in der expliziten Aufzählung der einzelnen Kompetenztatbestände des B-VG ein ausdrücklicher Kompetenztatbestand „Naturschutz“ fehlt, kommt die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG zum Tragen, wonach naturschutzrechtliche Belange Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind, soweit nicht einzelne Teilbereiche des Umweltschutzes von einem dem Bundesgesetzgeber zukommenden Kompetenztatbestand erfasst sind (wie etwa der Gewässerschutz im Rahmen der Kompetenz „Wasserrecht“ in Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG). Die Kompetenzartikel des B-VG geben insofern bloß Auskunft darüber, was Naturschutz nicht ist. Naturschutz wird von spezielleren Teilbereichen des Umweltrechts iSd Bundeskompetenzen (Art 10 – 12 B-VG) überlagert. Dies betrifft etwa das Wasser-, Forst-, Luftreinhalte-, Mineralrohstoff- oder auch das Gentechnikrecht¹.

Der VfGH hat im *Semmering-Basistunnel-Erkenntnis*² festgehalten, dass die Naturschutzkompetenz der Länder zu sämtlichen Bundeskompetenzen parallel läuft, dh kumulativ anzuwenden ist.

Als Konsequenz konkurrierender Kompetenztatbestände und der Gesichtspunktetheorie ergeben sich Gesetzgebungskonkurrenzen, die mit Hilfe des Berücksichtigungsprinzips zu lösen sind. Demnach ist es zwar gestattet, dass der Landesgesetzgeber bei der Regelung der ihm zukommenden Materien alle öffentlichen Zwecke und so auch jene des Bundes berücksichtigt – dies gilt auch umgekehrt für den Bundesgesetzgeber³ – jedoch ist es nicht zulässig, unter Vorgabe der Berücksichtigung kompetenzfremder Gesichtspunkte eine eigenständige Regelung vorzunehmen. Das Rücksichtnahmeprinzip verpflichtet den Gesetzgeber nur solche Regelungen zu treffen, die einen

¹ Köhler, Naturschutzrecht, 13.

² VfSlg 15.552/1999, RdU 1999, 149 (B. Raschauer); VfSlg 15.551/1999.

³ VfSlg 8831/1980.

angemessenen Ausgleich der Interessen ermöglichen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Gesichtspunkte in anderen Materiengesetzen erfolgt durch die Einbeziehung öffentlicher Interessen.⁴ Es wird hier keine eigenständige Regelung naturschutzrechtlicher Art getroffen.⁵

3. Bestehende Gesetze

- Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Bglb Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz)⁶
- Krnt Naturschutzgesetz 2002⁷
- NÖ Naturschutzgesetz 2000⁸
- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001)⁹
- Salzburger Naturschutzgesetz 1999¹⁰
- Gesetz vom 30. 6. 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Stmk Naturschutzgesetz 1976)¹¹
- Kundmachung der Landesregierung vom 12. 4. 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 (Tir Naturschutzgesetz 2005)¹²
- Vbg Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung¹³
- Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird (Wiener Naturschutzgesetz)¹⁴
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) inklusive seiner Durchführungsprotokolle, insbesondere Protokoll im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege¹⁵
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention)¹⁶
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitäts-Konvention)¹⁷

⁴ VwGH 10. 4. 1990, 86/07/0038; VwGH 6. 11. 1990, 90/07/0089.

⁵ Köhler, Naturschutzrecht, 17.

⁶ LGBl-B 1991/27, zuletzt geändert durch LGBl-B 2010/7.

⁷ LGBl-K 2002/79, zuletzt geändert durch LGBl-K 2012/8.

⁸ LGBl-N 5500, zuletzt geändert durch LGBl-N 5500-9.

⁹ LGBl-O 2001/121, zuletzt geändert durch LGBl-O 2010/30.

¹⁰ LGBl-S 1999/73, zuletzt geändert durch LGBl-S 2011/66.

¹¹ LGBl-St 1976/65, zuletzt geändert durch LGBl-St 2012/44.

¹² LGBl-T 2005/26, zuletzt geändert durch LGBl-T 2012/94.

¹³ LGBl-V 1997/22, zuletzt geändert durch LGBl-V 2008/1.

¹⁴ LGBl-W 1998/45, zuletzt geändert durch LGBl-W 2012/29.

¹⁵ BGBl III 2002/236, zuletzt geändert durch BGBl III 2005/113.

¹⁶ BGBl 1983/372, zuletzt geändert durch BGBl III 1999/82.

¹⁷ BGBl 1995/213.

- UNESCO Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹⁸
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention)¹⁹
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBI 1982/188 idF BGBI I 2008/2)

4. Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, ABI L 1992/206, 7 idF ABI L 2006/363, 368)

Das Schutzkonzept der FFH-Richtlinie beruht neben dem Schutz der Arten auf dem besonderen Gebietsschutz. Gem Art 6 Abs 1 der FFH-RL haben die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete festzulegen. Art 6 Abs 2 beinhaltet ein Verschlechterungsverbot. Dieses bezieht sich auf den räumlichen Geltungsbereich der Schutzgebiete. Die Mitgliedstaaten haben Art 6 Abs 2 FFH-RL zufolge die geeigneten Maßnahmen zu treffen, die in den besonderen Schutzgebieten erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensräume und Arten, zu deren Erhaltung die Gebiete bestimmt sind, zu vermeiden. Die zu treffenden Maßnahmen erfassen sowohl Maßnahmen des Gebietsmanagements als auch die Abwehr schädlicher Einwirkungen von außen. Im Hinblick auf die Zielsetzung der FFH-RL ist es bei – klimabedingten – Einwirkungen unerheblich, ob es sich dabei um anthropogene oder natürliche Einflüsse handelt. In beiden Fällen besteht eine Handlungspflicht für den Mitgliedstaat.²⁰ In der *Gibraltar-Entscheidung*²¹ hat der EuGH dazu näher ausgeführt, dass „es für die Umsetzung von Art 6 Abs 2 der Richtlinie offenkundig erforderlich sein kann, sowohl Abwehrmaßnahmen gegenüber externen, vom Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Störungen als auch Maßnahmen zu ergreifen, um natürliche Entwicklungen zu unterbinden, die den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen in den besonderen Schutzgebieten verschlechtern können.“

- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, ABI L 2010/20, 7)

¹⁸ BGBI 1993/60.

¹⁹ BGBI 1983/225, zuletzt geändert durch BGBI 1994/474.

²⁰ *Schumacher/Schumacher*, Tauglichkeit der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie für Anpassungen an den Klimawandel, NuR (2013) 35: 383.

²¹ EuGH 20. 10. 2005 – C-6/04, NuR 2006, 494, Rn 34.

5. Besondere Rechtsfragen

- Dem Naturschutzrecht kommt vor allem im Zusammenhang mit der Bewilligung des Baus von Windenergieanlagen,²² aber auch von Wasserkraftwerken Bedeutung zu. Planer und Betreiber von Windenergieanlagen bzw Wasserkraftwerken²³ haben sich in der Regel mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Habitat- und Artenschutzrechts auseinanderzusetzen.²⁴
- Als wesentliches Element des Naturschutzrechtes werden von den einzelnen NSchG vor allem jene Vorhaben erfasst, die besonders eingriffsintensiv, dh geeignet sind, Natur und Landschaft nachhaltig zu beeinträchtigen und daher generell verboten oder der naturschutzrechtlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht unterworfen werden. Wie oben dargelegt, unterliegen einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht in erster Linie Vorhaben mit großem Flächenverbrauch, besonderer Lärmentwicklung oder bedeutenden Geländeänderungen, wie zB Windkraftanlagen.²⁵ Ist ein Vorhaben auch unter Verschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig, hat die Behörde zu prüfen, ob die beantragte Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Ist dies der Fall, dann ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob das öffentliche Interesse am Vorhaben höher zu bemessen ist als das öffentliche Interesse am Naturschutz. Die Interessenabwägung ist ein ebenso zentrales und notwendiges wie umstrittenes Element des Naturschutzrechts.²⁶ Die Behörde hat die Abwägung in sachlich nachvollziehbarer Weise anhand belegbarer fachlicher Kriterien durchzuführen, dennoch ist ihre Entscheidung eine Wertentscheidung. Diese Interessenabwägung ist jenes Element, das den Einfluss des politischen Willens im Naturschutzverfahren besonders deutlich macht. Bei Europaschutzgebieten ist zuerst zu prüfen, ob Alternativlösungen zum eingereichten Vorhaben vorhanden sind. Erst wenn solche zu verneinen sind, hat die Behörde eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Maßnahme darf nur dann genehmigt werden, wenn für sie zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Auch bei anderen Vorhaben als solchen im Zusammenhang mit Europaschutzgebieten ist eine Bewilligung aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses nur dann zu erteilen, wenn keine geeignete und zumutbare, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Lösung gefunden werden kann. Bei dieser vorzunehmenden Alternativenprüfung darf jedoch nicht pauschal geurteilt werden, sondern es wird im Einzelfall von zentraler Bedeutung sein, inwieweit das zur Genehmigung gestellte Projekt nach Maßgabe der Zielsetzung des Vorhabensträgers substituierbar ist und ob eine

²² Vgl zur Windkraft *Umweltdachverband*, Umweltfreundliche Nutzung der Windenergie – Eine Frage der Standortwahl.

²³ Zu den Wasserkraftwerken näher im Zusammenhang mit dem WRG, insb S 395 ff.

²⁴ *Attendorn*, Berücksichtigung der Belange der Energiewende bei der Anwendung des Naturschutzrechts, NuR (2013) 35: 153.

²⁵ *Randl* in *N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht², 600 f.

²⁶ *Randl* in *N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht², 603 ff.

solche Alternative tatsächlich geringere naturschutzrechtliche Konflikte aufwirft und zugleich in zumutbarer Weise verwirklicht werden kann.²⁷

- Wird ein Vorhaben genehmigt, weil das öffentliche Interesse an dessen Verwirklichung die öffentlichen Interessen am Naturschutz überwiegt, ist idR der Eingriff in Lebensräume, vereinzelt auch jeder Eingriff in die Natur oder Landschaft, durch entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen, welche durch Bescheid vorzuschreiben sind. Bei Eingriffen in Lebensräume kommt dabei primär die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage.²⁸ Um klarzustellen, dass zwischen dem Natur- und dem Klimaschutz keine Konflikte bestehen, sondern vielmehr der Klimaschutz ein Abwägungsgrundsatz ist und der Ausbau der erneuerbaren Energie auch im Rahmen des Naturschutzes ein berechtigtes und förderwürdiges Ziel ist²⁹, wird die **explizite Verankerung des Klimaschutzes als öffentliches Interesse sowie der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung** als Ziel nach dem Beispiel des dt BNatSchG im OÖ NSchG begehrt. Zu betonen ist allerdings, dass dadurch keinesfalls die Naturschutzziele unterlaufen werden sollen. Die dt Rechtsprechung³⁰ hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich anerkannt, dass auch das Interesse an der Gewährleistung der Energieversorgung ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges darstelle; dies sei unabhängig davon zu bejahen, ob durch den Verzicht auf das konkrete Projekt eine unzumutbare Versorgungslücke entstehen würde.
- Normiert werden soll – wie bereits erwähnt –, dass Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden sind und dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt.³¹ Mit *Attendorn*³² ist nachdrücklich zu betonen, dass die regenerative Energieerzeugung nicht nur ein Segment der im Allgemeininteresse liegenden Energieversorgung ist, sondern dem Klimaschutz im Sinne eines Strukturwandels in der Energieversorgung dient sowie der Klimaschutz wiederum von rechtlich hochrangiger und faktisch fundamentaler Bedeutung für die Lebensgrundlagen des Menschen ist.
- Unter Berücksichtigung der EU-primär- und sekundärrechtlichen Regelungen sind Maßnahmen gegen den globalen Klimawandel, insbesondere der Ausbau regenerativer Energieerzeugung von legitimen und gewichtigen öffentlichen Interessen getragen, denen wegen ihrer Langfristigkeit besondere Bedeutung zukommt. Nach der deutschen Rechtsprechung³³ handelt es sich bei dem bei der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgten öffentlichen Interesse, prinzipiell um ein in die Abwägung mit hohem Gewicht einzustellendes, qualifiziertes Interesse. Dies wird auch in §§ 1 BNatSchG, 2 LG NRW klargestellt, die ausdrücklich dem Ausbau erneuerbarer Energien einen

²⁷ *Attendorn*, NuR (2013) 35: 158.

²⁸ *Randl* in *N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht², 603 ff.

²⁹ *Attendorn*, NuR (2013) 35: 153.

³⁰ OVG Berlin, Beschluss vom 5. 7. 2007 – OVG 2 S 25.07, ZUR 2008, 34.

³¹ *Attendorn*, NuR (2013) 35: 153.

³² NuR (2013) 35: 158.

³³ VGH Mannheim, Urteil vom 13. 5. 2005 – 3 S 2521/04, NuR 2006, 785.

besonderen Abwägungsrang zuerkennen, die Aufnahme dieser Klarstellung, auch in das OÖ NSchG wird mit Nachdruck gefordert.

- Vorgeschlagen wird, betreffend die Wasserkraft bzw den Bau von Wasserkraftanlagen, den ökologischen Teil des Kriterienkatalogs Wasserkraft für die naturschutzrechtliche Genehmigung als verbindlich zu beachtendes Instrument festzulegen.³⁴ Diese Kriterien sind auch naturschutzrechtlich relevant und sollen – wenn nicht direkt – zumindest analog auch hier Berücksichtigung finden.
- Betreffend die Windkraft bzw die Errichtung von Windkraftanlagen wird vorgeschlagen, Zonenpläne zu erstellen, die Ausschlusszonen und Eignungszonen ausweisen, auf deren Basis dann erst die Flächenwidmung erfolgen darf. Durch Zonierung werden schwierige Abwägungen ausgeschlossen. Es existieren bereits Überlegungen zur Zonierung, siehe Burgenland.³⁵ Diese schließen allerdings nicht die Entscheidung im Einzelfall aus.

6. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

- Im „normalen“ Bewilligungsverfahren, dh ohne Bezug zu Europaschutzgebieten bzw zum Artenschutz, ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung idR dann zu erteilen, wenn mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft, des Erholungswertes und des Schutzzweckes verbunden sind. In den Ländern ist leider jeweils sehr unterschiedlich festgelegt, ob die beantragte Maßnahme zu gar keiner Beeinträchtigung dieser Schutzgüter führen darf, damit sie bewilligungsfähig ist, oder ob die Beeinträchtigung nur eine geringfügige bzw unerhebliche oder lediglich keine nachhaltige bzw erhebliche sein darf.³⁶ Eine zumindest weitgehende Vereinheitlichung diesbezüglich in den einzelnen Naturschutzgesetzen der Länder wäre allerdings gerade im Sinne der Energiewende überaus begrüßenswert. Die Voraussetzungen zur Errichtung ua von Windparks sollen überall sehr ähnlich ausgestaltet sein, da eine flächendeckende Errichtung angestrebt wird, denn nur so kann die Energiewende auch tatsächlich passieren. Von Bundesland zu Bundesland verschiedene Genehmigungsvoraussetzungen sind dabei äußerst hinderlich.

7. Vorschläge (exemplarisch für Oberösterreich)

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Gem Art 15 Abs 1 B-VG ist die Umsetzung dieser Maßnahme Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung, soweit nicht einzelne Teilbereiche des Umweltschutzes von einem dem Bundesgesetzgeber zukommenden Kompetenztatbestand erfasst sind (wie etwa der Gewässerschutz im Rahmen der Kompetenz „Wasserrecht“ in Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG).

³⁴ Vgl dazu *N. Raschauer*, Der Kriterienkatalog gem § 104a WRG – eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Analyse, in *IUR/IUTR* (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und Erneuerbare Energien, 123 ff.

³⁵ Vgl dazu *Stanzer*, Regionale Eignungszonen im Burgenland. Ein Erfolgskonzept?.

³⁶ *Randl* in *N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht², 603.

b) Konkrete Formulierungsvorschläge

- § 1 Abs 1 OÖ NSchG soll folgendermaßen lauten:

*„(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. **Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind** (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).“*

- Abweichend von der Auffassung von Umwelt Management Austria (erneuerbare Energie zu gewinnen ist wichtig, aber kein Naturschutzziel), schlägt das **Institut für Umweltrecht der JKU Linz** die Aufnahme des folgenden Abs 2a in § 1 OÖ NSchG vor:

*„(2a) **Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere***

- *die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landwirtschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,*
 - *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,*
 - *Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,*
 - *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen,*
 - *dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung beizumessen. Solche Maßnahmen sind allerdings nur zulässig, wenn deren nachteilige Auswirkungen gering und abgrenzbar sind.“*
- In § 1 Abs 4 OÖ NSchG ist folgender Satz anzufügen:
- „(4) [...] **Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie***

nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege und Energieleitungen sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“

- § 1 Abs 5 OÖ NSchG soll wie folgt lauten:

„(5) Jeder hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes die Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten und nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

- Bei § 3 NSchG sind in einer Z 15a und einer Z 16a folgende Begriffsbestimmungen aufzunehmen:

„15a. Windkraftanlage: ...“

[...]

„16a. Wasserkraftanlage: ...“

- Im II. Abschnitt des NSchG ist folgender § 4a hinzuzufügen:

„§ 4a

Zonenpläne

(1) Die Landesregierung hat nach Erfordernis durch Verordnung Zonenpläne für die Errichtung von Windkraftanlagen zu erstellen. Diese gelten als Raumordnungsprogramme für Sachbereiche im Sinn des § 11 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 und sind unter Einhaltung der Verfahrensbestimmungen des § 13 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu erlassen.

(2) Zonenpläne haben insbesondere Ausschlusszonen und Eignungszonen auszuweisen, auf Basis deren die Flächenwidmung erfolgt.“

- Aufnahme folgender Z 3a bei § 5 NSchG:

„3a. die erstmalige Errichtung oder die Wiedererrichtung von Wasser- und Windkraftanlagen“

- § 14 Abs 1 Z 2 OÖ NSchG soll geändert werden auf:

„2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Als überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere die in § 1 Abs 1 und 2a genannten Zielsetzungen anzusehen. Sind die Ausbauziele des § 4 Abs 2 Ökostromgesetz 2012 erreicht, so liegt der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien nicht mehr zwingend im öffentlichen Interesse.“

- Bei § 14 NSchG soll folgender Abs 3 angefügt werden:

„(3) Für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen, § 5 Z 3a, sind die ökologischen Kriterien des Wasserkatalogs, Erlass des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft vom 30. Jänner 2012, Zl. BMLFUW-UW.4.1.2/0004-I/4/2012, verpflichtend zu beachten.“

c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Soweit ersichtlich steht die Umsetzung dieser Maßnahmen im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben, es ist auch keine Änderung europarechtlicher Vorschriften nötig. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung stets die Vorgaben des Europarechts zu berücksichtigen sind.

XVI. Wasserrecht

1. Beispiele von Maßnahmen

a) Praktikerinterviews

In den Praktikerinterviews zeigte sich eine sehr breite Streuung der Meinungen, welche Maßnahmen im Bereich des Wasserrechts gesetzt werden sollten:

Aus dem Bereich der Wirtschaft wurden in Zusammenhang mit dem Gewässerschutz Probleme bei der Ansiedlung von Unternehmen bzw auch für bestehende Firmen berichtet und der Abbau dieser Probleme gefordert.

Zur Energiewirtschaft wurde einerseits ein Ausbau der Wasserkraft mit strikter Anwendung des Kriterienkatalogs bzw nach dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan gefordert, andererseits aber auch die Fortsetzung eines gemeinsamen Dialogs, wobei ein größerer Anteil an erneuerbaren Energien nicht um jeden Preis erzwungen und eher eine Reduktion des Stromverbrauchs in die Diskussion gebracht werden sollte.

b) Literatur

Die Literatursauswertung hat soweit ersichtlich lediglich einen Hinweis darauf ergeben, dass die rechtlichen Möglichkeiten im Bereich Wasserrecht (zB Wasserentnahmeentgelt, ...) geprüft und in diesem Zusammenhang ein Anreiz zur Absenkung der Abwassertemperatur bzw Nutzung der Wärme gesetzt werden sollte.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu erwähnen, dass dieser Vorschlag aus der deutschen Literatur stammt.¹

Hier bestehen jedoch insofern bedeutende rechtliche Unterschiede, als die Wasserrechtsgesetzgebung in Deutschland zum Teil Ländersache ist und dort die Bundesländer die Höhe des Wasserentnahme-Entgeltes festlegen können. In diesem Rahmen haben sie die Möglichkeit, etwa für den Fall, dass die Wiedereinleitung mit niedrigerer oder gleicher Temperatur erfolgt wie die Entnahme, ein niedrigeres Wasserentnahme-Entgelt vorzusehen und dadurch Anreize zur Temperatursenkung – und damit zu einer Nutzung der Abwärme für innerbetriebliche Zwecke, aber auch

¹ Pehnt ua, Energieeffizienz: Potenziale, volkswirtschaftliche Effekte und innovative Handlungs- und Förderfelder für die Nationale Klimaschutzinitiative, Endbericht des Projektes „Wissenschaftliche Begleitforschung zu übergreifenden technischen, ökologischen, ökonomischen und strategischen Aspekten des nationalen Teils der Klimaschutzinitiative“ [2011].

für die Zwecke der Fernwärmeversorgung – zu schaffen.² Entsprechende Forderungen nach einer Entnahmegebühr hat für Österreich etwa schon der Umweltdachverband erhoben.³

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

In Österreich kommt der Wasserkraft seit langem eine große Bedeutung zu. Ein weiterer Ausbau in bescheidenem Maß ist auch durchaus wünschenswert, allerdings müssen dabei Interessen ua des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt werden. In diesem Sinne ist auf die WRRL Rücksicht zu nehmen, ebenso auf Natura-2000-Gebiete und vergleichbare Schutzgebiete.

3. Kompetenzlage

Gem Art 10 Abs 1 Z 10 ist der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig für die Bereich Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zweck der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung sowie Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen.

4. Bestehende Gesetze

Das Wasserrecht wird in Österreich mit dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959⁴ geregelt.

5. Europarechtliche Vorgaben

Das Wasserschutzrecht wird in Europa ganz wesentlich durch die im Jahr 2000 verabschiedete Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)⁵ geprägt, deren Ziel es ausweislich Art 1 S 1 ist, einen Ordnungsrahmen für den Schutz der

² Vgl dazu etwa *Pehnt* ua, Energieeffizienz 259.

³ *Umweltdachverband*, Umweltpolitische Meilensteine für das neue Regierungsprogramm 2013 - Positionspapier des *Umweltdachverbandes* Verabschiedet durch die Vollversammlung am 20. 6. 2013 in Molln/OÖ, S 9; downloadbar unter http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Publikationen/Dok_09_01_Positionspapier_Umweltpolitische_Meilensteine_f%C3%BCr_das_neue_Regierungsprogramm_2013__2_.pdf

⁴ Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl 1959/215 (WV), zuletzt geändert durch BGBl I 2011/14. Hinzuweisen ist darauf, dass mit BGBl I 2003/82 die Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) umgesetzt wurde, die auf einem völlig anderen System als das WRG beruht. Zum Systemvergleich zwischen WRG und WRRL siehe insb *Kerschner/Weiß*, WRG – Wasserrechtsgesetz 1959 idF der WRG-Novelle 2003 (unter Mitarbeit von Mag. *Christoph Grumböck*) (2003) 21 ff (insb 27 ff).

⁵ ABI L 2000/327, 1.

Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zu schaffen.

In ihrem Art 4 sieht die WRRL umfangreiche Umweltziele für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete vor. Gem Art 4 Abs 7 verstoßen die Mitgliedstaaten jedoch nicht gegen die Bestimmungen der WRRL, „wenn

- *das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen oder Grundwasserkörpers die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist, oder*
- *das Nichtverhindern einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist“.*

Dazu müssen allerdings folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- „a) *Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;*
- b) *die Gründe für die Änderungen werden in dem in Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt, und die Ziele werden alle sechs Jahre überprüft;*
- c) *die Gründe für die Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung; und*
- d) *die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine **wesentlich bessere Umweltoption** darstellen, erreicht werden.“⁶*

6. Besondere Rechtsfragen

Nach den Bestimmungen des WRG 1959 bedarf „jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen“ ebenso einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wie – von Ausnahmefällen abgesehen – die Benutzung des Grundwassers (§ 9 bzw § 10 WRG).

In seinem elften Abschnitt sieht das WRG Vorschriften zu Behörden und Verfahren vor.

Gem § 103 WRG hat der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung einen bestimmten Inhalt aufzuweisen. Bei „Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages“ hat

⁶ Hervorhebung nicht im Original.

die Behörde gem § 104 „unbeschadet § 104a, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden;
- b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
- c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
- d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
- e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;
- f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
- g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer Vorsorge getroffen ist;
- h) ob das Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54), mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d), mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, dem Hochwasserrisikomanagementplan, mit einem Regionalprogramm (§ 55g) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
- i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

Gem § 104a Abs 1 gelten „Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
 - a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
 - b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,“

jedenfalls als Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind.

Im hier interessierenden Zusammenhang erscheint vor allem die Bestimmung des § 104a Abs 2 sehr wesentlich, nach der eine „Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitankündigung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, [...] nur erteilt werden [kann], wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

3. *die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.“*

Wesentlich ist, dass § 104a WRG auch auf Wiederverleihungsverfahren nach § 21 Abs 3 anzuwenden ist. Es geht in solchen Verfahren nämlich regelmäßig um eine – wenn auch begünstigte – Neubewilligung.⁷ Gleiches gilt auch für Verfahren, in denen andere Behörden als die Wasserrechtsbehörden die Bestimmungen des WRG mit anzuwenden haben.⁸

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass § 104a WRG 1959 lediglich **Ausnahmen** vom Verschlechterungsverbot erlaubt.⁹ Schon nach dem Wortlaut des § 104a ist eindeutig, dass eine solche Ausnahme nur bei kumulativem Vorliegen aller Voraussetzungen des Abs 2 gewährt werden darf und vor allem, dass es sich dabei um eine Ausnahmeregelung und nicht um eine Regelung für den Regelfall handeln soll.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

a) Allgemeines

Ausweislich der Materialien zur WRG-Nov 2003¹⁰ dient die in Umsetzung des Art 4 Abs 7 WRRL erlassene Bestimmung des § 104a WRG dem Ziel, „künftige menschliche Entwicklungstätigkeit trotz des Verschlechterungsverbotes zu ermöglichen“. ¹¹ Wie eben ausgeführt muss es sich dabei freilich tatsächlich um Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot handeln und nicht um den Regelfall.

In der Praxis kommt es bei der Anwendung dieser Bestimmung freilich vielfach zu Problemen, da sich eine Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen sehr schwierig gestaltet. Insbesondere in Verfahren zur Genehmigung von Wasserkraftwerken erlangt die Bestimmung des § 104a WRG zunehmend Bedeutung.¹²

⁷ Oberleitner/Berger, WRG³ § 104a Rz 8.

⁸ Kerschner/Weiß, WRG – Wasserrechtsgesetz § 104a S 419.

⁹ Statt vieler Kerschner/Weiß, WRG – Wasserrechtsgesetz § 104a S 418; Oberleitner/Berger, WRG³ § 104a Rz 5.

¹⁰ ErläutRV 121 BlgNR 22. GP 20.

¹¹ Zur Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nach Art 4 Abs 7 WRRL siehe etwa Grassl, Das Verschlechterungsverbot im Umweltrecht der EU (2013) 126 ff.

¹² Reichel, Zur Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG, ecolex 2012, 1025 (1025); aus der Rspr siehe etwa VwGH 28. 1. 2010, 2009/07/0038 (Wasserkraftanlagen Kraftwerk Gössendorf und Kraftwerk Kalsdorf), RdU 2010/61, 102 mit Anm Mendel.

Schließlich ist die Wasserkraft die bedeutendste erneuerbare Energiequelle in Österreich, etwa zwei Drittel der österreichischen Stromproduktion stammen aus der Wasserkraft, wobei dieser insbesondere in Bezug auf die Regel- bzw Reserveleistung große Bedeutung zukommt. Auch für die Erreichung der Klimaschutz- bzw Kyoto-Ziele erscheint der Einsatz der Wasserkraft wesentlich. Hinzuweisen ist hier jedoch auf die Umwelt Management Austria-Vorstudie ZEFÖ, die im Bereich der Wasserkraft aufgrund des bereits erreichten hohen Ausbaugrades und der begrenzten Verfügbarkeit intakter Fließgewässer nur ein geringfügiges Ausbaupotential sieht. Für das Jahr 2020 wird im Rahmen dieser Studie ein Potential von 144,2 PJ angenommen und für das Jahr 2050 von einem Ausbau auf 152,3 PJ ausgegangen.¹³

Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass dem Schutz von Umwelt und Natur ebenso größte Bedeutung zukommt und dass die Republik Österreich aufgrund völker- und europarechtlicher Vorgaben zum Schutz dieser Interessen verpflichtet ist.

Ziel muss es daher sein, eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, darunter insb auch der Wasserkraft zu erreichen, dies jedoch unter der klaren Voraussetzung der Naturverträglichkeit sowie der ökologischen Funktionsfähigkeit.

b) Die „praktikablen Vorkehrungen“ iSd § 104a Abs 2 Z 1 WRG

Gem § 104a Abs 2 darf eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen nach den §§ 104 bzw 105 WRG ergeben hat, dass neben der Erfüllung der Voraussetzungen der Z 2 und 3 auch *„alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern“*.

In der Praxis erweist sich die Formulierung der „praktikablen Vorkehrungen“ als zu ungenau, um wirklich abschätzen zu können, welche Vorkehrungen die Behörde vom Bewilligungswerber tatsächlich verlangen kann.¹⁴

Auch die EB RV¹⁵ führen dazu lediglich aus, dass „[u]nter dem Begriff ‚praktikable Vorkehrungen‘ [...] grundsätzlich Auflagen zu verstehen sein [werden]; es wäre jedoch auch an im Wege von Übereinkommen zu beurkundende Verträge oder Vereinbarungen zu denken.“

¹³ Nach der Intention der Studienverfasser sollten diese Ausbauziele nicht nur Mindestziele sein, sondern zugleich auch Maximalziele („Deckel“). Es sollten also nicht sämtliche denkbaren einschlägigen Projekte umgesetzt werden, sondern die Ausbauziele sollten vielmehr mit den am ehesten genehmigungsfähigen Kraftwerksprojekten erreicht werden.

¹⁴ Siehe dazu bereits *Kerschner/Weiß*, WRG – Wasserrechtsgesetz § 104a S 422 f.

¹⁵ ErläutRV 121 BlgNR 22. GP 20.

Es erscheint daher angebracht, § 104a Abs 2 Z 1 WRG einer entsprechenden Konkretisierung zuzuführen.

c) Das „übergeordnete öffentliche Interesse“ iSd § 104a Abs 2 Z 2 WRG

Zur Erteilung einer Bewilligung nach § 104a ist jedenfalls auch erforderlich, dass *„die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird“*.

Nach Z 2 muss also das zu bewilligende Vorhaben im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen und/oder der Nutzen des Vorhabens für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung muss den Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, übertreffen.

Ebenso wie in Z 1 hat der Gesetzgeber hier die Formulierung des Art 4 Abs 7 WRRL übernommen, ohne für eine ausreichende Klarstellung bzw Konkretisierung zu sorgen.

Wenngleich mit dem Österreichischen Wasserkatalog (Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung)¹⁶ nunmehr entsprechende Kriterien¹⁷ – die hierbei nicht rechtsverbindlich sind – zur Verfügung stehen, um den Nutzen einer Wasser(kraft)nutzung in vergleichbarer Weise bewerten zu können, erscheint doch auch eine Konkretisierung der § 104a Abs 2 Z 2 WRG sinnvoll.

¹⁶ GZ BMLFUW-UW.4.1.2/0004-I/4/2012. Der Kriterienkatalog ist unter der Adresse http://www.lebensministerium.at/wasser/wasseroesterreich/wasserrecht_national/planung/Kriterienkatalog.html abrufbar.

¹⁷ Der Kriterienkatalog sieht – basierend auf dem NGP 2009 – drei verschiedene Prüffelder vor, nämlich:

- Prüffeld 1: Energiewirtschaftliche und wasserkraftbezogene wasserwirtschaftliche Kriterien (etwa Versorgungssicherheit, Versorgungsqualität, Klimaschutz, technische Effizienz)
- Prüffeld 2: Ökologische Kriterien (etwa Natürlichkeit, Seltenheit, ökologische Schlüsselfunktion und räumliche Ausdehnung der negativen ökologischen Wirkungen)
- Prüffeld 3: Sonstige wasserwirtschaftliche Kriterien (etwa Auswirkungen auf die Hochwassersituation, Grundwasserqualität und -quantität, Wasserversorgung, Emissionssituation usw).

Für diese einzelnen Prüffelder wurden jeweils entsprechende Kriterien samt zugehörigen Indikatoren entwickelt.

d) Die „wesentlich bessere Umweltoption“ iSd § 104a Abs 2 Z 3 WRG

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nach § 104a ist gem Abs 2 Z 3 par cit jedenfalls, dass *„die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.“*

Die Bestimmung des § 104a Abs 2 Z 3 WRG war von Anfang an Gegenstand der Diskussion.

So haben *Kerschner/Weiß* bereits 2003 darauf hingewiesen, dass § 104a Abs 2 Z 3 WRG mit dem Begriff der „unverhältnismäßigen Kosten“ einen weiteren unbestimmten Rechtsbegriff enthält, der wieder von der Behörde auszulegen ist, während sich ein **Bezug zur Ökologie, dh eine Art „Ökologisierung des Kostenbegriffs“ nicht findet**, obwohl dies unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben jedenfalls notwendig wäre. Zudem ermögliche die Verknüpfung mit dem Begriff der „nachhaltigen Entwicklung“, der zwar an sich positiv besetzt sei, jedoch nicht nur Umweltschutz-, sondern auch Sozial- und Wirtschaftsinteressen umfasse, de facto an dieser Stelle ein entsprechendes Einfließen von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen.¹⁸

Auch im Kriterienkatalog¹⁹ wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ausgeführt, dass Verhältnismäßigkeit in § 104a Abs 2 Z 3 „wie auch in § 21a WRG 1959 im objektiven Sinn dh als objektives Verhältnis von (meist in Geld bezifferbarem) Aufwand zum (kaum in Geld bezifferbaren) wasserwirtschaftlichen Erfolg zu verstehen“ sei.²⁰ In den letzten Jahren wurde insb der Begriff der „besseren Umweltoption“ diskutiert.

Soweit ersichtlich herrscht hier insofern Einigkeit, als nur solche Alternativen als „bessere Umweltoption“ angesehen werden, die vom Bewilligungswerber selbst verwirklicht werden können. Freilich ist der Bewilligungswerber nach § 104a Abs 2 nicht verpflichtet, von sich aus „bessere Umweltoptionen“ zu prüfen bzw anzubieten, dh die Prüfung der besseren Umweltoption obliegt der Wasserrechtsbehörde und hat jeweils einzelfallbezogen zu erfolgen.²¹

¹⁸ *Kerschner/Weiß*, WRG – Wasserrechtsgesetz § 104a S 424 f. In diesem Zusammenhang wäre hier eine Konkretisierung des § 104a Abs 2 Z 2 WRG zu fordern, indem statt eines überwiegenden Nutzens für die „nachhaltige Entwicklung“ ausdrücklich ein überwiegender Nutzen für eine „**ökologisch** nachhaltige Entwicklung“ verlangt wird.

¹⁹ Kriterienkatalog Wasserkraftnutzung 18.

²⁰ Zum Begriff der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ siehe statt vieler iZm der Umwelthaftung *Kerschner*, Umwelthaftung im Nachbarrecht, JBl 1993, 216 (222) sowie iZm Abwehrmaßnahmen bei höherer Gewalt *Weiß*, Höhere Gewalt als Haftungsausschluss (2009) 274 ff, insb 276.

²¹ *Oberleitner/Berger*, WRG³ § 104a Rz 6; *Oberleitner*, Alternativenprüfung bei Wasserkraftwerken, ecolex 2010, 428 (428 ff) mwN.

Zu Recht hat *Oberleitner* darauf hingewiesen, dass nur solche Alternativen zu berücksichtigen sind, die vom Bewilligungswerber tatsächlich realisiert werden können und die auch dem beantragten Projekttypus entsprechen, und dass dabei die Prüfpflicht nicht überspannt werden dürfe.²²

Der Umweltsenat betont in seiner Rechtsprechung, dass Energiegewinnungsformen bzw Vorhaben ganz anderer Art jedenfalls keine Optionen iSd § 104a Abs 2 Z 3 WRG darstellen, die „Forderung [...] nach Berücksichtigung anderer, quantitativ offenbar nicht begrenzter [...] alternativer Energiegewinnungsformen findet weder in § 104a WRG 1959 noch im UVP-G 2000 eine rechtliche Grundlage. Die Prüfung gänzlich anderer Formen der Energieerzeugung würde den Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens [...] überschreiten.“²³

Der VwGH, der in weiterer Folge mit diesem Fall befasst wurde, führte in diesem Zusammenhang nur kryptisch aus, dass der Umweltsenat „im angefochtenen Bescheid bei der Beurteilung von alternativen Energiegewinnungsformen auch [...] ausgeführt [habe], es sei in dieser Stellungnahme und den darin angeführten Berechnungen nachvollziehbar dargestellt, dass der Ersatz der Wasserkraftwerke durch Photovoltaikanlagen bzw Sonnenenergie zur Stromerzeugung als aus öffentlichen Mitteln nicht finanzierbar und aus privat aufgebrachten Mitteln als nicht realistisch anzusehen sei. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht kann keine Rede davon sein, dass sich die belangte Behörde bei der Prüfung von anderen Formen der Energieerzeugung nur auf ‚wasserrechtliche Projektsalternativen‘ bezogen habe.“²⁴

Oberleitner hat zu dieser Entscheidung bereits zutreffend angemerkt, es bleibe darin offen, „[o]b der VwGH damit generell das Erfordernis der Berücksichtigung alternativer Energiegewinnungsformen bei der Prüfung der besseren Umweltoption bejaht.“²⁵

Wesentlich erscheint auch, dass eine Prüfung der „besseren Umweltoption“ auch entsprechende Kriterien erfordert, die einen ausreichend zuverlässigen Vergleich zulassen. Solche Kriterien sind nunmehr im Kriterienkatalog Wasserkraft vorgesehen. Aus dem Kriterienkatalog ist klar zu erkennen, dass dabei nur wasserrechtliche Alternativen gemeint sind, wenn ausgeführt wird, dass „Alternativen, die als bessere Umweltoption in Frage kommen, [...] beispielsweise Anlagenarten²⁶ oder -größen (Projekte) sowie andere Standorte betreffen“ können.²⁷

²² *Oberleitner*, Alternativenprüfung bei Wasserkraftwerken, ecolex 2010, 428 (428 f), diesem folgend *Reichel*, Zur Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG, ecolex 2012, 1025 (1028).

²³ Umweltsenat 23. 12. 2008, US 8A/2008/15-54, *Gössendorf/Kalsdorf*.

²⁴ VwGH 28. 1. 2010, 2009/07/0038.

²⁵ *Oberleitner*, Alternativenprüfung bei Wasserkraftwerken, ecolex 2010, 428 (430).

²⁶ Damit ist wohl auch die Effizienz einer Anlage als Kriterium angesprochen.

²⁷ Kriterienkatalog Wasserkraftnutzung 18.

Aus Sicht der Verfasser müssen die Alternativen jedenfalls dem gegenständlichen Projekt adäquat sein, dh sie müssen diesem etwa in Aufgabe, Art, Größe, Engpassleistung und sonstigen Schwellenwerten entsprechen.

Zu Recht führt *Oberleitner* in diesem Zusammenhang aus, dass eine Umweltoption insb dann „besser“ sein wird, „wenn sie Gewässer weniger beeinträchtigt oder bei gleicher Beeinträchtigung höheren Nutzen verspricht.“²⁸ Schließlich würden sich wie bereits ausgeführt in kompetenzrechtlicher Hinsicht Probleme ergeben, würden hier etwa Wasserkraftwerke mit anderen Möglichkeiten der Erzeugung erneuerbarer Energien verglichen.

Praktisch könnte eine „bessere Umweltoption“ etwa bei einer geringeren Stauhöhe, einem geringeren Ausleitungs- bzw Entnahmevolumen, einer besseren (Fisch-)Durchgängigkeit, einer verbesserten Restwasserabgabe usw vorliegen. Vielfach wird auch bereits beispielsweise der Tausch des Turbinensatzes bei einem bestehenden Wasserkraftwerk eine „bessere Umweltoption“ darstellen, nämlich dann, wenn ein Neubau sich als nicht notwendig erweist, weil durch den Gerätetausch bereits eine ausreichende Effizienzsteigerung sichergestellt werden kann.

Denkbar wäre auch die (freiwillige) Durchführung von Effizienzprogrammen durch die EVU. So wurden schon in der Vergangenheit vielfach Aktionen durchgeführt, bei denen die Konsumenten angehalten wurden, Haushaltsgeräte durch energieeffizientere Geräte zu ersetzen, wobei seitens der EVUs ein bestimmter Teil des Neupreises als Förderung gewährt wurde. Freilich können aus grundrechtlichen Überlegungen derartige Programme nicht verpflichtend vorgeschrieben werden.

Umwelt Management Austria vertritt zu diesem Punkt eine abweichende Auffassung und schlägt vor, den vorigen Absatz um folgenden Satz zu ergänzen:

„Zu überlegen wäre in Anlehnung an ausländische Beispiele auch, dass eine dafür geeignete Institution Ausschreibungen durchführt, die bezüglich einer geforderten Energiemenge im Wettbewerb sowohl die Bereitstellung erneuerbarer Energie als auch die Einsparung derselben Energiemenge zulassen.“

e) Fehlen von Kompensationslösungen

*Kerschner/Weiß*²⁹ haben bereits früher darauf hingewiesen, dass derzeit keine ausreichenden umweltfördernden Kompensationslösungen vorgesehen sind. Solche Kompensationslösungen könnten auch gut zum notwendigen Interessenausgleich zwischen dem Erfordernis des Ausbaus erneuerbarer Energieträger, im Besonderen der Wasserkraft, und dem entgegenstehenden Interessen des Natur- bzw Umweltschutzes beitragen.

²⁸ *Oberleitner*, Alternativenprüfung bei Wasserkraftwerken, *ecolex* 2010, 428 (431); *Oberleitner/ Berger*, WRG³ § 104a Rz 6.

²⁹ *Kerschner/Weiß*, WRG – Wasserrechtsgesetz § 104a S 426 f.

In diesem Zusammenhang könnte geregelt werden, dass Verschlechterungen des Gewässerzustandes durch „maßgebliche verbessernde ökologische Kompensationsleistungen“ ausgeglichen werden müssen, etwa durch Renaturierung von beeinträchtigten Gewässern bzw Gewässerabschnitten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass in Deutschland das Bundesumweltministerium auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes im November 2012 den Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung (BKompV-E) vorgelegt hat, der sehr genaue und detaillierte Vorgaben zur schutzgut- und funktionsbezogenen Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes von Natur und Landschaft macht und neue Kriterien und Bewertungsrahmen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs vorgibt.³⁰

8. Vorschläge

Betreffend die Vorschläge zum Wasserrecht bestehen im Projektteam zum Teil unterschiedliche Auffassungen. An den betreffenden Stellen werden daher alternative Vorschläge erstattet.

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme liegt sowohl in Bezug auf die Gesetzgebung als auch in Bezug auf die Vollziehung beim Bund.³¹

b) Novellierung von § 104a und § 105 WRG

- Die derzeitigen Mängel des § 104a Abs 2 WRG lassen es nötig erscheinen, diese Bestimmung entsprechend zu novellieren, damit diese Bestimmung tatsächlich den Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen leisten kann und somit eine ausreichende Umsetzung des Art 4 Abs 7 WRRL gegeben ist.

Nach der Auffassung von **Umwelt Management Austria** sollte § 104a Abs 2 WRG wie folgt lauten:³²

„(2) Eine Bewilligung für Vorhaben, die einer Bewilligung oder Genehmigung aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

- 1. alle **wirtschaftlich zumutbaren** Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen **einschließlich nicht bloß geringfügiger Beeinträchtigung des ökologischen Zustands** auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers **sowie des Hochwasserabflusses** zu **verhindern bzw mindern und***

³⁰ Dazu näher *Schütte/Wittrock*, Der Entwurf der Bundeskompensationsverordnung, ZUR 2013, 259.

³¹ Siehe dazu bereits oben S 392.

³² Änderungen hervorgehoben.

2. bei Abwägung aller zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen (§§ 104, 105) die Gründe für die Änderungen von **deutlich** übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die **ökologisch** nachhaltige Entwicklung **maßgeblich** übertroffen wird und
3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden **können, und**
4. im Antrag gleichwertige (Alternative: **maßgebliche verbessernde**) **ökologische Umweltkompensationsleistungen, insbesondere Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen sind, und**
5. die in § 105 Abs 1 lit m–n genannten öffentlichen Interessen nicht gefährdet sind.
Bei der Kosten-Nutzen-Abwägung nach Z 3 sind ökologische Vor- und Nachteile maßgeblich zu berücksichtigen.“

Das Institut für Umweltrecht der JKU Linz und seine Mitglieder vertreten zu § 104a Abs 2 WRG schon seit jeher eine andere Auffassung. Es wird daher folgende Neuformulierung von § 104a Abs 2 WRG vorgeschlagen:^{33, 34, 35}

„(2) Eine Bewilligung für Vorhaben, die einer Bewilligung oder Genehmigung aufgrund oder in Mitbewilligung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle **wirtschaftlich zumutbaren** Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen **einschließlich nicht bloß geringfügiger Beeinträchtigung des ökologischen Zustands** auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers **sowie des Hochwasserabflusses** zu **verhindern bzw** mindern und
2. bei Abwägung aller zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen (§§ 104, 105) die Gründe für die Änderungen von **deutlich** übergeordnetem öffentlichem Interesse sind, **wie vor allem die Vermeidung des Einsatzes fossiler Energie und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Wasserkraft (Klimaschutz) und Förderung umweltfreundlichen Verkehrs**, und dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die **ökologisch** nachhaltige Entwicklung **maßgeblich** übertroffen wird und

³³ Siehe im Wesentlichen bereits Kerschner/Weiß, WRG – Wasserrechtsgesetz § 104a S 428 f.

³⁴ Zum überwiegenden öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Energie durch Wasserkraft siehe etwa Kerschner, Kleinwasserkraft – Enteignungsmöglichkeiten und Entschädigungsfragen, in IUR/IUTR (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und erneuerbare Energien (2014) 163 (168 ff).

³⁵ Änderungen hervorgehoben.

3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden **können, und**
4. **im Antrag gleichwertige (Alternative: maßgebliche verbessernde) ökologische Umweltkompensationsleistungen, insbesondere Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen sind, und**
5. **die in § 105 Abs 1 lit m–n genannten öffentlichen Interessen nicht gefährdet sind.**

Bei der Kosten-Nutzen-Abwägung nach Z 3 sind ökologische Vor- und Nachteile maßgeblich zu berücksichtigen.

Die Erzeugung erneuerbarer Energie gilt jedenfalls als öffentliches Interesse im Sinne dieses Absatzes sowie des § 105 WRG.“

Umwelt Management Austria und das Institut für Umweltrecht der JKU Linz schlagen überdies vor, die ökologischen Kriterien des österreichischen Wasserkatalogs „Wasser schützen – Wasser nutzen – Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung“ (kurz „Kriterienkatalog Wasserkraft“) als bewegliche gesetzliche Tatbestandsmerkmale aufzunehmen.

- Um auch einen entsprechenden Schutz von Natura-2000-Gebieten sicherstellen zu können, wird vorgeschlagen, § 105 Abs 1 lit n WRG dahingehend zu ändern, dass er wie folgt zu lauten hat:³⁶

„§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

[...]

- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen, **vor allem der Schutzinteressen bei Natura-2000-Gebieten ergibt.**“*

- Grundsätzlich wäre es jedoch durchaus auch denkbar, den Schutz der **Schutzinteressen bei Natura-2000-Gebieten** in § 104a als positives Element einzufügen. In diesem Sinne könnte § 104a Abs 2 um eine Z 6 ergänzt werden, sodass er wie folgt zu lauten hat:³⁷

„(2) Eine Bewilligung für Vorhaben, die einer Bewilligung oder Genehmigung aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

[...]

6. **die Schutzinteressen bei Natura-2000-Gebieten und in vergleichbaren Schutzgebieten nicht gefährdet sind.**

³⁶ Änderungen hervorgehoben.

³⁷ Änderungen hervorgehoben.

c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Die vorgeschlagene Maßnahme erweist sich als europarechtlich zulässig, sie dient der vollständigen und konsequenten Umsetzung der Wasserrahmen-RL. Eine Änderung europarechtlicher Vorschriften ist zur Umsetzung der Maßnahme nicht erforderlich.

STEUERN UND FÖRDERUNGEN

XVII. Steuerliche Regelungen

1. Beispiele von Maßnahmen

In den durchgeführten Interviews und dem Stakeholder-Workshop wurden folgende – wünschenswerte – Maßnahmen betreffend das Steuerrecht zur Forcierung der erneuerbaren Energien in Österreich genannt bzw erarbeitet:

- Konzept Wertschöpfungsabgabe, zB Ressourceneinsatz / -verbrauch;
- Einführung von Ökosteuern wäre ein funktionsfähiges Modell;
- Begünstigungen für fossile Energien sollen beseitigt werden;
- Entscheidend ist, wie das Verhältnis bei den Betriebskosten ist (Energiekosten zu anderen Betriebskosten);
- „Saftige“ Energiesteuer ist notwendig, eine allgemeine Verteuerung unter Einbeziehung des Erschöpflichen;
- Einführung eines Ökobonusmodells wäre gut;
- **Energie- und Ressourcenabgabe bei gleichzeitiger Entlastung der Lohnnebenkosten;**
- Ausbau der Ökosteuer nicht sofort zur Gänze, sondern in kleinen Schritten, jedes Jahr ein wenig weiter, um Planungssicherheit für die Unternehmen und die Wirtschaft zu schaffen und diese können schauen, was rentabel ist;
- **Boden- und Flächenbesteuerung abhängig von der Eingriffstiefe**
 - Naturschutzgebiete steuerbefreit,
 - Monokulturen sehr stark besteuert,
 - Betonflächen mit maximalem Steuersatz belasten;
- **Die steuerliche Absetzbarkeit von Dienstfahrzeugen muss abgeschafft werden;**
- Höhere Besteuerung von Ressourcen und niedrigere Besteuerung von Arbeit;
- Zweckbindung der Ökosteuer schaffen;
- Sämtliche Ressourcen, die eine schädliche Wirkung hinterlassen – auch wenn diese versteckt ist – sollen besteuert werden;
- Besteuerung des öffentlichen Raums → jeder öffentliche Parkplatz muss etwas kosten;
- Energiesteuern verbrauchs- und umweltbezogener bemessen;
- Zweckwidmung der eingehobenen Mittel;
- Besteuerung endlicher Ressourcen;
- Verkehrserregerabgabe einführen.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Die Energiekosten üben offensichtlich keinen ausreichenden Anreiz für Energiesparen und Effizienzsteigerungen aus. Wissenschaftliche Arbeiten genauso wie die Erhebungstätigkeit zur aktuellen Studie (Literatursauswertung, Onlineumfragen bei Unternehmen, Beratern, Gemeinden und sonstigen Institutionen, Interviews mit Stakeholdern aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie

Interessenvertretungen und Workshops mit Unternehmen und Beratern) legen daher nahe, dass die Energiepreise (auch im Sinne der Kostenwahrheit) steigen müssen.

In der Literatur finden sich zahlreiche Varianten zur Schaffung solcher Anreize. In der gegenständlichen Arbeit liegt der Schwerpunkt auf einer Abgabe für Primärenergie (für alle Energieträger) kombiniert mit einer Abgabe auf CO₂ (aus der die erneuerbaren Energieträger auszunehmen sind). Ergänzt werden könnte ein solches Abgabensystem durch spezifische Abgaben zu Realisierung besonderer Ziele (zB ausgewählter mineralischer Dünger, Pestizide ...).

Wesentliche Kriterien für die Einführung einer solchen Energie und CO₂-Abgabe sind:

- die Lenkungswirkung
- die Aufkommensneutralität
- die Planbarkeit und Vorhersehbarkeit
- der soziale Ausgleich

Um die wünschenswerte Lenkungswirkung zu erreichen, muss die Abgabe relativ hoch dimensioniert werden und insgesamt (Energie und CO₂) etwa das Niveau des MwSt-Aufkommens erreichen. Die Einführung sollte daher eventuell in mehreren definierten Stufen, verteilt auf bis zu 10 Jahre, erfolgen.

Aufkommensneutralität soll in der Form gesichert werden, dass jede gesellschaftliche Gruppe in gleicher Dimension, wie sie durch die Energieabgabe belastet wird, anderweitig entlastet wird. Dies kann durch die Entlastung des Faktors Arbeit geschehen: Einerseits durch Senkung der Lohn- und Einkommenssteuer, andererseits durch Reduktion der Lohnnebenkosten. Wenn die Senkung der Lohnnebenkosten nicht zur Kompensation ausreicht, sind andere Möglichkeiten zu nutzen (Körperschaftssteuer?)¹

Sozialer Ausgleich ist zusätzlich für Personen zu schaffen, die kein Einkommen beziehen. Für sie sind entsprechende Transferzahlungen zu gewährleisten.

3. Kompetenzlage

Bei dieser Maßnahme handelt es sich vorwiegend um Bundesrecht. Gem Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG sind öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder zumindest teilweise für den Bund einzuhoben sind, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

¹ Betreffend der volkswirtschaftlichen Auswirkungen vgl *Schneider*, Induzieren ökologische Steuerreformen einen Lenkungseffekt oder nur volle Staatskassen? Einige volkswirtschaftliche Überlegungen.

Nach § 3 F-VG iVm § 7 F-VG kommt der Bundesgesetzgebung die sog „Kompetenz-Kompetenz“ zu. Danach ist sie dazu berufen, die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern zu regeln. Dem einfachen Bundesgesetzgeber kommt demnach ein umfassendes Abgabenerfindungsrecht zu, wohingegen die Länder gem § 8 Abs 3 F-VG ein solches nur ausüben können, sofern es ihnen vom Bundesgesetzgeber überlassen wird.² Die Rspr und die Lehre leitet aus § 8 Abs 3 F-VG ab, dass für nicht gleichartige Abgaben ein Abgabenerfindungsrecht der Länder besteht.³

4. Bestehende Gesetze

- Einkommensteuergesetz 1988⁴
- Körperschaftsteuergesetz 1988⁵
- Umsatzsteuergesetz 1994⁶
- Erdgasabgabengesetz⁷
- Mineralölsteuergesetz 1995⁸

5. Europarechtliche Vorgaben

- Für Umweltsteuern existiert eine international akkordierte Definition der EU, OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) und der IEA (International Energy Agency). Demnach werden Steuern als Umweltsteuern bezeichnet, wenn die Steuerbemessungsgrundlage ein umweltschädigender Vorgang ist. Eine Zweckwidmung der Steuereinnahmen ist bei dieser Definition unerheblich.⁹

a) Primärrecht

- Nach Art 28 Abs 1 AEUV umfasst die Union eine Zollunion, welche sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt. Sie beinhaltet zwei Elemente:
 - das Verbot der Erhebung von Ein- und Ausfuhrzöllen und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den

² *Ruppe in Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, § 7 F-VG, Rz 5; *Kofler in Kneihs/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, § 7 F-VG, Pkt 5.

³ *Ruppe in Korinek/Holoubek*, § 8 F-VG, Rz 14 mwN; *Kofler in Kneihs/Lienbacher*, § 8 F-VG, Pkt 9 ff.

⁴ BGBl 1988/400, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/156.

⁵ BGBl 1988/401, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/135.

⁶ BGBl 1994/663, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/63.

⁷ BGBl 1996/201, zuletzt geändert durch BGBl I 2003/71.

⁸ BGBl 1994/630, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/112.

⁹ *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 6 (http://doku.cac.at/publikation_oekologischsteuern_2012.pdf).

Mitgliedstaaten sowie

– die Einführung eines Gemeinsamen Zollltarifs gegenüber Drittländern.

- Gem Art 191 Abs 2 AEUV zielt die Umweltpolitik der Union unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab und beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Zu diesem Zweck umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.
- Art 194 Abs 1 AEUV nennt die Ziele, die die Energiepolitik der Union aufgrund der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt verfolgt. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um diese Ziele zu realisieren. Jedoch wird dadurch nach Art 194 Abs 2 UAbs 1 AEUV nicht das Recht der Mitgliedstaaten berührt, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen.
- Die Kompetenz, energiepolitische Maßnahmen zu ergreifen, teilt sich die Union gem Art 4 Abs 2 lit i AEUV prinzipiell mit den Mitgliedstaaten. Art 2 Abs 2 AEUV zufolge bedeutet diese geteilte Zuständigkeit, dass grundsätzlich auch die Mitgliedstaaten im Bereich der Energiepolitik gesetzgeberisch tätig sein und verbindliche Rechtsakte erlassen können, allerdings nur sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat bzw entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.¹⁰ Eine Rechtsetzung durch die Union entfaltet folglich eine Sperrwirkung gegenüber etwaigen nationalen Regulierungsbestrebungen.¹¹ Eine Durchbrechung der Sperrwirkung durch eine analoge Anwendung des Art 114 Abs 4–9 AEUV oder Art 193 AEUV, die es den Mitgliedstaaten erlauben würde, nationale Schutzergänzungs- bzw Schutzverstärkungsmaßnahmen auch im Energiebereich beizubehalten oder zu ergreifen, kommt mangels einer planwidrigen Lücke in Art 194 AEUV nicht in Betracht.¹²

b) Sekundärrecht

- Derzeit steht noch die Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. 10. 2003 in Geltung. Jedoch wurde von der Kommission bereits ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur

¹⁰ Tremmel in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV, Art 194 AEUV, Rz 23.

¹¹ Tremmel in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV, Art 194 AEUV, Rz 24; Volgger, Die umweltrechtliche Bedeutung des EU-Energiekapitels, RdU 2013, 17.

¹² Tremmel in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV, Art 194 AEUV, Rz 25; Volgger, RdU 2013, 17.

Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom erarbeitet.¹³ Diese Reform der EU-Energiesteuerrichtlinie stellt einen Schritt dar, die Energiesteuern europaweit zu harmonisieren, um ökologische Lenkungswirkungen zu erzielen. Die geplante Richtlinie zielt auf eine harmonisierte Energiebesteuerung in der EU mittels **Besteuerung fossiler Energieträger** basierend auf **Energiegehalt und CO₂-Emissionen** ab. Die steuerliche Belastung der einzelnen Brennstoffe soll objektiv auf Basis des Energiegehalts erfolgen. Es ist – neben der Energie-Komponente – auch eine CO₂-Komponente enthalten. Die Einführung einer neuen CO₂-abhängigen Steuer zur Erfassung jener CO₂-Emissionen, die durch die Verwendung von Energieerzeugnissen entstehen, die als Heiz- oder Kraftstoff (Benzin, Kerosin, Heizöl etc) verwendet werden, ist vorgesehen. Dadurch soll CO₂-Emissionen, die nicht durch das EU-Emissionshandelssystem erfasst werden, ein Preis gegeben werden.¹⁴ Angeordnet ist als Mindeststeuer für die CO₂-Steuerkomponente € 20,- je emittierte Tonne CO₂. Vorgesehen sind die Abschaffung der vielen Ausnahmen und die strikte Einhaltung der Mindeststeuersätze für alle Tätigkeiten und Branchen. Die Mindeststeuersätze werden mit Ausnahme der elektrischen Energie stufenweise erhöht. Eine zielgerichtete und harmonisierte Energiebesteuerung trägt zum Ausbau einer energieeffizienten und CO₂-reduzierten Energieerzeugung bei, um die EU-Emissionsreduktionsziele (20-20-20) zu erreichen. Durch die CO₂-Besteuerung soll das bestehende Emissionshandelssystem und die Energieverbrauchsteuer um die – aktuell noch nicht erfassten – Bereiche Verkehr, Transport, Privathaushalte und Landwirtschaft ergänzt werden. **Biokraftstoffe** sollen in Zukunft immer als **steuerbare Energieerzeugnisse** gelten, um mehr Klarheit in die Besteuerung von Biokraftstoffen zu bringen. Allerdings können eventuell praktische Probleme in dem Fall auftreten, dass Biokraftstoff außerhalb der Energiegewinnung zB als chemische Komponente eingesetzt wird.¹⁵ Des Weiteren wirft die Einordnung der Atomkraft Probleme auf, denn dadurch wird die Umwelt durch den Wasserdampf und die Strahlen erheblich belastet. Auch stellt sich das Problem der Entsorgung.

c) EuGH

aa) Primärenergieabgabe

- Der EuGH definiert den Begriff der „Abgaben gleicher Wirkung“ wie folgt: „Eine – auch noch so geringe – den in- oder ausländischen Waren wegen ihres Grenzübertritts einseitig auferlegte finanzielle Belastung stellt sonach, wenn sie kein Zoll im eigentlichen Sinn ist, unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Art ihrer Erhebung eine Abgabe gleicher Wirkung iSd Art 28 und 30 AEUV dar, selbst wenn sie nicht zugunsten des Staates erhoben wird und keine diskriminierende oder protektionistische Wirkung hat und wenn die belastete Ware nicht mit inländischen Erzeugnissen in Wettbewerb steht.“ Die vom Staat veranlasste oder vorgenommene finanzielle Belastung auf Grund des Grenzübertritts ist entscheidend. Die Belastung muss nicht zum Zeitpunkt des Grenzübertritts

¹³ KOM(2011) 169 endgültig.

¹⁴ *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 10.

¹⁵ *Denk/Bauer*, Bei neuer CO₂-Besteuerung droht Doppelbelastung, Der Standard 2011/22/01.

erfolgen, sondern kann auch später anfallen.¹⁶ Höhe, Bezeichnung, Wirkung und Verwendungszweck der Belastung spielen keine Rolle.¹⁷ Jedoch sind die Abgaben zollgleicher Wirkung von den inländischen Abgaben des Art 110 AEUV zu unterscheiden. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Abgaben besteht darin, dass jene des Art 110 AEUV sowohl importierte als auch inländische Produkte betreffen und somit nach objektiven Kriterien erfolgen. Eine Abgabe kann nicht unter beide Bestimmungen fallen – sie schließen einander aus.¹⁸ Die Primärenergieabgabe stellt wohl eine Abgabe im Sinne des Art 110 AEUV dar.

bb) Abgabe auf Düngemittel und Pestizide

- Die Einführung einer Abgabe auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist nicht gemeinschaftsrechtswidrig, da das Diskriminierungsverbot grundsätzlich eine differenzierende Besteuerung erlaubt, wenn die Differenzierung anhand objektiver Kriterien erfolgt, legitimen Zwecken nach dem Gemeinschaftsrecht dient und keine schützende oder diskriminierende Wirkung aufweist.¹⁹ Ebenso hebt laut EuGH die Gemeinsame Agrarpolitik nicht die nationale Steuer- und Fiskalsouveränität auf und stellt nicht die Landwirte von nationalen Steuern und Abgaben frei.²⁰ Eine nationale Abgabe ist vielmehr erst mit der Gemeinsamen Agrarpolitik unvereinbar, „wenn sie durch ihren Einfluss auf die Preisbildung oder durch die sich daraus möglicherweise ergebende Strukturänderung bei den landwirtschaftlichen Betrieben bewirkt, dass das Funktionieren der innerhalb der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Mechanismen behindert wird“. ²¹ Die Abgaben auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel haben Einfluss auf die Preisbildung der Landwirte und Händler. Doch kann in Anbetracht der nationalen Staatensouveränität nicht jede Beeinflussung eine Behinderung sein, sondern der EuGH verlangt eine tatsächliche und spürbare Veränderung der Marktpreise oder eine gezielte Abschöpfung der mit der Agrarpolitik bezweckten Einkommenssteigerungen für Landwirte.²² Eine Abgabe auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

¹⁶ EuGH, Rs 78/76, *Steinike und Weinlig*, Slg 1977, 595, Rz 9.

¹⁷ *Streinz*, Europarecht⁹ Rz 861.

¹⁸ EuGH, Rs C-383/01, *De Danske Bilimportører*, Slg 2003, I-6065, Rz 33.

¹⁹ EuGH Rs 27/67, *Fink Frucht*, Slg 1968, S 333, 345 f; Rs 148/77, *Hansen&Balle*, Slg 1978, S 1787 Rn 16 f; Rs C-47/88, *Kommission/Dänemark*, Slg 1990 I, S 4509 Rn 10, 12 f; Rs C-213/96, *Outokumpu*, Slg 1998 I, S 1777 Rn 30.

²⁰ EuGH Rs 36 und 71/80, *Irish Creamy Milk Suppliers Association*, Slg 1981, S 735 Rn 13; Rs 297/82, *Samvirkende Danske Landboforeninger*, Slg 1983, S 3299 Rn 8.

²¹ EuGH Rs 222/82, *Apple and Pear*, Slg 1983, S 4083 Rn 31; Rs C-235/90, *Aliments Morvan*, Slg 1991 I, S 5419 Rn 10; Rs C-27/96, *Danisco Sugar*, Slg 1997 I, S 6653 Rn 24; Rs C-132/95, *Jensen*, Slg 1998 I, S 2975 Rn 37.

²² EuGH Rs 36 und 71/80, *Irish Creamy Milk Suppliers Association*, Slg 1981, S 735 Rn 19, 24; Rs 297/82, *Samvirkende Danske Landboforeninger*, Slg 1983, S 3299 Rn 10, 17; Rs 222/82, *Apple and Pear*, Slg 1983, S 4083 Rn 31; C-235/90, *Aliments Morvan*, Slg 1991 I, S 5419 Rn 12.

unterstützt die Reformbemühungen der Gemeinschaft hinsichtlich einer nachhaltigeren Landbewirtschaftung und dient der Verhaltenslenkung der Landwirte und nicht der Abschöpfung von Unterstützungszahlungen. Auch können die Landwirte der zusätzlichen Belastung durch eine Anpassung der Bewirtschaftung entgegenwirken.²³ Des Weiteren hat eine Dünge- und Pflanzenschutzmittelabgabe auch nicht den Charakter einer Umsatzsteuer, da die Abgabe ja nicht auf alle Güter und Waren und nicht auf jeder Erzeuger- und Vertriebsstufe erhoben wird und keine Vorsteuerabzugsregelung enthält und sich somit ausreichend von der gemeinschaftlich geregelten Umsatzsteuer unterscheidet.

6. Besondere Rechtsfragen

a) Allgemein

- Nicht die Erhaltung der Natur muss sich den vermeintlichen wirtschaftlichen Erfordernissen unterwerfen, sondern die wirtschaftlichen Bedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Erhaltung der Natur nicht maßgeblich gefährden können. Die Einführung einer Ökosteuer ist nichts anderes als der Versuch, das wirtschaftsleitende Preissystem so zu verändern, dass die Preise auch tatsächlich die Kosten des Naturverzehr widerspiegeln und so den Ressourcenverbrauch zukunftsverträglich machen.²⁴
- Die Besteuerung von fossiler Energie ist – vor allem im Verkehr – geradezu unausweichlich.²⁵ Bereits 1920 stellte der britische Ökonom *Arthur Cecil Pigou* fest, dass über solche Steuern die externen Folgekosten an den Verursacher zurückgegeben werden. Autofahrer verursachen in Summe auch durch Lärm, Umweltverschmutzung, Staus oder Unfälle Kosten, die sie nicht selbst tragen. Wichtig ist, dass die Besteuerung nachvollziehbar und einheitlich erfolgt. Es bestehen jedoch willkürlich anmutende Unterschiede: Die Österreicher zahlen beim Heizen ihrer Wohnungen oder der Wärmeerzeugung bei Gewerbebetrieben grundsätzlich weniger als beim Fahren mit einem Benzin- oder Dieselauto. Die bevorzugte Besteuerung einzelner Gruppen, die mitunter unter ihren externen Kosten liegen kann, würde dazu führen, dass es einen Anreiz zur Energieverschwendung gäbe. Grund für diese Schieflage sei laut OECD, dass die Besteuerung von Energie meist nicht anhand von politischen Zielen aufgebaut, sondern „historisch gewachsen“ ist. Im internationalen Vergleich liegt Österreich mit der Steuerbelastung von Energie über dem OECD-Schnitt.²⁶
- Grundsätzlich können vier Kategorien von Umweltsteuern unterschieden werden:
 - Umweltverschmutzungssteuern (zB Abwasser- und Abfallgebühren)
 - Energiesteuern (zB Elektrizitätsabgaben, Mineralölsteuern)
 - Verkehrssteuern (zB Normverbrauchsabgabe, Kfz-Steuer, Lkw-Maut)

²³ Möckel, Umweltabgaben auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, ZUR 2007, 176.

²⁴ Görres, Ökologische Steuerreform: wirtschaftliche Notwendigkeit und politische Umsetzbarkeit, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 79.

²⁵ Vgl auch Hachleitner, Straße frei für die Energiewende, vcö-magazin 2013-06, 4 f.

²⁶ Zirm, Hohe Energiesteuern, die nicht treffen, Die Presse, 5. 2. 2013.

- Ressourcensteuern und Umweltbelastungsabgaben (zB Jagd- & Fischereiabgabe, Grundsteuer)²⁷

Festzuhalten ist, dass eine Anhebung von Umweltsteuern und der Abbau umweltschädlicher Subventionen allein noch keine ökologische Steuerreform ausmachen. Diese muss – zumindest aus Sicht der Umweltorganisationen – grundsätzlich folgende Kriterien erfüllen: Lenkungswirkung und Langfristigkeit, Aufkommensneutralität und soziale Gestaltung sowie begleitende Maßnahmen.²⁸

- Allem voran muss der Fokus auf die verursachungsgerechte Besteuerung gelegt werden. Vorhandene steuerliche Begünstigungen und Abgabenrückvergütungsmöglichkeiten müssen kritisch überdacht werden. Die steuerliche Lenkungswirkung hat am Grundkonzept der Verbrauchsreduktion und nicht primär an der Erzielung neuer Einnahmen anzusetzen. Dadurch kommt es zwar zuerst zu höheren steuerlichen Belastungen aller Wirtschaftsbereiche und höheren Einnahmen des Staates, mittelfristig gesehen gehen die Einnahmen aufgrund der intendierten Reduktion bzw Stabilisierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs zurück. Langfristig gesehen jedoch kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Stabilisierung auf gleichbleibendem Niveau kommen wird.²⁹ Im Zusammenhang mit einer ökosozialen Steuerreform könnten auch die unzähligen Ausnahmebestimmungen im Einkommenssteuerrecht radikal ausgeräumt sowie das steuerfreie Existenzminimum erhöht werden.³⁰
- Ökologische Steuerreformen wurden in den letzten Jahren besonders in den skandinavischen Ländern Dänemark und Schweden erfolgreich umgesetzt.³¹ In Dänemark wurden im Zuge einer Ökologisierung des Steuersystems in den Jahren 1992 bis 2010 Umweltsteuern im Ausmaß von 3 % des BIP erhöht bzw neu eingeführt und damit einhergehend die Belastung des Faktors Arbeit von 40,2 % im Jahr 1995 auf 35 % verringert. Das Aufkommen der Umweltabgaben beträgt in Österreich 5,7 %, der Durchschnitt der EU hingegen liegt bei 6,4 % und in Dänemark beträgt der Anteil knapp 10 %.³²
- In Schweden hat man bereits 1990 mit einer Umschichtung der Steuerlast vom Faktor Arbeit hin zu Umweltsteuern begonnen. Dies erfolgte in mehreren Stufen. In einer ersten Stufe wurde Energie höher besteuert (+1,6 Milliarden Euro) und eine niedrige CO₂-Steuer eingeführt (+0,3 Milliarden Euro) und die Steuern auf Arbeit gesenkt (6 Milliarden Euro). In einem zweiten Schritt (2001-2006) wurden in Summe 1,5 Milliarden Euro von Einkommenssteuern auf Umweltsteuern umgeschichtet. 2007-2009 erfolgte ein dritter Schritt (0,5 Milliarden Euro). Ergebnis war, dass während das Bruttoinlandsprodukt in Schweden von 1990 bis 2007 um 48 % stieg, gleichzeitig die CO₂-

²⁷ *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 6.

²⁸ *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 21.

²⁹ VCÖ (Hrsg) (2010), Energiewende – Schlüsselfaktor Verkehr VCÖ-Schriftenreihe „Mobilität mit Zukunft“ 3/2010 Wien, 19.

³⁰ *Payer*, Energieabgabe und Steuerreform 18 f.

³¹ *Kirchmayr/Achatz*, Reform des Steuersystems durch Ökologisierung? taxlex 2012, 41.

³² *Kirchmayr/Achatz*, taxlex 2012, 41.

Emissionen um 9 % sanken. Wenn die Umweltsteuern auf dem Niveau von 1990 geblieben wären, wären die CO₂-Emissionen hingegen um 20 % angestiegen.³³

- Der VfGH³⁴ geht in seiner Rspr davon aus, dass die Auswahl eines Besteuerungsgegenstandes – ungeachtet des grundsätzlichen rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers – einer sachlichen Rechtfertigung bedarf. *Ruppe*³⁵ kommt in diesem Zusammenhang zum Ergebnis, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht drei Gründe für die Rechtfertigung einer Abgabe denkbar sind, wobei auch eine Kombination dieser Gründe möglich ist:

- Leistungsfähigkeit:

Danach kann eine steuerliche Belastung eines bestimmten Tatbestandes mit der besonderen Leistungsfähigkeit einer Personengruppe oder bestimmter Steuergegenstände begründet werden.

- Äquivalenz:

Diese Rechtfertigung kann dann zum Tragen kommen, wenn ein Vorgang oder Verhalten der Allgemeinheit besondere Kosten verursacht (Kostenäquivalenz) bzw jemandem aus öffentlichen Einrichtungen oder Veranstaltungen ein besonderer Nutzen zukommt (Nutzenäquivalenz).

- Verhaltenslenkung:

Danach sollen bestimmte Verhaltensweisen oder Zustände im öffentlichen Interesse verhindert oder gefördert werden.

Nach *Ruppe*³⁶ reicht es für die Rechtfertigung einer Steuer im Allgemeinen aus, dass der Steuergegenstand typischerweise den vom Gesetzgeber intendierten Zweck verwirklicht. Der Umstand, dass ein konkreter Einzelfall dem Typus nicht entspricht, schadet nicht.

- Auf Landesebene sind der Einführung von Lenkungsabgaben, die Umweltziele verfolgen, konkret zwar rechtliche Grenzen gesetzt, der rechtliche Spielraum innerhalb des Abgabenerfindungsrechts ist aber *Achatz*³⁷ zufolge weit genug, um solche Abgaben zu etablieren.
- Zu forcieren ist jedenfalls die Entwicklung einer systematischen Struktur der Energiebesteuerung und Abschaffung der Ungleichheiten (**Aufkommensneutralität** soll in der Form gesichert werden, dass jede gesellschaftliche Gruppe in gleicher Dimension, wie sie durch die Energieabgabe belastet wird, anderweitig entlastet wird). Hier geben vor allem bestehende Ausnahmen von Energiebesteuerung (zB energieintensive Industrie) und Ungleichheiten (die Einbeziehung von Erdgas, nicht jedoch von Mineralölprodukten in die Deckelung der Industrie) im Besteuerungssystem Anlass für Verbesserungen.³⁸
- Die Verkehrsinfrastruktur wird im Allgemeinen von der öffentlichen Hand (bzw durch von ihr ausgelagerte Gesellschaften) finanziert. Zwar sind auf der Einnahmenseite der Großteil der

³³ *Susanne Åkerfeldt*: 20 Years of CO₂ Taxation in Sweden. The Road 1991 – 2009. Forum Finanz October 29, 2009, Vienna (Präsentationsunterlagen).

³⁴ VfSlg 6.755; 10.001; 10.827; 16.635.

³⁵ In FS Krejci (2001), 2079 ff.

³⁶ In FS Krejci (2001), 2079 ff.

³⁷ *Achatz* in FS Kerschner 688.

³⁸ <http://www.umweltbildung.at/cgi-bin/cms/praxisdb/suche.pl?aktion=thema&typ=Themen&themenid=113>.

verkehrsbezogenen Abgaben nicht zweckgebunden, stellt man diese aber dennoch den Ausgaben der öffentlichen Hand gegenüber, so zeigt sich, dass insbesondere der Straßenverkehr (Güter und Personen) nicht für die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten aufkommt, die er verursacht. Deshalb bleiben Transportaktivitäten weiterhin öffentlich subventioniert und damit sozialisiert. Einen Aspekt dieser Subventionierung stellt auch die Übernahme von (einem Teil) der Behandlungskosten nach Verkehrsunfällen durch die gesetzlichen Krankenkassen dar, die an die Stelle der Abdeckung durch direkt verkehrsbezogene Versicherungsträger (Haftplichtversicherungen) tritt. Daher wird vorgeschlagen zu normieren, dass Fahrzeug- (oder Haftplicht-) Versicherungen auch die Gesundheitskosten des Versicherten bei Eigenverschulden beinhalten, sodass die Krankenversicherungen künftig 100 % der medizinischen Kosten nach Unfällen ersetzt bekommen. Alternativ dazu könnten auch die entsprechenden Regressregelungen verschärft werden.³⁹

b) Primärenergieabgabe⁴⁰

- Die Einführung einer **generellen Primärenergieabgabe** wäre höchst begrüßenswert. Als Bemessungsgrundlage ist die Primärenergie beim Eintritt in den Wirtschaftsraum Österreichs heranzuziehen. Eventuell kann eine stufenweise Erhöhung nach einem vorher festgelegten Zeitplan erfolgen. Zu überlegen ist auch die Aufnahme einer sozialen Komponente in Form von Transferzahlungen. Besteuerungsgegenstand ist importierte und im Inland geförderte Primärenergie gemessen nach ihrem Heizwert in Joule bzw kWh. Durch die Einführung einer Primärenergieabgabe soll Energie bereits bei ihrer Erzeugung bzw beim Import steuerlich erfasst werden.⁴¹ Dies ist auch sachlich gerechtfertigt. Wenn ein Anreiz zur Steigerung der allgemeinen Energieeffizienz, dh zur Verringerung sämtlicher Verluste von der Energiegewinnung bis zur Konsumtion der Energiedienstleistungen geschaffen werden soll, so ist es zweckmäßig, bereits die Primärenergie zu besteuern.⁴² Eingehoben wird die Abgabe dort, wo ein Primärenergieträger erstmals den österreichischen Wirtschaftsraum betritt. So wären sowohl die gesamten Energieimporte als auch die gesamte inländische Primärenergieerzeugung erfasst. Abgabenzahler sind die energieverbrauchenden und –importierenden Unternehmen.

Eine Steuerumlagerung zugunsten einer Primärenergieabgabe ist von folgenden Merkmalen gekennzeichnet:⁴³

- Anreiz zum Energiesparen auf allen Verbrauchsebenen
- Entlastung der Umwelt
- Anreiz zur Substitution erschöpfbarer Energieträger durch heimische erneuerbare, wobei vom Potential her Biomasse die größte Rolle spielen kann

³⁹ *Steininger/Prettenthaler*, Umweltkontraproduktive direkte und indirekte Subventionen im Verkehrsbereich in Österreich, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 35.

⁴⁰ Vgl dazu näher auch *Payer*, Energieabgabe und Steuerreform.

⁴¹ Vgl *Payer*, Energieabgabe und Steuerreform 32.

⁴² *Payer*, Energieabgabe und Steuerreform 34.

⁴³ *Payer*, Energieabgabe und Steuerreform 116.

- Verringerung der Auslandsabhängigkeit des Energiesystems
- Unterstützung des Strukturwandels von der energieintensiven Grundstoffindustrie zu den energieextensiven und arbeitsintensiven Finalindustrien⁴⁴
- Erschließung einer neuen Bemessungsgrundlage mit hoher fiskalischer Ergiebigkeit und Zuverlässigkeit
- Entlastung des Faktors Arbeit durch Lohn- und Einkommensteuersenkung sowie durch Senkung lohnabhängiger Betriebsausgaben (Kosten, Steuern) Wenn die Senkung der Lohnnebenkosten nicht zur Kompensation ausreicht, sind andere Möglichkeiten zu nutzen (Körperschaftssteuer?)

Für die Gewährleistung angemessener Lebensbedingungen ist ein bestimmter Mindestenergiebedarf (Wärme, Warmwasser, Kochen, Licht) erforderlich. Dieser Mindestenergiebedarf stellt ein Grundbedürfnis dar und soll daher **unbesteuert** bleiben.

Die Primärenergieabgabe wird infolge ihrer Überwälzung auf allen Verbrauchsebenen wirksam. Einkommensschwächere Haushalte sind dadurch mit einem relativ höheren Aufwand belastet. Dies kann jedoch durch die zu befürwortende Steuerbefreiung des Grundenergiebedarfs pro Haushalt ausgeglichen werden. Eine solche Steuerbefreiung wäre sehr einfach in Form eines allgemeinen Absetzbetrages im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zu vollziehen. Allen Nicht-Steuerpflichtigen, die einen eigenen Haushalt (Arbeitslose, Studenten, alleinstehende Mütter usw) führen, sollte der Absetzbetrag als direkte Transferzahlung zugute kommen.

Zusätzlich zur allgemeinen Einhebung der Primärenergieabgabe sind höhere Steuersätze in Form von sog speziellen Aufsätzen für fossile Treibstoffe, ausgewählte mineralische Düngemittel und Pestizide vorzusehen. Ebenso ist eine spezielle CO₂-Abgabe einzuheben.

Korrespondierend zur Einführung der Primärenergieabgabe müssen alle kontraproduktiven Förderungen aufgehoben bzw ökologisch und sozial reformiert werden.

Festzuhalten ist, dass die durch die Einführung der Primärenergieabgabe, der CO₂-Abgabe sowie der Abgabe auf mineralische Düngemittel und Pestizide entstehende Belastung in etwa jener durch die derzeitige Mehrwertsteuer entsprechen soll. Die MwSt wird durch die Einführung der Primärenergieabgabe nicht abgeschafft, sondern die Lohnnebenkosten werden korrespondierend mit der Einführung der Primärenergieabgabe in der Größenordnung der MwSt gesenkt. Dies erfolgt durch eine Reduktion der Arbeitskosten sowie Transferzahlungen für Nichteinkommensbezieher. Die Einführung der Energie- und CO₂-Abgabe soll aufkommensneutral gestaltet werden!

⁴⁴ Dworak kritisiert in diesem Zusammenhang in seiner Stellungnahme vom 16. 8. 2013, „dass das erklärte Ziel der Vorschläge im Steuerbereich der Strukturwandel weg von der energieintensiven Industrie ist.“

Es könnte daher zur Klarstellung überlegt werden, diesen Punkt so zu ändern, dass er wie folgt lautet: „Unterstützung der Hebung von Energieeffizienzpotentialen und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in der energieintensiven Grundstoffindustrie“.

c) CO₂-Steuer⁴⁵

- Primär begrüßenswert und – vor allem im Zusammenhang mit der Einführung einer Primärenergieabgabe zu fordern – wäre eine ökologische Ausrichtung der Energiesteuern durch Umstellung der bestehenden Steuersätze auf eine harmonisierte CO₂-Besteuerung, die alle Verursachergruppen vom Verkehr über die Haushalte bis hin zur Wirtschaft erfasst und nur jene Bereiche ausnimmt, die bereits vom CO₂-Emissionshandel betroffen sind. Dabei sollten alle fossilen Energieträger nach ihrem CO₂-Ausstoß erfasst werden. Es könnte ein harmonisierter Steuersatz in Euro pro Tonne CO₂-Ausstoß festgesetzt oder es könnten die bestehenden Steuersätze um einen CO₂-Zuschlag erhöht werden. Die Einführung einer CO₂-Abgabe von 100 Euro pro Tonne würde in Österreich zu einer Erhöhung der Treibstoffpreise um 7 Cent pro Liter Benzin und 8 Cent pro Liter Diesel führen und in weiterer Folge Einnahmen in Höhe von rund 752 Millionen Euro bedeuten.⁴⁶ Die Einführung einer solchen Abgabe sendet ein wichtiges Signal aus und sorgt für mehr Planbarkeit und Investitionssicherheit sowohl bei Haushalten als auch bei Unternehmen. Zu beachten ist jedoch die proportionale Wirkung einer CO₂-Abgabe, denn Haushalte und Unternehmen mit geringem CO₂-Verbrauch zahlen überproportional viel CO₂-Abgabe im Vergleich zu Haushalten und Unternehmen mit hohem CO₂-Ausstoß.⁴⁷ Die aufgrund einer CO₂-Besteuerung entstehenden Preiseffekte müssten dabei durch Transferzahlungen wie etwa ein Öko-Bonus abgefedert werden. Im Bereich der Industrie sollte zudem eine anreizwirksame Umgestaltung, wie zB durch Grenzsteuersatzmodelle, die über dem Anteil am Nettoproduktionswert lediglich eine teilweise Rückvergütung vorsehen, überlegt werden.

Aus technischer Sicht wäre zu überlegen, wie eine solche CO₂-Abgabe effektiv kontrolliert werden könnte.

d) Abgabe auf ausgewählte mineralische Düngemittel und Pestizide

- Von 1986 bis 1994 wurden in Österreich Düngemittelabgaben erhoben. Die **Wiedereinführung dieser Abgabe** ist – vor allem für den Fall, dass mit der Primärenergie- und der CO₂-Abgabe nicht das Auslangen gefunden werden kann oder als Alternative dazu – zu befürworten. Eine solche Abgabe auf Düngemittel sollte jedenfalls die mineralischen Düngemittel Stickstoff, Phosphor und Kalium umfassen. Kunstdünger lässt sich, ähnlich wie die Umsatzsteuer, einfach bei den Herstellern und Händlern besteuern, die dann die Abgabe auf die Landwirte umlegen. Auch sind Klärschlämme

⁴⁵ Betreffend der volkswirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Einführung einer solchen Abgabe siehe *Schneider/Tichler/Steinmüller*, Effekte der Einführung einer CO₂-Steuer in Österreich im Jahr 2010, Energie Information 4/2010.

⁴⁶ Vgl dazu VCÖ (Hrsg) (2010): „Budgetentlastung durch nachhaltigen Verkehr“ VCÖ-Schriftenreihe „Mobilität mit Zukunft“ 2/2010.

⁴⁷ Dazu *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 14 f mwN.

mit ein zu beziehen, damit die Abgabe auf mineralische Düngemittel nicht durch ein Ausweichen auf die mit Schadstoffen angereicherten Klärschlämme umgangen wird.⁴⁸

e) Einkommenssteuer

- Nach allen Seiten hin abzuwägen ist die Frage, ob die Einkommenssteuer gesenkt werden soll. Entscheidet man sich für Steuersenkungen, so muss allgemein sichergestellt werden, dass jene Steuern gesenkt werden, die eine Ungleichverteilungen abschwächen können. Eine Senkung der Lohn- bzw Einkommensteuer verfehlt diese Wirkung, da diese Steuer progressiv wirkt, denn höhere Einkommen werden durch die Steuer höher belastet. Eine Senkung hätte – jedenfalls ohne Begleitmaßnahmen – daher eine weitere Ungleichverteilung zur Folge, denn dadurch würden die höheren Einkommen stärker entlastet. Des Weiteren sind nicht alle Gruppen von der Lohn- bzw Einkommensteuer betroffen, denn durch eine Senkung der Lohnsteuer profitieren bspw Arbeitslose, PensionistInnen und StudentInnen nicht.⁴⁹
- Im Bereich der Einkommenssteuer besteht eine Möglichkeit der Ökologisierung, soweit Kosten iVm den Kfz betroffen sind, wie zB Pkw-Sachbezugswerte, Pendlerpauschale, Verkehrsabsetzbetrag.⁵⁰ Zu überlegen ist die Abschaffung der kleinen Pendlerpauschale und des Amtlichen Kilometergelds⁵¹ oder alternativ die Umstellung der Pendlerpauschale von einem Steuerfreibetrag auf einen Steuerabsetzbetrag sowie unbegrenzte Negativsteuerwirkung bei der Pendlerpauschale und dem Verkehrsabsetzbetrag. Dies hätte die Wirkung eines Zuschusses, der für jede/n gleich hoch ist. Korrespondierend zur Abschaffung der kleinen Pendlerpauschale soll die große für alle gelten. Überlegt werden kann die **Pendlerpauschale ökologisch zu gewichten und an die (bevorzugte) Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu koppeln.**⁵² Begrüßenswert wäre es, ein „steuerfreies Jobticket“, wonach der Arbeitgeber jeden Monat pro Mitarbeiter einen festgelegten Beitrag an den/die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel bezahlt und der Arbeitnehmer somit eine ermäßigte Jahreskarte für die Benützung derselben erhält, für alle unselbstständig Erwerbstätigen, die weniger als eine konkret festzulegende Kilometeranzahl zu ihrem Arbeitsplatz zurücklegen müssen, einzuführen.⁵³

f) Weiße Zertifikate

- Wie beim CO₂-Emissionshandel beinhaltet ein System der „Weißen Zertifikate“ die Möglichkeit, mit Einsparungen und Verpflichtungen zu handeln. Marktteilnehmer, vor allem EVUs, können dabei

⁴⁸ Möckel, ZUR 2007, 176.

⁴⁹ Ökobüro, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 15.

⁵⁰ Kirchmayr/Achatz, taxlex 2012, 41.

⁵¹ Ökobüro, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 26 f.

⁵² Ökobüro, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 27.

⁵³ Die vorgeschlagene Einführung des „Jobtickets“ wird von Bachler in seiner Stellungnahme vom 20. 8. 2013 ausdrücklich befürwortet.

Energieeinsparverpflichtungen entweder im eigenen Versorgungsgebiet selbst umsetzen, indem sie etwa Anreize für die Kunden schaffen, oder aber Weiße Zertifikate zukaufen, die dieser Einsparung entsprechen. Erreicht der Marktteilnehmer das vorgegebene Einsparungsziel nicht (und kauft keine Weißen Zertifikate zu), dann sollen Strafzahlungen als Sanktionen vorgesehen werden. Andererseits gibt es sogenannte „Energy Service Companies“ (Escos), die Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz setzen und dafür Weiße Zertifikate zugeteilt erhalten. Diese können sie dann am Markt anbieten und zum jeweiligen Marktpreis verkaufen.⁵⁴

Befürworter der Weißen Zertifikate führen an, dass durch das System die Spezialisierung in den Escos gefördert wird und Effizienz- und Einsparungspotentiale gehoben werden, die ohne diese Spezialisierung nur mit hohen staatlichen Förderungen erzielbar wären. Weiters komme es aufgrund der Spezialisierung zu einer Kostenoptimierung, wodurch die Investitionskosten geringer ausfallen und somit den Endverbraucher weniger stark treffen. Kritiker allerdings warnen, dass durch den Einsatz von Marktkräften nur kurzfristig gesehen wirksame und messbare Maßnahmen gefördert werden und statt Energiesparmaßnahmen nur Effizienzsteigerungen kreiert würden.⁵⁵ Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass eine Steigerung der Effizienz auch sinnvoll sein kann.

g) Carbon Footprints

- Die Besteuerung des Carbon Footprints ist zu empfehlen. Im Gegensatz zur CO₂-Steuer wird dabei nicht der Energieträger, sondern das fertige Produkt steuerlich belastet. Dies erfolgt über die Berechnung sog. „CO₂-Rucksäcke“ (Carbon Footprint). Um den Carbon Footprint als Bemessungsgrundlage für eine Steuer heranziehen zu können, wird jedoch zunächst ein einheitlicher Standard für die Berechnung benötigt und die Kennzeichnung verpflichtend sein. Der Vorteil besteht dabei darin, dass nicht nur die CO₂-Emissionen im Inland erfasst werden, sondern auch Emissionen von Produkten, welche im Inland konsumiert, aber im Ausland produziert werden. Dadurch käme es zur sehr wichtigen Vermeidung der Auslagerung der Produktion aufgrund wirtschaftlicher Vorteile in Länder mit niedrigen Steuersätzen.⁵⁶

h) Mineralölsteuer

- Im Bereich der Mineralölsteuer ist der Spielraum für zusätzliche Belastungen wohl gering. Benzin und Diesel sind durch die Mineralölsteuer derzeit schon stärker belastet als die übrigen Energieträger, die zum Teil je Energieeinheit höhere CO₂-Emissionen aufweisen, zum anderen sind wegen des Tanktourismus erhebliche Erhöhungen der Steuer kontraproduktiv. Zu beachten ist, dass bei Einführung der Primärenergieabgabe die MöSt dann in dieser enthalten ist. Kritisch zu hinterfragen sind in diesem Zusammenhang allerdings die bestehenden Steuerbefreiungen, wie

⁵⁴ Piuk, Weiße Zertifikate als Energiesparinstrument, Der Standard 2012/49/02.

⁵⁵ AaO.

⁵⁶ Ökobüro, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 11 f.

etwa jene für biogene Kraftstoffe.⁵⁷ Eine Aufhebung der MöSt-Steuerbefreiung für Treibstoffe aus biogenen Rohstoffen ist zu erwägen.^{58, 59} Auch dabei wird Aufkommensneutralität angestrebt.

- Begrüßenswert ist, dass mit 1. 1. 2013 die Mineralölsteuerrückvergütung abgeschafft wurde. Landwirtinnen und Landwirte, aber auch andere Betriebe wie die ÖBB kamen bisher in den Genuss einer Rückerstattung der Mineralölsteuer. Diese Regelung war weder sozial ausgewogen – große Unternehmen profitierten am meisten davon – noch war sie ökologisch nachhaltig.⁶⁰
- Bemerkenswert ist, dass Dieselfahrzeuge gegenüber benzinbetriebenen Fahrzeugen in der Anschaffung zwar relativ teuer sind, jedoch aufgrund günstigerer Betriebskosten in den letzten Jahren trotzdem bevorzugt gekauft werden. Daraus kann geschlossen werden, dass der Treibstoffpreisgestaltung ein ganz erheblicher Einfluss auf die Fahrzeugwahl zukommt.⁶¹

i) Verkehr

aa) Allgemein

- Für die Fortbewegung auf Straßen und Wegen mit technisch gehobenen Verkehrsmitteln, insbesondere mit motorisierten Verkehrsmitteln, ist die Einhebung einer Straßen- und Wegebenutzungsgebühr (Maut) zulässig. Die Maut kann dabei als hoheitliche Gebühr durch Gesetz angeordnet oder von der Gebietskörperschaft als nicht-hoheitliches (privatwirtschaftliches) Entgelt eingehoben werden. Zu unterscheiden sind Abgaben (insbesondere Gebühren) von den auf privatrechtlicher Grundlage eingehobenen Leistungsentgelten an Gebietskörperschaften. Maßgebendes Unterscheidungskriterium ist nicht die Bezeichnung, sondern die Rechtsgrundlage. Ist diese öffentlich-rechtlicher Natur, und die Gebietskörperschaft somit berechtigt, mit hoheitlichen Maßnahmen vorzugehen, ist eine Abgabe anzunehmen. Fehlt es an einer solchen (ausdrücklichen) Ermächtigung und liegen auch sonst keine Hinweise auf den Abgabencharakter der Geldleistung vor, so ist hingegen privatrechtliches Entgelt anzunehmen.⁶² Bei Mauten kommen beide Varianten in Frage. Die Höhe der Maut muss dem Sachlichkeitsgebot entsprechen. Jede Maut muss stichhaltig und plausibel begründet werden. Allerdings werden die Zweckmäßigkeit und die Geeignetheit zur

⁵⁷ Kirchmayr/Achatz, taxlex 2012, 41.

⁵⁸ Ökobüro, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 8.

⁵⁹ Schopf moniert in seiner Stellungnahme vom 19. 8. 2013 einen „zumindest absehbaren, planbaren Ausstieg“.

In diesem Sinne sollte überlegt werden, den vorigen Satz durch folgenden Satz zu ersetzen: „Ein absehbarer und planbarer Ausstieg aus der MöSt-Befreiung für Treibstoffe aus biogenen Rohstoffen ist zu sichern.“

⁶⁰ http://www.wege-aus-der-krise.at/fileadmin/dateien/downloads/Budget_2013/FINAL_Zivilgesellschaftliches_Budget_2013_Kurzversion.pdf.

⁶¹ Berthenrath/Heilmann/Glasmacher, Vorzüge eines Up-Stream-Ansatzes zur Regulierung von CO₂-Emissionen im Verkehrsbereich, ZUR 2007, 242.

⁶² VfSlg 3550/1959; 4174/1962.

Zielerreichung einer Regelung vom VfGH nicht beurteilt. Die Begründung kann insbesondere im Hinblick auf die bundesverfassungsgesetzlich gebotene Schutzpflicht des Staates gegenüber der Umwelt auch im Umweltschutz liegen. Sofern die Maut nicht als Steuer, sondern als Gebühr ausgestaltet ist, ist jedoch das verfassungsgesetzliche Äquivalenzprinzip zu beachten.⁶³

- Bezogen auf die tatsächliche Fahrleistung hat die Pkw-Vignette eine **regressive Wirkung**. Vielfahrende zahlen pro gefahrenen Kilometer weniger als jene, die das hochrangige Straßennetz seltener benutzen. Die Einführung einer nutzungsabhängigen Maut wäre deshalb ökologisch überaus sinnvoll und würde Wenig-Fahrende entlasten. Eine solche Einführung hat durchaus zusätzlich neben der vorgeschlagenen Primärenergieabgabe ihre Berechtigung, denn gemäß Art 7b Abs 1 der RL 2011/76/EU beruhen Infrastrukturgebühren auf dem Grundsatz der Anlastung von Infrastrukturkosten und müssen sich an den Baukosten und den Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrswegenetzes orientieren. Art 7c der RL 2011/76/EU sieht zur Orientierung an den Kosten der Luftverschmutzung eine Gebühr für externe Kosten vor. Eine mögliche Alternative zur Papier-Vignette stellt die Schaffung einer elektronischen Vignette dar. Mit einer elektronischen On-Board-Unit, vergleichbar mit der Go-Box, wie sie etwa in Lkw verwendet wird, werden die gefahrenen Kilometer gezählt.⁶⁴

bb) Roadpricing

- Begrüßenswert wäre ein effizientes Roadpricing-System, wonach der Motorfahrzeugverkehr alle seine ungedeckten externen Umwelt-, Unfall- und Staukosten jährlich selbst zu tragen hätte und somit Kostenwahrheit geschaffen wird. Roadpricing stellt aus Sicht der Autoren der gegenständlichen Studie eine Alternative (oder allenfalls eine Ergänzung) zur Steuerreform dar.^{65, 66} Korrespondierend dazu sollen dann auch alle Subventionen für den öffentlichen Verkehr abgeschafft

⁶³ *Binder/Griebler* in *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht 628.

⁶⁴ *VCÖ* (Hrsg) (2010): „Budgetentlastung durch nachhaltigen Verkehr“ *VCÖ-Schriftenreihe „Mobilität mit Zukunft“* 2/2010 Wien; *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 24.

⁶⁵ *Schopf* bezeichnet in seiner Stellungnahme vom 19. 8. 2013 diesen Vorschlag als „einen durchaus sinnvollen umfassenden Lösungsansatz, der aber in der Umsetzung gleich ein neues Steuersystem mit einschließt.“

Zur Klarstellung sollten daher an dieser Stelle folgende Sätze eingefügt werden: „Alle mit der Nutzung des Pkw verbundenen Kosten werden fahrleistungsabhängig erhoben. Im Gegenzug fallen somit Kosten für Vignette, Mineralölsteuer, Versicherung etc weg. Als Bemessungsgrundlage können Fahrzeugeigenschaften, fahrweg- oder streckenabhängige Eigenschaften, regionale Differenzen (denkbar ist eine Unterscheidung der Regionen nach Wirtschaftsstruktur, Vorhandensein alternativer Verkehrsmittel), Nutzungszeit etc herangezogen bzw berücksichtigt werden.“

⁶⁶ Nach der Stellungnahme von *Bachler* vom 20. 8. 2013 kann erwogen werden, vorübergehend Ausgleichsmaßnahmen für den ländlichen Raum vorzusehen.

werden, denn wenn der private Verkehr alle seine Kosten trägt, gibt es keinen Grund mehr für solche Subventionen. Vielmehr sollte dann auch in nächster Phase schrittweise der öffentliche Verkehr seine Umweltkosten selbst zahlen.⁶⁷

cc) Weitere Vorschläge

- Anstelle der Einführung von Roadpricing kann alternativ auch das Modell „Ökobonus“⁶⁸ herangezogen werden: Dabei handelt es sich um eine fahrleistungsabhängige Lenkungsabgabe mit pauschaler Rückvergütung. Auf jeden Liter verfahrenen Treibstoff bzw jeden zurückgelegten Autokilometer wird ein Öko-Zuschlag eingehoben und in einem Fonds gesammelt. Der Ertrag der Zuschläge wird gleichmäßig auf die ganze Bevölkerung verteilt ausbezahlt. Vielfahrer zahlen dadurch mehr, erhalten aber weniger; Nicht-Autofahrer kommen voll in den Genuss der Rückzahlung.
- Wiederum alternativ kann auch an Folgendes gedacht werden:
 - Einführung einer Schwerverkehrsabgabe
 - Erhebung einer Nahverkehrsabgabe
 - Einführung einer Nahverkehrserschließungsabgabe
 - Schaffung einer Parkplatzsteuer
 - Einfahrtsgebühren für Innenstädte vorsehen
 - Subventionierung von Fahrgemeinschaften

j) Kfz-Steuer / Dienstwagenbesteuerung / motorbezogene Versicherungssteuer

- Empfehlenswert wäre die Ausrichtung der Kfz-Steuer am CO₂-Ausstoß statt der bloßen Besteuerung der Kfz-Haltung. Eine solche ermöglicht über den Anknüpfungspunkt der Kfz-Haltung eine steuerliche Anreizwirkung hinsichtlich der Entscheidung über die Anschaffung und das weitere Halten eines Kraftfahrzeugs. Gawel⁶⁹ zufolge könne insbesondere das umweltpolitische Lenkungsziel der rascheren Durchsetzung verbrauchs- und schadstoffeffizienter Fahrzeuge im Bestand durch eine entsprechend ausgestaltete Kfz-Besteuerung direkt verfolgt werden. Zu beachten ist jedoch, dass im Rahmen dieser Studie primär die Einführung einer allgemeinen CO₂-Abgabe befürwortet wird. Der Vorschlag einer CO₂-lastigen Kfz-Steuer ist als nachrangige Alternative dazu zu sehen.

Laut Gawel⁷⁰ stoße eine vielfach geforderte Umlage der Kfz-Steuer auf eine Energiesteuer aus fiskalischen, polit-ökonomischen, institutionellen und umweltpolitischen Gründen an Grenzen. Sie führe zu klimapolitisch unerwünschten Leakage-Effekten der Verlagerung von Emissionen ins Ausland (wie Tanktourismus, vermehrte Auslandsnachfrage nach Kraftstoff beim Verkehr), spreize

⁶⁷ <http://www.oekonomenstimme.org/artikel/2012/04/oekologische-steuerreform-fuer-die-schweiz/>.

⁶⁸ Ebenfalls als Alternative bzw Ergänzung zur vorgeschlagenen Einführung einer Energie- und CO₂-Abgabe.

⁶⁹ Gawel, ZUR 2010, Heft 1, 3.

⁷⁰ Gawel, ZUR 2010, Heft 1, 3.

den impliziten CO₂-Preis zwischen den Emissionssektoren weiter auf, vermöge das Problem einer angemessenen Besteuerung der fahrzeugspezifischen Schadstoffintensität nicht befriedigend zu lösen, leiste keine angemessene Beteiligung der Nutznießer an fixen Infrastrukturkosten und gewährleiste unter Umständen keine ausreichende Anreizwirkung auf diskretionäre Kaufentscheidungen. Aus rein umweltpolitischer Sicht bestimme sich die Höhe der durch den Kraftverkehr verursachten Umweltschäden im Wesentlichen nach dem Produkt aus Schadensinsbesondere Emissionspotential und Fahrleistung; ein additives duales System aus Kfz-Steuer (auf das Emissionspotential) und Energiesteuer (auf den Verbrauch durch Fahrleistung) verfehle diese Bedingung und erscheine somit unter den vereinfachenden Bedingungen der Theorie und nur für eine exklusiv als *Pigou*-Steuer ausgelegte Internalisierungsabgabe auf die externen Schäden des Verkehrs als verfehlt. Um ein emissionsbezogenes Lenkungsziel zu erreichen, sollte eine Umweltabgabe so nah wie möglich am verursachenden Tatbestand ansetzen. Dies würde bei der CO₂-Besteuerung der bloßen Kfz-Haltung verfehlt, denn diese besteuere ein Emissionspotential und nicht die effektiven CO₂-Emissionen.

In Deutschland wurde am 1. 7. 2009 die Kfz-Steuer zumindest für Neufahrzeuge auch am CO₂-Ausstoß ausgerichtet und damit klimapolitisch aufgewertet. Die Steuer-Bemessungsgrundlage enthält nun zwei Komponenten, den Hubraum und dazu den spezifischen CO₂-Ausstoß. Ein an den Vorgaben der EU orientierter CO₂-Ausstoß für Pkw bleibt steuerfrei. Der Tarif der CO₂-Komponente ist linear mit einem Freibetrag ausgestaltet. Ab 2013 sollen auch bestehende Fahrzeuge schonend in die neue Systematik übergeführt werden. Der Hubraum als Bestandteil der Bemessungsgrundlage auch der neuen Kfz-Steuer ist dabei als politische Reverenz an die mit der Steuer verbundenen fiskalischen Interessen zu verstehen. Denn bei alleiniger CO₂-Orientierung der Steuer droht – nicht zuletzt aufgrund der abschmelzenden Freibeträge sowie der EU-Pönale – eine mittel- bis langfristige Erosion der Bemessungsgrundlage durch Verbesserungen in der Antriebstechnik und verändertes Kaufverhalten. Der Hubraum gilt deshalb als Garant der Dauerlebigkeit der Steuer.⁷¹

- Einführung einer Besteuerung der Dienstwagen nach dem CO₂-Ausstoß. Entscheidend für die Höhe der Abschreibung soll nicht nur mehr allein der Kaufpreis sein, sondern auch der Kohlendioxidausstoß soll berücksichtigt werden. Eine nach dem CO₂-Ausstoß gestaffelte Abschreibung ist einzuführen. Für Autos, die sehr viel Schadstoff emittieren, sollen nur mehr 50 % des Listenpreises von der Steuer abgesetzt werden können, bei überdurchschnittlich niedrigen Schadstoffemissionen hingegen 150 %.⁷²
- Ökologisierung der motorbezogenen Versicherungssteuer. Bei der Normverbrauchsabgabe ist 2007 zwar bereits eine weitgehende Ökologisierung erfolgt, gefordert wird jedoch die Aufhebung der in § 6 Abs 3 NoVAG 1991 enthaltenen Deckelung der NoVA mit 16 % des Werts des Fahrzeuges. Fahrzeuge mit extrem hohem Verbrauch werden dadurch begünstigt. Eine Aufhebung der Deckelung würde bei progressivem Anstieg des Steuersatzes sowie einer Staffelung bis 48 % bei

⁷¹ Gawel, ZUR 2010, Heft 1, 3.

⁷² <http://www.autobild.de/artikel/besteuerung-von-dienstwagen-1767289.html>.

Diesel-Pkw mit 400 Gramm pro Kilometer CO₂-Emissionen Mehreinnahmen von Steuern in Höhe von 200 bis 250 Millionen Euro bringen.⁷³

k) Ressourcenabgabe

- Zu den wichtigsten Reformvorhaben zur besseren Lenkung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gehört eine generelle Besteuerung des Ressourcenverbrauchs. Vorgeschlagen wird die Einhebung einer sog Versiegelungsabgabe, also eine angemessene Steuer auf den Flächenverbrauch bisher unbebauter Landschaft. Die bauliche Inanspruchnahme von Boden soll besteuert werden, indem pro Quadratmeter Versiegelung eine Versiegelungsabgabe an den Staat geleistet werden muss. Ebenso soll für jedes leerstehende Gewerbegebiet eine Versiegelungsabgabe nach Fläche an die Gemeinde geleistet werden. Die eingehobene Versiegelungsabgabe kann in weiterer Folge für Entsiegelung und Renaturierung verwendet werden, ebenso ist die Schaffung einer „Belohnung“ für Entsiegelung möglich.⁷⁴ Dies wäre uE eine sehr gute Möglichkeit, der beinahe schon ins uferlose fortschreitenden Inanspruchnahme von bislang noch unverbrauchten Grünflächen entgegen zu wirken und stattdessen die Wiederinanspruchnahme und Neugestaltung von bereits einmal bebauten Flächen zu forcieren. Ziel ist, den Bau von neuen Fabrikhallen auf Grünflächen bei gleichzeitigem Verfall von bereits existierenden leerstehenden Industriegebäuden weitestgehend zu unterbinden.
- Überlegenswert ist die Einführung von Ressourcensteuern. Diese erhöhen den Preis verschiedener natürlicher Rohstoffe. Ressourcen können ähnlich der Carbon Footprint-Steuer über ökologische Rucksäcke den Produkten aufgeschlagen werden oder aber die Entnahme einzelner Ressourcen (zB Erze, Phosphor etc) wird direkt besteuert. Ein möglicher Ansatz wäre hier, Materialsteuern in Prozent des Gesamtpreises einzuführen.⁷⁵

l) Landwirtschaft

- Eine substantielle, wenn auch erst längerfristig erreichbare Entschärfung des Konfliktes Landwirtschaft und Umwelt ließe sich unter anderem durch folgende Maßnahmenbündel erreichen:
 - Durch sukzessives Ausrichten der Landwirtschaft auf extensivere Produktionsmethoden durch entsprechende Steuerung von Forschung und damit technischem Fortschritt. Gerade dem Biolandbau kommt dabei eine sehr wichtige Beispielfunktion zu, ohne dass dieser jedoch die einzig mögliche Form einer umweltverträglichen Landbewirtschaftung darstellen würde.
 - Die Ökologisierung der Investitionsförderung, um auf diese Weise die derzeit vorherrschende Produktionstechnologie zu ändern und gleichzeitig auch Anreize zur Entwicklung effektiverer wie umweltfreundlicherer Produktionsabläufe zu schaffen.

⁷³ VCÖ (Hrsg), Energiewende – Schlüsselfaktor Verkehr VCÖ-Schriftenreihe „Mobilität mit Zukunft“ 3/2010 Wien, 21.

⁷⁴ VCÖ (Hrsg), Energiewende – Schlüsselfaktor Verkehr VCÖ-Schriftenreihe „Mobilität mit Zukunft“ 3/2010 Wien, 24.

⁷⁵ Ökobüro, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 12.

- Durch weitere Verbesserungen im Bereich des Ausbildungs- und Informationsstandes der LandwirtInnen.⁷⁶
- Die systematische Steigerung der Effizienz der Agrarumweltprogramme durch laufende Verbesserungen und eine gezielte Ausrichtung an gesellschaftlichen Knappheiten.⁷⁷

m) Gebäudebereich

- Im Gebäudebereich ist die Einführung einer kostenpflichtigen Prüfplakette (ähnlich der § 57-Überprüfung beim Pkw) für Gebäude auf Basis des Energieausweises⁷⁸ mit Nachdruck in Erwägung zu ziehen. Die Höhe der Abgabe könnte (ähnlich der motorbezogenen Steuer beim Pkw) auf Basis des Heizwärmebedarfs festgelegt werden. **Der Gebäudesektor liegt mit 40 % des Gesamtenergieverbrauchs an der Spitze aller Energieverbraucher.** Aus den daraus erzielten Einnahmen könnten in Folge Fördermittel als weiterer Anreiz für energetische Sanierungen bereitgestellt werden. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind jedoch Gesetzesänderungen (ua EAVG) notwendig und es muss eine Berechnungsmethodik für die Gebührenbemessung entwickelt werden.⁷⁹

n) Umweltgefährdende Güter

- Wünschenswert ist die Besteuerung des Kaufes von in ihrer Produktion oder in ihrem Verbrauch umweltgefährdenden Gütern. Bestimmte Biocide, bestimmte Mineraldünger, gefährliche Chemikalien, nicht nachhaltig produziertes Papier, nicht recycelbare oder nicht biologisch abbaubare Produkte sowie die emissionsbezogene Besteuerung von Verbrennungskraftmaschinen kämen in Frage. Die Schaffung einer internationalen Technologiedatenbank zur Dokumentation umweltfreundlicher Technologien und des Standes von Wissenschaft und Technik wäre zu

⁷⁶ In seiner Stellungnahme vom 20. 8. 2013 ortet *Bachler* bezüglich dieses Vorschlags den Bedarf einer „näheren Diskussion mit der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung und Harmonisierung in Hinblick auf die neue Programmgestaltung und -laufzeit der ‚Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020‘.“ Andernfalls könnten die vorgeschlagenen Maßnahmen nämlich gegebenenfalls kontraproduktiv und gesetzeswidrig sein.

Zur Klarstellung wird daher vorgeschlagen, diesen Punkt um folgende Sätze zu ergänzen: „Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen bedürfen der Harmonisierung in Hinblick auf die neue Programmgestaltung und -laufzeit der ‚Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020. Hinsichtlich der Verbesserungen im Bereich des Ausbildungs- und Informationsstandes der LandwirtInnen müssen Wirkung sowie der Aufwand zur Erfüllung überprüft und maßvoll eingesetzt werden.“

⁷⁷ *Sinabell/Hofreither*, Umweltpolitische Steuerungsinstrumente im Bereich der Landwirtschaft, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 45.

⁷⁸ *Klausbruckner*, Energieausweis – Qualitätsanforderungen und Rechtsfolgen der Nichteinhaltung, RFG 01/2010, 7 ff; *Wagner/Klausbruckner*, EAVG (2013).

⁷⁹ *Roth/Brunner*, Rentieren sich Investitionen in Energieeffizienz? ZLB 2012/15.

befürworten. Eine solche Datenbank hätte darüber hinaus den Vorteil, dass statt der umweltbelastenden Transporte von Gütern Produktionslizenzen gegen ein faires Entgelt abgerufen werden könnten. Es käme zu einem Austausch von Fachwissen anstelle von Material.^{80, 81}

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

a) Umweltabgaben allgemein

- Ziel ist es, durch die Einhebung von Umweltsteuern den Steuerpflichtigen zu umweltschonendem Verhalten anzuhalten und durch die Verwendung der eingehobenen Steuermittel den Umweltschutz weiter zu verstärken. Doch werden die Umweltsteuern in der Realität oft so festgelegt, dass sie das umweltbelastende Verhalten der Bevölkerung nicht wirklich steuern, sondern lediglich höher besteuern. Wird die Umwelt mehr belastet, führt dies zu einem Mehr an Steuereinnahmen, was der Staat auch anstrebt. Diese Steuereinnahmen werden jedoch dann vorwiegend zur Sanierung des Budgets verwendet.⁸² Eine ökologische Steuerreform ist jedoch nicht als Maßnahme zur Budgetkonsolidierung zu verstehen, sondern das aus einer erhöhten Besteuerung von ökologisch relevanten Ressourcen erzielte Mehraufkommen soll im Zuge ökologischer Steuerreformen regelmäßig zur Senkung von Lohnnebenabgaben oder anderen beschäftigungsrelevanten Abgaben und Beiträgen verwendet werden.⁸³
- Festzuhalten ist, dass im Steuersystem Österreichs – so wie in vielen anderen OECD-Staaten – echte Umweltabgaben eine Randerscheinung darstellen. Auch wenn traditionelle Abgabentypen wie zB Ertragsteuern oder Verkehrssteuern zunehmende Regelungen enthalten, die an umweltrelevantes Verhalten begünstigende oder belastende Rechtsfolgen knüpfen und damit umweltbezogene Lenkungswirkungsaspekte verfolgen, fehlt es in den Abgabensystemen vielfach an einer Umweltsteuer, die im Steuergegenstand auf die Verfolgung von Umweltschutzziele fokussiert. Ökologische Zielsetzungen können als solche auch keine Steuerbasis für eine Einzelsteuer begründen.⁸⁴ Eine Steuer muss eine für Steuerzwecke geeignete Bemessungsgrundlage haben und kann nur von einer solchen Basis ausgehend dann auch ökologische Zielsetzungen verfolgen.⁸⁵ Rechtsstrukturell kommt im österreichischen Steuersystem hinzu, dass der Typus der Abgabe

⁸⁰ Wohlmeyer, Strategische Steuerreform und nachhaltige Naturbewirtschaftung, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 95.

⁸¹ Aufgrund der Stellungnahme von Dworak (Austro Papier) sollte dieser Absatz um folgenden Satz ergänzt werden: „Bestimmte Mineraldünger, umweltgefährdende Substanzen, nicht recycelbare Produkte oder nicht abbaubare Produkte sowie die emissionsbezogene Besteuerung von Verbrennungskraftmaschinen kämen in Frage.“

⁸² Bergthaler/Kerschner/Schulev-Steindl, RdU 2011/21.

⁸³ Kirchmayr/Achatz, taxlex 2012, 41.

⁸⁴ Achatz in FS Kerschner, 673 f.

⁸⁵ Zitzelsberger, Umwelt und Besteuerung, BB 1995, 1773.

finanzverfassungsrechtlich primär einem Fiskalzweck verpflichtet sein muss und der Lenkungsaspekt nur ergänzend hinzutreten kann.⁸⁶

- Aus der Rechtsprechung des VfGH ergeben sich finanzverfassungsrechtliche Grenzen einer ökologischen Steuerreform. Danach sind Regelungen, bei denen der Lenkungszweck die Einnahmenerzielungsfunktion einer Abgabe verdrängt, als ordnungspolitische Maßnahmen außerhalb des Abgabenrechts zu qualifizieren. Innerhalb des finanzverfassungsrechtlich zulässigen Rahmens werden die angestrebten Lenkungseffekte insbesondere im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und einzelner Wirtschaftsbranchen problematisiert. Energie stellt jedoch eine überaus verlässliche Bemessungsgrundlage dar. Eine Mehrbelastung von Haushalten niedriger EinkommensbezieherInnen ist allerdings kritisch zu sehen.⁸⁷ Zu befürworten wäre ein sozialer Ausgleich für einkommensschwache Personengruppen wie PensionistInnen, Arbeitslose oder Familien mit mehreren Kindern.
- **Die ökologische Steuerreform soll nicht überhastet, sondern langsam und kontinuierlich in kleinen Schritten eingeführt werden, um Planungs- und Orientierungssicherheit für die Unternehmen zu schaffen.** In einer Übergangsphase könnten auch zeitlich befristete Steuererleichterungen für einzelne Branchen sinnvoll sein, um den Anpassungsprozess an die Steuerumschichtung zu unterstützen und stärkere Belastungen zu Beginn etwas abzufedern.⁸⁸

b) Soziale Komponente

- Durch eine Energiesteuer werden bestimmte einkommensschwache Gruppen stark überproportional belastet.⁸⁹
 - Bewohner dünner besiedelter Regionen (vor allem Pendler, die auf ein Kfz angewiesen sind)
 - einkommensschwache Pensionistenhaushalte und Haushalte mit Kleinkindern
 - Haushalte mit veralteter Heiztechnologie, die aus finanziellen oder zum Teil strukturellen Gründen (zB bestimmte Gastarbeitergruppen) keine Investitionsmöglichkeiten haben (das sind oft die Haushalte am untersten Ende des Einkommensspektrums).

Generell besteht das Problem, dass, auch wenn alle Gruppen gleich belastet werden, es Gruppen gibt, denen aufgrund ihres niedrigen Ausgabenniveaus eine zusätzliche Belastung nicht zuzumuten ist, da bei diesen Gruppen eine überproportionale Nutzeneinbuße die Folge wäre. Solche Gruppen sind zB Ausgleichszulagenbezieher und Sozialhilfeempfänger.⁹⁰ Ebenso sind jene Gruppen, die ihren Verbrauch aus institutionellen Gründen nicht vermindern können, einer relativ höheren Steuerbelastung ausgesetzt. Dies trifft jene Bevölkerungsgruppen mit niedrigen Einkommenselastizitäten:

⁸⁶ VfSlg 10.403; 11.143; 14.597.

⁸⁷ Kirchmayr/Achatz, taxlex 2012, 41.

⁸⁸ <http://www.umweltbildung.at/cgi-bin/cms/praxisdb/suche.pl?aktion=thema&typ=Themen&themenid=112>.

⁸⁹ Ritt, Energiesteuer und Verteilung: Hemmnis mit Ausweg, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 87.

⁹⁰ Ritt, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 87.

- Haushalte in Mietwohnungen, insbesondere solche mit befristeten Mietverhältnissen. Bei befristeten Mietverhältnissen können Mieter kaum auf die Preissignale reagieren, da die Unsicherheit über die Nutzungsdauer der Wohnung dahingehend hemmend wirkt, dass auch jene Maßnahmen zum Energiesparen gesetzt werden, die Mietern möglich sind (neue Fenster, effizientere Heizung etc).
 - Gruppen mit geringer Investitionsmöglichkeit: Einkommensschwache Gruppen, die oft mit der schlechtesten Technik ausgestattet sind und relativ zum Einkommen überproportional Energie verbrauchen, reagieren kaum mit Energiesparinvestitionen, obwohl sie sich oft in kurzer Zeit rechnen würden. Effizienzverbesserungen werden vor allem von bessergestellten Haushalten durchgeführt. Dort aber, wo aufgrund der veralteten Technologie die größten Einspar- und damit auch Umwelteffekte möglich wären, geschieht aus Kapitalschwäche oft nichts.
 - Fehlender Zugang zu Alternativen: Auch mangelnde Alternativen verhindern, dass die Lenkungsabgabe wirksam wird. Die dadurch bedingte mangelnde Flexibilität verhindert, dass der von einer Lenkungsabgabe ausgehende Effekt wirken kann. Oft fehlt ein entsprechendes Angebot, weshalb viele Pendler gezwungen sind, auch trotz hoher Energiesteuer weiter mit dem Auto zur Arbeit zu fahren. Da ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrssystem aber erst ab einer gewissen Besiedelung sinnvoll ist, wird sich an diesem Problem auch in Zukunft wenig ändern.⁹¹
- Festzuhalten ist, dass den finanziellen Belastungen durch eine Ökosteuer auch entsprechend Einnahmen des Staates gegenüber stehen. Ob von der Abgabe tatsächlich eine regressive Verteilungswirkung ausgeht, hängt daher letztendlich von der Verwendung der eingehobenen Mittel ab. Wenn die Mittelverwendung gegengleiche Verteilungswirkungen aufweist, ist das gesamte Ökosteuerpaket kein Hemmnis für Sozialschwache, sondern in Summe verteilungsneutral. Zur Milderung der zum Teil sehr differenzierten Verteilungswirkungen sind mit *Ritt*⁹² Maßnahmenbündel, die folgende drei Aspekte berücksichtigen, zu empfehlen
- Mittelverwendung, die generell einkommensschwachen Gruppen zugute kommt
 - Mittelverwendung, die gezielt bestimmten hochbelasteten einkommensschwachen Gruppen zugute kommt
 - Mittelverwendung, die Anpassungsmöglichkeiten und Anpassungsgeschwindigkeiten bestimmter einkommensschwacher Haushalte hebt.
- Ein Ökobonusmodell oder eine Senkung der MwSt mögen zwar rein rechnerisch Abhilfe schaffen, sind aber aus Sicht der Verteilung zu ungezielt. Zum einen lassen sie einen allzu großen Teil der Einkommensschwachen deutlich überproportional belastet zurück, da die besonders Hochbelasteten nicht genügend erfasst werden, zum anderen werden bestimmte einkommensschwache Gruppen deutlich überkompensiert. Der generelle Abtausch gegen Lohn und Einkommenssteuer verstärkt die regressive Wirkung der Energiesteuer und ist daher verteilungspolitisch als völlig verfehlt anzusehen. Eine Rückerstattung nach Aufkommen ist unmöglich. Es besteht ein großer Unterschied

⁹¹ *Ritt*, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 87.

⁹² *Ritt*, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 87.

zwischen dem, was jemand direkt zahlt, und dem, was jemand ökonomisch leistet.⁹³ Eine Zweckbindung für den Umweltschutz kann je nach Verwendung die Verteilungswirkung verstärken oder mildern. Durch gezielte Energiesparinvestitionen und Investitionen in den ÖPNV können besonders belastete Gruppen deutlich entlastet werden. Auch Transferzahlungen können unter Verwendung des bestehenden Transfersystems zielgenau sein, ohne einen hohen Verwaltungsaufwand aufzuweisen.⁹⁴

- Im Bereich der Energiesteuern dient der Umweltaspekt steuerpolitisch zwar der Rechtfertigung der Besteuerung, ohne dass aber in der Ausgestaltung auch nur in Ansätzen die im finanzverfassungsrechtlichen Rahmen zugestandene Lenkung entfaltet würde. Die Erfassung von umweltrelevantem Verhalten als Steuergegenstand im Rahmen von Umweltsteuern dient dabei allein der Lukrierung von Steuereinnahmen, ohne den von der Finanzverfassung zugestandenen Rahmen der Lenkung auszuschöpfen.⁹⁵ Wenn der Gesetzgeber darüber hinaus etwa für jene Unternehmungen, die durch Energieabgaben im besonderen Maße belastet sind, im erheblichen Ausmaß Vergütungen gewährt, erkennt man, dass die Umsetzung von Umweltzielen im Bereich des Abgabenrechts rasch an Grenzen stößt. Die Einführung von Umweltabgaben scheitert oft nicht so sehr an den juristischen Voraussetzungen als an politischen Rahmenbedingungen.⁹⁶

c) Pendlerpauschale

- Die derzeitige Form der Pendlerpauschale berücksichtigt weder soziale noch ökologische Gesichtspunkte. Dies führt zu einer wachsenden Anzahl von Wohlstandspendlern. Hier ist dringend eine Reform nötig. Des Weiteren ist das Kilometergeld auf die tatsächlich anfallenden Kosten zu kürzen. Das derzeit ausbezahlte Kilometergeld ist um die Hälfte zu hoch. Dies führt dazu, dass zurzeit durch den hohen Kilometergeld-Satz sowie die Pendlerpauschale in der aktuellen Form die private Pkw-Nutzung gefördert wird.⁹⁷

d) Raumordnung

- Die Raumordnungen differenzieren nur in unzureichendem Maß zwischen Transportnetzwerken des öffentlichen bzw des privaten Verkehrs. Die Konzentration vieler und großer Einrichtungen, die jeweils nur eine einzelne Funktion abdecken, führte und führt zur Bildung immer weitläufigerer Strukturen (reine Wohnsiedlungen, Industriegebiete, Einkaufs- und Freizeitzentren), die schwieriger durch den öffentlichen Verkehr bedient werden können. Die Wirkungsweise von ungezügelter Bautätigkeit für Wohnzwecke aber auch für Einkaufszentren im Freiland auf den Verkehrssektor

⁹³ Ritt, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 87.

⁹⁴ Ritt, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 87.

⁹⁵ Achatz in FS Kerschner, 674.

⁹⁶ Achatz in FS Kerschner, 674.

⁹⁷ VCÖ (Hrsg) (2010), Energiewende – Schlüsselfaktor Verkehr VCÖ-Schriftenreihe „Mobilität mit Zukunft“ 3/2010 Wien, 21; Hachleitner, Straße frei für die Energiewende, vcö-magazin 2013-06, 4 f.

besteht vor allem in der versteckten Subvention des MIV durch den – meist von der Gemeinde (mit-)finanzierten – Anschluss der betreffenden Grundstücke an das öffentliche Straßennetz, während ein Ausbau des ÖV zu solchen entlegenen Wohnstätten oft im betriebswirtschaftlichen Sinn als unrentabel angesehen wird und daher unterbleibt.⁹⁸

e) Flugabgabe

- Zu begrüßen ist zwar, dass 2011 eine Flugabgabe nach deutschem Modell (€ 8,- pro Flug für Kurzstrecken, € 20,- für Mittelstrecken und € 35,- für Langstrecken) eingeführt wurde. Das ist ein erster wichtiger Schritt in Richtung Ende der Steuerfreiheit für Kerosin, denn diese ist weder umwelt- noch sozialpolitisch gerechtfertigt. Diese Abgabe ist jedoch bloß ein Zwischenschritt. Ziel bleibt es, eine EU-weite Besteuerung von Flugbenzin durchzusetzen.⁹⁹
- Bedauerlicherweise wurde aber mit dem Sparpaket im Februar 2012 vorgeschlagen, die Flugabgabe für Kurzstrecken auf € 7,- und jene für Mittelstrecken auf € 15,- zu senken.¹⁰⁰

8. Vorschläge

Bei der Diskussion der in der Folge dargestellten Vorschläge ist zu beachten, dass ein solcher neuer rechtlicher Rahmen nicht abrupt hergestellt werden kann und soll. Alle Vorschläge sind im Sinne eines kontinuierlichen, stetigen Wandels zu verstehen, der ohne Systembrüche über Jahrzehnte vor sich gehen soll.¹⁰¹ Nochmals zu betonen ist, dass die vorgeschlagene Einführung der Energie- und CO₂-Abgabe aufkommensneutral erfolgen soll.

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Gem Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG sind öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder zumindest teilweise für den Bund einzuhoben sind, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Den Ländern steht gem

⁹⁸ *Steininger/Prettenthaler*, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 35.

⁹⁹ Die *WKO* lehnt in ihrer Stellungnahme vom 30. 9. 2013 vehement die Besteuerung von Kerosin (bzw die Abschaffung der Kerosinsteuerbefreiung für den gewerblichen Luftverkehr) ab, da die Steuerbefreiung der Luftfahrt auf dem Chicagoer Abkommen von 1944 der ICAO (UN) beruhe.

Zur Klarstellung wird daher vorgeschlagen, den letzten Satz dieses Punktes so abzuändern bzw zu ergänzen, dass er wie folgt zu lauten hat: „Ziel bleibt es, eine EU-weite Besteuerung unter Berücksichtigung des Chicagoer Abkommens von 1944 der ICAO (UN) von Flugbenzin durchzusetzen oder die Flugabgabe anzupassen.“

¹⁰⁰ http://www.wege-aus-der-krise.at/fileadmin/dateien/downloads/Budget_2013/FINAL_Zivilgesellschaftliches_Budget_2013_Kurzversion.pdf.

¹⁰¹ *Bachler* hat in seiner Stellungnahme vom 20. 8. 2013 auf mögliche Konflikte zwischen einer Primärenergieabgabe und dem Europarecht hingewiesen. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, an dieser Stelle folgenden Satz einzufügen: „Dies trifft zB auch auf die Einführung einer Primärenergieabgabe und mögliche bestehende Konflikte mit derzeit geltendem Europarecht zu“.

§ 8 Abs 3 F-VG ein Abgabenerfindungsrecht zu, soweit es ihnen vom Bundesgesetzgeber überlassen wird.¹⁰²

b) Primärenergieabgabe

- Primäre Forderung im Bereich der Ökosteuern ist die Einführung einer Primärenergieabgabe.¹⁰³ Die Einführung einer solchen Abgabe auf Primärenergie ist mit Nachdruck zu befürworten.¹⁰⁴

Vorgeschlagen wird die Einführung eines eigenen Primärenergieabgabengesetzes mit folgenden Paragraphen:

„§ 1. (1) Der Primärenergieabgabe unterliegt sämtliche importierte und im Inland geförderte Primärenergie.

(2) Primärenergie liegt vor, ...

§ 2. Steuerpflichtiger Vorgang ist der erstmalige Eintritt des Primärenergieträgers in den österreichischen Wirtschaftsraum.

§ 3. Die zu besteuernde Primärenergie wird in Joule beziehungsweise kWh bemessen.

§ 4. Die Abgabe beträgt für jeden steuerpflichtigen Vorgang (§ 1 Abs 1) Euro 0,025 pro kWh.

§ 5. (1) Ein Grundenergiebedarf von maximal ... Joule ist steuerbefreit.¹⁰⁵

(2) Dieser Grundenergiebedarf kann als Absetzbetrag nach dem EStG geltend gemacht werden.

(3) Personen, die kein Einkommen nach dem EStG beziehen, erhalten eine jährliche Transferzahlung in Höhe von Euro ... rückvergütet.“

c) CO₂-Abgabe

- Die Einführung einer CO₂-Abgabe wird korrespondierend zur Einführung der Primärenergieabgabe vorgeschlagen und könnte folgendermaßen formuliert werden:¹⁰⁶

„§ 1. (1) Der CO₂-Abgabe unterliegt jeder durch fossile Energieträger im Inland erfolgende CO₂-Ausstoß in die Atmosphäre.

(2) Fossile Energieträger sind Öl, Kohle und Gas.

¹⁰² Ruppe in Korinek/Holoubek, Österr. Bundesverfassungsrecht, § 7 F-VG, Rz 5; Kofler in Kneihs/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, § 7 F-VG, Pkt 5.

¹⁰³ Die nachstehend unter Punkt 8.d) sowie ab 8.f) angeführten Vorschläge sind als Alternative bzw Ergänzung zur Hauptforderung der Einführung einer Primärenergieabgabe zu verstehen.

¹⁰⁴ Das Umweltbundesamt steht in seiner Stellungnahme der Einführung einer Primärenergieabgabe positiv gegenüber.

¹⁰⁵ Entsprechend der Stellungnahme des Umweltbundesamtes sollte dieser Absatz wie folgt lauten: „(1) Ein Grundenergiebedarf von maximal ... Joule/Haushalt ist steuerbefreit.“

¹⁰⁶ Das Umweltbundesamt erachtet in der Stellungnahme die vorgeschlagene CO₂-Abgabe als sehr begrüßenswert.

§ 2. (1) Pro Tonne ausgestoßenen CO₂ ist eine Abgabe in Höhe von Euro 100 zu entrichten. Wird weniger als eine Tonne CO₂ ausgestoßen, erfolgt die Berechnung der Abgabe aliquot.¹⁰⁷

§ 3. (1) Haushalte bis maximal Euro ... Nettoeinkommen können die Entrichtung der CO₂-Abgabe als Absetzbetrag nach dem EStG geltend machen.

(2) Haushalte, die mindestens Euro ... bis maximal Euro ... Nettoeinkommen zur Verfügung haben, können die CO₂-Abgabe als Absetzbetrag in Höhe von maximal Euro 100 nach dem EStG geltend machen.

(3) Personen, die kein Einkommen nach dem EStG beziehen, erhalten eine jährliche Transferzahlung in Höhe von Euro ... rückvergütet.

§ 4. Klein- und Kleinstunternehmer zahlen den halben Steuersatz.“

d) Abgabe auf ausgewählte mineralische Düngemittel und Pestizide

- Als **Alternative** zur vorgeschlagenen Einführung einer Primärenergieabgabe und einer CO₂-Steuer bzw für den Fall, dass diese beiden nicht ausreichen, können auch Abgaben auf ausgewählte mineralische Düngemittel, Klärschlämme sowie Pflanzenschutzmittel erwogen werden.

Eine (Wieder-)Einführung einer Abgabe auf ausgewählte mineralische Düngemittel und Pestizide könnte wie folgt formuliert werden:

„§ 1. (1) Auf mineralische Düngemittel, mineralische Pflanzenschutzmittel, Klärschlämme und Pestizide ist eine Abgabe zu entrichten.“¹⁰⁸

(2) Der Abgabe unterliegen alle Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Klärschlämme und Pestizide, die folgende Chemikalien beinhalten:¹⁰⁹

¹⁰⁷ Das Umweltbundesamt schlägt in seiner Stellungnahme die Ergänzung dieser Bestimmung um folgenden Abs 2 vor: „(2) Dem Emissionshandel unterliegende Marktteilnehmer sind von einer Besteuerung nach Absatz 1 ausgenommen.“

¹⁰⁸ Die WKO erkennt in ihrer Stellungnahme vom 30. 9. 2013 in dieser Maßnahme eine Diskriminierung dieser Stoffe und weist darauf hin, dass Chemikalien bereits sehr strengen Regelungen unterlägen. Sie wertet dabei Kosten für Registrierungen und Zulassungen nach dem Chemikalienrecht „durchaus als Besteuerung“.

Zur begrifflichen Klarstellung wird vorgeschlagen, § 1 Abs 1 wie folgt zu formulieren:

„§ 1. (1) Auf mineralische Düngemittel, mineralische Pflanzenschutzmittel, Pestizide, sofern diese voran genannten nicht den Produktionsrichtlinien von Bio Austria in der aktuell gültigen Fassung entsprechen, und Klärschlämme, deren Inhaltsstoffe nicht aufkonzentriert wurden, ist eine Abgabe zu entrichten.

¹⁰⁹ Die WKO weist in ihrer der vom 30. 9. 2013 darauf hin, dass es in Abs 2 S 1 anstatt „folgende Chemikalien“ richtigerweise „folgende Elemente“ heißen müsste.

Ebenso wie § 1 Abs 1 sollte auch § 1 Abs 2 begrifflich noch klarer formuliert werden:

„(2) Der Abgabe unterliegen alle mineralischen Düngemittel, mineralischen Pflanzenschutzmittel und Pestizide, sofern diese voran genannten nicht den Produktionsrichtlinien von Bio Austria in der aktuell gültigen Fassung entsprechen, Klärschlämme, deren Inhaltsstoffe nicht auf konzentriert wurden, die folgende Elemente beinhalten:“

a. **Phosphor**

b. **Stickstoff**

c. **Kalium**

[...]

§ 2. Die Abgabe beträgt

a. **für Phosphor € ■,■ pro Tonne,**

b. **für Stickstoff € ■,■ pro Tonne**

c. **für Kalium € ■,■ pro Tonne**

[...].“

e) **Kontraproduktive Förderungen**

- Folgende kontraproduktiven Förderungen sind im Sinne der Energiewende und im Zusammenhang mit dem unter 8.a und 8.b vorgeschlagenen Besteuerungssystem unbedingt aufzuheben bzw sozial und ökologisch zu akkordieren:¹¹⁰
- Steuerbegünstigung von Diesel gegenüber Benzin
 - Steuerbegünstigung von Dienstwagen
 - PendlerInnenpauschale
 - Amtliches Kilometergeld
 - Grundsteuerbefreiung für Verkehrsflächen¹¹¹
 - Rückvergütung der Energieabgabe¹¹²
 - Rückvergütung der Ökostromaufwendungen¹¹³
 - Förderentgelte für bundeseigene fossile Rohstoffe (Erdöl und Erdgas)¹¹⁴
 - Kerosinsteuerbefreiung für den Flugverkehr¹¹⁵
- Das „große“ PendlerInnenpauschale ist zu ökologisieren (zumindest in gleicher Höhe den Nutzern des ÖPNV zu gewähren).

Die folgenden Vorschläge (8.f – 8.k) sind zur Gänze als Alternativen zur in erster Linie vorgeschlagenen und befürworteten Einführung einer Primärenergieabgabe und CO₂-Abgabe zu betrachten. Mit verschiedenen Vorschlägen kann die gleiche Wirkung erzielt werden.

¹¹⁰ Vgl. *Umweltdachverband*, Abbau umweltschädlicher Subventionen in Österreich. Ein Beitrag zur Ökologisierung des Steuersystems (2010); Das *Umweltbundesamt* begrüßt in seiner Stellungnahme den Vorschlag zur Aufhebung kontraproduktiver Förderungen.

¹¹¹ *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 8.

¹¹² *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 8.

¹¹³ AaO.

¹¹⁴ AaO.

¹¹⁵ AaO.

f) Energie und CO₂

- Einführung eines Systems von sog „Weißen Zertifikaten“. ¹¹⁶
- Schaffung und Besteuerung des „Carbon Footprint“.
- Ökologisierung der motorbezogenen Versicherungssteuer.
- Einführung der NoVA auch für Klein-Lkw .

g) Verkehr

- Schaffung eines effizienten Roadpricing-Systems Dabei sind eventuell – zumindest für den Übergang – Ausgleichsmaßnahmen für den ländlichen Raum in Erwägung zu ziehen.
- Einführung von Steuern auf anorganische Baumaterialien (Kalk, Schotter etc), welche aufgrund hoher Transportkosten bloß in einem geringeren Maße im internationalen Konkurrenzverhältnis stehen. ¹¹⁷
- Einführung des Lkw Road Pricing auch für niederrangige Straßen. ¹¹⁸ Dieses soll nicht nur für hochrangige Straßen gelten. ¹¹⁹
- Einführung einer nutzungsabhängigen (fahr- und emissionsabhängigen) Pkw-Maut ¹²⁰
- Durchaus überlegenswert ist die Einführung einer City-Maut als Alternative zur Parkraumbewirtschaftung. ¹²¹
- Aufhebung der Kfz-Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ^{122, 123}

¹¹⁶ Die Einführung von Weißen Zertifikaten ist als **Alternative** zur vorgeschlagenen Energie- und CO₂-Abgabe zu verstehen.

¹¹⁷ *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 23

¹¹⁸ Die *WKO* lehnt diesen Vorschlag in ihrer Stellungnahme vom 30. 9. 2013 „mit aller Vehemenz“ ab und begründet dies damit, dass Österreich schon jetzt im Hinblick auf die Mauttarife ein Hochpreisland sei und eine solche „Bemautung den Wirtschaftsstandort Österreich erheblich in seiner Attraktivität schwächen und vor allem österreichische Transportfirmen [...] schädigen würden.“

Zur Klarstellung und Entkräftung dieser Vorwürfe wird vorgeschlagen, diesen Satz um folgende Formulierung zu ergänzen: „mit Zweckbindung der Einnahmen im Bereich Verkehr“.

¹¹⁹ *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 24, vgl auch *Beran*, Lkw-Maut ausweiten, *vcö-magazin* 2013-06, 3.

¹²⁰ Die Pkw-Maut ist dem Roadpricing ähnlich. Dadurch kann zumindest beinahe dieselbe Wirkung erzielt werden.

¹²¹ *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 24; Die City-Maut geht in Richtung Parkraumbewirtschaftung, welche in Österreich bereits vorhanden ist. Die Parkraumbewirtschaftung betrachten wir als Hauptmittel, durch Einführung der City-Maut können jedoch im Prinzip ähnliche Wirkungen erzielt werden; vgl auch *Schröder*, Straßenverkehr: Eine Herausforderung für den Klimaschutz – am Beispiel der Innenstadtmaut, in *IUR/IUTR* (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und Erneuerbare Energien 59 ff.

- Einführung einer Besteuerung der Dienstwagen nach dem CO₂-Ausstoß.
- Einführung einer Kfz-Zulassungssteuer. Erwogen wird, umweltrelevante Entscheidungen, wie insbesondere die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, gezielt mit Lenkungsanreizen zu beeinflussen. Die Einführung einer Zulassungssteuer würde sich dazu gut eignen.^{124, 125}
- Normieren, dass Fahrzeug- (oder Haftpflicht-) Versicherungen auch die Gesundheitskosten des Versicherten bei Eigenverschulden beinhalten.¹²⁶

h) Flugverkehr

- Einführung von emissionsabhängigen Landegebühren auf den Flughäfen.¹²⁷
- Besteuerung von Kerosin

i) Boden

- Einhebung einer sog **Versiegelungsabgabe**, also eine angemessene Steuer auf den Flächenverbrauch bisher unbebauter Landschaft. Pro Quadratmeter Versiegelung muss eine Versiegelungsabgabe an den Staat geleistet sowie für jedes leerstehende Gewerbegebiet eine Versiegelungsabgabe nach Fläche an die Gemeinde geleistet werden.

j) Müll

- Mit Nachdruck gefordert wird die Besteuerung von Umweltverschmutzung und Müllgenerierung, insbesondere von nuklearem Abfall (Langzeitwirkung), giftigem Müll, nicht gefahrlos auf Felder

¹²² *Ökobüro*, Ökologisch Steuern. Chancen und Lenkungseffekte einer ökologischen Steuerreform 8; Auch diesbezüglich wird Aufkommensneutralität angestrebt.

¹²³ *Bachler* (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs) fordert in seiner Stellungnahme vom 20. 8. 2013 stattdessen die „unbefristete Einführung einer Förderung für die Umstellung landwirtschaftlicher Traktoren auf Pflanzenölbetrieb in Höhe von 2.000 Euro pro Traktor für mindestens ein Prozent der jährlich neu zugelassenen Traktoren“ (S 4). Stattdessen könnte überlegt werden, die Steuer nur für mit fossilen Kraftstoffen betriebene land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen einzuführen.

¹²⁴ *Gawel*, ZUR 2010, Heft 1, 3.

¹²⁵ Aufgrund der Stellungnahme von *Schopf* vom 19. 8. 2013 wird folgende Änderung vorgeschlagen: „Modifikation der NoVa zur Verstärkung der Lenkungswirkung hinsichtlich der Kaufentscheidung. Als Bemessungsgrundlage sollten die Fahrzeugeigenschaften herangezogen werden. Es spricht einiges dafür, umweltrelevante Entscheidungen, insbesondere die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, gezielt mit Lenkungsanreizen zu beeinflussen. Dazu würde sich ua die Ergänzung um eine Zulassungssteuer gut eignen.“

¹²⁶ *Steininger/Prettenthaler*, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 35.

¹²⁷ *Gawel*, ZUR 2010, Heft 1, 3.

ausbringbaren Klärschlammen sowie die Einführung von kostendeckenden Müllsammelungs- und Mülldeponiegebühren.¹²⁸

k) Umweltgefährdende Güter

- Besteuerung des Kaufes von in ihrer Produktion oder in ihrem Verbrauch umweltgefährdenden Gütern.¹²⁹

l) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Festzuhalten ist, dass es bei der Einführung neuer Abgaben zu einem Spannungsfeld mit dem Europarecht kommen kann. Zu beachten sind diesbezüglich vor allem die Diskriminierungsverbote und der freie Warenverkehr. Jedoch erlaubt das Diskriminierungsverbot grundsätzlich eine differenzierende Besteuerung, wenn die Differenzierung anhand objektiver Kriterien erfolgt, legitimen Zwecken nach dem Gemeinschaftsrecht dient und keine schützende oder diskriminierende Wirkung aufweist.¹³⁰

Auch hebt laut EuGH die Gemeinsame Agrarpolitik nicht die nationale Steuer- und Fiskalsouveränität auf und stellt nicht die Landwirte von nationalen Steuern und Abgaben frei.¹³¹

¹²⁸ Wohlmeyer, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 95.

¹²⁹ Wohlmeyer, Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär 6, 95.

¹³⁰ EuGH Rs 27/67, *Fink Frucht*, Slg 1968, S 333, 345 f; Rs 148/77, *Hansen&Balle*, Slg 1978, S 1787 Rn 16 f; Rs C-47/88, *Kommission/Dänemark*, Slg 1990 I, S 4509 Rn 10, 12 f; Rs C-213/96, *Outokumpu*, Slg 1998 I, S 1777 Rn 30.

¹³¹ EuGH Rs 36 und 71/80, *Irish Creamy Milk Suppliers Association*, Slg 1981, S 735 Rn 13; Rs 297/82, *Samvirkende Danske Landboforeninger*, Slg 1983, S 3299 Rn 8.

XVIII. Förderungen im Allgemeinen

1. Vorschläge

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Diese Maßnahme ist Bundesrecht, soweit Bundesförderungen betroffen sind. Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme ist diesbezüglich in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Bezüglich Landesförderungen umfasst die Maßnahme Landesrecht und fällt in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.

b) Konkreter Formulierungsvorschlag

- Grundsätzlich wird vertreten, sämtliche kontraproduktiven Förderungen aufzuheben. Näheres dazu findet sich im Kapitel zu den Ökosteuern.¹
- Gleichzeitig wird jedoch eine Verbesserung der produktiven Förderungen angestrebt. Um eine solche zu realisieren, wird deshalb vorgeschlagen, bei § 3 Abs 1 UFG folgende Ziffer 3 einzufügen:
„3. soweit Maßnahmen im Hinblick auf Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien optimiert sind.“

c) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahme

Soweit ersichtlich stehen der Umsetzung dieser Maßnahme keine europarechtlichen Hindernisse entgegen.

¹ Siehe unter S 432.

XIX. Wohnbauförderungsrecht

1. Beispiele von Maßnahmen

Im Rahmen der Praktiker-Interviews zeigte sich eine recht breite Streuung der Meinungen in Bezug auf die Situation betreffend Wohnbauförderung. Die Bandbreite reichte von „Die Wohnbauförderung läuft momentan ganz gut!“ bis hin zu „Die Wohnbauförderung sollte völlig neu aufgesetzt werden!“.

Inhaltlich waren mehrere Schwerpunkte zu erkennen:

- Mehrfach wurden eine Nachverdichtung im Wohnbau bzw eine verstärkte Ausrichtung des Wohnbaus (und insbesondere der Wohnbauförderung) an der Nähe zum öffentlichen Verkehr gefordert.¹ Diese Maßnahme hätte nicht nur ein verringertes Verkehrsaufkommen zur Folge, sondern könnte sich auch sonst positiv auf den Energieverbrauch bzw die Energieeffizienz auswirken.
- Auch eine Wiedereinführung der Zweckwidmung der Wohnbaufördermittel wurde öfters gefordert. In diesem Zusammenhang wurde beispielsweise vorgeschlagen, dass etwa zwei Drittel der Mittel für die Sanierung zur Verfügung gestellt werden sollten.
- Mehrere Interviewpartner äußerten den Wunsch, dass weitere Mittel zur thermischen Sanierung zur Verfügung gestellt werden sollten, wobei im Bereich des Wohnbaus die Länder die Mittel zur Verfügung stellen (und aus dem Bereich des Neubaus abziehen sollten) und im Bereich der Nicht-Wohngebäude der Bund Fördermittel zur Verfügung stellen sollte.
- Die Tatsache, dass zwischen den einzelnen Wohnbauförderungsgesetzen der Bundesländer doch recht beträchtliche Unterschiede bestehen, wurde kritisiert und zugleich eine Vereinheitlichung der Wohnbauförderungen gefordert.
- Vorgeschlagen wurde auch, in Bezug auf die Wohnbauförderung die Wohnnutzflächen zu reduzieren.

Auch aus der Literatur lassen sich ähnliche Forderungen entnehmen.

So kommt etwa die Studie „PlanVision“ zum Ergebnis, dass „[a]us verkehrs- und siedlungspolitischer Sicht zwei Reformschwerpunkte notwendig [sind]. Erstens sollte bei einer Reform der Wohnbauförderung verstärkt auf die Förderung der Althausanierung gesetzt werden. [...] Zweitens müssen bei der Neubauförderung Raumordnungskriterien verstärkt eine Rolle spielen. Mit einer stärkeren Ausrichtung der Wohnbauförderung nach Lagekriterien wie beispielsweise Nähe zu Infrastruktureinrichtungen oder Siedlungsdichte und Bauweise muss der Anreiz geschaffen werden, vorrangig solche Wohnprojekte zu errichten, von denen aus die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel möglich ist.“²

¹ Diese Forderung betrifft nicht nur den Bereich der Wohnbauförderung, sondern in gleicher Weise auch jenen des Baurechts.

² Stöglehner ua, PlanVision – Visionen für eine energieoptimierte Raumplanung (Endbericht) (2011) 210.

Mehrere Vorschläge betreffend eine Verbesserung der Wohnbauförderung iSd Energiewende bietet auch die Umwelt Management Austria-Studie „Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung“.³ Hier wird neben einer Anhebung der Förderhöchstgrenze, der Erhöhung der anerkannten Sanierungskosten und der Vergrößerung der förderbaren Nutzfläche sowie einer Streichung von Einkommensgrenzen auch eine Erhöhung der Fördervolumina der Länder gefordert. Zudem solle eine Wiedereinführung der Zweckwidmung überlegt werden. Insbesondere wird jedoch eine Verschärfung der energetischen Mindestanforderungen gefordert.

In diesem Zusammenhang ist freilich auch anzumerken, dass sich in den letzten Jahren bereits deutliche Verbesserungen bei der Ausrichtung der Wohnbauförderung ergeben haben:

So verfolgt die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251, nach ihrer Präambel ausdrücklich ua den Zweck, einen „Beitrag zur Umsetzung maßgeblicher energie- und umweltpolitischer Vorhaben des Regierungsprogramms der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode [2007 bis 2010] des Nationalrats [zu leisten], insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung des Passivhausstandards in der Wohnbauförderung, der Steigerung der Sanierungsraten im Wohnbau, der Umstellung von 400 000 Haushalten auf erneuerbare Energieträger sowie des Ausbaus des Ökostroms.“ Ein weiterer zentraler Aspekt dieser Art 15a-Vereinbarung ist nach deren Präambel „die Schaffung von Anreizen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Endenergieeffizienz.“

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Mit 330 PJ bzw 30,3 % des Endenergieverbrauchs kommt der Bereitstellung von Raumwärme besonders große Bedeutung zu (private Haushalte: 194 PJ, 71,3 % Anteil am Haushalts-Energieverbrauch).

Aktuell verfügbare Techniken bieten ein enormes Effizienzpotential. Große Unterschiede im Energiebedarf ergeben sich auch durch unterschiedliche Gebäudeformen, Bebauungsdichten und dergleichen mehr.⁴

³ Umwelt Management Austria, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 80; siehe insb auch den konkreten Vorschlag für ein Fördermodell für Sanierungen ab S 87.

⁴ Das Umweltbundesamt weist in seiner (undatierten) Stellungnahme ausdrücklich auf weitere hinsichtlich des Energieverbrauchs wesentliche Parameter hin, nämlich „Kompaktheit des Baukörpers, das Baujahr bzw das Jahr der letzten Sanierung, das Standortklima, Art und Alter des Heizsystems, Art der Wärmeverteilung und des Wärmeabgabesystems, Wartung und Qualität und Einstellung der Regelung“.

Zur Weiterentwicklung der Wohnbauförderung wäre es sinnvoll, im Neubau ab 2018 Passivhausstandard vorzuschreiben und eine Förderung lediglich für weitere wichtige Kriterien (Heizungsanlage und Warmwasserbereitung durch erneuerbare Energie, Lage, Baustoffe, Sommertauglichkeit, ...) zu gewähren.⁵

Der Schwerpunkt der Wohnbauförderung sollte demgemäß auf die Sanierung verlagert werden. Das Ziel ist es, die gesamte Bausubstanz zu sanieren. Im Gegensatz zum Neubau soll es hier daher auch keine Begrenzung der Förderung durch Vorgaben wie zB eine maximale Wohnnutzfläche geben.

Schwerpunkte zur Wohnbauförderung sind also:

- Einführung der Zweckbindung, Erhöhung der Mittel, Verlagerung zur Sanierung
- Neubau:
Vorschrift für thermische Standards, Förderung nur über Ökopunktesystem
- Sanierungsförderung:
schrittweise Anhebung der Ansprüche an thermische Standards, Schaffung von Anreizen für „bessere Sanierungen“
- Keine Förderungen auf der grünen Wiese, Nutzung der Wohnbauförderung als Instrument zur Nachverdichtung
- Lageabhängigkeit: Förderhöhe abhängig von Distanz zum öffentlichen Verkehr

3. Kompetenzlage

Nachdem die Wohnbauförderung zunächst viele Jahrzehnte lang in der Gesetzgebung Bundessache und in der Vollziehung Landessache gewesen war, wurde Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG mit dem BVG vom 15. 12. 1987, BGBl 1987/640, mit Wirkung vom 1. 1. 1988 dahingehend reduziert, dass nunmehr nur mehr das „Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung umfasst ist. Seit damals fällt daher die Wohnbauförderung gem Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.⁶ Nach wohl

⁵ Das *Umweltbundesamt* schlägt in seiner (undatierten) Stellungnahme zur Erreichung eines „als Alternative zum Passivhausstandard [...] angehobene Mindestwerte in den Bauordnungen bei einem erhöhten Einsatz Erneuerbarer Energie“ vor. Dazu ist anzumerken, dass diese Alternative zwar befürwortet wird, dass jedoch davon ausgegangen wird, dass der energetische Standard von Neubauten ohnehin jedenfalls entsprechend zu verbessern ist, und dass im Bereich der Wohnbauförderung verstärkt Anreize für eine Sanierung des Altbestandes gesetzt werden sollen. Dieser Bereich ist jedoch über baurechtliche Vorschriften nur schwer zugänglich.

⁶ Dazu ausführlich *Öhlinger*, Die Verländerung der Wohnbauförderung. Ein Beispiel verfehlter Verfassungslegistik, ÖZW 1988, 33, *Gimpel-Hinteregger*, Die Zivilrechtskompetenz der Länder zur Regelung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung nach Art VII der B-VG-Novelle 1988, BGBl 685, wobl 1989, 81; sowie *Raschauer*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, in *Korinek/Nowotny* (Hrsg), Handbuch der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft (1994) 315 (316 ff); jeweils mwN; näher zum Umfang der Zuständigkeit

zutreffender Ansicht von *Bauer*⁷ „lässt sich die Ausgestaltung der Wohnbauförderung als permanenter Prozess der Verlagerung von Kompetenzen des Bundes an die Länder beschreiben.“

Im Jahr 1989 wurde schließlich die Art 15a-Vereinbarung „über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“⁸ geschlossen.⁹ Nach Art 2 dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Bund, „den Ländern die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung [zu] übertragen“ (Abs 1), und zwar – unter bestimmten Einschränkungen – einschließlich der Zuständigkeit, „die zur Regelung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts zu erlassen“ (Abs 2 S 1).

Wesentlich ist freilich auch der Umfang der Kompetenz der Länder in Bezug auf die Gesetzgebung zur Wohnbauförderung:

In diesem Zusammenhang hat *Bußjäger*¹⁰ zutreffend ausgeführt, dass die Wohnbauförderung „als Instrument der Privatwirtschaftsverwaltung“ in manchen Bereichen (etwa Baurecht und Raumordnung) „eine ‚sanfte Steuerung‘ ermögliche, die leichter Akzeptanz findet als hoheitliche Maßnahmen.“ Unter Verweis auf *Pernthaler*¹¹ konstatiert er, dass raumplanerische Ziele mit den Lenkungsinstrumenten der Wohnbauförderung mitunter effektiver erreicht werden können als durch Anwendung hoheitlicher Mittel.¹²

Es ist also den Ländern durchaus möglich, im Bereich der Wohnbauförderung auch Kriterien, die an sich nach anderen Kompetenzmaterien zu regeln wären, bei der Vergabe der Wohnbauförderung zu relevieren. Mit der Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln können also neben dem eigentlichen

der Länder zur Regelung des Wohnbauförderungsrechts insb *Holoubek*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wohnrechts, wobl 2000, 345 (347 f).

⁷ *Bauer*, Die österreichische Wohnbauförderung – der letzte Schritt in die „Verländerung“? - Völlig neue Grundlagen ab 2009 und klimapolitische Zielsetzungen, immolex 2008, 330 (330).

⁸ BGBl 1989/390, zuletzt geändert durch BGBl I 2008/2.

⁹ *Bauer* (Die österreichische Wohnbauförderung – der letzte Schritt in die „Verländerung“? - Völlig neue Grundlagen ab 2009 und klimapolitische Zielsetzungen, immolex 2008, 330 [330]) beurteilt diese Vereinbarung als „endgültige ‚Verländerung‘ der Wohnbauförderung“.

¹⁰ *Bußjäger*, Wohnbauförderung und innovativer Föderalismus, WBFÖ 2003 H 2, 15 (16).

¹¹ *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 3 (1990) 117.

¹² In diesem Sinne auch *Oberhuber*, Wohnbauförderung zwischen Kyoto und Maastricht – Neue Ziele, neue Wege, WBFÖ 2003 H 2, 18.

Primärzweck der Förderung des Wohnungsbaus auch sogenannte Sekundärzwecke verfolgt werden, wenngleich die Wohnbauförderungskompetenz sich hier nicht unbegrenzt erweitern lässt.¹³ In diesem Sinne geht auch der VfGH in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass bestimmte Sachgebiete nach verschiedenen Gesichtspunkten, also aufgrund verschiedener Kompetenzgrundlagen, geregelt werden können.¹⁴

Freilich ist der Gesetzgeber hier nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH immer an das bundesstaatliche Rücksichtnahmegebot bzw Rücksichtnahmeprinzip gebunden, das es ihm verbietet, „Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität von Regelungen der gegenbeteiligten Rechtssetzungsautorität darstellen“. ¹⁵ Der zuständige Gesetzgeber ist also aufgrund der vom bundesstaatlichen Prinzip her gebotenen Trennung der Gesetzgebung in eine solche des Bundes und in eine solche der Länder verpflichtet, „bei seiner Regelung alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.“¹⁶ Der Wohnbauförderungs-Gesetzgeber darf daher etwa Vorschriften des MRG oder des WEG nicht konterkarieren.¹⁷

Auch im Bereich der Vollziehung einschließlich der Privatwirtschaftsverwaltung besteht eine Bindung an das bundesstaatliche Rücksichtnahmegebot bzw Rücksichtnahmeprinzip.¹⁸

4. Bestehende Gesetze

a) Bundesrecht

Im Bereich des Bundesrechts sind für die Wohnbauförderung – insbesondere auch in Bezug auf die Mittelaufbringung – folgende Vorschriften von Bedeutung:

- Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages¹⁹
- Wohnbauförderungsgesetz 1954²⁰

¹³ *Holoubek*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wohnrechts, wobl 2000, 345 (348).

¹⁴ Siehe statt vieler etwa VfGH 1. 3. 1982, KII-4/79, VfSlg 9337/1982; 25. 6. 1999, G 256/98, VfSlg 15.552/1999; 12. 6. 2004, B 1541/01, VfSlg 17.212 /2004.

¹⁵ Etwa VfGH 3. 12. 1984, G 81/84; G 82/84, VfSlg 10.292/1984 mwN.

¹⁶ VfGH 13. 6. 1980, G 5/80, VfSlg 8831/1980; vgl auch VfSlg 3163/1957.

¹⁷ Dazu allgemein näher *Korinek/Holoubek*, Unbegrenzte Wirtschaftsaufsicht? – Möglichkeiten und Schranken der Aufsicht nach dem WGG, ecolex 1997, 399 ff; siehe im gegenständlichen Zusammenhang weiters näher *Holoubek*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wohnrechts, wobl 2000, 345 (348).

¹⁸ *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung (1993) 113 ff.

¹⁹ Bundesgesetz vom 17. 12. 1951 über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl 1952/13, zuletzt geändert durch BGBl 1996/600.

- Wohnbauförderungsgesetz 1968²¹
- Wohnbauförderungsgesetz 1984²²
- BG über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds²³
- Wohnhaussanierungsgesetz²⁴
- Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982²⁵
- Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983²⁶
- BG Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds²⁷
- Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz²⁸
- §§ 7–9, 22 Finanzausgleichsgesetz 2008²⁹
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen³⁰

²⁰ Bundesgesetz vom 7. 7. 1954 womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), BGBl 1954/153, zuletzt geändert durch BGBl 1993/917.

²¹ BGBl 1967/280, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl 1988/692.

²² Bundesgesetz vom 27. 11. 1984 über die Förderung der Errichtung von Wohnungen sowie zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (Wohnbauförderungsgesetz 1984 - WFG 1984), BGBl 1984/482, zuletzt geändert durch BGBl I 2001/131.

²³ Bundesgesetz vom 8. 6. 1989, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl 1988/373 geändert werden, BGBl 1989/301, zuletzt geändert durch BGBl I 2007/103.

²⁴ BGBl 1984/483, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1990/460.

²⁵ BGBl 1982/165, zuletzt geändert durch BGBl 1984/482.

²⁶ BGBl 1983/661, geändert durch BGBl 1984/482.

²⁷ Bundesgesetz vom 23. 6. 1988, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert werden, BGBl 1988/373, geändert durch BGBl 1989/301.

²⁸ BGBl 1948/130, zuletzt geändert durch BGBl 1972/232.

²⁹ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl I 2007/103, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/82.

³⁰ BGBl II 2009/251.

b) Landesrecht

aa) Allgemeines

Aufgrund der kompetenzrechtlichen Situation im Bereich der Wohnbauförderung bestehen neun verschiedene Wohnbauförderungsgesetze in den Bundesländern:

- Bgld Wohnbauförderungsgesetz 2005³¹
- Krnt Wohnbauförderungsgesetz 1997³²
- NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005)³³
- OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993 (OÖ WFG 1993)³⁴
- Sbg Wohnbauförderungsgesetz 1990³⁵
- Stmk Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Stmk WFG 1993)³⁶
- Tir Wohnbauförderungsgesetz 1991 (TWFG 1991)³⁷
- Vbg Wohnbauförderungsgesetz³⁸
- Wr Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG 1989)³⁹

Auch die Vorgaben der Art 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen⁴⁰ wurden in die wohnbaurechtlichen Bestimmungen der Länder übernommen.⁴¹

³¹ Bgld Gesetz vom 10. 11. 2004 über die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohnraum sowie sonstiger, damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen (Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005 – Bgld WFG 2005), LGBl-B 2005/1, zuletzt geändert durch LGBl-B 2012/5.

³² Krnt Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, LGBl-K 1997/60 (WV), zuletzt geändert durch LGBl-K 2011/79.

³³ LGBl-N 2005/28 = 8304–0, zuletzt geändert durch LGBl-N 2010/75 = 8304–3.

³⁴ LGBl-O 1993/6 (WV), zuletzt geändert durch LGBl-O 2013/59.

³⁵ LGBl-S 1991/1, zuletzt geändert durch LGBl-S 2011/119.

³⁶ LGBl-St 1993/25 (WV), zuletzt geändert durch LGBl-St 2011/59.

³⁷ Tir Gesetz vom 15. 5. 1991 über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung (Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 – TWFG 1991), LGBl-T 1991/55, zuletzt geändert durch LGBl-T 2012/150.

³⁸ Vbg Gesetz über die Förderung der Errichtung und der Erneuerung von Wohnraum sowie die Gewährung von Wohnbeihilfen, LGBl-V 1989/31, zuletzt geändert durch LGBl-V 2011/25.

³⁹ Wr Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), LGBl-W 1989/18, zuletzt geändert durch LGBl-W 2011/23.

⁴⁰ Siehe oben FN 30.

⁴¹ Siehe dazu bereits *Umwelt Management Austria*, Klimaschutz – Wirtschaftswachstum – Beschäftigung durch Wohnbausanierung (2010) 66 f.

bb) Oberösterreich

Auf der Basis dieser Wohnbauförderungsgesetze der Länder sind jeweils mehrere Durchführungsverordnungen ergangen. Im Falle des Landes Oberösterreich sind dies etwa folgende:

- OÖ Eigenheim-Verordnung 2012⁴²
- OÖ Wohnhaussanierungs-Verordnung 2009⁴³
- OÖ Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012⁴⁴
- OÖ Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2012⁴⁵
- OÖ Wohnbeihilfen-Verordnung 2012⁴⁶
- Neubauförderungs-Verordnung 2013⁴⁷
- OÖ Kaufförderungs-Verordnung 2008⁴⁸
- OÖ Eigentumswohnungs-Verordnung 2012⁴⁹
- OÖ Energiespar-Verordnung 2008⁵⁰
- OÖ Einkommensgrenzen-Verordnung 2012⁵¹
- OÖ Katastrophenhilfsverordnung-Wohnbau 2013⁵²

Auf der Grundlage des OÖ WFG 1993 sowie der aufgrund dessen ergangenen Verordnungen werden in Oberösterreich etwa Förderungen für folgende Bereiche gewährt (Auszug):⁵³

⁴² V der OÖ Landesregierung über die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen, LGBl-O 2012/105.

⁴³ V der OÖ Landesregierung über die Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern und Wohnheimen, LGBl-O 2009/30.

⁴⁴ V der OÖ Landesregierung über die Sanierung von Häusern bis zu drei Wohnungen, LGBl-O 2012/16.

⁴⁵ V der OÖ Landesregierung über die Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen und Wohnheimen, LGBl-O 2012/17.

⁴⁶ V der OÖ Landesregierung über die Wohnbeihilfe, LGBl-O 2011/107.

⁴⁷ V der OÖ Landesregierung über die Förderung von Miet- und Eigentumswohnungen sowie von Wohnheimen, LGBl-O 2013/55; ersetzt die V der OÖ Landesregierung über die Förderung von Miet- und Eigentumswohnungen sowie von Wohnheimen, LGBl-O 2009/38 (Neubauförderungs-Verordnung 2009).

⁴⁸ V der OÖ Landesregierung über die Kaufförderung von nicht geförderten Wohnungen, Eigenheimen und Reihenhäusern, LGBl-O 2008/19.

⁴⁹ V der OÖ Landesregierung über die Förderung der Errichtung von Eigentumswohnungen, LGBl-O 2011/106.

⁵⁰ V der OÖ Landesregierung über die Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen, LGBl-O 2008/29.

⁵¹ V der OÖ Landesregierung über die Festlegung der Einkommensgrenzen der förderbaren Person, LGBl-O 2011/104.

⁵² LGBl-O 2013/57.

⁵³ Quelle. http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/12819_DEU_HTML. htm (Abfrage:

➤ **Förderungen im Bereich Neubau (Eigenheime)**

- Förderung für Errichtung eines Eigenheimes bzw Errichtung einer zweiten Wohnung (durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zinsenzuschusses)
- Förderung für die Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern, sofern die Anlage aus mindestens 3 Reihenhäusern bzw 2 Doppelhäusern besteht.
- Förderung für den Neubau von Reihenhäusern/Doppelhäusern in Mietkauf (durch Zinsenzuschüsse des Landes Oberösterreich)

➤ **Förderungen im Bereich Neubau (mehrgeschoßiger Wohnbau)**

- Förderung für den Neubau von Miet(kauf)- und Eigentumswohnungen, altersgerechte Wohnungen bzw Wohnheime (durch Förderungsdarlehen oder Annuitätenzuschüsse des Landes Oberösterreich)
- Förderung für den Neubau von Eigentumswohnungen (durch Zinsenzuschüsse des Landes Oberösterreich)

➤ **Förderungen im Bereich Sanieren und Renovieren**

- Förderung für die Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen (Sanierungsmaßnahmen, nachträglicher Lifteinbau, Anschluss an Fernwärme, behindertengerechte Maßnahmen, Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude usw.
- Förderung für den Anschluss an Fernwärme (durch Gewährung von Annuitätenzuschüssen. Die Höhe des Darlehens beträgt bei Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen höchstens € 2.000,- pro Wohnung)
- Förderung für die Sanierung von Miet- und Eigentumswohnungen (Tausch von Fenstern und Wohnungseingangstüren)
- Förderung für den nachträglichen Fernwärmeanschluss in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen (Miet- und Eigentumswohnungen)

➤ **Förderungen für die Nutzung erneuerbarer Energien**

- Förderung für den Einbau von thermischen Solaranlagen und Heizungswärmepumpen
- Förderung für den Anschluss an Fern- bzw Nahwärme für Häuser bis zu drei Wohnungen bzw Reihenhäuser/Doppelhäuser in Eigentum oder Mietkauf.
- Förderung für den nachträglichen Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung für Gebäude bis zu drei Wohnungen

cc) Vorarlberg

Nach dem Vbg Wohnbauförderungsgesetz werden einerseits Förderungen für Neubauten (2. Abschnitt) und für die Erneuerung von Wohnraum (3. Abschnitt) gewährt, andererseits ist auch eine Wohnbeihilfe (4. Abschnitt) vorgesehen.

Die Landesregierung hat gem § 18 Abs 1 Wohnbauförderungsgesetz „Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere über die Förderungen festzulegen ist. Die Richtlinien haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die Berechnung und allenfalls die Obergrenze der Nutzfläche,
- b) die Ermittlung, die Obergrenze und den Nachweis des monatlichen Haushaltseinkommens,
- c) die Art, den Gegenstand, die Höhe und die Bedingungen der Förderungen und die Verpflichtungen des Förderungswerbers,
- d) die Ermittlung und die Obergrenze des anrechenbaren Wohnungsaufwandes,
- e) das Ausmaß des zumutbaren Wohnungsaufwandes.“

Dementsprechend finden sich die entsprechenden Vorgaben in der jeweils aktuellen Neubauförderungsrichtlinie, Wohnbausanierungsrichtlinie und Wohnbeihilferichtlinie. Derzeit sind die „Neubauförderungsrichtlinie 2013“, die „Wohnbausanierungsrichtlinie 2013“ und die „Wohnbeihilferichtlinie 2013“ (jeweils vom 27. 11. 2012) sowie die „Wohnbaufondsrichtlinie 2013“ aktuell.

Gem § 5 Neubauförderungsrichtlinie 2013 werden als **Förderungen für Neubauten** einerseits

- Kredite (Abs 1), und zwar
 - „zur Neuerrichtung und zum Ersterwerb von Eigenheimen, Wohnungen sowie von Wohnheimen“ (lit a),
 - „zur Errichtung von Wohnungen durch Zu-, Ein- und Umbauten“ (lit b) und
 - „zu Wohnungserweiterungen“ (lit c),vergeben, andererseits
- „Zuschüsse zur Senkung des Annuitätendienstes von erforderlichen Hypothekarkrediten zur Finanzierung der Wohnobjekte“ (Abs 2).

Die objektiven Förderungsvoraussetzungen stellen ua wesentlich auf den Heizwärmebedarf ab. In Abhängigkeit von den Ökopunkten sind verschiedene Förderstufen vorgesehen (§ 7 Abs 2), von denen wiederum die Höhe des Förderungskredits abhängt (§ 8). Die möglichen Ökopunkte sind aus dem „Ökologischen Maßnahmenkatalog Neubau“ (Anhang zu § 7 Abs 2 lit g) ersichtlich, sie werden etwa für „Energie – Heizwärmebedarf“ (Pkt B), „Haustechnik – Energieversorgung, „Haustechnik – Wärmeverteilung, Warmwasserbereitung“ und „Haustechnik – Wasser und Elektrische Energie“ (Pkt C) vergeben.

Förderungen für den Bereich der Wohnhaussanierung werden nach § 5 Abs 1 Wohnhaussanierungsrichtlinie 2013 durch die „Gewährung von Krediten“ oder in Form von „einmaligen Geldbeträgen“ gewährt, wobei nach Abs 2 par cit „Wohnhäuser, die im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen, es sei denn, die Förderung wird von einem Wohnungsinhaber beantragt“ (lit a) sowie „Wohnhäuser und Wohnungen, die nicht ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden“ (lit b) von der Förderung ausgenommen sind.

Auch in diesem Bereich wird bei den objektbezogenen Voraussetzungen maßgeblich auf den Heizwärmebedarf und die Ökopunkte für die Förderstufen abgestellt (§ 7). Grundsätzlich ist die Anzahl der Ökopunkte mittels des Gebäudeausweises (durch ein technisches Büro oder einen Energie- und Ökologieberater) nachzuweisen (§ 7 lit d). Im Falle einer **Bauteilsanierung** können alternativ zum Gebäudeausweis auch bestimmte U-Werte nachgewiesen werden (§ 7 lit e).

Als Sanierungsmaßnahmen gelten gem § 8 Abs 1 „alle thermischen Verbesserungsmaßnahmen in der Gebäudehülle:

- a) Außenwand
 - b) Fenster, sofern diese schwermettallfrei und chlorfrei hergestellt sind.
 - c) Fensterverglasung und Fenster-/Rollläden (nur im Zusammenhang mit Fenster- oder Fassadensanierung)
 - d) Dach, oberste Geschossdecke
 - e) Unterste Geschossdecke (Boden gegen unbeheizt)
- und folgende Maßnahmen:
- f) Erneuerung der Elektroanlagen
 - g) Erneuerung der Wasserinstallation
 - h) Nachträglicher Lifteinbau im Mehrwohnungshaus bzw die Sanierung eines bestehenden Liftes
 - i) Lärmschutzmaßnahmen an Landesstraßen gemäß § 9“.

Unter bestimmten – in § 8 Abs 2 näher umschriebenen – „Voraussetzungen wird auch der Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe oder Gas gegen Gasbrennwertsysteme gefördert“. Gem § 8 letzter Satz werden „Biomasseheizsysteme, Wärmepumpen und Solaranlagen [...] über Sonderförderungen (Biomasse-, Wärmepumpen- und Solaranlagenförderung) des Landes gefördert.“

Die Förderung besteht nach § 10 Abs 1 „abhängig von der Höhe der anerkannten Sanierungskosten in einem Kredit oder einem einmaligen Zuschuss“, die Höhe der Förderung hängt nach dieser Bestimmung „auch davon ab, ob eine Bauteilsanierung oder eine umfassende energetische Sanierung durchgeführt wird.“

Fördersätze Wohnhaussanierung				
Förderstufe	Anerkannte Sanierungskosten und Förderhöhe für Bauteilsanierungen		Anerkannte Sanierungskosten und Förderhöhe für umfassende energetische Sanierungen	
Förderstufe 1 und Einzelmaßnahmen gem § 8 Abs 1 lit f) - i)	Bis € 25.000,– 10 % als Einmalzuschuss	Über € 25.000,– 20 % als Kredit	Bis € 25.000,– 17,5 % als Einmalzuschuss	Über € 25.000,– 40 % als Kredit
Förderstufe 2	Bis € 30.000,– 15 % als Einmalzuschuss	Über € 30.000,– 30 % als Kredit	Bis € 30.000,– 22,5 % als Einmalzuschuss	Über € 30.000,– 50 % als Kredit
Förderstufe 3 und erhaltenswerte Objekte	Bis € 35.000,– 20 % als Einmalzuschuss	Über € 35.000,– 40 % als Kredit	Bis € 35.000,– 30 % als Einmalzuschuss	Über € 35.000,– 65 % als Kredit
Förderstufe 4	Bis € 40.000,– 25 % als Einmalzuschuss	Über € 40.000,– 50 % als Kredit	Bis € 40.000,– 35 % als Einmalzuschuss	Über € 40.000,– 75 % als Kredit
Förderstufe 5	Bis € 50.000,– 30 % als Einmalzuschuss	Über € 50.000,– 60 % als Kredit	Bis € 50.000,– 40 % als Einmalzuschuss	Über € 50.000,– 85 % als Kredit

Zudem ist in § 10 Abs 1 auch eine Kostenbegrenzung derart vorgesehen, dass „[d]ie für die Berechnung der Förderungshöhe (Prozentsatz laut obenstehender Tabelle) anerkannten

Sanierungskosten gemäß § 4 lit. m) [...] maximal bis zu einer Obergrenze von € 1.000,- (inklusive USt.) je m² Nutzfläche anerkannt“ werden, wobei „[d]ie Nutzfläche [...] für diese Berechnung mit 130 m² je Wohnung bzw. mit 150 m² bei Haushalten mit mindestens 6 Personen, begrenzt“ wird.

5. Europarechtliche Vorgaben

Auch innerstaatliche Förderungen sind stets vor dem europarechtlichen Hintergrund der Waren- und Dienstleistungsfreiheit zu betrachten, sie dürfen sohin keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen.

Wesentlich sind in diesem Zusammenhang freilich auch die sogenannten „Maastricht-Kriterien“, zu deren Einhaltung sich die Mitgliedstaaten nach dem EUV zur Konsolidierung ihrer öffentlichen Haushalte mit dem Ziel zumindest ausgeglichener Haushalte verpflichtet haben.⁵⁴ Diese Vorgaben haben sich bereits dahingehend ausgewirkt, dass die Fördersysteme der einzelnen Länder etwas harmonisiert wurden. Im Neubaubereich werden nunmehr vor allem Förderungen in Form von Landesdarlehen und rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gewährt. Dabei handelt es sich um grundsätzlich nicht verschuldungswirksame Finanztransaktionen.⁵⁵

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass schon die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden⁵⁶ umfangreiche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung enthielt. Diese Richtlinie wurde im Juni 2010 durch die neue Gebäude-Richtlinie 2010/31/EU⁵⁷ ersetzt. Die neue Richtlinie bringt etwa die Festlegung einer Berechnungsmethode, Mindestanforderungen für neue und bestehende Gebäude und gebäudetechnische Systeme, die Festlegung, dass ab 2020 nur mehr Niedrigstenergiegebäude errichtet werden dürfen, sowie das Erfordernis der Anpassung (des Anh I) an den technischen Fortschritt (Art 22). Die Gebäude-RL wurde bereits in nationales Recht umgesetzt (beispielsweise im Rahmen der verschiedenen Bauordnungen, Bautechnikverordnungen), die technische Umsetzung erfolgte in der OIB-RL 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz), Ausgabe Oktober 2011.⁵⁸

⁵⁴ Oberhuber, Wohnbauförderung zwischen Kyoto und Maastricht – Neue Ziele, neue Wege, WBFÖ 2003 H 2, 18.

⁵⁵ Oberhuber, Wohnbauförderung zwischen Kyoto und Maastricht – Neue Ziele, neue Wege, WBFÖ 2003 H 2, 18.

⁵⁶ ABI L 2003/1, 65 vom 4. 1. 2003.

⁵⁷ ABI L 2010/153, 13 vom 18. 6. 2010; Berichtigung in ABI L 2010/155, 61.

⁵⁸ Die OIB-Richtlinien (OIB = Österreichisches Institut für Bautechnik) stellen eine Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich dar. Rechtliche Verbindlichkeit kommt den OIB-Richtlinien jedoch nur dann zu, wenn sie vom Gesetzgeber ausdrücklich für verbindlich erklärt worden sind.

6. Besondere Rechtsfragen

a) Aufbringung

Die Aufbringung der Fördermittel erfolgt nach einem höchst komplizierten System, das an dieser Stelle nicht näher beschrieben werden kann. Es sei daher lediglich darauf hingewiesen, dass der durch den Bund eingehobene Wohnbauförderungsbeitrag nach § 7 Abs 1 Z 1 FAG 2008⁵⁹ „bis zum Ablauf des Jahres 2008“ eine ausschließliche Bundesabgabe war und nach § 8 Abs 1 FAG 2008 seit dem Jahr 2009 eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, also eine zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgabe.

Dazu kommen noch Ertragsanteile aus anderen Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer).

Die Erträge der im § 8 Abs 1 leg cit angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben, damit also auch des Wohnbauförderungsbeitrags, werden nach § 9 Abs 1 leg cit grundsätzlich zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in einem bestimmten Hundertsatzverhältnis geteilt. Nach diesem Verhältnis erhält der Bund beim Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2009 19,45 % und die Länder insgesamt 80,55 %. Die weitere Verteilung der Mittel auf die Länder nach § 9 leg cit auf die einzelnen Länder stellt sich sehr kompliziert dar, da aufgrund der Tatsache, dass wie bereits erwähnt keine Zweckbindung besteht. So sind etwa gem § 9 Abs 5 leg cit „für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft“ beträchtliche Summen „vom Aufkommen am Wohnbauförderungsbeitrag und von den Ertragsanteilen abzuziehen bzw. als Kostenbeiträge zu leisten“ (etwa im Jahr 2013 insgesamt € 333,400.000,- und im Jahr 2014 insgesamt € 125,500.000,-).

Letztlich werden die Erträge des Wohnbauförderungsbeitrages nach § 9 Abs 7 Z 4 leg cit grundsätzlich „nach der Volkszahl“ auf die Länder aufgeteilt.

Zu bemerken ist auch noch, dass nach dem FAG 2008 seit dem Jahr 2008 die Zweckzuschüsse des Bundes für die Wohnbauförderung eingestellt wurden.

In Oberösterreich werden nach § 3 OÖ WFG 1993⁶⁰ die Förderungsmittel durch

- „1. Zuschüsse des Bundes;
 2. Haushaltsmittel des Landes;
 3. Rückflüsse aus Förderungsmaßnahmen nach dem OÖ WFG 1993, die nach dem 1. 1. 1998 zugesichert wurden;
 4. Rückflüsse aus den gewährten Darlehen des OÖ Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds.“
- aufgebracht.

⁵⁹ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl I 2007/103, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/82.

⁶⁰ Z 1 idF LGBl-O 2013/59.

Das Vbg WohnbauförderungsG enthält keine Bestimmung über die Aufbringung der Fördermittel. Die Mittel werden jeweils im Voranschlag des Landes Vorarlberg für ein Jahr zugewiesen (dzt im Voranschlag für das Jahr 2013, Seiten 118-123).

b) Zweckwidmung

Wie bereits ausgeführt besteht keine Zweckwidmung des Wohnbauförderbeitrags und der Ertragsanteile mehr.

c) Verstärkte Ausrichtung der Kriterien der Wohnbauförderung an Energieeffizienz und erneuerbaren Energien

aa) Allgemeines

Wie unter 2. „Anpassungen im Bereich der Wohnbauförderung – Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende“ bereits dargelegt können die Länder im Bereich der Wohnbauförderung auch Kriterien, die an sich nach anderen Kompetenzmaterien zu regeln wären, bei der Vergabe der Wohnbauförderung relevieren, wobei sie nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH selbstverständlich immer an das bundesstaatliche Rücksichtnahmegebot bzw Rücksichtnahmeprinzip gebunden sind.⁶¹

In den Bundesländern sind hier bereits weitreichende Anpassungen erfolgt, so wurden etwa vielfach Anforderungen betreffend die Energieeffizienz in die Bestimmungen der Wohnbauförderung eingearbeitet und entsprechende Förderprogramme aufgelegt.⁶²

Die Darstellung erfolgt – ohne mit dieser Auswahl eine Wertung vornehmen zu wollen – exemplarisch am Beispiel der Länder Oberösterreich und Vorarlberg.

bb) Oberösterreich

Im OÖ WFG 1993 wird ganz im Sinne der hier vorgeschlagenen Schwerpunktsetzung zwischen Neubau und Sanierung unterschieden. Während das II. Hauptstück (§§ 7-12) die „Förderung der Errichtung (einschließlich der Fertigstellung) von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen“, also den Neubau regelt, finden sich die Regelungen zur Sanierung im III. Hauptstück betreffend die „Förderung der Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen sowie Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen“ (§§ 13-17). Darüber hinaus wird im IV. Hauptstück (§§ 18-21) noch die „Förderung von Vorhaben zur qualitativen Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes“ geregelt.

⁶¹ Siehe oben S 442 ff.

⁶² Kaufmann/Maier, Rechnet sich Energieeffizienz? ZLB 2012/12 (12).

Wesentlich ist, dass nach § 6 Abs 1 leg cit „[a]uf die Gewährung einer Förderung nach diesem Landesgesetz [...] grundsätzlich kein Rechtsanspruch [besteht]; mit der Annahme der Zusicherung (§ 27) erhält der Förderungswerber jedoch einen im Landesrecht Oberösterreich ordentlichen Rechtsweg durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Förderung in der zugesicherten Höhe und Art.“

Nach § 33 kommen der OÖ Landesregierung umfangreiche Verordnungsermächtigungen zu. Nach Abs 1 dieser Bestimmung hat die Landesregierung insbesondere unter anderem „*Höhe, Art, Gegenstand und Bedingungen der Förderungsdarlehen (§ 9 und § 15) sowie der Annuitäten- oder Zinsenzuschüsse (§ 10 und § 16)*“ (Z 3), „*Höhe, Art, Gegenstand und Bedingungen der Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen (§ 16a Abs 2)*“ (Z 10) sowie „*die Art, den Anwendungsbereich, den Verwendungszweck und das Ausmaß des Einsatzes der erneuerbaren Energieträger und der Fern- und Nahwärme gemäß § 6 Abs 3 Z 3*“ (Z 13) näher durch Verordnung zu regeln.

Die nähere Konkretisierung der Förderkriterien erfolgt daher in den bereits angeführten Verordnungen, wie etwa

- OÖ Eigenheim-Verordnung 2012
- OÖ Wohnhaussanierungs-Verordnung 2009
- OÖ Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012
- OÖ Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2012
- OÖ Neubauförderungs-Verordnung 2013
- OÖ Eigentumswohnungs-Verordnung 2012
- OÖ Energiespar-Verordnung 2008

In diesen Verordnungen wird durchwegs auf Kriterien in Bezug auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien abgestellt. So etwa erhöht sich gem § 3 Abs 3 OÖ Neubauförderungs-Verordnung 2013 „[d]as Ausmaß des Förderungsdarlehens [...] wie folgt im Ausmaß der nachgewiesenen tatsächlichen Errichtungskosten, maximal jedoch:

[...]

5. um 20 Euro je m² geförderter Fläche bei der Errichtung einer Biomasse-Heisanlage. Der Zuschlag wird auch bei Contracting bewilligt;
6. um 20 Euro je m² geförderter Fläche bei Errichtung einer Solaranlage. Der Zuschlag wird auch bei Contracting bewilligt;
7. um 20 Euro je m² Wohnnutzfläche, wenn ökologische Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Sämtliche Außenbauteile (Außenwand, oberste Decke/Dach, Kellerdecke, erdanliegender Boden – ausgenommen erdberührende Dämmung) müssen zu 100 % mit nachwachsenden ökologischen Dämmstoffen versehen werden. Zusätze gegen Feuer, Wasser und Schädlinge sowie Stützfasern sind zulässig. Nachwachsende ökologische Dämmstoffe sind zB Flachs, Hanf, Holzfaser, Schafwolle, Stroh, Zellulose und Kork. Die Wärmeleitfähigkeit muss kleiner gleich 0,06 W/mK sein (Lambda-Wert).“

Gem § 3 Abs 4 OÖ Neubauförderungs-Verordnung 2013 wird „[i]m Rahmen eines Anlagen-Contractings [...] die Investitionstangente des Contracting-Vertrags im Zuge der Errichtung der Wohnanlage als Neubaukosten des Bauträgers anerkannt und unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

1. es muss sich dabei um eine Anlage, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird, handeln. Erneuerbare Energieträger sind Biomasse, Umgebungswärme und Sonnenenergie; [...].“

Förderzuschläge für energiesparende Bauweise, den Einbau einer Solaranlage oder einer Biomasse-Heizanlage sowie die Verwendung ökologischer Dämmstoffe gemäß § 3 erhöhen nach § 4 Abs 3 OÖ Neubauförderungs-Verordnung 2013 die maximalen Baukosten und aliquot die Anfangsannuität.

§ 7 Abs 1 OÖ Neubauförderungs-Verordnung 2013 schreibt für Wohnhäuser verpflichtend vor, dass „als energetischer Mindeststandard ein Niedrigstenergiehaus vorzusehen [ist], wobei folgende Werte einzuhalten sind:

Kompaktheit	max. spez. brutto-grundflächenbezogene Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima gem. OIB RL 6
A_B/V_B größer gleich 0,8	30 kWh/m ² a
A_B/V_B kleiner gleich 0,2	15 kWh/m ² a
A_B/V_B zwischen 0,2 und 0,8	linear ansteigend von 15 bis 30 kWh/m ² a bzw. $10 + 25 \cdot A_B/V_B$

Darüber hinaus sieht § 8 Abs 2 OÖ Neubauförderungs-Verordnung 2013 ökologische Kriterien in Bezug auf die Mindestausstattung von Wohnungen vor, und zwar:

- „4. eine wassergeführte Solaranlage mit einer Kollektormindestgröße (Aperturfläche) von 2,5 m² pro Wohnung ist verpflichtend vorzusehen. Vom Einbau einer Solaranlage kann abgesehen werden, wenn
 - a) eine ganzjährige Nah- bzw. Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Biomasse, Prozess- oder Abwärme oder Geothermie gewonnen wird, gegeben ist;
 - b) Heizsysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe eingesetzt werden;
 - c) Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem überwiegenden Anteil des Gases aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden;
 - d) eine Wärmepumpe, die mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) betrieben wird;
 - e) der Einbau einer Solaranlage aus klimatischen Gründen wirtschaftlich nicht vertretbar ist;
5. Kohle, Heizöl und Elektroheizungen als Hauptheizsystem dürfen nicht verwendet werden;
6. die ökologischen Mindestkriterien sind entsprechend der Anlage 3 einzuhalten.“

Anlage 3 sieht im hier interessierenden Zusammenhang unter anderem folgende ökologische Mindestkriterien vor:

- Brennwerttechnik bei Gaskessel
- selbsttätig wirkende Einrichtungen zur raum- bzw zonenweisen Regelung der Raumtemperatur (zB Thermostatventil)
- Niedertemperaturverteilsystem (Vorlauf-/Rücklauftemperatur max 60/35 °C)
- bei Umwälzpumpen sind gemäß Energieverbrauchs-Kennzeichnung (EU-Energie-Label) nur Pumpen der Klasse A, A+ und A++ zulässig
- ein wassergetragenes Heizsystem ist vorzusehen (ausgenommen bei Passivhäusern)
- elektrische Durchlauferhitzer zur Warmwasserbereitung sind nicht zulässig
- ein Nachweis über die einzuhaltende Vermeidung der sommerlichen Überwärmung gemäß ÖNORM B 8110 Teil 3 ist auf Verlangen vorzulegen
- luftdichte Gebäudehülle mit n50-Wert kleiner oder gleich 1,5 h⁻¹ bei Niedrigstenergiehäusern und kleiner oder gleich 0,6 h⁻¹ bei Passivhäusern
- fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme

Kriterien der Lage bzw der Nachverdichtung sind – soweit ersichtlich – derzeit **noch recht selten abgebildet**.⁶³ Aus kompetenzrechtlicher Sicht besteht jedoch wie bereits ausgeführt die Möglichkeit, auch solche Kriterien verpflichtend vorzusehen.

Positive Ansätze sind hier etwa im Bereich der Wohnhaussanierung die OÖ Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2012 zu erkennen. Nach § 4 Abs 1 leg cit wird wesentlich auf die Lage des sanierten Objekts „im Ortskern“ abgestellt: Während grundsätzlich Annuitätenzuschüsse für Darlehen im Ausmaß von höchstens € 800,-/m² sanierter Grundfläche gewährt werden (Z 2), beträgt die Höchstgrenze € 1.000,-/m² sanierter Grundfläche, „wenn die Sanierung in Ortskernen durchgeführt wird“ (Z 3) bzw ist bei denkmalgeschützten Objekten im Ortskern überhaupt keine Obergrenze pro m² sanierter Nutzfläche für das geförderte Darlehen vorgesehen (Z 4).

cc) Vorarlberg

In Vorarlberg fließen Kriterien der Energieeffizienz sowohl bei der Förderung von Neubauten als auch bei der Wohnhaussanierung maßgeblich bei der Bestimmung der Förderstufe ein.

Für die Förderstufen ist jeweils eine bestimmte Anzahl an Ökopunkten erforderlich, wobei der Nachweis über die Ökopunkte mit einem Gebäudeausweis (siehe ökologischer Maßnahmenkatalog im Anhang) erfolgt.

Gem § 7 Abs 2 lit g Neubauförderungsrichtlinie 2013 beträgt die Anzahl der erforderlichen Ökopunkte:

⁶³ Dazu näher unten 7.b)aa).

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Förderstufe	Ökopunkte	HWB bei A/V=0,2	HWB bei A/V=0,5	HWB bei A/V=0,8	Berechnungsmethode für den HWB
Basis	≥ 0	≤ 22,7	≤ 29,4	≤ 36	Richtlinie 6 (OIB)
3	≥ 150	≤ 22,7	≤ 29,4	≤ 36	Richtlinie 6 (OIB)
4	≥ 175	≤ 18,7	≤ 19,4	≤ 20	Richtlinie 6 (OIB)
5	≥ 200	≤ 10	≤ 10	≤ 10	Richtlinie 6 (OIB)
		≤ 15	≤ 15	≤ 15	PHPP Passivhaus – Projektierungspaket

Gem § 7 lit d Wohnhaussanierungsrichtlinie 2013 beträgt die Anzahl der erforderlichen Ökopunkte:

Förderstufe	Ökopunkte	HWB bei A/V=0,2	HWB bei A/V=0,5	HWB bei A/V=0,8	Berechnungsmethode für den HWB
1	≥ 0	≤ 28,7	≤ 44,4	≤ 60	Richtlinie 6 (OIB)
2	≥ 125	≤ 28,7	≤ 44,4	≤ 60	Richtlinie 6 (OIB)
3	≥ 150	≤ 26,2	≤ 38,1	≤ 50	Richtlinie 6 (OIB)
4	≥ 175	≤ 23,7	≤ 31,9	≤ 40	Richtlinie 6 (OIB)
5	≥ 200	≤ 21,2	≤ 25,6	≤ 30	Richtlinie 6 (OIB)

Der Anhang (Maßnahmenkatalog 2013 – Neubau bzw Maßnahmenkatalog 2013 – Wohnhaus-sanierung) ist in den hier interessierenden Bereichen im Wesentlichen deckungsgleich. In beiden Fällen sind entsprechende Ökopunkte mit Bezug zur Energieeffizienz und Erneuerbare Energien vorgesehen:

B Energie – Heizwärmebedarf			max. 100
1	Heizwärmebedarf spezifisch (HWB)	(kWh/m ² ges. u. Jahr)	0-100
C Haustechnik - Energieversorgung			max. 32
1	Innovatives klimarelevantes Heizsystem mit Zusatzoptionen s. Erläuterung		7
2	Reduktion lokaler Luftschadstoffe		3
3a	Wärmepumpe als Zentralheizung	nur ein Krit. wählbar	13
3b	Wärmepumpe als Zentralheizung mit Ökostrom		18
3c	Biomasseheizung oder Anschluss an Biomasse-Nahwärme oder Abwärmenutzung		25
C Haustechnik - Wärmeverteilung, Warmwasserbereitung			max. 55
4	Warmwasser- und Pufferspeicher optimiert gedämmt		5
5	Verteilsystem optimiert gedämmt		6
6a	Solare Warmwasserbereitung	nur ein Krit. wählbar	22
6b	Solare Warmwasserbereitung mit Heizungseinbindung		30
7a	Frischluftanlage	nur ein Krit. wählbar	9
7b	Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung		15
C Haustechnik - Wasser und Elektrische Energie			max. 23
8	Bodenversiegelung maximal 5 m ² je Wohneinheit		2
9	Naturnahe Entwässerung von Niederschlagswasser		2
10	Regenwassernutzung oder Dachbegrünung		4
11	Energieeffiziente Haushaltsgeräte		2
12	Energieeffiziente Beleuchtung der Allgemeinbereiche		2
13	Heizungs- und Zirkulationspumpen der Energie-Klasse A		4
14	Photovoltaikanlage		15

Besonders hervorzuheben ist, dass im Bereich der Neubau-Förderung nach dem „Maßnahmenkatalog - Neubau 2013“ auch die „Nach- oder Ortskernverdichtung“ und die „Qualität der Infrastruktur“ relevant für die Vergabe der Ökopunkte sind:

A Standort - Flächen- und Grundbedarf		max. 14
6	Nach- oder Ortskernverdichtung	2
7	Qualität der Infrastruktur (Nähe zu Schule, Kindergarten, ÖPNV,...)	2

Im Bereich der Wohnbausanierung fehlt in Vorarlberg ein derartiges Kriterium leider (noch).

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

a) Abschaffung der Zweckwidmung

Wie bereits ausgeführt wurde 2008 die Zweckwidmung aufgehoben, nachdem bereits 2001 eine massive „Aufweichung“ der Zweckbindung der Bundes-Zweckzuschüsse erfolgt war.⁶⁴ Die Rückflüsse aus Wohnbaudarlehen dürfen von den Ländern ohnehin bereits seit 2001 ohne Zweckbindung verwendet werden.

Dies legt die Vermutung nahe, dass für Zwecke der Wohnbauförderung und der damit verfolgten sekundären Zwecke (etwa Beeinflussung der Raumplanung) weniger Mittel zur Verfügung stehen. Zudem ist der Bundesbeitrag zur Wohnbauförderung – nachdem zuvor die Mittelaufbringung entsprechend dem Steueraufkommen erfolgt war – seit 1996 eingefroren, er beträgt seither € 1,78 Mrd jährlich. Demgegenüber sind die Kosten im Wohnungs- und Siedlungsbau zwischen 1996 und 2012 um 56 Prozent gestiegen.⁶⁵

Aufgrund dieses Einbruchs beim Aufkommen der Förderungsmittel beliefen sich nach Aussagen der AK Niederösterreich die Förderzusagen in Niederösterreich im Jahr 2007 auf 7.319, im Jahr 2010 jedoch nur mehr auf 5.079.⁶⁶

Es könnte daher grundsätzlich – wie in der Projektvorbereitung mehrfach vorgeschlagen – überlegt werden, **wiederum zu einer Zweckwidmung dieser Mittel zu gelangen.**

Derzeit wird auch in der Politik heftig über eine Wiedereinführung der Zweckwidmung diskutiert.

⁶⁴ Siehe dazu näher *Bauer*, Die österreichische Wohnbauförderung – der letzte Schritt in die „Verlängerung“? - Völlig neue Grundlagen ab 2009 und klimapolitische Zielsetzungen, *immolex* 2008, 330 (331).

⁶⁵ Vgl etwa *derstandard.at* vom 4. 4. 2013 (<http://derstandard.at/1363706859095/> Zweckwidmung-der-Wohnbaufoerderung-kaeme-Bund-teuer; Abfrage: 8. 4. 2013).

⁶⁶ APA Originaltextservice vom 5. 4. 2013 (http://www.ots.at/presseaussendung/TS_20130405_OT0021/aknoe-haneder-zu-wohnbaufoerderung-keine-zeit-verlieren; Abfrage: 8. 4. 2013).

In diesem Sinne hält etwa Finanzstaatssekretär Schieder eine Wiedereinführung der Zweckwidmung für notwendig, um österreichweit mehr Geld für den geförderten Wohnbau zur Verfügung zu haben und damit sowohl den gestiegenen Mietpreisen zu entgegnen als auch eine starke konjunkturelle Wirkung zu erzielen. Gerade Wohnbauinvestitionen zögen nämlich einen sehr hohen Beschäftigungseffekt nach sich.⁶⁷

In der 190. Sitzung des Nationalrates vom 19. 2. 2013 brachten die Grünen einen unselbständigen Entschließungsantrag betreffend die Wiedereinführung der Zweckwidmung in der Wohnbauförderung ein.⁶⁸ Dieser Antrag wurde jedoch noch in der gleichen Sitzung mit den Stimmen der Regierungsparteien abgelehnt.

In der Folge wurde jedoch immerhin am 2. 4. 2013 im Ministerrat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Mai 2013 erste Ergebnisse liefern sollte.⁶⁹ Freilich wurde diese Arbeitsgruppe dem Vernehmen nach bald wieder aufgelöst.⁷⁰

Auch im Wahlkampf für die Nationalratswahlen im September 2013 war die Wiedereinführung der Zweckwidmung in der Wohnbauförderung ein „beliebtes“ Wahlkampfthema.

Freilich ist dabei zu beachten, dass die Mittel der Wohnbauförderung einen beträchtlichen Teil des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern ausmachen.⁷¹ Es ist daher wohl davon auszugehen, dass eine Diskussion um die Aufhebung der Zweckwidmung für die Wohnbauförderungsbeiträge nicht

⁶⁷ APA Originaltextservice vom 13. 3. 2013 (http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130313_OT0189/schieder-fuer-zweckwidmung-der-wohnbauforderung; Abfrage: 8. 4. 2013).

⁶⁸ Unselbständiger Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wiedereinführung der Zweckwidmung in der Wohnbauförderung (991/UEA, 24. GP)

⁶⁹ Dazu etwa [derstandard.at](http://derstandard.at/1363706769174/Regierung-setzt-Arbeitsgruppe-ein) vom 3. 4. 2013 (<http://derstandard.at/1363706769174/Regierung-setzt-Arbeitsgruppe-ein>), Salzburger Nachrichten vom 4. 4. 2013 (<http://www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/wohnbauforderung-verhandlungen-zu-zweckwidmung-53564/>) (Abfrage jeweils 8. 4. 2013).

⁷⁰ Vienna online v 16. 5. 2013: (<http://www.vienna.at/lh-konferenz-spoee-macht-bei-wahlkampfthema-wohnen-druck/3576103>) (Abfrage: 15. 10. 2013).

⁷¹ So verweist etwa der derzeitige Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz Mag. *Wallner* darauf, dass die Wohnbauförderung mit € 1,78 Mrd ein „Kernthema“ des Finanzausgleichs sei; siehe etwa [derstandard.at](http://derstandard.at/1363706859095/Zweckwidmung-der-Wohnbauforderung-kaeme-Bund-teuer) vom 4. 4. 2013 (<http://derstandard.at/1363706859095/Zweckwidmung-der-Wohnbauforderung-kaeme-Bund-teuer>) sowie ORF-ON vom 4. 4. 2013 (<http://orf.at/#/stories/2175092/>) (Abfrage jeweils 8. 4. 2013).

losgelöst von einer gesamthaften Diskussion des Finanzausgleichs erfolgen kann und wohl auch wird.⁷² Ob daher bei einer Wiedereinführung der Zweckwidmung letztlich wirklich mehr Mittel als bisher für den Wohnbau zur Verfügung stehen werden, erscheint eher offen. Im Sinne der Aufkommens- bzw Kostenwahrheit wäre freilich eine Wiedereinführung der Zweckwidmung sehr zu begrüßen: Schließlich werden die Mittel ausdrücklich zum Zwecke der Wohnbauförderung eingehoben, eine Verwendung der Mittel zu anderen Zwecken als zum Zweck der Wohnbauförderung stellt daher einen klassischen „Etikettenschwindel“, somit eine **Irreführung der SteuerzahlerInnen** dar.

b) Verstärkte Ausrichtung der Kriterien der Wohnbauförderung an Energieeffizienz und erneuerbaren Energien

aa) Nachverdichtung im Wohnbau bzw verstärkte Ausrichtung des Wohnbaus an der Nähe zum öffentlichen Verkehr

Wie bereits ausgeführt sind derzeit im Bereich der Wohnbauförderung Kriterien der Lage bzw der Nachverdichtung – soweit ersichtlich – derzeit noch recht selten abgebildet, obwohl hier keine kompetenzrechtlichen Probleme entgegenstehen würden. So beurteilt etwa auch *Stöglehner*⁷³ die „fehlende Berücksichtigung von Lage- und Erschließungskriterien bei der Wohnbauförderung“ als Hemmnis für die Umsetzung von energieoptimierter Raumplanung.

Es steht jedoch dem Gesetz- bzw Verordnungsgeber frei, entsprechende Kriterien in Bezug auf eine Nachverdichtung im Wohnbau bzw die verstärkte Ausrichtung des Wohnbaus an der Nähe zum öffentlichen Verkehr vorzusehen.

Dass dies auch praktisch funktioniert, zeigt sich bereits derzeit an den oben bereits dargestellten Fällen von Oberösterreich und Vorarlberg, wo entsprechende Ansätze bereits vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang hat sich ein Ökopunktesystem, in dem solche Kriterien leicht berücksichtigt werden können, als besonders wirkungsvoll erwiesen.

⁷² In diesem Sinne hat auch LH Dr. *Pühringer* darauf hingewiesen, dass es keinen Sinn mache, Einzelteile des Finanzausgleichs herauszupicken, dies müsse in einem verhandelt werden; siehe *derstandard.at* vom 4. 4. 2013 ([http://derstandard.at/1363706859095/Zweckwidmung-der-Wohnbaufoerderung-kaeme-Bund-teuer](http://derstandard.at/1363706859095/Zweckwidmung-der-Wohnbaufoerderung-kaeme-Bund-teuer;); Abfrage: 8. 4. 2013). Gleiches vertritt auch LH Mag. *Wallner* (ORF-ON vom 4. 4. 2013, <http://orf.at/#/stories/2175092/>; Abfrage: 8. 4. 2013).

⁷³ *Stöglehner*, Visionen für eine energieoptimierte Raumplanung, Jahrbuch Energiewirtschaft 2011, 115 (122) mwN in FN 12.

bb) Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger im Neubaubereich?

Wenngleich in diesem Zusammenhang bereits recht ambitionierte Ansätze vorhanden sind (vgl etwa die OÖ Energiespar-Verordnung 2008, Vbg Maßnahmenkatalog 2013 – Neubau [Anlage zur Neubauförderungsrichtlinie 2013] und Maßnahmenkatalog 2013 – Wohnhaussanierung [Anlage zur Wohnhaussanierungsrichtlinie 2013]), so ist hier doch noch entsprechendes Potential für eine rechtliche Weiterentwicklung zu orten.

Entsprechende Vorgaben sieht hier die Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251 vor, die von den Ländern jedenfalls in das Landesrecht umzusetzen ist. So regelt Art 3 der Vereinbarung die „Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau“.

Gem Art 3 Abs 1 legen die Länder „[f]ür die Neuerrichtung von Wohngebäuden [...] Mindestanforderungen für Wärmeschutzstandards gemäß unten stehender Tabelle als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, wobei in Bezug auf das Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) zwischen den Werten linear zu interpolieren ist:

	HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
[...]		
ab 1. 1. 2012	36	20

Bei Gebäuden mit einem A/V-Verhältnis von 0,8 oder darüber können die Länder ab dem Jahr 2012 Regelungen erlassen, im Falle einer teilsolaren Raumheizung mit mindestens 15 % solarem Deckungsanteil dies beim zulässigen Heizwärmebedarf mit bis zu 10 % des Anforderungswertes zu berücksichtigen.“

Nach Abs 2 S 1 par cit sollen „[d]ie Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf im Wohnungsneubau sollen mittelfristig um Kennzahlen im Bereich Primärenergiebedarf sowie Kohlendioxidemissionen erweitert werden.“

Abs 3 par cit sieht bereits ausdrücklich vor, dass bei „der erstmaligen Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen im Zuge des Wohnungsneubaus [...] der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eine Förderungsvoraussetzung dar[stellt]. Die Förderanreize sollen dabei so gestaltet werden, dass der Anteil erneuerbarer Energien optimiert wird.“

Allerdings dürfen die Länder gem Abs 4 par cit „für den Einsatz von Heizungssystemen auf Basis von Öl-Brennwerttechnik befristete Ausnahmeregelungen vorsehen, soweit im Einzelfall verpflichtend eine Kombination mit thermischen Solaranlagen vorgesehen wird und die betreffenden Gebäude die ab 2012 gemäß Abs. 1 geltenden Wärmeschutzstandards nicht überschreiten. Auf die Kombination mit thermischen Solaranlagen kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Ausnahmeregelungen sind allen anderen Vertragsparteien mitzuteilen.“

Die Ausnahme des Abs 4 erscheint im gegenständlichen Zusammenhang sehr bedenklich: Bei den Projektvorarbeiten wurde vielfach die Forderung geäußert, dass jeder Stoff auf der höchst möglichen Stufe verwendet werden sollte, dh dass beispielsweise zuerst eine stoffliche und erst später eine energetische Nutzung eines Stoffes erfolgen sollte. Gerade aufgrund der Tatsache, dass die Vorräte an fossilen (Brenn-)Stoffen sehr begrenzt sind, sollten diese vorrangig für höherwertige Nutzungen herangezogen werden. Im Gegenzug dazu erscheint ein möglichst weitgehender Verzicht auf die Verfeuerung von Mineralölen erforderlich. Im diesem Sinne ist eine Streichung des Abs 4 zu fordern.

Über Art 3 hinaus können nach Art 4 noch weitere „Förderungsanreize für zusätzliche Maßnahmen beim Wohnungsneubau“ vorgesehen werden, und zwar gem Abs 1 par cit „insbesondere für folgende energetische und ökologische Maßnahmen im Wohnungsneubau:

1. *Erreichen niedrigerer Energiekennzahlen als in den Mindestanforderungen nach Art.3,*
2. *Errichtung von Passivhäusern; als Zielwert in der Wohnbauförderung für 2015 wird von den Bundesländern der Passivhausstandard angestrebt,*
3. *Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen (insbesondere durch Kombination biogener Brennstoffe mit Solaranlagen), sowie der Einsatz von Wärmerückgewinnungssystemen,*
4. *Einsatz ökologisch besonders vorteilhafter Baustoffe,*
5. *Einsatz von Niedertemperaturheizungssystemen.“*

Weiters verpflichten sich die Vertragsparteien nach Art 4 Abs 2, „*[b]estehende Standards für Niedrigenergie-, Niedrigstenergie- und Passivhäuser – wie zB erfolgreiche regionale Standards oder die klima:aktiv Hausstandards –*“ gemeinsam weiterzuentwickeln und diese innovativen Standards im Rahmen spezifischer Förderungsmodelle entsprechend auszuweisen.

Grundsätzlich positiv zu sehen ist auch die Verpflichtung nach Art 4 Abs 3, „*[a]uf verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Bebauung im Sinne einer Minimierung des motorisierten Individualverkehrs ist unter Berücksichtigung übergeordneter raumordnungspolitischer Zielsetzungen Bedacht zu nehmen.“*

Unter Berücksichtigung der Erfordernis einer Energiewende sollte diese Bestimmung freilich dahingehend erweitert werden, dass auch auf die (Nach-)Verdichtung Bedacht zu nehmen ist.

Zusammenfassend kann zu Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger im Neubaubereich ganz allgemein festgestellt werden, dass es wohl wünschenswert wäre, dass beispielsweise die Erfüllung des Passivhaus-Standards bei Neubauten überhaupt verpflichtend ist. Dies könnte jedoch nicht in den Wohnbauförderungsgesetzen geregelt werden, sondern müsste schon in den einzelnen Bauordnungen/Baugesetzen verankert werden.⁷⁴ Die Wohnbauförderungsgesetze könnten bzw sollten in der Folge an die Vorgaben der jeweiligen Bauordnung „gekoppelt“ werden.

⁷⁴ In diesem Zusammenhang ist freilich darauf hinzuweisen, dass die Länder nach Art 11 Abs 1 der Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen,

Denkbar wäre freilich, die für die Gewährung einer Wohnbauförderung erforderlichen energetischen Standards – wie ohnehin in der Art 15a-Vereinbarung vorgesehen – weiter zu verschärfen und auch bei der Vereinbarung selbst punktuelle Verbesserungen vorzunehmen.

cc) Verstärkte Förderung der Altbausanierung

Wie bereits ausgeführt⁷⁵ sollte der Schwerpunkt der Wohnbauförderung auf die Altbausanierung verlagert werden. Um das Ziel, die gesamte Bausubstanz zu sanieren, zu erreichen, sollte im Bereich der Altbausanierung im Gegensatz zum Neubausektor auch keine Begrenzung der Förderung durch Vorgaben wie zB eine maximale Wohnnutzfläche erfolgen.

Im Bereich der Altbausanierung bestehen ebenfalls bereits gute Ansätze zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger. Freilich besteht hier dahingehend ein **wesentlicher Unterschied zur Neubauförderung**, als sich im Bereich der Neubauförderung der Einsatz ordnungsrechtlicher Mittel anbietet (dh Verschreibung bestimmter Kriterien bzw Grenzwerte im Baubewilligungsbescheid) bzw die Erreichung dieser Kriterien bzw Grenzwerte als Grundvoraussetzung, um überhaupt eine Förderung zu bekommen. Dementgegen kann im Bereich der Altbausanierung eine nach energetischen Kriterien gestaffelte Förderung durchaus motivieren, energetisch minderwertige Objekte früher und/oder energetisch (noch) besser zu sanieren.

So verpflichtet auch die Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251 die Länder, „zur Erreichung der Ziele gemäß Art. 1 Abs. 2 verstärkte Anreize für Sanierungen“ zu setzen (Art 5 Abs 1) und „zum Zweck bestmöglicher Sanierungen“ „Förderungsmodelle mit Anreizsystemen“ für folgende Maßnahmen zu schaffen (Art 5 Abs 2):

„1. Unterschreiten der Mindestanforderungen für den maximalen Heizwärmebedarf (HWBBGF) nach Art. 6 Abs. 2 nach Sanierung. Die Förderstufen könnten sich dabei an den Anforderungen für den Neubau nach Art. 3 Abs. 1 gemäß dieser Vereinbarung bzw. am Passivhausstandard orientieren,

BGBl II 2009/251, ohnehin verpflichtet sind, „die Umsetzung der Richtlinie 6 ‚Energieeinsparung und Wärmeschutz‘ des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) im Rahmen der jeweiligen einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sicher[zustellen].“ Damit ist die von der WKO in ihrer Stellungnahme vom 30. 9. 2013 geforderte Orientierung an der Umsetzung der EU-Gebäude-RL und die damit verbundene „österreichweit koordinierte Umsetzung von Energieeffizienzgrenzwerten im Gebäudesektor etc“ ohnehin sichergestellt, da die OIB-RL 6 bekanntlich die Anforderungen an die thermisch-energetische Qualität von Gebäuden definiert, die unter anderem der Zielsetzung der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in nationales Recht bezweckt (so ausdrücklich die Erläuternden Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ und zum OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ [Ausgabe: Oktober 2011], GZ OIB-330.6-092/11).

⁷⁵ Siehe dazu oben S 440.

2. *zusätzliche Maßnahmen im Bereich der energetisch relevanten Haustechnik (Heizungs-, Warmwasser- und Lüftungsanlagen), wobei besondere Anreize für den Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 zu setzen sind, und*
3. *Einsatz ökologisch besonders vorteilhafter Baustoffe.“*

Gem Art 5 Abs 3 werden ausdrücklich *„Investitionskosten für Kühlanlagen, die nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie oder mit Fernkälte aus Abwärme betrieben werden, [...] aus der Bemessungsgrundlage der Wohnbauförderung ausgenommen.“*

Art 5 Abs 4 verpflichtet darüber hinaus die Länder, die Bewertungsmodelle nach Art 10 so zu gestalten, dass sie im Vergleich zu Förderungen für Einzelbauteilsanierungen genügend Anreize für umfassende energetische Wohnhaussanierungen gem Art 6 bieten.

Zudem sollen gem Art 5 Abs 5 in Ergänzung zu den Förderprogrammen begleitende Impuls- und Beratungsprogramme im Sanierungsbereich zur Steigerung der Sanierungsraten gestartet bzw intensiviert werden, wobei auch auf die Erfahrungen aus erfolgreichen regionalen Initiativen oder den klima:aktiv Gebäudeprogrammen zurückgegriffen werden soll.

Die Voraussetzungen für die Förderung umfassender energetischer Wohnhaussanierungen werden in der Folge in Art 6 genau definiert:

„Artikel 6

Mindestanforderungen für die Förderung umfassender energetischer Wohnhaussanierungen

(1) Für die umfassende energetische Sanierung (Art. 2 Abs. 1 Z 4) von Wohnhäusern werden besondere Förderanreize vorgesehen.

(2) Für die umfassende energetische Sanierung von Gebäuden werden Mindestanforderungen für Wärmeschutzstandards gemäß unten stehender Tabelle als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, wobei in Bezug auf das Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) zwischen den Werten linear zu interpolieren ist:

	<i>HWB_{BGF} in kWh/(m².a)</i>	
	<i>bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$</i>	<i>bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$</i>
<i>bis Ende 2009</i>	<i>80</i>	<i>43</i>
<i>ab 1. 1. 2010</i>	<i>75</i>	<i>35</i>

(3) Ergänzend zu den Vorgaben in Abs. 2 können Förderungsanreize vorgesehen werden, die auf eine möglichst hohe Heizwärmebedarfsreduktion gegenüber dem Ausgangswert vor Sanierung abzielen („Deltaförderung“).

(4) Werden im Rahmen umfassender energetischer Sanierungen die Zielwerte des Abs. 2 nicht realisiert, können die Länder ebenso die Möglichkeit der „Deltaförderung“ vorsehen, um möglichst weitgehende Sanierungen zu erreichen. Dabei muss jedoch der Ausgangs-HWB [...] ab dem Jahr 2010 um mindestens 30 % verbessert werden.

(5) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.“

Zur Erreichung der Ziele der Energiewende erscheint es jedenfalls wünschenswert, diese Bestimmungen noch weiterzuentwickeln und punktuell zu verbessern, um so im Bereich der Altbauanierung verstärkte Anreize zu einer thermischen bzw sonstigen energetischen Sanierung setzen zu können.

Freilich sieht auch die Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251, schon entsprechende Ansätze vor. So sieht Art 11 („Bau- und energietechnische Vorschriften“) in seinem Abs 3 vor, dass *„[e]ntsprechend dem im OIB-Prozess vereinbarten Zeitplan [...] ab 2010 Verhandlungen zwischen den Ländern über die weitere Anpassung der energietechnischen Anforderungen an Gebäude aufgenommen und anschließend rechtlich umgesetzt [werden] (5-Jahresrhythmus). Dabei werden die folgenden Ziele in besonderer Weise berücksichtigt:*

- 1. hinsichtlich des höchstzulässigen Heizwärmebedarfs soll der Abstand zwischen den Anforderungen im geförderten Wohnbau und jener der OIB Richtlinie 6 in Relation gehalten werden;*
- 2. Festlegung von Regelungen für Gebäude mit einer gesamten Nutzfläche von weniger als 1 000 m² in Bezug auf Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf in Zusammenhang mit umfassenden Sanierungen;*
- 3. verpflichtende Prüfung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger für Zwecke der Wärme-, Kühlungs- und Elektrizitätsversorgung; sowie*
- 4. weitere Beschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Klimaanlage, wobei ein möglichst hoher Anteil erneuerbarer Energieträger angestrebt wird.“*

Eine – sachlich begründete – Ausnahme stellt hier die OÖ Katastrophenhilfsverordnung-Wohnbau 2013⁷⁶ dar. Nach § 2 Abs 3 S 2 dieser V gibt es für die Gewährung von Förderungen nach dieser V ausdrücklich keine energetischen Vorgaben.

dd) Reduzierung der förderbaren Wohnnutzfläche

Nach derzeitiger Rechtslage besteht zum Teil eine Beschränkung der förderbaren Wohnfläche.

So bestimmt etwa § 7 Abs 2 lit f der Vbg Neubauförderungsrichtlinie 2013, dass *„[b]is zu einem 5-Personen-Haushalt [...] die gesamte Nutzfläche einer Wohnung höchstens 150 m² betragen [darf]. Gehören sechs oder mehr Personen dem Haushalt an 170 m². Bei Eigenheimen mit zwei baulich abgeschlossenen Wohnungen darf die gesamte Nutzfläche 200 m² betragen.“*

Im Gegensatz dazu ist etwa in Oberösterreich im Bereich der Errichtung von Eigenheimen eine derartige Beschränkung nicht vorgesehen. Hier bestimmt vielmehr § 1 Abs 2 OÖ Eigenheim-Verordnung 2012, dass *„[j]ede Wohnung [...] eine Mindestgröße von 80 m² aufzuweisen“* hat.

⁷⁶ LGBl-O 2013/57.

§ 3 Abs 2 OÖ Neubauförderungs-Verordnung 2013⁷⁷ sieht dagegen iZm dem „Ausmaß des Förderungsdarlehens und der Nutzfläche für die Errichtung von Wohnungen“ für die Wohnungsgrößen folgende Vorgaben vor:

„1. bei Miet(kauf)wohnungen und bei Eigentumswohnungen werden bei einer Zwei-Raumwohnung maximal 55 m², bei einer Drei-Raumwohnung maximal 75 m², bei einer Vier-Raumwohnung maximal 90 m² und bei einer Fünf-Raumwohnung maximal 100 m² gefördert. Diese Größenvorgaben können im Einzelfall um bis zu 10 % überschritten und gefördert werden, wobei die oben genannten Werte bei den einzelnen Raumklassen pro Wohnanlage insgesamt nicht überschritten werden dürfen; Überschreitungen um bis zu 10 % bei Vier- und Fünf-Raumwohnungen können auch mit Optimierungen bei den Raumklassen für Zwei- und Drei-Raumwohnungen ausgeglichen werden. Bei Eigentumswohnungen können darüber hinaus weitere Größenüberschreitungen toleriert, jedoch nicht gefördert werden“.

Das Fehlen von Beschränkungen der förderbaren Wohnfläche in einzelnen Teilbereichen könnte die Wirksamkeit der Wohnbauförderung **in Bezug auf die sekundären Förderungszwecke** (va hinsichtlich der [Nach-]Verdichtung) **beeinträchtigen**.⁷⁸ Insofern können derzeit durchaus beträchtliche rechtliche Hemmnisse erkannt werden.

Zur Erreichung der Energiewende erscheint es daher erforderlich, im Bereich des Neubaus – unabhängig von den thermischen bzw sonstigen energetischen Eigenschaften des Objektes – eine **wirkungsvolle Beschränkung der förderbaren Wohnnutzfläche zu regeln**.

Freilich erscheint auch europa- und kompetenzrechtlich eine Einfügung entsprechender Regelungen in die betreffenden landes-wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen bzw in die entsprechenden Wohnbauförderungsbedingungen unproblematisch.

Im **Bereich der Altbausanierung** stellt sich die Situation freilich anders dar: Hier **sollte** von einer **Beschränkung der förderbaren Wohnnutzfläche eher Abstand genommen** werden, um den Anreiz zu schaffen, möglichst viele Altbauobjekte einer thermischen oder sonstigen energetischen Sanierung zuzuführen. Freilich bieten sich in diesem Bereich unterschiedliche Möglichkeiten an, bei der Förderung – auch – unter Berücksichtigung der Wohnnutzfläche zu differenzieren.

⁷⁷ Wortgleich mit § 3 Abs 2 OÖ Neubauförderungs-Verordnung 2009.

⁷⁸ Wie bereits ausgeführt (insb oben S 443) können mit der Wohnbauförderung auch sekundäre Förderzwecke verfolgt werden, etwa im Hinblick auf die Raumplanung. Die Förderung sehr großer Einheiten würde nun tendentiell dazu beitragen, dass die Siedlungsstrukturen sich weniger kompakt entwickeln und so dem Ziel der Erreichung der Energiewende entgegenstehen.

c) Bundesweite Vereinheitlichung der Wohnbauförderungen

Die vor allem in den Praktikerinterviews kritisierte Tatsache, dass zwischen den einzelnen Wohnbauförderungsgesetzen der Bundesländer doch recht beträchtliche Unterschiede bestehen, mag tatsächlich zu Problemen insbesondere bei in mehreren Bundesländern tätigen Firmen führen. Insofern erscheint der Wunsch nach einer bundesweiten Vereinheitlichung der Wohnbauförderungen durchaus verständlich.

Dies erscheint jedoch vor allem aus kompetenzrechtlichen Gründen nur sehr schwer möglich: Die Wohnbauförderung ist wie oben ausgeführt⁷⁹ in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Zu einer Änderung der Kompetenzsituation bedürfte einer Verfassungsänderung, die wiederum eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat und eine Zustimmung des Bundesrates, sohin der Länder, voraussetzt.

Außerdem ist auch aus praktischen Gründen nicht zu erwarten, dass eine maßgebliche Annäherung zwischen den einzelnen Bundesländern möglich sein könnte, da die Grundvoraussetzungen (zB geografische Situation, Bevölkerungszusammensetzung usw) sehr unterschiedlich sind und dementsprechend derzeit auch sehr unterschiedliche Förderkriterien zur Anwendung gelangen. Zudem besteht auch ein sehr enger Zusammenhang der Wohnbauförderung etwa mit der Raumordnung und dem Baurecht. Im Bereich dieser – ebenfalls landesrechtlichen – Materien bestehen ebenfalls zwischen den einzelnen Bundesländern beträchtliche Unterschiede.

d) Regelungsbedarf zur Erreichung der Energiewende

Zur Erreichung der Energiewende erscheint es wünschenswert, wenn nicht sogar unbedingt erforderlich, sich va auch die sekundären Förderzwecke der Wohnbauförderung zunutze zu machen und in diesem Sinne die Wohnbauförderung in den einzelnen Bundesländern verstärkt an Kriterien betreffend Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien auszurichten.

Da bundesweit einheitliche Wohnbauförderungsvorschriften bzw -richtlinien aus rechtlichen wie auch praktischen Gründen nur verschwindend geringe Umsetzungschancen aufweisen, erfolgt hier weitestgehend eine Beschränkung auf Vorschläge, die in die jeweiligen Wohnbauförderungsgesetze und -verordnungen bzw auch die entsprechenden Förderbedingungen bzw -richtlinien der Länder individuell umgesetzt werden können. Darüber hinaus soll – nicht zuletzt aufgrund der aktuellen politischen Diskussion – eine Wiedereinführung der Zweckwidmung der Wohnbauförderungsbeiträge thematisiert werden.

Die einzelnen Vorschläge werden aus praktischen Gründen lediglich sachlich/inhaltlich dargestellt, da sich die wohnbauförderungsaffinen Regelungen der einzelnen Bundesländer sehr stark unterscheiden und einerseits die Erstellung von allgemeingültigen Vorschlägen aus diesem Grund nicht möglich ist und andererseits die Erstellung von neun bundesländerspezifischen Entwürfen den Rahmen

⁷⁹ Siehe oben S 440 ff.

des Projektes sprengen würde. In diesem Zusammenhang erscheint eine Art 15a-B-VG-Vereinbarung für den Bereich der Wohnbauförderung durchaus sinnvoll.⁸⁰ Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass der Einsatz von Art 15a-Vereinbarungen unter Umständen eine Verzögerung des Wirksamwerdens der Maßnahmen zur Folge haben könnte, da eine solche Vereinbarung erst von den einzelnen Ländern in das jeweilige Landesrecht umgesetzt werden muss. Zudem ist auf die Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251 zu verweisen, die unter anderem für „Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderungen der Länder“ (2. Abschnitt) bereits recht gute Bestimmungen vorsieht, die freilich auch punktuell noch verbesserungsfähig erscheinen.

8. Vorschläge

Zur Erreichung der Energiewende werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Maßnahme liegt in Gesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern.⁸¹

aa) Wiedereinführung der Zweckwidmung und Erhöhung der Wohnbauförderungsmittel

- Im Sinne der „Aufkommens-“ bzw Kostenwahrheit wäre unbedingt eine **Wiedereinführung der Zweckwidmung** zu fordern. Zudem besteht so die Möglichkeit, dass so mehr Geld für den geförderten Wohnbau zur Verfügung stehen könnte und damit sowohl den gestiegenen Mietpreisen entgegnet als auch eine starke konjunkturelle Wirkung erzielt werden könnte.
- Ergänzend dazu ist jedenfalls eine **Erhöhung der** für die Wohnbauförderung zur Verfügung stehenden **Mittel** zu fordern.

b) Nachverdichtung im Wohnbau bzw verstärkte Ausrichtung des Wohnbaus an der Nähe zum öffentlichen Verkehr und sonstiger Infrastruktureinrichtungen

Ergänzend erscheinen auch „raumordnungswirksame“ Teilmaßnahmen erforderlich:

- Entfall der Förderung von Neubauten
 - auf der „grünen Wiese“
 - im sog „Speckgürtel“
 - in (unterversorgter) Streulage
- gezielte Förderung (zB durch höhere Förderung) von Neubauten
 - in kompakten Siedlungsformen
 - in Innerortslagen und Stadtzentren (auch zur Kompensation des höheren Grundstückspreises)

⁸⁰ Siehe dazu näher unten S 471 ff.

⁸¹ Siehe dazu bereits oben S 441 ff.

- in verdichteter Wohnbauweise
 - für geschlossene oder gekuppelte Bauweisen
 - bei Nachverdichtung von EFH- bzw ZFH-Strukturen
 - wenn bestimmte Infrastruktureinrichtungen in einer bestimmten Entfernung (zB 500 m Luftlinie) vorhanden sind, zB Schulen, Nahversorgung, ÖV-Haltestellen, ...⁸²
 - Förderung von Wohnumfeldverbesserungen innerhalb bebauter Gebiete
 - Koppelung der Höhe der Förderung an die Nutzflächenzahl des Grundstücks (→ Beschränkung des Grundstücksverbrauchs pro Wohneinheit zB auf 300 bis 450 m²)
 - Verschiebung der Förderungen vom EFH- zum Mehrfamilienhaus-Bau
- Abschlüsse von der Förderung von Neubauten
- wenn bestimmte Infrastruktureinrichtungen weiter als etwa 1.500 oder 2.500 m Luftlinie entfernt sind, zB Schulen, Nahversorgung, ÖV-Haltestellen, ...
- Mögliche Lagekriterien für die Wohnbauförderung:
- Funktionsmischung, Nähe, Wegekombination, Verkehrsmittel, Siedlungsdichte,⁸³ Versiegelung, Gebäudequalität und Bauform sowie Raumwärme und Kühlung

Zur Umsetzung dieser Kriterien wird ein Ökopunktesystem, wie es etwa in Vorarlberg bereits zur Anwendung kommt, empfohlen.

c) Energetische Kriterien als zwingende Voraussetzung für Förderung im Neubaubereich?

Im Bereich der Neubauförderung sollten jedenfalls bestimmte thermische bzw sonstige energetische Kriterien als unverzichtbare Fördervoraussetzung vorgegeben werden. In diesem Sinne sollte der Passivhausstandard, der in Art 4 Abs 1 Z 2 der Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251, immerhin als von den Bundesländern anzustrebender **Zielwert** in der Wohnbauförderung **für 2015** vorgesehen ist, verpflichtend festgeschrieben werden.

In die jeweiligen Landeswohnbauförderungsgesetze bzw -verordnungen wären daher entsprechende Bestimmungen aufzunehmen, wonach Förderungen für Neubauten nur gewährt werden, wenn das betreffende Objekt – vorbehaltlich zwingender sozialer Notwendigkeiten – den Passivhausstandard erfüllt. Dieser Zielwert im Neubaubereich sollte unabhängig vom Oberflächen-Volumen-Verhältnis sein.

⁸² Nach der von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. *Josef Michael Schopf* in seiner Stellungnahme vom 19. 8. 2013 dargelegten Meinung lässt sich zwar über die Distanzen diskutieren, 500 oder 1000 m sind nach seiner Ansicht jedoch sicher eine Obergrenze zB für Haltestellen.

⁸³ In diesem Sinne hat etwa *Stöglehner* (Visionen für eine energieoptimierte Raumplanung, Jahrbuch Energiewirtschaft 2011, 115 [128]) unter anderem „die Koppelung von Dichten und Förderzielgebieten (siehe Funktionsmischung), zB Mindestdichten als Bedingung für die Wohnbauförderung“ als potentiellen Umsetzungspfad beschrieben.

Denkbar wäre hier aber auch, im Sinne der Gebäuderichtlinie ab 2014 einen Übergangswert (zB 20 kWh/m².a) vorzuschreiben und erst ab 2018 den Passivhausstandard.

Jedenfalls erscheint eine Änderung bzw Streichung des Art 3 Abs 4 der Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251, erforderlich, nach der die Länder für den Einsatz von Heizungssystemen auf Basis von Öl-Brennwerttechnik befristete Ausnahmeregelungen vorsehen können.

d) Verstärkte Förderung der Altbausanierung im Allgemeinen

- insb in Ortskernen von Abwanderungsgemeinden bzw von strukturschwachen Gemeinden und
 - Bevorzugung der Altbausanierung gegenüber dem Neubau
- sollte – entsprechend den Forderungen in der Literatur – ebenfalls erfolgen. In diesem Zusammenhang ist freilich darauf zu verweisen, dass in den letzten Jahren ohnehin verstärkt eine Förderung von Sanierungen erfolgte, während die Förderung im Neubaubereich stagnierte.

Die Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251, sieht in ihren Art 5 und 6 bereits gute Ansätze in Richtung umfassender thermischer bzw sonstiger energetischer Sanierung vor.

Es ist in diesem Zusammenhang danach zu trachten, die sanierten Objekte möglichst weit an die für Neubauten vorgeschriebenen Werte heranzuführen (vgl bereits Art 5 Abs 2 Z 1). Die „Einstiegswerte“ sollten also verschärft, sprich nach unten korrigiert werden. Vorgeschlagen werden hier Werte von 50 kWh/m².a bei A/V = 0,8 und 25 kWh/m².a bei A/V = 0,2).

aa) Verstärkte Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger im Bereich der Altbausanierung im Besonderen

Zu einer verstärkten Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energieträger im Bereich der Altbausanierung im Besonderen wurden in der bisherigen Diskussion folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die allesamt zur Erreichung dieser Ziele geeignet erscheinen und daher umgesetzt werden sollten:

- Förderung der Umstellung auf erneuerbare Energien im Sanierungsbereich
- Anreize für den Ersatz fossiler Feuerungen (Heizungstausch mit einhergehender kompletter thermischer Sanierung stärker fördern)
- Sonderförderung für die thermisch-energetische Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden

Die Umsetzung dieser Maßnahmen könnte wirkungsvoll über ein Ökopunktesystem, wie es etwa in Vorarlberg vorgesehen ist, gefördert werden.

In Zusammenhang mit der Sanierung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden erscheint eine Änderung bzw Streichung des Art 8 Abs 3 der Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251

erforderlich, der vorsieht, dass abweichend vom Grundsatz des Abs 1 unter bestimmten Voraussetzungen Förderungen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe gegen Öl-Brennwertsysteme gewährt werden können. Wie bereits ausgeführt sollte Mineralöl auf stofflicher Ebene eingesetzt und nicht verfeuert werden, wodurch ein Ersatz durch erneuerbare Energieträger zwingend geboten ist.

Es wird daher vorgeschlagen, Art 8 Abs 3 der Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251 ersatzlos aufzuheben.

bb) Reduzierung der förderbaren Wohnnutzfläche

Eine Reduzierung der förderbaren Wohnnutzfläche erscheint aus europa- und kompetenzrechtlicher Sicht unproblematisch und daher grundsätzlich rechtlich umsetzbar.

Dabei ist freilich zwischen der Neubauförderung und der Förderung für Altbausanierung zu differenzieren:

Im Bereich der Neubauförderung ist eine Beschränkung der förderbaren Wohnnutzfläche jedenfalls zu begrüßen, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Verdichtung im Wohnbau bzw zur verstärkten Ausrichtung des Wohnbaus an der Nähe zum öffentlichen Verkehr leisten kann.

Im Bereich der Altbausanierung würde eine Beschränkung der förderbaren Wohnnutzfläche dagegen wohl die Attraktivität der Wohnbauförderung verringern und damit auch die Anreize etwa zur thermischen Sanierung.⁸⁴ Grundsätzlich scheint es Sinn zu machen, auch die Sanierung größerer Wohneinheiten zu fördern, um eine entsprechend sinnvolle thermische oder sonstige energetische Sanierung zu erreichen.

Die Größe des Objektes sollte freilich bei der Berechnung der Förderung einfließen. Dabei erscheint ein Kombinationsmodell sinnvoll, bei dem einerseits ein Sockelbetrag pro Wohneinheit gewährt wird und darüber hinaus ein bestimmter Betrag pro Quadratmeter Wohnnutzfläche. Dieses Modell wird damit begründet, dass die relativen Kosten (€/m²) mit steigender Fläche sinken.

cc) Nachweis für die Maßnahmen zur Zielerreichung

Im Sinne einer ausreichenden Information darüber, ob die gesteckten Ziele im Rahmen der Wohnbauförderung erreicht wurden, wird vorgeschlagen, Bestimmungen in die einzelnen Wohnbauförderungsgesetze aufzunehmen, nach denen der Förderungswerber jedenfalls innerhalb eines bestimmten Zeitraums (etwa drei Monate) nach Abschluss der Arbeiten gegenüber dem Fördergeber die Erreichung der Ziele nachzuweisen hat. Darüber hinaus sollten auch Bestimmungen

⁸⁴ Zur Beantwortung dieser Frage bedürfte es freilich entsprechender grundlegender Untersuchungen, auf deren Basis die rechtliche Ausgestaltung in der Folge erfolgen könnte.

vorgesehen werden, die über eine Rückzahlungspflicht hinausgehen und Sanktionscharakter aufweisen (etwa erhöhte Zurückzahlung bei Verstoß gegen Förderbedingungen).

Unbedingt erforderlich erscheinen aufgrund der starken präventiven Wirkung jedenfalls verpflichtende Stichproben zur Überprüfung der Durchführung der Maßnahmen.

Eine flächendeckende, lückenlose Kontrolle seitens des Fördergebers würde dagegen wohl derart hohe Kosten nach sich ziehen, dass sich diese Maßnahme aus wirtschaftlicher Sicht als nicht sinnvoll und zielführend erweisen würde.

e) Art 15a-Vereinbarung(en)?

aa) Allgemeines

In Zusammenhang mit der bereits bestehenden Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251, die einige der hier interessierenden Bereiche abdeckt,⁸⁵ erscheint es sinnvoll, die darin vorgesehenen Werte angemessen an den neuesten Stand der Technik anzupassen.⁸⁶

Eine neue Art 15a-Vereinbarung erscheint etwa für den Bereich der Nachverdichtung sinnvoll.^{87, 88}

Zu berücksichtigen werden hier jedenfalls die sehr unterschiedlichen Siedlungsstrukturen sein: Es ist davon auszugehen, dass etwa im ländlichen Bereich bzw zB in alpinen Talstrukturen wahrscheinlich die Erfordernisse ganz andere sein werden als im urbanen Bereich. So macht es etwa einen großen Unterschied, ob in einer Gegend traditionell gewachsene Streulagen bestehen, oder ob sich im „Speckgürtel“ eines Ballungszentrums vergleichbare Streulagen erst neu herausbilden oder innerhalb eines Ballungsgebiets spekulationsbedingt in zunehmendem Ausmaß Immobilien leer stehen.

Es kann letztlich nicht Ziel der Wohnbauförderung sein, die Landflucht zu beschleunigen, indem etwa gewachsene Streusiedlungen „ausgehungert“ werden.

⁸⁵ Siehe dazu bereits oben.

⁸⁶ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251, ebenfalls eine „Weiterentwicklung“ der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Wohnbauförderung mit dem Zweck der Reduktion von Treibhausgasemissionen, BGBl II 2006/19, darstellt.

⁸⁷ Dazu siehe unten S 472.

⁸⁸ Sollte freilich zur Umsetzung der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eine Art 15a-Vereinbarung abgeschlossen werden, so erscheint es sinnvoll, auch Kriterien für die Nachverdichtung in dieser Vereinbarung zu verankern und nicht eine eigene Vereinbarung dazu abzuschließen.

bb) Verstärkte Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger im Neubaubereich

Nach Maßgabe der seit Abschluss der Art 15a B-VG-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251, stattgefundenen Weiterentwicklung des Standes der Technik erscheint eine weitere Verbesserung der Vorgaben des Art 4 durchaus sinnvoll, wonach sich die Länder verpflichten, „weitere besondere Anreize insbesondere für folgende energetische und ökologische Maßnahmen im Wohnungsneubau“ zu schaffen, nämlich:

- „1. Erreichen niedrigerer Energiekennzahlen als in den Mindestanforderungen nach Art. 3,
2. Errichtung von Passivhäusern; als Zielwert in der Wohnbauförderung für 2015 wird von den Bundesländern der Passivhausstandard angestrebt,
3. Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen (insbesondere durch Kombination biogener Brennstoffe mit Solaranlagen), sowie der Einsatz von Wärmerückgewinnungssystemen,
4. Einsatz ökologisch besonders vorteilhafter Baustoffe,
5. Einsatz von Niedertemperaturheizungssystemen.“

In diesem Zusammenhang sollten insbesondere auch Anreize für die Kombination „Wärmepumpe mit Solarthermie“ geschaffen werden.

cc) Verstärkte Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger im Bereich der Altbausanierung

Die im 2. Abschnitt der Art 15a B-VG-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II 2009/251 vorgesehenen „Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderungen der Länder“, und zwar

- Förderung von Wohnhaussanierungen (Artikel 5),
- Mindestanforderungen für die Förderung umfassender energetischer Wohnhaussanierungen (Artikel 6),
- Förderung von Einzelbauteilsanierungen im Wohnbau (Artikel 7) sowie
- Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden (Artikel 8)

sollten weiter verfolgt sowie diese Bestimmungen einschließlich der einzelnen Werte entsprechend der seit Abschluss dieser Vereinbarung stattgefundenen Weiterentwicklung des Standes der Technik angepasst werden.

dd) Nachverdichtung im Wohnbau bzw verstärkte Ausrichtung des Wohnbaus an der Nähe zum öffentlichen Verkehr und sonstiger Infrastruktureinrichtungen

Da in den Wohnbaugesetzen der Länder Kriterien der Lage bzw der Nachverdichtung – soweit ersichtlich – derzeit noch eher selten abgebildet sind, obwohl hier keine kompetenzrechtlichen Probleme entgegenstehen würden und (etwa in Oberösterreich und Vorarlberg) durchaus bereits recht gute Ansätze bestehen, wird vorgeschlagen, jeweils Zu- bzw Abschlagsfaktoren für die Nähe zu

Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und zu sonstigen Infrastruktureinrichtungen vorzusehen. So könnten etwa Zuschläge in einem bestimmten Prozentsatz vorgesehen werden, wenn die nächste ÖPNV-Haltestelle bei einem Neubau nicht weiter als 500 m vom Förderobjekt entfernt ist, Abschläge etwa gestaffelt, wenn die Entfernung mehr als 1500 m oder 2500 m beträgt.

Ähnliches könnte grundsätzlich auch für den Bereich der Sanierung überlegt werden, wobei hier wie bereits ausgeführt darauf Bedacht zu nehmen wäre, dass durch die Ausgestaltung der Förderung die Landflucht nicht verstärkt wird.

Im Sinne einer vielfach geforderten Angleichung der Wohnbauförderungsregime der einzelnen Länder sollte der Abschluss einer eigenen Art 15a-Vereinbarung überlegt werden, welche die Länder verpflichtet, bei der Förderung von Neubauten verstärkt auf Kriterien der Lage allgemein und der Nähe zum öffentlichen Verkehr und sonstiger Infrastruktureinrichtungen im Besonderen abzustellen. Eine solche Vereinbarung müsste jedenfalls entsprechende Parameter für die gewünschte Nähe der zu fördernden Objekte zu ÖPNV- bzw sonstigen Infrastruktureinrichtungen definieren.

f) Weitere mögliche Maßnahmen

Die ebenfalls mehrfach gewünschte Förderung zur Erreichung der Senkung des Energiebedarfs von **Produktionsgebäuden** erscheint zwar grundsätzlich sinnvoll. Es sollte sich dabei aber um eine eigene Förderschiene handeln, die jedoch eher mit Industrie/Gewerbe zusammenhängt und nicht mit dem Wohnbau und daher in diesem Zusammenhang nicht zu behandeln ist.

g) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen

Soweit ersichtlich stehen der Umsetzung dieser Maßnahmen keine europarechtlichen Hindernisse entgegen, es ist auch keine Änderung europarechtlicher Vorschriften erforderlich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung stets die europarechtlichen Vorgaben (etwa hinsichtlich der Zulässigkeit von Förderungen allgemein, beispielsweise im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Warenverkehrsfreiheit [Art 34 AEUV]) zu beachten sind.

BÜRGERBETEILIGUNG

XX. Bürgerbeteiligungsmodelle

1. Beispiele von Maßnahmen

a) Allgemeines

Unter anderem in Deutschland werden sogenannte Bürgerbeteiligungsmodelle¹ im Bereich der erneuerbaren Energie schon länger höchst erfolgreich realisiert. So sind dort derzeit – mit stark steigender Tendenz – über 500 Energiegenossenschaften mit über 80.000 Beteiligten aktiv, die eine Vielzahl von insbesondere Photovoltaik-Projekten umsetzen.²

Dieser Trend hat mittlerweile verstärkt auch auf Österreich übergegriffen. In den letzten Jahren wurde durch Energieunternehmen, Privatinvestoren und Gemeinden eine Vielzahl an Energieprojekten entwickelt, die durch Bürgerbeteiligung finanziert wurden bzw werden sollen.³ Privatpersonen zeigen jedenfalls großes Interesse, sich im Rahmen verschiedener Bürgerbeteiligungsmodelle an der Finanzierung derartiger Projekte zu beteiligen.⁴

Das Besondere an den Photovoltaik-Bürgerbeteiligungsmodellen besteht darin, dass sich die einzelnen Bürger nicht – jedenfalls nicht primär – der Rendite wegen an diesen Modellen beteiligen. Diese Modelle leben vielmehr von ihrer inhaltlichen Identität und vom Vertrauen der Bürger zum Betreiber.⁵ Sie brauchen einen entsprechend sicheren Rahmen.⁶

Auch im Rahmen der Praktikerinterviews wurde mehrfach auf die Sinnhaftigkeit von Bürgerbeteiligungsmodellen im Bereich der erneuerbaren Energien hingewiesen und zugleich die in Österreich diesbezüglich bestehenden Probleme mit der Finanzmarktaufsicht⁷ bedauert.

¹ Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wird in der Folge jeweils von Bürgern, Kunden usw gesprochen – darunter sind selbstverständlich auch Bürgerinnen, Kundinnen usw zu verstehen.

² Quelle: guensblog, <http://guensberg.wordpress.com/tag/okostrom/>; zuletzt abgefragt am 24. 1. 2013; zu Bürgerbeteiligungsmodellen im Bereich von Gemeinden siehe insbesondere auch *Graf/Dirnberger/Gaß*, Gemeinden in der Energiewende (2013) 144 ff und 228 ff.

³ Siehe etwa *Steiner/Innerhofer*, „Bürgerkraftwerke“ zwischen Konzessions- und Prospektpflicht, Die Presse 2012/21/07 – Rechtspanorama v 21. 5. 2012.

⁴ *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (4)

⁵ Quelle: guensblog, <http://guensberg.wordpress.com/tag/okostrom/>; zuletzt abgefragt am 24. 1. 2013.

⁶ Ebd.

⁷ Dazu näher unten S 504 ff.

b) Konkrete Projekte

Exemplarisch seien hier einige Projekte angeführt:⁸

➤ Projekte nach dem Darlehensmodell iwS

- Im Frühjahr 2011 wurde eine Photovoltaik-Anlage am Kindergarten der Stadtgemeinde Pöchlarn errichtet und über ein Darlehensmodell finanziert.⁹
- Die Photovoltaikanlage der SEBA Mureck GmbH (**SonnenEnergieBürgerInnenAnlage**) wurde bereits im April 2011 in Betrieb genommen. Die Finanzierung erfolgte über ein Darlehensmodell, wobei 5 % Zinsen versprochen wurden.¹⁰
- Die Fa. Sonnentor (Waldviertel) errichtete ebenfalls eine Photovoltaik-Anlage. Für die Gewährung eines Darlehens von € 300,- erhalten die Kunden vier Jahre hindurch jährlich jeweils einen Warengutschein für Sonnentor-Geschäfte idHv € 100,-. Eine Ablöse der Gutscheine in Geld ist ausdrücklich ausgeschlossen, es ist nur eine Beteiligung pro Kunde möglich.¹¹
- Auf den Dächern der Waldviertler Werkstätten GmbH wurde ebenfalls eine Photovoltaik-Anlage über ein Bürgerbeteiligungsmodell errichtet. Ein Anteil kostet € 200,-, mit Überweisung der Darlehenssumme erhält man einen Beteiligungsschein und einen Gutschein über € 30,-, insgesamt werden pro Beteiligung elf Gutscheine über je € 30,- ausgegeben, in Summe also € 330,-.
- Im OÖ Almtal errichtet ein regionales Energieversorgungsunternehmen zwei Thermosolaranlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden in Scharnstein. Die Bürger konnten dazu „virtuelle Bausteine“ erwerben. Pro Baustein (á € 500,-) erhalten die Kunden eine jährliche Gutschrift für 100 % Ökostrom auf die Dauer von 13 Jahren.¹²
- Die Energie AG Oberösterreich baut bzw. betreibt nach einem einheitlichen Modell Bürgerkraftwerke mit insgesamt 1.200 kWp in ganz Oberösterreich: Jene in Timelkam (400 kWp Freiflächenanlage), Waldneukirchen (50 kWp Aufdachanlage) und Großraming (28 kWp Aufdachanlage) sind bereits in Betrieb, jene in Ternberg (47 kWp Aufdachanlage), Ostermiething (33,5 kWp Aufdachanlage), Wels (189 kWp Anlage auf dem Gelände der AVE Wels) und Rohrbach (50 kWp Anlage auf dem Dach des LKH Rohrbach) sind derzeit in Bau.¹³ Kunden im

⁸ Siehe zur Konstruktion der einzelnen Modelle näher unten S 488. Wie unten zu zeigen sein wird, können Verträge nach diesem Modell zT als Kaufvertrag und nicht als Darlehen im eigentlichen Sinn qualifiziert werden.

⁹ Quelle: Bürgerbeteiligungsmodell für Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden – Best Practice Beispiele (PPP von *Birgit Weiß*, energy changes); siehe dazu auch *ÖGUT*, BürgerInnenbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energieträger (2012) 12.

¹⁰ Quelle: Powerpoint-Präsentation „Bürgerbeteiligungsmodell Mureck“; weiters www.sebamureck.at sowie *ÖGUT*, BürgerInnenbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energieträger (2012) 10.

¹¹ Quelle: *Birgit Weiß*, Bürgerbeteiligungsmodell für Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden – Best Practice Beispiele (Powerpoint-Präsentation).

¹² Quelle: <http://de.energy-changes.com> (Abfrage: 16. 1. 2013).

¹³ http://www.fairenergy.at/fair_energy/page/427893408492425309_699712358221242663~699719968366425944_852554813967663464,de.html; Abfrage zuletzt 25. 1. 2013.

Netzgebiet der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH können ein Darlehen idHv € 700,– € 1.400,– oder € 2.800,– gewähren. Sie erhalten bei der Höchstsumme 13 Jahre lang jährlich € 69,50, € 139,– bzw € 268,– (Teilrückzahlung sowie Zinsen von 3,3 % jährlich auf das aushaftende Kapital) auf ihr Kundenkonto gutgeschrieben.¹⁴

- Für den Wörgler Sonnenkraftwerkspark I, für den auch 50-60 % Bundesförderung bezogen wurden, war der Erwerb eines Sonnenbezugsrechts in Form von „Wörgler Sonnenscheinen“ á € 900,– (entspricht 0,5 kWp) möglich (max 8 Scheine pro Person). Der Wert der realen Stromerzeugung wird für 20 Jahre auf die Stromabrechnung gutgeschrieben.¹⁵
- In der Gemeinde Kirchham wurden Photovoltaik-Anlagen auf dem Kindergarten (5 kWp) und der Volksschule (8 kWp) errichtet. Die Anlage auf dem Kindergarten wurde gemeinsam mit der Raiffeisenbank als Bürgerbeteiligungsmodell realisiert: Für die Gewährung eines Darlehens von € 500,– erhalten die Bürger eine Rückzahlung in sechs Jahresraten á € 100,–, dh es errechnet sich eine Verzinsung von 5,47 % jährlich.¹⁶
- **Projekte nach dem „Sale-and-Lease-Back“-Modell**
 - Die EVN ist mit mehreren Projekten zur Bürgerbeteiligung aktiv:
 - Im November 2012 wurde das „Sonnenkraftwerk Zwentendorf“ (Bezirk Tulln) eröffnet. Die schon zuvor auf dem Gelände des ehemaligen AKW Zwentendorf bestehende Photovoltaikanlage um rund 250 kW erweitert. Kunden der EVN konnten im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach dem „Sale-and-Lease-Back“-Modell je maximal 10 Anteile am Ausbau erwerben, der Preis betrug € 300,–/Stück. Der Betrag wird mit 3,33 % „verzinst“, die Mieterträge werden jährlich ausbezahlt. Bei Rückverkauf der Module an die EVN nach 13 Jahren erhalten die Kunden den Restwert idHv € 105,– in bar ausbezahlt.¹⁷ Die 1.300 Paneele waren bereits nach wenigen Tagen vergeben.¹⁸
 - Derzeit läuft das Bürgerbeteiligungsmodell „Sonnenkraftwerk Schönkirchen“ (Bezirk Gänserndorf) zu den gleichen Bedingungen wie beim „Sonnenkraftwerk Zwentendorf“. ¹⁹
 - Die LinzAG bot mit der „Aktion Sonnen-Schein“ ein „Sale-and-Lease-Back“-Modell an. Verfügbar waren sogenannte „Goldene Sonnen-Scheine“ (€ 600,–, verschafft Alleineigentum an einem – nach Angaben der LinzAG – dem Teilnehmer eindeutig zuordenbaren Solarmodul im Ausmaß von ca 1,5 m²) und „Silberne Sonnen-Scheine“ (€ 300,–, für Hälfteigentum an einem solchen Modul). Die LINZ AG sowie die LINZ STROM GmbH erhielten ein Wiederkaufsrecht an den Solarmodul-Anteilen, wobei der Rückkaufspreis nominell dem Verkaufspreis entspricht. Die Teilnehmer vermieteten die Module zurück. Sie erhalten dafür pro „Goldenem Sonnen-Schein“

¹⁴ Presseinformation der EnergieAG Oberösterreich vom 17. 1. 2012.

¹⁵ Quelle: ÖGUT, BürgerInnenbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energieträger (2012) 13 f.

¹⁶ Quelle: <http://de.energy-changes.com/print/projekte/685> Abfrage: 16. 1. 2013.

¹⁷ http://server10.oekonews.at/index.php?mdoc_id=1070167 Abfrage: 16. 1. 2013.

¹⁸ <http://www.meinbezirk.at/sankt-poelten/magazin/pv-buergerbeteiligungsmodell-sonnenkraftwerk-zwentendorf-ein-voller-erfolg-d178445.html>; Abfrage zuletzt 25. 1. 2013.

¹⁹ Näher <http://www.evn.at/Privatkunden/aktuelles/buergerbeteiligung.aspx>; Abfrage zuletzt 30. 4. 2013.

für jedes volle Vertragsjahr im Nachhinein einen fixen Pauschalbetrag in Höhe € 20,– bzw pro „Silbernem Sonnen-Schein“ € 10,–.

Anstatt der ursprünglich geplanten 500 wurden binnen kurzer Zeit sogar 1.500 Solarmodule verkauft. Eine Erweiterung der Flächen ist nicht geplant, da der erzeugte Strom soll an Ort und Stelle verbraucht und nicht als Überschuss in das öffentliche Netz eingespeist werden soll.²⁰

➤ **Projekte nach dem Contracting- bzw „Dachüberlassungs-Modell“**

- MEA-Solar bietet in Zusammenarbeit mit E-Werk Wels AG ein Contracting- bzw „Dachüberlassungs-Modell“ an. Bei diesem Modell errichtet und betreibt die EWW AG auf der vom Kunden mit Überlassungsvertrag zur Verfügung gestellten Dachfläche eine Photovoltaikanlage ab einer Modulleistung von mindestens 10 kWp und erhält dafür die nach ÖSG zustehende Förderung als Errichter und Betreiber für 13 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit geht die Anlage in den Besitz des Kunden über, inklusive weiterer 12 Jahre Leistungsgarantie der Module auf 80 % der Nennleistung. Dem Modell ist ein jährlicher Ertrag von 1.000 kWh/kWp über die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt, wobei ein möglicher Mehrertrag dem Kunden nach Vertragsende gutgeschrieben wird, wogegen ein Minderertrag keine Auswirkungen hat. Der Kunde ersetzt dem Errichter der Anlage zu Beginn Nebenkosten (Zählermiete, Versicherung der Anlage, Energiebuchhaltung sowie Service und Wartung für 13 Jahre, Gebühren für das Förderansuchen, Netzanschlussgebühren bis maximal € 200,– und Notarkosten) in der Höhe von € 1.800,–.²¹

➤ **Modell Genossenschaft**

- Für die Finanzierung einer bereits errichteten Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Freiwilligen Feuerwehr Judendorf/Straßengel ist die Errichtung einer Genossenschaft geplant.²²

c) **Mögliche Gründe für den Erfolg von Bürgerbeteiligungsmodellen**

Nach der bisherigen praktischen Erfahrung ergibt sich hier eine win-win-win-Situation, in der sowohl die Projektbetreiber als auch die beteiligten Bürger als auch die Allgemeinheit profitieren. In der Diskussion wurden insbesondere folgende Vorteile beschrieben:

Für den **Projektbetreiber**

²⁰ Quelle: http://www.linzag.at/portal/portal/linzag/linzag/linzag_1/sonnerein/centerWindow?plaginit=1&action=1; Teilnahmebedingungen verfügbar unter http://www.linzag.at/portal/portal/linzag/linzag/linzag_1/sonnerein/teilnahmebedingungen/centerWindow;jsessionid=88DB57AF9D556961407DAA3088107770.node1?plaginit=1&action=1 (Abfrage jeweils zuletzt 28. 1. 2013).

²¹ Quelle: http://www.mea-solar.at/fileadmin/user_upload/www.mea-solar.at/Downloads_Haendler/Photovoltaik_Finanzierung/contracting_folder_2013_screen.pdf (Abfrage zuletzt 15. 4. 2013).

²² Quelle: ÖGUT, BürgerInnenbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energieträger (2012) 19; nähere Infos unter <http://mitdersonne.at/> (Seite am 22. 1. 2013 und am 28. 1. 2013 im Wartungsmodus).

- stellt die Bürgerbeteiligung an konkreten Projekten eine gute Möglichkeit dar, (kostengünstig) Kapital aufzubringen. Diesem Vorteil steht freilich ein – je nach Höhe und konkreter Ausgestaltung unterschiedliches – wirtschaftliches Risiko der beteiligten Bürger gegenüber,²³
- ergibt sich eine deutlich verbesserte Akzeptanz von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie, wenn Bürger daran finanziell beteiligt sind,²⁴
- können Bürgerbeteiligungsmodelle im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien wesentlich dazu beitragen, Kundenbindungen auszubauen und neue Kunden hinzuzugewinnen.²⁵

Für die beteiligten **Bürger**

- bietet die Bürgerbeteiligung eine Möglichkeit, ihrer Überzeugung entsprechend den Ausbau erneuerbarer Energieträger unterstützen zu können und
- damit nicht nur die Erzeugung erneuerbarer Energien zu unterstützen, sondern selbst einen finanziellen Vorteil daraus zu ziehen.

Für die **Allgemeinheit** werden insbesondere folgende Vorteile beschrieben:²⁶

- „Erhöhtes Bewusstsein für die Wertigkeit von Energie (besonders Strom)
- Unterstützung des Ausbaus von dezentralen erneuerbaren Energiesystemen
- Bewusstseinsbildung zugunsten erhöhter Energieeffizienz
- erhöhte Sensibilität für energiepolitische Entscheidungen“.

In den eben beschriebenen Punkten wird auch der wesentliche Unterschied zwischen Bürgerbeteiligungsprojekten und reinen Investmentprojekten gesehen.²⁷

Es liegt auf der Hand, dass auch für das Funktionieren von Bürgerbeteiligungsmodellen attraktive, langfristig gesicherte Rahmenbedingungen zwingend erforderlich sind. Ein positives Beispiel dafür ist die Rechtslage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Deutschland.²⁸

²³ ÖGUT, BürgerInnenbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energieträger (2012) 31.

²⁴ ÖGUT, BürgerInnenbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energieträger (2012) 7.

²⁵ Siehe <http://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/erneuerbare-energien-als-instrument-der-kundenbindung.jhtml> (Abfrage: 15. 4. 2013). Nach der Auffassung von PWC können die Betreiber von Bürgerbeteiligungsmodellen „den örtlichen Bezug ihrer Tätigkeit dokumentieren und über deren Zukunfts- und Umweltorientierung ihr Image profilieren“.

²⁶ ÖGUT, BürgerInnenbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energieträger (2012) 32.

²⁷ ÖGUT, BürgerInnenbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energieträger (2012) 32.

²⁸ ÖGUT, BürgerInnenbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energieträger (2012) 32.

d) Mögliche Ausgestaltungen des Modells

Ganz allgemein kann nach der Intention der Bürger unterschieden werden, ob sie die Beteiligung rein als Geldanlage sehen oder ob sie bei Errichtung bzw. Betrieb der Anlage ein Mitspracherecht haben wollen. Freilich sind auch Mischformen möglich. In diesem Sinne unterscheiden auch PWC bei den Bürgerbeteiligungsmodellen zwischen reinen Anlageprodukten (Sparbrief, Genussrecht, partiarisches Darlehen) und Unternehmensbeteiligungen (Genossenschaft, stille Beteiligung, GmbH & Co. KG) mit unterschiedlichen Mitspracherechten.²⁹

In ähnlicher Weise unterscheidet *Padevetova*³⁰ zwischen dem Fall, dass die Bürger reine Fremdkapitalgeber sind, die ihr Geld in die Errichtung des Kraftwerks investieren und im Gegenzug dafür jährliche Zinsen, Anteile am Gewinn, Warengutscheine oder ein Strombezugsrecht erhalten, und jenem Fall, dass sich die Bürger im Rahmen einer Unternehmensbeteiligung tatsächlich am Unternehmen beteiligen.

Von der Art bzw. der rechtlichen Konstruktion der Geldzuwendung her bestehen sehr unterschiedliche Möglichkeiten, wobei sich hier in der Literatur noch keine einheitliche Struktur herausgebildet hat. Für die gegenständliche Arbeit wird daher – aufbauend auf den bislang vertretenen Gliederungen – folgende Struktur vorgeschlagen:

1. Darlehensmodelle iWSt
 - a) „Klassische“ Darlehen
 - b) Partiarische Darlehen
 - c) „Darlehen“ mit Rückzahlung in Warengutscheinen / Kaufvertrag
 - d) „Darlehen“ mit Strombezugsrecht
2. Sparbuchmodell
3. „Sale-and-Lease-Back“-Modell
4. Contracting-Modell bzw. Überlassung von Dachflächen
5. Gesellschafts-Modelle
 - a) GesbR
 - b) OG
 - c) GmbH
 - d) KG
 - e) GmbH & Co KG
 - f) Genossenschaft (mit voller / mit beschränkter Haftung)
 - g) Stille Gesellschaft
6. Verein?

²⁹ <http://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/erneuerbare-energien-als-instrument-der-kundenbindung.jhtml> (Abfrage: 16. 1. 2013).

³⁰ *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (4).

Die Darstellung der einzelnen Modelle samt ihren Vor- und Nachteilen erfolgt unten ab Seite 488.

2. Bedeutung der Maßnahme für die Energiewende

Bürgerbeteiligungsmodelle im Sinne dieses Konzepts sollen als attraktive Finanzierungsmöglichkeiten dazu beitragen, dass geeignete, derzeit aber ungenutzte Flächen der Nutzung durch Photovoltaik zugeführt werden. In diesem Zusammenhang gilt es, derzeit bestehende rechtliche Hemmnisse auszuräumen.

3. Kompetenzlage

Die Kompetenzlage hängt von der konkreten rechtlichen Ausgestaltung des jeweiligen Bürgerbeteiligungsmodells ab.

Geht man iZm dem **Darlehensmodell** mit der FMA und dem VwGH davon aus, dass die Gewährung eines Darlehens durch Bürger an Unternehmer beispielsweise zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ein Bankgeschäft darstellt, so unterliegt die Regelung des entsprechenden Sachverhaltes dem Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG, nämlich dem „Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen“.

Folgt man dagegen der in der Literatur weit verbreiteten Auffassung, wonach ein Einlagegeschäft typischerweise der Finanzierung des eigenen Kreditgeschäfts (also der Aufbringung der Mittel, die in der Folge im Kreditgeschäft an Kunden vergeben werden) dient und gerade nicht der Aufbringung von Kapital für eine andere Geschäftstätigkeit, so wird die Regelung solcher Darlehen unter den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“) fallen. In diesem Fall erfolgt die Regelung nämlich entsprechend der Gesichtspunktetheorie unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Interessen der Bürger unter sich.³¹

Das **Sparbuchmodell** wird unter den Kompetenztatbestand des „Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesens“ (Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG) fallen.

Das „**Sale-and-Lease-Back**“-Modell, das **Contracting-Modell** (Überlassung von Dachflächen) und die verschiedenen **Gesellschafts-Modelle** fallen unter den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 6 („Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“).

Sollte sich das **Modell Verein** als praktikabel erweisen, so fällt die Regelung der entsprechenden Rechtsfragen unter den Kompetenztatbestand „Vereinsrecht“ (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG), soweit jedoch die privaten Rechtsverhältnisse des Vereins nach innen bzw nach außen geregelt werden (sog Vereinsprivatrecht) dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG).³²

³¹ Moritz, Zivilrecht und Sonderzivilrecht im Kompetenzsystem, JBl 1996, 421 (423) mwN.

³² Dazu statt vieler etwa Giese in Bachmann ua, Besonderes Verwaltungsrecht⁸ (2010) 47.

Es ergeben sich daher in Bezug auf die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung keinerlei Probleme, da sämtliche hier in Betracht kommende Kompetenztatbestände die Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung vorsehen.

4. Bestehende Gesetze

Abhängig vom im einzelnen konkreten Fall gewählten Modell der Bürgerbeteiligung³³ stellt sich die Rechtslage unterschiedlich dar.

a) Darlehensmodelle iwS

aa) „Klassische“ Darlehen

Darlehen sind in den §§ 983 ff ABGB geregelt. Das ABGB versteht unter einem Darlehensvertrag einen Vertrag, in dem sich „der Darlehensgeber [verpflichtet], dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.“ (§ 983 ABGB).

Wird ein Darlehen jedoch als Bankgeschäft abgeschlossen, so unterliegt es auch den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl 1993/532, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/119.

bb) Partiarische Darlehen

Das partiarische Darlehen ist eine besondere Form des Darlehens, die sich dadurch auszeichnet, dass für die Überlassung des Darlehensbetrages anstelle von Zinsen eine **Beteiligung am Gewinn** zugesagt wird. Im Unterschied zum Modell der stillen Gesellschaft ist beim partiarischen Darlehen allerdings eine **Verlustbeteiligung des Darlehensgebers ausgeschlossen**.

Wie bei den „klassischen“ Darlehen wird auch hier danach zu unterscheiden sein, ob ein Bankgeschäft gegeben ist oder nicht: Stellt das Darlehen ein Bankgeschäft dar, so unterliegt es den Bestimmungen des BWG, ansonsten ist es nach den Bestimmungen des ABGB zu beurteilen.

cc) „Darlehen“ mit Rückzahlung in Warengutscheinen

Auch in dem Fall, dass anstelle der Rückzahlung des Darlehens und der Verzinsung des Darlehensbetrages **Warengutscheine überlassen** werden, wird danach zu differenzieren sein, ob das konkrete Geschäft ein Bankgeschäft darstellt oder nicht.

³³ Zur näheren Ausgestaltung der einzelnen Modelle siehe näher unten S 488.

Meist wird diese Konstruktion einfach einen Kaufvertrag mit einer späteren Erbringung der Sachleistung darstellen.

dd) „Darlehen“ mit Strombezugsrecht

Gleiches gilt für die besondere Ausgestaltung des Darlehens in der Form, dass anstelle der Rückzahlung des Darlehens und/oder der Verzinsung des Darlehens ein Strombezugsrecht in bestimmter Höhe eingeräumt wird.

Auch diese Konstruktion wird in der Regel einen Kaufvertrag darstellen, bei dem die Sachleistung später zu erbringen ist.

Für alle „Unterarten“ des Darlehensmodelles ist davon auszugehen, dass das KSchG darauf nicht anzuwenden ist. Zwar ist das KSchG auf Verbraucherkredite anwendbar, eine Anwendbarkeit auf „Verbraucher-Darlehen“ ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen und auch von einer ganz anderen Interessenlage geprägt: Während der Kreditnehmer davor geschützt werden muss, dass der Kreditgeber seine Notlage ausnützt, begibt der Darlehensgeber den Betrag wohl in der Regel freiwillig und ohne Notlage.

b) Sparbuchmodell

Beim Sparbuchmodell hängt die rechtliche Beurteilung maßgeblich davon ab, wer die Vermittlerrolle übernimmt: Die beiden wesentlichen Teilgeschäfte, nämlich die Einzahlung von Geldbeträgen durch die Bürger auf Sparbücher einerseits und die Auszahlung dieser Gelder an den Betreiber der Photovoltaik-Anlage stellen klassische Bankgeschäfte dar, die den Bestimmungen des ABGB (§§ 983 ff) wie auch jenen des Bankwesengesetzes unterliegen. Sowohl das Einlagengeschäft als auch das Kreditgeschäft sind – konzessionspflichtige – Bankgeschäfte iSd BWG, soweit sie gewerblich durchgeführt werden (§ 1 Abs 1 Z 1 bzw 3 BWG).

In der Praxis übernimmt jeweils eine Bank die Vermittlerrolle, sodass sich die unten für das Darlehensmodell beschriebenen Probleme mit der Konzessionspflicht nach dem BWG³⁴ bei dieser Konstruktion nicht stellen. Lediglich in dem Fall, dass der Betreiber der Photovoltaik-Anlage bzw eine sonstige „Nicht-Bank“ diese Funktion übernimmt, ergeben sich diese Probleme.

Jedenfalls nicht anwendbar ist in diesem Zusammenhang das Verbraucherkreditgesetz.³⁵ Dieses Gesetz ist nach seinem § 1 anwendbar auf „Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zugunsten von Verbrauchern“. Gem § 2 Abs 3 ist ein „Verbraucherkreditvertrag (Kreditvertrag) [...] ein Kreditvertrag im Sinn des § 988 ABGB, an dem ein Unternehmer als Kreditgeber

³⁴ Siehe unten S 504 ff.

³⁵ Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG), BGBl I 2010/28.

und ein Verbraucher als Kreditnehmer beteiligt sind.“ Hier soll aber gerade nicht ein Verbraucher, sondern ein Unternehmer, nämlich der Betreiber der Bürgerbeteiligungsanlage, Kreditnehmer sein.

Soweit die Anbahnung des Kreditgeschäftes nicht durch die gewährende Bank, sondern durch eine andere Person erfolgt, könnten die entsprechenden Bestimmungen über Personalkreditvermittler zur Anwendung kommen: Gem § 33 MaklerG ist Personalkreditvermittler, wer als Makler gewerbsmäßig für Kreditwerber Kreditgeschäfte (Geldkreditverträge und Gelddarlehen) iSd § 1 Abs 1 Z 3 BWG vermittelt, die nicht durch Hypotheken sichergestellt sind. Auf diese Makler ist die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittler, BGBl 1996/505, anzuwenden.

Falls im Rahmen des Modelles Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, wäre zu prüfen, ob nicht das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007³⁶ anzuwenden ist.

c) „Sale-and-Lease-Back“-Modell

Wird die Bürgerbeteiligung als „Sale-and-Lease-Back“-Modell realisiert, so kommen die üblichen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Kauf und Miete ebenso zur Anwendung wie die Vorschriften der Gewerbeordnung, da anzunehmen ist, dass diese Geschäfte in einem gewerblichen Umfang ausgeübt werden.

Wie im traditionellen Bereich der Sale and Lease Back-Verträge, nämlich in jenem des Immobilienleasing, können auch hier steuerrechtliche Auswirkungen für den Anlagenbetreiber interessant sein.

d) Contracting-Modell bzw Überlassung von Dachflächen

Bei diesen Verträgen handelt es sich um solche sui generis. Ihre wesentlichen Elemente sind die Überlassung der Dachfläche durch den Bürger an den Anlagenbetreiber, der Eigentumsübergang betreffend die Kollektoren nach einer bestimmten Zeit vom Anlagenbetreiber an den Bürger sowie die Tatsache, dass die Förderungen nach dem ÖSG dem Anlagenbetreiber zukommen sollen. Darüber hinaus wird in der Regel nach dem Eigentumsübergang noch eine bestimmte Leistung der Anlage zugunsten des Bürgers garantiert.

Auch in diesem Fall kommen daher die einschlägigen bürgerlich-rechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

³⁶ Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007), BGBl I 2007/60, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/119.

e) Gesellschafts-Modelle

Wird die Beteiligung der Bürger nach einem Gesellschaftsmodell organisiert, so kommen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften betreffend die gewählte Gesellschaft zur Anwendung:

aa) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nach den Bestimmungen der §§ 1175 ff ABGB zu beurteilen.

In gewerberechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass die GesbR weder selbständiger Träger einer Gewerbeberechtigung noch Steuersubjekt sein kann, dh die entsprechenden gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Pflichten treffen jeweils den einzelnen Gesellschafter.

bb) Offene Gesellschaft (OG)

Auf die Offene Gesellschaft nach § 105 UGB kommen die Vorschriften des ABGB über die Gesellschaft sowie jene des Ersten Abschnitts des Zweiten Buchs des UGB zur Anwendung.

Anders als die GesbR kann eine OG Trägerin einer Gewerbeberechtigung sein. Sie ist jedoch kein eigenes Steuersubjekt.

cc) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die einschlägigen Bestimmungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden sich im GmbH-Gesetz.³⁷

dd) Kommanditgesellschaft (KG)

Gem § 161 Abs 2 UGB finden auf eine Kommanditgesellschaft, das ist nach § 161 Abs 1 UGB „eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt ist (Kommanditisten), beim anderen Teil dagegen unbeschränkt ist (Komplementäre)“, die für die offene Gesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung. Es gelten hier also subsidiär zum zweiten Abschnitt des Zweiten Buchs des UGB der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs des UGB sowie die Vorschriften des ABGB über die Gesellschaft.

³⁷ Gesetz vom 6. 3. 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG), RGBI 1906/58, zuletzt geändert durch BGBl I 2011/53.

ee) Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG)

Auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft sind die Vorschriften über Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw jene über die Kommanditgesellschaft anzuwenden. Es darf daher auf die Ausführungen zu diesen Rechtsformen verwiesen werden.

ff) Genossenschaft (mit voller / mit beschränkter Haftung)

Auf Genossenschaften ist das Genossenschaftsgesetz³⁸ anzuwenden. Genossenschaften können nach § 2 Abs 1 leg cit entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.

gg) Stille Gesellschaft

Stille Gesellschaften sind nach den §§ 179 ff UGB (Dritter Abschnitt, „Ergänzende Bestimmung zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts; Stille Gesellschaft) zu beurteilen.

f) Verein?

Vereine sind nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes 2002 zu beurteilen.³⁹

5. Europarechtliche Vorgaben

Kommt bei der konkreten Ausgestaltung des Bürgerbeteiligungsprojektes ein Modell mit bankrechtlichem Bezug zur Anwendung, so sind die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zu beachten, die bereits im BWG und im KMG umgesetzt sind:

- Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁴⁰
- Richtlinie 2006/49/EG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten⁴¹

³⁸ Gesetz vom 9. 4. 1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl 1873/70, zuletzt geändert durch BGBl I 2008/70.

³⁹ Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl I 2002/66, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/50.

⁴⁰ ABI L 2006/177, 1 v 30. 6. 2006 idF der RL 2010/78/EU zur Änderung der RL 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABI L 2010/331, 120 v 15. 12. 2010).

⁴¹ ABI L 2006/177, 201 vom 30. 6. 2006 idF der RL 2010/78/EU zur Änderung der RL 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und

- Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG und der Richtlinie 2000/12/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG⁴²
- Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁴³
- Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist⁴⁴
- Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente⁴⁵

Bedient man sich bei der Ausgestaltung eines Gesellschafts-Modells, so könnten uU die Bestimmungen der Publizitätsrichtlinie⁴⁶ einschlägig sein.

2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl L 2010/331, 120 v 15. 12. 2010).

⁴² ABl L 2004/145, 1 v 30. 4. 2004 idF der RL 2007/44/EG zur Änderung der RL 92/49/EWG sowie der RL 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (ABl L 2007/247, 1 vom 21. 9. 2007).

⁴³ ABl L 2005/309, 15 v 25. 11. 2005 idF der RL 2010/78/EU zur Änderung der RL 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl L 2010/331, 120 vom 15. 12. 2010).

⁴⁴ ABl L 2003/345, 64 vom 31. 12. 2003 (idF der RL 2010/73/EU).

⁴⁵ IdF der RL 2006/31/EG zur Änderung der RL 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen (ABl L 2006/114, 60 vom 27. 4. 2006) und der RL 2006/73/EG zur Durchführung der RL 2004/39/EG in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten RL (ABl L 2006/241, 26 v 2. 9. 2006).

⁴⁶ Richtlinie 2003/58/EG zur Änderung der RL 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen.

6. Besondere Rechtsfragen

a) Allgemeines

Welche besonderen Rechtsfragen sich bei den Bürgerbeteiligungsmodellen stellen, hängt ganz maßgeblich von der konkreten rechtlichen Ausgestaltung ab. Es erfolgt daher in der Folge eine knappe Darstellung der einzelnen Modelle.

In der bisherigen Diskussion der Bürgerbeteiligungsmodelle wurden vor allem zwei rechtliche Problemkreise aufgeworfen:⁴⁷

- Vorliegen eines Bankgeschäftes, das eine Konzessionspflicht nach dem Bankwesengesetz (BWG) auslöst.
- Vorliegen eines öffentlichen Angebotes iSd Kapitalmarktgesetzes (KMG), das uU die Prospektpflicht nach dem KMG auslösen kann.

In Bezug auf die Ertragssituation können sich auch Fragen der steuerlichen Beurteilung des jeweiligen Modells (Umsatzsteuerpflicht, Relevanz für die Einkommensteuer, Körperschaftssteuerpflicht) als wesentlich erweisen.^{48 49}

Bei den Gesellschaftsmodellen können auch Fragen der Rechts-/Parteifähigkeit der „Gesellschaft“ relevant sein.

b) Darlehensmodelle iW S

Beim Darlehensmodell⁵⁰ gewähren die Bürger dem Projektbetreiber Gelder zur Errichtung und zum Betrieb beispielsweise einer Photovoltaik-Anlage. Diese Gelder werden auf das Konto des Projektbetreibers eingezahlt. Die Photovoltaik-Anlage steht in der Folge im Eigentum des Projektbetreibers. Dieser verpflichtet sich zur vollständigen Rückzahlung des gewährten Betrages an die

⁴⁷ Laut FMA, Allgemeine Information der FMA zu Bürgerbeteiligungsmodellen.

⁴⁸ So unterliegen etwa beim Darlehensmodell die jährlichen Zinsen bzw. Gewinnausschüttungen der Einkommensteuer, wobei für ansonsten nur unselbständig Erwerbstätige der Steuerfreibetrag in der Höhe von € 730,- zu berücksichtigen ist. Die Darlehensrückzahlung unterliegt dagegen nicht der Einkommensteuer.

⁴⁹ Bekanntermaßen werden auch in anderen rechtlichen Zusammenhängen vielfach bestimmte gesellschaftsrechtliche Konstruktionen (etwa GmbH & Co KG) verwendet, um eine günstigere steuerliche Behandlung zu erreichen.

⁵⁰ Dazu näher statt vieler *Dellinger*, Kapitalmarktrechtliche Prospektpflicht und bankaufsichtsrechtliche Konzessionspflicht von BürgerInnenbeteiligungsmodellen für erneuerbare Energieträger, Blue Globe Report Erneuerbare Energien #2/2012, 24; weiters *e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden*, Photovoltaik in Gemeinden – Möglichkeiten der Finanzierung und Bürgerbeteiligung 14; *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (4).

Bürger. Die Ausgestaltung der Rückzahlung wie auch von „Zinsen“ kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen.

Nach Ansicht der FMA, die sich auf die insofern sehr weite Rspr des VwGH stützen kann, erfüllt das Darlehensmodell den Begriff eines „Einlagengeschäfts“ gem § 1 Abs 1 BWG, und zwar jedenfalls dann, wenn fremde Gelder mit einem unbedingten Rückzahlungsanspruch (dh mit fixer Verzinsung oder aber zumindest Garantie des Nominalbetrages) auf Grundlage standardisierter Verträge entgegengenommen werden.⁵¹ Zur Entgegennahme solcher Darlehen ist daher nach dieser – uE freilich keineswegs zwingenden – Auffassung der FMA eine bankrechtliche Konzession erforderlich.⁵²

In diesem Sinne wurde seitens der FMA schon mehrfach beispielsweise Gemeinden jede weitere Entgegennahme von Einlagen untersagt und die Rückzahlung der vereinnahmten Gelder aufgetragen.⁵³

Das derzeit wohl bekannteste Projekt nach dem Darlehensmodell ist jenes von Heini Staudinger, der auf den Dächern der Waldviertler Werkstätten GmbH eine Photovoltaik-Anlage über ein Bürgerbeteiligungsmodell errichtete und sich momentan „einen erbitterten Kampf mit der FMA liefert“.⁵⁴

aa) „Klassische“ Darlehen

Bei der klassischen Ausgestaltung des Darlehensmodells wird der Darlehensbetrag nach Ablauf der vereinbarten Frist unbeding zurückerstattet. Für die Überlassung des Darlehens wird ein bestimmter Zinssatz gewährt.

Soweit ersichtlich wurde dieses Modell etwa von der der SEBA Mureck GmbH⁵⁵ gewählt.

⁵¹ Allgemeine Information der FMA zu Bürgerbeteiligungsmodellen 1 (downloadbar unter http://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=8157&t=1348114603&hash=c5302845d53da6036028f04801d6ace9 ; Abfrage zuletzt am 12. 2. 2013).

⁵² Dazu näher unten S 504 ff.

⁵³ Dazu beispielsweise *Steiner/Innerhofer*, „Bürgerkraftwerke“ zwischen Konzessions- und Prospektspflicht, Die Presse 2012/21/07 – Rechtspanorama v 21. 5. 2012.

⁵⁴ Siehe dazu beispielsweise <http://www.w4tler.at/geaneu/fma-hintergrundinformation>; GEA-Chef: „Republik soll mich nicht verfolgen“, WirtschaftsBlatt 19. 10. 2012 (<http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/oesterreich/niederoesterreich/1303393/> GEAChf_Republik-soll-mich-nicht-verfolgen); Kleine Niederlage für Waldviertler Finanzrebell, derStandard.at (<http://derstandard.at/1358305010889/Kleine-Niederlage-fuer-Waldviertler-Finanzrebell>); Abfrage jeweils zuletzt 12. 2. 2013.

⁵⁵ Siehe oben S 476.

bb) Partiarische Darlehen

Das partiarische Darlehen ist eine Sonderform des Darlehens, also ein (formloser) Individualvertrag, bei dem der Gläubiger an Stelle von Zinsen einen bestimmten Anteil vom Gewinn oder Umsatz erhält. Es ähnelt der stillen Gesellschaft, allerdings sind hier Gläubiger und Schuldner nicht zu einer wirklichen Gesellschaft zusammengeschlossen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht auch darin, dass eine Darlehensforderung jederzeit abgetreten werden kann.⁵⁶ Die Abgrenzung im Einzelfall erscheint jedoch oft schwierig. Freilich wird bei vorheriger Vereinbarung einer bestimmten Laufzeit des Vertrags viel für das Vorliegen eines partiarischen Darlehens und nicht einer Beteiligung an einer Gesellschaft sprechen.

cc) „Darlehen“ mit Rückzahlung in Warengutscheinen

Vielfach wird anstelle der Bezahlung von Zinsen auch die Gewährung von (Waren-)Gutscheinen vereinbart.

Derartige Modelle wurden beispielsweise von der Fa. Sonnentor (Waldviertel) wie auch im Fall der auf den Dächern der Waldviertler Werkstätten GmbH (GEA) errichteten Photovoltaik-Anlage gewählt.

In diesem Fall ist strittig, ob hier das gewährte Darlehen ein Einlagengeschäft iSd § 1 Abs 1 Z 1 BWG darstellt.⁵⁷

Bei entsprechendem Parteiwillen und entsprechender Ausgestaltung des Vertrages wird diese Form als Kaufvertrag (mit späterer Erbringung der Sachleistung) zu qualifizieren sein: Werden lediglich die „Zinsen“ in Form von (Waren-)Gutscheinen vergütet, so wird – aufgrund der unbedingten Rückzahlbarkeit des Darlehensbetrages – wohl ein Darlehensvertrag vorliegen. Wird jedoch auch das Kapital in Form von (Waren-)Gutscheinen rückerstattet, so wird in aller Regel von einem **Kaufvertrag** auszugehen sein.

Dabei wird auch kein Umgehungsgeschäft zur Umgehung der bankrechtlichen Vorschriften für das Einlagengeschäft vorliegen: Schließlich ist davon auszugehen, dass einfach der Kaufpreis für die Waren zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt wird. In welcher Weise der Produzent die derart erlangten Finanzmittel einsetzt (ob für den Anlagenbau, den Rohstoffkauf, die Entlohnung von Mitarbeitern, ...), ist ihm selbst überlassen. Auch die Tatsache, dass meist ein höherer Sachwert als Gutschein zugestanden wird, als dies dem eingezahlten Betrag entspricht, vermag alleine nicht das Geschäft zu einem Einlagegeschäft zu machen. Wäre dieses Argument zutreffend, so würde auch jedes im Fernabsatz mit

⁵⁶ Näher etwa *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (6).

⁵⁷ Siehe dazu näher *Dellinger*, Kapitalmarktrechtliche Prospektpflicht und bankaufsichtsrechtliche Konzessionspflicht von BürgerInnenbeteiligungsmodellen für erneuerbare Energieträger, Blue Globe Report Erneuerbare Energien #2/2012, 25 sowie unten S 504.

Vorauskassa zu einem günstigeren (als dem Listen-)Preis abgeschlossene Geschäft ein Einlagengeschäft darstellen, sofern es gewerblich ausgeübt wird.

Es ist daher davon auszugehen, dass bei „Darlehen“ mit Rückzahlung in Warengutscheinen kein Einlagengeschäft vorliegt, es sei denn, es würden lediglich die Zinsen in Gutscheinen abgegolten, die Darlehensvaluta dagegen in Geld zurückgezahlt.

dd) „Darlehen“ mit Strombezugsrecht

EVUs bzw Netzbetreiber bieten vielfach dieses Modell an, bei dem anstelle der Bezahlung von Zinsen ein Strombezugsrecht in bestimmtem Ausmaß vereinbart. Wie beim Modell Darlehen mit Rückzahlung in Warengutscheinen könnte auch in diesem Fall zweifelhaft sein, ob das gewährte Darlehen als Einlagengeschäft iSd § 1 Abs 1 Z 1 BWG zu beurteilen ist.⁵⁸

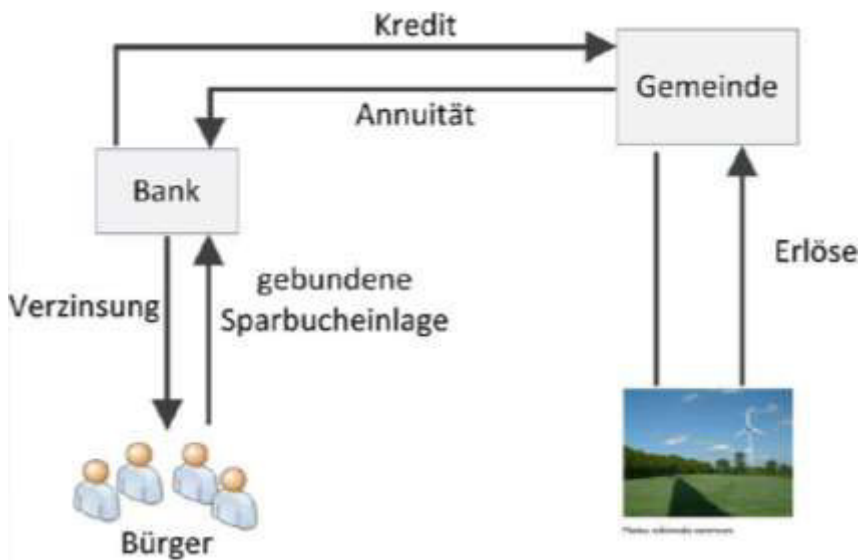
Auch hier wird jedoch bei entsprechendem Parteiwillen und entsprechender Ausgestaltung des Vertrages wird ein Kaufvertrag (mit späterer Erbringung der Sachleistung) vorliegen.

c) Sparbuchmodell

Das Sparbuchmodell wurde in der Praxis entwickelt, um Problemen mit der Qualifikation von Darlehen als Einlagengeschäft iSd BWG durch den VwGH und die FMA zu begegnen.

Bei dieser Konstruktion wird zwischen Bürger und Projektbetreiber eine Bank bzw Sparkasse dazwischengeschaltet: Der Bürger zahlt einen bestimmten Betrag auf ein (zweckgebundenes) Sparbuch ein und erhält dafür von der Bank bzw Sparkasse Zinsen. Die Bank bzw Sparkasse überlässt die von den Bürgern eingezahlten Beträge als Kredit dem Projektbetreiber und erhält dafür vom Projektbetreiber die Annuitäten. Die Erlöse für die mit der Anlage erzeugte Energie kommen dem Projektbetreiber zugute.

⁵⁸ Siehe dazu näher *Dellinger*, Kapitalmarktrechtliche Prospektpflicht und bankaufsichtsrechtliche Konzessionspflicht von BürgerInnenbeteiligungsmodellen für erneuerbare Energieträger, Blue Globe Report Erneuerbare Energien #2/2012, 25 f sowie unten S 504.



Grafik: *Rericha*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung 9

Dieses Modell, das aus einem zweckgebundenen Sparbuch mit guten Konditionen für Sparer und Kreditnehmer besteht, wird etwa von der Raiffeisenbankengruppe NÖ-Wien erfolgreich angeboten. Es sollen damit regionale Umweltprojekte unterstützt werden.⁵⁹

Die Vorteile dieses Modells liegen darin,

- dass einerseits eine Bank beteiligt ist und daher Einlagengeschäfte unproblematisch abgewickelt werden können,⁶⁰
- dass keine Prospektpflicht gegeben ist, und
- dass eine ausreichende Einlagensicherung nach den bankrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist.

Freilich handelt es sich beim Sparbuchmodell nicht um ein Beteiligungsmodell im „klassischen Sinn“: Durch die Zwischenschaltung der Bank bzw Sparkasse geht der direkte Bezug der Bürger zum Projekt unter Umständen verloren, zudem kommen die Vorteile aus der Errichtung und dem Betrieb des Projekts nicht nur dem Projektbetreiber und den Bürgern zugute, sondern es müssen auch die wirtschaftlichen Bedürfnisse der beteiligten Bank bzw Sparkasse (Abdeckung des Verwaltungsaufwandes sowie entsprechender Gewinn) gedeckt werden.

d) „Sale-and-Lease-Back“-Modell

Bislang lag die größte Bedeutung von „Sale-and-Lease-Back“-Verträgen im Bereich des Immobilienleasings. Das Grundmuster bei solchen Verträgen ist, dass der Leasingnehmer eine in seinem Eigentum stehende Liegenschaft an den Leasinggeber verkauft, der daran (auch

⁵⁹ Siehe dazu die Nachweise auf <http://www.enu.at/photovoltaik-buergerbeteiligung> (zuletzt abgefragt am 12. 2. 2013).

⁶⁰ Dazu statt vieler etwa *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (6).

grundbücherlich) Eigentum erwirbt. Anschließend least er die eben verkaufte Liegenschaft vom Leasinggeber zurück.

Die wesentlichen Vorteile dieser Konstruktion⁶¹ liegen darin, dass der Leasingnehmer

- Steuern spart,
- den Kaufpreis für die Liegenschaft erhält, diese aber weiterhin voll nutzen kann, und so
- über eine verbesserte Liquidität verfügt.

In der Regel wird ein Rückkaufsrecht des Verkäufers zum Ende der Vertragslaufzeit vereinbart.

Wenngleich bisweilen der Eindruck entstehen mag, dass es sich beim „Sale-and-Lease-Back“-Modell um ein Umgehungsgeschäft (insbesondere zur Umgehung steuerrechtlicher Vorschriften handeln könnte), ist davon auszugehen, dass es sich in den letzten Jahren fix etabliert hat und rechtlich anerkannt ist.

In den letzten Jahren wurde dieses Modell verstärkt auch für die Ausgestaltung von Bürgerbeteiligungsmodellen verwendet.

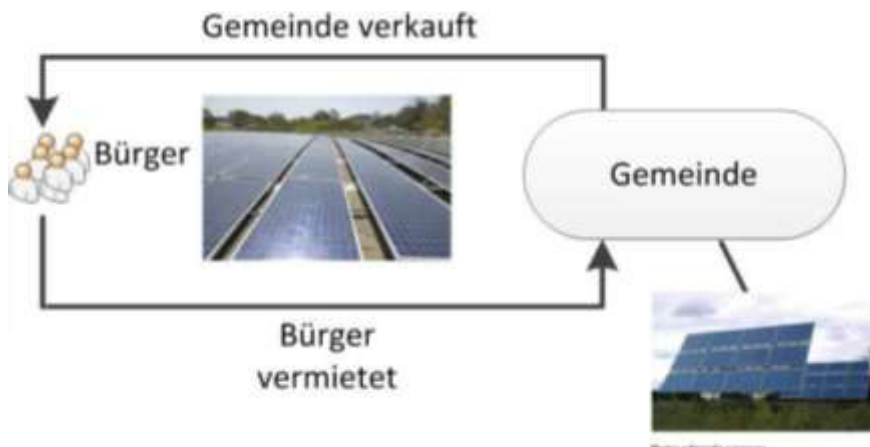
Das „Sale-and-Lease-Back“-Modell eignet sich insbesondere für die Finanzierung von Sonnenkraftwerken, die aus einer Vielzahl von selbständigen Photovoltaik-Modulen besteht, hervorragend.⁶²

In diesem Fall errichtet der Projektbetreiber (zB Gemeinde oder Stromversorger) die Photovoltaik-Anlage. Meist schon im Vorfeld der Errichtung verkauft er die einzelnen Paneele (bzw teilweise auch Anteile an einzelnen Paneelen) an interessierte Bürger, um mit dem derart lukrierten Geld die Errichtung der Anlage finanzieren zu können. In der Regel wird nur der Kauf einer bestimmten Menge an Anteilen gestattet, um eine möglichst breite Streuung zu erreichen. Die Bürger vermieten die Paneele an den Projektbetreiber zurück. Sie erhalten dafür jährlich ein bestimmtes Mietentgelt. Zum Teil wird eine Rückzahlung des Kaufpreises nach Ende der Vertragslaufzeit (beispielsweise 13 Jahre) vereinbart, zum Teil wird jährlich mit dem Mietentgelt eine „Abgeltung für Abnutzung“ der Paneele ausbezahlt und am Ende der Vertragslaufzeit der ausstehende Restbetrag.

Ein Vorteil für die Bürger besteht auch darin, dass die Mieterträge nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen. Freilich sind sie zur Einkommensteuer zu veranlagen, sofern der Veranlagungsfreibetrag von € 730,- überschritten wird.

⁶¹ *Verband österreichischer Leasing-Gesellschaften*, Leasing in Österreich (2003) 56; *Fux*, Besonderheiten der Besteuerung, Rechnungslegung und Prüfung von Leasinggesellschaften (Diplomarbeit Universität Wien, 2008).

⁶² So auch *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (5).



Grafik: *Rericha*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung

Nach diesem Modell hat beispielsweise die Wien Energie schon mehrere Photovoltaikkraftwerke errichtet, das erste am Gelände des Kraftwerks Donaustadt und ein weiteres am Gelände des Gasspeichers Leopoldau im 21. Bezirk mit insgesamt 480 kWp (Kilowattpeak).⁶³ Anfang 2013 folgten weitere Kraftwerke beim Zentralfriedhof sowie auf einem Grundstück der Wien Energie im 23. Wiener Gemeindebezirk. Insgesamt sollen die vier Solarkraftwerke zukünftig mit einer Leistung von 2.000 kWp Ökostrom für etwa 800 Wiener Haushalte produzieren.⁶⁴

Problematisch könnte uU sein, dass hier anders als im Bereich der Bankgeschäfte keine Einlagensicherung oä vorgesehen ist. *Steiner/Innerhofer*⁶⁵ sehen daher das Erfordernis, „bei der Detailgestaltung [...] besonderes Augenmerk auf den Schutzzweck der regulatorischen Vorschriften zu legen, welche das Publikum vor Verlusten ihrer investierten Gelder zu schützen trachten.“ Sie schlagen zu diesem Zweck eine strenge projektbezogene Zweckwidmung der eingezahlten Gelder sowie eine ausreichende Besicherung des Rückzahlungsanspruchs vor.

Anders als bei den verschiedenen Untervarianten des Darlehensmodells gesteht die Finanzmarkt Austria hier zu, dass die Kaufverträge nach dem BWG „[g]rundsätzlich nicht

⁶³ Nähere Infos siehe auch auf www.buergersolarkraftwerk.at.

⁶⁴ <https://www.buergersolarkraftwerk.at/eportal/ep/programView.do/pageTypeld/29964/programId/30156/channelId/-32431> (zuletzt abgefragt am 30. 4. 2013).

⁶⁵ *Steiner/Innerhofer*, „Bürgerkraftwerke“ zwischen Konzessions- und Prospektpflicht, Die Presse 2012/21/07 – Rechtspanorama v 21. 5. 2012.

konzessionspflichtig sind“, auch im Falle von Sale and Lease Back, wenn also die gekaufte Ware in weiterer Folge an den Verkäufer vermietet wird.⁶⁶

UU noch näher zu überlegen wäre eventuell die Frage, ob sich hier nicht gewerberechtliche Probleme ergeben könnten, wenn die Anlagen bzw die einzelnen Paneele gewerbsmäßig verkauft und wieder zurückgemietet werden.⁶⁷

Im Insolvenzfall bietet das „Sale-and-Lease-Back“-Modell gegenüber dem Darlehensmodell einen wesentlichen Vorteil für den Bürger: Er hat in diesem Fall nämlich als Eigentümer der Photovoltaik-Module ein dinglich besichertes Aussonderungsrecht und wird im Insolvenzverfahren vorrangig behandelt.⁶⁸

e) Contracting-Modell bzw Überlassung von Dachflächen

In jüngster Zeit werden Bürgerbeteiligungsprojekte häufig auch nach dem Modell der Überlassung von Dachflächen durchgeführt.

Bei diesem Modell stellen die Bürger dem Anlagenbetreiber Dachflächen zur Verfügung. Der als „Überlassungsvertrag“ titulierte Vertrag weist überwiegend Elemente des Mietvertrags auf. Der Projektbetreiber lässt nun auf diesen Dachflächen Photovoltaik-Module installieren und für die Vertragslaufdauer, die idR etwa der Hälfte der zu erwartenden Lebensdauer der Paneele entspricht, betreiben. Die Förderung für die Errichtung der Paneele wird vom Projektbetreiber in Anspruch genommen. Der Bürger bezahlt an den Projektbetreiber einen bestimmten Betrag zur Abdeckung von Kosten, etwa Zählermiete, Versicherung, Notarkosten, Energiebuchhaltung, Service und Wartung der Anlage während der Vertragslaufdauer usw.

In diesem Kostenbeitrag wird ganz herrschend kein Darlehen iSd BWG gesehen, da er einerseits nicht zurückbezahlt wird und andererseits zweckgebunden ist, dh es besteht hier ein Synallagma.

Nach Ende der Vertragslaufzeit geht das Eigentum an den Photovoltaik-Modulen an den Bürger über, der Projektbetreiber garantiert idR für eine bestimmte Zeit noch eine bestimmte Leistung der Anlage.

⁶⁶ Allgemeine Information der FMA zu Bürgerbeteiligungsmodellen 2 (downloadbar unter http://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=8157&t=1348114603&hash=c5302845d53da6036028f04801d6ace9 ; Abfrage zuletzt am 12. 2. 2013); siehe dazu auch *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (5).

⁶⁷ Siehe in diesem Sinne auch *Rericha*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung 8.

⁶⁸ *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (5).

Ein derartiges Modell wird etwa von MEA-Solar in Zusammenarbeit mit E-Werk Wels AG angeboten.⁶⁹

f) Gesellschafts-Modelle

Zum Teil werden für Bürgerbeteiligungsprojekte auch Gesellschafts- bzw sonstige Beteiligungsmodelle angewendet. Bei solchen Modellen werden Gesellschaftsanteile, Genossenschaftsanteile oder Wertpapiere (zB Schuldverschreibungen, Anleihen) ausgegeben, aus denen die zeichnenden Privatpersonen Erträge lukrieren.⁷⁰

In diesem Zusammenhang stellt sich freilich das Problem der sog Prospektpflicht nach § 2 Kapitalmarktgesetz (KMG).⁷¹ Nach § 2 KMG darf ein Angebot von „Wertpapieren“ oder „Veranlagungen“ an das Publikum grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn zuvor ein entsprechender Prospekt veröffentlicht wurde. Der Prospekt muss in der Folge noch kontrolliert (für Veranlagungen) bzw gebilligt (für Wertpapiere) werden.

Der Begriff der Veranlagung iSd KMG wird in der Praxis sehr weit gesehen. So gelten etwa auch Anteile an PublikumsKommanditgesellschaften, GmbH-Geschäftsanteile, stille Beteiligungen, Genossenschaftsanteile etc grundsätzlich als Veranlagungen iSd KMG und unterliegen daher einer Prospektpflicht.⁷²

Die Erstellung eines entsprechenden Prospekts ist mit beträchtlichen Kosten verbunden. Wenngleich die Kontrolle des Prospekts für Veranlagungen leichter ist als Billigung des Prospekts für Wertpapiere, so ist sie jedenfalls sehr kosten- und zeitintensiv. Eine Nichtbeachtung der Prospektpflicht ist zudem sogar strafrechtlich relevant.

⁶⁹ Siehe dazu bereits oben S 478.

⁷⁰ *Steiner/Innerhofer*, „Bürgerkraftwerke“ zwischen Konzessions- und Prospektpflicht, Die Presse 2012/21/07 – Rechtspanorama v 21. 5. 2012.

⁷¹ Dazu näher unten S 508; siehe dazu auch *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (7).

⁷² IdS auch *Steiner/Innerhofer*, „Bürgerkraftwerke“ zwischen Konzessions- und Prospektpflicht, Die Presse 2012/21/07 – Rechtspanorama v 21. 5. 2012 sowie <http://guensberg.wordpress.com/tag/okostrom/>; zuletzt abgefragt am 24. 1. 2013.

aa) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)⁷³

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den §§ 1175 ff ABGB kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden. Eine solche Gesellschaft hat jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit, dh sie kann weder Rechte erwerben noch Verbindlichkeiten eingehen. Auch besteht keine aktive oder passive Klagslegitimation.

Eine Eintragung der GesbR in das Firmenbuch ist nicht möglich.

Wird jedoch ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben und überschreitet die Gesellschaft den Schwellenwert des § 189 UGB, so besteht nach § 8 Abs 3 UGB eine Verpflichtung zur Eintragung der Gesellschaft als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft und in der Folge gem § 8 Abs 1 UGB zur Eintragung in das Firmenbuch.

Der wohl in Zusammenhang mit Bürgerbeteiligungsprojekten wesentliche Nachteil dieses Modells besteht darin, dass bei einer GesbR alle Gesellschafter persönlich und unbeschränkt (dh auch mit ihrem Privatvermögen) solidarisch für die Schulden der Gesellschaft haften.⁷⁴ Zudem sind auch mangels eigener Rechtsfähigkeit der Gesellschaft alle Gesellschafter in alle Geschäfte der Gesellschaft eingebunden.⁷⁵

Da die sich beteiligenden Bürger zwar idR für die erneuerbaren Energien aktiv einsetzen wollen, zugleich aber auch dafür wohl kaum unternehmerisch haften wollen, wird die Gründung einer GesbR wohl keine taugliche Lösung für ein Bürgerbeteiligungsmodell darstellen.

In jenen Fällen, in denen den Bürgern das unternehmerische Risiko bewusst ist und sie dieses auch bewusst eingehen wollen, erscheint die Ausgestaltung als GesbR dagegen durchaus sinnvoll.

In Deutschland war die Form der GesbR für Bürgerbeteiligungsprojekte lange Zeit sehr beliebt, die Nachteile haben jedoch dazu geführt, dass nunmehr Genossenschaften die häufigste Form sind.⁷⁶

⁷³ Zur GesbR iZm Bürgerbeteiligungsprojekten näher sie auch *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (7 f).

⁷⁴ *Anschober* (Hrsg), Rechtsfibel Bürgerinnenkraftwerke 5.

⁷⁵ *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (7).

⁷⁶ *e3 consult OG*, Beteiligungsmodelle für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärme- und Strombereich - Wege zur Verbesserung der Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung - Studie im Auftrag des Regionalmanagement Bezirk Landeck (regioL) 26.

bb) Offene Gesellschaft (OG)

Eine Offene Gesellschaft ist nach § 105 UGB „eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Die offene Gesellschaft ist rechtsfähig. Sie kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben. Ihr gehören mindestens zwei Gesellschafter an.“ Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt und kann die OG auch allein vertreten.

Anders als der GesbR kommt der OG also eine eigene Rechtspersönlichkeit zu, sie kann also unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und besitzt aktive und passive Klagslegitimation.

Als Modell für ein Bürgerbeteiligungsprojekt kommt auch die OG wohl nicht in Frage, da neben der Gesellschaft auch alle einzelnen Gesellschafter haften, und zwar persönlich, unbeschränkt und unbeschränkbar, unmittelbar und primär.⁷⁷

cc) Kommanditgesellschaft (KG)

Eine Kommanditgesellschaft (KG) weist eine der Offenen Gesellschaft sehr ähnliche Organisationsstruktur auf. Neben den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (hier als Komplementäre bezeichnet) hat die KG zusätzlich auch noch beschränkt haftende Gesellschafter (als Kommanditisten bezeichnet).

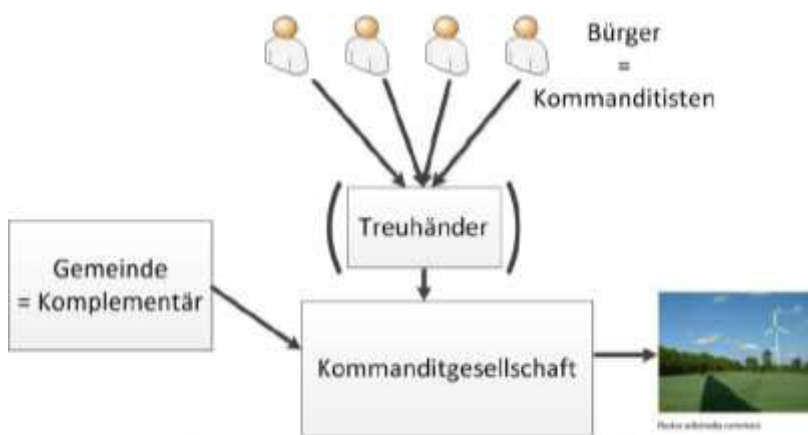
Der wesentliche Unterschied zur OG liegt in der Haftungsordnung.⁷⁸ Die Haftung der Kommanditisten ist mit der Höhe ihrer Haftungseinlage beschränkt. Die Kommanditisten sind allerdings grundsätzlich weder geschäftsführungs- noch vertretungsbefugt.

Die KG ist rechtsfähig, sie entsteht mit dem Eintrag in das Firmenbuch.

Grundsätzlich ist also für Bürgerbeteiligungsprojekte die Gründung einer KG denkbar: Der Projektbetreiber ist dann unbeschränkt haftender Gesellschafter, also Komplementär, die sich beteiligenden Bürger leisten ihre Haftungseinlage und sind dann (auf diesen Betrag) beschränkt haftende Gesellschafter, also Kommanditisten.

⁷⁷ Anschöber (Hrsg), Rechtsfibel Bürgerinnenkraftwerke 5.

⁷⁸ Näher Padevetova, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (8).



Grafik: *Rericha*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung

Freilich erhalten die Bürger keine fixen Zinsen für ihre Beteiligung, sondern sie werden am Gesellschaftsgewinn beteiligt. Andererseits sind sie aber auch eben bis zur Höhe ihrer Einlage am Gesellschaftsverlust beteiligt. Grundsätzlich könnte diese Beteiligung am Verlust zwar auch abbedungen werden, in diesem Fall stellt sich aber wieder die Frage, ob nicht der Tatbestand des konzessionspflichtigen Einlagegeschäfts nach dem BWG erfüllt ist.⁷⁹

Eine Sonderform stellt die sog Publikums-KG dar, die vielfach für die Finanzierung von Projekten gegründet werden. Die Besonderheit der Publikums-KG besteht darin, dass daran einerseits eine Vielzahl an Kommanditisten beteiligt ist, und dass andererseits einem Komplementär im Gesellschaftsvertrag das Recht eingeräumt wird, jederzeit weitere Kommanditisten aufzunehmen. Auch der Wechsel von Gesellschaftern ist nach dem Gesellschaftsvertrag sehr leicht möglich. Dies soll der erleichterten Sammlung von Kapital zur Durchführung des Projekts (zB Errichtung einer Photovoltaik-Anlage) dienen. Die Rechte der Kommanditisten sind dagegen auf ein Minimum reduziert.⁸⁰

Dieses Modell könnte für Bürgerbeteiligungsprojekte grundsätzlich interessant sein, da die Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beschränkt ist. Sofern die Haftung für Verbindlichkeiten freilich ganz ausgeschlossen werden soll, ergeben sich wie bereits erwähnt Probleme mit der Qualifikation als „Einlagegeschäft“ iSd BWG.

dd) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Grundsätzlich könnte ein Bürgerbeteiligungsprojekt auch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) konstruiert werden.

⁷⁹ So auch *Rericha*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung.

⁸⁰ *Anschober* (Hrsg), Rechtsfibel Bürgerinnenkraftwerke 9; näher auch *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (9).

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nach § 1 Abs 1 GmbHG⁸¹ nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

Die GmbH ist eine juristische Person, ihr kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu.

Der Gesellschaftsvertrag ist nach § 4 Abs 3 GmbHG notariell zu beurkunden. In der Folge entsteht die GmbH gem § 2 GmbHG mit der Eintragung in das Firmenbuch.

Gem § 6 Abs 1 S 2 GmbHG muss das Stammkapital mindestens € 10.000,– betragen. Es „besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 70 Euro betragen muß.“⁸²

Wesentlich ist, dass die einzelnen Gesellschafter grundsätzlich nicht über ihre Stammeinlage hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

Soweit ersichtlich wäre die Gründung einer GmbH für sehr große Bürgerbeteiligungsprojekte durchaus denkbar, für kleinere Projekte erscheint der mit der Gründung und Verwaltung verbundene Aufwand recht groß.⁸³

ee) Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG) vereint die Vorteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit jenen der Kommanditgesellschaft.

Das Wesen dieser Konstruktion besteht darin, dass der unbeschränkt haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft (Komplementär) eine GmbH ist, dh eine juristische Person. So haftet keine natürliche Person voll und persönlich.

Der Gründungsaufwand für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG) ist freilich sehr groß.⁸⁴

⁸¹ Gesetz vom 6. 3. 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG), RGBl 1906/58, zuletzt geändert durch BGBl I 2011/53.

⁸² Änderung durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – GesRÄG 2013, BGBl I 2013/109. Zuvor war gem § 6 Abs 1 S 2 GmbHG ein Stammkapital von mindestens € 35.000,– erforderlich.

⁸³ Näher *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (10).

⁸⁴ So etwa *e3 consult OG*, Beteiligungsmodelle für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärme- und Strombereich - Wege zur Verbesserung der Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung - Studie im Auftrag des Regionalmanagement Bezirk Landeck (regioL) 34.

Die Gründung einer GmbH & Co KG wird daher wegen des großen Aufwandes nur für sehr große Bürgerbeteiligungsprojekte in Frage kommen.

ff) Genossenschaft (mit voller / mit beschränkter Haftung)

Genossenschaften iSd Genossenschaftsgesetzes⁸⁵ sind nach dessen § 1 Abs 1 „Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen (Genossenschaften), wie für Kredit-, Einkauf-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften.“

Wesentlich ist, dass die Genossenschaft von der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient.

Wie die GmbH ist auch die Genossenschaft eine juristische Person, der auch eigene Rechtspersönlichkeit zukommt (vgl § 12).

Genossenschaften können nach § 2 Abs 1 GenG entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden. Bei Genossenschaften mit voller Haftung haftet nach § 2 Abs 2 jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ist diese Haftung auf einen bestimmten, im Voraus festgesetzten Betrag beschränkt.⁸⁶

Freilich ist bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung § 76 GenG zu beachten, nach dem „[j]edes Mitglied einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft [...] im Falle des Concurses oder der Liquidation für deren Verbindlichkeiten, in soferne der Gesellschaftsvertrag nicht einen höheren Haftungsbetrag festsetzt, nicht nur mit seinen Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe derselben“ haftet. Dies bedeutet, dass jedes Mitglied jedenfalls mit dem Doppelten des übernommenen Geschäftsanteils haftet.⁸⁷

Problematisch konnte bis Juli 2013 bei Genossenschaften zudem – wie auch bei den anderen Gesellschaftsmodellen – eine mögliche Prospektpflicht sein, die dieses Modell für den Betreiber und damit auch für die Bürger wesentlich verteuern würde: Anders als in Österreich war in Deutschland

⁸⁵ Gesetz vom 9. 4. 1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl 1873/70, zuletzt geändert durch BGBl I 2008/70.

⁸⁶ Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit der Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung, die jedoch nur für Konsumgenossenschaften zulässig ist und in der Praxis nicht vorkommt; siehe *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (10).

⁸⁷ Vgl auch *Anschober* (Hrsg), Rechtsfibel Bürgerinnenkraftwerke 12.

schon bisher die Emission von Genossenschaftsanteilen ausdrücklich von der kapitalmarktrechtlichen Prospektpflicht ausgenommen. Dadurch sind Genossenschaftsmodelle in Deutschland für Bürgerbeteiligungsprojekte sehr attraktiv.⁸⁸

Mit dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl I 2013/135, mit dem auch das KMG geändert wurde, wurde nunmehr jedoch auch in Österreich für bestimmte Genossenschaften eine Ausnahme von der Prospektpflicht eingeführt. Gem § 3 Z 15 idF BGBl I 2013/135 besteht nach neuer Rechtslage eine Ausnahme von der Prospektpflicht nach § 2 KMG für „ein Angebot von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft mit Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat, die einem Revisionsverband angehört, über einen Gesamtgegenwert in der Union von weniger als 750 000 Euro, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.“

gg) Stille Gesellschaft (stG)

Von der Grundidee her besteht eine stille Gesellschaft (stG) in der Beteiligung am (Handels-)Gewerbe eines anderen mit einer Vermögenseinlage. Diese Vermögenseinlage geht in das Vermögen des Inhabers des Unternehmens über, dh es besteht kein eigenes Gesellschaftsvermögen der stillen Gesellschaft. Eine stille Beteiligung ist grundsätzlich an allen im UGB geregelten Gesellschaftsformen möglich, eine stille Beteiligung an einer GesbR ist nicht möglich.⁸⁹

Typisch ist, dass der stille Gesellschafter sowohl am Gewinn als auch am Verlust des Unternehmens beteiligt ist. Wie bereits ausgeführt besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Beteiligung am Verlust vertraglich auszuschließen. In diesem Fall wird jedoch wiederum davon auszugehen sein, dass die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters dann zu einem unbedingt rückzahlbaren Betrag wird, was zur Folge hat, dass sie – jedenfalls nach Auffassung des VwGH und der FMA – als Einlagegeschäft iSd BWG zu qualifizieren sein wird.⁹⁰

Was die Beteiligung am Vermögen und/oder an der Geschäftsführung des Unternehmens angeht, so ist zwischen der typischen stillen Beteiligung und der atypischen stillen Beteiligung (bzw Gesellschaft) zu unterscheiden.⁹¹

⁸⁸ Begründet wird dies va mit der laufenden Kontrolle der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, aufgrund derer die Anleger ausreichend geschützt seien. So *Steiner/Innerhofer*, „Bürgerkraftwerke“ zwischen Konzessions- und Prospektpflicht, Die Presse 2012/21/07 – Rechtspanorama v 21. 5. 2012.

⁸⁹ *e3 consult*, Bürgerbeteiligungsmodelle für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärme- und Strombereich – Wege zur Verbesserung der Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung (Studie im Auftrag des Regionalmanagement Bezirk Landeck [regioL]) 40.

⁹⁰ So auch *Tessar*, ÖZW 2005, 9 (11).

⁹¹ Dazu näher *e3 consult*, Bürgerbeteiligungsmodelle für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärme- und Strombereich – Wege zur Verbesserung der Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung (Studie im Auftrag des Regionalmanagement Bezirk Landeck [regioL]) 40 ff.

Während bei der typischen stillen Gesellschaft keine Beteiligung am Vermögen und / oder an der Geschäftsführung besteht, so kann dies bei einer atypischen stillen Gesellschaft sehr wohl vereinbart werden.⁹²

Grundsätzlich scheint daher eine stille Gesellschaft bzw stille Beteiligung für die Durchführung von Bürgerbeteiligungsprojekten sehr gut geeignet.⁹³ Freilich besteht auch für stille Gesellschaften eine **kapitalmarktrechtliche Prospektpflicht**,⁹⁴ die derartige Modelle für Betreiber und Bürger **unrentabel** erscheinen lassen.

g) Verein?

Grundsätzlich könnte auch die Gründung eines Vereines nach dem Vereinsgesetz⁹⁵ für die Zwecke eines Bürgerbeteiligungsprojektes überlegt werden.

In diesem Zusammenhang erscheint § 1 Abs 2 S 2 VereinsG wesentlich, nach dem das Vereinsvermögen „*nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden*“ darf. Zwar besteht hier das sogenannte Nebenzweckprivileg,⁹⁶ nach dem der Verein durchaus auch erwerbswirtschaftlich tätig sein und etwa ein Unternehmen betreiben darf. Allerdings muss die auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der ideellen untergeordnet sein, dh der Vereinszweck darf nicht in einer Gewinnerzielungsabsicht bestehen. Genau dies könnte jedoch bei Bürgerbeteiligungsprojekten problematisch sein: Schließlich wollen die Bürger nicht nur den ideellen Zweck der Förderung der Photovoltaik verwirklichen, sondern sie wollen – durchaus nicht untergeordnet – wirtschaftlich daraus profitieren.

Dem steht jedoch § 1 Abs 2 VereinsG entgegen, nach dem eben das Vereinsvermögen „*nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden*“ darf. Der Gewinn aus dem Unternehmen (dh aus dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage) dürfte weder den Vereinsmitgliedern noch Dritten zukommen (zB durch

⁹² *Anschober* (Hrsg), Rechtsfibel Bürgerinnenkraftwerke 13 f.

⁹³ So auch *e3 consult*, Bürgerbeteiligungsmodelle für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärme- und Strombereich – Wege zur Verbesserung der Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung (Studie im Auftrag des Regionalmanagement Bezirk Landeck [regioL]) 40 ff, insb 41 und 42.

⁹⁴ So jedenfalls *Dellinger*, Kapitalmarktrechtliche Prospektpflicht und bankaufsichtsrechtliche Konzessionspflicht von BürgerInnenbeteiligungsmodellen für erneuerbare Energieträger, Blue Globe Report Erneuerbare Energien #2/2012, 37; siehe auch *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (10).

⁹⁵ Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl I 2002/66, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/50.

⁹⁶ Vgl etwa OGH 4 Ob 215/07g.

die Auszahlung von Zinsen oä), sondern müsste wiederum im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden (etwa für den weiteren Ausbau der Photovoltaik-Anlage).⁹⁷

Unter diesen Voraussetzungen erscheint daher die Rechtsform des Vereins für einen Betrieb von Bürgerbeteiligungsprojekten nicht geeignet.

h) Sonstige rechtliche Fragen

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass bei der Verwirklichung von Bürgerbeteiligungsprojekten selbstverständlich auch die sonst bei der Realisierung bspw von Photovoltaik-Anlagen relevanten Rechtsvorschriften zu beachten sind, so etwa

- die elektrizitätsrechtlichen Voraussetzungen nach den Landes-Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzen (zB Anlagengenehmigung nach dem vereinfachten oder dem ordentlichen Verfahren),
- die baurechtlichen Voraussetzungen nach den Bauordnungen der Länder,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen nach der GewO.

7. Maßgebliche rechtliche Hemmnisse

a) Konzessionspflichtiges Einlagengeschäft nach BWG

aa) Allgemeines

Nach dem Bankwesengesetz⁹⁸ bedarf das Einlagengeschäft einer Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde:

Gem § 1 Abs 1 S 1 ist ein Kreditinstitut, wer gesetzlich⁹⁹ berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben. Als Bankgeschäft gilt nach § 1 Abs 1 Z 1 die gewerblich durchgeführte „Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)“. Gem § 4 Abs 1 bedarf der Betrieb von Bankgeschäften der Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

Ein Verstoß gegen diese Konzessionspflicht stellt nach § 98 Abs 1 eine Verwaltungsübertretung dar. Nach dieser Bestimmung begeht „[w]er Bankgeschäfte ohne die erforderliche Berechtigung betreibt, [...] sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.“

⁹⁷ So auch *Anschober* (Hrsg), Rechtsfibel Bürgerinnenkraftwerke 15.

⁹⁸ Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl 1993/532, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/35.

⁹⁹ Dh entweder aufgrund der §§ 4 oder 103 Z 5 BWG oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen.

bb) Der Begriff des Einlagengeschäfts

Der Begriff der Einlage ist im BWG nicht definiert. Der Gesetzgeber bediente sich damit vielmehr bei Fachausdrücken der Bankpraxis und erhob sie zu Rechtsbegriffen, ohne sie näher zu definieren.¹⁰⁰

In der Diskussion wurde vielfach auch mit dem Einlagenbegriff des deutschen KWG argumentiert, der jedoch weiter formuliert ist als jener des österr KWG. Im dKWG ist das Einlagengeschäft nämlich definiert als die „Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden.“¹⁰¹ Wenngleich der österr und der deutsche Begriff die gleichen historischen Wurzeln haben, so haben sich diese beiden Begriffe doch auseinanderentwickelt, weshalb die Heranziehung deutscher Literatur hier nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Mangels Definition im BWG ist mE mit *Tessar*¹⁰² davon auszugehen, dass dem Einlagengeschäftsbegriff der in der Wirtschaft gelebte Begriffsinhalt zugrunde zu legen ist. Schließlich verschweigt der Gesetzgeber, „was [...] der im Wirtschaftsleben gelebte Einlagengeschäftsbegriff ist und wie dieser ermittelt werden soll“. *Tessar*¹⁰³ hat bereits nachgewiesen, dass „unbestrittenermaßen zumindest historisch betrachtet das Einlagengeschäft das klassische passivseitige Geschäft der Kreditinstitute, welches im Kreditgeschäft auf der aktiven Seite seine Entsprechung findet, ist, und daher historisch betrachtet typische Einlagengeschäfte (Spareinlagengeschäft etc) üblicherweise die Funktion hatten (haben), das Aktivgeschäft der Banken zu finanzieren.“

Mit anderen Worten: Der eigentliche Sinn bzw das eigentliche Wesen des Einlagengeschäfts ist es, das Aktivgeschäft der betreffenden Bank zu finanzieren. Veranlagungstätigkeiten, die anderen Zwecken dienen (etwa unternehmerischen Zwecken), stellen dagegen nach dieser Auffassung kein Einlagegeschäft dar.¹⁰⁴

¹⁰⁰ *Oppitz*, Das Einlagengeschäft – Auffangtatbestand im Bankgeschäfts-katalog, ÖBA 2010, 797 (798) mwN.

¹⁰¹ Dazu näher *Oppitz*, Das Einlagengeschäft – Auffangtatbestand im Bankgeschäfts-katalog, ÖBA 2010, 797 (798).

¹⁰² *Tessar*, Der Einlagengeschäftsbegriff des Bankwesengesetzes – Versuch einer Begriffsbestimmung und der Abgrenzung vom EU-rechtlichen und deutschen Einlagengeschäftsbegriff, ÖZW 2004, 118 und ÖZW 2005, 9 (2005, 14).

¹⁰³ *Tessar*, Der Einlagengeschäftsbegriff des Bankwesengesetzes – Versuch einer Begriffsbestimmung und der Abgrenzung vom EU-rechtlichen und deutschen Einlagengeschäftsbegriff, ÖZW 2004, 118 und ÖZW 2005, 9 (2005, 15).

¹⁰⁴ So zutreffend auch *Oppitz*, Das Einlagengeschäft – Auffangtatbestand im Bankgeschäfts-katalog, ÖBA 2010, 797 (803) mwN in FN 68 und FN 69.

Nimmt also jemand Geldbeträge lediglich zu dem Zweck entgegen, diese unmittelbar dazu zu verwenden, damit Anlagen zu errichten und zu betreiben, so wird prima vista davon auszugehen sein, dass hier kein Einlagengeschäft vorliegt.

Dementgegen hat freilich der VwGH in den letzten Jahren den Begriff der „Einlage“ bzw des „Einlagengeschäfts“ massiv ausgedehnt. Die Tendenzen in der öffentlich-rechtlichen Entscheidungspraxis laufen darauf hinaus, dass dem Einlagengeschäft der Charakter eines Auffangtatbestandes verliehen wird.¹⁰⁵ Dies erscheint grundsätzlich auch sinnvoll, um Umgehungsgeschäfte hintanzuhalten.

Im Kern läuft die Argumentation des VwGH darauf hinaus, dass er für das Vorliegen eines Einlagengeschäftes einen – unbedingten, aber auch nur bedingten – Rückzahlungsanspruch verlangt, der zudem auch der Hauptzweck des Geschäfts sein muss.¹⁰⁶ Mit diesem Kriterium grenzt er das Einlagengeschäft von synallagmatischen (entgeltlichen) Rechtsgeschäften wie etwa dem Kauf ab.¹⁰⁷

In seinem Erk vom 22. 6. 2006, 2005/17/0195 differenziert er zwar grundsätzlich zwischen Begriff der „Verwaltung“ und dem der „Einlage“:

- Betreffend den Begriff der Einlage beruft er sich auf die herrschende Lehre, nach der es entscheidend darauf ankomme, dass primär ein Anspruch auf Rückzahlung des eingesetzten Betrages besteht. „Allein wenn der Geldgeber sichergehen kann, dass er den wesentlichen Teil des von ihm eingesetzten Geldbetrages zurückfordern kann (unbedingter Rückzahlungsanspruch), wird der Begriff der Einlage erfüllt.“
- Betreffend den Begriff der „Verwaltung“ führt er weiter aus, dass darunter bedingte Rückzahlungsansprüche zu subsumieren seien, also solche „Schuldverhältnisse, bei denen kein fixer (Teil-) Rückzahlungsbetrag vereinbart ist, sondern deren Abfindungsanspruch bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nur auf den augenblicklichen Anteil vom Anlageerfolg abhängigen aliquoten Anteil besteht“.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das „Einlagengeschäft“ nach § 1 Abs 1 Z 1 BWG die gewerblich durchgeführte Entgegennahme fremder Gelder sowohl zur Verwaltung als auch als Einlage umfasst.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht geht von diesem weiten Begriff des „Einlagengeschäfts“ aus und verlangt folgerichtig bei der Entgegennahme fremder Gelder mit unbedingtem Rückzahlungsanspruch eine entsprechende Bankkonzession des Darlehensnehmers. Eine Ausnahme

¹⁰⁵ *Oppitz*, Das Einlagengeschäft – Auffangtatbestand im Bankgeschäfts katalog, ÖBA 2010, 797 (797).

¹⁰⁶ In diesem Sinne auch *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (4).

¹⁰⁷ *Brandl/Rericha*, Mit Sonnenenergie in die Bankenfalle, Der Standard 2012/24/02 (Rubrik Wirtschaft&Recht, 13. 6. 2012).

sieht die FMA nur, wenn zB handelbare Anleihen (Inhaber- und Orderschuldverschreibungen) begeben werden.¹⁰⁸ In diesem Fall liegt jedoch möglicherweise wieder eine Prospektpflicht nach dem KMG vor.

In der Praxis hat die FMA etwa ein geplantes Bürgerbeteiligungsmodell für eine Solaranlage einer NÖ Gemeinde als konzessionspflichtiges Bankengeschäft iSd BWG qualifiziert und dieser Gemeinde „jede weitere Entgegennahme von Einlagen untersagt und die Rückzahlung der vereinnahmten Gelder aufgetragen.“¹⁰⁹

Unklar könnte noch erscheinen, ob ein Darlehen, bei dem die Darlehensvaluta in Form von Warengutscheinen rückerstattet wird, ebenfalls als Einlagengeschäft iSd § 1 Abs 1 Z 1 BWG zu beurteilen ist.¹¹⁰

Wenngleich die FMA ganz offensichtlich dieser Auffassung ist (siehe dazu den derzeit breit diskutierten Fall GEA – Heini Staudinger),¹¹¹ ist uE eindeutig davon auszugehen, dass hier grundsätzlich ein Kaufvertrag über die Warengutscheine vorliegt, bei dem die Kaufpreiszahlung eben früher erfolgt und diese Mittel daher vom Verkäufer schon früher für seine Zwecke (hier: Errichtung einer Photovoltaik-Anlage) verwendet werden können.

Aufgrund der derzeitigen Verwaltungspraxis erscheint es jedoch angebracht, die Rechtsauffassung der FMA zur Kenntnis zu nehmen und bei der Ausgestaltung von Bürgerbeteiligungsprojekten auf andere Modelle (etwa das Modell „Sale-and-Lease-Back“- oder das Dachflächenüberlassungsmodell) zurückzugreifen, bis die Rechtslage endgültig klargestellt ist.

¹⁰⁸ Allgemeine Information der FMA zu Bürgerbeteiligungsmodellen 1 (downloadbar unter http://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=8157&t=1348114603&hash=c5302845d53da6036028f04801d6ace9 ; Abfrage zuletzt am 12. 2. 2013); weiters *Brandl/Rericha*, Mit Sonnenenergie in die Bankenfalle, Der Standard 2012/24/02 (Rubrik Wirtschaft&Recht, 13. 6. 2012) sowie *Steiner/Innerhofer*, „Bürgerkraftwerke“ zwischen Konzessions- und Prospektpflicht, Die Presse 2012/21/07 – Rechtspanorama v 21. 5. 2012).

¹⁰⁹ *Steiner/Innerhofer*, „Bürgerkraftwerke“ zwischen Konzessions- und Prospektpflicht, Die Presse 2012/21/07 – Rechtspanorama v 21. 5. 2012.

¹¹⁰ Siehe dazu näher *Dellinger*, Kapitalmarktrechtliche Prospektpflicht und bankaufsichtsrechtliche Konzessionspflicht von BürgerInnenbeteiligungsmodellen für erneuerbare Energieträger, Blue Globe Report Erneuerbare Energien #2/2012, 25.

¹¹¹ Eigenartigerweise sieht die FMA das „Sale-and-Lease-Back“-Modell, bei dem im Ergebnis die gleichen Bedingungen für die Bürger und den Betreiber herrschen wie im hier vorliegenden Fall, als gesetzeskonform an; siehe dazu die Nachweise bei *Padevetova*, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2, 4 (5).

b) Prospektpflicht nach KMG

Nach dem KMG¹¹² besteht eine sehr weit gehende Prospektpflicht¹¹³ für ein öffentliches Angebot von Veranlagungen und Wertpapieren, die Ausnahmen von der Prospektpflicht (§ 3) sind recht eng gehalten.¹¹⁴ Im Zuge der Änderungen durch BGBl I 2013/135¹¹⁵ wurde nunmehr immerhin eine Ausnahme für bestimmte Genossenschaften eingeführt.¹¹⁶

Wie bereits ausgeführt besteht diese Prospektpflicht etwa auch beim öffentlichen Angebot von Anteilen an Gesellschaften.

Ein „**öffentliches Angebot**“ ist gem § 1 Abs 1 Z 1 KMG *„eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen eines Angebots (oder einer Einladung zur Zeichnung) von Wertpapieren oder Veranlagungen und über die anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere oder Veranlagungen zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren oder Veranlagungen durch Finanzintermediäre“*.

¹¹² Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz - KMG) BGBl 1991/625, zuletzt geändert durch BGBl I 2012/83.

¹¹³ Dazu näher etwa *Dellinger*, Kapitalmarktrechtliche Prospektpflicht und bankaufsichtsrechtliche Konzessionspflicht von BürgerInnenbeteiligungsmodellen für erneuerbare Energieträger, Blue Globe Report Erneuerbare Energien #2/2012, 6 ff mwN.

¹¹⁴ Dazu näher *Dellinger*, Kapitalmarktrechtliche Prospektpflicht und bankaufsichtsrechtliche Konzessionspflicht von BürgerInnenbeteiligungsmodellen für erneuerbare Energieträger, Blue Globe Report Erneuerbare Energien #2/2012, 12 ff.

¹¹⁵ Alternatives Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, Änderung des Bankwesengesetzes, des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes, des Investmentfondsgesetzes 2011, des Immobilien-Investmentfondsgesetzes, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, des Kapitalmarktgesetzes, des Einkommensteuergesetzes 1988, des EU-Quellensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sowie Aufhebung des Beteiligungsfondsgesetzes (NR: GP XXIV RV 2401 AB 2516 S 216. BR: 9051 AB 9088 S 823.) [CELEX -Nr.: 32011L0061].

¹¹⁶ § 3 Z 15 idF BGBl I 2013/135 lautet wie folgt:

„§ 3. (1) Die Prospektpflicht gemäß § 2 gilt nicht für

...

15. ein Angebot von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft mit Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat, die einem Revisionsverband angehört, über einen Gesamtgegenwert in der Union von weniger als 750 000 Euro, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.“

Unter „**Veranlagungen**“ versteht § 1 Abs 1 Z 3 KMG „*Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, aus der direkten oder indirekten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt; unter Veranlagungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch alle vertretbaren, verbrieften Rechte zu verstehen, die nicht in Z 4 genannt sind; Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten unterliegen nicht der Prospektpflicht gemäß § 2*“. Die wesentlichen Tatbestandsmerkmale für Veranlagungen nach § 1 Abs 1 Z 3 sind daher,

- dass es sich um Vermögensrechte handelt,
- über die keine Wertpapiere ausgegeben werden,
- aus der direkten oder indirekten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten,
- sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt.

„**Wertpapiere**“ definiert § 1 Abs 1 Z 4 KMG als „*übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 18 der Richtlinie 2004/39/EG mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 19 der Richtlinie 2004/39/EG mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten*“.

Der Inhalt des zu erstellenden Prospekts wird in § 7 geregelt.

Ein **öffentliches Angebot für Wertpapiere** darf gem § 2 Abs 1 KMG „*im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Bankarbeitstag davor ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde*.“ Der Prospekt für Wertpapiere ist also zuvor ausdrücklich von der FMA zu billigen.

Der **Prospekt für Veranlagungen** ist dagegen gem § 2 Abs 2 iVm § 8 Abs 2 KMG lediglich etwa durch den Prüfverband oder Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren.

Da sowohl die Erstellung des Prospektes als auch dessen Billigung bzw Kontrolle sehr aufwendig sind, werden Modelle für Bürgerbeteiligungsprojekte, die einer Prospektpflicht unterliegen, sowohl für die Projektbetreiber als auch für die Bürger recht unattraktiv, nicht zuletzt, da die Verletzung der Prospektpflicht auch wesentliche haftungs-, straf- und verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

8. Vorschläge

a) Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahme

Unabhängig von der Wahl der konkreten rechtlichen Ausgestaltung des jeweiligen Bürgerbeteiligungsmodells (dh Darlehensmodell, Sparsbuchmodell, „Sale-and-Lease-Back“-Modell,

Contracting-Modell, verschiedene Gesellschafts-Modelle, Modell Verein) besteht jeweils eine Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung.

b) Allgemeines

- Um den Bürgerbeteiligungsprojekten zu noch größerer Bedeutung zu verhelfen und vor allem, um die Möglichkeit der Verwirklichung nach ihrer Grundintention zu schaffen, wäre es erforderlich, die eben unter 7. beschriebenen maßgeblichen rechtlichen Probleme zu lösen.

Es wird daher vorgeschlagen,

- den Begriff des konzessionspflichtigen Einlagengeschäfts nach BWG rechtlich klarzustellen sowie
- entsprechende Ausnahmeregelungen von der Prospektpflicht nach KMG vorzusehen.
- Sollten diese Änderungen politisch nicht gewünscht werden, erweisen sich nach dem derzeitigen Stand der Dinge „Sale&Lease Back“-Modelle und Contracting-Modelle zur Erreichung der Ziele wohl als am besten geeignet.

c) Klarstellung des Begriffs des konzessionspflichtigen Einlagengeschäfts nach BWG

- Um dem praktischen Bedürfnis der BürgerInnen entsprechen zu können, beispielsweise Photovoltaik-Projekte durch Zur-Verfügung-Stellen bestimmter Geldbeträge unterstützen und dabei bewusst auf die staatliche Einlagensicherung verzichten zu können, sollte im BWG oder in einer eigenen Materienregelung klargestellt werden, dass jedenfalls Darlehen nach dem Modell „Darlehen mit Rückzahlung in Warengutscheinen“ und nach dem Modell „Darlehen mit Strombezugsrecht“ selbst dann nicht als Einlagengeschäft iSd § 1 Abs 1 Z 1 BWG anzusehen sind, wenn bloß die „Zinsen“ in Form von Warengutscheinen bzw Stromlieferungen abgegolten werden. Wird auch der „Darlehensbetrag“ in Form von Warengutscheinen bzw Stromlieferungen rückerstattet, so liegt nach richtiger Auffassung ohnehin ein Kauf und nicht ein Darlehensvertrag vor.

d) Ausnahmeregelungen von der Prospektpflicht nach KMG

- Um Beteiligungen an Bürgerbeteiligungsmodellen, die nicht als Genossenschaften organisiert werden, zu erleichtern, sollte in § 3 KMG eine Ausnahmeregelung von der Prospektpflicht verankert werden.¹¹⁷
- Aufgrund der Tatsache, dass ohnehin in aller Regel lediglich vergleichsweise kleine Beträge in Bürgerbeteiligungsprojekte investiert werden, erscheint es auch durchaus sinnvoll und vertretbar, entsprechende Ausnahmen etwa für stille Beteiligungen vorzusehen. In diesem Fall erscheint es freilich sinnvoll und angebracht, hier eine zulässige Obergrenze festzulegen und eine entsprechende Wertsicherung vorzusehen.
Eine neue Z 16¹¹⁸ des § 3 Abs 1 KWG könnte etwa wie folgt lauten:¹¹⁹

¹¹⁷ In diesem Sinne auch schon *Steiner/Innerhofer*, „Bürgerkraftwerke“ zwischen Konzessions- und Prospektpflicht, Die Presse 2012/21/07 – Rechtspanorama v 21. 5. 2012.

„§ 3. (1) Die Prospektpflicht gemäß § 2 gilt nicht für

[...]

16. Beteiligungen an BürgerInnenbeteiligungsmodellen, bspw zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, sofern die Ausgabe von Beteiligungen an natürliche oder juristische Personen mit höchstens € 3.000,- pro Person beschränkt ist und zudem sichergestellt ist, dass nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jedenfalls der eingebrachte Betrag zuzüglich Inflationsabgeltung rückerstattet wird.“

e) Europarechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen

Wird ein Bürgerbeteiligungsprojekt nach einem Modell mit bankrechtlichem realisiert, so sind die entsprechenden – im BWG und im KMG umgesetzten – europarechtlichen Vorgaben zu beachten. Eine Änderung von EU-Recht ist jedoch soweit ersichtlich nicht erforderlich.

¹¹⁸ Anm: Z 15 und 16 KWG wurden durch BGBl I 2005/78 aufgehoben, durch BGBl I 2013/135 wurde eine neue Z 15 eingefügt.

¹¹⁹ Änderungen hervorgehoben.

4.2 Teil III – Auswertung der Matrix „Delta“ und Interpretation

Zur statistischen Auswertung wurden, und zwar für jede der 38 Spalten und 29 Zeilen, der Modus und das arithmetische Mittel herangezogen. Der Modus ist dabei der am häufigsten genannte Wert, das arithmetische Mittel berechnet sich aus der Summe der Bewertungen dividiert durch deren Anzahl.

Etwas schwieriger gestaltete sich die Auswertung zum Bereich Politik, da hier die Experten unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt haben. Im Folgenden werden die 38 Spalten einzeln betrachtet, die Optimierungsvorschläge, sofern gegeben, werden explizit angeführt.

4.2.1 Auswertung

4.2.1.1 Finanzielle Anreize

4.2.1.1.1 Primärenergieabgabe

Im Themenfeld Energie liegen die Modi bei +1 und +2, die arithmetischen Mittel reichen von 0,80 (Versorgungssicherheit) bis 1,55 (Verbrauchsreduktion). In diesem Themenfeld wird die Primärenergieabgabe also eindeutig positiv bis sehr positiv bewertet.

Im Themenfeld Umwelt liegen die Modi bei 0 und +1, die arithmetischen Mittel reichen von 0,11 (Landschaftsbild/Ortsbild) bis 1,20 (Treibhausgase bzw. Ressourcenschonung). Die Wirkung wird insgesamt also positiv bewertet, wenn auch zumindest mit Bezug auf das Landschaftsbild als lediglich gering positiv.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft liegen die Modi bei -1 bis +1, die arithmetischen Mittel reichen von -0,25 bis 1,00. Hier muss jedoch erwähnt werden, dass lediglich der Modus der Bewertungen zur Inflation negativ ist, drei Modi betragen 0, fünf sind gleich +1. Auch das arithmetische Mittel ist lediglich für die Inflation negativ und liegt für die Veränderung des BIP pro Kopf bei 0,14. Die weiteren arithmetischen Mittel liegen von 0,57 bis 1,00. Insgesamt wird die Auswirkung einer Primärenergieabgabe auf die Gesamtwirtschaft also als positiv gesehen, auch wenn sie eine gesteigerte Inflation bewirken sollte.

Die Wirkung auf die öffentlichen Finanzen wird mit Modi von +1 und den arithmetischen Mitteln von 0,50 und 0,57 als positiv betrachtet, jene auf die Regionalwirtschaft (Modus 0, arithmetisches Mittel 0,29) als eher neutral.

Die Auswertung im Themenfeld Wirkungsorientierung liefert einmal den Modus 0 mit dem arithmetischen Mittel 1,00 und zweimal den Modus +2, jeweils mit dem arithmetischen Mittel 1,38. Die Wirkungsorientierung wird also als positiv bis sehr positiv gesehen.

Die Auswertung zum Themenfeld Akzeptanz liefert den Modus +1 und das arithmetische Mittel 0,56. Die Akzeptanz wird also ebenfalls positiv bewertet.

Im Themenfeld Soziales ergeben sich die Modi 0 (2x) und 1 (1x) sowie die arithmetischen Mittel 0,25 (1x) und 0,75 (2x). Auch die Wirkung in diesem Bereich wird also zumindest neutral bis positiv bewertet.

Die Beurteilung der Primärenergieabgabe ist von neutral bis sehr positiv gestreut, wobei die positiven Beurteilungen eindeutig überwiegen. Einzig die Wirkung auf die Inflation wird bei einigen Experten negativ beurteilt.

Der Umsetzungsbeschluss sollte nach Meinung der Experten kurz- bis mittelfristig erfolgen, die Umsetzung selbst mittel- bis langfristig.

Optimierungsvorschläge gibt es nicht, allerdings die Frage, wie die Energie-Abgabe bei Transit gehandhabt werden soll, also für Energieträger, die Österreich nur durchqueren.

4.2.1.1.2 CO₂-Abgabe

Für das Themenfeld Energie liefert die Auswertung die Modi +1 und +2 mit arithmetischen Mittelwerten von 0,70 bis 1,78. Eine CO₂-Abgabe wird von den Experten also als durchwegs positiv bis sehr positiv betrachtet.

Im Themenfeld Umwelt ergeben sich Modi von 0 (1x) über +1 (4x) bis +2 (1x). Die arithmetischen Mittel liegen von -0,11 bis 1,80. Die Wirkung wird hier also als positiv betrachtet, mit der Bandbreite vom Teilbereich Treibhausgase (Modus +2, Mittel 1,80), für welchen die Wirkung als sehr positiv bewertet wird, bis zu Landschaftsbild/Ortsbild (Modus 0, Mittel -0,11), wofür die Wirkung als neutral beurteilt wird.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft liegen die Modi von -1 bis +1, wobei nur der Modus für die Inflation negativ ist, gekoppelt an das arithmetische Mittel von -0,25. Die restlichen Mittelwerte liegen im Bereich von 0,43 bis 0,86. Insgesamt wird die Wirkung auf die Gesamtwirtschaft als zumindest neutral bis positiv betrachtet.

Die Wirkung auf die öffentlichen Finanzen wird mit Modi von +1 und den arithmetischen Mitteln von 0,50 und 0,57 als positiv betrachtet, ebenso jene auf die Regionalwirtschaft (Modus 1, arithmetisches Mittel 0,71).

Die Auswertung zum Themenfeld Wirkungsorientierung liefert die Modi 0, +1 und +2 mit den arithmetischen Mittelwerten 0,88, 1,13 und 1,38. Hier wird die Wirkung als positiv bis sehr positiv betrachtet.

Auch im Themenfeld Akzeptanz (Modus 1, Mittel 0,67) wird die Wirkung positiv gesehen.

Im Themenfeld Soziales ergibt die Auswertung die Modi 0 (1x) und +1 (2x) und arithmetische Mittel von 0,25, 0,88 und 0,75. Die Wirkung wird demgemäß als neutral bis positiv gesehen.

Auch hier ist die Beurteilung von neutral bis sehr positiv gestreut, mit überwiegend positiven Bewertungen. Wiederum negativ beurteilt wird die Wirkung auf die Inflation.

Der Umsetzungsbeschluss sollte auch hier kurz- bis mittelfristig erfolgen, die Umsetzung im Anschluss, also mittel- bis langfristig.

Es gibt einen Optimierungsvorschlag, der eine schrittweise Anhebung auf € 100,- bzw. eine Anpassung an ETS-Preise empfiehlt. Zusätzlich gibt es eine Anmerkung, nämlich dass die Höhe der Abgabe für den Erfolg ausschlaggebend ist.

4.2.1.1.3 Abgabe auf Düngemittel

Im Themenfeld Energie ergeben sich die Modi 0 (1x) und +1 (3x) sowie die arithmetischen Mittel 0,00, 0,20, 0,71 und 1,20. Die Wirkung wird insgesamt als neutral (Versorgungssicherheit) bis positiv (restliche Kriterien) betrachtet.

Im Themenfeld Umwelt liefert die Auswertung die Modi 0 (1x), +1 (2x) und +2 (3x), die arithmetischen Mittel reichen von 0,60 bis 1,33. Die Wirkung wird insgesamt als positiv bis sehr positiv betrachtet.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft liefert die Auswertung für die Inflation wieder den Modus -1 mit einem arithmetischen Mittel von -0,33. Die Wirkung auf die Inflation wird also negativ gesehen. Ansonsten ergeben sich 6 Mal der Modus 0 mit arithmetischen Mittelwerten von 0,00 bis 0,40 und 2 Mal der Modus 1 mit arithmetischen Mitteln von 0,33 und 0,40. Insgesamt wird also die Wirkung im Themenfeld Gesamtwirtschaft als neutral bis positiv betrachtet.

Die Wirkung im Themenfeld öffentliche Finanzen betrachten die Experten (Modi 0 und +1, Mittelwerte 0,60 und 0,17) als neutral bis positiv, im Themenfeld Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,40) als neutral.

Die Wirkungsorientierung wird mit den Modi +1 und den arithmetischen Mitteln von 0,60 (2x) und 1,40 (1x) positiv gesehen.

Auch die Akzeptanz wird (Modus 1, Mittel 0,60) positiv gesehen.

Im Themenfeld Soziales ergibt die Auswertung die Modi -1, 0 und +1 sowie die Mittelwerte 0,00, 0,80 und 1,00. Die Wirkung wird hier nicht einheitlich gesehen, sondern im Bereich Finanzen als negativ bis neutral, im Bereich Gesundheit als positiv und im Bereich Wohlbefinden neutral bis positiv.

Die Experten-Beurteilungen sind auch hier breit gestreut, überwiegend allerdings positiv. Neben der Inflation wird allerdings auch der Bereich Finanzen im Themenfeld Soziales negativ gesehen.

Betreffend Umsetzungsbeschluss und politische Umsetzung gehen die Meinungen der Experten sehr weit auseinander. Möglich ist natürlich ein kurzfristiger Beschluss inklusive kurzfristiger Umsetzung.

Geht man allerdings davon aus, dass die Abgabe den Zweck hat, die Lenkungswirkung der Energieabgabe zu verbessern, sollte sie – sofern überhaupt notwendig – auch erst nach der vollständigen Umsetzung der Energieabgabe eingeführt werden.

Optimierungsvorschlag gibt es hier keinen, allerdings zwei Anmerkungen, von denen eine wiederum festhält, dass die Höhe für den Erfolg ausschlaggebend ist. Die zweite fragt nach Wirkung auf die Energiewende – womit sich eventuell die Diskrepanzen bei der Frage nach der politischen Umsetzbarkeit erklären lassen.

4.2.1.1.4 Abgabe auf Pestizide

Im Themenfeld Energie wird die Abgabe auf Pestizide mit den Modi 0 (2x) und +1 (2x) sowie arithmetischen Mittelwerten von 0,00 bis 1,40 als neutral bis positiv gesehen.

Die Wirkung auf die Umwelt wird mit Modi von 0 (2x), +1 (1x) und +2 (3x) sowie Mittelwerten von 0,50 bis 1,40 als positiv bis sehr positiv beurteilt.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft wird wiederum die Wirkung auf die Inflation mit dem Modus -1 und dem Mittel von -0,50 negativ beurteilt. In den weiteren Bereichen wird die Wirkung mit Modi von 0 und +1 sowie Mittelwerten von 0,00 bis 0,80 als neutral bis positiv betrachtet.

Die Wirkung auf die öffentlichen Finanzen (Modi +1 und 0, Mittel 0,60 und 0,17) wird neutral bis positiv gesehen, jene auf die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,60) ebenso.

Die Wirkungsorientierung wird mit Modi von 0 (1x) und +1 (2x) sowie arithmetischen Mitteln von 0,40, 0,80 und 1,40 positiv beurteilt, ebenso die Akzeptanz (Modus +1, Mittel 0,80).

Im Themenfeld soziales wird die Auswirkung auf Finanzen mit einem Modus von -1 und einem Mittel von 0,00 als negativ bis neutral betrachtet. Die Auswirkung auf die Gesundheit hingegen wird mit einem Modus von +2 und einem Mittel von 1,60 als sehr positiv gesehen, die Auswirkung auf Wohlbefinden (Modus 1, Mittel 1,20) wird positiv gesehen.

Auch die Abgabe auf Pestizide wird von den Experten überwiegend positiv beurteilt, mit neutralen und auch sehr positiven Aspekten. Negativ beurteilt werden einerseits die Inflation und andererseits die Finanzen im Themenfeld Soziales.

Betreffend die politischen Fragen nach Beschluss und Umsetzung gilt hier dasselbe wie für die Düngemittelabgabe – die Experten sind absolut uneins, vermutlich aus demselben Grund.

Optimierungsvorschlag gibt es auch hier keinen, allerdings zwei Anmerkungen, die ebenfalls exakt jenen zur Düngemittelabgabe entsprechen.

4.2.1.1.5 Förderungen im Allgemeinen: Umweltförderungsgesetz

Im Themenfeld Energie wird die Auswirkung mit Modi von +1 und +2 (jeweils 2x) sowie arithmetischen Mittelwerten von 1,25 bis 1,88 als sehr positiv gesehen.

Im Themenfeld Umwelt werden die Auswirkungen als neutral bis positiv betrachtet, lediglich in den Bereichen Treibhausgase (2, 1,50) und Ressourcenschonung (1, 1,50) werden positive bis sehr positive Auswirkungen gesehen.

Die Wirkungen im Themenfeld Gesamtwirtschaft werden – inklusive Inflation – mit Modi von 0 und +1 sowie Mittelwerten im Bereich von 0,43 bis 1,14 neutral bis positiv beurteilt.

Die Auswirkungen im Bereich öffentliche Finanzen werden mit Modi von 0 und Mittelwerten von -0,14 bzw. -0,29 neutral bis leicht negativ gesehen. Die Wirkung auf die Regionalwirtschaft hingegen wird mit einem Modus von +1 und einem Mittelwert von 0,71 positiv beurteilt.

Die Wirkungsorientierung beurteilen die Experten mit Modi von 0 (1x) und +2 (2x) sowie Mittelwerten von 0,88 bis 1,13 zwar nicht einheitlich, allerdings als neutral bis sehr positiv. Die Akzeptanz wird mit einem Modus von +2 und einem arithmetischen Mittel von 1,38 als sehr positiv gesehen.

Die Wirkung auf das Themenfeld Soziales wird mit Modi von 0 und +1 sowie Mittelwerten von 0,57 bis 1,00 als neutral bis positiv beurteilt.

Die Beurteilungen sind hier relativ gleichmäßig von neutral bis sehr positiv gestreut. Negativ beurteilt wird lediglich die Wirkung auf die öffentlichen Finanzen.

Sowohl Beschluss als auch Umsetzung erscheinen den Experten nicht nur kurzfristig möglich sondern auch sinnvoll.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.1.6 Aufhebung der Steuerbegünstigung von Diesel gegenüber Benzin

Die Wirkung im Bereich Energie wird mit Modi von 0 und +1 und entsprechenden arithmetischen Mitteln von 0,43 bis 1,00 positiv beurteilt.

Die Wirkung im Themenfeld Umwelt wird zwar ebenfalls mit Modi von 0 und +1, allerdings mit Mittelwerten von 0,14 bis 0,88 lediglich als neutral bis positiv gesehen.

Die Situation im Themenfeld Gesamtwirtschaft zeigt sich mit Modi von -1 (1x), 0 (7x) und +1 (1x) in Verbindung mit Mittelwerten von -0,33 bis 0,57 als relativ breit gestreut. Die Bewertung kann aber als praktisch neutral betrachtet werden.

Die Wirkung auf die öffentlichen Finanzen wird mit Modi von +1 und arithmetischen Mitteln von 0,86 und 1,29 positiv beurteilt, die Wirkung auf die Regionalwirtschaft mit einem Modus von 0 und einem Mittelwert von 0,17 hingegen neutral.

Die Wirkungsorientierung wird anhand der Modi 0 und +1 (2x) und Mittelwerten von 0,43 bis 1,29 positiv beurteilt, ebenso die Akzeptanz (1, 1,00).

Im Themenfeld soziales werden die Wirkungen auf Finanzen (-1, -0,17) als negativ bis neutral, auf Gesundheit (+1, 1,17) als positiv und auf Wohlbefinden (0, 0,67) als neutral bis positiv angesehen.

Die Beurteilungen sind überwiegend positiv, negative Ausnahmen zeigen sich in den Themenfeldern Gesamtwirtschaft (Inflation, Arbeitsplätze) und Soziales (Finanzen).

Den Umsetzungsbeschluss können sich die Experten kurzfristig vorstellen, die Umsetzung ebenfalls.

Optimierungsvorschläge gibt es nicht.

4.2.1.1.7 Aufhebung der Steuerbegünstigung von Dienstwagen

Im Themenfeld Energie betragen die Modi 0 und +1, die arithmetischen Mittel von 0,00 bis 1,00. Damit wird die Wirkung als neutral bis positiv betrachtet.

Im Themenfeld Umwelt ergeben sich ebenfalls Modi von 0 und +1, die Mittelwerte reichen von 0,14 bis 0,88. Auch hier erwarten die Experten eine neutrale bis positive Wirkung.

Betreffend die Gesamtwirtschaft ergibt die Auswertung durchgehend den Modus 0, die Mittelwerte variieren von -0,43 bis 0,43. Die Experten sehen die Wirkung also nicht völlig einheitlich, aber dennoch praktisch neutral.

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen werden nach den Modi von 0 und +1 sowie den Mittelwerten von 0,29 und 1,00 zu urteilen als neutral bis positiv betrachtet. Einfluss auf die Regionalwirtschaft (0, 0,00) sehen die Experten keinen.

Die Wirkungsorientierung wird von den Experten einheitlich (Modi +1, Mittelwerte von 1,00 bzw. 1,14) positiv bewertet, die Akzeptanz mit dem Modus +2 und dem Mittel von 1,29 als sehr positiv.

Das Themenfeld Soziales liefert die Modi 0 (2x) und +1 sowie Mittelwerte von 0,17 (2x) und 0,50. Die Experten erwarten hier also eine neutrale Wirkung.

Insgesamt erwarten die Experten eine neutrale Wirkung, mit positiven Einschlägen in bestimmten Bereichen.

Den Beschluss halten die Experten kurzfristig für möglich, die Umsetzung eher mittelfristig.

Optimierungsvorschläge gibt es nicht.

4.2.1.1.8 Abschaffung amtliches Kilometersgeld

Im Themenfeld Energie sehen die Experten die Wirkung mit Modi von 0 und +1 sowie Mittelwerten von 0,29 bis 1,33 als neutral bis positiv an. Dasselbe gilt für das Themenfeld Umwelt mit den Modi 0 und +1 und Mittelwerten von 0,29 bis 1,13.

Die Wirkung auf die Gesamtwirtschaft wird mit den Modi 0 (8x) und +1 (1x) sowie Mittelwerten von -0,17 bis 0,57 praktisch neutral beurteilt.

Die Wirkung auf die öffentlichen Finanzen wird von Experten mit den Modi +1 und den arithmetischen Mittelwerten 1,17 und 0,86 positiv bewertet, jene auf die Regionalwirtschaft mit dem Modus 0 und einem Mittel von -0,17 hingegen neutral.

Die Wirkungsorientierung betrachten die Experten mit Modi von +1 (2x) und +2 sowie mit Mittelwerten von 1,00 bis 1,43 als positiv bis sehr positiv. Die Akzeptanz wird gemäß dem Modus 0 als neutral, entsprechend dem arithmetischen Mittel von 0,57 als positiv betrachtet.

Im Themenfeld Soziales ist die Lage etwas differenzierter. Die Auswirkung auf Finanzen wird negativ, jene auf Gesundheit positiv und jene auf das Wohlbefinden neutral eingestuft.

Insgesamt ist die Bewertung neutral bis positiv ausgefallen, wobei die Zweckmäßigkeit sehr positiv gesehen wird, die Wirkung auf die Finanzen im Themenfeld Soziales hingegen als negativ. Auf politischer Ebene sollte der Beschluss kurzfristig erfolgen, die Umsetzung mittelfristig.

Zur Optimierung gibt es zwei Vorschläge. Einerseits sollten Regelungen für den Einzelfall vorgesehen werden, andererseits sollte parallel der öffentliche Verkehr ausgebaut werden.

4.2.1.1.9 Aufhebung der Grundsteuerbefreiung für Verkehrsflächen

Die Auswirkungen im Themenfeld Energie werden (Modi 0, Mittel von 0,29 bis 1,00) als neutral bis positiv betrachtet. Im Themenfeld Umwelt (Modi 0, +1, +2, Mittel von 0,71 bis 1,14) erwarten die Experten neutrale bis sehr positive Wirkungen.

Auf die Gesamtwirtschaft werden keine Auswirkungen erwartet, sämtliche Modi sind 0, sechs der neun Mittelwerte ebenfalls. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen (Modi 0, +1, arithmetische Mittel 0,29) werden hingegen als neutral bis positiv eingestuft, jene auf die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel -0,33) als neutral bis negativ.

Das Themenfeld Wirkungsorientierung wird mit Modi von +1 (2x) und +2 sowie Mittelwerten von 0,86 bis 1,14 als positiv bis sehr positiv betrachtet, die Akzeptanz (Modus 0, Mittel 0,86) als neutral bis positiv.

Wie regelmäßig der Fall, ist auch hier die Situation im Themenfeld Soziales komplexer. Die Experten betrachten die Auswirkungen auf Finanzen (0, -0,33) als neutral bis negativ, auf die Gesundheit (1, 0,83) als positiv und auf das Wohlbefinden (0, 0,50) als neutral bis positiv.

Auch hier ist die Beurteilung neutral bis positiv ausgefallen. Leicht negativ gesehen werden die Wirkungen auf Finanzen und die Regionalwirtschaft, sehr positiv im Gegensatz dazu Ressourcenschonung, ökologische Funktionsfähigkeit und Zweckmäßigkeit.

Beschluss und Umsetzung auf politischer Ebene sollten nach Experten-Meinung kurzfristig erfolgen.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.1.10 Abschaffung der Rückvergütung der Energieabgabe

Für die Themenfelder Energie und Umwelt ergibt die Auswertung Modi von 0 und +1. Die arithmetischen Mittel liegen zwischen 0,29 und 1,33. Die Experten beurteilen die Auswirkungen in diesen Themenfeldern als neutral bis positiv.

Die Auswertung zum Themenfeld Gesamtwirtschaft ergibt einmal den Modus +1, die restlichen sind gleich 0. Die Mittelwerte variieren von -0,29 bis 0,33. Die Experten sehen die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft folglich als neutral an.

Die Modi von +1 und die arithmetischen Mittel von 1,29 bzw. 0,86 beschreiben die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen als positiv, der Modus von 0 und das Mittel von 0,33 stellen die Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft als neutral dar.

Die Wirkungsorientierung wird mit Modi von +1 (2x) und +2 sowie arithmetischen Mitteln von 1,00 bis 1,29 positiv bis sehr positiv bewertet, die Akzeptanz (0, 0,86) neutral bis positiv.

Zur Abwechslung relativ einheitlich wird die Wirkung im Themenfeld Soziales gesehen, die mit Modi von 0 (2x) und +1 sowie Mittelwerten von 0,33 (2x) und 0,50 als neutral bis positiv beschrieben wird.

Die Experten beurteilen auch diesen Vorschlag insgesamt neutral bis positiv.

Der Beschluss könnte gemäß den Experten kurz- bis mittelfristig erfolgen, die Umsetzung mittel- bis langfristig.

Optimierungsvorschläge gibt es auch hier keine.

4.2.1.1.11 Abschaffung der Förderentgelte für bundeseigene Rohstoffe

Die Auswertung der Themenfelder Energie und Umwelt ergibt auch hier Modi von 0 und +1, die arithmetischen Mittel reichen von 0,14 bis 0,71. Die Experten bewerten die Auswirkungen als neutral bis positiv.

Die Modi im Themenfeld Gesamtwirtschaft sind allesamt gleich 0, die Mittelwerte betragen -0,17 (1x), 0,00 (3x) und 0,20 (5x). Die Auswirkungen werden damit als neutral betrachtet, der einzig negative Mittelwert betrifft die „Veränderung der Anzahl der Arbeitsplätze im primären Sektor (Land-, Forstwirtschaft, Bergbau) in Österreich [VzÄ]“, und hier wohl direkt den Bergbau.

Die Wirkung im Themenfeld öffentliche Finanzen wird mit Modi von 0 und Mittelwerten von 0,80 und 0,40 als neutral bis positiv beschrieben, die Wirkung im Themenfeld Regionalwirtschaft mit dem Modus 0 und dem Mittelwert 0,00 als neutral.

Die Wirkungsorientierung wird gemäß den Modi +1 und +2 (2x) sowie den arithmetischen Mitteln von 1,00 (2x) und 1,17 positiv bis sehr positiv gesehen. Erwähnenswert ist hier allerdings, dass der Modus +1 mit dem Mittelwert 1,17 zusammenfällt. Eindeutig hingegen ist die positive Beurteilung der Akzeptanz, der durch den Modus +1 und den Mittelwert 1,00 Ausdruck verliehen wird.

Absolut einheitlich ist auch die Beurteilung der Wirkungen im Themenfeld Soziales, die gemäß den Modi von 0 und den Mittelwerten von 0,20 als neutral gesehen wird.

Hier sehen die Experten neutrale bis positive Wirkungen, die Wirkungsorientierung wird teilweise sehr positiv gesehen.

Auf politischer Ebene sehen die Experten den Beschluss als kurzfristig möglich an, die Umsetzung sollte eher mittelfristig erfolgen.

Optimierungsvorschläge gibt es nicht.

4.2.1.1.12 Abschaffung der Kerosinsteuerbefreiung für den Flugverkehr

Die Auswertung im Themenfeld Energie ergibt die Modi 0 (jeweils zum arithmetischen Mittel von 0,38), +1 (zum Mittel 1,38) und +2 (zum Mittel 1,14). Die Experten sehen die Wirkungen also von neutral bis sehr positiv.

Im Themenfeld Umwelt ergeben sich ebenfalls je einmal die Modi +1 und +2 zu Mittelwerten größer 1,00, und zwar zu Treibhausgasen und Ressourcenschonung. Diese beiden Bereiche werden also als positiv bis sehr positiv beurteilt. Vier Mal beträgt der Modus 0 mit Mittelwerten von 0,29 bis 0,86, was einer Bewertung von neutral bis positiv entspricht.

Die Modi im Themenfeld Gesamtwirtschaft betragen alle 0, die arithmetischen Mittel variieren von -0,57 bis 0,17. Damit wird die Auswirkung hier als neutral bis negativ beurteilt.

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen werden – entsprechend den Modi von +1 und den Mittelwerten von 0,67 bzw. 0,33 – positiv gesehen, jene auf die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,17) werden neutral erwartet.

Die Wirkungsorientierung wird mit Modi von +1 und +2 (2x) sowie arithmetischen Mitteln von 1,00 bis 1,29 positiv bis sehr positiv beurteilt. Die Akzeptanz (Modus +2, Mittel 1,29) wird ebenfalls sehr positiv gesehen.

Im Themenfeld soziales werden die Finanzen mit einem Modus von -1 und einem Mittel von -0,33 negativ gesehen, Gesundheit (+1, 0,83) und Wohlbefinden (+1, 0,67) hingegen positiv.

Insgesamt sehen die Experten hier positive Wirkungen, mit einigen neutralen aber auch sehr positiven Einschlügen. Negativ gesehen werden die Inflation, Arbeitsplätze im tertiären Sektor und Finanzen (Themenfeld Soziales).

Den Umsetzungsbeschluss erwarten die Experten kurz- bis mittelfristig gefolgt von einer mittelfristigen Umsetzung.

Auch hier gibt es keine Optimierungsvorschläge.

4.2.1.1.13 Abschaffung des kleinen PendlerInnen-Pauschale

Die Wirkungen in den Themenfeldern Energie und Umwelt werden mit Modi von 0 und +1 sowie Mittelwerten zwischen 0,14 und 1,13 als neutral bis positiv gesehen, jene im Themenfeld Gesamtwirtschaft mit Modi von durchwegs 0 und arithmetischen Mitteln von -0,17 bis 0,33 als neutral.

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen (Modi +1, Mittel 1,17 bzw. 0,67) werden positiv erwartet, jene auf die Regionalwirtschaft (Modus -1, Mittel 0,00) negativ bis neutral.

Die Wirkungsorientierung wird mit den Modi +1 und +2 (2x) sowie den arithmetischen Mittelwerten von 1,29 und 1,43 (2x) positiv bis sehr positiv beurteilt, die Akzeptanz mit dem Modus 0 und dem Mittel 0,29 neutral.

Im Themenfeld Soziales werden einmal mehr die Finanzen (-1, -0,50) negativ, Gesundheit (+1, 0,83) positiv und das Wohlbefinden (0, 0,67) neutral bis positiv bewertet.

Die Wirkungen auf die Regionalwirtschaft und Finanzen (Themenfeld Soziales) werden negativ erwartet, die restlichen neutral bis positiv.

Hier rechnen die Experten am ehesten mit einem mittelfristigen Beschluss und einer mittel- bis langfristigen Umsetzung.

Zur Optimierung wird ein gleichzeitiger Ausbau des öffentlichen Verkehrs vorgeschlagen.

4.2.1.1.14 Wohnbauförderung

Im Themenfeld Energie erwarten die Experten gemäß den Modi +1 (3x) und +2 sowie Mittelwerten von 0,71 bis 1,38 positive bis sehr positive Auswirkungen. Im Themenfeld Umwelt weisen Modi von 0 (5x) und +1 sowie arithmetische Mittel von 0,33 bis 1,17 auf neutrale bis positive Wirkungen hin.

Neutral (Modus 0 fünf Mal, Mittelwerte von 0,17 bis 0,67) bis positiv (Modus +1 vier Mal, Mittelwerte von 0,83 bis 1,17) werden auch die erwarteten Wirkungen im Bereich der Gesamtwirtschaft gesehen.

Nach den Modi von -1 und 0 (Mittelwerte 0,00 und 0,17) werden neutrale bis negative Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen erwartet. Gravierende Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,33) werden nicht erwartet.

Die Wirkungsorientierung wird hier nicht einheitlich beurteilt. Sparsamkeit (Modus 0, Mittel 0,50) und Zweckmäßigkeit (Modus 0, Mittel 1,00 (!)) werden neutral bis positiv eingestuft. Die Wirtschaftlichkeit (Modus +2, Mittel 1,33) wird sehr positiv bewertet.

Die Akzeptanz (Modus +2, Mittel 1,17) wird sehr positiv gesehen, das Themenfeld Soziales (Modi 0, 0 und +1, arithmetische Mittel 0,50, 0,50 und 0,67) neutral bis positiv.

Auch hier sehen die Experten hauptsächlich neutrale bis positive Wirkungen. Die Wirkung auf die öffentlichen Finanzen wird negativbeurteilt, die Wirtschaftlichkeit hingegen sehr positiv.

Hier sehen die Experten die Möglichkeit eines kurzfristigen Beschlusses gefolgt von einer kurz- bis mittelfristigen Umsetzung.

Optimierungsvorschläge gibt es nicht.

4.2.1.2 Raumordnung

4.2.1.2.1 Energieverwendung

Im Themenfeld Energie werden für Verbrauchsreduktion und Zukunftsfähigkeit des Systems (Modi +2, Mittel 1,57 bzw. 1,67) sehr positive Wirkungen erwartet, für die Versorgungssicherheit (Modus +1, Mittel 1,00) positive und für die Vollversorgung mit Erneuerbaren (Modus 0, Mittel 0,50) neutrale.

Im Themenfeld Umwelt erwarten die Experten positive bis sehr positive Auswirkungen (Modi 0, +1 (2x) und +2 (3x), Mittel von 0,83 bis 1,50), im Themenfeld Gesamtwirtschaft sind sämtliche Modi gleich 0, die arithmetischen Mittel variieren allerdings von 0,40 bis 0,60, sodass die Experten wohl neutrale bis positive Auswirkungen erwarten.

Im Bereich öffentliche Finanzen (Modi 0, Mittel 0,80 bzw. 0,20) werden neutrale bis positive, im Bereich Regionalwirtschaft (Modus +1, Mittel 1,00) werden positive Auswirkungen erwartet.

Die Wirkungsorientierung (Modi +2, Mittel 1,60) wird sehr positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus +2, Mittel 0,83) positiv bis sehr positiv. Im Themenfeld Soziales werden positive Wirkungen (Modi +1, mittel von 0,60 bis 1,00) erwartet.

Hier fällt die Bewertung eindeutig positiv aus. Selbst sehr positive Bewertungen überwiegen die neutralen, wobei allerdings zu erwähnen ist, dass die Wirkungen auf die Gesamtwirtschaft „nur“ neutral bis positiv gesehen werden.

Auf politischer Ebene gehen die Experten zwar von einem kurzfristigen Beschluss aus, die Umsetzung wird allerdings langfristig erwartet.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.2.2 Energieerzeugung und –transport

Im Themenfeld Energie ergibt die Auswertung die Modi +1 und +2 (je 2x) und Mittelwerte von 0,86 bis 1,57. Die Experten erwarten hier positive bis sehr positive Wirkungen.

Die Beurteilung der Experten im Themenfeld Umwelt liefert die Modi 0 und +1 bei arithmetischen Mittel von 0,00 bis 1,00. Die Wirkungen werden als neutral bis positiv gesehen.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft liefert die Auswertung ebenfalls die Modi 0 und +1, hier allerdings verknüpft mit arithmetischen Mitteln von 0,50 bis 1,17. Die Experten scheinen die Wirkungen hier also eher als positiv bis „lediglich“ neutral zu sehen.

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen (Modi +1, 0, Mittel 0,50, 0,33) erwarten die Experten neutral bis positiv, jene auf die Regionalwirtschaft (Modus +1, Mittel 0,67) werden positiv erwartet.

Bei Modi von +1 und arithmetischen Mittelwerten von 0,83 bis 1,17 sehen die Experten die Wirkungsorientierung sehr einheitlich positiv. Die Akzeptanz wird mit dem Modus +1 und dem arithmetischen Mittel von 1,43 ebenfalls positiv gesehen.

Für das Themenfeld Soziales liefert die Auswertung Modi von 0 und +1 (2x) sowie Mittelwerte von 0,33 bis 0,67. Die Experten erwarten neutrale bis positive Wirkungen.

Die Experten urteilen hier überwiegend positiv mit wenigen neutralen Einschlägen. Im Themenfeld Energie werden aber auch sehr positive Wirkungen gesehen.

Auch hier scheint der Beschluss kurzfristig möglich zu sein, gefolgt allerdings von einer bestenfalls mittel-, eher aber langfristigen Umsetzung.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.3 Baurecht

Im Themenfeld Energie werden von den Experten positive bis sehr positive Auswirkungen erwartet (Modi +1 und +2, arithmetische Mittel von 1,17 bis 1,57).

Im Themenfeld Umwelt reichen die Modi von -1 bis +2, die Mittelwerte von 0,17 bis 1,17. Dabei werden sehr positive Wirkungen im Bereich Ressourcenschonung erwartet, positive Wirkungen in den Bereichen Treibhausgase und ökologische Funktionsfähigkeit. Qualität des Naturraums und Biodiversität werden neutral gesehen. Im Bereich Landschaftsbild/Ortsbild erwarten die Experten neutrale bis negative Auswirkungen.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft ergibt die Auswertung Modi von 0 (3x) und +1 (6x) sowie Mittelwerte im Bereich von 0,60 bis 1,20. Damit erwarten die Experten positive Wirkungen.

Für die öffentlichen Finanzen ergeben sich die Modi 0 und arithmetische Mittel von 0,20 und 0,40, für die Regionalwirtschaft der Modus 0 und das arithmetische Mittel 0,17. In diesen Themenfeldern erwarten die Experten also keine bzw. neutrale Wirkungen.

Die Wirkungsorientierung hingegen wird mit Modi von 0 und +1 (2x) und arithmetischen Mittelwerten im Bereich von 1,00 bis 1,17 positiv bewertet. Die Akzeptanz wird mit dem Modus +1 und dem Mittel 0,17 neutral bis positiv gesehen.

Im Themenfeld Soziales werden die Wirkungen auf Finanzen (Modus -1, Mittel -0,33) negativ, jene auf Gesundheit und Wohlbefinden (Modi +1, Mittel 0,67) positiv gesehen.

Auch die Vorschläge zum Baurecht werden neutral bis überwiegend positiv beurteilt. Allerdings gibt es sowohl negative (z. B. Landschaftsbild) als auch sehr positive (z. B. Ressourcenschonung) Ausreißer.

Der politische Beschluss sollte kurzfristig möglich sein, die Umsetzung wird eher mittelfristig erwartet.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.4 Wohnen

4.2.1.4.1 Wohnungseigentumsrecht

Die Experten beurteilen die Wirkung im Themenfeld Energie (Modi 0, +1 (3x), Mittel von 0,67 bis 1,17) positiv, im Themenfeld Umwelt (Modi 0, +1, Mittel von 0,17 bis 1,00) neutral bis positiv.

Die Wirkungen im Themenfeld Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,40 bis 0,83) werden neutral bis positiv gesehen. In den Themenfeldern öffentliche Finanzen (Modi 0, Mittel 0,20) und Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,00) werden neutrale Wirkungen erwartet.

Die Wirkungsorientierung (Modi +1, Mittel 0,83 bis 1,00) wird positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus 1, Mittel 0,33) ebenfalls. Im Themenfeld Soziales (Modi 0, Mittel von -0,17 bis 0,40) werden neutrale Wirkungen erwartet.

Hier fällt die Beurteilung „einheitlich“ neutral bis positiv aus.

Beschluss und Umsetzung werden hier als mittelfristig machbar betrachtet.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.4.2 Mietrechtsgesetz

Die Wirkungen im Themenfeld Energie (Modi 0, +1, Mittel von 0,67 bis 1,25) werden positiv beurteilt, jene im Themenfeld Umwelt (Modi 0, +1, Mittel 0,33 bis 1,00) neutral bis positiv.

Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,40 bis 0,83) werden neutral bis positiv gesehen, jene auf öffentliche Finanzen (Modi 0, Mittel 0,20) und auf die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel -0,17) neutral.

Die Wirkungsorientierung (Modi +1, Mittel 0,83 bis 1,00) wird positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus +1, Mittel 0,17) neutral bis positiv. Wirkungen im Themenfeld Soziales (Modi 0, Mittel von -0,33 bis 0,40) werden neutral erwartet.

Im Prinzip ist die gesamte Beurteilung hier dieselbe wie für die Vorschläge zum Wohnungseigentumsrecht.

Etwas überraschend sehen die Experten hier einen kurzfristigen Beschluss als möglich an, obwohl sich die Behandlung dieser Materie in der bisherigen Geschichte als äußerst schwierig erweisen hat. Die Umsetzung allerdings wird ebenfalls mittelfristig erwartet.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.4.3 Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht

Wirkungen im Bereich Energie (Modi 0, +1, Mittel von 0,50 bis 1,00) werden von den Experten positiv gesehen. Im Themenfeld Umwelt (Modi 0, +1, Mittel von 0,33 bis 0,83) erwarten die Experten neutrale bis positive Wirkungen.

Im Bereich Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,40 bis 0,80) werden neutrale bis positive Wirkungen erwartet, in den Bereichen öffentliche Finanzen (Modi 0, Mittel 0,20) und Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,17) sehen die Experten neutrale Wirkungen.

Die Wirkungsorientierung (Modi +1, Mittel 0,50 bis 0,83) wird positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus +1, Mittel 0,33) neutral bis positiv. Wirkungen im Themenfeld Soziales (Modi 0, Mittel von -0,17 bis 0,40) werden neutral erwartet.

Auch hier entspricht die Beurteilung jener für WEG und MRG.

Der politische Beschluss könnte hier kurz- bis mittelfristig erfolgen, die Umsetzung mittelfristig.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.5 Verkehr

4.2.1.5.1 Vermeidung, Reduktion, Verkehrsverlangsamung

Im Themenfeld Energie werden Verbrauchsreduktion (Modus +2, Mittel 1,14) und Zukunftsfähigkeit des Systems (Modus +2, Mittel 1,33) sehr positiv, Vollversorgung mit Erneuerbaren (Modus 0, Mittel 0,60) und Versorgungssicherheit (Modus 0, Mittel 0,83) neutral bis positiv bewertet.

Die Wirkungen im Themenfeld Umwelt (Modi +2, Mittel von 1,00 bis 1,33) werden positiv bis sehr positiv bewertet. Im Themenfeld Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel 0,40 bis 0,80) werden die Wirkungen neutral bis positiv gesehen.

Auswirkungen auf öffentliche Finanzen (Modi 0, Mittel 0,20 und 0,80) und Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,80) beurteilen die Experten als neutral bis positiv, die Wirkungsorientierung (Modi +2, Mittel 1,00 bis 1,25) sehen sie als positiv bis sehr positiv. Ebenfalls positiv bewertet wird die Akzeptanz (Modus +1, Mittel 1,20).

Im Themenfeld Soziales werden die Wirkungen auf Finanzen (Modus 0, Mittel 0,80) neutral bis positiv, auf Gesundheit (Modus +2, Mittel 1,20) positiv bis sehr positiv und auf das Wohlbefinden (Modus +1, Mittel 1,00) positiv beurteilt.

Die Gesamtbeurteilung ist hier positiv, die Abweichungen zu neutral und sehr positiv sind praktisch gleich verteilt.

Nach Meinung der Experten kann hier ein kurzfristiger Beschluss angestrebt werden. Die Umsetzung sollte dann mittelfristig erfolgen.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.5.2 Verlagerung auf ÖPNV

Die Experten sehen die Wirkungen im Themenfeld Energie (Modi +1, Mittel von 0,80 bis 1,43) positiv, ebenso die Wirkungen im Themenfeld Umwelt (Modi 0, +1, Mittel 0,60 bis 1,43).

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,40 bis 1,00) sehen die Experten neutrale bis positive Wirkungen. Die Wirkungen im Themenfeld öffentliche Finanzen (Modi +1, 0, Mittel von 0,20 bis 0,40) bewerten die Experten als neutral bis positiv, jene im Bereich der Regionalwirtschaft (Modus +1, Mittel 1,20) positiv.

Die Wirkungsorientierung (Modi 0, +1, Mittel von 0,60 bis 1,25) sehen die Experten positiv, die Akzeptanz (Modus +2, Mittel 1,40) sehr positiv. Auf den Themenbereich Soziales (Modi 0, Mittel 0,80) erwarten die Experten neutrale bis positive Auswirkungen.

Auch hier sehen die Experten überwiegend positive Wirkungen, mit wenigen neutralen und einer sehr positiven Ausnahme.

Auch hier erscheint den Experten ein kurzfristiger Beschluss gefolgt von einer mittelfristigen Umsetzung möglich.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.5.3 Verlagerung Güter auf Bahn

Die Experten erwarten im Themenfeld Energie (Modi 0, +1, Mittel von 0,60 bis 1,43) positive Auswirkungen, im Themenfeld Umwelt (Modi +1, Mittel von 0,80 bis 1,29) ebenso.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,20 bis 1,00) werden neutrale bis positive Auswirkungen erwartet, im Themenfeld öffentliche Finanzen (Modi 0, Mittel 0,20 und 0,40) werden neutrale Wirkungen erwartet. Der Regionalwirtschaft (Modus 1, Mittel 0,60) werden positive Wirkungen vorhergesagt.

Die Wirkungsorientierung (Modi 0, +1, Mittel 0,60 bis 1,20) wird positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus +2, Mittel 1,20) sehr positiv. Im Themenfeld Soziales (Modi 0, Mittel 0,20 und 0,80) erwarten die Experten neutrale bis positive Wirkungen.

Insgesamt entspricht die Beurteilung hier jener zur Verlagerung auf den ÖPNV.

Auf politischer Ebene wird die Verlagerung der Güter auf die Bahn ebenso gesehen wie die Verlagerung auf den ÖPNV, also kurzfristiger Beschluss und mittelfristige Umsetzung.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.5.4 Verlagerung auf Fahrrad

In den Themenfeldern Energie (Modi +1, Mittel von 0,80 bis 1,29) und Umwelt (Modi +1, +2, Mittel 0,80 bis 1,14) werden positive Wirkungen erwartet, im Themenfeld Gesamtwirtschaft (Modi 0, Mittel 0,00 bis 1,00) sehen die Experten kaum bis leicht positive Wirkungen.

Im Bereich öffentliche Finanzen sehen die Experten positive Wirkung auf das Budget (Modus +1, Mittel 0,80) und keine/neutrale Wirkungen auf die Staatsquote (Modus 0, Mittel 0,20). Wirkungen auf die Regionalwirtschaft (Modus +1, Mittel 0,60) werden positiv gesehen.

Die Wirkungsorientierung (Modi +1, Mittel 0,60 und 1,20) wird positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus 2, Mittel 1,20) sehr positiv. Wirkungen im Themenfeld Soziales (Modi 0, +1, Mittel von 0,80 bis 1,20) werden positiv gesehen.

Betreffend die Verlagerung des Verkehrs auf das Fahrrad sehen die Experten beinahe ausschließlich positive Wirkungen.

Hier ist nicht nur ein kurzfristiger Beschluss sondern auch eine kurzfristige Umsetzung möglich.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.5.5 Verlagerung auf Fußverkehr

Die Experten erwarten im Themenfeld Energie (Modi +1, Mittel von 0,80 bis 1,14) positive, im Themenfeld Umwelt (Modi +1, +2, Mittel von 0,60 bis 1,33) positive bis sehr positive Auswirkungen.

Die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,00 bis 0,80) werden neutral bis positiv beurteilt, jene auf die öffentlichen Finanzen (Modi 0, +1, Mittel 0,00 und 0,80) ebenso. Auf die Regionalwirtschaft (Modus +1, Mittel 0,60) werden positive Wirkungen erwartet.

Die Wirkungsorientierung (Modi +1, Mittel 0,80 und 1,20) wird positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus +2, Mittel 1,20) sehr positiv. Auswirkungen im Bereich Soziales (Modi 0, +1, Mittel von 0,80 bis 1,20) werden positiv gesehen.

Auch die Verlagerung auf den Fußverkehr sehen die Experten mit überwiegend positiven Wirkungen verbunden.

Auch hier scheinen Beschluss und Umsetzung kurzfristig möglich zu sein.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.5.6 Stellplatzverordnung

Auswirkungen im Bereich Energie (Modi +1, +2, Mittel von 0,60 bis 1,33) sehen die Experten positiv bis sehr positiv, Auswirkungen im Bereich Umwelt (Modi 0, +1, Mittel von 0,20 bis 1,17) neutral bis positiv.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,20 bis 0,60) erwarten die Experten neutrale bis positive Wirkungen, im Themenfeld öffentliche Finanzen (Modi 0, +1, Mittel 0,20 und 0,60) werden

neutrale bis positive Wirkungen gesehen. Im Bereich der Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,40) werden neutrale Wirkungen erwartet.

Im Themenfeld Wirkungsorientierung wird die Sparsamkeit (Modus 0, Mittel 0,80) neutral bis positiv, die Wirtschaftlichkeit (Modus +1, Mittel 1,20) positiv und die Zweckmäßigkeit (Modus +2, Mittel 1,20) positiv bis sehr positiv beurteilt.

Die Akzeptanz (Modus +2, Mittel 1,00) wird positiv bis sehr positiv gesehen, Auswirkungen im Sozialbereich (Modi 0, +1, Mittel von 0,20 bis 0,60) werden neutral bis positiv erwartet.

Hier fällt die gesamte Beurteilung neutral bis positiv mit einigen sehr positiven Elementen aus.

Hier gehen die Meinungen der Experten auseinander. Der Beschluss wird als kurz- bis mittelfristig möglich betrachtet, die Umsetzung kurz- mittel- und langfristig.

Als Optimierungsvorschlag wird angeregt, gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Stellplätze an der Oberfläche reduziert oder zumindest nicht ausgebaut werden.

4.2.1.6 Energieeffizienz

4.2.1.6.1 Energieeffizienzgesetz

Im Themenfeld Energie (Modi +1, +2, Mittel von 1,25 bis 1,78) werden von den Experten sehr positive Wirkungen gesehen. Im Bereich Umwelt werden die Auswirkungen auf Treibhausgase (Modus +2, Mittel 1,56) und Ressourcenschonung (Modus +2, Mittel 1,33) sehr positiv, jene auf die Qualität des Naturraums (Modus +1, Mittel 0,63), auf die Biodiversität (Modus +1, Mittel 0,38) und auf die ökologische Funktionsfähigkeit (Modus +1, Mittel 0,50) positiv und jene auf das Landschaftsbild/Ortsbild (Modus 0, Mittel 0,25) neutral beurteilt.

Für den Bereich Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,25 bis 1,00) werden neutrale bis positive Wirkungen erwartet, Für die öffentlichen Finanzen (Modi 0, +1, Mittel 0,14 und 0,50) ebenso. Mögliche Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,29) werden neutral gesehen.

Die Wirkungsorientierung (Modi +1, +2, Mittel von 1,25 bis 1,50) wird sehr positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus 1, Mittel 0,80) positiv. Auch im Bereich Soziales (Modi +1, Mittel 0,63 und 0,88) werden positive Wirkungen erwartet.

Die Beurteilung des Energieeffizienzgesetzes ist relativ ausgeglichen von neutral bis sehr positiv gestreut.

Der Beschluss sollte kurzfristig erfolgen, die Umsetzung kurz- bis mittelfristig. Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.6.2 Smart Grids

Die Experten erwarten positive Wirkungen im Bereich Energie (Modi +1, Mittel von 0,86 bis 1,38) und neutrale bis positive im Bereich Umwelt (Modi 0, +1, Mittel von 0,33 bis 1,00). Im Bereich Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,17 bis 1,00) beurteilen sie die Wirkungen ebenfalls neutral bis positiv.

Auf die öffentlichen Finanzen (Modi 0, Mittel 0,17) werden neutrale Wirkungen erwartet, auf die Regionalwirtschaft (Modus 1, Mittel 0,67) positive. Die Wirkungsorientierung (Modi +1, Mittel 1,17) wird positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus +1, Mittel 0,67) ebenso.

Wirkungen im Themenfeld Soziales (Modi 0, +1, Mittel von 0,33 bis 0,50) werden neutral bis positiv gesehen.

Hier ist die Gesamt-Beurteilung ebenfalls als positiv zu sehen.

Die Experten gehen hier von einem kurzfristigen Beschluss aus, die Umsetzung wird allerdings als mittel- bis langfristig gesehen.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.6.3 Gewerbeordnung – berufsbezogene Regelungen

Die Wirkungen im Bereich Energie (Modi +1, +2, Mittel von 0,86 bis 1,38) sehen die Experten positiv bis sehr positiv, jene im Themenfeld Umwelt (Modi 0, +1, Mittel von 0,29 bis 1,14) neutral bis positiv.

Auf die Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,14 bis 0,71) erwarten die Experten neutrale bis positive Wirkungen, auf die öffentlichen Finanzen (Modi 0, Mittel 0,29 und 0,33) und die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,50) ebenso.

Die Wirkungsorientierung (Modi +2, Mittel 1,14 und 1,57) wird sehr positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus 1, Mittel 1,14) positiv.

Auswirkungen im Bereich Soziales (Modi 0, Mittel 0,57 und 0,71) werden neutral bis positiv gesehen.

Insgesamt fällt die Beurteilung hier neutral bis positiv aus, mit (teilweise) sehr positiven Beurteilungen im Themenfeld Energie und für die Wirkungsorientierung.

Hier scheinen sowohl Beschluss als auch Umsetzung kurzfristig möglich zu sein.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.6.4 Gewerbeordnung – anlagenbezogene Regelungen

Die Experten gehen von positiven bis sehr positiven Wirkungen auf den Bereich Energie (Modi +1, +2, Mittel von 1,29 bis 1,71) und neutralen bis positiven Wirkungen auf den Bereich Umwelt (Modi 0, +1, Mittel von 0,29 bis 1,29) aus.

Die Wirkungen auf die Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,14 bis 0,86) werden neutral bis positiv gesehen, jene auf die öffentlichen Finanzen (Modi 0, Mittel 0,29 und 0,33) neutral. Auch die Wirkungen auf die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,33) werden als neutral beurteilt.

Die Wirkungsorientierung (Modi +1, +2, Mittel 1,29 und 1,57) wird sehr positiv gesehen, die Akzeptanz (Modus +1, Mittel 1,14) positiv. Die Wirkungen im Themenfeld Soziales (Modi 0, +1, Mittel 0,57 und 0,71) werden neutral bis positiv gesehen.

Die gesamte Beurteilung hier entspricht jener für die berufsbezogenen Regelungen.

Hier erwarten die Experten einen kurz- bis mittelfristigen Beschluss. Die Zeitspanne für die Umsetzung ist noch breiter gestreut, nämlich von kurz- bis langfristig.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.6.5 Beschaffungs- und Vergaberecht

Die Experten erwarten positive bis sehr positive Wirkungen im Bereich Energie (Modi +1, +2, Mittel von 1,00 bis 1,83). Die Wirkungen im Themenfeld Umwelt (Modi 0, +1, Mittel von 0,50 bis 1,17) werden neutral bis positiv gesehen, jene im Bereich Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,33 bis 0,80) ebenso.

Betreffend die öffentlichen Finanzen (Modi 0, Mittel 0,33 und 0,67) gehen die Experten von neutralen bis positiven Wirkungen aus, betreffend die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,40) von neutralen.

Wirkungsorientierung (Modi +2, Mittel 1,33 und 1,50) und Akzeptanz (Modus +2, Mittel 1,50) werden sehr positiv beurteilt. Im Bereich Soziales (Modi 0, Mittel von 0,33 bis 0,67) werden hingegen neutrale bis positive Wirkungen erwartet.

Die Beurteilung der Experten fällt insgesamt neutral bis sehr positiv aus.

Für die Änderungen im Beschaffungs- und Vergaberecht sollten laut Experten sowohl Beschluss als auch Umsetzung kurzfristig möglich sein.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.7 Umweltmanagement

Im Themenfeld Energie (Modi +1, +2, Mittel von 1,17 bis 1,60) erwarten die Experten positive bis sehr positive Auswirkungen, im Themenfeld Umwelt (Modi 0, +1, Mittel von 0,60 bis 1,20) positive.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft (Modi 0, Mittel von 0,40 bis 0,80) sehen die Experten neutrale bis positive Wirkungen, für die öffentlichen Finanzen (Modi 0, Mittel 0,40 und 0,60) und die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,80) ebenso.

Die Experten beurteilen sowohl die Wirkungsorientierung (Modi +1, Mittel 1,00 und 1,20) als auch die Akzeptanz (Modus +1, Mittel 1,40) positiv. Auch im Sozialbereich (Modi +1, Mittel 0,80) werden positive Wirkungen erwartet.

Die Vorschläge zum Umweltmanagement werden recht einheitlich positiv bewertet, mit wenigen neutralen und einer sehr positiven Abweichungen.

Der Beschluss ist kurzfristig möglich, die Umsetzung wird allerdings mittelfristig erwartet.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.8 EIWOG

4.2.1.8.1 Erzeuger

Die Auswirkungen auf den Bereich Energie (Modi +1, +2, Mittel von 1,14 bis 1,83) werden positiv bis sehr positiv gesehen. Im Themenfeld Umwelt werden vor allem für die Ressourcenschonung (Modus +2, Mittel 1,50) sehr positive Effekte gesehen, für Treibhausgase, Qualität des Naturraums, Biodiversität und ökologische Funktionsfähigkeit (Modi +1, Mittel von 0,67 bis 1,17) positive und für das Landschaftsbild/Ortsbild (Modus 0, Mittel 0,67) neutrale bis positive.

Wirkungen auf die Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,33 bis 1,00) werden neutral bis positiv beurteilt, jene auf öffentliche Finanzen (Modi 0, Mittel 0,33 und 0,50) und die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,50) ebenfalls.

Die Experten sehen auch die Wirkungsorientierung (Modi +1, Mittel 1,17 und 1,50) und die Akzeptanz (Modus +1, Mittel 1,50) positiv. Im Sozialbereich (Modi 0, +1, Mittel 0,67 und 1,00) werden positive Wirkungen erwartet.

Auch hier kann die Gesamt-Beurteilung als positiv gesehen werden, auch wenn es etwas mehr neutrale und sehr positive Abweichungen gibt als bei der Beurteilung der Vorschläge zum Umweltmanagement.

Hier sollte nach Expertenmeinung sowohl Beschluss als auch Umsetzung kurzfristig erfolgen.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.8.2 Stromhändler

Im Themenfeld Energie werden die Wirkungen auf die Zukunftsfähigkeit des Systems (Modus +2, Mittel 1,33) und auf die Versorgungssicherheit (Modus +2, Mittel 1,17) von den Experten sehr positiv eingeschätzt, die Wirkungen auf den Verbrauch (Modus 0, Mittel 0,71) und die Vollversorgung mit Erneuerbaren (Modus +1, Mittel 0,83) neutral bis positiv.

Die Wirkungen im Themenfeld Umwelt (Modi 0, +1, Mittel von 0,50 bis 1,00) sehen die Experten neutral bis positiv, ebenso die Wirkungen im Bereich Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,33 bis 0,83). Auch die Wirkungen auf die öffentlichen Finanzen (Modi 0, Mittel 0,50 und 0,67) und die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 0,67) werden neutral bis positiv gesehen.

Die Wirkungsorientierung (Modi +1, +2, Mittel von 1,00 bis 1,50) wird positiv bis sehr positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus +2, Mittel 1,33) sehr positiv. Die Auswirkungen im Themenfeld Soziales (Modi 0, Mittel 0,67 und 0,83) werden neutral bis positiv gesehen.

Hier fällt die Bewertung neutral bis positiv aus, allerdings mit nennenswerten sehr positiven Beiträgen.

Für die Stromhändler gilt dasselbe wie für die Erzeuger – kurzfristiger Beschluss und kurzfristige Umsetzung!

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.9 Umweltverträglichkeitsrecht

Im Themenfeld Energie (Modi +1, +2, Mittel von 1,00 bis 1,60) erwarten die Experten positive bis sehr positive Auswirkungen, im Themenfeld Umwelt (Modi 0, +1, +2, Mittel von 1,00 bis 1,40) ebenso.

Im Bereich Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,40 bis 1,00) erwarten die Experten neutrale bis positive Wirkungen, betreffend die öffentlichen Finanzen (Modi 0, +1, Mittel 0,40 und 0,60) ebenso. Die Wirkungen auf die Regionalwirtschaft (Modus +1, Mittel 0,80) werden positiv gesehen.

Im Themenfeld Wirkungsorientierung wird die Sparsamkeit (Modus 0, Mittel 0,80) neutral bis positiv beurteilt, die Wirtschaftlichkeit (Modus +1, Mittel 1,00) positiv und die Zweckmäßigkeit (Modus +2, Mittel 1,40) sehr positiv. Auch die Akzeptanz (Modus +2, Mittel 1,40) wird sehr positiv gesehen.

Im Themenfeld Soziales (Modi 0, +1, Mittel von 0,60 bis 1,00) erwarten die Experten neutrale bis positive Wirkungen.

Die Bewertungen zum Umweltverträglichkeitsrecht sind von neutral bis sehr positiv gestreut, mit einem leichten Plus für positive Bewertungen.

Die Experten rechnen mit einem kurz- bis mittelfristigen Beschluss und einer mittelfristigen Umsetzung.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.10 Ökostromgesetz

Im Themenfeld Energie werden Auswirkungen auf den Verbrauch (Modus 0, Mittel 0,67) neutral bis positiv, Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit (Modus +1, Mittel 1,25) positiv und Auswirkungen auf die Vollversorgung mit Erneuerbaren (Modus +2, Mittel 1,63) sowie auf die Zukunftsfähigkeit des Systems (Modus +2, Mittel 1,75) sehr positiv gesehen.

Im Themenfeld Umwelt beurteilen die Experten Auswirkungen auf die Treibhausgase (Modus +2, Mittel 1,50) sehr positiv, Auswirkungen auf Ressourcenschonung (Modus +1, Mittel 1,50) positiv bis sehr positiv, Auswirkungen auf die Qualität des Naturraums (Modus 0, Mittel 0,63) und die ökologische Funktionsfähigkeit (Modus 0, Mittel 0,86) neutral bis positiv sowie Auswirkungen auf die Biodiversität (Modus 0, Mittel 0,38) und das Landschaftsbild/Ortsbild (Modus 0, Mittel -0,17) neutral.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft beurteilen die Experten die Wirkung im Bereich „Zahlungsbilanz [€] Österreichs (v.a. Wirkungen auf Handels- und Dienstleistungsbilanz durch Veränderung der Wettbewerbsfähigkeit [Innovationen], Entlastung durch vermiedene Devisenabflüsse, ...)“ (Modus +2, Mittel 1,14) sehr positiv, in den restlichen Bereichen (Modi 0, +1, Mittel von 0,57 bis 1,14) neutral bis positiv.

Die Wirkungen auf die öffentlichen Finanzen (Modi 0, +1, Mittel 1,00 und 0,71) und die Regionalwirtschaft (Modus +1, Mittel 0,88) sehen die Experten positiv. Wirkungsorientierung (Modi +1, +2, Mittel von 1,00 bis 1,29) und Akzeptanz (Modus +2, Mittel 1,00) werden positiv bis sehr positiv beurteilt. Im Themenfeld Soziales (Modi +1, Mittel 0,75 und 1,13) erwarten die Experten positive Wirkungen.

Insgesamt fällt die Bewertung durch die Experten auch hier positiv aus, überlagert mit neutralen und sehr positiven Bewertungen. Bemerkenswert ist allerdings, dass die sehr positiven Bewertungen die neutralen überwiegen.

Im Bereich des Ökostromgesetzes kann der Beschluss kurzfristig erfolgen, die Umsetzung eher mittelfristig.

Als Optimierungsvorschlag wird angeregt, den Wirkungsgrad für neue Großfeuerungsanlagen entsprechend dem Stand der Technik auf 75 – 90% setzen. Da nach Meinung der Autoren Biomasse in KWK-Anlagen verfeuert werden sollte, wird der Optimierungsvorschlag dort berücksichtigt.

4.2.1.11 Wasserrecht

Im Themenfeld Energie (Modi 0, +1, Mittel von 0,60 bis 1,20) rechnen die Experten mit positiven Wirkungen. Im Themenfeld Umwelt werden die Wirkungen auf Treibhausgase (Modus 0, Mittel 0,60) neutral bis positiv, jene auf Ressourcenschonung (Modus +1, Mittel 1,00) positiv und jene auf Qualität des Naturraums, die Biodiversität, die ökologische Funktionsfähigkeit sowie das Landschaftsbild/Ortsbild (Modi +2, Mittel 1,00) positiv bis sehr positiv gesehen.

Die Experten gehen im Bereich der Gesamtwirtschaft (Modi 0, +1, Mittel von 0,20 bis 0,60) von neutralen bis positiven Wirkungen aus. Für die öffentlichen Finanzen (Modi 0, Mittel 0,20) erwarten die Experten neutrale Wirkungen, für die Regionalwirtschaft (Modus +1, Mittel 0,60) positive.

Die Wirkungsorientierung (Modi 0, Mittel 0,40 bis 0,60) wird neutral bis positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus +1, Mittel 0,80) positiv. Im Themenfeld Soziales werden neutrale Wirkungen auf die Finanzen (Modus 0, Mittel 0,20) und positive Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden (Modi +1, Mittel 0,80) erwartet.

Die Experten-Beurteilung der Vorschläge zum Wasserrecht fällt damit neutral bis positiv aus.

Sowohl Beschluss als auch Umsetzung werden als kurzfristig möglich betrachtet.

Optimierungsvorschläge gibt es keine.

4.2.1.12 KWK-Gesetz

Im Bereich Energie (Modi +1, Mittel 0,83 bis 1,50) positive und im Bereich Umwelt (Modi 0, +1, Mittel 0,17 bis 0,83) neutrale bis positive Wirkungen erwartet. Im Themenfeld Gesamtwirtschaft (Modi 0, Mittel 0,40 bis 1,00) gehen die Experten von neutralen bis positiven Auswirkungen aus.

Die Wirkungen auf öffentliche Finanzen (Modi 0, Mittel 0,40) werden neutral gesehen, jene auf die Regionalwirtschaft (Modus 0, Mittel 1,00) als neutral bis positiv. Die Wirkungsorientierung (Modi 0, Mittel von 0,80 bis 1,00) wird neutral bis positiv beurteilt, die Akzeptanz (Modus 0, Mittel 1,00) ebenso.

Die Wirkungen im sozialen Bereich (Modi 0, Mittel 0,33 und 0,50) werden neutral bis positiv gesehen.

Hier fällt die Beurteilung eindeutig neutral bis positiv aus – und zwar in jedem einzelnen Themenfeld. Ausnahmen bilden nur die Themenfelder Energie (positive Bewertung) und öffentliche Finanzen (neutral).

Hier betrachten die Experten einen kurzfristigen Beschluss als wahrscheinlich. Die Umsetzung könnte dann mittelfristig erfolgen.

Auch hier gibt es einen Optimierungsvorschlag, der auf eine Verpflichtung zu KWK für Neuanlagen abzielt. Dadurch könne einerseits die Förderung erneuerbarer Aufbringung reduziert werden, andererseits ein Rückgang des KWK-Anteils verhindert werden.

4.2.2 Varianten

Im Rahmen des Projekts REWÖ wurde und wird sowohl in Berichten und Zusammenfassungen als auch auf Workshops sowie in Interviews explizit darauf hingewiesen, dass keineswegs die Gesamtheit der erarbeiteten Vorschläge umgesetzt werden soll. So wurden zu einigen Zielen, mehrere, lediglich geringfügig voneinander abweichende rechtliche Vorschläge innerhalb einer Rechtsmaterie ausgearbeitet, von denen maximal einer auszuwählen und umzusetzen ist.

Teilweise gibt es aber auch Möglichkeiten, ähnliche oder gar idente Ziele durch Änderungen in unterschiedlichen Rechtsmaterien zu erreichen. Als Beispiel sei hier das Energieeffizienzgesetz genannt. Das mit den Einsparungsverpflichtungen verfolgte Ziel liegt auf der Hand. Im Projekt REWÖ wurden aber auch Vorschläge erarbeitet, die im Rahmen der Gewerbeordnung grundsätzlich ähnliche Ziele verfolgen. So wurde einerseits vorgeschlagen ein Top-Runner-Prinzip auch in der Gewerbeordnung zu verankern, um damit dafür zu sorgen, dass über effiziente Geräte der Verbrauch gesenkt wird. Deutlich strenger und mit mehr Zwang aber auch Aufwand verknüpft, ist der Vorschlag zu Branchenenergiekonzepten, ebenfalls in der Gewerbeordnung. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Vorschläge zur Gewerbeordnung keinesfalls ein gesamtes Energieeffizienzgesetz ersetzen können.

An dieser Stelle ist das von Interesse, weil sich die Möglichkeit bietet, die Bewertung solcher Vorschläge zu vergleichen. Zunächst wird die Bewertung der Vorschläge zum Energieeffizienzgesetz mit jener der Vorschläge zu Gewerbeordnung und EIWOG („Maßnahmenpaket I“) verglichen, danach die Grundform einer ökosozialen Steuerreform (Energie- und CO₂-Abgabe) mit einem Paket ausgewählter Vorschläge zu Raumordnung, Bauordnung, Verkehr, Energieeffizienzgesetz, Ökostromgesetz und KWK-Gesetz („Maßnahmenpaket II“).

Bei diesen Vergleichen ist allerdings zweierlei zu bedenken. Einerseits decken sich die Vorschläge keineswegs vollständig. Andererseits müssten innerhalb der Pakete die Maßnahmenvorschläge je nach ihrem zu erwartenden Beitrag gewichtet werden. Um diese Gewichtung auch nur einigermaßen korrekt durchzuführen, wären aber weitere Forschungsprojekte notwendig. Bei den folgenden Vergleichen wird also auf eine Gewichtung verzichtet und auf die Expertenbewertungen der „Einzelvorschläge“ zurückgegriffen.

4.2.2.1 Energieeffizienzgesetz vs Maßnahmenpaket I

Für diesen Vergleich wurde einerseits die Bewertung der Vorschläge zum Energieeffizienzgesetz herangezogen, andererseits die Bewertungen der Vorschläge zur Gewerbeordnung (sowohl anlagen- als auch berufsbezogen) und der Vorschläge zum EIWOG (sowohl Erzeuger als auch Stromhändler).

Im Themenfeld Energie wird das Energieeffizienzgesetz etwas besser bewertet als das „Maßnahmenpaket I“, und zwar sowohl bei den Modi (+1 und drei Mal +2 gegenüber je zwei Mal +1 und +2) als auch bei den arithmetischen Mittelwerten. Die arithmetischen Mittel liegen zwar alle über 1,00, sind aber beim Energieeffizienzgesetz im Durchschnitt um 0,20 höher.

Im Bereich Umwelt ist der Unterschied noch deutlicher ausgeprägt, wenn auch nicht so einheitlich. So wurde das Energieeffizienzgesetz in den Bereichen Treibhausgase und Ressourcenschonung jeweils mit dem Modus +2 (Mittel 1,56 und 1,33) bewertet, das „Maßnahmenpaket I“ hingegen nur mit dem Modus +1 (Mittel jeweils 1,12). In den Bereichen Qualität des Naturraums, Biodiversität und ökologische Funktionsfähigkeit wurde das Energieeffizienzgesetz mit dem Modus +1 bewertet, das „Maßnahmenpaket I“ mit dem Modus 0. Allerdings lagen die arithmetischen Mittel beim „Maßnahmenpaket I“ etwas höher (0,02 bis 0,23). Das Landschaftsbild/Ortsbild (Modus jeweils 0, Mittel 0,25 vs 0,46) schließlich sehen die Experten im „Maßnahmenpaket I“ etwas besser. Insgesamt allerdings werden die Wirkungen des Energieeffizienzgesetzes auch im Bereich Umwelt etwas besser gesehen.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft kann wiederum das Energieeffizienzgesetz deutlich mehr Modi +1 für sich verbuchen, allerdings sprechen die arithmetischen Mittel für das „Maßnahmenpaket I“. Insgesamt kann das Themenfeld Gesamtwirtschaft als ausgewogen betrachtet werden.

Im Themenfeld öffentliche Finanzen wird im Bereich öffentliche Budgets das Energieeffizienzgesetz besser bewertet (Modi: +1 vs 0; Mittel 0,50 vs 0,42), im Bereich Staatsquote hingegen das „Maßnahmenpaket I“ (Modi 0 vs 0; Mittel 0,14 vs 0,38). Insgesamt kann das Themenfeld aber als ausgeglichen betrachtet werden.

Die Beurteilung der Wirkungen auf die Regionalwirtschaft spricht aufgrund der arithmetischen Mittel zugunsten des „Maßnahmenpakets I“ (0,29 vs 0,50). Die Wirkungsorientierung wird bei beiden sehr positiv gesehen, beim Energieeffizienzgesetz allerdings noch deutlich positiver. Die Akzeptanz hingegen wird für „Maßnahmenpaket I“ deutlich besser beurteilt.

Interessant ist das Themenfeld Soziales, da die arithmetischen Mittel praktisch übereinstimmen, die Bewertung des Energieeffizienzgesetzes jedoch drei Mal den Modus +1 ergibt, die Bewertung des „Maßnahmenpakets I“ hingegen drei Mal den Modus 0!

Insgesamt werden bei diesem Vergleich also die einschlägigen Regelungen in einem Energieeffizienzgesetz etwas besser beurteilt als das Maßnahmenpaket I. Die Unterschiede sind allerdings gering, so dass auch in Ansehung der Detailschärfe des Matrixmodells keine eindeutige Priorität gegenüber einer Umsetzung im Maßnahmenpaket I abgeleitet werden sollte.

4.2.2.2 Ökosteuer vs Maßnahmenpaket II

Die Bewertungen im Themenfeld Energie sind relativ ausgeglichen. Lediglich im Bereich Vollversorgung mit Erneuerbaren wird die Ökosteuer deutlich besser beurteilt (Modi +2 vs +1; Mittel 1,44 vs 1,00), im Bereich Versorgungssicherheit geringfügig schlechter (Mittel 0,75 vs 1,04).

Im Themenfeld Umwelt sind die Bewertungen etwas breiter gestreut, wobei auffällt, dass die Ökosteuer etwas höhere Modi aufweist, während die arithmetischen Mittel für „Maßnahmenpaket II“ sprechen. Insgesamt ist die Bewertung für beide Varianten als annähernd gleich anzusehen.

Im Themenfeld Gesamtwirtschaft wird in fast allen Bereichen ausgeglichen, mit kleinen Vorteilen für die Ökosteuer, und zwar sowohl bei den Modi als auch bei den arithmetischen Mitteln. Allerdings gibt es eine große Ausnahme – den Bereich Inflation. Offensichtlich wird eine Ökosteuer (Modus -1, Mittel -0,25) als Inflationstreiber gesehen, während die Wirkung von „Maßnahmenpaket II“ (Modus 0, Mittel 0,57) als neutral bis positiv gesehen wird.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass im Themenfeld öffentliche Finanzen die Ökosteuer (Modi +1, Mittel 0,57 und 0,50) deutlich besser bewertet wird als „Maßnahmenpaket II“ (Modi 0, Mittel 0,62 und 0,26). Die Bewertung der Wirkung auf die Regionalwirtschaft spricht wiederum für „Maßnahmenpaket II“ (Modus +1, Mittel 0,68) und gegen eine Ökosteuer (Modus 0, Mittel 0,50).

Im Themenfeld Wirkungsorientierung ist die Bewertung breiter gestreut. Im Bereich Sparsamkeit wird die Ökosteuer (Modus 0, Mittel 0,94) etwas schlechter bewertet als „Maßnahmenpaket II“ (Modus +1, Mittel 0,93). Der Bereich Wirtschaftlichkeit sieht ganz leichte Vorteile für die Ökosteuer (Mittel 1,25 vs 1,17) und die Bewertung im Bereich Zweckmäßigkeit sieht die Ökosteuer (Modus +2, Mittel 1,38) vor „Maßnahmenpaket II“ (Modus +1, Mittel 1,23). Insgesamt spricht dieses Themenfeld für eine Ökosteuer. Die Akzeptanz hingegen spricht für „Maßnahmenpaket II“ (Modi +2 vs +1, Mittel 1,03 vs 0,61).

Im Themenfeld Soziales spricht die Bewertung leicht für „Maßnahmenpaket II“, und zwar im Bereich Finanzen durch das arithmetische Mittel (0,55 vs 0,25) und im Bereich Wohlbefinden durch den Modus (+1 vs 0).

Alles in allem sind die Bewertungen der Ökosteuer und des „Maßnahmenpakets II“ recht ausgeglichen. Das kann man auch durch die Summen über die Modi und die arithmetischen Mittel verdeutlichen. Bei den Modi liegt die Ökosteuer mit 21:19 vorn, bei den arithmetischen Mitteln „Maßnahmenpaket II“ mit 22,86:21,14.

Für die Umsetzung wäre allerdings zu berücksichtigen, dass das Maßnahmenpaket II nicht alle Bereiche abdecken kann, was jedoch eine Ökosteuer quasi „automatisch“ leistet, wenn der Besteuerungsgegenstand entsprechend definiert ist. Als weiterer Aspekt für die Umsetzung ist mit zu bedenken, ob man geneigt ist, eher finanziellen Anreizen oder (ordnungs-)rechtlichen Instrumenten den Vorzug zu geben.

4.2.3 Überblick und Gesamthafte Bewertung

Mit allen gebotenen Einschränkungen, wie sie z.B. aus der Methodik ableitbar sind, zeigt die Bewertung doch sehr deutlich, dass die Vorschläge ihren Zweck erfüllen. Ganz speziell im Themenfeld Energie findet sich weder ein negativer Modus noch ein negatives arithmetisches Mittel (dasselbe gilt auch für die Akzeptanz!). Auch im Themenfeld Umwelt gibt es lediglich einen negativen Modus (Baurecht) und zwei negative arithmetische Mittel (CO₂-Abgabe, Ökostromgesetz), die allesamt das Landschaftsbild/Ortsbild betreffen. In diesen drei Themenfeldern kommt es auch am häufigsten zu sehr positiven Bewertungen.

Negative Beurteilungen treten vor allem im Themenfeld Gesamtwirtschaft und im Teilaspekt Finanzen des Themenfeldes Soziales auf. So wird beispielsweise die Wirkung von Energie- und CO₂-Abgabe auf die Inflation negativ eingeschätzt. Die meisten negativen Bewertungen finden sich allerdings im Schnittpunkt der genannten Themenfelder mit der Abschaffung kontraproduktiver Förderungen. Insgesamt muss aber ganz deutlich hervorgehoben werden, dass von den jeweils 1.330 Modi bzw. Mittelwerten nur 15 bzw. 41 negativ sind.

5 Ausblick und Empfehlungen

Die Umstellung des Energiesystems weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren ist ein wichtiges Thema unserer Zeit. Im Rahmen des Projekts REWÖ hat sich gezeigt, dass zwar vieles schon bekannt und auch technisch möglich sowie umsetzbar ist, aber ebenso, dass es noch viele Lücken gibt. Der Rechtsrahmen (EU, AUT) ändert sich laufend, weshalb eine kontinuierliche Weiterführung dieser Arbeit, begleitet von notwendigen Vertiefungen, bis zur Umsetzung angezeigt ist.

So sind auch aus technischer Sicht Speicher und Netzintegration Themenfelder, die weiterer Forschung bedürfen. Ähnlich verhält es sich mit den Bereichen smart grids und smart cities. Diese beiden Bereiche weisen jedoch auch eine soziale (und rechtliche) Komponente auf, die ebenfalls zusätzlicher Forschung bedarf.

Ein wichtiges Themenfeld, mit dem sich zumindest ein entsprechend interdisziplinär zusammengesetztes Projektteam ausführlich beschäftigen sollte – wenn nicht gar muss, ist die ökosoziale Steuerreform. Hier gilt es allseits, hauptsächlich jedoch – wie das Projekt REWÖ gezeigt hat – seitens der Wirtschaft viele Bedenken auszuräumen. Ziel muss es jedoch sein, eine aufkommensneutrale Steuerreform zu entwickeln, die tatsächlich eine deutlich spürbare Lenkungswirkung erzielt, ohne einzelne gesellschaftliche Gruppen zu benachteiligen. Ansätze dazu wurden auch im Projekt REWÖ dargestellt, eine Umsetzung bedarf jedoch wesentlich spezifischerer Betrachtungen und Überlegungen.

Ein weiteres Themenfeld, das noch vielfältiger Untersuchung bedarf, ist das der Rebound-Effekte. Hier steckt die empirische Forschung – und damit die Quantifizierung der Rebound-Effekte in der Praxis – nach wie vor in den Kinderschuhen. Da jedoch speziell die Rebound-Effekte immer wieder theoretisch erzielbare Einsparungen zumindest mindern wenn nicht gar konterkarieren, sind Maßnahmen zu ihrer Verminderung oder gar Vermeidung von großer Bedeutung. Schließlich muss der Energieverbrauch praktisch halbiert werden, wenn er jemals mit heimischen Erneuerbaren gedeckt werden soll.

6 Literaturverzeichnis

Altenburger, D. et al. (2008): Der Energieausweis - eine gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Betrachtung, in RdW 2008, 566, Wien

Amann, C. et al. (2011): Energieraumplanung im ÖREK 2011, Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, Wien

Amann, W. et al. (2011): Minderung des Grundflächenverbrauchs im Wohnbau, Wohnbauforschung Niederösterreich, St. Pölten

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Amelong, J.-T. (2009): Energieversorgung und Umweltschutz - Bericht anlässlich des 25.
Trierer Kolloquiums zum Umwelt- und Technikrecht, in RdU 2009/111, Wien

Amerstofer, A. (2011): Klimaschutz im Gebäudebereich, in RFG 2011/38, Wien

Amerstofer, A. (2011): Nachhaltige Energiezukunft für Österreichs Gemeinden, in RFG
2011/55, 242, Wien

Amt der NÖ Landesregierung (2011): NÖ Energiefahrplan 2030, St. Pölten

Auer, H. et al. (2010): Modellierung des Investitionsbedarfs von SmartGrid-Lösungen für
verschiedene Dezentalisierungsgrade des österr. Energiesystems bis 2050 und
Empfehlungen für richtungsweisende regulatorische Rahmenbedingungen, Neue Energien
2020. 1. Ausschreibung, Projektnummer: 817636, Wien

Bartha, R. (2011): Elektromobilität. Von der Vision zur Realität (Vortrag vom Geschäftsführer
Austrian Mobile Power, 23.09.2011 in Bozen

Baschinger, H.-J. (2012): Photovoltaik – Positionspapier der Oö. Umweltschicht, OÖ.
Umweltschicht, Linz

Benz, S. (2007): Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der oberflächennahen
Geothermie, Bwv - Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin

Berger, W. (2012): Windkraft - Flächenwidmung in NÖ, in RdU-UT 2012/4, Wien

Bettgenhäuser, K. et al. (2011): Klimaschutz durch Reduzierung des Energiebedarfs für
Gebäudekühlung, Umweltbundesamt, Dessau

Biermayr, P. et al. (2011): Innovative Energietechnologien in Österreich Marktentwicklung
2010, Berichte aus Energie- und Umweltforschung 26/2011, BMVIT, Wien

Bliem, M. et al. (2011): energy[r]evolution 2050, Institut für Höhere Studien, Wien

BMVIT (2010): Strategie und Instrumente sowie prioritäre Anwender- und Einsatzbereiche
für den Nationalen Einführungsplan Elektromobilität, 2010 ([http://e-
connected.at/userfiles/einfuehrungsplan_elektromobilitaet.pdf](http://e-connected.at/userfiles/einfuehrungsplan_elektromobilitaet.pdf))

Bogner, T. (2012): Outlook „Life Style 2030“. Determinanten für den Stromverbrauch in
österreichischen Haushalten, Klima- und Energiefonds, Wien

Böhmer, S. et al. (2009): Optimierung und Ausbaumöglichkeiten von Fernwärmesystemen,
Umweltbundesamt GmbH, Wien

Buschmann, M. et al. (2011): Energieeffizienz als Schlüssel zur Klima- und Ressourcenschonung? - am Beispiel des Smart Metering, in wbl 2011, 11, Wien

Bußmann, P. et al. (2011): Zu Energierelevanten Aspekten der Entstehung und Zukunft von Siedlungsstrukturen und Wohngebäudetypen in Österreich, Klima- und Energiefonds, Wien (ZERSIEDELT)

Büdenbender, U. et al. (2010): 10. Düsseldorfer Energierechtstag – Die Energiewirtschaft zwischen Klimawandel und Regulierung, etv Energieverlag GmbH, Essen

Call, G. et al. (2004): Schaffung eines einheitlichen Gebäudebewirtschaftungsrechts, in wobl 2004, 69, Wien

Christian, R. et al. (2007): Energiezukunft Niederösterreich, NÖ Landesakademie, St. Pölten

Christian, R. et al. (2011): Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich, Schriftenreihe 13/2011, BMVIT, Wien

Dangschat, J. (2005): Nicht-nachhaltige Trends in Österreich. Modul 2: Verkehr und Siedlungsentwicklung, Umweltbundesamt

Dallhammer, E. et al. (2008): Infrastrukturkosten der Siedlungserweiterung bei bestehenden Leitungsnetzen. Endbericht, Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA13B – Bau- und Raumordnung, Wien (ÖIR)

Dallhammer, E. et al. (2010): EFES. Energieeffiziente Entwicklung von Siedlungen – planerische Steuerungsinstrumente und praxisorientierte Bewertungstools. Endbericht Neue Energien 2020, Wien

Dell, G. (2009): Energiezukunft Oberösterreich 2030. Die oberösterreichische Energiestrategie, Linz

Doubek, C. et al. (1999): Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte, ÖROK, Wien (ÖIR)

Egger, C. et al. (2011): SOLAR PROCESS HEAT (SO-PRO) (intelligent energy Europe), Brussels

Ehricke, U. (2011): Energiewirtschaftsrecht im Spannungsfeld von marktlicher Freiheit und hoheitlichen Einschränkungen, Nomos, Baden-Baden

Eisenberger, G. et al. (2012): Bewilligungsvoraussetzungen für Alternative Energieerzeugungsanlagen in Österreich, Pedell Wissenschaftsverlag, Linz

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Erge, T. et al. (2010): Market Access for Smaller Size Intelligent Electricity Generation
(MASSIG) (intelligent energy Europe), Brussels

Fechner, H. et al. (2007): Technologie-Roadmap für Photovoltaik in Österreich,
Schriftenreihe 28/2007, BMVIT, Wien

Fink, C. et al. (2008): Solarwärme 2020. Eine Technologie- und Umsetzungsroadmap für
Österreich. Schriftenreihe 17/2009, BMVIT, Wien

Freitag, P. et al. (2011): Windkraftanlagen: Beiträge der Geotechnik zur nachhaltigen
Energiegewinnung, in bauaktuell 2011, 190, Wien

Forum Wissenschaft & Umwelt (2008): Energiezukunft, Wissenschaft & Umwelt
Interdisziplinär 11/2008, Wien

Frey, H. et al. (2011): Stadtauto e-Mobil – Chancen und Risiken für Wien in: Beiträge zu
einer ökologischen und sozial verträglichen Verkehrsplanung 1/2011, TU Wien, Institut für
Verkehrswissenschaften, Forschungsbereich für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik,
Wien

Fuhrmann, K. et al. (2012): Energiesparende Maßnahmen im Steuerrecht, in ZLB 2012/13,
Wien

Füssl, E. (2008): Lobbyismus für FußgeherInnen in Wien aus der Perspektive staatlicher und
nicht-staatlicher AkteurInnen. DI Arbeit. angestrebter akademischer Grad Magistra der
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag.rer.soc.oec.). Betreuer: Univ. Doz. Dr. Ralf
Risser, Fakultät für Sozialwissenschaften, Universität Wien, Wien

Gössinger-Wieser, A. (2010): Klimaschutzplan Steiermark. Perspektiven 2020/2030, Amt der
Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine
technische Angelegenheiten, Graz

Greisberger, S. (2010): Die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge, in ZVB 2010/66, Wien

Grellet, L. Y. (2009): Windenergienutzung in Europa – Rechtliche Fragestellungen rund um
die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Springer Vienna, Wien

Groiss, C. et al. (2008): Power Demand Side Management – Potenziale und technische
Realisierbarkeit im Haushalt, Diplomarbeit, TU Wien, Institut für Elektrische Anlagen und
Energiewirtschaft, Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, Wien

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Gross, A. et al. (2011): Schritt für Schritt zur Energieautonomie in Vorarlberg. 101
enkeltaugliche Maßnahmen, Vorarlberger Landesregierung, Bregenz

Gruber, J. (2009): Verkehrskonzept 15. Zeitlich gestaffelte Umsetzung des
Äquidistanzmodells am Beispiel Wien 15, Wien (ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des
akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs), eingereicht an der TU Wien, Fakultät für
Architektur und Raumplanung)

Grün, K. (2009): Ein Managementsystem für Energie, in RdU-UT 2009/21, Wien

Haas, R. et al. (2009): Entwicklung von Szenarien der Verbreitung von PKW mit teil- und
voll-elektrifiziertem Antriebsstrang unter verschiedenen politischen Rahmenbedingungen.
ELEKTRA, BMVIT, Wien

Haas, R. et al. (2011): Endbericht. Strategie zur Mobilisierung des Stromsparpotenzials in
Österreich. Entwicklung eines Aktionsplans zur forcierten Erschließung von Energiespar- und
Energieeffizienzsteigerungspotenzialen prioritärer nachfrageseitiger Technologien zur
Bereitstellung von strombasierten Energiedienstleistungen bis 2030 (mit einem ergänzenden
Ausblick bis 2050), Energie der Zukunft, Projektnummer: 817646, Klima- und Energiefonds
sowie Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Wien

Haas, R. et al. (2009): Langfristige Szenarien der gesellschaftlich optimalen
Stromversorgung der Zukunft. Schriftenreihe 58/2009, BMVIT, Wien

Haas, W. et al. (2010): Handlungsempfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel in
Österreich. Aktivitätsfelder: Gesundheit, Natürliche Ökosysteme/Biodiversität und
Verkehrsinfrastruktur. Austroclim, Klima- und Energiefonds, Wien

Haslinger, W. et al. (2008): Development of test methods for nonwood small-scale
combustion plants, Schriftenreihe "Berichte aus Energie- und Umweltforschung"
Schriftenreihe 49/2009, BMVIT, Wien

Hinterberger, R. (2011): Strategische Research Agenda für ein Smart Gas Grid, Berichte aus
Energie- und Umweltforschung, 57c/2011, BMVIT, Wien

Holzapfel, A. (2011): Berücksichtigung der Energieeffizienz eines Gebäudes im
Richtwertmietzins, in ZLB 2011/8, Wien

Hornbachner, D. et al. (2005): Rechtliche, wirtschaftliche und technische Voraussetzungen in
Österreich. Schriftenreihe 19a/2005, BMVIT, Wien

Hüttler, W. et al. (2010): Innovative Sanierung von Gründerzeitgebäuden – technische
Optionen und rechtliche Fragen, in immolex 2010, 237, Wien

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Jochem, E. et al. (2009): ADAM Adaptation and Mitigation Strategies: Supporting European
Climate Policy, Karlsruhe (www.adamproject.eu)

Iuga, D. et al. (2010): Analysis of administrative and grid access barriers affecting wind
energy development in the EU27 – A toolkit for policy makers (WINDBARRIERS) (intelligent
energy Europe), Brussels

Kahl, H. (2008): Biokraftstoffe im Rechtsregime der WTO unter besonderer Berücksichtigung
ihrer umweltrelevanten Eigenschaften, Bwv - Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin

Kapferer, R. et al. (2010): Kälteanlagen im Hotel und Gastgewerbe. Schriftenreihe 10/2011,
BMVIT, Wien

Kaufmann, P. et al. (): Rechnet sich Energieeffizienz?, in ZLB 2012/12, Wien

Käfer, A. et al. (2011): Ordnungspolitik und energieeffiziente Raumstrukturen. Evaluierung
von Instrumenten und Least-Cost-Ansätzen. Endbericht Energie der Zukunft, Wien

Kenkmann, T. et al. (2012): Dezentral, ressourcenschonend, effizient: Bausteine einer
zukunftsfähigen Energieversorgung, Oeko-Institut e.V. im Auftrag der Robert Bosch GmbH,
Freiburg

Kirchner, A. et al. (2009): Modell Deutschland. Klimaschutz bis 2050. Vom Ziel her denken,
WWF Deutschland, Berlin

Kleewein, W. (2009): Das neue Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, in bbl 2009, 159,
Wien

Kletzer, C. (2010): Strategien für eine nachhaltige und ressourceneffiziente
Siedlungsentwicklung gezeigt anhand von drei Beispielen aus der Praxis. Ausgeführt zum
Zwecke der Erlangung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs unter der Leitung
Vertr.Ass. Ing.Kons. DI Dr. Hans Peter Walchhofer E280/4 Fachbereich Örtliche
Raumplanung an der TU Wien Fakultät Architektur und Raumplanung

Koland, O. (2010): Doctoral Thesis. Urban Sprawl and Policy Responses: A General
Equilibrium Analysis of Residential Choice in a New Economic Geography Framwork, TU
Graz, Graz

Köck, W. et al. (2011): Klimaschutz durch Erneuerbare Energien, Leipziger Schriften zum
Umwelt- und Planungsrecht, Universität Leipzig, Juristenfakultät, Institut für Umwelt- und
Planungsrecht, Leipzig

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Köppl, A. et al. (2011): EnergyTransition 2012\2020\2050. Strategies for the Transition to Low Energy and Low Emission Structures, Klima- und Energiefonds, Wien

Kranewitter, K. (2012):Energieeffizienz, in ZLB 2012/1, Wien

Kranzl, L. et. al. (2010): RES-H-Policy. Beschreibung und qualitative Analyse ausgewählter Förderinstrumente für erneuerbare Wärme und Kälte am Beispiel Österreich. Ein Bericht im Rahmen des IEE – Projekts "Policy development for improving RES-H/C penetration in European Member States" (RES-H Policy), Wien (http://www.res-h-policy.eu/downloads/Austria/RES-H_Policy_Qualitative-Assessment-AT_%28D9%29_german.pdf 21.02.2012)

Kranzl, L. et al. (2010): Strategien zur optimalen Erschließung der Biomassepotenziale in Österreich bis zum Jahr 2050 mit dem Ziel einer maximalen Reduktion an Teibhausgasemissionen, Energiesysteme der Zukunft, BMVIT, Wien

Kranzl, L. et al. (2010): Endbericht: Energie der Zukunft: KlimAdapt. Ableitung von prioritären Maßnahmen zur Adaption des Energiesystems an den Klimawandel, Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH sowie Klima- und Energiefonds, Wien

Kranzl, L. et al. (2010): Endbericht: Energie der Zukunft, Strategien für eine nachhaltige Aktivierung landwirtschaftlicher Bioenergie-Potenziale (ALPot), Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH sowie Klima- und Energiefonds, Wien

Kranzl, L. et al. (2008): Endbericht: Energiesysteme der Zukunft, 2. Ausschreibung: Szenarien der gesamtwirtschaftlichen Marktchancen verschiedener Technologielinien im Energiebereich, BMVIT, Wien

Kronberger, B. et al. (2010): Policy Paper. Arbeitspapier 2. Entwurf. Auf dem Weg zu einer nationalen Anpassungsstrategie. Lebensministerium, Wien

Kruschinski, H. U. (2010): Biogasanlagen als Rechtsproblem, Shaker-Verlag, Aachen

Kulterer, K. et al. (2010): Energiemanagement für Österreich. Neue Energien 2020. Publizierter Endbericht – 819012, Klima- und Energiefonds, Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Wien

Lamprecht, M. et al. (2009): Strategie für einen nachhaltigen Güterverkehr, dt. Umweltbundesamt, Dessau

Lang, M. (ENTWURF 2009): Rechtsgutachten zu kompetenzrechtlichen Fragen der Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen, Wien

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Lauber, V. (2006): Fördermodelle für Ökostrom: Ökonomie und Politik, in RdU 2006/105,
Wien

Leitinger, C., Litzlbauer, M., Schuster, A., et al. (2011): Smart Electric Mobility -
Speichereinsatz für regenerative elektrische Mobilität und Netzstabilität, FFG-
Forschungsprojekt, NE2020, 2. AS, Projektnummer: 821886, Endbericht, Wien

Lenoble, C. (2012): Die ökologischen Ferraris, in ZLB 2012/10, Wien

Lexner, W. et al. (2005): Nicht-nachhaltige Trends in Österreich. Modul 3: Qualitative
Lebensraumveränderung durch
Flächenverbrauch, Umweltbundesamt

Lorenzi, R. et al. (2012): Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Diskussionsbeitrag zur
künftigen Entwicklung von Siedlung und Verkehr in der Schweiz – Zwischenbericht.
Schweizer Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Lutz, G. (2009): Wärmepumpe. Roadmap Sonnenheizung Österreich 2020. Mit
Umgebungswärme zum Ziel, Bundesverband WärmePumpe Austria, Wien

Lugmaier, A. et al. (2010): Roadmap Smart Grids Austria. Der Weg in die Zukunft der
elektrischen Netze, Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie, Österreichs E-
Wirtschaft, Wien

Madner, O. (2010): RL 2010/31/EU des EP und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz
von Gebäuden, ABl 2010/153, 13, in RdU 2010/92, Wien

Madner, O. (2011): Vorschlag der EK für eine RL zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der
RL 2004/8/EG und 2006/32/EG v 22. 6. 2011, KOM(2011) 370 endg. in RdU 2011/104, Wien

Madner, V. (2004): Vorschlag der EK für eine Änderung der RL 2003/96/EG zugunsten der
Energieeffizienz und umweltfreundlicher Erzeugnisse v 13. 4. 2011, KOM(2011) 169/3 endg.,
in wobl 2004, 69, Wien

Marmo, L. et al. (2011): Final Report. Overview of best practices for limiting soil sealing or
mitigating its effects in EU-27, Österreichisches Umweltbundesamt, Wien

Meisl, H. (2006): Energieeffizienz in der Haustechnik, in WBFÖ 2006 H 2, 21, Wien

Molitor, R. et al. (2011): su:b:city. Integrierter Ansatz zur Erhöhung des Radverkehrsanteils
im Stadt-Umland-Verkehr, BMVIT, Wien

Moser, P. et al. (2001): Einfamilienhaus und verdichtete Wohnformen – eine Motivenanalyse.
Endbericht, BMVIT, Wien

Mödlhammer, H. (2010): Mehr Licht - weniger Kosten, in RFG 2010/35, Wien

Müller, A. et al. (2010): Heizen 2050. Systeme zur Wärmebereitstellung und Raumklimatisierung im österreichischen Gebäudebestand: Technologische Anforderungen bis zum Jahr 2050. Endbericht zum Forschungsprojekt Nr. 814008, Klima- und Energiefonds sowie Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Wien

Müllner, M. (2010): EU setzt neue Rahmenbedingungen im Bereich Energieeffizienz, in RFG 2010/36, Wien

Nagler, A. (2012): Windenergie in der Raumplanung. Rahmenbedingungen bei der Realisierung von Windenergieanlagen. Ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs unter der Leitung Ass.-Prof. DI. Dr. techn. Arthur Kanonier, Fachbereich Rechtswissenschaften (E280/1), an der TU Wien, Fakultät für Architektur und Raumplanung, Wien

Neuhofer, H. (2008): Neuerungen im Oö Bau- und Raumordnungsrecht, in bbl 2008, 17, Wien

Neuschmidt, J. C. (2009): Raumordnung im Kontext des Demographischen Wandels. Handlungsstrategien für eine zukunftsfähige räumliche Gestaltung angepasst an eine „alte Gesellschaft“. DI-Arbeit. angestrebter akademischer Grad Magistra der Naturwissenschaften (Mag.rer.nat.), Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Heintel, Fachbereich Raumforschung und Raumordnung, Universität Wien, Wien

Niedersüß, D. et al. (2006): Energieeffizienz" im IPPC-Anlagenrecht, in RdU-UT 2006/3, Wien

Oberndorfer, K. (2004): Zur Auswirkung der Unterscheidung von "Altanlagen" und "Neuanlagen" im Ökostromgesetz auf Biomasseanlagen, in ÖZW 2004, 83, Wien

Oberleitner, F. (2010): Alternativenprüfung bei Wasserkraftwerken, ecolex 2010, 428, Wien

ÖROK-Empfehlung zur Siedlungsentwicklung. Empfehlung Nr. 50 (2001);
http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/5.Reiter-Publikationen/OEROK-Empfehlungen/oerok_empfehlung_50.pdf

ÖROK (2009): Räumliche Entwicklung in österreichischen Stadtregionen. ÖROK Schriftenreihe 179, Wien

Oschmann, V. (2009): Neues Recht für Erneuerbare Energien, NJW 2009, 263, Wien

Pehnt, M. et al. (2011): Energieeffizienz: Potenziale, volkswirtschaftliche Effekte und innovative Handlungs- und Förderfelder für die Nationale Klimaschutzinitiative, BMU, Berlin

Pfaffenbichler, P. et al. (2009): Pre-Feasibility-Studie zu „Markteinführung Elektromobilität in Österreich“, Österreichische Energieagentur, Wien

Peine, F. J. et al. (2009): Das Recht der Errichtung von Biogasanlagen, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH, Berlin

Pfaffenbichler, P. et al. (2011): Einfluss der Parkraumorganisation und der Anzahl der Stellplätze auf die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs und die Erreichung verkehrs-, umwelt- und siedlungspolitischer Ziele (PAN), Wiener Umwelthanwaltschaft, Wien

Pielow, J. C. et al. (2009): Rechtsfragen der Einspeisung von Biogas in die Erdgasnetze, Boorberg, Stuttgart

Rabl, T. (2001): Energierecht: Förderung von Öko-Strom im EIWOG und im Europarecht, in ecolex 2001, 160, Wien

Rabl, T. et al. (2009): Förderung erneuerbarer Energie: Die neue RL 2009/28/EG, in ecolex 2009, 910, Wien

Radosch, U. et al. (2010): Darstellung der Einsparpotenziale und Kosten von repräsentativen Maßnahmen (Hebeln) zur Vermeidung von CO₂ in Österreich, FEEL, FMML, Wien

Ramsauer, K. et al. (2003): Das neue Ökostromgesetz – bundeseinheitliche Regelung für Ökoanlagenbetreiber, in RdU 2003/4, Wien

Reiter, H. (2011): Bewertung von Energieeffizienz, in ZIB 2012/11, Wien

Reiter, H. (2012): Berücksichtigung von Energieeffizienz in der Liegenschaftsbewertung, in ZIB 2012/9, Wien

Reshöft, J. (2011): Erneuerbare Energien-Gesetz – Handkommentar (3. Auflage), Verlag C. H. Beck oHG, München

Rihs, G. (2006): Ökostromförderung in Österreich aus gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Sicht (Teil I und II), in ÖZW 2006, 21 und 34, Wien

Roth, M. et al. (2012): Rentieren sich Investitionen in Energieeffizienz?, in ZIB 2012/15, Wien
„Photovoltaikanlagen im Wohnungseigentumsrecht“ In: RechtamBau.at News 2012-06.
RechtamBau.at

Reichl, J. et al. (2010): Endbericht. AWEEMSS - Analyse der Wirkungsmechanismen von Endenergieeffizienz- Maßnahmen und Entwicklung geeigneter Strategien für die Selektion

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

ökonomisch-effizienter Maßnahmenpakete, Projekt im Rahmen des Programms „Energie der Zukunft“, Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz, Linz

Renner, S. et al. (2010): Visionen 2050. Identifikation von existierenden und möglichen zukünftigen Treibern des Stromverbrauchs und von strukturellen Veränderungen bei der Stromnachfrage in Österreich bis 2050, Österreichs Energie, Wien

Rießland, M. (2010): Grundstückerschließung. Zuständigkeit und Kosten. Am Beispiel von Niederösterreich und Wien. Ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs unter der Leitung Ass.-Prof. DI. Dr. techn. Arthur Kanonier, Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung, Fachbereich Rechtswissenschaften (E280/1) an der TU Wien, Fakultät für Architektur und Raumplanung, Wien

Roßbacher, J et al. (2011): Österreichisches Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011, Wien

Sachverständigenrat für Umweltfragen (2012): UMWELTGUTACHTEN 2012. Verantwortung in einer begrenzten Welt, Berlin

Sagmeister, B. et al. (2006): Österreichs Gemeinden investieren in die Umwelt, in RFG 2006/34, Wien

Salje, P. (2012): EEG 2012 - Kommentar, 6. Auflage, Carl-Heymanns Verlag, Köln

Schlacke, S. et al. (2012): Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – am Beispiel von Produkten, dt. Umweltbundesamt, Dessau

Schlomann, B. et al. (2012): Kosten-/Nutzen-Analyse der Einführung marktorientierter Instrumente zur Realisierung von Endenergieeinsparungen in Deutschland, dt. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin

Schlomann, B. et. al. (2011): Möglichkeiten, Potenziale, Hemmnisse und Instrumente zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen von industriellen Branchentechnologien durch Prozessoptimierung und Einführung neuer Verfahrenstechniken, Umweltbundesamt, Dessau

Schlögl, M. (2006): Wieviel Ökostrom braucht Österreich? Zur Auslegung einer Fußnote, in RdU-UT 2006/4, Wien

Schomerus, T. et al. (2008): Rechtliche Konzepte für eine effizientere Energienutzung, dt. Umweltbundesamt, Dessau

Schriegl, E. et al. (2011): Powerdown. Diskussion von Szenarien und Entwicklung von Handlungsoptionen auf kommunaler Ebene angesichts von "Peak Oil" und Klimawandel.

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Endbericht, FFG Projektnr.: 818992, Programmlinie NEUE ENERGIEN 2020, 1.

Ausschreibung, Programmsteuerung: Klima- und Energiefonds, Programmabwicklung:
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Wien

Schneider, J. et al. (2011): AMBITIONIERTERE KLIMAZIELE BIS 2020. Analyse und
Auswirkungen auf Österreich, Umweltbundesamt GmbH, Wien

Schneider, J. (2011): Energieeffizienz-RL: Zur Haftung von Energieunternehmen in Bezug
auf die Energieeinsparungsziele, in FÖE 2011 H 7-8, Wien

Schulze-Fielitz, H. et al. (2010): Klimaschutz durch Bioenergie – Das Recht der
Biomassennutzung zwischen Klimaschutz und Nachhaltigkeit, GRIN-Verlag, München

Schwarzinger, M. (2010): Die Wohnbauförderung als Steuerungsinstrument der
Raumplanung. Lenkungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Wohnbauförderung für eine
nachhaltige Raumentwicklung am Beispiel Niederösterreich. Ausgeführt zum Zwecke der
Erlangung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs unter der Leitung Ass.-Prof.
DI. Dr. techn. Arthur Kanonier, Fachbereich Rechtswissenschaften (E280/1), an der TU
Wien, Fakultät für Architektur und Raumplanung, Wien

Smole, E. et al. (2008): Energieeffizienz Österreich, Deutschland, Dänemark, Schweiz,
Vereinigtes Königreich, Japan; E-Control GmbH, Wien

Steger, B. et al. (2011): Österreichischer Baukulturreport 2011, Bundeskanzleramt
Österreich, Wien

Steger-Vonmetz, C. (2009): Frischer Wind. Eine Radverkehrsstrategie für Vorarlberg, Amt
der Vorarlberger Landesregierung Abt. VIa – Allgemeine Wirtschafts-angelegenheiten,
Bregenz

Steinbichler, M. (2007): Qualitätskriterien für verdichtete Formen des Wohnbaus in der
Bebauungsplanung. Wege zu qualitativem Wohn- und Siedlungsbau, DI-Arbeit, TU Wien,
E280 Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung, Wien

Steiniger, K. et al. (2002): Environmentally Counterproductive Support Measures im Bereich
Verkehr, BMLFUW, Wien

Steiniger, K. et al. (2007): Informationen zur Umweltpolitik Nr. 175: Klimaschutz, Infrastruktur
und Verkehr, Arbeiterkammer Österreich, Wien

Stöglehner, G. et al. (2011): PlanVision – Visionen für eine energieoptimierte Raumplanung.
Projektendbericht. Gefördert aus Mitteln des Klima- und Energiefonds, Wien

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Streicher, W. et al. (2010): Energieautarkie für Österreich 2050, Klima- und Energiefonds,
Wien

Tagscherer, U. (2012): Fraunhofer ISI Discussion Papers Innovation Systems and Policy
Analysis No. 30. Electric mobility in China – A policy review. Fraunhofer Institute for Systems
and Innovation Research ISI, Karlsruhe

The Danish Electricity Saving Trust (2004): Evaluation of the DANISH ELECTRICITY
SAVING TRUST, Kopenhagen

Thiemann, N. et al. (2010): Aufgabe des Lichts - Technische Möglichkeiten für moderne
Innen- und Außenbeleuchtungen, in RFG 2010/39, Wien

Tuschinski, M. (2011): Erneuerbare Energien im Bestand - Gesetzliche Pflichten für
Eigentümer bei Anbau, Ausbau und Sanierung, in Bausubstanz 3/2011, 26, Wien

Urbantschitsch, W. (2008): "Kleine" Ökostromnovelle 2008, in ecolex 2008, 378, Wien

Urbantschitsch, W. (2008): Ökostromgesetz 2012, in ecolex 2008, 378, Wien

Urbantschitsch, W. et al. (2009): Energieeffizienz (VO (EG) 2009/1222 des EP u des Rates v
25. 11. 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und
andere wesentliche Parameter, ABI L 2009/342, 46), in ecolex 2009, 469, Wien

Urbantschitsch, W. et al. (2009): Energieeffizienz (EGVO 244/2009 der Kommission vom 18.
3. 2009 zur Durchführung der RL 2005/32/EG des EP und des Rates im Hinblick auf die
Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit
ungebündeltem Licht, ABI L 2009/76, 3), in ecolex 2009, 469, Wien

Urbantschitsch, W. et al. (2009): EGVO 278/2009 der Kommission vom 6. 4. 2009 zur
Durchführung der RL 2005/32/EG des EP und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von
Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie
ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb, ABI L 2009/93, 3., in ecolex 2009, 469, Wien

VCÖ (2010): Energiewende – Schlüsselfaktor Verkehr, Wien

Wagner, E. (2009): Landes-Verfassungsgesetz Novelle (LGBl-O 2009/90), in RdU 2009/10,
Wien

Wagner, E. (2010): Zivilrechtliche Rechtsfragen des Energieausweises - eine kritische
Reflexion des Meinungsstands, RFG 2010/10, Wien

Wallisch, G. (2011): Der Sonnenstrom im Rechtssystem, ÖZW 2011, 122, Wien

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Wegscheider, M. (2007): Ökoförderungsgesetz (LGBl-B 2007/40), in RdU 2007/79, Wien

Wegscheider, M. (2008): Wohnhaussanierungs-Verordnung (LGBl-O 2008/20), RdU 2008/57

Wegscheider, M. (2008): Techniknovelle (LGBl-W 2008/24), in RdU 2008/67, Wien

Wegscheider, M. (2008): Energieausweis-Vorlage-Gesetz - EAVG (BGBl I 2006/137), in RdU 2008/67, Wien

Wegscheider, M. (2009): Landes-Verfassungsgesetz Novelle (LGBl-O 2009/90), RdU 2009/122, Wien

Zehetgruber, C. (2010): Von kompakten zu zersiedelten Bebauungsstrukturen im ländlichen Raum. Historische Siedlungsentwicklung in ausgewählten Sammelsiedlungen Österreichs und Rückbesinnung auf die Qualität der Bebauungsstrukturen in den Ortskernen von Straßen- und Angerdörfern. Ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades einer Diplom-Ingenieurin unter der Leitung von Vertr.Ass. Ing.Kons. DI Dr. Hans Peter Walchhofer, E280 – Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung E280/4 – Fachbereich Örtliche Raumplanung, TU Wien, Fakultät für Architektur und Raumplanung, Wien

Quellen aus dem Internet:

Das Zukunfts dilemma mit der Energie aus Holz

<http://derstandard.at/1328507279744/Auf-dem-Holzweg-Das-Zukunfts-dilemma-mit-der-Energie-aus-Holz> 09.02.2012

FairFeuern – Aktionsplan zur Verhinderung erhöhter Emissionen und illegaler Abfallverbrennung

<http://www.holzenergie-symposium.ch/Dokumente/Tgband9HES.pdf>

10 Punkte-Programm zur Markteinführung von Elektromobilität mit erneuerbaren Energien in Österreich, 20.01.2010 (http://e-connected.at/userfiles/Aktionsprogramm_20E_Mobilitaet.pdf 17.02.2012)

Steuersparen mit dem Fahrrad - 24 Cent Kilometergeld

<http://diepresse.com/home/recht/rechtswirtschaft/649208/Steuersparen-mit-dem-Fahrrad-24-Cent-Kilometergeld> 20.03.2012

Das Kraftwerk am Haus als Vorschrift - <http://derstandard.at/1326503877755/Oeko-Fuzzi-Das-Kraftwerk-am-Haus-als-Vorschrift?seite=1#forumstart> 21.03.2012

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Sonnenwärts- Photovoltaik in Österreich hat das größte Potential -

http://www.oekonews.at/index.php?mdoc_id=1069084 21.03.2012

NÖ Radlobby News 22. März 2012 zur NÖ Bauordnung und deren Berücksichtigung von
Abstellmöglichkeiten für Fahrrädern

California Air Resources Board <http://www.arb.ca.gov/homepage.htm>,

<http://epa.gov/oar/caa/title2.html> sowie <http://www.law.cornell.edu/uscode/text/42/7589>

Zweitwohnungen: Verordnungsentwurf in die Anhörung geschickt

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=44739> 31.05.2012

[http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-](http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-energieeffizienz,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf)

[energieeffizienz,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-energieeffizienz,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf) sowie

<http://www.bmu.de/energiewende/downloads/doc/47467.php> 08.05.2012

Energiestrategie 2050. Erstes Maßnahmenpaket vom 18.04.2012 (Schweiz)

<http://www.uvek.admin.ch/themen/energie/00672/03080/03108/index.html?lang=de>
08.05.2012

News: Smart Meter – KonsumentInnen wollen selbst entscheiden,

[http://www.ifz.aau.at/Media/Dateien/Downloads-IFZ/Energie-und-Klima/Smart-New-](http://www.ifz.aau.at/Media/Dateien/Downloads-IFZ/Energie-und-Klima/Smart-New-World/Presseinformation)

[World/Presseinformation](http://www.ifz.aau.at/Media/Dateien/Downloads-IFZ/Energie-und-Klima/Smart-New-World/Presseinformation) sowie [http://www.ifz.aau.at/Media/Dateien/Downloads-IFZ/Energie-](http://www.ifz.aau.at/Media/Dateien/Downloads-IFZ/Energie-und-Klima/Smart-New-World/Fact-Sheet)
[und-Klima/Smart-New-World/Fact-Sheet](http://www.ifz.aau.at/Media/Dateien/Downloads-IFZ/Energie-und-Klima/Smart-New-World/Fact-Sheet) 31.05.2012

[http://rechtambau.at/Artikel/Das-Energieausweis-Vorlage-Gesetz-2012-%E2%80%93-die-](http://rechtambau.at/Artikel/Das-Energieausweis-Vorlage-Gesetz-2012-%E2%80%93-die-Kritik?utm_source=RechtamBau&utm_campaign=fc7fb8f121-RaB_Newsletter_2012-02&utm_medium=email)
[Kritik?utm_source=RechtamBau&utm_campaign=fc7fb8f121-RaB_Newsletter_2012-](http://rechtambau.at/Artikel/Das-Energieausweis-Vorlage-Gesetz-2012-%E2%80%93-die-Kritik?utm_source=RechtamBau&utm_campaign=fc7fb8f121-RaB_Newsletter_2012-02&utm_medium=email)
[02&utm_medium=email](http://rechtambau.at/Artikel/Das-Energieausweis-Vorlage-Gesetz-2012-%E2%80%93-die-Kritik?utm_source=RechtamBau&utm_campaign=fc7fb8f121-RaB_Newsletter_2012-02&utm_medium=email) 25.06.2012

<http://www.kemin.dk/Documents/Presse/2012/Energiaftale/FAKTA%20UK%201.pdf>

Gedächtnisnotizen:

Politikmaßnahmen und sektorale Emissionsreduktionspotenziale“ am 26.04.2012 im
Rahmen des Projekts „EISERN – Strategien für Energie-Technologie-Investitionen und
langfristige Anforderungen zur Emissionsreduktion“

7 Anhang

7.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Energetischer Endverbrauch [TJ] 2005 nach Nutzenergiekategorien und Sektoren	41
Tabelle 2: Energetischer Endverbrauch [TJ] 2050 nach Nutzenergiekategorien und Sektoren	41
Tabelle 3: Energetischer Endverbrauch [TJ] nach Sektoren im Basisjahr und in den Szenarien	42
Tabelle 4: Vergleich des Bruttoinlandsverbrauchs [TJ] im Basisjahr und 2050	42
Tabelle 5: Bruttoinlandsverbrauch [TJ] von der Verwendungsseite in den Jahren 2005 und 2050	43
Tabelle 6: Parameter des Sektors HH in den Jahren 2005 und 2050	45
Tabelle 7: EE [TJ] im Sektor HH nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2005	46
Tabelle 8: EE [TJ] im Sektor HH nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2050	46
Tabelle 9: Parameter des Sektors DL in den Jahren 2020 und 2050	48
Tabelle 10: EE [TJ] im Sektor DL nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2005	49
Tabelle 11: EE [TJ] im Sektor DL nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2050	49
Tabelle 12: EE [TJ] im Sektor MOB nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2005	51
Tabelle 13: EE [TJ] im Sektor MOB nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2050	51
Tabelle 14: Produktionsbedingter Energieeinsatz im Sektor SGP in den Jahren 2020 und 2050	52
Tabelle 15: Entwicklung der Wirkungsgrade im Sektor SGP	52
Tabelle 16: EE [TJ] im Sektor SGP nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2005	53
Tabelle 17: EE [TJ] im Sektor SGP nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2050	53
Tabelle 18: EE [TJ] im Sektor LW nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2005	54
Tabelle 19: EE [TJ] im Sektor LW nach NEKs und Energieträgern im Jahr 2050	54
Tabelle 20: Bandbreiten der Potenziale [PJ] erneuerbarer Energieträger in den Jahren 2020 und 2050	54
Tabelle 21: Von den ZEFÖ-Autoren als realisierbar betrachtet Potenziale [TJ] erneuerbarer Energieträger	55
Tabelle 22: Anzahl der Teilnehmer an der Umfrage	59

7.2 Ergebnisse der Literaturrecherche im Detail

7.2.1 Generelle Maßnahmen

7.2.1.1 Anforderungen an Energieverbrauch und THG-Emissionen

- Umwelt- und Klimaziele in Zielsetzungen integrieren

LIT
1

7.2.1.2 Finanzielle Anreize

- Internalisierung externer Kosten zur Förderung erneuerbarer Energieträger

LIT
2

- Schaffung von Anreizen zur Verwertung von Reststoffen (Wirtschaftsdünger, biogene Abfälle, ...)

LIT
3, 4

- Eisen- und Stahlindustrie: Abbau von Vergünstigungen prüfen

LIT
5

- „Rückwidmungsprämien“

LIT
6

- Haftpflichtversicherung: sollen Gesundheitskosten des Versicherten bei Eigenverschulden umfassen bzw. Regressregelungen verschärfen, so dass Krankenversicherungen künftig 100% der medizinischen Kosten nach Unfällen ersetzt bekommen

LIT
7

7.2.1.2.1 Steuerliche Regelungen

Grundsteuer

- Annäherung der Einheitswerte an den tatsächlichen Verkehrswert durch pauschale Anhebung

LIT
7, 8

- Anhebung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für gewidmetes Bauland (Orientierung am Verkehrswert)

LIT
6

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Adaptierung der Grundsteuer: für nicht bebaute aber gewidmete Flächen zur Verhinderung der Hortung von Grundstücken	LIT
	9
➤ Differenzierung der Grunderwerbssteuer und Grundstücksteuer zugunsten des Bestands bzw. der Innenentwicklung	LIT
	10
➤ Grundsteuer: Bevorzugung dichter Bebauungsformen	LIT
	11
➤ Streichung der Grundsteuer bei Erwerb von Flächen im Bestand bzw. im bestehenden Siedlungsgebiet	LIT
	11
➤ Reformierung der Grundsteuer (Höhe der Besteuerung wird nach der Flächenverbrauchsintensität und der Umweltbelastung einzelner Nutzungsarten differenziert)	LIT
	12, 13
➤ kombinierte Bodenwert- und Bodenflächensteuer (Bemessungsgrundlage: Grundstücksfläche in m ² , ökologische Lenkungsfunktion) bzw. Flächennutzungssteuer (nach Art der Flächennutzung und Grad der Umweltbelastung, gestaffelte Steuersätze nach Flächennutzungen, sieben Steuerklassen, von naturbelassenen bis zu besonders naturschädlich genutzten Flächen, Fläche in m ²)	LIT
	7, 8
➤ Umwandlung der Grundsteuer in Bodenwertsteuer (Boden als Bemessungsgrundlage, unabhängig von Bebauung, Art und Weise der Flächennutzung ist nach Meinung der Autoren nicht beeinflussbar, Ballungszentren höher belastet)	LIT
	7, 8
➤ Einbeziehung der Verkehrsflächen in die Grundsteuerpflicht mittels bundesweitem einheitlichem Satz mit unterschiedlich hohen Steuersätzen (Bahn, Straße, Fuß- und Radweg)	LIT
	7, 8

Verkehr

➤ Erhöhung der Mineralölsteuer (im Rahmen einer ökologischen Steuerreform)	LIT
	3, 8, 14, 15

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ MöSt steigt für konventionelle Treibstoffe um 30% bis 2030 gegenüber heutigen Werten	LIT
	16
➤ MöSt-Befreiung von E-Autos (bis 2030) idealer Weise mit Ökostrom	LIT
	16
➤ keine Energieverbrauchssteuer für E-Autos	LIT
	16
➤ Besteuerung von Kraftstoffen nach CO ₂ -Emission (EnergiesteuerRL 2003/96/EG)	LIT
	17
➤ Reform der Normverbrauchsabgabe/Reduktion von Steuern für Fahrzeuge mit niedrigem Verbrauch	LIT
	15, 18
➤ Reform der motorbezogenen Versicherungssteuer (auf Verbrauch oder CO ₂ -Emission beziehen)	LIT
	15
➤ Firmenwagenbesteuerung nach ökologischen Kriterien	LIT
	17, 19
➤ Vorsteuerabzug für Unternehmer bei Anschaffung von E-Rädern	LIT
	20
➤ Steuerfreistellung von Jobtickets	LIT
	21

Sanierung und Neubau

➤ steuerliche Absetzbarkeit von Investitionen in die thermische Sanierung	LIT
	22, 19, 23
➤ Steuergutschriften als finanzieller Anreiz für die energetische Sanierung von Wohngebäuden	LIT
	23
➤ Verkürzung der Abschreibefristen für Sanierungsmaßnahmen auf den tatsächlichen Lebenszyklus der Maßnahmen sowie vorzeitige Abschreibung von 15% speziell bei betrieblich genutzten Gebäuden für die Reduzierung der CO _{2equ} -Ausstöße	LIT
	24

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ innerhalb der Einkommensteuererklärung bzw.	LIT
Arbeitnehmerveranlagungen müssen auch die durch Eigenmittel finanzierten Sanierungen auf mehrere Jahre hinweg vortragbar werden	15

➤ Sanierung Fassade mit BVT (Best verfügbare Technik) sowie Sanierung unterer/oberer Gebäudeabschluss mit BVT: Steuervergünstigungen	LIT
	25

➤ Sanierung Fenster mit BVT: Steuervergünstigungen	LIT
	25

➤ Neubau mit BVT: Steuervergünstigungen	LIT
	25

Effizienz

➤ elektrische Haushaltsgeräte – Effizienz durch: Steuervergünstigungen	LIT
	25

➤ Querschnittstechnologien (DL-Dienstleistungen) – Effizienz durch: Steuervergünstigungen (Beleuchtung, Umwälzpumpen, Anlagen/Geräte, die in vielen Betrieben der Branche zu finden sind)	LIT
	25

➤ IKT Büro/Rechenzentrum (DL) – Effizienz durch: Steuervergünstigungen	LIT
	25

➤ Industrie – Einsatz BVT (Best verfügbare Technik) bei Querschnittstechnologien (Pumpen, Motoren, Lüftern,...): durch Steuervergünstigungen	LIT
	25

➤ Beleuchtung – Anreize für Tausch: durch Steuererleichterungen (Steuerbefreiung)	LIT
	26

➤ Heizungswechsel: durch Steuervergünstigungen	LIT
	25

➤ Anreiz zum vorzeitigen Erreichen von Effizienzzielen: durch Steuererleichterungen	LIT
	15

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Steuerentlastungen vom Vorhandensein eines Energiemanagementsystems bzw. Effizienzmaßnahmen abhängig machen	LIT
	5, 23
➤ Steuervergünstigungen bei der Nutzung ausgewählter (effizienter/erneuerbarer) Technologien	LIT
	5
➤ elektrische Haushaltsgeräte – Effizienz durch: neue oder verschärfte Instrumente des Ordnungsrechts	LIT
	25
➤ Querschnittstechnologien (DL - Dienstleistung, Umwälzpumpen, Beleuchtung,..., siehe vorn) – Effizienz durch: neue oder verschärfte Instrumente des Ordnungsrechts	LIT
	25
➤ IKT Büro/Rechenzentrum (DL) – Effizienz durch: neue oder verschärfte Instrumente des Ordnungsrechts	LIT
	25
➤ Prozesstechnologien – Abwärmerückgewinnung durch: neue oder verschärfte Instrumente des Ordnungsrechts	LIT
	25
➤ Industrie – Einsatz BVT (Best verfügbare Technik) bei Querschnittstechnologien durch: verschärfte Instrumente des Ordnungsrechts	LIT
	25
➤ Prozesstechnologien – Einsatz BVT durch: geeignet sind neue oder verschärfte Instrumente des Ordnungsrechts	LIT
	25

Energieträger

➤ Gebühren auf die Energieverteilung/die Stromrechnung	LIT
	27
➤ Energieabgabe auf sämtliche Energieträger	LIT
	22
➤ Abgabe auf fossile Brennstoffe	LIT
	19, 23

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Abgaben bei energieintensiven Vorhaben

LIT
28

- Kopplung der Rückerstattung der Energieabgabe an die Einführung eines Energiemanagementsystems nach der EN 16001 für Unternehmen ab einem bestimmten Energieverbrauch (z. B. 5 GWh)

LIT
5, 19, 22, 25, 29

weiteres

- Besteuerung von Treibhausgasen

LIT
30

- Beseitigung der steuerlichen Nachteile für erneuerbare Energieträger (bzw. Abbau der Vorteile für fossile, atomare oder klimaschädliche Energieträger)

LIT
31

- Produktressourcensteuer in bestehendes System der Verbrauchssteuern integrieren

LIT
32

- mengenbezogene Besteuerung für Mehrverbräuche (Prozessintensivierung, energieeffiziente Antriebe,...)

LIT
15

- Steuer auf Raumheizung (für fossile Energieträger)

LIT
27

- reduzierten Mehrwertsteuersatz auf tierische Produkte abschaffen (Reduktion des Fleischkonsums, der Flächenbeanspruchung,...)

LIT
17

- Steuer auf gesättigte Fettsäuren prüfen (Reduktion des Fleischkonsums, der Flächenbeanspruchung,...)

LIT
17

7.2.1.2.2 Förderungen

Optimierung

- Abbau kontraproduktiver Subventionen
(siehe auch Umweltdachverband „Abbau umweltschädlicher Subventionen in Österreich. Ein Beitrag zur Ökologisierung des

LIT
5

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Steuersystems -

http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Presse_2010/UWD_Hintergrundpapier_-_Umweltschaedliche_Subventionen.pdf) sowie Köppl, A.; Steininger, K.W. (2004): Reform umweltkontraproduktiver Förderungen in Österreich. Energie und Verkehr. Schriftenreihe des Instituts für Technologie und Regionalpolitik der Joanneum Research, Leykam Buchverlagsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG, Graz

➤ Einfrieren bestimmter Förderungen (Pendlerpauschale, Förderung des Wohnungsbaus auf der Grünen Wiese,...)	LIT
	33
➤ Analyse der ökonomischen Effekte der Instrumente und bei Bedarf Optimierung, Abstimmung der Förderungen Bund/Land	LIT
	30
➤ Anpassung von Förderinstrumenten (Bund, Bundesländer, Gemeinden)	LIT
	28
➤ bundesweit einheitliche, einfache und transparente Förderkonzepte für Biomassekessel	LIT
	34
➤ einfach administrierbare, transparente und nachvollziehbare Förderpraxis und entsprechende Kriterien	LIT
	28
➤ minimaler bürokratischer und formaler Aufwand bei der Antragstellung und –abwicklung	LIT
	34
➤ dynamische Komponente, welche die Justierung der Förderhöhe auf einen optimalen Wert gestattet (Lernkurven der Technologien)	LIT
	34
➤ Kopplung des rohstoffabhängigen Anteils bei Förderung an internationalen Preisindex neben zusätzlichem investitionsspezifischen Anteil	LIT
	35
➤ Ausrichtung der Förder- und Anreizsysteme auf maximale Energie- und Ressourceneffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien	LIT
	4
➤ Jede Förderung nur dann gewähren, wenn der für den jeweiligen Bauplatz bestgeeignete Energieträger eingesetzt wird.	LIT
	28

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Förderung von Maßnahmen und nach Kriterien, durch welche Gebäude und Infrastrukturen für längere Nutzungsdauern ausgelegt werden (zumindest für 100 Jahre)

LIT
36

Erneuerbare Energien

- CO₂-Einsparungskosten als Entscheidungskriterium für die Förderung Erneuerbarer Energietechnologien

LIT
37

- Förderung des schrittweisen Ersatzes fossiler Brennstoffe, insbesondere von Kohle-, Elektro- und Ölheizungen

LIT
4

- gesonderte Förderung der Umstellung der Wärmeversorgung von Öl- und Gaskesseln auf erneuerbare Energien

LIT
27

- keine Förderung für Öl- bzw. Gaskessel

LIT
3

- Förderprogramm zum Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern

LIT
22

- Heizungswechsel: finanzielle Förderungen

LIT
25

- Förderung von Nah- und Fernwärmenetzen sowie Anschlüssen

LIT
22

- Fernwärme aus industriellen Prozessen, welche nicht mit zusätzlichen Emissionen verbunden ist, den Vorrang gegeben u.a. durch Förderungen

LIT
38

- Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen und Erarbeitung einer Hilfestellung für Unternehmen zur Realisierung von Abwärmeprojekten

LIT
22, 31

- bestimmter Teil der Wärmeversorgung eines Gebäudes soll (stufenweise Berücksichtigung bei der Förderung) unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten mit erneuerbaren Energien gedeckt werden

LIT
27

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Förderprogramme für neue Anwendungsbereiche der Wärmepumpen, Leuchtturmprojekte	LIT
	4, 37
➤ Impulsprogramm/förderung: Austausch alter, Einbau neuer Wärmepumpen	LIT
	37
➤ gesonderte Fördermittel für Geothermie und große Wärmepumpen	LIT
	27
➤ Überarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderkriterien für Solaranlagen zur stärkeren Berücksichtigung der gestalterischen Anlagenausführung (vollflächige Nutzung)	LIT
	31
➤ Programme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, insbesondere thermische Solarenergie und Photovoltaik für Industrie und Gewerbe	LIT
	31
➤ Anreize zur Errichtung von PV-Anlagen beim Bau neuer Klimatisierungsanlagen (Spitzenstromausgleich)	LIT
	39
➤ Förderung von dezentralen Speichern z.B. durch Steuervergünstigungen, parallel mit Errichtung von PV-Anlagen und entsprechender garantierter degressiver Vergütung	LIT
	23
➤ gezielte Förderung der Reststoffnutzung insbesondere bei der Biogaserzeugung	LIT
	40
➤ Biomasse: Verwendung als chemischer Rohstoff bzw. in der chemischen Produktion (befristet) fördern	LIT
	5
➤ Förderung der Nutzung von Biogas (Einspeisung in das Erdgasnetz) und entsprechender Tankstellen oder reinem Pflanzenöl als Treibstoff (Landwirtschaft, Fahrzeuge/Anwendungen in ökologisch sensiblen Gebieten)	LIT
	35
➤ Kopplung der Förderungen für Elektromobilität an den Nachweis, dass der Strom zusätzlich aus erneuerbaren Energien produziert wurde	LIT
	31

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Förderschwerpunkt für Null-Emissionsmärkte, -gewerbe und Industrieparks

LIT
19

- Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in der Industrie: Zuschüsse für den Einsatz erneuerbarer Energien im Produktionsprozess; Finanzierung von KWK-Anlagen in Industrie und Landwirtschaft

LIT
27

- Rahmenbedingungen für finanzschwache Unternehmen, sofern die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme im Jahr 2020 an Gas gebunden ist (bei Wechsel zu erneuerbaren Energieträgern)

LIT
15

- Bei Vorhandensein einer Eignung eines Bauplatzes für einen bestimmten Energieträger, kann die Förderung vorsehen, dass nur der Einsatz dieses Energieträgers gefördert wird, nicht jedoch der Einsatz anderer Energieträger.

LIT
28

- Besonders attraktive Fördersätze für bestimmte Energieträger in Abhängigkeit der Eignung.

LIT
28

THG-Emissionen

- einzelbetriebliche Unternehmensförderung vor einer Ansiedlung an eine Zielvereinbarung zur Optimierung der CO₂-Emissionen knüpfen

LIT
41

Effizienz (inkl. Marktdurchdringung)

- Unterstützung von Effizienzmaßnahmen

LIT
28

- Förderung von Energiekonzepten bzw. -plänen

LIT
28

- Steuererleichterungen (Steuerbefreiung), Förderungen und einfache Kreditvergabe, Contracting, Abwrackprämien für die Rückgabe alter Geräte/Investitionsanreize für den Ersatz schlechter Großgeräte

LIT
3, 15, 25, 26

- Anreiz zum vorzeitigen Erreichen von Effizienzzielen: durch erhöhte Investitionszuschüsse

LIT
15

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Bonussysteme für effiziente Anschaffungen, sobald definierte Werte erreicht werden	LIT
	15
➤ Verstärkung der Förderung für besonders innovative Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz	LIT
	19
➤ Impulsprogramme zur Markteinführung besonders innovativer Technologien	LIT
	19
➤ Finanzierung der Optimierung energieintensiver Prozesse im produzierenden Gewerbe	LIT
	19
➤ Niedrigzinskredite zur Modernisierung der Industrieanlagen	LIT
	42
➤ Kreditlinien und zinsgünstige Darlehen für KMU zur Steigerung der Effizienz	LIT
	5
➤ Förderung von Energiemanagementsystemen in KMU	LIT
	19
➤ Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender finanzieller Förderprogramme zur Steigerung der Energieeffizienz (Geräte)	LIT
	5
➤ Geräteeffizienzaktionen (Umstellung auf effiziente Geräte fördern)	LIT
	15
➤ Querschnittstechnologien (DL-Dienstleistungsbetriebe: Umwälzpumpen, elektr. Heizung, Aufzüge, Warmwasser, Beleuchtung,...) – Effizienz durch: finanzielle Förderung	LIT
	25
➤ IKT Büro/Rechenzentrum (DL) – Effizienz durch: finanzielle Förderung	LIT
	25
➤ Industrie – Einsatz BVT (Best verfügbare Technik) bei Querschnittstechnologien (Motoren, Pumpen, Lüfter,..., Beleuchtung, Kälteanlagen,..., Abwärme): finanzielle Förderungen	LIT
	25

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ elektrische Haushaltsgeräte – Effizienz: durch finanzielle Förderungen	LIT
	25
➤ Stromsparcheck mit Gerätetauschaktionen für sozialschwache Haushalte	LIT
	19
➤ Umwälzpumpen/Heizkessel: finanzielle Anreizsysteme für den Austausch (Steigerung der Effizienz/Einsatz erneuerbarer) schaffen	LIT
	26
➤ Beleuchtung – Anreize für Tausch: Förderungen und einfache Kreditvergabe	LIT
	26
➤ Tausch von ineffizienten Beleuchtungsmitteln über Energiesparfonds	LIT
	5
➤ Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen)	LIT
	19
➤ Glas- und Keramikindustrie: Förderung der Marktdurchdringung von Technologien bzw. Bereitstellung von zinsgünstigen Investitionskrediten	LIT
	5
➤ Eisen- und Stahlindustrie: Förderung der Marktdurchdringung von Technologien zur besseren Ausnutzung der eingesetzten Energie	LIT
	5
➤ Nichteisen-Metallindustrie: Förderung der Marktdurchdringung von Technologien bzw. Bereitstellung von zinsgünstigen Investitionskrediten	LIT
	5
➤ Papierindustrie: Förderung der Marktdurchdringung von Technologien bzw. Bereitstellung von zinsgünstigen Investitionskrediten: Abwärmenutzung bzw. Optimierung der Wärmeflüsse in den Papierfabriken sowie effizientere Trocknung der Papierbahn, Optimierung von Mahl- und Schleifprozessen	LIT
	5
➤ Förderung der Marktdurchdringung von Technologien – wasserlose Papierherstellung	LIT
	5

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Steine-Erden-Industrie: Unterstützung der Marktdurchdringung: Hochleistungs- und Spezialzement (low-carbon cements, Mehrkomponentenzemente, usw.), effizientere Mahltechnologien	LIT
	5
➤ Steine-Erden-Industrie: Bereitstellung von zinsgünstigen Investitionskrediten für Maßnahmen, die verbesserte Abwärmenutzung ermöglichen	LIT
	5
➤ Eisen- und Stahlindustrie: Bereitstellung von zinsgünstigen Investitionskrediten zur besseren Ausnutzung der eingesetzten Energie	LIT
	5
➤ Motorsystemförderung (Einführung effizienter Motoren)	LIT
	19
➤ zeitlich befristete Abwrackprämie für größere Motoren u. –Systeme	LIT
	19
➤ KWK: Kopplung der Landesmittel an Effizienzziele (in Abhängigkeit der Jahresnutzungsgrade von der Anlagengröße sowie dem eingesetzten Energieträger)	LIT
	15
➤ Förderung kleiner gewerblicher Kälteanlagen und Absorptionskälte	LIT
	19
➤ Markteinführungsprogramm für besonders effiziente Fahrzeuge (auch Binnenschiffe)	LIT
	19

Beratungen

➤ Aufstellung eines Förderprogramms zur kostenlosen Beratung von GebäudeeigentümerInnen in Gebieten mit bestehender oder zukünftiger Versorgungsmöglichkeit mit Fern- oder Abwärme	LIT
	15
➤ Förderung von Bauberatung und interdisziplinären Beiräten auf Gemeindeebene	LIT
	24

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Verkehr und Infrastruktur

➤ umweltschonende Mobilität durch Umschichtung von Subventionen	LIT
	36
➤ Mittel von Neubau auf Sanierungsförderung der Verkehrsinfrastruktur	LIT
	43
➤ Verkehrsentwicklungsplanung als Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern auf Gemeinde bzw. Städteebene,...	LIT
	17
➤ monetäre Anreize für vorbildliche Widmungen von Gemeinden, Kopplung der Förderung der Erschließungskosten durch Bund und Land an das Vorhandensein an Ortsentwicklungskonzepten	LIT
	9
➤ keine „Zuckerln“ für strukturschwachen Gemeinden (kein Geld für die Mobilisierung von gewidmeten Land)	LIT
	9
➤ Förderung von autofreien Siedlungen, ...	LIT
	43
➤ Reform der Pendlerpauschale/Reform der Pendlerbeihilfe/Reform des Kilometergeldes: ÖV-Nutzung bevorzugen; Beihilfe auf Landesebene auf ÖV-Nutzung und Fahrgemeinschaften fokussieren; zwischen Fixkosten und variable Kosten beim Km-Geld unterscheiden; kleine Pendlerpauschale: höherer Satz bei Nachweis von Ticket	LIT
	15, 45
➤ Kilometergeld für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	LIT
	30
➤ Pendlerpauschale: Kopplung an die tatsächliche Nutzung des öffentlichen Verkehrs – kleine Pauschale nur mehr erhöhter Satz bei Nachweis von Zeitkarten; große Pendlerpauschale nur mehr erhöhter Satz bei Nachweis von Zeitkarte für Teilstrecke des Arbeitsweges; Verwaltungsvereinfachung	LIT
	7, 8
➤ amtliches Kilometergeld: Unterscheidung nach Fixkosten (pauschal abgelten) und variablen Kosten (radikale Lösung: nur mehr variable Kosten abgelten); Absenkung der Kilometergrenze (von 30.000 km auf	LIT
	7, 46, 8

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

10.000 km); Fixkostenanteil des pauschalierten Kilometergeldes als einkommens-
steuerpflichtiges Einkommen behandeln

➤ Pendlerpauschale (Abschaffung; progressive Bindung an die Pendeldistanzen überdenken; verstärkte Bindung an die Nutzung des öffentlichen Verkehrsnetzes auch bei Siedlungsplanung)	LIT
	12, 13
➤ Pendlerförderung: Verstärkter Anreiz zur Nutzung von ÖPNV und Fahrgemeinschaften (z.B. Nachweispflicht bezüglich Nicht-Erreichbarkeit durch ÖPNV)	LIT
	36
➤ Bedarfsgerechte soziale Gestaltung der Pendlerförderung	LIT
	36
➤ Pendler mit Fahrrad→ Verkehrsabsatzbetrag: kritische Grenze zur erhöhten Pendlerpauschale erweitern	LIT
	20
➤ Höhe des Fahrradkilometergeldes für alle Berufsgruppen angleichen	LIT
	20
➤ Anreize zur Reduktion der Pendelwege	LIT
	36
➤ Schaffung von Anreizen für Betriebe zur Reduktion von Pendelwegen ihrer Mitarbeiter	LIT
	36
➤ Anreize über die Wirtschaftsförderung zur Reduzierung der Verkehrsaufkommen auf der Straße setzen, bei der Ausrichtung der Förderung Bindung an öffentliche Verkehrsnetze oder Anschluss des Unternehmens an Bahn berücksichtigen	LIT
	8
➤ Gewerbestandorte: Förderung des ÖV, Vergabe von Landesmitteln nach Orientierung an Entfernung zum ÖV und Implementierung in regionale Konzepte	LIT
	45
➤ Ökoinnovationsförderung im Güter-/ Busverkehr	LIT
	19

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ gezielte Förderung der Verschrottung des Fuhrparks und Ersatz durch Elektrofahrzeuge oder Fahrzeuge mit vergleichsweise geringen Verbräuchen für gewissen Branchen (Kleinbusse bzw. Leichtnutzfahrzeuge)	LIT
	18
➤ Förderung für E-Autos in Höhe von 5.000,- Euro mit fallender Tendenz bis 2021	LIT
	16
➤ Förderprogramm umweltfreundliche Fahrschule – Erstellung bzw. Anpassung von Unterrichtsmaterialien mit dem Schwerpunkt Intermodalität	LIT
	19

weiteres

➤ Bausparen: Zweckbindung der Mittel, Integration von ökologischen und Raumordnungskriterien	LIT
	36

7.2.1.2.2.1 Wohnbauförderung

Lagekriterien, Nachverdichtung

➤ Einstellung der Förderung von Neubauten auf der "grünen Wiese"	LIT
	12
➤ Siedlungsteile von Kernstadt-Umlandgemeinden (Speckgürtel) ausschließen	LIT
	21
➤ keine Vergabe von Wohnbauförderung bei Neubau von Einfamilienhäusern in (unterversorgter) Streulage	LIT
	6
➤ gezielte Lenkung des Neubaus in kompakte Siedlungsformen	LIT
	36
➤ Förderung für die Sanierung und den Neubau nur in Siedlungsgebieten	LIT
	47
➤ deutlich höhere Förderung in Siedlungsgebieten/ausschließlich Förderung in Siedlungsgebieten plus qualifizierte Lagekriterien	LIT
	47

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ höhere Wohnbauförderung für Bauvorhaben in Innerortslagen und Stadtzentren	LIT
	6
➤ Gewährung eines Stadtbonus, wenn Wohnraum innerhalb des Stadtgebietes geschaffen wird	LIT
	6
➤ Nachverdichtung von EFH-Strukturen	LIT
	21
➤ Wohnbauförderungspolitik auf verdichtete Wohnbauweise ausrichten	LIT
	48
➤ Nachverdichtung fördern (Bebauung des Grundstücks bzw. Anpassung des Gebäudes, Höhenförderung)	LIT
	11, 45
➤ Förderung von Nachverdichtungen und Wohnumfeldverbesserungen innerhalb bebauter Gebiete	LIT
	6
➤ Sanierungsmaßnahmen in Ortskernen von Abwanderungsgemeinden bzw. von strukturschwachen Gemeinden stärker fördern	LIT
	9
➤ Abwehr von Zersiedlung und Lenkung der Siedlungsentwicklung sollten in den Ländern angepasst und in die Wohnbauförderung integriert werden (NÖ: Kerngebietsförderung, Burgenland: Ortskernzuschlag; Vorarlberg/Tirol: Berücksichtigung der Dichte; Salzburg: Förderung der Nachverdichtung) – Investitionen in den Bestand den Vorzug geben	LIT
	11
➤ Wohnbauförderung an raumplanerische Kriterien koppeln: kompakte Siedlungen	LIT
	49
➤ Lagequalität in der Wohnbauförderung aufwerten: Aufstockung der Förderung in Zentrumszone und für geschlossene Bauweisen unter Berücksichtigung technischer Aspekte und den Möglichkeiten der Bauweisen (etwa Leichtbau) – Kooperation zwischen Raumplanung und Wohnbauförderung zur Definition von Ortskernen, konkretere Definition von erhaltenswerten und entwicklungsbedürftigen Teilen der Ortschaft (Zentrumszone, Bauland Kerngebiet, gemischtes Baugebiet, Zentrumszonen; z.B. Einführung einer Kategorie „Ortskern“ für Gemeinden <1.800 Einwohner in Entsprechung der Kategorie „Zentrumszone“ in der Raumordnung)	LIT
	9

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Lagekriterien für die Wohnbauförderung durch die Länder (Funktionsmischung, Nähe, Wegekombination, Verkehrsmittel, Siedlungsdichte, Versiegelung, Gebäudequalität und Bauform sowie Raumwärme und Kühlung)	LIT
	50
➤ Lagekriterien bei der Wohnbauförderung (Zusatzförderung für Gruppe mit mindestens 10 Häusern)	LIT
	15
➤ Bonus „Lagequalität“ und Infrastrukturausstattung für Bauvorhaben in Zentrumsnähe, im Bauland-Kerngebiet, wenn bestimmte Infrastruktureinrichtungen in 500 m Luftlinie vorhanden sind (Schulen, Nahversorgung, ÖV-Haltestellen,...,) so z.T. in Vorarlberg der Fall	LIT
	45, 51
➤ Wohnbauförderung: verstärkte Förderung der Althausanierung gekoppelt an Mindestsiedlungsdichte; Neubauförderung: Lagekriterien (vorrangig Wohnprojekte, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind → bis zu 500 m + 20% Förderung, ab 1000 m – 20% Förderung))	LIT
	8
➤ Kompensation eines höheren Ankaufspreises in Ortszentren	LIT
	9
➤ Zusatzförderung für den zusätzlichen Planungsaufwand der (Um)Gestaltung verdichteter Wohnformen	LIT
	48
➤ finanzielle Unterstützung zur Entwicklung von Brachflächen, wie Baulücken oder Aufwertung von Flächen z.B. durch Stadterneuerungsprogramme	LIT
	13, 33, 52
➤ spezielle Förderung für verdichteten Flachbau (vgl. Tirol; Vorarlberg: abnehmende Wohnbauförderung mit Zunahme des Flächenverbrauchs)	LIT
	9
➤ Förderungen für verdichtete Wohnformen, besondere in Zentrumslagen	LIT
	47
➤ höhere Förderungen für geschlossene oder gekuppelte Bauweisen z.B. in NÖ der Fall	LIT
	51

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Raumordnung und energieverorgungsrelevante Kriterien (stärker) in Vorgaben verankern bzw. prüfen	LIT
	50

➤ Überprüfung der Wohnbauförderung auf kontraproduktive siedlungspolitische Lenkungswirkungen	LIT
	12

Flächensparen

➤ Wohnbauförderung an raumplanerische Kriterien koppeln: Förderung flächensparender Siedlungsformen	LIT
	15

➤ Verstärkung flächenschonender Förderkriterien, Bindung an Obergrenzen von Grundstückspreisen	LIT
	12

➤ Verankerung der Ziele einer flächen- und ressourcenschonenden Siedlungspolitik in Wohnbauförderung	LIT
	53

➤ Wohnbauförderung an Grundverbrauch koppeln (spürbarer Unterschied zum EFH)	LIT
	48

➤ stärkere Verankerung des Zieles Flächensparen in den Instrumenten der Neubauförderung (gewidmete, bebaute oder unbebaute Fläche pro Person – bei Überschreitung Einstellung der Förderung)	LIT
	45, 53

➤ Schaffung von Wohnraum ohne Grundverbrauch mit entsprechender Förderung z.B. Ausbau des elterlichen EFH/Mehrgenerationenhäuser	LIT
	10, 51

➤ Kopplung der Förderhöhe an die Nutzflächenzahl des Grundstücks; Grundstücksverbrauch pro Wohneinheit begrenzen z.B. 300 bis 450 m²; Begrenzung des Grundstückskostenanteils in Abhängigkeit von der Lage	LIT
	21

➤ Förderung in Abhängigkeit von der Nutzflächenzahl z.B. in Vorarlberg und Tirol der Fall (Verhältnis aus Nutzfläche und Baugrundfläche)	LIT
	51

➤ Sonderzuschuss unter Berücksichtigung Verhältniszahl der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude zu deren anrechenbaren Landfläche beim Erreichen von energetischen Minimalstandards	LIT
	22

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Infrastruktur, Erschließung, Anbindung

- Berücksichtigung der Infrastruktur-Folgekosten bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Projekten durch die Wohnbauförderung

LIT
53
- Nachweis der Verkehrsinfrastruktur für Gebäude als Voraussetzung für die Vergabe von Förderungsmitteln

LIT
43
- Wohnbauförderung an raumplanerische Kriterien koppeln: Reduktion des Kfz-Verkehrswachstums und der damit verbundenen Belastungen,

LIT
15
- Koppelung der Förderung der Erschließung von Grundstücken mit technischer Infrastruktur an Effizienzkriterien, um der Zersiedlung entgegen zu treten: z.B. in der Wohnbauförderung - Entfernung von letztbebauten Flächen und/oder Höhe der Förderung in Abhängigkeit der Entfernung von ÖV-Haltestelle staffeln

LIT
7, 54
- Staffelung des Grundstückskostenanteils an den Baukosten, um so den Bau an ÖV-Achsen attraktiver zu machen (Entwicklungen in Wien zeigen aber, dass in den letzten Jahren geförderte Wohnvorhaben auf Grund sehr hoher Grundstückskosten außerhalb von hochrangigen ÖV-Achsen errichtet wurden.),...

LIT
51
- Wohnbauförderung: Reduktion der Mobilitäts-Folgekosten im Wohnungsbau durch die Aufnahme von Raumordnungskriterien (z.B. Nähe zu öffentlichen Verkehrsmitteln)

LIT
36
- Nähe zu Haltestellen bzw. in Kernstädten oder zentralen Orten fördern (Wohnbauförderung: Bonus Lagequalität, Stadt- und Ortskernförderung,...)

LIT
21
- Förderungen für Geschoßwohnbau in infrastrukturell und verkehrstechnisch gut erschlossener Lage (siehe ÖGNB bzw. klima:aktiv Kriterienkatalog,...)

LIT
36, 45

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Umschichtung

➤ Aufstockung der Mittel zur Sanierung, keine Stopp- und Go-Förderungen	LIT
	22, 19, 25
➤ Umschichtung der finanziellen Mittel hin zur Sanierung	LIT
	15, 45
➤ Umschichtung der Mittel vom Neubau in die Sanierung; Prüfung der Förderung von Einfamilienhäusern	LIT
	36
➤ Umschichtung Wohnbauförderung von Neubau an der Siedlungsperipherie auf die Sanierung des Altbestandes in Innenlagen	LIT
	6
➤ verstärkte Förderung der Althausanierung, die über gute Infrastruktur verfügen,...,	LIT
	15
➤ Bevorzugung von Umbau gegenüber dem Neubau, Genehmigungen und Förderungen besonders für die energetische Sanierung bestehender Gebäude	LIT
	36
➤ umfassende Sanierung von Gebäuden durch verstärkte Förderungen (z. B. verpflichtende qualifizierte Konzepte, Sanierung mit Passivhaus-Komponenten)	LIT
	3
➤ Mittelbereitstellung für Sanierung: Kürzung oder gar eine Streichung der (Wohnbau)Förderung von Einfamilienhäusern	LIT
	15
➤ keine Quersubventionierung des Einfamilienhausbaus durch die Allgemeinheit	LIT
	36
➤ Verschiebung der finanziellen Mittel hin zu Mehrfamilienbauten	LIT
	21
➤ Erwerb im Bestand über Wohnraumförderung stärker unterstützen	LIT
	52
➤ Förderung bzw. Erhöhung der Städtebauförderung (Stadtumbau und -rückbau),..., gebäudeübergreifende Sanierungsmaßnahmen (Beratung; Förderbonus für Berater, wenn mehrere Eigentümer in der	LIT
	12, 19

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Nachbarschaft beraten werden; Förderbonus für gebäudeübergreifende Maßnahmen)

Leerstand

➤ Leerstandsmanagements auf kleinregionaler Ebene und in größeren Städten (Vermittlungstätigkeiten und finanzielle Anreize zur Wiedernutzung von leerstehenden Objekten)	LIT
	6

Erneuerbare Energieträger

➤ Förderung der Umstellung auf erneuerbare Energien im Sanierungsbereich	LIT
	22
➤ Anreize für den Ersatz fossiler Feuerungen (Heizungstausch mit einhergehender kompletter thermischer Sanierung stärker fördern)	LIT
	22, 23
➤ Wohnbauförderung: Berücksichtigung der Verwendung von Biogasprodukten zu Heizzwecken	LIT
	4

Zielerreichung

➤ Pflichtnachweis, der die Behörden darüber informiert, ob die gesteckten Ziele im Rahmen der Wohnbauförderung erreicht wurden	LIT
	45
➤ Erstellung eines Sanierungsfahrplans (Förderung in Abhängigkeit der Sanierungsziele; Einführung eines Monitoringsystems zur Zielevaluierung)	LIT
	29

Sommertauglichkeit, Klimaanlage

➤ Förderung für außenliegende, automatisch gesteuerte Sonnenschutzsysteme	LIT
	55
➤ Förderkomponente zur Sanierung ineffizienter Klimaanlage	LIT
	55
➤ Nachweis der Sommertauglichkeit als Voraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln	LIT
	56

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Fördermodalitäten und Dotierung

➤ Erhöhung der Sanierungsförderung	LIT
	9
➤ Erhöhung der Förderbarwerte bei Direkt- und Annuitätenzuschüssen bei Wohnbau und Umweltförderungen; höhere Förderbarwerte bei Erreichung überdurchschnittlich guter Grenzwerte („Deltaförderung“)	LIT
	15
➤ Laufzeiten der Darlehensrückzahlungen müssen verlängert werden (Aspekt bei Sanierungen)	LIT
	15
➤ Finanzierungsmöglichkeiten werden durch die Einführung spezieller Sanierungskredite mit fixen und niedrigen Zinsen erweitert, Haftung durch das Land	LIT
	15
➤ kaltmietenabhängige Förderung der thermischen Sanierung als neuer Förderansatz (Umgehung des Vermieter-Mieter- Dilemmas bzw. rechtl. Hürden, siehe dazu auch Kapitel 7.2.1.4.3 ff.)	LIT
	19

Denkmalschutz

➤ Sonderförderung für die thermisch-energetische Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden	LIT
	3
➤ Adaption bestehender Vorschriften zur Sanierung historischer Gebäude (Lockerung der energetischen Anforderungen bzw. höhere Förderungen z.B. wie in Salzburg: +50%;, Aufstockungen (Ausnahmen von Stellplatzanforderungen), Bebauung mit höheren Bauklassen)	LIT
	9

Baustoffe

➤ Neubau mit BVT (Best verfügbare Technik) durch: gezielte finanzielle Förderung	LIT
	25
➤ Sanierung Fassade mit BVT sowie Sanierung unterer/oberer Gebäudeabschluss mit BVT: finanzielle Förderungen	LIT
	25
➤ Sanierung Fenster mit BVT: finanzielle Förderung	LIT
	25

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Förderung von Baustoffen mit geringer Energieintensität während des gesamten Lebenszyklus	LIT
	15
➤ Einbeziehung von Graue-Energie-Parametern in die Wohnbauförderung	LIT
	36, 45
➤ Bindung der Bedarfszuweisungen und Landesförderungen - Berücksichtigung von Lebenszykluskosten statt Baukosten unter Berücksichtigung des Standortes	LIT
	24

weiteres

➤ österreichweite Anpassung der Maßnahmen z.B. im Sinn einer §15a-Vereinbarung sowie Hinterfragung der Sonderförderung zur Schaffung von Wohnraum in Abwanderungsgemeinden	LIT
	51
➤ Sanierungsanreize speziell auf Gebäude der unmittelbaren Nachkriegszeit und E+ZFH ausrichten	LIT
	24
➤ Senkung des Energiebedarfs der Produktionsgebäude (Einbindung der Gebäudetypen in die Sanierungsoffensive)	LIT
	15
➤ Bau von funktionsneutralen Räumen (Mitförderung anderer Nutzungen als Wohnen und Gemeinschaftsräume)	LIT
	47
➤ Bindung der Fördervoraussetzung an die Nutzung klimaverträglicher Verkehrsmittel (Gebäudeerrichtung,...)	LIT
	43
➤ Förderung einer klimafreundlichen Freiraumgestaltung - Ausschüttung von Geldern für Entsiegelungen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen etc.	LIT
	6
➤ energetische Stadtsanierung (Programme für Stadtteile)	LIT
	29
➤ Förderoffensive betreutes Wohnen in Ortszentren	LIT
	9

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

7.2.1.2.3 Gebühren und Abgaben

Verursacherprinzip

- Verankerung des Verursacherprinzips in der Gebührengestaltung

LIT
53

Infrastruktur

- Kostenwahrheit für Infrastrukturabgaben (→Umsetzung über die Länder, Pilotprojekte auf Gemeindeebene)

LIT
12, 13, 15, 24, 36, 43, 45, 46, 47, 50

- Erschließungskostenbeiträge auch für unbebaute Grundstücke

LIT
58

- Infrastrukturkostenbeiträge und Erschließungsabgaben (siehe für Abgabenbeispiele z.B. auch Baugesetzbuch Steiermark, § 15 oder Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, § 7):

LIT
7, 8

Erschließungsbeitrag- und Gebührensystem von der Siedlungsdichte abhängig machen (Grundstückseigentümer im gering verdichteten Gebiet sollen für höhere Infrastrukturkosten aufkommen, verursachergerechte Finanzierung);
Erschließungsabgabe: jährliche Erschließungsabgaben für gewidmete aber noch nicht genutzte Grundstücke, gestaffelt nach der Zentralität der Grundstücke, eingehoben für die Bereitstellung der Verkehrsinfrastruktur

- stärkere finanzielle Beteiligung der Grundstückseigentümer an den Kosten für den Anschluss an die Wasserleitung, an das Kanalnetz und die Straße

LIT
54

- Erschließungsbeitrag- und Gebührensystem von der Siedlungsdichte abhängig machen

LIT
15, 36

- Einhebung der lagebedingten „wahren“ Kosten der Erschließung zum Zeitpunkt der Widmung

LIT
6

- Einhebung „Neuerschließungsabgabe“ von Bauherren und Investoren, um Bauen „auf grünen Wiese“ teuer zu machen

LIT
6

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ höhere Abgaben bei Neuerschließungen

LIT
11

➤ Versiegelungsabgabe bzw. Ausgleichsmaßnahmen

LIT
43

➤ Ausgleichszahlungen für Versiegelungen

LIT
33

➤ Wiedereinführung der Infrastrukturabgabe zur Mobilisierung bereits gewidmeten Baulands

LIT
9

➤ Infrastrukturabgaben für baulandmobilisierende Maßnahmen (Ausgestaltung der Boden- und Grunderwerbssteuer)

LIT
53

➤ Rücküberweisung von Aufschließungskosten, wenn bei bereits gewidmetem Bauland die Baugenehmigung nicht konsumiert wird

LIT
9

Widmungen

➤ Abschöpfung von planungsbedingten Wertsteigerungen

LIT
15, 33, 36

➤ Einführung des Planwertausgleichs (Abschöpfung von Widmungsgewinnen)

LIT
6

➤ Einführung einer Baulandwidmungsumlage für Gemeinden (Grünland in Bauland)

LIT
6

➤ Widmungsabgabe (beachte Stabilitätsgesetz 2012!!!): Abgabe gestaffelt nach der Zentralität der Lage der Grundstücke und im Gegenzug Aufhebung der Grunderwerbssteuer

LIT
8

Verkehr

➤ Einführung der City-Maut

LIT
8, 19, 46

➤ Roadpricing einführen

LIT
7, 46

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Flächendeckendes, dynamisches PKW-Pricing mit gestaffelter Gebührenerhöhung z.B. ab 5 cent/km (Größe, CO₂-Ausstoss,...); Ausnahme: E-Mobile erst ab 2030

LIT
17, 14, 15, 21, 45, 47, 59
- Lkw-Maut auf Nutzfahrzeuge ab 3,5 t zGG ausdehnen, Lkw-Maut auch für das nachgeordnete Straßennetz; Mautsätze spreizen; Zuschlag für Straßen in ökologisch sensiblen Gebieten (EU-Wegekostenrichtlinie); externe Kosten in der Mauthöhe berücksichtigen (Lärm, Luftverschmutzungen, Stau)→EU; zeitliche Differenzierung der LKW-Maut, verpflichtender Einsatz der Mittel für Schienennetz; Quersubventionierung für umweltverträgliche Verkehrsträger

LIT
8, 17, 19, 41
- Parkraumbewirtschaftung (einführen/ausdehnen)

LIT
1, 3, 15, 17, 21, 46, 47
- flächendeckende Parkraumbewirtschaftung mit Anstieg der Gebühren bis 2020, Ausnahme E-Fahrzeuge (Parkplätze und Ladestationen in Sammelgaragen, die mindestens soweit von Gebäuden entfernt sind, wie der ÖPNV erreichbar ist, kostenloses Parken für E-Fahrzeuge bzw. ermäßigtes Parken bis 2021)

LIT
16
- Verkehrserregerabgabe (Parkplatzabgabe) für gewerbliche Parkplätze bzw. generell (z.B. Ausweisung auch auf Hotelrechnungen)

LIT
8, 15, 43
- einheitliche Regelung zur kostenlosen oder preisgünstigen Fahrradmitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich ICE

LIT
17

Elektrogeräte

- Pfand auf Elektrogeräte und Aufbau eines Pfandsystems mit Beschränkung auf definierte Gerätekategorien über ElektrogeräteVO

LIT
32

7.2.1.2.4 Contracting

- Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für das Contracting z.B. mit Übernahme von Risiken bei der Durchführung von Effizienzmaßnahmen in Form von Versicherungen

LIT
5

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ grundsätzliche Contracting-Eignung aller öffentl. Liegenschaften mit Energiekosten von mehr als 100.000 Euro pro Jahr innerhalb von 5 Jahren prüfen und Contracting unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit umsetzen	LIT
	29
➤ Landesgesellschaften (EVUs) müssen Contractingprogramme anbieten bzw. selbst Gesellschaften gründen	LIT
	15
➤ Übergang vor allem bei Großverbrauchern auf „Contracting“	LIT
	25
➤ Beleuchtung – Anreize für Tausch: Contracting	LIT
	26

(Hinweis, Erfahrungen im Rahmen des gegenständlichen Projekts: Contracting allein ist für die E-Wende ungenügend, Beseitigung rechtlicher Hemmnisse ist notwendig)

7.2.1.2.5 Finanzausgleich

➤ Ökologisierung des Finanzausgleichs (Unterbindung des „Wettbewerbs“ zwischen Gemeinden neue Gewerbegebiete,..., auszuweisen; öko-logische Indikatoren als Verteilungskriterium (Flächenverbrauchsrate, Siedlungsdichte, KFZ-Pendlerquote)), Bund, Land	LIT
	8, 12, 15, 46, 59, 60
➤ erhöhte Zuweisungen aus dem Finanzausgleich für Gemeinden mit geringerem jährlichen Verbrauch pro Kopf an Grünland für Siedlungs- und Verkehrszwecke	LIT
	6
➤ Bedarfszuweisungen an Gemeinden als Druckmittel (notwendige Schulungsmaßnahmen in Sachen Raumplanung für Bürgermeister; Anreizmechanismus für Best-Practice)	LIT
	9

7.2.1.2.6 Finanzierung

➤ Energieeffizienzfonds zur Finanzierung von Effizienzmaßnahmen einführen	LIT
	19, 22, 25, 29

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Energieeffizienzfonds zur Finanzierung von Maßnahmen zur thermischen Sanierung (auch im Dienstleistungsbereich)	LIT
	19
➤ Sonderfonds Energieeffizienz zur Unterstützung von Maßnahmen (DL/SGP)	LIT
	19
➤ Baulandfonds etablieren: Finanzierung über die Lukrierung von Widmungsgewinnen/Planwertabgabe/Baulandmobilisierungsabgabe (gedeckt mit den Kosten der Aufschließung)	LIT
	9, 43, 45
➤ Grundstücksankäufe und Sanierungen für Gemeinden (vor-) finanzieren	LIT
	9
➤ Stromsteuer einführen um damit Effizienzmaßnahmen etc. zu forcieren (Entlastung sozialschwacher HH)	LIT
	22, 25, 29
➤ Netzbetreibern den Betrieb von Speichern erlauben bzw. Marktakteur „Speicherbetreiber“ schaffen – Speicher als Netzbetriebskosten anerkennen	LIT
	23
➤ Mittel für die Verkehrsinfrastruktur nach den Zielen Klimaschutz- und Anpassungserfordernissen	LIT
	58
➤ „Altlastensanierungsfonds“ zur Absicherung der finanziellen Restrisiken von Investitionen auf Altlastenverdachtsflächen (Nutzung von Industriebrachen,...)	LIT
	6
➤ Fonds zur Absiedlung von Extremstandorten/Umsiedlung	LIT
	6
➤ neue Finanzierungsmodelle für Anlagen zur privaten Nutzung der erneuerbaren Energien (z.B. Solar-Leasing-Angebot für Immobilienbesitzer) – Länder	LIT
	31

7.2.1.3 Information

➤ kostenloser Zugang zu Normen und Richtlinien	LIT
	24

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

7.2.1.3.1 Qualifikation und Ausbildung

allgemein

➤ verstärkte Bildung und Information über den Klimaschutz	LIT
	15
➤ Einbeziehung energiebezogener Inhalte in die Berufsausbildung (in denen Multiplikator-Funktionen eingenommen werden – wie z.B. im Elektrohandel, Elektro- bzw. Gas-/Wasserinstallation, etc.)	LIT
	61
➤ Förderung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen	LIT
	22
➤ Medienprogramme zur Unterstützung sowie Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung	LIT
	62
➤ Informationsaustausch/Vernetzung und Ausbildung unterstützen	LIT
	62
➤ Reduktion der Transaktionskosten für Info-Beschaffung, Info-Austausch physisch (Netzwerke) stärken	LIT
	25

(Hinweis: Weiterbildung in Sachen Netze sowie Speicher (Anwendungen in Gebäuden, siehe aktuelle Entwicklungen am Markt), Erfordernisse im Baubereich bzw. im Bereich Einsatz erneuerbarer Energien (aktuelle Projekte BUILD UP Skills Austria oder z.B. Masterplan Humanressourcen Erneuerbare Energie)

Bauen

➤ Aus- und Weiterbildungsangebote zum Thema „Baukultur“ für Entscheidungsträger inklusive geeigneter Kommunikationsinstrumente (Tools,...)	LIT
	24
➤ Etablierung und Intensivierung der LehrerInnenaus- und fortbildung sowie Ausbildung von PlanerInnen im Bereich Baukultur bzw. Schaffung von Modulen für den Unterricht	LIT
	24
➤ Aus- und Weiterbildung zum Thema Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Bereich Bauen und Wohnen	LIT
	56

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Mobilität

➤ Anpassung Lehrpläne für ArchitektInnen, Stadt- und Raumplaner, Bauingenieure, Verkehrsplaner, Freiraumplaner, schulischen Unterricht etc. in Sachen nachhaltige Mobilität	LIT
	43

Energie

➤ Ausweitung von Energieberatungsdienstleistungen	LIT
	15
➤ Bewusstsein für die Rolle von Effizienzmaßnahmen im Gesamtsystem von Prozessen in Ausbildungen verankern	LIT
	5

7.2.1.3.2 Bewusstseinsbildung

Effizienz

➤ qualitative Einsparberatungen durchführen, auf den Stromverbrauch fokussierte Energieberatungen	LIT
	15, 30
➤ Informationen zur Rentabilität von Energieeffizienzmaßnahmen bereitstellen	LIT
	5
➤ Einrichten einer öffentlich zugänglichen Benchmark-Datenbank z.B. mit industriellen Querschnittstechnologien (Pumpen, Motoren, Lüfter, Beleuchtung,...)	LIT
	15, 19
➤ Einführung/Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken	LIT
	5, 19, 23
➤ elektrische Haushaltsgeräte – Effizienz: gezielte Information und Beratung	LIT
	25
➤ Querschnittstechnologien (DL - Dienstleistungen) – Effizienz durch: gezielte Information und Beratung (Umwälzpumpen, Beleuchtung,...)	LIT
	25
➤ IKT Büro/Rechenzentrum (DL) – Effizienz: gezielte Information und Beratung	LIT
	25

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Industrie – Einsatz BVT (Best verfügbare Technik) bei Querschnittstechnologien: gezielte Information und Beratung	LIT
	25
➤ Querschnittstechnologien/Prozesstechnologien – optimierte Betriebsführung: gezielte Information und Beratung	LIT
	25
➤ Prozesstechnologien – Abwärmerückgewinnung: gezielte Information und Beratung	LIT
	25
➤ Informationskampagne (Promotion) von Wasserboilern, die 10% bis 30% des bisherigen Elektrizitätsbedarfs sparen	LIT
	42

Bauen

➤ grundlegende Bewusstseinsbildung der Bevölkerung und Politik hin zu flächensparenden Bauweisen (Darstellung der Systemzusammenhänge – Siedlungen, Gewässer- und Bodenschutz,...; Siedlungsdruck in Streusiedlungen)	LIT
	9, 12, 24, 45, 53, 58
➤ Werbung und Information der Bauvereinigungen und Bausparkassen in Richtung verdichtete Wohnform, unkritische ständige Wiederholung des „Traums vom Eigenheim“ ablösen	LIT
	48
➤ Kampagnen über alternative Kühlung starten	LIT
	55
➤ Informations- und Bildungsinstrumente: Nutzung aller Dialogmöglichkeiten zwischen Raumplanung und den stark ökologisch argumentierenden Fachdisziplinen wie Landschaftsplanung, Naturschutz und Ökologie, um diese Seite des Bodenschutzes für sie nachvollziehbar zu machen.	LIT
	6
➤ Informations- und Bildungsinstrumente: Baulückenkataster, in denen unbebaute, nur geringfügig bebaute, falsch genutzte Grundstücke oder übergroße Grundstücke verzeichnet sind; Konzentration des „experimentellen Städtebaues“ auf die Aufwertung bereits bebauter Gebiete wie „Klimaschonung durch autofreies Wohnen“	LIT
	6

LIT

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Informations- und Bildungsinstrumente: Flächenrecycling – Erstellung von Brachflächenkatastern - nicht genutzte, unternutzte Gebäudebrachen samt Altlasten erfasst und für Nachnutzung vermarktet; Förderung von Vorhaben für Energieeffizienz und von klimaschonendem und –angepasstem Bauen auf großflächigen Brachen wie Bahn-, Industrie- und Kasernenarealen

6

Infrastruktur, Verkehr

- Information und Werbung für den Umweltverbund; Mobilitätsberatungen; kostenlose Probetickets; Förderung von Mobilitätsmanagement in Gemeinden (regionale Mobilitätsmanagementnetze); schulisches Mobilitätsmanagement (Integration in Lehrfächer)

LIT

15

LIT

48

LIT

6

allgemein

- Forcierung der Bewusstseinsbildung, Information, Beratung und Qualifikation

LIT

3

LIT

61

LIT

6

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Informationskampagnen hinsichtlich Lebenszykluskosten, Barwert und interne Verzinsung	LIT
	5
➤ Integration der EN 16001 in Beratungsförderungsprogramme der Bundesländer	LIT
	5, 15, 22, 42
➤ Transferkonzepte von Demonstrationsprojekten unterstützen	LIT
	5
➤ Öffentlichkeitsarbeit mit Informationen über den richtigen Einsatz von Wärmepumpen	LIT
	4

7.2.1.3.3 Vorbildwirkung

Bund

➤ Vorbildfunktion öffentliche Hand, Ebene Bund (Energie- und Umweltmanagement, Energieziele – Verbindlichkeit/Überprüfung)	LIT
	22
➤ räumlich-pädagogische Vorbildwirkung der BIG bei Bauten im Bildungsbereich	LIT
	24
➤ Erarbeitung eines energetischen Sanierungsfahrplans für Bundesgebäude	LIT
	29
➤ alle Neubauten des Bundes ab 2012 nach „Niedrigstenergiegebäude-Standard“ sowie Gebäude der Kommunen bzw. Gemeinden,...	LIT
	29
➤ Ausrüstung der öffentlichen Gebäude mit solarer Stromversorgung; Verpflichtung für Regierungs- und Öffentliche Gebäude GIPV (gebäudeintegrierte PV) zu implementieren	LIT
	39
➤ Schaffung von Modellen zur Nutzung der Solarenergie an bzw. auf öffentlichen Gebäuden (Landesgebäude, kommunale Gebäude)	LIT
	31
➤ Vorgaben/Verpflichtungen für öffentliche Institutionen zu CarSharing	LIT
	19

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Zivilschutz: Flächendeckende Ausrüstung aller Notfalleinrichtungen mit Solarstrom-Notversorgung

LIT
39

- freiwillige Selbstverpflichtungen (Dress-Code-Regelungen, Temperatur in öffentlichen Gebäuden im Sommer nicht unter 26°C)

LIT
55

Vergabe

- Energieeffizienz als wichtiges Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigen

LIT
29

- Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach Nachhaltigkeitskriterien und Lebenszykluskosten: Durchleuchtung und bei Bedarf Anpassung der Beschaffungsrichtlinien des Landes, der landesnahen Organisationen und der nachgelagerten Stellen in Hinblick auf die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien und der Lebenszykluskosten

LIT
15

Straßenbeleuchtung

- Effizienzvorgaben für Straßenbeleuchtung (Hinweis Umwelt Management Austria: siehe aktualisierte Vorgaben der Ökodesign-RL)

LIT
22

- Straßenbeleuchtung: sehr gut erschließbar durch Einsparquotenverpflichtung, finanzielle Förderung, neue oder verschärfte Instrumente des Ordnungsrechts (Hinweis: siehe Ökodesign-RL)

LIT
25

weiteres

- Regionalvermarktung von Produkten → Kommunen

LIT
41

7.2.1.3.4 Forschung

Leuchtturmprojekte

- Leuchtturmprojekte unterstützen

LIT
22

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Marktdurchdringung

- Marktdurchdringung effizienter und umweltfreundlicher Technologien

LIT
5

Kleinserien

- F&E-Projekte oder die Förderung von Kleinserien zur Demonstration neuer Technologien

LIT
19

erneuerbare Energieträger

- langfristig ausgelegte, stabile und verlässliche forschungs- und energiepolitische Rahmenbedingungen für erneuerbare Energietechnologien schaffen (z.B. verlässliche, vorausschaubare Förderungen anstelle Förderchaos (OeMAG, KLI.EN),...,

LIT
34

- Weiterentwicklung der erneuerbaren Energietechnologien, wie auch der Speicher; F&E

LIT
63

- Finanzierungsanreize für besonders innovative dezentrale erneuerbare Erzeugungsprojekte mit dem Fokus auf eine technische Weiterentwicklung der Netze, Bereitstellung durch den Netzbetreiber - bis zu 0,5% seines jährlichen Umsatzes für förderungswürdige Projekte (und F&E-Personalkosten) außerhalb der gebenchmarkten Kostenbasis

LIT
64

- Bereitstellung von Fördermitteln für die Forschung und Entwicklung im Bereich der Speichertechnologien

LIT
23

- Biomasse: gezielte Entwicklung von Fruchtfolgen

LIT
4, 35, 40

- Biomasse – Entwicklung von kleinen Anlagen zur Wärmebereitstellung, Reduktion der Schadstoffemission

LIT
10

- Biomasse, Verstromung – F&E, auf Vergasung konzentriert

LIT
10

LIT

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Biomasse, Sekundärenergieträger – F&E, Treibstoffe der 2. Generation (Methan, BTL, Cellulose-BTL) – Anmerkung Umwelt Management Austria: Produktionsschienen, welche langfristig die herkömmliche Raffiniere durch die vergleichbare Aufbereitung von Biomasse ersetzen

10

- Ausarbeitung von Umsetzungskonzepten zur Nutzung von Biogas und von biogenen Treibstoffen im Verkehr, Biogasbeimengung

LIT
4, 35

- Erhebung vorhandener Ressourcen und Effizienzpotenziale für erneuerbare im Bereich biogener Abfälle u.a. zur Vermeidung von Emissionen

LIT
15

- (Abwärme/Kälte-)Potenzialerhebung, Erstellung eines Abwärmekatasters

LIT
31

- Förderung innovativer Technologien und Pilotsysteme der Abwärmenutzung (Stromerzeugung, Transport,...)

LIT
19

Geräte

- Förderung von F&E für die Energieeinsparung (Geräte)

LIT
5

Smart cities

- „Smart cities“ – Forschung und Entwicklung in Städten und Städtenetzwerken gezielt fördern/weiterfördern

LIT
49

Fahrzeuge

- F&E: Reduktion Fahrwiderstände, Leichtbau,...

LIT
19

Gebäude/Siedlungen

- Analyse der Grauen Energie von Nicht-Wohngebäuden und Infrastrukturbauten

LIT
36

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Weiterentwicklung der Fertighaus- und Bauteileproduktion in Richtung Selbstbau/verdichtete Wohnform	LIT
	48
➤ Untersuchungen zu nachfrageseitigen Antriebskräften der Zersiedlung	LIT
	36
➤ Entwicklung gesamtheitlicher Erklärungsmodelle zur Bewertung von Support Measures (Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand, die zur Zersiedlung führten)	LIT
	36
➤ Analyse der Nachverdichtung und Optimierung bestehender Siedlungsstrukturen	LIT
	36

Raumplanung

➤ ÖROK: weitere Untersuchungen und Forschungen anstreben – Fördersystem entsprechend anpassen (z.B. Förderschwerpunkt des Klima- und Energiefonds, Umweltförderung des Inlandes)	LIT
	28

Industrie

➤ NE-Metallindustrie: Forschung auf Seiten der Primärerzeugungsprozesse zur Hebung von Effizienzpotenzialen,...	LIT
	5
➤ Eisen- und Stahlindustrie: Förderungen F&E zur besseren Ausnutzung der eingesetzten Energie	LIT
	5
➤ Forschung & Entwicklung – wasserlose Papierherstellung	LIT
	5
➤ Planungsförderung zur Nutzung industrieller Niedertemperaturabwärme durch hocheffiziente Großwärmepumpen (Pilot- und Demonstrationsanlagen)	LIT
	37
➤ Steine-Erden: Unterstützung F&E: Hochleistungs- und Spezialzement (low-carbon cements, Mehrkomponentenzemente, usw.), effizientere Mahltechnologien	LIT
	5

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG

7.2.1.4 Recht

- Das Wirtschaftlichkeitsgebot sollte in Gesetzen (im Rahmen der Schließung von „Hintertürn“, unter Berücksichtigung der mittel- bis langfristig zu erwartenden Energiepreise) durch das Leitkriterium „Zumutbarkeit“ ersetzt werden.

LIT
23
- Aufhebung der kleinteiligen politisch-administrativen Strukturen (Gemeindezusammenschlüsse bzw. Eingemeindungen durchführen)

LIT
60

7.2.1.4.1 Raumordnung

Umfassende (Energie-) Raumplanung

- Stärkung der Nachhaltigkeitsorientierung aller raumrelevanten Fachpolitiken von der EU- bis zur lokalen Ebene

LIT
31
 - Nachhaltige Energieversorgung als Ziel der Raumordnungsgesetze (Bundesländer)

LIT
28
 - Leitfaden „Energieraumplanung“ (z.B. ÖROK) erstellen

LIT
28
 - Vereinheitlichung der rechtlichen Organisation raumordnungs-spezifischer Grundlagen (NÖ Raumordnungsgesetz ist sehr umfassend und beinhaltet viele Zielformulierungen, im Burgenland hingegen enthält das Raumplanungsgesetz wenige Grundsätze. Der burgenländische Landesentwicklungsplan wiederum enthält zwingendere Vorschriften als der niederösterreichische. Die Bebauungsdichte ist in beiden Bundesländern im Flächenwidmungsplan kein Thema.)

LIT
11
 - Integration der Energie im LEP (Landesentwicklungsplan) bzw. LEK (Landesentwicklungskonzept) (wie z.B. NÖ LEK) – eigenes sektorales Thema

LIT
28
 - Landesenergiekonzept als Sachprogramm (Darstellung der konkreten Ziele und der energieräumlichen Struktur) erstellen

LIT
28
- | |
|-----|
| LIT |
|-----|

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Sachprogramme zum Thema Energie (Bundesländer) erstellen	28
➤ kommunale Energiekonzepte (Gemeinden) erstellen	LIT
	28
➤ Raumordnungsregelungen Länder – Angleichung: Pflichten zur Umweltprüfung (Bebauungspläne, örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne); Raumverträglichkeitsprüfung und Vorgaben zur Flächenwidmungsplan; Vorgaben zum örtlichen Flächenwidmungsplan/Bebauungsplan; Regelungen zu Einkaufszentren; Einschränkung: Spielräume zur Realisierung von Maßnahmen	LIT
	50
➤ verbindliche Ziele anstelle von Empfehlungscharakter der Landesentwicklungskonzepte (z.B. Siedlungen als kompakte Raumeinheiten)	LIT
	11
➤ Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung: Landesraumordnungsprogramme sowie regionale und sektorale Raumordnungskonzepte oder überörtliche Entwicklungskonzepte	LIT
	58
➤ örtliche Flächenwidmungs- bzw. Bebauungspläne müssen überörtliche Entwicklungsprogramme berücksichtigen	LIT
	58
➤ landesweite verbindliche Raumplanungskonzepte mit regionsspezifischen Schwerpunkten und Konkretisierung auf regionaler Ebene (restriktive Zielvorgaben hinsichtlich Flächeneinsparung etc., überörtliche Widmungsvorgaben, langfristige Betrachtung,...); Differenzierung von Regionen nach Wachstum/Schrumpfung	LIT
	13, 21
➤ Vorgaben für kommunale oder regionale Energieplanungen	LIT
	28
➤ kommunale Energieziele auf Grundlage übergeordneter Prioritätenreihung	LIT
	28
➤ Veränderung des Raumordnungssystems durch die Einführung einer verbindlichen und flächendeckenden regionalen Planungsebene	LIT
	60

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- **Stärkung der Landes- und Regionalplanung (Ausbau der klassischen Ordnungsfunktion)**

LIT
24, 60
- regionale Energiekonzepte als regionale Sachprogramme (abhängig von der Größe des Bundeslandes und den weiteren Konkretisierungsmöglichkeiten)

LIT
28
- kommunale Energiekonzepte - Sachkonzept zum örtlichen Entwicklungs-/Raumentwicklungskonzept als Verpflichtung ab einer gewissen Einwohnergrenze oder dem Vorhandensein großer Energieverbraucher in allen Raumordnungsgesetzen: Bei fachlicher Rechtfertigung auf kommunaler Ebene ein kleinregionales oder regionales verbindliches Raumenergiekonzept vorschalten. Der Flächenwidmungsplan, der Bebauungsplan sowie weitere Vorhaben sollten nur in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Konzept erlassen werden dürfen.

LIT
28
- Energie- und Ressourcenpläne auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene mit räumlicher Verortung von Nutzungen und Umweltschutzmaßnahmen (Energieeinspar- bzw. Energieeffizienzziele, Umweltschutz, Bedarfsfrage nach Energiebereitstellungs- und verteilungsanlagen) und Berücksichtigung in Bewilligungen von Energieversorgungs- und -verteilungsanlagen; Eignungs- oder Ausschlusszonen für Rohstoffsicherungsansprüche

LIT
50
- Leitfaden „Energieraumplanung“ – von ÖROK oder auf der Landesebene sollte ein Leitfaden für Regionen und Gemeinden erstellt werden: Orientierungshilfe, Best-Practice, konkrete Formulierungsvorschläge, Auflistung von Möglichkeiten, Kriterienliste bzw. Checkliste ökonomische/ökologische Bewertung von Energieträgern

LIT
28
- Raumplanung – Prüfung weiterer Verordnungen auf Grundlage des ROG's sowohl auf überörtlicher Ebene als auch auf örtlicher Ebene (z.B. FWP) im Hinblick auf energierelevante Aspekte durch den Raumordnungsbeirat (ev. Erweiterung durch regelmäßige Evaluierung der geltenden Instrumente)

LIT
28
- Raumplanung – Definition der Raumplanung mit Energie in Verbindung setzen

LIT
28

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- ÖROK: Leitfaden für Gemeinden zur Entwicklung einer entsprechenden kommunalen Energieplanung, ergänzt durch eine Kriterienliste für die Bewertung von Energieversorgungssystemen (Energieträgern) erstellen

LIT
28
- Flächen für Energieerzeugung und Energieverteilung sichern (gilt auch für IKT): Raumbezug des Energiesystems thematisieren und Raumordnung zur Verbesserung der Energieeffizienz einsetzen, Flächen für erneuerbare Energieträger ausweisen; Trassenfreihaltung und Trassensicherung; Energieleitplanung; integrierte Raum- und Energiekonzepte erstellen

LIT
49
- Landesentwicklungs- und Raumordnungsregelungen u.a. zu energieversorgungs-relevante Kriterien angleichen, konkretere bzw. verpflichtende Prioritätensetzungen bei energierelevanten Entscheidungen (z.B. Fernwärmeanschlusszwang nach Stmk ROG) in Kombination mit stärkerer Aufklärung der Entscheidungsträger hinsichtlich Ermessensspielräume

LIT
50
- Landesraumordnungsprogramm: soll die konkreten Raumordnungsziele und die Maßnahmen der Landesentwicklung sowie die räumliche Gliederung des Landesgebietes festlegen – Inhalte u.a.: Sicherung der natürlichen Umwelt, Siedlungsentwicklung, zentralörtliche Strukturen, Wirtschaftsentwicklung, Freiflächensicherung, technische (insbesondere Verkehrserschließung) und soziale Infrastrukturentwicklung

LIT
58
- örtliche Raumplanung: flächensparende Siedlungsformen, Innenverdichtung, Grünflächenanteile, Siedlungsgrenzen, Pflicht zur Erstellung von Bebauungsplänen durch Gemeinden bzw. von örtlichen Raumordnungsplänen in Abstimmung mit Gestaltungskonzepten; Berücksichtigung regionaler Aspekte z.B. Pflicht zur Abstimmung mit Nachbargemeinden

LIT
58
- Inhalte des örtlichen Entwicklungskonzeptes: angestrebte Bevölkerungs-, Haushalts- und Wirtschaftsentwicklung; Baulandprognose aufgrund der Abschätzung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung; räumliche Gliederung des Baulandes sowie Festlegungen von Vorrangflächen im Grünland und Siedlungsgrenzen; Darstellung der erforderlichen verkehrsplanerischen Maßnahmen und der sonstigen Infrastrukturmaßnahmen mit Kostenabschätzung; Erstellung eines Freiraumkonzeptes zur Einbeziehung der

LIT
58

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Freiraumplanung, ergänzende Konzepte nach örtlichen Problemstellungen –
Industriebrachen, Tourismus

- regionale Raumordnungsprogramme: Präzisierung der Inhalte der Landesraumordnungsprogramme (Planungen und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Bundes- und Landesgesetze)

LIT
58

- sektorale Raumordnungsprogramme: problemorientierte Vorgaben in Form von verbindlichen Nutzungsregelungen bzw. Leitlinien zur räumlichen Entwicklung sowie Richt- und Grenzwerte für raumbezogene Sachbereiche festlegen

LIT
58

- Raumplanung – Baulandeignung in Abhängigkeit energierelevanter Aspekte

LIT
28

- Baulandeignung um Aspekte energieoptimierter Raumplanung erweitern (definierte Versorgungssituationen für Wohngebiete, Netzanbindung für bestimmte Industriezonen, Aspekte wie Exposition, Topographie, Gebäudeanordnung, Umfeldgestaltung etc. in Bebauungsplanung)

LIT
50

- Erteilung einer Baubewilligung bzw. Bauplatzerklärung unter Berücksichtigung energierelevanter Aspekte (z.B. in Abhängigkeit von einem Anschluss an leitungsgebundener Energie in verdichteten Gebieten mit vorhandenen Netz und entsprechender Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen)

LIT
28

- Energieaspekte bei Umlegungsplänen berücksichtigen

LIT
28

- Fachberatungsstellen für die Umsetzung von Energieplanung in den Regionen bzw. den Gemeinden einführen

LIT
28

- überörtliche Entwicklungskonzepte: sollen einen entwicklungspolitischen Orientierungsrahmen für die jeweilige Gebietskörperschaft bilden und die Umsetzung der Strategiepläne bzw. Leitbilder für die Siedlungsentwicklung unterstützen

LIT
58

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Stärkung der Kooperation zwischen Gemeinden – überregionale Interessen wahrnehmen	LIT
	36
➤ Interkommunaler Ausgleich für Projekte, die für diverse Gemeinden von Interesse sind	LIT
	58
➤ Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Raumplanung, des Bedarfsmanagements und der interkommunalen Bauverwaltungen	LIT
	24
➤ Unterstützung der Bildung von Planungs- und Gemeindeverbänden zur Akzeptanzverbesserung von Maßnahmen	LIT
	58
➤ die Stärkung formeller neben informellen Planungs-, Kooperations- und Entwicklungsinstrumenten zur Politikverflechtung, Arbeiten an gemeinsamen Zielen zur Begrenzung der Zersiedlung, optimalen Nutzung von Flächen	LIT
	60
➤ Beschreibung von Zielkonflikten bzw. Synergien sowohl gegenüber umliegenden Gemeinden und Regionen als auch der übergeordneten Ebene (Bebauungsplan)	LIT
	28
➤ Raumverträglichkeitsprüfung für Großprojekte	LIT
	58
➤ Konstituierung von Stadtregionen (als Quasi-Gebietskörperschaften und „politische Subjekte“), Verlagerung der Planungskompetenz auf die regionale Ebene sowie eine Stärkung der Regionalplanung	LIT
	60
➤ Berücksichtigung von mikro/mesoklimatischen Bedingungen bei der Stadt- und Freiraumplanung: Maßnahmen zur Reduktion des Wärmeinseleffekts bei der Bebauungs- und Flächenwidmungsplanung; Erstellung eines Wärmeinselkatasters, um bei „Hot spots“ gezielt Begrünungs- und sonstige Maßnahmen umzusetzen; Berücksichtigung von mikro- und mesoklimatischen Bedingungen bei der Erstellung von Stadtentwicklungsplänen (ÖREK, Raumordnungsgesetze)	LIT
	56

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- nachhaltige Siedlungsentwicklung: stärkere Berücksichtigung von ökologischen und soziale Aspekte neben ökonomischen bei der kommunalen und überörtlichen Raumplanung; kompakte Siedlungsstrukturen anstreben, problematisch hohe Siedlungsdichten in Großstadtbereichen vermeiden

LIT
58

- Landwirtschaft und Forstwirtschaft stärken: Berücksichtigung in den Strategieprogrammen zur räumlichen Entwicklung; verbindliche Rahmensetzungen; Flächenvorbehalte;

LIT
49

- strategische Ausbauplanung für Erzeugungs- und Leitungskapazitäten von Kraftwerken unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Abwärmepotentialen erstellen (Betriebe, öffentl. Bereich)

LIT
65

- Abgrenzung zu den bereits bestehenden unverbindlichen Energiekonzepten bzw. -strategien der Länder vornehmen

LIT
28

- Ergänzung sowie Abgrenzung zu den Bereichen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Verkehrswesen

LIT
28

Energieaufbringung

- ÖROK: Handlungsempfehlungen für die Länder und Regionen bezüglich der Nutzung verschiedener Energieträger bzw. generell für eine nachhaltige Energieversorgung erstellen

LIT
28

- Raumplanung – vermehrte Verwendung erneuerbarer Energieträger

LIT
28

- Einsatz dezentraler Energieversorgung (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse, ...)

LIT
28

- Festlegung von geeigneten Standorten für die Nutzung von erneuerbaren Energien bei der Raumplanung. Der Bund übernimmt eine koordinative Rolle. Auf Bundesebene soll die Nutzung von erneuerbaren Energien als wichtiges nationales Interesse gesetzlich festgeschrieben werden.

LIT
36

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Ausweisung von Vorranggebieten für die Verwendung bestimmter Energieträger (im Sinne von Energieproduktionsflächen) im Flächenwidmungsplan ermöglichen (dem könnten auch Ausschlussgebiete im Sinne der Nachhaltigkeit entgegen gestellt werden)	LIT
	28
➤ Festlegung der Prioritäten der verschiedenen Energieträger sowie Darstellung des räumlichen Bezugs	LIT
	28
➤ Ausweisung von Eignungszonen sowie Ausschlussgebiete für Windenergieerzeugungsanlagen, Photovoltaik/Solarthermie, Geothermie/Erdwärmesonden	LIT
	28
➤ Erstellung von regionalen Windenergiekonzepten zur Steigerung der Planungssicherheit und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren bzw. des Ablaufs (vgl. Burgenland) – als einziges Bundesland hat NÖ im ROG konkrete Kriterien definiert von denen eine Umwidmung abhängig ist	LIT
	66
➤ Erstellung von Raumordnungsplänen mit Ausweisung von Entwicklungsbereichen für Windenergieanlagen	LIT
	66
➤ Erfassung der Energiepotenziale bis auf kommunale Ebene (v.a. ungenutzte Potenziale nach Energieträgern)	LIT
	28
➤ GIS System einführen – Darstellung der Energiepotenziale und der derzeitigen Nutzungen (Vorbild Kanton Zürich)	LIT
	28
➤ Darstellung von Abwärmepotenzialen und deren Nutzungsmöglichkeiten	LIT
	28
➤ Aufzeigen weiterer Energiepotenziale (Biomasse, Erdwärme, ...)	LIT
	28
➤ Untergliederung der Energieraumpläne für die Eignung eines bestimmten Energieträgers in 2 Stufen (Kernzonen: deutliche gesamtwirtschaftliche und emissionsseitige Vorteile; weiteres Eignungsgebiet: Vorteile eines Energieträgers weniger deutlich)	LIT
	28

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- EIWOG des Bundes und der Länder regeln keine elektrizitätswirtschaftlichen Raumplanungsmaßnahmen – zur Sicherstellung der optimalen Standorte für die Stromerzeugung als auch der notwendigen Flächen ist die Raumplanung gefordert in die Planung der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie einzugreifen

LIT
66

Energieversorgung

- Darstellung von nutzbaren Energieversorgungs- und Abwärmepotenzialen (aus Industrie (Abwärme), aus Abwasser/Oberflächengewässern (Umgebungswärme), Müllverbrennungsanlagen; erneuerbare Energieträger (allgemein in Energieraumplanung))
- Ausweisung von Zonen im Bauland bei denen Beheizung mit bestimmten Brennstoffen untersagt ist (siehe Stmk. ROG) oder bestimmte Brennstoffe prioritär verwendet werden sollten
- Ausweisung von Eignungsgebieten (Vorranggebiete) für leitungsgebundene Energieträger (Fernwärme, Erdgas, Fernkälte)
- Ausweisen von Fernwärmepotenzialgebieten auf Basis eines Beurteilungsrasters und strikter Einhaltung der Effizienzkriterien
- Festlegung von Eignungsgebieten für Nah- und Fernwärmeversorgung (auch Fernkälte) oder Erdgas (Biogas)
- Raumplanung – Nutzung von Fernwärme/Fernkälte mit hohem Anteil an erneuerbaren Energien und Abwärme aus KWK-Anlagen und industriellen Prozessen als Priorität (v.a. für verdichtete Gebiete) formulieren
- Ausweisung von Fernwärmeanschlussbereichen nach dem Vorbild Steiermarks ermöglichen (siehe Stmk. ROG)
- Ermöglichung der Umsetzung der Verpflichtung zum Fernwärmeanschluss

LIT
28

LIT
28

LIT
28

LIT
15

LIT
28

LIT
28

LIT
28

LIT
15

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Fernwärmeanschlussgebot, sofern technisch und wirtschaftlich zweckmäßig	LIT
	28
➤ verpflichtendes kommunales Energiekonzept mit Fernwärmeausbauplan (wenn entsprechende Bedingungen gegeben) entweder als eigenständiges Konzept oder als Sachkonzept zum örtlichen Entwicklungskonzept	LIT
	28
➤ Ausweisung von Aufschließungsgebieten ermöglichen, wenn noch kein Fernwärmeanschluss vorhanden aber absehbar ist	LIT
	28
➤ Darstellung von (vorhandenen) Großabnehmern (Industrie, Gewerbe, ev. Dichte Siedlungsgebiete) für Strom, Wärme und Kälte	LIT
	28
➤ Ist-Zustand der Energieversorgung (Energieversorgung, Energieverbrauch, Energieimport/-export, Gebäudezustand, Energiepotenziale, ...)	LIT
	28
➤ Darstellung der (vorhandenen) Energieversorgung (Kraftwerke, KWK-Anlagen, Heizwerke, Müllverbrennungsanlagen etc.)	LIT
	28
➤ auf bestehende Energieinfrastruktur Rücksicht nehmen	LIT
	28
➤ Berücksichtigung von erfolgreichen kommunalen Energieversorgungsstrukturen, wenn diese nachhaltig sind und den Prioritäten des Landes entsprechen	LIT
	28
➤ Festlegungen bezüglich gemeindeeigener Energieversorgungsanlagen	LIT
	28
➤ Vorbehaltsflächen für Energieversorgung ermöglichen (siehe NÖ ROG)	LIT
	28
➤ Festlegungen zur Energieversorgung dezentraler Gebäude außerhalb von Vorranggebieten	LIT
	28

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Siedlungserweiterungen und deren geplante Energieversorgung

LIT
28

➤ Gemeindeleitfaden für leitungsgebundene Energieträger durch die Länder mit Check- und Kriterienlisten erstellen

LIT
28

➤ Biomasse-Verstromung – Berücksichtigung der Wärmeabnahme bei Standortwahl

LIT
10

➤ Art der Energieversorgung als Bestandteil des BPL, weitere Festlegungen zur Erhöhung der Energieeffizienz (energetische Kriterien) im BPL (Bebauungsplan) treffen

LIT
28

Rohstoffversorgung

➤ Erstellung von ressourcenbezogenen Sachkonzepten für eine nachhaltige Entwicklung

LIT
53

➤ langfristige Sicherung einer siedlungsnahen Rohstoffversorgung/Zugang zu Rohstoffen, Rohstoffsicherung als öffentliches Interesse in der Raumordnung berücksichtigen verbindliche Ausweisung von überörtlichen Rohstoffsicherungsflächen in der Flächenwidmung (z.B. über Einrichtung von Rohstoffkoordinierungsstellen);

LIT
49

➤ Rohstoffversorgung, Immissionsschutz, Umweltschutz z.B. im Raumplanung integrieren

LIT
28

➤ Ergänzung sowie Abgrenzung zu anderen Sektorpolitiken wie Rohstoffversorgung oder Klimaschutz/Klimaanpassung

LIT
28

Energieeffizienz

➤ Festlegungen zur Energieeffizienz von Siedlungskörpern und des Verkehrswesens sowie Strategien zur Reduktion des Energieverbrauchs

LIT
28

➤ Maßnahmen zur Energiereduktion

LIT
28

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Definition von Kriterien für energieeffiziente Siedlungskörper	LIT
	28
➤ Raumplanung – Energieeffizienz und Reduktion des Energieverbrauchs als zentrales Ziel und Grundsatz (Verbindung zum Klimaschutz, Immissionsschutz sowie Energiesicherheit herstellen)	LIT
	28
➤ Energieeffizienz durch raumplanerische Maßnahmen steigern: Reduktion des gesamten Energieverbrauchs von Siedlungen, Festlegung von Energieeffizienzkriterien in der Flächenwidmung, Erstellung integrierter Raum- und Energiekonzepte unter Berücksichtigung des Mobilitätsmanagements; kriteriengeleitete Ausweisung von Vorranggebieten für bestimmte Arten der Energieversorgung	LIT
	49
➤ Planung u. Raumordnung nach bestmöglicher Energienutzung ausrichten	LIT
	3

Betriebsstandorte

➤ verpflichtende Berücksichtigung der möglichen Gesamtenergieeffizienz bei der Flächenwidmung von Gewerbegebieten	LIT
	15
➤ Standortwahl für Industrie nach energetischen Kriterien	LIT
	3
➤ Betriebsstandorte: Konkretisierung der überörtlichen Raumordnungsziele hinsichtlich Betriebsstandorte	LIT
	21
➤ Betriebsstandorte: verbindliche Sicherung möglicher Betriebsstandorte unter Berücksichtigung aller planungs- und umweltrelevanten Kriterien sowie Abstimmung mit Fachbereichen (überörtliche Raumplanung) und entsprechende Widmung	LIT
	21
➤ Betriebsstandorte: Erfassung von bestmöglichen Betriebsstandorten (Grundlagenstudien), Sicherung der Flächen (Widmung), Clusterbildung	LIT
	21

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Bildung von Clustern branchenähnlicher Betriebe; Betriebsansiedelungskonzepte mit Ansiedlungsmöglichkeiten von Zulieferern nahe beim Produzenten	LIT
	15, 50
-
➤ Standortplanung u. Widmung von Betriebs- und Gewerbeflächen durch Bund bzw. Länder (Funktionsmischung, Clusterbildung, Branchenbildung, Wegekombination, Verkehrsmittel, Arbeitsplatzdichte sowie Versiegelung)	LIT
	50
-
➤ Betriebsstandorte: Kenntnisse über Standorte auf regionaler Ebene verbessern	LIT
	21
-
➤ Betriebsstandorte: Bedarfsabschätzung im örtlichen Entwicklungskonzept mit Sicherung sowie Maßnahmen zur Ansiedlung, Verfügbarmachung u. Nachnutzung von Flächen z.B. Brachflächen	LIT
	21
-
➤ Betriebsstandorte: Unterscheidung nach normalen Betriebsgebieten und Gebieten mit besonderen öffentl. Interesse	LIT
	21
-
➤ Betriebsgebiete von überörtlicher Bedeutung: Sicherung von geeigneten Flächen durch überörtliche Planungsmaßnahmen (Bestimmung der Rahmenbedingungen durch Raumordnungsprogramme oder Richtlinien)	LIT
	58
-
➤ Betriebsstandorte: Gemeindekooperationen bei Ansiedlungen (spezifische Vermittlung der Vorteile) – u.a. Kernstadt und Umlandgemeinden, Ausgleichsmaßnahmen für Aufteilungsschlüssel	LIT
	21
-
➤ gemeindeübergreifende Kooperationsformen (Bildung regionaler Gewerbeflächenpools)	LIT
	12
-
➤ Betriebsstandorte: Entwicklung und Vermarktung der Betriebsflächen (gemeinsam in Stadtregionen)	LIT
	21
-
➤ Betriebsstandorte: in Regionen mit Überangeboten an Flächen: Unternehmensberatungen (Ansiedlung von Unternehmen zum Vorteil verschiedener Betriebe,..., Nutzung von Synergien,...)	LIT
	21

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Betriebsstandorte: Festlegung von Aufschließungszonen, Rückwidmungen (Prüfung der Verbesserungen aus Sicht der Gemeinden bei Vorbehaltsflächen)

LIT
21

- Einkaufszentren und Gewerbeparks - Prüfung von Alternativen - Brachflächenrecycling

LIT
12

- Einkaufszentren, Freizeitgroßanlagen, Bürokomplexe: sollen nur zulässig sein, wenn sie mit den Interessen der überörtlichen Raumplanung übereinstimmen, die durch sektorale Raumordnungsprogramme der Länder festgelegt werden können (Vermeidung von Belastungen, Anbindung an den ÖPNV)

LIT
58

- EK- und Fachmarktzentren: Anpassung der Vorgaben in den Bundesländern (sektorale Raumordnungsprogramme mit Verkaufsflächenbeschränkungen, Stärkung der Stadt- und Ortskerne; siehe NÖ und Stmk.); Vorgaben über die überregionale Planungsbehörde; tendenziell warenbezogene Betriebstypen reduzieren und Ausnahmeregelungen spezifizieren;

LIT
21

- klare Beschränkungen für Einkaufszentren auf der Grünen Wiese – Förderung von Einzelhändlern

LIT
33, 60

- Ausschluss von Einkaufszentren in neuen MFH-Stadtteilen und anstelle dessen dezentrale Nahversorgung in Erdgeschosszonen

LIT
57

- Ausweisung von Zonen mit einer Raumhöhe von 4 m, Unterteilung dieser Zone in Sockelgeschäft und Sockelzone-Erweiterung (Gemeinschaftsräume, Kleingewerbe etc.); Gesellschaft zur gezielten Anmietung und Bewirtschaftung; klare Nutzungsvorgaben in der Geschäftszone bzw. Nutzungsempfehlungen

LIT
10

Kompetenzen

- Ansiedlung der Richtlinienkompetenz (Raumplanung) im Bundeskanzleramt

LIT
60

- | |
|-----|
| LIT |
|-----|

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Schaffung eines umfassenden und rechtlich verbindlichen Raumplanungsinstruments auf Bundesebene auf verfassungsrechtlicher Ebene bzw. nach Art 15a B-VG	50
➤ übergeordnete Raumordnungskompetenz auf Bundesebene schaffen (Sanktionierung von Gemeinden)	LIT 24, 36, 67
➤ Kompetenzverlagerung hin zu übergeordneten Instanzen	LIT 36, 67
➤ Stärkung der überörtlichen Raumplanung durch die Länder (Funktionsmischung, Nähe, Wegekombination, Verkehrsmittel, Siedlungsdichte, Versiegelung, Vornutzung sowie Gebäudequalität und Bauform), Erarbeitung überörtlicher Raumordnungsprogramme und konsequente Umsetzung, um koordinierte Siedlungspolitik zu betreiben	LIT 8, 46, 50
➤ adäquate Management- und Begleitstrukturen für die Raum- und Regionalentwicklung: Abstimmung zwischen der Raumordnung und der Regionalpolitik, Klärung und Bearbeitung der Schnittstellen zwischen den Gebietskörperschaften der Ebenen, aber auch innerhalb einer Ebene; Konzepte zur verbesserten Abstimmung der Sektoralplanung mit Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik („runde Tische“ zwischen Sektor- und Raumpolitik)	LIT 10, 49
➤ regelmäßiges Monitoring der räumlichen Entwicklung durch eine übergeordnete Stelle	LIT 9, 36
➤ Überdenken der Kompetenzverteilung (v.a. Bund, Länder) bei Baulandwidmung: bei Projekten, welche über regionale und örtliche Interessenslagen hinausgehen, Anwendung von ökologischen, energetischen und ökonomischen Kriterien	LIT 36

Infrastruktur

➤ Korridore für hochrangige Infrastrukturen über Raumplanung sichern	LIT 49
➤ Berücksichtigung der bestehenden Kapazitäten und Ausbauerfordernisse an technischer und sozialer Infrastruktur bei der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete	LIT 53

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Abstimmung der Ausbaumaßnahmen bezüglich der einzelnen Infrastrukturmaßnahmen untereinander	LIT
	53
➤ Erschließung von Bauland mit erforderlicher und bedarfsorientierter Infrastruktur durch die Gemeinde.	LIT
	58
➤ Verknüpfung von Entscheidungskompetenz zur Baulandausweisung und Finanzierung der notwendigen Infrastruktur	LIT
	36
➤ Abschätzung der mit Planungsvarianten verbundenen Gesamtinvestitions- u. Betriebskosten der technischen Infrastruktur als Bestandteil von Bebauungs-, Struktur- und Projektplanung bei Raumplanung	LIT
	53
➤ Berücksichtigung der Folgekosten an technischer und sozialer Infrastruktur im Zuge der Bearbeitung des örtlichen Entwicklungskonzepts und der Flächenwidmungsplanung zur Überprüfung der angestrebten Einwohner- und Wohnungszuwächse	LIT
	53
➤ Umgang mit gemeindeeigenen Gebäuden in Sachen Energie (Bebauungsplan)	LIT
	28

Verdichtung

➤ Baulückenkataster ausweiten– flächendeckender Überblick über unbebaute Grundstücke	LIT
	9, 11
➤ Forderung nach Verdichtung in geeigneten Gebieten, um die Wahrscheinlichkeit entsprechender Anschlüsse an (Ab)Wärmenetze zu erhöhen	LIT
	28
➤ Flächenrecycling mit Vorrang vor neuer Erschließung	LIT
	11, 60, 68
➤ Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zur Forcierung flächensparender Bauweisen	LIT
	53

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- mehr Baulandangebot in zentralen Lagen

LIT
31

- verdichtete Siedlungsplanung, Nachverdichtung vor Neuwidmungen im Grünland, keine Widmungen von monofunktionalen Strukturen wie großflächigen Gewerbegebieten

LIT
67

- ordnungspolitische Instrumente: Baulanddruck von „grüner Wiese“ auf bereits erschlossene und versiegelte Innerortslagen umlenken: Etablierung eines Instrumentariums analog zur „Städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (§136 BauGB) nach bundesdeutschem Vorbild; Herausbildung eines adäquaten Planungsinstrumentariums für den „geordneten Rückbau“ als neue Planungsaufgabe

LIT
6

- verdichtete Bebauung – Anpassung der Bebauungspläne

LIT
11, 47

- Dichtebestimmung im örtlichen Raumplanungsrecht: Muss-Bestimmungen als Inhalt von ROG bzw. Flächenwidmungsplänen aufnehmen; Abstimmung über Gemeindegrenzen hinweg; entlang von Verkehrsachsen; Reduktion der Bauflächen an Randbereichen mit Erhöhung der Dichtevorgaben; Erleichterungen für Dachgeschoss- und Kellerausbauten in Innenbereichen; Nachnutzung von Brachflächen im Innenbereich; öffentliche Bauten in Haltestellenbereichen forcieren; Sanktionierung bei Neubauten bei Unterschreitung von Mindestdichten;

LIT
21

- Mindestdichten (Orientierung an Reihenhäuser) und Höchstdichten (max. Grundstücksfläche, Mindestgeschoßflächenzahl) in Bauordnung/Raumplanung

LIT
9, 45, 50, 58

- Optimierung der Parzellierung (Verkleinerung der Größe des Bauplatzes, Verbindung zwischen privatem und öffentlichem Raum, Stellplätze im öffentlichen Raum)

LIT
9

- keine Parzellierung für Einfamilienhäuser in neu geplanten zusammenhängenden Wohngebieten, Bevorzugung der Flächenwidmung für den Geschoßwohnbau

LIT
36

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Begrenzung des Grundstückflächenverbrauchs/Grundstückbedarfs
pro Wohneinheit

LIT
51

- Vermeidung von flächenextensiven Siedlungsstrukturen.
Nachverdichtung prüfen. Ferner sowie ergänzend sind
Nutzungsdurchmischungen anzustreben („Stadt der kurzen Wege“).
Die widmungskonforme Nutzung der planerischen Festlegungen soll durch
baulandmobilisierende Maßnahmen, insbesondere durch aktive Bodenpolitik,
Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Baugebote erreicht werden.

LIT
58

- Mängel und Missstände beseitigen (Anpassung der technischen bzw.
sozialen Infrastruktur – reagieren auf demographischen Wandel,
alternative Nahversorgungslösungen), Nachverdichtung, Rückbau
besonders unattraktiver Bestände

LIT
52

- Definition von Kernstadt (Hauptenergie- u. -ressourcenverbraucher,
höchststrangige Infrastrukturen, fußläufige Distanzen, ÖPNV-Achsen
mit Gewerbe), suburbaner Raum (Grundversorger, flächenintensive
Industrie- und Gewerbegebiete an ÖPNV, fußläufige Anbindung des Wohnens an Arbeit
u. Grundversorgung bzw. ÖPNV Fahrzeit 30 min.), Kleinstadt im ländlichen Raum
(Rohstoffverarbeitung, fußläufige Distanzen, Anbindung an leistungsfähigen ÖPNV,...),
ländlicher Raum (Ressourcenabdeckung, ökologische Ausgleichsfunktion,...)
festschreiben

LIT
50

- Verankerung des Begriffs „Stadtregion“ in Politik und Verwaltung:
Definition, nationale Agglomerations- u. Städtepolitik, Entwicklung
eines Netzes von Stadtregionen, verstärkte Berücksichtigung
unterschiedlicher Raumtypen in der Raumordnung, differenzierte und
stadtregionsbezogene Wohnbauförderungsmaßnahmen, übertragen von Betriebsgebiete-
und EKZ-bezogene Maßnahmen auf Stadtregionen

LIT
21

- mehr als 50% des Wohnbaulandbedarfes in Siedlungsschwerpunkte
ausweisen (Festlegung von Nutzungsanteilen für Bebauungsplanung
und Siedlungsdichten unter Berücksichtigung von der Lage zu
Einrichtungen; Regionalzentren/regionale Nebenzentren: GFZ von 0,5, sonstige
Gemeinden 0,4, regionale Grünflächenanteile; Maximalwert für EFH), Verbot von
Baulanderweiterungen außerhalb von Siedlungsschwerpunkten

LIT
21

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Siedlungsgebiet begrenzen (klare Anforderungen an die Genehmigung von Nutzungsplänen, insbesondere bezüglich des Umfangs der Bauzonen und der räumlichen Qualitäten formulieren und die Reduktion überdimensionierter und die Umlagerung schlecht gelegener Bauzonen fördern)

LIT
59

- Beschränkung der Bautätigkeit im Streusiedlungsraum (Erhalt von Bestand, Vermeidung einer starken Siedlungstätigkeit, Rückwidmung der in kleinen Siedlungsansätzen noch bestehenden Baulandreserven)

LIT
53

- Festlegung von überörtlichen Siedlungsgrenzen

LIT
12, 53

- Neuwidmung: Stopp der Streusiedlung, Rückwidmung von nicht bebauten Baugrund, strenge Siedlungsgrenzen und Flächenwidmungen, Vertragsraumordnung z.B. Baugebote (z.B. Rückwidmungen nach bestimmten Fristen), aktive Bodenpolitik, Ausweisung verdichteter Wohnformen kaum EFH

LIT
10, 47

- Siedlungsentwicklung als räumlich-funktionale Ergänzung bestehender Siedlungsgebiete. Bauten in isolierter Lage u. Nutzungskonflikte vermieden

LIT
58

- Beobachtung der Siedlungsentwicklung und bei Bedarf Eingriff

LIT
60

- Entwicklung von regionalisierten Leitbildern für die Landschafts- und Siedlungsentwicklung (Kapazitäten für die Siedlungsflächenentwicklung, Flächenverbrauchsmonitoring)

LIT
12

- Freiflächen und landwirtschaftliche Vorrangflächen: verbindliche Siedlungsgrenzen festschreiben (In Gebieten mit einer hohen Siedlungsdynamik)

LIT
58

- Konkurrenzsituation bei der Nutzung von Flächen entschärfen

LIT
10

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Bebauungspläne bei der Trennung bzw. Integration von privatem und öffentlichem Raum im Bereich der Mobilisierung und Sanierung/Nachverdichtung im Rahmen einer Optimierung der Siedlungsstruktur verbessern

LIT
9, 52
- zentrale Orte als Standorte der sozialen Infrastruktur: Festlegung der bestehenden Zentralität von Gemeinden und der Zentralitätserfordernis von öffentlichen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, akkordierte Ausweisung der Zentralen Orte als Träger der sozialen Infrastruktur, Weiterentwicklung des polyzentrischen Ansatzes

LIT
49
- Rückbau der Siedlungsstruktur als mögliche Zielorientierung in schrumpfenden Regionen (Rückbau leer stehender Gebäude und von Infrastruktur)

LIT
69
- Aufrechterhaltung einer Mindestversorgung in strukturschwachen Regionen anstelle des Ziels der gleichwertigen Lebensbedingungen in den Vordergrund stellen. Auf kleinräumiger Ebene soll eine Raumstruktur nach dem Prinzip der Zentralisierung verfolgt werden, d.h. eine Ausdünnung der Peripherie mit einer Konzentration auf regionale Zentrale Orte mit höherem Entwicklungspotenzial, in denen Versorgungsstrukturen gebündelt werden.

LIT
70
- Gemeinden, die bereits einen Anteil von zwanzig Prozent an Zweitwohnungen erreicht haben, dürfen keine Zweitwohnungen mehr genehmigen, es sei denn, sie knüpfen die Baubewilligung an eine Bedingung, die sicherstellt, dass mit dem Bau „warme Betten“ entstehen. Das kann etwa geschehen, indem der Bauherr seine Wohnung von einer professionellen Vermarktungsorganisation anbieten lässt.

LIT
71
- bei Baugenehmigung Pflicht zu Nutzung als Erstwohnung oder als andere Wohnung, die nicht unter das Zweitwohnungsbauverbot fällt und Vermerk in das Grundbuch

LIT
71
- Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze: Entwicklung von Innen nach Außen, Ausrichtung an der Infrastruktur (Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Verkehr; siehe ROG § 3, Abs. 2, steiermärkisches Raumordnungsgesetz)

LIT
30, 68

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- ordnungspolitische Instrumente: verpflichtende Einführung von „Innenentwicklungsplänen“, auf deren Basis die Aufwertung von bereits bebauten Gebieten im oben besprochenen Sinn planerisch vorbereitet und koordiniert wird;

LIT
6

verbindliche Vorschreibung von CO₂-Reduktionszielen von Seiten des Staates, die u.a. auch über Maßnahmen der örtlichen Raumplanung zu erreichen sind; verbindliche Kompensation jeder Neuversiegelung durch Entsiegelung aliquoter Flächen in Innenlagen

- Forcierung der Bebauungsplanung (verstärkter Einsatz des Bebauungsplans auf Ebene der örtlichen Raumordnung unter Berücksichtigung sozialverträglicher Bebauungsdichten (Grünraum,...))

LIT
12

- Bebauungsplan: mehrstufige Bebauung; Bebauungsplan der Grundstufe (Regeln für die bauliche Gestaltung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung mit: Festlegungen der Erschließung (Straßenfluchtlinien, Verlauf der Gemeindestraßen), Abgrenzung der bebaubaren Flächen (vordere Baufluchtlinien), Festlegung der Bauhöhen (Bebauungshöhe), Festlegung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundflächen (Bebauungsdichte), die (allfällige) Erfordernis einer Aufbaustufe)); Bebauungsplan der Ausbaustufe (baut auf Grundstufe auf; soll festgelegt werden, wenn zusätzliche Regeln notwendig sind (Grundsatz der Begründbarkeit): architektonische Gestaltung von Baulichkeiten, Bauweisen, Bauplatzgrößen, Erhaltungs- und Abbruchgebote, Gestaltung der Einfriedungen); bei Bedarf Bebauungsvorschriften im Grünland; städtebauliche Gutachterverfahren (offene Verfahren bei Arealen mit mehr als 50 WE)

LIT
58

- Erfassung der Gebäudesubstanz (exakte Baudichte), Baualter und Sanierungsrate sowie bestehende Nutzung der Energieträger (inklusive Alter und Zustand der einzelnen Energieversorgungssysteme)

LIT
28

Baulandumlegung

- Baulandumlegung: rechtliche Voraussetzungen in allen Bundesländern schaffen; Erstellung von Bebauungsplänen für Umlegungsgebiete; vertragliche Vereinbarungen zur Sicherstellung der Bebauung

LIT
21

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Baulandumlegung: gesetzliche Verankerung in den Raumordnungsgesetzen; soll zur zweckmäßigen Bebauung beitragen; Einleitung des Verfahrens auch von Amtswegen her und nicht nur von der Mehrheit der betroffenen Grundeigentümer	LIT
	58

➤ Forcierung von Baulandumlegungen und Berücksichtigung des Bedarfs und der Gestaltung zukünftigen Baulands bei Kommassierungen	LIT
	53

Boden- und Flächenpolitik

➤ nachhaltige Flächenhaushalts-Politik	LIT
	60

➤ Anreize für Gemeinden schaffen, damit diese bei der Ausweisung von Bauland stärker ökologische und ökonomische Folgen berücksichtigen z.B. über Baulandverträge	LIT
	48, 54

➤ Flächenwidmungsplan: Ausrichtung an überregionalen Konzepten, Einrichtung von Raumordnungsgemeinschaften zur interkommunalen Abstimmung (regional bedeutsame Entwicklungsstrategien und –konzepte)	LIT
	21

➤ Neuwidmungen umfassend beurteilen: Reduktion des Baulandüberhangs, Festlegung von Standards und Neuwidmung entsprechend vornehmen	LIT
	49

➤ Bauland-Neuwidmungen: Versorgung mit vorhandener technischer Infrastruktur und topografische Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen; im ländlichen Raum aus langfristiger Perspektive die Entwicklung zu dezentraler Konzentration unterstützen	LIT
	72

➤ Flächenwidmung/Baugenehmigungen nur bei bestehenden Straßen und Leitungen	LIT
	36

➤ Forcierung von Bauvorhaben, die keine Schaffung neuer Infrastrukturen erfordern	LIT
	36

LIT

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Widmung in Etappen (Bevölkerungsentwicklung, Bedarf nach Siedlungserweiterungen, strukturelle Lage)

9

- Widmung von Vorbehaltsflächen für verdichtete Wohnformen

LIT
48

- Widmung von Bauland nach dem Bedarf für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren

LIT
53

- Eigentümer sollen vor eine Baumwidmung ihre Bereitschaft zur Bebauung (10 Jahre) gegenüber der Gemeinde vertraglich kundtun oder bei Desinteresse (kein Eigenbedarf) z.B. an Gemeinde verkaufen.

LIT
58

- Baugebote (entschädigungslose Rückwidmung in Grünland oder Bußgelder,...)

LIT
12

- ordnungspolitische Instrumente: Befristung der Baulandwidmung per Gesetz; Junktimierung der Flächenwidmungsplanung mit einem verbindlichen Zeitplan für die Durchführung der Erschließung und der Realisierung der Bebauung (In Südtirol betragen diese in Abhängigkeit des Gebietes zwischen 3 und 9 Jahren.); Befristung möglicher Entschädigungsforderungen bei Rückwidmung von Bauland in Grünland

LIT
6

- ordnungspolitische Instrumente: gesetzliche Junktimierung der Erschließung eines bereits gewidmeten Baugebiets mit einer „Realisierungsverpflichtung“, z.B. öffentlich-rechtlichen Erklärung, die Liegenschaft fristgerecht (innerhalb von zehn Jahren) ihrer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen; Junktimierung der Erlassung eines Bebauungsplanes, mit dem bodenschonendes Bauen verbindlich angeordnet werden kann, kombiniert mit einer Realisierungsverpflichtung

LIT
6

- Flächenwidmungsplan: Widmungskriterien (Baulandwidmungen sollen Bedarf von 10 Jahren entsprechen; Nachweis, dass diese mit ÖPNV erreichbar und mit bestehender Infrastruktur abgestimmt sind); Baulandüberhang (Rückwidmung von Flächen; entschädigungslos bei Flächen, die über 10 Jahre nicht bebaut wurden, sofern keine Erschließungen getätigt wurden; Rückwidmungen als Sanktion nur in Randgebieten); Grünlandwidmungen (absolute

LIT
58

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Bauverbote, nur eingeschränkte Sonderwidmungen für Bauten u. nach definierten Rahmenbedingungen); Schwarzbauten im Grünland (Genehmigungen unterlassen); Ferienwohnsitze/Ferienhäuser (nur auf Flächen mit Sonderwidmungen, Einschränkungen in sensiblen Gebieten); Aufschließungszonen für etappenweise Bebauung; Planänderungen (nur eingeschränkt ermöglichen, kein Widerspruch zu örtlichen Entwicklungskonzepten (Baulandgrenzen, Grünzonen, funktionale Gliederung))

- Flächenausweisungsrechte bzw. Zertifikate: Akteure sind Planungsträger (vor allem Gemeinden); Ausweisung von Flächen nur möglich, wenn Flächenausweisungsrechte vorhanden sind (Alternative: Nachverdichtung), limitierte Zertifikate können bei Nicht-Bedarf gehandelt werden, ersteigert oder verkauft werden

LIT
8, 46
- Redimensionierung von Baulandüberhängen (Einfrieren, Abbau; Entschädigungen für Rückwidmungen von Bau- in Grünland sind nicht vorgesehen, wenn dem Wertverlust der Liegenschaft keine konkreten Aufwendungen, z. B. für Baufreimachungen, oder anderweitige tatsächliche Kosten gegenüberstehen.)

LIT
12
- Reduktionen der Baulandreserven

LIT
6
- Reduktion des ausgewiesenen Baulands durch Bedarfsnachweis

LIT
36
- ordnungspolitische Instrumente (Selbstbindung an längerfristiges Umwidmungsmoratorium; verbindliche Baulandreduktionsziele für einen bestimmten Zeitraum; Übernahme der Eingriffsregelung nach § 18 bis 21 des dt. Bundesnaturschutzgesetzes, wonach erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt, wie die Neuversiegelung von Boden und der Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, adäquat ausgeglichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu ersetzen sind.)

LIT
6
- Verhinderung der Möglichkeit von Gemeinden außerhalb von (auf höherer Ebene festgelegten) Wachstumsgebieten Baulandausweisungen vornehmen zu können

LIT
60

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Umwidmungsverbote einführen z.B. in Abhängigkeit von der Bodenqualität;	LIT
	33, 50
➤ Planwertausgleich/Neuberechnung Bodenwertabgabe durch Bund	
➤ Nutzung des Flächenwidmungsplans zur Erreichung raumordnerischer Ziele durch strenge Kriterien	LIT
	36, 65
➤ Mengensteuerung durch überörtliche Raumordnung, Festlegung von konkreten, quantifizierten Zielen des Flächenverbrauchs, Einhaltung über örtlichen Raumordnung (Gemeindeebene)	LIT
	12
➤ Standortkonkurrenz und indirekte Förderungen: verstärkte Raumordnung, rigoroses Einhalten aller gemäß den Raumordnungsgesetz erlassenen Regelungen	LIT
	8
➤ Siedlungs- und Freiraumplanung gleichwertig behandeln	LIT
	58
➤ Freiräume schaffen und sichern: Verankerung und langfristige Sicherung von hochwertigen Freiraumfunktionen, Berücksichtigung der Freiräume in der Flächenwidmung	LIT
	47
➤ Flächenwidmungsplan: Abgrenzung von Freiflächen gegenüber Bauland; ROG mit Grünlandkategorien, welche Bauausführungen in sensiblen Gebieten verbieten; Nutzungsdurchmischungen innerhalb des Baulandes durch Widmungskategorien gewährleisten, Mischgebiete mit Wohn- und Arbeitseinheiten festlegen	LIT
	21
➤ rechtliche Sicherung der Gefahrenzonenpläne in Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen	LIT
	28
➤ Vermeidung von Risikostandorten mit hohen Kollateralkosten (z.B. Hochwasser-, Lawinenschutz, Straßenbau etc.)	LIT
	36
➤ stärkere Berücksichtigung der Multifunktionalität des Bodens (Bodenbewertungssysteme und flächendeckende Kartierung der Bodenfunktionen; Verpflichtung der örtlichen Raumordnung zur	LIT
	12

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Begründung der Bodennutzung bei Flächennutzungsentscheidungen in Abhängigkeit von
der Bodenbewertung)

- Bodenbewertungssystem, das Multifunktionalität und nicht-monetäre Bodenwerte als Grundlage für den Flächenwidmungsplan der Gemeinden berücksichtigt

LIT
13

- ordnungspolitische Instrumente: Verschränkung zwischen landwirt. Grundverkehrsrecht und Raumplanungsrecht, zur Unterbindung von Spekulationsabsichten; Entwicklung geeigneter Methoden, um die Bodenqualität verstärkt in Widmungsentscheidungen einfließen zu lassen (Verknüpfung von quantitativen und qualitativem Bodenschutz); eine Strategische Umweltprüfung für sämtliche Baulandwidmungen von Grünland in Bauland ab einer bestimmten Größenordnung (z.B. 2000 m²)

LIT
6

- Forcierung der Instrumente der aktiven Bodenpolitik (Baulandverträge, befristetes Bauland etc.)

LIT
28

- aktive Bodenpolitik durch Gemeinden bei der Beschaffung von Baugrundstücken (Liegenschaften zu Vorsorgezwecken beschaffen; Unterstützung durch Baulandsicherungsgesellschaften bzw. Bodenbeschaffungsfonds, Austausch mit anderen Gemeinden bzw. Institutionen)

LIT
21

- Gemeinden sollen durch Ankauf von Liegenschaften u. Verkauf an Bauwillige aktive Bodenpolitik betreiben (Unterstützung durch Baulandsicherungsgesellschaften oder Bodenbeschaffungsfonds)

LIT
58

- aktive Bodenpolitik der Gemeinden durch Ankauf, Aufschließung und Vergabe von Grundstücken

LIT
53

- verstärkte Baulandmobilisierung, etwa durch erhöhte Besteuerung gewidmeter, aber unbebauter Grundstücke oder verpflichtende Bebauung innerhalb einer Frist z.B. 10 Jahre

LIT
36, 45, 58

- Wieder- und Umnutzung von bereits bebautem bzw. entwickeltem, aber ungenutztem Bauland - Übergang zu einer Flächenkreislaufwirtschaft

LIT
12

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Gemeinden durch Bodenbeschaffungsfonds der Länder unterstützen

LIT
53

- Baulandfonds etablieren (Ansiedlung getrennt von Verwaltung, dem Fonds keine Monopolstellung in der Grundstücksbeschaffung einräumen; sollte nur auf Initiative von Gemeinden oder Eigentümern tätig werden): Vermittlung von Baugrund an Bauwillige (Tirol, Wien, Salzburg) u.a. als Beitrag zur optimalen Erschließung von Flächen und einer guten Parzellenstruktur

LIT
9, 28, 45

- Baulandfonds: Ortsentwicklung in Sinn einer Ansiedlungspolitik

LIT
9, 28, 45

- Baulandfonds: Parzellierung neu geschaffenen Baulands

LIT
9, 28, 45

- Baulandfonds: zur Verfügungstellung günstigen Baulands für großvolumigen gemeinnützigen Wohnbau

LIT
9, 28, 45

- Flächensparen und Flächenmanagement: aktive Bodenpolitik und flächensparende Widmungen; Koppelung von Flächenwidmung, Bebauungsplanung und aktiver Bodenpolitik

LIT
47

- Baulandmobilisierung: Festschreibung auf Bundesländerebene (Baugebote bzw. Bauzwang u. Sanktionierungen, wie Einhebung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen bzw. Infrastrukturabgabe, Rückwidmungen oder Enteignungen nach einer Frist bei unbebauten Grundstücken)

LIT
21

- Prüfung Flächenzertifikatshandel

LIT
6

- handelbare Flächenausweisungsrechte (begrenzte Gültigkeit, Monitoringsystem, Sanktionsmechanismen, maximal zulässige Baulandmenge auf Bundes- oder Landesebene vorgeben, nicht handelbare Ausschlussflächen festlegen, Jede Gemeinde erhält anfangs eine kostenfreie Erstausrüstung an Baulandwidmungsrechten für die Eigenentwicklung, der Rest wird an einer vom Staat einzurichtenden Börse für Flächenzertifikate gehandelt. Benötigt eine Gemeinde weitere Rechte, so muss sie diese an der Börse erwerben. Andererseits können nicht benötigte Rechte an andere Gemeinden verkauft und dadurch kommunale

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Einnahmen erzielt werden, die für anderweitige (z. B. soziale) Gemeindeziele verwendbar sind.)

- Flächenzertifikate: Schweiz - Bauen auf unüberbauten Land nur mit Zertifikaten möglich, die in begrenzter Menge jährlich versteigert werden und 3 Jahre lang gültig sind); USA mit TDR (Transferable Development Rights) – Senderzonen, die nicht bebaut werden dürfen; Empfängerzonen mit Wachstums- und Verdichtungspotenzial; Handel mit Zertifikaten (Kauf: Bebauung über nutzungsdichte; Verkauf: keine Bebauung, andere Nutzungen sind erlaubt)

LIT
8, 46

- Evaluierung von Instrumenten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs (Kontingentierung des Baulandes)

LIT
12, 21

- Planwertausgleich (derzeit nahezu keine Bestimmungen für den Umgang mit den durch die kommunale Flächenwidmung bewirkten Widmungsgewinnen, in Graubünden, Südtirol oder z.B. benachbarten Bayern bestehen seit Jahren Ausgleichmaßnahmen) in Österreich sind entsprechende Maßnahmen im Entstehen z.B. im Entwurf zum neuen Tiroler Raumordnungsgesetz

LIT
73

- projektbezogene Widmungen bei Flächenwidmungsplänen: langfristige Leitlinien und Rahmenbedingungen für Standorte und Nutzungen; Einbeziehung von Projektträgern mit verbundener Umsetzungspflicht, Übernahme von Kosten,...; Großprojekte als eigene Planungsmaßnahme

LIT
21

- Auseinandersetzung im überörtlichen sowie örtlichen Flächenwidmungsplan mit Maßnahmen, die erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen; Bewilligungshemmnisse im Flächenwidmungsplan oder in Erläuterungskarten sichtbar machen;

LIT
21

- Hausverstandsplanungen bei Entwicklung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans – stärkere Beteiligung der BürgerInnen in Kombination mit Informationsveranstaltungen bei der Grobplanung (Gunst- und Ungunstlagen, Flächeneffizienz, soziale Durchmischung)

LIT
9

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Verkehr

- verstärkte institutionelle Verschränkung der beiden Planungsbereiche Verkehrs- und Raumplanung (Auswirkungen von Verkehrsanlagen auf raumstrukturelle Effekte auch in den strategischen Prüfungen im Bereich Verkehr (stärker) behandeln)

LIT
12

- nationales Mobilitätskonzept: Koordinierung und Harmonisierung der Verkehrs- und Raumpolitik im Sinne einer zukunftsorientierten und effizienten Mobilitätsentwicklung (BMVIT mit relevanten Akteuren aus Ländern,...), Einbringen von Standortanalyse und Standortentwicklung, Flächensicherung durch Regionalprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne

LIT
47

- Verkehrsangebot und -infrastruktur sind auf die Ziele der Siedlungsentwicklung auszurichten – Kapazität statt Beschleunigung; Stärkung des öffentlichen Verkehrs

LIT
59

- Verkehrsfinanzierung soll Zielen der Siedlungsentwicklung entsprechen (Vermeidung von Verkehr, Schaffung von kurzen Wegen,...,)

LIT
59

- Siedlungsentwicklung auf den öffentlichen Verkehr ausrichten – Richtpläne, die nachweisen, wie die Siedlungs- und die Verkehrsentwicklung aufeinander abgestimmt sind; Beiträge für Verkehrsinfrastrukturen, an Maßnahmen koppeln, die zu einem effizienteren und nachhaltigeren Gesamtverkehrssystem in Städten und Agglomerationen führen und Berücksichtigung im Gesamtverkehrsplan;

LIT
17, 59, 65

- vorrangige Baulandausweisung im Nahbereich von ÖV-Haltestellen, Widmung und Rückwidmung bei Berücksichtigung der ÖV-Anbindung

LIT
47

- Konzentration der Bebauung an ÖV-Achsen (in Kombination mit Sammelparkplätzen), Bauten an zentralen Lagen sowie Nachverdichtungen

LIT
16, 59, 68

- Siedlungs- und Betriebsansiedlung hauptsächlich entlang von Verkehrsachsen (500 m zum ÖPNV u. 1000 m zur Bahn, fußläufige Erreichbarkeit innerhalb von 10 Minuten zur VHS, Kindergarten,

LIT
7, 21

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

ÖPNV-Haltestelle bzw. Nahversorgung)

➤ Widmung von Gewerbegebieten in Zukunft vorrangig in Gebieten mit gutem Anschluss an den ÖV	LIT
	15
➤ günstige bzw. preiswerte öffentliche Verkehrsmittel/ Infrastrukturanbindung bei Siedlungserweiterungen	LIT
	9
➤ Aufwertung des öffentlichen Raums, barrierefreie Gestaltung, Ausräumung der parkenden Fahrzeuge aus dem öffentlichen Raum	LIT
	52
➤ Mindeststandards der öffentlichen Verkehrserschließung definieren: Klarheit und Planungssicherheit für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung	LIT
	47
➤ Linienführung der Landesradrouten im Flächenwidmungsplan darstellen (GIS-Daten)	LIT
	74
➤ Erstellung von regionalen Radroutenkonzepten	LIT
	74
➤ Prüfung der bestehenden Instrumente der Raumplanung zur Umsetzung des Radverkehrsnetzes bzw. zur Förderung des Radverkehrs, Erarbeitung von Ergänzungen	LIT
	74
➤ Stellplätze für Kfz auf einzelne Grundstücke konzentrieren (Siedlungsrand, Sammelgarage; Garageneinfahrten vermeiden und Fußgängerfrequenz ermöglichen)	LIT
	57

Vertrafsraumordnung

➤ Raumordnungsgesetze: Recht auf Baulandverträge	LIT
	48
➤ In Raumordnungsgesetzen Möglichkeiten für privatwirtschaftliche Maßnahmen und die Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliches Handeln der Gemeinden festlegen (Baulandmobilisierung: siehe auch nachfolgend)	LIT
	58

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Vertragsraumordnung (Baulandsicherungsverträge zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer im Rahmen privatwirtschaftlicher Vereinbarungen zur Verwertung; Widmungsverfall bei Nicht-Einhaltung)	LIT
	12, 24
➤ Vertragsraumordnung auch in kleinen Gemeinden anwenden, Harmonisierung in allen Bundesländern	LIT
	8, 9
➤ Verankerung der Entwicklungsziele der Gemeinde in privatwirtschaftlichen Verträgen mit den Grundstückseigentümern	LIT
	53
➤ Baulandmobilisierung – privat-rechtliche Maßnahmen: Vertragsraumordnung in allen ROG der Bundesländern verankern und definieren;	LIT
	21

Lebensqualität

➤ Stadterneuerungsprogramme zur Verbesserung der Lebensqualität in städtischen Zentren	LIT
	33
➤ Innenentwicklung (Natur- und Landschaftsräume aufwerten)	LIT
	53, 59, 60
➤ Freiraumplanung: helle Farben bei der Oberflächengestaltung, Beschattung im Außenbereich, Schaffung von Verdunstungsflächen, Schaffung von Grünanlagen, Freihaltung und Schaffung von Luftleitbahnen zur Nutzung der kühleren Temperaturen im Umland, Berücksichtigung lokaler Windverhältnisse bei der Planung von Gebäuden	LIT
	56
➤ Mainstreet-Konzepte für Erdgeschosszonen (Gehwegverbreiterungen, neue Pflasterungen, vereinfachte Querungen, Verbesserung der Lichtsituation, verbesserte Anbindung mit öffentlichem Verkehr; Etablierung von Partizipationsmodellen mit der lokalen Bevölkerung)	LIT
	57
➤ Vorgaben für die Erdgeschoßnutzung – Förderungen und alternative Wirtschaftskonzepte → aktive Stadtplanung für hohe Lebensqualität, Durchgrünung durch (halb)öffentliche Grünräume	LIT
	47

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Erdgeschosszonen nach außen öffnen z.B. bei Bürobauten keine „Indoor-Geschäfte“, transparente Erdgeschosszonen im Neubau	LIT
	57
➤ Vermeidung der so genannte toten Augen (Umwandlung der Erdgeschosszonen in Raum für Stellplätze), Müllräume bzw. Einfahrten zu Tiefgaragen	LIT
	57
➤ Mischung von Wohn- und Gewerbebezonen	LIT
	60, 68
➤ auf soziale Durchmischung achten (Mischung aus EFH und MFH, Zuzug, Bevölkerungsstand fördern)	LIT
	9
➤ Demografie und Erfordernisse auf Grund der alternden Bevölkerung soll interdisziplinär als Querschnittsaspekt bei raumordnerischen und raumplanerischen Fragestellungen mit einfließen	LIT
	70
➤ Handlungs- und Forschungsbedarf: Dialog mit wissenschaftlichen Fachdisziplinen zum Thema „Altern“	LIT
	70

weiteres

➤ Festlegung sanfter, kurzfristiger Maßnahmen (Energieziele im Bebauungsplan)	LIT
	28
➤ Raumplanungsinstrumente mit Einfluss auf die Belegungsziffer	LIT
	51

7.2.1.4.2 Baurecht

Energie

➤ Sonnenenergienutzung: Sicherung von geeigneten Flächen über das Baugesetz (Änderung des Baugesetzes zur Sicherung von Vorbehaltsflächen auf Dächern und in Gewerbeparks (Vorlage: Solardachkataster der Stadt Graz))	LIT
	15
➤ Wohnbauförderung/Bauordnung: verpflichtende Errichtung von solaren Kombianlagen im Neubau sowie bei der Sanierung von	LIT
	62

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Einfamilienhäusern als auch im Geschößwohnbau

- Bauordnungen/Wohnbauförderung mit verstärkten Impulsen für Solarnutzung; Sicherstellen, dass PV in Gebäudestandards aufgenommen wird und neue Richtlinien für GIPV erstellt werden

LIT
39

- Baugesetzbuch – Bauen im Außenbereich: Erleichterung des Baus von Biogasanlagen kleiner 2 MW: die Feuerungswärmeleistung der Anlage überschreitet nicht 2,0 Megawatt und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr; Erleichterung des Baus von PV-Anlagen: Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist

LIT
29

- Prüfung einer künftigen Verpflichtung im Baurecht von KWK bei Wärmebereitstellungssystemen (ab 500 kW Nennleistung - Erstellung von Arbeitsunterlagen für Sachverständige sowie die Konzipierung und Start eines Förderprogramms für Wärmeversorgungsanlagen ab 500 kW Nennleistung)

LIT
15

- Baugesetzbuch: Sonderregelung zur Windenergie in der Bauleitplanung - Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen,...,

LIT
29

- Einbau von Wärmepumpen und anderer erneuerbarer Heizsysteme verpflichtend in der Gebäude richtlinie festgehalten

LIT
37

- Baugesetz: Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (oder der Anpassung dienen), insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;

LIT
29

- Baugesetzbuch: neue Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie - Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung mit geringfügigen Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren

LIT
29

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Grundstücksfläche sind zulässig soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist/Geltungsbereich für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen

Standards

➤ Neubau von Wohn- und Dienstleistungsgebäuden mindestens im „Nahzu-Null-Energie Standard“ der EU oder als „Low-Emission-Building“ ab 2015	LIT
	3
➤ Verschärfung Vorschriften für Neubauten, Sanierungen	LIT
	22, 23, 25
➤ umfassende Sanierung von Gebäuden mit verpflichtenden Standards	LIT
	3, 24
➤ Reduktion der Energiekennzahlen	LIT
	9
➤ hohen thermischen Standard auch bei großvolumigen Gebäuden gewährleisten	LIT
	24
➤ Standards für Baukomponenten abhängig von Gebäude- und Nutzungsarten; Tageslichtnutzung	LIT
	30
➤ Begrenzung der Kühllasten bei Neubauten in Abhängigkeit vom Wirtschaftlichkeitsgebot der Maßnahmen	LIT
	55

Qualitätskontrolle/-sicherung

➤ Qualitätssicherung der Bauausführung (Aufbau eines Qualitätsstandards für die Handwerker, Berater und Planer, Sanktionen bei Verstößen)	LIT
	19, 23
➤ Einführung Energieinspektion für Gebäudetechnik	LIT
	22, 29

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

EU-Gebäude-RL

- schrittweise Anpassung an die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie ab 2012 sowie Anpassungen/Nachführung der Anforderungen an Bestandsgebäude ebenfalls im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit (OIB-RL, Wohnbauförderung – Effizienz/Einsatz lokal verfügbarer Energien)

LIT
29, 45

Dichte

- Minstdichten (Orientierung an Reihenhäuser) und Höchstdichten (max. Grundstücksfläche, Mindestgeschoßflächenzahl) in Bauordnung/Raumplanung

LIT
9, 45, 50, 58

- Baurecht: Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen, Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung, Veränderung der Art der baulichen Nutzung, Lockerung der örtlichen Bauvorschriften, Arrondierung über Ergänzungssatzungen; Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote, Rückbaugesuche, Umlegungsverfahren, Nachverdichtung

LIT
52

- Vorgabe von Dichtewerten (Verhältnis der mit Gebäude überbauten Fläche zur Gesamtfläche bzw. zur Fläche für den Bebauungsplan gilt z.B. Bauordnung NÖ 1996 § 70; Geschossflächenzahl: BGF/Fläche des Bauplatzes alle Flächen der oberirdischen Geschosse sind enthalten): neben Belichtung und Durchlüftung neu auch Versorgung mit technischer Infrastruktur, Erschließung mit Individual-, aber auch öffentlichen Verkehrsmitteln sowie mit Fuß- und Radwegen

LIT
8, 46

(Flächen-) Nutzung

- Wohnzonen (Wiener Bauordnung: § 5 Abs. 4 lit. w. – Gebiete in denen mindestens 80% der Nutzflächen Wohnzwecken dienen, außer der Erdgeschosszone): Grundlage für die Aufnahme in alle Bauordnungen bzw. Raumordnungsgesetze

LIT
8

- versiegelte Flächen in Wohnsiedlungen auf ein Mindestmaß reduzieren (wasserdurchlässige Konstruktionen, wie z.B. Rasengittersteine,...)

LIT
68

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Erleichterungen von Nutzungsdurchmischungen und Nachverdichtungen im Baurecht in Verbindung mit zielgruppenspezifischen Förder- und Beratungsangeboten	LIT
	52
-
➤ Baugesetzbuch: „gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang“	LIT
	29
-
➤ Überprüfung der herkömmlichen Baustandards bzw. Straßengestaltungsvorschriften (Breite, Flächen für den ruhenden Verkehr, Deckenaufbau, usw.)	LIT
	45, 53
-
➤ Baugesetzbuch – Stadtumbau – Funktionsverlust, wenn allgemeine Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden; Maßnahmen, die brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden oder einer mit diesen verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden	LIT
	29
-
➤ Baumpflanzungen an Straßen, z.B. in Ortsgebieten	LIT
	43

Baukultur

➤ Kompetenzzentrum für Baukultur und ressortübergreifende Koordination auf Landesebene	LIT
	24

weiteres

➤ Anpassung von Bauordnungen, Bemessungsgrundlagen und Normen zum Schutz von Gebäuden vor Extremwetterereignissen	LIT
	56
-
➤ rechnerische Bewertung des energetischen Aufwandes für Abbruch, Entsorgung und Neubau im Zuge der bauphysikalischen Berechnung	LIT
	36

7.2.1.4.2.1 Stellplatzverordnungen

➤ Anpassung der Stellplatzverordnung sowie Garagenförderung; Forcierung von PKW-Stellplätzen in Sammelgaragen anstelle unter Gebäuden (Äquidistanz)	LIT
	17, 43, 47, 45, 65, 67, 68

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Garagenordnungen: komplett aufheben; Stellplatzanzahl abhängig von Lagekriterien machen

LIT
8, 46

- Stellplatzregulativ: Kann-Bestimmung: Verringerung um bis zu 90% (Wiener WBO § 36) – Aufnahme in alle Bauordnungen, Soll-Bestimmung

LIT
7, 8

- Bauordnung bzw. BautechnikVO mit Beschreibung der Anzahl u. Qualität der Radabstellanlagen (siehe Bauordnung OÖ - allerdings mit einer höheren Anzahl an Radstellplätzen (Anmerkung Umwelt Management Austria: sinnvoll tote Augen mit Radstellplätzen); 1 Stellplatz mit Stromanschluss pro Person, Platz für Radanhänger

LIT
75

7.2.1.4.3 WEG

WEG, MRG, WGG: hier darf insbesondere auf die Studie von Umwelt Management Austria „Klimaschutz – Wirtschaftswachstum - Beschäftigung durch Wohnbausanierung“ aus dem Jahr 2010 verwiesen werden

(siehe <http://www.uma.or.at/assets/userFiles/downloads/Projekte/Endbericht2.Saule-Klimaschutz.pdf>).

- Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes mit dem Ziel der Förderung von energetischen Sanierungen. Ermöglichen der Sanierung von Gebäudeteilen und Einzelwohnungen

LIT
36

- Anpassung: § 16 Abs 2 Z 2 WEG, § 16 Abs 2 Z 1 WEG, § 29 Abs 2 Z 1 WEG, § 29 Abs 2 Z 2 WEG um den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen (betrifft Mehrheitsbeschlüsse, Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer aber auch Genossenschaftsrecht)

LIT
76

- Anpassung des WEG, um die individuelle Gestaltung von Wohnungen zu ermöglichen

LIT
48

7.2.1.4.4 MRG

7.2.1.4.5 WGG

LIT

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Abrisskosten inkludieren in Kostenmieten (WGG)

9

7.2.1.4.6 GewO

- verbindliche Verkehrsauswirkungsprüfung: Pläne und Projekte der Regional- und Wirtschaftsförderung einer verbindlichen Verkehrsauswirkungsprüfung zu unterziehen (Ansiedlung von neuen Unternehmen: Antragsunterlagen sollen auch darstellen, inwieweit der neue Standort sinnvoll hinsichtlich verkehrssparsamer Güter-, Mitarbeiter- und Kundenströme ist)

LIT

41

- Raumordnung und energieverorgungsrelevante Kriterien (stärker) verankern bzw. prüfen

LIT

50

Anmerkung: Im Rahmen des Projekts „BUILD UP Skills Austria“ werden im Zusammenhang mit der GewO Vorschläge für die weitere Implementierung von Qualifizierungsnachweisen bzw. -pflichten diskutiert.

7.2.1.4.7 Anlagengenehmigung

- Anlagengenehmigung: System für Umweltinspektionen: alle für das Verfahren zuständigen Behörden sollen anhand eines wirksamen integrierten Konzepts vorgehen, nur eine Stelle soll für die Inspektionen und für die Genehmigung und Überwachung insgesamt zuständig sein; einheitlicher Genehmigungstatbestand in Form einer integrierten Vorhabengenehmigung (Zusammenführung aller Fachbehörden auf der jeweiligen Landesebene) (schon der Fall?)

LIT

17

- Biomasse: Gewährleistung des Einsatzes der effizientesten und umweltfreundlichsten Technologie

LIT

15

- gezielte Forcierung von Biogasanlagen zur Prozesswärmebereitstellung und betriebsinternen Stromherstellung

LIT

15

- Anlagengenehmigung: Öffnung der gebundenen Genehmigung in Richtung einer Ermessensentscheidung, ggf. um Ermessens- und Abwägungsdirektiven ergänzen (in Zusammenhang mit der

LIT

17

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Erreichung von Luftqualitätszielen bzw. bei anderen Umweltmedien)

➤ automatisches Abschalten von Systemkomponenten von Industrieanlagen,... - Festlegung von Minimaleffizienzen oder Maximalwerten oder flankierende Fördersysteme (Subventionen, Steuererleichterungen, etc.)	LIT
	5

7.2.1.4.8 EIWOG

➤ Raumordnung und energieverorgungsrelevante Kriterien (stärker) verankern bzw. prüfen	LIT
	50
➤ Ausbau von Mikronetzen unter Berücksichtigung von Effizienzkriterien	LIT
	15

7.2.1.4.9 Gaswirtschaftsgesetz

➤ Raumordnung und energieverorgungsrelevante Kriterien (stärker) verankern bzw. prüfen	LIT
	50

7.2.1.4.10 Ökostromgesetz

➤ Erhöhung der Fördermittel und Optimierung der Vergütungssätze, Aufhebung des PV-Deckels	LIT
	22
➤ Schaffung stabiler Rahmenbedingungen für die Ökostromeinspeisung	LIT
	31
➤ garantierte und lange Förderlaufzeiten	LIT
	34
➤ Sicherstellung einer konstanten Förderlandschaft, Einspeisegesetz mit kostengerechter Vergütung speziell fokussiert auf Schwerpunktsetzung, dessen Höhe jährlich - entsprechend der internationalen Preisentwicklung - angepasst wird; besondere finanzielle Unterstützung für den Einbau von GIPV	LIT
	39

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Eigenverbrauchsregelung und kostendeckende Rückliefertarife: Eigenverbrauchsregelung und mit höheren, zeitlich abgestuften Rückliefertarifen	LIT
	22
➤ Verlagerung des Förderfokus auf die fotovoltaische Stromerzeugung	LIT
	77
➤ KWK – Effizienzkriterien auch im Ökostromgesetz implementieren	LIT
	5
➤ Anreize über das Ökostromgesetz zur Nutzung biogener Rohstoffe	LIT
	5
➤ Anreize über das Ökostromgesetz im Bereich der Ernährungsindustrie: energetische Nutzung von organischen Abfällen (z.B. via Biogaserzeugung und anschließende Nutzung als Brennstoff)	LIT
	5
➤ Einspeisetarife für Strom und Wärme	LIT
	35

7.2.1.4.11 KWK-Gesetz

➤ Effizienzkriterien im KWK-Gesetz implementieren	LIT
	5

7.2.1.4.12 Klimaschutzgesetz

7.2.1.4.13 Energieeffizienzgesetz

EMS

➤ verpflichtende Einführung von Energiemanagementsystemen bei energieintensiven Unternehmen	LIT
	5
➤ Unternehmen mit Energiekosten zwischen 200.000 und >20 Mio. €/a: verpflichtende Fortbildung der Energieverantwortlichen bzw. des Fachpersonals; Prozess- und Gebäudeleittechnik optimieren, Energiemanagementsysteme einführen und Investitionsberechnungshilfen	LIT
	5

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

(Vollkostenrechnung) nutzen; ergänzend: unternehmensweite globale Netzwerke über alle, häufig weltweit verteilten Betriebsstätten

- Unternehmen mit Energiekosten zwischen ca. 200.000 und 20 Mio. Teilnahme an regionalen Energieeffizienz-Netzwerken anstreben, unterstützen

LIT
5
- Für Unternehmen mit einem Energieverbrauch unter einem bestimmten Betrag (z.B. 5.000 MWh/a, Energiekosten größer 200.000 €/a) sollte der Nachweis eines „Energiemanagement light“ erfolgen

LIT
5, 19, 22, 42, 78
- Einführung von Energiemanagementsystemen, freiwillig und vereinfacht bei KMU

LIT
5
- EMS (Energiemanagementsysteme): Verbindung mit freiwilligem System zur Energieoptimierung

LIT
5, 19, 22, 42, 78

Energieaudits/-beratungen

- SGP/DL: verpflichtende Energieaudits im Abstand von 5 Jahren

LIT
5, 30
- Unternehmen mit Energiekosten <200.000 €/a (etwa 1000 bis 2000 MWh/a): v.a. externe Energieberatung (bei energieintensiven Betrieben mit hohem prozessspezifischen Energiebedarf: branchenspezifische Beratung), Fortbildung der technischen Leiter sowie Gebäude- und bei energieintensiven Betrieben Prozessleittechnik optimieren.

LIT
5

Energieversorger

- Verpflichtung von Energielieferanten Einsparungen beim Letztverbraucher vorzunehmen (1,5% pro Jahr pro Unternehmen bezogen auf den Endabsatz mit sukzessiven Steigerungen)

LIT
23
- Kompensation von 10% der CO₂ Emissionen des Jahres 2020 aus dem Sektor Verkehr durch Importeure bzw. Vertreiber (in Abhängigkeit von deren Größe) von fossilen Treibstoffen im Inland

LIT
22

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Mobilität

➤ betriebliches Mobilitätsmanagement mit Jobtickets und Parkraumbewirtschaftung bei Betrieben mit gutem ÖV-Anschluss einhergehend	LIT
	15, 17, 19

Einzelmaßnahmen

➤ rechtliche Verpflichtung der Unternehmen zur Eindämmung des Energieverbrauchs mit für jeden Sektor der Industrie ausverhandelten Einzelmaßnahmen	LIT
	42

7.2.1.4.14 Wärme- und Kälteleitungsgesetz

➤ Ausbau von Mikronetzen unter Berücksichtigung von Effizienzkriterien	LIT
	15

7.2.1.4.15 Umweltverträglichkeitsrecht

➤ Raumordnung und energieverorgungsrelevante Kriterien (stärker) verankern bzw. prüfen	LIT
	50

7.2.1.4.16 Beschaffungs- und Vergaberecht

➤ Berücksichtigung von LifeCycle Kosten bei der Planung und Ausschreibung von Projekten	LIT
	15
➤ öffentliche Beschaffung – Geräte: Vorgaben über Vergabe öffentlicher Aufträge auf Effizienz ausrichten	LIT
	29
➤ Beschaffungsprozesse: Energieverbrauch von Anlagen als Pflichtaspekt bei Ausschreibungen berücksichtigen	LIT
	5
➤ Qualitätskriterien in der ÖV-Vergabe anpassen (Umweltstandards)	LIT
	19
➤ Verschärfung der Effizienzkriterien hinsichtlich PKW/LKW in den Beschaffungsrichtlinien	LIT
	19

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Raumordnung und energieversorgungsrelevante Kriterien (stärker)
verankern bzw. prüfen

LIT
50

- Ausbau der wettbewerblichen Ausschreibung zur Verbreitung von
Best-Practice-Geräten

LIT
22

7.2.1.4.17 Wasserrechtsgesetzgebung

- Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten im Bereich Wasserrecht (z.B.
Wasserentnahmeentgelt, ...), Anreiz zur Absenkung der
Abwassertemperatur bzw. Nutzung der Wärme

LIT
19

Stellungnahmen zum Kriterienkatalog Wasserkraft unter Bezugnahme auf die WRRL von
Seiten des Umweltdachverbandes z.B. unter Beteiligung des Forum Wissenschaft & Umwelt
finden sich unter:

http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Positionspapiere/STN_UWD_Kriterienkatalog_BMLFUW.pdf

http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Positionspapiere/111127_UWD-Stellungnahme_Kriterienkatalog.pdf

Stellungnahmen zum NGP von Seiten des Umweltdachverbandes z.B. unter Beteiligung des
Forum Wissenschaft & Umwelt finden sich unter:

http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Positionspapiere/UWD_STN_NGP.pdf

7.2.1.4.18 Naturschutzrecht

- Raumordnung und energieversorgungsrelevante Kriterien (stärker)
verankern bzw. prüfen

LIT
50

- Einbeziehung der positiven Klimaschutzeffekte und der ökologischen
Vorteile der Substitution von fossilen und atomaren Energieträgern
durch Windenergie bei naturschutzrechtlichen Beurteilungen

LIT
4

Im Zusammenhang mit dem naturverträglichen Ausbau der Windenergie darf auf das
Positionspapier naturverträgliche Windkraft des Umweltdachverbandes verwiesen werden,
zudem sich auch die IG Windkraft positiv geäußert hat
(siehe

http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Presse_2012/PK_UWD_Positionspapier_Windkraft.pdf).

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

7.2.1.4.19 Verkehrsrecht

➤ Raumordnung und energieverorgungsrelevante Kriterien (stärker) verankern bzw. prüfen	LIT
	50
➤ Vorzugsregelungen für lärmarmen Güterverkehr in Gebieten mit hohem Wohnanteil bzw. in Abend- und Nachzeiten→§45?? StVO – Anpassung an den Stand der Technik, Entscheidung den Kommunen überlassen, in welchen Zonen und zu welchen Zeiten entsprechende LKWs fahren dürfen	LIT
	41
➤ Mindeststandards für den Radverkehr im Hauptradverkehrsnetz definieren	LIT
	19
➤ Radwege: Bau, Unterhalt und Sanierung bei Einhaltung von Qualitätszielen durch Gemeinden (z.B. Schneeräumung)	LIT
	74
➤ verpflichtende Spritsparkurse für LKW-Fahrer (ab 3,5 t wohl ab 2014 der Fall?)	LIT
	19

7.2.1.4.20 Immissionsschutzgesetz

➤ Raumordnung und energieverorgungsrelevante Kriterien (stärker) verankern bzw. prüfen	LIT
	50
➤ Einführung und Weiterentwicklung von Umweltzonen	LIT
	8, 17, 21, 46
➤ Ersatz fossiler Feuerungen – Austauschpflicht über Immissionsschutzgesetz	LIT
	22, 23
➤ Verschärfung der Vorgaben hinsichtlich Anlagentechnik zur Wärmebereitstellung in der Immissionsschutzgesetzgebung	LIT
	19
➤ Wärmenutzungsverordnung bzw. Wärmenutzungsgebot für Industrie z.B. über Immissionsgesetze	LIT
	23

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

7.2.1.4.21 Bergrecht

7.2.1.4.22 Abfallwirtschaftsgesetz

➤ Raumordnung und energieverorgungsrelevante Kriterien (stärker) verankern bzw. prüfen	LIT
	50
➤ Wiederverwertung/Recycling ausgelöster Bauteile und abgebrochener Baustoffe (z.B. auch Verpflichtung zur Baustoff-Nachnutzung - Baustoffbörse statt Deponie)	LIT
	36

7.2.1.4.23 Ökodesign Richtlinie

➤ einheitliche Standards für die Energieeffizienz auf europäischer Ebene, wie z. B. für elektrische Maschinen, schaffen	LIT
	5
➤ Einführung von Gebrauchsvorschriften (Geräte)	LIT
	22
➤ Verschärfung der Ökodesign-RL und Ausweitung der Kennzeichnungspflicht	LIT
	19
➤ Top-Runner, mit Förderungen kombinieren, dynamische Standards, Labeling forcieren/ Auszeichnungspflicht, rigorose Neustandards bzw. Höchstverbrauchsstandards	LIT
	19, 23, 25, 29, 30, 61
➤ verpflichtende Kennzeichnung von Produkten (ökologischer Fußabdruck)	LIT
	15
➤ Ausweitung des Umweltzeichen	LIT
	19
➤ Qualitätsstandards (über Qualitätssiegel) bzw. Anforderungen definieren	LIT
	79
➤ klare Kennzeichnung, (Labeling) energieeffizienter Geräte, Gutscheine für den Austausch der Geräte bereitstellen	LIT
	23, 25, 26

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Kontrolle der Kennzeichnung von mobilen Klimaanlage – Kennzeichnungsverpflichtung für Anlagen über 12 kW	LIT
	55
➤ für gewerbliche Klimaanlage über 12 KW stufenweise ein Verkaufsverbot einführen	LIT
	55
➤ Ökodesign bzw. Energieverbrauchskennzeichnung auch für Querschnittstechnologien (Umwälzpumpen, Beleuchtung,...) im gewerblichen Bereich	LIT
	19
➤ anspruchsvolle Produktstandards für industrielle Prozesstechnologien	LIT
	19
➤ Verschärfung der Vorgaben für den Energy Star (IKT)	LIT
	19
➤ PKW-Label mit realen Fahrzyklen bzw. Verbrauchsdaten	LIT
	19
➤ freiwillige Vereinbarungen zur Verbesserung der Geräte bzw. Energieeffizienz (Senkung der Emissionen)	LIT
	5, 15, 22, 42
➤ Produktnutzungsverbote mit behördlichen Vollzug insbesondere für Produkte, die im öffentlichen Raum genutzt werden (Laubbläser, Heizpilze,...) über ordnungsrechtliche Rechtsgrundlage	LIT
	32
➤ Verbot aller schlechten neuen Geräte	LIT
	63

7.2.1.4.24 Weitere Normen, Vorschriften und Gebote

Effizienz

➤ Mindestanforderungen an die Effizienz neuer Anlagen zur Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung (Betriebe, Haushalte, öff. Bereich)	LIT
	19
➤ Festlegen von energetischen Mindestwirkungsgraden, technischen Effizienzstandards und Berücksichtigung der Gesamtnutzungsketten der eingesetzten Energieträger	LIT
	31

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Auftrag zum Heizungstausch bei überalterten und ineffizienten Heizungsanlagen (Gesetzliche Vorschrift zum Austausch/Ersatz)

LIT
15
- Technologieanforderungen bei nachweislich risikoneutralen Maßnahmen festlegen

LIT
5
- Empfehlung/Pflicht zum Unterlassen der Nutzung von ineffizienten Anlagen - Passus, der bestimmt, dass Klimaanlagen, die einer bestimmten Effizienzklasse des EU-Labels zugeordnet werden können, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes auszutauschen bzw. energetisch auf eine höhere Effizienzklasse zu sanieren sind

LIT
55

Verfahren

- partizipative Planungsformen und Beiziehung von Bürgerinitiativen

LIT
58
- Verkürzung der Vorlaufzeiten bzw. Verwaltungsverfahren (hier im Zusammenhang mit Windenergie genannt, siehe Erläuterungen Naturschutzrecht)*

LIT
80
- Reduzierung der Anzahl der Behörden, die an den Verfahren beteiligt sind*

LIT
80
- Verbesserung der Vorgaben u.a. hinsichtlich Abstandsregelungen von Siedlungen oder Lärm (im Vergleich mit anderen EU-Ländern sind diese in Österreich besonders restriktiv)*

LIT
80

Energieträger

- Schaffung von vereinfachten Anschlussbedingungen für kleine dezentrale Energieerzeuger bei klaren technischen Voraussetzungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und den Behörden (Betriebe, Haushalte, öff. Bereich)

LIT
65
- Kriterien zur Beurteilung von optischen Auswirkungen durch Windenergieanlagen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild entwickeln (Beurteilung unterliegt derzeit ausschließlich subjektiven Gesichtspunkten)

LIT
66

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Nutzung von ordnungspolitischen Spielräumen zur Steigerung der Solarthermie - Photovoltaik-Nutzung	LIT
	4
➤ Erarbeitung von nationalen Normen und vereinheitlichten Richtlinien zum einfachen, netzverträglichen und sicheren Anschluss/Integration von PV (Photovoltaik) an öffentliche Netze. Reduktion der bürokratischen Schritte	LIT
	39
➤ Einsatzpflicht erneuerbarer Energieträger im Neubau und nach umfassenden Sanierungen	LIT
	3
➤ gesetzlich verpflichtende Berücksichtigung der Ressourcen- und Effizienzpotenziale biogener Abfälle bei Investitionsentscheidungen	LIT
	15
➤ verpflichtende Prüfung von Heizwerken versus Abwärmenutzung laut Abwärmekataster beim Neubau von Fern- sowie Nahwärmenetzen	LIT
	15
➤ Heizungswechsel: neue oder verschärfte Instrumente des Ordnungsrechts, finanzielle Förderungen, Steuervergünstigungen	LIT
	25
➤ schrittweiser Ersatz fossiler Brennstoffe, insbesondere von Kohle-, Elektro- und Ölheizungen – (Förderungen und) ordnungspolitische Instrumente	LIT
	4
➤ Verbot der Installation von Öl- und Gaskesseln in neuen Gebäuden ab 2013	LIT
	27
➤ Verbot der Installation von Öl- und Gaskesseln ab 2016 in Gebieten, wo Fernwärme verfügbar ist	LIT
	27
➤ Definition einer Mindestquote bzw. 100% zur Deckung des Endenergiebedarfs für Kühlung aus erneuerbaren Energien bzw. die Pflicht zur Deckung bestimmter Anteile der Gebäudekühlung mit erneuerbaren Energien mit paralleler Förderung entsprechender Komponenten	LIT
	23, 55

Gebäude

➤ Neubau mit BVT (Best verfügbare Technik): neue oder verschärfte Anwendung des Ordnungsrechts	LIT
	25

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Sanierung Fassade mit BVT sowie Sanierung unterer/oberer Gebäudeabschluss mit BVT: neue oder verschärfte Instrumente des Ordnungsrecht	LIT
	25
➤ Sanierung Fenster mit BVT: neue oder verschärfte Instrumenten des Ordnungsrechts	LIT
	25
➤ Haushalte: Pflicht zur Sanierung der vor 1981 errichteten Gebäude in den kommenden 15 Jahren (Sanierungsauftrag z.B. für innerstädtische Grundstücke)	LIT
	23, 30, 36
➤ Pflicht Betriebsoptimierung Gebäude	LIT
	22
➤ Nachrüstpflichten für Bestandsgebäude prüfen	LIT
	29
➤ Verschärfung der Sonneneintragskennwerte im Zusammenhang mit dem Kühlbedarf von Gebäuden	LIT
	55
➤ Beschattungseinrichtungen zur Reduzierung der Solareinträge in Gebäude	LIT
	56
➤ Reduktion des Glasanteils an der Fassade	LIT
	56
➤ Berücksichtigung alternativer Methoden wie Betonkernkühlung, Nachtkühlung und solare Kühlung in entsprechenden Normen	LIT
	55
➤ klare Definition von historisch wertvollen Gebäuden im Sinne des Denkmalschutzes (Gebäude, Gebäudeteile, sonstige Gebäude)	LIT
	9

Energieausweis

➤ stromrelevanten Energieverbrauch der Gebäudetechnik im Energieausweis ausweisen	LIT
	55
➤ Energieausweis: Endenergie und Ausstoß CO _{2equ} ergänzen	LIT
	24

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Behelfe im EAVG 2012, die der Gesetzgeber dem Käufer/Mieter zur Verfügung stellen will, um die Aushändigung des Energieausweises durchzusetzen, nachbessern (u.a. bei Nichtaushändigung des Energieausweises z.B. Preisminderungsansprüche oder Zurückbehaltungsrechte einräumen)

LIT
81

- Gewährleistung gemäß EAVG 2012 sollte vertraglich nicht ausgeschlossen werden können

LIT
81

- Ausnahmenkatalog des EAVG 2012 (mit Gebäuden, für die ein Energieausweis nicht gelten soll) nachbessern (z.B. „das abbruchreife Gebäude“ oder „das provisorisch errichtete Gebäude“)

LIT
81

- Vorgaben zur Ermittlung der Energiekennzahlen im neuen § 6 des EAVG 2012 definieren

LIT
81

- Aufnahme des Energieausweises für Siedlungen in die Wohnbauförderung – spezifische Förderung prüfen bzw. Pflicht vorschreiben

LIT
9

weiteres

- Raumordnung und energieverorgungsrelevante Kriterien (stärker) verankern bzw. prüfen in: Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Energierrecht), Alm- und Kulturlächenschutzgesetz, Forstgesetz, Denkmalschutz

LIT
50

- NEEG – NEgawatt-Einspeise-Gesetz (Finanzierung von Endenergieeinsparungen mittels Innovations- und Markttransformationsprämien – EEG als Vorbild für Vergütungs- und Umwälzungsmechanismus)

LIT
63

- Vorgaben für Haltbarkeitsdaten auf Verpackungen zur Reduktion der Lebensmittelverluste überarbeiten

LIT
17

- Entwicklung von Normen und Standards, die auch eine kostenmäßige Bewertung der Prozesstechnologien bzw. Maßnahmenalternativen einschließen

LIT
5

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

7.2.1.5 Organisation/Abläufe/Zusammenspiel

- Förderung einer europaweiten Internetplattform zur optimierten Verknüpfung von Logistikanbietern und Versendern

LIT
19
- zentrale Stelle für Energieeffizienz schaffen, österreichweit abgestimmtes und von allen relevanten Institutionen mitgetragenes Programm zur Stromverbrauchssenkung – Erarbeitung einer Roadmap

LIT
60, 63
- Informations- und Gesetzesdefizite auf dem Weg zur Sanierung beseitigen (Hinweis Umwelt Management Austria: siehe aktuelles Projekt BUILD UP Skills Austria)

LIT
24

7.2.2 Die Aufbringungsseite

- allmähliche Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energieträger: u.a. Umstellung von Kohle auf Biomasse bei Kraftwerken

LIT
27

7.2.2.1 Wasserkraft

Hinweis: Potenziale der Wasserkraft unter Berücksichtigung naturverträglicher Aspekte finden sich in der Studie von Umwelt Management Austria „Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich“

(<http://www.energiesystemederzukunft.at/results.html/id5379>). Stellungnahmen bzw.

Positionen des Umweltdachverbandes und des Forum Wissenschaft & Umwelt finden sich unter:

http://www.umweltdachverband.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Positionspapiere/wasserkraft07.pdf oder <http://www.fwu.at/mediashare/xv/8thzmerfvpplgpnykwkqf0fm9eboq-org.pdf>.

- Optimierung bereits bestehender Wasserkraftwerke, Überprüfung bestehender Wasserkraftanlagen durch ihre Betreiber auf ihre optimale hydraulische und wasserwirtschaftliche Auslegung unter Beachtung der Umweltverträglichkeit

LIT
4, 22, 82
- Wasserkraft: Revitalisierung der zahlreichen Kleinkraftwerke (Stauwerke und Kanäle)

LIT
15
- Ausbau und Neubau von Wasserkraftwerken unter Bedachtnahme auf die Potentiale und die Ausgleichsenergie sowie langfristig erwartete

LIT
4, 65

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Erzeugungskosten und Versorgungssicherheit (gewässerverträglich nutzbare Potentiale)

- Kleinwasserkraftnutzung: bis 2030 die Projekte angehen, welche keine Gewässer mit sehr hoher gewässerökologischer Sensibilität betreffen

LIT
31
- Prüfung einer energetischen Nutzung im Zuge notwendiger Adaptierungen von „sonstigen Querbauwerken“

LIT
4
- Einrichtung eines Impuls- und Förderprogramms zur Erschließung von sogenannten Nischennutzungen der Wasserkraft, die ökologisch de facto keine negativen Eingriffe mit sich bringen und bestehende Strukturen nutzen, wie etwa Trinkwasserkraftwerke, Inselanlagen auf Alpen ohne Netzanbindung, Abwasserkraftwerke, etc.

LIT
31

7.2.2.2 Windkraft

Anmerkungen zum naturverträglichen Ausbau finden sich im Abschnitt zum Naturschutzrecht.

- Ausbau und Neubau von Windkraft unter Bedachtnahme auf die Potentiale, Ziele, optimale Standortnutzung und ausreichende Integration von Stromspeicherkapazitäten oder verschiebbare Lasten

LIT
65, 82
- Ausbau der Windenergie kurz- bis mittelfristig eine hohe Priorität in der Energiepolitik einräumen

LIT
77

7.2.2.3 Photovoltaik

- Ausbau und Neubau von Photovoltaik unter Bedachtnahme auf die Potentiale und Ziele und die Ausgleichsenergie sowie langfristig erwartete Erzeugungskosten und Versorgungssicherheit (Betriebe)

LIT
65
- Photovoltaik: Kostenreduktion, Netzmanagement, ausreichende Integration von Stromspeicherkapazitäten oder verschiebbare Lasten

LIT
82
- Forderung an den Bund zur Verstärkung und langfristigen Sicherung der Förderung von Gebäuden zugeordneten Photovoltaikanlagen und Öffnung für weitere Investoren.

LIT
31

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Energieproduktion in der Verkehrsinfrastruktur (Lärmschutzwände)

LIT
22

7.2.2.3.1 Bedingungen für PV-Freiflächenanlagen

- Selbstversorgungsanlagen, welche im unmittelbaren Hofverband errichtet werden, sofern keine geeigneten Dachflächen (mehr) zur Verfügung stehen.

LIT
83

- Freiflächenanlagen auf stofflich vorbelasteten Grünlandbereichen wie Abfalldeponien, sofern die PV-Anlage nicht dem Projekt zu Grunde liegenden Rekultivierungskonzepten entgegensteht. (Erd- und Bodenaushubdeponien bzw. ausgebeutete Rohstoffgewinnungsstätten werden dieser Kategorie nicht zugeordnet).

LIT
83

- Freiflächenanlagen auf technogen vorbelasteten Grünlandbereichen (Pufferzonen) entlang großer Verkehrsachsen (beispielsweise auf Lärmschutzwänden).

LIT
83

- Freiflächenanlagen, die auf Grund ihrer Größe nicht raumwirksam sind, die weder in einem Schutzgebiet noch auf sonstigen schützenswerten Flächen errichtet werden und die einer Siedlung bzw. einem potentiellen Siedlungserweiterungsgebiet zuordenbar sind.

LIT
83

- Für alle genannten Standorte ist für PV-Freiflächenanlagen ein Konzept zur bestmöglichen Einbindung in die Landschaft zu erarbeiten.

LIT
83

7.2.2.4 Solarthermie

- Optimierung der Systeme, Kostenreduktion; Schaffung von Systemkomponenten, die das Strahlungsangebot besser ausgleichen können

LIT
82

- Weiterentwicklung thermischer Speicher

LIT
62, 82

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Förderung des Anteils der Solarthermie zur Bereitstellung von Prozesswärme (keine verpflichtende Verwendung vorschreiben!)

LIT
15

- Integration von Solarthermie in Fernwärme

LIT
15

7.2.2.5 Maßnahmen im Bereich der ST und der PV

- Integration in Gebäude

LIT
62

7.2.2.6 Biomasse

7.2.2.6.1 Allgemein

- nachhaltig gestaltete Land- und Forstwirtschaft

LIT
4

- kaskadische Nutzung von Biomasse

LIT
15

- Einbindung der Biomasse in ein regeneratives Gesamtenergiesystem

LIT
4

- Forcierung von Biogaseinspeisung ins Erdgas-Netz

LIT
35

- Ausbau und Neubau von Biomassekraftwerken, Biogasanlagen, Biomassemitverbrennung in thermischen Kraftwerken unter Bedachtnahme auf die Potentiale und 2030-Ziele und die Ausgleichsenergie sowie langfristig erwartete Erzeugungskosten und Versorgungssicherheit (Betriebe)

LIT
65

- Forcierung inländischer Biomassebereitstellung und regionaler Vermarktung

LIT
40

- Unterstützung des Aufbaus von dezentralen Logistikzentren (inkl. Lagerhaltung) für biogene Produkte

LIT
4

- Forcierung von Mikronetzen und Förderung der Beratung bezüglich Mikronetze (Biomasse)

LIT
31

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Wohnbauförderung: Berücksichtigung der Verwendung von Biogasprodukten zu Heizzwecken

LIT
4

- Fokussierung auf forstliche Biomasse

LIT
82

- Einbindung gewerblicher und industrieller Anlagen in den Bioenergieausbauplan, jedoch nur mit gleichzeitiger Eingrenzung des Beschaffungsradius für die Biomasse

LIT
15

- Kohlenstoffbilanzierung: neben der ober- und unterirdischen Biomasse auch Kohlenstoff in Totholzvorräten, Waldboden berücksichtigen; Anmerkung Umwelt Management Austria: Klimaschutz/Kyoto-Verhandlungen/Emissionszertifikate: Bindung von CO₂ im Boden durch Biolandbau sollte berücksichtigt werden

LIT
17

- Errichtung von Logistikzentren und Biomassehöfen

LIT
15

- Brennstoffwechsel in der Papierindustrie auf biogene Energieträger

LIT
5

7.2.2.6.2 Landwirtschaft

- Nahrungsmittelbereitstellung vor stofflicher Verwertung und Energieträgerbereitstellung

LIT
40

- partizipative Modelle zur Einbeziehung der Landwirte in die Energiebereitstellung

LIT
35

7.2.2.6.3 Forstwirtschaft

- Mobilisierung der forstwirtschaftlichen Biomassepotenziale (Motivation bis Durchforstungsgesetz)

LIT
4, 15, 22, 84

- Aktivierung von Restholzmengen unter Bedachtnahme auf vorhandene Ressourcen (öff. Bereich, Betriebe)

LIT
65

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Umtriebszeitverkürzung (Kurzumtriebshölzer)

LIT
4, 85

➤ Umbau der Wälder (Energieholzplantagen, Wirtschaftswälder, Mischwälder)

LIT
4, 40, 85

➤ ökologische Mindeststandards für die Waldfläche festlegen

LIT
17

➤ Potenziale von Landschaftspflegeholz und Resthölzern erschließen

LIT
17

7.2.2.7 Wärmepumpen (oberflächennahe Geothermie)

➤ forcierte Nutzung von Potenzialen der Umgebungswärme (EFH, MFH, öffentliche Gebäude)

LIT
37

➤ Sicherstellung und Überprüfung einer möglichst hohen Effizienz von Wärmepumpen durch die Regelungen

LIT
4

7.2.2.8 Geothermie

➤ Prüfung der Nachnutzung von alten Öl- und Erdgas-Tiefenbohrungen

LIT
4

➤ Programm Tiefengeothermie (Risikoabdeckung, Pilotprojekt,...)

LIT
22

7.2.2.9 Energieumwandlung

➤ Vorgaben zum Einsatz erneuerbarer Energieträger in der Prozesswärme

LIT
19

➤ Nutzung der Abwärme aus Industrieprozessen

LIT
4

➤ Förderprogramm für kostenlose Vorplanung sowie Angebotslegung für kleinere Abwärme-Nahwärmenetze sowie der industriellen Nutzung von Abwärme im kleineren Rahmen

LIT
15

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- verpflichtende Nutzung der industriellen Abwärme (innerhalb von Nah- und Fernwärmenetzen, sofern wirtschaftlich rentabel)

LIT
3, 15, 19

- Abwärmepolitik-Paket: Förderung, technische Standards, Information, berufliche Fortbildung, Selbstinitiative der Unternehmen und ihrer Wirtschaftsverbände sowie Forschung und Entwicklung.

LIT
19

Insbesondere: Abwärmenutzungsverordnung, die von Unternehmen mit hohen Abwärmeströmen eine Selbstauskunft (Wärmenutzungskonzept) verlangt. Verpflichtung, bei Überschreitung bestimmter Wärmemengen bei gegebenen Temperaturniveaus bestimmte Maßnahmen der Wärmenutzung zu ergreifen, z. B. an Dritte abzugeben.

- Vergasung von Abfalle

LIT
5

7.2.2.9.1 KWK

- Einsatz von KWK/BHKW bei Sachgüterproduktion, Dienstleistungen

LIT
30

- KWK zur Prozesswärmebereitstellung (Potenzialermittlung, Aktualisierung von Abwärmekatastern)

LIT
15

- fossile KWK: Erlass von Mindestanforderungen an Wirkungsgrad, Wärmenutzung, Absatz von elektrischer Energie sowie an die maximal zulässigen CO₂-Emissionen pro kWh

LIT
22

- Industrie: Strom aus Quellen ohne Wärmeanfall oder mit KWK bzw. Prozesswärmenutzung

LIT
3

7.2.3 Die „smarte“ Zukunft des Energiesystems

- Kapazitätsmarkt für Spitzenstrombereitstellung

LIT
23

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

7.2.3.1 Die Stromaufbringung

7.2.3.2 Smart grids

7.2.3.3 Smart meter

➤ Koordination und Standardisierung (EU Standards und Normen, Überwachung durch nationale Aufsichtsstelle) von smart metern	LIT
	86
➤ kompatible smart meter Systeme schaffen	LIT
	86
➤ Forschungsergebnisse/Erfahrungen vom KLI.EN bzw. Ländern bei smart metern berücksichtigen	LIT
	86
➤ Ombudsstelle (smart meter) einrichten	LIT
	86
➤ Einführung von smart metern als Ersatzinvestition	LIT
	86
➤ Einführung zertifizierter smart meter (Eichgesetz, Datensicherheitsbestimmungen/Privatsphäre – Beachtung der EU-Sicherheitsstandards, die ab 2014 zu erwarten sind) sowie Entfernung/Verbot nicht zertifizierter Geräte	LIT
	86
➤ Verpflichtung der EVUs zu Sicherheits-Management-Systemen (etwa ISO 27001) bei Einführung der smart meter	LIT
	86
➤ Pflicht der EVUs zur Information der Endverbraucher über smart meter	LIT
	86
➤ Unterstützung von KonsumentInnen mit niedrigem Einkommen und/oder geringem Verbrauch (smart meter)	LIT
	86
➤ keine Einführungskosten bei smart metern, die direkt durch Konsumenten getragen werden müssen	LIT
	86
	LIT

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Usability bzw. Vermeidung eines digital divide bei smart Metern (jeder Haushalt, unabhängig vom Einkommen, sollte ausgestattet werden)	86
➤ Auditverfahren zum Schutz der Privatsphäre bei smart meter Einführung	LIT 86
➤ konsumentenfreundliche smart meter (große, leicht abzulesende Displays, leichte Bedienbarkeit, manipulationssichere Geräte,..., Sperrfunktion gegen das Auslesen)	LIT 86
➤ Wahlmöglichkeiten bei Funktionen der smart meter durch die Kunden (Mindestfunktion: Ablesung nur zum Verrechnungstichtag, bei Wechsel des Stromversorgers, bei Wechsel der Tarife und bei An- bzw. Abmeldung, keine Fernsteuerfunktion)	LIT 86
➤ gesicherte Datenübertragung der smart meter (verschlüsselt, signiert)	LIT 86
➤ transparente Tarifmodelle mit Wahlmöglichkeiten und Investitionskostenabrechnung bei smart Metern durch EVUS	LIT 86

7.2.3.4 Einsparpotenzial

7.2.4 Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs

7.2.4.1 Verkehr

➤ Gesamtverkehrsstrategie, welche sich an Klimazielen orientiert	LIT 1
➤ Kapazitätserhalt als Ziel des Verkehrswegeplans: Umweltbelastungen und den induzierten Verkehr möglichst vermeiden, Verkehr umweltverträglich gestalten; Orientierung an Nachhaltigkeitszielen, Klimazielen, Biodiversitätszielen; strategische Umweltprüfung beim Verkehrswegeplan mit Darstellung, wie die Umweltziele eingeflossen sind, induzierte Verkehr sollte bei der Bewertung vollständig berücksichtigt werden; Teilnetz/Prioritätsnetze sollten nicht dazu führen, dass sich der Gesamtverkehrsaufwand erhöht (erhöht ein Verkehrsprojekt die Kapazität einer Straße, muss eine Minderung der Kapazität an anderer Stelle einen Ausgleich dafür schaffen. Zu	LIT 17, 41

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

jedem Projekt sind weniger umwelt-schädliche Alternativen zu prüfen,
regionalwirtschaftliche Effekte neuer Straßen prüfen (Wachstums- von
Schrumpfsregionen unterscheiden)

7.2.4.1.1 Vermeidung von Verkehr

➤ Verkehrsvermeidung durch effiziente Logistikprozesse im Güterverkehr	LIT
	3
➤ Forcierung von Citylogistik-Konzepten (siehe Graz, Sendungsbündelungskonzepte)	LIT
	15
➤ Verkehrstelematik	LIT
	15
➤ Parkgaragen zur Entlastung des öffentl. Straßenraums	LIT
	21, 43
➤ Nachweis über Stellplatzverfügbarkeit bei Autobesitz	LIT
	45
➤ Grundausstattung mit Gütern und Diensten des täglichen Bedarfs für ältere Personen in ländlich peripheren Regionen oder Bereichen ohne Nutzungsdurchmischungen zur Verfügung zu stellen bzw. sichern	LIT
	70
➤ Daseinsvorsorge neu organisieren – Modellbeispiele ausarbeiten und Übertragbarkeit prüfen: Hohe Versorgungsqualität auch in schlechter erreichbaren Regionen sicherstellen, wobei die öffentliche Hand Rahmenbedingungen schaffen und über Pilotanwendungen (modellhafte Versorgungssysteme) Impulse vermitteln kann, Modellregionen auswählen	LIT
	49
➤ Fracht- und Laderaumbörsen zur Erhöhung der LKW-Auslastung	LIT
	19
➤ Telearbeit forcieren	LIT
	43
➤ Übersiedelung, um die Wege zwischen Wohn- und Arbeitsort zu verkürzen und einen guten Anschluss an das Öffentliche Verkehrsnetz zu haben	LIT
	36

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

7.2.4.1.2 Verlagerung von Verkehr

Modal Split

- Ziel: Anteil des Umweltverbundes am Modal Split bis 2025 vom jeweiligen Stand um 20% und langfristig auf einen Anteil von 70 bis 80% erhöhen

LIT
17
- Vorgaben über Anteile einzelner Verkehrsträger am ModalSplit z.B. von Einkaufszentren (Sihlcity, Zürich)

LIT
73
- Mobilitätskarte, wobei damit E-Fahrzeuge, ÖPNV, CarSharing, CarPooling, Leihräder und Parkangebote genutzt werden können. Abo-Gebühr enthält die ÖPNV-Nutzung und ein km-Kontingent für CarSharing, E-Bike und Bahn.

LIT
16, 17
- intermodaler Verkehr (Park & Ride, Bike & Ride und Verkehrsknoten)

LIT
15

Carsharing

- CarSharings-Stellplätze an Knotenpunkten des ÖPNV sowie von Taxis fördern

LIT
50
- CarSharing-Stellplatzvergabe durch Bundesgesetz vereinfachen

LIT
32, 50
- CarSharing (im ländlichen Raum Fahrzeuge nach CarSharing-Konzept verwenden)/ CarPooling

LIT
17, 21, 50

Radfahrer & Fußgänger

- Nationalen Fußverkehrsplan entwickeln, Mittel zur Umsetzung bereitstellen

LIT
19
- Förderung kommunaler Fuß- und Radwegekonzepte und deren Umsetzung

LIT
1, 19

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Umbau der Siedlungsräume zum Vorteil der Fußgeher (Bäume), Radfahrer sowie des öffentlichen Verkehrs	LIT
	4, 43
➤ Ausbau/Attraktivierung des Rad- u. Fußverkehrs: Ausbau der Infrastruktur (ruhender und fließender Verkehr, Reinigung, Winterdienst,...); radfahrfreundliche Rahmenbedingungen (Kombitickets, Routenplaner, Beleuchtung,...); Radverkehrskoordination (Vernetzung, Austausch, Kampagnen)	LIT
	1, 15
➤ Umverteilung des (städtischen) Straßenraumes (nach Stellenwert der einzelnen Verkehrsarten – mehr fußgänger-, fahrrad- u. ÖV-gerechte Gestaltung): Reduzierung der dem MIV vorbehaltenden Flächen	LIT
	8
➤ homogene und positive Ausweisung der Radwege (z.B.: Radweg statt Fahrverbot ausgenommen Radfahrer)	LIT
	74
➤ Einführung einer Fahrradstraße nach deutschem Vorbild	LIT
	74
➤ Ausschöpfung der Handlungsspielräume innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens im Sinne des Radverkehrs	LIT
	74
➤ Ausbau der Leihradsysteme	LIT
	17
➤ Radfahren gegen die Einbahn generell erlauben mit der Möglichkeit von Ausnahmen	LIT
	74
➤ Die Vorrangregelung beim Verlassen von Radverkehrsanlagen soll überarbeitet werden	LIT
	74
➤ Die Benützungspflicht von Radwegen soll aufgehoben werden	LIT
	74
➤ Es soll geprüft werden, ob die Radfahrprüfung nicht schon ab der 3. Schulstufe angeboten werden kann	LIT
	74
➤ Rechtsabbiegen bei Rot für den Radverkehr bei lichtsignalgeregelten Kreuzungen	LIT
	74

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Güterverkehr

➤ Infrastrukturförderung für umweltfreundliche Güterverkehrskorridore fortsetzen	LIT
	19
➤ Verlagerung von Güterverkehr auf energieeffiziente und umweltfreundliche Transportmodi (Schiene/Schifffahrt), Verbot von Gigaliner)	LIT
	3
➤ Umstellung des Güterverkehrs auf regenerativ-elektrische Systeme (Verlagerung auf die Schiene und Elektrifizierung der Fahrzeuge)	LIT
	17

Schiene

➤ Kapazitätssteigerung der Schieneninfrastruktur: stärkerer Ausbau des Schienennetzes; Erhöhung der spezifischen Trassenkapazität durch technische und betriebliche Optimierungen (Förderung von interoperablen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystemen, längere Güterzüge – Wagenzuglängen auf 1.000 bis 1.500 m erhöhen); Stärkung des kombinierten Verkehrs sowie Neubau; Ausbau oder die Reaktivierung von Gleisanschlüssen für Unternehmen (Gleisanschlussförderungen ausdehnen)	LIT
	41
➤ Erhalt bzw. Reaktivierung bestehender Gleisanschlüsse	LIT
	19
➤ Errichtung und Betrieb von Anschlussbahnen sowie Einrichtung alternativer Umschlagssysteme	LIT
	15, 30

Öffentlicher Verkehr/Park&Ride

➤ Rückbau bestehender Straßenverkehrsinfrastruktur bei gleichzeitiger Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs in der Fläche	LIT
	67
➤ gestaffelte Verbilligung der Tickets für den öffentlichen Verkehr	LIT
	47
➤ regionaler Busverkehr und Fahrplanabstimmungen	LIT
	15
➤ Sicherung der Finanzierung der ÖPNV (Infrastrukturmaßnahmen), (ÖPNV-Finanzierungsgesetz des Bundes)	LIT
	16, 17

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

➤ Einführung einer Kostenwahrheit im Verkehr/Förderung des ÖPNV (Gesamtnetzverbindungen, P&R)	LIT
	17, 31, 36, 43
➤ Ausbau intermodaler Schnittstellen intensivieren: CarSharing, Bike & Ride, P&R; Standortfestlegung von intermodalen Schnittstellen; Flächenbereitstellung; Entwicklung und Umsetzung von energie- und klimasensiblen integrierten Verkehrs und Mobilitätssystemen	LIT
	15
➤ Ausbau und Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs (Taktfahrplan, Bahnhöfe, ÖV im Stadtverkehr/Beschleunigung, Intermodalität z.B. P&R an Haltestellen)	LIT
	15, 45
➤ P&R an regionalen ÖV-Haltepunkten fördern	LIT
	19, 21
➤ Ausstattung von Haltestellen und P&R am Stadtrand mit CarSharing, Leihrädern und Ladestationen für Elektrofahrzeuge	LIT
	16
➤ Förderung von Anrufsammeltaxis im ländlichen Raum bzw. Entwicklung innovativer ÖV-Formen	LIT
	15, 19
➤ Anrufsammeltaxis, Ruf- bzw. Bürgerbusse, Fahrgemeinschaften bzw. bessere Erschließung von EFH-Gebieten mit Alternativen zum privaten Auto	LIT
	52

Tempolimits

➤ Tempolimits absenken (Autobahn 100 km/h, Freilandstraße 80 km/h, Wohngebiete/Innenstädte 30 km/h)	LIT
	3, 10, 16, 17, 21, 43, 41, 47, 59, 65
➤ Kampagnen für Tempolimits	LIT
	19
➤ Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h beim Befahren von Radfahrerüberfahrten soll entfallen	LIT
	74

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

weiteres

➤ Mobilitätsmanagement: Förderungen, Auszeichnungen und Gütesiegel für Unternehmen	LIT
	8
➤ Flexibilisierung der Arbeitszeiten zur Vermeidung von Lastspitzen im Verkehr	LIT
	43
➤ Nahverkehr zur Sicherung regionaler Erreichbarkeiten effizient weiterentwickeln: Sicherung und Verbesserung der regionalen Erreichbarkeit, Standortanalyse und Standortentwicklung, Flächensicherung im Bedarfsfall	LIT
	49
➤ Schaffung verkehrsberuhigter Wohngebiete (Ausweisung von FUZO, Wohnstraßen)	LIT
	17, 21
➤ Zulassung von vollbesetzten PKW auf Busspuren	LIT
	30
➤ EU-weites multimodales Verkehrsinformations-, Management- und Zahlssystem	LIT
	65

7.2.4.1.3 Verbesserung der Technik

Verbrauchs-/Emissionsgrenzwerte

➤ fahrzeugbezogene Grenzwerte für Abgase und CO ₂ bei Lkw, Bahn und Binnenschiffen	LIT
	41
➤ verbindliche Verbrauchsgrenzwerte für LKW	LIT
	17
➤ Verschärfung der CO ₂ -Grenzwerte für PKW	LIT
	17
➤ Vorgabe, steigende Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge zu produzieren mit dem Ziel, dass gewisser Anteil der zugelassenen Neufahrzeuge emissionsfrei ist	LIT
	18, 22

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

E-Mobilität

➤ Forcierung von E-Fahrzeugen (Strom aus eE)	LIT
	15, 43
➤ Aufbau der Infrastruktur für E-Mobilität (z.B. Stromtankstellen beim Neubau von Garagen)	LIT
	15

Effizienz

➤ Effizienzvorgaben im Schienenverkehr	LIT
	22
➤ Harmonisierung der Eisenbahnsysteme sowie Betriebsvorschriften und Betriebssysteme in der EU;	LIT
	30, 65
➤ Einführung von Vorgaben zur Energieeffizienz von Nebenaggregaten (Klima, Heizung, Licht, Radio)	LIT
	19
➤ Vorgaben zur Ausstattung mit Leichtlaufreifen (Mindestanforderungen an den Rollwiderstand, vorzeitige Einführung), Leichtlaufölen (Mindeststandards für Reibungswiderstand von Motorölen, Kennzeichnungspflicht der Kraftstoffeffizienz der Motorenöle), Reifendruckkontrolle, Schaltpunkt- und Verbrauchsanzeigen	LIT
	19

weiteres

➤ Ausweitung der Internetratgeber über energieeffiziente Fahrzeuge	LIT
	19
➤ Selbstverpflichtungen der Hersteller, Speditionen etc. (z.B. annähernd emissionsfreie Stadtlogistik; Auslastung von LKWs,...;)	LIT
	19
➤ auf Infrastrukturen und Verkehrsmittel mit langer Lebensdauer umstellen	LIT
	43
➤ Weiterentwicklung der Klimatisierung der öffentl. Verkehrsmittel (u.a. technische Sicherheit, Ausstattung mit Notklimatisierung)	LIT
	43

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

7.2.4.2 Gebäude – Heizung

7.2.4.2.1 Neubau

7.2.4.2.2 Sanierung

7.2.4.2.3 Neubau und Sanierung

7.2.4.2.4 Heizanlagen u. –systeme

➤ Forcierung des Kesseltauschs in der Industrie/Umstellung der Energieträger	LIT
	3
➤ keine Reduzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch gesteigerten Einsatz erneuerbarer Energien	LIT
	19
➤ Heizungswechsel: über Einsparquote	LIT
	25

7.2.4.2.5 Zusätzliches

➤ Übersiedelung, um die Wohnfläche zu verringern	LIT
	36

7.2.4.3 Beleuchtung

7.2.4.4 Warmwasserbereitung

7.2.4.5 Geräte

➤ Übergang auf Energie-/Strommanagementsysteme statt Steckdosen/Energiedienstleistungen	LIT
	63

7.2.4.5.1 Private Haushalte

➤ elektrische Haushaltsgeräte – Effizienz: sehr gut erschließbar über Einsparquoten	LIT
	25

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

- Steuerung des Stromverbrauchs von Haushaltsgeräten mittels integrierten Chips; Nachrüsten bestehender Geräte, Berücksichtigung des DSM-Systems bei Neugeräten

LIT
87

7.2.4.5.2 Dienstleistungsbereich

- Querschnittstechnologien (DL, Umwälzpumpen, Beleuchtung,..., siehe vorn) – Effizienz: sehr gut erschließbar über Einsparquoten
- IKT Büro/Rechenzentrum (DL) – Effizienz: sehr gut erschließbar über Einsparquoten

LIT
25

LIT
25

7.2.4.5.3 Sachgüterproduktion

- Eisen- und Stahlindustrie: Prozessverkürzungen, wie z. B. endabmessungsnahes Gießen und eventuell die Schmelzreduktion
- Eisen- und Stahlindustrie: Erhöhung des Anteils des Elektrobogenofens beim Verfahrensanteil an der Gesamtproduktion
- NE-Metallindustrie: Einsatz neuer Technologien, um insbesondere im Wärmebereich die Energieverluste im Abgasstrom zu verringern
- Papierindustrie: höherer Altpapiereinsatz, höhere Füllstoffquote
- Industrie – Einsatz BVT (Best verfügbare Technologien) bei Querschnittstechnologien (Motoren, Lüfter, Pumpen, Abwärme, Klimatisierung,...): erschließbar durch Einsparquoten

LIT
5

LIT
5

LIT
5

LIT
5

LIT
25

7.2.4.6 Landwirtschaft

7.3 Fragebögen der Online-Umfrage

7.3.1 Fragebogen Unternehmen, Organisationen, Städte und Gemeinden

Umfrage im Rahmen der Studie: „Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ)“

Alle Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energieträger müssen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Ziel einer modernen, nachhaltigen Rechtsordnung soll es daher sein, durch Abbau von Hemmnissen und die Entwicklung von Anreizen die Energiewende zu fördern und gleichzeitig auch anderen gesellschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Diese Studie hat daher zum Ziel, Vorschläge für Gesetze, Verordnungen und dergleichen zu generieren, welche eine Energiewende in Österreich begünstigen.

Dieser Fragebogen soll bei der Identifikation jener Gegebenheiten helfen, die innerhalb der derzeitigen Rechtslage einer Energiewende entgegenwirken oder sie hemmen. Ihre Erfahrungen bilden hierzu eine wichtige Grundlage für die wissenschaftliche Arbeit.

Bitte nehmen Sie sich daher etwas Zeit und beantworten Sie einige Fragen. Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen des Projektes verwendet. Sofern Sie es wünschen, stellen wir Ihnen eine Kurzfassung der Projektergebnisse kostenlos zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Projektwerber:

Umwelt Management Austria

Projektpartner:

**Institut für Umweltrecht und Institut für Zivilrecht der Johannes Kepler Universität Linz
Abteilung für Wirtschaftsrecht des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht der
Universität Wien**

Das Projekt wird gefördert durch den Klima- und Energiefonds im Rahmen der 5. Ausschreibung des Programms „Neue Energien 2020“ und abgewickelt durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft.

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Unternehmen

(Stand: 18.07.2012)

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

Energieeffizienz:

Bitte führen Sie sämtliche Maßnahmen an, die die Effizienz der Energienutzung verbesser(te)n, auch wenn sie aus anderen Gründen gesetzt wurden. Beispiel: Beschaffung neuer (effizienterer) Geräte oder Anlagen

1. Gibt es in Ihrem Unternehmen Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung?

☐ (1) Ja

☐ (2) Nein

2. Wenn „Ja“: Was wurde oder wird derzeit gemacht? *Bitte geben Sie Beispiele für Maßnahmen an!*

☐ (1) thermische Qualität (Neubau, Sanierung) → Maßnahme(n):

☐ (2) Heizanlagen und -systeme → Maßnahme(n):

☐ (3) Warmwasseraufbereitung → Maßnahme(n):

☐ (4) Raumklimatisierung (Neubau, Sanierung) → Maßnahme(n):

☐ (5) Prozesswärme einschließlich Abwärmenutzung → Maßnahme(n):

☐ (6) Motoren (Regelung/Steuerung, Druckluft, Pumpen,
Ventilatoren/Lüftungssysteme) → Maßnahme(n):

☐ (7) Beleuchtung → Maßnahme(n):

☐ (8) EDV → Maßnahme(n):

☐ (9) Sonstige Geräte (Kühlung, Trocknung,...) → Maßnahme(n):

☐ (10) Mobilität/Verkehr → Maßnahme(n):

☐ (11) Schulungen bzw. Weiterbildungen → Maßnahme(n):

☐ (12) Sonstiges →

3. Wenn „Nein“, warum nicht?

☐ (1) Keine Zeit für entsprechende Maßnahmen

☐ (2) Kein Geld für entsprechende Maßnahmen

☐ (3) Keine Informationen über entsprechende Möglichkeiten

☐ (4) Rechtliche Hemmnisse

☐ (5) Kein energetisches Einsparpotenzial

☐ (6) Sonstiges (.....)

4. Gibt es in Ihrem Unternehmen einen Energiebeauftragten?

☐ (1) Ja

☐ (2) Nein

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

5. Wenn „Nein“, warum nicht?

- ☐ (1) Keine Zeit für entsprechende Maßnahmen
- ☐ (2) Kein Geld für entsprechende Maßnahmen
- ☐ (3) Keine Informationen über entsprechende Möglichkeiten
- ☐ (4) Rechtliche Hemmnisse
- ☐ (5) Kein energetisches Einsparpotenzial
- ☐ (6) Sonstiges (.....)

6. Gibt es eine Energiebuchhaltung?

- ☐ (1) Ja
- ☐ (2) Nein

7. Wenn „Nein“, warum nicht?

- ☐ (1) Keine Zeit für entsprechende Maßnahmen
- ☐ (2) Kein Geld für entsprechende Maßnahmen
- ☐ (3) Keine Informationen über entsprechende Möglichkeiten
- ☐ (4) Rechtliche Hemmnisse
- ☐ (5) Kein energetisches Einsparpotenzial
- ☐ (6) Sonstiges (.....)

8. Gibt es in Ihrem Unternehmen ein Energiemanagementsystem?

- ☐ (1) Ja
- ☐ (2) Nein

9. Wenn „Nein“, warum nicht?

- ☐ (1) Keine Zeit für entsprechende Maßnahmen
- ☐ (2) Kein Geld für entsprechende Maßnahmen
- ☐ (3) Keine Informationen über entsprechende Möglichkeiten
- ☐ (4) Rechtliche Hemmnisse
- ☐ (5) Kein energetisches Einsparpotenzial
- ☐ (6) Sonstiges (.....)

10. Werden in Ihrem Unternehmen Energieverbrauch und Energieeffizienz dokumentiert und überprüft?

- ☐ (1) Ja
- ☐ (2) Nein

11. Wenn „Nein“, warum nicht?

- ☐ (1) Keine Zeit für entsprechende Maßnahmen
- ☐ (2) Kein Geld für entsprechende Maßnahmen
- ☐ (3) Keine Informationen über entsprechende Möglichkeiten
- ☐ (4) Rechtliche Hemmnisse
- ☐ (5) Kein energetisches Einsparpotenzial
- ☐ (6) Sonstiges (.....)

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

12. Gab oder gibt es bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

Hemmnisse durch rechtliche Rahmenbedingungen?

☐ (1) Ja

☐ (2) Nein

13. Wenn „Ja“, welche Rechtsmaterien waren bzw. sind dabei besonders hemmend? Bitte geben

Sie die „Hemmstärke“ auf einer Skala von 1 bis 4 an!

	1	2	3	4	
	gar nicht	gering	eher stark	sehr stark	nicht relevant
(1) Raumordnung	☐	☐	☐	☐	☐
(2) Baurecht	☐	☐	☐	☐	☐
(3) GewO	☐	☐	☐	☐	☐
(4) Anlagengenehmigungsrecht (Sonstige)	☐	☐	☐	☐	☐
(5) Wohnbauförderung	☐	☐	☐	☐	☐
(6) EIWOG	☐	☐	☐	☐	☐
(7) Gaswirtschaftsgesetz (GWG)	☐	☐	☐	☐	☐
(8) Wärme- und Kälteleitungsgesetz (WKLG)	☐	☐	☐	☐	☐
(9) KWK-Gesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(10) Ökostromgesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(11) Steuerrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(12) Verkehrsrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(13) Luftreinhaltegesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(14) Ökodesignverordnung	☐	☐	☐	☐	☐
(15) Wasserrechtsgesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(16) Naturschutzgesetz(e)	☐	☐	☐	☐	☐
(17) zivilrechtliches Nachbarrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(18) Bundesvergabegesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(19) Abfallwirtschaftsgesetze (Bund/Länder)	☐	☐	☐	☐	☐
(20) Chemikaliengesetz und DVO	☐	☐	☐	☐	☐
(21) Umweltverträglichkeitsrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(22) Sonstige (.....)	☐	☐	☐	☐	☐

Erneuerbare Energien:

14. Gibt bzw. gab es in Ihrem Unternehmen Maßnahmen zur Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger?

☐ (1) Ja

☐ (2) Nein

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

15. Wenn „Ja“, durch welche Maßnahmen soll der Anteil erneuerbarer Energieträger erhöht werden bzw. wurde der Anteil erhöht?

Strom:

Eigenerzeugung durch

- ☐ (1) Photovoltaik
- ☐ (2) Wind
- ☐ (3) Wasser
- ☐ (4) Biomasse (z.B. KWK)
- ☐ (5) Bezug von Ökostrom
- ☐ (6) Keine Maßnahme

Wärme:

- ☐ (7) Biomasse
- ☐ (8) Solarthermie
- ☐ (9) Wärmepumpe
- ☐ (10) Abwärme
- ☐ (11) Fernwärme
- ☐ (12) Keine Maßnahme

Kälte:

- ☐ (13) Abwärmenutzung
- ☐ (14) Fernkälte
- ☐ (15) Sonstiges (Welche Maßnahme?).....
- ☐ (16) Keine Maßnahme

Treibstoffe:

- ☐ (17) Biogas
- ☐ (18) Pflanzenöl
- ☐ (19) Biodiesel
- ☐ (20) Bioethanol
- ☐ (21) Wasserstoff
- ☐ (22) Strom
- ☐ (23) Keine Maßnahme

16. Wenn „Nein“, was sind die Ursachen dafür?

- ☐ (1) Keine Zeit für entsprechende Maßnahmen
- ☐ (2) Kein Geld für entsprechende Maßnahmen
- ☐ (3) Keine Informationen über entsprechende Möglichkeiten
- ☐ (4) Rechtliche Hemmnisse
- ☐ (5) Sonstiges (.....)

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

17. Sofern Sie Fördermittel für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger in Anspruch genommen haben bzw. in Anspruch nehmen wollen: Wie schätzen Sie den administrativen Aufwand zur Erlangung einer entsprechenden Förderung ein?

- ☐ (1) Kaum ein Aufwand
☐ (2) Der Aufwand hielt/hält sich in Grenzen
☐ (3) Großer Aufwand

18. Gab oder gibt es bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger Hemmnisse durch rechtliche Rahmenbedingungen?

- ☐ (1) Ja
☐ (2) Nein

19. Wenn „Ja“, welche Rechtsmaterien waren dabei besonders hemmend? Bitte geben Sie die „Hemmstärke“ auf einer Skala von 1 bis 4 an!

	1	2	3	4	
	gar nicht	gering	eher stark	sehr stark	nicht relevant
(1) Raumordnung	☐	☐	☐	☐	☐
(2) Baurecht	☐	☐	☐	☐	☐
(3) GewO	☐	☐	☐	☐	☐
(4) Anlagengenehmigungsrecht (Sonstige)	☐	☐	☐	☐	☐
(5) Wohnbauförderung	☐	☐	☐	☐	☐
(6) EIWOG	☐	☐	☐	☐	☐
(7) Gaswirtschaftsgesetz (GWG)	☐	☐	☐	☐	☐
(8) Wärme- und Kälteleitungsgesetz (WKLK)	☐	☐	☐	☐	☐
(9) KWK-Gesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(10) Ökostromgesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(11) Steuerrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(12) Verkehrsrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(13) Luftreinhaltegesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(14) Ökodesignverordnung	☐	☐	☐	☐	☐
(15) Wasserrechtsgesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(16) Naturschutzgesetz(e)	☐	☐	☐	☐	☐
(17) zivilrechtliches Nachbarrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(18) Bundesvergabegesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(19) Abfallwirtschaftsgesetze (Bund/Länder)	☐	☐	☐	☐	☐
(20) Chemikaliengesetz und DVO	☐	☐	☐	☐	☐
(21) Umweltverträglichkeitsrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(22) Sonstige (.....)	☐	☐	☐	☐	☐

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Nehmen Sie sich bitte noch etwas Zeit zur Beantwortung einiger offener Fragen:

20. Beschreiben Sie bitte einen oder mehrere Fälle, in denen es bei der Umsetzung von Projekten, die auf Energieeffizienzsteigerung oder den Einsatz erneuerbarer Energien abzielten, rechtliche Hemmnisse gab. Welche Probleme gab es? War deren Behebung möglich, und wenn ja, wie wurden diese behoben?

Beispiel 1

Beispiel 2

Beispiel 3

21. Durch welche gesetzlichen Änderungen könnten die von Ihnen beschriebenen Probleme dauerhaft entschärft werden?

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

22. Um etwaige Fragen abklären zu können, bitten wir Sie um Bekanntgabe Ihrer

Kontaktdaten

Name:.....

Vorname:.....

Titel:.....

Firma / Institution:.....

Anschrift:.....

PLZ:.....

Bundesland:.....

Telefonnummer:.....

Fax:.....

E-Mail:.....

23. Zusätzlich sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns nachfolgende Informationen zur

Verfügung stellen könnten

Gründungsjahr des Unternehmens [a]:.....

Umsatz des Unternehmens [€]:.....

Anzahl der Mitarbeiter/Innen:.....

Gesamtenergiekosten [€/a]:.....

Gesamtenergieverbrauch [GWh/a]:.....

Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch [%]:.....

7.3.2 Fragebogen Berater, Ingenieure

Umfrage im Rahmen der Studie: „Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ)“

Alle Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energieträger müssen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Ziel einer modernen, nachhaltigen Rechtsordnung soll es daher sein, durch Abbau von Hemmnissen und die Entwicklung von Anreizen die Energiewende zu fördern und gleichzeitig auch anderen gesellschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Diese Studie hat daher zum Ziel, Vorschläge für Gesetze, Verordnungen und dergleichen zu generieren, welche eine Energiewende in Österreich begünstigen.

Dieser Fragebogen soll bei der Identifikation jener Gegebenheiten helfen, die innerhalb der derzeitigen Rechtslage einer Energiewende entgegenwirken oder sie hemmen. Ihre Erfahrungen bilden hierzu eine wichtige Grundlage für die wissenschaftliche Arbeit.

Bitte nehmen Sie sich daher etwas Zeit und beantworten Sie einige Fragen. Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen des Projektes verwendet. Sofern Sie es wünschen, stellen wir Ihnen eine Kurzfassung der Projektergebnisse kostenlos zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Projektwerber:

Umwelt Management Austria

Projektpartner:

**Institut für Umweltrecht und Institut für Zivilrecht der Johannes Kepler Universität Linz
Abteilung für Wirtschaftsrecht des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht der
Universität Wien**

Das Projekt wird gefördert durch den Klima- und Energiefonds im Rahmen der 5. Ausschreibung des Programms „Neue Energien 2020“ und abgewickelt durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft.

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Ingenieure und Berater

(Stand: 27.06.2012)

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

Energieeffizienz:

1. In welchen Bereichen führen Sie Effizienzmaßnahmen durch?
 - ☐ (1) Unternehmen
 - ☐ (2) öffentlicher Bereich
 - ☐ (3) private Personen/Haushalte

2. Sind Sie bei der Durchführung von Projekten, die auch auf die Steigerung der Energieeffizienz abzielen, mit Hemmnissen durch rechtliche Rahmenbedingungen konfrontiert?
 - ☐ (1) Ja
 - ☐ (2) Nein

3. Wenn „Ja“: Bei welchen? Bitte geben Sie Beispiele für Maßnahmen an!
 - ☐ (1) thermische Qualität (Neubau, Sanierung) → Maßnahme(n):
 - ☐ (2) Heizanlagen und -systeme → Maßnahme(n):
 - ☐ (3) Warmwasseraufbereitung → Maßnahme(n):
 - ☐ (4) Raumklimatisierung (Neubau, Sanierung) → Maßnahme(n):
 - ☐ (5) Prozesswärme einschließlich Abwärmenutzung → Maßnahme(n):
 - ☐ (6) Motoren (Regelung/Steuerung, Druckluft, Pumpen,
Ventilatoren/Lüftungssysteme) → Maßnahme(n):
 - ☐ (7) Beleuchtung → Maßnahme(n):
 - ☐ (8) EDV → Maßnahme(n):
 - ☐ (9) Sonstige Geräte (Kühlung, Trocknung,...) → Maßnahme(n):
 - ☐ (10) Mobilität/Verkehr → Maßnahme(n):
 - ☐ (11) Schulungen bzw. Weiterbildungen → Maßnahme(n):
 - ☐ (12) Sonstiges →

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

4. Welche Rechtsmaterien sind Ihrer Erfahrung nach bei der Umsetzung von Projekten zur Energieeffizienzsteigerung besonders hemmend? Bitte geben Sie die „Hemmstärke“ auf einer Skala von 1 bis 4 an!

	1	2	3	4	
	gar nicht	gering	eher stark	sehr stark	nicht relevant
(1) Raumordnung	☐	☐	☐	☐	☐
(2) Baurecht	☐	☐	☐	☐	☐
(3) GewO	☐	☐	☐	☐	☐
(4) Anlagengenehmigungsrecht (Sonstige)	☐	☐	☐	☐	☐
(5) Wohnbauförderung	☐	☐	☐	☐	☐
(6) EIWOG	☐	☐	☐	☐	☐
(7) Gaswirtschaftsgesetz (GWG)	☐	☐	☐	☐	☐
(8) Wärme- und Kälteleitungsgesetz (WKLG)	☐	☐	☐	☐	☐
(9) KWK-Gesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(10) Ökostromgesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(11) Steuerrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(12) Verkehrsrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(13) Luftreinhaltegesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(14) Ökodesignverordnung	☐	☐	☐	☐	☐
(15) Wasserrechtsgesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(16) Naturschutzgesetz(e)	☐	☐	☐	☐	☐
(17) zivilrechtliches Nachbarrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(18) Bundesvergabegesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(19) Abfallwirtschaftsgesetze (Bund/Länder)	☐	☐	☐	☐	☐
(20) Chemikaliengesetz und DVO	☐	☐	☐	☐	☐
(21) Umweltverträglichkeitsrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(22) Sonstige (.....)	☐	☐	☐	☐	☐

5. Die Vorgaben der Energieeffizienz fließen derzeit etwa über den Begriff „Beste verfügbare Technik“ (§ 77a GewO „Stand der Technik“) in den Anlagengenehmigungsbescheid ein. Ist eine Pflicht zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz in Unternehmen Ihrer Meinung nach machbar?

- ☐ (1) Ja
☐ (2) Nein

6. Wenn „Nein“, warum ist Ihrer Meinung nach eine Dynamisierung nicht sinnvoll /nicht möglich?

.....

7. Wodurch können Ihrer Ansicht nach die Energieeffizienzpotenziale in Unternehmen besser ausgeschöpft werden?

- ☐ (1) Nachträgliche Auflagen
☐ (2) Verbot des Einsatzes ineffizienter Geräte
☐ (3) Vorschreibung energieeffizienter Technik
☐ (4) Verpflichtende Einführung von Energiemanagementsystemen
☐ (5) Schaffung eines Energieeffizienzfonds
☐ (6) Einsatz handelbarer Energieeffizienzsertifikate
☐ (7) Sonstiges.....

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

8. Welche Branchen haben am häufigsten rechtliche Probleme bei der Umsetzung von Projekten zur Energieeffizienzsteigerung? Bitte nehmen Sie eine Reihung der Nennungen vor (erste Nennung = größte hemmende Wirkung; letzte Nennung = geringste hemmende Wirkung; Bitte max. 5 Nennungen!!)

.....

.....

.....

.....

.....

Erneuerbare Energien:

9. Welcher Anteil Ihrer Klienten legt Wert auf die Art der Energieträger?

☐ (1) 0%

☐ (2) bis zu 10%

☐ (3) 10 bis 30%

☐ (4) 30 bis 50%

☐ (5) > 50%

10. Betreffen die von Ihnen durchgeführten Projekte

☐ (1) Unternehmen

☐ (2) den öffentlichen Bereich

☐ (3) private Personen/Haushalte?

11. Sind Sie bei der Durchführung von Projekten, die auf den Einsatz erneuerbarer Energien abzielen, mit Hemmnissen durch rechtliche Rahmenbedingungen konfrontiert?

☐ (1) Ja

☐ (2) Nein

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

12. In welchen Bereichen haben Sie Projekte zum Einsatz erneuerbarer Energie geplant bzw. durchgeführt?

Strom:

Eigenerzeugung durch

- ☐ (1) Photovoltaik
- ☐ (2) Wind
- ☐ (3) Wasser
- ☐ (4) Biomasse (z.B. KWK)
- ☐ (5) Bezug von Ökostrom
- ☐ (6) Keine Maßnahme

Wärme:

- ☐ (7) Biomasse
- ☐ (8) Solarthermie
- ☐ (9) Wärmepumpe
- ☐ (10) Abwärme
- ☐ (11) Fernwärme
- ☐ (12) Keine Maßnahme

Kälte:

- ☐ (13) Abwärmenutzung
- ☐ (14) Fernkälte
- ☐ (15) Sonstiges (Welche Maßnahme?).....
- ☐ (16) Keine Maßnahme

Treibstoffe:

- ☐ (17) Biogas
- ☐ (18) Pflanzenöl
- ☐ (19) Biodiesel
- ☐ (20) Bioethanol
- ☐ (21) Wasserstoff
- ☐ (22) Strom
- ☐ (23) Keine Maßnahme

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Welche Rechtsmaterien sind Ihrer Erfahrung nach bei der Umsetzung von Projekten zum Einsatz erneuerbarer Energien besonders hemmend? Bitte geben Sie die „Hemmstärke“ auf einer Skala von 1 bis 4 an!

	1	2	3	4	
	gar nicht	gering	eher stark	sehr stark	nicht relevant
(1) Raumordnung	☐	☐	☐	☐	☐
(2) Baurecht	☐	☐	☐	☐	☐
(3) GewO	☐	☐	☐	☐	☐
(4) Anlagengenehmigungsrecht (Sonstige)	☐	☐	☐	☐	☐
(5) Wohnbauförderung	☐	☐	☐	☐	☐
(6) EIWOG	☐	☐	☐	☐	☐
(7) Gaswirtschaftsgesetz (GWG)	☐	☐	☐	☐	☐
(8) Wärme- und Kälteleitungsgesetz (WKLK)	☐	☐	☐	☐	☐
(9) KWK-Gesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(10) Ökostromgesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(11) Steuerrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(12) Verkehrsrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(13) Luftreinhaltegesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(14) Ökodesignverordnung	☐	☐	☐	☐	☐
(15) Wasserrechtsgesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(16) Naturschutzgesetz(e)	☐	☐	☐	☐	☐
(17) zivilrechtliches Nachbarrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(18) Bundesvergabegesetz	☐	☐	☐	☐	☐
(19) Abfallwirtschaftsgesetze (Bund/Länder)	☐	☐	☐	☐	☐
(20) Chemikaliengesetz und DVO	☐	☐	☐	☐	☐
(21) Umweltverträglichkeitsrecht	☐	☐	☐	☐	☐
(22) Sonstige (.....)	☐	☐	☐	☐	☐

13. Welche Unternehmensbranchen haben am häufigsten Probleme bei der Umsetzung von Projekten zum Einsatz erneuerbarer Energien? Bitte max. 5 Nennungen, gereiht nach der Häufigkeit!

.....

.....

.....

.....

.....

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Nehmen Sie sich bitte noch etwas Zeit für die Beantwortung einiger offener Fragen:

14. Beschreiben Sie bitte einen oder mehrere Fälle in denen es bei der Umsetzung von Projekten, die auf Energieeffizienzsteigerung oder den Einsatz erneuerbarer Energien abzielten, rechtliche Hemmnisse gab. Welche Probleme gab es? War deren Behebung möglich, und wenn ja, wie wurden diese behoben?

Beispiel 1:

Beispiel 2:

Beispiel 3:

15. Durch welche gesetzlichen Änderungen könnten die von Ihnen beschriebenen Probleme dauerhaft entschärft werden?

16. Um etwaige Fragen abklären zu können, bitten wir Sie um Bekanntgabe Ihrer Kontaktdaten

- (1) Name:.....
- (2) Vorname:.....
- (3) Titel:.....
- (4) Firma / Institution:.....
- (5) Anschrift:.....
- (6) PLZ:.....
- (7) Bundesland:.....
- (8) Telefonnummer:.....
- (9) Fax:.....
- (10) E-Mail:.....

7.4 Protokoll Workshop 15.03.2012

Mitwirkende:

- Bettina Bachl – Johannes Kepler Universität Linz
- Dipl.-Ing. René Bolz – Umwelt Management Austria
- Dr. Stefan Brezovich – WK Niederösterreich
- Prof. Dr. Reinhold Christian – Umwelt Management Austria
- Rupert Christian – Umwelt Management Austria
- Dr. Thomas Hruschka – Magistrat Wien (MA22)
- Mag. Roland Jöbstl – Umweltdachverband
- Dipl.-Ing. Fritz Kleemann – Umwelt Management Austria
- Mag.a Elvira Lutter – Klima- und Energiefonds
- Mag. Michael Proschek-Hauptmann – Umweltdachverband
- Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer – Uni Wien
- Cristina Kramer (iV. von Univ.-Doz. Dr. Stephan Schwarzer) – WK Österreich
- Dr. Christoph Streissler – AK Wien
- MR Dipl.-Ing. Andreas Tschulik – Lebensministerium
- Mag. Richard Volgger – Johannes Kepler Universität Linz
- Univ.-Prof.in Dr.in Erika Wagner – Johannes Kepler Universität Linz

Nach der Begrüßung erfolgt eine kurze Vorstellungsrunde. Das Projekt **REWÖ** (Ziele, Arbeitspakete, Ablauf) wird erläutert und aufgrund von Rückfragen der TeilnehmerInnen näher dargestellt.

Der Ausgangspunkt (Studie Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich, ZEFÖ) wird kurz skizziert. Um Österreich langfristig mit erneuerbaren Energieträgern vollständig versorgen zu können, muss der Bruttoinlandsverbrauch in etwa halbiert werden. Der Energieeffizienz kommt daher die zentrale Rolle zu, zusätzlich dem Übergang auf erneuerbare Energien.

Projekthinhalte sowie Ablauf und Ausgestaltung des Stakeholder-Prozesses werden rege diskutiert.

Als Basis wird eine „erneuerbare Energiezukunft“ nach den Muster ZEFÖ definiert. Den rechtlichen Rahmen bilden aktuelle Regelungen (und Defizite) in Österreich und der EU, ebenso aber bereits heute erkennbare Perspektiven der weiteren langfristigen Entwicklung. Ziel ist es, rechtliche Änderungen zu erarbeiten, die etwaige bestehende Hemmnisse beseitigen, oder aber die Energiewende fördern.

Wichtiges Element des Projekts REWÖ ist ein Stakeholder-Prozess. Die Stakeholder werden zu einem frühen Zeitpunkt (Mai/Juni 2012) zur Mitwirkung und zu einer ersten Information über das Projekt eingeladen. Dabei haben sie die Möglichkeit, Anregungen einzubringen. Möglichst breit gestreut wird der

Prozess der Befragungen. Dadurch sollen möglichst viele Beispiele, Erfahrungen und Aussagen gesammelt werden. Der eigentliche Stakeholder-Prozess aber wird in eher engem Rahmen (20 bis 30 Stakeholder) abgewickelt werden und findet nach Abschluss der juristischen Ausarbeitungen statt. In einem Workshop werden die Vertreter der Stakeholder über das Projekt und die wissenschaftlichen Ergebnisse informiert. Sie werden zur Diskussion darüber eingeladen mit dem Ziel in möglichst vielen Bereichen Konsens zu finden bzw. sich diesem anzunähern. Nach einer Abfolge von Workshops, Arbeitsgruppen, persönlichen Gesprächen, etc. wird das juristische Konzept überarbeitet, um soweit bei Einhaltung der Ziele des Projekts möglich den Anregungen und Positionen Rechnung zu tragen. Dieses überarbeitete Konzept wird abschließend im 3. Stakeholder-Prozess präsentiert. Konsens und Dissens werden abgefragt. Der gesamte Prozess (z.B. auch Minderheitenstatements bzw. Einzelmeinungen umfassend) wird schriftlich dokumentiert.

Die TeilnehmerInnen legen Wert darauf, dass nach der anfänglichen Recherche und der umfassenden Befragungs- und Interviewaktion zur Feststellung der relevanten Rechtsmaterien sowie der Mängel im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende, die wissenschaftliche Erarbeitung der Vorschläge ohne weitere Eingaben bzw. Änderungen erfolgt und erst danach der eigentliche Stakeholder-Diskurs einsetzt. Als besonders wichtig gilt die unabhängige wissenschaftliche Arbeit der Projektpartner. Möglichst weitgehender Konsens unter den Stakeholdern wird zwar angestrebt, kann aber natürlich nicht als unabdingbares Projektziel definiert werden. Diese Vorgangsweise findet allgemeine Zustimmung.

7.5 Protokoll Workshop 04.07.2012

Anwesende:

- Mag.a Andrea Bärenthaler
- Dipl.-Ing. (FH) René Bolz
- Dr. Stefan Brezovich
- Prof. Dr. Reinhold Christian
- Rupert Christian
- Ing. Wolfgang Ernst
- Mathias Sorger (i.V. Dr. Florian Haas)
- Mag. Roland Jöbstl
- Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner
- Mag.a Gunda Kirchner
- Dr. Josef Muttenthaler
- Dipl.-Ing. Kasimir Nemestothy
- Mag.a Dr.in Andrea Schnattinger
- Univ.-Prof. DI Dr. Josef Michael Schopf
- Mag.a Cristina Kramer (i.V. Doz.. Stephan Schwarzer)
- Assoc. Prof. Dr. Gernot Stöglehner
- Dr. Christoph Streissler
- Mag. Ernst Tüchler
- Dipl.-Ing. Andreas Veigl
- Richard Volgger
- Univ.-Prof.in Mag.a Dr. Erika Wagner
- Univ.-Doz. Dr. Peter Weish
- Mag. Dr. Rainer Weiß

Kurze Vorstellungsrunde.

Reinhold Christian erläutert einleitend die wesentlichen Elemente zur Vorgeschichte (ZEFÖ) und betont, dass es nun darum geht, rechtliche Instrumente für die Energiewende zu entwickeln und dafür Konsens zu suchen. Der Aufbau der Arbeit, die einzelnen Elemente laut Tagesordnung und der Terminkalender werden präsentiert, teilweise durch Diskussion unterbrochen bzw. vertieft.

Aufgrund eines Beitrags von *Tüchler* (Bevölkerungswachstum, Wirtschaftswachstum, daher auch Energieverbrauchszuwachs, Schiefergas, Wasserkraft, ...) schlägt Weish vor, die sehr komplexen Grundlagen und Grundhaltungen in einem kleineren Kreis vorweg zu diskutieren. RC bietet ein diesbezügliches Workshop an, das gesondert vom eigentlichen Stakeholder-Prozess im Vorfeld stattfinden könnte.

Mehrere Anwesende halten die Diskussion über die Grundlagen für nicht sehr aussichtsreich und verweisen auf die Arbeitskreise der Energiestrategie (Streissler, Nemestothy, Wagner). *Streissler* meint, dass man sich im Rahmen des Projekts auf die Kernpunkte, welche für die Energiewende notwendig sind, konzentrieren sollte.

Kramer schlägt vor, einen Volkswirt in den Stakeholder-Kreis beizuziehen.

Hinterfragt werden Zielgruppen und Zielsetzung der Umfrage, der Interviews und der Workshops.

Die Stakeholder sind bereit, den Link zur Umfrage in ihrem einschlägigen Umfeld empfehlend weiterzugeben (klare Zusage von den Vertretern der WKÖ oder Streissler, Nemestothy, Schnattinger, von anderen keine Ablehnung). Dies trifft auch auf die Weiterleitung an Unternehmen entsprechend einzelner ÖNACE-Klassen zu. Es wird festgehalten, dass etliche Persönlichkeiten und Institutionen durchaus von mehreren Seiten auf diese Aktivität aufmerksam gemacht werden und zur Mitwirkung eingeladen werden sollten.

Umwelt Management Austria wird daher alle Stakeholder informieren, sobald die Umfrage online zugänglich ist und bitten, ihre Klientel zur Mitwirkung einzuladen

Der Fragebogen sollte modifiziert werden:

- Adaptierung zur Beantwortung durch KMU (Mag.a Andrea Bärenthaler)
- Hinweis zu Energieeffizienz (Maßnahmenbeispiele, da die Effizienz oft nicht primäres Ziel der Investition ist, sondern beiläufig geschieht)
- Hinweis auf den Zeitaufwand zum Beantworten der Fragen
- möglichst wenig Pflichtfelder; Weiterlauf der Umfrage soll auch bei unvollständigen Antworten möglich sein

Nemestothy verweist auf den wichtigen Bereich der Standardisierungen auf europäischer Ebene aber auch in Österreich laufen viele einschlägige Prozesse zur Gestaltung von Normen, die nicht dem regulären Rechtswertungsprozess unterliegen, aber wesentliche Auswirkungen haben. (Wird mitberücksichtigt).

Geklärt wird auch, dass die Umfrage in erster Linie Praktiker ansprechen soll, die Positionen der Stakeholder und Interessenvertreter in den Interviews und vor allem im eigentlichen Stakeholder-Prozess im zweiten Quartal 2013 zur Geltung kommen sollen.

Es wird auf weitere Verbrauchsbereiche hingewiesen (Streissler: Haushalte, Verkehr, Landwirtschaft) – *Reinhold Christian* erläutert, dass diese Bereiche selbstverständlich miteinbezogen werden, allerdings nicht prioritär in den Umfragen und Interviews.

Neue Energien 2020 - 5. Ausschreibung

Klima- und Energiefonds des Bundes – Abwicklung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Die Stakeholder sind herzlich eingeladen, Hinweise auf Literatur oder Listen mit Kontaktdaten für Umfrage und Workshops an **Umwelt Management Austria** zu übermitteln.

7.6 Protokoll Workshop 30.10.2012

Teilnehmer:

(Clauss, Huber, Leeb, Schwanzer, Semler, Stampfl, Bolz, Reinhold Christian, Rupert Christian, Geretschläger, Kerschner, Raschauer, Wagner, Weiß); zum Teil mit Verspätung treffen insgesamt 6 Mitwirkende aus der angesprochenen Zielgruppe der Unternehmen ein. Breite Streuung (erneuerbare Energie, Industrieanlagenproduktion, Produktions- und Handelsbetrieb, Gebäudesektor)

Reinhold Christian erläutert kurz das Projektziel.

Die Vorstellungsrunde wird verbunden mit Seminarerwartungen:

- Anregungen für rechtliche Instrumente um Potenziale der Energieeffizienz und der Erneuerbaren zu realisieren
- Forcieren von Sparen
- Photovoltaik rechtlich und finanziell (Förderung) voranbringen
- Industrie-Förderlandschaft
- Auch private Erfahrungen einbringen
- Zukunftssicht der Theoretiker analysieren (realistische und weniger realistische Vorstellungen)
- Endlich zur Umsetzung kommen
- Einreichungsvorgang Erneuerbare verbessern

Rupert Christian präsentiert die Eckpfeiler der Energiewende (ZEFÖ).

Die Frage nach dem Thema (Energie oder Strom) beantwortet *Reinhold Christian*: Gesamtenergie.

Die Frage nach Suffizienz beantwortet *Stampfel* mit der Hierarchie Vermeiden, möglichst wenig Energiedienstleistungen – Effizienz – nachhaltige und regionale Erneuerbare und *Reinhold Christian* mit dem Hinweis auf ZEFÖ, wo zahlreiche derartige Aspekte integriert sind – anders wäre das Ziel der Halbierung des Bruttoinlandsverbrauchs nicht darstellbar (Verkehrsvermeidung, ..., Reduktion der Wohnnutzfläche pro Kopf im forcierten Szenario).

Raschauer macht darauf aufmerksam, dass nicht nur die Effizienz sondern auch die Suffizienz wichtig ist.

Wagner spricht die Einsparverpflichtung in der Energieeffizienzrichtlinie an. Die Antwort der Praktiker lautet, dass derartige Verpflichtungen oft schlicht missachtet werden oder relativiert werden (wirtschaftliche Zumutbarkeit, ...).

Leeb erläutert kurz zu PV und ST und bestätigt die Tendenz der Abschätzungen zu den Potenzialen im Bereich der erneuerbaren Energien anhand eines Projektes in Wels („nur 30% des gegenwärtigen Verbrauchs“ sind machbar).

Clauss bemängelt, dass immer die politische Komponente und die Finanzierbarkeit fehlen und bringt dazu 3 Beispiele (Photovoltaik soll ausgebaut werden, aber Regierungsgebäude und Schulen tun das nicht; Biomassepotenziale sind nicht in dem hohen Ausmaß gegeben wie dargestellt; „wohl keine Biomasseanlage funktioniert so, wie sie eigentlich sollte“; Photovoltaik-Run eine Viertelstunde oder 20 Minuten; Wind gestoppt 2006/07 – Fortsetzung des Ausbau im Jahr 2010 nach Erhöhung der Vergütung). Er tritt für eine realistische Betrachtung der Potenziale ein.

Huber erläutert, warum die BIG keine Photovoltaik anbringt (BIG stellt Dächer (nicht kostenlos!) zur Verfügung – Kunden kaufen aber bei der BBG Strom – er betrachtet Bürgerbeteiligungsmodelle als mögliche „Lösung“), geht auf die Owner-User-Problematik im Wohnungsbereich ein und erwähnt Rebound-Effekte (immer größere Geräte, ...).

Privat nutzt er PV und Elektromobilität. Er plädiert hier für einen 1:1 Tarif bei PV-Strom (Vergütung in Höhe des Strompreises). Ferner meint er, dass sich der Austausch einer Gefriertruhe theoretisch erst in der dritten Generation rechnet und hier über Wartungen mehr einzusparen wäre (Anmerkung: In der Praxis teilen diverse Einrichtungen diese Ansicht nicht d.h., z.B. Ersetzen statt Reparieren). Huber spricht davon, dass die Unzuverlässigkeit der ÖBB sowie die Taktausdünnung Pendler regelrecht dazu zwang auf das Auto umzusteigen.

Schwanzer erläutert die Energieziele und Einsparprogramme seines Unternehmens („bis 2020 frei von fossilen Energiequellen“). Für Maßnahmen bzw. Erreichung von Zielen, welcher der Konzern vorschreibt, gibt es gewisses Budget („Taschengeld“), neben der üblichen Amortisationszeit als Grundlage für Investitionsentscheidungen gibt es andere Vorgangsweisen im Gebäudebereich (Bewertungsschema Benchmarking, Stand der Technik) aber auch generell: Vergleich mit Bankzinsen.

Bolz präsentiert die Ergebnisse Literaturrecherche und Umfrage im Überblick.

Weiß präsentiert etwas ausführlicher die Ergebnisse der Interviews. Er hat die Protokolle bereits durchgearbeitet und gegliedert. Es liegt eine PowerPoint-Präsentation vor und zusätzlich ein umfassendes Kompendium, dass er in den Zwischenbericht einbringen wird.

Besonders deutlich werden die große Rolle der Raumplanung und die vielen Aspekte mit Energierelevanz sichtbar. Diskutiert wird die kaskadische Nutzung insbesondere der Biomasse und die Frage, woher denn der Strom kommen wird (Verweis auf ZEFÖ: Potenziale PV und Wind).

Allgemeine Diskussion:

Kerschner bedauert, dass aufgrund widersprüchlicher Interessen „nix weitergeht“. Ferner weist er darauf hin, dass im Rahmen des Projektes eine unabhängige wissenschaftliche Studie erstellt werden soll.

Leeb erläutert, dass Effizienz im Vordergrund stehen muss und alle erneuerbaren Energieträger benötigt werden. Ferner, dass es zwar mengenmäßig keine Konkurrenz der erneuerbaren Energieträger, gegeneinander gäbe, aufgrund der Beschränkungen im Zugang zum Netz („Anbieter haben viele Möglichkeiten zur Verhinderung der Einspeisung bzw. Netzanbindung“) und der Preissituation aber sehr wohl.

Es folgt eine Diskussion mit zahlreichen Beteiligten über die Rolle der Netzbetreiber und der Versorger:

- Kapazitäten müssen offen gelegt werden („Netzbetreiber sollen rechtlich gezwungen werden physikalische Erläuterungen zur Netzeinspeisung vorzulegen“)
- rechtliche Lücke besteht derzeit im EIWOG zur Übernahme der Anschlusskosten durch den Anschlusswerber (Klemme, 220/380 kV-Leitung, ...)
- Anschlusskosten (Stampfl: in NÖ ~ € 100.000/MW, lt. Clauss im Bgld., ev. Stm. ähnlich), ..., auf Stromtarif umlegen, ... (siehe nachfolgend)

Stampfl meint, dass auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen dafür gesorgt werden soll, dass erneuerbare Energien bevorzugt werden, dass der Netzbetreiber die Anschlusskosten tragen soll, die jedoch auf Kunden überwälzbar sein sollen.

Clauss weist darauf hin, dass derzeit (auch innerhalb der EU) eine grenzüberschreitende Produktion nicht möglich ist („darf Strom importieren, sonst nichts“). Außerdem stellt er fest, dass Gesetze (besonders UVP) nicht klar genug definiert sind. So gibt es weder klar definierte Kriterien, noch sind die Gesetze klar nachvollziehbar. Im Sinne der Rechtssicherheit regt er an, dass Entscheidungen für die gesamte Projektdauer gelten müssen.

Semmler wirft ein, dass das gesamte Förder- und Subventionssystem vereinheitlicht werden soll. Mit Bezug auf die Versorgungssicherheit ist er der Meinung, dass weitere Speicher und auch konventionelle Kraftwerke benötigt werden. Schließlich muss das Gesamtsystem betrachtet werden, das zahlreiche Interdependenzen aufweist. *Kerschner* weist auf die Notwendigkeit systemischer Ansätze hin.

Stampfl stellt seine private Situation dar und erläutert, warum dies für Experten und Liebhaber möglich ist, nicht aber allgemein (Verbrauch etwa 4.500 kWh/a; Produktion etwa 7.500 kWh/a aus Kombination PV mit Mikro-KWK auf Biomassebasis).

Es zeigt sich, dass die Problematik der Stromversorgung (Smart Metering, intelligente Netze (Trafos in zwei Richtungen anstelle von Netzausbau), Einspeisetarife/Förderungen, rechtliche Anforderungen und Einspeiser versus Möglichkeiten von privaten (die keine Ökostrom-Produzenten sind), ...) ein derzeit ungelöstes Problem darstellt.

Die Teilnehmer stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Stampfl weist darauf hin, dass ein Verordnungsentwurf zur Integration mehrerer Stromquellen in einem Haushalt bei der E-Control vorläge. Der Schriftverkehr ist der GD als ANHANG 1 beigelegt.

Clauss verweist darauf, dass selbst wenn alle Haushalte mitmachen lediglich 300 MW zustande kämen, bei einer Beteiligung von 10% nur noch 30 MW, also „fast nichts“. Fraglich wäre auch wer die Regelenergie bezahlt.

Einschub – Rechnungsüberprüfung:

3 Millionen Haushalte mal 10 KW ergibt 30 Millionen KW oder 30.000 MW, bei 10% der HH 3000 MW.

Leeb betont, dass die PV-Branche auch mit der derzeit geringen Förderung von 8 Millionen Euro pro Jahr zufrieden wäre, wenn die rechtlichen Hemmnisse ausgeräumt würden. Zudem wünscht der Verbraucher PV-Anlagen, Speicher sowie KWK. Erstgenannte Anlagen werden auch ohne Förderungen nachgefragt werden. Das Stampfl-Beispiel (bzw. vergleichbare Lösungen) bezeichnet er als „das, was Österreich will“, es werde also kommen, sogar unabhängig von Förderungen. Man soll es nur nicht unnötig erschweren. Smart grids werden seiner Meinung nach die „Einführung“ erleichtern.

Huber weist auf ein weiteres Problem im Rahmen der Volleinspeisung hin: Den Abnahme-Punkt bestimmt der Netzbetreiber, wodurch die Einspeisung unwirtschaftlich werden kann. Zusätzlich hält er fest, dass die derzeitigen Netze nur für die Versorgung ausgelegt sind. Um die Potenziale im Bereich der privaten Haushalte zu realisieren, müssten auch die Netze umgebaut werden.

Semmler vermisst im EnEffG konkrete Vorgaben für Einsparungen.

Wagner weist darauf hin, dass die Energieverreiber zur Abnahme verpflichtet sind – dies wird aber in der Praxis nicht eingehalten, da jederzeit technische Probleme als Grund für die Ablehnung genannt werden können.

Nach weiteren Diskussionspunkten kommt *Raschauer* zum Schluss, dass es eine Verhaltenssteuerung über Gebote und Normen geben müsse. *Kerschner* spricht die Vergabekriterien an. *Schwanzer* betont die Notwendigkeit von Energiemanagement (was an seinem Unternehmens-Standort durchaus aus Prestigegründen und „Eitelkeit“ umgesetzt wird, über die unmittelbare ökonomische Zweckmäßigkeit hinaus – siehe Dow Jones Sustainability Index (DJSI) - Supersector leader (<http://www.sustainability-indexes.com/>)).

Man kommt überein, dass

- die Netzbetreiber die Kapazität und die technischen Möglichkeiten offen legen sollen.

- rechtliche Vorkehrungen zu treffen sind, um den Erneuerbaren Vorrang zu geben (wobei die Netzkosten zweifellos den Verbrauchern überwältzt werden).
- das Problem der grenzüberschreitenden Energieproduktion derzeit nur absolut unwirtschaftlich lösbar (Kraftwerke in Ungarn – Einspeisung in Österreich) ist.
- in den rechtlichen Bestimmungen unklare Formulierungen behoben werden sollten! – (EIWOG (Anschlusskosten – Klemme, 220/380 kV-Leitung, ...), UVP)
- Rechtssicherheit – Gültigkeit über Nutzungsdauer – dringend erforderlich ist.
- die Förderung der Energieträger einheitlich/vereinheitlicht erfolgen (derzeit zu punktuell) sollte - auch Umweltschutz, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, ... sollten eine Rolle spielen.
- Voraussetzungen für Speicher und Kapazitätskraftwerke zu schaffen sind.

Kurze Diskussion über Merit-Order-Probleme.

Neben Kostenwahrheit herstellen (Ökostrom wäre dann viel billiger, „Kohle kostet nix“, Energiepreis ist zu niedrig), (Bundes-)Contracting und Energieeffizienzgesetz waren weitere Themen:

- Effizienzmaßnahmen im Gesetz festschreiben
- Einsparungsziele im Gesetz vorschreiben
- Bei Amortisationsrechnungen Zeiträume größer als 3 Jahre betrachten
- „Brutalomethode“ umsetzen: Kapitalwertrechnung (Effekte „Investition“ mit Vergleich Effekte „Geld auf der Bank“) / Dow Jones Sustainability Index (DJSI) - Supersector leader
- Best-Practice verbreiten
- Verhalten steuern z.B. über Betriebsgenehmigungsrecht sollen Energiebeauftragte vorgeschrieben werden
- Im Rahmen der Auftragsvergabe sowie bei der Steuer Vorteile für Unternehmen, die Energieeffizienz vorleben (siehe auch EMAS III) ermöglichen

Dabei wurde festgehalten, dass Contracting für das Erreichen der ehrgeizigen Ziele bezüglich CO₂ und Energieeffizienz keinesfalls ausreichen wird.

Huber meint auf Grund der Zersiedlung, dass Einfamilienhäuser nicht mehr genehmigt werden sollten. Einfamilienhäuser sollen nicht mehr stark gefördert werden, dann werden diese nicht so häufig gebaut und der urbane Raum würde mehr forciert.

Stampfl zeichnet sein persönliches „Bürgerkraftwerk“ auf und nennt die technischen und ökonomischen sowie rechtlichen Schwierigkeiten dabei (siehe oben).

Reinhold Christian bittet zu einer **Schlussrunde** der eingeladenen Vertreter aus Unternehmen:

- Es geht darum, verbindliche und vergleichbare Ziele vorzugeben (z.B. Kyoto-Ziele) und mit einer Pönale zu versehen (derzeit fehlt die Konsequenz bei Nicht-Umsetzung meist). Anmerkung: siehe Überlegungen der EU-Kommission zu zusätzlichen neuen 2030 Zielen, ...)
- Die Komplexität der Materie muss der Bevölkerung bewusst gemacht werden (Klimawandel, fossile Energieträger, ...). Es fehlt das gesellschaftliche Bewusstsein im Umgang mit erschöpfbaren Energieträgern bzw. dem Klimawandel – da muss es eine rechtliche Bremse geben. Das Pflücken von Low-Hanging-Fruits reicht nicht aus.
- Best-Practice vor den Vorhang „Energieeffizienz schmälert nicht den Gewinn“. „Verbrauch gesellschaftlich verpönen“!
- Bewusstseinsbildung in Themen-Bereichen wie smart meter, Energiemanager, ...
- Für den öffentlichen Bereich sollte die Vorbildwirkung zur Verpflichtung werden (z.B. thermische Sanierung der Gebäude, Einsatz von Technologien, ...).
- Das Förderungssystem muss konsistent werden.
- Budgetmittel sind zielgerichtet einzusetzen (z.B. für thermische Sanierung und nicht für andere Zwecke).
- Kontroverse Förderungen (Beispiel: PV an Schulen in Oberösterreich – 30% der Mittel müssen von der Gemeinde aufgebracht werden, Geld wird aber nicht bereitgestellt) sind zu bereinigen.
- Vorhandene Richtlinien müssen umgesetzt werden (Vollzugsdefizite abbauen, Hintertürln schließen – „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ (Anmerkung: In diesem Sinn müsste man auch Gesetze nachschärfen, auf welche sich z.B. das Energieeffizienzgesetz bezieht.).
- Das Problem der „Early Action“ sollte z.B. durch Benchmarking oder KVP (kontinuierlicher Verbesserungsprozess) reduziert werden.
- Die Situation rund um den Zertifikatshandel stellt sich derzeit als Drama dar und muss entschärft werden (Anmerkung: siehe Überlegungen EU-Kommission: Mindestpreis für CO₂, Zurückhalten von Zertifikaten, ...).
- Umweltmanagementsysteme, Energiebeauftragte, Energiemanagement realisieren muss zur Pflicht werden.
- Im Energieeffizienzgesetz muss es konkrete Vorgaben geben (mit klaren Formulierungen, verbindlichen Zielen und möglichst ohne „Hintertürln“), individuelle Betrachtungen für einzelne Branchen sind anzustreben.
- Anreize für Ausgleichskraftwerke sind zu schaffen.
- Lösungen, die helfen Rebound-Effekte zu vermeiden.

Reinhold Christian bedankt sich herzlich und bittet, weiterhin mit Informationen zur Verfügung zu stehen.

Dies wird von den Anwesenden zugesichert. Etliche Informationsmaterialien werden Umwelt Management Austria gesendet und von dort im Projektteam zirkuliert.

Die PowerPoints werden auf die Website von Umwelt Management Austria gestellt.

7.7 Protokoll Workshop 04.07.2013

Anwesende (alphabetische Reihenfolge, ohne Titel):

Bachler, Bolz, Buchberger, Christian (Reinhold), Christian (Rupert), Ernst, Geretschläger, Hinterhofer, Jöbstl, Kerschner, Lutter, Pinter, Raschauer, Reinberger, Ritter, Schopf, Sorger, Stampfl, Tschulik, Urbantschitsch, Wagner, Weish, Weiß

Reinhold Christian eröffnet das Meeting und informiert einleitend über den Hintergrund, die Ziele, Vorarbeiten (ZEFÖ: langfristig werden nur erneuerbare Energieträger zur Verfügung stehen, deshalb ist eine Energiewende erforderlich, ...) sowie bisherige Arbeiten im Rahmen des Projekts „REWÖ“. Er macht darauf aufmerksam, dass mit den erarbeiteten Unterlagen bereits diverse Materien behandelt wurden und die Betrachtung des Baurechts demnächst folgt. Er bedankt sich bei den Mitwirkenden und weist darauf hin, dass rechtliche Inhalte im Sinne der Energiewende z.T. Änderungen in diversen Rechtsmaterien erforderlich machen. Ohne Halbierung des Bruttoinlandsverbrauchs lässt sich die Energiewende nicht realisieren.

Kerschner teilt mit, dass im Kompendium in diesem Sinn auch eine Verfassungsbestimmung vorgesehen ist. Vorschub dafür wurde in der Praxis am 03.07.2013 geleistet. In Sachen Raumplanung hält er am Beispiel von den Niederlanden oder Bayern eine Kompetenzverschiebung in höhere Verwaltungsebenen für notwendig.

Anschließend kommt es zu einer Diskussion über den Umfang und die Zielrichtung der Studie bzw. allgemein über den Umfang die Energiewende.

Lutter meint, dass im Endbericht volkswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen dargestellt werden sollen. Sie ist der Meinung, dass der Fokus nicht auf 100% erneuerbare Energien im Jahr 2050 liegen sollte, denn - so ihre Auffassung - es sollen ja auch Arbeitsplätze erhalten werden. Es seien Empfehlungen zu liefern, die auch volkswirtschaftlich sinnvoll und durchsetzbar sind.

Die Maßnahmen sollen leistbar bleiben. Anzuregen alles umzustellen ist nach ihrer Meinung nicht sinnvoll, denn so *Lutter*, dies könne sich keiner leisten.... Das Projektziel sind nicht nach ihrer Meinung nicht 100 % erneuerbare Energie.

Reinhold Christian meint, dass die Energiewende Umbrüche bedingt und Ausgaben in Höhe von 12 bis 13 Mrd. Euro für Energieimporte sinnvoller im Inland investiert werden sollten. Nicht für jede Maßnahme kann im Rahmen von „REWÖ“ der Nutzen dargestellt werden.

Jöbstl begrüßt die Änderungen im Verfassungsrang. Die Energiewende kann nur durch Halbierung des Energieverbrauchs gelingen, meint er. Nach seiner Auffassung ist es wichtig, die dafür rechtlich notwendigen Erfordernisse darzustellen. Dazu sind auch radikale Lösungen erforderlich.

Weish stellt dar, dass langfristig nichts an der Energiewende vorbei führt (Peak Oil, ...) und diese volkswirtschaftlich positive Effekte mit sich bringt. Bei der volkswirtschaftlichen Beurteilung komme es auf die Fristen an. Je früher wir beginnen, desto größer ist die Chance einer Umsetzung. Nach seiner Auffassung befindet sich Österreich im Verzug.

Rupert Christian zitiert an dieser Stelle entsprechende Effekte aus der Studie „ZEFÖ“. ZEFÖ geht von teilweise stark steigenden Arbeitskräftezahlen aus.

Reinhold Christian erklärt, dass im Rahmen der Szenarien-Evaluierung im Projekt „ZEFÖ“ das „Szenario Forciert“ nicht nur gesamt sondern auch ökonomisch als bester Pfad für Österreich bewertet wurde.

Kerschner weist darauf hin, dass die sofortige Umsetzung aller Maßnahmen unmöglich ist und dies nur schrittweise bis 2050 angegangen werden kann. Er betont, dass die Sicherung der Arbeitsplätze sehr wichtig ist und durch die Energiewende mehr neue Arbeitsplätze geschaffen werden als untergehen. Nach seiner Auffassung ist es natürlich, dass einige Branchen untergehen oder massiv verlieren werden, doch das ist Markt, so ist das Marktprinzip, ...

Lutter erklärt mit Nachdruck, dass der Endbericht des Projekts keine Wunschliste an das Christkind sein sollte, sondern unbedingt auf die realistische Umsetzbarkeit der Vorschläge zu achten ist und eine Energiewende ohne Arbeitsplätze nicht gewollt ist. Sie macht deutlich, dass Maßnahmen, wie ein Verbot energieintensiver Wirtschaftszweige, unerwünscht sind.

Reinhold Christian weist (auch auf Grund von Missverständnissen in der Startphase von „REWÖ“) darauf hin, dass es keine Branchenverbote geben wird.

Lutter führt aus, dass wir erst dann CO₂-frei sein werden, wenn das Atmen eingestellt wird.

Kerschner erklärt daraufhin, dass es auch in Deutschland Stimmen gegen eine Energiewende gibt. Er selbst hingegen ist aber bereits seit langer Zeit der Meinung, dass erneuerbare Energieträger (als eigentlich kostenlose Energie) viel billiger sind als fossile, sofern man das System längerfristig betrachtet (Internalisierung der externen Kosten, ...)

Schopf unterstützt die Ausführungen in Richtung Energiewende. Von den vorliegenden Vorschlägen müssten viele Schritt für Schritt umgesetzt werden (eventuell würden 2/3 der Maßnahmen ausreichen). Er weist darauf hin, dass im Sektor Verkehr an alles gedacht wurde und, dass diese Maßnahmen Stand der Technik sind. Die politische Umsetzbarkeit ist allerdings eine andere Frage.

Auch *Reinberger* bedankt sich für den Umfang der Studie. Er macht darauf aufmerksam, dass in der Vergangenheit bereits Branchen aufgrund gesetzlicher Vorgaben gestorben seien (Asbest, DDT, Atomenergienutzung in Österreich...). Mehrere der vorgeschlagenen Maßnahmen führten zum selben Ziel, daher müssen nicht immer alle Maßnahmen umgesetzt werden, parallele Umsetzungen sollten

vermieden werden. Abschließend macht er darauf aufmerksam, dass das, was gut für die Gesellschaft ist, umgesetzt werden soll, und zwar unabhängig von Partikularinteressen.

Jöbstl meint, dass man Veränderungen nicht verhindern, aber zum positiven steuern kann. Langfristig ist die Energiewende nach seiner Meinung erforderlich und unumgänglich.

Buchberger spricht sich für die Energiewende in Österreich aus, macht aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass andere Staaten darauf Einfluss nehmen (Großhandelspreise führten Strompreise an den Börsen gegen Null, Deutschland arbeitet an einem neuen Marktdesign im Zusammenhang mit fossilen Kraftwerken, derzeit gibt es große Probleme mit kalorischen bzw. KWK-Anlagen). Das Marktdesign sollte nach seiner Auffassung von der EU vorgegeben und nicht den Nationalstaaten überlassen werden. Eine gleichzeitige übergeordnete Energiewende in Europa hält er für erforderlich. Auch Großstädte und Ballungsräume müssten beim Umbau des Energiesystems einen Beitrag leisten z.B. im Rahmen der Smart City (hier ist nach seiner Meinung eine Zusammenführung mit der Energiewende nötig).

Reinhold Christian macht darauf aufmerksam, dass die Studie nicht dazu beitragen kann, Vorgaben auf EU-Ebene zu entwickeln. Sehr wohl gibt es aber eine Reihe von Aspekten, die auf dieser Ebene koordiniert werden müssen. Gegenstand der Studie sind Maßnahmen, die in Österreich umgesetzt werden können.

Ritter ist der Auffassung, dass die Studie Empfehlungen geben sollte, auf welcher Ebene Maßnahmen umgesetzt werden könnten, was die EU machen und was die Nationalstaaten machen sollten.

Kerschner bedankt sich bei den Stakeholdern für die letzten Hinweise und teilt mit, dass es in der Studie oft Hinweise dafür gibt, dass die Vorgaben der EU zu eng sind. Dieser Bereich sollte vielleicht noch mehr fokussiert werden.

Ernst hinterfragt die Vereinbarkeit der Zielsetzungen des Vorhabens mit dem Grundrecht auf freie Wahl des Energieträgers (z.B. Großwasserkraft)? Er erkundigt sich, ob dieses Grundrecht abgeschafft werden soll.

Kerschner erklärt, dass dieses in Art 194 AEUV normiert ist und in Österreich ein solches gar nicht explizit existiert.

Reinhold Christian erwidert, dass sich dies nicht in wenige Punkte fassen lässt. Er weist darauf hin, dass es auch bereits heute einen Rechtsrahmen gibt und wir nicht im wilden Westen leben ...

In Punkto Großwasserkraft merkt er an, dass im Rahmen von ZEFÖ entsprechende Potenziale nur sehr eingeschränkt berücksichtigt wurden (Wasserkraft ist bereits weitestgehend ausgebaut). Einige Änderungen des Marktes werden jedoch nötig sein, um die Potenziale der erneuerbaren Energieträger zu nutzen.

Reinberger unterstützt den Vorredner und ergänzt, dass die freie Wahl des Energieträgers lediglich auf EU-Ebene existiert. Bereits heute kann man nicht von einer freien Wahl des Energieträgers sprechen. In Österreich ist z.B. die Nutzung von Uran oder Heizöl extra schwer schon seit Jahrzehnten verboten.

Weish meint, dass Länder mit AKWs nicht das Recht haben sollten, andere Staaten zu bedrohen. Sicherheitskosten (z.B. in Fall von Havarien) sollten offen dargestellt werden. Nach seiner Auffassung ist eine Veränderung auf europäischer Ebene wichtig. Die Zulässigkeit von Atomkraft sollte nach Meinung von Weish beseitigt werden. Volkswirtschaftlich ist es nach seiner Auffassung sinnvoll, wenn die Allgemeinheit nicht mehr gegen Atomunfälle Vorsorge treffen muss und Gremien dafür nicht mehr notwendig sind.

Lutter merkt erneut an, dass die Studie die Betrachtung der österreichischen Ebene zum Ziel haben und nur das behandeln sollte, was in Österreich realisiert werden kann. Volkswirtschaftliche Effekte sollten dargestellt werden. Die EU ist nicht Thema des Projekts, so *Lutter*.

Tschulik hält es für sinnvoll, tiefgreifende Fragen zu stellen und auch radikale Möglichkeiten aufzuzeigen. Bei den Vorschlägen ist ihm aufgefallen, dass ein Ungleichgewicht bei den Ausarbeitungen besteht. Zum Teil seien die Maßnahmen sehr detailliert ausgearbeitet, zum Teil nur recht allgemein gehalten. Die Ausführungen zu den steuerlichen Maßnahmen mit volkswirtschaftlich großen Effekten sollten so detailliert sein wie in anderen Bereichen (etwa MRG, WEG). Erstgenannte sind jedoch teilweise lapidar gehalten. Steuern stellten aber eine maßgebliche politische Frage dar. Dem Lebensministerium ist es seit Jahrzehnten ein Anliegen, kontraproduktive Förderungen zu streichen. Die derzeitige Ausarbeitung enthält jedoch nur eine Liste, die Inhalte sollten genauer betrachtet werden (z.B. Zertifikatsysteme). Generell ist ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Maßnahmen notwendig, oft sind nur rudimentäre Erwähnungen vorhanden.

Reinhold Christian merkt an, dass es durchaus zulässig ist Materienfelder anzusprechen. Er verdeutlicht, dass im Rahmen der Studie an der weiteren Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen gearbeitet wird. Er macht deutlich, dass es insgesamt zu viele Bereiche bzw. Maßnahmen gibt, die nicht alle abgedeckt werden können.

Tschulik fragt, ob man im Rahmen der Studie nicht den Mut zur Lücke wagen sollte.

Reinhold Christian spricht über die Interviews. Sehr oft war zu hören, dass Energie teurer werden muss. Er ergänzt, dass beispielsweise die Betrachtung von Weißen Zertifikaten im Rahmen der Ausarbeitungen zur Ökosteuern durchaus fallen gelassen werden kann. Eine Bereinigung von Maßnahmen und die alleinige Darstellung von konkreten Vorschlägen für Gesetze - in den entsprechenden Abschnitten - werde im Projekt weiter verfolgt werden.

Pinter ist der Auffassung, dass Energie nicht unbedingt teuer sein soll sondern für die Wirtschaft leistbar zur Verfügung stehen muss. Für die Durchforstung der Rechtsmaterie ist die WKÖ dankbar. Negativ ist die Auflistung bzw. einfache Darstellung mancher Maßnahmen aufgefallen, so der Redner. Teilweise

sind in der Studie schon politische Entscheidungen vorweggenommen. Die Darstellung der rechtlichen Maßnahmen anhand von konkreten Vorschlägen für Gesetze, welche die Umsetzung der Energiewende ermöglichen, ist aus seiner Sicht erforderlich. Der Grundgedanke bzw. die Herangehensweise bei der Studie sollte sein: Wenn ich X erreichen will, was muss ich dann rechtlich wie ändern?

Reinhold Christian weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, konkrete Vorschläge für politische Entscheidungen zu liefern, aber diese nicht vorwegzunehmen. Also sozusagen eine „Wenn-dann-Studie“: Wenn die Energiewende umgesetzt werden soll, dann muss ...

Kerschner informiert darüber, dass das REWÖ-Team mit dem Kompendium eben Optionen dargestellt hat. Unmöglich ist aber alles komplett und in gleicher Dichte mit entsprechenden Ausführungen zu hinterlegen bzw. in sämtlichen Bereichen abschließende Vorschläge zu machen. Sinn der Veranstaltung ist es, die Stakeholder aufzufordern, wichtige Inputs aus ihrer Sicht zum REWÖ-Prozess beizusteuern (wo dichter, wo Lücke...), aber auch unrealistisches aufzuzeigen. Generell fehlt nach seiner Auffassung (auch im gegenwärtigen Rechtssystem) die Internalisierung der externen Kosten. Erneuerbare Energie sollte billiger sein, nicht fossile Energieträger. Diese würde die Energiewende beschleunigen. Letzteres, so *Kerschner*, versteht die Wirtschaft noch nicht.

Jöbstl macht darauf aufmerksam, dass der Preis das Angebot und die Nachfrage widerspiegeln soll, es geht dabei nicht um „besser oder schlechter“ für die Wirtschaft. Ein sinnvoller Preis sollte gefunden werden. Energie müsste teuer sein, wenn sich Investitionen in Energieeffizienz und naturverträgliche Energieträger rentieren sollen. Billige Energie entspricht nicht dem ökonomischen Denken, so der Redner.

Stampfl freut sich über die Diskussion, vor allem auch darüber, als Techniker endlich auch die „andere Seite“ kennen zu lernen. Er führt an, dass den Tschechen nicht vorschrieben werden kann, Atomkraft nicht mehr zu verwenden. Am Beispiel des Unglücks von Fukushima schlägt er vor, die Messwerte der staatlichen Messstellen für Radioaktivität verpflichtend öffentlich zu machen, zumindest wenn sich etwas ändert. Die natürliche Radioaktivität habe sich in den vergangenen 40 Jahren verdoppelt. Ebenso sollten Daten zur THG-Konzentration in der Atmosphäre veröffentlicht werden.

Reinberger erklärt, dass die Messwerte auf der Homepage des BMLFUW verfügbar sind. Er teilt mit, dass in Österreich rund 360 automatische Messstellen existieren.

Urbantschitsch ortet Meinungsunterschiede zwischen Auftraggeber und –nehmer, die aber normal sind. Er macht darauf aufmerksam, dass die Projektpartner viel Arbeit geleistet haben und auf Grund des Umfangs des Themas nicht alles behandelt werden kann und man an Grenzen stößt (EU-Recht, Förderungen).

Der Umfang der Studie ist nach seinem Erachten noch zu groß. Die Inhalte bieten nach seiner Auffassung Material für unzählige Dissertationen. Bestimmte Bereiche sollten eher vertieft betrachtet, andere dafür nur angerissen werden. Eine stärkere Fokussierung auf einzelne Maßnahmen sollte somit

erfolgen. Positiv ist, dass sich das Projektteam keine Denkverbote auferlegt hat und darstellen möchte, welche rechtlichen Vorgaben für eine Energiewende erforderlich sind. Als einzige Restriktion muss allerdings das EU-Recht betrachtet werden! Betreffend Smart Grids macht er darauf aufmerksam, dass es bereits Vorgaben gibt und Netzbetreiber zum Ausbau verpflichtet sind und auch erneuerbare Energieanlagen an das Netz anschließen müssen. Auf Grund mangelnder Kapazitäten braucht dies aber seine Zeit. Bei einigen Vorschlägen fehlt der normative Charakter, so *Urbantschitsch*. Er verweist auf die StVO und die FußgeherInnen („Fußgänger sind stärker zu berücksichtigen.“). Nach seiner Auffassung sollte man die Wirkungen betrachten, wenn z.B. die Kosten für die Ökostrompauschale auf Ebene 7 abgeschafft werden. Gleiches trifft auf die Anzahl bzw. die Erhöhung der Förderjahre im Vorschlag zu, so *Urbantschitsch*. Er unterstreicht noch einmal das positive Anliegen des Projekts, und weist darauf hin, dass Schwerpunkte gesetzt werden sollten.

Reinhold Christian informiert darüber, dass im Verlauf des weiteren Prozesses die Schwerpunkte noch deutlicher dargestellt werden. Er merkt an, dass REWÖ nicht alles umfassend behandeln kann, aber die Gründe für die Schwerpunktsetzung klar dargelegt werden. Er bedankt sich gleichzeitig für die Versachlichung der Diskussion sowie für die eingebrachten Vorschläge.

Raschauer macht darauf aufmerksam, dass rechtliche Vorgaben auf EU-Ebene ein mühsames Thema sind. Er erkundigt sich bei *Buchberger*, wo ein neues Marktdesign notwendig ist und, wo das EU-Recht transzediert worden ist. Das Thema Smart City ist spannend. Allerdings erklärt *Raschauer*, dass diese juristisch schwer zu fassen sind. Zur Erarbeitung von rechtlichen Vorschlägen muss das Thema „seziert und transformiert“ werden (in Raumplanung, Verkehr, Wohnbauförderung, ...). Er teilt mit, dass die Bereiche Baurecht und Landwirtschaft noch in der Betrachtung von REWÖ fehlen.

Buchberger ist der Auffassung, dass Smart City und Energiewende gleichberechtigt sind und sich gegenseitig beeinflussen werden. Ein neues Marktdesign soll nicht im Rahmen von REWÖ entwickelt werden. Das Marktdesign sollte nach seiner Einschätzung auf EU-Ebene entwickelt werden, nicht aber z.B. in Deutschland oder Österreich. Ein neues Marktdesign (Kapazitätsmarkt!) ist notwendig und wäre eigentlich eine Vorbedingung für die Studie REWÖ. Langfristig hätten laut *Buchberger* geförderte EE-Projekte kein Problem. Fossile Kraftwerksbetreiber weisen allerdings darauf hin, dass Kapazitätsmärkte gebraucht werden. Der EU-Energiekommissar will die Gestaltung dieses Marktdesigns nicht den Mitgliedsstaaten überlassen. Dies und die Tatsache, dass fossile Gas-Kraftwerke derzeit keine Volllaststunden mehr erreichen, sollte in der Studie berücksichtigt werden.

Weish spricht davon, dass ein System, welches sich an Grenzkosten orientiert, angestrebt werden sollte. Die Einführung eines grenzkostenorientierten Tarifsystems ist nach Meinung des Redners begrüßenswert.

Lutter wünscht, dass eine Darstellung der rechtlichen Maßnahmen mit dem Fokus der österreichischen Energiewende erfolgt (also spezifisch darauf geachtet wird, was Österreich selbst umsetzen kann) und dabei nach kurz-, mittel- und langfristiger Umsetzbarkeit unterschieden werden soll.

Pinter ergänzt, dass dargestellt werden sollte, was umgesetzt werden kann und erläutert werden sollte, wo die Vorgaben mit wie viel Aufwand zu ändern sind.

Reinhold Christian führt beispielhaft an: Verkehr, Ökosteuern, erneuerbare Energien, Netzbezug, ... und, dass man Einzelmaßnahmen nach kurz-, mittel- und langfristiger Umsetzbarkeit aufgliedern kann. Ferner, so *Christian*, könnte in Varianten dargestellt werden, was für eine Energiewende in entsprechenden Materien notwendig ist und dabei könnte wiederum der Vorschlag mit der aussichtsreichsten Chance auf Umsetzung gesondert hervorgehoben werden.

Einschätzungen in dieser Hinsicht können also geliefert werden, eine Reihung von Maßnahmen wird aber nicht vorgenommen, da dies lediglich das Konzept „zerfleddern“ würde. Von den Stakeholdern sind alternative Vorschläge erwünscht, das Ablehnen oder Streichen von einzelnen Maßnahmen sei aber im Sinne des Projektziels nicht sinnvoll, so *Reinhold Christian*.

Bachler begrüßt das Anliegen der Erreichung der österreichischen Energiewende. Er betont, dass die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln (spricht die Konkurrenzsituation Nahrungsmittel versus Energieträger an) nicht gefährdet werden darf, die vorgeschlagene Betriebsmittelabgabe kontraproduktiv ist und die Kfz-Steuer für Traktoren in diesem Sinn keinen Beitrag leistet. Er kündigt an, dass er konkrete Vorschläge im Sinn der Energiewende an das Projektteam weiterleiten wird.

Kerschner sagt, dass Vorbehalte (Futter, Essen) in der Studie durchaus enthalten und berücksichtigt sind, aber nicht bei jeder Gelegenheit wiederholt werden.

Reinhold Christian dankt dem Vorredner und macht darauf aufmerksam, dass das Einholen des Feedbacks ein Ziel des Meetings ist. In diesem Sinn bedankt sich auch *Kerschner*.

Reinhold Christian teilt in Punkto Steuern mit, dass eine Entlastung des Faktors Arbeit und eine aufkommensneutrale Ökosteuer angestrebt wird.

Jöbstl erklärt, dass die Änderung der Art der Nahrungsaufnahme – weniger Fleischkonsum – auch relevant für die Energiewende sei.

Lutter bejaht dies, macht aber deutlich, dass dies nicht Gegenstand der Studie sei.

Reinhold Christian ergänzt, dass der Pro-Kopf-Verbrauch in ZEFÖ inhaltlich angeschnitten und bei der Sichtung von Studien berücksichtigt wurde. Er bittet die Stakeholder, Inputs einzubringen. Auch heute Nicht-Anwesende seien aufgefordert sich daran zu beteiligen. Er macht darauf aufmerksam, dass die „Wenn-dann-Beziehung“ in der anstehenden, weiteren REWÖ-Arbeitsphase deutlicher in den Dokumenten dargestellt und noch stärker darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Energiewende ein langfristiger Prozess ist. Bei Materien, bei denen sich Schwierigkeiten in der Umsetzung abzeichnen, wird in der Ausarbeitung darauf aufmerksam gemacht werden. Ferner werden die Hintergründe für Aufzählungen noch ausführlicher dargestellt werden. Er bittet die Stakeholder, im Fall der ablehnenden

Haltung gegenüber ausgearbeiteten Vorschlägen entsprechende Alternativen bzw. Verbesserungsvorschläge einzubringen. Neuerlich weist er darauf hin, dass die Vorschläge der Stakeholder Alternativen sein sollen, keine Streichungen.

Stampfl weist darauf hin, dass auch für Windenergieanlagen in Österreich der wirtschaftliche Betrieb auf Grund niedriger Strompreise an den Börsen gefährdet ist und nicht nur fossile Kraftwerke erforderliche Volllaststunden nicht erreichen, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Er erkundigt sich, ob die Lösung nach dem dt. EEG mit einer Mindestzahlung von 20 Jahren anstelle von 13 Jahren für Windenergieanlagen (WEAs) in Österreich denkbar wäre. Er meint, dass die Strompreise generell im Keller und WEAs eigentlich schon heute ohne Förderung rentabel sind, nur eine Lösung sollte gefunden werden.

Reinhold Christian meint, dass dafür im Rahmen von „REWÖ“ wohl keine Lösung gefunden werden bzw. dies nicht betrachtet werden kann.

Raschauer hält Kapazitätsmärkte für erforderlich. Nach seiner Meinung wird am Ende immer der (private) Kunde zahlen.

Auf die Frage von *Kerschner* zum Schiefergas und zu damit verbundenen Auswirkungen für die Wirtschaft kommt es zu einer weiteren Diskussion.

Jöbstl erkundigt sich nach dem Einfluss der Schiefergasgewinnung auf den Gaspreis.

Ernst meint, dass der Gaspreis in den USA im Vergleich zu anderen Regionen um den Faktor 3 bis 5 günstiger ist und die Industrie dorthin abwandert. Die Bereitstellung von Strom wird immer unproduktiver bzw. unattraktiv, neue Kapazitäten werden nach seiner Auffassung aber benötigt. Auf Grund von niedrigen Strompreisen durch Photovoltaik an der Börse werden Wasserkraftspeicher unwirtschaftlich. Nach Auffassung von *Ernst* haben Volkswirtschaften, die fossile und erneuerbare Energieträger kombinieren, eine bessere Überlebenschance. Die Umsetzung einer Energiewende muss nach seiner Meinung untergliedert werden in kurz- und mittelfristig sowie nötigenfalls auch „radikal“. Nur Verbote (Ökodiktatur) werden politisch niemals umsetzbar sein, der Markt muss mitgenommen werden.

In Europa gibt es nach Meinung von *Ernst* eine Krise, kein Wirtschaftswachstum. Billige Kohle (Gewinner der Krise!) aus den USA überschwemmt den Markt. Effiziente Gaskraftwerke würden abgeschaltet. Insgesamt führt das dazu, dass plötzlich die USA mehr CO₂ einspart als Deutschland.

Bolz weist darauf hin, dass die Diskussion differenziert zu betrachten und kompliziert ist (Dollarabwertung, Absatzmarkt USA, Verluste der Schiefergasfirmen, Break-Even-Preis, ...). In Deutschland gibt es Industrieunternehmen im Bereich der Aluminiumverarbeitung, die ihre Kapazitäten auf Grund niedriger Strompreise ausgeweitet haben.

Urbantschitsch erläutert, dass auf Grund der Tatsache, dass deutsche Industrieunternehmen von der EEG-Umlage befreit sind und sich daraus ergebenden Marktverzerrungen, die EU ein Wettbewerbsverfahren eingeleitet hat. Auf Grund langfristiger Gaslieferverträge (Bindung an den Ölpreis) ist z.B. der Betrieb des Kraftwerkes in Mellach nicht mehr rentabel.

Ernst weist daraufhin, dass „Fracking“ der falsche Ausdruck ist, es handelt sich um unkonventionelle Kohlenwasserstoffe. Solange Unternehmen dabei sind, wird die Ökonomie immer die bedeutendste Rolle spielen. Außerdem ist der Markt in den USA flexibel (Wechsel von unkonventionellem Gas zur Förderung von unkonventionellem Öl, ...).

Reinhold Christian führt aus, dass erneuerbare Vollversorgung das Ziel der Studie ist und bittet *Ernst* um die Übermittlung konkreter Vorschläge zu seinen Ausführungen über die Volkswirtschaften und die intelligente Verknüpfung von fossilen und erneuerbaren Energieträgern. *Ernst* meint, dass es um die Betrachtung der Transformation des Energiesystems über Jahrzehnte geht (Best-Practice kopieren: Biofuels, Industrie, ...). Zusätzlich führt er aus, dass der Begriff der Energiewende schon lange nicht mehr gut besetzt ist und der Autarkiegedanke gefährlich ist (verhindert den Blick über den Tellerrand). In Österreich, so *Ernst* abschließend, wird nicht einmal ein Energieeffizienzgesetz zustande gebracht.

Reinhold Christian stellt klar, dass zwischen Vollversorgung und Autarkie ein großer Unterschied besteht. Er greift das genannte Gesetz auf und macht deutlich, dass das Hauptziel von „REWÖ“ die Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen ist, welche eine viel bedeutendere Rolle spielt, als der Ausbau der erneuerbaren Energieträger. Er bittet die Anwesenden um entsprechende Vorschläge.

Raschauer erkundigt sich, ob bezüglich des EnEffG mit Weiterentwicklung des alten Entwurfs zu rechnen ist.

Sorger geht davon aus, dass das so sein wird, schließlich muss das Gesetz bis Mitte 2014 umgesetzt sein. Er teilt mit, dass das Gesetz intern weiter diskutiert wird. Grundsätzliche Änderungen seien derzeit nicht in Sicht. Abschließend weist er auf die Unsicherheiten hin: Die Inhalte des Entwurfs könnten mit einer neuen Regierung weiterverfolgt werden aber genauso auch nicht.

Urbantschitsch meint, dass alle für das Energieeffizienzgesetz gewesen waren bzw. das Scheitern bedauert haben. Es stellt sich also die Frage, warum dieses dann nicht zu Stande gekommen ist. Jedenfalls ist er der Meinung, dass der Entwurf weiterentwickelt werden soll. Er erwähnt, dass Mängel zur Hebung von Potenzialen bereits in der Richtlinie bestehen. An der Umsetzung kritisiert er u. a. die Ausklammerung der BIG, sagt aber, dass die Basis geeignet ist.

Raschauer ergänzt, dass das Gesetz nicht ausreichen wird, und dass Verkehr dabei nicht angesprochen wird. *Sorger* merkt an, dass dies nicht in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums fällt.

Reinhold Christian weist darauf hin, dass diverse Lücken bei Umsetzungen in Österreich bestehen (Energiesstrategie, Klimaschutzgesetz...). REWÖ hingegen muss alles abdecken.

Ritter unterstreicht noch einmal, dass eine Energiewende ohne Effizienz nicht umsetzbar ist. MRG oder WEG sind nach seiner Auffassung wichtige Hebel zur Erschließung von Potenzialen. Doch sind diese Bereiche nicht monetarisierbar. Förderungen sind nach seiner Auffassung in diesem Bereich zu hinterfragen. Ritter teilt anschließend mit, dass er versuchen wird Inputs zu diesem Thema für das Projektteam zu liefern.

Reinhold Christian bittet die Stakeholder ebenso Vorschläge zur Hebung der Energieeffizienzpotenziale in Gewerbe, Industrie und Haushalte beizusteuern (z.B. zur Umsetzung des Top-Runner-Prinzips, ...).

Weiß merkt an, dass insbesondere im Wohngebäudebereich die Materie filetiert ist (9. Länder, 9. Bauordnungen, 9. Wohnbauförderungen, ...) und dies die Hebung von Potenzialen erschwert. Im Rahmen von REWÖ ist diese Vielzahl an unterschiedlicher rechtlicher Materie nicht abdeckbar, so *Weiß*.

Reinhold Christian ergänzt, dass auf Grund dieser Filetierung anhand ausgewählter Bundesländer Vorschläge entwickelt wurden. Eine Unterscheidung nach 9 Bundesländern würde den Rahmen der Arbeit sprengen.

Christian bittet *Pinter*, Vorschläge zur Hebung der Energieeffizienzpotenziale in Gewerbe und Industrie beizusteuern. *Pinter* kündigt diese für Mitte August bis Mitte September an. *Christian* erkundigt sich auch nach der Möglichkeit zu einem Gespräch in kleinerem Rahmen.

Kerschner fragt, ob bereits Erfahrungen mit dem deutschen Netzausbaubeschleunigungsgesetz gemacht wurden.

Urbantschitsch erwähnt die Infrastruktur-VO auf EU-Ebene mit möglicher Ausbaubeschleunigung. Diese ist in der nächsten Legislaturperiode umzusetzen. Dafür müssen unter anderem auch entsprechende Korridore reserviert werden, was aufgrund der Kompetenzlage für innerstaatlichen Sprengstoff sorgen kann. Er informiert ebenfalls darüber, dass Netzbetreiber die Leitungen ausbauen, derzeit den Anfragen aber nicht zeitnah nachkommen können. Eine Bestrafung hält er deshalb nicht für sinnvoll.

Buchberger erklärt, dass das Starkstromwegegesetz eigentlich ein sehr gutes ist und keinesfalls einem Ausbau der Netze im Weg steht. Das Problem liegt hier immer im lokalen Widerstand gegen Ausbauprojekte, das Gesetz selbst sollte nicht geändert werden.

Raschauer erörtert zur Infrastruktur-VO, dass in Österreich 2 Nord-Süd-Achsen vorgesehen sind (Salzburg – Strom, Tirol – Gas). Eine Schwierigkeit sieht er eher darin, dass es sich um ein klassisches UVP-Problem handelt: damit ist entweder eine Sonderregelung nötig, oder das UVPG muss angepasst werden.

Urbantschitsch erklärt, dass Netzmanagement selbstverständlich schon jetzt betrieben wird. Probleme ergeben sich nach seiner Darstellung aber beispielsweise im Burgenland, das von praktisch keiner Produktion durch Windkraft auf über 100% hochgeschraubt hat. Diese ist aber keine dezentrale

Erzeugung im eigentlichen Sinn, es handelt sich um große Windparks, der Überschuss muss abgeleitet werden. Ein anderes Problem sieht er bei der Photovoltaik. Die kleinen Anlagen bieten keine Profite. Eine Einspeisung ins Netz sei kein Problem, der benötigte Ausbau selbiger braucht aber seine Zeit. Zu guter Letzt bleibt noch die Frage der Sozialisierung der Kosten, so *Urbanschitsch*.

Reinhold Christian hält fest, dass die Untersuchung von Vorschlägen in den Bereichen Netzausbau und Speicher im Rahmen von REWÖ nicht notwendig ist und der Schwerpunkt dann wohl eher der Ausgleich von schwankenden Kapazitäten sein sollte.

Reinhold Christian macht darauf aufmerksam, dass im Herbst 2013 das nächste Stakeholder-Treffen stattfinden wird.

Die Stakeholder sind mit der Vorgangsweise einverstanden, beginnend ab dem 04.07.2013 Vorschläge des REWÖ-Projektteams weiter zu sichten, Änderungsvorschläge mitzuteilen sowie im Fall der Ablehnung alternative Vorschläge auszuarbeiten und einzubringen.

7.8 Protokoll Workshop 14.10.2013

anwesende: Bolz, Reinhold Christian, Rupert Christian, Geretschläger, Getzner, Grabner, Lehner, Peiker, Raschauer, Schopf, Sorger, Stagl, Weber, Weish, Weiß

entschuldigt: Köppl

Sorger macht darauf aufmerksam, dass der Punkt „Rückvergütung der Ökostromaufwendungen“ in der Bewertungstabelle entfallen kann, da diese Möglichkeit nicht mehr besteht. Er kündigt dem REWÖ-Team ferner eine Stellungnahme an.

Schopf wünscht im Bereich Umwelt „Landschaftsbild“ die Ergänzung um „Ortsbild“.

Getzner wird im Bereich Volkswirtschaft ein mögliches Set von Kriterien für die Bewertung von Instrumenten für die Energiewende zur Ergänzung der Bewertungstabelle bis zum 16.10.2013 zur Verfügung stellen.

Alle Merkmale sollen unter dem Aspekt kurz-, mittel- sowie langfristig bewertet werden (Zeithorizont: 2020; 2030/2035; 2050). Dementsprechend müssen die Spalten ergänzt werden.

Die Experten kommen überein, dass die Kriterien in der Tabelle benotet werden (-2 sehr negativ; -1 negativ; 0 neutral; +1 positiver Beitrag; +2 sehr positiver Beitrag) aber auch ebenso kommentiert werden sollen.

Die Stakeholder kommen überein, dass sich im Bereich Akzeptanz nur mehr „Zumutbarkeit/Verträglichkeit“ finden lassen.

Gerlind Weber wird einen Beitrag zur Raumplanung liefern. Sie informiert darüber, dass im Bestand Maßnahmen zur Verdichtung (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) aber auch zum Rückbau (über neue Eingriffsrechte) erforderlich sind. Die Vorschläge der Raumplanungsexpertin gehen damit über die bisherigen REWÖ-Maßnahmen hinaus.

Sobald die Änderungen an der Tabelle vorgenommen wurden, soll diese zirkuliert werden. Im Rahmen eines zweiten Stakeholder-Workshops sollen dann gemeinsam die Bewertungsergebnisse diskutiert werden.

Geschlechtsneutrale Formulierung

Bei einigen Texten haben wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

8 Kontaktdaten

Projektleiter: Prof. Dr. Reinhold Christian

Institut/Unternehmen: Umwelt Management Austria

Kontakt:

Adresse: Brunngasse 18/2, 3100 St. Pölten

Telefon: 02742/214 54 11

Fax: 02742/214 54 20

E-Mail: office@uma.or.at

Homepage: www.uma.or.at

Projektpartner: Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner

Institut: Johannes Kepler Universität Linz - Institut für Umweltrecht und Institut für Zivilrecht

Kontakt:

Adresse: Altenberger Straße 69, 4040 Linz

Telefon: 0732/2468-3570

Fax: 0732/2468-23570

E-Mail: iur@jku.at

Homepage: <http://www.iur.jku.at/>

Beratende Funktion: Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer

Institut: Universität Wien – Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

IMPRESSUM

Verfasser

Umwelt Management Austria
Brunngasse 18/2, 3100 St. Pölten
Tel: 02742/214 54 11
Fax: 02742/214 54 20
E-Mail: office@uma.or.at
Projektleiter: Reinhold Christian

Projektpartner: Ferdinand Kerschner,
Johannes Kepler Universität Linz – Institut
für Umweltrecht und Institut für Zivilrecht

Beratende Funktion: Bernhard Raschauer,
Universität Wien – Institut für Staats- und
Verwaltungsrecht

AutorInnen

Umwelt Management Austria
Reinhold Christian
René Bolz
Rupert Christian

Johannes Kepler Universität Linz
Ferdinand Kerschner
Erika Wagner
Rainer Weiß
Beate Geretschläger
Richard Volgger

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber

Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22
1060 Wien
E-Mail: office@klimafonds.gv.at
Web: www.klimafonds.gv.at

Disclaimer

Die Autoren tragen die alleinige
Verantwortung für den Inhalt dieses
Berichts. Er spiegelt nicht notwendigerweise
die Meinung des Klima- und Energiefonds
wider.

Weder der Klima- und Energiefonds noch
die Forschungsförderungsgesellschaft
(FFG) sind für die Weiternutzung der hier
enthaltenen Informationen verantwortlich.

Gestaltung des Deckblattes

ZS communication + art GmbH